

24.03.2022

Schlussbericht

des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“)

zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 1. Juni 2017,
Drucksache 17/17

betreffend die Untersuchung

- möglicher Versäumnisse, Unterlassungen, Fehleinschätzungen und etwaigen Fehlverhaltens der Landesregierung, einschließlich des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums und der Staatskanzlei, und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Land Nordrhein-Westfalen beim Umgang mit dem tunesischen Islamisten Anis Amri, seinem Umfeld und möglichen Unterstützern vor dem Anschlag in Berlin am 19. Dezember 2016;
- der Reaktionen von Mitgliedern der Landesregierung, innerbehördlicher und inner- und interministerieller Informationsflüsse und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Kommunikation gegenüber dem Parlament aller beteiligten Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Anschlag.

Der Ausschuss soll sich ein Gesamtbild des Zusammenwirkens der Kommunal- und Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen zu Bundesbehörden und Landesbehörden anderer Bundesländer verschaffen.

Berichterstatter:

Abgeordneter Dr. Jörg Geerlings (CDU)

Beschlussempfehlung:

Der Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) wird zur Kenntnis genommen.

Geleitwort zum Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“)

In stiller Trauer gedenken wir der Todesopfer des Anschlags am 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin und fühlen mit den vielen Verletzten. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen der Verstorbenen. Allen, die durch den Anschlag körperlich und auch seelisch betroffenen wurden, wünschen wir die Zuversicht eine Möglichkeit zu finden, mit den Folgen des schrecklichen Anschlags umzugehen.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“) fühlt sich den Opfern und den Angehörigen des Anschlags in Berlin gegenüber verpflichtet, alle Vorgänge im Fall Anis Amri aufzuklären. Es ist ihm ein Anliegen, die Möglichkeit der Begehung eines erneuten Anschlages bestmöglich zu verhindern.

In silent mourning, we remember the victims of the attack on 19 December 2016 at Breitscheidplatz in Berlin. Our hearts go out to the many people who were injured and we extend our sincere sympathy to the relatives of the deceased. We wish all those who were physically and emotionally affected the strength to find a way to cope with the consequences of the terrible attack.

The Parliamentary Commission of Enquiry I (“Amri Case”) acknowledges its obligation to the victims of the attack in Berlin and their loved ones to try to clarify the events of the Anis Amri case. It will do everything in its power to prevent the eventuality of another attack.

Schlussbericht

des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses („Fall Amri“)

Geleitwort zum Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“)

Inhaltsverzeichnis

Vormerkungen.....	21
Erster Teil: Gang des Verfahrens	22
1. Vorgeschichte	22
2. Aufarbeitung nach dem Anschlag	25
3. Parlamentarische Behandlung	27
4. Personelle Zusammensetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses	28
4.1. Drucksache 17/18.....	28
4.2. Drucksache 17/20.....	28
4.3. Drucksache 17/762 – Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds.....	29
4.4. Drucksache 17/1135 – Nachwahl zur Umbesetzung von Mitgliedern.....	30
4.5. Drucksache 17/3816 – Nachwahl zur Umbesetzung eines Mitglieds	30
4.6. Drucksache 17/6676 – Nachwahl zur Umbesetzung eines Mitglieds	31
4.7. Drucksache 17/6824 – Nachwahl zur Umbesetzung von Mitgliedern.....	31
4.8. Drucksache 17/9502 – Wahl eines Mitglieds	32
5. Maßnahmen nordrhein-westfälischer Behörden.....	33
Zweiter Teil: Stand der Untersuchungen.....	34
Kontakte des LKA NRW zu GBA, LKA Berlin, GStA Berlin, V-Person auf der einen Seite und Anis Amri auf der anderen Seite	34
1.1. Ermittlungskommission Ventum	34
1.2. VP-01.....	34
1.3. Abu Walaa	35
1.4. Angaben zu islamistischen Anschlagplanungen durch VP-01	36
1.5. Anis Amri in Tunesien	38
1.6. Anis Amri in Italien	38
1.7. Anis Amri reist nach Deutschland ein.....	39
1.8. Anis Amris Weg durch Deutschland unter diversen Aliasnamen	39
1.9. Anis Amri wird Thema der Polizei in Krefeld als „Prüffall Islamismus“	40
1.10. VP-01 erwähnt erstmals den Namen „Anis“	41
1.11. VP-01 alias Murat Cem.....	41
1.12. GTAZ.....	42
1.13. Vertrauenswürdigkeit der VP-01 wird Thema im GTAZ.....	42
1.14. LKA NRW wünscht Übernahme des Verfahrens durch BKA	43

1.15.	Absetzung des Fußballländerspiels	44
1.16.	Telekommunikationsüberwachung bzgl. Amri	45
1.17.	VP-01 sehr zuverlässig und glaubwürdig	45
1.18.	VP-01 baut Kontakte zu den Größen des Islamismus in Deutschland auf.....	45
1.19.	VP-01 macht wichtige Angaben zu Anis Amri	46
1.20.	Anis Amri wird identifiziert	47
1.21.	Verfahren EV „Eisbär“ des BKA	48
1.22.	Anis Amri surft nach Bombenbauanleitungen im Internet	48
1.23.	Von Amri geplanter Raub wird bekannt.....	49
1.24.	Amris „Privataudienz“ bei Abu Walaa	49
1.25.	Irritationen bei den Landeskriminalämtern von Berlin und Niedersachsen	50
1.26.	Anis Amri war schon ca. ein Jahr vor dem Anschlag am Weihnachtsmarkt.....	51
1.27.	Ausschreibung von Anis Amri durch italienische Strafverfolgungsbehörden....	51
1.28.	Amri beschafft sich falsche Pässe. Behördenzeugnis des BfV wird weitergereicht.	51
1.29.	Glaubwürdigkeit der VP-01 und Glaubhaftigkeit ihrer Angaben werden Thema im GTAZ	52
1.30.	Fotos von dem späteren Anschlagort werden gefunden.....	53
1.31.	Im Telegram-Chat des Amri ist u.a. von Dougma (Selbstmordanschlag) die Rede	53
1.32.	LKA Berlin hält sich nicht an Absprache mit LKA NRW	55
1.33.	LKA NRW bittet BKA erneut ohne Erfolg um Übernahme des Falles Amri	60
1.34.	Nach vorübergehender Festnahme Amris in Berlin warnt Simeonovic seine Schüler	63
1.35.	LKA NRW ist nicht zufrieden mit Observierung durch LKA Berlin.....	63
1.36.	Abu Walaa in Fussilet- Moschee	65
1.37.	VP-01 wichtiger Zeuge in drei Ermittlungsverfahren des GBA	65
1.38.	Besprechung am 23.02.2016	67
1.39.	Sehr hitziger Verlauf der Besprechung.....	67
1.40.	Zeuge Killmer glaubt VP-01	69
1.41.	Bundesanwalt Salzmann vertraut in Angaben der VP-01	71
1.42.	BKA- Beamter R. fand aufgrund der Besprechung beim GBA das Vertrauen des LKA NRW in die VP-01 plausibel	71
1.43.	War den Zeugen K. und R. in Wahrheit die Legende der VP-01 bereits seit Monaten bekannt?	72
1.44.	Die EKHKe R. und K. sollen sich gefragt haben: “Warum haben wir das nicht schon eher gewusst?“	73
1.45.	Gab es den „Aha-Effekt“ in Wahrheit gar nicht?	73

1.46.	BKA-Beamter K. macht nach Besprechung keinen sachlich überzeugten Eindruck.....	74
1.47.	Ergebnis der Besprechung beim GBA.....	74
1.48.	„Vieraugengespräch“	75
1.49.	Begründung des Zeugen K. nur vorgeschoben?	77
1.50.	Zeuge K. zum „Vieraugengespräch“	77
1.51.	L unterrichtet Oberstaatsanwältin Gorf über „Vieraugengespräch“	81
1.52.	L unterrichtet die Zeugen Killmer, Zeuge R und Salzmann über „Gespräch“ ...	82
1.53.	KHK L hielt das Verhalten des BKA für nicht offen und unseriös.....	84
1.54.	Warum hat der Zeuge L das „Vieraugengespräch“ in seinen bisherigen Vernehmungen nicht erwähnt?	85
1.55.	Bedeutung der VP-01 für das Abu Walaa-Verfahren.....	86
1.56.	Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben der VP-01 seitens des BKA.....	87
1.57.	Gefährdungsbewertungen durch BKA.....	87
1.58.	Bedeutung etwaiger Zweifel an der Zuverlässigkeit der VP-01 für das Abu-Walaa-Verfahren.....	90
1.59.	23. Februar 2016	90
1.60.	Oberstaatsanwalt Killmer zum „Vieraugengespräch“	94
1.61.	Bundesanwalt Salzmann zum „Vieraugengespräch“	94
1.62.	Zeuge Kaller vom BMI	95
1.63.	Reaktion des BMI auf Zeugenaussage des KHK L vom 14.11.2019	96
1.64.	Hat der Zeuge EKHK K. vor den Untersuchungsausschüssen falsch ausgesagt?	98
1.65.	Es spricht viel für die Richtigkeit der Angaben des Zeugen L und gegen die Richtigkeit der Aussage des Zeugen R.	99
1.66.	Zwei Ermittlungshypothesen	101
1.67.	SiKo hält § 58 a Aufenthaltsgesetz nicht für zielführend.....	101
1.68.	Amri wird observiert und seine Telegram-Kommunikation überwacht	102
1.69.	EK Eiba.....	102
1.70.	Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri wegen §§ 30, 211 StGB u.a.....	103
1.71.	Staatsanwaltschaft Duisburg sieht keine Haftgründe für Haftbefehl gegen Amri	106
1.72.	LKA Berlin lehnt Observationswünsche aus NRW ab	108
1.73.	Amri weist sich in Berlin mit Aufenthaltsgestattung Almasri aus	109
1.74.	Polizeiliche Zuständigkeit für Anis Amri.....	110
1.75.	Drogenaktivitäten des Amri	110
1.76.	LOSTA Feuerberg.....	112

1.77.	Behördenzeugnis reichte LOSTA Feuerberg für strafrechtliche Reaktionen nicht aus.....	112
1.78.	Urlaubsvertreter leitet Ermittlungsverfahren ein	113
1.79.	Amri erkundigt sich im Netz über Sprengstoff etc.....	113
1.80.	Staatsanwaltschaft sollte versuchen, Amri aufgrund seiner Rauschgiftgeschäfte aus dem Verkehr zu ziehen	114
1.81.	Vorgangsführer G1 des LKA Berlin blieb wochenlang untätig	115
1.82.	LOSTA Feuerberg spielt Drogenvorwürfe herunter	115
1.83.	LOSTA Feuerberg sieht kein bandenmäßiges Handeltreiben mit BtM.....	117
1.84.	LOSTA Feuerberg sieht auch kein gewerbsmäßiges Handeltreiben mit BtM .	117
1.85.	Professor Dr. Kretschmer hält gewerbsmäßiges Handeltreiben für gegeben .	118
1.86.	LOSTA Feuerberg hält TKÜ- Erkenntnisse irrig nicht für verwertbar und beantragt keinen Haftbefehl	119
1.87.	Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hält auch keinen anderen Deliktssachverhalt für einschlägig, um gegen Amri einen Haftbefehl zu beantragen	126
1.88.	Staatsanwalt Wegmarshaus wird über islamistischen Hintergrund im Dunkeln gelassen	128
1.89.	Vorfall in Shisha-Bar	130
1.90.	Amris Ausreiseversuch in die Schweiz.....	130
1.91.	Ende des Einsatzes der VP-01 und Mordaufruf gegen sie	131
1.92.	Amri am 19.08.2016 in Emmerich	131
1.93.	Amri handelt mit Drogen	131
1.94.	Amri in Berlin	131
1.95.	Amri filmt Weihnachtsmarkt am 26.11.2016.....	132
1.96.	Reaktionstaten auf Festnahme von Abu Walaa	132
1.97.	Plan für gemeinsamen Selbstmordanschlag	132
1.98.	Zusammenarbeit des BKA mit NRW	133
1.99.	Amri lebte zuletzt bei Ayari.....	134
1.100.	Der Anschlag	136
1.101.	Der polnische LKW kam aus Italien	136
1.102.	Unmittelbar vor Anschlag ging von Amris Handy eine Nachricht ab	137
1.103.	Inneres der Fahrerkabine blieb bei Aufprall weitgehend unbeschädigt.....	137
1.104.	Mehrere Personen bestiegen Fahrerkabine	138
1.105.	Amri wird bei Flucht von Überwachungskameras gefilmt	138
1.106.	Zugmaschine wird vom LKA Berlin untersucht.....	140
1.107.	Bundesweite und später europaweite Fahndung nach Amri wird ausgelöst ..	141
1.108.	Amris Fluchtroute.....	141

1.109.	Amri stirbt bei Schusswechsel mit Carabinieri in Italien.....	142
1.110.	DNA-Profile des erschossenen polnischen Fahrers an Hose und Schusswaffe	144
1.111.	Erst am 11./12.01.2017 wird LKW vom Sachverständigen untersucht	146
1.112.	Kein Unfall, sondern Anschlag	146
1.113.	Amri fuhr zu schnell, um plangemäß noch mehr Menschen töten zu können	148
1.114.	Amris und Urbans Handys	149
1.115.	Nur der Täter und das Opfer in der Fahrerkabine.....	150
1.116.	Gehörte Amri einer islamistischen oder salafistischen Vereinigung an?.....	150
1.117.	Amri tötete Fahrer, um an LKW-Schlüssel zu gelangen	151
1.118.	Fahrer war Zufallsopfer	152
1.119.	Amri führte die Tat allein aus	155
2.	Aufenthalt des Anis Amri im Bundesgebiet	155
2.1.	Wohnsitze des Anis Amri im Bundesgebiet.....	157
2.1.1.	Bundesland Baden-Württemberg.....	157
2.1.1.1.	Personalien: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Staatsangehörigkeit: Tunesien	157
2.1.1.2.	Personalien: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: unbekannt, Staatsangehörigkeit: Tunesien	162
2.1.1.2.1.	Flüchtlingsnotunterkunft Mackensen-Kaserne / Karlsruhe	163
2.1.1.2.2.	Landeserstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen (BüMA vom 22. Juli 2015).....	165
2.1.2.	Bundesland Berlin	168
2.1.2.1.	BüMA mit den Personalien: „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer, Staat: Ägypten.....	170
2.1.2.2.	BüMA mit den Personalien: „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Staat: Ägypten	172
2.1.2.3.	BüMA unter den Personalien: „Ahmad Zarzour“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsort: Ghaza, Staat: Libanon	173
2.1.3.	Bundesland Nordrhein-Westfalen	174
2.1.3.1.	Verfahren bei Ankunft eines Asylsuchenden im Jahr 2015	174
2.1.3.1.1.	Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung.....	176
2.1.3.1.2.	Aufenthalt in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung bzw. in einer Notunterkunft.....	179
2.1.3.1.2.1.	Erfassung im Melderegister.....	180
2.1.3.1.2.2.	Zuweisung in eine Kommune	181
2.1.3.1.3.	Aufenthalt in einer kommunalen Einrichtung.....	183
2.1.3.2.	Asylgesuche des Anis Amri	185

2.1.3.2.1.	BüMA mit den Personalien: „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: Ägypten	185
2.1.3.2.1.1.	Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund	185
2.1.3.2.1.2.	Zentrale Unterbringungseinrichtung in Hemer / Zentrale Unterbringungseinrichtung in Rüthen	188
2.1.3.2.1.3.	Stadt Emmerich am Rhein	189
2.1.3.2.2.	BüMA mit den Personalien: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten	193
2.1.3.2.3.	BüMA mit den Personalien: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Staatsangehörigkeit: Ägypten	196
2.1.3.2.3.1.	Registrierstelle am Flughafen Münster / Osnabrück	196
2.1.3.2.3.2.	„UE: Kerken-Stenden NU Dinslaken“	197
2.1.3.2.3.3.	Stadt Oberhausen	199
2.2.	Befassung der Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen mit Anis Amri	201
2.2.1	Stadtverwaltung Oberhausen	201
2.2.2.	Kreisverwaltung Kleve	204
2.3.	Registrierung in Emmerich am Rhein	206
2.4.	Abmeldung des Anis Amri in den Melderegistern in Nordrhein-Westfalen	207
2.4.1.	Abmeldung durch die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein	207
2.4.2.	Abmeldung durch die Stadtverwaltung Neuss	208
2.4.3.	Abmeldung durch die Stadtverwaltung Oberhausen	209
2.4.4.	Erneute Abmeldung durch die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein:	210
3.	Möglichkeiten der Festsetzung Amris	212
3.1.	Was waren die Gründe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, dass durch die zuständigen Behörden von einer Beantragung von Abschiebehaf abgesehen wurde?	212
3.1.1.	Zuständige Ausländerbehörde für die Beantragung von Abschiebungshaft	215
3.1.1.1.	Zuständigkeit des Bundeslandes Berlin	216
3.1.1.2.	Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg	218
3.1.1.3.	Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	219
3.1.2.	Voraussetzungen der Anordnung von Abschiebungshaft	220
3.1.2.1.	Vollziehbare Ausreiseverpflichtung	220
3.1.2.1.1.	Vorbefassung des BAMF	221
3.1.2.1.2.	Beschleunigung der Asylantragstellung beim BAMF	223
3.1.2.1.3.	Asylantragstellung beim BAMF	224
3.1.2.1.4.	Kenntniserlangung der Entscheidung des BAMF	229
3.1.2.1.5.	Info-Request	231

3.1.2.1.6.	Verzicht auf die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung	232
3.1.2.2.	Freiwillige Ausreise	232
3.1.2.3.	Vorliegen von Haftgründen	234
3.1.2.3.1.	Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a AufenthG (Vorliegen einer nach § 58a AufenthG erlassenen Abschiebungsanordnung)	234
3.1.2.3.2.	Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG (Behinderung der Abschiebung durch Wohnortwechsel nach Ablauf der Ausreisepflicht ohne Mitteilung der neuen Anschrift an die Ausländerbehörde).....	235
3.1.2.3.3.	Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG (Fluchtgefahr)	236
3.1.2.4.	Haftdauer.....	237
3.1.2.4.1.	Zielland der Abschiebung	238
3.1.2.4.1.1.	Vorliegen eines tunesischen Ausweisdokuments	240
3.1.2.4.1.2.	Vorliegen eines Passersatzpapiers (PEP).....	240
3.1.2.4.2.	Zeitlicher Rahmen der Abschiebung.....	241
3.1.2.4.2.1.	Dauer des Verfahrens zur Erlangung eines Passersatzpapiers (PEP)	242
3.1.2.4.2.2.	Prüfung des Fristen des § 62 Abs. 3 und 4 AufenthG.....	245
3.1.3.	Zulässigkeit des Antrages auf Anordnung von Abschiebungshaft.....	248
3.2.	In welchen Informationssystemen war Anis Amri unter welchem Status wann registriert?.....	251
3.2.1.	Europäische Informationssysteme	251
3.2.1.1.	Schengener Informationssystem (SIS).....	252
3.2.1.2.	Prümer Vertrag	254
3.2.1.3.	Europäisches Visa-Informationssystem (VIS-System)	255
3.2.1.4.	European Dactyloscopy (Eurodac)	255
3.2.2.	Informationssysteme im Bundesgebiet	258
3.2.2.1.	INPOL-Zentral	258
3.2.2.2.	Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System (AFIS – A, AFIS – P).....	259
3.2.2.3.	Ausländerzentralregister (AZR)	261
3.2.2.4.	Antiterrordatei (ATD).....	262
3.2.2.4.1.	Speicherung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.....	262
3.2.2.4.2.	Bemühungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zur Speicherung	262
3.2.2.4.3.	Kenntnis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen von der Eintragung des Bundesamtes für Verfassungsschutz.....	264
3.3.	Welche Kenntnisse hatten nordrhein-westfälische Behörden über Anis Amri?.....	264
3.3.1.	Erkenntnisse der Kommunen über Anis Amri	264

3.3.1.1.	Erkenntnisse der Stadtverwaltung Oberhausen	265
3.3.1.1.1.	Erkenntnisse aus der Unterkunft	265
3.3.1.1.2.	Erkenntnisse der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oberhausen	267
3.3.1.2.	Erkenntnisse der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein	268
3.3.1.2.1.	Erkenntnisse aus der Unterkunft	268
3.3.1.2.2.	Erkenntnisse der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein.....	271
3.3.1.2.2.1.	Außendienstmitarbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein	271
3.3.1.2.2.2.	Innendienstmitarbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein	273
3.3.2.	Erkenntnisse der Ausländerbehörden über Anis Amri.....	277
3.3.2.1.	Erkenntnisse der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oberhausen, Ausländerbehörde	277
3.3.2.2.	Erkenntnisse der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Kreisverwaltung Kleve, Ausländerbehörde	278
3.3.3.	Erkenntnisse des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen	280
3.3.3.1.	Ermittlungen zur Identifizierung der Person „Anis“	284
3.3.3.1.1.	Ermittlungen in Oberhausen.....	284
3.3.3.1.2.	Ermittlungen in Italien.....	284
3.3.3.1.2.1.	Ermittlungen der SIRENE Deutschland.....	286
3.3.3.1.2.2.	Ermittlungen der Deutschen Botschaft in Rom	287
3.3.3.1.3.	Ermittlungen in Berlin	291
3.3.3.1.3.1.	Kontrolle am 6. Dezember 2015.....	292
3.3.3.1.3.2.	Kontrolle am 18. Februar 2016.....	293
3.3.3.1.4.	Ermittlungen in der Stadt Essen	294
3.3.3.1.5.	Ermittlungen im Internet	294
3.3.3.2.	Ermittlung von Kontaktpersonen.....	295
3.3.3.3.	Ermittlungen zu der von der Person „Anis“ ausgehenden Gefahr	295
3.3.3.3.1.	Berichte der VP-01	295
3.3.3.3.2.	Observation.....	296
3.3.3.3.3.	Ermittlungen über Facebook	297
3.3.3.3.4.	Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung	297
3.3.3.3.4.1.	Messenger Dienste	299
3.3.3.3.4.2.	Internetrecherchen.....	300
3.3.4.	Erkenntnisse des Polizeipräsidiums Oberhausen	301
3.3.5.	Erkenntnisse des Polizeipräsidiums Essen.....	302

2.3.6.	Erkenntnisse des Polizeipräsidiums Krefeld	302
3.3.6.1.	Zuständigkeit der Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz beim Polizeipräsidium Krefeld	303
3.3.6.2.	„Prüffall Islamismus“	303
3.3.6.3.	Kenntnis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen von dem „Prüffall Islamismus“	305
3.3.6.4.	Untersuchungen der Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz Krefeld.....	306
3.3.6.5.	Austausch des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen mit der Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz beim Polizeipräsidium Krefeld.....	308
3.3.6.6.	Abschluss des „Prüffalles Islamismus“.....	311
3.3.7.	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW	312
3.3.7.1.	Erkenntnisse der Sicherheitskonferenz.....	312
3.3.7.2.	Erkenntnisse des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen	312
3.4.	Wurde die Prognose über die zu erwartende Dauer der Abschiebung zu verschiedenen Zeitpunkten im Passersatzverfahren erneut durchgeführt? Wenn nicht, warum?	312
3.4.1.	Neue Prognose aufgrund der Positivmitteilung durch Interpol Tunis / Tunesien	313
3.4.2.	Neue Prognose aufgrund fortschreitenden Zeitablaufs	318
3.4.3.	Neue Prognose aufgrund einer sich veränderten Praxis	319
3.5.	Welcher zusätzlichen Erkenntnisse über den Radikalisierungsgrad Amris und seine terroristischen Vorhaben hätte es bedurft, um zu gerichtsverwertbaren Erkenntnissen für eine Ausweisungsverfügung zu kommen?.....	321
3.5.1.	Überstellung nach Italien nach der Dublin III-VO 604 / 2013 / EU	323
3.5.1.1.	Ermittlungen des BAMF	325
3.5.1.2.	Ermittlungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen	328
3.5.2.	Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG.....	329
3.5.2.1.	Zuständigkeit	329
3.5.2.2.	Antragsteller	330
3.5.2.3.	Anwendungsbereich des § 58a AufenthG	330
3.5.2.4.	Auslegung der Tatbestandsmerkmale	331
3.5.2.4.1.	Prüfung während der Bearbeitung durch die Ermittlungskommission Ventum.....	333
3.5.2.4.1.1.	Prüfung durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen... ..	334
3.5.2.4.1.2.	Prüfung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW	339
3.5.2.4.1.3.	Mitteilung des Überprüfungsergebnisses an das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.....	343

3.5.2.4.2.	Prüfung während der Bearbeitung durch die Ermittlungskommission Eiba.....	344
3.5.2.4.2.1.	Prüfung durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen...	344
3.5.2.4.2.2.	Prüfung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW	345
3.5.2.4.2.3.	Prüfung durch das BAMF	346
3.5.2.4.2.4.	Prüfung im GTAZ	346
3.5.2.4.2.4.1.	Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“ (Infoboard)	347
3.5.2.4.2.4.2.	Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG „Status“).....	348
3.5.3.	Ausweisungsverfügung nach §§ 53, 54 AufenthG	348
3.5.3.1.	Vorliegen eines Ausweisungsinteresses i.S.d. § 54 AufenthG	349
3.5.3.1.1.	„Besonders schwere Ausweisungsinteressen“ (§ 54 Abs. 1 AufenthG)	349
3.5.3.1.2.	„Schwere Ausweisungsinteressen“ (§ 54 Abs. 2 AufenthG).....	350
3.5.3.2.	Einzelfallentscheidung nach § 53 AufenthG.....	350
3.5.4.	Vorliegen gerichtsverwertbarer Erkenntnisse.....	350
3.5.4.1.	Darstellung des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen	352
3.5.4.2.	Darstellung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen	353
3.5.4.3.	Darstellung des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof.....	356
3.6.	Was waren die Gründe dafür, dass keine polizeilichen oder aufenthaltsrechtlichen Meldeauflagen gegen Amri verhängt wurden? Welche Informationen in Bezug auf Mehrfach-Identitäten, Reisetätigkeiten und sonstige Verstöße Amris gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften haben Sicherheitsbehörden den zuständigen Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt und von wem stammen diese Informationen? Es soll auch untersucht werden, ob Landesbehörden Hinweise dazu vorlagen, ob es einen Zusammenhang zwischen der verspäteten Asylantragstellung bei dem BAMF und den Mehrfach-Registrierungen von Amri gab?	358
3.6.1.	Polizeiliche / aufenthaltsrechtliche Meldeauflagen gegen Anis Amri	358
3.6.1.1.	Möglichkeit der Anordnung von Meldeauflagen	358
3.6.1.2.	Taktischer Verzicht auf Meldeauflagen	360
3.6.2.	Wohnsitzauflagen	363
3.6.3.	Welche Informationen in Bezug auf Mehrfachidentitäten, Reisetätigkeiten und sonstige Verstöße Amris gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften haben Sicherheitsbehörden den zuständigen Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt und von wem stammen diese Informationen	364
3.6.3.1.	Erkenntnisse über Mehrfachidentitäten.....	364

3.6.3.2.	Erkenntnisse über Reisetätigkeiten und über sonstige Verstöße Amris gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften	365
3.6.4.	Kenntnis der Landesbehörden über einen Zusammenhang zwischen der verspäteten Asylantragstellung bei dem BAMF und den Mehrfach-Registrierungen von Amri	366
3.7.	Wieso verzichteten der Innenminister und die ihm unterstellten Behörden darauf, gegen die Mehrfach-Identitäten und weitere Verstöße gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften von Anis Amri vorzugehen?	368
3.7.1.	Mehrfach-Identitäten.....	369
3.7.1.1.	Möglichkeit der Nutzung von Mehrfachidentitäten.....	369
3.7.1.2.	Feststellung der Nutzung von Mehrfachidentitäten	370
3.7.1.3.	Strafbarkeit der Nutzung von Mehrfachidentitäten	371
3.7.2.	Weitere Verstöße gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften	372
3.7.2.1.	Asylgesetz (AsylG)	372
3.7.2.2.	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG).....	374
3.8.	Welche Vorkehrungen waren von Seiten des Innenministeriums getroffen worden, um den Schutz der Bevölkerung vor islamistischen Gefährdern auch mit Mitteln des Aufenthaltsrechts zu gewährleisten?.....	376
4.	Flucht Amris und möglicher Geheimnisverrat.....	380
4.1.	Welche Maßnahmen haben die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden ergriffen, nachdem ihnen bekannt war, dass Anis Amri Tatverdächtiger des mehrfachen Mordes in Berlin war?.....	382
4.2.	Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob Amri über Nordrhein-Westfalen in die Niederlande geflohen ist?	386
4.3.	Warum wurden nach dem Anschlag Verbleibskontrollen in Emmerich durchgeführt, obwohl Amri zweieinhalb Wochen zuvor dort amtlich abgemeldet wurde und im Personagramm zu Amri vom 14.12.2016 nur Aufenthalte in Berlin genannt werden?	387
4.4.	Wurden Verbleibskontrollen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und warum am jeweiligen Ort?	388
4.5.	Welche Nachforschungen wurden eingeleitet, um auszuschließen, dass es während der Fahndungsmaßnahmen nach Amri zu Geheimnisverrat durch Mitarbeiter des Innenministeriums und der ihm zugeordneten Behörden gekommen ist?	390
5.	Darstellungen des Innenministers, seiner leitenden Beamten und der Ministerpräsidentin nach dem Anschlag in Berlin	395
5.1.	Passersatzverfahren mit Tunesien.....	395
5.1.1.	Welche Erkenntnisse liegen bezüglich der Einschätzung der tunesischen Behörden zum Hergang des Passersatzpapierverfahrens für Anis Amri vor?	402
5.1.1.1.	Erkenntnisse im Oktober 2016	402

5.1.1.1.1.	Negativauskunft und Positivauskunft über die Staatsangehörigkeit	402
5.1.1.1.1.1.	Negativauskunft des Generalkonsulats der Republik Tunesien	403
5.1.1.1.1.2.	Positivauskunft des Abteilungsleiters Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei (Ansprechpartner Interpol Tunis)	404
5.1.1.1.2.	Maßnahmen aufgrund der Auskunftserteilung	405
5.1.1.2.	Erkenntnisse im Dezember 2016	406
5.1.2.	Warum erklärte der Innenminister zunächst im Rahmen der Pressekonferenz am 21.12.2016, dass die Passersatzpapiere des Anis Amri an diesem Tag bei der ZAB Köln eingegangen seien?	407
5.1.3.	Auf welche Tatsachen stützt der Innenminister folgende Behauptung? „Dass letztendlich die PEP am 21. Dezember 2016 per E-Mail durch das tunesische Generalkonsulat angekündigt wurden, ist nur darauf zurückzuführen, dass an diesem Tag die Öffentlichkeitsfahndung nach Anis Amri stattgefunden hat. Ansonsten hätte das noch bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag gedauert.“	410
5.1.4.	Warum wurde das erste Passersatzpapierverfahren unter explizitem Verzicht auf die Angaben des Gefährderstatus von Amri und unter dem Hauptnamen Ah-med Al Masri geführt statt unter dem Hauptnamen Anis Amri?	411
5.1.4.1.	Passersatzpapierverfahren unter einem Hauptnamen	411
5.1.4.1.1.	Hauptname „Ah-med Al Masri“	413
5.1.4.1.2.	Hauptname „Anis Amir“	415
5.1.4.1.3.	Hauptname Anis Amri	415
5.1.4.1.4.	Hauptname „Ahmed Almasri“	416
5.1.4.2.	Passersatzpapierverfahren unter der Angabe mehrerer Personalien..	416
5.1.4.3.	Passersatzpapierverfahren ohne die Angabe des Gefährderstatus	417
5.1.5.	Was haben der Innenminister und die ihm unterstellten Behörden in der Zeit vor dem Anschlag mit tunesischen Stellen unternommen, um die Zusammenarbeit bei Passersatzpapierverfahren zu verbessern?	420
5.1.5.1.	Gespräche mit der Republik Tunesien im März 2016.....	421
5.1.5.2.	Gespräche mit der Republik Tunesien im April 2016	423
5.1.6.	Warum hat das Landesinnenministerium das Unterstützungsangebot des Bundesinnenministeriums für das Passersatzpapierverfahren zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen?	424
5.1.7.	Was haben die nordrhein-westfälischen Behörden seit der Einstufung Amris als Gefährder im Februar 2016 unternommen, um die für die Bereitstellung von tunesischen Passersatzpapieren erforderlichen Handflächenabdrücke von ihm zu bekommen?	428
5.1.7.1.	Beschaffung von Handflächenabdrücken durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.....	432
5.1.7.2.	Beschaffung der Handflächenabdrücke durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW	434
5.2.	Haftentlassung Amris aus der JVA Ravensburg.....	437

5.2.1.	Welche nordrhein-westfälischen Behörden und welche Stellen innerhalb dieser Behörden hatten bezüglich der Haftentlassung Amris aus der JVA Ravensburg zu welchem Zeitpunkt direkten Kontakt mit welchen Behörden in Baden-Württemberg	438
5.2.1.1.	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW	439
5.2.1.2.	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	439
5.2.1.2.1.	Bereitschaftsdienst.....	439
5.2.1.2.2.	Ermittlungskommission Eiba	440
5.2.1.3.	Kreisverwaltung Kleve, Ausländerbehörde	440
5.2.2.	Was genau wurde im Rahmen dieser Kontakte besprochen?.....	440
5.2.2.1.	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW	440
5.2.2.2.	Kreisverwaltung Kleve, Ausländerbehörde	441
5.2.2.2.1.	Abstimmung mit der Stadtverwaltung Friedrichshafen.....	441
5.2.2.2.2.	Abstimmung mit der Justizvollzugsanstalt Ravensburg	441
5.2.3.	Inwiefern wurde seitens der Behörden in Nordrhein-Westfalen eine Verlängerung der Haft zur Vorbereitung der Abschiebung in Betracht gezogen oder geprüft?	442
5.2.3.1.	Prüfung der Abschiebungshaft durch die Kreisverwaltung Kleve, Ausländerbehörde	443
5.2.3.2.	Prüfung der Abschiebungshaft durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW	444
5.2.4.	Welche Erkenntnis hat die Landesregierung darüber, warum die Behörden in Baden-Württemberg das Verfahren nach § 154f StPO vorläufig eingestellt haben?	447
5.2.5.	Welche Aufenthaltsorte von Amri haben die nordrhein-westfälischen Behörden den Behörden in Baden-Württemberg mitgeteilt?	448
5.2.6.	Haben nordrhein-westfälische Behörden die Einstellung des Verfahrens nach § 154f StPO angeregt oder eingefordert?	448
5.2.7.	Wer gab den Fahndungshinweis, der zur Verhaftung Amris führte, an die Behörden in Baden-Württemberg: das LKA Berlin oder das LKA NRW?	449
5.2.7.1.	Fahndungshinweis des Landeskriminalamtes Berlin.....	450
5.2.7.2.	Fahndungshinweis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen ...	451
5.2.7.3.	Bundespolizei	454
5.2.7.3.1.	Kontaktaufnahme zu Sicherheits- und Justizbehörden.....	457
5.2.7.3.1.1.	Kontaktaufnahme zum Landeskriminalamt Berlin und zum Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.....	457
5.2.7.3.1.2.	Kontaktaufnahme zur Polizeidirektion Stuttgart / zum Bundespolizeipräsidium Potsdam	457
5.2.7.3.1.3.	Kontaktaufnahme zur Führungs- und Leitstelle / zum Kriminaldauerdienst des Polizeipräsidiums Konstanz.....	458
5.2.7.3.1.4.	Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft Ravensburg	458

5.2.7.3.2.	Präventive und repressive Maßnahmen	459
5.2.7.3.2.1.	Untersagung der Ausreise	459
5.2.7.3.2.1.1.	Ausreiseuntersagung aufgrund von Gefahrenmomenten (§ 46 Abs. 2 S. 1 AufenthG)	461
5.2.7.3.2.1.2.	Ausreiseuntersagung aufgrund fehlender Reisedokumente (§ 46 Abs. 2 S. 2 AufenthG)	462
5.2.7.4.	Landespolizei Baden-Württemberg.....	464
5.2.7.4.1.	Kontaktaufnahme zum Landeskriminalamt Berlin und zum Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.....	465
5.2.7.4.2.	Kontaktaufnahme zu der Stadtverwaltung Friedrichshafen, Ausländerbehörde.....	465
5.2.7.4.3.	Kontaktaufnahme zum AG Ravensburg	466
5.2.7.5.	Amtsgericht Ravensburg	467
5.3	Entwicklung der Gefährlichkeit Amris.....	468
5.3.1.	Welche in den GTAZ-Sitzungen zu Amri teilnehmende Behörde hat zu welchem Zeitpunkt die Einschätzung geäußert, dass Amri in das Drogenmilieu abrutsche und deswegen die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung durch ihn abnehme?	470
5.3.1.1.	Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“ (Info-Board)	470
5.3.1.1.1.	1358. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 15. Juni 2016	470
5.3.1.1.2.	1444. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 2. November 2016.....	470
5.3.1.2.	Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG „Status“) ...	472
5.3.2.	Einstufung als „Gefährder“	472
5.3.2.1.	Zuständigkeit für die Einstufung.....	473
5.3.2.2.	Einstufung als „Gefährder“ im Februar 2016.....	474
5.3.2.2.1.	Vorbereitungen durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	475
5.3.2.2.1.1.	Absprachen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales, Abteilung 6 (Staatsschutz)	475
5.3.2.2.1.2.	Absprachen mit dem Polizeipräsidium Dortmund.....	476
5.3.2.2.2.	Steuerung der Einstufung als „Gefährder“	476
5.3.2.2.3.	Maßnahmenkonzept für die Sicherheitsbehörden	476
5.3.2.3.	Ausstufung als „Gefährder“ am 10. März 2016	478
5.3.2.4.	Einstufung als „Gefährder“ am 11. März 2016	479
5.3.2.5.	Ausstufung als „Gefährder“ am 6. Mai 2016	479
5.3.2.6.	Einstufung als „Gefährder“ am 10. Mai 2016	479
5.3.2.7.	Prüfung der Ausstufung als „Gefährder“ durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.....	480

5.3.3.	Welche Rolle spielt bei der Gefährder-Bewertung durch die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden eine sich verändernde Nähe eines Gefährders zum Drogenmilieu oder der allgemeinen Kriminalität?.....	483
5.4.	Arbeit der Sicherheitskonferenz Nordrhein-Westfalen (Siko).....	486
5.4.1.	Was wurde in den einzelnen Sitzungen der Siko zu Amri besprochen?.....	490
5.4.1.1.	Besprechungsinhalte ausweislich der Protokolle	492
5.4.1.1.1.	Sitzung der Siko am 24. Februar 2016	492
5.4.1.1.2.	Sitzung der Siko am 30. März 2016.....	494
5.4.1.1.2.1.	Stadtverwaltung Oberhausen, Ausländerbehörde	495
5.4.1.1.2.2.	Stadtverwaltung Oberhausen, Wirtschaftliche Hilfen für Asylbewerber	495
5.4.1.1.3.	Sitzung der Siko am 27. April 2016	498
5.4.1.1.4.	Sitzung der Siko am 2. Juni 2016	498
5.4.1.1.5.	Sitzung der Siko am 17. August 2016	499
5.4.1.1.6.	Sitzung der Siko am 12. Oktober 2016	500
5.4.1.1.7.	Sitzung der Siko am 23. November 2016	500
5.4.1.2.	Sitzungsübergreifende Gespräche in den Sitzungen der Siko	501
5.4.1.2.1.	Darstellung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen	501
5.4.1.2.2.	Darstellung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen.....	503
5.4.2.	Welche Personen nahmen an der Siko jeweils teil?.....	506
5.4.2.1.	Sitzung der Siko am 24. Februar 2016	506
5.4.2.2.	Sitzung der Siko am 30. März 2016	506
5.4.2.3.	Sitzung der Siko am 27. April 2016.....	507
5.4.2.4.	Sitzung der Siko am 2. Juni 2016	507
5.4.2.5.	Sitzung der Siko am 17. August 2016.....	507
5.4.2.6.	Sitzung der Siko am 12. Oktober 2016	507
5.4.2.7.	Sitzung der Siko am 23. November 2016.....	508
	Dritter Teil: Bewertungen	508
	Feststellungen zur Person Amris	508
	Polizei und Nachrichtendienste.....	508
	Ausländer-/Asylrechtliche Bearbeitung	509
	Vierter Teil: Handlungsempfehlungen.....	510
1.	Bereits umgesetzte Maßnahmen	511
2.	Handlungsempfehlungen	511
	Fünfter Teil: Verfahren.....	514
1.	Verfahrensregeln	514
2.	Geheimhaltung:	522

2.1.	Geheimhaltungsbeschluss	522
2.2.	Umgang mit Verschlussachen.....	525
2.2.1.	Umgang mit Verschlussachen in Beweisaufnahmesitzungen.....	525
2.2.2.	Umgang mit Verschlussachen im Schlussbericht.....	525
2.2.2.1	„VS-Vertraulich“ und „Geheim“ eingestufte Dokumente oder Zeugenaussagen.....	525
2.2.2.2	„VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Dokumente	525
2.3.	Umgang mit der Namensnennung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen und Dritter im Schlussbericht	525
3.	Beweisaufnahme	526
3.1.	Sitzungsübersicht	526
3.2.	Übersicht der Beweisbeschlüsse	526
3.3.	Zeuginnen und Zeugen.....	526
3.4.	Sachverständigengutachten / Bericht des Ermittlungsbeauftragten.....	527
3.4.1.	Sachverständiger.....	527
3.4.2.	Ermittlungsbeauftragter	527
3.5.	Informationsreise zum Bundeskriminalamt Wiesbaden	528
3.6.	Besuch des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und des Breitscheidplatzes.....	528
4.	Beigezogene Akten.....	528
5.	Austausch von Protokollen mit anderen Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen	529
5.1.	Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin.....	529
5.2.	1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages 531	
	Sechster Teil: Sondervotum der Fraktion der Alternative für Deutschland – AfD	532
A.	Gliederung	532
B.	Einleitung.....	533
C.	Verantwortlichkeiten.....	534
I.	Attentäter.....	534
II.	Bundesregierung	534
D.	Ergreifen der effizientesten Maßnahme	536
I.	Beteiligte Behörden und zeitliche Einordnung.....	537
1.	Meldebehörden.....	537
2.	EK Ventum – LKA NRW	537
3.	Ausländerbehörden	538
4.	Innenministerium	538

5.	Gewählte Maßnahme	538
II.	Unterlassene Maßnahme: Abschiebehaft	538
1.	Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisepflicht	539
2.	Feststellung der freiwilligen Ausreise	539
3.	Haftgründe.....	539
a)	Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a AufenthG (Vorliegen einer nach § 58a AufenthG erlassenen Abschiebungsanordnung)	539
b)	Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG (Behinderung der Abschiebung durch Wohnortwechsel nach Ablauf der Ausreisepflicht ohne Mitteilung der neuen Anschrift an die Ausländerbehörde.....	543
c)	Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG (Fluchtgefahr)	544
d)	Ergebnis.....	545
4.	Haftdauer.....	545
5.	Eigene Bewertung	548
III.	Schlussbetrachtung	551
Anlagen	553
Anlage 1	Einsetzungsbechluss.....	553
Anlage 2	Abkürzungsverzeichnis.....	561
Anlage 3	In die Causa Anis Amri eingebundene Behörden	565
1.	Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen.....	565
1.1.	Abteilung 1, Gruppe 12 (Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten).....	565
1.2.	Abteilung 4 (Polizei).....	565
1.3.	Abteilung 6 (Verfassungsschutz)	566
2.	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	566
2.1.	Ermittlungskommissionen	566
2.1.1.	Ermittlungskommission Ventum.....	567
2.1.2.	Ermittlungskommission Eiba.....	568
2.2.	Sachgebiet 21.3 „Personenbezogene Auswertung und Analyse (itPP)“.....	569
3.	Polizeipräsidium Krefeld / Polizeipräsidium Dortmund / Polizeipräsidium Essen 569	
4.	Ausländerbehörden.....	570
4.1.	Kreisverwaltung Kleve, Ausländerbehörde	570
4.2.	Stadtverwaltung Oberhausen, Ausländerbehörde.....	570
Anlage 4	Übersicht der Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I	572
Anlage 5	Texte der Beweisbeschlüsse	581
Anlage 6	Liste der befragten Zeuginnen und Zeugen	692

Anlage 7 Aktenliste..... 701

Vormerkungen

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V („Fall Amri“) der letzten Wahlperiode des Landtags NRW, der mit Ablauf des 31. Mai 2017 beendet war, und der PUA I („Fall Amri“) der jetzigen Wahlperiode des Landtags NRW haben einen nahezu identischen Untersuchungsgegenstand. Dem Schlussbericht wurden daher auch die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen, die im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V („Fall Amri“) vernommen worden waren, zugrunde gelegt.

Die vernommenen Zeuginnen und Zeugen wurden in den einzelnen Themenkomplexen grundsätzlich in der Funktion vorgestellt, die sie zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“) bzw. ihrer Vernehmung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V („Fall Amri“) der letzten Wahlperiode hatten. Sind die Zeugen in beiden Untersuchungsausschüssen vernommen worden oder erfolgte deren mehrfache Vernehmung im PUA I, wurden sie in ihrer letzten Funktion benannt.

Die in den einzelnen Themenkomplexen des Schlussberichtes benannten Paragraphen wurden jeweils in der Fassung zitiert, die in dem Untersuchungszeitraum Gültigkeit hatte.

Anis Amri war gegenüber Behörden im Bundesgebiet zu keinem Zeitpunkt unter seinen echten Personalien aufgetreten; er hatte ausschließlich Aliaspersonalien genutzt. Seine Führungspersonalie bei der Polizei in NRW ab dem 14. April 2016 lautete: „Anis Amir“.¹ Bei der für Anis Amri zuständigen Ausländerbehörde (Kreisverwaltung Kleve, ABH) war er anfangs unter den Personalien „Mohamed Hassa“ geführt worden, später wurde sein Name geändert in: „Ahmed Almasri“.² Im Rahmen des Schlussberichts wurde Anis Amri aus Gründen der Verständlichkeit in der Regel mit seinen Echtpersonalien benannt, ungeachtet des Umstandes, welche Aliaspersonalien er in dem jeweils zu untersuchenden Themenkomplex genutzt hatte.

¹ LKA NRW, Vermerk vom 14. April 2016, A100300, S. 21 (Nachfrage halten).

² Siehe: Kreisverwaltung Kleve, Registrierbescheinigung vom 12. August 2016, A200181, S. 204, 208 (insoweit offen).

Erster Teil: Gang des Verfahrens

1. Vorgeschichte

Am 19. Dezember 2016 hatte ein islamistischer Attentäter zwölf Menschen ermordet. Zunächst hatte er den Fahrer eines Lkw erschossen, um das Fahrzeug unter seine Kontrolle zu bringen. Anschließend war er mit dem LKW zielstrebig in eine Menschenmenge auf dem Berliner Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche in Berlin-Charlottenburg gefahren. Hier starben elf weitere Menschen. Annähernd 100 Besucherinnen und Besucher des Weihnachtsmarktes wurden zum Teil schwer verletzt. Viele Angehörige, Verletzte, Ersthelferinnen und Ersthelfer sind auch heute noch traumatisiert.³

Im Oktober 2021 ist ein Ersthelfer an den Folgen einer schweren Kopfverletzung verstorben. Er war von einem Gegenstand am Kopf getroffen worden, als er am 19. Dezember 2016 nach dem Anschlag Besuchern auf dem Breitscheidplatz geholfen hatte.

Der Anschlag richtete sich auf unsere Werte, unsere Demokratie und unsere freie, offene Gesellschaft.

Attentäter des Anschlags war der, dem islamistischen Spektrum zuzuordnende tunesische Staatsangehörige Anis Ben Mustafa Ben Othman Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Tunesische Identifikationskarte Nr. 11859563, ausgestellt durch die Republik Tunesien am 26. August 2009.⁴ Der Attentäter wurde nach dem Anschlag in der Öffentlichkeit als Anis Amri bekannt.

Nach der Tatbegehung verließ Anis Amri Berlin. Am 23. Dezember 2016 wurde er gegen 3:00 Uhr nördlich von Mailand / Italien in der Nähe des Bahnhofs von Sesto San Giovanni einer Personenkontrolle unterzogen. Im Verlauf der Kontrolle schoss er mit einer Pistole auf die dortigen italienischen Polizisten. Diese erwiderten das Feuer; Anis Amri wurde tödlich getroffen.⁵

Nach der Aussage des Zeugen MR Jens Koch, Leiter der Arbeitsgruppe „Internationaler Terrorismus und Extremismus“ im BMI, war dort von dem islamistischen Attentäter Anis Amri bekannt, dass er aus der Republik Tunesien kommend über die Italienische Republik Mitte des Jahres 2015 in das Bundesgebiet eingereist war. In die Italienische Republik war Anis Amri am 4. April 2011 gelangt; er war über das Meer zu der italienischen Insel Lampedusa gefahren.⁶

In der Italienischen Republik war Anis Amri unter seinem echten Namen erkennungsdienstlich behandelt worden, allerdings unter dem Geburtsdatum: 22. Dezember

³ Vgl. MP a.D. Kurt Beck, Bundesbeauftragter für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, S. 6.

⁴ Vgl. zum Namen des Anis Amri: Zeuge Z, Vermerk vom 24. Oktober 2016, A700151, S. 61 (insoweit offen).

⁵ Sonderbeauftragte der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Anlage – Chronologie, Tatsächlicher Ablauf im Fall Anis Amri von dessen erster Berührung mit deutschen Behörden (6. Juli 2015) bis zu seinem Tod (23. Dezember 2016), 27. März 2017, A700198, S. 400 (VS-NfD-insoweit offen); LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 28. Dezember 2016, A700200, S. 11 (VS-NfD-insoweit offen).

⁶ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 7.

1994. Aufgrund des registrierten Alters – 17 Jahre – wurde Anis Amri damals als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling eingestuft.⁷

Der Zeuge MR Jens Koch, Leiter der Arbeitsgruppe Internationaler Terrorismus und Extremismus im BMI,⁸ hat ausgesagt:

„[...] Wir wissen inzwischen, dass er am 05.04.2011 durch italienische Behörden erkennungsdienstlich behandelt wurde. Unterblieben ist zum damaligen Zeitpunkt aber eine Einstellung seiner Fingerabdrücke in das System Eurodac. Das System Eurodac ist ein Fingerabdrucksystem der europäischen Ausländerbehörden, in dem Personen, die illegal nach Europa einreisen, von dem Erstankunftsland erfasst werden sollen. Das ist damals anscheinend unterblieben. [...]“⁹

Anis Amri war in der Italienischen Republik zunächst untergebracht worden in der Aufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Belpasso bei Catania / Sizilien. Nachdem die Italienische Republik aufgrund einer Personenabfrage in der Republik Tunesien in Erfahrung gebracht hatte, dass Anis Amri nicht im Jahr 1994, sondern im Jahr 1992 geboren war, wurde das Geburtsdatum im dortigen Datenbestand im Nachgang auf den 22. Dezember 1992 korrigiert. Die Forderung an die Republik Tunesien, Heimreisedokumente für Anis Amri zur Verfügung zu stellen, war nicht beantwortet worden.¹⁰

Bereits sechs Monate nach der Einreise des Anis Amri in die Italienische Republik, war er dort wegen der Begehung von Straftaten aufgefallen: Am 23. Oktober 2011 wurde er in Catania / Italien wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung, Bedrohung und Unterschlagung festgenommen. Von einem Gericht wurde er zu einer vierjährigen Haftstrafe verurteilt, die er bis zum 18. Mai 2015 verbüßte. Nach seiner Haftentlassung wurde er in Abschiebungshaft genommen und in ein Aufnahmelager für Flüchtlinge überstellt.¹¹ Von dort wurde er am 17. Juni 2015 entlassen. Eine Abschiebung in die Republik Tunesien hatte nicht durchgeführt werden können, da dem bei den tunesischen Behörden gestellten Antrag auf Ausstellung eines PEP nicht innerhalb von 30 Tagen entsprochen worden war. Nach den in der Italienischen Republik geltenden Vorschriften galt für die Ausstellung von PEP eine Maximalfrist von 30 Tagen.¹² Anis Amri verließ das Aufnahmelager für Flüchtlinge mit der Aufforderung, die Italienische Republik zu verlassen.¹³

⁷ BMI, Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter Anis Amri, A600160, S. 2; Liaisonmitarbeiter des BAMF im Innenministerium Rom, E-Mail vom 3. Januar 2017, A500102, S. 166 (VS-NfD-insoweit offen).

⁸ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 4.

⁹ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 7.

¹⁰ BMI, Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter Anis Amri, A600160, S. 2; Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF im Innenministerium Rom, E-Mail vom 3. Januar 2017, A500102, S. 166 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 7.

¹² Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 7; Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF im Innenministerium Rom, E-Mail vom 3. Januar 2017, A500102, S. 166 (VS-NfD-insoweit offen).

¹³ Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF im Innenministerium Rom, E-Mail vom 3. Januar 2017, A500102, S. 166 (VS-NfD-insoweit offen).

Bei seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland war Anis Amri nicht im Besitz einer hierfür erforderlichen Erlaubnis (§ 50 Abs. 1 AufenthG).

Im Bundesgebiet angekommen, begab sich Anis Amri zunächst in das Bundesland Baden-Württemberg; als nächste Station konnte das Bundesland Berlin festgestellt werden. Anschließend wurde er im Bundesland NRW angetroffen. Behördliche Maßnahmen zur Einschränkung und Verhinderung seiner Reisebewegungen waren nicht erfolgt.

Anis Amri ließ sich im Bundesgebiet mehrfach registrieren, wobei er ausschließlich Aliaspersonalien nutzte. Unter seinen verschiedenen Aliaspersonalien bezog er von unterschiedlichen Behörden Leistungen, dies teilweise zeitgleich. Für die für Anis Amri in NRW zuständigen Ausländerbehörde – Kreisverwaltung Kleve, ABH, – stand dessen wahre Identität erst im Dezember 2016 mit der Identifizierungszusage des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn fest.¹⁴

Mit Bescheid vom 30. Mai 2016 hatte das BAMF den von Anis Amri unter den Personalien „Ahmed Almasri“ gestellten Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. In dem ablehnenden Asylbescheid des BAMF waren neben dem Namen „Ahmed Almasri“ folgende Personalien aufgeführt:

- Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992;
- „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tatouine;
- „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik;
- „Mohamed Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992;
- „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer;
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995;
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995;
- „Ahmad Zarzour“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1995, Geburtsort: Ghaza.¹⁵

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die unterschiedliche Schreibweise einiger der von Anis Amri im Bundesgebiet genutzten Personalien auf Übertragungs- und Erfassungsfehlern beruhen.

Eine Abschiebung des Anis Amri aus dem Bundesgebiet vor dem Anschlag auf dem Weihnachtsmarkt in Berlin am 19. Dezember 2016 konnte nicht durchgeführt werden, da die hierfür erforderlichen PEP trotz eines entsprechenden Antrags beim Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn nicht vorlegen hatten.

¹⁴ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 8, 13.

¹⁵ BAMF, Bescheid vom 30. Mai 2016, A700151, S. 16 (insoweit offen).

2. Aufarbeitung nach dem Anschlag

Anis Amri war seit dem 18. August 2015 aufgrund sogenannter Einweisungsverfügungen unter unterschiedlichen Identitäten bei verschiedenen Ausländerbehörden gemeldet. Den Sicherheitsbehörden und Ausländerbehörden in NRW war er bekannt.

Nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin wurde in NRW versucht aufzuklären, welche Behörden mit Anis Amri befasst waren und ob es dort zu möglichen Versäumnissen beim Umgang mit Anis Amri gekommen ist.

Der Zeuge MDgt Burkhard Freier, Leiter der Abteilungs 6 (Verfassungsschutz) des Innenministeriums NRW, hat ausgesagt, er habe nach dem Anschlag Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt, die mit der Causa Anis Amri befasst waren. Hierbei seien immer drei Fragen gestellt worden:

„[...] Die eine Frage ist: Haben wir etwas übersehen? Die zweite Frage: Haben wir irgendetwas nicht veranlasst, was wir hätten veranlassen müssen? Und die dritte Frage – die beschäftigt uns natürlich auch bis heute –: Gibt es Maßnahmen, die wir verbessern müssen – und zwar innerhalb der Behörde selbst, aber auch in der Zusammenarbeit mit der Polizei, mit der Justiz und innerhalb des Verfassungsschutzverbundes? [...]“¹⁶

Das LKA NRW hatte nach dem Anschlag des Anis Amri auf dem Weihnachtsmarkt in Berlin „eine tabellarische Auflistung erstellt, aus der sich ergibt, wer wann welche Informationen gehabt oder gesteuert hat und welche Maßnahmen sich ergeben haben“.¹⁷ Diese Auflistung war Teil eines größeren Berichts für das Innenministerium NRW. Die finale Version wurde am 27. Dezember 2016 vom LKA NRW freigegeben; nach der Freigabe wurde sie dem Innenministerium NRW zugesandt.¹⁸

Das Land NRW, vertreten durch die damalige MP´in Hannelore Kraft, diese vertreten durch den damaligen Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei, hatte am 3. / 10. Februar 2017, Prof. Dr. Bernhard Kretschmer beauftragt, „eine wissenschaftliche Analyse und Bewertung der Handlungsabläufe im Fall Anis Amri (Zeitraum: 6. Juli 2015 – erste Berührung mit deutschen Behörden – bis 23. Dezember 2016 – Tod des Anis Amri) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht“ bis zum 20. März 2017 zu erstellen. Insbesondere sollte „das Handeln der Stellen und Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie deren Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Ländern namentlich im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum“ untersucht werden. Die Untersuchung sollte sich ferner erstrecken auf etwaige Versäumnisse bei der Beurteilung der Beantragung von Abschiebungshaft und bei der Bewertung der Gefährlichkeit des Anis Amri.¹⁹ Das Gutachten war am 27. März 2017 der Landesregierung NRW übergeben worden.²⁰

Auf Bundesebene war nach dem Anschlag im Auftrag der Bundeskanzlerin durch den BMI und den BMJ, eine Chronologie zur Aufarbeitung der Vita des Anis Amri zusammengestellt

¹⁶ Zeuge MDgt Burkhard Freier, Landtag-Ausschussprotokoll 17/615, PUA I, 38. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 5.

¹⁷ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 31.

¹⁸ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 31; LKA NRW, E-Mail vom 27. Dezember 2016, A700125, S. 59 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁹ Land NRW / Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Vertrag von Februar 2017, A300053, S. 1 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰ Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes NRW und Chef der Staatskanzlei, Schreiben vom 28. März 2016, A300060, S. 1 (insoweit offen).

worden.²¹ Der Zeuge MR Jens Koch, BMI, hat ausgesagt, dass diese Chronologie Mitte Januar 2017 zunächst zwischen dem BMI sowie mit den beteiligten Ländern – auch dem Land NRW – und Behörden und danach mit dem BMJ abgestimmt worden war; Ende Januar 2017 sei sie auf der Homepage des BMI veröffentlicht worden.²²

Bereits der 16. Landtag NRW hatte einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (PUA V) eingesetzt zur Untersuchung „möglicher Versäumnisse, Unterlassungen, Fehleinschätzungen und etwaigen Fehlverhaltens“ der Landesregierung, der Staatskanzlei sowie einzelner Ministerien und Behörden in NRW „beim Umgang mit dem tunesischen Islamisten Anis Amri, seinem Umfeld und möglichen Unterstützern vor dem Anschlag in Berlin am 19. Dezember 2016“.²³ Dieser Untersuchungsausschuss konnte aufgrund der Kürze der Zeit seine Ermittlungen nicht vollenden. Zur Fortsetzung der Arbeit dieses Untersuchungsausschusses hat der am 14. Mai 2017 neu gewählte 17. Landtag NRW bereits in seiner ersten Sitzung am 1. Juni 2017 erneut einen Untersuchungsausschuss (PUA I) eingesetzt, um etwaige Versäumnisse der Landesregierung, der Staatskanzlei sowie einzelner Ministerien und Behörden beim Umgang mit dem tunesischen Islamisten Anis Amri, seinem Umfeld und möglichen Unterstützern vor dem Anschlag in Berlin am 19. Dezember 2016 zu untersuchen. Die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses erfolgte einstimmig.²⁴

Der sachverständige Zeuge MP a.D. Kurt Beck, Beauftragter für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz hat zu der Erforderlichkeit einer parlamentarischen Behandlung der Causa Anis Amri erklärt:

„[...] Die Leute erwarten in der Tat, dass man versucht, aufzuklären, was immer nur aufzuklären ist. Deshalb gehören, wie ich denke, alle Ebenen dazu – auch die parlamentarische Ebene in ganz besonderer Weise –, zu sagen: Wir gehen dem nach, also das, was man erforschen kann, wo Dinge nicht richtig gelaufen sind. Es ist schwer, zu den Leuten zu sagen, dass der hätte verhaftet werden können oder Ähnliches. Ich konnte es zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilen, und es hilft auch nicht wirklich weiter. Aber zu wissen, es wird auch nicht unter den Teppich gekehrt, sondern aufgeklärt, so gut man immer nur aufklären kann, darf man, wie ich gelernt habe, aus Opfersicht argumentiert, nicht gering schätzen.“²⁵

²¹ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 4.

²² Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 6.

²³ PUA V, Zwischenbericht vom 4. April 2017, Drucksache 16/14550, S. 1.

²⁴ Landtag NRW, Plenarprotokoll 17/1, S. 17.

²⁵ Sachverständiger Zeuge MP a.D. Kurt Beck, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1555, PUA I, 66. Sitzung, 17. September 2021, S. 22 f.

3. Parlamentarische Behandlung

Der „Fall Amri“ war in der 16. Wahlperiode des Landtags NRW, die mit dem Ablauf des 31. Mai 2016 beendet war, mehrfach Gegenstand der parlamentarischen Behandlung.

Am 15. Februar 2017 hatte der Landtag NRW auf den Antrag der Fraktionen der CDU, der FDP und der Piraten auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 41 der Landesverfassung NRW zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Anis Amri mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der Piraten sowie der Stimmen zweier fraktionsloser Abgeordneter bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 41 der Landesverfassung (PUA V) beschlossen.²⁶ Zudem wurde ein Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 15. Februar 2017 mit den Stimmen der genannten Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der PIRATEN und zwei fraktionslosen Abgeordneten angenommen.²⁷

Der Untersuchungsausschuss konnte aufgrund der Kürze der Zeit seine Ermittlungen nicht vollenden.

In der Sitzung am 15. März 2017 hatte der Landtag NRW auf den Eilantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN mit deren Stimmen sowie der Stimme der Fraktion der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der Piraten und bei Enthaltung eines fraktionslosen Abgeordneten den Untersuchungsausschuss aufgefordert, im letzten Plenum des Landtags NRW im April 2017 (5. bis 7. April 2017) einen ersten Zwischenbericht sowie nach Abschluss der Beweisaufnahme in dieser Wahlperiode einen weiteren Zwischenbericht gemäß § 24 Abs. 5 UAG NRW vorzulegen.²⁸

Der erste Zwischenbericht des PUA V vom 4. April 2017 wurde am 7. April 2017 im Plenum beraten.²⁹ Der zweite Zwischenbericht wurde am 18. Mai 2017 in der 19. Sitzung des PUA V einstimmig beschlossen und am 22. Mai 2017 ausgegeben.³⁰

Zur Fortsetzung der Arbeit des PUA V hat der am 14. Mai 2017 neu gewählte 17. Landtag NRW auf den Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bereits in der ersten Sitzung am 1. Juni 2017 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 41 der Landesverfassung NRW zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Anis Amri“ (Parlamentarischer Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“)) einstimmig beschlossen.³¹

Seit seiner Einsetzung arbeiteten die Mitglieder des PUA I gemeinschaftlich mit großem Einsatz und mit dem Ziel bestmöglicher Aufklärung an dem Untersuchungsauftrag. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich von der Einreise des Anis Amri in das Bundesgebiet, dessen Flucht nach der Begehung des Anschlags am 19. Dezember 2016 in Berlin, dessen Tod am 23. Dezember 2016 in Mailand bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses.

²⁶ Landtag NRW, Drs. 16/14168 Neudruck; Landtag NRW, Plenarprotokoll 16/136, S. 14250.

²⁷ Landtag NRW, Drs. 16/14246; Plenarprotokoll 16/136, S. 14250.

²⁸ Landtag NRW, Drs. 16/14478; Landtag NRW, Plenarprotokoll 16/138, S. 14530.

²⁹ Landtag NRW, Drs. 16/14550; Landtag NRW, Plenarprotokoll 16/143, S. 15172 ff.

³⁰ Landtag NRW, Drs. 16/15040.

³¹ Landtag NRW, Drs. 17/17; Landtag NRW, Plenarprotokoll 17/1, S. 17.

4. Personelle Zusammensetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Zur Aufklärung etwaiger Versäumnisse nordrheinisch-westfälischer Behörden im Zusammenhang mit dem durch Anis Amri am 19. Dezember 2016 begangenen Anschlag in Berlin hat der 17. Landtag NRW bereits in seiner ersten Sitzung einen Untersuchungsausschuss eingesetzt.

Im Untersuchungszeitraum war die personelle Zusammensetzung des PUA I Änderungen unterworfen.

4.1. Drucksache 17/18

Der folgende Wahlvorschlag wurde in der Plenarsitzung am 1. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktion der AfD angenommen (Drucksache 17/18).

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I („Untersuchungsausschuss Fall Amri“) und Wahl des Vorsitzes

- zu Drucksache 17/17 -

1. Es werden folgende Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

AfD

Ordentliches Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Markus Wagner

Nic Vogel

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

4.2. Drucksache 17/20

Der folgende Wahlvorschlag wurde in der Plenarsitzung am 1. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen (Drucksache 17/20).

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I („Untersuchungsausschuss Fall Amri“) und Wahl des Vorsitzes

- zu Drucksache 17/17 -

1. Es werden folgende Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder

CDU

Dr. Christos Katzidis
Dietmar Panske
Peter Preuß
Thomas Schnelle
Daniel Sieveke

Stellvertretende Mitglieder

Marc Blondin
Guido Déus
Matthias Goeken
Fabian Schrupf
Dr. Christian Unrieser

SPD

Christian Dahm
Lisa Kapteinat
Andreas Kossiski
Ibrahim Yetim

Andreas Bialas
Sonja Bongers
Hans-Willi Körfges
Elisabeth Müller-Witt

FDP

Dr. Werner Pfeil
Moritz Körner

Christian Mangen
Dirk Wedel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Monika Düker

Verena Schäffer

2. Zum Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird gewählt:

Dr. Jörg Geerlings

3. Zur stellvertretenden Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird gewählt:

Lisa Kapteinat

Zu 1.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

Zu 2. und 3.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes wählt der Landtag den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen. Gemäß § 4 a des Gesetzes ist der Vorsitzende im Ausschuss nicht stimmberechtigt. Auf die Zahl der gewählten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 wird er nicht angerechnet.

4.3. Drucksache 17/762 – Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds

Der folgende Wahlvorschlag der Fraktion der FDP wurde in der Plenarsitzung am 11. Oktober 2017 einstimmig angenommen.³²

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I (Fall Amri)

In den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I (Fall Amri) wird als stellvertretendes Mitglied

Alexander Brockmeier

als Nachfolger für den ehemaligen Abgeordneten Dirk Wedel gewählt.

4.4. Drucksache 17/1135 – Nachwahl zur Umbesetzung von Mitgliedern

Der folgende Wahlvorschlag der Fraktion der AfD wurde in der Plenarsitzung am 15. November 2017 einstimmig angenommen.³³

Nachwahl zur Umbesetzung der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“)

Es werden folgende Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliches Mitglied
(bisher stellv. Mitglied)
Abg. Nic Vogel

Stellvertretendes Mitglied
(bisher ordentliches Mitglied)
Abg. Markus Wagner

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

4.5. Drucksache 17/3816 – Nachwahl zur Umbesetzung eines Mitglieds

Der folgende Wahlvorschlag der Fraktion der SPD wurde in der Plenarsitzung am 15. Oktober 2018 einstimmig angenommen.³⁴

Nachwahl zur Umbesetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I (Fall Amri)

³² Drucksache 17/762.

³³ Drucksache 17/1135.

³⁴ Drucksache 17/3816.

1. Als stellvertretendes Mitglied im Untersuchungsausschuss I (Fall Amri) wird

Sven Wolf MdL
als Nachfolger von Andreas Bialas MdL gewählt.

Zu 1.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

4.6. Drucksache 17/6676 – Nachwahl zur Umbesetzung eines Mitglieds

Der folgende Wahlvorschlag der Fraktion der FDP wurde in der Plenarsitzung am 27. Juni 2019 einstimmig angenommen.³⁵

Wahl eines Mitglieds des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I (Untersuchungsausschuss im Fall Amri)

Es wird das folgende Mitglied des Landtags als ordentliches Mitglied in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Frau Daniela Beihl

Begründung

Mit der Niederlegung seines Mandats ist Moritz Körner als ordentliches Mitglied aus dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I ausgeschieden. Die Wahl eines neuen ordentlichen Mitglieds des Ausschusses ist erforderlich, um die gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vorgeschriebene Besetzung zu gewährleisten.

4.7. Drucksache 17/6824 – Nachwahl zur Umbesetzung von Mitgliedern

Der folgende Wahlvorschlag der Fraktion der FDP wurde in der Plenarsitzung am 10. Juli 2019 einstimmig angenommen.³⁶

Nachwahl von Mitgliedern des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I (Untersuchungsausschuss im Fall Amri)

Es werden die folgenden Mitglieder des Landtags als ordentliche Mitglieder in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Marc Blondin MdL für Dr. Christos Katzidis MdL

³⁵ Drucksache 17/6676.

³⁶ Drucksache 17/6824.

Heike Wermer MdL für Dietmar Panske MdL

Begründung

Seitens der Fraktion der CDU ist eine Umbesetzung in Gremien des Landtags erforderlich. Die Abgeordneten Dr. Christos Katzidis und Dietmar Panske sollen aus dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I ausscheiden. An deren Stelle treten die Abgeordneten Marc Blondin und Heike Wermer.

4.8. Drucksache 17/9502 – Wahl eines Mitglieds

Der folgende Wahlvorschlag der Fraktion der AfD wurde in der Plenarsitzung am 27. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der CDU, Der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.³⁷

Wahl eines Mitglieds des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I (Fall Amri)

Es wird folgendes Mitglied des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliches Mitglied

AfD

Nic Vogel

Zu 1.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

Die Wahl ist erforderlich, da Nic Vogel gem. § 4 Abs. 5 Untersuchungsausschussgesetz NRW ausgeschieden ist.

³⁷

Drucksache 17/9502.

5. Maßnahmen nordrhein-westfälischer Behörden

Zu den in der Causa Anis Amri durch das LKA NRW ergriffenen Maßnahmen hatte der Zeuge Uwe Jacobs, Direktor des LKA NRW, im PUA V ausgeführt:

„Also ich sage mal: In dem ganzen Verfahren war das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen der Treiber gewesen. Die Kollegen, die da dran waren, die ja seit Ende des Jahres 2015 alle möglichen Maßnahmen getroffen haben, haben wirklich den ganzen Strauß an Möglichkeiten versucht zu nutzen, der zu Verfügung steht – von strafprozessualen Maßnahmen, von polizeirechtlichen Maßnahmen. Sie haben ausländerrechtliche Maßnahmen angeregt. Wir waren immer der Treiber, weil die Kollegen der festen Überzeugung waren, Anis Amri ist eine hochgefährliche Persönlichkeit. Deswegen haben wir es auch in das GTAZ reingebracht. Deswegen haben wir die Verfahren eingeleitet. [...]“³⁸

Und:

„[...] Und wir hatten schon ein großes Interesse daran, dass er unschädlich gemacht wird. Ich habe es ja gerade auf Nachfrage gesagt. Deswegen haben meine Kollegen alles daran gesetzt, damit wir dort erfolgreich sind zum Schutz der Bevölkerung. [...]“³⁹

Der Zeuge LKD Stephan Becker, LKA NRW, Leiter der Abteilung 2 (Polizeilicher Staatsschutz) bis Ende März 2016, hat für das LKA NRW erklärt:

„[...] Ich bin also schon der Überzeugung, dass wir wirklich alle uns gegebenen rechtlichen Möglichkeiten tatsächlich genutzt haben, sodass ich nicht erkennen kann, was wir zu diesem Zeitpunkt hätten anders machen können.“⁴⁰

Zu den in der Causa Anis Amri durch die Siko ergriffenen Maßnahmen betreffend die Beendigung seines Aufenthalts im Bundesgebiet, insbesondere der Beschaffung der für dessen Abschiebung erforderliche PEP, hat der Zeuge RD Rolf Simon, ehemaliger Leiter der Siko, ausgeführt:

„[...] habe ich ziemlich früh im Verfahren bei der Zentralen Ausländerbehörde in Köln nachgefragt, ob es überhaupt denkbar ist, ein Passersatzpapier zu bekommen, ohne einen Sachbeweis zu führen. Es gibt Herkunftsstaaten, die dann zumindest einen abgelaufenen Reisepass etc. verlangen, um überhaupt über die Ausstellung eines Passersatzpapiers nachzudenken. [...]“⁴¹

Auch im weiteren Verlauf des Aufenthalts des Anis Amri im Bundesgebiet hatte die Siko sich bemüht, die Abschiebung des Anis Amri in die Wege zu leiten.⁴²

³⁸ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 88.

³⁹ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 95

⁴⁰ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. März 2019, S. 10.

⁴¹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. März 2019, S. 54.

⁴² Vgl. zu den einzelnen Maßnahmen: Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. März 2019, S. 54.

Zweiter Teil: Stand der Untersuchungen

Kontakte des LKA NRW zu GBA, LKA Berlin, GStA Berlin, V-Person auf der einen Seite und Anis Amri auf der anderen Seite

1.1. Ermittlungskommission Ventum

Vom Landeskriminalamt (LKA) Nordrhein-Westfalen wurde am 9. Juli 2015 die Ermittlungskommission (EK) Ventum eingerichtet. Sie betraf ein Verfahren des Generalbundesanwalts (GBA) aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus, dessen Beschuldigte sich später als Angeklagte in der Hauptverhandlung vor einem Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle verantworten mussten. Angeklagt waren dort: der Iraker **Ahmad Abdulaziz Abdullah Abdullah** aus Tönisvorst, geb. am 5. Februar 1984 in At-Ta'min/Irak, genannt **Abu Walaa**, der Deutsche und Serbe **Boban Simeonovic** aus Dortmund, geb. am 24. Januar 1980 in Dortmund, der Deutsche **Mahmoud Omeirat** aus Hildesheim, geb. am 17. November 1988 in Beirut/Libanon, der Türke **Hasan Celenk** aus Duisburg, geb. am 1. Januar 1966 in Göle/Türkei und der Kameruner **Ahmed Fifen Youssouf** aus Hildesheim, geb. am 3. Januar 1990 in Fombot/Kamerun.

Leiter der Ermittlungskommission (EK) Ventum war der Kriminalhauptkommissar L, 21 Dezernat des LKA NRW, dort zuständig für Ermittlungskommissionen im Bereich „islamistischer Terrorismus“.⁴³

Zu seinen Aufgaben gehörte auch die Leitung der V-Mann-Führer der für die EK Ventum bereits tätigen Vertrauensperson (VP).⁴⁴

1.2. VP-01

Für diese Vertrauensperson, im folgenden VP-01 genannt, war der Zeuge L mit der Übernahme der EK Ventum im Juli 2015 auch zuständig. Seine Informationen über die VP-01 ergaben, dass sie über ca. 15 Jahre einen hervorragenden, glaubwürdigen und zuverlässigen Eindruck hinterlassen habe. Man habe sie gar als eine der erfolgreichsten Vertrauenspersonen bezeichnet.⁴⁵

Wörtlich erklärte der Zeuge:

„Unsere Vertrauensperson habe ich mit der Übernahme des Ursprungsverfahrens, die Basis der EK Ventum gewesen ist, im Juli 2015 übernommen. Ich hatte mich bei Übernahme der Vertrauensperson an unterschiedlichen Stellen über die VP informiert und habe mich bei den VP-Führern aus dem Einsatz, aber auch weiteren VP-Führern, die die VP aus früheren Einsätzen kannten, und bei Kollegen, Ermittlungsleitern erkundigt, insbesondere nach Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der VP. Und dort wurde mir unisono übereinstimmend berichtet und geschildert, dass diese VP über eine Zeitspanne von vielen Jahren – ich meine, es sind damals 15 Jahre gewesen – einen hervorragenden, glaubwürdigen und zuverlässigen Eindruck hinterlassen hat. Man bezeichnete sie auch als eine der erfolgreichsten Vertrauenspersonen.“⁴⁶

⁴³ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 11.05.2017, PUA V, 18.Sitzung, A400087, S.6.; Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, PUA I, 48. Sitzung, S.19.

⁴⁴ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.21; Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 04.07.2017 zum Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Celle - Az. 2 BJs 116/15-3 (2StE 13/17-3).

⁴⁵ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.22

⁴⁶ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.22.

Während der gesamten Einsatzzeit der VP-01 habe es nie Zweifel ihrer Zuverlässigkeit gegeben.⁴⁷

Wörtlich führte der Zeuge dazu aus:

„Wir haben – das kann ich an dieser Stelle resümieren – in der gesamten Zeit, in der ich in dem Verfahren, wo sie eingesetzt war, verantwortlich war, keinen Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit und an der Glaubwürdigkeit, aber auch an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben gehabt. Wir haben einige Maßnahmen zur Kontrolle und Begleitung der VP gefahren, und, wie gesagt, einen solchen Zweifel hat es unsererseits nicht gegeben.“⁴⁸

Die VP-01 hatte bei konspirativen Gesprächen im Juli 2015 in der Moschee des Deutschsprachigen Islamkreises in Hildesheim (DIK-Moschee) in Niedersachsen erfahren, dass ein seinerzeit unbekannter, islamistischer Personenkreis Anschläge auf polizeiliche Einrichtungen und Polizeibeamte sowie auf öffentliche Veranstaltungen plane.“⁴⁹

Vor dem PUA I sagte der Zeuge dazu:

„Bereits in den ersten Wochen – man kann sogar sagen: in den ersten Tagen – hatte die VP Kenntnis davon bekommen, dass im Umfeld der ursprünglichen Verfolgten, insbesondere aber auch – damals haben wir es gemutmaßt – der DIK in Hildesheim Anschlagpläne zum Nachteil von Polizeibeamten und von Polizeieinrichtungen geplant waren.

Wir haben länderübergreifend, aber auch bundesweit Kollegen, Behörden hinzugezogen, um zu versuchen, diesen Sachverhalt aufzuklären, haben das seinerzeit aber nicht geschafft. Ich kann es vorwegnehmen: Zu einem späteren Zeitpunkt, als wir einen Beteiligten, einen Ohrenzeugen, direkten Zeugen dieser Pläne zur Aussage gebracht hatten, einen Rückkehrer, haben sich diese Pläne, die die VP uns vorgetragen hat, verfestigt bzw. der Tatverdacht wurde von diesem Zeugen bestätigt, dass damals tatsächlich Anschlagpläne in der DIK in Hildesheim geschmiedet worden sind.“⁵⁰

1.3. Abu Walaa

Durch die VP-01 wurde im Laufe ihres Einsatzes bekannt, dass sich in Hildesheim und im Ruhrgebiet netzwerkartige Strukturen um den Iraker **Ahmad Abdulaziz Abdullah Abdullah**, genannt **Abu Walaa**, den Deutschserben **Boban Simeonovic** aus Dortmund und den Türken **Hasan Celenk** gebildet hatten.⁵¹

Dazu erklärte der Zeuge wörtlich:

„In der Folge haben wir das Verfahren erweitert und sind dann auf die nunmehr in Celle angeklagten Personen um **Hasan Celenk**, **Boban Simeonovic** und **Abdulaziz Abdullah Abdullah**, genannt **Abu Walaa**, gekommen, von dem wir insbesondere durch den Einsatz unserer VP die Information hatten, dass sie netzwerkartige Strukturen in Deutschland gegründet haben, mit **Abdullah** an der Spitze und für Nordrhein-

⁴⁷ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.22.

⁴⁸ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.22.

⁴⁹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.22.

⁵⁰ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.22.

⁵¹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.22.

Westfalen zuständigen Adlaten, vielleicht Abteilungsleitern, Gebietsvertretern, **Simeonovic** in Dortmund und Hasan **Celenk** in Duisburg.“⁵²

Die Vorgenannten sollten laut dem Zeugen **L.** potentielle Probanden dazu bestimmen und ausbilden, sich dem islamischen Staat (IS) als Kämpfer oder in anderer Funktion anzuschließen.⁵³

Die EK Ventum sei diesem Tatverdacht nachgegangen. Verfahren seien zunächst bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, dann beim Generalbundesanwalt mit dem Ziel eingeleitet worden, Ermittlungen wegen Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung anzustellen.⁵⁴

Celenk und **Simeonovic** seien so etwas wie „regionale Abteilungsleiter“ gewesen. **Mahmoud Omeirat**, ein enger Vertrauter von **Abu Walaa**, sei „der Mann fürs Grobe“ gewesen. Er sei die Schnitt- und Nahtstelle zu Gewalt- und Eigentumsdelikten gewesen, sowie Agitator, um Anschläge dann auch umzusetzen. Auch sei er die zentrale Figur bei den Anschlagplanungen zum Nachteil von Polizeibeamten gewesen.⁵⁵

Durch die VP-01 habe die EK Ventum in den nachfolgenden Monaten erfahren, dass die obengenannten Personen und ihre aus ganz Deutschland und den Nachbarstaaten z. B. Österreich, Schweiz und dem Balkan stammende Anhängerschaft, extrem radikalisiert gewesen seien und hinter verschlossenen Türen zum Sturz der demokratischen Gesellschaft und Implementierung einer islamistischen Gesellschaft nach Maßgabe der strengen Scharia, sowie zur Tötung von „Ungläubigen“ und Eigentumsdelikten, sogenannte Ghanina und Fai, gegen „Ungläubige“ aufgerufen hätten. Hierbei hätten später engste Verbindungen zu Entscheidungsträgern im IS und zu ausgereisten deutschsprachigen IS-Kämpfern festgestellt werden können, die Anschläge in Deutschland planten.⁵⁶

1.4. Angaben zu islamistischen Anschlagplanungen durch VP-01

Unabhängig hiervon seien am 13. November 2015 zwei terroristische Anschläge in Paris: zum einen in der Nähe des Fußballstadions Stade de France, in dem zur selben Zeit das Fußballländerspiel der Männer - Frankreich gegen Deutschland – stattgefunden habe, erfolgt und zum anderem auf das Bataclan (Konzerthalle/Vergnügungsetablisement/Diskotheke).⁵⁷

Dazu sagte der Zeuge **L.**:

„Am 13.11. ereigneten sich ja – allseits bekannt – die Anschläge in Paris, unter anderem Bataclan, aber auch am Stadion von Paris, in dem damals das Länderspiel Deutschland gegen Frankreich stattfand.“⁵⁸

Am selben Tag habe **Abu Walaa** in der DIK-Moschee in Hildesheim – zentraler Sammelpunkt gewaltbereiter, radikalierter und ideologierter Islamisten - ein Freitagsgebet geleitet, an dem auch die VP-01 neben mehreren hundert Islamisten teilgenommen hätten, und sie habe erfahren, dass aus dem engsten Umfeld des Abu **Walaa** offensichtlich Anschläge geplant

⁵² Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.22/23.

⁵³ Zeuge L, (im Untersuchungsausschuss des Bundestages M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.50.

⁵⁴ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23.

⁵⁵ Zeuge L, (im Untersuchungsausschuss des Bundestages M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.104/105.

⁵⁶ Zeuge L, (im Untersuchungsausschuss des Bundestages M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.50.

⁵⁷ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23:

⁵⁸ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23:

waren. Hierzu habe die VP-01 auch in einer Quellenvernehmung Angaben gemacht. So habe man damals von "einem großen und einem kleinen Bums" gesprochen. Bei dem „kleinen Bums“ sei es um Anschläge auf kleiner Ebene zum Nachteil von Polizeibeamten und Polizeieinrichtungen gegangen. Hierbei hätten die ausführenden Islamisten aus dem Bereich/Umfeld der DIK-Moschee in Hildesheim stammen sollen. Bei dem „großen Bums“ hätten als Grundlage strategische Planungen des Islamischen Staates vorausgehen sollen und hier hätte ein größerer Anschlag in Deutschland unter Federführung des Islamischen Staates und unter Mitwirkung der Beteiligten und auch der Angehörigen der DIK Hildesheim stattfinden sollen.⁵⁹

Vor dem PUA I machte der Zeuge dazu folgende wörtliche Aussage:

„Am selben Tag fand in der DIK-Moschee in Hildesheim ein Freitagsgebet statt, was üblicherweise von mehreren Hundert radikalisierten Islamisten besucht worden ist, so auch an diesem Tage, die in einer sehr aufgeheizten, aufrührerischen Stimmung waren, wie uns die VP berichtete.

An diesem Tage sind der VP dort durch einen Beteiligten und jetzt Angeklagten Tatpläne mitgeteilt worden, die unsere VP in den Quellenvernehmungen, die am nächsten Tag angefertigt worden sind, aber auch in späteren Quellenvernehmungen immer als sogenannten „kleinen und großen Bums“ bezeichnet hat.

Hierbei wäre ausführend der **kleine Bums**, dass dort auf kleiner Ebene Anschläge zum Nachteil von Polizeibeamten und von Polizeieinrichtungen begangen werden sollten, und hierbei sollten die ausführenden Islamisten aus dem Bereich, Umfeld der DIK-Moschee in Hildesheim sein. Und es sollte den **großen Bums** geben, und hier waren strategische Planungen wohl im Islamischen Staat Grundlage, und hier sollte ein größerer Anschlag in Deutschland stattfinden, unter Federführung von dem Islamischen Staat, unter Mitwirkung der Beteiligten, der Angehörigen der DIK in Hildesheim.“⁶⁰

Diese auf den Angaben der VP-01 beruhenden Informationen wurden an das Landeskriminalamt Niedersachsen weitergegeben. Dort wurde am **15. November 2015** daraufhin eine Besondere Aufbauorganisation (**BAO**) eingerichtet, um diesem Gefahrensachverhalt „großer und kleiner Bums“ entgegenzuwirken.⁶¹

Eine BAO ist eine zeitlich begrenzte Organisationsform für umfangreiche und komplexe Aufgaben, insbesondere Maßnahmen aus besonderen Anlässen, die im Rahmen der Allgemeinen Aufbauorganisation nicht bewältigt werden können. Besondere Aufbauorganisationen können auf unterschiedlichen Führungsebenen, in unterschiedlichen Gliederungseinheiten und mit einem dem jeweiligen Anlass angemessenen Personal eingerichtet werden.⁶²

Weiter sagte der Zeuge L vor dem PUA I:

„Diese Schilderung wurde mir am Samstagmorgen in aller Früh durch den VP-Führer mitgeteilt, sodass wir uns da sehr zügig mit Niedersachsen in Verbindung gesetzt haben und bereits am 15.11. die Niedersachsen insofern informiert haben, dass sie an

⁵⁹ Zeuge L, (im Untersuchungsausschuss des Bundestages M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.51/98; Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23.

⁶⁰ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23.

⁶¹ Zeuge L, (im Untersuchungsausschuss des Bundestages M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.51/98; Ausschussprotokoll v. 2.12.2019, 48.Sitzung, S.23.

⁶² Schlussbericht des Berliner Abgeordnetenhauses, S.326 mit dortiger Fußnote 1498 für das Bundesland Berlin.

diesem Tage eine sogenannte Besondere Aufbauorganisation eingerichtet haben, um diesen Tatplänen – kleiner und großer Bums – nachzugehen.

Dazu muss man sagen, am 15.11. war auch der erste Tag, wo unsere VP Kenntnis von diesem Tunesier⁶³ bekam, der auf einmal da aufgetaucht ist und spätestens, glaube ich, am 17.11. die Informationen zu einem Anis gekommen ist, der ebenfalls Anschlagpläne hatte.

Am 17.11. fand dort im Bundeskriminalamt, im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum, ein sogenanntes Info-Board statt, wo diese Anschlagpläne, der große und der kleine Bums, besprochen worden sind, die Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit der Angaben der Vertrauensperson zur Sprache kamen und die Niedersachsen sich dazu geäußert haben, ihre Ziele entsprechend geschildert haben und wir mitbekamen, dass es an diesem Tag wohl eine weitere Information gegeben hat, die etwas mit dem zeitgleich bzw. am Abend stattfindenden Länderspiel Deutschland gegen Holland zu tun gehabt haben soll. Wir sind gefragt worden, ob unsere VP zu diesem Länderspiel entsprechende Angaben machen kann, was wir verneint haben.“⁶⁴

Der EK-Leiter habe noch am 17.11.2016 das Bundeskriminalamt gebeten, das Verfahren zu übernehmen.

Als Zeuge vor dem PUA I sagte er dazu wörtlich:

„Ich habe an diesem Tage das BKA gebeten, zu prüfen, da unsere VP-Informationen eine länderübergreifende Gefahrensituation beschrieben hat, ob sie das Verfahren übernehmen wollen. Das ist vom BKA abgelehnt worden, unter Hinweis darauf, dass nicht genügend belastbare Erkenntnisse vorlägen, um eine solche Entscheidung zurzeit treffen zu können.“⁶⁵

1.5. Anis Amri in Tunesien

Der Ermittlungsbeauftragte des Untersuchungsausschusses, Professor **Ulrich**, hat aus den Akten des Bundeskriminalamtes entnommen, dass der spätere Attentäter Anis Amri in Kairouan in Tunesien gelebt habe. Im Jahre 2011 habe er seiner Familie offenbart, heimlich in ein europäisches Land ausreisen zu wollen. Um sich für diese illegale Reise Geld zu beschaffen, habe er mit anderen Personen versucht, sich eines LKWs zu bemächtigen, um diesen zu verkaufen. Dieser Verkauf sei dann gescheitert und einer der anderen Tatbeteiligten sei festgenommen worden. Laut einem Bericht der deutschen Tagesschau vom 21. Dezember 2016 habe Amris Vater einem tunesischen Radiosender mitgeteilt, sein Sohn Anis habe Tunesien verlassen, weil er dort mit dem Gesetz in Konflikt geraten sei. Er sei dann in Abwesenheit in Tunesien wegen schweren Raubes zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden.⁶⁶

1.6. Anis Amri in Italien

Bereits am 4. April 2011 war Anis Amri über die Insel Lampedusa nach Italien eingereist. Er wurde dort erkennungsdienstlich unter dem Namen Anis Amri, geboren am 22. Dezember 1994 behandelt und fand Unterkunft in einer Aufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige in Belpasso bei Catania auf Sizilien.⁶⁷

⁶³ Gemeint ist der Tunesier Anis Amri.

⁶⁴ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23/24.

⁶⁵ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.24.

⁶⁶ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.3.

⁶⁷ BMI-Chronik Stand Februar 2017.

Tunesische Heimreisedokumente wurden für ihn von den italienischen Behörden in Tunesien angefordert. Die Anforderung blieb von der tunesischen Seite unbeantwortet.⁶⁸

Wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung, Bedrohung und Unterschlagung wurde Amri in Passo (ebenfalls bei Catania) festgenommen und zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Am 14. April 2014 wurde er in der Justizvollzugsanstalt Agrigent (Sizilien) gegen dort beschäftigte Vollzugsbeamte gewalttätig und bedrohte sie. Nach Entlassung aus der Strafhafte in Italien wurde er dort in eine Abschiebungshaftanstalt in Caltanissetta (Sizilien) verlegt und am 17. Juni 2015 von dort in die Freiheit entlassen, weil Tunesien nicht innerhalb von 30 Tagen auf die Dokumentenanfrage reagiert hatte.⁶⁹

Vom 21. Juni bis zum 1. Juli 2015 soll sich nach den Ermittlungen des Ermittlungsbeauftragten des Untersuchungsausschusses Prof. **Ulrich** Anis Amri eine Woche lang bei seinem Freund **Montasser Yaakoubi** in Latina/Italien aufgehalten haben. In dieser Zeit soll Amri sich nach Aussage seines Freundes oft in die Moschee der Stadt Latina begeben haben, wo er durch den Imam für die Durchführung eines Attentats in Deutschland bestimmt worden sein soll und von diesem 4000 € erhalten haben soll.⁷⁰

Erst 6 Tage nach seiner Entlassung aus der Haft, am 23. Juni 2015, erfolgte eine Ausschreibung durch Italien zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS), befristet bis zum 23. Juni 2018.

1.7. Anis Amri reist nach Deutschland ein

Am 6. Juli 2015 wurde Anis Amri unter den Alias-Personalien Amir, Anis, geboren 23. Dezember 1993 zum ersten Mal durch die Kriminaldirektion Freiburg K8 in Freiburg im Breisgau wegen unerlaubter Einreise bzw. unerlaubten Aufenthalts nach dem Aufenthaltsgesetz festgestellt und es erfolgte eine ED-Behandlung.⁷¹

1.8. Anis Amris Weg durch Deutschland unter diversen Aliasnamen

Am 11. Juli 2015 fiel Amri unter dem Namen „Amir“ in Karlsruhe wegen Beförderungerschleichung auf. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe unter dem Az. 310 Js 25670/15 zeitnah gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen nicht nachweisbarer Schuld eingestellt.⁷²

Am 28. Juli 2015 erhielt Anis Amri eine BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) von der Zentralen Aufnahmeeinrichtung (ZAA) Berlin auf die Alias-Personalie Mohammed Hassa, geboren am 22. Oktober 1992, angegebenes Einreisedatum: 27. Juli 2015.⁷³ Am 3. August 2015 bekam er eine weitere BÜMA auf die Alias-Personalie Mohammed Hassa, geboren 22. Oktober 1992 in Cafricik (Ägypten) durch die zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Dortmund.⁷⁴

Am 31. Juli 2015 wurde ein Mohammed Hassan des Fahrraddiebstahls in 59602 Rüthen (Nordrhein-Westfalen) beschuldigt. Zu dieser Zeit war nicht bekannt, dass sich hinter dieser weiteren Alias-Personalie ebenfalls Anis Amri verbarg. Das Verfahren wurde eingestellt.⁷⁵

⁶⁸ BMI-Chronik Stand Februar 2017.

⁶⁹ BMI-Chronik Stand Februar 2017.

⁷⁰ Prof. Ulrich, Bericht vom 1. März 2021, S.3/4.

⁷¹ BMI-Chronik Stand Februar 2017.

⁷² Prof. Ulrich, Bericht vom 1. März 2021, S.4.

⁷³ BMI-Chronik Stand Februar 2017.

⁷⁴ BMI-Chronik Stand Februar 2017.

⁷⁵ Seehofer Bericht Stand 23.12.2018.

Der Aufenthalt des Amri in der Erstaufnahmeeinrichtung Dortmund wurde am 4. August 2015 durch Weiterverweisung an die Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) Hemer wegen fehlender Kapazitäten in Dortmund beendet. Von dort erfolgte eine weitere Verweisung zur ZUE Rüthen.⁷⁶

Am 18. August 2015 gelangte er durch Entscheidung der Bezirksregierung in Arnsberg in den Bereich des Ausländeramts Kleve durch Zuweisung an die Stadt Emmerich.⁷⁷ Er bezog unter dem Namen „Mohamed Hassa“ die Flüchtlingsunterkunft in Emmerich in der Tackeweide.⁷⁸

Am 6. Oktober 2015 wurde Amri wegen Körperverletzung in einer Aufnahmeeinrichtung in Berlin aktenkundig. Damals trat er unter dem Namen Zaghoul, Ahmad in Erscheinung. Ein Verfahrensbezug war nicht bekannt.⁷⁹

1.9. Anis Amri wird Thema der Polizei in Krefeld als „Prüffall Islamismus“

Am 27. Oktober 2015 machte die Ausländerbehörde Kleve der zuständigen Polizeidienststelle Polizeipräsidium Krefeld Kriminalinspektion (KI ST) folgende Mitteilung: ein Zimmer Nachbar eines unter dem Namen Mohammed Hassa in der kommunalen Gemeinschaftseinrichtung Emmerich untergebrachten Mannes habe auf dessen Mobiltelefon Fotos von schwarz gekleideten Personen gesehen, die mit Schnellfeuerwaffen (Kalaschnikows) bewaffnet gewesen wären und mit Handgranaten posiert hätten. Die Polizei erstellte dazu am 28. Oktober 2015 einen sogenannten „Prüffall Islamismus“. Bei dem Namen Hassa handelt sich um eine weitere Alias-Personalie des Amri.⁸⁰

Am 28. Oktober 2015 wurde ihm unter der weiteren Alias-Personalie Ahmed Almasri, geboren am 1. Januar 1995 durch die zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Dortmund mit handschriftlichem Verweis auf „BAMF Dortmund“ als nächste Aufnahmeeinrichtung eine BÜMA ausgestellt.

Am 29. Oktober 2015 wurde ihm eine BÜMA auf dieselbe Alias-Personalie durch die Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Münster mit dem Hinweis erteilt, dass Wohnsitznahme nur in Oberhausen erlaubt sei.⁸¹

Unter der Alias-Personalie des Amri „Ahmed Almasri“ wurde am 23. November 2015 bei der Sparkasse Oberhausen das Konto unter der Iban- Nummer DE23 3655 0000 00111974 23 eröffnet. Er erhielt eine Sparkassenkarte. Auf dem Konto gingen unter anderem am 29. Dezember 2015 Asyilleistungen i.H.v. 862,44 € ein, am 7. Januar 2016 (im Bericht des Ermittlungsbeauftragten Prof. **Ulrich** steht irrtümlich 2017) erfolgte eine Barscheckgutschrift über 330,61 €. An diesem Tag wurde das gesamte Guthaben (= 1.523,66 €) innerhalb von 15 Minuten mittels 5 Geldautomatenverfügungen abgehoben. Am 28. Januar 2016 gingen Asyilleistungen der Stadt Oberhausen i.H.v. 330,61 € ein; am selben Tag wurden 330 € auf ein Konto der Sparkasse Dortmund überwiesen. Ab dem 28. Januar 2016 erfolgten über dieses Konto keine kundengesteuerten Transaktionen mehr.⁸²

⁷⁶ BMI-Chronik Stand Februar 2017.

⁷⁷ BMI-Chronik Stand Februar 2017.

⁷⁸ Prof. Ulrich, Bericht vom 1. März 2021, S.5.

⁷⁹ Seehofer Bericht Stand 23.12.2016.

⁸⁰ BMI-Chronik Stand Februar 2017 und Seehofer Bericht Stand 23.12.2016.

⁸¹ BMI-Chronik Stand Februar 2017.

⁸² Prof. Ulrich, Bericht vom 1. März 2021, S.5.

1.10. VP-01 erwähnt erstmals den Namen „Anis“

Im Rahmen des durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen geführten Ermittlungsverfahrens (EVs) des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (EK Ventum) sei laut dem Zeugen **L** seitens der in diesem Verfahren eingesetzten VP-01 erstmals in einer Quellenvernehmung der Name „Anis“ bzw. „Tunesier“ erwähnt worden.⁸³

Wörtlich sagte der Zeuge vor dem PUA I:

„Dazu muss man sagen, am 15.11. war auch der erste Tag, wo unsere VP Kenntnis von diesem Tunesier bekam, der auf einmal da aufgetaucht ist und spätestens, glaube ich, am 17.11. die Informationen zu einem Anis gekommen ist, der ebenfalls Anschlagpläne hatte.“⁸⁴

1.11. VP-01 alias Murat Cem⁸⁵

Murat Cem gibt an, von 2000 - 2016 als VP für die Polizeibehörden u.a. im Bereich der organisierten Kriminalität und etwa drei Jahre lang im Bereich des islamistischen Terrorismus gearbeitet zu haben und dann noch vor dem Anschlag in ein Zeugenschutzprogramm gekommen zu sein.⁸⁶

Im Mai 2020 ist ein Buch über die Jahre lange Arbeit des **Murat Cem** als VP der Polizeibehörden mit dem Titel

UNDERCOVER-Ein V-Mann packt aus, geschrieben von den Spiegelreportern Jörg Diehl, Roman Lehberger und Fidelius Schmid im Spiegel Buchverlag erschienen.

Im PUA I sagte der Zeuge **Cem** dazu:

„Das Buch, das ich geschrieben haben soll: Ich habe noch nicht selber gelesen, nur überflogen. Die einzelnen Stellen im Buch sind mir auch nicht bekannt.“⁸⁷

Weiter sagt er:

„Dieses actionreiche (...) Leben hat mir immer so sehr gefallen. Am Geld alleine hat es also wirklich nicht gelegen, wie viele es jetzt vielleicht denken oder behaupten werden. Wenn man meinen Stundenlohn mal in 24 Stunden teilt, dann kommt viel weniger als ein Mindestlohn dabei heraus. Mir hat das einfach wirklich Spaß gemacht, weil ich einfach diese Arbeit... machen kann oder konnte. Nur ein Beispiel: Von 100 Einsätzen sind nur zwei danebengegangen, und der Rest hat wirklich funktioniert. Das war meine Lebensaufgabe.“⁸⁸

Der Zeuge **Murat Cem** (VP-01) lernte Anis Amri im Reisebüro des **Hasan Celenk** in Duisburg über **Bilal** kennen.⁸⁹

⁸³ Zeuge L, (im Untersuchungsausschuss des Bundestages M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.51; Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23.

⁸⁴ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23.

⁸⁵ Bei dem Namen Murat Cem handelt es sich um den früheren Tarnnamen der VP-01.

⁸⁶ Zeuge Murat Cem (VP-01), Ausschussprotokoll v. 17.08.2020, 52. Sitzung, S.10/11.

⁸⁷ Zeuge Murat Cem (VP-01), Ausschussprotokoll v. 17.08.2020, 52. Sitzung, S.10.

⁸⁸ Zeuge Murat Cem (VP-01), Ausschussprotokoll v. 17.08.2020, 52. Sitzung, S.12.

⁸⁹ Zeuge Murat Cem (VP-01), Ausschussprotokoll v. 17.08.2020, 52. Sitzung, S.8.

Hierzu sagte er in seiner Videovernehmung vor dem PUA I wörtlich:

„Ich kenne den Anis Amri schon aus meinem Einsatz längere Zeit. Ich habe auch einen engen Kontakt zu ihm gehabt. Zum ersten Mal gesehen, aber nicht kennengelernt, habe ich ihn in Duisburg in einem Reisebüro. Da habe ich mir nur gedacht gehabt: „Boah, ist das ein Schlitzohr“, weil er wie ein Marokkaner aussah. – Aber nichts gegen irgendwelche Nationalitäten, sondern aus meinen früheren Einsätzen oder aus meinem gewohnten Umfeld weiß ich, wie Leute ticken.

Ich habe mich einfach im Reisebüro mit dem Herrn Amri zusammen ... Wir waren in einer Gruppe mit mehreren Salafisten. Der **Hasan Celenk** ist Inhaber des Reisebüros – ist er gewesen. Da haben wir uns erst mal angenähert.

Mir wurde nur gesagt, ein Bruder, **Bilal**, und der Anis Amri hätten sich am Dienstag am Hauptbahnhof kennengelernt. Dann hat er den auch in das Reisebüro mitgebracht. Das war der Anfang mit Anis Amri.“⁹⁰

1.12. GTAZ

Das 2004 gegründete Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) mit Sitz in Berlin ist eine gemeinsame Koordinierungsstelle der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Ziel ist, die Verbesserung der operativen Arbeit zur internationalen Terrorismusbekämpfung. Thema im GTAZ ist ausschließlich die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus. Das GTAZ ist keine Behörde, sondern eine Einrichtung, in der die Sicherheitsbehörden durch nahezu tägliche Lagebesprechungen Informationen austauschen und Absprachen treffen. Stets beteiligte Behörden sind das Bundeskriminalamt (BKA), die 16 Landeskriminalämter (LKA), die Landesämter für Verfassungsschutz (LfV), der Bundesnachrichtendienst (BND), der militärische Abschirmdienst (MAD), das Zollkriminalamt (ZKA), die Bundespolizei (BPol), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA).

Im GTAZ gibt es verschiedene Arbeitsgruppen. Die AG „Operativer Informationsaustausch“, auch „Infoboard“ genannt, stellt die wichtigste Arbeitsgruppe dar. Hier werden nachrichtendienstliche und polizeiliche Informationen ausgetauscht.

Anis Amri war mehrmals Gegenstand der Besprechungen im Infoboard.

Der Zeuge **Palenda**, damaliger Leiter des Berliner Verfassungsschutzes hielt dies für außergewöhnlich, da Amri das Infoboard des GTAZ sechs- oder siebenmal beschäftigt habe.⁹¹

1.13. Vertrauenswürdigkeit der VP-01 wird Thema im GTAZ

Der Zeuge **L** gibt an, die VP-01 im Juli 2015 übernommen zu haben. Er führt dazu als Zeuge vor dem PUA I aus:

„Unsere Vertrauensperson habe ich mit der Übernahme des Ursprungsverfahrens, die Basis der EK Ventum gewesen ist, im Juli 2015 übernommen. Ich hatte mich bei Übernahme der Vertrauensperson an unterschiedlichen Stellen über die VP informiert und habe mich bei den VP-Führern aus dem Einsatz, aber auch weiteren VP-Führern, die die VP aus früheren Einsätzen kannten, und bei Kollegen, Ermittlungsleitern erkundigt, insbesondere nach Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der VP. Und dort wurde mir unisono übereinstimmend berichtet und geschildert, dass diese VP über eine Zeitspanne von vielen Jahren – ich meine, es sind damals 15 Jahre gewesen – einen

⁹⁰ Zeuge Murat Cem (VP-01), Ausschussprotokoll v. 17.08.2020, 52. Sitzung, S.8.

⁹¹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll des Berliner Abgeordnetenhauses v. 06.09.2019, 31. Sitzung, S.25 f.

hervorragenden, glaubwürdigen und zuverlässigen Eindruck hinterlassen hat. Man bezeichnete sie auch als eine der erfolgreichsten Vertrauenspersonen.

Wir haben – das kann ich an dieser Stelle resümieren – in der gesamten Zeit, in der ich in dem Verfahren, wo sie eingesetzt war, verantwortlich war, keinen Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit und an der Glaubwürdigkeit, aber auch an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben gehabt. Wir haben einige Maßnahmen zur Kontrolle und Begleitung der VP gefahren, und, wie gesagt, einen solchen Zweifel hat es unsererseits nicht gegeben.“⁹²

Der Zeuge KHK L vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen – Leiter der EK Ventum – bekundete vor dem Ausschuss, er habe sich daher am 17. November 2015 mit Kollegen in das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin begeben, um über den Gefahrensachverhalt „großer und kleiner Bums“, nämlich Anschläge zum Nachteil von Polizeibeamten und einem terroristischen, strategisch geplanten Anschlag durch den Islamischen Staat (IS) zu berichten. Hierbei sei natürlich dort auch erstmalig die Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit der VP-01 hinterfragt worden, die seitens des Zeugen L den anwesenden Behörden im Hinblick auf die seit ca.15 Jahren währende Zusammenarbeit der VP-01 mit der Polizei in NRW auf verschiedenen Gebieten der Kriminalität bestätigt worden sei.⁹³

Wörtlich erklärte der Zeuge dazu:

„Am 17.11.⁹⁴ fand dort im Bundeskriminalamt, im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum, ein sogenanntes Info-Board statt, wo diese Anschlagpläne, der große und der kleine Bums, besprochen worden sind, die Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit der Angaben der Vertrauensperson zur Sprache kamen und die Niedersachsen sich dazu geäußert haben, ihre Ziele entsprechend geschildert haben und wir mitbekamen, dass es an diesem Tag wohl eine weitere Information gegeben hat, die etwas mit dem zeitgleich bzw. am Abend stattfindenden Länderspiel Deutschland gegen Holland zu tun gehabt haben soll.“⁹⁵

1.14. LKA NRW wünscht Übernahme des Verfahrens durch BKA

Vom Zeugen L wurde an das Bundeskriminalamt die Frage gerichtet, ob bei dieser von der VP-01 geschilderten länderübergreifenden Gefahrensituation im Hinblick auf mehrere mögliche terroristische Anschläge mit einem unbekanntem Ziel oder einem unbekanntem Tatort das Verfahren und der Gefahrensachverhalt seitens des Bundeskriminalamts übernommen werden könnte. Dort wurde ihm geantwortet, dass zum damaligen Zeitpunkt das Bundeskriminalamt keinen Mehrwert darin sähe, die Führung dieser Lage zu übernehmen; sollten detaillierte Erkenntnisse zu Sprengstoffen und genutzten Waffen vorliegen, würde man möglicherweise anders entscheiden. Gegenwärtig lägen nicht genügend belastbare Erkenntnisse vor, um eine solche Entscheidung treffen zu können.⁹⁶

KHK L sagte dazu vor dem PUA I wörtlich:

⁹² Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.21.

⁹³ Zeuge L (im Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.51; Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23.

⁹⁴ Gemeint ist vom Zeugen offensichtlich das Jahr 2015

⁹⁵ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23.

⁹⁶ Zeuge L (im Untersuchungsausschuss des Bundestages M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.51; Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.24.

„Wir sind gefragt worden, ob unsere VP zu diesem Länderspiel entsprechende Angaben machen kann, was wir verneint haben. Ich habe an diesem Tage das BKA gebeten zu prüfen, da unsere VP-Informationen eine länderübergreifende Gefahrensituation beschrieben hat, ob sie das Verfahren übernehmen wollen. Das ist vom BKA abgelehnt worden, unter Hinweis darauf, dass nicht genügend belastbare Erkenntnisse vorlägen, um eine solche Entscheidung zurzeit treffen zu können.“⁹⁷

1.15. Absetzung des Fußballländerspiels

Am selben Tage habe es von anderer Seite – nicht von der VP-01, die hierzu keine Plankennnisse gehabt habe und auch nichts dazu gesagt habe - den Hinweis, dass Sprengstoffe in das Fußballstadion in Hannover (HDI-Arena) geschmuggelt werden sollten, an dem an diesem Tag das Fußballländerspiel der Männer – Deutschland gegen Niederlande – hätte stattfinden sollen.⁹⁸

Das für 20.45 h angesetzte Länderspiel wurde dann anderthalb Stunden vor dem Anpfiff durch die Polizei abgesagt und das bereits zum Teil gefüllte Stadion evakuiert.

Der damalige Bundesinnenminister de Maiziere begründete dies im Fernsehen und sagte dabei vor laufenden Kameras den danach in den Medien vielfach kritisierten Satz: „Ein Teil dieser Antworten würde die Bevölkerung verunsichern“.

Es wurde auch eine Person festgenommen, die an den Anschlagplänen beteiligt gewesen sein sollte. Diese Person stammte aus dem Zirkel der DIK-Moschee in Hildesheim. Die Personen, die mit dem „großen und kleinen Bums“ aus der DIK-Moschee in Hildesheim in Verbindung gebracht wurden, wurden an demselben Tage durch Beamte des Landeskriminalamtes Niedersachsen im Rahmen der BAO festgenommen. Zwei Tage später tauchte Anis Amri, der damals nur unter dem Namen „Anis“ dem Zeugen L und seinen Kollegen bekannt war, zusammen mit einem Begleiter in der Madrasa (Schule zur Vorbereitung von Probanden auf den IS) des **Boban Simeonovic** in Dortmund auf und erklärte, er wolle hier was machen.⁹⁹

Der Zeuge führte dazu aus:

„Am selben Tag fand, wie gesagt, ein weiteres Info-Board statt, das dann dazu geführt hat, dass das Länderspiel abgesagt worden ist. Man hat offensichtlich beide Sachverhalte... So wurde es zumindest an dem Tag noch geschildert. Als ich abends aus dem Flieger ausgestiegen bin, kam die Nachricht. ... und hat vermutet, dass die DIK in Hildesheim involviert gewesen ist. Es war auch so, dass eine der Personen, die im Stadion gewesen ist, Angehöriger der DIK in Hildesheim war, wie wir später festgestellt haben. Aber, wie gesagt, wir bzw. unsere VP hatten keinerlei Tatkenntnis, Plankennntnis von dieser Geschichte im Stadion und hat hierzu auch nichts gesagt. Wir haben dazu auch nichts vorgetragen.“¹⁰⁰

Auch der BKA-Beamte **EKKH K** erklärte, dass die Absage des Länderspiels in Hannover nichts mit den Informationen seitens der VP-01 zu tun gehabt habe.¹⁰¹

Vor dem PUA I sagte er als Zeuge:

⁹⁷ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.24.

⁹⁸ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23.

⁹⁹ Zeuge L (im Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.51.

¹⁰⁰ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.24.

¹⁰¹ Zeuge K, Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.52/53.

„Weder ich noch – zumindest nach meiner Kenntnis – Kolleginnen und Kollegen des Bundeskriminalamtes haben je die VP-01 mit der Absage des Länderspieles in Verbindung gebracht. Das war tatsächlich ein Vorgang, mit dem ich nicht persönlich befasst war. Ich kenne aber grob die Hintergründe, und die haben nichts mit der VP-01 zu tun, und davon gingen wir nach meiner Kenntnis – jedenfalls ich und mein Arbeitsbereich – nie aus.“¹⁰²

1.16. Telekommunikationsüberwachung bzgl. Amri

Das Protokoll der Vernehmung der VP-01 vom 19. November 2015 wurde dem Generalbundesanwalt durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen am 26. November 2015 übermittelt, mit der Anregung, eine Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) bzgl. Anis Amri zu beantragen. Diese Anregung wurde durch den Generalbundesanwalt umgesetzt. Es wurden in den nächsten Tagen/Wochen umfangreiche Ermittlungen des Landeskriminalamts NRW zur Identifizierung des „Anis“ angestellt, die in Kooperation mit dem Landeskriminalamt Berlin und dem Bundeskriminalamt fortgeführt wurden. Die sukzessiv erlangten Erkenntnisse zu „Anis“ wurden zur Gefährdungsbewertung an das Bundeskriminalamt übersandt.¹⁰³ Damaliger EK-Leiter und damit auch Vorgesetzter der VP-Führer der VP-01 war der 59 Jahre alte Kriminalhauptkommissar L., Angehöriger des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, Dezernat 21, zuständig für „islamistischen Terrorismus“.

1.17. VP-01 sehr zuverlässig und glaubwürdig

Ihm sei, so der Zeuge L., bei Fallübertragung die VP-01 seitens der VP-Führer 1-3 und auch von drei weiteren ehemaligen VP-Führern aus Nordrhein-Westfalen, übereinstimmend als sehr zuverlässig und glaubwürdig geschildert worden. Sie habe während der letzten ca. 15 Jahre ihrer Einsatztätigkeiten durchgehend herausragende Ergebnisse in ihren Einsätzen in der Schwerekriminalität, im organisierten Verbrechen und im islamistischen Terrorismus geliefert.¹⁰⁴

1.18. VP-01 baut Kontakte zu den Größen des Islamismus in Deutschland auf

Murat Cem habe nach seinen Angaben unter anderem den Leibwächter Osama bin Ladens **Che Sami**, **Abu Walaa**, **Abdul Rahman Simeonovic**, **Hasan Celenk**, **Muhamed Hamidi** und **Bilal Ben Amar** kennengelernt.¹⁰⁵

Wörtlich sagte er:

„Ich habe zu sehr vielen Islamisten Kontakt hergestellt. Ein führender Islamist war, wie gesagt, Osama bin Ladens Leibwächter: der **Che Sami**, der aus Bochum, der jetzt auch abgeschoben worden ist – ich denke, auch dank mir. Danach hatte ich Kontakte nach Hildesheim zu **Che Abu Walaa**, dem jetzt in Celle sein Prozess gemacht wird. Dann hatte ich zu **Abdul Rahman Simeonovic**, heißt der, aus Dortmund Kontakt, der eine Madrasa in Dortmund betrieben hatte, wo auch Anis Amri sehr lange Zeit verkehrt hatte und auch einen Schlüssel und alles besaß. Dann hatte ich noch Kontakt zu einem Islamisten aus Duisburg, wie gerade beschrieben, im Reisebüro: **Hasan Celenk**; er ist türkischer Staatsbürger. Zu dem hatte ich auch Kontakte.

¹⁰² Zeuge K, Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.52/53.

¹⁰³ BMI-Chronik Stand Februar 2017.

¹⁰⁴ Zeuge L, (der Zeuge wurde im Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.50.

¹⁰⁵ Zeuge Murat Cem (VP-01), Ausschussprotokoll v. 17.08.2020, 52. Sitzung, S.10/11.

Dann hatte ich noch Kontakte nach Ennepetal zu **Muhamed Hamidi**, der jetzt auch eine Haftstrafe absitzt. Der Vater war auch ein Prediger. **Atilla** (*phonetisch*) hieß der. Ich hatte auch noch Kontakte in Berlin zu ... Der Name **Bilal Ben Amar** sagt Ihnen bestimmt etwas. Zu Berliner Islamisten hatte ich also auch Kontakte – auch zur Fussilet-Moschee, auch wenn es ein kleiner Kontakt war.

Eigentlich hatte ich auch zu Schweizer Islamisten ... Also, europaweit haben sich die Islamisten in Hildesheim in der Moschee auf der ... Die Straße weiß ich nicht mehr, aber das war in Hildesheim. Die trafen sich da zu regelmäßigen Seminaren. Jeder von den Predigern, die wichtig waren, sind auch in Celle jetzt vor Gericht.“¹⁰⁶

1.19. VP-01 macht wichtige Angaben zu Anis Amri

Im Rahmen des durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen geführten Ermittlungsverfahrens (EK Ventum) wurde am 25. November 2015 bekannt, dass Anis Amri gegenüber der VP-01 behauptet habe, er könne „problemlos für 1500 € Kalaschnikows in Napoli besorgen“. Er machte den Eindruck, dass er „unbedingt für seinen Glauben kämpfen“ wollte. Anfang Dezember 2015 erklärte die VP-01, dass „Anis“ in Paris Kalaschnikows kaufen wolle, um damit Anschläge in Deutschland zu begehen. Anis zeigte der VP-01 Chat-Kontakte nach Frankreich, um zu dokumentieren, dass er diese Kontakte auch tatsächlich hatte. Er sei nach Angaben der VP-01, so der Zeuge L., bereits zu diesem Zeitpunkt fest entschlossen gewesen, in Deutschland einen Anschlag zu verüben und habe sich in der Lage gesehen, die Waffen aus Paris besorgen zu können.¹⁰⁷

Nach Angaben des Zeugen L habe sich nunmehr für das LKA NRW die Frage gestellt, ob man nicht notfalls der VP-01, wie sie es gewünscht habe, grünes Licht für ein solches Waffengeschäft in Neapel oder Paris habe geben sollen. Die VP hätte Anis Amri im Ausland zum Schein Waffen anbieten können.¹⁰⁸

Wörtlich sagte der Zeuge dazu:

„Auch beim Angebot des Scheinkaufs gilt: Natürlich haben wir die Informationen gehabt, dass da möglicherweise Waffen zu besorgen sind. Er hat da auch von Italien gesprochen und gesagt, dass Anis Amri ihm mitgeteilt hat, dass er da ohne Probleme Waffen bekommen kann. Auch das haben wir hin und her überlegt. Aber wie Sie gerade auch zu Recht erwähnt haben, ist das ja im benachbarten Ausland, wo Zugriffsmöglichkeiten und Kontrolle von Polizei, gerade mit einer Vertrauensperson, die ja im Ausland auch überhaupt keinen rechtlichen Status hat (...)“¹⁰⁹

Weiter sagte er:

„So weit, glaube ich, geht eine polizeiliche Zusammenarbeit gar nicht, dass man eine VP im Ausland ... unkontrolliert durch die dortigen Behörden einsetzen kann. Das war für uns nie eine Alternative gewesen.

Und es ging ja auch wieder um eine Abwägung: Wie können wir den Einsatz der VP zielgerichtet weiterführen, ohne uns durch Einzelaufträge von ihm, Einzelhandlungen so unter Druck zu setzen, dass wir ihn eigentlich von jetzt auf gleich dann auch abziehen müssen? Selbst wenn dieses Geschäft, ich sage mal, in Stuttgart gewesen wäre –

¹⁰⁶ Zeuge Murat Cem (VP-01), Ausschussprotokoll v. 17.08.2020, 52. Sitzung, S.10/11.

¹⁰⁷ BMI-Chronik Stand Februar 2017 und Zeuge L, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.51/52.

¹⁰⁸ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53.Sitzung, S.68.

¹⁰⁹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53.Sitzung, S.68.

ich habe da Waffen in Stuttgart liegen –, hätten wir ja in einer Gesamtüberlegung immer abwägen müssen: Ist das zielführend? Können wir das wirklich? Oder verwässern wir nicht damit den gesamten Einsatz?

Denn zielführender und belastbarer war sein Einsatz in der DIK-Moschee in Hildesheim. Wir haben zum Schluss...ja auch noch versucht, die kolportierten Kriegswaffen für diesen Großen Bums später sicherzustellen. Auch da ist die VP zielgerichtet eingesetzt worden, um die Täterseite zu bewegen, diese Kriegswaffen auch zu besorgen. Mehrere Wochen hat das insgesamt gedauert. Wir sind da zu keinem positiven Ergebnis gekommen. Aber auch das war wesentlich konkreter und belastbarer, diese Informationen und auch, den Einsatz der VP in die Richtung zu geben, als ihn zum Beispiel nach Frankreich oder Italien zu schicken, wo wir ja die Leute und das Gegenüber noch nicht mal gekannt haben.

Deshalb war es für uns in einer gemeinsamen Abstimmung oder Entscheidung nachher überhaupt kein ... Es war für uns nicht erfolversprechend, ihn in die Richtung zu schicken.“¹¹⁰

Auf die Frage der Abgeordneten der Grünen Düker, ob man nicht mit einem fingierten Kauf von schweren Sturmgewehren durch Amri einen Haftbefehl hätte erreichen können, sagte der Zeuge weiter:

„Das stimmt. Natürlich hätte es ausgereicht, wenn Amri mit, ich sage mal, drei oder vier oder fünf Kriegswaffen auf frischer Tat festgenommen worden wäre. Dann hätte das sicherlich ausgereicht.

Aber man darf sich das ja nicht so vorstellen, dass man sagt: „Bring mir mal drei bis fünf Kriegswaffen“, und morgen sind dann die drei bis fünf Kriegswaffen auf dem Tisch. Das hätte Wochen und Monate gedauert, in denen sich die VP ausschließlich nur um Amri hätte kümmern können – zu einem Zeitpunkt ex ante, wo der Anschlag ja noch gar nicht begangen war, also zu einem Zeitpunkt, wo wir Amri natürlich schon als hochgefährlich eingestuft haben, aber noch nicht wussten, dass er auch wirklich einen Anschlag umsetzen würde.

Und von dieser Qualität von Amri hatten wir die Sikh-Tempel-Attentäter; wir hatten **Abu Walaa**; wir hatten die Leute in Ennepetal rumflitzen. Wir hatten so viele Leute, wo wir uns wirklich teilweise entscheiden mussten und wo VP auch Informationen aus allen Richtungen gebracht hat und uns auch dargelegt hat, dass es wichtig ist, diese Informationen zu bekommen und diese Leute weiter zu begleiten. Deshalb haben wir uns auch für andere Lösungen entschieden und ihn nicht gezielt und exklusiv dann später auf Amri angesetzt.“¹¹¹

1.20. Anis Amri wird identifiziert

Das Landeskriminalamt Berlin sei, so KHK L, vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen um Identifizierungshilfe des bis dato unbekanntes Anis gebeten worden. Da die EK Ventum des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen festgestellt habe, dass dieser Anis mit einem Bus nach Berlin gereist sei, sei der Bus auf Wunsch des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen durch das Landeskriminalamt Berlin am 6. Dezember 2015 konspirativ angehalten worden und es habe bei dem bis dahin unbekanntes Anis eine BüMA auf den Namen Almasri und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes in Berlin auf den Namen Al-Zaghoul

¹¹⁰ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53.Sitzung, S.69.

¹¹¹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53.Sitzung, S.71.

festgestellt werden können. Auf dem Lichtbild der BüMA des dort genannten Almasri habe die VP-01 am nächsten Tag den ihr bekannten Anis identifizieren können.¹¹²

Am 8. Dezember 2015 sei laut dem Zeugen L. durch Telefonüberwachungsmaßnahmen des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, aber auch durch die VP-01 bekannt geworden, dass Anis Amri die VP-01 verdächtigt habe, Spitzel der Polizei zu sein. Deshalb sei zu diesem Zeitpunkt schon erwogen worden, die VP-01 aus dem Einsatz herauszunehmen. Nach Rücksprache mit ihr habe man sich jedoch darauf geeinigt, täglich darüber neu zu entscheiden, wie lange sie noch im Einsatz bleiben sollte.¹¹³

1.21. Verfahren EV „Eisbär“ des BKA

Beim Bundeskriminalamt habe man laut dem Zeugen L das Verfahren EV „Eisbär“ gegen **Saidani, Bilel Ben Ammar** u. a. geführt. Man habe dort festgestellt, dass diese Personen ebenfalls in islamistische Anschlagsbemühungen in Deutschland involviert gewesen seien. **Bilel Ben Amar** sollte sogar nach den beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eingegangenen Informationen einen Anschlag auf Züge in Dortmund geplant haben. Der Hauptverdächtige **Saidani** habe fachliche Kenntnisse aus dem Bereich von Spezialeinsatzkräften gehabt. Am 10.12.2015 habe das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass Anis in sozialen Netzwerken Bekannte gehabt habe, die aus dem Umfeld der Täter aus Berlin, nämlich **Saidani**, EV „Eisbär“ etc. stammen sollten und die auch Kontakte nach Paris gehabt haben sollten.¹¹⁴

Wörtlich erklärte der Zeuge im PUA I dazu:

„Im Laufe der nächsten Wochen, Monate – das hatte ich ja hier schon berichtet – haben wir versucht, Anis, der ja zeitgleich aufgeschlagen ist, zu identifizieren. Das ist uns mithilfe vom LKA Berlin, das eine sogenannte BüMA in einer konspirativen Kontrolle hat sicherstellen können, unserer VP, aber auch dem BKA, ST36, gelungen, die wir mit ins Boot geholt hatten, um diesem Sachverhalt auf die Spur zu gehen. Beim ST36 war zeitgleich ein Sachverhalt anhängig – der ist in Berlin auch vorgestellt worden –, ebenfalls gegen eine tunesische Gruppierung von Personen, von denen mindestens einer offensichtlich aus dem Sicherheitsbereich gekommen und Mitglied einer Spezialeinheit in Tunesien gewesen ist. Zu diesem Umfeld gehörte auch **Bilel Ben Amar**, von dem Ende November ebenfalls bei uns Informationen eingingen, dass der einen Anschlag in Dortmund auf Züge plant. Wir haben durch Ermittlungen schon da feststellen können, dass **Bilel Ben Amar** offensichtlich Kontakte zu Anis Amri hatte. Später stellte sich heraus, dass die auch sehr enge persönliche Kontakte hatten.“¹¹⁵

1.22. Anis Amri surft nach Bombenbauanleitungen im Internet

Am 14. Dezember 2015 (Anmerkung des Verfassers: im Protokoll vom 2. Dezember 2019 des PUA I steht irrtümlich 2016) surfte Anis Amri nach Bombenbauanleitungen im Internet, was die Ermittlungsbehörden zu dieser Zeit aber noch nicht, sondern erst später, feststellen konnten. In der Folgezeit fanden Sachbearbeitertreffen beim Bundeskriminalamt, im ST 36 statt und auch das Landeskriminalamt Berlin wurde eingebunden, um an einer gemeinsamen Falllösung zu arbeiten. Am 21. Dezember 2015 wollte man nach Abstimmung mit dem

¹¹² Zeuge L (der Zeuge wurde im Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.52.

¹¹³ Zeuge L, (Zeuge L wurde im Untersuchungsausschuss des Bundestages M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.52.

¹¹⁴ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.24.

¹¹⁵ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.24.

Polizeipräsidium Krefeld Almasri bei einem Geldabholungstermin konspirativ festhalten, um ihn erkennungsdienstlich behandeln zu können. Er ist aber nicht erschienen, sodass dieser Plan nicht umgesetzt werden konnte.¹¹⁶

1.23. Von Amri geplanter Raub wird bekannt

Am 21. Dezember 2015 fand im Landeskriminalamt Niedersachsen ein Info-Board statt. Thema: Derzeitige Erkenntnisse oder bis dahin vorliegende Erkenntnisse aus Anlass der BAO „15.11.“, „großer und kleiner Bums“, aber auch Anis Amri und das Tatumfeld von Anis Amri und mögliche potentielle Anschläge in Deutschland.¹¹⁷

Bei diesem Treffen habe der Zeuge L nach seinen Angaben auch die Vita der VP-01 und deren Glaubwürdigkeit etc. dargestellt.¹¹⁸

Wörtlich erklärte er dazu:

„Wir hatten vor Weihnachten 2015 noch mal ein Treffen gehabt, nämlich am 21.12.2015, beim LKA in Niedersachsen, wo auch das BKA, ST 33, vor Ort war, auch Herr K. vor Ort war und die Information zu dem Einsatz der VP und ihrem Einsatz im islamistisch-salafistischen Spektrum, im radikalen Spektrum bekannt war und wo ich auch die Vita und die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Person dargestellt habe. Das war denen bekannt.“¹¹⁹

Am selben Tag wurde dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen über eine Telefonüberwachung bekannt, dass Amri und ein bis dahin unbekannter „**Montassar**“, der damals offensichtlich noch inhaftiert war, einen Raub an unbekannter Stelle planten, um mit der erwarteten Beute in Höhe von ca. 200.000 € Kalaschnikows in Paris oder Neapel kaufen zu können. Einen Tag später wird die VP-01 nochmals von den Islamisten damit konfrontiert, ein Spitzel zu sein. Die Leitung der EK Ventum hat sich eigentlich daraufhin dazu entschlossen, die VP-01 abzuziehen. Diese bestand jedoch darauf, im Einsatz zu bleiben, da sie befürchtete, die Kontrolle über die Terroristen gehe dann verloren, da es derzeit keinen Ersatz für sie als VP gäbe.¹²⁰

1.24. Amris „Privataudienz“ bei Abu Walaa

Laut dem Zeugen L habe das Bundeskriminalamt, ST 36 am 23. Dezember 2015 Haftunterlagen bezüglich Anis Amri aus Italien erhalten; am 24. Dezember 2015 habe das Weihnachtsseminar von **Abu Walaa** in Hildesheim stattgefunden. Anis Amri habe dort eine halbstündige „Privataudienz“ bei **Abu Walaa** erhalten. Dies sei vollkommen ungewöhnlich erschienen, da

¹¹⁶ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23; (Zeuge L wurde im Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt) BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.52.

¹¹⁷ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23; (Zeuge L wurde im Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt) BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.53.

¹¹⁸ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53.Sitzung, S.73.

¹¹⁹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53.Sitzung, S.73.

¹²⁰ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.23; (Zeuge L wurde im Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.53.

solche „Privataudienzen“ normalerweise nur wirklich mit **Abu Walaa** vertrauten und eingeweihten oder wichtigen Personen vorbehalten gewesen seien.¹²¹

Hierin wird sehr deutlich, welch hohen Stellenwert **Abu Walaa** als Autorität und führender Repräsentant des IS in Deutschland dem Anis Amri bereits in diesem frühen Stadium des Kennenlernens einräumte und wie ernst er dessen Tatendrang, Anschläge begehen zu wollen, offenbar nahm.

Wörtlich sagte er:

"Und es kam zu diesem von VP beschriebenen halbstündigen Privatgespräch, dieser Privataudienz, so wie sie es beschrieben hat. Das war außergewöhnlich, also unüblich, außergewöhnlich unüblich. Das hat es nur sehr selten gegeben. VP hat das eigentlich noch gar nicht zu einer Person beschrieben gehabt. Hier hat sie es beschrieben."¹²²

"Der Abdullah hat sich sehr konspirativ verhalten. Er hat nur engen Kontakt zu seinen sehr Vertrauten gesucht. Die Personen, die mit ihm einen privaten Vieraugenkontakt hatten, sind ihm meistens vermittelt worden. Das waren also Brüder, die bei ihm ein hohes Ansehen hatten, denen er vertraut hat. Über die hat er sich dann solche Audienzen sozusagen zusprechen lassen. Das waren wenige und ausgewählte Personen, die das konnten. Und Anis Amri ... Das waren noch meistens ... So schilderte uns das unsere VP. In der Zeit, wo die VP im Einsatz war, waren das auch nur kurze Zeiten. Eine solche halbstündige Audienz – er hat ein abgeschlossenes Büro in diesen Räumlichkeiten gehabt – war zumindest für die VP etwas Außergewöhnliches, Auffälliges, was sie anderweitig auch nicht beobachtet hatte."¹²³

1.25. Irritationen bei den Landeskriminalämtern von Berlin und Niedersachsen

Am 29. Dezember 2015 hatte das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen die Information über den geplanten Raub an den Generalbundesanwalt weitergegeben, nachdem diesbezüglich weitere Telefongespräche abgehört worden waren. Zum Schutz der VP-01 wurde in diesem Zusammenhang in Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt und dem Landeskriminalamt Berlin und nach Rücksprache mit dem Generalbundesanwalt ein Behördenzeugnis aus taktischen Gründen nicht vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, sondern vom Bundesamt für Verfassungsschutz erstellt, welches die Informationen des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen enthielt, um aktenverwertbare Informationen der zuständigen Berliner Generalstaatsanwaltschaft vorlegen zu können, damit von dort aus ein Verfahren u. a. gegen Anis Amri hätte eingeleitet werden können. Am 12. Januar 2016 fand eine Arbeitsbesprechung beim Bundeskriminalamt (BKA, ST 36) zusammen mit dem Landeskriminalamt Berlin (LKA 54) bezüglich des geplanten Raubes von Amri und unbekanntem Mittäter statt. Der Zeuge L erhielt am 15. Januar 2016 die Nachricht von einem niedersächsischen Kollegen aus der BAO in Niedersachsen, dass Irritationen zwischen dem Landeskriminalamt Niedersachsen und dem Landeskriminalamt Berlin (LKA 54) entstanden seien, weil es Anschlagsszenarien gegeben hätte, wovon die Dezernatsleiter aus Niedersachsen und aus

¹²¹ Zeuge L wurde im Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.53.

¹²² Zeuge L, APr 17/1094 S. 60.

¹²³ Zeuge L, nöAPr 17/119 S. 5/6.

Berlin zum Teil offensichtlich keine Kenntnis bekommen hätten. Den „großen und kleinen Bums“ in Niedersachsen, den möglichen geplanten Raub und das Anschlagsszenario Anis Amri.¹²⁴

1.26. Anis Amri war schon ca. ein Jahr vor dem Anschlag am Weihnachtsmarkt

Auch im Jahr vor dem Anschlag fand in der Zeit vom 3. November 2015 – 3. Januar 2016 der Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche am Breitscheidplatz in Berlin statt. Es wurde ein Telefonat des Anis Amri mit einer Person mit dem Namen **“Nasredine“** am 2. Januar 2016, 18:12:19 Uhr abgehört unter anderem sagt Amri darin: „Höre zu, höre zu, ich war gerade dort, wir brauchen nicht hinzugehen. Ich bin zu dem Platz zu Fuß gegangen, wir können das nicht, **Nasredine**, ich schaffe es nicht, es tut mir leid, ich möchte dir nicht belügen, ich schaffe es nicht.“ **Nasredine** antwortet: „Das ist normal...“ Zum Zeitpunkt dieses Telefongesprächs war die genutzte IMEI des Anis Amri ausweislich ihrer Standortdaten im Bereich der Birkenstraße 10, 10557 Alt-Moabit eingeloggt; den weiteren Standortdaten zu der überwachten IMEI ist zu entnehmen, dass diese am 2. Januar 2016 um 17:54:52 Uhr im unmittelbaren Nahbereich des Breitscheidplatzes in Berlin eingeloggt war. Das LKA NRW geht ausweislich eines Vermerks des KHK L vom 4. Januar 2016 (im Bericht des Ermittlungsbeauftragten steht irrtümlich 2017) in der Bewertung des Gesprächs nicht von einem terroristischen Hintergrund aus, sondern davon, dass es sich um einen möglichen Rücktritt von einer in Aussicht genommenen Raubstraftat handeln könnte.¹²⁵

1.27. Ausschreibung von Anis Amri durch italienische Strafverfolgungsbehörden

In einem BKA-Vermerk vom 11. Januar 2016 steht: „Anis Amri ist von den italienischen Strafverfolgungsbehörden zur Festnahme und Vorführung bei der zuständigen Ausländerbehörde zwecks aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausgeschrieben. Ein Abgleich der Lichtbilder der von Italien ausgeschrieben Person Anis Amri mit Lichtbildern der Person Mohamed Hassa ergab Personenidentität. Zudem besteht Identität mit der Person Anis Amir. Zu der Personalie liegt eine Ausschreibung der Staatsanwaltschaft Freiburg zur Aufenthaltsvermittlung, Az. 440 Js 24374/15 vor.“ Bei der überprüften Person wurde die Personalie „Ahmed Almasri“ mit Wohnsitznahme nur in Oberhausen festgestellt; zu den bei ihr gefundenen ärztlichen Behandlungsunterlagen für „Ahmad Zaghoul“ sagte diese Person: „gehören einem Freund.“¹²⁶

1.28. Amri beschafft sich falsche Pässe. Behördenzeugnis des BfV wird weitergereicht.

Am 19. Januar 2016 wurde den Ermittlungsbehörden bekannt, dass Amri sich über den Dortmunder Islamisten **Boban Simeonovic** falsche Pässe besorgen lassen wollte, um weiterhin konspirativ beweglich zu sein. Am 28. Januar 2016 wurde das vom Bundesamt für Verfassungsschutz erstellte Behördenzeugnis an das Landeskriminalamt Berlin weitergereicht. Allerdings wurde es nicht, wie üblich, persönlich überbracht und anmoderiert, sondern nur auf

¹²⁴ Zeuge L wurde im Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.53/ 54.

¹²⁵ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.6.

¹²⁶ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.6.

dem Dienstweg und nur in kurzer Schriftform an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin geschickt. Dort wurde bereits der Anfangsverdacht einer terroristischen Straftat abgelehnt.¹²⁷

1.29. Glaubwürdigkeit der VP-01 und Glaubhaftigkeit ihrer Angaben werden Thema im GTAZ

Am 2. Februar 2016 fand beim GTAZ ein weiteres Info-Board, also ein operativer Informationsaustausch, statt. Hier ging es um die Glaubwürdigkeit der Person der VP-01 und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zu dem „großen und kleinen Bums“. Der Zeuge L habe nach seinen Angaben dem Bundeskriminalamt (BKA, ST 33) am 3. Februar 2016 auf Anforderung Informationen, die die Glaubwürdigkeit der VP-01 und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben belegen sollten, gegeben. Das Verfahren BAO „11/15“ sei danach mit sofortiger Wirkung eingestellt worden und vom Generalbundesanwalt sei zur Klärung der Differenzen in der Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Person der VP-01 und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben eine Arbeitsbesprechung für den 23. Februar 2016 in den Räumlichkeiten des Generalbundesanwalts in Karlsruhe anberaumt worden. Im Nachgang zu einem weiteren Info-Board in Sachen Anschlagspannung Anis Amri am 5. Februar 2016 sei der Zeuge L von dem zuständigen Kollegen beim Bundeskriminalamt (BKA, ST 33) angerufen worden und ihm seien Irritationen mitgeteilt worden, die beim Bundeskriminalamt ob der Glaubwürdigkeit der Person und der Glaubhaftigkeit der Informationen der VP-01 aufgekommen seien, da sie zu drei verschiedenen Anschlagsszenarien Angaben gemacht habe. Noch am selben Tag seien in der Angelegenheit „großer und kleiner Bums“ beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen Informationen eingegangen und zwar auch als Verschlussache, aus denen sich ergeben habe, dass der VP-01 die Glaubwürdigkeit und ihren Angaben die Glaubhaftigkeit abgesprochen worden sei.¹²⁸

Vor dem PUA I sagte der Zeuge dazu:

„In dieser Phase, als Anfang Februar, am 02.02. meine ich, die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Angaben der VP zu dem Sachverhalt BAO Niedersachsen heruntergeschrieben worden sind, also die Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen bzw. abgesprochen worden ist, wurde zum einen das Verfahren BAO mit sofortiger Wirkung eingestellt. Zum anderen wurde vom Generalbundesanwalt zur Klärung dieser Differenzen, insbesondere der absolut diametralen Aussagen zur Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Angaben der VP, auf einer Arbeitsbesprechung bestanden, die am 23.02.2016 in den Räumlichkeiten des Generalbundesanwalts in Karlsruhe stattfinden sollte.“¹²⁹

Seitens des BKA sei, so der Zeuge L, gar im Jahre 2016 der Wunsch an das LKA NRW herangetragen worden die VP-01 zu verkabeln, um die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben besser überprüfen zu können.¹³⁰

Dazu sagte der Zeuge:

¹²⁷ Zeuge L (wurde im Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v.14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.54; Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll 17/177 PUA I, 46. Sitzung, 7.10.2019, S.7.

¹²⁸ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.27/28; (Zeuge L wurde im Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v.14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.54.

¹²⁹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.27/28.

¹³⁰ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53.Sitzung, S.57.

„Mit unseren Spezialisten im Hause haben wir Möglichkeiten erörtert, mit der seinerzeit bestehenden Technik unsere VP entsprechend auszustatten und dort auch in den Einsatz zu schicken.

Wir haben auch einmal Technik eingesetzt. Auch im Verfahren, das jetzt beim Oberlandesgericht in Celle verhandelt wird, ist diese Technik eingesetzt worden. Es ist aber in dem Einzelfall so gewesen, dass die Personen, gegen die wir die VP eingesetzt hatten, so aufmerksam gewesen sind, dass sie fast Durchsuchungsmaßnahmen gemacht haben. Sie haben also alle ungewöhnlichen Veränderungen unter Kontrolle gehabt.

In der Abwägung, aber auch in den Rücksprachen mit unserer eingesetzten VP haben wir uns auch aufgrund des Ergebnisses, muss man sagen, dieses Technikeinsatzes, der uns nicht verwertbare oder fast nicht verwertbare Ergebnisse geliefert hat, entschieden, zum Schutz und zum Ausschluss einer Gefährdung unserer VP darauf zu verzichten; denn es hätte Leibes- und Lebensgefahr für unsere VP bedeutet, wenn wir es noch mal gemacht hätten und sie erwischt worden wäre.“¹³¹

Darüber hinaus habe es auch technische Gründe gegeben, warum man von erneuter Verkabellung der VP-01 abgesehen habe.¹³²

Der Zeuge **L** sagte wörtlich dazu:

„Ich meine, wir haben die Entscheidung getroffen, weil die Gespräche selbst technisch so schlecht gewesen sind, dass man in der Auswertung immer nur Bruchstücke hat übersetzen können, sodass wir uns mit dem Generalbundesanwalt entschieden haben, das nicht weiter fortzuführen“.¹³³

1.30. Fotos von dem späteren Anschlagort werden gefunden

Laut dem Bericht des Ermittlungsbeauftragten wurden bereits am 6. Februar 2016 zwei Fotos des Breitscheidplatzes in Berlin erstellt. Das Augenmerk des Fotografen soll dabei nicht auf Sehenswürdigkeiten gerichtet gewesen sein. Eines der Bilder erfasste die Stelle, an der am späteren Tattag der Lkw auf den Breitscheidplatz gelangen konnte. Diese Fotos seien am 3. Januar 2017 im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme im Zimmer des **Ben Amar** sichergestellt worden.¹³⁴

1.31. Im Telegram-Chat des Amri ist u.a. von Dougma (Selbstmordanschlag) die Rede

Anis Amri habe so der Zeuge **L**, die Messenger-Dienste Telegram und Viber genutzt. In einem überwachten Telegram-Chat zwischen Anis Amri, einem **Malekisis** und einem **Ach-refabdaoui** aus Libyen vom 2. Februar 2016, der aber in Übersetzung durch einen Dolmetscher erst am 16. Februar 2016 vorgelegen habe, habe Amri gesagt, dass er „heiraten“ und Gott dienen will, „egal mit welchen Mitteln“. Es sei von „Dougma“ (synonym für Knopf = Selbstmordanschlag) die Rede gewesen, den er habe nutzen wollen. Am selben Tag sei der potenzielle (Anmerkung des Verfassers: von der VP-01 zutreffend beschriebene) Raubtatort durch das Landeskriminalamt Berlin (LKA 54) in Brandenburg identifiziert worden. Am 14. Februar 2016, habe die VP-01 gegenüber ihren V-Mann-Führern berichtet, dass Amri sich auffällig zurückgezogen habe, so, als ob er sich für einen Anschlag bereit mache. Am 16.

¹³¹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53.Sitzung, S.57.

¹³² Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53.Sitzung, S.59.

¹³³ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53.Sitzung, S.59.

¹³⁴ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.7.

Februar 2016 sei im Nachhinein festgestellt worden, dass er sich am 14. Dezember 2015 nicht nur Anleitungen für den Bombenbau, sondern ganz gezielt auch solche für den Einsatz von Brandbomben angesehen habe. Diese Erkenntnisse seien noch am selben Tag mündlich und schriftlich per Verschlussache an das Bundeskriminalamt (BKA, ST 33) gesandt worden. Am 17. Februar 2016 habe ein weiteres GTAZ-Info-Board in Sachen Amri stattgefunden. Der Sachverhalt sei nunmehr vom Bundeskriminalamt in der Bewertungsskala auf die Stufe fünf von acht hochgestuft worden, während die Bewertung zuvor auf der Stufe sieben von acht gelegen habe. Es sei zwischen dem Landeskriminalamt Berlin (LKA 54) und dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen verabredet worden, dass es künftig eine enge Begleitung von Amri geben sollte, dass er observiert werden sollte und nur in engster Absprache und nach jeweiliger Zustimmung Maßnahmen gegen Amri ergriffen werden durften. Noch am selben Tag sei Amri vom LKA NRW als Gefährder eingestuft worden.¹³⁵

U.a. sagte der Zeuge **L** dazu vor dem PUA I:

“ In dieser Phase, als Anfang Februar, am 02.02. meine ich, die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Angaben der VP zu dem Sachverhalt BAO Niedersachsen heruntergeschrieben worden sind, also die Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen bzw. abgesprochen worden ist, wurde zum einen das Verfahren BAO mit sofortiger Wirkung eingestellt. Zum anderen wurde vom Generalbundesanwalt zur Klärung dieser Differenzen, insbesondere der absolut diametralen Aussagen zur Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Angaben der VP, auf einer Arbeitsbesprechung bestanden, die am 23.02.2016 in den Räumlichkeiten des Generalbundesanwalts in Karlsruhe stattfinden sollte.“¹³⁶

„Am 02.02. kamen dann der Zufall und auch die Realität zu Hilfe, dass Amri sich in dem überwachten Telegram-Kanal mit zwei Personen aus Libyen unterhielt, mit einem Malekisis und einem Achrefabdaoui, und hier in Textnachrichten davon gesprochen hat, dass er heiraten will und dass er unbedingt was für Allah machen will, alles, was man sich vorstellen kann. Und er will den Dougma nutzen. Damals wussten wir nicht was Dougma bedeutet. Erst durch einen Experten vom BKA wurde uns mitgeteilt, dass Dougma die arabische Übersetzung für den Begriff „Knopf“ ist und dass es umgangssprachlich in der Szene eine Bezeichnung für einen Selbstmordanschlag ist.

Die Übersetzung dieser Protokolle lag uns allerdings erst am 16. Februar vor, also einige Zeit später, weil das so lange gedauert hat, diese Sachen erst mal vom BKA zu bekommen, das für uns die Überwachung gemacht hat, und zum anderen musste der Dolmetscher diese umfangreichen Gespräche auch erst einmal alle übersetzen.

Es gab daraufhin ein weiteres Info-Board am 17. ... Es gab eins am 04.02., wo der Gefahrensachverhalt Amri grundsätzlich in Abrede gestellt worden ist. Er ist sehr niedrig eingestuft worden. Ich glaube, Stufe 6 von 8. Am 17.02. gab es ein weiteres Info-Board, nunmehr unter Vorlage dieser neuen parallelen Erkenntnisse. Und der zuständige Sachbearbeiter beim BKA hat nunmehr nach weiterer Beratung und weiterer Vorlage von parallelen Erkenntnissen dazu tendiert, den Gefahrensachverhalt wieder höher einzustufen.“¹³⁷

Der Zeuge **E1** leitete von 2015 bis Ende September 2016 das für Anis Amri im LKA Berlin zuständige Ermittlungskommissariat. In dieser Eigenschaft nahm er an den Sitzungen des GTAZ-Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“ vom 4., 17. und 19. Februar 2016

¹³⁵ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.27/28; (der Zeuge L wurde vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.54/55.

¹³⁶ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.27/28.

¹³⁷ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.25/26.

teil¹³⁸. Er erinnerte sich, dass in der GTAZ-Sitzung vom 17.02.2016 die Gefährlichkeit von Anis Amri diskutiert wurde.

Wörtlich sagte er zur GTAZ-Sitzung vom 17.02.2016:

„Einen Tag vorher war ja ein Info-Board, wo wir nochmals über Herrn Amri, über die aktuellen Erkenntnisse in Kenntnis gesetzt wurden. Dabei wurde auch noch mal verdeutlicht, dass es sich bei ihm um eine sehr gefährliche Person handelt.“¹³⁹

1.32. LKA Berlin hält sich nicht an Absprache mit LKA NRW

Der Zeuge **Becker**, damals Leitender Kriminaldirektor beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und zuständig für die EK Ventum, nahm nach seinen Angaben an den Sitzungen des GTAZ vom 17. und 19. Februar 2016 für das LKA NRW teil. Er könne sich u.a. noch an die in der Sitzung vom 17.02.2016 im GTAZ getroffenen Absprachen erinnern, an welche sich das LKA Berlin dann nicht gehalten habe. Es sei vereinbart gewesen, dass Amri bei einer Ankunft in Berlin verdeckt observiert und nicht etwa, wie dann tatsächlich geschehen, offen kontrolliert und festgenommen werden sollte.¹⁴⁰

Wörtlich sagte der Zeuge dazu vor dem PUA I:

„Es hat, wie ich ja schon erwähnte, dieses Info-Board am 17.02. gegeben. In diesem Info-Board sind Absprachen getroffen worden, wie mit Herrn Amri für den Fall einer Reise nach Berlin umzugehen ist. Die Absprachen waren aus meiner Sicht ganz eindeutig. Ich habe ja selber auch an dem Info-Board teilgenommen. Und die Berliner Behörden haben sich aus Gründen, die mir nicht bekannt sind, an diese Absprachen nicht gehalten. Es war abgesprochen, dass die Maßnahmen verdeckt geführt werden. Er ist am 18.02. allerdings bei seiner Ankunft in Berlin dann offen kontrolliert und auch kurzfristig festgenommen worden.“¹⁴¹

Der Zeuge **E1** will sich an solche Absprachen jedoch nicht erinnern können, obwohl er an den Sitzungen des GTAZ am 17. und 18. Februar 2016 laut den Protokollen dieser Sitzungstage teilgenommen hat.

Ihm wurde in der Sitzung des PUA I folgende Frage gestellt:

„Erinnern Sie sich daran, dass am Tag vor der Festnahme im Info-Board im GTAZ vereinbart wurde, dass keine Festnahme, sondern nur Observation stattfinden soll, wenn Amri in Berlin eintrifft, dass es dort eine Verabredung gab? Können Sie sich daran erinnern?“¹⁴²

Der Zeuge **E1** antwortete:

¹³⁸ Vgl. die Protokolle der GTAZ- Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“ Nr. 1273, 1281 und 1282 vom 4., 17. und 19. Februar 2016

¹³⁹ Zeuge E1, Ausschussprotokoll v. 01.12.2020, 56.Sitzung, S.50.

¹⁴⁰ Zeuge Becker, Ausschussprotokoll v. 08.02.2019, 31.Sitzung, S.8/9.

¹⁴¹ Zeuge Becker, Ausschussprotokoll v. 08.02.2019, 31.Sitzung, S.8/9.

¹⁴² MdL Düker, Ausschussprotokoll v. 01.12.2020, 56. Sitzung, S.57.

„Nein, daran kann ich mich nicht erinnern. (...) Ich kann mich an eine solche Absprache nicht erinnern. Was ich weiß, ist, dass der Einsatzbefehl am 18. in der genannten Zeit, um 8:23 Uhr, der ja diesen Grundsatz beinhaltet, in Berlin zugestellt wurde.“¹⁴³

Ferner sagte er:

„Ich erinnere mich auch daran, dass da noch Erkenntnisse aus den Ermittlungsverfahren des LKA NRW zu Amri mitgeteilt wurden, aber nicht, dass verabredet wurde, dass nicht offen an ihn herangetreten werden sollte.“¹⁴⁴

Auffallend und kaum glaubhaft ist, dass der Zeuge **E1** in der PUA I-Sitzung vom 01.12.2020 **auch** keine Detailerinnerung mehr an die GTAZ-Sitzung vom 19.02.2016 haben wollte, die auch nach seiner Erinnerung nur wegen der nicht eingehaltenen Absprache auf Wunsch des Zeugen **Becker** vom LKA NRW einberufen worden war. Dies insbesondere deshalb kaum glaubhaft, weil der Zeuge **E1** ja als diensthöchster Beamter des LKA Berlin am 17.02.2016 an der im GTAZ getroffenen Absprache beteiligt war, diese womöglich nicht rechtzeitig an seinen Vorgesetzten weitergeleitet hatte und er am 19.02.2016 nun mit herben Vorwürfen der Beamten des LKA NRW rechnen musste.

Wörtlich sagte er:

„An den 19. habe ich auch keine Detailerinnerung. Das hatte ich auch schon beim Bundestagsuntersuchungsausschuss angegeben.“¹⁴⁵

Dem Vorgesetzten des Zeugen **E1**, dem Zeugen **D1**, der in den GTAZ-Sitzungen vom 17. und 19.02.2016 nicht persönlich anwesend war, war nach seiner Aussage eine solche Absprache im GTAZ nicht bekannt. Er ist offenbar vor der Festnahme Amris am 18.02.2016 durch die LKA-Beamten gar nicht von dem Zeugen **E1** über den Sitzungsinhalt im GTAZ am Vortag unterrichtet worden.

Er führte dazu vor dem PUA I aus:

„Zu dem Zeitpunkt war mir das in dieser Form so nicht bekannt. Das war dann Gegenstand von Telefonaten, soweit ich weiß. Ich hatte ja dann selber noch irgendwann ein Telefonat, wo ich gesagt hatte: Dann ist der jetzt in Berlin zu observieren.“
„(...) Aber wenn eine Dienststelle um Observation bittet, dann ist erst mal davon auszugehen, dass tatsächlich Observation gemeint ist. Wir hatten schlicht und einfach die Problematik, wir hatten keine Observationskräfte. Aber „Tarnung vor Wirkung“ ist sozusagen der Grundsatz, der immanent bei jeder Observation vorhanden ist.“¹⁴⁶

Nach Angaben des Hauptkommissars und Kommissariatsleiters des MEK Berlin, dem Zeugen **K1**, stand dagegen an diesem Morgen sehr wohl ein MEK zur Verfügung. Es sei nur nicht angefordert worden. Erst nachmittags sei es für die Observation von Amri herangezogen worden.

Wörtlich sagte der Zeuge **K1** dazu:

„Wir haben, wie gesagt, den Auftrag als Observationseinheit bekommen, ihn nach der Kontrolle, die schon stattgefunden hatte, dann aufzunehmen und zu observieren. Wie

¹⁴³ Zeuge E1, Ausschussprotokoll v. 01.12.2020, 56.Sitzung, S.57.

¹⁴⁴ Zeuge E1, Ausschussprotokoll v. 01.12.2020, 56.Sitzung, S.63.

¹⁴⁵ Zeuge E1, Ausschussprotokoll v. 01.12.2020, 56.Sitzung, S.57.

¹⁴⁶ Zeuge D1, Ausschussprotokoll v. 01.12.2020, 56.Sitzung, S.20.

die einzelnen Abläufe davor waren, das habe ich alles nur vom Hörensagen oder aus den Akten entnommen.

Ich weiß, dass in Rede stand, dass das MEK wohl irgendwie nicht zur Verfügung stand oder Ähnliches. **Meine Dienststelle hat dazu Stellung bezogen und hat gesagt, dass wir erst nach der Kontrolle überhaupt alarmiert worden sind. Und genau so war es.** Wir haben uns dann auch sofort aufgestellt und ihn in der Folge dann auch observiert.“¹⁴⁷

Da entgegen der Aussage des Zeugen K1 seitens einiger Beamter des LKA Berlin behauptet worden war, gehört zu haben, man habe trotz Anforderung keine Observationskräfte zur Verfügung gehabt, versuchte der PUA I eine diesbezügliche Aufklärung über die Vernehmung des Einsatzleiters G1 als Zeugen.

Der Leiter des Einsatzes des LKA Berlin an diesem Tage, der Zeuge G1, verweigerte bedauerlicherweise vor dem PUA I die Auskunft zu diesem Thema.

Ein vom Vorsitzenden des PUA I gestellter Antrag auf Beschluss des Untersuchungsausschusses Zwangsmittel gemäß § 16 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Erzwingung der Beantwortung der an ihn gestellten Fragen zu verhängen, wurde vom zuständigen Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückgewiesen.

Der Zeuge **Becker** habe schon am nächsten Tag mit den Beamten des höheren Dienstes des LKA Berlin telefoniert und das Berliner Vorgehen - Nichteinhaltung der im GTAZ getroffenen Absprache durch das Berliner LKA - deutlich kritisiert.¹⁴⁸

Vor dem PUA I sagte er dazu:

„Dieses Thema ist natürlich auf Sachbearbeiterebene an diesem 18.02., wie ich weiß, durchaus kontrovers diskutiert worden. Und ich selber habe am 18.02. abends mit einem Beamten des höheren Dienstes des LKA Berlin telefoniert und habe das Berliner Vorgehen deutlich kritisiert. Wir haben dann auch darauf gedrungen, dass am nächsten Tag, also am 19.02., vor diesem Hintergrund ein weiteres Info-Board stattfindet. Ich habe in dem Telefonat auch darum gebeten, dass auch ein Beamter des höheren Dienstes des LKA Berlin an diesem Info-Board am 19.02. teilnehmen sollte. Das ist mir zugesagt worden, ist aber tatsächlich nicht passiert.“¹⁴⁹

Auch nach Angaben des Zeugen **L** hätten sich schon am 18. Februar 2016 die Berliner Behörden nicht an diese am Vortag getroffenen Absprachen gehalten. Um sicherzugehen, dass sich Amri, der in einen FlixBus nach Hannover gestiegen sei, auch tatsächlich nach Berlin weiterreiste, habe die EK Ventum ihn durch die VP-01 anrufen lassen. Diese habe ihn im Bus erreicht, und er habe ihr mitgeteilt, dass er auf dem Weg nach Berlin sei. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen habe die Landeskriminalämter in Niedersachsen und Berlin darüber informiert, dass sich Amri frühmorgens mit dem FlixBus auf den Weg in Richtung Berlin gemacht habe. Die Berliner Beamten sollten ihn, so habe ja die Absprache im GTAZ am Vortag mit ihnen gelautet, ab seiner Ankunft im dortigen Busbahnhof observieren. Stattdessen hätten sie den Bus aber schon ca. 15 - 20 Minuten nach dem Anruf der VP-01 mit Amri ohne erneute Absprache mit dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen angehalten und Amri aus dem Bus geholt, wobei sie ihn mit seinem Namen angesprochen und sich als Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Berlin vorgestellt hätten. Dann hätten sie ihn dort

¹⁴⁷ Zeuge K1, Ausschussprotokoll v. 08.03.2021, 60.Sitzung, S.6.

¹⁴⁸ Zeuge Becker, Ausschussprotokoll v. 08.02.2019, 31.Sitzung, S.9.

¹⁴⁹ Zeuge Becker, Ausschussprotokoll v. 08.02.2019, 31.Sitzung, S.9.

kontrolliert, ihn in Gewahrsam genommen, ihn zur Wache gebracht und ihn dort erkennungsdienstlich behandelt. Durch Einschreiten des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen sei zumindest dafür gesorgt worden, dass das gestohlene Handy, was er dabei gehabt habe, ihm habe weggenommen, sichergestellt und ausgewertet werden können. Bei dem auf den nächsten Tag einberufenen Info-Board sei vereinbart worden, dass das Landeskriminalamt Berlin künftig bei den Besprechungen nicht nur durch den gehobenen, sondern durch den höheren Dienst vertreten sein sollte, um den Sachverhalt künftig verbindlich zu regeln. Entgegen dieser Absprache sei beim nächsten Info-Board am nächsten Tag dem 19. Februar 2016 (laut GTAZ-Protokoll unter Leitung des Beamten des Bundeskriminalamtes **Kurzhaus**) erneut für das Landeskriminalamt Berlin doch nur ein Beamter des gehobenen Dienstes erschienen. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen sei durch Dezernatsleitung und Abteilungsleitung vertreten gewesen.¹⁵⁰

In einer Sitzung des PUA I erklärte der Zeuge L. dazu:

„Es gab daraufhin ein weiteres Info-Board am 17. ... Es gab eins am 04.02., wo der Gefahrensachverhalt Amri grundsätzlich in Abrede gestellt worden ist. Er ist sehr niedrig eingestuft worden. Ich glaube, Stufe 6 von 8. Am 17.02. gab es ein weiteres Info-Board, nunmehr unter Vorlage dieser neuen parallelen Erkenntnisse. Und der zuständige Sachbearbeiter beim BKA hat nunmehr nach weiterer Beratung und weiterer Vorlage von parallelen Erkenntnissen dazu tendiert, den Gefahrensachverhalt wieder höher einzustufen.

Am 17.02. gab es, wie gesagt, das Info-Board unter Beteiligung des LKA Berlin, weil sich Amri nunmehr in Berlin aufgehalten hat, und es wurde dort festgelegt, dass sich sowohl das LKA Nordrhein-Westfalen als auch das LKA in Berlin um Amri zu kümmern haben, schwerpunktmäßig das LKA, wo er aufhältig war, aber immer unter der besonderen Leitlinie, dass man sich abzustimmen hat. Ziel war es, das Umfeld von Amri aufzuhellen, insbesondere einen potenziellen Personenkreis aufzuhellen, der in mögliche Anschlagsszenarien von Amri eingebunden war.

(...) Am Tag nach dem Info-Board und der Absprache, die Personen aus dem Umfeld von Amri zu identifizieren, insbesondere in Berlin, haben wir festgestellt, dass sich Amri offensichtlich in den frühen Morgenstunden, 4:59 Uhr, wie schon mal passiert, mit dem FlixBus in Richtung Hannover aufgemacht hat. Aus der Vergangenheit wussten wir, dass er unter einer Personalie bis Hannover fährt, mit einer weiteren Personalie bis nach Berlin fährt.

Wir haben deshalb unverzüglich die Kollegen in Niedersachsen vom LKA in Kenntnis gesetzt, damit die dort Observationsmaßnahmen einleiten, am Busbahnhof in Hannover, am Bahnhof, und haben versucht, das LKA Berlin anzusprechen, die uns ja am Vortag noch zugesichert haben, dass sie für alle zeitnahen Maßnahmen sofort erreichbar wären. Es wurden auch Handynummern ausgetauscht. Nur haben wir an diesem Morgen niemanden bekommen und haben dann versucht, über den Kriminaldauerdienst die Berliner mit ins Boot zu holen, was uns dann erst nach einiger Zeit, nach einigen Stunden, glaube ich, gelungen ist. Wir wurden zurückgerufen, man hat sich bereiterklärt, die Lage in die Hand zu nehmen.

Inzwischen ist Amri wahrscheinlich – so haben es uns die Niedersachsen gesagt – in den Bus gestiegen, der sich auf dem Weg nach Berlin befand. Wir waren uns aber nicht sicher, dass er in dem Bus war, und so haben wir dann, weil uns keine andere Möglichkeit blieb, diese Information, ob Amri in dem Bus war oder nicht, unsere VP anrufen lassen. Das war, ich würde mal sagen, eine Viertelstunde, 20 Minuten, bevor er dann

¹⁵⁰ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.26/27; (der Zeuge L wurde vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.55/85/86.

am Busbahnhof in Berlin aufgeschlagen ist. Er hat auch nicht gesagt, er sei im Bus nach Berlin, sondern er hat nur gesagt, er sei unterwegs. Und von da an war uns klar, dass er in dem Bus gegessen hat. Und durch das Generieren von Standortdaten in dem Augenblick, wo er ans Telefon gegangen ist, konnten wir auch feststellen: Er ist offensichtlich auf dem Weg nach Berlin.

Es hat sich in der Zwischenzeit ein Kollege gemeldet, der die Verantwortung in Berlin übernommen hat. Und Absprache, wie gesagt, war, dass er an der Bushaltestelle aufgenommen werden sollte, observiert werden sollte. Der nächste Anruf, den wir bekamen, war, dass man Amri angehalten und in Gewahrsam genommen und zur Wache gebracht hat, um ihn dort erkennungsdienstlich zu behandeln.

Das hat uns natürlich – das können Sie sich vorstellen – mehr als irritiert. Wir haben versucht, dort nachzusteuern, nachzujustieren, weil uns klar war, dass Amri danach direkt abtauchen wird. Wir haben auch überlegt – Für und Wider –, ob sein Handy, das er dabei hatte, das wir unter Überwachung hatten, sichergestellt werden sollte. Wir haben uns dann eines Kniffs beholfen. Das Handy lag als gestohlen ein. Das ist seinerzeit in der Unterkunft in Kleve gestohlen worden, von ihm genutzt worden. In Absprache mit der Bundesanwaltschaft hatten wir es trotzdem unter Überwachung gestellt, immer auch mit dem Ziel, später eine Eigentumssicherung zu betreiben. Und so haben wir die Gelegenheit genutzt und haben die Berliner angewiesen, die Amri schon wieder haben laufen lassen, dieses Handy noch sicherzustellen, was man dann gemacht hat.

Danach ist Amri abgetaucht, ist sofort in die Fussilet gegangen, hat sich dieses weitere gestohlene Handy genommen, das wir zufälligerweise auch unter Überwachung hatten, und wir konnten feststellen, dass er sofort seine Leute, insbesondere die Dortmunder, gewarnt hat, dass er festgenommen worden ist. Einen Tag später bekamen wir dann durch die VP mit, dass die Berliner ihn nicht nur absprachewidrig angehalten hatten, sondern sie haben ihn offensichtlich ganz zielgerichtet angesprochen, wohl mit seinem Namen angesprochen, und sich als Mitarbeiter des LKA Berlin vorgestellt.¹⁵¹

Auch der Zeuge **EKHK K.**, der als Vertreter des Bundeskriminalamtes an der GTAZ-Sitzung vom 17.02.2016 teilgenommen hat, bestätigt die bereits von den Zeugen **L** und **Becker** dargelegte Abrede.

Er führt dazu aus:

„Da beziehe ich mich, glaube ich, darauf, dass – anders als abgesprochen – das Landeskriminalamt Berlin ja eine offene Kontrolle bei Anis Amri an diesem Busbahnhof durchgeführt hat. Ich meine, wir hatten bei meiner letzten Aussage 2018 ebenfalls kurz darüber gesprochen.

Das war absprachewidrig. Es wurde im GTAZ anders vereinbart. Mir und uns war klar, dass Absprachen im GTAZ natürlich grundsätzlich einzuhalten sind, sonst wird die Institution irgendwann zur Makulatur.“¹⁵²

An anderer Stelle sagte er dazu:

„Ich bin mir sehr sicher, dass es eine Anforderung oder ein Ersuchen aus NRW heraus an Berlin gab, nicht offen an ihn heranzutreten, sondern ihn – wir würden sagen: verdeckt – zu begleiten, zu beobachten. Wahrscheinlich war eine Observation gemeint.

(...) In welchem Kontext dieses Ersuchen stand, ob es schriftlich von LKA zu LKA erfolgte oder ob das im Rahmen einer GTAZ-Sitzung besprochen wurde, weiß ich nicht

¹⁵¹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.26/27.

¹⁵² Zeuge EKHK K, Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.58.

mehr. Aber es gab dieses Ersuchen. Gegen dieses Ersuchen hat Berlin dann ja aus Sicht der EK Ventum durch das offene Herantreten an Anis Amri verstoßen.¹⁵³

In der nachfolgenden Sitzung des GTAZ am 19.02.2016 sei deshalb kontrovers diskutiert worden und es sei sogar von Vertrauensbruch gesprochen worden. Er erinnere sich noch daran, weil gegen dort getroffene Absprachen, was im GTAZ-Rahmen eher selten vorkomme, seitens Berlins verstoßen worden sei.¹⁵⁴

Der Zeuge sagte dazu wörtlich:

„Ich kann mich daran erinnern, dass es kontrovers diskutiert wurde. Ich weiß, dass über Vertrauensbruch gesprochen wurde. Ich kann mich deswegen dran erinnern, weil das im GTAZ-Rahmen eigentlich eher selten passiert, dass Absprachen oder Ersuchen, die der eine in Richtung des anderen stellt, so eklatant zuwidergelaufen wird – aus welchen Gründen auch immer. Das passiert extrem selten. Hier galt es ja auch noch, den Einsatz einer VP zu schützen.

Ich kann mich erinnern, dass Nordrhein-Westfalen – ob Landeskriminalamt oder EK Ventum, kann ich nicht mehr sagen – hier schon recht deutliche Vorwürfe in Richtung Berlin erhoben hat, und Berlin eben gesagt hat: Leute, wir konnten es nicht anders sicherstellen. Wir haben es nicht mehr rechtzeitig geschafft, irgendwie ein Observati-onsteam auf die Beine zu stellen. – Man hat es mit personellen und organisatorischen Schwierigkeiten erläutert, die in Berlin vorgeherrscht haben mussten. Glücklicherweise, glaube ich, ist aus dieser Besprechung keiner rausgegangen.“¹⁵⁵

Es sei, auch wenn das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen dies damals vielleicht gerne gesehen hätte, nicht Aufgabe des Bundeskriminalamtes gewesen, einen solchen Streit zu schlichten, was man damals auch nicht getan habe. Er könne sich aber schon vorstellen, dass auf der Vorgesetztenebene da noch Telefonate im Nachhinein stattgefunden haben.¹⁵⁶

1.33. LKA NRW bittet BKA erneut ohne Erfolg um Übernahme des Falles Amri

Bei diesem Info-Board im Rahmen der GTAZ - Besprechungen habe der Zeuge L nach seinen Angaben das Bundeskriminalamt erneut darum gebeten, den Fall Amri gemäß § 4a BKA-Gesetz a.F. zu übernehmen. Dieser Wunsch sei vom Bundeskriminalamt abgelehnt worden.¹⁵⁷ (Die Übernahme nach dieser Bestimmung war *formlos auf mündlichen Antrag oder sogar von Amts wegen rechtlich möglich*, da eine länderübergreifende Gefahr i S d § 4a Abs.1 Nr.1 BKAG a.F. - heutiger § 5 Abs.1 BKAG - vorlag.)

Obwohl ein förmlicher Antrag überhaupt nicht nötig gewesen wäre, habe das BKA diese Sache dennoch nicht übernommen und dies hat nach Meinung des Zeugen L mit dem Zweifel des BKA an der Zuverlässigkeit der VP-01 zu tun.¹⁵⁸

Wörtlich führte er dazu vor dem PUA I aus:

„Es lagen alle Informationen vor, und es lagen auch alle Sachgründe vor, zumindest vonseiten des BKA in die Prüfung einzusteigen. Ich hatte ja mehrfach gesagt, dass ich die Anregung gegeben habe – formal möglicherweise nicht ganz richtig, aber

¹⁵³ Zeuge EKHK K, Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.75.

¹⁵⁴ Zeuge EKHK K, Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.76.

¹⁵⁵ Zeuge EKHK K, Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.76.

¹⁵⁶ Zeuge EKHK K, Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.77.

¹⁵⁷ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.26/27.

¹⁵⁸ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 48.Sitzung, S.54.

vorgetragen. Es waren auch mehrere Länder in einen Gefahrensachverhalt involviert. Das BKA hätte durchaus hier in dem Fall das Verfahren übernehmen können. Weil die VP aber grundsätzlich so angezweifelt worden ist, wie sie angezweifelt worden ist – was wir ja erst durch die Verschriftlichung der Glaubwürdigkeits- und Glaubhaftigkeitsbewertung der Aussagen der VP mitbekommen haben –, obwohl es ja schon seit mindestens Mitte Dezember einen intensiven Austausch zumindest mit ST 36 beim BKA gegeben hat, die über alle unsere Informationen und alle unsere Ermittlungen in der Richtung auf dem Stand waren, muss ich konstatieren oder konstatiere ich, dass es offensichtlich Strömungen im BKA gegeben hat, die auch zuständig gewesen sind, bei den GTAZ-Sitzungen zu prüfen, ob eine Übernahme zumindest geprüft wird, die dagegengesprochen haben. Und das hat auch etwas mit dieser letztlich formulierten Glaubhaftigkeitsprüfung zu tun gehabt.“¹⁵⁹

Der damalige Abteilungsleiter für Öffentliche Sicherheit des BMI **Kaller** sagte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss:

„Sie sagten am Anfang, es sei doch irgendwie nachvollziehbar, dass dann die Fachleute des Landes irgendwann mal sagen, wenn es nicht so richtig klappt oder hakelt: Mensch, BKA, mach du doch mal.

Als die Serie des NSU noch völlig ungelöst als Ceska-Mordserie bearbeitet wurde, federführend vom LKA Bayern, da kam nun kein bayerischer Beamte und sagte: Hey BKA, wir kriegen es nicht hin. Könnt ihr mal übernehmen? – Ich sage mal so: So ist das nicht. Die Länder haben auch ihren polizeilichen Stolz, und zwar zu Recht. Die haben nämlich Top-LKAs. Auch Nordrhein-Westfalen hat ein solches. Das ist nicht so, dass das kleine LKA irgendwann, wenn es nicht so weiterweiß, das große BKA fragt. So ist es nicht.

Zu diesem Punkt muss ich wieder sagen: Ich war bei keiner GTAZ-Sitzung oder anderen Besprechung persönlich dabei, wo es um solche Übernahmen gegangen wäre. Insoweit bin ich nicht Zeuge eines Ablaufes, sondern ich kann nur das reflektieren, was ich hinterher auch von verschiedenen Seiten gehört und gesehen habe. Nach meinem Informationsstand, das hat mir auch Herr **Münch** noch einmal deutlich bestätigt, gab es kein förmliches Übernahmeersuchen des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen an das Bundeskriminalamt in Bezug auf die Gefährderbearbeitung von Amri.

Es ist nicht auszuschließen, dass von den Ermittlungsbeamten, die sich im GTAZ permanent begegnen und gerade im Fall 2016 den Fall Amri häufiger in der AG „Info“ hatten, mal jemand gesagt hat: „Mensch, wollt ihr nicht?“ oder: „Könnt ihr nicht?“. – Aber das wäre aus meiner Sicht keine formal auslösende Übernahmefrage. Die muss mindestens mal auf der Ebene der Behördenspitzen, also der Präsidenten, stattfinden, besser noch auf der Ebene der Ministerien; denn das ist nicht mal eben so eine Gefälligkeit: „Nehmt uns doch mal so ein Sorgenkind ab“, sondern da weiß jeder, dass das hochrisikobehaftet und in hohem Maße kritisch ist; denn gerade, wenn eine potente Polizeibehörde um Abnahme fragt, dann hat das ja so seinen Grund.

Das BKA hätte – Sie haben mich prognostisch gefragt – vermutlich ein solches Übernahmeersuchen ablehnen müssen. Warum? Auch das BKA hatte damals erheblichen Ressourcendruck und Ressourcenknappheit. Dabei ging es nicht so sehr um die Gefährdersachbearbeitung, aber darum, dass eigentlich die gesamte damalige Abteilung ST vollständig in Ermittlungsverfahren mit islamistischem Hintergrund eingebunden war, die der Generalbundesanwalt dem BKA halt immer wieder überträgt, sodass es, wenn man eine Prognose wagt, wohl nicht zu einer förmlichen Übernahme gekommen wäre. Das BKA hätte abgelehnt.

¹⁵⁹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 48.Sitzung, S.54/55.

Ich selber habe in den acht Jahren als AL ÖS nur einen Fall mal erlebt, wo kurzfristig das BKA eine Gefährdersachbearbeitung übernommen hat. Aber das war auch mehr in einer Wochenendsituation. Freitagabend reiste ein Gefährder mit dem Flugzeug ins Bundesgebiet nach Berlin ein. Wir wussten: Er hat dort in Asylbewerberwohnheimen Freunde und Komplizen. Der war schräg, der Typ.

Da war es so, dass die Berliner nicht in der Lage waren – was kein Vorwurf ist –, Freitagabend eine umfassende Observation, TKÜ und Gefährderansprache zu machen. Und dann hat Herr **Ziercke** damals, das war Freitagabend, in der TSK gesagt, okay, wir nehmen euch das ab. Wir bearbeiten den Typen bis Montagmittag – mit vollem Festprogramm allerdings auch. Mit vollem Festprogramm. Dann könnt ihr euch sortieren, und dann gucken wir mal, was aus der Sache wird. – Das war mal so einmal in acht Jahren. Mehr gab es nicht. Und das war eine vernünftige Übergabe.

Eine andere Frage – Herr Abgeordneter, vielleicht darf ich das noch ungefragt anschließen – ist: Das BKA kann ja auch selber aktiv sagen: Ich übernehme eine Gefährdersachbearbeitung. – Das ist nicht nur der Fall des Ersuchens, sondern auch die Übernahme, gedacht für Fälle der länderübergreifenden, sagen wir mal, Betroffenheit eines Gefährders.

Das war hier nicht der Fall. Klar, Amri ist zwischen Nordrhein-Westfalen und Berlin hin und her gefahren, und er war sicherlich auch mal in Niedersachsen und war vielleicht auch noch mal woanders. Aber das ist nicht das, was diese Konstellation meint, sondern sie meint, dass jemand wirklich zwischen vielen Bezugspunkten im Bundesgebiet mäandert, wo er über persönliche Kontakte, vielleicht Verwandtschaften – Anlaufpunkte – verfügt, sodass man den im Grunde genommen gar nicht mehr einem Bundesland fest zuordnen kann, sondern wo man sagen muss, dass der wirklich permanent im Bundesgebiet unterwegs ist. Dann kann das BKA sagen: Okay, dann nehmen wir den in die Gefährdersachbearbeitung.

Aber den Fall hatten wir nach meiner Erinnerung noch nicht, und das hätte der Fall „Amri“ auch nicht hergegeben. Amri war ja in Nordrhein-Westfalen nicht nur gemeldet, sondern auch verankert, hat dann später die tatsächliche Wohnsitznahme nach Berlin verlegt. Es gab aus dem, was ich im Nachgang erfuhr, nie das Problem der Übergabepunkte Nordrhein-Westfalen–Berlin oder sozusagen eines beidseitigen „Ich bin's nicht, mach du mal“. – Das wäre eine gefährliche Lage. Das hat es nicht gegeben.“¹⁶⁰

Es sei, so der Zeuge **L.**, darüber hinaus festgelegt worden, dass das vom Landeskriminalamt Berlin in Berlin sichergestellte Handy vom Landeskriminalamt Berlin ausgewertet werden sollte, die EK Ventum eine Spiegelung des Handys bekommen und für das Strafverfahren in Sachen **Abu Walaa** und **Boban Simeonovic** etc. auswerten sollte. Die Sicherung des Handys sei durch das Bundeskriminalamt in Amtshilfe für das Landeskriminalamt Berlin übernommen worden, weil sich das Landeskriminalamt Berlin nicht in der Lage gesehen habe, eine solche Sicherung durchzuführen. Noch am selben Tag habe sich das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen mit den Berliner Kollegen schriftlich verständigt, da man sich seitens der Berliner an mündliche Absprachen nicht gehalten habe. So sei vereinbart worden, dass das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen Informationen aus der Telefonüberwachung, aber insbesondere auch Standortdaten von Anis Amri, live mitteilen sollte.¹⁶¹

Die Berliner hätten sich nicht nur außerstande gesehen das Handy zu spiegeln, sondern es auch auszuwerten.

¹⁶⁰ Zeuge Kaller, Ausschussprotokoll v. 03.05.2021, 63. Sitzung, S.18/19.

¹⁶¹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.28/44; (im Bundestagsuntersuchungsausschuss wird der Zeuge M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.55/85/86.

„Die Berliner haben sich außerstande gesehen, zum einen das zu spiegeln, und zum anderen das später auch auszuwerten. Nichtsdestotrotz hatten sie die Zuständigkeit für die gefahrenabwehrrechtliche Auswertung, und wir haben die ja für das Strafverfahren gehabt.

Nichtsdestotrotz haben unsere Sachbearbeiter, die sich das Handy von Amri angeguckt haben, die Berliner, mehrfach auf Filme, aber auch auf Fotos aufmerksam gemacht, wo unserer Ansicht nach zweifelsfrei das Auskundschaften von Tatorten zwecks Einbruchsdiebstählen aufgenommen worden ist. Was die Berliner damit gemacht haben, kann ich Ihnen nicht sagen. Wir haben es immer hinterfragt, aber natürlich haben wir keine Aktenführung für die gemacht.“¹⁶²

1.34. Nach vorübergehender Festnahme Amris in Berlin warnt Simeonovic seine Schüler

Schon am 20. Februar 2016, so der Zeuge **L**, habe **Boban Simeonovic** seine Schüler in der Madrasa gewarnt, da Amri in Berlin gezielt von Mitarbeitern des dortigen Landeskriminalamts angehalten worden sei. Er habe empfohlen, die Füße stillzuhalten und sämtliche Kontakte zu Amri zu löschen.¹⁶³

Laut der Zeugenaussage der VP-01, die sich zu dieser Zeit mit einigen Salafisten bei **Simeonovic** aufgehalten habe, habe dieser ihnen nach dem Anruf von Anis Amri mitgeteilt, er sei kontrolliert worden, „wir“ sollten alle Handys wegschmeißen, „uns“ nicht mehr zusammen sehen lassen und aufpassen.¹⁶⁴

Der Zeuge **Murat Cem** (VP-01) sagte in seiner Videovernehmung vor dem PUA I wörtlich:

„Als die Kontrolle durchgeführt wurde im FlixBus ... Als er in Berlin irgendwo ankam – ich weiß nicht, wo er ankam –, da hat man ihn ja kontrolliert. Daraufhin hat er ja auch ... Zu dem Zeitpunkt war ich ja noch bei anderen Brüdern. Bei dem **Simeonovic, Abdul Rahman**, der in Celle jetzt auch vor Gericht steht, war ich in der Wohnung mit anderen Salafisten. Er hat dann direkt den **Simeonovic** über ein Handy kontaktiert. Über welches, weiß ich nicht genau, weil ich nicht auf **Abdul Rahmans** Handy gucke. Da hat er auch gesagt, dass er kontrolliert worden ist und dass wir alle Handys und so wegschmeißen sollen und uns auch nicht mehr zusammen sehen lassen sollen und so; dass wir aufpassen sollen.

Der **Simeonovic** hat ihm noch erklärt, was ein LKA ist. Aber dieses Gespräch zwischen **Simeonovic** und Anis Amri verlief auf Arabisch. **Simeonovic** hat uns später darüber berichtet. Also war das ein Hörensagen.“¹⁶⁵

1.35. LKA NRW ist nicht zufrieden mit Observierung durch LKA Berlin

Ebenfalls am 20. Februar 2016 habe Anis Amri, so der Zeuge **L**, nach Absprache mit dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen durch das Berliner Landeskriminalamt observiert werden sollen. Ein Mobiles Einsatzkommando (MEK) sei hierzu in Berlin in Bereitschaft gesetzt worden. Als Einsatzzeit sei vom Landeskriminalamt Berlin im Polizeijargon die Bereitschaftszeit von „x plus 1,5 Stunden“ festgelegt worden. Beamte des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen hätten hierzu in Nordrhein-Westfalen die ganze Zeit live vor den Computern gesessen, um eine Bewegung von Amri feststellen zu können. Das Landeskriminalamt Berlin habe wieder für das MEK eine Bereitschaftszeit von 1,5 Stunden festgesetzt

¹⁶² Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.44.

¹⁶³ Zeuge L, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.55.

¹⁶⁴ Zeuge Murat Cem (VP-01), Ausschussprotokoll v. 17.08.2020, 52. Sitzung, S.17.

¹⁶⁵ Zeuge Murat Cem (VP-01), Ausschussprotokoll v. 17.08.2020, 52. Sitzung, S.17.

gehabt, d.h., das MEK habe gegen den Wunsch des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen 1,5 Stunden Zeit gehabt, bis es bei einem Einsatzwunsch einsatzbereit sein müsse. Trotz Remonstration seitens des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen über die zu lange Zeitdauer bis zur wirklichen Einsatzbereitschaft des MEK habe man in Berlin diese Zeitdauer nicht verkürzen wollen. Deswegen sei es den Berlinern mehrmals nicht gelungen, Amri zu observieren. Einmal sei es z B deshalb trotz rechtzeitiger Aufforderung durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen nicht gelungen, Amris Spur auf dem Weg zur Seituna-Moschee aufzunehmen, obwohl er sich tatsächlich dorthin bewegt habe. Nach Auffassung des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen hätte eine MEK in den Einsatzraum gehört, wenn eine Observation abgesprochen sei und es dürfe überhaupt keine Bereitschaftszeit geben.

Später, als Amri sich erneut bewegt habe, habe man die Ermittlungen umgesetzt. Absprachewidrig habe man dort jedoch seitens des Landeskriminalamt Berlin sogenannte „halboffene“ Ermittlerteams eingesetzt, die verdeckt observiert hätten und dann offen an Kontaktpersonen oder an Nachbarn herangetreten seien, um weitere Informationen einzuholen. Auch dagegen habe das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen remonstriert. Nach Freilassung von Amri seitens des Landeskriminalamt Berlin habe man bei den Observationen festgestellt, dass er in der Fussilet-Moschee, aber auch in der Seituna-Moschee in Berlin aufhältig gewesen sei, beide als Anlaufpunkte genutzt und dort offensichtlich auch konspirative Dinge deponiert habe. So habe er am 18. Februar 2016, nachdem er vom Landeskriminalamt Berlin entlassen worden sei, den direkten Weg zur Fussilet-Moschee gesucht, um dort ein deponiertes Handy aufzunehmen und mit diesem weiter zu telefonieren. Zufälligerweise habe das Landeskriminalamt Nordrhein- Westfalen genau dieses Handy - denn er habe während seines Aufenthaltes in der Einrichtung in Kleve damals zwei Handys entwendet - auch in der Überwachung gehabt. Es sei über mehrere Wochen stillgelegt gewesen, sodass man schon gedacht habe, die diesbezügliche Überwachung aus Rechtsgründen abschalten zu müssen. Mit diesem Handy habe Amri aufgrund seiner vorausgegangenen, vorübergehenden Festnahme durch das Berliner Landeskriminalamt sofort „seine Leute“ gewarnt unter Hinweis darauf, dass er hier in Berlin kontrolliert worden sei. Daraufhin seien dann alle Handys „gewippt“ worden. Die Beamten des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen hätten sich über dieses Vorgehen der Berliner Kollegen deshalb sehr geärgert, weil erst ca. 15 – 20 Minuten vor diesem nicht abgesprochenen Vorgehen der Berliner Beamten das Telefonat zwischen der VP-01 und Anis Amri stattgefunden habe und durch seine vorübergehende Festnahme die Enttarnung der VP-01 gedroht habe. Auch hätte die VP-01 hierdurch auch persönlich in große Gefahr geraten können.¹⁶⁶

U.a. sagte der Zeuge L. vor dem PUA I dazu:

„Amri hatten wir relativ schnell als Nachrichtenmittler aufgeschaltet. Wir hatten Telekommunikation, und wir haben – er hat es auch immer gewechselt – durch diesen Prüffall bzw. die Strafanzeige festgestellt, dass er offensichtlich in dieser Unterkunft, dieser Einrichtung in Kleve, zwei Handys entwendet hat. Und ich meine, wir haben beide Handys damals unter Überwachung genommen, und das erste Handy war ja unter Dauernutzung, und das zweite Handy hatten wir nur für eine Beschlussphase bekommen. Das war kurz vor dem Auslaufen gewesen, hätten wir nicht verlängert bekommen. Und nachdem wir sein Handy sichergestellt haben, hat er dann dieses Handy, das er in der Fussilet offensichtlich deponiert hatte, angeschaltet und hat damit telefoniert. Deshalb hatten wir es zufällig unter Überwachung.“¹⁶⁷

¹⁶⁶ Zeuge L (im Untersuchungsausschuss des Bundestages M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.56/62/65/82/83; Zeuge L Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.38.

¹⁶⁷ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.38.

1.36. Abu Walaa in Fussilet- Moschee

Nach Angaben des Zeugen **L.** hatte **Abu Walaa** auch in der radikalen Fussilet- Moschee in Berlin im Sommer 2015 ein Islamseminar abgehalten. Er hatte überhaupt feste Beziehungen nach Berlin, insbesondere zu radikalen Moscheen.¹⁶⁸

Am 22. Februar 2016 kam Amri zurück nach Dortmund und teilte mit, dass er am liebsten mit der VP-01 zurück nach Berlin wolle, um dort Sachen zu holen.¹⁶⁹

1.37. VP-01 wichtiger Zeuge in drei Ermittlungsverfahren des GBA

Nach Angaben des vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen vernommenen Zeugen Bundesanwalt **Salzmann** habe es beim Generalbundesanwalt im Jahr 2015 drei Ermittlungsverfahren, in denen die von nordrhein-westfälischen Behörden geführte Vertrauensperson 01 eine Rolle spielte gegeben, weil sie nämlich jeweils dazu Angaben gemacht habe. In diesem Rahmen sei es natürlich von Interesse gewesen, ob man auf diese Angaben dieser VP-01 etwas stützen konnte. In dieser Situation hätten sich das Ermittlungsreferat und Bundesanwalt **Salzmann** als dessen Leiter die Frage stellen müssen: Wie kann es sein, dass zwei hochrangige Polizeidienststellen, nämlich das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und das Bundeskriminalamt, die professionell arbeiten, zu so unterschiedlichen Einschätzungen in der Beurteilung der Zuverlässigkeit der VP-01 kommen konnten? In den drei genannten Ermittlungsverfahren habe das Referat diverse Anträge zum Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof gestellt, z B auf Telefonüberwachung usw. Und diese Anträge seien – nicht alle – nicht unerheblich auf Angaben der VP-01 gestützt gewesen. Wenn jetzt eine ernst zu nehmende Stimme gesagt hätte: „Auf diese Angaben kann man nichts stützen“, hätte sich damals die Frage gestellt: Kann man ehrlicherweise hier noch mit diesen Angaben arbeiten und darauf gestützte Anträge stellen? Hierbei müsse man bedenken, dass die Staatsanwälte des Generalbundesanwalts zu den Ermittlungsrichtern des Bundesgerichtshofes ein gutes, von Transparenz geprägtes Verhältnis unterhalten. Nichts sei fataler für die weitere Arbeit, als wenn man dem Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof um den Erfolg eines kurzfristigen Sieges willen in Form eines Beschlusses etwas vorenthielte oder etwas Anrüchiges vorlegen würde. Viel schwerer wöge dann das verspielte Vertrauen beim Ermittlungsrichter.¹⁷⁰

Wörtlich führte der Zeuge vor dem PUA I dazu aus:

„Wir hatten 2015 drei Ermittlungsverfahren geführt, in denen die von nordrhein-westfälischen Behörden geführte Vertrauensperson 01 eine Rolle spielte, weil sie nämlich dazu Angaben gemacht hat. Und in diesem Rahmen war natürlich von Interesse, ob man auf diese Angaben dieser Vertrauensperson VP-01 etwas stützen kann.

Am brisantesten war ein Verfahren, das der Kollege **Killmer**, der ja auch noch von Ihnen gehört werden wird, geführt hat, weil dort nämlich konkret von der VP-01 Angaben gemacht wurden, dass er Kontakt zu einer Person hat, die Anschläge durchführen will, die Waffen besorgen will, Waffen beschaffen kann. Im November 2015 hat Herr

¹⁶⁸ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.27/38/; (Zeuge L wurde im Bundestagsuntersuchungsausschuss M. genannt) BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.56.

¹⁶⁹ Zeuge L (im Untersuchungsausschuss des Bundestages Zeuge M. genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.56/62/65/82/83; Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.36.

¹⁷⁰ Zeuge Salzmann, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.5/6; Zeuge Killmer, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.48/49; Zeugin Gorf, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.60.

Kilmer dann ein Verfahren eingeleitet. Da muss man sich auch so ein bisschen in die Zeit hineinversetzen, November 2015. Eingeleitet wurde dieses Verfahren von Herrn **Killmer** am 16. November. Am 13. November, also drei Tage davor, war der Anschlag in Paris, Stichwort „Bataclan“. Und wir haben also hier ermittelt.

Und Anfang Februar hat in diesem Verfahren das Landeskriminalamt Niedersachsen gegen **Mahmoud O.** ermittelt. Und dann kamen Anfang Februar vom BKA Gefährdungsbewertungen zu verschiedenen Szenarien, die die VP-01 gegenüber den Ermittlern nicht nur in Niedersachsen, sondern auch gegenüber der EK Ventum von Nordrhein-Westfalen gemacht hat. Diese Bewertungen des BKA waren so, dass sie sich nicht ganz mit dem, was das LKA Nordrhein-Westfalen gesagt hat und eingeschätzt hat, vertragen hat.

In dieser Situation mussten wir uns als Ermittlungsreferat und ich mir als Referatsleiter die Frage stellen: Wie kann es sein, dass zwei hochrangige Polizeidienststellen, das LKA Nordrhein-Westfalen und das Bundeskriminalamt, die professionell arbeiten, zu so unterschiedlichen Einschätzungen kommen?

Dazu muss ich aus Sicht des Staatsanwaltes noch ausführen: Wir haben ja in diesen von mir genannten Ermittlungsverfahren Anträge zum Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof gestellt, auf Telefonüberwachung usw. Und diese Anträge waren – nicht alle – nicht unerheblich auf Angaben der VP-01 gestützt. Wenn jetzt eine ernst zu nehmende Stimme sagt: „Auf diese Angaben könnt ihr nichts stützen“, dann komme ich als Staatsanwalt natürlich in die Situation: Kann ich ehrlicherweise hier noch mit diesen Angaben arbeiten und Anträge beantragen?

Dazu muss man sagen: Wir haben zu den Ermittlungsrichtern des Bundesgerichtshofes ein gutes Verhältnis. Das heißt nicht, dass die Ermittlungsrichter unsere Anträge abnicken, sondern das heißt, dass wir offen und ehrlich, transparent miteinander umgehen und aufkommende Streitfragen rechtlicher Art offen klären, und dann entscheidet letztendlich der Richter. Aber Grundlage ist, dass wir transparent vorgehen. Nichts wäre fataler für unsere weitere Arbeit, als wenn man dem Ermittlungsrichter um den Erfolg eines kurzfristigen Sieges in Form eines Beschlusses etwas vorenthielte oder etwas Anrüchiges vorlegen würde. Viel schwerer wöge dann das verspielte Vertrauen beim Ermittlungsrichter.

Deswegen habe ich diese Sitzung am 23. Februar 2016 einberufen. Es kamen vier Vertreter der Polizei aus Nordrhein-Westfalen, ich glaube, drei Vertreter aus Niedersachsen und zwei BKA-Beamte. Von meiner Behörde, von meinem Referat haben teilgenommen Frau **Gorf**, die ja heute auch noch geladen ist, Herr **Kilmer** und der damalige wissenschaftliche Mitarbeiter bei uns im Referat, Herr **Wetzel**, und ich.

Bei dieser Besprechung ging es im Wesentlichen darum, zu klären: Wie kam es zu diesen unterschiedlichen Einschätzungen der VP-01? – Dabei stellte sich heraus, dass das BKA – ich sage das jetzt mal ein bisschen flapsig – diese Bewertung am grünen Tisch ohne vertiefte Sachverhaltskenntnis abgegeben hat. Insbesondere waren aus Nordrhein-Westfalen die zwei VP-Führer anwesend, die zur Person, zum Kontext, zum Setting, wie diese VP eingesetzt ist, Erläuterungen abgegeben haben. Und dann war es so, dass auch das BKA seine Sichtweise dargestellt hat. Aber mir ging es ja darum – ich habe die Sitzung geleitet –: Auf was kann ich mich in Zukunft stützen? – Bisher hatten wir unsere Ermittlungen immer im Einvernehmen mit dem LKA Nordrhein-Westfalen vorangetrieben, will sagen, uns auf die Angaben der VP-01 gestützt.

Ich kann Ihnen nicht mehr genau sagen, wie lange die Sitzung gedauert hat, aber es ging schon mindestens zwei Stunden, um es kurzzufassen. Nachdem wir uns gegenseitig durchaus kontrovers ausgetauscht hatten, war im Prinzip ausgemacht, dass das LKA Nordrhein-Westfalen das, was wir bei dieser Besprechung an sachlich Neuem für das BKA geäußert hatten, schriftlich zusammenfasst, dem BKA übersendet und dass das BKA auf dieser Grundlage eine neue Einschätzung, eine neue

Gefährdungsbewertung abgibt. Damit war für mich eigentlich diese Besprechung am 23. Februar 2016 erledigt.“¹⁷¹

1.38. **Besprechung am 23.02.2016**

Aus diesem Grunde hat Bundesanwalt **Salzmann**, Leiter eines Ermittlungsreferats beim Generalbundesanwalt, eine Besprechung beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe unter seiner Leitung terminiert.¹⁷²

Am **23. Februar 2016** fand dann beim Generalbundesanwalt die anberaumte Arbeitsbesprechung statt. Sie hatte das Ziel, eine Einigkeit in der Bewertung betreffend die Glaubwürdigkeit der Person der VP-01 und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben herzustellen. An der Besprechung nahmen u.a. Vertreter des Generalbundesanwaltes, die VP-Führer des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, das Bundeskriminalamt (BKA, ST 33) mit den beiden verantwortlichen Bewertern aus dem Sachverhalt „Niedersachsen 15.11.“ und aus dem Anis-Amri-Sachverhalt, Vertreter des Landeskriminalamtes Niedersachsen von der BAO „15.11.“, sowie der Zeuge **L** und sein stellvertretender Dezernatsleiter teil.

Hier wurden wieder unterschiedliche Bewertungen zur Glaubwürdigkeit der VP-01 und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben deutlich. Es wurde seitens der Vertreter des Bundeskriminalamtes, insbesondere durch deren Wortführer **ECHK K.**, argumentiert, in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland habe es das noch nicht gegeben, dass eine Vertrauensperson zu zwei Sachverhalten, in diesem Fall sogar zu drei Sachverhalten, Anschlagsszenarien im Vorhinein zutreffend bekannt gegeben habe. Während in dem Sachverhalt „Anis Amri“ die Glaubwürdigkeit der VP-01 und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben positiv herausgestellt wurden, galt dies nicht für den Sachverhalt „15.11.“.¹⁷³

Laut dem Zeugen **ECHK R.** sei das so wahrscheinlich, „wie zweimal in der Woche im Lotto zu gewinnen“.¹⁷⁴

1.39. **Sehr hitziger Verlauf der Besprechung**

Diese Arbeitsbesprechung sei konfrontativ und sehr hitzig verlaufen. Die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der VP-01 und an ihrer Glaubwürdigkeit seien aber in keiner Weise von der Bundesanwaltschaft geteilt worden.¹⁷⁵

Der Zeuge **L.** führte vor dem PUA I dazu aus:

„In dieser Arbeitsbesprechung ging es – so hatte ich das auch in Berlin vorgestellt – sehr hitzig und sehr konfrontativ zu. Das Bemühen des Generalbundesanwalts war darauf ausgelegt, da eine Einigkeit in der Bewertung der VP, der Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Angaben, herzustellen. Die VP-Führer haben umfangreich, ausführlich über den Weg der VP in dem letzten Jahrzehnt, mehr als Jahrzehnt, beschrieben, haben Situationen beschrieben, die die Glaubwürdigkeit in jeder Beziehung unterstreichen sollten und haben ... Wir haben das gemacht. Der Kollege, der für den Gefahrensachverhalt Amri zuständig war, hat zugesichert, dass er seine Bewertung des Sachverhalts und darin enthalten auch die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Angaben noch mal überdenken und anpassen will. Der zweite Kollege, der dabei

¹⁷¹ Zeuge Salzmann, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020,51. Sitzung, S.5/6.

¹⁷² Zeuge Salzmann, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020,51. Sitzung, S.6.

¹⁷³ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.26/27/43/44; Zeugin Gorf, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 16.01.2020, 76. Sitzung, A603768, S.13.

¹⁷⁴ **ECHK R.**, A601428-75

¹⁷⁵ Zeuge **L** (im Untersuchungsausschuss des Bundestages **M.** genannt), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.91;

gewesen ist, hat sich mit Händen und Füßen gewehrt und hat diesen Sachverhalt nicht anpassen wollen, auch die Glaubwürdigkeit nicht noch mal neu beurteilen wollen, trotz Vorstellung der Lage und der Situation.

Die Sitzung ist zu Ende gegangen. Wie gesagt, sie war teilweise hochemotional, teilweise sehr hitzig.¹⁷⁶

Seitens des Bundeskriminalamts, so der Zeuge Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof **Killmer**, sei ausgeführt worden, dort verfüge man über eine Vielzahl von Gefährdungshinweisen aus menschlichen Quellen, also aus dem Human-Intelligence-Bereich, und man habe über 450 Hinweise in dem Jahr zu bearbeiten gehabt, und keiner dieser Gefährdungshinweise aus menschlichen Quellen habe sich entsprechend bestätigt. Der Zeuge **Killmer** habe als Teilnehmer der Besprechung beim Generalbundesanwalt am 23. Februar 2016 im Gegensatz zum Bundeskriminalamt jedoch den Angaben der VP-01 Glauben geschenkt, weil das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen anlässlich dieser Besprechung in einer umfangreichen Präsentation seitens des Zeugen KHK L überzeugend dargetan habe, welche Position innerhalb der islamistischen Szene die VP-01 damals errungen hatte. Dies habe ihn, den Zeugen **Killmer**, stärker überzeugt, als die statistischen Beurteilungen des Bundeskriminalamtes.¹⁷⁷

Er führte dazu wörtlich vor dem PUA I aus:

(...) Diese unterschiedliche Bewertung der VP-01 kann man im Grunde genommen wie folgt zusammenfassen: Das BKA ist berechtigterweise aus der Entfernung heraus zu der Einschätzung gelangt, es sei unwahrscheinlich, dass die VP-01 verschiedene Anschlagsgeschehen zeitgleich in Erfahrung bringen oder von verschiedenen Anschlagsgeschehen Kenntnis erlangen kann. Dies spricht aus damaliger Sicht gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben der VP-01, so das BKA, und dies hat aus unserer Sicht sozusagen durchgeschlagen auf die Glaubwürdigkeit der VP-01, sodass das für uns – ich war damals auch Einladender – Anlass gewesen war, diese Dienstbesprechung zu initiieren, an der unter anderem LKA und BKA teilgenommen haben.

(...) Meine persönliche Einschätzung? Ich muss vielleicht einmal kurz ausholen. Vertrauenspersonen sind natürlich immer ein Stück weit ein auch für mich geschlossenes Buch. Ich habe zu Vertrauenspersonen regelmäßig nur relativ wenige Hinweise, jedenfalls zu Beginn von Ermittlungen.

Hier war es so, es gab zwei Besprechungen, eine im Dezember in einem anderen Verfahren und eben diese im Februar, die besonders eindrücklich für mich war, weil dort auch VP-Führer anwesend waren und aus erster Hand zur VP berichtet haben. Und aus diesen beiden Besprechungen, zum einen der im Dezember in einem anderen Verfahrensrahmen, bei der der Zeuge M. bereits deutlich gemacht hat, in welcher Position sich die VP-01 in der islamistischen Szene bewegt, und der zweiten Besprechung im Februar, weil da die VP-Führer noch deutlich gemacht haben, über welchen Zeitraum sie die VP führen ... Das alles hat für mich den Ausschlag gegeben, davon auszugehen, dass die VP-01 wahrheitsgemäß berichtet, was nicht zwingend bedeutet, dass die VP-01 auch wahrheitsgemäß erfährt, aber jedenfalls für mich keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der VP-01 zum Ausdruck gebracht hat.¹⁷⁸

Vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages führte er dazu aus:

¹⁷⁶ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.28.

¹⁷⁷ Zeuge Killmer, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.41.

¹⁷⁸ Zeuge Killmer, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.41.

(...)“Und das war für mich so eindrücklich, das hat mich so überzeugt, dass danach für mich gar kein Anlass bestanden hätte, noch weitere Gespräche zu führen. Für mich war es danach durch.“¹⁷⁹

1.40. Zeuge Killmer glaubt VP-01

Für den Oberstaatsanwalt **Killmer** hat auch die Beurteilung durch den Zeugen KHK **L**, für dessen Arbeit er aufgrund langjähriger Zusammenarbeit eine hohe Wertschätzung empfunden habe, eine große Rolle gespielt. Für seine Einschätzung der Zuverlässigkeit der VP-01 sei auch die hohe Wertschätzung, die er für deren Arbeit, die ihm aus dem Verfahren beim Oberlandesgericht Celle gegen **Omeirat** aktenmäßig bekannt gewesen sei, sehr bedeutsam gewesen. In dem dortigen Verfahren gegen **Abu Walaa** und andere habe nicht nur der Senat des Oberlandesgerichts Celle der VP-01 in mehreren Haftentscheidungen Glauben geschenkt, dies habe auch der Bundesgerichtshof getan. Ferner habe es so viele Überschneidungen zwischen den durch die VP-Führer vermittelten Angaben der VP-01 mit weiteren Angaben von Zeugen bzw. mittlerweile aus Deutschland ausgereisten Zeugen gegeben, die die Glaubwürdigkeit der VP 01 und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben bestätigten. Zudem habe es auch ein Geständnis des in dem dortigen Verfahren vormals angeklagten **Fifen Youssouf** gegeben. Die darin enthaltenen Angaben hätten ebenfalls die Richtigkeit der durch die VP- Führer übermittelten Angaben der VP-01 unterstrichen. Der Zeuge **Killmer** habe deshalb überhaupt keinerlei Zweifel daran gehegt, dass die VP-01 wahrheitsgemäß Informationen mitgeteilt habe, was nicht ausschließe, dass ihr möglicherweise im Einzelfall auch Informationen hätten übermittelt worden sein können, die vielleicht als Aufschneiderei o. ä. hätten gewertet werden können.¹⁸⁰

Er sagte dazu:

„Den Zeugen **M**¹⁸¹ kenne ich seit ... Es muss ungefähr 2014 sein. Da hatte er neu beim LKA begonnen. Ich glaube, er war vom PP in Köln gekommen, ist dort im Bereich Staatsschutz tätig gewesen, und seine ersten Ermittlungsverfahren hat er mit mir zusammen geführt. Ich kenne ihn seit 2014. Das Ganze zieht sich dann insoweit bis in die jüngste Zeit, als ich auch nach meinem Ausscheiden aus dem Referat bei Herrn **Salzmann** in einer Hauptfahndung in Celle, betreffend **Abdullah** oder **Abu Walaa**, wie man sagt, das Sitzungsteam dort geleitet habe und dort der Zeuge **M**¹⁸² vielfach, sicher über 20mal, als Zeuge geladen wurde.

Um das auch gleich vorwegzunehmen: Verbinden tut uns über die lange Zeit hinweg eine geradezu freundschaftsähnliche Beziehung, würde ich sagen, die sich im Laufe der Zeit durch die sehr vertrauensvolle, intensive gemeinsame Arbeit entwickelt hat.

Genau, es bleibt der berufliche Rahmen. Wir rufen auch sicherlich zu Geburtstagen an. Das tun wir auch. Es ist mehr als nur bloße berufliche Sympathie, aber es ist jetzt auch nicht so, dass wir uns privat daneben noch trafen. Wir sind per Du, und das habe ich auch in einem anderen Verfahrensrahmen bereits einmal gesagt. Das ist durchaus eine Ausnahme, was ich sonst normalerweise nicht mit Polizeibeamten habe. Bei ihm ist das eine Ausnahme und, wie gesagt, meiner besondere Wertschätzung ihm gegenüber geschuldet.

¹⁷⁹ Zeuge Killmer, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 12.12.2019, 72. Sitzung, A601428, S.26.

¹⁸⁰ Zeuge Killmer, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.42-46.

¹⁸¹ Gemeint ist der Zeuge **L**, der im Untersuchungsausschuss des Bundestages mit M. bezeichnet wird.

¹⁸² Gemeint ist der Zeuge **L**, der im Untersuchungsausschuss des Bundestages mit M. bezeichnet wird.

(...) Nur zu zwei Dingen etwas. Das eine ist: Ich gebe Ihnen völlig recht. Ich empfinde hohe Wertschätzung vor der Arbeit und vor der Person des Zeugen KHK **M**¹⁸³ durch die langjährige Zusammenarbeit. Das Zweite: Ich empfinde allerdings auch eine hohe Wertschätzung vor der Arbeit der VP-01, die ich zwar nicht aus der Perspektive Verschwörungstheorie oder Absage Länderspiel beurteilen kann, aber vor dem Hintergrund, dass ich neben dem Verfahren **Omeirat**, das noch einen offenen Ausgang hat ... Insoweit könnte man auch sagen, ich kann aus dem Verfahren **Omeirat** nichts sagen, ob die VP-01 richtige Informationen geliefert hat.

Aber ich war ja zweieinhalb Jahre, bis ich ein anderes Verfahren angenommen habe, in dem Strafverfahren Celle betreffend **Abu Walaa**. Und abgesehen davon, dass der Senat der VP-01, wie es in mehreren Haftentscheidungen zum Ausdruck gekommen ist, Glauben geschenkt hat und auch der Bundesgerichtshof dies getan hat, habe ich dies auch persönlich getan. Es gibt so viele Überschneidungen zwischen den Angaben der VP-01, die ja durch die VP-Führer vermittelt wurden – die VP-01 haben wir nicht gehört –, mit weiteren Angaben, mit Zeugen, ausgereisten Zeugen. **Anil O.** ist zum Beispiel ein Punkt, genauso aber auch einer der Angeklagten selbst, der sich ja jetzt mittlerweile geständig eingelassen hat, **Fifen Youssouf**, der auch entsprechend die Angaben bestätigt hat.

Für mich bestehen überhaupt gar keine Zweifel daran, dass die VP-01 wahrheitsgemäß Informationen mitgeteilt hat, was nicht ausschließt, dass ihr möglicherweise im Einzelfall auch Informationen übermittelt worden sind, die vielleicht als Aufschneiderei oder Ähnliches herüberkommen. Das kann ich einfach nicht ausschließen. Aber ich habe keine Zweifel daran, dass die VP-01 – und das mag jetzt ein bisschen pathetisch klingen, aber ich möchte das an dieser Stelle einmal kurz sagen – durchaus auch unter Einsatz ihres Lebens dort Informationen übermittelt hat.

Denn wenn ich mich an die Akutphase des Verfahrens **Omeirat** erinnere und daran, in welchen kurzen Sequenzen die VP-01 sachlich abgeschöpft – das klingt immer so schön nüchtern – und dann wieder in die Moschee geschickt wurde, da wurde mir offen gestanden schon bisweilen angst und bange, in welchem Klima ... Es gibt kaum Auswege für die VP-01, wenn sie dort in diesem radikalen Klima unterwegs war, sich dort herauszuziehen. Und es gab immer wieder auch Kritik an der VP-01. Es gab auch aus der Szene Zweifel an der VP-01. Darauf will ich hinaus. Und ich hätte mir nicht ausmalen wollen, was passiert wäre, wenn die VP-01 in der Szene aufgefliegen wäre, und das in einer Moschee, in einer Moschee, in der ich jedenfalls als sachleitender Staatsanwalt Hunderte Kilometer entfernt relativ wenig Einflussmöglichkeiten habe. Deswegen respektiere ich die Arbeit trotz aller öffentlichen Kritik an der VP-01 und bin davon überzeugt.¹⁸⁴

Auch die Zeugin **Gorf**, Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof, und wie die Zeugen **Salzmann** und **Killmer** Teilnehmer/in an der Besprechung vom 23.02.2016 beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe-, hatte auch nach der Besprechung keine durchgreifenden Zweifel an der Zuverlässigkeit der VP-01.

Wörtlich erklärte sie vor dem PUA I:

„Aus meiner Sicht bestanden, soweit man das in so einem Stadium des Ermittlungsverfahrens sagen kann, keine – jedenfalls keine durchgreifenden – Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser eingesetzten VP, was sich für mich insbesondere daraus ergeben

¹⁸³ Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

¹⁸⁴ Zeuge Killmer, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.42-46.

hatte, wie lange die VP eingesetzt war, wie sie eingesetzt war, wie sie von den VP-Führern kontrolliert worden ist und viele weitere Details, sodass ich zu der Auffassung gekommen bin, dass die Angaben, die die VP macht, glaubhaft sind und sie glaubwürdig in ihrer Person ist und ich in meinen Ermittlungsverfahren auf diese Angaben Anträge beispielsweise an den Ermittlungsrichter stützen kann.“¹⁸⁵

1.41. Bundesanwalt Salzmann vertraut in Angaben der VP-01

Der Zeuge Bundesanwalt **Salzmann** gab als Zeuge vor dem PUA an, er sei durch die Besprechung am 23. Februar 2016 in seinem Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Angaben der VP-01 bestärkt worden und habe dem Bundeskriminalamt den Vorwurf gemacht, die ersten Gefährdungsbewertungen abgegeben zu haben, ohne gewusst zu haben, in welchem Setting die VP-01 agiert habe. Aus diesem Grund sollte das Bundeskriminalamt ja nach der Besprechung am 23.02.2016 eine neue, die bisherige ersetzende Gefährdungsbewertung abgeben, damit die Angaben des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen in die Gefährdungsbewertung des Bundeskriminalamtes auch einfließen konnten.¹⁸⁶

Er sagte dazu vor dem Ausschuss:

„Ich brauchte keine neuen Fakten, ich hatte sie bereits. Das BKA hatte sie nicht. Das war ja auch der Vorwurf ... Das ist vielleicht etwas zu viel gesagt, aber unser ... Ich bleibe bei dem Wort „Vorwurf“. Das war der Vorwurf an das BKA, dass die ersten Gefährdungsbewertungen abgegeben worden sind, ohne dass das BKA wusste, in welchem Setting die VP-01 agiert. Ich hatte oder wir hatten die Informationen für das LKA. Für uns brauchten sie nichts mehr aufzuschreiben, sondern das war eine Information, die das LKA an das BKA gegeben hat, die dem BKA vorher so noch nicht bekannt war. Doch. Das ist halt Beamtenhandeln. Das habe ich ja vorhin gesagt. Das, was insbesondere die V-Mann-Führer in dieser natürlich mündlichen Besprechung am 23. geschildert haben, wurde vom LKA schriftlich fixiert und dem BKA zur Verfügung gestellt. Das BKA wird sich anhand einer nur mündlichen Information kaum auf eine neue Schriftlage verständigen können. Das war jetzt nichts Neues, sondern das war im Prinzip das, was wir besprochen haben, was sich herausgestellt hatte. Das war dem BKA am 23. so nicht bekannt. Es ging ja auch hurtig. Am 23. war die Besprechung, und ich meine, dass das LKA Nordrhein-Westfalen das am 24. an das BKA geschickt hat. Das waren also alles keine neuen Dinge, sondern es waren bereits bekannte Erkenntnisse beim LKA, kurz zusammengefasst, was dem BKA am Vortag mündlich zur Kenntnis gebracht wurde.“¹⁸⁷

1.42. BKA- Beamter R. fand aufgrund der Besprechung beim GBA das Vertrauen des LKA NRW in die VP-01 plausibel

Auch der Beamte des Bundeskriminalamtes EKHK **R.** ist nach seinen Angaben als Zeuge vor den Untersuchungsausschüssen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Darstellung der beiden VP-Führer aus Nordrhein-Westfalen in seiner Auffassung erheblich beeinflusst worden. Danach will er nunmehr verstanden haben, warum die VP-01 die Informationen aufgrund ihrer Legende bekommen konnte und dass das, was das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen auch die ganze Zeit gesagt hatte auf einmal plausibel erschien. Nach seinen Angaben vom 16. Januar 2020 vor dem parlamentarischen

¹⁸⁵ Zeugin Gorf, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.66.

¹⁸⁶ Zeuge Salzmann, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.15/16.

¹⁸⁷ Zeuge Salzmann, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.15/16.

Untersuchungsausschuss des Bundestages machte es bei ihm am 23. Februar 2016 im Gespräch beim Generalbundesanwalt „klick“ und es ergab im Gegensatz zu vorher für ihn nunmehr erstmalig Sinn, dass jemand, der so in dem Milieu agierte wie die VP-01f, von zwei unterschiedlichen, nicht miteinander bekannten Personen solch sensible Informationen bekommen haben konnte. Es habe plötzlich tatsächlich Sinn gemacht, sei vorstellbar und erklärbar geworden.¹⁸⁸

1.43. War den Zeugen K. und R. in Wahrheit die Legende der VP-01 bereits seit Monaten bekannt?

Nach Angaben des Zeugen L dagegen hätten dem Zeugen R. und dessen Kollegen K. all diese Informationen der VP-Führer bereits Monate lang bekannt gewesen sein müssen. Nach der Aussage dieses Zeugen nämlich habe es neben vielen Telefonaten zwischen den Beamten des LKA und des BKA seit Sommer 2015 erste Sachbearbeitertreffen gegeben, in denen Informationen der VP-01 bearbeitet und bewertet worden seien. Auch habe eine GTAZ-Sitzung am 17. November 2015 stattgefunden, in der Informationen der VP-01 die Grundlage gebildet hätten. EKHK K. habe danach hierzu die Gefährdungsbewertung geschrieben. Am 21. Dezember 2015 habe es ein Treffen beim Landeskriminalamt Niedersachsen gegeben, bei dem auch Herr K. anwesend gewesen sei und in dem die Vita, die Glaubwürdigkeit der VP-01 und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben seitens des Zeugen L dargestellt worden seien.¹⁸⁹

Der Zeuge L. führte dazu wörtlich vor dem PUA I aus:

„Der Einsatz unserer VP war dem BKA spätestens im Sommer 2015 bekannt, weil es da schon erste Sachbearbeitertreffen gegeben hat, wo Informationen von unserer VP bearbeitet worden sind aus diesen islamistisch-salafistischen Zirkeln, wo auch bewertet worden ist. Am 17.11. kam es zu der GTAZ-Sitzung, wo unsere VP die Informationen beigelegt hat, die ja dann mit dem Anschlag oder mit dem Länderspiel zusammengelegt worden sind, vermengt worden sind. Also auch da hatte das BKA, auch ST 33... Herr K.¹⁹⁰, der namentlich da ja zuständig gewesen ist, hat die Gefährdungsbewertungen geschrieben.

Wir hatten vor Weihnachten 2015 noch mal ein Treffen gehabt, nämlich am 21.12.2015, beim LKA in Niedersachsen, wo auch das BKA, ST 33, vor Ort war, auch Herr K.¹⁹¹ vor Ort war und die Information zu dem Einsatz der VP und ihrem Einsatz im islamistisch-salafistischen Spektrum, im radikalen Spektrum bekannt war und wo ich auch die Vita und die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Person dargestellt habe. Das war denen bekannt.

Und dann haben wir die Situation Ende Januar, Anfang Februar. Da ging es darum, dass in Bezug auf den Einsatz Niedersachsens zu dem Großen und Kleinen Bums, der inzwischen ja seit mehr als acht Wochen lief, mit 170 Beamten, die in der BAO gewesen sind, hinterfragt worden ist: Wie kann das denn sein? Wir ermitteln ausschließlich aufgrund der Angaben einer VP. – Dann gibt es, wie ich ja vorhin gesagt habe, Telefonate zwischen dem Einsatzleiter in Niedersachsen, dem Einsatzleiter in Berlin und dem BKA, die hinter unserem Rücken – also zumindest, wenn man es positiv ausdrückt, ohne uns zu informieren – darüber spekulieren: Ist die Aussage einer VP in verschiedenen Fällen überhaupt glaubwürdig oder glaubhaft? Das kann ja gar nicht sein, weil

¹⁸⁸ Zeuge EKHK R., Ausschussprotokoll v. 24.08.2020., 53. Sitzung, S.11; BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 16.01.2020, 76. Sitzung, A603768, S.144/145/154.

¹⁸⁹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53. Sitzung, S.72/73.

¹⁹⁰ Zeuge nennt den vollständigen Namen des K..

¹⁹¹ Zeuge nennt den vollständigen Namen des K..

es nach Aussage von Herrn **K.**¹⁹² noch nie eine VP gegeben hat, die zu mehr als einem Sachverhalt überhaupt eine glaubhafte Angabe gemacht hat, eine belastbare Angabe gemacht hat.

Jetzt haben wir das. Und es ist durch das BKA entschieden worden, durch Herrn **K.**¹⁹³ entschieden worden, mit einer Bewertung der Aussage unserer VP in dem Verfahren in Niedersachsen, also BAO 17.11., dass die VP nicht glaubwürdig ist und die Aussagen zu diesem Großen und Kleinen Bums nicht glaubhaft sind. Davon hat uns keiner in Kenntnis gesetzt. Ich habe das durch einen Zufall durch den dortigen EK-Leiter erfahren: Hör mal, da ist was im Busch. Hinter den Kulissen wird hier eine Entscheidung getroffen. Hier wird eine Glaubwürdigkeits-, Glaubhaftigkeitsbewertung gemacht, die euch entgehen könnte. – So kam das dann auf.¹⁹⁴

Auch in den GTAZ-Sitzungen war die Zuverlässigkeit der Angaben der VP-01 immer wieder Gegenstand der Diskussionen.

Der Berliner Beamte des dortigen LKA J1, der nach seinen Angaben vor dem PUA I für das LKA Berlin an den Sitzungen vom 04. und 17.02.2016 teilnahm, sagte z.B. dazu wörtlich:

„LKA NRW empfand die VP-01 oder die Quelle damals als absolut glaubwürdig. Es gab keinen Grund, an ihr zu zweifeln, kurz gesagt. Es wurde auch eine Situation geschildert, die dann eindrücklich war.“¹⁹⁵

1.44. Die EKHK R. und K. sollen sich gefragt haben: “Warum haben wir das nicht schon eher gewusst?”

Auf der Heimfahrt von der Sitzung beim Generalbundesanwalt soll es im gemeinsamen Mietwagen zwischen den Zeugen **R.** und **K.**, nach Angaben des Zeugen **R.**, ein Gespräch gegeben haben, etwa mit dem Inhalt: „Aha, jetzt verstehen wir, warum zwei verschiedene Personen sich an die VP-01 wenden.“ Sie hätten sich, nach Angaben des Zeugen **R.** vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtags in Nordrhein-Westfalen, allerdings auch gefragt: “Warum haben wir das nicht schon eher gewusst? Warum hat man uns das nicht schon eher offenbart?“ Diesen „Aha-Effekt“, hätte der Zeuge **R.** nach seinen Angaben vor dem Untersuchungsausschuss in NRW gerne eher gehabt. Das hätte ihm dann viel Arbeit erspart. Es hätte vielleicht, so **R.**, diesen Ausschuss erspart, aber auf jeden Fall einiges im Vorfeld erleichtert.¹⁹⁶

1.45. Gab es den „Aha-Effekt“ in Wahrheit gar nicht?

Der Zeuge KHK a.D. **B.** vom Landeskriminalamt Niedersachsen, der ebenfalls an der Besprechung beim Generalbundesanwalt am 23.02.2016 teilgenommen hatte, sagte dagegen vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss als Zeuge aus, er könne einen solchen „Aha-Effekt“ seitens der Teilnehmer des Landeskriminalamts an dieser Besprechung nicht bestätigen. Das BKA sei eigentlich bis zum Schluss skeptisch geblieben.¹⁹⁷

Der Zeuge erklärte vor dem PUA I wörtlich:

¹⁹² Zeuge nennt vollständigen Namen des K..

¹⁹³ Zeuge nennt vollständigen Namen des K..

¹⁹⁴ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53. Sitzung, S.72/73.

¹⁹⁵ Zeuge J1, Ausschussprotokoll v. 08.03.2021, 60. Sitzung, S.39.

¹⁹⁶ Zeuge EKHK R., Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53. Sitzung, S.11.

¹⁹⁷ Zeuge KHK a.D. B., Ausschussprotokoll v. 19.04.2021, 62.Sitzung, S.77.

„Also, ich sage mal, das BKA war eigentlich bis zum Schluss skeptisch. Das war mein Eindruck davon. –... Ja, deshalb sage ich auch: Diesen „Aha-Effekt“ kann ich nicht bestätigen.“¹⁹⁸

1.46. **BKA-Beamter K. macht nach Besprechung keinen sachlich überzeugten Eindruck**

Anders, zumindest inhaltlich gar nicht mit den obengenannten Angaben des Zeugen EKHK R. zu vereinbaren, sah dies offenbar wohl auch sein Kollege vom Bundeskriminalamt der Zeuge **EKHK K.**, der am Tag nach dem Treffen beim Generalbundesanwalt folgende Email an seinen Vorgesetzten **Kurzthals** (mit dem Zeugen EKHK R. im CC) schrieb:

„Es ist wirklich insgesamt eine Frechheit und hochgradig unprofessionell, wie NRW

hier agiert. Obwohl natürlich in aller Klarheit eine Absprache im Infoboard auch eingehalten werden muss, kann ich Berlin inhaltlich wirklich verstehen. Wenn man sich den Text zur Gefährder Einstufung Amri durchliest und gegen die Fakten hält, deren Trostlosigkeit sich gestern beim GBA noch ein bisschen mehr gezeigt hat, dann hat das seitens NRW – offen und intern gesagt – auch nichts mehr mit divergierenden Bewertungen zu tun, sondern grenzt an Lügen. Und der Text, verbunden mit den fragmentarischen Halbinfos, die spärlich fließen und mit habebüchernen Bewertungsversuchen verbunden werden, würde ich als Berlin den Typ hier auch nicht rumspringen lassen.“¹⁹⁹

Nach einer einvernehmlichen Einsicht durch den Zeugen K. infolge eines „Aha-Effekts“ hört sich das nicht an, insbesondere nicht, wenn von „Fakten“ die Rede ist, „deren Trostlosigkeit sich gestern beim GBA noch mehr gezeigt hat“ und er schreibt „hat... auch nichts mehr mit divergierenden Bewertungen zu tun, sondern grenzt an Lügen“. Hier wird vielmehr deutlich, dass er noch einen Tag danach mit dem Ergebnis der Besprechung beim GBA extrem unzufrieden ist, denn er wollte die auf Druck der dortigen Staatsanwälte beim BGH initiierte Formulierungsänderung in der BKA-Bewertung des zu beurteilenden Sachverhalts offensichtlich überhaupt nicht.

Der Zeuge R. bezeichnete in seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss den Inhalt der ja nur internen E-Mail des Zeugen K. nur als sehr flapsig und begründete den darin zum Ausdruck gekommenen Ärger des K. über die Kollegen aus Nordrhein-Westfalen damit, dass die Informationen zur Legende der VP-01 nur fragmentarisch geflossen oder nur tröpfchenweise gekommen seien. Auf die in der E-Mail genannten harten Vorwürfe des K. gegenüber den Landeskriminalamtskollegen aus Nordrhein-Westfalen – z.B. „...dann hat das seitens NRW auch nichts mehr mit divergierenden Bewertungen zu tun, sondern grenzt an Lügen“ - ging er nicht ein.

1.47. **Ergebnis der Besprechung beim GBA**

Im Ergebnis habe man sich am 23. Februar 2016 in der sehr hitzigen und konfrontativen Besprechung beim Generalbundesanwalt nach den offenbar doch überzeugenden Ausführungen der VP-Führer darauf geeinigt, dass das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen die thematisierten Erkenntnisse schriftlich übermitteln, das Bundeskriminalamt anschließend eine überarbeitete Gefährdungsbewertung erstellen und die bisherige

¹⁹⁸ Zeuge KHK a.D. B., Ausschussprotokoll v. 19.04.2021, 62.Sitzung, S.82.

¹⁹⁹ Zeuge R., BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 16.01.2020, 76. Sitzung, A603768, S.145.

Gefährdungsbewertung zunächst als gegenstandslos betrachtet werden sollte. Die bisherige Bewertung sollte auch nicht dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vorgelegt werden.²⁰⁰

L. sagte dazu vor dem Ausschuss:

„In dieser Arbeitsbesprechung ging es – so hatte ich das auch in Berlin vorgestellt – sehr hitzig und sehr konfrontativ zu. Das Bemühen des Generalbundesanwalts war darauf ausgelegt, da eine Einigkeit in der Bewertung der VP, der Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Angaben, herzustellen. Die VP-Führer haben umfangreich, ausführlich über den Weg der VP in dem letzten Jahrzehnt, mehr als Jahrzehnt, beschrieben, haben Situationen beschrieben, die die Glaubwürdigkeit in jeder Beziehung unterstreichen sollten und haben ... Wir haben das gemacht. Der Kollege, der für den Gefahrensachverhalt Amri zuständig war, hat zugesichert, dass er seine Bewertung des Sachverhalts und darin enthalten auch die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Angaben noch mal überdenken und anpassen will. Der zweite Kollege, der dabei gewesen ist, hat sich mit Händen und Füßen gewehrt und hat diesen Sachverhalt nicht anpassen wollen, auch die Glaubwürdigkeit nicht noch mal neu beurteilen wollen, trotz Vorstellung der Lage und der Situation.“²⁰¹

Diese Darstellung des zweiten Kollegen, nämlich des Zeugen **K.**, durch den Zeugen **L** deckt sich exakt mit dem Bild, dass man sich von ihm machen muss, wenn man seine oben dargestellte E-Mail liest.

1.48. „Vieraugengespräch“

Während der Beamte des Bundeskriminalamts EKHK **R.** gegenüber dem Zeugen **L** zumindest den Eindruck erweckt habe, bezüglich der Gefährlichkeit des Sachverhalts betreffend Anis Amri basierend auf den Angaben der VP-01 nach seiner bis dahin anderen Bewertung der VP-01, durch die Anhörung der VP-Führer und vom Zeugen **L** überzeugt worden zu sein, sei im Anschluss an die Arbeitsbesprechung der andere der beiden Bundeskriminalamtsbeamten, der Zeuge **EKHK K.**, zum Zeugen **L** gegangen und habe diesem nach dessen Angaben unter vier Augen erklärt, warum man die VP-01 so negativ bewerte und dass die diesbezügliche Anweisung „von ganz oben“ gekommen sei. Er habe hierbei „**Kurenbach**“ als denjenigen, der die Anweisung bekommen habe und wohl auch „**de Maiziere** oder Innenminister oder Innenministerium“ genannt. Notiert habe sich der Zeuge **L** nur „**Kurenbach**“. Letzterer sei damals Gruppenleiter im Bundeskriminalamt gewesen, zuständig für den Bereich des islamischen Terrorismus. Ob der Name „**de Maiziere**“ (damaliger CDU- Bundesinnenminister) neben dem Namen „**Kurenbach**“ oder nur „Innenminister oder Innenministerium“ genannt worden sei, konnte KHK **L** nicht mehr sicher sagen. Der Zeuge **K.** habe nach Angaben des Zeugen **L** fortgefahren, man müsse das Problem VP-01 und Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen beseitigen; die VP-01 müsse aus dem Spiel genommen werden, die mache zu viel Arbeit, die solle kaputtgeschrieben werden; das sei mit allen abgestimmt. Er habe gegenüber dem Zeugen **KHK L** auf der anderen Seite aber auch geäußert, dass die VP-01 seiner persönlichen Ansicht nach die beste VP im Lande sei und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich die Finger lecken würde, um mal überhaupt so eine VP führen zu können.²⁰²

²⁰⁰ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.28.

²⁰¹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.28.

²⁰² Zeuge L (im Untersuchungsausschuss des Bundestages als M. bezeichnet), Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.28/29/46; BT-Untersuchungsausschussprotokoll v.

Vor dem PUA I führte der Zeuge wörtlich aus:

„Die Sitzung ist zu Ende gegangen. Wie gesagt, sie war teilweise hochemotional, teilweise sehr hitzig. Und nach der Arbeitsbesprechung gab es in dem Raum noch mehrere persönliche Gespräche zwischen beteiligten Personen, die ... Der Kollege vom BKA, der den Gefahrensachverhalt „15/11“ zu bewerten hat und der dort von verschiedenen Seiten sehr scharf angegangen worden ist und den ich aus vorhergegangenen Besprechungen kannte, eigentlich auch schätzen gelernt habe, kam auf mich zu und hat mir gegenüber in einem Vieraugengespräch – so habe ich es damals bewertet bzw. so bewerte ich es auch heute noch – ein Stück weit seine Seele freigesprochen. Er hat mir geschildert, dass es Stellen von ganz oben gibt, die Anordnung gegeben haben, und da habe man mit allen übereingestimmt, dass die VP zu viel Arbeit mache, das LKA Nordrhein-Westfalen zu viel Arbeit mache in der Sache und dass die VP aus dem Spiel genommen werden muss, die muss kaputtgeschrieben werden. Er führte die Sachen auch noch weiter aus. Ich hatte oder habe daran nicht alle Erinnerungen, den genauen Wortlaut und den Ablauf des kompletten Gespräches.“²⁰³

Des Weiteren erklärt er im Zusammenhang mit den „Stellen von ganz oben, die die Anordnung gegeben haben sollen“:

„Gut. Ich hatte erst gedacht, es wäre der Herr **Kurzhals**, der Leiter ST 33, und habe das hinterfragt, und dann ist mir gesagt worden: Nein, der Herr **Kurenbach**. – Und da ist der Name genannt worden. Und es ist dann noch beschrieben worden, dass der wiederum seine Anweisung von ganz oben hat, bei den täglichen oder wöchentlichen Lagebesprechungen im Bundesinnenministerium, wo dieser Sachverhalt besprochen worden ist. Und da weiß ich halt nicht, ob da ein Name genannt worden ist – das kriege ich nicht mehr zusammen; ich habe mir danach einen Namen notiert – oder ob ich das nur rückgeschlossen habe, im Sinne von tägliche Lagebesprechung, Innenministerium und da ganz oben.“²⁰⁴

Der Zeuge **L.** war konsterniert und geschockt, ob der Erklärungen des Zeugen **K.**

Wörtlich sagte er dazu:

„Ich war konsterniert und geschockt, als ich das gehört habe, dieses ganze Gespräch, wie sich das entwickelt hatte, was da hinter den Kulissen abgelaufen ist. Deshalb habe ich das Gespräch, obwohl das ein Vieraugengespräch oder ein Vier-Ohren-Gespräch gewesen ist, nichtsdestotrotz an die Bundesanwälte weitergegeben, zu denen ich über viele Monate, Jahre ein enges Vertrauensverhältnis hatte, um auch mit denen abzustimmen, abzuklären, wie denn mit einem solchen Sachverhalt, mit einer solchen Situation umzugehen ist. Deshalb ist mir da auch dringend geraten worden, dass ich das auch an den dortigen Referatsleiter weitergeben soll, womit ich mich auch schwer getan habe, aber letztlich auch zu der Überzeugung gelangt bin: Das musst du machen. Du musst das weitergeben“²⁰⁵.

Weiter führte er aus:

14.11.2019, 69. Sitzung, A601441; S.57/59/60/64/67/68/74/76/84/95; Zeuge Kurenbach, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.48.

²⁰³ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.28/29.

²⁰⁴ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.46.

²⁰⁵ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.31.

„Ich habe meinen stellvertretenden Dezernatsleiter, der auch nicht Zeuge war, aber natürlich anwesend war bei dieser Arbeitsbesprechung, über dieses Gespräch informiert, und ich habe mir auch in meinem Ablaufkalender notiert – und der dürfte Ihnen inzwischen auch vorliegen –, dass ich meinen Abteilungsleiter informiert habe. Abteilungsleitung, Dezernatsleitung. Und auch darüber – in wesentlichen Angelegenheiten ist ja auch der Direktor des LKA immer über diesen Sachverhalt informiert gewesen – habe ich diese Dinge auch weitergegeben.“²⁰⁶

1.49. Begründung des Zeugen K. nur vorgeschoben?

Dem Zeugen L schienen nach seinen Angaben vor dem PUA die Zweifel an der Glaubwürdigkeit der VP-01 und an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben letztlich vorgeschoben zu sein. Nach seiner Meinung habe dem Bundeskriminalamt die VP-01 **zu viel Arbeit** gemacht, da durch sie die Landeskriminalämter von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin, wie auch das Bundeskriminalamt personell zu stark eingespannt gewesen seien.²⁰⁷

Dazu sagte er:

„Also, wir haben schon beschäftigt. Das Landeskriminalamt in Niedersachsen war, glaube ich, in der BAO mit über 170 Leuten über Wochen beschäftigt, unter anderem auch über die Weihnachtstage, über Silvester haben die 24/7 gefahren. Das Landeskriminalamt Berlin ist von uns ständig kontaktiert worden, ständig haben wir die unter Druck gesetzt, dass die was machen sollten. Das BKA, ST 33, hat ein Info-Board nach dem anderen in der Sache bearbeiten müssen, wo man ja nicht nur sitzt, sondern auch schreiben muss, wo man begründen muss. Und wir haben natürlich auch noch andere Behörden wirklich am Laufen gehalten.“

In der Zeit, wo die VP gelaufen ist, wo wir in dem Einsatz waren, da waren gefühlt, würde ich mal sagen, mehrere Bundesländer und auch Bundesbehörden am Arbeiten, wir haben die unter Arbeit gehalten.“²⁰⁸

1.50. Zeuge K. zum „Vieraugengespräch“

„Ich kann mich an kein Vieraugengespräch mit Herrn M.²⁰⁹ während oder im Anschluss an die Besprechung im Jahr 2016 erinnern.“²¹⁰,

Wörtlich sagte der Zeuge **EKHK K.** vor dem Ausschuss.

Ferner erklärte er vor dem PUA I, ihm sei unverständlich, was der Zeuge L erstmalig im November 2019 vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss über ein angebliches „Vieraugengespräch“ gesagt haben soll.²¹¹

Wörtlich erklärte er:

²⁰⁶ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.32.

²⁰⁷ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.41.

²⁰⁸ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.41.

²⁰⁹ Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

²¹⁰ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.54.

²¹¹ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.45.

„Ebenfalls unverständlich ist für mich das, was Herr M.²¹² erstmalig im November 2019 vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages über ein angebliches Vieraugengespräch gesagt haben soll.“²¹³

Er sagte dazu:

„Weisungen von oben“ habe es nicht gegeben.“²¹⁴

Dazu führte er weiter aus:

„Zusammengefasst steht nach meiner Kenntnis Folgendes im Raum: Nach der Besprechung beim GBA hätte ich in einem vertraulichen Vieraugengespräch Herrn M.²¹⁵ gesagt, es gäbe eine Weisung von ganz oben, die VP-01 totzuschreiben und das LKA Nordrhein-Westfalen aus dem Spiel zu nehmen. Die VP-01 mache zu viel Arbeit. Auf Nachfrage hätte ich gesagt, die Weisung käme von **Sven K.**, und ich hätte auch das BMI, vielleicht sogar den damaligen Innenminister de Maizière, in diesem Kontext genannt. Angeblich hätte ich dabei erleichtert gewirkt, und hätte wohl so die von mir in der Besprechung dargelegte fachliche Einschätzung rechtfertigen wollen.

Wie auch schon gegenüber meinen Vorgesetzten und gegenüber dem Untersuchungsausschuss des Bundestages, nehme ich hierzu heute erneut Stellung:

Erstens. Ich kann mich an kein Vieraugengespräch mit Herrn M.²¹⁶ im Zusammenhang mit der Besprechung beim Generalbundesanwalt erinnern.

Zweitens. Ich kann dennoch ausschließen, dass ich mich ihm gegenüber in dieser Weise geäußert hätte. Warum kann ich es ausschließen, wenn ich mich doch nicht erinnern kann? Nun, aus meiner Sicht gibt es drei Möglichkeiten:

Erstens. Es stimmt, was ich ihm angeblich gesagt haben soll.

Zweitens. Es stimmt, dass ich es ihm gesagt habe, es wäre allerdings frei erfunden.

Drittens. Seine Erinnerung ist nach mehreren Jahren vielleicht unzutreffend.

Zur ersten Möglichkeit Stellung zu nehmen, fällt mir schwer, da es mir seltsam vorkommt, hier in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss Stellung zu etwas nehmen oder etwas zu kommentieren, was aus meiner Sicht recht absurd wirken muss.

Dennoch: Es gab keine Weisung aus dem Bundesinnenministerium bezüglich der VP-01. Das BMI wurde von uns vor der Besprechung beim GBA nicht über die Existenz und den Kontext der VP-01 überhaupt informiert. Es hätte hierzu auch keinen Anlass gegeben.

(...) Es gab auch keine Weisung meines damaligen Gruppenleiters, Herrn **Sven Kurenbach**, zum Umgang mit der VP-01.

Kurz zur Hierarchie im Bundeskriminalamt: Herr **R.** und ich waren die zuständigen Sachbearbeiter. Über uns kam die damalige Sachgebietsleiterin, dann kam der Referatsleiter, dann erst kommt der Gruppenleiter, der damals dann schon für den gesamten Bereich „Islamistischer Terrorismus“ für mehrere Hundert Mitarbeiter zuständig war.

²¹² Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

²¹³ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.45.

²¹⁴ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.45.

²¹⁵ Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

²¹⁶ Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

(...) Der Gefährdungssachverhalt Amri wurde, genau wie fast alle der 440 anderen Gefährdungssachverhalte im Jahr 2016, im Rahmen unseres Sachgebietes und des Referates besprochen – deutlich unterhalb der Ebene des Gruppenleiters. Soweit ich weiß, hat der Gruppenleiter vor der Besprechung beim GBA noch nicht einmal Kenntnis davon gehabt, dass es diese geben sollte, geschweige denn von Einzelheiten zu Angaben der VP-01. Es kann also auch keine Weisung von ihm gegeben haben, wie ich mich in dieser Besprechung verhalten sollte. Das könnten wohl alle seinerzeit in diesem Sachgebiet tätigen Kolleginnen und Kollegen bestätigen.

Erlauben Sie mir auch noch den Hinweis, wie realitätsfern die angebliche Weiskette Innenminister–**Kurenbach–EKHK K.**²¹⁷ wäre. Es hätte eine Vielzahl von zwischengelagerten Hierarchieebenen Kenntnis von einem solchen Vorgang nehmen müssen.

Mit Blick auf die zweite Möglichkeit – ich hätte das Herrn M.²¹⁸ gegenüber zwar geäußert, es wäre aber frei erfunden –: Aus meiner Sicht kann diese von Herrn M.²¹⁹ mir zugeschriebene Äußerung nicht plausibel wirken. Warum hätte ich den Gruppenleiter, das BMI oder sogar den Bundesinnenminister erwähnen sollen – allesamt Personen, mit denen ich nie über den Sachverhalt gesprochen habe? Selbst wenn ich ihm – aus welchem Grund auch immer – irgendeinen Unsinn hätte erzählen wollen, dann wäre es doch etwas Plausibles gewesen. Da müsste ich nicht mal lange überlegen: Vielleicht, dass mein Referatsleiter oder meine Sachgebietsleiterin mir eine solche Weisung erteilt hätte.

Nein, diese Äußerung ist so weit von der Lebens- und Verwaltungswirklichkeit weg, das hätte ich nie so gesagt. Das war übrigens auch im November 2019 und bis heute die durchgängige Reaktion aller Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich mich hierzu ausgetauscht habe.

Ich hätte auch angegeben, die VP mache zu viel Arbeit. Ich kann mich an eine solche Aussage nicht erinnern, und ich kann sie mir auch nicht erklären. Warum hätte ich das sagen sollen? Die Arbeit durch die Aussagen der VP-01 war zum einen alternativlos – Hinweisen nachzugehen ist nun mal Polizeiarbeit – zum anderen entstand die Hauptarbeit eben nicht beim Bundeskriminalamt, sondern in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen und in Berlin. Selbst, wenn es zu viel gewesen wäre, hätten wir Unterstützung angefordert und auch bekommen, wie in anderen Fällen geschehen.²²⁰

Des weiteren gab der Zeuge an, dass es auch keinen Grund für ihn gegeben habe, die Behauptungen, betreffend die Weisung, von oben frei zu erfinden.²²¹

Er sagte dazu:

„Wenn es also keine solche Weisung gab – und die gab es nicht –, bleibt theoretisch die Frage, ob ich diese Geschichte vielleicht einfach so erzählt habe, quasi frei erfunden. Hierzu möchte ich ganz klar sagen, dass das gegen alles sprechen würde, was ich als ein professionelles Verhalten bezeichnen würde. Es stünde im Widerspruch zu meinem, Selbstverständnis und auch zu den Rückmeldungen, die ich von Vorgesetzten und Kollegen in den letzten 20 Jahren zu meinem Auftreten und zu meinem dienstlichen Verhalten bekommen habe.“

²¹⁷ Der Zeuge nennt in der Vernehmung den vollen Namen des EKHK K.

²¹⁸ Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

²¹⁹ Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

²²⁰ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.45.

²²¹ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.48.

Aus welchem Grund hätte ich das auch tun sollen? GBA und LKA Nordrhein-Westfalen haben mit der neuen Information zur Legende der VP fachlich ihr Ziel erreicht, und wir haben in der Besprechung klar gemacht, dass wir die Bewertung der Glaubwürdigkeit anpassen werden – siehe Protokolle. Ich kann mir also keinen Grund für eine heimliche Rechtfertigung durch Vorschützen falscher Tatsachen Herrn M.²²² gegenüber vorstellen.“²²³

Wenn er, **EKHK K.**, die behaupteten Angaben tatsächlich gemacht hätte, hätte dies für ihn unangenehme Termine bei Referats- oder gar Gruppenleiter zur Folge gehabt und das Telefon bei seinen Vorgesetzten hätte geklingelt.²²⁴

Im Einzelnen sagte er dazu:

„Zudem: Mit was hätte ich denn rechnen müssen, wenn ich so etwas – ob frei erfunden oder nicht – erzählt hätte, ob unter vier Augen oder nicht? Das ist doch klar: Ich hätte schnell – wahrscheinlich am nächsten Tag – einen sehr unangenehmen Termin bei meinem Referatsleiter oder sogar bei meinem Gruppenleiter gehabt. Man muss wissen, dass sich auch die Führungsebene über Behördengrenzen hinweg kennt und in verschiedenen Konstellationen teils über Jahre zusammenarbeitet. Es wäre mir doch klar gewesen, dass eine solche Information nicht bei einer Person versendet, sondern mit Vorgesetzten geteilt werden muss, und dann das Telefon bei meinen Vorgesetzten geklingelt hätte – ob mit einer formalen Beschwerde oder informell mit der Frage, ob der **K.** noch alle Tassen im Schrank hat.

Das gilt im Übrigen auch für alle weiteren Beteiligten. Alle hätten Gelegenheiten gehabt, eine solche Behauptung in den Jahren von 2016 bis November 2019 formell oder informell gegenüber meinen Kollegen, meinen Vorgesetzten oder auch gegenüber mir selbst anzusprechen.“²²⁵

EKHK K. erklärt vor dem Untersuchungsausschuss, auch in der weiteren Zusammenarbeit in den Folgejahren sei weder vom Zeugen **L** noch von anderen jemals die nun vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss im November 2019 von **L** vorgetragene Kritik am Vorgehen des BKA bzw zu dem „Vieraugengespräch“ geäußert worden.²²⁶

Er führte dazu aus:

„Zu den Entwürfen der Chronologie haben wir auch von der EK Ventum Anmerkungen bekommen, wo sich auch Herr M.²²⁷ selbst im Word-Änderungsmodus eingebracht hat. Auch hier: Weder von ihm, noch von anderen ein Hinweis auf die nun im November 2019 von ihm vorgetragene Kritik am Vorgehen des BKA bzw. zu einem Vieraugengespräch oder zu im Raum stehenden Weisungen. Erst im November 2019 – fast vier Jahre nach der Besprechung, drei Jahre nach dem Anschlag, nach Untersuchungen durch das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages, einer Untersuchung durch den Sonderbeauftragten in Berlin, nachdem sich Untersuchungsausschüsse in

²²² Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

²²³ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.48.

²²⁴ Zeuge EKHK K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.48.

²²⁵ Zeuge EKHK K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.48.

²²⁶ Zeuge EKHK K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.49.

²²⁷ Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

Berlin und Düsseldorf damit befasst haben – wurde der Vorwurf erstmalig vorgetragen.“²²⁸

EKHK K. gibt vor dem PUA I weiter an, seit Juli 2015 habe es mit der EK Ventum mehrmals Gespräche über die VP-01 und deren Glaubwürdigkeit gegeben. Allerdings seien dabei keine Ausführungen zu Auftrag und Legende gemacht worden, insbesondere sei nicht bekannt geworden, dass sie sich in ihrem Umfeld als anschlagsgeneigt bewegen soll.²²⁹

Der Zeuge führte dazu aus:

„Wann wir das erste Mal von der VP erfahren hatten, müsste ich nachschauen. Ich habe die Unterlage dabei. Ich denke, es wird aber, ich glaube, Juli 2015 gewesen sein. Es gab danach mehrfach in verschiedenen Kontexten und in verschiedenen Konstellationen Gespräche zwischen meinem Arbeitsbereich und der EK Ventum über die VP, über die Glaubwürdigkeit der VP, unter anderem auch das von Ihnen genannte Treffen oder die Besprechung beim Landeskriminalamt Niedersachsen, wo stets die absolute Glaubwürdigkeit und nahezu Unanzweifelbarkeit der Angaben der Vertrauensperson vom LKA Nordrhein-Westfalen betont wurde.

Allerdings wurden keine Ausführungen zu dem Auftrag und zu der Legende gemacht, dass sie sich in ihrem Umfeld als anschlagsgeneigt bewegen soll. Das kann ich ausschließen; denn dann hätten wir damals unsere Bewertung auf völlig andere Füße gestellt, und dann hätte es auch bei uns beiden bei der GBA-Besprechung nicht „Klick“ gemacht, und das wird ja im Protokoll der GBA-Besprechung auch sehr deutlich von dem protokollierenden Staatsanwalt festgehalten.“²³⁰

1.51. L unterrichtet Oberstaatsanwältin Gorf über „Vieraugengespräch“

Der Zeuge **L.** sei aufgrund der Äußerungen des ZeugenK.in dem gemeinsamen „Vieraugengespräch“ fassungslos gewesen. Deshalb habe er dessen Inhalt wohl der Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof **Gorf** nach ihrer Erinnerung anlässlich eines Abendessens am selben Tag in einem Restaurant in der Innenstadt von Karlsruhe mitgeteilt. An dem Essen hätten u.a. auch die beiden VP-Führer des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen teilgenommen. In einem ebenfalls vertraulichen „Vieraugengespräch“, zu dem der Zeuge **L.** die Zeugin **Gorf** kurz nach ihrem Erscheinen extra vor die Tür des Restaurants gebeten habe, habe er begonnen: „ Sie werden mir nicht glauben, was mir Herr EKHK K. nach der Besprechung gesagt hat.“ Konsterniert und fassungslos, wie sie ihn noch nie erlebt habe, habe er dann weiter ausgeführt, EKHK K. habe ihm in einem „Vieraugengespräch“ nach der offiziellen Besprechung beim Generalbundesanwalt mitgeteilt, dass es eine Anweisung „von oben“ gegeben habe, die VP „kaputtzuschreiben“; die VP mache zu viel Arbeit.

Ob das Wort „kaputtzuschreiben“ von Herrn **L.** dabei genannt worden sei, sei „sehr, sehr sicher, aber nicht mehr hundertprozentig“, jedenfalls sei es darum gegangen, dass die VP und ihre Angaben als nicht zuverlässig dargestellt werden sollten. Die Zeugin **Gorf** habe gewollt, dass der Zeuge **L.** diese Information an den Referatsleiter Bundesanwalt **Salzmann** weiterleiten sollte. **L.** habe das aber nicht tun wollen, da der Zeuge EKHK K. ihm diese Dinge unter vier Augen anvertraut hätte und er ihm daraus deshalb keine Probleme bereiten wollte. Sie habe

²²⁸ Zeuge EKHK K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.49.

²²⁹ Zeuge EKHK K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.52.

²³⁰ Zeuge EKHK K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.52.

ihm dann jedoch die Pistole auf die Brust gesetzt, indem sie gesagt habe, dass andernfalls sie selbst den Referatsleiter informieren werde.²³¹

1.52. L unterrichtet die Zeugen Killmer, Zeuge R und Salzmann über „Gespräch“

Von dem „Vieraugengespräch“ mit EKHK **K.** noch konsterniert und geschockt habe der Zeuge **L** voller Empörung unmittelbar danach noch vor Ort den Zeugen Oberstaatsanwalt **K illmer** von der Bundesanwaltschaft informiert. Auch habe **L** seinen stellvertretenden De-zer-natsleiter, Herrn Zeuge **R**, und (wohl erst am nächsten Tag) Bundesanwalt **Salzm**ann in-for-miert

²³²

Laut Aussage des Zeugen **I**, dem stellvertretenden Leiter der EK Ventum, waren die Angaben der VP-01 jederzeit belastbar. Der Zeuge **L** habe ihm am 24.02.2016 von dem Treffen beim GBA in Karlsruhe am 23.02.2016 berichtet.²³³

Der Zeuge **I** sagte wörtlich vor dem Ausschuss:

„Ich hatte keinen persönlichen Kontakt zur VP-01. Die Angaben von ihr waren nach allen unseren Einschätzungen jederzeit glaubwürdig und belastbar.

Der Zeuge **L** hat mir darüber²³⁴ erzählt. Aus meiner Erinnerung heraus war das am Folgetag bei uns im LKA im EK-Leiter-Büro. Er hat mir davon berichtet, dass ein Mitarbeiter des BKA ihn nach einem, ich sage mal, Krisen- oder Erörterungsgespräch in den Räumlichkeiten des Generalbundesanwaltes in Karlsruhe zur Seite genommen habe und ihm erzählt habe, dass man ihm aufgetragen hätte, die VP-01 nicht zu diskreditieren; aber ich meine, er hätte sich so ausgedrückt, dass sie aus dem Spiel genommen oder alternativ kaputtgeschrieben werden soll. Hintergrund soll gewesen sein, wenn diese Äußerung so gefallen ist, dass die VP-01 zu viel Arbeit mache.“²³⁵

Laut Angaben des Zeugen **L** sei ihm dringend geraten worden, auch seinen Referatsleiter darüber zu informieren. Was er ebenfalls getan habe. Ein Feedback habe er damals von keiner Seite erhalten.²³⁶

Vor dem PUA I führte der Zeuge **L** dazu aus:

„Ich habe meinen stellvertretenden Dezernatsleiter, der auch nicht Zeuge war, aber natürlich anwesend war bei dieser Arbeitsbesprechung, über dieses Gespräch informiert, und ich habe mir auch in meinem Ablaufkalender notiert – und der dürfte Ihnen inzwischen auch vorliegen –, dass ich meinen Abteilungsleiter informiert habe. Abteilungsleitung, Dezernatsleitung. Und auch darüber – in wesentlichen Angelegenheiten

²³¹ Zeugin Gorf, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 16.01.2020, 76. Sitzung, A603768, S.13.

²³² Zeuge **L** (im Untersuchungsausschuss des Bundestages als M. bezeichnet), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.77/84/94; Zeuge Killmer, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 12.12.2019, 72. Sitzung, A601428, S.13/14.

²³³ Zeuge **I**, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, S.78.

²³⁴ Hinweis des Verfassers: Gemeint war das Treffen beim GBA am 23.02.2016.

²³⁵ Zeuge **I**, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, S.78.

²³⁶ Zeuge **L** (im Untersuchungsausschuss des Bundestages als Zeuge M. bezeichnet), Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.32; BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.92/93.

ist ja auch der Direktor des LKA immer über diesen Sachverhalt informiert gewesen – habe ich diese Dinge auch weitergegeben.“²³⁷

Hier lässt sich ein vermeidbarer Fehler des oder gar der Vorgesetzten des KHK L beim LKA NRW erkennen. Denn es hätte nicht sein müssen, dass der Leiter der EK Ventum in dieser schwierigen Situation, die letztlich nicht nur NRW, sondern das ganze Land betraf, allein gelassen wurde. Man hätte sich erhoffen und erwarten dürfen, dass die Behördenleitung des LKA NRW von den Vorgesetzten des Zeugen L informiert worden wäre und diese dann das Gespräch mit dem BKA gesucht hätten, um zu verhindern, dass die wertvolle VP-01 hätte entwertet oder beschädigt werden können. Dann hätte man sich ihr Wissen bundesweit optimal zu Nutze machen und miteinander statt gegeneinander arbeiten können. So wäre auch vermieden worden, dass erst ca. drei Jahre später der Sachverhalt durch die Aussage des Zeugen L vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss erstmalig Ausgangspunkt von Diskussionen auf höherer Ebene, von Pressemitteilungen des BMI, deren Richtigkeit zumindest zweifelhaft bleibt, sowie aufwendiger weiterer Beweiserhebungen in Untersuchungsausschüssen wurde.

Andererseits hätte natürlich auch ausreichend Anlass bestanden, dass das BKA seinerseits das Gespräch mit dem LKA NRW auf höherer Ebene gesucht hätte, um den unnötigen Zwist zu beseitigen. Dies nicht zu tun, war ein vergleichbarer Fehler des BKA.

Der Zeuge **Kaller** vom BMI führte hierzu vor dem PUA I aus:

„Das ist Führungsaufgabe der nächsten Vorgesetzten von Ermittlungsbeamten. Die müssen mit ihren direkt untergebenen Beamten ein so offenes, aber auch durchaus kritisches und enges Verhältnis pflegen, dass sie frühzeitig die Chance haben, einzugreifen, wenn sich ein solches Missverständnis aufbaut.

Ich hatte – das ist so ein bisschen, was Sie, glaube ich, auch sehen – aus all dem, was ich danach las – ich habe es ja nicht unmittelbar beobachtet, aber aus dem, was ich so las –, das Gefühl, die Sache war längst auch in etwas Persönliches abgeglitten. Korrigieren Sie mich, aber ich glaube, der Herr **M**²³⁸ war zu Recht sehr stolz – sehr stolz – auf die Quelle, die er gewonnen und geführt hat. Ich glaube, das durfte er auch sein, das ist nicht so ganz einfach. Er fühlte sich da vielleicht nicht ganz wertgeschätzt. Das war so mein Eindruck. Das ist natürlich der Humus, auf dem dann Missverständnisse und wechselseitige Anschuldigungen oder wechselseitiges Vorbringen (...).

Dass das erst vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss scheinbar erstmalig in dieser Deutlichkeit aus diesem Mann herauskam und artikuliert wurde und nicht schon vorher im normalen dienstlichen Umgang bei ihm, aber auch bei Herrn **K.**, unter Einbindung ihrer Vorgesetzten dieser schwelende Konflikt zweier Fachleute erkannt und aufgenommen und konstruktiv aufgelöst wurde – das war doch alles auflösbar, was wir dort erfahren haben, das war doch nicht wirklich unüberbrückbar streitig, wirklich nicht, aus der Rückschau –, das ist in der Tat traurig und bedauerlich, weil es zwei verdiente Beamten gleichermaßen in ein seltsames Licht rückt.

Ich habe das mit Herrn **Münch** auch besprochen und festgestellt, da haben wir beide gesehen, da war auf unserer Seite ... Das hätte besser sein können, was die Möglichkeit des Herrn **K.**, sich mit solchen Dingen an einen Vorgesetzten zu wenden, um dann vielleicht mal ein Vierergespräch zu machen, oder so etwas ... Das müssen wir künftig unbedingt besser machen.“²³⁹

²³⁷ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.32.

²³⁸ Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

²³⁹ Zeuge Kaller, Ausschussprotokoll v. 03.05.2021, 63. Sitzung, S.23.

Die Empörung des Zeugen L beruhe noch heute darauf und habe auch damals in erster Linie darauf beruht, dass es sich bei der VP-01 nach seiner festen Überzeugung um die beste Quelle gehandelt habe, die auch noch am tiefsten in eine solche Szenerie eingestiegen sei, wirklich umfassende Insiderinformationen geliefert habe, die alle auch noch in einem Strafverfahren hätten Verwendung finden können. Nach seinen Angaben habe es sich bei ihr über mehrere Jahre um die Topquelle für Nordrhein-Westfalen gehandelt.²⁴⁰

1.53. KHK L hielt das Verhalten des BKA für nicht offen und unseriös

Seitens des BKA glaubte man der Quelle nicht. Der plakative Satz des BKA dazu lautete: Es hat noch nie eine Quelle in Deutschland gegeben, die zu zwei Anschlägen, Anschlagsszenarien zeitgleich glaubwürdig und glaubhaft berichten konnte, geschweige denn zu drei, wie das die VP-01 gemacht habe.²⁴¹

Der Ermittlungskommissionsleiter L habe es seitens des Bundeskriminalamts für einen „unseriösen Vorgang“ gehalten, dass man das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, welches die VP-01 geführt habe, nicht sofort offen über etwaige Zweifel an der Zuverlässigkeit der VP-01 informiert, sondern hinter den Kulissen ohne Beteiligung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen darüber diskutiert habe. Dies insbesondere auch deswegen, weil die VP immer noch im Einsatz gewesen sei und dabei ihr Leben riskiert habe. Der Vorschlag des Bundeskriminalamtes, die VP-01 zu verkabeln und sie erneut in die Moschee zu schicken, um so die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben überprüfen zu können, sei vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen abgelehnt worden, da es dies für abstrus gehalten habe.²⁴²

Wörtlich sagte der Zeuge vor dem PUA I dazu:

„Es ist ja nicht offen mit uns umgegangen worden. Zweifel an der Glaubwürdigkeit einer eingesetzten Quelle, einer im operativen Bereich befindlichen Quelle, die ja nun mal in dem Einsatz auch Leibes- und Lebensgefahren ausgesetzt ist, werden zwingend mit der verantwortlichen Behörde geklärt. Und zwar hätte man bei Aufkommen von Zweifeln zwingend, ähnlich wie das der Generalbundesanwalt gemacht hat, alle Beteiligten an einen Tisch setzen müssen und hätte diese ausräumen müssen, um nicht hinter den Kulissen zu spielen, gegen unsere VP, die immer noch im Einsatz war.“

Ich hatte das auch in Berlin geschildert. Man stellte sich dann vor, dass wir unsere VP verkabeln, noch mal in die DIK-Moschee schicken und noch mal das Täterpotenzial auf diesen Sachverhalt ansprechen, um das dann auf Konserven zu bekommen, um mit dieser Konserven die Glaubwürdigkeit der Worte der VP dann auch noch mal verifizieren zu können. Das haben wir natürlich abgelehnt. Wir haben versucht, was mit Technik zu machen. Aber dieses Ansinnen an sich ist ja schon völlig abstrus gewesen in der taktischen Ausrichtung.

Ich hätte mir seinerzeit gewünscht und es als zwingend erachtet, wenn man seriös miteinander umgeht und wenn da eine Lebensgefahr für eine eingesetzte Person besteht, dass man an einen Tisch kommt, die Sachen bespricht und zu einem Ergebnis kommt. Und wenn die gesagt hätten: „Ihr könnt eure VP nicht mehr laufen lassen“, dann hätten wir die im Zweifel auch abgezogen, aber ohne Leibes- und Lebensgefahr. Und so wussten wir nicht, was hinter den Kulissen passiert.

²⁴⁰ Zeuge L (im Bundestagsuntersuchungsausschuss als Zeuge M. bezeichnet), Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.30/31; BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.92/93.

²⁴¹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.35

²⁴² Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.35.

Wenn dieses Gespräch und die Information, die der Kollege mir seinerzeit gegeben hat, wahr sind – das kann ich natürlich im Zweifelsfall auch nicht sagen –, dann war das ein unseriöser Vorgang, um das gelinde zu sagen.“²⁴³

Die VP-01 sei nach ihrer eigenen Aussage vor dem PUA zu einer solchen Verkabelung sogar bereit gewesen.²⁴⁴

Wörtlich sagte der Zeuge **Murat Cem** dazu:

“Mir wäre immer lieber gewesen, wenn ein VE dabei gewesen wäre – ein verdeckter Ermittler, Polizist. Verkabelung und so: Ich hatte nichts dagegen – Verkabelung oder auch mithören. Ich bin ja auch ständig davon auch ausgegangen. Ich bin ja auch nicht irgendwie irgendwo unterwegs gewesen, mit irgendeinem Bruder, mit dem man irgendwie Anschläge oder so ... Also, ich hatte nichts zu verbergen. Da hatte ich gesagt: Klar können wir das gerne machen.“²⁴⁵

Der Zeuge **Cem** schilderte vor dem Untersuchungsausschuss aber auch, dass manches gegen eine Verkabelung gesprochen habe. So sei sie zwischendurch auch mal abgetastet worden oder man sei sich aus Spaß auch mal nähergekommen und habe sich berührt. Man habe auch zusammen Sport gemacht, zusammen Zeit verbracht und habe auch in einem Raum geschlafen.²⁴⁶

Wörtlich sagte er:

„Man hat zwischendurch auch mal abgetastet oder man ist sich auch mal näher gekommen, wo es ungewollt, aus Spaß, auch mal zu Berührungen gekommen ist. Man hat ja auch mal zusammen Sport gemacht und Zeit verbracht, oder man hat zusammen in einem Raum geschlafen. Es gab ja mehrere Sachen, die dagegen gesprochen haben.“²⁴⁷

1.54. Warum hat der Zeuge L das „Vieraugengespräch“ in seinen bisherigen Vernehmungen nicht erwähnt?

Auf die Frage, warum er das „Vieraugengespräch“ mit dem Zeugen **K.** vom 23. Februar 2016 nach der Besprechung beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe nicht schon bei seinen bisherigen Vernehmungen als Zeuge vor den beiden Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in Düsseldorf²⁴⁸ erwähnt habe, teilte der Ermittlungskommissionsleiter **L** als Zeuge mit, dass er dies zwar vorbereitet gehabt habe, aber in beiden Untersuchungsausschüssen in Düsseldorf nicht danach gefragt worden sei. Da es in den Landesuntersuchungsausschüssen nach seiner damaligen Einschätzung um etwaiges Fehlverhalten von nordrhein-westfälischen Landesbehörden und nicht, wie in diesem Fall, um das Fehlverhalten von Bundesbehörden gegangen sei, habe er von sich aus dazu nichts gesagt, und sich dies für den Bundestagsuntersuchungsausschuss vorbehalten.²⁴⁹

²⁴³ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.35.

²⁴⁴ Zeuge Murat Cem (VP-01), Ausschussprotokoll v.17.08.2020, 52.Sitzung, S.36.

²⁴⁵ Zeuge Murat Cem (VP-01), Ausschussprotokoll v.17.08.2020, 52.Sitzung, S.36.

²⁴⁶ Zeuge Murat Cem (VP-01), Ausschussprotokoll v.17.08.2020, 52.Sitzung, S.37.

²⁴⁷ Zeuge Murat Cem (VP-01), Ausschussprotokoll v.17.08.2020, 52.Sitzung, S.37.

²⁴⁸ Anmerkung des Verfassers: In dieser Legislaturperiode und in der davor wurde der Zeuge **L** von 2 verschiedenen Untersuchungsausschüssen in Düsseldorf vernommen.

²⁴⁹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.37.

Wörtlich sagte der Zeuge vor dem PUA I:

„Diesen Sachverhalt trage ich seit einiger Zeit mit mir rum. Ich habe den auch entsprechend vorbereitet. Ich hatte auch ein grobes Konzept sowohl in Berlin als auch hier im Untersuchungsausschuss im Februar in Nordrhein-Westfalen vorliegen. Aber er war für mich eine Bundesangelegenheit, wo Bundesbehörden möglicherweise ein Fehlverhalten begangen haben. Und deshalb hatte ich gesagt, wenn ich hier im Landtag oder im Untersuchungsausschuss Land/Länder danach gefragt werde, werde ich natürlich dazu Rede und Antwort stehen, aber ich werde den Sachverhalt nicht von mir aus schildern.

Ich hatte – und das werden Sie an meinen Unterlagen erkennen – auch im Bundestag diesen detaillierten Plan aus meinem Eingangsstatement rausgenommen gehabt. Also, er war ja nicht Bestandteil meines Eingangsstatements, sondern nur die Besprechung am 23.02., weil ich bis zum letzten Augenblick gezögert habe, ob ich das tatsächlich sagen sollte, weil mir natürlich bewusst war, dass, wenn ich das sage, das nicht nur einige Nachfragen, sondern möglicherweise auch ein ziemlich großes Echo hervorrufen wird. Und im Land hatte ich mich nur vorbereitet, dass ich Fragen beantworte. Als sie nicht gekommen sind, habe ich das dann auf den Bund geschoben und habe mir das dann für den Bund vorgenommen. Ich finde keine andere Erklärung dazu. Es war für mich immer eine Bundesangelegenheit“²⁵⁰

1.55. Bedeutung der VP-01 für das Abu Walaa-Verfahren

Der Oberstaatsanwalt beim Generalbundesanwalt **Dieter Killmer** hat nach seiner Aussage vor dem PUA unter anderem seit November 2015 ein Ermittlungsverfahren gegen **Mahmoud Omeirat** als Sachbearbeiter betreut. Diesem Verfahren hätten Erkenntnisse der hier immer wieder erörterten VP-01 zugrunde gelegen. **Omeirat** habe zum Umfeld der mittlerweile verbotenen DIK- Moschee in Hildesheim um den Prediger **Ahmad Abdulaziz Abdullah, genannt Abu Walaa gehört**. Gegen **Abu Walaa, Omeirat** und 3 weitere Angeklagte werde seit September 2017 vor dem Oberlandesgericht Celle verhandelt. Die dortige Anklage werfe ihnen vor, mit **Abu Walaa** an der Spitze ein Netzwerk gebildet zu haben, dass zur Ausreise bereite Muslime radikalisiert, für den IS rekrutiert und sie schließlich bei ihrer Ausreise nach Syrien oder in den Irak unterstützt habe. Oberstaatsanwalt **Killmer** sei in diesem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Celle einer der drei Sitzungsvertreter des Generalbundesanwalts. Am 14. November 2015 sei nach seinen Angaben vor dem Parlamentarischen Bundestagsuntersuchungsausschuss der Generalbundesanwalt über eine Aussage der VP-01 unterrichtet worden, die ein Gespräch mit einem **Abu Samir, alias Mahmoud Omeirat**, in der DIK-Moschee in Hildesheim geschildert habe. Danach habe dieser auf die Frage, wie er dazu stehen würde, wenn man hier in Deutschland „etwas machen wollte“, gesagt, es sei erlaubt. Auch für die Anschläge in Frankreich auf „Charlie Hebdo“ habe es einen „Bayan“, also eine Art Erlaubnis, „Adnanis“, gegeben. Im Zuge dieses Gesprächs habe besagter **Abu Samir** dann offenbart, dass sie zu dritt wären und etwas machen würden. Daraufhin habe die VP-01 erklärt, nun seien sie zu viert.²⁵¹

Danach sei die VP-01 nach eigenen Angaben in folgenden Plan eingeweiht worden: Die Gruppe um **Abu Samir** sollte sich durch Einbrüche Geld verschaffen, um so den Ankauf von Schusswaffen zu finanzieren. Es gebe irakische Verräter, die mittlerweile in Europa seien. Ihre Namen stünden auf einer Art Todesliste. Sie, „die mit ihren Stiefeln auf den Köpfen der Brüder gestanden hätten“ seien nun zur Vergeltung zu töten. Außerdem sah der Plan vor, Handgranaten auf deutsche Polizeireviere zu werfen und Polizisten in einen Hinterhalt zu

²⁵⁰ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.37.

²⁵¹ Zeuge Killmer, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 12.12.2019, 72. Sitzung, A601428, S.11.

locken, um sie dann zu erschießen. Man könne auch Kalaschnikows erwerben, für die aber noch das Geld fehlte.²⁵²

Abu Samir sei, so der Zeuge **Killmer**, am 16. November 2015 durch die VP-01 als **Mahmoud Omeirat** identifiziert worden. Es gebe unter anderem Erkenntnisse, dass er in den Jahren 2013 und 2014 mehrere Fahrzeugtransporte nach Syrien begleitet habe und dass er in die Beschaffung gefälschter Reisepässe aus Österreich eingebunden gewesen sei. Aufgrund der mit den Schilderungen der VP-01 korrespondierenden Erkenntnisse habe der Zeuge **Killmer** am 16. November 2015 gegen **Omeirat** ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung eingeleitet.²⁵³

1.56. Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben der VP-01 seitens des BKA

Die für die Gefährdungsbewertung zuständigen Beamten des Referats 33 des Bundeskriminalamtes hätten insbesondere nicht glauben können, dass einer Vertrauensperson von zwei verschiedenen Personen, die nicht miteinander bekannt waren, zwei Szenarien zur Vorbereitung eines Anschlags geschildert worden sein sollten. Nämlich zum einen, einen Einbruchsdiebstahl zu begehen und dann zum anderen, mit der daraus erlangten Beute Schusswaffen für den Anschlag zu erwerben. Das Entdeckungsrisiko sei schon beim Einbruch extrem groß.²⁵⁴

Darüber hinaus habe Skepsis gegenüber der Zuverlässigkeit der Angaben der VP-01 bestanden, weil zwischen ihr und Anis Amri eine Sprachbarriere bestanden habe. Anis Amri habe hocharabisch gesprochen, die VP-01 eben nicht. Eine Kommunikation habe somit teilweise per Zeichensprache bzw. "mit Händen und Füßen" erfolgen müssen. Auch sei eine Translator-App genutzt worden. Hierdurch habe es nach Meinung des Bundeskriminalamts ein zu großes Interpretationspotenzial gegeben.²⁵⁵

1.57. Gefährdungsbewertungen durch BKA

Nach Angaben des Zeugen **ECHK K.** handelt es sich bei einer Gefährdungsbewertung nicht um eine Einschätzung, der Gefährlichkeit einer Person, sondern um die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit eines konkreten Szenarios, wie z B ein Schusswaffenanschlag.²⁵⁶

Wörtlich sagte er;

„Wir haben nicht die Gefährlichkeit der Person Anis Amri bewertet. Wir haben die Wahrscheinlichkeit dessen eingeschätzt, dass das konkrete Szenario „Schusswaffenanschlag“ eintritt.“²⁵⁷

Unter dem 4. und 18. Februar 2016 habe das Bundeskriminalamt im Rahmen des GTAZ dann zwei schriftliche Gefährdungsbewertungen von VP-Informationen zur Beschaffung von Schnellfeuergewehren durch Anis Amri abgegeben. Bezüglich des von der VP-01

²⁵² Zeuge Killmer, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 12.12.2019, 72. Sitzung, A601428, S.12.

²⁵³ Zeuge Killmer, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 12.12.2019, 72. Sitzung, A601428, S.12.

²⁵⁴ Zeuge R., BT-Untersuchungsausschussprotokoll v.16.01.2020, 76. Sitzung, A603768, S.122.

²⁵⁵ Zeuge R., BT-Untersuchungsausschussprotokoll v.16.01.2020, 76. Sitzung, A603768, S.123/124.

²⁵⁶ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.60.

²⁵⁷ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.60.

geschilderten Anschlagsgeschehens habe das Bundeskriminalamt die Eintrittswahrscheinlichkeit mit sieben von acht bewertet, d. h., ein gefährdendes Ereignis ist eher auszuschließen.²⁵⁸

Der Zeuge **K.** gab an, sie hätten Zweifel an der Zuverlässigkeit der VP-01 gehabt, da es nach ihrer Einschätzung kaum hätte sein können, dass eine tatunbeteiligte Person in kurzer Zeit von drei unabhängigen Anschlägen hätte erfahren können.²⁵⁹

Wörtlich führte der Zeuge vor dem PUA I aus:

„Ich war fast zehn Jahre lang mit einem vergleichsweise kleinen Team bundesweit für solche Bewertungen von möglicherweise im Raume stehenden Anschlagspannungen zuständig. In dieser Zeit habe ich nicht einmal von einer menschlichen Quelle erfahren, die einen belastbaren und zutreffenden Hinweis auf einen ernsthaft geplanten islamistisch-motivierten Anschlag im Inland gegeben hat. Das hat auch nachvollziehbare Gründe, die ich auf Frage gerne darstellen kann.

Zu Personengeflechten und möglicherweise bestehenden extremistischen oder terroristischen Strukturen berichten Vertrauenspersonen nach meiner Kenntnis hingegen oftmals zutreffend.

Im konkreten Falle der VP-01 hatten wir unter anderem genau deswegen Zweifel. Sie gab an, von einem ganz konkreten Tatplan des Amri zu wissen, ohne aus unserer Sicht plausibel darlegen zu können, warum sie eingeweiht worden sein soll. Nun war das zudem nicht der einzige Anschlagspannung. Uns bekannt waren drei unabhängige Anschlagspannungen, zu denen die VP-01 offenbar exklusiven Zugang hatte, wobei sich die von ihr geschilderten Szenarien zudem teilweise ähnelten. Das führte uns dazu, in der Bewertung zunächst zu dem Ergebnis zu kommen: Es kann kaum sein, dass eine tatunbeteiligte Person in kurzer Zeit von drei unabhängigen Anschlägen erfährt und diese dann auch noch der Polizei mitteilt, zumal umfangreiche Ermittlungen zu den ersten beiden Szenarien keine Bestätigung erbracht hatten.“²⁶⁰

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Dr. Geerlings stellte dem Zeugen **EKKH K.** folgende Frage:

„Im Februar 2016 lautete die Gefährdungsbewertung des BKA bezüglich des damals anzunehmenden Gefährdungssachverhalts 5 aus 8. Hätte sich daran etwas geändert, wenn die VP-01 damals hätte mitteilen können oder mitgeteilt hätte, Amri wolle einen Lkw rauben, den Fahrer ermorden und anschließend mit diesem Lkw in einen belebten Weihnachtsmarkt rasen, um möglichst viele „Ungläubige“ zu töten?“²⁶¹

Darauf gab der Zeuge folgende Antwort:

„Zweiteilige Antwort. Auch hier hätten wir die Frage gestellt: Warum sollte ein Täter, der so etwas plant, der VP davon berichten? Er hat ja nichts davon, außer ein Entdeckungsrisiko, und zwar ein relativ enormes. Das wäre unsere erste Frage gewesen.

Unsere zweite Betrachtung – ich hatte vorhin diesen Dreischritt kurz erwähnt – wäre gewesen: Ist ein solches Szenario plausibel?

Wir spekulieren jetzt. Sie haben mich zweimal etwas mit „wenn“ gefragt.

²⁵⁸ Zeuge Killmer, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 12.12.2019, 72. Sitzung, A601428, S.12.

²⁵⁹ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.44.

²⁶⁰ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.44.

²⁶¹ Vorsitzender des PUA I Dr. Geerlings, Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.59.

(...) Dieses Szenario – man müsste es genauer analysieren – klingt auf jeden Fall einen Tick plausibler, als ein Einbruchsdiebstahl mit wildfremden Personen zu begehen, um dann aus der französischen Islamistszene Schnellfeuerwaffen zu beschaffen, die über die Grenze gebracht werden sollen, um damit dann wiederum hier eine Menschenmenge oder was auch immer anzugreifen.

(...) Aber, und das muss man immer betonen, die erste Frage hätten wir dennoch gestellt: Warum sollte eine VP von einem Täter, der so was ernsthaft vorhat, in solch einen Anschlagplan eingeweiht werden? Warum sollte so ein Täter das Entdeckungsrisiko eingehen und einer unbeteiligten Person davon berichten? Das ist eben nach unserem Dafürhalten – auch heute noch – nur dann denkbar, wenn sich diese Person ebenfalls bereit erklärt, ich sage mal, mitzumachen oder zumindest mal einen Anschlag zu befürworten oder bei so was dabei zu sein. Nur dann ist so etwas irgendwie plausibel.²⁶²

Im Jahr 2016 sei, so **EKKH K.**, die höchste Gefährdungseinstufung, d.h. die Eintrittswahrscheinlichkeit konkreter Szenarien in Zusammenhang mit Anis Amri seitens des BKA 5 von 8 gewesen.²⁶³

Er gab an:

„Genau, mit der Eintrittswahrscheinlichkeit 5 von 8 hatten wir bewertet, dass die Tatsache, dass der Anis Amri im Internet nach USBV-Komponenten recherchiert... Das wurde uns von der EK Ventum mitgeteilt. Das waren nicht Erkenntnisse der VP, sondern von technischen Überwachungsmaßnahmen. Bezüglich dieses Szenarios, dass sich Amri vielleicht im Internet USBV-Komponenten beschafft, hatten wir am 17., 18. und 29.02.2016 als 5 von 8 eingestuft und dazu kommentiert: Weitere Ermittlungen sind aus unserer Sicht angezeigt.“²⁶⁴

(...) Und das BKA hat niemals geglaubt, dass Anis Amri nicht gefährlich wäre. Nur, für die Bewertung der Person waren wir damals nicht zuständig. Das hat das Land Nordrhein-Westfalen gemacht. Sie haben es dadurch gemacht, dass sie ihn – persönliche Bewertung von mir – zu Recht als Gefährder im Bereich „islamistischer Terrorismus“ eingestuft haben.²⁶⁵

Etwas völlig anderes, so **EKKH K.**, sei dagegen die Bewertung, wie gefährlich eine Person sei. Diese Beurteilung träfe auch heute noch das jeweilige Bundesland. Dort werde entschieden, ob jemand als Gefährder einzustufen sei.²⁶⁶

Im Einzelnen führte er hierzu aus:

„Die Bewertung, wie gefährlich eine Person ist, traf damals und trifft auch heute noch unterm Strich das zuständige Bundesland, indem es die Person als Gefährder einstuft. Und das hat NRW ja aus meiner Sicht völlig zutreffend getan. NRW hat gesagt: Anis Amri ist ein Gefährder. – Das heißt – das ist die Definition eines Gefährders –, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person zukünftig schwere, politisch motivierte Gewalttaten begehen wird. Das ist unsere Definition von Gefährder. Aber diese Einstufung trifft das Land, nicht das BKA.“²⁶⁷

²⁶² Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.59.

²⁶³ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.61.

²⁶⁴ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.61.

²⁶⁵ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.63.

²⁶⁶ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.60.

²⁶⁷ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.60.

1.58. Bedeutung etwaiger Zweifel an der Zuverlässigkeit der VP-01 für das Abu-Walaa-Verfahren

Aufgrund der im Rahmen der GTAZ-Besprechungen zwischen Bundeskriminalamt und Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen durchaus kontrovers geführten Diskussionen betreffend die Zuverlässigkeit der VP-01 und ihrer Angaben habe der Generalbundesanwalt Vertreter des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen für den 23. Februar 2016 zu einer gemeinsamen Dienstbesprechung zu sich nach Karlsruhe eingeladen. Dies sei aus Sorge darüber geschehen, dass die sehr unterschiedlichen Sachverhaltsbewertungen bzw. Beurteilungen der VP-01 dazu hätten führen können, dass unzutreffender Weise negative Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit der VP-01 bzw. die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben hätten gezogen werden können. Dies hätte in dem Ermittlungsverfahren gegen Anil O., **Omeirat** und **Celenk**, was später das **Abu-Walaa-Verfahren** wurde, Bedeutung haben können.²⁶⁸

1.59. 23. Februar 2016

Teilnehmer der Dienstbesprechung am 23. Februar 2016 seien auf Seiten des Generalbundesanwalts: Bundesanwalt **Salzmann** (Leiter der Besprechung), Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof **Gorf**, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof **Killmer** und der damals an den Generalbundesanwalt abgeordnete Staatsanwalt **Wetzel**, damals zuständig für das Verfahren gegen **Celenk**, gewesen. Bundesanwalt **Salzmann** sei der Referatsleiter der Zeugen **Killmer** und **Wetzel**, sowie der Oberstaatsanwältin **Gorf**, die im Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Celle für das Verfahren gegen Anil O. zuständig gewesen sei, gewesen. Für das Bundeskriminalamt seien die Ersten Hauptkommissare (EKHK) **K.** und **R.** sowie für das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen der dem Zeugen **Killmer** seit 2013/14 aus einer Reihe von Verfahren und auch wohl aus über 20 Zeugenauftreten vor dem Oberlandesgericht Celle gut bekannte Kriminalhauptkommissar (KHK) **L.**, für das LKA Niedersachsen der LKA-Beamte **B.** sowie für das LKA NRW zwei VP-Führer der VP-01 anwesend gewesen. Im Rahmen dieser Dienstbesprechung hätten die zwei VP-Führer sehr sachlich, besonnen und quasi aus erster Hand geschildert, dass sie seit vielen Jahren mit der VP-01 zusammenarbeiteten, diese sich an etwaige Vorgaben halte und sich keinerlei Hinweise auf falsche Angaben ergeben hätten. Aktuell sei die VP-01 unter der Legende, „anschlagsgeneigt“ zu sein, in der Szene unterwegs und genieße dort eine hohe Vertrauensstellung, zumal sie von zwei Personen, die sehr hochrangig in der Szene angesehen seien, mit einem guten Leumund versehen worden sei. Nach dieser Darstellung hätten die anwesenden Beamten des Bundeskriminalamts angekündigt, die bisherige Gefährdungsbewertung zumindest ihrem Inhalt nach so neu zu fassen, dass sie der Beurteilung der VP-01 durch den Generalbundesanwalt als „grundsätzlich glaubhaft“ nicht entgegenstehe.²⁶⁹

Der Zeuge **Killmer** sagte darüber hinaus vor dem PUA I:

„(...) Meine persönliche Einschätzung? Ich muss vielleicht einmal kurz ausholen. Vertrauenspersonen sind natürlich immer ein Stück weit ein auch für mich geschlossenes Buch. Ich habe zu Vertrauenspersonen regelmäßig nur relativ wenige Hinweise, jedenfalls zu Beginn von Ermittlungen.

²⁶⁸ Zeuge Killmer, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 12.12.2019, 72. Sitzung, A601428, S.13; Zeugin Gorf, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 16.01.2020, 76. Sitzung, A603768, S.12; Zeuge Salzmann, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.5/6.

²⁶⁹ Zeuge Killmer, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.41; BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 12.12.2019, 72. Sitzung, A601428, S.13/14/15/20; Zeugin Gorf, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 16.01.2020, 76. Sitzung, A603768, S.12/13/59.

Hier war es so, es gab zwei Besprechungen, eine im Dezember in einem anderen Verfahren und eben diese im Februar, die besonders eindrücklich für mich war, weil dort auch VP-Führer anwesend waren und aus erster Hand zur VP berichtet haben. Und aus diesen beiden Besprechungen, zum einen der im Dezember in einem anderen Verfahrensrahmen, bei der der Zeuge **M**²⁷⁰ bereits deutlich gemacht hat, in welcher Position sich die VP-01 in der islamistischen Szene bewegt, und der zweiten Besprechung im Februar, weil da die VP-Führer noch deutlich gemacht haben, über welchen Zeitraum sie die VP führen ... Das alles hat für mich den Ausschlag gegeben, davon auszugehen, dass die VP-01 wahrheitsgemäß berichtet, was nicht zwingend bedeutet, dass die VP-01 auch wahrheitsgemäß erfährt, aber jedenfalls für mich keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der VP-01 zum Ausdruck gebracht hat.“²⁷¹

Auch der für die Bewertungen zuständige Zeuge **ECHK K** vom Bundeskriminalamt erklärte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass er nach dem Gespräch beim Generalbundesanwalt am 23.02.2016 seine bisherige Auffassung habe korrigieren müssen, denn nunmehr habe er erstmalig erfahren, dass sich die VP-01 in der radikalen Szene um **Abu Walaa** mit dem Auftrag bewegte, sich anschlagswillig und anschlagsbereit zu zeigen.²⁷²

Wörtlich sagte er:

„In der Besprechung beim GBA erfuhren wir von den VP-Führern etwas, was uns bis dahin nicht bekannt war, nämlich dass sich die VP in der radikalen Szene um **Abu Walaa** mit dem Auftrag bewegte, sich anschlagswillig und anschlagsbereit zu zeigen. Diese Information veränderte für uns die Bewertungsgrundlage. Wenn sich jemand durch eine islamistische Szene bewegt und sich dabei anschlagswillig und -bereit zeigt, dann ist es aus unserer Sicht durchaus plausibel, dass diese Person von möglichen Anschlagsgedanken anderer erfahren kann.

Wichtig war das Ergebnis: Wir hatten mit dieser neuen Information keinen Grund mehr, davon auszugehen, dass die VP der Polizei in dieser Sache unzutreffend berichtet. Das haben wir in der Besprechung auch so zum Ausdruck gebracht.“²⁷³

Es wurde folgende Frage an den Zeugen **ECHK K**: gestellt.²⁷⁴

„Am 21.12.2015 erfolgte eine Besprechung, an der unter anderem Herr M.²⁷⁵ und Sie teilgenommen haben und bei der die Vita der VP vorgestellt wurde. Wörtlich sagte Herr M.²⁷⁶:

Wir hatten vor Weihnachten 2015 noch mal ein Treffen gehabt, nämlich am 21.12.2015 beim LKA in Niedersachsen, wo auch das BKA ST 33 vor Ort war – auch Herr **ECHK K**.²⁷⁷ war vor Ort – und die Informationen zu dem Einsatz der VP und ihrem Einsatz im islamistisch-salafistischen Spektrum, im radikalen Spektrum, bekannt war, und wo ich auch die Vita und die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Person dargestellt habe. Das war denen bekannt.

²⁷⁰ Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

²⁷¹ Zeuge Killmer, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.41.

²⁷² Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.45.

²⁷³ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.45.

²⁷⁴ MdL Kapteinat (SPD), Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.66.

²⁷⁵ Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

²⁷⁶ Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

²⁷⁷ Die Fragestellerin nennt in der Sitzung den vollen Namen des Zeugen.

Wenn damals die Anschlagbereitschaft für Sie so entscheidend für die Bewertung der VP war, wieso wurde dann von Ihnen nie gegenüber dem LKA NRW hinterfragt, wieso die VP mehrere ähnliche Sachverhalte schilderte – vor dem 23.02.2016?²⁷⁸

Der Zeuge **K.** antwortete darauf u.a.:

„(...) Es gab diese Besprechung. Es wurde zur VP – ich würde eher sagen: oberflächlich, aber das ist jetzt natürlich persönliche Einschätzung – berichtet, zur Vita, insoweit beginnend mit dem, was ich gerade auf Ihre Frage sagte, dass uns gesagt wurde, wie sich die VP ganz grob – und ich glaube, in dem Kontext ohne Namen zu nennen – in die Szene dort eingebracht hat. Nicht genannt in dieser Besprechung – und es war eine sehr große Besprechung mit extrem vielen Teilnehmern – wurden Einzelheiten zum aktuellen Auftrag, zur Legende der VP, wie sie sich geben sollte und wie sie sich verhalten sollte.

Wir haben mit dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, insbesondere der EK Ventum und ihrem Leiter, ich glaube – ich kann es nicht zählen –, extrem oft die Frage gestellt: Warum sollte die Vertrauensperson diese Information haben? – Das ist auch aus meiner Sicht sehr leicht nachvollziehbar, dass wir das getan haben; denn es findet sich in jedem unserer Schreiben wieder. In jedem unserer Schreiben wird genau dieser Punkt kritisiert. Und über diese Punkte hatten wir in den Sitzungen der AG „Operativer Informationsaustausch“ gesprochen und – darüber gibt es keine Aufzeichnungen, also bei mir jedenfalls nicht – in mehreren Telefonaten, die ich und auch meine Kollegen mit Herrn **M.**²⁷⁹ und seinen Kollegen hatten.

(...) Wir haben natürlich diese ganz konkrete Frage: „Könnte es sein, dass die VP sich mit dem Auftrag bewegt, anschlagsgeneigt zu sein?“ nicht gestellt. Das ist korrekt. Mit der Idee, dass eine Vertrauensperson sich in einem solchen Umfeld mit dem Auftrag bewegt, anschlagsgeneigt zu sein – ich kann für mich sprechen – habe ich nicht gerechnet. Das ist aus meiner Sicht und auch aus ... Ich bin schon eine ganze Weile beim Bundeskriminalamt und auch schon eine ganze Weile im Bereich „Terrorismus“ tätig, also seit – ich muss überlegen – 2002. Das ist mir noch nicht untergekommen. Ich glaube, beim BKA – da lehne ich mich jetzt aus dem Fenster ... Ich kann mir nicht vorstellen, dass bei uns eine VP diesen Auftrag bekommen würde.

Das ist jetzt keine Kritik an der Arbeit des LKA NRW. Das kann den Umständen geschuldet sein. Das kann bestimmte Rahmenbedingungen haben, die ich jetzt nicht kenne. Aber ich und meine Kollegen – alle meine Kollegen – sind nicht auf diesen Gedanken gekommen. Deswegen haben wir auch nicht ganz konkret nachgefragt, und deswegen war der „Klick“ beim GBA auch so laut.“²⁸⁰

Er, der Zeuge **EKKH K**, habe offenbar andere Erinnerungen an diese Besprechung beim GBA als der Zeuge **L**, der ja behauptet habe, die Informationen über die VP-01 hätten ihnen schon länger vorgelegen und in der Besprechung sei ein solcher Widerspruch nicht aufgelöst worden.²⁸¹

Er führte dazu aus:

²⁷⁸ Abgeordnete Kapteinat, Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.66.

²⁷⁹ Gemeint ist der Zeuge **L**, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge **L** als Zeuge **M**. bezeichnet.

²⁸⁰ Zeuge **K.**, Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.66/67.

²⁸¹ Zeuge **K.**, Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.45.

„An dieser Stelle beginnen offenbar die Erinnerungen von Herrn M.²⁸² und mir auseinanderzulaufen. Er gab offenbar – jedenfalls auch während unserer Gegenüberstellung am 12. Dezember im Bundestag – an, diese Information zur Legende der VP hätte uns schon früher vorgelegen, und dass der Widerspruch über die Glaubwürdigkeit der VP während der GBA-Besprechung eben nicht aufgelöst werden konnte.

Diesen Erinnerungen widersprechen aus meiner Sicht nicht nur meinen Aussagen und denen des Herrn R., sondern auch – vielleicht viel greifbarer – das schriftliche Protokoll des GBA zu dieser Besprechung, die schriftliche Bestätigung eben dieser neuen Information durch die EK Ventum an das BKA am Tag nach der Besprechung und die erneute schriftliche Bewertung des BKA vom 29. Februar 2016. Ich zitiere einen Halbsatz aus dem Protokoll des GBA zu dieser Besprechung – Zitat –: ...kamen die Teilnehmer überein, dass das LKA NRW dem BKA weitere Erkenntnisse nachsteuert, um die bislang vorliegende Grundlage für eine Gefährdungsbewertung zu ergänzen. Das BKA wiederum stellte heraus, dass die bisherige Gefährdungsbewertung bereits aufgrund der im Rahmen der Besprechung mitgeteilten Erkenntnisse, insbesondere zur Legende der VP, gegenstandslos sei.“²⁸³

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass auch der Zeuge **B.** vom LKA Niedersachsen, der ebenfalls an der Besprechung beim GBA teilgenommen hatte, vor dem PUA I als Zeuge insoweit in Übereinstimmung mit dem Zeugen **L.**, soweit es um den Zeugen **K.** ging (s.o.) und entgegen den Aussagen der BKA-Beamten **K.** und **R.** erklärt hat, dass die Beamten des BKA bis zum Schluss skeptisch geblieben seien(s.o.).²⁸⁴

Ein „Aha-Erlebnis“ hätte es dann in Wahrheit entgegen den Darstellungen der Zeugen **EKKH K** und **EKKH R** gar nicht gegeben

Sollte man den Darstellungen der Zeugen **B.** und **L.** folgen, wäre die nach der Besprechung erfolgte Veränderung der Bewertung keinem Überzeugungswandel der Beamten **K.** und **R.**, sondern offensichtlich lediglich dem Druck der Staatsanwälte beim Bundesgerichtshof, die sehr große Sorge um die seitens des BKA in Zweifel gezogene Glaubwürdigkeit ihres wichtigsten Zeugen im sehr aufwändigen **Abu Walaa**-Verfahren hatten, geschuldet. Daraus folgt auch, dass die nur auf dem Druck der Staatsanwälte in der Besprechung fußende nachfolgende Veränderung der Bewertung dann kein Argument mehr gegen die Richtigkeit der Aussagen der Zeugen **B.** und **L.** auf der einen und für die Richtigkeit der Bekundungen der Zeugen **K.** und **R.** auf der anderen Seite darstellen würde. Denn selbst wenn die BKA-Beamten nicht durch die Besprechung inhaltlich von der Zuverlässigkeit der Angaben der VP-01 überzeugt worden sein sollten, hätten sie die Bewertung allein wegen des Drucks der Staatsanwälte doch geändert haben können.

Am Tag nach der Besprechung beim GBA habe laut dem Zeugen **K.** die EK Ventum die Beschreibung der Legende der VP-01, wie beim GBA vereinbart, übersandt.²⁸⁵

Hierzu führte er aus:

„Das von der EK Ventum am Folgetag übermittelte Schreiben enthält die Beschreibung der Legende, also des Auftrages der VP, als anschlagsgeneigt, wie abgesprochen. Im Schreiben vom 29. Februar schreibt Herr R., dass die Legende der VP es plausibel

²⁸² Gemeint ist der Zeuge L, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als Zeuge M. bezeichnet.

²⁸³ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.45.

²⁸⁴ Zeuge B., Ausschussprotokoll v. 19.04.2021, 62. Sitzung, S.82; Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48. Sitzung, S. 28.

²⁸⁵ Zeuge K., Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.45.

mache, dass sich Amri mit Anschlagsgedanken an die VP wendet. Ich selbst schreibe in einer Bewertung am 2. März 2016, dass die Angaben der VP nun – Zitat –: nicht mehr unglaublich sind. – Dieses Schreiben ging auch der EK Ventum zu.“²⁸⁶

1.60. Oberstaatsanwalt Killmer zum „Vieraugengespräch“

In seinen Vernehmungen vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Bundestages und der vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen erinnerte sich der Zeuge **Killmer** auch jeweils daran, dass ihm der Zeuge **KHK L** (LKA NRW) über ein „Vieraugengespräch“ mit dem **EKHK K.** (BKA) berichtet habe, dass unmittelbar nach der geschilderten Dienstbesprechung stattgefunden haben soll. Der Zeuge **Killmer** meinte sich zu erinnern, dass **EKHK K.**, nach Schilderung des **KHK L**, sich diesem gegenüber für seine Gefährdungsbewertung gerechtfertigt habe. So habe **K.** nach dem Bericht des **KHK L** diesem gesagt, dass das Bundeskriminalamt die VP-01 aus sachwidrigen, nicht in der Besprechung beim GBA erörterten Gründen, kaputtschreiben wolle, ihr jedenfalls keinen Glauben schenken wolle. Das Gespräch zwischen dem Zeugen **L** und ihm – **Killmer** - habe möglicherweise im Anschluss an das Vieraugengespräch zwischen **K.** und **L** wohl noch im Büro oder dem angrenzenden Flur stattgefunden. **L** sei, ob der sachwidrigen Hintergründe der Bewertung der VP-01 durch den Zeugen **K.**, für die er keinerlei Verständnis gehabt habe, sehr aufgebracht gewesen. Oberstaatsanwältin **Gorf** habe ihm, dem Zeugen **Killmer**, nach seinen weiteren Angaben vor den Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen des Landtages NRW als auch des Bundestages im November 2019 berichtet, dass sie sich noch erinnere, dass **KHK L** auch ihr in einem vertraulichen Gespräch ebenfalls unter vier Augen von seinem Vieraugengespräch mit dem Zeugen **EKHK K.** berichtet habe. Sie habe sich an die Situation deshalb noch erinnern können, weil der Zeuge **KHK L** aus Ihrer Sicht so konsterniert und fassungslos gewesen sei, wie sie ihn zuvor noch nie erlebt habe. Sie habe keinerlei Zweifel gehabt, dass seine diesbezüglichen Angaben erlebnisbasiert gewesen seien und habe ihm daraufhin gesagt, dass sie das nicht für sich behalten könne und den Referatsleiter, Bundesanwalt **Salzmann**, unterrichten werde.²⁸⁷

1.61. Bundesanwalt Salzmann zum „Vieraugengespräch“

Auch der Zeuge **Salzmann** ist laut seinen Angaben vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss der Überzeugung, dass ein Vieraugengespräch mit dem vom Zeugen **L** angegebenen Inhalt im Anschluss an die Besprechung am 23.02.2016 in den Räumen des Generalbundesanwalts in Karlsruhe zwischen Herrn **L** und Herrn **K.** tatsächlich stattgefunden haben müsse. Da er jedenfalls keine vernünftige Erklärung dafür finde, warum Herr **L** wohl im Anschluss an die Besprechung Oberstaatsanwalt **Killmer** angesprochen habe, warum er in dem Restaurant in Karlsruhe bei der Abendveranstaltung Oberstaatsanwältin **Gorf** angesprochen habe, und warum er ihn selbst, Bundesanwalt **Salzmann**, am nächsten Morgen angerufen habe, und allen dreien empört inhaltsgleich von diesem Vieraugengespräch berichtet habe.²⁸⁸

Der Zeuge **Salzmann** führte wörtlich vor dem PUA I aus:

„Dieses Kramen im Gedächtnis hat Folgendes ergeben: Ich meine, dass es am nächsten Tag war, also am 24. Die damalige Mitarbeiterin bei mir im Referat, Frau **Gorf** – sie

²⁸⁶ Zeuge **K.**, Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.45.

²⁸⁷ Zeuge **Killmer**, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S. 39; BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 12.12.2019, 72. Sitzung, A601428, S.13/14/15/20; Zeugin **Gorf**, BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 16.01.2020, 76. Sitzung, A603768, S.12/13/59.

²⁸⁸ Zeuge **Salzmann**, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.14.

ist seit einigen Monaten nicht mehr bei mir im Ermittlungsreferat –, kam auf mich zu und sagte mir, dass Herr **L**²⁸⁹) sie am Vorabend ... Entschuldigung! Wenn man jahrelang mit dem Mann zusammengearbeitet hat, ist es schwierig.

Dazu muss man sagen, die Beamten aus Nordrhein-Westfalen und auch Frau **Gorf** und Herr **Killmer** von meinem Referat waren abends noch in einem Restaurant zu Abend essen. Ich war da nicht dabei. Von dieser Gelegenheit berichtete mir Frau **Gorf**, dass Herr **M**²⁹⁰ sie zur Seite genommen habe oder, ich glaube, sogar vor die Gaststätte und ihr Ungeheuerliches gesagt habe. Nach der Sitzung an diesem Nachmittag, am 23., hätte der BKA-Beamte, der sozusagen der Wortführer und auch einer der beiden Verfasser dieser Gefährdungsbewertung war, um die es ging, ihn angesprochen und sinngemäß gesagt, dass er hier nur diese sachwidrige Gefährdungsbewertung aufgrund einer Anweisung von oben abgegeben habe.“

Was mir wirklich noch in Erinnerung ist, ist, dass Frau **Gorf** zu Herrn **M**²⁹¹ gesagt hat – und so hat sie mir das am nächsten Tag berichtet –: Entweder sagen Sie das dem **Salzmann**, oder ich muss es ihm sagen. – Sie hat mich dann angesprochen, aber Herr **M**²⁹² hat mich dann auch angerufen. An den Wortlaut dieses Gesprächs, muss ich ganz ehrlich sagen, habe ich keine vertieften Erinnerungen. Es ging darum, dass auf Anweisung von oben ... Ob da von „Totschreiben“ die Rede war – das taucht ja immer mal wieder, auch jetzt, in der Presse auf –, kann ich so nicht sagen. Ausschließen kann ich eigentlich, dass da die Rede vom damaligen Bundesinnenminister, von Herrn **de Maizière**, war. Ob der Name **Kurenbach**, wie er ja immer kolportiert wird, gefallen ist, kann ich nicht sagen. Jedenfalls wäre dieser Herr mein Ansprechpartner beim BKA gewesen, wenn ich diesen Umstand hätte zur Sprache bringen wollen.²⁹³

Aus eigenem Erleben kann ich natürlich, wie der Name schon sagt, zu diesem Vier-Augen-Gespräch **M**²⁹⁴–**K**. nichts sagen. So bleibt mir nur übrig, das, was ich als Staatsanwaltschaft anwende, als Werkzeug zu benutzen und daraus meine Schlüsse zu ziehen. Ich finde jedenfalls keine vernünftige Erklärung, warum **M**. – das wird ja noch kommen – wohl wahrscheinlich direkt im Anschluss an die Sitzung, an die Besprechung noch im Gebäude des GBA Herrn **Killmer** angesprochen hat, warum er in dem Restaurant bei der Abendveranstaltung Frau **Gorf** angesprochen hat und warum er mich am nächsten Morgen angerufen hat. Es gibt eigentlich keine Erklärung dafür, dass er viereinhalb Jahre später im Untersuchungsausschuss irgendetwas erzählen will. Wenn ich das in einer Beweissituation im Prozess hätte, dann müsste ich eigentlich zu dem Schluss kommen, dass es damals so gewesen ist, wie er gesagt hat.²⁹⁵

1.62. Zeuge Kaller vom BMI

Am 03.05.2021 wurde vor dem PUA I der Zeuge **Kaller**, früher Ministerialdirektor und von November 2011 bis Januar 2020 Abteilungsleiter für den Bereich Öffentliche Sicherheit (ÖS) im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), derzeit noch Sonderberater für Fragen der Prävention gegen Extremismus und Schwerekriminalität im BMI, vernommen.

²⁸⁹ Der Zeuge nennt im PUA I den vollen Nachnamen des Zeugen **L**.

²⁹⁰ Gemeint ist der Zeuge **L**, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge **L** als Zeuge **M**. bezeichnet.

²⁹¹ Gemeint ist der Zeuge **L**, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge **L** als Zeuge **M**. bezeichnet.

²⁹² Gemeint ist der Zeuge **L**, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge **L** als Zeuge **M**. bezeichnet.

²⁹³ Zeuge **Salzmann**, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.7.

²⁹⁴ Gemeint ist der Zeuge **L**, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge **L** als Zeuge **M**. bezeichnet.

²⁹⁵ Zeuge **Salzmann**, Ausschussprotokoll v. 23.06.2020, 51. Sitzung, S.14.

Seitens der Abteilung ÖS wird die Fachaufsicht über die Tätigkeit des Bundeskriminalamts und des Bundesamts für Verfassungsschutz wahrgenommen.²⁹⁶

Nach Angaben des Zeugen **Kaller** habe es in den Jahren 2014 und 2015 europaweit einen traurigen Höhepunkt blutigster Anschläge von Frankreich über Spanien bis in die Türkei und Nordafrika gegeben. Ein nicht unwesentlicher Teil auch seiner persönlichen Arbeit habe darin bestanden, diesen Phänomenbereich des „islamistischen Extremismus“ bestmöglich zu bearbeiten.²⁹⁷ Vor dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt sei nach seiner Zeugenaussage ihm und seinem Fachreferat weder der Name „Amri“ einschließlich dessen Aliasnamen noch dessen Person bekannt gewesen. Ebenso habe er vor dem Anschlag weder die EK Ventum des LKA NRW noch deren Vertrauensperson VP-01 gekannt bzw. von deren Existenz gehört. Auch die Besprechung beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe mit dem von dem Zeugen **L** beschriebenen, anschließenden „Vieraugengespräch“ zwischen den Beamten **L** (LKA NRW) und **K.** (BKA) am 23.02.2016 sei ihm nicht bekannt gewesen.²⁹⁸

1.63. Reaktion des BMI auf Zeugenaussage des KHK L vom 14.11.2019

Erst nach der Sitzung des Bundestagsuntersuchungsausschusses am Donnerstag dem 14.11.2019 habe er von alledem erfahren, da an dem Tag der Zeuge **L** vor dem dortigen Ausschuss dazu Angaben gemacht habe, was zu einigem Aufruhr geführt habe.²⁹⁹

Nachdem er am Abend des 14.11.2019 von dem Inhalt dieser Zeugenaussage gehört habe, habe er noch am selben Abend einen Mitarbeiter angewiesen, für den nächsten Tag um 9.00 Uhr eine Telefonschaltkonferenz unter seiner Leitung mit den entsprechenden Mitarbeitern des BMI und auch des BKA zu organisieren. Der Sachverhalt sei für ihn alarmierend gewesen, da sich zwei gestandene, honorige Ermittler in diametralen Aussagen zu befinden schienen und er als leitender Beamter der Fach- und Dienstaufsicht dem wirklich habe nachgehen müssen. Am Freitagvormittag hätten sich dann um 9.00 h in seinem Büro die Kollegen des BMI eingefunden und die Telefonschaltkonferenz ins BKA sei aufgenommen worden. Herr **K.** vom BKA habe dann etwa eine Stunde lang auf Fragen geantwortet und erklärt, wie die Besprechung beim GBA abgelaufen sei und zu dem angeblichen „Vieraugengespräch“ (Flurgespräch) Stellung bezogen. Der Zeuge **Kaller** habe danach einen Text verfasst, den der Pressesprecher in der Regierungspressekonferenz gegen 12.00 h benutzen sollte. Nach seiner Überzeugung, sei die Situation so gewesen, dass sie als BMI mit dem BKA klar, hart und eindeutig dementieren mussten, was der Zeuge **L** vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss ausgesagt haben sollte. In dem Text habe auch gestanden, dass Herr de Maiziere dementiert habe, jemals eine solche Behauptung getan zu haben. De Maiziere habe ihm gegenüber auch noch schriftlich mitgeteilt, er habe nie im Leben in irgendeiner Weise jemandem gesagt, er möge bitte einer Quelle so nicht glauben oder sie nicht ernst nehmen und es wäre ja geradezu absurd, wenn ein amtierender Innenminister in einer Operation von damals 500 Gefährdungen und 300 relevanten Personen eine einzelne polizeinrichtendienstliche Quelle abqualifizieren würde.

Der Zeuge führte dazu aus:

„Nachdem ich das an dem 14. November abends erfuhr, dass Herr **M**³⁰⁰ eine bestimmte Aussage im Berliner Ausschuss gemacht hatte, habe ich noch am selben Abend einen Mitarbeiter angewiesen, für den nächsten Freitagmorgen, 9 Uhr, eine

²⁹⁶ Zeuge Kaller, Ausschussprotokoll v. 03.05.2021, 63. Sitzung, S.4.

²⁹⁷ Zeuge Kaller, Ausschussprotokoll v. 03.05.2021, 63. Sitzung, S.5.

²⁹⁸ Zeuge Kaller, Ausschussprotokoll v. 03.05.2021, 63. Sitzung, S.6/7/8.

²⁹⁹ Zeuge Kaller, Ausschussprotokoll v. 03.05.2021, 63. Sitzung, S.6/7/8.

³⁰⁰ Gemeint ist der Zeuge **L**, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge **L** als Zeuge **M**. bezeichnet.

Telefonschaltkonferenz unter meiner Leitung mit den entsprechenden Mitarbeitern des BMI und auch des BKA zu organisieren. Der Sachverhalt war ja schon alarmierend: Also, zwei gestandene, honorige Ermittler scheinen sich in diametralen Aussagen zu befinden. – Dem muss ich als Fach- und Dienstaufsicht über das BKA wirklich nachgehen. Das habe ich dann so Donnerstagabend veranlasst.

Am Freitagvormittag um 9 Uhr in meinem Büro fanden sich dann meine BMI-Kollegen ein, und wir haben die Telefonschaltkonferenz ins Bundeskriminalamt aufgenommen. Da habe ich dann etwa eine Stunde lang den Herrn **K.** vom BKA unter mehreren verschiedenen Anspracherichtungen und Anspracheversuchen bewogen, uns bitte genau zu erklären, wie er die damalige Besprechung beim GBA unter anderem eben auch mit Herrn **M**³⁰¹, vielleicht auch als nachlaufendes Flurgespräch – das gibt es ja auch, wenn man so Termine hat –, erinnert, und was er dazu sagen kann. Das habe ich, haben wir, am Freitagvormittag getan.

Da hat sich dann für mich der Sachverhalt abgerundet, so, wie ich ihn schon über die Presse und über unseren **Dr. Vogel**, unseren Mitarbeiter im Ausschuss, schon im Ansatz ja erfahren hatte.“³⁰²

Hätte dieses „Vieraugengespräch“ mit dem vom Zeugen **L** behaupteten Inhalt aber doch tatsächlich stattgefunden, müsste der BKA-Beamte **K.** wohl damit rechnen, aus dem Dienst entfernt zu werden.

Hierzu sagte der frühere Abteilungsleiter im BMI **Kaller**:

„Oh, oh. Das wäre böse geworden. Ich kenne nicht das Disziplinarrecht, aber ein Beamter, der in einem Phänomenbereich so handelt, der muss aus dem Dienst entfernt werden. Also, das geht gar nicht. Wenn ich, sagen wir mal, aus Überlastung, weil mir das alles zu viel wird, sage: „Nun bringt bitte mal den Informanten zur Ruhe“, das wäre ein wirklich schwerer Kunstfehler. Das muss man sehen.“³⁰³

Der Zeuge **Kaller** führte weiter aus, richtig sei allerdings, dass er nur den Zeugen **K.** und weder den Zeugen **L** noch andere Zeugen angehört habe und keinen vernünftigen Grund gesehen habe, an der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit des Beamten **K.** zu zweifeln. So habe er auch nicht die Staatsanwälte des GBA (**Salzmann**, **Killmer** und **Gorf**) oder Vorgesetzte oder Kollegen des LKA-Beamten **L** befragt, die am selben oder am nächsten Tag nach dem angeblichen „Vieraugengespräch“ mit dem Zeugen **L** darüber gesprochen haben sollen und alle ihm laut ihren Zeugenaussagen in den Untersuchungsausschüssen Glauben geschenkt haben sollen.

Hierzu sagte er wörtlich:

„Ich kann nur sagen, in meiner Funktion als Beamter der Fach- und Dienstaufsicht habe ich aus den gesamten Umständen dieses Falles und auch dem TSK-Gespräch mit Herrn **K.** den Schluss gezogen, dass ich keinen vernünftigen Grund habe, an der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit dieses Beamten zu zweifeln. Und ich sage noch einmal, ich habe ebenso wenig irgendeinen vernünftigen und greifbaren Grund, an der

³⁰¹ Gemeint ist der Zeuge **L**, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge **L** als Zeuge **M**. bezeichnet.

³⁰² Zeuge **Kaller**, Ausschussprotokoll v. 03.05.2021, 63. Sitzung, S.7-9.

³⁰³ Zeuge **Kaller**, Ausschussprotokoll v. 03.05.2021, 63. Sitzung, S.11.

Wahrhaftigkeit des Herrn **M** ³⁰⁴ zu zweifeln. Das wirkt vielleicht befremdlich, aber das ist tatsächlich Alltag im vernehmenden Umgang mit Menschen.“ ³⁰⁵

1.64. Hat der Zeuge **ECHK K.** vor den Untersuchungsausschüssen falsch ausgesagt?

Geht man davon aus, dass man den Behauptungen des Zeugen **L** vor den Untersuchungsausschüssen Glauben schenken kann, was naheliegt und was z B die drei als Zeugen vernommenen Staatsanwälte des Generalbundesanwalts tun, hätte der Zeuge **K.** vor mehreren Untersuchungsausschüssen in Berlin und Düsseldorf als Zeuge mehrere **strafbare Falsch-aussagen** gemacht.

Als der Zeuge **L** vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss erstmalig ausgesagt hatte, der Zeuge **K.** habe nach der Besprechung beim GBA noch auf dem Flur ihm gegenüber behauptet, es gäbe eine „Weisung von ganz oben“, nach der die VP-01 aus dem Spiel genommen werden solle usw., wurde der Zeuge **K.** schon am nächsten Morgen zur Telefonschaltkonferenz mit dem Abteilungsleiter und damaligen Ministerialdirektor **Kaller** vom BMI gebeten. Es gibt nach allen Informationen, in diesem Untersuchungsausschuss keinen Hinweis darauf, dass eine solche „Weisung von ganz oben“ jemals tatsächlich erfolgt ist. **ECHK K.** hat dies stets bestritten.³⁰⁶

Der Zeuge **ECHK K.** sagte dazu vor dem PUA I:

„Es gab keine Weisung aus dem Bundesinnenministerium bezüglich der VP-01. Das BMI wurde von uns vor der Besprechung beim GBA nicht über die Existenz und den Kontext der VP-01 überhaupt informiert. Es hätte hierzu auch keinen Anlass gegeben. (...) Zudem kann ich persönlich mir auch keinen auch nur halbwegs plausiblen Grund für eine solche Weisung vorstellen. Es gab auch keine Weisung meines damaligen Gruppenleiters, Herrn **Sven Kurenbach**, zum Umgang mit der VP-01.“³⁰⁷

Ferner hat hierzu beispielhaft der unmittelbare Vorgesetzte der Beamten **K.** und **R.**, der Zeuge **Kurzhals**, bekundet, zu keinem Zeitpunkt habe er persönlich direkt oder indirekt den Eindruck gehabt, noch sei es ihm aus ihrer Behörde (BKA) oder aus anderen Behörden zugetragen worden, dass jemand von oben oder aus höheren Kreisen an dem Fall in die eine oder andere Richtung Interesse entwickelt hätte. Dies sei in der ganzen Zeit nie der Fall gewesen.“³⁰⁸

Der Zeuge **Kurzhals** bekundete hierzu vor dem PUA I wörtlich:

„Zu keinem Zeitpunkt habe ich persönlich direkt oder indirekt den Eindruck gehabt, noch wurde es mir aus unserer Behörde oder aus anderen Behörden zugetragen, dass irgendjemand, wie es so hieß, von oben oder aus höheren Kreisen Interesse an dem Fall entwickelt hätte, entweder in die eine oder andere Richtung. Nein, hatte ich nie, in der ganzen Zeit nicht.“³⁰⁹

³⁰⁴ Gemeint ist der Zeuge **L**, denn im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge **L** als Zeuge **M**. bezeichnet.

³⁰⁵ Zeuge **Kaller**, Ausschussprotokoll v. 03.05.2021, 63. Sitzung, S.11.

³⁰⁶ Zeuge **Kaller**, Ausschussprotokoll v. 03.05.2021, 63. Sitzung, S.11.

³⁰⁷ Zeuge **ECHK K.**, Ausschussprotokoll v. 14.12.2020, 57. Sitzung, S.46.

³⁰⁸ Zeuge **Kurzhals**, Ausschussprotokoll v. 18.11.2019, 47. Sitzung, S.15.

³⁰⁹ Zeuge **Kurzhals**, Ausschussprotokoll v. 18.11.2019, 47. Sitzung, S.15.

Berücksichtigt man dies und folgt man den überaus glaubhaften Angaben des Zeugen **L** zum „Vieraugengespräch“ weiterhin, so ist dann davon auszugehen, dass der Zeuge **K.** den Zusatz „Weisung von ganz oben“ zur Bekräftigung seiner Position in der sachlichen Auseinandersetzung gegenüber **L** erfunden haben müsste. Über drei Jahre später wird der Zeuge **K.** nun zur Telefonschaltkonferenz mit dem MD **Kaller** und weiteren Beamten des BMI gerufen. Hätte er in dieser Konferenz zugegeben, dass er mit auch noch erfundenen Behauptungen – „Anordnung von ganz oben“ etc. - gegenüber dem Beamten **L** ca. drei Jahre zuvor erreichen wollte, dass die erfolgreiche VP-01 vom LKA NRW zurückgezogen werden sollte, so hätte er nach Angaben des Zeugen **Kaller** wohl mit seiner Entlassung aus dem Dienst rechnen müssen.³¹⁰

Bedenkt man ferner, dass im Zeitpunkt der TSK bereits mehr als drei Jahre seit dem Anschlag von Berlin vergangen waren und die Zuverlässigkeit der Angaben der VP-01 und die Richtigkeit ihrer Warnungen vor dem Islamisten Anis Amri durch das inzwischen tatsächlich erfolgte Attentat nunmehr evident geworden waren, so hatte der EKHK **K.** die fatale Wahl, entweder nunmehr die Wahrheit zu sagen und Existenz und Inhalt des vom Zeugen **L** vor dem Untersuchungsausschuss in Berlin behaupteten „Vieraugengesprächs“ einzuräumen und damit womöglich aus dem Dienst entlassen zu werden oder, wie möglicherweise tatsächlich geschehen, zu lügen und zu hoffen, dass man ihm glauben würde und das Gegenteil nicht werde (ausreichend sicher) bewiesen werden können. Die Situation wurde, wenn man dem Gedanken folgt, danach noch schwieriger, als er Zeugenladungen zu verschiedenen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen erhielt und er erneut vor der Frage stand, die Wahrheit zu sagen mit der Folge der Entlassung aus dem Dienst oder weiter zu lügen und damit am Ende mehrere strafbare Falschaussagen zu begehen, in der Hoffnung, ungeschoren davon zu kommen. Schon bei seiner zweiten und jeder weiteren Aussage kam dann noch hinzu, dass er die Falschaussagen in seinen vorausgegangenen Vernehmungen hätte zusätzlich einräumen müssen, was strafrechtliche Folgen hätte nach sich ziehen können und seine Entfernung aus dem Dienst als geradezu sicher hätte erscheinen lassen.

1.65. Es spricht viel für die Richtigkeit der Angaben des Zeugen L und gegen die Richtigkeit der Aussage des Zeugen R.

Für die Richtigkeit der Angaben des Zeugen **L** spricht das folgende naheliegende Szenario:

Die BKA-Beamten **K.** und **R.** hatten sich seit Monaten festgelegt, den Angaben der VP-01 nicht zu glauben. Obwohl der Zeuge **L** und seine Kollegen bei verschiedensten Gelegenheiten immer wieder versucht hatten, sie von der Glaubwürdigkeit der seit vielen Jahren für das Land NRW arbeitenden VP-01 und der Glaubhaftigkeit ihrer hochbrisanten Angaben zu überzeugen, gelang ihnen das nicht. Immer wieder wurde seitens des BKA trotz aller Argumente dagegen monoton eingewandt, es sei noch nie vorgekommen, dass eine VP im Vorhinein von 3 Anschlagsszenarien Kenntnis erlangt habe. Hinzu komme, dass die VP-01 kein arabisch spreche und sie sich mit Hilfsmitteln mit Anis Amri habe verständigen müssen. Auch die Tatsache, dass einer der geplanten Tatorte – eine Villa in Berlin - trotz dieser angeblich so bedeutsamen Sprachprobleme der VP-01 aufgrund einer exakten Beschreibung der VP-01 tatsächlich ermittelt werden konnte, führte bei den BKA-Beamten zu keinem Umdenken. Es kam zum Besprechungstermin beim GBA in Karlsruhe.

Erst bei dieser Besprechung am 23.02.2016 soll nach Aussage des Zeugen **R.** bei den BKA-Beamten plötzlich nachvollziehbar geworden sein, dass man den Angaben der VP-01 doch folgen könne, da nach der dortigen Anhörung der VP-Führer vom LKA NRW deutlich geworden sei, dass die VP-01 sich in den islamistischen Kreisen als anschlagsbereit und anschlagsgeneigt gegeben habe und gebe. Der Zeuge **R.** hat vor dem PUA I hierzu ausgesagt,

³¹⁰ Zeuge Kaller, Ausschussprotokoll v. 03.05.2021, 63. Sitzung, S.11.

nunmehr hätten sein Kollege **K.** und er verstanden, warum zwei verschiedene Personen sich an die VP-01 gewandt hätten („Aha-Erlebnis“).³¹¹

Diese Aussage des Zeugen **R.** erscheint aus folgenden Gründen nicht glaubhaft:

- a) Der Zeuge KHK a.D. **B.**, der als Vertreter des LKA Niedersachsen an der Besprechung beim GBA teilgenommen hat, gibt an, die BKA-Beamten seien bis zum Ende der Besprechung skeptisch geblieben. Bei behauptetem Vorliegen eines „Aha-Erlebnisses“ hätte sich ihm seitens dieser BKA-Beamten keine fortdauernde Skepsis, sondern ein völlig gegenteiliges Bild zeigen müssen.³¹²
- b) Der Zeuge **L** gibt an, dass zumindest der Zeuge **K.** in der Besprechung keinesfalls anderen Sinnes geworden sei, wie sich schon aus dem nachfolgenden „Vieraugengespräch“ ergeben habe. Ein Motiv für diesbezüglich falsche Angaben des Zeugen **L** direkt nach dem Besprechungstermin und damit viele Monate vor dem Anschlag gegenüber einer Vielzahl von Zeugen ist nicht erkennbar. Außerdem ist kein Grund ersichtlich, warum er schon damals am Tage des angeblichen „Vieraugengesprächs“ fassungslos und konsterniert den Oberstaatsanwälten beim Bundesgerichtshof **Gorf** und **Killmer** von einem solchen „Vieraugengespräch“ berichtet haben sollte, wenn es denn überhaupt gar nicht stattgefunden hätte. Ein anderer Grund für seine Fassungslosigkeit lässt sich nämlich auch nicht aus dem geschilderten Verlauf der Besprechung beim GBA entnehmen.
- c) Aus der E-Mail des EKHK **K.** an seinen Vorgesetzten **Kurzhalb** vom 24.02.2016 wird deutlich, dass die Besprechung beim GBA bei den BKA-Beamten nicht dazu geführt hat, dass nunmehr der VP-01 voll und ganz gefolgt werden sollte, insbesondere spricht ihr Inhalt – es ist von „Trostlosigkeit“ und „Lügen“ die Rede - völlig gegen ein harmonisches Miteinander mit dem LKA NRW und lässt ein vorangegangenes, verbales Aufeinanderprallen von **K.** und **L** nach der Besprechung beim GBA, wie von **L** beschrieben, als sehr gut nachvollziehbar und glaubhaft erscheinen.

Der Zeuge **Kurenbach**, der damalige Gruppenleiter der Beamten **K.** und **R.** im BKA, hat in seiner Vernehmung vor dem PUA I immer noch die Auffassung vertreten, man hätte der VP-01 nicht glauben können, von einem „Aha-Effekt“ seiner Beamten in der Besprechung am 23.02.2016, wie von **R.** behauptet, war dabei gar keine Rede. Es hätte doch auf der Hand gelegen, dass die Beamten **K.** und **R.** den Grund für solch ein bahnbrechendes „Aha-Erlebnis“, was letztlich für die Beurteilung der Gefahrenlage in Deutschland von größter Bedeutung war, an die Vorgesetzten im BKA weitergeleitet hätten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Zeuge **Kurenbach** bei den vielen Besprechungen infolge der sehr medienwirksamen Aussage des Zeugen **L** vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und im Rahmen der Vorbereitungen der diversen Zeugenaussagen aller als Zeugen geladenen BKA-Beamten vor den diversen Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen genaueste Kenntnisse über die GBA-Besprechung etc. haben wollte und hatte. Wie die Aussage des Zeugen **Kurenbach** zeigt, kannte er das nach Angaben des Zeugen **R.** so bedeutsame „Aha-Erlebnis“ infolge der Vernehmung der VP-Führer jedoch nicht. Wohl deshalb nicht, weil es so ein „Aha-Erlebnis“ gar nicht gegeben hat; vielmehr den BKA-Beamten **K.** und **R.** die Legende der VP-01, wie es der Zeuge **L** erklärt hat, schon vorher längst

³¹¹ Zeuge **R.**, Ausschussprotokoll v.24.08.2020, 53. Sitzung, S.11.

³¹² Zeuge **B.**, Ausschussprotokoll v. 19.04.2021, 62.Sitzung, S.82.

bekannt war. Möglicherweise wollte der Zeuge **R.** mit dieser unwahren Darstellung seine bisherige Fehleinschätzung nachvollziehbar und unangreifbar begründen und zusätzlich die Angaben seines mit ihm eng zusammenarbeitenden Kollegen stützen. Vielleicht hatten sie auch tatsächlich ihre Vorgesetzten, zumindest Herrn **Kurenbach**, über die ihnen bereits längst bekannte Legende der VP-01 vor der Besprechung nicht informiert und wollten dies zur Vermeidung von beruflichen Nachteilen nunmehr nicht mehr tun. Als der Zeuge **R.** diese, nach dieser These dann ja unwahren Angaben bei seiner ersten Aussage in einem Untersuchungsausschuss gemacht hatte, gab es dann wegen dieser dann ja etwaigen Falschaussage ohne schwere Folgen keinen Weg zur Wahrheit zurück.

1.66. Zwei Ermittlungshypothesen

Im Frühjahr 2016 seien, so der Zeuge **L.**, im GTAZ zwei unterschiedliche Ermittlungshypothesen vertreten worden. Das Bundeskriminalamt sei der Ansicht gewesen, dass Amri habe ausreisen wollen, um sich dem Islamischen Staat anzuschließen und sich als Selbstmordattentäter im Kampf dann zu opfern. Grundlage für diese Hypothese sei gewesen, dass es seitens Anis Amri den oben genannten umfangreichen Chat-Verkehr vom 2. Februar 2016 mit zwei Libyern gegeben hatte und beide wohl in IS-Kampfgebieten zu verorten gewesen seien.

Die Ermittlungshypothese des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen sei dagegen dahin gegangen, dass Anis Amri einen Anschlag in Deutschland habe unternehmen wollen und dann eher nicht in Dortmund, sondern in Berlin.³¹³

1.67. SiKo hält § 58 a Aufenthaltsgesetz nicht für zielführend

§ 58a AufenthG lautet:

(1) Die oberste Landesbehörde kann gegen einen Ausländer auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen. Die Abschiebungsanordnung ist sofort vollziehbar; einer Abschiebungsandrohung bedarf es nicht.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann die Übernahme der Zuständigkeit erklären, wenn ein besonderes Interesse des Bundes besteht. Die oberste Landesbehörde ist hierüber zu unterrichten. Abschiebungsanordnungen des Bundes werden von der Bundespolizei vollzogen.

(3) Eine Abschiebungsanordnung darf nicht vollzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 bis 8 gegeben sind. § 59 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Prüfung obliegt der über die Abschiebungsanordnung entscheidenden Behörde, die nicht an hierzu getroffene Feststellungen aus anderen Verfahren gebunden ist.

(4) Dem Ausländer ist nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich zuvor anwaltlichen Beistands versichert; er ist hierauf, auf die Rechtsfolgen der Abschiebungsanordnung und die gegebenen Rechtsbehelfe hinzuweisen. Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung zu stellen. Die Abschiebung darf bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 und im Falle der rechtzeitigen Antragstellung bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht vollzogen werden.

³¹³ Zeuge L (im Untersuchungsausschuss des Bundestages als M. bezeichnet), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.107/108.

Ende Februar oder Anfang März 2016, so der Zeuge **L**, sei mit dem Herrn **Simon** von der Sicherheitskonferenz in Nordrhein-Westfalen (SiKo) und weiteren Kollegen besprochen worden, dass § 58a Aufenthaltsgesetz mit dem Ziel geprüft werden sollte, Amri ausweisen zu können. Diese Vorschrift sei damals ganz neu gewesen und zuvor noch gar nicht angewendet worden. Ab diesem Zeitpunkt sei eine der Zielrichtungen des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen die Beendigung der aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen gegen Amri gewesen. Es sei diesbezüglich ein mit der Generalbundesanwaltschaft abgestimmter Bericht gefertigt und der Sicherheitskonferenz zur Verfügung gestellt worden, die das Ganze habe politisch prüfen lassen. Als die Prüfung negativ ausgefallen sei, sei das ganz normale ausländerrechtliche Verfahren in Gang gesetzt worden.³¹⁴

1.68. Amri wird observiert und seine Telegram-Kommunikation überwacht

Laut dem Bericht des Ermittlungsbeauftragten des PUA I Professor **Ulrich** wurde Anis Amri im Zeitraum vom 18. Februar bis 15. Juni 2016 in Berlin vom LKA Berlin an insgesamt 39 Tagen observiert. Am 4. April 2016 wurde die längerfristige Observation des Anis Amri gemäß den §§ 100h Abs. 1 Nr. 1 und 2, 163f StPO angeordnet, zuvor wurde die Observation bereits ab dem 18. Februar 2016 auf Grundlage des ASOG Berlin durchgeführt.³¹⁵ Seit dem 1. März 2016 wurde die Telegram-Kommunikation gemäß dem Beschluss des BGH vom 26. Februar 2016 – 2 BGs 104/16 überwacht.³¹⁶

1.69. EK Eiba

Nach Angaben des Zeugen **I**, der stellvertretender Leiter der EK Ventum war, wurde die Sachbearbeitung Amris in NRW von der EK Ventum auf die EK Eiba übertragen. Er vermutet, dies sei geschehen, weil das Ermittlungsverfahren der EK Ventum gegen Abu Walaa und andere in eine neue Phase übergegangen und die Arbeitsbelastung deutlich angestiegen sei.

Wörtlich sagte er vor dem PUA I:

„ Das resultierte aus der Arbeitsüberlastung der EK Ventum. Ich hatte vorhin angedeutet, dass sich unser Ermittlungsfaden sehr plötzlich – ich würde schon fast sagen: explosiv – soweit aufgepilzt hatte, dass wir inzwischen fünf Beschuldigte hatten und entsprechend natürlich auch umfangreiche Maßnahmen treffen mussten. Insofern war diese reine Bearbeitung des Anis Amri, der letztlich kein Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens war, durch uns nicht mehr zu leisten. Deswegen ist er an einen anderen EK-Leiter abgegeben worden.“³¹⁷

Nach Angaben des Zeugen **Q** sei er im Jahre 2016 Angehöriger des Dezernats 21 und Teil einer Ermittlungskommission Eiba gewesen. Er sei stellvertretender Kommissionsleiter und auch. Aktenführer der EK Eiba gewesen. Einen Zusammenhang der EK Eiba mit Anis Amri habe es eigentlich gar nicht gegeben. Die Sache Amri habe er erst am 01.06.2016 übernommen.³¹⁸

³¹⁴ Zeuge L (im Untersuchungsausschuss des Bundestages als M. bezeichnet), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.111.

³¹⁵ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.9.

³¹⁶ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.10.

³¹⁷ Zeuge I, Ausschussprotokoll v. 15.01.2019, 30.Sitzung, S.37.

³¹⁸ Zeuge Q, Ausschussprotokoll v.14.05.2019, 39. Sitzung, S.4/5/6.

Wörtlich sagte er vor dem PUA I:

„Da gab es überhaupt keinen Zusammenhang. Ich weiß, dass es irgendwann mal hier zu Irritationen kam, weil gedacht wurde, dass ein verdecktes Verfahren gegen Herrn Amri unter dem Namen „EK Eiba“ geführt wurde. Es war einfach nur so, dass wir kein eigenes Funktionspostfach für diese Sache hatten. Wir haben dann das Funktionspostfach, also E-Mail-Funktionspostfach, von der EK Eiba genutzt. Ansonsten gab es überhaupt keine Schnittpunkte, keine Schnittmengen zwischen der EK Eiba und dem Fall Anis Amri.“³¹⁹

Nach seinen Angaben habe man bei den Berliner Kollegen, zu denen er außer in seinem Urlaub im August damals den Kontakt gehalten habe, den Eindruck gehabt, dass sie das Ganze herunterspielen wollten und sie Amri auch gerne im Bereich der allgemeinen Kriminalität gesehen hätten.³²⁰

Wörtlich sagte er:

„Wir hatten aber eine unterschiedliche Auffassung.
(...) Für uns war nach dem, was wir auch von der Ventum erfahren hatten, Anis Amri auf jeden Fall als Gefährder einzuschätzen, der eventuell auch Anschlagpläne hat, die sich aber noch nicht konkretisiert hatten. Bei den Berlinern hatte man den Eindruck, dass sie das alles so ein bisschen herunterspielen wollten und dass sie ihn sehr gerne auch im Bereich der allgemeinen Kriminalität gesehen haben. Es kam zu keinerlei Streitigkeiten am Telefon, aber es erweckte den Eindruck, dass die Berliner die Gefährlichkeit bzw. eine potenzielle Gefährlichkeit nicht sehen wollten.“³²¹

1.70. Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri wegen §§ 30, 211 StGB u.a.

§ 211 StGB lautet:

Abs.1

Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

Abs.2

Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

§ 212 StGB lautet:

Abs.1

Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Abs.2

In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 30 StGB lautet:

Abs.1

³¹⁹ Zeuge Q, Ausschussprotokoll v.14.05.2019, 39. Sitzung, S.6.

³²⁰ Zeuge Q, Ausschussprotokoll v.14.05.2019, 39. Sitzung, S.7.

³²¹ Zeuge Q, Ausschussprotokoll v.14.05.2019, 39. Sitzung, S.7.

Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § 49 Abs.1 StGB zu mildern. § 23.Abs. 3 StGB gilt entsprechend.

Abs.2

Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

§ 49 StGB lautet:

Abs.1

Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:

1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre, im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate, im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate.

Abs.2

Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angefochtenen Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

§ 23 Abs. StGB lautet:

Abs.1

Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

Abs.2

Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (49 Abs.1).

Abs.3

Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (49 Abs. 2 StGB).

§ 308 StGB lautet:

Abs.1

Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Abs.2

Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

Abs.3

Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Abs.4

In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Abs.5

Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 89a StGB lautet:

Abs.1

Wer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

Abs.2

Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er

1. eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen.
2. Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art herstellt, sich oder einem anderen verschafft verwahrt oder einem anderen überlässt,
3. Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art wesentlich sind, oder
4. für deren Begehung nicht unerhebliche Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt.

Von der Darstellung der hier nicht einschlägigen Absätze 3 bis 7 des § 89a StGB wird abgesehen.

Am 24. März 2016 wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Anis Amri ein Ermittlungsverfahren wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt / der versuchten Anstiftung zu einem Sprengstoffanschlag eingeleitet (Strafanzeige LKA 541; Aktenzeichen der GStA Berlin: 173 Js 12/16); die polizeilichen Ermittlungen führte das Landeskriminalamt Berlin. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurde ab dem 5. April 2016 die Telekommunikation des Anis Amri überwacht.³²²

³²² Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.10.

Am 29. März 2016 wurde über die VP-01 bekannt, dass Amri auf dem Sozialamt seitens einer Sozialamtsmitarbeiterin dahingehend gewarnt worden sei, dass das Landeskriminalamt gegen ihn ermittle.

Im Rahmen eines weiteren Info-Boards am 13. April 2016 wurde festgelegt, dass die Betrugsvorwürfe gegen Amri durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zusammengefasst werden sollten. Zwei Tage später war der Einleitungsvermerk „Betrug“ und die Haftbefehlsanregung gegen Amri fertiggestellt.³²³

Während seiner Zeit in Deutschland, so der Zeuge **L**, habe Amri viel Zeit mit **Bilel Ben Ammar** und **Habib Selim** verbracht, was sich unter anderem aus den Telefonüberwachungen ergebe.³²⁴

Am 16. April 2016 erfolgte der Anschlag auf den Sikh-Tempel in Essen.

1.71. Staatsanwaltschaft Duisburg sieht keine Haftgründe für Haftbefehl gegen Amri

Der Zeuge **L** und ein Kollege hätten sich nach dessen Aussage vor dem PUA I am 20. April 2016 zur Staatsanwaltschaft nach Duisburg begeben und dort ein Gespräch mit dem Zeugen Staatsanwalt **Mühlemeier** geführt. Ziel sei es gewesen, zu erreichen, dass seitens der Staatsanwaltschaft Duisburg beim zuständigen Ermittlungsrichter ein Haftbefehl gegen Anis Amri beantragt werden sollte: Bei der dortigen Staatsanwaltschaft habe man jedoch keine Haftgründe gegen Anis Amri gesehen.

Zuständiger Staatsanwalt in Duisburg war nach dessen Angaben vor dem PUA I Staatsanwalt **Mühlemeier**. Er sei damals in der politischen Abteilung tätig gewesen. Im April 2016 hätten sich bei ihm, so der Zeuge, zwei Beamte des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen gemeldet, um mit ihm einen Termin zwecks Übergabe einer Strafanzeige wegen Leistungsbetrugs zu vereinbaren. In dem vereinbarten Termin sei ihm dann eine Strafanzeige gegen eine Person Amir übergeben und die Sache erörtert worden.³²⁵

Der Zeuge Mühlemeier führte dazu vor dem PUA I wörtlich aus:

„Der Sachverhalt wurde erörtert, und zwar soll es so gewesen sein, dass eine Person Hassa, die identisch mit der Person Amir gewesen sein soll, im Bereich Emmerich Leistungsbezüge vom Sozialamt erhalten hat und in der Folge diese identische Person unter der Namensbezeichnung Almasri in Oberhausen Leistungsbezüge erhalten hat. Das LKA hat diesen Sachverhalt dahingehend gewertet, dass ein Leistungsbetrug vorliege, und hat aus diesem Grunde den Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht, mit der Anregung, gegen den Herrn Amir Haftbefehl zu erlassen. Im Rahmen dieser Strafanzeige wurden nach meiner Erinnerung insgesamt – da bin ich mir aber nicht ganz sicher – sechs Aliaspersonalien genannt, unter denen dieser Herr Amir auch tätig geworden sein soll im Rahmen von was weiß ich; das kann ich im Detail nicht mehr sagen.

Bereits bei der Sachverhaltsbesprechung im Rahmen der Übergabe der schriftlichen Strafanzeige ist darauf hingewiesen worden, dass nach meiner vorläufigen Bewertung

³²³ Zeuge L (im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als M. bezeichnet), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.58.

³²⁴ Zeuge L (im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als M. bezeichnet), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.105.

³²⁵ Zeuge Mühlemeier, LT-Untersuchungsausschuss v. 23.09.2019,45. Sitzung, S.21/22.

die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vorliegen, da hier die Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit nicht gegeben waren. Das habe ich damals mitgeteilt.“³²⁶

In der Folgezeit habe der Zeuge die Ermittlungen aufgenommen. Aus den in den übergebenen Akten enthaltenen Registerauszügen bzgl. verschiedener Personen seien jedoch keine weiteren Erkenntnisse erwachsen. Ein Haftbefehl habe bei dem ihm bekannten Sachverhalt, es sei um eine Überzahlung von lediglich 162 € gegangen, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht erlassen werden können.³²⁷

Er sagte weiter vor dem Ausschuss dazu:

„Das Einzige, was aktenbekannt war, war, dass bezüglich der Person Amir ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Freiburg anhängig gewesen war. Das ist nach meiner Erinnerung nach § 153³²⁸ eingestellt worden, Vergehen nach dem Ausländergesetz, und die Staatsanwaltschaft Kleve – der Verfahrensgegenstand ist mir im Moment nicht mehr ganz in Erinnerung – hat einen Strafbefehlsantrag gestellt. Dieses Verfahren ist dann wegen der Abwesenheit, weil man den Wohnort des Beschuldigten nicht kannte, nach § 154 f ³²⁹eingestellt worden.

Nachdem ich, wie gesagt, Registerauszüge beigezogen hatte und die beiden Verfahren zur Kenntnis genommen und ausgewertet hatte, habe ich dann insgesamt den Sachverhalt in Bezug auf die Frage des Haftbefehls noch mal eingehend geprüft und bin dann zu dem Ergebnis gekommen, dass sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein Haftbefehl verboten hat. Dabei habe ich auch geprüft – da muss ich aber jetzt deutliche Einschränkungen machen in Bezug auf meine Erinnerung –, ob hier tatsächlich von einem hinreichenden Tatverdacht auszugehen ist, und da habe ich seinerzeit Bedenken geschöpft, weil die Person Almasri nach meiner Erinnerung nicht EDV-mäßig, nicht fingerspurenmäßig erfasst worden ist und eine Identifizierung – wie gesagt, das muss ich mit großem Vorbehalt sagen, weil ich die Akte nicht einsehen konnte; das können Sie aber anhand der Akte nachvollziehen – nach meiner Erinnerung aufgrund von Lichtbildvergleichen festgestellt worden ist.

Darüber hinaus haben sich in der Akte keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, ob wirklich die Person Amir die Person war, die sich unter dem Falschnamen Almasri in Oberhausen gemeldet hat und dort Sozialhilfe bezogen hat. Weitere Ermittlungen insofern haben sich aber verboten, weil nach meiner Bewertung letztlich die Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit nicht vorlagen. Ich habe seinerzeit eine Überzahlung von, ich meine, 162 Euro festgestellt.“³³⁰

Der Zeuge habe die Beamten des LKA NRW über seine rechtlichen Bewertungen in Kenntnis gesetzt und nachgefragt, ob weitere Erkenntnisse vorlägen. Als dazu keine Antwort gekommen sei, habe er nach seiner Erinnerung das Verfahren im November 2016 vorläufig eingestellt. Es habe nach seiner Erinnerung nur eine einzige Vorstrafe (Haftstrafe) in Italien und, wie sich rechnerisch ergeben habe, wohl nach Jugendstrafrecht gegeben. Auch unter Berücksichtigung der bekannten Verfahren in Emmerich und Kleve sei allenfalls eine geringe Geldstrafe zu erwarten gewesen. Auch das Verfahren in Freiburg habe nicht zu einer wesentlich anderen Bewertung geführt.³³¹

³²⁶ Zeuge Mühlemeier, LT-Untersuchungsausschuss v. 23.09.2019, 45. Sitzung, S.22.

³²⁷ Zeuge Mühlemeier, LT-Untersuchungsausschuss v. 23.09.2019, 45. Sitzung, S.22/23.

³²⁸ Gemeint § 153 StPO.

³²⁹ Gemeint ist § 154 f StPO.

³³⁰ Zeuge Mühlemeier, LT-Untersuchungsausschuss v. 23.09.2019, 45. Sitzung, S.23.

³³¹ Zeuge Mühlemeier, LT-Untersuchungsausschuss v. 23.09.2019, 45. Sitzung, S.23/24/33.

Ihm sei auch von den Beamten des LKA NRW mitgeteilt worden, dass es sich um einen „Gefährder“ gehandelt habe. Bei dem Begriff des „Gefährders“ handele es sich um eine polizeiliche Bewertung. Das sei kein Begriff der Strafprozessordnung und habe deshalb prozessual keine weitere Bedeutung.³³²

Wörtlich führte er vor dem PUA I weiter aus:

„Doch, natürlich habe ich zur Kenntnis genommen, dass diese Person als Gefährder eingestuft ist, und natürlich habe ich das Verfahren in entsprechender Deutlichkeit wichtig genommen. Ist doch klar. Ich muss doch zwischen einem Beleidigungsverfahren und dem Verfahren, wo es dann wirklich um etwas geht, differenzieren, wenn da ein Gefährder im Spiel ist. Es gibt nicht den Haftgrund des Gefährders in der StPO. Das habe ich gerade versucht, deutlich zu machen. Das ist ein Problem, und das ist auch nicht einfach dann in der Bewertung. Aber wenn ich dann prozessual keine anderen Möglichkeiten habe, dann ist das so.“³³³

Von einem konkret bevorstehenden Anschlag sei ihm von den beiden Beamten des LKA NRW jedoch nicht berichtet worden.³³⁴

Wörtlich führte der Zeuge dazu aus:

„Also noch mal: Ich habe schon mehrfach gesagt, mir ist mitgeteilt worden, dass es sich um einen Gefährder handelt. Daraus ergibt sich natürlich die konkrete Gefahr, dass diese Person einen Anschlag machen könnte. Weitere Informationen konkreter Natur hatte ich nicht, und ich hatte vorhin ausgeführt – und insofern habe ich auch nichts weiter hinzuzufügen –, dass, wenn mir mitgeteilt worden wäre, dass ein Anschlag von dieser Person unmittelbar bevorstände, ich dieses handaktenkundig gemacht hätte, und ich hätte das auch der Behördenleitung vorgebracht. Soweit ich mich erinnere, ist das nicht passiert.“³³⁵

Allerdings hatte es Staatsanwalt Mühlemeier versäumt, in Berlin nachzuforschen, ob die dortigen Sozialämter an Amri weitere Leistungen ausgezahlt hatten. Vielleicht hätte dann zusammen mit den in NRW gezahlten Leistungen die Bagatelhürde überwunden werden können.

1.72. LKA Berlin lehnt Observationswünsche aus NRW ab

Am 27. April 2016 sei der Wunsch des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen auf Observation Amris vom Landeskriminalamt Berlin abgelehnt worden. Auch am 29. April 2016 sei ein weiterer telefonisch geäußelter Wunsch des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen auf Observation Amris vom Landeskriminalamt Berlin abgelehnt worden. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen habe nach Darstellung des Zeugen L. ständig und beharrlich versucht, die Berliner Kollegen zu lenken. Die Versuche seien aber ohne Erfolg geblieben, da beim Berliner LKA wohl die Auffassung vorgeherrscht habe, „Da kann nichts dran sein.“³³⁶

³³² Zeuge Mühlemeier, LT-Untersuchungsausschuss v. 23.09.2019, 45. Sitzung, S.27.

³³³ Zeuge Mühlemeier, LT-Untersuchungsausschuss v. 23.09.2019, 45. Sitzung, S.28.

³³⁴ Zeuge Mühlemeier, LT-Untersuchungsausschuss v. 23.09.2019, 45. Sitzung, S.37/38.

³³⁵ Zeuge Mühlemeier, LT-Untersuchungsausschuss v. 23.09.2019, 45. Sitzung, S.37/38.

³³⁶ Zeuge L (im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als M. bezeichnet), Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48. Sitzung, S.43/44; BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.58.

Wörtlich führte der Zeuge dazu aus:

„Sie werden es auch in der Chronologie nachlesen können, die ja teilweise in meinem Ordner gewesen ist. Wir haben ständig und beharrlich versucht, die Berliner Kollegen, aber auch andere Behörden in diese Richtung zu lenken. Es war uns teilweise schlicht unmöglich. Und ich komme auch wiederum da – auch nur in der Retrospektive – zu dem Schluss, nachdem alles passiert ist: Möglicherweise hat man den ganzen Sachverhalt, auch die Informationen der VP, einfach in eine Schublade gesteckt: „Da kann nichts dran sein“, und ist deshalb nicht entsprechend dagegen vorgegangen.

Weil die Gespräche und die Absprachen, die wir in der Telefonüberwachung im Dezember aufgezeichnet haben, die fortgesetzt waren, wo der Tatplan fast detailliert besprochen worden ist, waren da, und es hätte eigentlich zwingend ein Verfahren geben müssen, insbesondere nachdem wir dann auch ein Behördenzeugnis zur offenen Verwendung in einem Verfahren lanciert hatten, zur Verfügung gestellt hatten. Aber es ist nicht passiert.“³³⁷

1.73. Amri weist sich in Berlin mit Aufenthaltsgestattung Almasri aus

Am 6. Mai 2016 kehrte Amri am frühen Nachmittag aus Oberhausen nach Berlin zurück. Kräfte des Landeskriminalamtes Berlin kontrollierten ihn am Zentralen Omnibusbahnhof in Berlin. Dabei wies er sich mit einer Aufenthaltsgestattung aus, die auf die Personalie Ahmed Almasri, geboren am 1. Januar 1995 ausgestellt war. Da diese seinen Aufenthalt auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen beschränkt hatte, wurde sie eingezogen und über die Ausländerbehörde Berlin an die Ausländerbehörde Oberhausen übersandt. Es wurde eine Anzeige wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz gefertigt. Amri wurde angewiesen, sich unverzüglich wieder in den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung zu begeben. Die Anzeige wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz wurde erst am 7. Oktober 2016 an die Staatsanwaltschaft Berlin übermittelt und der Vorgang am 28. Oktober 2016 an die Staatsanwaltschaft Kleve abgegeben.³³⁸ Die Staatsanwaltschaft Kleve stellte das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein; als Erstverstoß liege keine Straftat, sondern bloß eine Ordnungswidrigkeit vor. Sie gab das Verfahren deshalb an die Ausländerbehörde Kleve ab.³³⁹

Als Anis Amri sich zunehmend in Berlin aufhielt, habe sich für das LKA NRW die Frage gestellt, ob man den Auftrag für die VP-01 dahin erweitert, künftig zusätzlich zu dem **Abu Walaa-** Verfahren auch noch in Berlin Anis Amri weiter zu „betreuen“ und damit für NRW nur noch eingeschränkt zur Verfügung zu stehen.³⁴⁰

Der Zeuge L sagte dazu:

„Wir haben natürlich ...auch abzuwägen gehabt: Wo macht sie sich angreifbar? Wenn sie immer nur auf Leute geht, die im Moment, sagen wir mal, eine sehr hohe persönliche Gefahr ausstrahlen, dann setzt man sie natürlich – so war unsere Bewertung – auch einer Gefährdung aus. Denn wir hatten keine Möglichkeit, sie polizeilich in Berlin begleiten zu können. Das heißt, wir hätten den kompletten VP-Einsatz nach Berlin abgeben müssen, um die VP da tätig werden zu lassen. Und meine Entscheidung, die mit meinen Vorgesetzten beim Landeskriminalamt und den VP-Führern abgestimmte

³³⁷ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48. Sitzung, S.43/44.

³³⁸ Abschlussbericht Jost vom 10.10.2017, Seite 52.

³³⁹ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.11.

³⁴⁰ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53. Sitzung, S.67/68.

Entscheidung war, dass der VP-Einsatz nicht in andere Hände gegeben wird, dass er jetzt nicht ein Händler in Sachen „Informationen“ ist, sondern dass der Einsatz ausschließlich bei uns geführt wird. – Das ist das eine.

Das andere ist: Wir hatten ja parallel zu einem erheblichen Gefährdungs- und Gefährderpotential Anis Amri immer noch das erhebliche Gefährderpotential **Abu Walaa**, der ja den Großen und den Kleinen Bums – sprich: einen durch den „Islamischen Staat“ geförderten, organisierten Anschlag in Deutschland – umsetzen wollte. Wir hatten auch da immer ... Wir hatten eine Nachfolgetat mit den Sikh-Tempel-Anschlägen, die auch ein bisschen später gekommen sind, sodass wir da in Abwägung mit allen beteiligten Entscheidern, auch mit den VP-Führern, gesagt haben: Das machen wir nicht. Wir können die VP nicht in die Richtung lassen. Sie soll sich auf **Abu Walaa** konzentrieren.

Zu dem Zeitpunkt, als das gewesen ist, hat sich ja Anis Amri auch sukzessive mehr und mehr nach Berlin verlagert, sodass er komplett bei uns aus der Kontrolle gewesen ist. Deshalb haben wir natürlich auch unser Bemühen intensiviert, Berlin so ermittlungssicher zu machen, dass sie Anis Amri unserer Auffassung nach auch durchaus unter Kontrolle hätten halten können. Es hat leider nicht funktioniert.³⁴¹

1.74. Polizeiliche Zuständigkeit für Anis Amri

Zuständig für die Einstufung als Gefährder ist die Polizei des Bundeslandes indem die einzustufende Person ihren tatsächlichen Wohn- oder Aufenthaltsort hat.³⁴²

Am 17.02.2016 war dies NRW und er wurde entsprechend vom LKA NRW als Gefährder eingestuft. Mit einem Wechsel Amris nach Berlin wurde er dort vom LKA am 11.03.2016 als Gefährder eingestuft. Da Amri am 28.04.2016 einen Asylantrag in Oberhausen gestellt hatte, wurde er am 10.05.2016 wiederum von NRW als Gefährder eingestuft.

Obwohl Amri demnach nur für kurze Zeit in Berlin als Gefährder eingestuft war, hielt er sich doch weitgehend seit Februar 2016 dort auf. So dass die Berliner Polizeibehörden auch in den Zeiträumen, in denen Amri nur in NRW als Gefährder eingestuft war nicht nur im Rahmen der Amtshilfe für NRW, sondern auch direkt über § 1 Abs.1 ASOG Bln im Rahmen der Gefahrenabwehr und über die Rechtsfigur der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gem. § 1 Abs.3 ASOG Bln a. F. zuständig waren.

1.75. Drogenaktivitäten des Amri

Seit Mai 2016 lagen erste Erkenntnisse über mögliche Drogenaktivitäten des Anis Amri aufgrund von TKÜ-Maßnahmen und des Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft Berlin - Az. 173 Js 12/16 - vor.³⁴³

Nach Angaben des Abteilungsleiters des LKA Berlin, des Zeugen D1, hätten sich die Ermittlungen des LKA eher in Richtung BtM entwickelt. Deshalb habe es Mitte August 2016 ein Gespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin unter Federführung von LOSTA Feuerberg gegeben.³⁴⁴

Er sagte dazu:

„Deshalb gab es Mitte August dieses Gespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft, wo zunächst gesagt wurde: Okay, wir versuchen, die Hinweise auf BTM-Handel über TKÜ zu verdichten. – Bedauerlicherweise nicht erfolgt sind weitere

³⁴¹ Zeuge L, Ausschussprotokoll v. 24.08.2020, 53. Sitzung, S.67/68.

³⁴² BT-Drs. 18/11369, Antwort der Bundesregierung vom 03.03.2017 auf eine Kleine Anfrage, Gefährder in Deutschland, S.2.

³⁴³ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.11; Abschlussbericht **Jost** vom 10.10.2017, S.14.

³⁴⁴ Zeuge D1, Ausschussprotokoll v.01.12.2020, 56. Sitzung, S.12

Observationsmaßnahmen, sodass dann im Laufe des Jahres 2016 diese Situation „Verdichtung Handel“ zwar über die TKÜ erfolgen sollte, aber letzten Endes ja nicht in der Form geschehen ist, wie es eigentlich zu erwarten gewesen wäre.“³⁴⁵

Der Zeuge **D1** erklärte, Anis Amri sei als Gefährder eingestuft gewesen, was zur Folge gehabt habe, dass er in die INPOL-Datei und die Antiterrordatei aufgenommen worden sei und u.a. Verbleibskontrollen hätten stattfinden sollen.

Wörtlich sagte er dazu vor dem PUA I:

„Diese Einstufung als Gefährder hat so ein paar standardisierte Folgen. Das heißt, man wird in bestimmte Dateien aufgenommen: in INPOL, eigentlich auch in die Antiterrordatei. Es werden Personagramme erstellt.

Man hatte dann die Situation, dass nach Möglichkeit Verbleibskontrollen stattfinden sollen. Also, man sollte sich bei Gefährdern zumindest möglichst halbjährlich darüber informieren, wo sich diese Person aufhält. Darüber hinaus gab es natürlich, je nachdem, noch die Möglichkeit, je nach rechtlicher Situation, weitere Maßnahmen zu fahren.“³⁴⁶

Auch wurde Amri vom LKA Berlin leider nur anfangs und nur an ca. 35 Tagen observiert. Danach dann nicht mehr.

Er halte die Aufgabe der Observation von Anis Amri nach dem 15. Juni 2016 seitens des LKA Berlin im Nachhinein für falsch, zumal laut der Gerichtsbeschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten noch bis zum 21. Oktober 2016 hätte observiert werden dürfen.

Wörtlich führte er vor dem PUA I am 01.12.2020 dazu aus:

„Ich kann nur noch mal sagen: *Die Tatsache, dass Anis Amri nach dem 15. Juni nicht mehr observiert wurde, würde ich im Nachhinein als Fehler bezeichnen.*

Gefährderkonzept – ja insofern, als dass diejenigen, die als Gefährder benannt sind, sich auch in diesem Konzept wiederfinden sollten. Dieses Konzept wurde ja im August 2016 zunächst mal erprobt, weil wir selber unzufrieden damit waren, dass wir den Eindruck hatten, wir müssten einen stärkeren Überblick über den Verbleib unserer Gefährder haben, beispielsweise um aktuell zu sein, wenn es um die Auslösung der Maßnahme 300 geht. Insofern haben wir selber festgestellt, dass wir da besser werden müssen, und haben dieses Konzept zusammen mit dem Berliner MEK ausgearbeitet, was ja dann auch umgesetzt wurde. *Aber was Anis Amri anbetraf, kam es dann nicht zum Tragen.*“³⁴⁷

Auf die Frage des Abgeordneten Wagner (AfD), ob das Ruhenlassen der Observation explizit Thema der GTAZ-Sitzung vom 15.06.2016 war, antwortete der Zeuge **D1**:

„Zumindest insofern, dass wir deutlich gemacht haben, dass wir zunächst keine weiteren Observationsmaßnahmen gegen Anis Amri fahren, sondern dass wir uns jetzt erst mal auf TKÜ und BtM beziehen, aber sobald die Möglichkeit oder sobald wieder

³⁴⁵ Zeuge D1, Ausschussprotokoll v.01.12.2020, 56. Sitzung, S.12

³⁴⁶ Zeuge D1, Ausschussprotokoll v.01.12.2020, 56. Sitzung, S.9.

³⁴⁷ Zeuge D1, Ausschussprotokoll v.01.12.2020, 56. Sitzung, S.18.

entsprechende Hinweise vorhanden wären, wir dann auch wieder Observationsmaßnahmen aufnehmen könnten.“³⁴⁸

Am 1. Juni 2016 übernahm beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen EKHK **P.** in Sachen Amri die Ermittlungsleitung von KHK **L.**³⁴⁹

1.76. **LOSTA Feuerberg**

Der damalige Oberstaatsanwalt (OSTA), späterer Leitender Oberstaatsanwalt (LOSTA) und stellvertretender Generalstaatsanwalt in Berlin, **Dirk Feuerberg** leitete in 2015/16 eine im Aufbau befindliche Abteilung Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin. Da die Abteilung noch aufgebaut wurde, war er zugleich einer seiner eigenen Dezernenten. Deshalb lag ihm am 28.01.2016, als damals für dieses Verfahren auch sachlich zuständigem Staatsanwalt, ein Behördenzeugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) vom 26. Januar 2016, unterschrieben von seinem damaligen Präsidenten Dr. Hans-Georg Maaßen, vor.³⁵⁰

:

Aus diesem Dokument ergab sich, dass Anis Amri damals offensiv versuchte, Personen als Beteiligte an islamistisch motivierten Anschlägen zu gewinnen. Des Weiteren ergab sich daraus, dass er beabsichtigte, sich mit Schnellfeuergewehren des Typs AK 47 zu bewaffnen, die er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistszene beschaffen könnte. Des Weiteren plante er nach dem Behördenzeugnis zur Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel einen Einbruchsdiebstahl zu begehen. Dazu hätte ihm der bis zum 23. Dezember 2015 in der JVA Berlin-Moabit inhaftierte **Fouad El-Hajj**, geb. 1977 in Ain El Helwe/Libanon, Wilhelmsruher Damm 107 in 13439 Berlin eine Tatgelegenheit eröffnet. Ein Schwager des **El-Hajj** (ebenfalls Libanese, verheiratet, eine Tochter, berufstätig) würde in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Schwimmbad und ggf. Kameraüberwachung in Berlin wohnen und dort 200.000 € Bargeld und mehrere Kilogramm Goldschmuck im Schlafzimmer lagern. An dem geplanten Anschlag sollten sich neben Amri noch zwei weitere Personen beteiligen. Zum einen ein „**Montasser**“, Nutzer der Rufnummer 004915215780560, der sich teilweise zugleich mit **Fouad El-Hajj** im Strafvollzug in Berlin-Moabit befunden hatte und noch bis zum 8. Februar 2016 inhaftiert sein sollte. Zum anderen sollte eine Kontaktperson („Bruder“) des „**Montasser**“ namens „**Nasser Eddine/Nasreddine**“ am Einbruch beteiligt sein. Die gemeinschaftliche Ausführung des Einbruchdiebstahls wäre demnach nach der Entlassung des „**Montasser**“ aus der JVA möglich gewesen.

1.77. **Behördenzeugnis reichte LOSTA Feuerberg für strafrechtliche Reaktionen nicht aus**

Diese auch nach Einschätzung des Zeugen **Feuerberg** brisante Information habe nach seiner Auffassung auf der tatsächlichen Seite jedoch nicht ausgereicht, um darauf mit den Mitteln des Strafrechts und Strafprozessrechts zu diesem Zeitpunkt zu reagieren.

Deswegen habe er die Sache noch einmal an das LKA Berlin mit der Bitte zurückgegeben, zunächst polizeilich-präventiv tätig zu werden und in dem Moment, in dem sich die Verdachtslage verdichten und die Grenze der Strafbarkeit, auch der Vorfeldstrafbarkeit erreichen sollte, wieder auf die Berliner Generalstaatsanwaltschaft zuzukommen. Endziel sollte in Falle

³⁴⁸ Zeuge D1, Ausschussprotokoll v.01.12.2020, 56. Sitzung, S.22.

³⁴⁹ Zeuge L (im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als M. bezeichnet), Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.41; BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.58.

³⁵⁰ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.5-8.

des Nachweises von gewichtigen Straftaten eine möglichst nachhaltige Strafverfolgung mit Untersuchungshaft sein und letztlich Anis Amri außer Landes zu bringen. Dies umso mehr, da in Berlin im Hinblick auf die damalige politische Konstellation die Möglichkeit Personen außerhalb von U-Haft und Strafhaft außer Landes zu bringen, sehr begrenzt gewesen sei.³⁵¹

Vor dem PUA I erklärte der Zeuge dazu:

„Diese Information war wahrlich brisant genug, um darauf auf tatsächlicher Seite zu reagieren. Aber sie war rechtlich eben nicht ausreichend, um schon mit den Mitteln des Strafrechtes und Strafprozessrechtes zu diesem Zeitpunkt dagegen vorzugehen. Deswegen ging der Ball noch mal zurück zum LKA mit der Bitte, zunächst polizeilich-präventiv tätig zu werden und in dem Moment, in dem sich die Verdachtslage verdichten sollte und die Grenze der Strafbarkeit, auch der Vorfeldstrafbarkeit, erreichen sollte, wieder auf uns zuzukommen – was dann während meines Urlaubes der Fall war.“³⁵²

1.78. Urlaubsvertreter leitet Ermittlungsverfahren ein

Während seines Urlaubs habe sich dann die Verdachtslage gegen Amri verdichtet und sein Vertreter im Amt habe ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten Beteiligung an einem Tötungsdelikt gemäß §§ 30, 211 StGB eingeleitet. Zwar immer noch nicht wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB), da nach wie vor nicht die Beschaffung von Waffen, Munition, Sprengstoff oder ähnlichem nachweisbar gewesen sei, aber wegen Verabredung zu einem Tötungsverbrechen und zwar auf der Grundlage von Informationen, nach denen Amri sich auch für andere Tötungsmittel und –formen interessiert habe. Diese Informationen hätten aus der EK-Ventum in NRW gestammt. Daraufhin habe man mit Observationen, mit beobachtender Fahndung, mit Gewinnung rückwirkender Daten und vor allen Dingen mit der Telefonüberwachung in großem Umfang begonnen.³⁵³

Er sagte wörtlich:

„Mein Vertreter hat dann das Verfahren eingeleitet, zwar immer noch nicht wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat – denn dafür reichte es immer noch nicht; es gab keine konkrete Tathandlung –, aber wegen Verabredung zu einem Tötungsverbrechen, und zwar auf der Grundlage von Informationen, die wir von der EK Ventum bekamen, von denen ich heute weiß – damals noch nicht –, dass sie aus einem gegen Abu Walaa gerichteten Verfahren stammten.“³⁵⁴

1.79. Amri erkundigt sich im Netz über Sprengstoff etc

In der Folgezeit habe es Informationen sowohl der Polizei als auch der Nachrichtendienste gegeben, dass Anis Amri sich im Netz über Sprengstoff, über Chemiewaffen und über selbstgebaute Handgranaten kundig gemacht habe. Zur damaligen Zeit sei dies jedoch nach

³⁵¹ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.7/8.

³⁵² Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.7/8.

³⁵³ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.7/8.

³⁵⁴ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.8.

Angaben des Zeugen **Feuerberg** auch in vielen anderen Fällen an der Tagesordnung gewesen.³⁵⁵

Wörtlich sagte der Zeuge:

„Es gab dazu Informationen sowohl der Polizei als auch der Nachrichtendienste, so hier auch, wie es jedenfalls den Anschein für uns hatte, bezogen auf das, was dann im Nachgang zu Amri kam, also nach dem ersten BfV-Gutachten, dass darauf hingewiesen wurde, dass er im Netz unterwegs war, dass er sich über Sprengstoff informiert hatte, über Chemiewaffen, über selbst gebaute Handgranaten. So etwas hatten wir halt – ich muss es leider so sagen – dutzendweise. Wir hatten auch zum Teil Informationen aus den Flüchtlingsunterkünften. Das war völlig diffus – von Menschen, die Opfer von Gewalttaten im Irak oder in Syrien geworden waren und meinten, ihre Peiniger wiederzuerkennen, oder teilweise auch wirklich wiedererkannten, bis hin zu Denunziationen, bei denen der Hintergrund eigentlich nur darin bestand, dass man im Heim das Bett am Fenster haben wollte. Das war, wie gesagt, die Bandbreite, mit der wir zu dem Zeitpunkt halt befasst waren.“³⁵⁶

1.80. Staatsanwaltschaft sollte versuchen, Amri aufgrund seiner Rauschgiftgeschäfte aus dem Verkehr zu ziehen

Durch die Telefonüberwachung, so LOSTA **Feuerberg**, sei jedoch sehr schnell deutlich geworden, dass Amri etwas mit Rauschgift zu tun gehabt habe. Im Rahmen einer Besprechung am 18.08.2016 unter seiner Beteiligung sei der Plan aufgekommen, die bezüglich des Drogenhandels gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, um eine Strafanzeige gegen ihn wegen diverser Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zu fertigen. Die zuständige Berliner Staatsanwaltschaft sollte dann nach anschließenden Telefonüberwachungen weitere Erkenntnisse über Amris Drogengeschäfte gewinnen, um ihn letztlich auf diese Weise in U-Haft nehmen und schließlich in sein Heimatland abschieben zu können.

Auch der Kriminalbeamte des LKA Berlin im Kommissariat 541 der Zeuge **J1**, der an dieser Besprechung teilnahm, sagte vor dem PUA I dazu auf die Frage des Vorsitzenden, ob LOSTA **Feuerberg** bei den BtM-Ermittlungen und den Besprechungen mit der Berliner Generalstaatsanwaltschaft eine Rolle gespielt habe wörtlich:

„Der spielte dabei eine gewisse Rolle. Wenn ich Ihre Frage jetzt richtig deute: Es gab eine Arbeitsbesprechung mit Oberstaatsanwalt F. Ende August 2016 bei uns in den Kommissariatsräumen, bei dem ihm diese Erkenntnisse vorgetragen wurden. Ich weiß nicht, inwieweit sie ihm vorher schon telefonisch durch den zuständigen Sachbearbeiter vorgetragen wurden. Bei dieser Arbeitsbesprechung wurde dann durch Oberstaatsanwalt F vorgegeben, dass die Erkenntnisse zusammengeschrieben werden sollten und dann über seinen Tisch, meine ich, einem zuständigen BtM-Staatsanwalt zugeleitet werden sollten. Es sollte ein separates BTM-Verfahren eingeleitet werden und zuvor die Erkenntnisse aus der TKÜ zusammengeschrieben werden.“³⁵⁷

Und weiter sagte der Zeuge J1 zu der Frage, wie regelmäßig die Kontakte des LOSTA **Feuerberg** zum Kommissariat 541 waren:

³⁵⁵ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.8.

³⁵⁶ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.8.

³⁵⁷ Zeuge J1, Ausschussprotokoll v. 08.03.2021, 60. Sitzung, S.34/35.

„Wie regelmäßig durch den zuständigen Sachbearbeiter, kann ich nicht sagen. Aber grundsätzlich war man zur damaligen Zeit und in diesem Verfahren als Sachbearbeiter – und ich meine, auch Kollege **L.** mit Oberstaatsanwalt **F.** in Kontakt. Aber das, was Sie jetzt wissen wollen, wie regelmäßig, wie häufig, kann ich nicht belegen.“³⁵⁸

Auch der damalige Dezernatsleiter des LKA 54, der Zeuge **D1** sagte zu der Rolle, die **LOSTA Feuerberg** damals für das Verfahren gegen Amri spielte;

„Ja, der spielte eine Rolle, weil er ja derjenige war, der das ganze Verfahren geführt hat. Und er hat auch insofern eine Rolle gespielt, weil die Absprachen durchaus sehr direkt erfolgten, nämlich auch direkt mit dem Kommissariat, mit der Kommissariatsleitung, grundsätzlich in anderen Großlagen auch mit mir. Beispielsweise war Herr **Feuerberg** auch auf der Befehlsstelle, wenn wir BAO-Lagen hatten. Die Zusammenarbeit war durchaus gegeben und sehr direkt. Was das konkrete BTM-Verfahren anbelangt, gab es konkrete Absprachen zwischen ihm und dem sachbearbeitenden Kommissariat 541.“³⁵⁹

Weiter führte der Zeuge **D1** zu der Frage der Beendigung der Observation des Gefährders Amri aus:

„Ich kann nur noch mal sagen: Die Tatsache, dass Anis Amri nach dem 15. Juni nicht mehr observiert wurde, würde ich im Nachhinein als Fehler bezeichnen.“³⁶⁰

1.81. Vorgangsführer **G1** des LKA Berlin blieb wochenlang untätig

Nach der Absprache im August 2016 passierte dann erst einmal mehrere Wochen nichts. Der Vorgangsführer **G1** tat nichts und gab erst ca. 6 Wochen später der Zeugin **F1** die Sache zur Bearbeitung; das heißt, sie sollte den POLIKS-Bericht fertigen. Was diese dann im Oktober 2016 dann mithilfe von Telefonüberwachungsprotokollen auch tat. Noch am 29. September 2016 teilte der Zeuge **G1** für das LKA Berlin dem LKA NRW auf dessen Anfrage mit, dass Amri als Kleindealer der Drogenszene angehöre. Es bestehe aber auch der Verdacht auf gewerbsmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln. Diesbezüglich solle eine gesonderte Anzeige gefertigt und dann das Verfahren an die Fachdienststelle abgegeben werden.

1.82. **LOSTA Feuerberg** spielt Drogenvorwürfe herunter

Im völligen Gegensatz dazu führte der Zeuge **Feuerberg** vor dem PUA I aus: Amri habe Synonyme verwendet, also nichts, womit man unmittelbar prozessual etwas hätte anfangen können, außer bei seinem Eigenkonsum, da habe er schon mal im Klartext von „Koks“ gesprochen. Es sei dabei jedoch nach Angaben des Zeugen **Feuerberg** jeweils nur um kleine Mengen etwa in der Größenordnung von Eigenkonsum unterhalb der Grenze des Verbrechenstatbestandes des § 29a BtMG gegangen.³⁶¹

Hierzu sagte der Zeuge wörtlich:

³⁵⁸ Zeuge J1, Ausschussprotokoll v. 08.03.2021, 60. Sitzung, S.34.

³⁵⁹ Zeuge D1, Ausschussprotokoll v. 01.12.2020, 56. Sitzung, S.12.

³⁶⁰ Zeuge D1, Ausschussprotokoll v. 01.12.2020, 56. Sitzung, S.18.

³⁶¹ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.8.

„Bei der Telefonüberwachung, die dann gegen Amri geführt wurde und gegen seine Nachrichtenmittler, gegen seine Kontaktpersonen, wurde in der Tat relativ schnell deutlich, dass Amri was mit Rauschgift zu tun hat, und zwar zunächst mal nur mit Rauschgift. Er hat Synonyme verwendet, also nichts, womit man unmittelbar prozessual etwas hätte anfangen können – außer bei seinem Eigenkonsum; da sprach er dann auch schon mal von Koks. Aber ansonsten wurden Synonyme verwendet. Und die Mengen, um die es da ging, bewegten sich in der Regel in der Größenordnung von Eigenkonsum oder Abgabe unterhalb der Grenze des Verbrechenstatbestandes des § 29a BtMG, also wenigen Konsumeinheiten.“³⁶²

Aus den Telefonüberwachungen habe sich, so der Zeuge **Feuerberg**, diesbezüglich nichts ergeben, worauf man über einen Anfangsverdacht hinaus einen dringenden Tatverdacht für einen Haftbefehl für ein weitergehendes BtM-Delikt hätte stützen können.³⁶³

Er führte weiter aus:

„So, wie es sich in der Tü darstellte, war das nichts, worauf man etwa einen dringenden Tatverdacht für ein weitergehendes BtM-Delikt hätte stützen können. Auf die Synonyme, die dann fielen – „22 Brote“ oder „7 Dings“ – wird Ihnen keine RichterIn und kein Richter, auch wenn sie im Rauschgiftbereich erfahren sind oder vielleicht gerade dann, eine Anklage zulassen oder eine Verurteilung stützen wollen oder können. Dementsprechend waren es für uns halt nur Verdachtsmomente im Sinne eines Anfangsverdachts, aber eben nichts, worauf man mehr hätte stützen können.“³⁶⁴

Darüber hinaus hätte ein Teil der Informationen aus einem verdeckt geführten Verfahren gestammt. Hätte man also nun eine normale Kontrolle auf Betäubungsmittel durchgeführt, wäre dieses Verfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgefliegen, egal, ob etwas gefunden worden wäre oder nicht.³⁶⁵

Im Einzelnen sagte er:

„Bei der Frage, ob man aus diesen Betäubungsmittelvorwürfen mehr macht oder ob man auch einen Schnellschuss riskiert, kam die Tatsache hinzu, dass die Information, die wir in der zweiten Stufe, also nach der Einleitung des AR-Vorganges, gewonnen hatten, vom GBA kam, und zwar aus einem dort noch verdeckt geführten Verfahren. Das heißt, wenn wir bei einer normalen Kontrolle auf BtM alles auf Rot gesetzt hätten, dann wären wir mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgefliegen, egal ob wir etwas gefunden hätten oder nicht. Spätestens ein Verteidiger hätte Amri gesagt, dass die Generalstaatsanwaltschaft sich normalerweise nicht mit BtM-Vorwürfen beschäftigt, sondern dass es da wohl um Terrorismus geht. Wir hätten ihm das Handy wegnehmen müssen und wären dann auch mit der TKÜ an dieser Stelle abgerissen. Und die Wahrscheinlichkeit, darauf etwas zu stützen, was für eine Verhaftung und eine Inhaftierung für einen längeren Zeitraum reicht, war sehr, sehr gering.“³⁶⁶

Diese Meinung des Zeugen **Feuerberg** ist mehr als diskussionswürdig. Wenn die reale Option bestand, Amri in Haft zu nehmen, hätte man nicht zwangsläufig das andere Verfahren

³⁶² Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.8/9.

³⁶³ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.8.

³⁶⁴ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.9.

³⁶⁵ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.8/9.

³⁶⁶ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.9.

auffliegen lassen müssen. Da gab es durchaus Möglichkeiten dies zu vermeiden. Im Übrigen hätte man dies darüber hinaus auch in Kauf nehmen können.

1.83. LOSTA Feuerberg sieht kein bandenmäßiges Handeltreiben mit BtM

Auch bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sei nach Meinung des Zeugen LOSTA **Feuerberg** als Grundlage für einen Haftbefehl letztlich nicht in Betracht gekommen, da sich aus der Telefonüberwachung ergeben habe, dass sich Amri und sein engerer Bekanntenkreis auch untereinander darüber unterhalten hätten, dass sie sich wechselseitig Rauschgift verkauften, was die Annahme von Bandenhandel ausgeschlossen hätte.³⁶⁷

Er führte dazu aus:

„Ich hatte mich eine Zeit lang auch damit angefreundet, dass bandenmäßiger Handel eine Grundlage sein könnte. Tatsache ist allerdings, dass wir in der Tü dann auch mindestens ein Gespräch hatten, in dem sich Amri und sein engerer Bekanntenkreis untereinander darüber unterhielten, dass sie sich wechselseitig Rauschgift verkauften. Und das ist nun nach der Rechtsprechung wirklich der Gegenentwurf zu einem bandenmäßigen Handel. Deswegen fiel Bandenhandel aus.“³⁶⁸

Diese Rechtsauffassung des Zeugen ist so nicht richtig, denn natürlich können Bandenmitglieder neben ihren strafbaren Bandengeschäften sich zusätzlich auch gegenseitig Drogen verkaufen, ohne dass dies die Bandeneigenschaft bezüglich der weiteren Bandengeschäfte beenden würde. Hier kommt es auf die exakten Feststellungen bzgl. der einzelnen Drogenstrafataten an, ob es sich im Einzelfall jeweils um bandenmäßige Begehung handelt oder nicht.

1.84. LOSTA Feuerberg sieht auch kein gewerbsmäßiges Handeltreiben mit BtM

Der Zeuge LOSTA **Feuerberg** behauptete bei seiner Vernehmung vor dem PUA I, dass die Annahme gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gemäß § 29 III Ziffer 1 BtMG deshalb auszuschließen wäre, weil die Rechtsprechung der zuständigen Strafgerichte in Berlin zu dem Zeitpunkt die gewesen sei, dass man mindestens drei Aufgriffe hätte haben müssen, bei denen man wirklich Betäubungsmittel in einer bestimmten Menge sichergestellt hätte, um darauf Strafvorwürfe stützen zu können. Nicht ausreichend sei gewesen, nur TKÜ-Erkenntnisse darüber zu haben.³⁶⁹

Er führte dazu aus:

„In Betracht gekommen wäre noch gewerbsmäßiger Handel. Da war allerdings die Rechtsprechung in Berlin zu dem Zeitpunkt, zu dem Amri spielt, so: Es reicht nicht, eine Tat beweissicher durch einen Zugriff festzustellen und dann die anderen nur über TKÜ-Erkenntnisse einspielen zu können, sondern man hätte damals tatsächlich mindestens drei Aufgriffe haben müssen, bei denen man wirklich Betäubungsmittel in einer bestimmten Menge gefunden hätte, um darauf diesen Vorwurf zu stützen.“³⁷⁰

³⁶⁷ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.8.

³⁶⁸ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.9.

³⁶⁹ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.9.

³⁷⁰ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46. Sitzung, S.9.

Diese Rechtsauffassung ist rechtlich nach dem Betäubungsmittelgesetz nicht vertretbar. Das Betäubungsmittelgesetz ist ein in der ganzen Republik geltendes Bundesgesetz. Die grundsätzliche Verneinung des Vorliegens des Tatbestandes des gewerbsmäßigen Handeltreibens von Betäubungsmitteln bei weniger als drei Fällen von realem Zugriff von Drogen, für die damalige Zeit nur in Berlin, wie vom Zeugen beschrieben, ist mit Gesetz und Rechtsprechung unvereinbar. Möglich gewesen wären einzelne fehlerhafte Entscheidungen von damaligen Berliner Strafgerichten, die, was schwer vorstellbar ist, bei solchen Konstellationen auch noch übereinstimmend tatsächlich diesbezüglich den Tatbestand des gewerbsmäßigen Handeltreibens jeweils nicht angenommen haben sollten. Diesen dann ja falschen Urteilen hätte die Staatsanwaltschaft in Berlin pflichtgemäß durch Einlegung von Rechtsmitteln dann aber mit höchster Erfolgsaussicht zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsprechung in Deutschland begegnen können und müssen.

Vorliegend sprechen natürlich die Vielzahl der von Amri getätigten Drogengeschäfte für eine Gewerbsmäßigkeit seines Handeltreibens mit Betäubungsmitteln, zumal er mangels beruflicher Tätigkeit und anderer erwähnenswerter, legaler Einnahmequellen damit seinen Lebensunterhalt sicherte und zusätzlich nicht unerhebliche Geldbeträge an seine Familie nach Tunesien schickte.

1.85. Professor Dr. Kretschmer hält gewerbsmäßiges Handeltreiben für gegeben

Der Gutachter **Professor Dr. Kretschmer** geht in seinem Gutachten im Gegensatz zur Aussage des Zeugen **Feuerberg** aufgrund desselben Sachverhalts natürlich auch von unerlaubtem, gewerbsmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln aus.

In seinem Gutachten führt er hierzu aus:

„Weil es um den Vorwurf des gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 BtMG) ging, hinsichtlich dessen durchaus ebenso eine TKÜ hätte angeordnet werden können (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 StPO), wären diese Erkenntnisse vor Gericht zu verwerten gewesen (§ 477 Abs. 2 S. 2 StPO).³⁷¹

Die relevanten, vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

§ 29 Abs.1 Nr.1 BtMG lautet auszugsweise:

I Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer(...)

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt,
mit ihnen Handel treibt,...

§ 29 Abs.3 BtMG lautet auszugsweise:

III In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe **nicht unter einem Jahr**.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr.1 **gewerbsmäßig** handelt.

³⁷¹ Professor. Dr. Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri vom 27.03. 2017 im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen, S.55.

§ 100a StPO . -Telekommunikationsüberwachung- lautet auszugsweise:

I Auch ohne Wissen der Betroffenen darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete **schwere Straftat begangen**, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat, ...

(...) II **Schwere Straftaten** im Sinne des Absatzes 1 Nr.1 sind:

(...) 7. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

- a) Straftaten nach einer in **§ 29 Abs.3 Satz 2 Nr.1** in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,...

§ 477 Abs. 2 S.2 StPO

(...) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die auf Grund einer solchen Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken in anderen Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen.

1.86. LOSTA Feuerberg hält TKÜ- Erkenntnisse irrig nicht für verwertbar und beantragt keinen Haftbefehl

Ausgehend von seiner insoweit **fehlerhaften Verneinung des Verbrechensstrafatbestandes des gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln** vertrat der Zeuge **Feuerberg** vor dem Untersuchungsausschuss die folglich ebenso fehlerhafte Auffassung, dass im vorliegenden Fall im Rahmen der TKÜ auch Drogenzufallsfunde strafrechtlich nur verwertbar gewesen wären, wenn sich daraus jeweils bei jedem einzelnen Fund Verbrechensvorwürfe ergeben hätten, da die TKÜ für den Vorwurf „Vorbereitung eines Tötungsverbrechens“ richterlich genehmigt worden war.³⁷²

Das erklärte der Zeuge **Feuerberg** vor dem PUA I wie folgt::

³⁷² Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10 2019, 46. Sitzung, S.9/10.

„(...) Denn die TKÜ war angelegt worden, war richterlich genehmigt für den Vorwurf „Vorbereitung eines Tötungsverbrechens“. Die Zufallsfunde, die hier in Sachen BtM auftauchten, wären also nur verwertbar gewesen, wenn es sich ihrerseits um Verbrechensvorwürfe gehandelt hätte. Das wäre dann eben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Fall gewesen. Das heißt, wir hätten nur den akuten Zugriff als Beweismittel gehabt, aber nicht die TKÜ-Erkenntnisse aus dem Verfahren gegen Amri.“³⁷³

Nach Meinung des Zeugen **Feuerberg** seien solche Zufallsfunde, also Funde, bei denen jeder Einzelne von Qualität und Menge schon einen Verbrechenstatbestand ausgelöst hätte, jedoch gerade nicht zu erwarten gewesen.

Hierbei verkennt der Zeuge, dass die von Amri begangenen Rauschgiftdelikte doch unter den Begriff des gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu subsumieren sind. Deshalb kommt es gerade nicht darauf an, dass jedes einzelne Drogengeschäft, also jeder einzelne „Zufallsfund“, wie er es nannte, bereits allein den Verbrechenstatbestand erfüllen muss. Vielmehr werden über den Begriff der Gewerbsmäßigkeit des Handeltreibens die einzelnen Taten, z B auch kleinere Rauschgiftmengen, von denen jede für sich noch nicht den Verbrechenstatbestand erfüllen würde, zusammengefasst und erfüllen dann erst, wie im vorliegenden Fall, als Gesamtheit den Verbrechenstatbestand. Demnach liegt ein ausreichender, wenn auch anderer Verbrechensvorwurf (Katalogtat - § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr.1 BtMG-gemäß §100a Abs.2 Ziffer 7a StPO) vor und die Telefonüberwachungsprotokolle waren voll und ganz verwertbar. Dies gilt über § 477 Abs. 2 S.2 StPO, obwohl das Ermittlungsverfahren wegen Verbrechens gemäß den §§ 30, 211 StGB eingeleitet war und auch die Telefonüberwachung auf diesem Verbrechensvorwurf fußte.

Der Zeuge **Feuerberg** hätte deshalb aufgrund der sehr wohl verwertbaren und als Beweismittel tauglichen Telefonüberwachungsprotokolle einen Haftbefehl gegen Anis Amri jedenfalls wegen gewerbsmäßigen, wohl auch wegen bandenmäßigen (s.o.) Handeltreibens mit Betäubungsmitteln beantragen können und müssen. Der Haftbefehl hätte nach dem oben Dargelegten vom zuständigen Berliner Ermittlungsrichter erlassen werden können und müssen. Anis Amri hätte in Berlin festgenommen werden können. Den Anschlag auf dem Breitscheidplatz hätte es so oder ähnlich jedenfalls zunächst nicht und wohl auch zumindest während der langjährigen Dauer seiner Inhaftierung nach Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe wegen gewerbsmäßigen und wohl auch bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln durch ihn nicht gegeben.

Hiermit soll natürlich in keiner Weise gesagt werden, das der Zeuge **Feuerberg** über die mögliche Ursächlichkeit seines Tuns oder Nichttuns für den Anschlag hinaus eine irgendwie geartete Schuld an den Morden auf dem Weihnachtsmarkt auf sich geladen hätte. Allerdings hat er auch seine beiden ursprünglichen Ziele nicht weiter verfolgt.

Zum einen wollte er den Gefährder Anis Amri zur Abwendung zu erwartender gefährlicher Handlungen mit Hilfe der Drogendelikte aus dem Verkehr ziehen, zum anderen wollte er ihn wegen dieser Delikte einer gerechten Bestrafung zuführen. Beides hat er nicht erreicht.

Ausgehend von der irrigen Annahme der Unverwertbarkeit der Telefonüberwachungen habe der Zeuge **Feuerberg** nach seinen Angaben stattdessen sodann der Polizei mitgeteilt, sie möge dazu einen Vorgang schreiben und ihn an Oberstaatsanwalt S. zuleiten. Dann habe er wegen des noch einzuleitenden Verfahrens wegen des Betäubungsmitteldelikts wohl noch am 18. August 2016 den zuständigen Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft Berlin, Oberstaatsanwalt S., angerufen und ihm das BtM-Verfahren angekündigt. Er habe dies, nach seinen Angaben vor dem PUA I, nicht getan, um einen Terroristen zu stoppen, sondern um gefundene Rauschgiftspuren vernünftig abzuarbeiten. Damit sei für den Zeugen die Sache

³⁷³ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10 2019, 46. Sitzung, S.9/10.

erledigt gewesen. Er habe (bedauernswerterweise) keinerlei Notwendigkeit mehr gesehen, sich weiterhin darum zu kümmern. Die Polizei habe unerklärlicherweise 3 Monate benötigt, bis sie die Akten ohne den geringsten Hinweis auf die bisherige Verdachtslage an die Berliner Staatsanwaltschaft weitergeleitet habe.

Für den Zeugen **Feuerberg** hatte sich nach seiner damaligen Einschätzung nichts von dem bestätigt, was ursprünglich im Raum gestanden habe, weder aus dem Behördenzeugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 26. Januar 2016 noch aus dem, was von der EK-Ventum aus Nordrhein-Westfalen an ihn herangetragen worden sei.³⁷⁴

Wörtlich führte er dazu aus:

„Es gab dazu Informationen sowohl der Polizei als auch der Nachrichtendienste, so hier auch, wie es jedenfalls den Anschein für uns hatte, bezogen auf das, was dann im Nachgang zu Amri kam, also nach dem ersten BfV-Gutachten, dass darauf hingewiesen wurde, dass er im Netz unterwegs war, dass er sich über Sprengstoff informiert hatte, über Chemiewaffen, über selbst gebaute Handgranaten. So etwas hatten wir halt – ich muss es leider so sagen – dutzendweise. Wir hatten auch zum Teil Informationen aus den Flüchtlingsunterkünften. Das war völlig diffus – von Menschen, die Opfer von Gewalttaten im Irak oder in Syrien geworden waren und meinten, ihre Peiniger wiederzuerkennen, oder teilweise auch wirklich wiedererkannten, bis hin zu Denunziationen, bei denen der Hintergrund eigentlich nur darin bestand, dass man im Heim das Bett am Fenster haben wollte. Das war, wie gesagt, die Bandbreite, mit der wir zu dem Zeitpunkt halt befasst waren.

Bei der Telefonüberwachung, die dann gegen Amri geführt wurde und gegen seine Nachrichtenmittler, gegen seine Kontaktpersonen, wurde in der Tat relativ schnell deutlich, dass Amri was mit Rauschgift zu tun hat, und zwar zunächst mal nur mit Rauschgift. Er hat Synonyme verwendet, also nichts, womit man unmittelbar prozessual etwas hätte anfangen können – außer bei seinem Eigenkonsum; da sprach er dann auch schon mal von Koks. Aber ansonsten wurden Synonyme verwendet. Und die Mengen, um die es da ging, bewegten sich in der Regel in der Größenordnung von Eigenkonsum oder Abgabe unterhalb der Grenze des Verbrechenstatbestandes des § 29a BtMG, also wenigen Konsumeinheiten.

So, wie es sich in der Tü darstellte, war das nichts, worauf man etwa einen dringenden Tatverdacht für ein weiter gehendes BtM-Delikt hätte stützen können. Auf die Synonyme, die dann fielen – „22 Brote“ oder „7 Dings“ – wird Ihnen keine RichterIn und kein Richter, auch wenn sie im Rauschgiftbereich erfahren sind oder vielleicht gerade dann, eine Anklage zulassen oder eine Verurteilung stützen wollen oder können. Dementsprechend waren es für uns halt nur Verdachtsmomente im Sinne eines Anfangsverdaches, aber eben nichts, worauf man mehr hätte stützen können.“³⁷⁵

Der Zeuge erklärte vor dem PUA I, sein Vertreter habe dann das Verfahren eingeleitet, zwar immer noch nicht wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat – denn dafür habe es mangels konkreter Tathandlung immer noch nicht gereicht - aber wegen Verabredung zu einem Tötungsverbrechen, und zwar auf der Grundlage von Informationen, die von von der EK Ventum stammten, von denen er heute wisse – damals noch nicht –, dass sie aus einem gegen Abu Walaa gerichteten Verfahren stammten.

³⁷⁴ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.8/9.

³⁷⁵ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.8.

Professor Dr. **Kretschmer** vertritt die Meinung, dass die Auswertung der TKÜ allenfalls weitere Ermittlungen wegen des Verdachts von Drogendelikten nahegelegt hätte, weil die abgehörten Kommunikationsvorgänge ausweislich der übermittelten TKÜ- Auswertung sehr konspirativ geführt worden seien. Der Nachweis des Betäubungsmittelhandels war damit keinesfalls zu führen. Die konspirative Kommunikation genügte auch nicht im Ansatz dazu, einen dringenden Tatverdacht gegen Amri zu begründen, aufgrund dessen er hätte in Haft genommen werden können.³⁷⁶

Zu einem völlig anderen Ergebnis mit wohl tieferen Kenntnissen der Einzelheiten des Falles und der Telefonüberwachungsprotokolle ist die damalige Sachbearbeiterin, die vom PUA I vernommene Zeugin **F1** gekommen, die als Kriminaloberkommissarin im Landeskriminalamt Berlin im Bereich Staatsschutz arbeitete und sich wochenlang zusammen mit ihren Kollegen mit den Vorwürfen gegen Anis Amri befasste.³⁷⁷

In der Zeit 2016/17 sei sie im Wesentlichen dem Vorgangsführer dem Berliner LKA-Beamten **G1** zugeteilt gewesen, um ihn bei den Ermittlungen zu unterstützen. Sie sei damals noch in der Probezeit als Kriminalkommissarin in diesem LKA 541 und damals noch relativ oder gänzlich unerfahren in Sachen Staatsschutz gewesen. Ihre Aufgabe sei u.a. zusammen mit 2 Kollegen die TKÜ-Betreuung gewesen. Ferner habe sie später den Bericht bezüglich Amris BtM-Handel verfasst. Darüber hinaus habe sie die Abschiebung von **Habib Selim** federführend mitbetreut. Die TKÜ-Protokolle von Amri, **Mohmad Karim alias Montasser alias Montassir und Dali alias Mohamed Ali** habe sie gelesen und/oder ausgewertet.

Sie habe selber als Ermittlerin keine Erfahrung in Sachen BtM-Ermittlung gehabt, deswegen habe sie sich damals beim LKA 4 in einer Auswerteeinheit nochmals schlau gemacht, wie man verschiedene Sachen zu werten habe. In den Protokollen wurden von den überwachten Personen die jeweiligen Drogen mit sich wiederholenden Codewörtern bezeichnet. Um welche Drogen und welche Codewörter es damals jeweils ging, könne sie heute nicht mehr vollständig sagen.

Sie hätte mit ihren Kollegen damals Kontakt zum BtM-Bereich gesucht, um herauszufinden, was sich hinter den in Drogenkreisen gängigen Codewörtern verborgen habe. Ein Codewort habe nach ihrer heutigen Erinnerung z.B. „Steine“ gelautet.

Sie habe damals die Überzeugung gehabt und habe dies auch in Ihrem am 1. November 2016 fertiggestellten Bericht so schriftlich dargestellt, dass von Anis Amri, **Mohmad Karim alias Montasser alias Montassir und Dali alias Mohammed Ali** die mit hohen Strafen bedrohten Straftatbestände des **gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Handeltreibens** mit Betäubungsmitteln verwirklicht worden seien. Ihres Erachtens sei **Montasser** derjenige gewesen, der innerhalb der Gruppe so eine Art Mentorenrolle inne gehabt habe. Er sei der Kopf der Bande gewesen.

Unter dem Begriff „**POLIKS**“ verberge sich das polizeiliche Datenverarbeitungssystem, mit dem die polizeilichen Berichte etc. in Berlin geschrieben worden seien.

In diesem System habe sie den von ihr verfassten Einleitungsbericht vom 01.11.2016 für die Staatsanwaltschaft Berlin abgespeichert, in welchem sie gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln betreffend Anis Amri, **Mohamed Karim und Dali** niedergelegt habe. Mindestens 20 aussagekräftige Fundstellen habe sie beigefügt. Die Zahl genau habe sie heute nicht mehr im Kopf. Aber es sei mindestens diese Größenordnung gewesen. Sie habe sich mit der in Drogensachen erfahrenen Dolmetscherin häufig ausgetauscht, wie auch mit weiteren Kollegen. Mit dem Kollegen **P.** habe sie den Bericht auch überarbeitet und finalisiert. Inhaltlich sei man einer Meinung gewesen. Sie sei damals auch davon sehr überzeugt gewesen, dass der Bericht tatsächlich richtig gewesen sei. Keinesfalls

³⁷⁶ Professor Dr. Kretschmer, s.o., S.55/56.

³⁷⁷ Zeugin F1, Ausschussprotokoll v.14.12.2020, 57.Sitzung, S.4-27.

habe man etwa übertrieben, nur um etwa zumindest dann bei der Justiz ein Minus tatsächlich zu erreichen.

Mit dem Vorgangsführer **KOK G1** sei sie sich bei der rechtlichen Beurteilung dieser Drogendelikte als gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Handeltreiben von Betäubungsmitteln auch einig gewesen.

Wörtlich erklärte sie:

„Ich sage mal so: Wir waren eigentlich einer Meinung, was diesen Bericht anbelangte.“³⁷⁸

Und weiter auf die Frage des Vorsitzenden, ob sie von einem Drogenverbrechen, d.h. einem Delikt mit einer Strafdrohung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe ausgegangen sei:

„Ja, grundsätzlich war für mich die Gewerbsmäßigkeit und Bandenmäßigkeit halt schon gegeben. Ja.“³⁷⁹

Und weiter:

„Ich habe auf jeden Fall meine Erstversion dieses Berichts Herrn **G1**³⁸⁰ vorgelegt, und er hatte mich dann gebeten, das noch mal ausführlicher zu schreiben. Zumindest hat er mich **nicht** gebeten, die Straftatbestände zu ändern... Ich kann mich nicht mehr erinnern, in welcher Form wir das abgesprochen hatten, aber ich bin der Meinung, dass *wir da schon grundsätzlich einer Meinung waren.*“³⁸¹

Ziel ihres Berichts sei gewesen, der BtM-Stelle, die nachher die Angelegenheit weiter bearbeiten sollte, auch die Möglichkeit an die Hand zu geben, eine weitere Telekommunikationsüberwachung anregen zu können. Sie habe damals nicht gewusst, dass Herr **G1** ihren Bericht nicht weitergeleitet habe, da ausgemacht gewesen sei, dass er ihr Bescheid geben sollte, wenn irgendeine Änderung vorgenommen werden würde.

Sie sagte wörtlich:

„Grundsätzlich war es so, dass ich diesen Bericht verdokumentiert hatte, Herrn **G1**³⁸² davon in Kenntnis gesetzt habe und gesagt habe: Wenn dir daran irgendwas nicht passt, dann sage mir Bescheid, dann gehe ich da noch mal ran, und wir machen das gemeinsam. – Da dann keine negative Rückmeldung kam oder keine Bitte um Überarbeitung kam oder das Gespräch gesucht wurde, bin ich davon ausgegangen, dass dieser Bericht relativ umgehend nach der Verdokumentierung auch zur Staatsanwaltschaft gelangen würde. Dass dieser Bericht letztlich nicht abgegeben wurde, das wusste ich nicht.“³⁸³

Nach ihrer Erinnerung habe im Kommissariat insgesamt Einigkeit darüber geherrscht, dass in diesem Fall gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Handeltreiben von Betäubungsmitteln vorgelegen habe und damit die Voraussetzungen für die Anregung einer Telekommunikationsüberwachung gegeben gewesen seien.

³⁷⁸ Zeugin F1, Ausschussprotokoll v.14.12.2020, 57.Sitzung, S.8.

³⁷⁹ Zeugin F1, Ausschussprotokoll v.14.12.2020, 57.Sitzung, S.11.

³⁸⁰ Zeugin F1 benutzt den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Zeugen G1

³⁸¹ Zeugin F1, Ausschussprotokoll v.14.12.2020, 57.Sitzung, S.8.

³⁸² Zeugin benutzt den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Zeugen G1

³⁸³ Zeugin F1, Ausschussprotokoll v.14.12.2020, 57.Sitzung, S.9.

Wörtlich sagte sie:

„Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass eigentlich Konsens in dem ganzen Kommissariat war, dass wir dieses Vorgehen, wie ich es gemacht habe, bestreben, das heißt, dass wir einen Bericht schreiben, in dem wir die bekannten Tatbestandsmerkmale verarbeiten, um halt dem nachfolgenden Ermittlungskommissariat die Möglichkeit zu geben, auch möglicherweise Telekommunikationsüberwachung beantragen zu können. Deshalb gehe ich davon aus, dass über diese Tatbestandsmerkmale im Kommissariat Konsens herrschte, ja.“³⁸⁴

Nach Ablage des Berichts in POLIKS sei am 4. November 2016 für ca. zwei Wochen in Urlaub gegangen und erst am 19.12.2016 wieder zur Arbeit erschienen. In der Zeit zwischen dem 4. November und dem 2. Januar 2017 sei die Sache nicht weiter bearbeitet worden.

Erst später sei ihr zu Ohren gekommen, dass Herr **G1** dann nur noch von „Kleinstdealerei“ gesprochen haben soll. Was den Kollegen **G1** bewegt habe, etwas anderes als in ihrem finalen Bericht zu schreiben, könne sie nicht sagen. *Sie würde den Bericht heute noch einmal genau so schreiben, wie damals, da es keinerlei neue Fakten gebe.*

Sie habe auch nicht gewusst, dass er statt ihrer Anlagen aus den Telefonüberwachungsprotokollen andere Anlagen ihrem Bericht beigefügt habe. Warum er das getan haben soll, wisse sie nicht. Sie wisse auch nicht, warum Herr **G1** die beiden Mittäter des Amri aus dem POLIKS-Vorgang gelöscht und später nicht wieder eingefügt haben soll. Sie sei schon der Meinung, dass Herr **G1**, wenn er so vorgegangen sein sollte, dies dann in irgendeiner Form hätte deutlich machen müssen. Ihr sei zu Ohren gekommen, dass das Ermittlungsverfahren gegen Herrn **G1** wegen versuchter Strafvereitelung im Amt und der Fälschung beweisheblicher Taten eingestellt worden sei.

Sie und ihre Kollegen hätten damals sicher von Drogen und Drogenhandel ausgehen können, obwohl in den Telefonaten nur mit Synonymen für die Drogen gearbeitet worden sei, da sich aus der Gesamtheit der Angaben in den Telefonüberwachungen ergeben habe, um was und welche Drogen es sich dabei letztlich wirklich gehandelt habe.

Wörtlich sagte sie dazu auf die Frage des Vorsitzenden des PUA I Dr. Geerlings, wie sie von dem Handel mit ganz bestimmten Drogen ausgehen können, wenn nur von „Steinen“ oder ähnlichem im TÜ-Protokoll die Rede gewesen sei, u.a. aus:

„Ja, da gab es verschiedene... Es war halt irgendwie anhand der Gesamtheit der Aussagen ersichtlich. Grundsätzlich waren ja noch andere Begriffe genannt worden, und auch die Beschreibung, wo man was holen sollte und dem und dem geben und was weiß ich was. Einfach die ganze Kommunikation. Ich kann mich jetzt nur nicht mehr komplett daran erinnern – das ist einfach zu lange her –, was da jetzt genau für Begriffe gefallen sind.“³⁸⁵

Herr **G1** sei nicht ihr Vorgesetzter, sondern derjenige gewesen, der sie eingearbeitet habe. Bei der Polizei gebe es dafür den Begriff „Bärenführer“.³⁸⁶

Es habe dieses Gespräch mit dem Herrn **Feuerberg** von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegeben. Man habe Amri auf dem Schirm behalten wollen.

Wörtlich sagte die Zeugin **F1** dazu:

³⁸⁴ Zeugin F1, Ausschussprotokoll v.14.12.2020, 57.Sitzung, S.10.

³⁸⁵ Zeugin F1, Ausschussprotokoll v.14.12.2020, 57.Sitzung, S.12.

³⁸⁶ Zeugin F1, Ausschussprotokoll v.14.12.2020, 57.Sitzung, S.18.

„Wir wollten ihn grundsätzlich auf dem Schirm behalten, um ihn nicht aus den Augen zu verlieren. Aber in dem Falle ging es ja nicht mehr über die Islamismusschiene, weil sich da kein Futter mehr bot, sage ich jetzt mal.

Aufgrund dessen, dass wir aber trotzdem gerne wissen wollten, was er tut ... Weil wir hatten zwar nicht mehr neue Erkenntnisse über ihn hatten, ihn aber trotzdem nicht für ungefährlich hielten, haben wir gesagt, okay, dann machen wir das über die BtM-Schiene.“³⁸⁷

Hätte *ihr Einleitungsbericht mit ihren Annahmen der darin genannten Verbrechenstatbestände* die Staatsanwaltschaft erreicht, hätte eine weitere Telekommunikationsüberwachung im Anschluss an die bisherige stattfinden können. Da aber ihr Bericht offenbar dort nicht eingetroffen sei, sei es zu einer TKÜ nicht mehr gekommen.³⁸⁸

Der Zeuge G1 machte vor dem PUA I zu diesem Komplex im Hinblick auf sein Auskunftsverweigerungsrecht erneut keine Angaben, da die Beantwortung diesbezüglicher Fragen ihm selbst die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat verfolgt zu werden oder Nachteile in seinem hiermit im Zusammenhang stehenden Disziplinarverfahren vergegenwärtigen zu müssen. Ein vom Vorsitzenden des PUA I gestellter Antrag auf Beschluss des Untersuchungsausschusses Zwangsmittel gemäß § 16 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Erzwingung der Beantwortung der an ihn gestellten Fragen zu verhängen, wurde vom zuständigen Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückgewiesen.

Ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen **G1** - Vorgangsführer in den Drogenermittlungen gegen Anis Amri und andere - und seinen Kollegen **O.** wegen Strafvereitelung im Amt und Fälschung beweiserheblicher Daten wurde am 9. April 2018 durch die Berliner Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs.2 Satz 1 StPO eingestellt.

Hier stellt sich die Frage, ob es nicht angezeigt gewesen wäre, eine neutrale Staatsanwaltschaft außerhalb Berlins mit diesem Ermittlungsverfahren zu betrauen.

Hierbei sei darauf hingewiesen, dass einer der leitenden Beamten der gegenüber den Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft Berlin weisungsberechtigten Generalstaatsanwaltschaft Berlin, der heutige stellvertretende Generalstaatsanwalt von Berlin, der Zeuge **LOSTA Feuerberg**, sehr eng mit den Beamten der zuständigen Abteilung des LKA Berlin zusammengearbeitet hat. Man hat miteinander telefoniert und sich zu Besprechungen zusammengefunden. Hierzu äußerte z B die Zeugin Tombrink vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss, dass die Zusammenarbeit der GeStA Berlin mit dem LKA Berlin während einer laufenden TKÜ oder Observation eng sei. Sodass sie in Fällen, in denen man jeden Augenblick ein bahnbrechendes Ermittlungsergebnis erwarte auch stündlich oder halbstündlich beim LKA nachfrage.³⁸⁹

Auch der Kriminalkommissar des LKA Berlin **J1** machte in seiner Vernehmung vor dem PUA I auch deutlich, dass es eine Zusammenarbeit mit dem Zeugen Feuerberg persönlich gab.

So führte er beispielsweise aus:

„Zunächst gab es Anfang 2016 einen Gefährdungssachverhalt Amri betreffend, den Kollegen bearbeitet haben, bei dem ich beratend zur Seite stand, und schließlich ein StPO-Verfahren ab März 2016, zu dem ich die Strafanzeige und den Einleitungsvermerk schrieb, auch weil an diesem Tag zum Beispiel kein

³⁸⁷ Zeugin F1, Ausschussprotokoll v.14.12.2020, 57.Sitzung, S.25.

³⁸⁸ Zeugin F1, Ausschussprotokoll v.14.12.2020, 57.Sitzung, S.26/27.

³⁸⁹ Zeugin Tombrink, Bt-Untersuchungsausschussprotokoll v. 22.11.2019, 35. Sitzung, S.30/31.

anderer Kollege, der eigentlich Amri bearbeitete, anwesend war und ich das dann in Abstimmung mit Oberstaatsanwalt F.³⁹⁰ der GeStA Berlin umsetzte, die Strafanzeige, den Einleitungsvermerk.³⁹¹

Weiter antwortete er auf die Frage des Ausschussvorsitzenden Dr. Geerlings: "Spielte zum Beispiel der LOStA Feuerberg dabei eine Rolle?"

„Der spielte dabei eine gewisse Rolle. Wenn ich Ihre Frage jetzt richtig deute: Es gab eine Arbeitsbesprechung mit Oberstaatsanwalt F. Ende August 2016 bei uns in den Kommissariatsräumen, bei dem ihm diese Erkenntnisse vorgetragen wurden. Ich weiß nicht, inwieweit sie ihm vorher schon telefonisch durch den zuständigen Sachbearbeiter vorgetragen wurden. Bei dieser Arbeitsbesprechung wurde dann durch Oberstaatsanwalt F. vorgegeben, dass die Erkenntnisse zusammengeschrieben werden sollten und dann über seinen Tisch, meine ich, einem zuständigen BtM-Staatsanwalt zugeleitet werden sollten. Es sollte ein separates BTM-Verfahren eingeleitet werden und zuvor die Erkenntnisse aus der TKÜ zusammengeschrieben werden.“³⁹²

Der Zeuge führte auf die Frage, ob es regelmäßig Kontakte und Austausch mit Herrn F.³⁹³ gegeben habe, aus:

„Wie regelmäßig durch den zuständigen Sachbearbeiter, kann ich nicht sagen. Aber grundsätzlich war man zur damaligen Zeit und in diesem Verfahren als Sachbearbeiter – und ich meine, auch Kollege L.³⁹⁴ – mit Oberstaatsanwalt F.³⁹⁵ in Kontakt.“³⁹⁶

Bedenkt man nun, dass die Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegenüber der Staatsanwaltschaft Berlin weisungsberechtigt ist, so widerspricht es eklatant dem Neutralitätsgedanken, dass genau diese Staatsanwaltschaft mit dem Ermittlungsverfahren gegen G1 und andere betraut wurde und nicht stattdessen das Ermittlungsverfahren an eine andere nicht dem Weisungsrecht der Generalstaatsanwaltschaft Berlin unterstehende Staatsanwaltschaft außerhalb Berlins abgegeben wurde.

Dies gilt umso mehr da, da die Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport in ihrer nicht rechtskräftigen Entscheidung vom 12.Juni 2019 wegen derselben Vorgänge gegen den Beamten des LKA **G1** in einem Disziplinarverfahren eine Geldbuße verhängt hat.“

1.87. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hält auch keinen anderen Deliktsachverhalt für einschlägig, um gegen Amri einen Haftbefehl zu beantragen

³⁹⁰ Gemeint ist der Zeuge Feuerberg.

³⁹¹ Zeuge J1, Ausschussprotokoll v. 08.03.2021, 46.Sitzung, S.31.

³⁹² Zeuge J1, Ausschussprotokoll v. 08.03.2021, 46.Sitzung, S.33/34.

³⁹³ Gemeint ist der Zeuge Feuerberg.

³⁹⁴ Zeuge J1 nennt den ersten Buchstaben des Familiennamens des in diesem Ausschuss mit G1 bezeichneten Zeugen.

³⁹⁵ J1 meint den Zeugen Feuerberg.

³⁹⁶ Zeuge J1, Ausschussprotokoll v. 08.03.2021, 46.Sitzung, S.34.

Während im EK-Ventum-Verfahren in Nordrhein-Westfalen eine nicht sehr ergiebige Telegramm-Überwachung stattgefunden habe, sei, so der Zeuge **Feuerberg**, eine derartige Kommunikationsmittelüberwachung in Berlin damals noch nicht möglich gewesen und eine Online-Überwachung sowie eine Quellen-TKÜ seien damals noch nicht geregelt gewesen. Ansonsten wäre eine Erkenntnis darüber erlangt worden, dass Amri seinem Neffen per Telegramm den Treueeid auf al-Baghdadi (damaliger IS-Führer im Irak und in Syrien) abgenommen hatte, wie sich viel später herausgestellt habe.³⁹⁷

Am 11. Juli 2016 sei es, so **Feuerberg**, zu einem Vorfall in einer Shisha-Bar in Berlin gekommen, bei dem ein Mann einen anderen mit einem Dönermesser oder einem Dönerspieß ganz erheblich verletzt habe. Dies sei ein Streit unter Rauschgifthändlern gewesen. Anis Amri sei mit einem Gummihammer bewaffnet auch beteiligt gewesen. Am 28. Juli 2016 habe es ein Telefonat von Anis Amri mit seiner Mutter und wohl einem seiner Brüder gegeben, in dem er zumindest zum Ausdruck gebracht habe, dass ein Freund von ihm einen anderen fast erschlagen habe und er sich deswegen habe absetzen und Deutschland verlassen wollen.³⁹⁸ Bei dem Versuch, über Friedrichshafen auszureisen, sei er dann an der Grenze seitens der Bundespolizei festgenommen worden, als er bei einer Ausreisekontrolle eine gefälschte, italienische Identitätskarte benutzt habe, um damit das Land zu verlassen. Darüber hinaus habe man bei seiner Durchsuchung eine weitere gefälschte, italienische Identitätskarte, sowie einen Joint gefunden.

Die Polizei in Baden-Württemberg habe auch nach Kontaktierung der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin keine Möglichkeit gesehen, einen Haftbefehl gegen Amri zu erlassen.³⁹⁹

Ein Haftbefehl gegen ihn habe sich auch nicht auf einen Angriff gegen einen Wachmann bei einer Rängelei in der Warteschlange der Sozialbehörde in Berlin gründen lassen, da es sich bei dem Wachmann um einen Glaubensbruder des Amri gehandelt habe, der keine Zeugen aussage gegen ihn habe machen und schon gar keinen Strafantrag habe stellen wollen.⁴⁰⁰

Die vorgenannten Verfahren seien nach Auffassung von OStA **Feuerberg**, wie sich aus dem zuvor Dargestellten ergebe, für eine Verfahrensverbindung nicht geeignet gewesen. Dies gelte auch für ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Kleve wegen Diebstahls oder Hehlerrei an zwei gebrauchten Mobiltelefonen. Denn dort sei schon zu diesem Zeitpunkt ein Strafbefehl zu einer Geldstrafe beantragt und erlassen worden, der aber nicht habe zugestellt werden können. Eine Verbindung mit diesem oder anderen Verfahren gegen Amri wäre allenfalls nach Einlegung eines Einspruchs gegen den dann eventuell zuvor doch erfolgreich zugestellten Strafbefehl möglich gewesen. Demzufolge sei auch aus der Gesamtheit der Verfahren heraus der Erlass eines Haftbefehls ausgeschlossen.⁴⁰¹

Daran ändere auch ein Betrugsverfahren gegen Amri in Duisburg wegen der unberechtigten Erlangung von Sozialleistungen i. V. m. dem Flüchtlingsstatus nichts. Da es im dortigen Verfahren, nach damaliger Auffassung des dort zuständigen Staatsanwalts, wohl nur für eine Anklage nicht aber für einen Haftbefehl gereicht hätte.⁴⁰²

Auf den Vorfall in der Shisha-Bar in Berlin selbst habe ein dringender Tatverdacht gegen Anis Amri nicht gestützt werden können, da die drei Geschädigten drei verschiedene Versionen zu dem Tatmotiv geboten hätten. Zum einen sollte es um eine Revierstreitigkeit unter Drogenhändlern gegangen sein, zum anderen sollte eine weggenommene Uhr eine Rolle gespielt haben und zum dritten sollte es um eine Geldforderung gegangen sein. Die Person, die mit einem Gummihammer verletzt worden sein sollte, gab darüber hinaus an, sie sei gar

³⁹⁷ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.9/10.

³⁹⁸ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.11/13; Zeuge Wegmarshaus, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.54.

³⁹⁹ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.11-13.

⁴⁰⁰ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.12.

⁴⁰¹ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.12.

⁴⁰² Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.12.

nicht verletzt worden. Darüber hinaus sei laut dem Zeugen **Feuerberg** damals noch nicht nachweisbar gewesen, dass Amri selbst mit dem von ihm mitgeführten Gummihammer jemanden verletzt habe. Auch habe man davon ausgehen müssen, dass es sich bei dem Einsatz des Dönerspießes um einen Mittäterexzess gehandelt habe.⁴⁰³

Nach Angaben des Zeugen **Feuerberg** habe sich die Beweis- bzw. Zeugensituation erst nach dem Tod von Anis Amri geändert. Nunmehr habe es sogar ein oder zwei Geständnisse gegeben, die es zu Lebzeiten von Amri nicht gegeben hätte.⁴⁰⁴

In der Verfahrensweise habe sich seither einiges geändert, so der Zeuge **Feuerberg**. Damals habe noch der Grundsatz des Vorrangs der Strafverfolgung vor der Abschiebung geherrscht. Grund dafür sei gewesen, dass man damals geglaubt habe, wenn jemand abgeschoben werde, dann sei er in kürzester Zeit wieder zurück und könne in Deutschland vielleicht unbemerkt einen Anschlag vorbereiten. Dies habe sich so nicht bestätigt. Heute würden nahezu alle Verfahren zusammengeführt und es werde alles getan, um diese Personen zu stoppen, in Haft zu nehmen und gegebenenfalls außer Landes zu schaffen. Bereits **Bilel Ben Ammar** sei deshalb schon nach kurzer Untersuchungshaftzeit (vom 4. Januar bis zum 1. Februar 2017) abgeschoben worden. Er habe sich am Vorabend des Anschlags am Breitscheidplatz mit Amri in einem Imbiss in Berlin getroffen. Hierzu gebe es ein Video des Imbissbesitzers auf dem **Ammar** mit Amri wild gestikulierend zu sehen sei. Es habe also nicht ferngelegen, dass **Ammar** mit Amris Tat am Breitscheidplatz etwas zu tun gehabt haben konnte. Es sei schnell klar geworden, dass es gegen ihn allenfalls einen Anfangsverdacht gegeben habe, der zu Durchsuchungshandlungen hätte reichen können. Der Zeuge **Feuerberg** hielt es für möglich, dass **Ammar** einen weiteren Anschlag in zeitlicher Nähe zum Vorfall am Breitscheidplatz habe begehen können. Dies sei der Grund gewesen, ihn von der Straße zu holen, auch wenn damals schon klar gewesen sei, dass das nicht für lange Zeit reichen würde. Als dann die für **Ammar** zuständige Behörde in Sachsen mitgeteilt habe: „Wir haben die Möglichkeit, ihn abzuschieben.“, sei sofort davon Gebrauch gemacht worden.⁴⁰⁵

1.88. Staatsanwalt Wegmarshaus wird über islamistischen Hintergrund im Dunkeln gelassen

Seit dem Jahre 2016 bis heute hat Staatsanwalt **Wegmarshaus** nach seinen Angaben vor dem PUA I bei der Staatsanwaltschaft Berlin u.a. Jugendstrafsachen bearbeitet.

So sei das Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri u.a. ohne jede Vorankündigung oder begleitende Erklärung zur Person des Mitbeschuldigten Anis Amri und dessen Beziehungen zum islamistischen Terrorismus zu ihm gekommen und sei als Jugendstrafsache behandelt worden, weil einer der Beschuldigten – Herr **Alhmaidi**, - Jahrgang 1997- damals noch Heranwachsender gewesen sei. Bei ihm habe es sich um die Person gehandelt, die beim Eintreffen der Polizei in der Shisha-Bar in der Hertastraße in Berlin das Blut vom Boden weggewischt habe. Anis Amri, einer der weiteren Beschuldigten, sei damals unter dem Namen Amir geführt worden. Weitere Aliasnamen von ihm seien zu der Zeit noch nicht bekannt gewesen. Es habe nur eine Abgabe eines Verfahrens wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz an die zuständige Staatsanwaltschaft Kleve gegeben und es habe ein Suchvermerk im Bundeszentralregister von dort vorgelegen. Es hätten in Bezug auf Anis Amri überhaupt keine besonderen Hinweise auf dessen Person vorgelegen. Insbesondere habe es keinerlei Hinweis gegeben, dass mit ihm irgendetwas Besonderes sein könnte. Schon gar nicht habe es im Zusammenhang mit ihm Hinweise auf islamistischen Terror gegeben. In der Akte, die dem Staatsanwalt **Wegmarshaus** vorgelegen habe, habe dazu überhaupt nichts gestanden. Ihm sei lediglich bekannt gewesen, dass die zuständige Abteilung bei der

⁴⁰³ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.13.

⁴⁰⁴ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.14.

⁴⁰⁵ Zeuge Feuerberg, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.14/15.

Generalstaatsanwaltschaft in Berlin Kenntnis von diesem Verfahren bekommen hätte, dann aber das Verfahren ganz normal als allgemeine Kriminalität zur Staatsanwaltschaft Berlin nach unten weitergegeben hätte.⁴⁰⁶

Wenn der Zeuge **Wegmarshaus** gewusst hätte, dass Anis Amri mit islamistischem Terror in Verbindung gebracht worden war, hätte er nach seinen Angaben vor dem PUA I das Verfahren an eine Spezialabteilung bei der Staatsanwaltschaft in Berlin abgegeben, da er nach seiner Auffassung für das Verfahren dann gar nicht mehr zuständig gewesen wäre.⁴⁰⁷

Ihm sei unbekannt gewesen, dass es weitere Verfahren gegeben habe, deshalb sei er von einer singulären Auseinandersetzung im Drogenhändlermilieu ausgegangen. Auch habe der zusätzlich vorliegende Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz noch kein staatsanwaltliches Aktenzeichen gehabt, da es noch im polizeilichen Ermittlungsverfahren gesteckt habe. Vorrang habe für ihn in dieser Sache ohnehin das Verfahren gegen **Hamsui** (phonetisch) als Chef der Kleindealer und Messerstecher gehabt, den es gegolten habe, „von der Straße weg zu bekommen“. Ferner sei bekannt geworden, dass **Hamsui** unter weiteren Personalien mittlerweile in einer anderen Sache, dort allerdings in Strafhaft, eingesessen habe. Im Januar sollte diesbezüglich schon die Zweidrittelentscheidung anstehen, sodass gegen ihn relativ schnell ein Haftbefehl habe beantragt werden müssen. Bei **Hamsui** sei ausreichender Tatverdacht, insbesondere auch der dringende, gegeben gewesen, da klar gewesen sei, dass er zugestochen habe und er Chef der Kleindealer gewesen sei. Da Amri ohne festen Wohnsitz und für Staatsanwalt **Wegmarshaus** unbekanntes Aufenthaltsort gewesen sei und aus seiner Sicht bei ihm dringender Tatverdacht damals nicht gegeben gewesen sei – eben aufgrund der widersprüchlichen Zeugenaussagen – habe er das Verfahren gegen ihn abgetrennt, damit er im Hinblick auf den Beschleunigungsgrundsatz bezüglich **Hamsui** in seinem Bestreben auf Erreichen eines Haftbefehls gegen diesen Mitbeschuldigten, schnelleren Fortgang habe erzielen können. **Hamsui** sei nach dem Tod von Anis Amri zur Überzeugung des Zeugen **Wegmarshaus** in seinem Strafprozess deshalb so milde bestraft worden, weil die Geschädigten, unter anderem auch der Niedergestochene, die ihm vorwerfbaren Handlungen wahrheitswidrig in erster Linie dem inzwischen verstorbenen Amri angelastet hätten, „um den Bruder im Geiste“, **Hamsui**, soweit wie es irgend möglich gewesen sei, zu entlasten und alles auf Amri „zu schieben“, der sich ja zu diesem Zeitpunkt nicht mehr habe wehren können, weil er bereits tot gewesen sei.⁴⁰⁸

Auch der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen beauftragte Gutachter Professor Dr. **Kretschmer** – Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Gießen – kommt in seinem Gutachten - Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri - für die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. März 2017 zu dem Ergebnis, dass die Verdachtslage gegen Amri wegen Beteiligung an der gefährlichen Körperverletzung nicht dringend gewesen sei, um – auch mit Blick auf seinen untergeordneten Tatbeitrag – mit Aussicht auf Erfolg den Erlass eines Haftbefehls beantragen zu können.⁴⁰⁹

Ebenso war nach **Kretschmer** auch die Einstellung des Verfahrens gegen Anis Amri alias Amri oder Amir am 7. Februar 2016 wegen unbekanntes Aufenthalts gemäß § 154 f StPO durch die Staatsanwaltschaft Berlin und die gleichzeitige Ausschreibung seiner Person nun unter den bekannt gewordenen Aliasnamen Almasri, Hassa, Zaghoul und Zarzour nicht zu beanstanden.⁴¹⁰

⁴⁰⁶ Zeuge Wegmarshaus, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.39/40.

⁴⁰⁷ Zeuge Wegmarshaus, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.44/46/47.

⁴⁰⁸ Zeuge Wegmarshaus, Ausschussprotokoll v. 07.10.2019, 46.Sitzung, S.54.

⁴⁰⁹ Professor. Dr. Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri vom 27.03. 2017 im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen, S.55.

⁴¹⁰ Professor Dr. Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri vom 27.03. 2017 im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen, S.55.

1.89. Vorfall in Shisha-Bar

Bei dem Vorfall am 11. Juli 2016 in der Shisha-Bar in Berlin soll Anis Amri nach Zeugenaussagen einen Fliesenhammer bei sich gehabt haben. Unklar blieb, ob er damit zugeschlagen hat. Sein Verfahren unter dem Aliasnamen Amir wurde am 7. Dezember 2016 gemäß § 154 StPO eingestellt. **Montasser** wurde wegen dieses Tatgeschehens am 2. Mai 2017 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt.⁴¹¹

1.90. Amris Ausreiseversuch in die Schweiz

Am 26. Juli 2016 erwarb Anis Amri ein FlixBus-Ticket für die Fahrt von Berlin über München nach Zürich am 29. Juli 2016, 13:00 Uhr.⁴¹²

Anis Amri überwies am 27. Juli 2016 über Western Union 700 € an seine Mutter in Tunesien und verwendete dabei den Ausweis Nr. 245212RO (ausgestellt am 6. Februar 2015 in Aisari Roma). Hierbei handelte es sich um einen der beiden total gefälschten Ausweiskarten, die er bei seiner späteren Festnahme in Friedrichshafen bei sich führte – eine legte er in Friedrichshafen der Polizei vor, die andere fand die Polizei versteckt in seiner Kleidung. Die gefälschten Ausweise wurden und blieben beschlagnahmt.⁴¹³

Anis Amri rief am 28. Juli 2016 seine Mutter in Tunesien an. Er teilte ihr mit, dass er Probleme in Deutschland habe und überlege, in die Schweiz zu gehen. Er befinde sich auf der Flucht und habe schon ein Ticket gekauft.⁴¹⁴

Es stellte sich Ende Juli 2016 für die Bundespolizei die Frage, ob man den mit dem FlixBus in Richtung Schweiz reisenden Gefährder Anis Amri – die Reise war der Bundespolizei bekannt - an der Ausreise hindern sollte oder nicht. Nachdem man 2007/2008 – so die Zeugin **Dr. Pohlmeier** - einen von **Adem Yilmaz** (Mitglied der Sauerland-Gruppe) rekrutierten türkischen Staatsbürger, von dem das BKA damals gewusst habe, dass er ins Krisengebiet habe ausreisen wollen, dorthin habe ausreisen lassen, sei folgendes passiert: Er habe sich im März 2008 dort in die Luft gesprengt und mehrere amerikanische Soldaten mit in den Tod gerissen. Aus diesem Grunde habe man damals in Deutschland die politische Grundsatzentscheidung getroffen, gefährliche Menschen nicht einfach ins Ausland ausreisen zu lassen.⁴¹⁵

Die Zeugin führt dazu aus:

„Wir schicken jetzt gefährliche Menschen nicht einfach woandershin, damit sie da ihr Unwesen treiben, wenn wir wissen: Sie wollen da ihr Unwesen treiben.“⁴¹⁶

Am 30. Juli 2016 um 21:16 Uhr wurde Anis Amri an der Schweizer Grenze bei einem Ausreiseversuch von der Bundespolizei festgenommen, durch Beamte der Bundespolizei Friedrichshafen in die Justizvollzugsanstalt Ravensburg eingeliefert und am 1. August 2016 um 17:29 Uhr nach Ablehnung eines Haftbefehls durch den zuständigen Amtsrichter wieder entlassen. Bei sich führte er ein Handy der Marke Samsung und 277,47 € in bar. Bei seiner Haftentlassung gab er als seine Meldeadresse 76131 Karlsruhe, Alter Schlachthof 59, an.⁴¹⁷ Im Hinblick auf die beiden bei Anis Amri am 29./30. Juli 2016 festgestellten total gefälschten italienischen Identitätskarten leitete die Staatsanwaltschaft Ravensburg gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung ein, das wegen unbekanntem Aufenthalts des

⁴¹¹ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.12.

⁴¹² Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.12.

⁴¹³ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.12.

⁴¹⁴ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.12.

⁴¹⁵ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021,62. Sitzung, S.22.

⁴¹⁶ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021,62. Sitzung, S.22.

⁴¹⁷ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.14.

Amri später dann nach § 154f StPO vorläufig eingestellt wurde; die Staatsanwaltschaft Ravensburg veranlasste insoweit eine Fahndungsausschreibung.⁴¹⁸

1.91. Ende des Einsatzes der VP-01 und Mordaufruf gegen sie

Am 9. August 2016 sei dann die VP-01 aus diesem Einsatz herausgenommen worden. Seitdem befinde sie sich im Zeugenschutzprogramm und sei nicht mehr im Einsatz.⁴¹⁹

Am 10. August 2016 habe schließlich der Einsatz des Landeskriminalamts gegen die DIK-Moschee in Hildesheim und die im dortigen Ermittlungsverfahren Beschuldigten stattgefunden. Nur wenige Tage später sei der Mordaufruf von **Ahmad Abdulaziz Abdullah (Abu Walaa)** über die sozialen Medien zum Nachteil der VP-01 erfolgt. Es seien 200 € pro Messerstich ausgelobt worden. **Abu Walaa** und weitere Personen seien am 8. November 2016 festgenommen worden.⁴²⁰

1.92. Amri am 19.08.2016 in Emmerich

Unter dem Namen „Ahmed Almasri“ hielt sich Amri oder Amir am 19. August 2016 in einem Gebäude in Emmerich, Tackenweide 19 auf. Ein Sozialbetreuer überreichte ihm persönlich dort einen Scheck über 181,42 Euro. Dort soll er auch im September 2016 zumindest einmal übernachtet haben.⁴²¹

Weitere Belege für einen Aufenthalt Amris in NRW nach August 2016 und vor dem Anschlag konnte der Untersuchungsausschuss nicht finden.

1.93. Amri handelt mit Drogen

Die Erkenntnisse über Drogenhandel und Drogenkonsum des Anis Amri stammen im Wesentlichen aus TKÜ-Maßnahmen. Diese Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung wurden am 21. September 2016 aufgrund mangelnder Erkenntnisse im Sinne eines Tatverdachts zum Versuch der Beteiligung an einem Mord beendet. Im Rahmen der parallel durchgeführten Observationsmaßnahmen konnten, anders als durch die TKÜ-Maßnahmen, keine Handelstätigkeiten des Amri festgestellt werden.⁴²²

Der Ermittlungsbeauftragte **Professor Ulrich** fand auch den ursprünglichen „Einleitungsbericht“ - POLIKS-Bericht - der vom Ausschuss vernommenen Zeugin KKin beim LKA Berlin **F1**, in der Fassung, bevor er vom Vorgangsführer, dem Zeugen **G1**, abgeändert wurde. Nach dessen ursprünglichem Inhalt *betrieb Anis Amri seit Mai 2016 gemeinsam mit zwei weiteren Beschuldigten gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Handel mit Amphetaminen, Kokain sowie Cannabis.*⁴²³

1.94. Amri in Berlin

Vom 2. Oktober bis 19. Dezember 2016 hielt sich Anis Amri in der Turmstraße in Berlin auf und besuchte am 2. und 3. Oktober, 28. November., 10., 13. und 19. Dezember 2016 die Fussilet-Moschee in Berlin auf. Wie eine retrograde Auswertung von Amris Handy nach dem

⁴¹⁸ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.14/15.

⁴¹⁹ Zeuge L (im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als M. bezeichnet), Ausschussprotokoll v. 02.12.2019, 48.Sitzung, S.41; BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.58.

⁴²⁰ Zeuge L (im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als M. bezeichnet), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.58/59.

⁴²¹ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.15.

⁴²² Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.16.

⁴²³ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.17.

Anschlag ergab, hielt er sich vom 12. bis 20. Oktober 2016 (täglich) und am 24. und 29. Oktober sowie am 15. November 2016 hielt er sich in der Yorckstraße in Berlin (=Spätkauf und Internetcafé) auf und benutzte dort den Internetzugang. Am 23. und 27. Oktober 2016 hielt er sich in der Pankstraße 87 in Berlin auf. Am 24. Oktober 2016 ließ Anis Amri 50 € an seinen Neffen in Tunesien überweisen. Er nahm die Überweisung wohl deshalb nicht persönlich vor, wie noch am 27. Juli 2016, da er nicht mehr im Besitz der gefälschten italienischen Ausweiskarten war, die ihm von der Polizei in Friedrichshafen bei seinem gescheiterten Ausreiseversuch abgenommen worden waren. Am 27. Oktober 2016 hielt sich Amri im Hause Freienwalder Straße 30 in Berlin in einem Zimmer der Wohnung des **Kamel Ayari** auf, dessen Mitbewohner **Khaled Abdeddaim** er aus der Haft in Italien kannte und in Berlin wiedergetroffen hatte. Am 31. Oktober 2016 begab Amri sich zum Breitscheidplatz und verblieb dort ca. zehn Minuten. Am 9. November 2016 hielt er sich wiederum im Bereich Breitscheidplatz elf Minuten lang auf. Am 10. November 2016 bekam er von einer Person mit dem Pseudonamen „Moadh Tounsi“ und „moumou1“ elektronisch per Telegram-Messenger ein 141-seitiges PDF-Dokument mit dem Titel „Die frohe Botschaft zur Rechtleitung für diejenigen, die Märtyreroperationen durchführen“ übersandt. Am 25. November 2016 ließ er per Einschaltung des **Bilel Yazidi** 4000 € an seine Mutter und 1180 tunesische Dinar (= 500 €) am 28. November 2016 an seinen Neffen **Fedi Ferjani** jeweils nach Tunesien überweisen. Auf demselben Wege überwies er am 9. Dezember 2016 700 € an „**Chaker Ben Mouhamed Dhoukar**“ in Tunesien⁴²⁴

1.95. Amri filmt Weihnachtsmarkt am 26.11.2016

Laut Zeugenaussage eines nach dem 19. Dezember 2016 vernommenen Weihnachtsmarktausstellers soll Amri, der in Begleitung gewesen sein soll, am 26. November 2016 zwischen 11:30 Uhr und 12:00 Uhr auf dem Berliner Weihnachtsmarkt/Breitscheidplatz gefilmt haben. Darüber hinaus zeigt die spätere Auswertung von Amris HTC-Handy auch ein Video von 20 Sekunden Länge. Auf dem Video war eine Straßenszene vor dem Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche zu sehen. Diese Aufnahme stammte vom 1. Dezember 2016 und war zwischen 18:53 und 19:01 Uhr an diesem Tage aufgenommen worden.⁴²⁵

Am 6. Dezember 2016 umrundete Anis Amri vom Bahnhof Zoologischer Garten kommend den Breitscheidplatz, lief über die Hardenbergstraße zum Ernst-Reuter-Platz und lief nach einem kurzen Aufenthalt dort denselben Weg zum Bahnhof Zoologischer Garten wieder zurück. Am nächsten Tag, dem 7. Dezember 2016, stellte die Staatsanwaltschaft Berlin das Ermittlungsverfahren gegen ihn betreffend das Tatgeschehen vom 11. Juli 2016 (= Shisha-Bar) vorläufig gemäß § 154 f ein. Am 8. Dezember 2016 erfolgte eine Mitteilung an das Bundeszentralregister, dass Amri unter dem Namen Anis Amir wegen Strafverfolgung gesucht werde.⁴²⁶

1.96. Reaktionstaten auf Festnahme von Abu Walaa

Ab Dezember 2016 ereignete sich eine Anschlagserie, die man als mögliche Reaktionstaten auf die Festnahmen von **Abu Walaa**, bezeichnen könnte.

1.97. Plan für gemeinsamen Selbstmordanschlag

Das BKA ermittelte in 2017/18 – EV Europa – retrograd aufgrund von Angaben eines in Frankreich Inhaftierten. Diese Person habe, so die Zeugin **Dr. Pohlmeier**, offensichtlich mit Anis Amri über Anschlagspläne gesprochen. Anfangs habe man Zweifel an den Angaben

⁴²⁴ Prof. Ulrich, Bericht vom 1. März 2021, S.17-20.

⁴²⁵ Prof. Ulrich, Bericht vom 1. März 2021, S.20.

⁴²⁶ Prof. Ulrich, Bericht vom 1. März 2021, S.20.

dieses inhaftierten Mannes gehabt, dann aber festgestellt, dass viele Details stimmten und sehr plausibel erschienen. Es sei dabei um in Berlin gelagerten Sprengstoff gegangen. Amri soll gegenüber dem Inhaftierten zum Ausdruck gebracht haben, dass ihn der Anschlag von Nizza fasziniert habe. Er sei ein Kumpel von Amri gewesen. Der habe ihm kurz vor dem Anschlag noch eine Mitteilung geschickt. Hätte er nicht aus Deutschland fliehen müssen, hätte er sich mit Amri und seinen Kumpels in die Luft gesprengt. Diese sehr ernst zu nehmenden Planungen seien nach Angaben der Zeugin **Dr. Pohlmeier** nach einer Polizeikontrolle bei den Beschuldigten **Chamagov** und **Baur** am 26. Oktober 2016 zum Erliegen gekommen.⁴²⁷

Die Zeugin führt hierzu zum Thema Einzeltätertheorie zum Anschlag auf den Weihnachtsmarkt weiter aus:

„Sie müssen es vielleicht ein bisschen in einen zeitlichen Kontext einsortieren. Paris-Anschläge 2015: Damals hat jeder Islamist, der was auf sich hält, Anschlagsfantasien gehabt, jeder. Wir hatten bergeweise Gefährdungshinweise, weil jeder gesagt hat: Au ja, das machen wir auch, au ja, au ja. – Anis Amri und der **Baur** haben sich vermutlich Ende 2015, Anfang 2016 kennengelernt. Schon da hat Amri ja Anschlagspläne geäußert. Aber das war in der Szene – jetzt kommen wir wieder zur Szene – durchaus üblich. Wie gesagt: Wir hatten Berge an Gefährdungshinweisen, dass irgendwer irgendwelche Anschläge machen will.

Wann genau jetzt die „Kumpels“ ins Spiel kamen ... Es ist aus meiner Sicht auch sehr gut vorstellbar, dass die gerade im Frühjahr 2016 ... Es gibt ein Foto von **Habib Selim** vor dem Europa-Center. Es gibt auch Fotos vom Breitscheidplatz aus dem ersten Quartal 2016. Dass da schon die Fantasien blühten, halte ich für sehr plausibel.

Aber – das muss man auch sagen – es gab unglaublich viele Polizeikontrollen und unglaublich viele Festnahmen – eigentlich rund um Amri sind ständig Leute kontrolliert und festgenommen worden –, sodass es da offensichtlich immer wieder Störungen gab.

Insofern, weil es so viele Polizeikontrollen gab und weil der **Baur** nach der Polizeikontrolle am 26.10. in Berlin geflohen ist – er ist zurück nach Frankreich –, glaube ich oder halte ich es für *extrem plausibel*, dass Amri da entschieden hat: *Ich sage jetzt keinem mehr was*. Es steht ja ständig Polizei vor der Tür. *Ich mache mein Ding*.

Wir wissen, dass er noch Kontakt mit dem **Baur** gehalten hat. Das konnten wir dann retrograd auch sehen. Ich glaube, es waren 26 Nachrichten, die ausgetauscht wurden. Wir haben aber die Inhalte leider nicht.“⁴²⁸

1.98. Zusammenarbeit des BKA mit NRW

Die Zeugin Dr. **Julia Pohlmeier** war mit den Ermittlungen nach dem Anschlag befasst.

Sie sagte dazu vor dem PUA I:

„Ich war in der Zeit von Beginn der BAO City an bis zum 7. Februar stellvertretende Polizeiführerin der BKA-BAO City, die sich genau mit dem Anschlagsgeschehen um den Breitscheidplatz befasst hat.“⁴²⁹

⁴²⁷ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.24.

⁴²⁸ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.24/25.

⁴²⁹ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.4.

Probleme in der Zusammenarbeit zwischen der Polizeiführung des BKA und NRW gab es nicht⁴³⁰

Die Zeugin sagte dazu wörtlich:

„Auf meinem Level „Polizeiführung“ kam nie irgendein Problem „NRW“ an. Ich kann Ihnen also guten Gewissens sagen: Ich weiß von keinem Problem bei der Zusammenarbeit mit NRW.“⁴³¹

1.99. Amri lebte zuletzt bei Ayari

Die letzten sieben Nächte vor der dem Attentat habe Amri nach Angaben der Zeugin Dr. Pohlmeier in einer Wohnung in der Freienwalder Straße 30 in Berlin verbracht.⁴³²

Die Zeugin sagte dazu wörtlich:

„Wir hatten am 20. schon relativ viele Ermittlungsmaßnahmen zur Lokalisierung von Amri angestoßen. Dazu gehörte beispielsweise die Nachfrage bei Google, sodass wir sehr schnell von Google Standortdaten zu einem bestimmten Konto von Amri bekommen haben. Die gingen sieben Tage zurück. Das heißt, dass wir am 21. schon sehen konnten, wo Amri die letzten sieben Tage gewesen war. Und da kam raus, dass er unmittelbar vor der Tat in der Fussilet-Moschee war, und es kam raus, dass er die letzten Nächte in einer Wohnung übernachtet hatte, die man nicht kannte – Freienwalder Straße –, sodass man im Bestreben, möglichst schnell zu durchsuchen, immer noch mal wieder Lageanpassungen vornehmen musste, weil es natürlich Sinn macht, dann auch die Fussilet-Moschee und die Freienwalder Straße zu durchsuchen. Das waren also die Abläufe, die da liefen. Aber da sind mir keine Probleme bei der Zusammenarbeit mit NRW bekannt.“⁴³³

Amris Wohnungsgeber **Ayari** lebte nach Angaben des Zeugen **N1** vor dem Untersuchungsausschuss schon seit geraumer Zeit in Berlin. Er sei damals aus Tunesien gekommen, sei verheiratet gewesen und habe Kinder. Sein Bildungsstand sei nicht sehr hoch gewesen. Er habe sich mit verschiedenen Jobs durchgeschlagen und auch das tunesische Migrantenmilieu gekannt. Obwohl er bisweilen in die Moschee gegangen sei, sei er aber nicht dem salafistischen Umfeld zuzurechnen gewesen; dazu gebe es keine Erkenntnisse. Er habe eine relativ große Wohnung gehabt, in der er zwei Zimmer untervermietet habe. Allen Bewohnern dieser Wohnung sei damals aufgefallen, dass Anis Amri sich zunehmend radikalisiert habe. Er sei nicht nur in seinem Wohnumfeld, sondern auch in sämtlichen sozialen Kontakten immer aufgrund seiner Radikalität angeeckt.⁴³⁴

Im Einzelnen führte der Zeuge aus:

„Herr **Ayari** lebt schon seit geraumer Zeit in Berlin, ist vor relativ langer Zeit aus Tunesien gekommen, war verheiratet, hat Kinder, ist jetzt auch nicht dem Bildungsbürgertum entsprungen, schlägt sich mit verschiedenen Jobs durch und kennt auch tunesisches Migrantenmilieu. Er geht auch bisweilen in die Moschee, ist aber nicht dem salafistischen Umfeld zuzurechnen; da gibt es keine Erkenntnisse. Zwar gab es Ende 2015

⁴³⁰ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.28/29.

⁴³¹ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.28.

⁴³² Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.29.

⁴³³ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.29.

⁴³⁴ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.49-51.

auch einen Kontakt zu **Bilel Ben Amar**, der aber über die Moschee und die Flüchtlingsunterkünfte zustande kam. Im Rahmen dessen, dass er schon mal bekannt geworden ist, hat er halt Gefälligkeiten gemacht, weil er auch bisweilen nach Tunesien reist. Er hat, glaube ich, auch aktuell eine tunesische Frau dort.

Jedenfalls hat **Ayari** eine relativ große Wohnung, die er untervermietet. Das macht er illegal; klar. Er hat dort zwei Zimmer, die er wechselseitig besetzt. Zum Tattag und im Vorfeld des Tattages hat in einem Zimmer Herr **Algaidi** geschlafen. Das ist ein libyscher Polizist, der zur Behandlung hier in Deutschland war. Ein zweites Zimmer wurde durch **Khaled Abdeldaim** und Amri bewohnt.

Die Vermittlung dieses Zimmers ist über Bekanntschaften in der Moschee zustande gekommen. Anknüpfungspunkt war **Khaled Abdeldaim**, der eigentlich dieses Zimmer haben wollte und auch bekommen hat. Er hat letztendlich den Amri angeschleppt. Amri hat er aus italienischer Haft gekannt; dort ist er mit ihm bekannt geworden. Er ist allerdings Jahre vor Amri nach Deutschland gekommen; denn Amri hatte ja auch vier Jahre gehabt. **Abdeldaim** und Amri haben sich Mitte 2016 in Berlin wiedergetroffen. Und über diese Schiene, weil Amri aus seinen unsteten Vornachtigungsstätten rausmusste, ist er halt zu **Ayari** mitgekommen. **Ayari** ist es egal; er kriegt, ich glaube, 350 Euro für das Zimmer. So musste **Abdeldaim** halt weniger bezahlen. Amri ist so in diese Unterkunft gekommen.

Beide hatten aber auch einen ganz anderen Rhythmus. **Abdeldaim** war schon eher so ... Er hält sich auch illegal auf. Es gab dann auch einen kleinen Haftbefehl wegen ein bisschen Allgemeinkriminalität. Er ist wirklich eher unterm Radar geflogen, hat illegal gearbeitet und wollte halt das für ihn Mögliche aus seiner illegalen Zeit hier in Deutschland, in Berlin rausholen. Amri war zeitversetzt. Weil er im Drogenmilieu nahezu täglich als Dealer aktiv war, hat er eigentlich immer erst nachmittags angesetzt, hat dann sein Ding gemacht und kam in der Nacht wieder. Im Prinzip hat es also auch relativ gut gepasst.

Aber gleichwohl haben alle Bewohner festgestellt, dass Amri zunehmend radikal wurde. Er ist nicht nur im Wohnumfeld, sondern im Prinzip auch in seinen sämtlichen sozialen Kontakten, sowohl in der Moschee als auch im Drogenbereich, immer aufgrund seiner Radikalität angeeckt.

Insofern kommen wir zur Charakterisierung von **Ayari**. **Ayari** hat ihm die Wohnung gegeben, hat mit ihm über diese oberflächlichen Kontakte auch einen Austausch gehabt und ist letztendlich im Ergebnis der Ermittlungen als der Wohnungsgeber zu sehen – auch nicht mehr. Dass er irgendwie unterstützend oder in irgendeiner Form in die Vorbereitung und Durchführung des Anschlags involviert war, geht überhaupt nicht hervor.

Was man allerdings bei **Ayari** vielleicht noch mal näher beleuchten könnte, ist weniger, dass sein WLAN-Passwort „Brummifahrer“ ist – Herr **Ayari** hat die Ausbildung zum Lkw-Fahrer gemacht und hat auch die letzten drei Jahre diesen Beruf zu seinem Brot-erwerb versehen –, sondern dieses Vernehmungsverhalten. Herr **Ayari** wurde sechsmal vernommen.

Er hat sich, obwohl er ja Anis Amri beherbergt hat, auch erst am 21.12. bei der Polizei gemeldet – könnte man meinen. Aber wenn man schaut, dass er sich am 21. von sich aus meldet, so ist das, auch wenn er da natürlich nicht sagt: „Der hat die letzten zwei Monate bei mir geschlafen“, dennoch schon ein Schritt, den er proaktiv geht, um zu zeigen: Da ist Anis Amri. Der wird jetzt gesucht. Den kenne ich. Ein bisschen was kann ich von ihm sagen. – Auch wenn er nicht das komplette Bild offenlegt, wo jeder hellhörig wird, geht er zumindest diesen Schritt.

Wir dürfen nicht vergessen, dass er ihn illegal beherbergt hat. Das ist strafbewehrt. Die Transferleistung hat er. Und nicht nur das, sondern letztendlich hat er sechs Wochen einen zwölffachen Mörder bei sich untergebracht. Er wusste auch, wie radikal der war, weil er ihn selber – es gibt zumindest die einhellige Meinung – dann auch aufgefordert

hat, zu gehen. Und dennoch meldet er sich bei der Polizei. Ich will es ihm nicht hoch anrechnen. Aber vielleicht erklärt das das etwas zögerliche Antwortverhalten am 21.12. Das führte natürlich – weil entsprechende Erkenntnisse verdichtet wurden, insbesondere auch zum Bewegungsprofil von Amri; da hat man weiter geschaut und gesehen: in der Freienwalder Straße 30 war doch der **Ayari**, und die Bewegungsprofile zeigen, dass Amri die letzten Wochen nur da war; der muss doch da gewohnt haben – dazu, dass man ihn noch mal vernommen hat. Er ist da auch sehr zögerlich geworden – wie gesagt, vor dem Hintergrund, dass er letztendlich auch einen zwölffachen Mörder beherbergt hat, noch dazu illegal. Er hat dann aber – ich glaube, es war so eine gestaffelte Vernehmung am 22. – letztendlich auch durchaus plausible Angaben gemacht zum Teil. Sprich: Er hat auch gesagt, dass Amri am Tattag um 21 Uhr da war, und das deckt sich auch durchaus.

Aber da er in den ersten Vernehmungen auch dieses ambivalente Vernehmungsverhalten gezeigt hat, ist man natürlich noch mal hin und hat gesagt: Irgendwas stimmt mit dem nicht. Wir müssen ihn noch mal richtig vernehmen. – Da sind Kollegen hin und haben ihn noch mal etwas eindringlicher vernommen.

Weil auch in anderen Ausschüssen viel darüber gesprochen wurde, wie das ist, dass man einen mal so richtig vernehmen soll, sage ich: Da ist wirklich Vorsicht geboten. – Am Beispiel von **Ayari** und der Vernehmung, die dann folgte, ist das auch zu erkennen. Da wurde halt auch ein bisschen Druck gemacht. Und das Antwortverhalten ist extrem schwurbelig geworden. Er eiert rum und erzählt irgendwas ...

Es hat dann eine weitere Vernehmung gedauert, um das wieder halbwegs einzufangen, zu sortieren....

Der tolle Zeuge ist er nach wie vor nicht. Aber es liegt vielleicht auch an der Person. Aber zumindest diesen Widerspruch, dass er aus seinen Erinnerungen – und darum geht es ja – berichtet hat, konnte man dann letztendlich im Fazit der dann folgenden Vernehmung noch machen. Er hat sich nämlich erinnert, dass Amri offensichtlich am 19. um 21 Uhr da war.

Insofern ist die Darstellung von **Ayari** und seiner Person, die oftmals betrieben wurde, auch sehr viel in seinem Vernehmungsverhalten zu sehen. Objektiv haben wir nichts. Er hat dort geschlafen. Wir haben durchsucht. Wir haben alles von ihm durchsucht. Wir haben ihm alles weggenommen, haben in alles geschaut. Wir haben ihn überwacht, mit TKÜ. Und wir haben ihn, wie gesagt, vernommen. Ich selber habe ihm dann auch noch die DNA-Spur an der Unterseite des Magazins der Pistole, die in Italien aufgefunden wurde, vorgehalten. Mehr geht nicht. Und da ist nichts. **Ayari** ist also der Wohnungsgeber. Und wenn wir jetzt juristisch sind, ist er ein Zeuge im Verfahren.⁴³⁵

1.100. Der Anschlag

Am 19. Dezember 2016 schließlich fand um 20:00 Uhr der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin statt.⁴³⁶

Anis Amri lenkte einen Lkw, dessen Auflieger Stahl geladen hatte, auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, um dadurch absichtlich möglichst viele Menschen zu töten oder zu verletzen.

1.101. Der polnische LKW kam aus Italien

Der polnische Lkw-Fahrer **Urban** habe laut dem Zeugen **N1** die Ladung am 16.12.2016 in La Loggia – das ist ein Ort bei Turin in Italien ca. 150 km von Sesto San Giovanni entfernt -

⁴³⁵ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.49-51.

⁴³⁶ Zeuge L (im Untersuchungsausschuss des Bundestages wurde der Zeuge L als M. bezeichnet), BT-Untersuchungsausschussprotokoll v. 14.11.2019, 69. Sitzung, A601441, S.58/59.

aufgenommen. Der Fahrer **Urban** habe sich dann auf die Route Richtung Deutschland begeben, habe dann Sesto San Giovanni auf der Autobahn passiert und etwa dort bei Cinisello Balsamo, einem kleinen Örtchen, einen kurzen Augenblick gehalten, um im Auftrag seiner polnischen Spedition ein Päckchen mit Gummiteilen für den Speditionsleiter **Ariel Zurawski** in Polen in Empfang zu nehmen. Die Gummiteile sollen von einer Firma in Cinisello Balsamo gestammt haben. Dieser Haltepunkt habe ungefähr 1,5 - 3 km von dem Ort entfernt gelegen, an dem Anis Amri einige Tage später bei einem Schusswechsel mit der Polizei ums Leben kommen sollte.⁴³⁷

Der Zeuge **N1** sagte hierzu wörtlich:

„Die Ladung, die **Urban** aufgeladen hatte, hat er am 16.12. in La Loggia – das ist bei Turin, also ca. 150 km von Sesto San Giovanni entfernt – aufgenommen. Er hat sich dann auf die Route Richtung Deutschland begeben, hat dann Sesto San Giovanni an der Autobahn passiert und hat dort einen kurzen Augenblick gehalten, und zwar in Cinisello Balsamo, einem kleinen Örtchen. Es war wirklich nur ein kurzer Halt, quasi auf der mehr oder weniger Raststätte der Autobahn – wobei das ungefähr Luftlinie 1,5 km oder 3 km vom späteren Tatort entfernt ist –, hat sich dann nach Deutschland begeben, und es ist passiert, was passieren musste.

Wir konnten feststellen, dass der Halt damit zusammenhängt, dass **Urban** von seiner Heimspedition den Auftrag bekommen hat: Bitte geh da mal hin und nimm ein Päckchen für **Ariel** in Empfang – nicht von einer Spedition selber, sondern von wem auch immer. **Ariel Zurawski** ist der Leiter der Spedition. Er sollte also letztendlich ein Paket, das für den Speditionsleiter in Polen bestimmt ist, dort in Empfang nehmen. Im Rahmen der Tatortuntersuchung konnte auch ein Hinweis auf dieses Paket gefunden werden. Das sind so Gummiteile, also was Technisches; nicht im Klempnerbereich, aber ein Laie würde es vielleicht so sehen. Die Herkunft dieser Teile ist auch eine Firma in Cinisello Balsamo, also dem Ort, an dem er auch gehalten hat.

Das heißt: Der Hintergrund dieses kurzen Haltes – nicht im Ort, sondern an der Autobahn – ist der Empfang dieses Paketes für den Speditionsleiter von einer Firma vor Ort.“⁴³⁸

1.102. Unmittelbar vor Anschlag ging von Amris Handy eine Nachricht ab

Laut einem BKA-Vermerk vom 11. Mai 2018 zeigte die Auswertung des Fahrtenschreibers des für die Tat genutzten Lkws, dass das Fahrzeug um 20:00:05 Uhr auf dem Weihnachtsmarkt zum Stehen kam. Nur 18 Sekunden später ging vom Handy des Amri über seinen Telegram-Account „Abu El Bara Tunsi“ eine Nachricht an den Telegram-Nutzer „MOADH TOUNSI“/@MOUMOU1“. Es liegt nahe, dass das Mobiltelefon diese Nachricht abschickte, bevor der Lkw beschleunigte, um auf den Weihnachtsmarkt zu fahren, zumal nach den Ermittlungen davon auszugehen ist, dass Amri den Lkw unverzüglich verlassen hat, nachdem dieser zum Stehen kam. Das Handy, welches für den Versand der Nachricht genutzt wurde, konnte am Tatfahrzeug auf den Bodenblech der vorderen Stoßstange links vom Kennzeichen sichergestellt werden.⁴³⁹ Möglicherweise wurde es durch den Bremsvorgang durch die zerstörte Frontscheibe des Lkw hinausgeschleudert. Unklar bleibt, wie es genau an den Auffindeort gelangt ist.

1.103. Inneres der Fahrerkabine blieb bei Aufprall weitgehend unbeschädigt

⁴³⁷ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.65.

⁴³⁸ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.65.

⁴³⁹ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.22/23.

Die Farbfotos aus der Bildermappe zur Spurensicherung an der Scania-Zugmaschine und dem Sattelaufleger (S.190 - 256 Der Polizeipräsident Berlin) zeigen u.a. die Frontseite des LKW-Zugfahrzeugs mit der nahezu komplett zerborstenen Frontscheibe, die schwer beschädigte äußere Beifahrerseite, das weniger beschädigte Innere des Fahrabteils, sowie die intakte Fahrertür des Zugwagens. Insbesondere die Fotos des Fahrerareals des Inneren des Zugwagens belegen, dass es durch das Einwirkungsgeschehen auf dem Breitscheidplatz selbst nicht zu Körperschäden bei dem Fahrzeugführer kommen musste.⁴⁴⁰ Er folglich unverletzt – wie geschehen - durch die intakte Fahrertür die Zugmaschine verlassen und zügig das Weite suchen konnte.

1.104. Mehrere Personen bestiegen Fahrerkabine

Wohl als erste Person nach dem Weggang des Täters bestieg PHK **Grape** den Lkw-Zugwagen. Er trug keine Handschuhe. Nach ihm begaben sich mehrere Personen von der Fahrerseite aus in die Kabine des LKWs.⁴⁴¹

Die Leiche des getöteten polnischen LKW-Fahrers **Urban** wurde aus der Fahrerkabine geholt und zunächst neben dem Fahrzeug und etwas später wegen einer befürchteten Gasexplosion einige Meter entfernt abgelegt.⁴⁴²

1.105. Amri wird bei Flucht von Überwachungskameras gefilmt

Der PUA ist der Frage nachgegangen, ob es plausibel ist, dass Amri sich so kurz nach dem Anschlag in der Unterführung aufhalten konnte. Der PUA befragte den Verkehrssachverständigen Whyde nach den relevanten Zeitpunkten. Der Sachverständige erläuterte, dass die verschiedenen Systeme zur Zeitdokumentation im LKW nicht synchron liefen, leider gab es auch keine Funkuhr. Alle Uhrzeiten blieben aber im präzisen Verhältnis zu einander. Auf diese Weise kommen für den Zeitpunkt, an dem der LKW zu Stehen kam, verschiedene Angaben zwischen 20:00 Uhr und 20:02 Uhr in Betracht. Die GPS-Daten sind erfahrungsgemäß die präzisesten. Es bleibt eine Unschärfe von 10 Sekunden. Denn das GPS meldet alle zehn Sekunden die Position. Whyde geht davon aus, dass der LKW um 20 Uhr und fünf Sekunden angehalten hat. (Vernehmung Whyde 14. Apr. 2021, APr 17/1364, S 74f.) Das BKA geht davon aus, dass sich die Strecke zwischen Breitscheidplatz und Unterführung innerhalb von zwei bis drei Minuten bewerkstelligen ließe. (Bericht Ulrich vom 01. März 2021, S 24). Der PUA hält es für plausibel, dass Amri den Weg vom LKW bis zur Unterführung in den sechs Minuten zwischen 20:00 Uhr und 20:06 Uhr schaffen konnte. Das Video zeichnete auf, wie Amri äußerlich scheinbar ganz gelassen den Gang entlang geht und den in der dschihadistischen Szene bekannten Einzelfinger-Gruß in die Überwachungskamera zeigt. Der PUA geht von einer bewussten Inszenierung der Szene durch Amri aus. Amri musste damit rechnen, in den nächsten Stunden festgenommen oder getötet zu werden. Demnach dürfte er versucht haben, die Kontrolle über das letzte Bild seines Lebens zu ergreifen und sich damit als abgeklärten Soldaten zu inszenieren, der seinen vermeintlichen Sieg feiert.

Um 20:06 Uhr wurde Anis Amri von einer Überwachungskamera in einer Unterführung am Berliner Zoo aufgenommen. Er trug dieselbe Kleidung (Anorak, rote Schuhe, keinen Rucksack) wie am Nachmittag auf dem Poco-Domäne-Parkplatz. Für eine sich vom Breitscheidplatz gezielt wegbewegende Person ging er hier in die falsche Richtung, denn er

⁴⁴⁰ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.42.

⁴⁴¹ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.23.

⁴⁴² Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.23.

begab sich nicht zur U-Bahn nach unten, sondern in Richtung Aufgang zum Hardenbergplatz. Nach einer Videoauswertung von 21:29 bis 21:32 Uhr bewegte sich Amri über die Prinzenallee 96 (Wettbüro) in nordöstlicher Richtung und bog in die Bellermannstraße ab. Er trug hierbei die Kleidung wie auf den Videoaufnahmen am Bahnhof Zoologischer Garten unmittelbar nach der Tatausführung um 20:06 Uhr. Von ca. 21:51 Uhr bis 21:53 Uhr bewegte er sich aus der Bellermannstraße kommend in südwestlicher Richtung über die Prinzenallee und bog in die Bachstraße ein. Nunmehr trug er die Bekleidung, die bei seiner Tötung in Italien am 23. Dezember 2016 festgestellt wurde. **Bilel Yazidi** wohnte in der Bellermannstraße 93 in Berlin. Es kann nicht angenommen werden, dass Amri sich zwischen 21:32 und 21:51 Uhr in die Wohnung des **Kamel Ayari**, Freienwalder Straße, und nach Kleidungswechsel und Besorgens des Rucksacks von dieser wieder zurückbegeben haben soll. Denn diese Freienwalder Straße liegt ca. 800 m von der Stelle der zweimaligen Videoaufnahme – Prinzenallee/Bellermannstraße – entfernt.⁴⁴³ Laut Google Maps beträgt die größtenteils flache Strecke zwischen der Prinzenallee 96 (Wettbüro) und der Freienwalder Straße 39 sogar 950 m und kann zu Fuß in 13 Minuten zurückgelegt werden. Dennoch ist dem Ermittlungsbeauftragten **Professor Ulrich** in diesem Punkt nicht zu folgen, sondern den später nachfolgenden Angaben des Zeugen **N1**, der Amris Schuhwechsel in der Wohnung in der Freienwalder Straße zeitlich für durchaus machbar hält.⁴⁴⁴ Geht man nämlich von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von zweimal 13 Minuten aus und berücksichtigt man aber, dass es sich bei Anis Amri um einen jungen Mann im besten Alter gehandelt hat, der sich darüber hinaus in einer extremen Ausnahmesituation befand, so war es für ihn bei größter Anstrengung durchaus möglich, bei überdurchschnittlich schnellem Gehen oder gar Laufen in den 20 Minuten zwischen den beiden Kameraaufnahmen zu Fuß vom Wettbüro in der Prinzenallee 96 zur Freienwalder Straße 30 und zurück zu gelangen, zwischenzeitlich in seiner Wohnung hektisch die Sachen zu packen und die Schuhe zu wechseln.

Der Zeuge sagte hierzu vor dem PUA I:

„Er wurde dann wenige Minuten nach dem Anschlag in einer Unterführung direkt am Zoologischen Garten festgestellt. Ich weiß nicht, ob Sie sich in Berlin auskennen. Breitscheidplatz–Zoo ist Luftlinie ein paar Hundert Meter, und die S-und-U-Bahn-Station Zoologischer Garten ist die ÖPNV-Station, die man nimmt, um da hinzukommen, im Wesentlichen, wenn man mit der U-Bahn fährt. Dort ist er, wie gesagt, in einer Unterführung festgestellt worden – allein. Er zeigt auch sehr aufreizend den Tauhid-Finger in die Kamera.

In der Folge ist er ca. anderthalb Stunden später in der Prinzenstraße
(Zuruf: Allee!)

• Prinzenallee; danke; ...–, in der Prinzenallee durch die Überwachungskamera eines Wettbüros festgestellt worden. Von der Weg-Zeit-Berechnung passt es auch, wenn jemand zu Fuß vom Zoologischen Garten dort hingeht, in etwa.

Bei beiden Aufnahmen ist durchaus relativ deutlich zu erkennen, dass er die roten Schuhe hat. Die stechen einem ja auch extrem ins Auge, zumal er auch dunkle Kleidung trug. Und ca. 20 Minuten später ist er in diesem Wettbüro dann mit dunklen Schuhen festzustellen gewesen – Schuhe, die auch passen, die in Italien getragen wurden, solche Nike mit ein bisschen Neonstreifen dran.

Dazu korrespondierend gibt es die Aussage vom Wohnungsinhaber **Ayari**, der die Freienwalder Straße 30 bewohnte und dort ein Zimmer an Amri und seinen Mitbewohner untervermietet hat, dass am Tattag abends – das Antwortverhalten von **Ayari** ist ein Thema für sich; können wir gern mal aufmachen – gegen 21 Uhr festgestellt wurde,

⁴⁴³ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.23/24.

⁴⁴⁴ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.44/45.

wie Amri relativ hektisch in die Wohnung kam, Sachen zusammengesucht hat, sich noch verabschiedet hat und dann auch die Wohnung verlassen hat.

Einen Schuhwechsel selber konnte kein Zeuge beschreiben. Was ein Zeuge beschreiben konnte, ist tatsächlich, dass auch diese schwarzen Schuhe im Besitz Amris waren. Sein Mitbewohner sagte: Ja, die Schuhe kenne ich. – Insofern war auch schon vor den Aufnahmen und der Feststellung in Italien bekannt, dass das Schuhe von Amri sind. Es ist auch sehr plausibel, dass er die in der Wohnung hat. Wir gehen durchaus davon aus, dass er diese extrem auffälligen roten Schuhe loswerden wollte und im Zuge des kurzen Besuches in der Wohnung in der Freienwalder Straße – da sprechen wir, wie gesagt, Wettbüro-Aufnahme plus Wettbüro-Aufnahme plus noch Weg-Zeit, von 20 Minuten; das ist wirklich auch nicht viel – losgeworden ist.

Wo der Verbleib der roten Schuhe ist, wissen wir nicht. Im Rahmen der Durchsuchungen der Freienwalder Straße und sämtlicher Fortbewegungsmittel von **Ayari** sind sie nicht festgestellt worden. Ob er sie vielleicht selber entsorgt hat, wissen wir nicht. Aber wir gehen davon aus, dass er die Schuhe selber loswerden wollte, weil sie halt brutal auffällig waren, und sie wahrscheinlich in der Wohnung gewechselt hat.⁴⁴⁵

1.106. Zugmaschine wird vom LKA Berlin untersucht

Am 20. Dezember 2016 um 10:45 Uhr sei nach Angaben des Ermittlungsbeauftragten die Zugmaschine mit dem Hänger auf ein Kasernengelände geschleppt und dort von Beamten des Landeskriminalamtes Berlin untersucht worden.⁴⁴⁶

Einige Stunden später, um 17.00 h, habe man nach Angaben des Zeugen **N1** im Führerhaus des LKW das Portemonnaie mit der Duldungsbescheinigung auf den Namen Almasri gefunden. Schnell habe man die Aliaspersonalie Anis Amri herausfinden können und damit habe das Ermittlungsverfahren unter dem Namen Anis Amri begonnen.⁴⁴⁷

Der Zeuge erklärte hierzu vor dem PUA I:

„In Bezug auf Amri ist der erste Ansatzpunkt im Prinzip nichts, was man unmittelbar nach dem Anschlagsgeschehen am Tatort selber erhoben hat. Vielmehr begann das Thema „Anis Amri“ nach der Sicherstellung der Duldungsbescheinigung am 20.12. um 17 Uhr. Da ist im Rahmen der Tatortarbeit am Lkw, der vom Breitscheidplatz weggeschafft wurde in eine Kaserne, das Kapitel „Amri als Täter“ überhaupt erst begonnen worden. Denn über die Aliaspersonalie, die da drin war, konnten wir relativ schnell die Transferleistung erbringen, dass das Anis Amri war. Entsprechend gingen dann die Erhebungen rund um Amri und das Umfeld los. Da hatten wir halt eine Personalie. Denn warum sollte diese Duldungsbescheinigung, dieses Portemonnaie da drin sein? Das ergänzte sich dann in der Folge. Man hat auch geschaut, was für Kommunikationsmittel und Ähnliches – Facebook-Account, Gmail-Account – man bei Amri hat, und gesehen, dass auch das HTC-Mobiltelefon, das ebenfalls am Tatort gefunden wurde, der Person gehört, also Anis Amri. In der Folge gab es dann auch noch das Samsung-Telefon. So begann sich das Richtung Amri aufzupilzen.“⁴⁴⁸

⁴⁴⁵ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.44/45.

⁴⁴⁶ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.26.

⁴⁴⁷ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.43.

⁴⁴⁸ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.43.

Im Fußraum der Fahrerseite sei, so der Ermittlungsbeauftragte, das Samsung-Handy des Anis Amri ohne Sim-Karte gefunden worden. Er habe dieses Handy bei seiner Festnahme in Friedrichshafen, damals mit der Sim-Karte 0152–1939393, mit sich geführt.⁴⁴⁹

1.107. Bundesweite und später europaweite Fahndung nach Amri wird ausgelöst

Am 21. Dezember 2016 um 0:06 Uhr wurde eine bundesweite und später auch europaweite Fahndung betreffend Anis Amri ausgelöst.⁴⁵⁰

Bei einer Durchsuchung in dem Flüchtlingsheim Tackenweide 19 in Emmerich wurde am 22. Dezember 2016 zwischen 6:00 und 9:00 Uhr laut Durchsuchungsbericht des PP Krefeld im Fernsehschrank des ersten Raums rechts ein Schreiben gefunden. Dieses Schreiben war adressiert an Anis Amri. Dabei handelt es sich um einen Entlassungsschein der Justizvollzugsanstalt Ravensburg. Dieses Schreiben lag offen und nicht versteckt zwischen anderen Papieren aktueller Bewohner des Hauses. Das Zimmer selbst war unbewohnt.⁴⁵¹

1.108. Amris Fluchtroute

In Amris Fluchtroute gebe es, so die Zeugin Dr. **Pohlmeier**, in den polizeilichen Ermittlungen danach eine große Lücke. Möglicherweise sei es auch noch er gewesen, der am Morgen des 20.12.2016 auf einem Kamerabild in Berlin, Bahnhof Gesundbrunnen zu sehen gewesen sei. Seine nächste Sichtung gebe es jedoch dann erst wieder am 21.12.2016 morgens um 7:00 Uhr in einem Bus bei Kleve; und zwar auf der Strecke Emmerich oder Kleve nach Nimwegen/Niederlande. Hier sei er von dem Zeugen **Majidi**, der ihn aus einer gemeinsamen Zeit in einer Flüchtlingsunterkunft sehr gut gekannt habe, zweifelsfrei wiedererkannt worden. Rekonstruieren ließe sich auch ein Einkauf durch Amri in einem KiK in Kranenburg, in unmittelbarer Nähe der niederländischen Grenze. Nächste Station sei dann der Bahnhof in Nimwegen.⁴⁵²

Die Zeugin **Dr. Pohlmeier** führte hierzu aus:

„Die Fluchtroute ist eine große Lücke bei uns in den Ermittlungen. Wir haben Amri in den Abendstunden des 19. zuletzt auf einer Kamera in Berlin. Meine persönliche Meinung: Wir haben am Morgen des 20. noch mal eine Person, die sehr gut Amri sein könnte, in Berlin, Bahnhof Gesundbrunnen. – Die nächste Sichtung von Amri ist dann ja in einem Bus bei Kleve. Emmerich–Nimwegen war, glaube ich, die Strecke, oder Kleve–Nimwegen. Er wurde dort von jemandem gesehen, der ihn schon vorher aus dem Flüchtlingsheim kannte. Alles dazwischen fehlt uns. Und wir haben da relativ viel abgeklärt. Wir haben FlixBusse-, wir haben Bahnverbindungen abgeklärt. Wir wissen es nicht. Wir wissen schlicht und ergreifend nicht, wo zwischen dem 19.12., ich glaube, 21:55 Uhr, und dann dem 21. um 7 Uhr morgens Amri genau war. Wir wissen es nicht. Ab da haben wir dann Sichtung durch den Zeugen. Dann konnten wir rekonstruieren einen Einkauf, ich glaube, in einem KiK in Kranenburg; das muss dann in unmittelbarer Nähe der Grenze sein. Und dann sehen wir ihn wieder in Nimwegen, also schon in den Niederlanden, am Bahnhof. Ab da lässt sich dann seine Route relativ gut rekonstruieren durch die europäischen Staaten, also durch Frankreich bis dann

⁴⁴⁹ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.26.

⁴⁵⁰ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.26.

⁴⁵¹ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.27.

⁴⁵² Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.7.

schließlich Italien. Das ist relativ dicht. Eine Strecke haben wir nicht rekonstruieren können. Aber ansonsten ist das dann gut geklärt.“⁴⁵³

Das Amri nach dem 19.12.2016 noch einmal im Hause Tackenweide 19 in Emmerich war, ergibt sich nicht zwingend daraus, dass seine Entlassungsbescheinigung aus der JVA Friedrichshafen am 22.12.2016 in diesem Haus in einem Fernsehschrank offen liegend gefunden wurde; denn er war schon am 19.08.2016 in diesem Gebäude zwecks Erhalts eines Schecks über 181,42 €, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass er schon bei diesem Aufenthalt die Entlassungsbescheinigung dort zurückgelassen hat.⁴⁵⁴

1.109. Amri stirbt bei Schusswechsel mit Carabinieri in Italien

Der weitere Weg habe Anis Amri nach Aussage des Zeugen **N1** über Amsterdam und Brüssel am 22./23. Dezember 2016 per Bahn über Lyon, Chambéry, Bardonecchia, Turin nach Mailand geführt. Von dort sei er am 23. Dezember um 0:49 Uhr, Ankunft 2:50 Uhr mit dem Bus nach Sesto San Giovanni gefahren. Er sei dort am Bahnhof in der Nacht vom 22. zum 23.12.2016 ausgestiegen – um genau zu sein: Um 3:00 Uhr nachts am 23. Dezember – und sei dort zufälligerweise auf eine Streife der Carabinieri getroffen, die ihn aus polizeilichem Reflex in der Nacht habe kontrollieren wollen. Im Rahmen dieser Kontrollsituation habe er unvermittelt seine Schusswaffe gezogen und auf die zwei Beamten geschossen. Einen der beiden Carabinieri habe er dabei mit der im Anschluss sichergestellten Schusswaffe am Arm verletzt. Er selbst sei durch zwei Schüsse getroffen und getötet. Die Situation selber sei auch von der Überwachungskamera des Vorplatzes in Sesto San Giovanni aufgezeichnet worden. Das BKA gehe nicht davon aus, dass Sesto San Giovanni der geplante Endpunkt von Amris Reise sein sollte. Es nehme vielmehr an, dass sein dortiges Erscheinen eher zufällig gewesen sei und er direkt nach seiner Ankunft auch schon wieder habe weiter fahren wollen.⁴⁵⁵

Der Zeuge erklärte wörtlich:

„In Nijmegen hat er dann den Zug nach Amsterdam genommen und hat sich dort etwas in der Innenstadt aufgehalten. Eine entsprechende Zeugenaussage gibt es dort. Amri war also auch nicht nur scheu auf seiner Flucht, sondern hat sich in offensichtlich Alltagssituationen auch immer wieder Passanten beiläufig bedient. Das waren jetzt aber keine tiefer gehenden Kontakte – so unsere Erkenntnisse –, sondern eher „Wie komme ich dahin?“, „Wo geht es – beispielsweise in Amsterdam – zur tunesischen Botschaft?“ oder Ähnliches, also Alltagsfragen und -kontakte.

Er hat dann den Zug Richtung Brüssel bestiegen, ist auch in Brüssel angekommen, hat sich dort etwas im Bahnhof aufgehalten, hat sich mehrfach über Zugverbindungen an Fahrkartenschaltern informiert, unter anderem auch zu einer Verbindung nach Mailand, hat dort eine entsprechende Auskunft bekommen und hat diese wahrscheinlich verworfen, weil die Route, die ihm mitgeteilt wurde, wiederum durch Deutschland geführt hätte. Abgesehen davon, dass er in Deutschland Menschen getötet hat, war zu dem Zeitpunkt auch schon eine Öffentlichkeitsfahndung durchaus präsent in den Medien. Man konnte es auch teilweise sehen. Amri ist seitdem doch etwas verumumt durch die Bahnhöfe gelaufen.

Gegen 21 Uhr hat er sich dann in Brüssel Richtung Busbahnhof entfernt. Dann herrscht wieder eine kleine Lücke, weil wir nicht genau wissen oder nachvollziehen können, wie er von dort weggekommen ist. Bus ist plausibel.

⁴⁵³ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.7.

⁴⁵⁴ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.52.

⁴⁵⁵ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.40-41.

Letztendlich ist er dann tags darauf in Lyon wieder festgestellt worden – wiederum allein. Sämtliche Bewegungen, die mit Amri festgestellt wurden, insbesondere im Fluchtverhalten, also im CCTV-Bereich, bei den Überwachungskameras, sind letztendlich durch ihn allein durchgeführt worden. Hinweise, dass er da entsprechend Unterstützermilieu hatte, konnten erst mal objektiv nicht festgestellt werden, weil er allein ist. Aber auch in seinem Verhalten zeigt er nicht unbedingt eine Unterstützungshandlung. Vielmehr mäandert er durch Westeuropa, fragt sich durch, informiert sich hier, informiert sich da, informiert sich sogar noch ein drittes Mal.

Jedenfalls bucht er dann in Lyon eine Fahrt nach Mailand, Porta Garibaldi, fährt von dort nach Chambéry, besteigt dort den TGV und begibt sich dann nach Italien, Bardonecchia, steigt dort aus und begibt sich nach Turin mit einem Regio. Er macht da also ein bisschen ein Zug-Hopping, obwohl er eigentlich hätte durchfahren können. Warum er das gemacht hat, ist schwer zu sagen. Wir wissen halt nicht, welche Begebenheiten er vorgefunden hat, welchen Personen er begegnet ist, die er vielleicht so eingeschätzt hat, dass sie ihn erkannt haben, oder ob er vielleicht dachte, dass er sehr clever dabei ist, ständig den Zug zu wechseln, um halt nicht zu lang irgendwo zu verbleiben. Das wissen wir nicht. Wir wissen nur, dass er es getan hat. Er wurde in den Folgebahnhöfen – sprich: Bardonecchia/Italien, dann mit dem Regionalzug nach Turin – auch immer auf den Überwachungskameras festgestellt.

Von Turin hat er sich dann nach Mailand Hauptbahnhof begeben – wohlgemerkt nicht Porta Garibaldi –, hat dort den Bahnhofsbereich verlassen und ist in Kontakt mit einer Person gekommen, einem Zeugen, der auch später berichtet hat, dass Amri ihn nach einem Stadtteil von Mailand befragt hat. Er konnte sich später dran erinnern – Mailand-Lampugnano –, konnte das aber in der Kontaktsituation mit Amri nicht abrufen. Sie sind ein bisschen grummelig auseinandergegangen. Da gab es ein bisschen Verständigungsschwierigkeiten. Amri hat dann noch gesagt: Ich hatte schon mit einem anderen gesprochen. – Da ging es um einen Fernbus oder eine Fahrmöglichkeit nach Neapel oder Rom, also auf jeden Fall in den Süden Italiens.

Er bestieg dann – offensichtlich im Ergebnis dieses mangelnden Austausches – einen Bus nach Sesto San Giovanni und wurde dort, 6, 7 km weiter ... Das ist alles ein relativ bebauter Gebiet. Es ist also nicht irgendwie eine andere Örtlichkeit, sondern ein Großraum: Monza, Sesto San Giovanni, Mailand.

Er stieg dort am Bahnhof in der Nacht vom 22. zum 23. aus – um genau zu sein: um 3 Uhr nachts am 23. – und ist dort zufälligerweise auf eine Streife der Carabinieri getroffen, die ihn aus polizeilichem Reflex in der Nacht kontrollieren wollten. Im Rahmen dieser Kontrollsituation hat er unvermittelt die Waffe gezogen, die bei ihm gefunden wurde, auf Kollegen geschossen, ihn verletzt und wurde selber durch zwei Schüsse dann getroffen und getötet.

Die Situation selber ist auch von der Überwachungskamera des Vorplatzes in Sesto San Giovanni aufgegriffen worden – sehr krisselig. Aber die grundsätzliche Situation – Bus kommt an, Person, Beschreibung trifft auf Amri zu, nähert sich dem Bahnhofsgelände, stellt fest, dass es verschlossen ist, kehrt wieder zurück, und die Streife kommt – ist feststellbar.

Deswegen gehen wir auch davon aus, dass Sesto San Giovanni nicht der Endpunkt von Amri gewesen ist. Da gab es auch viele Fragen, warum dort. Eine Kontaktperson einer Kontaktperson, die er mal vor fünf Jahren kannte, lebt dort wohl auch. Aber das Verhalten und die Erkenntnisse ... Es gibt ja auch Zeugenaussagen, wie er sich bewegt hat. Seine Recherchen, dass er nach Süden wollte, zeigen ja halt, dass Sesto ein Zufallsprodukt war und er im Gegenteil direkt nach Ankunft auch wieder weg wollte.⁴⁵⁶

Als bald nach Kenntnis von Amris Tod habe das BKA nach Angaben der Zeugin **Dr. Pohlmeier** ein Ermittlerteam nach Italien geschickt, um sich zu erkundigen, was genau die italienischen Kollegen machten und um erste Absprachen zu treffen. Letzten Endes habe das BKA die gewünschten Erkenntnisse auf dem üblichen Rechtshilfeweg erhalten. So seien Fingerabdruckspuren und DNA- Spuren an der Waffe übermittelt worden. Auch habe das BKA von dort Erkenntnisse über die vom Getöteten auf der Flucht getragenen Boxershorts, die aus dem Kik in Kranenburg stammten, erhalten ⁴⁵⁷

Wörtlich erklärte die Zeugin vor dem Ausschuss:

„Die italienischen Kollegen haben dort natürlich auch ein Verfahren. Es gab ja eine Schussabgabe; es gab einen verletzten Kollegen. Das heißt, die machen auch erst mal ihre Arbeit. Die haben ein Strafverfahren; die machen Tatortarbeit; die machen kriminaltechnische Untersuchungen.

Als wir von dem Tod erfahren haben, haben wir sofort ein Ermittlerteam runtergeschickt. Die haben sich erkundigt, was genau die italienischen Kollegen machen, und haben erste Absprachen getroffen. Letzten Endes haben wir die Erkenntnisse der Italiener über den üblichen Weg bekommen, nämlich über Rechtshilfe. Das ist das, was man macht. Man rupft den Kollegen nicht die Asservate aus den Händen und schleppt die nach Deutschland, sondern innerhalb von Europa vertraut man darauf, dass die anderen Staaten die gleichen Untersuchungen durchführen, die gleichen Systeme nutzen wie wir. Und wir haben das dann im Rahmen der Rechtshilfe erhoben.“⁴⁵⁸

Es hätten sich nach Angaben der Zeugin z.B. auch DNA-Spuren des Berliner Wohnungsgebers des Anis Amri, **Ayari**, an der in Italien sichergestellten Tatwaffe befunden.⁴⁵⁹

1.110. DNA-Profil des erschossenen polnischen Fahrers an Hose und Schusswaffe

An der Hose des Anis Amri wurde das DNA-Profil des in Berlin getöteten polnischen Lkw-Fahrers **Urban** gefunden.⁴⁶⁰

An der forensisch untersuchten Tatwaffe sei nach Aussage des Zeugen **N1** darüber hinaus DNA von **Urban**, dem in Berlin getöteten Opfer, wie auch an der Unterseite des Magazins von Anis Amri festgestellt. Das im Kopf des getöteten Fahrers **Urban** in Berlin im Rahmen der Obduktion aufgefundene Projektil sei so deformiert gewesen, dass es mangels Riefen und Rillen und Ähnlichem für einen ballistischen Vergleich nicht geeignet gewesen sei, um eine sehr eindeutige Aussage treffen zu können. Gleichwohl habe man am Friedrich-Krause-Ufer in Berlin eine Patronenhülse, Kaliber 22 aufgefunden, die schon abgefeuert worden war. Die Patronenhülse entstamme der in Sesto San Giovanni sichergestellten Waffe und sei zweifelsfrei durch sie abgefeuert worden. Da es keinen Hinweis gebe, dass ein weiterer Schuss am Friedrich-Krause-Ufer abgefeuert worden sei – es sei nur von einem Zeugen zur Tatzeit auch nur ein Schuss gehört worden – sei davon auszugehen, dass die in Italien aufgefundene Waffe die Mordwaffe sei, mit der der Fahrer des polnischen Lkws getötet worden sei.⁴⁶¹

Der Zeuge erklärte hierzu:

⁴⁵⁷ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.8.

⁴⁵⁸ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.8.

⁴⁵⁹ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.9.

⁴⁶⁰ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.27.

⁴⁶¹ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.59/60/68/69.

„Im Übrigen gilt das auch für die DNA-Spur vom Wohnungsgeber **Ayari**, die an der Tatwaffe festgestellt wurde. Dass seine DNA an der Unterseite des Magazins der Tatwaffe gefunden wurde, lässt einen wirklich erst mal aufhorchen, logischerweise. Aber Amri hat auch über fast zwei Monate im intimen Wirkungsbereich von **Ayari** gewohnt, und da hinterlässt ein **Ayari** halt überall DNA....

Das Projektil, das bei **Urban** im Kopf festgestellt wurde, war so deformiert, dass es für einen ballistischen Vergleich nicht geeignet ist. Da braucht man Riefen und Rillen und Ähnliches, um dann auch eine sehr eindeutige Aussage treffen zu können. Gleichwohl ist am Friedrich-Krause-Ufer eine Patronenhülse sichergestellt worden, Kaliber .22, die auch abgefeuert wurde. Deren Abformung – wie so eine Silikonabformung – ist der italienischen Ballistik in Rom auch zugeleitet worden. Das Ergebnis ist eindeutig: Der Schuss, der die Patronenhülse verursacht hat, ist durch die Erma, die in Italien, in Sesto San Giovanni, sichergestellt wurde, durchgeführt worden. Keine andere Waffe könnte das machen.

Nun kann man natürlich sagen, dass es aber vielleicht ja mehrere Schüsse gab und dass er trotzdem mit einer anderen Waffe erschossen worden ist. Das kann man natürlich. Das wurde auch gemacht. Hier muss man aber noch mal ein bisschen weiter gehen. **Urban** ist letztendlich von einem Schuss getroffen worden. Es gibt keinen Hinweis, dass ein weiterer Schuss am Friedrich-Krause-Ufer abgefeuert wurde. Es ist von einem Zeugen zur Tatzeit auch nur ein Schuss gehört worden. Plus: Weitere Szenarien erscheinen auch insbesondere sehr unwahrscheinlich. Und das Wichtigste ist: Man muss auch diese Erkenntnisse in die Gesamterkenntnisse zum Bewegungsablauf von Amri und die sonstigen Erhebungen, die durchgeführt wurden, einbetten. Deswegen kann man das zwar anhand des Projektils nicht sagen. Aber insgesamt ist für uns dargelegt, dass die Waffe, die in Sesto San Giovanni sichergestellt wurde, auch die ist, mit der **Urban** getötet wurde.“⁴⁶²

Es sei auch nachvollziehbar, dass Anis Amri nach der Tötung des LKW-Fahrers die Schusswaffe behalten habe, um sich als nunmehr gesuchter, terroristischer Attentäter gegebenenfalls gegen seine stets zu befürchtende Festnahme wehren zu können; wie er es ja auch gegenüber den beiden Carabinieri in Italien letztendlich getan habe.⁴⁶³

Der Zeuge **N1** führte dazu weiter aus:

„Wir wissen nicht, was seine Überlegungen waren. Aber er wollte einen terroristischen Anschlag begehen und viele, viele Menschen töten, hat es auch geschafft, viele Menschen zu töten, und hat plötzlich überlebt. Warum sollte er die Waffe wegschmeißen? Das wäre eine Gegenfrage. Denn letztendlich ist er ein terroristischer Attentäter, und so kann er sich wehren. Ich will nicht so weit gehen, dass er sagt, dass er dann einen fortgesetzten Selbstmord begehen möchte. Aber er kann sich wehren und sich auch einer weiteren Festnahme – denn das wird er gewiss nicht mitmachen – entziehen. Insofern ist es für mich absolut plausibel, dass er die Waffe behält. Im Prinzip hat er auch in Sesto dokumentiert, warum er dachte, diese Waffe bei sich haben zu müssen.“⁴⁶⁴

Nach seiner Festnahme in anderer Sache gab **Bilel Ben Amar** am 3. Januar 2017 zu Anis Amri an, diesen in der Seituna-Moschee in Berlin kennengelernt zu haben. Er habe viel mit ihm gestritten und von ihm Haschisch und Kokain gekauft. Von der Anschlagsplanung des

⁴⁶² Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.59/60/68/69.

⁴⁶³ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.69.

⁴⁶⁴ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.73/74.

Anis Amri auf den Weihnachtsmarkt habe er nichts gewusst. Am 1. Februar 2017 wurde **Bilel Ben Amar** nach Tunesien abgeschoben.⁴⁶⁵

1.111. **Erst am 11./12.01.2017 wird LKW vom Sachverständigen untersucht**

Erst am 11./12. Januar.2017 habe der Sachverständige **Dr. Weyde** zur Vorbereitung seines Gutachtens Gelegenheit bekommen, die LKW- Zugmaschine und den Hänger zu besichtigen. Bei einer Nachsuche im Zugwagen des Lkw (jetzt auf dem Gelände der Berliner Polizei, Friesenstraße 16 in Berlin) habe sich am 20. Januar 2017 unter dem Lenkrad auf der Tachanzeige ein handgeschriebener Zettel: „HARDENBERGSTRB“ befunden. Bei der DNA-Untersuchung hätten sich darauf zwei dominante Spurenverursacher: Anis Amri und LKW-Fahrer gezeigt.⁴⁶⁶

1.112. **Kein Unfall, sondern Anschlag**

Der als sachverständiger Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss des Landtages NRW am 12. April 2021 vernommene **Dr. Weyde** gab an, bei dem Tatfahrzeug habe es keine technischen Gründe gegeben, die das Tatgeschehen vom Fahrer ungewollt. beeinflusst hätten. Zugmaschine und Hänger seien in einem technisch einwandfreien Zustand gewesen, das Fahrzeug sei auch erst wenige Monate vorher zugelassen worden und habe einen Kilometerstand von erst etwa 60.000 -70.000 gehabt. Das Tatgeschehen sei einzig und allein auf das vom Fahrer selber initiierte Fahrverhalten zurückzuführen gewesen. Es habe sich nicht um einen Unfall, sondern um eine absichtlich begangene Anschlagstat gehandelt. In den Medien sei fälschlich mitgeteilt worden, das automatische Notbremssystem hätte das Geschehen schon von Anfang an verhindern müssen, wenn es richtig funktioniert hätte. Man habe sogar von Manipulationen dieses Systems gesprochen. Das Notbremssystem, so **Dr. Weyde**, dieses Fahrzeugs sei jedoch lediglich darauf ausgelegt, das falsche Auffahren auf Autobahnen zu verhindern. Dies habe bei dieser Fahrzeuggeneration einwandfrei funktioniert. Im Übrigen sei der über ein Radar gesteuerte Notbremsassistent nach dem vorangegangenen Aufprall auf einen Glühweinstand am Eingang des Weihnachtsmarktes bereits verschoben und nicht mehr funktionsfähig gewesen.⁴⁶⁷

Wörtlich sagte der Sachverständige vor dem PUA I:

„Was für uns wesentlich war – und für Sie wahrscheinlich auch –, ist, dass der Wagen selber keine Ursache dafür gesetzt hat, dass es zu diesen Anstoßereignissen gekommen ist, sondern die lassen sich relativ gut auf das vom Fahrer selber initiierte Fahrverhalten zurückführen: Also, kein technischer Mangel am Fahrzeug. Das war das Wesentlichste.

Was auch ganz interessant war, ist: Das Fahrzeug war zwar ein 2016er Fahrzeug, also die Zugmaschine, aber die Fahrzeughersteller von Scania haben uns dann mitgeteilt: Das Problem war, dass diese Baureihe seit Ende der 90er-Jahre schon praktisch ganz ähnlich – mit ein paar kleinen Modifikationen – unterwegs ist. Das führte dazu, dass in der Zugmaschine verhältnismäßig wenige Daten überhaupt vorhanden waren, die nachher differenzieren ließen: Was hat eigentlich das Fahrzeug gemacht, und was hat der Fahrer gemacht?

In den Medien wurde dann mitgeteilt, das automatische Notbremssystem hätte beispielsweise schon den Anschlag verhindern können, und das hätte nicht richtig funktioniert. Es sei manipuliert worden. Das ist bei diesem Fahrzeug gar nicht der Fall. Das

⁴⁶⁵ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.28.

⁴⁶⁶ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.28/34/35.

⁴⁶⁷ Sachverständiger Dr. Weyde, Ausschussprotokoll vom 12.04.2021, 61. Sitzung, S.68/69.

Fahrzeug hatte dieses Advanced Emergency Braking System noch auf Basis eines radargestützten Systems, anders als die heute, die Sie vielleicht aus Ihren eigenen Autos kennen. Die haben eine Kamera und ein Radar und teilweise auch mit Lidar. Das heißt, die erkennen wirklich: Da ist eine Person. – Das konnte dieses Fahrzeug gar nicht.

Wir haben dann mit einem Vergleichsfahrzeug derselben Baureihe Tests gemacht und haben gemerkt, dieses Objekt, was der Lkw als Erstes kontaktiert hat, das war so ein ... Sie können sich das so vorstellen wie eine Bierbankgarnitur mit einem Dach oben drauf. Das war so ein Glühweinstand. Da ist der als Erstes gegengefahren. Dann haben wir so ein Objekt aus Styropor nachgebaut. Das Vergleichsfahrzeug hat es einfach umgefahren. Das hat es auch nicht erkannt.

Auch Personen werden bei dieser Fahrzeuggeneration nicht erkannt. So ein Notbremsassistent ist nur darauf ausgelegt, das Auffahren auf Autobahnen zu verhindern. Das hat bei dieser Fahrzeuggeneration einwandfrei funktioniert. So dass wir aus den Informationen, die wir aus dem Bremsensteuergerät des Zugfahrzeuges hatten, zwei Sachen sagen konnten: Da gab es zwei ABS-Bremsungen, und es gab eine Notbremsung. Und diese Notbremsung ist nicht unbedingt vom Fahrer ausgelöst. Das wussten wir aber nicht aus der Zugmaschine, und jetzt kommt das eigentlich Spannende: Das wissen wir aus dem Anhänger, weil das Bremsensteuergerät im Anhänger deutlich neuer ist.

Die modernen Anhänger haben ja ESP, also ein Elektronisches Stabilitätsprogramm, damit die sich eben selber stabilisieren können. Diese Fahrwerkstabilisierung erfolgt natürlich nur dann korrekt, wenn Zugmaschine und Auflieger, also Anhänger, miteinander kommunizieren.

In dem Fall war es so, dass aus dem Bremsensteuergerät des Aufliegers hervorging, dass es eine Rollover Stability, also eine Überschlagserkennung, gab, und die ließ sich zeitlich und räumlich genau den Spuren zuordnen, die die Polizei an der Örtlichkeit festgestellt hatte. Das heißt, man kann sagen: Der Anhänger, also der Auflieger, hat erkannt: Wenn ich in der Kurvengeschwindigkeit weiterfahre, kippe ich um und bremse deshalb den Zug runter. Von dem kam die Anforderung zum Runterbremsen.

Aber zu dem Zeitpunkt war schon das ganze Gespann auf dem Weihnachtsmarkt; denn der Erstanprall gegen diesen überdachten Glühweinstand oder diese überdachte Bierbank, erfolgte am Eingang des Weihnachtsmarktes. Das wiederum führte dazu, dass, selbst wenn der Notbremsassistent des Zugfahrzeugs funktioniert hätte, das dann deaktiviert worden wäre, weil es eine Fehlermeldung in den Steuergeräten gab, dass dieser Notbremsassistent – der wird über ein Radar gesteuert, wie ich Ihnen gesagt habe – erkannt hat, dass der Radar verschoben war.

Diese Verschiebung des Radars ist das Erste, was passiert ist. So ein Lkw ist ein großes und sehr massives Teil, aber vorne befinden sich die Anbauteile direkt hinter dem Kühlergrill, und der Kühlergrill ist, wie bei Ihrem Pkw auch, nur Plastik. Das heißt, das können Sie einfach mit der Hand zurückdrücken. Und wenn Sie da gegen so einen Holzstand fahren, dann ist das zurückgedrückt und schlägt diesen Radarsensor ein bisschen aus der Solllage heraus. Das wird automatisch erkannt, und dann ist das Ding sowieso abgeschaltet gewesen.

Diese Fehlmitteilung ist mit abgespeichert gewesen, sodass man wiederum zeitlich und räumlich zuordnen konnte, dass das praktisch das Erste war. Deshalb kann man ganz sicher sagen: Nicht ein Notbremssystem hat den Anschlag überhaupt verhindern können.....

Zusammengefasst: Wir können sagen, es gab eine Bremsanforderung kurz vor der Notbremsung, die der Auflieger ausgelöst hat. Da können wir nicht sagen, ob es der Fahrer war, oder ob es das System selber war, was gebremst hat. Aber wir haben das Ausschalten des Notbremssystems. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, dass der Fahrer die erste Bremsung gemacht hat.

Jetzt könnte man die Schlussfolgerung ziehen: Ah, das ist praktisch der Rücktritt vom Versuch. – Ich kann Ihnen aber sagen, dass wir weit über 1.000 geständige Einlassungen aus 25 Jahren Betreuung einer Autovermietung mit Daten aus Unfalldatenspeichern haben, und 2 von den 1.000 haben vorher nicht gebremst. Alle anderen haben vorher gebremst. Wir haben Selbstmörder, wir haben Leute, die ihre Ehefrauen töten wollten. Die haben alle vorher, kurz vorher, gebremst, weil das eine Intuition, ein Reflex ist, den man macht, wenn man irgendwo drauf fährt.“⁴⁶⁸

1.113. **Amri fuhr zu schnell, um plangemäß noch mehr Menschen töten zu können**

Nach den Feststellungen des Sachverständigen **Dr. Weyde** sei Anis Amri nach seiner Einfahrt auf den Weihnachtsmarkt bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 50 km/h zu schnell gefahren, um nach der Einfahrt auf den Markt, wie offenbar von ihm beabsichtigt, links in eine dortige Fußgängergasse zu fahren. Er habe bei diesem Tempo nicht nach links einbiegen können, das System habe ihn herunter gebremst, ihn nach rechts gelenkt und das Fahrzeug sei gegen die Weihnachtsmarktstände auf der rechten Seite der Gasse gefahren. Dann habe ihn das System weiter runter gebremst und durch den Anstoß sei das Fahrzeug noch langsamer geworden, die Räder seien aber noch durch seine vorherige Linksbewegung nach links eingeschlagen geblieben. Dadurch, dass er nun langsamer geworden sei, hätten die Räder jetzt wieder die Kräfte übertragen und das Fahrzeug habe sich durch den Räderstand jetzt dann doch nach links bewegt und der LKW sei dann gleich gegen die nächste Weihnachtsbude gefahren. Der sachverständige Zeuge hält es für denkbar, dass der Attentäter unter Drogeneinfluss gestanden habe, denn wenn er langsamer gefahren wäre, hätte er das Ganze steuern können und hätte durch die Gasse, wie gewünscht in die Fußgänger fahren können; er sei aber einfach zu schnell gewesen. Für die drogeninduzierte Intoxikation spreche auch, dass er den Lenkeinschlag zu spät zurückgenommen habe. Dies sei für Drogenintoxikation typisch, nicht dagegen für Alkoholisierung.⁴⁶⁹

Der Gutachter erklärte hierzu im PUA I:

„Es gab keinen Anhaltspunkt dafür, warum er in diese Gasse zum Weihnachtsmarkt, bzw. genau genommen von der Hardenbergstraße aus, nach rechts gefahren ist. Das heißt, er muss nach rechts gelenkt worden sein, und er hat dann auch ganz aktiv nach links gelenkt. Die Ausgangsgeschwindigkeit lag bei knapp 50 km/h. Die war damit etwas zu hoch, um in diese Gasse reinzufahren. Das war eigentlich sein ... Man kann eigentlich von Glück reden, dass er einfach zu schnell mit dem Ding war. Er war zu schnell, und dadurch hat das System ihn auf jeden Fall beim In-die-Gasse-Fahren runtergebremst Und weil er zu schnell war, hat er die Kurve nicht gekriegt und ist dann gegen diese Weihnachtsmarktstände auf der rechten Seite der Gasse gefahren. Ich kenne nicht den Intoxikationszustand von ihm. Das weiß ich nicht. Aber Sie ja wahrscheinlich auch nicht, weil man ihn ja erst ein paar Tage später festgestellt hat. Ich kann Ihnen nur sagen, das ist ein typisches Verhalten von Leuten, die THC-bedingte Auffälligkeiten haben, weniger von alkoholbedingten Fahruntfähigkeiten. Das liegt daran: Sie müssen relativ schnell dann den Lenkeinschlag wieder zurücknehmen. Und das hat er nicht gemacht. Der hat halt zu lange gebraucht, bis er den Lenkeinschlag wieder zurückgenommen hat. Jetzt hat das System ihn runtergebremst. Er hat nach links gelenkt, ganz stark nach links, um die Kurve zu kriegen, um diese Linkskurve in die Gasse reinzukriegen. Und

⁴⁶⁸ Sachverständiger Dr. Weyde, Ausschussprotokoll vom 12.04.2021, 61. Sitzung, S.69-72.

⁴⁶⁹ Sachverständiger Dr. Weyde, Ausschussprotokoll vom 12.04.2021, S.72/73.

weil er so stark nach links gelenkt hat, konnten die Kräfte zunächst nicht übertragen werden, weil er zu schnell war. Also driftet er praktisch aus der Kurve nach rechts in den Stand, der sich dort befindet. Jetzt bremst das System ihn aber runter, und durch den Anstoß wird er langsamer, hat aber die Räder noch ganz stark nach links eingeschlagen. Dadurch, dass er langsamer wird, können die Räder das jetzt wieder übertragen – die Kräfte, die durch die Räder vorgegeben werden – und bewegt sich jetzt nach links rüber. Und da kommt er dann gleich gegen die nächste Bude. Also, es ist durchaus möglich, dass solche Fehlverhalten intoxicationsbedingt sind. Wenn er langsamer gefahren wäre, hätte er das Ganze steuern können und hätte durch die Gasse durchfahren können. Er war einfach zu schnell.

Als er dann die beiden Buden touchiert hatte und die eine Bude zur Hälfte abrasiert hat und sich viele Personen unter dem Auto befanden, kam das Nächste: Er hat dann versucht, wieder Gas zu geben. Er hat den Wagen nämlich wieder beschleunigt, aber er ist nicht stark beschleunigt: auf 5 bis 10 km/h. – Wenn Sie das Video kennen, sehen Sie: Für die letzten 15 m braucht der 10 Sekunden. Wenn Sie für 15 m 10 Sekunden brauchen, sind das 1,5 m in der Sekunde. Das ist die übliche Fußgänger-Gehgeschwindigkeit. Da kann einem dann nach zehn Sekunden irgendwann auch mal das Licht aufgehen, dass es doch schneller geht, den Wagen zu verlassen und wegzurennen, sodass das Anhalten und das Aussteigen dann Sinn macht für jemanden, der dann merkt: Mit dem Wagen kann ich nicht unbedingt gut und schnell weiterfahren.

Das hätte er machen können. Er hätte den Rückwärtsgang einlegen können, hätte sich von diesen Gegenständen unter dem Fahrzeug befreien können, und dann hätte er wieder Gas geben können. Wir haben Versuche dazu gemacht. Das ist ein Problem. Gerade, wenn Sie Leichen unter Ihrem Fahrzeug haben, dann klemmen die wie so ein Bremskeil vor den Reifen. Und eine Person lag hinter dem Auflieger hinten. Die klemmt wie so ein Bremskeil darunter. Von der muss man sich halt eben dann befreien. – Gut, so versiert wird er in der Situation nicht gewesen sein und hat halt eben dann offensichtlich den Wagen da stehengelassen.⁴⁷⁰

Die mehrere Tage nach dem Anschlag in Italien durchgeführte Obduktion und toxikologische Untersuchung von Amris Leiche habe nach den Ermittlungen des Ermittlungsbeauftragten Prof. **Ulrich** keinen Hinweis auf aktuellen Drogenkonsum ergeben; der Konsum von Kokain und Cannabis habe, wie man anhand der Haar- und Blutuntersuchung festgestellt habe, schon länger zurückgelegen.⁴⁷¹

1.114. Amris und Urbans Handys

Laut BKA-Vermerk vom 8. Oktober 2020 nutzte Anis Amri zwei Mobilfunkgeräte: Das internetfähige HTC mit der IMEI 354436058653377 und das nicht internetfähige Samsung mit der IMG 354267048449992. Beide Geräte wurden im bzw. am Tat-Lkw aufgefunden, sichergestellt und einer Auswertung unterzogen. Unter anderem wurde festgestellt, dass das Smartphone HTC M7 am 19. Dezember 2016 zu den nachfolgend aufgeführten Zeitpunkten zwingend mit dem Internet verbunden war: YouTube 06:47 Uhr, Telegram 15:33 Uhr, Google plus 16:30 Uhr, YouTube 18:17 Uhr - 18:22 Uhr, Telegram 19:15 Uhr - 19:17 Uhr und 19:41 Uhr, Google Maps 19:35 Uhr - 19:40 Uhr.⁴⁷²

An einer Telefonsäule am Lützow-Platz wurde das unbeschädigte und noch eingeschaltete Handy des getöteten LKW-Fahrers **Urban** am 19. Dezember nach seiner Einfahrt auf den Weihnachtsmarkt 2016 gegen 22:30 Uhr von einer Zeugin aufgefunden. Die Auswertung der

⁴⁷⁰ Sachverständiger Dr. Weyde, Ausschussprotokoll vom 12.04.2021, S.72/73.

⁴⁷¹ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.53.

⁴⁷² Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.31.

Verkehrsdaten dieses Handys per jeweiliger Funkzellen ergab, dass dieses Gerät sich in derselben Zeit und auf demselben Weg wie der LKW vom Friedrich-Krause-Ufer bis zu dem Bereich der zu diesem Fundort gehörigen Funkzelle „Lützow -Ufer“. In dem räumlichen Bereich der Funkzelle befand sich dieses Handy jedenfalls ab ca.19:52 Uhr für die Dauer von ca.1 Stunde und 4 Minuten. Der Fahrer hätte es möglicherweise aus dem Lkw-Fenster hinauswerfen oder es gar dort ablegen können.⁴⁷³

1.115. Nur der Täter und das Opfer in der Fahrerkabine

Das bei der Untersuchung auf drei Watteträgern aufgenommene Blutspurenmaterial stammt nicht aus dem Fahrerhaus des LKW. Aus diesem Material kann daher nicht geschlossen werden, dass sich außer Amri und der Leiche des **Urban** noch eine weitere Person ab der Losfahrt des LKW vom Friedrich-Krause-Ufer im Führerhaus befunden haben könnte. Die weder Amri noch dem **Urban** zuzuordnende Hautspur an dem LKW-Fahrersitz kann von nach dem Stillstand des LKW in das Fahrerhaus von der Fahrerseite aus sich begebenden Personen stammen. Das bei der Nachsuche gefundene Papierstück auf der Tachoanzeige ergibt nichts für und gegen die Tatbeteiligung einer weiteren Person. Gleiches gilt für das nahe der Fahrstrecke des LKW vorgefundene Handy des **Urban**.⁴⁷⁴

1.116. Gehörte Amri einer islamistischen oder salafistischen Vereinigung an?

Zweifelsfrei war Amri Teil mehrerer salafistischer und dschihadistischer Netzwerke in Deutschland: Hier sei nur auf seine aktive und regelmäßige Teilnahme an den Treffen des Abu-Walaa-Netzwerkes hingewiesen. Wer sich, wie Amri, über eineinhalb Jahre intensiv innerhalb dieser gefestigten islamistischen Strukturen bewegt, ist offenkundig Teil eines größeren Netzwerks. Wer zudem einen Mentor des IS zur Seite gestellt bekommt und bis kurz vor Begehung des Anschlags mit diesem kommuniziert und sich Instruktionen holt, handelt nicht alleine.

Ob Amri jedoch auch im Sinne des Strafrechts Mitglied in einer terroristischen Vereinigung gewesen ist, wurde von Zeugen im PUA I verschiedentlich thematisiert.

Nach dem Anschlag ging die EK Ventum dem Verdacht nach, Abu Walaa könnte den Anschlag autorisiert haben. Wie die EK festhielt, hatte eine Kontaktperson von Amri bereits im Januar 2016 bei Facebook ein Bild gepostet auf dem Amri als „Emir der Abu Walaa Brigade“ (im Original „Khattiba Abui Walaa“) benannt wurde. Das BKA konnte in Erfahrung bringen, dass Amri sich gegenüber seinem Neffen in Tunesien ebenfalls als „Emir der Brigade“ bezeichnet habe. Das mutmaßlich enge geistige Verhältnis zwischen Amri und Abu Walaa werde zudem durch die Wahl dessen Kampfnamens deutlich: So habe sich Amri selbst als „Abu Baraa als Tunsi“ bezeichnet in enger Anlehnung an die vom IS gepredigte Ideologie der „Loyalität“ (Walaa) und „Lossagung“ (Baraa). [A701334-49]

Der Generalbundesanwalt nahm den Verdacht, Abu Walaa könnte den Anschlag autorisiert haben, jedoch nicht in seiner Anklageschrift auf. Die Indizienlage erschien zu gering.

Es bestehen aber nach Auffassung der Zeugin **Dr. Pohlmeier** keine Zweifel, dass Anis Amri keiner islamistischen oder salafistisch-terroristischen Vereinigung **im strafrechtlichen Sinne** angehört hat.⁴⁷⁵

Bei drei Personen – **Baloh, Moumou** (nicht identisch mit dem Moumou, mit dem Amri unmittelbar vor dem Anschlag vom LKW aus korrespondierte) Zweifelsfrei und **Ben Ammar** - habe es zumindest zunächst einen diesbezüglichen Anfangsverdacht gegeben. Die

⁴⁷³ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.35/42.

⁴⁷⁴ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.36.

⁴⁷⁵ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.10-12.

Ermittlungsverfahren gegen alle drei seien jedoch vom Generalbundesanwalt eingestellt worden, weil letztlich kein Verdachtsgrund gegen sie übrig blieb. Bei allen anderen in Betracht kommenden 130 Personen habe das BKA schon den Anfangsverdacht einer Tatbeteiligung, in welcher Art auch immer, einfach nicht belegen können.⁴⁷⁶

Demnach habe Amri alleingehandelt, wenn er auch mit Gesinnungsgenossen vor der Tat über das bevorstehende Attentat gesprochen haben mag und natürlich mit der Islamisten-szene eng verbunden gewesen sei.

Die Zeugin führte hierzu wörtlich aus:

„Ich versuche es mal zu erklären. Unsere harte Währung ist das Strafrecht, und das ist der Anfangsverdacht. Das ist die harte Währung. Das ist die Hürde, über die wir springen müssen. Und über diese Hürde sind wir dreimal gesprungen – inklusive natürlich des **Moumou**, der mit dem Amri während der Tat in Kontakt stand.

Bei den anderen, bei den Kontaktpersonen, sind wir über diese Hürde gesprungen – bei dem erst Festgenommenen, weil die Zeugenaussage passte, bei dem zweiten Beschuldigten, weil Namensbestandteile darauf hingewiesen haben, er könnte eventuell **Moumou** sein, mit dem Amri während der Tat in Kontakt stand, und beim Dritten, beim **Ben Amar**. Der Anfangsverdacht war denkbar dünn. Wir wollten den unbedingt zum Beschuldigten, damit wir auch Maßnahmen fahren können. Sprich: die Kontakte zu Amri, ein Pressefoto, das eine Person zeigt, die die Ähnlichkeit hatte mit **Ben Amar** auf dem Breitscheidplatz. Das waren die Anhaltspunkte, um über diese Hürde „Anfangsverdacht“ zu kommen. Nur dann kann ich Maßnahmen oder ordentliche Maßnahmen fahren.

Bei allen anderen Personen konnten wir diese Hürde einfach nicht nehmen. Es reicht nicht, einfach Kontaktperson zu sein. Und wenn man mich fragt: „War Amri in einem islamistischen Netzwerk, in eine Szene eingebunden?“, sage ich: Natürlich. Ganz klar. – Aber eingebunden sein in eine Szene ist für uns strafrechtlich erst mal kein Anfangsverdacht. Wir brauchen Beweise, Belege, einen Anfangsverdacht einer Tatbeteiligung, in welcher Art auch immer. Und das konnten wir bei diesen 130 potenziell tatrelevanten Personen nicht belegen. – Das ist die harte strafrechtliche Währung.

Die politische Währung ist eine ganz andere. Natürlich – das habe ich im Bundestag leidvoll erfahren dürfen – ist es sehr schwer, den Politikern und dem Bürger klarzumachen: Ja, der war eingebunden in einer islamistischen Szene, aber das ist für sich alleine nicht strafbar. – Ja, da sind viele Leute, die uns Sorgen machen, die wir für gefährlich halten. Amri haben wir auch für gefährlich gehalten. Aber das alleine ist keine Rechtsgrundlage dafür, dass wir strafrechtlich dann auch entsprechend agieren können.“⁴⁷⁷

1.117. Amri tötete Fahrer, um an LKW-Schlüssel zu gelangen

Amri habe, so der Zeuge **N1**, den Fahrer des Lkws erschossen, um an die Schlüssel des Fahrzeugs zu kommen. Dies sei deshalb notwendig gewesen, weil man moderne LKWs nicht einfach überbrücken könne und somit zum Starten des Fahrzeugs einen Schlüssel brauche. Amri habe also nicht z.B. einfach das Fahrzeug stehlen und damit davonfahren können, sondern er habe den Schlüssel dazu benötigt. Ein Schlüssel befinde sich normalerweise beim Fahrer und da nicht davon auszugehen sei, dass dieser den Schlüssel freiwillig herausgeben würde bzw. dem geplanten Attentat im Wege gestanden hätte, sei Amris Plan gewesen, ihn zu erschießen.

⁴⁷⁶ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.5/10/11.

⁴⁷⁷ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.10.

1.118. Fahrer war Zufallsopfer

Seit dem 28.11.2016 habe er deshalb fast täglich das Friedrich-Krause-Ufer in Berlin bestreift. Durch sogenanntes „Abklinken“ habe er an mehreren Tagen versucht, herauszufinden, ob sich in einem nicht verschlossenen LKW ein Fahrer befunden habe, den er dann hätte erschießen können, um mit dessen Schlüssel das Fahrzeug übernehmen zu können.⁴⁷⁸ Nach Angaben der Zeugin **Dr. Pohlmeier** sei das Opfer **Urban** daher völlig zufällig ausgewählt worden. Ebenso völlig zufällig sei der Zeitpunkt bzw. Tag gewesen, an dem Amri dann einen nicht verschlossenen LKW mit anwesendem Fahrer gefunden habe, um ihn nach Tötung des Fahrers in seine Gewalt zu bringen.⁴⁷⁹

Der Zeuge **N1** sagte dazu vor dem Ausschuss:

„Nein, nein. Nein, **Urban** ist einfach nur ein sehr bedauerliches Opfer. Da gibt es keine Hintergründe. Überhaupt nicht. Und die Zielauswahl des Herrn **Urban** ist tatsächlich zufällig, ja. Auch das ist bitter, dass er halt derjenige ist, der seinen Lkw nicht verschließt.

Der Tattag ist auch zufällig. Das muss man an der Stelle einfach auch mal sagen. Amri hat halt eine Tatgelegenheit vorgefunden, die er allerdings die letzten Tage vor dem 19. schon quasi täglich gesucht hat. Wir konnten die Wochen vor dem 19. nachvollziehen und sehen, dass er beinahe täglich das Friedrich-Krause-Ufer als sein offensichtlich bevorzugtes Abklinkrevier ausgesucht hat und entlanggeschritten ist. Dieses Abklinken selber – sprich: dieses Schauen, ob eine Tür auf ist – konnte auch durch Zeugen beobachtet werden. Wie gesagt, ist also nicht nur **Urban** ein Zufall, sondern der 19. auch. Amri konnte, als er aufgestanden ist, nicht wissen, dass es heute passiert. Erst um ca. 18 Uhr, als er das erste Mal den Lkw passiert hat, ist ihm gewahr geworden, dass heute wahrscheinlich der Tag ist.“⁴⁸⁰

Die dazu getroffenen Feststellungen der Ermittlungsbehörden beruhten auf vorhandenen Zeugenaussagen, deckten sich mit dem Bewegungsbild von Amris Handys, mit den vorhandenen Kameraaufnahmen und auch mit der Tatsache, dass Amri eine Schusswaffe bei sich getragen habe.⁴⁸¹

Die Zufälligkeit der Auswahl des Opfers ergibt sich auch aus dem Bericht des Ermittlungsbeauftragten Prof. **Ulrich**. Danach habe Urban, der angestellte Fahrer eines polnischen Speditionsunternehmens, die Transportfahrt mit dem LKW-Gespann mit unterschiedlicher jeweils aufgenommener und wieder abgelieferter Ladung am 12.12.2016 in Polen gestartet. Er sei zuerst nach Bremerhaven gefahren, von dort nach Zeven, weiter nach Turin, von da nach Loggia, wo er die Stahlwaren aufgenommen habe, die er dann nach Berlin liefern sollte. Bereits am 16.12.2016 habe er das LKW-Gespann auf der Straße Kaiser-Friedrich-Ufer vor dem Gelände des Empfängers der Ladung abgestellt. Die Entladung in Berlin sei wohl erst für den 20.12.2016 angemeldet gewesen. Der Fahrer habe am 16.12.2016 wohl zweimal erfolglos versucht bereits vorher entladen zu dürfen.⁴⁸²

⁴⁷⁸ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.14.

⁴⁷⁹ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.14.

⁴⁸⁰ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.67.

⁴⁸¹ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.14.

⁴⁸² Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.54.

Obwohl es auffällig erscheine, dass er nach dem Anschlag in die Nähe des Ortes in Italien zurückgekehrt sei, an dem er wenige Tage zuvor ein Paket aufgenommen habe und dann dort erschossen worden sei, handele es sich hierbei nach den Ermittlungsbehörden nur um einen „doofen“ Zufall. Denn der Lkw-Fahrer **Urban** – ebenso wenig Amri, der **Urban** vor dessen Ermordung gar nicht gekannt habe – habe de facto im Vorhinein selber nicht gewusst, dass er noch auf den nächsten Slot würde warten müssen und am 19.12.2016 in Berlin dort überhaupt noch mit seinem Fahrzeug stehen würde, wo er von Amri dann später erschossen worden sei. Auch habe Amri allein gehandelt und es habe nicht etwa weitere Mittäter oder einen „dritten Mann“ gegeben. Nach dem „Abklinken“ der LKWs am Tattag habe sich der Attentäter zur Fussilet Moschee begeben. Auf dem Weg dorthin und auf dem Weg von der Moschee zurück zum Friedrich-Krause-Ufer vorbei an einer Kamera sei er allein gewesen und er habe mit niemandem kommuniziert. Der LKW-Fahrer **Urban** habe sein Laptop gerade zugeklappt gehabt, nachdem er einen Film geschaut habe, als er von Amri erschossen worden sei. Dann sei Amri mit dem Lkw zum Breitscheidplatz losgefahren. Er habe noch mit **Moumou** korrespondiert und gesagt: „Ich bin jetzt in der Karre, bete für mich!“. Diesen Satz habe er wiederholt.⁴⁸³

Nach Meinung der Zeugin **Dr. Pohlmeier** wäre es in dieser Situation von der gesamten Spurenlage nicht plausibel und geradezu lebensfremd, davon auszugehen, ein dritter Mann könnte an dieser Tat beteiligt gewesen sein oder gar im Führerhaus des Tatfahrzeugs gesessen haben.⁴⁸⁴

Sie führt dazu aus:

„Es gibt, glaube ich, ein oder zwei Zeugenaussagen dazu, die das sagen. Aber wenn man sich die Zeugenaussagen insgesamt alle anschaut, sieht man, wie widersprüchlich und inkonsistent die sind. Aus meiner Sicht gibt es gar keinen Anhalt, dass da irgendein Dritter in diesem Führerhaus saß.

Ein Punkt ist vielleicht noch mal wichtig, weil, glaube ich, viele das Anschlagsgeschehen nicht verstehen. Ich habe es zu Anfang auch nicht verstanden. Deshalb erzähle ich es hier noch mal, weil man dann den Fall versteht. Ich hatte irgendwann mal einen Kollegen gefragt: Sag mal, warum erschießt der Amri den **Urban**? Warum haut er nicht eine Scheibe ein und nimmt sich einen Lkw? Ich habe das nicht verstanden. – Der Kollege hat mir erklärt: Moderne Lkws kann man nicht einfach überbrücken. Es geht nicht so wie im Spielfilm – Scheibe einschlagen, unten rumfrickeln, und man fährt los. Das funktioniert nicht. Das heißt, wenn man einen modernen Lkw kapern will, braucht man einen Schlüssel, und wenn man einen Schlüssel braucht, braucht man einen Fahrer. Und das hatte Amri schon antizipiert. Deshalb war der Plan, diesen Fahrer dann zu erschießen, um so an den Schlüssel zu kommen, um so an den Lkw zu kommen.

Wir haben technisch nachgewiesen, dass Amri ab dem 28.11. fast täglich dieses Friedrich-Krause-Ufer bestreift hat, also Lkws gesucht hat. Wir haben korrespondierende Zeugenaussagen, dass er bzw. dass eine männliche Person versucht hat, Lkws zu öffnen – „Abklinken“ ist da der Fachausdruck –, genau zu der Zeit, als Amri technisch gesehen mit diesem Handy auch am Friedrich-Krause-Ufer war. Sprich: Amri ist seit dem 28. da immer rumgegangen und hat geguckt, ob irgendwo ein Lkw mit Fahrer ist, um den Lkw zu kapern, um den Fahrer zu erschießen, um an den Schlüssel zu kommen. Das ist für mich auch plausibel. Es deckt sich mit dem Bewegungsbild, mit den Kameras, mit dem, warum er eine Waffe dabei hatte. Und wenn man einmal verstanden hat, dass das sein Plan war, dann weiß man: Am 19., das war ein Zufall. Das war ein Zufall. Das war eine günstige Tatgelegenheit.

⁴⁸³ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.14.

⁴⁸⁴ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.14.

(...) Ich habe ja auch viele Fragen (...). So hieß es: Ja, aber Amri ist ja an dem gleichen Ort erschossen worden, wo mal der Lkw hielt. – Ja, manchmal gibt es doofe Zufälle. De facto wusste der **Urban** selber nicht, dass er an dem Tag dort stehen wird. Er hat auf einen freien Slot gewartet. Hätte er einen bekommen, wäre er schon weg gewesen. Es war also Zufall, dass Amri an diesem Abend auf den **Urban** getroffen ist. Das muss man bei der gesamten Betrachtung des Falles einfach im Hinterkopf haben. Und dann stellen sich ganz viele Fragen nicht.

Dann stellt sich auch nicht die Frage „dritter Mann“. Denn wie hätte das passieren müssen? Er muss ja den Lkw-Fahrer vorher gesehen haben. Er ist dann noch mal zur Fusilet. Wir haben nicht, dass er dort irgendwie kommuniziert hat. Er ist dort alleine aus der Moschee raus. Er ist an einer Kamera vorbei, Friedrich-Krause-Ufer, alleine. Wir können es wirklich minutengenau nachweisen. **Urbans** Laptop wurde zugeklappt. Der hatte gerade einen Film geschaut. Da ist er von Amri erschossen worden. Dann ist der Amri losgefahren. Er korrespondiert mit **Moumou** und sagt: Ich bin jetzt in der Karre, bete für mich. Ich bin jetzt in der Karre, bete für mich. – Es gibt ein Foto, auf dem man noch seine roten Turnschuhe sieht. Und dann fährt er auf den Breitscheidplatz.

Jetzt soll mir einer erzählen, wie da der dritte Mann reingekommen ist. Also, ich nehme gerne Straftäter fest. Ich würde auch einen dritten Mann festnehmen. Aber ich verstehe es nicht. Und es kann mir auch keiner plausibel erklären, außer mit dem äußersten politischen Willen, dass man einen dritten Mann dort haben will. Ich verstehe es nicht. Für mich ist es lebensfremd, auch von der Spurenlage.⁴⁸⁵

Inzwischen sei nach der Aussage der Zeugin **Dr. Pohlmeier** auch technisch geklärt worden, dass es sehr wohl möglich gewesen sei, unmittelbar vor dem Anschlag mit seinem internetfähigen HTC-Handy über Internet zu korrespondieren. Unabhängig davon sei dies, so die Zeugin **Dr. Pohlmeier** vor dem Untersuchungsausschuss, für den Nachweis der Täterschaft Amris unerheblich, ob die Nachricht an **Moumou** über das Internet angekommen sei oder nicht. Schließlich habe man diese Sprachnachricht Amris auf dessen Handy gehabt, sein Fahrtweg zum Anschlagort sei per GPS über sein Handy aufgezeichnet worden und er habe im LKW sitzend parallel zur Sprachnachricht mit dem Handy ein Foto gemacht, auf dem seine roten Schuhe zu sehen seien.⁴⁸⁶

Die Zeugin erklärte dazu vor dem Ausschuss:

„Ich bin keine Technikerin und kann nur sagen: Es geht, auch ohne dass der Nachweis von Verbindungsdaten da ist.

Was mich geärgert hat, was ich damals nicht gesagt habe: Es ist im Kern für die Beweisführung „Amri“ – das muss man ja auch noch mal sagen – eigentlich unerheblich, ob die Mitteilung angekommen ist. Das Sprachgutachten sagt, dass es Amri ist. Wir haben ein Foto aus der Führerkabine. Wir haben seine Sprachnachricht auf dem HTC-Handy. Wir haben GPS-mäßig diesen Fahrtweg, Handy parallel zum Lkw. Ja, Amri saß da in dem Lkw mit diesem Handy und hat diese Sprachnachricht da draufgesprochen und hat ein Foto noch dazu gemacht. Für die Beweisführung „Amri ist der Täter“ ist die Frage, ob das HTC zu diesem Zeitpunkt Kontakt mit dem Internet hatte, also an sich unerheblich, wenn man es genau nimmt.“⁴⁸⁷

Aus sämtlichen Daten gehe jedoch hervor, so der Zeuge **N1** vor dem Untersuchungsausschuss, dass Amri, obwohl die retrograden Daten zur Sim-Karte seines Handys etwas

⁴⁸⁵ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.13/14.

⁴⁸⁶ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.21.

⁴⁸⁷ Zeugin Dr. Pohlmeier, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.21.

anderes sagen, sehr wohl online gewesen sei und am Internetverkehr über Mobiltelefon teilgenommen habe.⁴⁸⁸

1.119. Amri führte die Tat allein aus

Neben den Ermittlungsbehörden, wie hier beispielhaft als ihre Vertreter genannt die Zeugen **Dr. Pohlmeier** und **N1**, kommt auch der Ermittlungsbeauftragte des PUA, **Prof. Ulrich**, aufgrund seines Aktenstudiums zu dem Ergebnis, dass Anis Amri bei der Tötung des **Urban** und dem nachfolgenden Anschlag auf dem Breitscheidplatz als Alleintäter gehandelt habe. Es gebe keinerlei Anzeichen dafür, dass er in dieser gesamten Zeit oder auch nur in einem Teilabschnitt dieser Zeit von einer bei ihm persönlich anwesenden Person begleitet, angeleitet oder unterstützt worden sei. Insbesondere habe der Generalbundesanwalt die Vermutung italienischer Ermittler zutreffend und überzeugend widerlegt, dass **Soufiane Amri** und **Em-rath Civilek** Mittäter des Attentats vom Breitscheidplatz gewesen seien.⁴⁸⁹

Auch wenn Anis Amri den Anschlag einschließlich der Beschaffung des Tatfahrzeugs und der Ermordung des Fahrers **Urban** völlig allein ausgeführt habe, so habe er doch bis zuletzt den Internet-Kontakt zu **Moumou** gehalten.⁴⁹⁰ Unklar geblieben sei bei den Ermittlungen, ob die Person **Kunja Abo Hothaifa**, mit der Anis Amri wechselseitig im kompletten Jahr 2016 in Kontakt gestanden habe, **Moumou** selber sei oder eine Vermittlung von **Abo-Hothaifa** zu **Moumou** stattgefunden habe oder es tatsächlich **Abo-Hothaifa** und **Moumou** zwei verschiedene Personen seien.⁴⁹¹ Nach Auffassung des Zeugen **N1** habe die festgestellte Kommunikation ganz klar gezeigt, dass Amri bei der letzten Fahrt zum Anschlagort nicht nur von jemandem begleitet worden sei, sondern er auch diese Begleitung eingefordert habe. So habe er gesagt, „Mach Duha, mach Fürbitte für mich!“ Er habe nach Tötung des Fahrers und des Sich-Bemächtigungens des LKWs den Rubikon überschritten gehabt. Jetzt habe er sein Ziel, auf das er monatelang hingearbeitet hatte, fast erreicht gehabt und dennoch habe er **Moumou** auf dem Laufenden gehalten. Obwohl er die Tat physisch allein begangen habe, habe er die psychische Verstärkung durch **Moumou** benötigt und durch dessen Begleitung per Internet bekommen. Nach Einschätzung des Bundeskriminalamts und des Generalbundesanwalts, sei diese psychische Verstärkung durch das Beistehen sehr bedeutsam gewesen und als Unterstützung zu sehen.⁴⁹²

2. Aufenthalt des Anis Amri im Bundesgebiet

Der Ausschuss geht davon aus, dass Anis Amri am 6. Juli 2015 unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Er hatte sich nicht im Besitz einer hierfür erforderlichen Erlaubnis (§§ 14 Abs. 1, 50 Abs. 1 AufenthG) befunden. Nach eigenen Angaben hatte er sich aus dem Schengen-Gebiet in das Bundesgebiet begeben.⁴⁹³

Im Sommer 2015 war die Zahl der in das Bundesgebiet kommenden Personen, die um Asyl gesucht hatten, sprunghaft angestiegen. Zu den Auswirkungen der Ankunft von Personen,

⁴⁸⁸ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.48.

⁴⁸⁹ Prof. Ulrich, Bericht vom 1.März 2021, S.51.

⁴⁹⁰ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.48.

⁴⁹¹ Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.61.

⁴⁹² Zeuge N1, Ausschussprotokoll vom 19.04.2021, 62. Sitzung, S.47.

⁴⁹³ Vgl. hierzu: PP Freiburg, „Aide à la traduction pour l'interrogation des étrangers“ vom 6. Juli 2015, A1000177, S. 135 f.; LAGeSo, Berlin, ZAA-Berlin, Erfassungsbogen vom 28. Juli 2015, A1100396, S. 11 f. (insoweit offen); LAGeSo, Berlin, ZAA-Berlin, Erfassungsbogen vom 10. September 2015, A1100398, S. 85 f. (insoweit offen); LAGeSO, Berlin, Zentralen Ersterfassung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZEE), Erfassungsbogen vom 11. Dezember 2015, A1100396, S. 23 f. (insoweit offen).

die um Asyl suchten, hat der Zeuge Frank-Jürgen Weise, Leiter des BAMF von Oktober 2015 bis Ende Dezember 2016,⁴⁹⁴ erklärt:

„[...] dass wir den Menschen, die Schutz gesucht haben, nicht mehr gerecht geworden sind und die Voraussetzungen für ein bürokratisches, rechtsstaatliches Verfahren zumindest Fragezeichen hatten. Das hat sich daran gezeigt, dass es einen großen Rückstand an Menschen gab, die sich selbst noch nicht zum Asylverfahren gemeldet haben, und als zweites Merkmal, dass diejenigen, die sich gemeldet haben. Lange auf ihren Bescheid warten mussten. Die Dauer der Verfahren ist lang geworden. [...]“⁴⁹⁵

Nach seiner Ankunft im Bundesgebiet hatte sich Anis Amri bei unterschiedlichen Behörden als Asylsuchender ausgegeben. Hierbei hatte er jeweils Aliasnamen genutzt und verschiedene Daten für seine Einreise in das Bundesgebiet angegeben. Gleichbleibend war sein Vortrag, allein in das Bundesgebiet eingereist zu sein. Dies konnte ihm trotz anderweitiger Annahme in dem für Anis Amri ausgestellten Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016, wonach er „mutmaßlich“ zusammen mit zwei anderen Personen über Italien in das Bundesgebiet eingereist war,⁴⁹⁶ nicht wiederlegt werden.

Bei den von Anis Amri aufgesuchten Registrierstellen hatte er sich jeweils unter einer Aliaspersonalie (erst)registrieren lassen. Im Zusammenhang mit der Registrierung war er jeweils nach dem Quotensystem EASY (Erstverteilung der Asylsuchenden) auf ein Bundesland verteilt worden.

Bei dem Quotensystem EASY handelte es sich um eine IT-Anwendung, die bundesweit angewandt worden war. Die Verteilung der Asylsuchenden auf die einzelnen Bundesländer richtet sich hierbei nach einer festgelegten Aufnahmequote („Königsteiner Schlüssel“) für jedes Bundesland.

Der Zeuge Frank-Jürgen Weise, BAMF, hatte im PUA V auf Folgendes hingewiesen:

„[...] Die Länder hatte ja die Verpflichtung, die Menschen nach dem Königsteiner Schlüssel zu verteilen, nachdem ein Mensch, der die Grenze überschritten hat, entweder der Bundespolizei begegnet ist oder in das Bundesamt kommt oder direkt zu den Ländern oder Kommunen gegangen ist. Diese Verteilung hat über die Landeserstaufnahmen stattgefunden. [...]“⁴⁹⁷

Zu dem Quotensystem EASY hat der Zeuge Angestellter T., der im Jahr 2015 bei der Bezirksregierung Arnsberg im Dezernat „Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen“ tätig war,⁴⁹⁸ ausgeführt:

„[...] Dieses EASY-Verfahren wird meines Wissens einmalig gemacht. In diesem EASY-Verfahren wird geschaut, welches Bundesland überhaupt zuständig ist. [...]“⁴⁹⁹

⁴⁹⁴ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 5.

⁴⁹⁵ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 5.

⁴⁹⁶ BfV, Behördenzeugnis vom 26. Januar 2016, A700150, S. 68 (VS-NfD-insoweit offen).

⁴⁹⁷ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 6.

⁴⁹⁸ Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 4.

⁴⁹⁹ Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 10.

Die EASY-Verteilung war in anonymisierter Form erfolgt. Der Zeuge OAR B., Leiter der Registrierabteilung beim Regierungspräsidium Stuttgart in der LEA in Ellwangen / Baden-Württemberg,⁵⁰⁰ hat zu der Anwendung des Quotensystems EASY erklärt, dass dort ausschließlich die Nationalität, das Geschlecht und der Familienstand der um Asyl suchenden Person eingegeben worden war, nicht aber personenbezogene Daten. Nach Beendigung der Eingabe habe das Computersystem vorgegeben, welche Aufnahmeeinrichtung jeweils für die Person zuständig war; dieser Aufnahmeeinrichtung sei sie daraufhin zugewiesen worden.⁵⁰¹ Die Verteilung nach dem Quotensystem EASY war als „Optionierung“ bezeichnet worden.⁵⁰²

Der Verwaltungswirt S., Stadtverwaltung Dortmund,⁵⁰³ hat zur Anwendung des Quotensystems EASY ausgeführt:

„[...] Die EASY-Verteilung ist die Verteilung der Asylsuchenden auf die einzelnen Bundesländer. Das ist so eine Computermaske. Man gibt da ein: „ein Mann“, „Syrien“, und klickt dann auf „verteilen“. Dann kommt ein Verteilungsschlüssel heraus. Das ist ein automatischer Prozess, damit das auch ohne Ansehen der Person abläuft. Das ist nicht personenbezogen, also bei der EASY-Verteilung stehen keine Namen oder Sonstiges.“⁵⁰⁴

Nach jedem Asylgesuch im Bundesgebiet hatte Anis Amri eine BüMA, ausgestellt auf die von ihm jeweils angegebenen Personalien, erhalten.

2.1. Wohnsitze des Anis Amri im Bundesgebiet

Erstmals im Bundesgebiet bekannt wurde Anis Amri in Baden-Württemberg, anschließend reiste er nach Berlin, von dort aus nach NRW.

2.1.1. Bundesland Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg hatte Anis Amri, jeweils unter der Angabe um Asyl zu suchen, zwei verschiedenen Personalien genutzt.

2.1.1.1. Personalien:

„Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Staatsangehörigkeit: Tunesien

Am 6. Juli 2015 hatte sich Anis Amri zu dem Pp Freiburg, PR Freiburg-Nord, 79098 Freiburg im Breisgau, begeben und hatte sich dort als Asylsuchender ausgegeben. Ausweispapiere hatte er nicht vorgelegt.

Der für die damalige Befassung mit diesem Ersuchen sowie der Aufnahme von Ermittlungen gegen Anis Amri wegen etwaiger Verstöße gegen das AufenthG zuständige Erstsachbearbeiter des PR Freiburg-Nord, der Zeuge POK K., hat ausgesagt, er habe Anis Amri damals

⁵⁰⁰ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 6.

⁵⁰¹ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 10.

⁵⁰² Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 15.

⁵⁰³ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 4.

⁵⁰⁴ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 8.

aufgrund nicht vorhandener Ausweispapiere ein Papier zur Niederschrift seiner Personalien überreicht. Auf dieses Papier habe Anis Amri die folgenden Personalien notiert: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tatawin.⁵⁰⁵

Ursprünglich hatte Anis Amri auf der Niederschrift seinen Nachnamen mit „Amri“ und sein Geburtsdatum mit „22. Dezember 1993“ angegeben. Beides war nachträglich geändert worden; und zwar der Name Amri in „Amir“ und das Geburtsdatum vom 22. Dezember 1993 auf den „23. Dezember 1993“.⁵⁰⁶ Wer diese Änderungen vorgenommen hatte, vermochte der Zeuge POK K. nicht mehr festzumachen; es könnte einer seiner Kollegen auf Nachfrage gewesen sein, aber auch Anis Amri selbst.⁵⁰⁷

Hinsichtlich des von Anis Amri angegebenen Geburtsortes „Tatawin“ wurde durch die Polizei Freiburg eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Dies führte dazu, dass auf der Niederschrift als Ergänzung der Ort „Tataouine“ vermerkt worden war. Erläuternd hat der Zeuge POK K. dargelegt, dass es sich bei „Tataouine“ um die deutsche Bezeichnung für den Ort „Tatawin“ handele. Er gehe davon aus, dass er den Geburtsort damals im Internet hinsichtlich der Schreibweise überprüft und anschließend das Ergebnis auf dem Papier vermerkt habe.⁵⁰⁸

Da Anis Amri französisch gesprochen hatte, hatte ihm der Zeuge POK K. das Dokument „Aide à la traduction pour l'interrogation des étrangers“ – ein Fragebogen zur Kenntniserlangung des Werdegangs einer um Asyl suchenden Person sowie des Grundes für deren Einreise in das Bundesgebiet – zur Selbstausfüllung vorgelegt. In diesem Dokument hatte Anis Amri notiert, eine Wohnanschrift in Frankreich zu haben und aus Frankreich über Basel in das Bundesgebiet am „8 1 / Jour“ eingereist zu sein.⁵⁰⁹

In dem „Aide à la traduction pour l'interrogation des étrangers“ war auf die Frage nach der Anzahl der Mitreisenden angegeben worden: „sul“ „1“.⁵¹⁰

Den Grund, weshalb Anis Amir trotz der „Dublin-Verträge“ nicht nach Frankreich zurückgeschickt worden war, hat der Zeuge POK K. unter Hinweis auf seine eingeschränkte Aussagegenehmigung nicht genannt.⁵¹¹ Er hat allerdings, bezugnehmend auf die erhöhte Zuwanderung von Flüchtlingen im Jahr 2015, ausgeführt:

„[...] Wenn einmal im halben Jahr einer ankommt, dann wird ein bisschen intensiver darauf eingegangen – insbesondere dann, wenn er den Wohnort in Frankreich hat. Dann könnte man auch eine Abschiebung auf dem kurzen Weg durchführen. Aber das ist nicht so gewollt.“⁵¹²

⁵⁰⁵ Anis Amri, Selbstauskunft vom 6. Juli 2015, A1000177, S. 146; Zeuge POK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/66, PUA I, 6. Sitzung, 6. November 2017, S. 5, 12.

⁵⁰⁶ Anis Amri, Selbstauskunft vom 6. Juli 2015, A1000177, S. 146.

⁵⁰⁷ Zeuge POK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/66, PUA I, 6. Sitzung, 6. November 2017, S. 37.

⁵⁰⁸ Zeuge POK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/66, PUA I, 6. Sitzung, 6. November 2017, S. 20.

⁵⁰⁹ PP Freiburg, „Aide à la traduction pour l'interrogation des étrangers“ vom 6. Juli 2015, A1000177, S. 135 f.

⁵¹⁰ PP Freiburg, „Aide à la traduction pour l'interrogation des étrangers“ vom 6. Juli 2015, A1000177, S. 136.

⁵¹¹ Zeuge POK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/66, PUA I, 6. Sitzung, 6. November 2017, S. 28.

⁵¹² Zeuge POK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/66, PUA I, 6. Sitzung, 6. November 2017, S. 28 f.

Da der Verdacht einer Straftat vorlag – u.a. die unerlaubte Einreise in das Bundesgebiet (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Aufenthaltstitel / Duldung (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) – wurde Anis Amri durch den Zeugen POK K. mittels eines Formulars in französischer Sprache mit diesen Tatvorwürfen konfrontiert. Ferner wurde er zwecks Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung über seine Rechte belehrt.⁵¹³ Da Anis Amri von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hatte,⁵¹⁴ konnte eine Vernehmung nicht durchgeführt werden.

Mit der Unterrichtung seiner konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland über seinen derzeitigen Aufenthalt war Anis Amri nicht einverstanden.⁵¹⁵

Im Anschluss wurde Anis Amri zu der Zentralen Kriminaltechnik in Freiburg zur erkennungsdienstlichen Behandlung seiner Person gebracht.⁵¹⁶ Ihm wurden dort wegen des Verdachts der Begehung der vorgenannten Straftaten Fingerabdrücke und Handflächenabdrücke genommen. Ferner wurden Lichtbilder von ihm angefertigt.⁵¹⁷ Der Zeuge KOK G., der die ED-Behandlung des Anis Amri durchgeführt hatte, hat ausgesagt, er habe die ED-Behandlung nach den geltenden ED-Richtlinien und Handlungsanweisungen des LKA durchgeführt.⁵¹⁸ Die ED-Behandlung sei anschließend an die Eurodac-Datenbank übermittelt und dort gegen den Eurodac-Asylbestand recherchiert worden.⁵¹⁹

Die Eurodac-Recherche zeigte keinen Treffer; identische Fingerabdrücke lagen nicht ein.⁵²⁰

Nach Auskunft des Zeugen KOK G. waren die Fingerabdrücke des Anis Amri bei dieser Abfrage nicht in der Eurodac-Datenbank gespeichert worden.⁵²¹ Die Eurodac-VO lässt die Speicherung von Fingerabdrücken bei Ausländern nicht zu, wenn diese sich – lediglich – illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der EU aufhielten (Kategorie 3 der Eurodac-VO; Art. 24 Abs. 4, 17 Eurodac-VO). In diesen Fällen war mit den einer Ausländerin oder einem Ausländer abgenommenen Fingerabdrücken lediglich ein Abgleich mit dem Fingerabdruck-Identifizierungssystem Eurodac möglich (17 Abs. 1 Eurodac-VO).

Der Zeuge KOK G. hat erklärt, dass das von Anis Amri angefertigte erkennungsdienstliche Material in folgende Systeme eingespeist worden war:

⁵¹³ Zeuge POK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/66, PUA I, 6. Sitzung, 6. November 2017, S. 6.

⁵¹⁴ PR Freiburg-Nord, Erklärung zur Beschuldigtenvernehmung im Strafverfahren vom 6. Juli 2015, A900169, S. 12 ff. (insoweit offen).

⁵¹⁵ PR Freiburg-Nord, Erklärung zur Beschuldigtenvernehmung im Strafverfahren vom 6. Juli 2015, A900169, S. 12 ff. (insoweit offen).

⁵¹⁶ Zeuge POK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/66, PUA I, 6. Sitzung, 6. November 2017, S. 6.

⁵¹⁷ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 7; Zeuge KOK G., Landtag-Ausschussprotokoll 17/112, PUA I, 10. Sitzung, 4. Dezember 2017, S. 20.

⁵¹⁸ Zeuge KOK G., Landtag-Ausschussprotokoll 17/112, PUA I, 10. Sitzung, 4. Dezember 2017, S. 21.

⁵¹⁹ Zeuge KOK G., Landtag-Ausschussprotokoll 17/112, PUA I, 10. Sitzung, 4. Dezember 2017, S. 20.

⁵²⁰ BKA Wiesbaden, Auskunft vom 6. Juli 2015, A1000177, S. 139 (insoweit offen).

⁵²¹ Zeuge KOK G., Landtag-Ausschussprotokoll 17/112, PUA I, 10. Sitzung, 4. Dezember 2017, S. 20.

„Das kommt zunächst in POLAS Baden-Württemberg – bis zur Freischaltung. Dann wird der Datensatz ans BKA übergeben.“⁵²²

Der Zeuge MR Jens Koch, Leiter der Arbeitsgruppe Internationaler Terrorismus und Extremismus im BMI,⁵²³ hat erläutert:

„[...] Die erkennungsdienstliche Behandlung [...] geschah auf polizeilicher Grundlage wegen des Verdachts einer Straftat, nämlich der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthaltes. Das ist deshalb wichtig, weil erkennungsdienstliche Behandlungen wegen Straftaten, [...] in dem Fingerabdrucksystem des BKA in einem bestimmten Segment gespeichert werden – es nennt sich AFIS-P – und dort auch nur für Polizeibehörden zugänglich sind.“⁵²⁴

Der Zeuge KOK G. hat darauf hingewiesen, dass mit der vorgenannten Speicherung auch die nordrhein-westfälischen Polizeibehörden Zugriff auf den „kompletten Datensatz“ gehabt hatten; die Handflächenabdrücke seien heute noch gespeichert.⁵²⁵

Nach der ED-Behandlung des Anis Amri war durch den Zeugen POK K. eine AFIS-Anfrage durchgeführt worden, diese war negativ verlaufen; es war kein Treffer erzielt worden.⁵²⁶

Zur Prüfung, ob Anis Amri im Bundesgebiet bereits polizeilich in Erscheinung getreten war, hatte der Zeuge POK K. mit den von Anis Amri übermittelten Personaldaten: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, auch eine Anfrage in POLAS, Baden-Württemberg, durchgeführt; diese war ebenfalls negativ verlaufen.⁵²⁷ Negativ verlaufen war ferner die von dem PR Freiburg-Nord unter denselben Personaldaten getätigte Anfrage an INPOL.⁵²⁸ Eine Anfrage an das Schengen-Informationssystem wurde gemäß der Aussage des Zeugen POK K. nicht veranlasst. Zur Begründung hat er angeführt:

„In Schengen, muss ich sagen, habe ich keine Abfrage gemacht. Das ist bei uns gar nicht möglich. Also nur in INPOL und in POLAS.“⁵²⁹

Noch am 6. Juli 2015 – nach Beendigung der polizeilichen Maßnahmen – wurde für Anis Amri von dem Zeugen POK K. die erste BüMA im Bundesgebiet ausgestellt und diese an ihn ausgehändigt. Sie hatte eine Gültigkeit von einer Woche ab Ausstellung und beinhaltete folgende Personalien: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Staatsangehörigkeit: Tunesien. Mit der BüMA wurde Anis Amri aufgefordert, sich unverzüglich in die LEA in Karlsruhe als zuständige Aufnahmeeinrichtung zu begeben. Ob die an Anis Amri ausgehändigte BüMA mit einem Lichtbild versehen war, konnte nicht festgestellt

⁵²² Zeuge KOK G., Landtag-Ausschussprotokoll 17/112, PUA I, 10. Sitzung, 4. Dezember 2017, S. 22.

⁵²³ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 4.

⁵²⁴ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 7.

⁵²⁵ Zeuge KOK G., Landtag-Ausschussprotokoll 17/112, PUA I, 10. Sitzung, 4. Dezember 2017, S. 23.

⁵²⁶ PP Freiburg, AFIS-Anfrage vom 6. Juli 2015, A1000177, S. 137 (insoweit offen).

⁵²⁷ Zeuge POK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/66, PUA I, 6. Sitzung, 6. November 2017, S. 6.

⁵²⁸ PP Freiburg, Anfrage POLAS-BW, INPOL, SCHENGEN vom 6. Juli 2015 nebst Beantwortung, A1000177, S. 140.

⁵²⁹ Zeuge POK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/66, PUA I, 6. Sitzung, 6. November 2017, S. 22.

werden. Die dem Ausschuss zur Verfügung gestellte BüMA enthielt ein solches nicht. Allerdings war das Wort „Passfoto“ auf ihr vermerkt. Eine Options-Nr. EASY wies die BüMA nicht auf; eine Verteilung nach dem Quotensystem EASY war nicht durchgeführt worden.⁵³⁰

Nach der Aushändigung der BüMA wurde Anis Amri zum Hauptbahnhof in Freiburg gebracht, damit er nach Karlsruhe hatte fahren können. Für die Fahrt nach Karlsruhe hatte ihm der Zeuge POK K. eine Zugfahrkarte organisiert.⁵³¹

Noch am 6. Juli 2015 teilte der Zeuge POK K. dem Regierungspräsidium Karlsruhe, LEA, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, schriftlich mit, dass eine Person unter Angabe der Personalien „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Staatsangehörigkeit: Tunesien, am 6. Juli 2015 in Freiburg um Asyl nachgesucht hatte. Der Asylsuchende sei um 16:24 Uhr nach Karlsruhe gefahren mit der Aufforderung, die LEA in Karlsruhe aufzusuchen.⁵³²

Am 7. Juli 2015 fertigte der Zeuge POK K. einen Bericht über Anis Amri unter dessen Aliaspersonalien „Anis Amir“, worin er die durch ihn als Erstsachbearbeiter durchgeführten Maßnahmen vermerkte sowie darauf hinwies, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung des Anis Amri durchgeführt worden war.⁵³³ Der Vorgang „Anis Amir“ wurde sodann an den Erstsachbearbeiter beim Polizeiposten (Pp) Freiburg-Zähringen, den Zeugen PK I., weitergereicht.⁵³⁴ Dieser hat seine Aufgabe im Rahmen des Vorgangs wie folgt beschrieben:

„[...] Meine Person war dahin gehend dabei, dass wir dann – meine Kollegen und ich – diese Akte gesichtet haben, versucht haben, eventuelle Erkenntnisse auf Schleusertätigkeiten auf Aufenthalt im Ausland herauszufiltern, und dann diese Erkenntnisse auch mit dem Bericht der Landeserstaufnahmestelle für Asylbewerber in Karlsruhe mitgeteilt haben. [...]“⁵³⁵

Ergebnis der Endsachbearbeitung war, dass sich keine Hinweise auf den Reiseweg des Anis Amri ergeben hatten.⁵³⁶

Mit E-Mail vom 8. Juli 2015 übersandte der Zeuge PK I. dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Durchführung des Asylverfahrens u.a. folgende Unterlagen: ein Lichtbild des Anis Amri alias „Anis Amir“ und den Bericht des Zeugen POK K.⁵³⁷

Nachdem eine erfolgte Anfrage an das AZR negativ verlaufen war, wurde am 29. Juli 2015 durch das Pp Freiburg-Zähringen eine Strafanzeige gegen „Anis Amir“ gefertigt. Der Aufenthalt des „Anis Amir“ wurde dort als „nicht bekannt“ angegeben.⁵³⁸

⁵³⁰ PR Freiburg-Nord, BüMA, ausgestellt am 6. Juli 2015, A1000177, S. 150 (VS-NfD-insoweit offen).

⁵³¹ Zeuge POK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/66, PUA I, 6. Sitzung, 6. November 2017, S. 6; PR Freiburg-Nord, Bestellschein für Reisedokumente vom 6. Juli 2015, A1000177, S. 141 (insoweit offen).

⁵³² PR Freiburg-Nord, Schreiben vom 6. Juli 2015, A1000177, S. 143 f.

⁵³³ PR Freiburg-Nord, Bericht vom 7. Juli 2015, A900169, S. 8 ff. (insoweit offen).

⁵³⁴ PR Freiburg-Nord, Bericht vom 7. Juli 2015, A900169, S. 8 ff. (insoweit offen).

⁵³⁵ Zeuge PK I., Landtag-Ausschussprotokoll 17/112, PUA I, 10. Sitzung, 4. Dezember 2017, S. 5.

⁵³⁶ Pp Freiburg-Zähringen, Strafanzeige vom 29. Juli 2015, A900169, S. 4 ff. (insoweit offen).

⁵³⁷ Pp Freiburg-Zähringen, E-Mail vom 8. Juli 2015, A1000177, S. 149 (insoweit offen); Zeuge PK I., Landtag-Ausschussprotokoll 17/112, PUA I, 10. Sitzung, 4. Dezember 2017, S. 9.

⁵³⁸ Pp Freiburg-Zähringen, Strafanzeige vom 29. Juli 2015, A900169, S. 4 ff. (insoweit offen).

Zu der Ankunft des Anis Amri in der LEA in Karlsruhe konnte Folgendes ermittelt werden: Der Zeuge POK K. hat ausgesagt, er habe sich am 7. Juli 2015 bei der LEA in Karlsruhe telefonisch nach „Anis Amir“ (Anis Amri) erkundigt. Ihm sei die Auskunft erteilt worden, dass sich „Anis Amir“ dort nicht gemeldet habe.⁵³⁹

Festgestellt werden konnte, dass ein Asylsuchender mit den Personalien: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: unbekannt, Staatsangehörigkeit: Tunesien, am 7. Juli 2015 mit dem Bus von der LEA in Karlsruhe zu der Mackensen-Kaserne in Karlsruhe gebracht worden war.⁵⁴⁰ Zweifelsfrei identifiziert wurde diese Person nicht.⁵⁴¹

Festgestellt werden konnte ferner, dass sich eine Person des Namens „Anis Amir“ am 11. Juli 2015 im Landkreis Karlsruhe aufgehalten hatte. Sie war am 11. Juli 2015 gegen 01:45 Uhr in Stutensee, Landkreis Karlsruhe, in der dortigen Stadtbahnlinie einer Fahrausweisprüfung unterzogen worden, wobei sie keinen Fahrausweis hatte vorweisen können.⁵⁴² Im Laufe des gegen sie hieraufhin beim PP Karlsruhe, PR Karlsruhe-Waldstadt, 76139 Karlsruhe, eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen Beförderungserschleichung, in dessen Rahmen sie im PR Karlsruhe-Waldstadt auch in französischer Sprache belehrt worden war, waren handschriftlich folgende Personalien vermerkt worden: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993.⁵⁴³ In das Protokoll zur Beschuldigten-Vernehmung waren folgende Personalien eingetragen worden: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Geburtsland: Tunesien, Staatsangehörigkeit: Tunesien, Wohnsitz: LEA Karlsruhe, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe.⁵⁴⁴

Die Strafanzeige des PP Karlsruhe, PR Karlsruhe-Waldstadt, ging bei der StA Karlsruhe am 28. Juli 2015 ein.⁵⁴⁵ Die von der StA Karlsruhe unter den Personalien: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Geburtsland: Tunesien, Staatsangehörigkeit: Tunesien, eingeholte Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 28. Juli 2015 wies keine Eintragungen auf.⁵⁴⁶

2.1.1.2. Personalien:
„Anis Amir“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: unbekannt, Staatsangehörigkeit: Tunesien

Im Juli 2015 hielt sich eine Person mit den Personalien: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: unbekannt, Staatsangehörigkeit: Tunesien, für jeweils kurze Zeit in zwei Flüchtlingsunterkünften in Baden-Württemberg auf: in der Flüchtlingsnotunterkunft Mackensen-Kaserne, Rintheimer Querallee 2, 76131 Karlsruhe, und in der LEA in Ellwangen, Georg-Elser-Straße 2, 73479 Ellwangen. In der LEA in Ellwangen wurde von der Person „Anis Amir“ ein Lichtbild angefertigt. Aufgrund dieses Lichtbildes kann zumindest bei dieser Person davon ausgegangen werden, dass es sich bei ihr um Anis Amri handelte.

⁵³⁹ Zeuge POK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/66, PUA I, 6. Sitzung, 6. November 2017, S. 8, 17.

⁵⁴⁰ Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 15 f.

⁵⁴¹ Vgl. Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 17.

⁵⁴² PP Karlsruhe, Strafanzeige vom 25. Juli 2015, A900298, S. 5 f. (insoweit offen).

⁵⁴³ PP Karlsruhe, Belehrung des Beschuldigten, A900298, S. 8 (insoweit offen).

⁵⁴⁴ PP Karlsruhe, Beschuldigten-Vernehmung vom 11. Juli 2015, A900298, S. 10 (insoweit offen).

⁵⁴⁵ StA Karlsruhe, Eingangsstempel vom 28. Juli 2015, A900298, S. 4 (insoweit offen).

⁵⁴⁶ Bundesverwaltungsamt Köln, AZR, Auskunft vom 28. Juli 2015, A900298, S. 3 (insoweit offen).

2.1.1.2.1. Flüchtlingsnotunterkunft Mackensen-Kaserne / Karlsruhe

Am 7. Juli 2015 traf ein Asylsuchender unter Nutzung der folgenden Personalien in der Flüchtlingsnotunterkunft Mackensen-Kaserne, 76131 Karlsruhe, ein: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Staatsangehörigkeit: Tunesien.⁵⁴⁷ Der Asylsuchende war zuvor in der LEA in Karlsruhe vorstellig geworden.

Bei der Flüchtlingsnotunterkunft Mackensen-Kaserne handelte es sich um eine Außenstelle der LEA in Karlsruhe, die von der European Homecare GmbH – beauftragt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe – betrieben wurde.⁵⁴⁸ Der Mitarbeiter L., der im Jahr 2015 die Flüchtlingsnotunterkunft Mackensen-Kaserne leitete,⁵⁴⁹ hat als Zeuge ausgesagt:

„[...] diese Einrichtung war eine dieser Zeltunterkünfte. Wir hatten 1.000 Feldbetten in einem Zelt stehen, und diese Einrichtung wurde im Prinzip als Puffer der Landeserstaufnahme in Karlsruhe genommen. [...]“⁵⁵⁰

Der Zeuge Mitarbeiter L. hat weiter ausgeführt, dass in der Flüchtlingsnotunterkunft Mackensen-Kaserne ausschließlich um Asyl suchende Personen aufgenommen worden waren, die mit dem Bus von der LEA in Karlsruhe zu der Flüchtlingsnotunterkunft Mackensen-Kaserne geschickt wurden und einen Übernachtungsausweis, ausgefüllt von der LEA in Karlsruhe, mit sich führten.⁵⁵¹ Er hat dargelegt:

„Zu dieser Zeit hatten wir Anreizezahlen zwischen 100 und 200 pro Tag. [...] Wenn dort [Anmerkung der Verfasser: in der LEA in Karlsruhe] zu viele Leute vor den Toren standen, dann wurden dort handschriftliche Übernachtungsausweise ausgefüllt, und die Leute wurden mit Kleinbussen zu uns in die Einrichtung gebracht, [...]“⁵⁵²

Und:

„[...] bei uns war sogar die Vorgabe: Zum einen muss der Bewohner einen Zettel dabei haben, also ein Dokument, und er muss mit dem Bus zur Einrichtung kommen.“⁵⁵³

Bei dem Übernachtungsausweis habe es sich – so der Zeuge Mitarbeiter L. – um einen mit „Übernachtungsausweis“ überschriebenen Vordruck gehandelt.⁵⁵⁴ Hingewiesen hat er darauf, dass es nicht möglich gewesen sei, anhand des Übernachtungsausweises eine Person

⁵⁴⁷ European Homecare GmbH, Liste „Auf untergetaucht Gesetzte Bewohner / Da zu Transfer nicht erschienen“, Stand 21. Juli 2015, A1000177, S. 53 ff. (insoweit offen).

⁵⁴⁸ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 5, 9.

⁵⁴⁹ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 5.

⁵⁵⁰ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 5.

⁵⁵¹ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 19.

⁵⁵² Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 5.

⁵⁵³ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 16.

⁵⁵⁴ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 15.

eindeutig zu identifizieren. Es habe nicht festgestellt werden können, ob es sich bei der den Ausweis mit sich führenden Person tatsächlich um die in dem Ausweis benannte Person handelte.⁵⁵⁵

Die Person „Anis Amri“ hatte bei ihrer Ankunft in der Flüchtlingsnotunterkunft Mackensen-Kaserne, einen Übernachtungsnachweis bei sich geführt. Der Zeuge Mitarbeiter L. hat ausgesagt, dies ergebe sich aus der von der European Homecare GmbH angefertigten Liste „Auf untergetaucht Gesetzte Bewohner/ Da zu Transfer nicht erschienen“, Stand 21. Juli 2015. Dort habe sich bei den Personalien „Anis Amir“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, unter der Überschrift „Übernachtungsausweis“ folgender Vermerk befunden: „ÜA klein“.⁵⁵⁶

Die European Homecare GmbH – so der Zeuge Mitarbeiter L. – war durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zum Führen von Anwesenheitslisten in digitaler Form verpflichtet worden.⁵⁵⁷

Zu der jeweiligen Verweildauer der um Asyl suchenden Personen in der Flüchtlingsnotunterkunft Mackensen-Kaserne hat der Zeuge Mitarbeiter L. ausgeführt:

„[...] wo sie dann ein, zwei, drei, vier Tage bis ein paar Wochen verweilt haben, bis sie dann wieder dem Regierungspräsidium zur amtlichen Registrierung zugeführt worden sind. [...]“⁵⁵⁸

Mitte Juli 2015 war der Abgang der Person „Anis Amir“ aus der Notunterkunft festgestellt worden. Mit E-Mail vom 22. Juli 2015 hatte die Verwaltung der European Homecare GmbH dem Zeugen Mitarbeiter L. mitgeteilt, dass sich „Anis Amir“ nicht mehr in der Flüchtlingsnotunterkunft Mackensen-Kaserne, Rintheimer Querallee 2, 76131 Karlsruhe, aufhält. Der E-Mail beigelegt war die Liste „Auf untergetaucht Gesetzte Bewohner / Da zu Transfer nicht erschienen“, Stand: 21. Juli 2015, wonach „Anis Amir“ als in der Zeit vom 17. Juli 2015 bis zum 21. Juli 2015 auf „untergetaucht“ gesetzt worden war.⁵⁵⁹

Wie zur damaligen Zeit die Abgängigkeit einer um Asyl suchenden Personen aus der Mackensen-Kaserne festgestellt wurde, hat der Zeuge Mitarbeiter L. wie folgt erklärt:

„[...] Und so, wie die Leute bei uns reingekommen sind, so sind die teilweise auch wieder verschwunden. Also, wir hatten manchmal in dieser Einrichtung fünf-, sechs-, siebenhundert Anreisen in der Woche und mussten dann aber auch feststellen, dass mathematisch und laut Belegungsliste diese Einrichtung voll belegt ist, aber mehrere Hundert Betten frei sind. Dann haben wir Kontrollen durchgeführt, in der Form, dass wir mehrere Tage lang die Bewohner, die bei der

⁵⁵⁵ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 17.

⁵⁵⁶ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 10, 15.

⁵⁵⁷ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 7.

⁵⁵⁸ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 5.

⁵⁵⁹ European Homecare GmbH, E-Mail vom 22. Juli 2016, A1000177, S. 51; European Homecare GmbH, Liste „Auf untergetaucht Gesetzte Bewohner / Da zu Transfer nicht erschienen“, Stand 21. Juli 2015, A1000177, S. 53 ff. (insoweit offen).

*Essensausgabe Essen abgeholt haben, kontrolliert und das dokumentiert haben.
So kamen dann wiederum „Untergetaucht“-Listen zustande. [...]“⁵⁶⁰*

Zu der Liste „Auf untergetaucht Gesetzte Bewohner / Da zu Transfer nicht erschienen“ hat der Zeuge Mitarbeiter L. ergänzend ausgeführt:

„Das war auch eine Vorgabe: zum einen Leute, die bei unseren Kontrollen nicht auffindbar waren, oder wenn Querverlegungen – so heißt es ja heute – oder Transfers angesagt waren und die Menschen waren nicht auffindbar. Auch dann wurden sie auf „untergetaucht“ gesetzt. [...]“⁵⁶¹

Der Zeuge Mitarbeiter L. hat vorgetragen, dass die Person „Anis Amir“ theoretisch sogar am Anreisetag die Flüchtlingsnotunterkunft Mackensen-Kaserne hätte wieder verlassen haben können.⁵⁶²

War der Abgang einer um Asyl suchenden Person aus der Flüchtlingsnotunterkunft Mackensen-Kaserne festgestellt worden, sei dies – so der Zeuge Mitarbeiter L. – dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt worden.⁵⁶³ Mit dieser Mitteilung sei der jeweilige „Vorgang“ für die Einrichtung abgeschlossen gewesen. Eine Rückmeldung, ob die um Asyl suchende Person anschließend in einer anderen Einrichtung angemeldet worden war oder sich dort hatte registrieren lassen, sei nicht erfolgt.⁵⁶⁴

2.1.1.2.2. Landeserstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen (BüMA vom 22. Juli 2015)

Am 17. Juli 2015 traf Anis Amri unter Nutzung der Personaldaten: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: unbekannt, Staatsangehörigkeit: Tunesien, in der LEA in Ellwangen, Georg-Elser-Straße 2, 73479 Ellwangen, ein.⁵⁶⁵ Betreiberfirma der LEA in Ellwangen war die European Homecare GmbH.⁵⁶⁶

Der Zeuge OAR B., Leiter der Registrierabteilung beim Regierungspräsidium in der LEA in Ellwangen / Baden-Württemberg,⁵⁶⁷ hat dargelegt, dass die LEA in Ellwangen ausschließlich für Personen mit Asylbegehren zuständig gewesen sei, und zwar für deren Aufnahme, deren Registrierung und deren Verteilung.⁵⁶⁸

⁵⁶⁰ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 6.

⁵⁶¹ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 14.

⁵⁶² Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 7.

⁵⁶³ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 6; European Homecare GmbH, E-Mail vom 22. Juli 2015, A1000177, S. 51.

⁵⁶⁴ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 6.

⁵⁶⁵ LEA in Ellwangen, Karteikarte mit Lichtbild des Anis Amri alias „Anis Amir“, A1000177, S. 67.

⁵⁶⁶ Zeuge Mitarbeiter L., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 18.

⁵⁶⁷ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 6.

⁵⁶⁸ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 14.

Die damalige Mitarbeiterin des Regierungspräsidiums Stuttgart in der LEA Ellwangen, die Zeugin Mitarbeiterin H.,⁵⁶⁹ hat ausgeschlossen, dass Anis Amri von der LEA in Karlsruhe zu der LEA in Ellwangen geschickt worden war. Sie hat dargelegt:

„[...] Aber es kann nicht sein, dass er von einer anderen LEA zu uns geschickt worden ist, weil im System bekannt ist, dass wir keine Tunesier aufnehmen. Der kam dann wahrscheinlich aus freien Stücken.“⁵⁷⁰

Anis Amri hatte aus diesem Grund auch nicht in der LEA in Ellwangen verbleiben können.⁵⁷¹ Zu dem Verfahren in der LEA in Ellwangen bei Ankunft einer Person, die um Asyl suchte, hat der Zeuge OAR B. erklärt, dass diese Person zunächst von dem Heimbetreiber aufgenommen worden war.⁵⁷² Die Zeugin Mitarbeiterin H.⁵⁷³ hat weiter ausgeführt, dass die um Asyl suchende Person ihren Namen und ihr Geburtsdatum anzugeben hatte; die Personalien seien auf einem Zettel schriftlich festgehalten worden, erst hiernach sei ihr ein Zimmer zugewiesen worden.⁵⁷⁴ Anschließend sei dieser Person – so der Zeuge OAR B. – ein Termin zur Vorsprache beim Regierungspräsidium Stuttgart zur Durchführung der Registrierung zugeteilt worden.⁵⁷⁵

Für Anis Amri war in der LEA in Ellwangen eine Karteikarte auf folgende Personalien ausgestellt worden: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Herkunftsland: Tunesien. Die Karteikarte war mit einem Lichtbild versehen worden.⁵⁷⁶ Als Termin zur Vorsprache beim Regierungspräsidium Stuttgart für Anis Amri wurde der 22. Juli 2015 festgesetzt.⁵⁷⁷

Die Zeugin Mitarbeiterin H. hat ausgesagt, dass Anis Amri zu seinem Termin beim Regierungspräsidium Stuttgart mit dem ausgefüllten Anmeldezettel gekommen sei.⁵⁷⁸ Darüber hinausgehende Dokumente habe er nicht vorgelegt. Die Vorlage weiterer Dokumente wäre – so der Zeuge OAR B. – dokumentiert worden.⁵⁷⁹ Mit den auf dem ausgefüllten Anmeldezettel befindlichen Daten sei sodann ein Abgleich mit dem AZR vorgenommen worden.⁵⁸⁰ Die Zeugin Mitarbeiterin H. hat erklärt, sie gehe davon aus, dass unter den Personalien „Anis Amir“

⁵⁶⁹ Zeugin Mitarbeiterin H., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 26.

⁵⁷⁰ Zeugin Mitarbeiterin H., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 30.

⁵⁷¹ Zeugin Mitarbeiterin H., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 27.

⁵⁷² Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 10.

⁵⁷³ Zeugin Mitarbeiterin H., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 26.

⁵⁷⁴ Zeugin Mitarbeiterin H., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 32.

⁵⁷⁵ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 10.

⁵⁷⁶ LEA in Ellwangen, Karteikarte mit Lichtbild des Anis Amri alias „Anis Amir“, A1000177, S. 67 (insoweit offen).

⁵⁷⁷ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 14.

⁵⁷⁸ Zeugin Mitarbeiterin H., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 27.

⁵⁷⁹ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 10.

⁵⁸⁰ Zeugin Mitarbeiterin H., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 27.

kein Treffer im AZR angezeigt worden war; Anis Amri wäre ansonsten zu der im AZR angezeigten Behörde geschickt worden.⁵⁸¹

In der LEA in Ellwangen war Anis Amri mangels anderweitiger Anhaltspunkte wie ein Neuankömmling im Bundesgebiet behandelt und mittels des Quotensystems EASY im Bundesgebiet verteilt worden.⁵⁸² Das Quotensystem EASY wies ihn – als Erstverteilung – dem Bundesland Baden-Württemberg und dort der „ZielEAE: Karlsruhe“ zu.⁵⁸³ Hiernach wurde das Ergebnis der EASY-Verteilung und der Anmeldezettel zur Registrierstelle weitergeleitet, wo Anis Amri (erst-)registriert wurde.⁵⁸⁴

Bei der (Erst-)Registrierung in der LEA in Ellwangen waren zur damaligen Zeit von den um Asyl suchenden Personen lediglich Fotos gefertigt worden.⁵⁸⁵ Fingerabdrücke wurden nicht genommen. Dies sei, so der Zeuge OAR B., erst beim BAMF bei der Asylantragstellung erfolgt.⁵⁸⁶

Am 22. Juli 2015 wurde für Anis Amri durch die LEA in Ellwangen die BüMA mit der Options-Nr. EASY: BW0121149 ausgestellt. Sie beinhaltete folgende Personaldaten: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort unbekannt, Staatsangehörigkeit Tunesien. Die Gültigkeit der BüMA wurde auf eine Woche ab Ausstellung begrenzt.⁵⁸⁷

Auf der dem Ausschuss übersandten BüMA befindet sich kein Lichtbild des Anis Amri. Der Zeuge OAR B. hat diesbzgl. erklärt, dass es sich bei dieser BüMA lediglich um einen Ausdruck handele und nicht um eine eingescannte Unterlage.⁵⁸⁸ Hieraus könne nicht gefolgert werden, dass auf der Anis Amri übergebenen BüMA das Lichtbild gefehlt habe.⁵⁸⁹

Einen förmlichen Asylantrag – so Zeuge OAR B. – habe Anis Amri in Ellwangen nicht stellen können. Die Asylantragstellung hatte beim BAMF zu erfolgen und nicht bei einer Landesbehörde. Es sei auch kein Asylantrag an das BAMF weitergeleitet worden.⁵⁹⁰

Der Zeuge OAR B. hat ferner ausgeführt, dass Anis Amri taggleich nach der Verteilung nach dem Quotensystem EASY eine Fahrkarte erhalten hatte und nach Karlsruhe geschickt worden sei.⁵⁹¹ Anis Amri hatte die LEA in Ellwangen noch am 22. Juli 2015 verlassen.⁵⁹²

⁵⁸¹ Zeugin Mitarbeiterin H., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 27.

⁵⁸² Zeugin Mitarbeiterin H., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 27.

⁵⁸³ BAMF, Erstmeldung EASY, vom 22. Juli 2015, A1000177, S. 66 (insoweit offen).

⁵⁸⁴ Zeugin Mitarbeiterin H., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 27 f.

⁵⁸⁵ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 21.

⁵⁸⁶ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 18.

⁵⁸⁷ LEA in Ellwangen, BüMA, vom 22. Juli 2015, A1000177, S. 57, 87 (insoweit offen).

⁵⁸⁸ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 20.

⁵⁸⁹ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 23.

⁵⁹⁰ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 14.

⁵⁹¹ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 11.

⁵⁹² LEA in Ellwangen, Karteikarte ausgestellt auf Anis Amir, A1000177, S. 67 (insoweit offen).

Zur Ankunft des Anis Amri in Karlsruhe verhält sich folgender Aktenvermerk der LEA in Ellwangen vom 2. März 2017:

„[...] Aufgrund fehlender Einträge in MigVIS (z.B. inaktiver Status, fehlende AZR-Nummer, fehlende WV und keine Notizen in MiGVIS) ist davon auszugehen, dass Herr Amri nie in Karlsruhe angekommen ist. [...] Ab dem 30. Juli 2015 wurde als Aktenführende Behörde die Kreisverwaltung Kleve angegeben (PLZ: 47533, NRW). Lt. Auskunft des BAMF Karlsruhe, [...], sind die Weiterleitungsunterlagen aus dem Jahr 2015 bereits vernichtet. [...]“⁵⁹³

Eine Prüfung durch die LEA in Ellwangen, ob „Anis Amir“ (Anis Amri) tatsächlich in der EAE in Karlsruhe angekommen war, war nicht erfolgt. Der Zeuge OAR B. hat dargelegt, dass diese Prüfung nicht zu den Aufgaben der LEA in Ellwangen gehört habe.⁵⁹⁴ Die LEA in Ellwangen habe die bei ihr über eine um Asyl suchende Person angelegten Unterlagen, u.a. die BüMA, aber jeweils an die zuständige EAE geschickt.⁵⁹⁵

Eine Rückmeldung aus der EAE Karlsruhe – so der Zeuge OAR B. – habe es nicht gegeben.⁵⁹⁶

2.1.2. Bundesland Berlin

Im Bundesland Berlin hatte Anis Amri, jeweils unter der Angabe, Asylsuchender zu sein, drei unterschiedliche Personaldaten genutzt. Dem LAGeSo Berlin war die mehrfache Vorstellung des Anis Amri unter verschiedenen Aliaspersonalien nicht aufgefallen.

Die Verfahrensabläufe in Berlin von der dortigen Vorsprache einer Person, die um Asyl suchte, bis zu deren Weiterleitung in eine Aufnahmeeinrichtung haben die damalige Gruppenleiterin im LAGeSo Berlin im Jahr 2015, die Zeugin Dienstkraft M.,⁵⁹⁷ sowie die damaligen Mitarbeiter des LAGeSo Berlin, die Zeugen W. und Dienstkraft T.,⁵⁹⁸ wie folgt beschrieben:

Die Person, die um Asyl ersuchte, erhielt zunächst einen Informationsbogen, in dem sie Angaben zu ihrem Namen, ihrem Geburtsnamen, ihrer Herkunft, ihrem Reiseweg in das Bundesgebiet sowie über den Besitz eines Passes zu tätigen hatte.⁵⁹⁹ Zur Abarbeitung des Informationsbogens hatte die Person Hilfe von einem Sprachmittler erhalten.⁶⁰⁰ In Zusammenarbeit mit dem Sprachmittler wurde ferner ein Foto von der um Asyl suchenden Person erstellt.⁶⁰¹

⁵⁹³ LEA in Ellwangen, Aktenvermerk vom 2. März 2017, A1000177, S. 56 (insoweit offen).

⁵⁹⁴ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 8.

⁵⁹⁵ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 9.

⁵⁹⁶ Zeuge OAR B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/155, PUA I, 11. Sitzung, 23. Januar 2018, S. 23.

⁵⁹⁷ Zeugin Dienstkraft M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 5.

⁵⁹⁸ Zeuge Dienstkraft T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 31 f.; Zeuge Dienstkraft W., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung 10. April 2018, S. 20.

⁵⁹⁹ Zeuge Dienstkraft T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 33.

⁶⁰⁰ Zeuge Dienstkraft T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 33.

⁶⁰¹ Zeuge Dienstkraft T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 33.

Im Anschluss wurde der Informationsbogen der Sachbearbeitung des LAGeSo Berlin zugeleitet.⁶⁰² Dort wurden die in dem Informationsbogen festgehaltenen Personalien der um Asyl suchenden Person in das dortige System „Scopeland“ eingegeben sowie anhand des angegebenen Namens, des angegebenen Vornamens und des angegebenen Geburtsdatums abgeglichen, ob die Person bereits im Bundesland Berlin vorstellig geworden war.⁶⁰³ Das System „Scopeland“ zeigte als „Treffer“ bei einem Abgleich auch Personen mit ähnlicher Schreibweise an. Fotos konnte das System nicht generieren.⁶⁰⁴ Durch die Sachbearbeitung wurde mit den von der um Asyl suchenden Person angegebenen Personalien ferner eine Abfrage im AZR vorgenommen.⁶⁰⁵ Im AZR waren zur damaligen Zeit nicht zu sämtlichen dort eingetragenen Personen Fotos eingestellt, sodass ein Vergleich nicht immer möglich war.⁶⁰⁶ Neben einem Abgleich der Personalien im AZR waren die Personalien der um Asyl suchenden Person, die von ihr selbst angegeben worden waren, in das AZR eingetragen worden.⁶⁰⁷

Über die vorgenannten Abgleichmöglichkeiten hinaus bestand im Jahr 2015 für die Sachbearbeitung des LAGeSo Berlin keine weitere Möglichkeit eines Abgleichs.⁶⁰⁸

Schließlich wurde die um Asyl suchende Person über das Quotensystem EASY auf eine Aufnahmeeinrichtung in einem Bundesland verteilt.⁶⁰⁹

War die um Asyl suchende Person durch das Quotensystem EASY dem Bundesland Berlin zugewiesen worden, wurde sie aufgefordert, sich zum BAMF zu begeben, wo eine elektronische Abnahme ihrer Fingerabdrücke erfolgte.⁶¹⁰ War die um Asyl suchende Person einer Aufnahmeeinrichtung außerhalb des Bundeslandes Berlin zugewiesen worden, nahm das LAGeSo Berlin händisch Fingerabdrücke von der Person auf Papier, nicht jedoch Handflächenabdrücke.⁶¹¹ Die Fingerabdrücke wurden im Anschluss inklusive sämtlicher anderen Originaldokumente der Aufnahmeeinrichtung zugesandt, der die um Asyl suchende Person

⁶⁰² Zeuge Dienstkraft T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 33.

⁶⁰³ Zeuge Dienstkraft T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 33.

⁶⁰⁴ Zeuge Dienstkraft T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 34.

⁶⁰⁵ Zeugin Dienstkraft M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 8.

⁶⁰⁶ Zeuge Dienstkraft T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 33.

⁶⁰⁷ Zeugin Dienstkraft M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 8.

⁶⁰⁸ Zeuge Dienstkraft W., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 21 f.

⁶⁰⁹ Zeuge Dienstkraft W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 24; Zeuge Dienstkraft T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 33.

⁶¹⁰ Zeugin Dienstkraft M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 7.

⁶¹¹ Zeugin Dienstkraft M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 7 f.

zugewiesen worden war.⁶¹² Eine Rückmeldung dieser Aufnahmeeinrichtung an das LAGeSo Berlin erfolgte nicht.⁶¹³

Die Zeugin Dienstkraft M. hat zu der Abnahme von Fingerabdrücken in Berlin erklärt:

„Wir als Landesamt für Gesundheit und Soziales haben diese Möglichkeit nicht gehabt, die Fingerabdrücke in elektronischer Form zu nehmen. Die Personen, die Berlin zugewiesen wurden, wurden an das Bundesamt weitergeleitet, und die haben das in eigener Zuständigkeit in ihr System, in ihr MARiS-System eingeleitet. Da wir diese Möglichkeit nicht hatten, haben wir die Fingerabdrücke wenigstens auf Papier genommen und entsprechend weitergeleitet.“⁶¹⁴

Ein Abgleich der händisch genommenen Fingerabdrücke durch das LAGeSo Berlin mit anderen Fingerabdrücken war nicht erfolgt. Eine Möglichkeit, die Fingerabdrücke in Datenbanken einzugeben und sie anschließend mit Fingerabdrücken in anderen Datenbanken zu vergleichen, hatte nicht bestanden.⁶¹⁵ Das LAGeSo Berlin veranlasste auch nicht das BKA, einen Abgleich der händisch genommenen Fingerabdrücke in dortigen Systemen vorzunehmen; die Zeugin Dienstkraft M. hat dargelegt, sie sei davon ausgegangen, dass die anderen Bundesländer dies veranlassen:

„[...] Wir sind davon ausgegangen, dass das geprüft wird, das BKA weitergeleitet hat. Wir zumindest hatten die Möglichkeit nicht. Wir haben uns dann so beholfen.“⁶¹⁶

Letztendlich ist für die um Asyl suchende Person durch die ZAA-Berlin eine BüMA ausgestellt worden.⁶¹⁷

Der Zeuge Dienstkraft W. hat ausgesagt, dass das vorgenannte Procedere bei jeder um Asyl suchenden Person durchgeführt worden sei, unabhängig davon, aus welchem Land sie in das Bundesgebiet eingereist war.⁶¹⁸

2.1.2.1. BüMA mit den Personalien:

„Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer, Staat: Ägypten

⁶¹² Zeugin Dienstkraft M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 7; Zeuge Dienstkraft W., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 21.

⁶¹³ Zeugin Dienstkraft M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 7.

⁶¹⁴ Zeugin Dienstkraft M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 7 f.

⁶¹⁵ Zeugin Dienstkraft M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 6; vgl. Zeuge Dienstkraft W., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 21 f.

⁶¹⁶ Vgl. Zeugin Dienstkraft M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 7.

⁶¹⁷ Vgl. ZAA-Berlin, BüMA vom 28. Juli 2015, ausgestellt auf den Namen „Mohammad Hassan“, A500100, S. 77 (VS-NfD-insoweit offen); ZAA-Berlin, BüMA vom 11. September 2015, ausgestellt auf den Namen „Ahmad Zaghoul“, A1100398, S. 82 (insoweit offen); ZAA-Berlin, BüMA vom 11. Dezember 2016, ausgestellt auf den Namen „Ahmad Zarzour“, A500100, S. 51 (VS-NfD-insoweit offen).

⁶¹⁸ Zeuge Dienstkraft W., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 22.

Erstmals als Asylsuchender in Berlin vorstellig geworden war Anis Amri am 28. Juli 2015. An diesem Tag hatte er sich zu dem LAGeSo, Turmstraße 21, 10559 Berlin, begeben und dort um Asyl nachgesucht.

In dem am selben Tag gefertigten Erfassungsbogen waren folgende Angaben festgehalten worden: „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer-Alshek, Staatsangehörigkeit: Ägypten. Zu den Reisestationen war notiert worden: Ägypten, Libyen, Italien, Frankreich. Zu der Einreise war angegeben worden, dass sie ohne Begleitung am 23. Juli 2015 erfolgt war.⁶¹⁹ Ferner war angekreuzt worden, dass Anis Amri ohne jegliche Unterlagen in das Bundesgebiet eingereist war.⁶²⁰ Auf dem Erfassungsbogen hatte neben Anis Amri ein Sprachmittler unterschrieben.⁶²¹

In dem am 29. Juli 2015 gefertigten Erfassungsbogen wurde demgegenüber als Einreisdatum der 24. Juli 2015 angegeben.⁶²²

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Bearbeitung des Erfassungsbogens des Anis Amri Verständigungsprobleme gegeben hatte. So könnte es sich bei dem vermerkten Geburtsort: Kafer-Alshek um die in Ägypten befindliche Stadt Kafr asch-Schaich handeln. Anis Amri hatte ausweislich der Niederschrift über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 17. Mai 2016 beim BAMF in Bochum die Stadt „*Kafr Al Scheich*“ erwähnt.⁶²³

Nach der Registrierung wurde Anis Amri mittels des Quotensystems EASY in das Bundesland NRW verteilt.⁶²⁴ Ferner wurden von ihm Fingerabdrücke auf Fingerabdruckblättern genommen.⁶²⁵ Noch am 28. Juli 2015 wurde für ihn durch die ZAA-Berlin die BÜMA mit der Options-Nr. EASY: BE0081682 ausgestellt. Die BÜMA enthielt folgenden Personalien: „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer, Staatsangehörigkeit: Ägypten. Als zuständige Aufnahmeeinrichtung war angegeben: EAE in Dortmund, Glückaufsegenstraße 60, 44265 Dortmund. Die BÜMA hatte eine Gültigkeit bis zum 29. Juli 2015 und war mit einem Lichtbild versehen.⁶²⁶ Auf der BÜMA war vermerkt, dass keine Unterlagen einbehalten worden waren.⁶²⁷

Der Zeuge Dienstkraft W. hat die kurze Gültigkeit der BÜMA damit begründet, dass sich die um Asyl suchende Person mit den ihr übergebenen Papieren direkt zu der ihr zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung begeben und sich nicht länger in Berlin hatte aufhalten sollen.⁶²⁸ Noch am 28. Juli 2015 wurde Anis Amri aufgefordert, zu der EAE in Dortmund, Glückaufsegenstr. 60, 44265 Dortmund, zu fahren.⁶²⁹

⁶¹⁹ ZAA-Berlin; Erfassungsbogen vom 28. Juli 2015, A1100396, S. 11 f. (insoweit offen).

⁶²⁰ ZAA-Berlin, Erfassungsbogen vom 28. Juli 2015, A1100396, S. 12 (insoweit offen).

⁶²¹ ZAA-Berlin, Erfassungsbogen vom 28. Juli 2015, A1100396, S. 12 (insoweit offen).

⁶²² ZAA-Berlin, Erfassungsbogen vom 29. Juli 2015, A1100396, S. 9 (insoweit offen).

⁶²³ BAMF, Niederschrift über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 17. Mai 2016 in Bochum, A700151, S. 24 ff. (insoweit offen)

⁶²⁴ Zeugin Dienstkraft M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 11; BAMF, Erstmeldung EASY vom 28. Juli 2015, A1100396, S. 36 (insoweit offen).

⁶²⁵ ZAA-Berlin, Fingerabdruckbogen des Anis Amri, A700150, S. 37 (VS-NfD-insoweit offen).

⁶²⁶ ZAA-Berlin, BÜMA vom 28. Juli 2015, A500100, S. 69 (VS-NfD-insoweit offen).

⁶²⁷ ZAA-Berlin, BÜMA vom 28. Juli 2015, A500100, S. 69 (VS-NfD-insoweit offen).

⁶²⁸ Zeuge Dienstkraft W., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 24.

⁶²⁹ ZAA-Berlin, Belehrung nach § 22 Abs. 3 AsylVfG vom 28. Juli 2015, A200181, S. 16 f. (insoweit offen)

Eine taggleiche Übersendung der Originaldokumente an die EAE in Dortmund erfolgte durch das LAGeSo Berlin nicht. Durch den damaligen hohen Arbeitsanfall infolge der Vielzahl der um Asyl suchenden Personen war eine Weiterleitung der Unterlagen an die EAE in Dortmund zeitlich erst am 22. September 2015 möglich.⁶³⁰ Die Unterlagen sind auf dem Postweg dort erst am 28. September 2015 eingegangen.⁶³¹

2.1.2.2. BüMA mit den Personalien:
„Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Staat: Ägypten

Am 10. September 2015 war Anis Amri erneut in der ZAA-Berlin vorstellig geworden und hatte sich dort als Asylsuchender ausgegeben. Diesmal hatte er den Namen „Ahmad Zaghoul“ genutzt. Im Erfassungsbogen war notiert worden, dass er am 7. September 2015 zu Fuß aus der Schweiz kommend in das Bundesgebiet gelangt war. Folgender Reiseweg war notiert worden: Ägypten, Libyen, Italien, Schweiz, Bundesrepublik Deutschland. Ferner war angekreuzt worden, dass er ohne jegliche Unterlagen in das Bundesgebiet eingereist war.⁶³²

Erneut erfolgte eine Verteilung nach dem Quotensystem EASY, hiernach wurde Anis Amri alias „Ahmad Zaghoul“ dem Bundesland Berlin zugewiesen.⁶³³

Am 11. September 2015 stellte die ZAA-Berlin für Anis Amri die BÜMA, Options-Nr. EASY: BE0087100, auf folgende Personalien aus: „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsort: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten. Als zuständige Aufnahmeeinrichtung war eingetragen worden: ZAA-Berlin, Turmstraße 21, Haus A, 10559 Berlin. Die BÜMA war befristet bis zum 18. September 2015, sie wurde später verlängert bis Oktober 2015. Auf der BüMA war vermerkt, dass keine Unterlagen einbehalten worden waren.⁶³⁴

In der Leistungssoftware des LAGeSo Berlin war am 2. November 2015 eine Eintragung des Inhalts erfolgt, dass telefonisch über eine Mehrfachidentität des „Ahmad Zaghoul“ (Anis Amri) informiert worden war. Es war vermerkt, dass zu „Ahmad Zaghoul“ die Aliaspersonalie „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993 bekannt war. Wer diese Information übermittelt hatte, geht aus dem Eintrag nicht hervor. Fest steht, dass die Eintragung vom 2. November 2015 von dem Rechner der Zeugin StO´in R., LAGeSo Berlin, aus vorgenommen worden ist.⁶³⁵

Die Zeugin StO´in R. hat angegeben, keine Erinnerung an diesen Vorgang zu haben.⁶³⁶

Anlass der Eintragung könnte – so die Aussage der Zeugin StO´in R. – ein Vermerk auf einem von „Ahmad Zaghoul“ (Anis Amri) ihr übergebenen Laufzettel gewesen sein. Es sei damals vorgekommen, dass die Personen, die für die um Asyl suchenden Personen dolmetschten, deren Namen nicht richtig angegeben hatten. War dies im Nachgang festgestellt worden, z.B. von einer Außenstelle der ZAA-Berlin, eventuell durch die dortige Vorstellung

⁶³⁰ Zeugin Dienstkraft M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 11, 14.

⁶³¹ Stadtverwaltung Dortmund, Eingangsstempel auf der BüMA, Options-Nr. EASY: BE0081682, vom 28. Juli 2015, A200181, S. 15.

⁶³² ZAA-Berlin, Erfassungsbogen vom 10. September 2015, A1100398, S. 85 f. (insoweit offen).

⁶³³ BAMF, Erstmeldung Reservierungs-Bestätigung EASY vom 10. September 2015, A1100398, S. 88 (insoweit offen).

⁶³⁴ ZAA-Berlin, BÜMA vom 11. September 2015, A1100398, S. 82 (insoweit offen).

⁶³⁵ LAGeSo Berlin, Ausdruck aus der Leistungssoftware, 2. November 2015, A1100398, S. 73 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

⁶³⁶ Zeugin StO´in R., Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 6, 10 f.

der um Asyl suchenden Person, sei ein Vermerk auf einem Laufzettel geschrieben worden. Dieser Laufzettel hätte ihr auch von „Ahmad Zaghoul“ (Anis Amri) persönlich überreicht worden sein können. Wo die Laufzettel verblieben waren, vermochte die Zeugin StO´in R. nicht zu sagen.⁶³⁷

Die Zeugin StO´in R. hat dargelegt, die Eintragung könnte auch darauf zurückgeführt werden, dass sie – möglicherweise – am 2. November 2015 lediglich Daten aus bisher nicht bearbeiteten Unterlagen in ihren Rechner eingegeben hatte.⁶³⁸

Ausgeschlossen hat die Zeugin StO´in R., dass unter ihren Einloggdaten eine dritte Person an ihrem damaligen Rechner Eintragungen vorgenommen hatte.⁶³⁹

Ausgeschlossen hat die Zeugin StO´in R. ferner, dass die Eintragung aufgrund eines Anrufs der Polizei erfolgt war. Die Zeugin StO´in R. hat dargelegt, dass sie wegen der hohen Arbeitsbelastung im betreffenden Zeitraum des Jahres 2015 fast ausschließlich innerbehördliche Telefongespräche entgegengenommen hatte.⁶⁴⁰

Zum Aufenthalt des Anis Amri in Berlin hat die Zeugin Dienstkraft M. ausgesagt, dass Anis Amri ab dem 2. Oktober 2015 in einem Hotel seiner Wahl unterbracht worden war. Ausweislich einer Abrechnung sei er dort mindestens bis zum 16. Oktober 2015 wohnhaft gewesen.⁶⁴¹

2.1.2.3. BüMA unter den Personalien:
„Ahmad Zarzour“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsort: Ghaza, Staat: Libanon

Letztendlich war Anis Amri am 11. Dezember 2015 in der ZAA-Berlin vorstellig geworden, diesmal in der Kruppstraße in Berlin und hatte sich dort als Asylsuchender ausgegeben. Hierbei nutzte er den Aliasnamen „Ahmad Zarzour“ und gab vor, am 19. November 2015 mit der Bahn über die Schweiz in das Bundesgebiet eingereist zu sein.⁶⁴²

Im Erfassungsbogen des LAGeSo Berlin, Zentrale Ersterfassung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZEE), vom 11. Dezember 2015 war folgender Reiseweg des Anis Amri vermerkt worden: Libyen, Italien, Schweiz, Bundesrepublik Deutschland. Ferner war angekreuzt worden, dass er ohne Unterlagen in das Bundesgebiet eingereist war.⁶⁴³

Noch am 11. Dezember 2015 erfolgte eine Erstregistrierung des Anis Amri; als Herkunftsland wurde „Palästina“ angegeben. „Ahmad Zarzour“ (Anis Amri) wurde im Anschluss durch das Quotensystem EASY auf das Bundesland Hamburg, „EAE Hamburg“, verteilt.⁶⁴⁴ Taggleich erfolgte eine ed-Behandlung.⁶⁴⁵

⁶³⁷ Zeugin StO´in R., Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 9 f.

⁶³⁸ Zeugin StO´in R., Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 12.

⁶³⁹ Zeugin StO´in R., Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 9.

⁶⁴⁰ Zeugin StO´in R., Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 7.

⁶⁴¹ Zeugin Dienstkraft M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/226, PUA I, 15. Sitzung, 10. April 2018, S. 16 f.

⁶⁴² ZAA-Berlin, BüMA, vom 11. Dezember 2015, A1100396, S. 19 (insoweit offen).

⁶⁴³ LAGeSo, Berlin, Zentrale Ersterfassung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZEE), Erfassungsbogen vom 11. Dezember 2015, A1100396, S. 23 f. (insoweit offen)

⁶⁴⁴ BAMF, Erstmeldung Reservierungs-Bestätigung EASY vom 11. Dezember 2015, A1100396, S. 25 (insoweit offen).

⁶⁴⁵ ZAA-Berlin, BüMA vom 11. Dezember 2015, A1100396, S. 19; Fingerabdruckblatt, A1100396, S. 30 (insoweit offen).

Noch am 11. Dezember 2015 wurde für Anis Amri eine BüMA unter folgenden Personaldaten ausgestellt: „Ahmad Zarzour“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1995, Geburtsort: Ghaza, Staat Libanon. Als zuständige Aufnahmeeinrichtung wurde genannt: „EAE Hamburg“, Harburger Poststraße 1, 21079 Hamburg. Die BüMA hatte eine Gültigkeit bis zum 11. Dezember 2015.⁶⁴⁶

„Ahmad Zarzour“ (Anis Amri) wurde eine Fahrkarte für den Zug von Berlin nach Hamburg, gültig für eine Zugverbindung am 11. Dezember 2015, 15:13 Uhr, ausgehändigt.⁶⁴⁷

Der Untersuchungsausschuss hat nicht festgestellt, dass Anis Amri tatsächlich nach Hamburg reiste.⁶⁴⁸

2.1.3. Bundesland Nordrhein-Westfalen

Nachdem Anis Amri am 28. Juli 2015 von der ZAA-Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin, eine BüMA erhalten hatte, ausgestellt auf die Personalien: „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer, Staatsangehörigkeit: Ägypten, zuständige Aufnahmeeinrichtung: EAE in Dortmund, Glückaufsegenstraße 60, 44265 Dortmund, NRW, begab er sich – zuweisungsgemäß – noch im Juli 2015 in das Bundesland NRW.

In NRW gab sich Anis Amri in mindestens drei Fällen als Asylsuchender aus, wobei er sowohl seine bisherigen behördlichen Erfassungen in Baden-Württemberg und Berlin verschwieg als auch jeweils Aliaspersonalien verwendete.

2.1.3.1. Verfahren bei Ankunft eines Asylsuchenden im Jahr 2015

Hatte sich eine um Asyl suchende Person nach NRW begeben, war sie zunächst einer Registrierstelle (EAE) zugeführt worden.⁶⁴⁹ War der Andrang dort zu hoch, war ein Transfer zu einer anderen EAE erfolgt. Die Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, die im Backoffice der EAE in Dortmund tätig war,⁶⁵⁰ hat hierzu als Zeugin dargelegt:

„[...] Oder teilweise sind welche unverhoffter Dinge in andere EAEs geschickt worden, weil es einfach so viel war, dass man das nicht mehr bewerkstelligen konnte.“⁶⁵¹

In der EAE war die um Asyl suchende Person sowohl registriert als auch mittels des Quotensystems EASY auf ein Bundesland verteilt worden.

War die um Asyl suchende Person mittels des Quotensystems EASY in das Land NRW verteilt worden, erfolgte im Anschluss in der Regel ein Transfer von der EAE zu einer ZUE des Landes NRW bzw. einer NU.⁶⁵² Von dort aus erfolgte sodann die Zuweisung der um Asyl suchenden Person in eine Kommune.

⁶⁴⁶ ZAA-Berlin, BüMA vom 11. Dezember 2015, A1100396, S. 19 (insoweit offen).

⁶⁴⁷ Deutsche Bahn, Fahrkarte für einen Zug, A1100396, S. 31 (insoweit offen).

⁶⁴⁸ Vgl. Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 8.

⁶⁴⁹ Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Koordination Asyl, E-Mail vom 6. Juli 2017, A700209, S. 8 f. (insoweit offen).

⁶⁵⁰ Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 24.

⁶⁵¹ Vgl. Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 24.

⁶⁵² Vgl. Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 28.

Weder in der EAE, in der ZUE bzw. der NU noch in der kommunalen Einrichtung wurden von der um Asyl suchenden Person – bei deren dortiger Ankunft – Fingerabdrücke genommen. Die Abnahme von Fingerabdrücken war auch nicht durch die Ausländerbehörden erfolgt.⁶⁵³

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder hatte im PUA V erklärt:

„[...] aufgrund der extrem angewachsenen Flüchtlingszahlen war es nicht einmal möglich, sofort flächendeckend ED-Behandlungen zu machen. [...]“⁶⁵⁴

Eine Überprüfung der um Asyl suchenden Person durch den Abgleich von Fingerabdrücken konnte damit nicht erfolgen. War dennoch in Einzelfällen die Möglichkeit des Abgleichs von Fingerabdrücken gegeben, war diese nicht genutzt worden.⁶⁵⁵ Hatten die EAE von dem LA-GeSo Berlin händisch genommene Fingerabdrücke erhalten oder auch Fingerabdrücke von der Polizei, erfolgte keine Übermittlung der Fingerabdrücke an das BKA zwecks Auswertung.⁶⁵⁶

Im Jahr 2015 erfolgte die Abnahme von Fingerabdrücken von in NRW registrierten um Asyl suchenden Personen jeweils erstmalig bei deren persönlichen Asylantragstellung beim BAMF.⁶⁵⁷ Dort war auch ein Abgleich der Fingerabdrücke erfolgt.⁶⁵⁸

Eine Strafanzeige wegen illegaler Einreise in das Bundesgebiet gegen die um Asyl suchenden Personen wurde von den EAE oder den Ausländerbehörden weder gefertigt noch veranlasst.⁶⁵⁹

Zwischenzeitlich haben die Kommunen sogenannten PIK-Stationen erhalten. Die Zeugin Dr. Dauke hatte im PUA V erklärt:⁶⁶⁰

⁶⁵³ Vgl. für die Registrierstellen insgesamt:
Bezirksregierung Arnsberg, E-Mail vom 6. Juli 2017, A700209, S. 8 f. (insoweit offen);
für die EAE in Dortmund:
Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 7, 9;
für die ZUE:
Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 10;
für die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH:
Zeuge H., PUA V, A400081, S. 37;
für die Stadtverwaltung Oberhausen:
Zeugin C., PUA V, A400081, S. 25.

⁶⁵⁴ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 9.

⁶⁵⁵ Vgl. Polizei Neuss, Erfahrungsbericht vom 28. Januar 2016, A701007, S. 303 (insoweit offen).

⁶⁵⁶ Vgl. Polizei Neuss, Erfahrungsbericht vom 28. Januar 2016, A701007, S. 303 (insoweit offen).

⁶⁵⁷ Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 257 (VS-NfD-insoweit offen); Zeugin W, PUA V, A400081, S. 55.

⁶⁵⁸ Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 257 (VS-NfD-insoweit offen); Zeugin W, PUA V, A400081, S. 55.

⁶⁵⁹ GStA Düsseldorf, Arbeitsgruppe „Zuwanderung“, Vermerk zur Sach- und Rechtslage, Stand: 1. Oktober 2015, A101931, S. 143 (VS-NfD-insoweit offen).

⁶⁶⁰ Zeugin Dr. Dauke, PUA V, A400085, S. 9 f.

„[...] Neben der Einführung des Kerndatensystems wurden die Landesaufnahme-einrichtungen mit sogenannten PIK-Stationen ausgestattet. PIK steht für Personalisierungsinfrastrukturkomponente. Mit diesen Stationen können bei der Registrierung eines Antragstellers neben den Grundpersonalien wie Name, Geburtsdatum und Ort beispielsweise auch Daten zur erkennungsdienstlichen Behandlung, zum Herkunftsland sowie Informationen zu Gesundheitsuntersuchungen oder Impfungen erfasst werden. Mittels Fingerabdruckabgleich, der sogenannten Fast-ID, wird an diesen PIK-Stationen ebenso wie in den Außenstellen des BAMF heutzutage die mehrfache Datenlage zu einer Person, wie im Fall Amri, ausgeschlossen. Die Ausländerbehörden der Länder Berlin und Hamburg, teilweise auch in Hessen, nutzen zwischenzeitlich ebenfalls die PIK. Und das Bundesinnenministerium hat jetzt kürzlich in der Bund-Länder-Koordinierungsrunde Asyl eine Abfrage an alle 16 Bundesländer gestartet, ob Interesse an einer Übernahme dieser sogenannten PIK-Stationen zum Einsatz in den Ausländerbehörden besteht. Das Ergebnis wird bis Ende Mai erwartet. [...]“

Im Abgeordnetenhaus von Berlin hat ein Vertreter des BAMF ausgesagt:

„[...] Ich meine, Anfang 2016 wäre es erst so weit gewesen, dass wir mit den ersten PIK-Stationen rausgegangen sind – wobei es relativ schnell zu einer Vollversorgung gekommen ist. Wir haben da innerhalb von zwei Monaten nach meiner Erinnerung überall „piken“ können – wie es damals genannt wurde.“⁶⁶¹

Im Hinblick auf das Datenaustauschverbesserungsgesetz 2016 hat er ausgeführt:

„[...] Unserem Ermessen nach war das der entscheidende Schritt. Denn wir hatten vorher in jedem Bundesland eigene Datensysteme, die nicht kooperierten. Und mit dem Kerndatensystem hatten wir dann das erste Mal eines außerhalb des AZR, dass schon beim Erstkontakt sicherstellte, dass eben die Grunddaten vorhanden waren. Außerdem war das eine große Arbeitserleichterung, weil jeder ja neu nach Personalien fragen musste, nach Hintergründen. Dieser Kern Datensatz konnte dann von jedem genutzt werden, was entsprechend die Folgearbeiten vereinfacht hat.“⁶⁶²

2.1.3.1.1. Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung

Die Verfahrensabläufe in der EAE in Dortmund von der dortigen Ankunft einer um Asyl suchenden Person bis zu deren Transfer in eine ZUE bzw. in eine NU haben die Zeugin Mitarbeiterin B. und der Zeuge Verwaltungswirt S, die beide im Jahr 2015 als Registrierer in der EAE in Dortmund tätig waren,⁶⁶³ wie folgt beschrieben:

Nach der Ankunft einer um Asyl suchenden Person in der EAE in Dortmund wurde diese zunächst von der Betreibergesellschaft der EAE, der European Homecare GmbH,

⁶⁶¹ Zeuge Vertreter des BAMF, Abgeordnetenhaus von Berlin, 18. Wahlperiode, Wortprotokoll 1.UntA 18/8, 5. Januar 2018, A1000362, S. 53 (insoweit offen).

⁶⁶² Zeuge Vertreter des BAMF, Abgeordnetenhaus von Berlin, 18. Wahlperiode, Wortprotokoll 1.UntA 18/8, 5. Januar 2018, A1000362, S. 53 (insoweit offen).

⁶⁶³ Zeugin Mitarbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 32 f.; Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 5.

namentlich erfasst und eine Karteikarte für sie angelegt.⁶⁶⁴ Ferner erhielt sie zum Zwecke der Registrierung einen Fragebogen („Selbstauskunftsbogen“), in dem sie Angaben zu ihrem Namen, ihrem Geburtsnamen, ihrer Herkunft, ihrer Sprache und ihrer Religion zu tätigen hatte. Dieser Selbstauskunftsbogen musste von der um Asyl suchenden Person ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben werden.⁶⁶⁵

Konnte die um Asyl suchende Person ausschließlich mit arabischen Schriftzeichen schreiben, erhielt sie zur Ausfüllung des „Selbstauskunftsbogens“ in lateinischer Schrift Hilfe vom Sozialdienst, der vom Betreiber der Einrichtung vor Ort war, oder von anderen um Asyl suchenden Personen. Hierbei hatte es zu falschen Niederschriften der Personaldaten kommen können.⁶⁶⁶ Allein bei dem Namen „Mohamed“ – so der Zeuge Verwaltungswirt S. – existieren sieben bis acht unterschiedliche Schreibweisen.⁶⁶⁷

Zu unrichtigen Niederschriften im Selbstauskunftsbogen hatte es auch durch die Nennung von Fantasienamen kommen können. Der Zeuge Q1, der sich im Jahr 2015 als Asylsuchender in NRW befunden hatte,⁶⁶⁸ hat ausgesagt, seiner Ansicht nach hätten zur damaligen Zeit fast 90 Prozent der um Asyl suchenden Personen Aliaspersonalien genutzt.⁶⁶⁹ Zum Hintergrund hatte er darauf hingewiesen, dass bei wahrheitsgemäßer Angabe z.B. des Herkunftslandes Marokko oder des Herkunftslandes Tunesien die Gefahr der Ablehnung des Asylantrags bestanden hatte.⁶⁷⁰

Nach dem Ausfüllen des „Selbstauskunftsbogens“ war die um Asyl suchende Person von den Sozialbetreuerinnen / den Sozialbetreuern der European Homecare GmbH der Registrierstelle zugeführt worden.⁶⁷¹ Dort war der „Selbstauskunftsbogen“ auf Vollständigkeit überprüft und kontrolliert worden, ob er unterschrieben war.⁶⁷² In der Registrierstelle war die um Asyl suchende Person ferner gefragt worden, ob sie Papiere mit sich führt, z.B. ein Ausweisdokument oder ein Dokument, aus dem sich deren Reiseroute hätte ergeben können.⁶⁷³ Nach Kenntnis des Innenministeriums NRW hatten ca. 70 % der um Asyl suchenden Personen angegeben, keinen Ausweis bei sich zu führen.⁶⁷⁴

Wurden von der um Asyl suchenden Person keine Dokumente vorgelegt, war Grundlage des weiteren Ablaufs der Registrierung alleinig die in dem „Selbstauskunftsbogen“ niedergelegten Angaben. Diese wurden mit dem Datenbestand der Registrierungssoftware der Stadtverwaltung Dortmund – ZEUS – abgeglichen. Bei dieser Software handelte es sich um einen

⁶⁶⁴ Zeugin Mitarbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 33.

⁶⁶⁵ Zeugin Mitarbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 33; Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 5.

⁶⁶⁶ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 6.

⁶⁶⁷ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 6.

⁶⁶⁸ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 5.

⁶⁶⁹ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 10.

⁶⁷⁰ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 7.

⁶⁷¹ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 6, 8.

⁶⁷² Zeugin Mitarbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 33; Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 5.

⁶⁷³ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 5.

⁶⁷⁴ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 9.

internen Datensatz der Stadtverwaltung Dortmund; eine Vernetzung mit den Computersystemen anderer Behörden bestand nicht.⁶⁷⁵

Ein Abgleich der im „Selbstauskunftsbogen“ vermerkten Personalien fand ferner mit dem allgemeinen Datenbestand des AZR statt. Das AZR habe – so der Zeuge Verwaltungswirt S. – als Treffer auch Personen mit ähnlichen Schreibweisen angezeigt; nicht indes Personen mit abweichenden Personalien.⁶⁷⁶ Die bei den angezeigten Treffern befindlichen Lichtbilder habe er mit der jeweils vor ihm sitzenden um Asyl suchenden Person verglichen.⁶⁷⁷

War die um Asyl suchende Person nicht im allgemeinen Datenbestand des AZR gefunden worden, prüften die Registrierer anhand der Visadatei, ob bereits ein Antrag auf Erteilung eines Visums bei einer deutschen Auslandsvertretung gestellt worden war.⁶⁷⁸

Ein weiterer Abgleich der Personalien hatte nicht stattgefunden. Außer der Nachschau in den vorgenannten Datenbanken hatte es für die Registrierer keine zusätzliche Möglichkeit eines Datenabgleichs gegeben. Informationsquellen über diese Datenbanken hinaus, z.B. die Datenbanken der Polizei oder des BAMF, hatten ihnen nicht zur Verfügung gestanden.⁶⁷⁹

Da Datensätze verschiedener Einrichtungen nicht automatisiert zusammengeführt werden konnten, erfolgte ein Abgleich der Daten verschiedener Einrichtungen nicht.⁶⁸⁰

War die um Asyl suchende Person in einer der vorgenannten Datenbanken aufgefunden worden, wurde der über sie bereits vorhandene Datensatz reaktiviert; eine Erstregistrierung unterblieb.⁶⁸¹ War die um Asyl suchende Person in den vorgenannten Datenbanken nicht bekannt und wurde von ihr keine bereits von dritter Seite für sie ausgestellte BüMA vorgelegt, war davon ausgegangen worden, dass sie bisher im Bundesgebiet noch nicht registriert worden war. In diesen Fällen wurde eine Erstregistrierung dieser Person vorgenommen, d.h. die Registrierer pflegten die Personaldaten der um Asyl suchenden Person sowie ein von ihr in der EAE gefertigtes Lichtbild in die Registrierungssoftware ZEUS ein;⁶⁸² eine Eingabe der Personaldaten in das AZR wurde durch die Registrierer nicht vorgenommen.⁶⁸³

War die Eingabe der Daten der um Asyl suchenden Person in die Software ZEUS erfolgt, wurde die um Asyl suchende Person von den Registrierern über das Quotensystem EASY auf ein Bundesland verteilt.⁶⁸⁴ Hiernach wurde der Vorgang der Stadtverwaltung Dortmund,

⁶⁷⁵ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 11 f., 18.

⁶⁷⁶ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 6.

⁶⁷⁷ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 7, 17.

⁶⁷⁸ Zeugin Mitarbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 33; Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 5.

⁶⁷⁹ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074 S. 9.

⁶⁸⁰ Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 257 (VS-NfD-insoweit offen).

⁶⁸¹ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 5.

⁶⁸² Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 5, 14.

⁶⁸³ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 18.

⁶⁸⁴ Zeugin Mitarbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 33 f.

ZAB, zugeleitet.⁶⁸⁵ Diese stellte aufgrund der Daten, die die Registrierer von der um Asyl suchenden Person aufgenommen hatten, eine BüMA aus.⁶⁸⁶

Ausgehändigt wurde die BüMA an die Asyl suchende Person durch die Hintergrundfachbearbeitung bzw. das Backoffice der EAE in Dortmund.⁶⁸⁷

Die Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, die im Jahr 2015 im Backoffice der EAE in Dortmund tätig war, hat angegeben, dass die BüMA in drei Ausfertigungen erstellt worden war: eine Ausfertigung erhielt die um Asyl suchende Person selbst, die zweite Ausfertigung wurde dem BAMF übersandt. Die dritte Ausfertigung verblieb in der dort angelegten Akte.⁶⁸⁸

Im Backoffice sei ferner, so die Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, die Eingabe der Personaldaten der um Asyl suchenden Person in das AZR erfolgt, wenn diese dort noch nicht gespeichert worden waren, allerdings ohne Bild.⁶⁸⁹ Eine Plausibilitätskontrolle der durch die um Asyl suchende Person benannten Personaldaten sei nicht vorgenommen worden.⁶⁹⁰

Im Folgenden wurde die um Asyl suchende Person gemäß deren Verteilung nach dem Quotensystem EASY zu der ihr zugewiesenen Einrichtung gebracht. War eine Zuweisung in das Bundesland NRW erfolgt, hatte für den etwaigen Transfer in eine in NRW liegende ZUE oder NU die Betreibergesellschaft der EAE in Dortmund, die European Homecare GmbH, Sorge zu tragen. War eine Zuweisung in ein anderes Bundesland erfolgte, wurde der Bustransfer in das andere Bundesland von der EAE kontrolliert.⁶⁹¹

2.1.3.1.2. Aufenthalt in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung bzw. in einer Notunterkunft

War die um Asyl suchende Person durch das Quotensystem EASY dem Bundesland NRW zugewiesen worden, erfolgte nach Aushändigung der BüMA an sie in der Regel deren Transfer in eine ZUE des Landes NRW bzw. in eine NU.⁶⁹² Betrieben wurden diese Einrichtungen jeweils im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg von einem beauftragten Betreiber.⁶⁹³

Die Bezirksregierung Arnsberg war zuständig für die Betreuung der in einer ZUE des Landes NRW bzw. der in einer NU untergebrachten Asylsuchenden; dies umfasste insbesondere die

⁶⁸⁵ Zeugin Mitarbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 37.

⁶⁸⁶ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 8.

⁶⁸⁷ Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund,, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 25.

⁶⁸⁸ Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund,, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 26.

⁶⁸⁹ Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund,, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 29.

⁶⁹⁰ Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 25.

⁶⁹¹ Vgl. Zeugin Mitarbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 40 f.

⁶⁹² Vgl. Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 10.

⁶⁹³ Siehe: Zeuge Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rütten, Landtag-Ausschussprotokoll 17/80, PUA I, 7. Sitzung, 13. November 2017, S. 5.

Unterbringung und die Erbringung von Leistungen. Die Kommune, auf deren Gebiet die ZUE lag, war in diese Angelegenheiten nicht eingebunden.⁶⁹⁴

Der Zeuge Angestellter T., der im Jahr 2015 als Sachbearbeiter bei der Bezirksregierung Arnsberg tätig war,⁶⁹⁵ hat ausgeführt, dass die Bezirksregierung Arnsberg erst ab dem Zeitpunkt der Ankunft der um Asyl suchenden Person in der ZUE Kenntnis darüber erlangt hatte, dass sie nunmehr u.a. für die Betreuung dieser Person zuständig war.⁶⁹⁶

Bei der Ankunft der um Asyl suchenden Person in der ZUE war diese zunächst erfasst worden. Hatte bei der Erfassung der Daten nur die BüMA vorgelegen, wurden die dort aufgeführten Daten zur Erfassung genutzt. Diese Daten waren sodann der Bezirksregierung Arnsberg übermittelt worden.⁶⁹⁷

2.1.3.1.2.1. Erfassung im Melderegister

Gemäß der Erlasslage des Innenministeriums NRW vom 5. Dezember 2014 waren die in einer ZUE untergebrachten um Asyl suchenden Personen in dem Melderegister der Kommune zur Anmeldung zu bringen, auf deren Gebiet die ZUE lag.⁶⁹⁸

Die Verfahrensabläufe bei der An- und Abmeldung der im Jahr 2015 in einer ZUE untergebrachten um Asyl suchenden Personen im kommunalen Melderegister haben die als Zeugin vernommene Mitarbeiterin und der als Zeuge vernommene Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rütthen sowie die als Zeugin vernommene Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, für die Städte Rütthen und Neuss einheitlich wie folgt geschildert:

Zum Zwecke der An- und Abmeldung der in der ZUE untergebrachten um Asyl suchenden Personen in dem städtischen Melderegister, existierte ein sog. „Listenverfahren“.

Die Stadt, auf deren Gebiet die ZUE lag, hatte von der Bezirksregierung Arnsberg in unterschiedlichen Zeitabständen „Anwesenheitslisten“ erhalten, auf denen die in der ZUE neu aufgenommenen um Asyl suchenden Personen aufgeführt waren. In den Listen befanden sich weder Lichtbilder noch Fingerabdrücke.⁶⁹⁹ Die in den Listen aufgeführten Personen wurden sodann im städtischen Melderegister erfasst.⁷⁰⁰ Ein persönlicher Kontakt zu den Personen bestand nicht.⁷⁰¹

Die Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss hat ausgesagt:

⁶⁹⁴ Zeuge Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rütthen, Landtag-Ausschussprotokoll 17/80, PUA I, 7. Sitzung, 13. November 2017, S. 8.

⁶⁹⁵ Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 4.

⁶⁹⁶ Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 10.

⁶⁹⁷ Vgl. Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 10, 12.

⁶⁹⁸ Stadtverwaltung Neuss, Anlage zum Schreiben vom 11. Juli 2017, A200350, S. 1 (insoweit offen).

⁶⁹⁹ Siehe für die Stadt Neuss: Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 44.

⁷⁰⁰ Siehe: Zeuge Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rütthen, Landtag-Ausschussprotokoll 17/80, PUA I, 7. Sitzung, 13. November 2017, S. 6; Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 44.

⁷⁰¹ Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 44 f.; Zeuge Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rütthen, Landtag-Ausschussprotokoll 17/80, PUA I, 7. Sitzung, 13. November 2017, S. 5.

*„Ich [...] bekomme von der Stadtverwaltung Neuss per E-Mail eine Excel-Datei – Listen von Personen, die ich abmelden oder anmelden muss; die in diesen Unterbringungseinrichtungen angemeldet oder abgemeldet werden müssen. [...]“.*⁷⁰²

Die von der Bezirksregierung angefertigten Listen wurden nicht hinterfragt. Eine Kontrolle der Ausweise der um Asyl suchenden Personen oder der tatsächlichen Wohnsitznahme in der ZUE wurde durch die Kommune nicht durchgeführt.⁷⁰³ Auch eine Prüfung der Personalien auf mögliche Aliasidentitäten erfolgte nicht.⁷⁰⁴ Der als Zeuge vernommene Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rüthen hat hierzu angemerkt, dass es nicht zu den Aufgaben einer Meldebehörde gehöre, ohne Anlass Mehrfachidentitäten zu überprüfen.⁷⁰⁵

Aus dem Melderegister abgemeldet wurde die um Asyl suchende Person, wenn sie von der ZUE abgängig oder einer andern Kommune zugewiesen worden war.

War die um Asyl suchende Person von der ZUE abgängig, war ihr Name durch die Bezirksregierung Arnsberg auf einer sog. „Abmeldeliste“ vermerkt worden. Diese „Abmeldeliste“ wurde von der Bezirksregierung Arnsberg an die Kommune übersandt, auf deren Gebiet die ZUE lag. Die auf der „Abmeldeliste“ aufgeführten Personen wurden sodann im dortigen Melderegister nach „unbekannt“ abgemeldet.⁷⁰⁶

War die um Asyl suchende Person von der ZUE einer Kommune zugewiesen worden, erfolgte deren Abmeldung aus dem städtischen Melderegister bei der Anmeldung im Melderegister der zugewiesenen Kommune (elektronisches Rückmeldeverfahren).⁷⁰⁷

Eine Kontrolle, wie lange sich eine um Asyl suchende Person tatsächlich in der ZUE aufgehalten hatte, wurde von der Meldebehörde nicht durchgeführt.⁷⁰⁸

2.1.3.1.2.2. Zuweisung in eine Kommune

⁷⁰² Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 44.

⁷⁰³ Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Rüthen, Landtag-Ausschussprotokoll 17/80, PUA I, 7. Sitzung, 13. November 2017, S. 23.

⁷⁰⁴ Zeuge Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rüthen, Landtag-Ausschussprotokoll 17/80, PUA I, 7. Sitzung, 13. November 2017, S. 14; Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 44 f.

⁷⁰⁵ Zeuge Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rüthen, Landtag-Ausschussprotokoll 17/80, PUA I, 7. Sitzung, 13. November 2017, S. 6.

⁷⁰⁶ Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Rüthen, Landtag-Ausschussprotokoll 17/80, PUA I, 7. Sitzung, 13. November 2017, S. 21.

⁷⁰⁷ Zeuge Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rüthen, Landtag-Ausschussprotokoll 17/80, PUA I, 7. Sitzung, 13. November 2017, S. 15; Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 48.

⁷⁰⁸ Vgl. hierzu die Aussage der Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 48 f., dergemäß es im Jahre 2016 aufgrund des Neubaus einer ZUE in Neuss verstärkt zu Anwesenheitskontrollen in der ZUE auf dem Alexianerplatz 1 in Neuss gekommen sei. In diesem Rahmen habe sie eine von der Bezirksregierung erstellte „Abmeldeliste“ erhalten, die ca. 2.000 Personen umfasst habe.

Hatte die um Asyl suchende Person in der ZUE bzw. der NU sämtliche gesundheitlichen Untersuchungen absolviert, wurde sie von der Bezirksregierung Arnsberg einer Kommune zugewiesen.⁷⁰⁹

Gemäß der Richtlinien zur Verteilung und Zuweisung von Asylbegehrenden oder unerlaubt eingereisten Personen (Runderlass des Innenministeriums vom 25. Juni 1997 – I B 4 – 141) war die Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Unna-Massen – zuständig für die Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Personen (§ 15 ZustAVO) und für die Verteilung und Zuweisung von unerlaubt eingereisten Personen gemäß § 15a AufenthG (§ 7 ZustAVO).

Den Ablauf des damaligen – zwischenzeitlich modifizierten – Zuweisungsverfahrens der Bezirksregierung Arnsberg hat der Zeuge Angestellter T., der im Jahr 2015 bei der Bezirksregierung Arnsberg tätig war, erklärt:

„[...] Dieses ganze Zuweisungsverfahren ist fast automatisiert. Die eigentlichen Zuweiser sind Arbeitskollegen des mittleren Dienstes. Die haben fest zugeteilte Einrichtungen. Aus diesen Einrichtungen bekommen sie dann Listen, wer zuweisungsfähig ist. Danach ist dann anhand einer Quote zugewiesen worden. Das heißt, an einer einzelnen Person kann man diese Zuweisung nicht festmachen. [...]“⁷¹⁰

Und:

„[...] mit dem Computerprogramm [...] poppen dann so Listen auf. Und anhand dieser Listen wird dann zugewiesen. Das heißt, der Sachbearbeiter selber ruft eine Einrichtung auf [...] und sieht dann eine Liste mit Personen, die zuweisungsfähig sind. Dann braucht er nur noch auf den nächsten Button zu drücken, und dann ist derjenige gemäß einer Quote zugewiesen. [...]“⁷¹¹

Sowie:

„[...] Die Stadt, die nach der Quote oben war, hat dann die Zuweisung bekommen, das lief alles im Hintergrund automatisiert.“⁷¹²

Bei der Zuweisung wurde durch die Zuweiser nicht in anderen Systemen abgefragt, ob die um Asyl suchende Person bereits im Bundesgebiet bekannt war. Der Zeuge Angestellter T. hat dargelegt, dass eine solche Abfrage nicht möglich gewesen sei, da den Zuweisern ausschließlich das – oben beschriebene – Computerprogramm zur Verfügung gestanden habe.⁷¹³ Auch die Möglichkeit des Zugriffs auf das AZR habe nicht bestanden.⁷¹⁴

⁷⁰⁹ Vgl. zu den gesundheitlichen Untersuchungen in der Notunterkunft auch: Zeuge Mitarbeiter M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/101, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 101.

⁷¹⁰ Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 5.

⁷¹¹ Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 5.

⁷¹² Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 5.

⁷¹³ Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 7.

⁷¹⁴ Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung 24. November 2017, S. 10.

Die Anzahl der im zweiten Halbjahr des Jahres 2015 pro Woche erfolgten Zuweisungen bezifferte der Zeuge Angestellter T. mit bis zu 10.000. An dem Tag der Zuweisung des Anis Amri, seien 423 Zuweisungen vorgenommen worden. Den Arbeitsanfall hätten acht Arbeitskollegen bewältigt.⁷¹⁵

Nach der Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg wurde diese der um Asyl suchenden Person übermittelt, dies verbunden mit der Aufforderung, sich binnen einer Frist von drei Tagen nach Zustellung des Bescheides freiwillig in die ihr zugewiesene Kommune zu begeben. Für den Fall der Nichtbefolgung der Zuweisungsentscheidung wurde die zwangsweise Verbringung in die Kommune angedroht. Die Zuweisungsentscheidung war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.⁷¹⁶

Eine Ausfertigung der Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg wurde der EAE übersandt, bei der sich die um Asyl suchende Person zuvor gemeldet hatte. Die Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, die im Jahr 2015 im Backoffice der EAE in Dortmund tätig war, hat angegeben, dass der für die um Asyl suchende Person in der EAE in Dortmund angelegte Vorgang nach Kenntnisaufnahme von der an eine um Asyl suchende Person ergangenen Zuweisungsentscheidung an die nunmehr für diese Person zuständige Ausländerbehörde übersandt worden sei.⁷¹⁷

Die Bezirksregierung erstellte ferner eine sogenannte „Weiterleitungsliste“, die der Kommune zugesandt wurde, der die um Asyl suchende Person zugewiesen worden war. Die „Weiterleitungsliste“ enthielt neben den Namen der zugewiesenen Kommune sowie der für diese Kommune zuständigen Ausländerbehörde, den Namen der um Asyl suchenden Person mit Geburtsdatum, die Kennung der Bezirksregierung, den Namen der zuständigen ZAB sowie das Datum der Weiterleitung der Person aus der ZUE.⁷¹⁸

2.1.3.1.3. Aufenthalt in einer kommunalen Einrichtung

War die um Asyl suchende Person einer Kommune zugewiesen worden, übermittelte die Bezirksregierung Arnsberg der Kommune – noch vor dem Transfer dieser Person in die Kommune – die „Weiterleitungsliste“. Der Kommune waren zu diesem Zeitpunkt keine Daten der Person bekannt, die über die in der „Weiterleitungsliste“ enthaltenen Daten hinausgingen.⁷¹⁹

Der im Jahr 2015 bei der Stadt Emmerich am Rhein im Bereich Asyl tätige Zeuge STOI hat die dort durchgeführten Vorbereitungsmaßnahmen auf die Aufnahme einer um Asyl suchenden Person nach Erhalt der „Weiterleitungsliste“ wie folgt beschrieben:

„[...] Dann habe ich im Rahmen der Vorgangserstellung die Verwaltungsakte und die EDV-technische Erfassung zur Vorbereitung auf die Aufnahme des [...] gemacht. [...]“⁷²⁰

⁷¹⁵ Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 11.

⁷¹⁶ Bezirksregierung Arnsberg; Zuweisungsentscheidung vom 13. August 2015, A200047, S. 7 (insoweit offen); A700152, S. 8 (VS-NfD-insoweit offen).

⁷¹⁷ Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 24.

⁷¹⁸ Bezirksregierung Arnsberg, Weiterleitungsliste vom 18. August 2015, A200181, S. 2 (VS-NfD-insoweit offen).

⁷¹⁹ Zeuge STOI, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 16.

⁷²⁰ Zeuge STOI, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 4 f.

Nach der Ankunft der um Asyl suchenden Person in der Kommune wurden die Personalien aus der „Weiterleitungsliste“ mit den Personalien verglichen, die sich in der durch diese Person vorgelegten BüMA befanden. Die um Asyl suchende Person erhielt sodann in der Kommune eine Unterkunft und es erfolgte deren Anmeldung im Melderegister.

Letztendlich trug die Kommune dafür Sorge, dass die um Asyl suchende Person ihren ersten Scheck erhielt.⁷²¹

Zu der Anmeldung der um Asyl suchenden Person im städtischen Melderegister hat die im Jahr 2015 im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein tätige Zeugin, dargelegt, dass hierbei keine persönliche Vorsprache der um Asyl suchenden Person erfolgt sei. Für die Eingabe des Datensatzes in das Melderegister hätte ihr die BüMA der um Asyl suchenden Person und die „Weiterleitungsliste“ zur Verfügung gestanden.⁷²² Zu dieser Handhabung der Anmeldung im städtischen Melderegister hat sie darauf hingewiesen, dass ihr bei einer internen Schulung des Kreises Kleve mitgeteilt worden sei, die um Asyl suchenden Personen seien im Falle des Fehlens von Dokumenten so zu erfassen, wie es in den Papieren vermerkt sei.⁷²³

Eine Rückmeldung an die EAE in Dortmund, dass die um Asyl suchende Person auch tatsächlich in der ihr zugewiesenen Kommune angekommen war, konnte der PUA I nicht feststellen.

Eine Rückmeldung an die Bezirksregierung Arnsberg, dass die um Asyl suchende Person in der ihr zugewiesenen Kommune angekommen war, erfolgte „in der Regel“ nicht. Der Zeuge Angestellter T., der im Jahr 2015 als Sachbearbeiter bei der Bezirksregierung Arnsberg tätig war,⁷²⁴ hat hierzu erklärt:

„In der Regel erhalten wir kein Feedback, ob derjenige tatsächlich da angekommen ist oder nicht, weil eben die Ausländerbehörden vor Ort die Verpflichtung haben, anschließend, wenn der Asylbewerber angekommen ist, dieses dann im AZR anzugeben.“⁷²⁵

Lediglich die Meldebehörde, in der die um Asyl suchende Person im Rahmen ihres Aufenthaltes in der ZUE erfasst worden war, wurde von der neuen Wohnsitznahme in der Kommune informiert (elektronisches Rückmeldeverfahren).⁷²⁶

Zu den Aufgaben der Kommune gehörte neben der Unterbringung der Asylsuchenden u.a. die Kontrolle, ob die um Asyl suchende Person dort tatsächlich ihren Wohnsitz genommen hatte.

⁷²¹ Zeuge STOI, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 5.

⁷²² Mitarbeiterin im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 39.

⁷²³ Mitarbeiterin im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 41.

⁷²⁴ Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 4.

⁷²⁵ Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 8.

⁷²⁶ Vgl. Zeuge Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rüthen, Landtag-Ausschussprotokoll 17/80, PUA I, 7. Sitzung, 13. November 2017, S. 15; Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 48.

Der Zeuge STOI, Mitarbeiter der Stadt Emmerich am Rhein,⁷²⁷ hat ausgeführt, dass die in Emmerich am Rhein tätigen Außendienstmitarbeiter täglich Kontrollen in den Gemeinschaftsunterkünften durchgeführt hatten. War bei der Inspektion der Zimmer ein nicht genutztes Bett aufgefallen, hatte dies zur Konsequenz, dass der nächste Scheck nicht ausgehändigt wurde. Das Mittel der Wahl bei der Anwesenheitskontrolle sei die persönliche Übergabe der Schecks alle 14 Tage gewesen. Hatte eine um Asyl suchende Person ihre Schecks über einen längeren Zeitraum – zwei bis drei Monate - nicht abgeholt, sei deren Abmeldung beim Einwohnermeldeamt erfolgt. Ferner sei die Ausländerbehörde hierüber informiert worden.⁷²⁸

2.1.3.2. Asylgesuche des Anis Amri

In sämtlichen Fällen, in denen Anis Amri im Jahr 2015 in NRW als Asylsuchender aufgetreten war, hatte er zunächst eine EAE aufgesucht. Anis Amri wurde zweimal in der EAE Dortmund erstregistriert, in einem dritten Fall erfolgte eine Erstregistrierung in der Registrierhalle in Greven am Flughafen Münster / Osnabrück.

Nach Erhalt der ihm jeweils nach der Registrierung ausgestellten BüMA erfolgte ein Transfer in eine ZUE des Landes NRW bzw. eine NU. Von dort aus war er von der Bezirksregierung Arnsberg einer Kommune zugewiesen worden.

2.1.3.2.1. BüMA mit den Personalien:
„Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik,
Staatsangehörigkeit: Ägypten

Am 30. Juli 2015 um 01:15 Uhr hatte sich Anis Amri in die EAE in Dortmund, Glückaufsegenstraße 60, 44265 Dortmund, begeben.⁷²⁹

2.1.3.2.1.1. Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund

Im Rahmen seiner Aufnahme in der EAE in Dortmund wurde Anis Amri von der Betreiberfirma der EAE, der European Homecare GmbH, namentlich erfasst, auch wurde eine Karteikarte für ihn angelegt.⁷³⁰ Auf der dem Ausschuss vorliegenden, nicht mit einem Lichtbild versehenen Karteikarte der EAE in Dortmund vom 30. Juli 2015 – sie kann Anis Amri zugeordnet werden aufgrund des auf ihr vermerkten Aktenzeichens – waren folgende Personaldaten für Anis Amri vermerkt worden: „Mohamed Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Herkunftsland: Ägypten, Anwesenheit seit dem 30. Juli 2015.⁷³¹

Der von Anis Amri zum Zweck der Registrierung auszufüllende „Selbstauskunftsbogen“ enthielt folgende Personaldaten: „Mohamed Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatszugehörigkeit: Ägypten.⁷³² Wer den „Selbstauskunftsbogen“ des Anis Amri ausgefüllt hat, Anis Amri selbst oder ein Dritter, konnte nicht ermittelt werden.

⁷²⁷ Zeuge STOI, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 4.

⁷²⁸ Zeuge STOI, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 24, 30.

⁷²⁹ Bezirksregierung Arnsberg, E-Mail vom 27. Dezember 2016, A700126, S. 118 (VS-NfD-insoweit offen); EAE in Dortmund, Registrierliste, A700126, S. 135 (VS-NfD-insoweit offen).

⁷³⁰ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 7 f.

⁷³¹ EAE in Dortmund-Hacheneu, Karteikarte, Aktenzeichen, 23082A2015, A100031, S. 19 (insoweit offen).

⁷³² Anis Amri, „Selbstauskunftsbogen“ mit den Personalien „Mohamed Hassan“, A500096, S. 12 (insoweit offen)..

Noch am 30. Juli 2015 wurde Anis Amri von den Sozialbetreuern der EAE in Dortmund der Registrierstelle zugeführt. Der Zeuge Verwaltungswirt S., er war zur damaligen Zeit Registrierer in der EAE in Dortmund,⁷³³ hat ausgesagt, seiner Erinnerung nach habe zum damaligen Zeitpunkt kein großer Andrang von Asylsuchenden geherrscht.⁷³⁴

Vor der Registrierung des Anis Amri hatte der Zeuge Verwaltungswirt S. einen Abgleich der von Anis Amri genutzten Personalien mit der Software ZEUS vorgenommen; ein Treffer war nicht angezeigt worden.⁷³⁵ Auch die Abfrage in der Visadatei und im AZR war negativ verlaufen.⁷³⁶ Die Anfrage an das Bundesverwaltungsamt Köln, AZR, war unter folgenden Personalien durchgeführt worden: „Mohamed Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: Ägypten.⁷³⁷ Die AZR-Treffer Liste zeigte ähnliche Personalien an, enthielt aber nicht die in der BüMA der ZAA-Berlin vom 28. Juli 2015 enthaltenen Personalien: „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer, Staatsangehörigkeit: Ägypten.⁷³⁸

Bei der durch die EAE in Dortmund veranlassten Röntgenuntersuchung auf Ausschluss von Tuberkulose, waren ebenfalls folgende Personalien notiert worden: „Mohamed Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992.⁷³⁹

Letztendlich war von Anis Amri in Dortmund ein Foto gefertigt und eine Erstregistrierung unter folgenden Personalien vorgenommen worden: „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: Ägypten.⁷⁴⁰ Der bei der Registrierung genutzte Nachname wich mithin in einem Buchstaben („n“) von dem auf der Karteikarte der European Homecare GmbH und dem „Selbstauskunftsbogen“ vermerkten Nachnamen ab.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anis Amri anlässlich der Registrierung in der EAE in Dortmund dieselben Personalien angegeben hatte, wie anlässlich der Registrierung am 28. Juli 2015 in Berlin. Es ist möglich, dass die Registrierung unter einem anderen Namen durch die EAE in Dortmund auf Verständigungsproblemen oder Erfassungsproblemen – abweichende Schreibweise – beruht hat. Beide Namen sind ausgehend von ihrer Aussprache fast identisch. Bei dem Geburtsort könnte es sich in beiden Fällen um die in Ägypten befindliche Stadt Kafr asch-Schaich handeln. Anis Amri hatte eine Stadt „*Kafr Al Scheich*“ bei seiner Anhörung beim BAMF am 17. Mai 2016 erwähnt.⁷⁴¹

⁷³³ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 5.

⁷³⁴ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 15.

⁷³⁵ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 7.

⁷³⁶ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 7.

⁷³⁷ EAE Dortmund, Anfrage an das AZR vom 30. Juli 2015, A200181, S. 11 (insoweit offen).

⁷³⁸ Bundesverwaltungsamt Köln, AZR, Trefferliste vom 30. Juli 2015, A200181, S. 11 f. (insoweit offen).

⁷³⁹ Tuberkulose-Befund einer Thorax-Röntgenuntersuchung vom 30. Juli 2015, A200181, S. 13 (insoweit offen).

⁷⁴⁰ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 7 f.

⁷⁴¹ BAMF, Niederschrift über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 17. Mai 2016 in Bochum, A700151, S. 26 (insoweit offen), A500096, 73 ff. (insoweit offen).

Bei der Registrierung hatte Anis Amri nicht die ihm von der ZAA-Berlin am 28. Juli 2015 ausgestellte BüMA vorgelegt. Der Zeuge Verwaltungswirt S. hat dies ausgeschlossen, da in diesem Fall keine Erstregistrierung erfolgt wäre.⁷⁴² Anis Amri wäre bei Vorlage der BüMA zwar ebenfalls registriert worden, allerdings nicht als Erstregistrierung, sondern als Zuweisung von einer anderen Behörde.⁷⁴³ Der Zeuge Verwaltungswirt S. war auch zuvor nicht durch die ZAA-Berlin über die Ausstellung der BüMA für Anis Amri am 28. Juli 2015 informiert worden.⁷⁴⁴

Der Zeuge Verwaltungswirt S. hat ferner ausgeführt, er habe bei der Registrierung einen Vergleich mit den in der AZR-Treffer Liste befindlichen Bildern durchgeführt.⁷⁴⁵ Es hätten keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass Anis Amri bereits zu einem früheren Zeitpunkt registriert worden war.⁷⁴⁶

Nach der Registrierung wurde der Vorgang der Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, übergeben.⁷⁴⁷ Dort wurde am 30. Juli 2015 die EASY-Verteilung von Anis Amri vorgenommen;⁷⁴⁸ es erfolgte eine Zuweisung in das Bundesland NRW.⁷⁴⁹ Ferner wurde eine BüMA ausgestellt.

Die BüMA für Anis Amri, Options-Nr. EASY: NW0143923, AZ: 23082 A 2015, war ausgestellt worden unter dem 3. August 2015, sie enthielt die folgende Personaldaten: „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum. 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: Ägypten. Sie war gültig gestellt worden bis zum 3. November 2015. Als zuständige Aufnahmeeinrichtung war vermerkt: ZUE in Hemer, Apricker Weg 21 - 53, 58675 Hemer.⁷⁵⁰ Ferner enthielt sie folgenden Zusatz: „*Personalien und Staatsangehörigkeit sind nicht nachgewiesen und beruhen nur auf eigenen Angaben.*“ Es war angekreuzt worden, dass keine Unterlagen einbehalten worden waren.⁷⁵¹

Weshalb die BüMA trotz der Vorsprache des Anis Amri am 30. Juli 2015 erst am 3. August 2015 ausgestellt worden war, hat der Zeuge Verwaltungswirt S. wie folgt erklärt:

„[...] Das konnte durchaus passieren. Es könnte sein, dass der noch nicht bei der Tuberkuloseuntersuchung war oder es eine Rückfrage gab, weil er sagt: Ich bin mit meinem Familienverband hier. – Dann muss erst mal geklärt werden: Ist das wirklich ein Familienverband? Gehören die wirklich zusammen?“

⁷⁴² Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 7.

⁷⁴³ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 11.

⁷⁴⁴ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 11.

⁷⁴⁵ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 17.

⁷⁴⁶ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 7.

⁷⁴⁷ Zeugin Mitarbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 37.

⁷⁴⁸ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 8; Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, Telefaxe vom 30. Juli 2015, A200181, S. 9 f. (insoweit offen).

⁷⁴⁹ Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, Schreiben vom 30. Juli 2015, A200181, S. 9 f. (insoweit offen).

⁷⁵⁰ Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, BüMA vom 3. August 2015, A200181, S. 8 (insoweit offen).

⁷⁵¹ Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, BüMA vom 3. August 2015, A200181, S. 8 (insoweit offen).

Es kann auch sein, dass er zwischendurch nicht mehr da war, dass er dann erst zwei Tage später wieder aufgetaucht ist. Das ist, wie gesagt, keine geschlossene Anstalt gewesen, [...]“⁷⁵²

Da Anis Amri dem Bundesland NRW und dort der ZUE in Hemer zugeteilt worden war, fand eine Kontrolle des Transfers in die ZUE durch die EAE in Dortmund nicht statt. Für den entsprechenden Transfer war die Betreibergesellschaft der EAE in Dortmund, die European Homecare GmbH, verantwortlich.⁷⁵³

2.1.3.2.1.2. Zentrale Unterbringungseinrichtung in Hemer / Zentrale Unterbringungseinrichtung in Rüthen

Zu dem Verbleib des Anis Amri nach dessen Aufenthalt in der EAE in Dortmund konnte Folgendes festgestellt werden:

Ausweislich der Chronologie des BMI „*Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI*“, Stand: 17 Februar 2016, hatte sich Anis Amri alias „Mohamed Hassa“ am 4. August 2015 in der ZUE in Hemer befunden, da eine längere Unterbringung in der EAE in Dortmund mangels Kapazität nicht möglich gewesen war. Noch am 4. August 2015 soll er in die ZUE in Rüthen weiterverwiesen worden und nach Rüthen gefahren sein.⁷⁵⁴

Gemäß einer Auskunft der Stadtverwaltung Hemer war in der Zeit vom 6. Juli 2015 bis zum 19. Dezember 2016 keine Person mit den in der o.g. BüMA aufgeführten Personalien im städtischen Melderegister registriert worden.⁷⁵⁵ Auch unter den in späteren Zeiten von Anis Amri im Bundesgebiet genutzten Aliaspersonalien „Anis Amri“ und „Ah-med Al Masri“ soll im Melderegister der Stadt Hemer keine Eintragung erfolgt sein.⁷⁵⁶

Ausweislich des Melderegisters der Stadt Rüthen war dort in der Zeit vom 30. Juli 2015 bis zum 18. August 2015 für die ZUE, Schneringer Str. 21, 59602 Rüthen, eine Person mit folgenden Personaldaten verzeichnet: „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: Ägypten.⁷⁵⁷ Die Eintragung war erfolgt aufgrund der von der Bezirksregierung Arnsberg dem Bürgerbüro der Stadtverwaltung Rüthen zur Verfügung gestellten „Anmeldelisten“, in denen die Personen aufgeführt waren, die neu in der ZUE in Rüthen aufgenommenen worden waren. Die für die Anmeldung im Melderegister der Stadt Rüthen zuständige Mitarbeiterin hat als Zeugin ausgesagt, sie gehe davon aus, dass Anis Amri auf der „Anmeldeleiste“ der Bezirksregierung Arnsberg aufgelistet war, die sie am 1. August 2015 erhalten hatte. Auf dieser Liste hätten sich die in der ZUE in Rüthen in der Zeit vom 27. Juli 2015 bis zum 31. Juli 2015 angekommenen Personen befunden.⁷⁵⁸

⁷⁵² Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 13.

⁷⁵³ Vgl. Zeugin Mitarbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 40 f.

⁷⁵⁴ BMI, „*Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI*“, Stand: Februar 2017, A600113, S. 3.

⁷⁵⁵ Stadtverwaltung Hemer, Schreiben vom 3. November 2017, A200249, S. 1 ff. (insoweit offen).

⁷⁵⁶ Stadtverwaltung Hemer, Schreiben vom 6. Juli 2017, A200175, S. 1 (insoweit offen).

⁷⁵⁷ Stadtverwaltung Rüthen, E-Mail vom 22. Februar 2017, A200248, S. 2 (insoweit offen); Stadtverwaltung Rüthen, Auszug aus dem Melderegister vom 21. Februar 2017, A200248, S. 3 f. (insoweit offen).

⁷⁵⁸ Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Rüthen, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 7. Sitzung, 13. November 2017, S. 22.

Für die Person „Mohamed Hassan“ hatte der ZUE in Rütthen die Karteikarte der EAE in Dortmund-Hacheneay vom 30. Juli 2015 mit folgenden Personaldaten vorgelegen: „Mohamed Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsland: Ägypten. Auf der Karteikarte hatte sich das Folgende auf der BüMA vom 3. August 2015 vermerkte Aktenzeichen befunden: 23082 A 2015.⁷⁵⁹ Am 31. Juli 2015 hatte das Wachpersonal der ZUE in Rütthen einen Vermerk gefertigt, wonach dort am 31. Juli 2015 eine Person mit den Personalien „Mohamed Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsland: Ägypten, aufgefallen war, weil sie ein Fahrrad mit sich führte.⁷⁶⁰

Da der Verdacht bestand, dass „Mohamed Hassa“ das Fahrrad entwendet haben könnte, wurde gegen ihn bei der StA Arnsberg das Verfahren 450 Js 871/15 wegen schweren Diebstahls eingeleitet. Diese Verfahren wurde mit Verfügung der StA Arnsberg vom 21. Oktober 2015 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.⁷⁶¹

Nachdem Anis Amri aufgrund seiner Aufnahme in der ZUE in Rütthen in dem Computersystem der Bezirksregierung Arnsberg erfasst worden war, wurde er durch Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. August 2015 der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, zugewiesen.⁷⁶² Die Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg war adressiert an: „Mohamed Hassa“, Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Rütthen, Schneringer Str. 21, 59602 Rütthen. Auf der Zuweisungsentscheidung war folgendes Geburtsdatum vermerkt: 22. Oktober 1992.⁷⁶³ Die Zuweisungsentscheidung wurde ferner übersandt an: die Kreisverwaltung Kleve, ABH, das BAMF und an die Stadtverwaltung Dortmund.⁷⁶⁴

Auf der von der Bezirksregierung Arnsberg erstellten „Weiterleitungsliste“ vom 13. August 2015, auf der sich die „Kennung BR“: 577310 befand, war als Weiterleitungsdatum nach Emmerich am Rhein der 18. August 2015 angegeben. Als zuständige Ausländerbehörde war die Kreisverwaltung Kleve aufgeführt worden.⁷⁶⁵

2.1.3.2.1.3. Stadt Emmerich am Rhein

Am 18. August 2015 war Anis Amri in Emmerich am Rhein eingetroffen Dort legte er als Ausweisdokument – ausschließlich – die BüMA der Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, vom 3. August 2015 vor.⁷⁶⁶ Die von der ZAA-Berlin ausgestellte BüMA stand der Stadt Emmerich am Rhein am 18. August 2015 nicht zur Verfügung.⁷⁶⁷

⁷⁵⁹ EAE in Dortmund-Hacheneay, Karteikarte vom 30. Juli 2015, Aktenzeichen, 23082A2015 A100031, S. 19 (insoweit offen).

⁷⁶⁰ ZUE in Rütthen, Wachprotokoll vom 31. Juli 2017, A100031, S.18 (insoweit offen).

⁷⁶¹ StA Arnsberg, Verfügung vom 21. Oktober 2015, A100032, S. 28 (insoweit offen).

⁷⁶² Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 10.

⁷⁶³ Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung vom 13. August 2015, A200047, S. 7 (insoweit offen); A700152, S. 8 (VS-NfD-insoweit offen).

⁷⁶⁴ Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung vom 13. August 2015, A200047, S. 7 (insoweit offen); A700152, S. 8 (VS-NfD-insoweit offen); Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 24.

⁷⁶⁵ Bezirksregierung Arnsberg, „Weiterleitungsliste“ vom 13. August 2015, A200047, S. 6 (VS-NfD-insoweit offen); A700152, S. 7 (VS-NfD-insoweit offen).

⁷⁶⁶ Zeuge STOI, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 22 f.

⁷⁶⁷ Zeuge STOI, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 22 f.

Noch am 18. August 2015 bezog Anis Amri die ihm zugewiesene Unterkunft in der Tackenweide 17, 46446 Emmerich am Rhein. Sein Einzug wurde von dem Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein am 20. August 2015 in das Melderegister eingetragen.⁷⁶⁸ Am 27. Januar 2016 war er rückwirkend zum 4. Januar 2016 zu der Anschrift: Tackenweide 19 in Emmerich am Rhein umgemeldet worden.⁷⁶⁹ Grund der Ummeldung war, dass das Gebäude: Tackenweide 17 einer anderen Nutzung zugeführt werden sollte.⁷⁷⁰

Zu der Anwesenheit des Anis Amri in der Notunterkunft: Tackenweide 17, 46446 Emmerich am Rhein, lagen keine Erkenntnisse eines Sicherheitsdienstes vor, da diese Unterkunft nicht von einem Sicherheitsdienst überwacht worden war; eine Kontrolle über die Zu- und Abgänge der dort wohnenden Personen gab es nicht.⁷⁷¹

Der Zeuge U1 und der Zeuge V1, die zur damaligen Zeit ebenfalls in einer Unterkunft in Emmerich am Rhein untergebracht waren, haben zu der Anwesenheit des Anis Amri in Emmerich am Rhein ausgesagt, dass er sich dort zumindest zu den Zeitpunkten der an ihn erfolgten Scheckausgaben aufgehalten hatte.⁷⁷²

Am 18. August 2015 hatte Anis Amri unter den Personalien „Mohamed Hassa“ bei der Stadt Emmerich am Rhein Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragt.⁷⁷³ An die Person „Mohamed Hassa“ (Anis Amri), wohnhaft: Tackenweide 17, 46446 Emmerich am Rhein, wurden durch die Stadt Emmerich am Rhein bis zum 17. November 2015 mehrere Schecks ausgehändigt, deren Empfang jeweils durch den Scheckempfänger quittiert worden war. Die Unterschriften wichen vereinzelt voneinander ab; dies insbesondere bezogen auf die Unterschriften auf den Empfangsbestätigungen von November 2015.

„Mohamed Hassa“ (Anis Amri) hatte an folgenden Tagen von einem der vier Außendienstmitarbeiter der Stadt Emmerich am Rhein Barschecks erhalten:⁷⁷⁴

- am 18. August 2015 den Barscheck in Höhe von 151,95 Euro,⁷⁷⁵
- am 2. September 2015 den Barscheck in Höhe von 162,80 Euro,⁷⁷⁶
- am 21. September 2015 den Barscheck in Höhe von 162,81 Euro,⁷⁷⁷

⁷⁶⁸ Stadt Emmerich am Rhein, Bürgerbüro, Anmeldebestätigung vom 20. August 2015, A200047, S. 25 (insoweit offen).

⁷⁶⁹ Stadt Emmerich am Rhein, Bürgerbüro, Anmeldebestätigung vom 27. Januar 2016, A200047, S. 33 (insoweit offen); Stadt Emmerich am Rhein, Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 1. April 2016, A200047, S. 32 (insoweit offen).

⁷⁷⁰ Zeuge Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 32.

⁷⁷¹ Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 37 f.

⁷⁷² Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 15; Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 35.

⁷⁷³ Anis Amri, Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unter den Personalien „Mohamed Hassa“ vom 18. August 2015, A200047, S. 64 f. (insoweit offen).

⁷⁷⁴ Zeuge STOI, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 6; Zeuge Außendienstmitarbeiter bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/222, PUA I, 14. Sitzung, 20. März 2018, S. 35.

⁷⁷⁵ Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Nachweis über die Ausgabe eines Barschecks an „Mohamed Hassa“ vom 18. August 2015, A200047, S. 68 (insoweit offen).

⁷⁷⁶ Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Nachweis über die Ausgabe eines Barschecks an „Mohamed Hassa“ vom 2. September 2015, A200047, S. 93 (insoweit offen).

⁷⁷⁷ Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Nachweis über die Ausgabe eines Barschecks an „Mohamed Hassa“ vom 21. September 2015, A200047, S. 94 (insoweit offen).

- am 5. Oktober 2015 den Barscheck in Höhe von 162,80 Euro,⁷⁷⁸
- am 5. Oktober 2015 den Barscheck in Höhe von 162,81 Euro,⁷⁷⁹
- am 3. November 2015 den Barscheck in Höhe von 162,80 Euro,⁷⁸⁰
- am 17. November 2015 den Barscheck in Höhe von 162,81 Euro.⁷⁸¹

Voraussetzung dafür, dass ein Scheck ausgehändigt worden war, war, dass dem jeweiligen Außendienstmitarbeiter die Person, die den Scheck entgegennahm persönlich bekannt war oder sie ihm ein Ausweispapier – die BüMA – vorlegte.⁷⁸²

Der Zeuge U1, der im Jahr 2015 in Emmerich am Rhein in einem Wohnheim wohnte, hat erklärt, dass Anis Amri nach den Scheckausgaben jeweils abgängig gewesen sei.⁷⁸³ Der Zeuge V1, der in Emmerich am Rhein im August / September 2015 ein Zimmer mit Anis Amri geteilt hatte,⁷⁸⁴ hat für die Zeit des gemeinsamen Zusammenlebens mit Anis Amri im August / September 2015 ausgesagt, Anis Amri habe sich in Berlin aufgehalten – dort habe er einen Asylantrag gestellt –, von Berlin sei er zur Scheckausgabe wieder nach Emmerich am Rhein gekommen und hätte Emmerich am Rhein anschließend wieder verlassen.⁷⁸⁵

Eine Abgängigkeit des Anis Amri war von den Außendienstmitarbeitern der Stadt Emmerich am Rhein nicht festgestellt worden. Der als Zeuge vernommene Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein hat dargelegt, dass er von den Außendienstmitarbeitern keinen Hinweis erhalten habe, dass Anis Amri längere Zeit nicht vor Ort gewesen sei.⁷⁸⁶ Ob Anis Amri zur Zeit der Ummeldung im Januar 2016 zu der Anschrift: Tackenweide 19 in Emmerich am Rhein zwecks Durchführung des Umzugs vor Ort war, konnte der als Asylsachbearbeiter bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein tätige Zeuge nicht sagen.⁷⁸⁷

Der Zeuge S1, der im August / September 2015 ebenfalls mit Anis Amri in einem Zimmer gewohnt hatte,⁷⁸⁸ hat ausgesagt, dass Anis Amri während der Zeit des gemeinsamen Zusammenlebens regelmäßig für längere Zeit verschwunden sei und hiernach wieder zurückgekehrt war.⁷⁸⁹

⁷⁷⁸ Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Nachweis über die Ausgabe eines Barschecks an „Mohamed Hassa“ vom 5. Oktober 2015, A200047, S. 95 (insoweit offen).

⁷⁷⁹ Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Nachweis über die Ausgabe eines Barschecks an „Mohamed Hassa“ vom 5. Oktober 2015, A200047, S. 96 (insoweit offen).

⁷⁸⁰ Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Nachweis über die Ausgabe eines Barschecks an „Mohamed Hassa“ vom 3. November 2015, A200047, S. 97 (insoweit offen).

⁷⁸¹ Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Nachweis über die Ausgabe eines Barschecks an „Mohamed Hassa“ vom 17. November 2015, A200047, S. 111 (insoweit offen).

⁷⁸² Zeuge STOI, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 17 f., 27 ; Zeuge Außendienstmitarbeiter bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/222, PUA I, 14. Sitzung, 20. März 2018, S. 35.

⁷⁸³ Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 15; so auch: Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 28 f.

⁷⁸⁴ Zeuge Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein, Undatierte E-Mail, A200047, S. 31; Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 31, 35.

⁷⁸⁵ Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 28, 35.

⁷⁸⁶ Zeuge Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 32 f.

⁷⁸⁷ Zeuge Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 32.

⁷⁸⁸ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 5.

⁷⁸⁹ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 18 ff.

Am 1. Dezember 2015 war Anis Amri bei der Scheckausgabe kein Scheck ausgehändigt worden.⁷⁹⁰ Grund dieser Maßnahme war, dass der Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen eines Datenabgleichs nach § 118 SGB XII – erstellt am 25. November 2015 – bzgl. einer Person mit den Personalien „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, zwei Treffer angezeigt worden waren, wonach diese Person im Jahr 2015 im Bundesgebiet eine entgeltliche Tätigkeit ausgeübt hatte.⁷⁹¹ Der als Zeuge vernommene Außendienstmitarbeiter der Stadt Emmerich am Rhein hat ausgesagt, er habe Anis Amri im Rahmen der Scheckausgabe auf den Datenabgleich angesprochen und ihn gebeten, Gehaltsabrechnungen vorzulegen. Anis Amri habe hierbei bestritten, im Bundesgebiet bisher einer entgeltlichen Tätigkeit nachgegangen zu sein.⁷⁹²

Ausweislich des Datenabgleichs nach § 118 SGB XII hatte „Mohamed Hassa“ in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 30. September 2015 bei einem Baguette Express in Hildesheim und in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Juli 2015 in einem Restaurant in Emmerich gearbeitet.⁷⁹³

Durch den Ausschuss konnte durch Vernehmungen des Inhabers des Baguette Express in Hildesheim und durch eine Nachfrage beim BAMF geklärt werden, dass es sich bei der in dem Datenabgleich nach § 118 SGB XII aufgeführten Person nicht um Anis Amri handelte.⁷⁹⁴ Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat dem Ausschuss folgendes Auskunft erteilt:

„Zusammenfassend erlaube ich mir festzustellen, dass unter den von Ihnen genannten Angaben zur Person Mohamed Hassa, geb. am 22. 10.1992, eine versicherungspflichtige Anmeldung zur Sozialversicherung nicht angenommen werden kann. Es existiert weder ein Versicherungskonto in der gesetzlichen Rentenversicherung noch ist ein kontoführender Träger der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden.“⁷⁹⁵

Mit E-Mail vom 3. Dezember 2015, 12.23 Uhr, hatte sich die Kreisverwaltung Kleve, ABH, bei der Stadt Emmerich am Rhein erkundigt, ob sich „Mohamed Hassa“ regelmäßig in der ihm zugewiesenen Asylunterkunft in der Tackenweide 17 in Emmerich am Rhein, aufhält und zu den Auszahlungsterminen anwesend ist.⁷⁹⁶ Der als Zeuge vernommene Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein hatte mit E-Mail vom 3. Dezember 2015, 12:29 Uhr, die regelmäßige Scheckabholung bestätigt und als nächsten Zahlungstermin den 21. Dezember 2015 benannt.⁷⁹⁷

⁷⁹⁰ Stadt Emmerich am Rhein, E-Mail vom 5. Januar 2016, A200047, S. 117 (insoweit offen); Zeuge STOI, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 20.

⁷⁹¹ Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Ergebnisliste Datenabgleich nach § 118 SGB XII, erstellt am 25. November 2015, A200047, S. 119 (insoweit offen).

⁷⁹² Zeuge Außendienstmitarbeiter der Stadt Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/222, PUA I, 14. Sitzung, 20. März 2018, S. 36 f.

⁷⁹³ Ergebnisliste Datenabgleich nach Par: 118 SGB XII der Stadt Emmerich, erstellt am 25. November 2015, A200047 S. 119 (insoweit offen).

⁷⁹⁴ Zeuge N, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 5

⁷⁹⁵ Deutsche Rentenversicherung Bund, Schreiben vom 31. Juli 2018.

⁷⁹⁶ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 3. Dezember 2015, A200181, S. 22 (insoweit offen).

⁷⁹⁷ Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Fachbereich Arbeit und Soziales, E-Mail vom 3. Dezember 2015, A200181, S. 23 (insoweit offen).

Zu den Scheckausgabeterminen der Stadt Emmerich am Rhein am 21. Dezember 2015 und am 4. Januar 2016 war Anis Amri nicht erschienen.⁷⁹⁸

Spätestens Anfang April 2016 hatte die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein Kenntnis darüber, dass Anis Amri sich zumindest ab Ende März 2016 nicht mehr in Emmerich am Rhein aufgehalten hatte. Grund hierfür war, dass die Ausfertigung des in dem Verfahren 4 Cs – 304 Js 129/16 – 89/16 durch das AG Emmerich am Rhein gegen „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) auf Antrag der StA Kleve erlassenen Strafbefehls nicht hatte zugestellt werden können.⁷⁹⁹

2.1.3.2.2. BüMA mit den Personalien:
„Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten

Spätestens am 28. Oktober 2015 hatte sich Anis Amri erneut in die EAE in Dortmund begeben. Im Rahmen seiner dortigen Aufnahme nutzte er nicht mehr den Namen „Mohamed Hassa“, sondern den Namen „Ahmed Almasri“.⁸⁰⁰

In dem dem Ausschuss vorliegenden „Selbstauskunftsbogen“ waren folgende Personalien notiert: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten.⁸⁰¹ Wer den „Selbstauskunftsbogen“ ausgefüllt hat, Anis Amri selbst oder ein Dritter, konnte nicht festgestellt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anis Amri übergebene „Selbstauskunftsbogen“ von einer dritten Person gemäß den Angaben des Anis Amri ausgefüllt worden war. Aufgrund von Verständigungsproblemen könnte es hierbei zu einer falschen Schreibweise des Geburtsortes Skendiria gekommen sein; Al-Iskandariyya ist der arabische Name für die Stadt Alexandria.

Vor der Registrierung des Anis Amri hatte die EAE in Dortmund einen Abgleich mit dem AZR mit folgenden Personaldaten vorgenommen: „Ahmed Al Masri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Staat: Ägypten. Auf der Treffer-Liste waren ausschließlich Personen angezeigt worden, die ähnliche Personaldaten aufwiesen.⁸⁰² Auch in der VIS / Visa-Datei war unter den vorgenannten Eingabepersonalien keine namensgleiche Person gefunden worden.⁸⁰³

Noch am 28. Oktober 2015 wurde Anis Amri in der EAE in Dortmund unter Zugrundelegung der in seinem „Selbstauskunftsbogen“ niedergelegten Angaben unter folgenden Personaldaten registriert: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten. Es wurde eine Erstregistrierung vorgenommen.

Ferner wurde Anis Amri noch am 28. Oktober 2015 mittels des Quotensystems EASY auf das Bundesland NRW verteilt.⁸⁰⁴ Nach der Verteilung stellte die Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, für Anis Amri die BüMA, Options-Nr. EASY: NW0182857, AZ: 37844 A 2015, aus. Sie enthielt folgende Personaldaten: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995,

⁷⁹⁸ Stadt Emmerich am Rhein, E-Mail vom 5. Januar 2016, A200047, S. 117 (insoweit offen).

⁷⁹⁹ Stadt Emmerich am Rhein, Schreiben vom 4. April 2016, A200047, S. 122 f. (insoweit offen); A100302, S.31 (insoweit offen).

⁸⁰⁰ Siehe: Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, BüMA vom 28. Oktober 2015, A200181, S. 104 (insoweit offen).EAE Dortmund, Registrierliste, A700126, S. 124 (VS-NfD-insoweit offen).

⁸⁰¹ Anis Amri, „Selbstauskunftsbogen“ mit den Personalien „Ahmed Almasri“, A500096, S. 13 (insoweit offen).

⁸⁰² Bundesverwaltungsamt Köln, AZR, Auszug vom 28. Oktober 2016, A200181, S. 108 f. (insoweit offen).

⁸⁰³ VIS / Visa-Datei, Auszug vom 28. Oktober 2015, A200181, S. 110 (insoweit offen).

⁸⁰⁴ BAMF, EASY-Reservierungsbestätigung vom 28. Oktober 2015, A200181, S. 105 (insoweit offen).

Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten; sie war gültig gestellt worden bis zum 4. November 2015. Als zuständige Aufnahmeeinrichtung war angegeben: „NRW Unterbringungseinrichtung des Landes“.⁸⁰⁵ Die BüMA enthielt folgenden Zusatz: „Personalien und Staatsangehörigkeit sind nicht nachgewiesen und beruhen nur auf eigenen Angaben.“⁸⁰⁶

Zu der Bedeutung der Angabe in der BüMA: „NRW Unterbringungseinrichtung des Landes“, hat die Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, die im Jahr 2015 im Backoffice der Stadtverwaltung Dortmund tätig war und für Anis Amri die BüMA ausgestellt hatte, erklärt:

„Das war in NRW eigentlich generell so, dass da immer stand: in einer Landesunterbringung in Nordrhein-Westfalen. Wenn das zum Beispiel nach Bayern ... Dann hätte da gestanden: Erstaufnahmeeinrichtung München – oder Dresden oder so etwas.

Das war immer, dass er sich in NRW bewegen darf. Er durfte sich mit diesem Dokument frei in NRW bewegen. Das besagte das.“⁸⁰⁷

Letztendlich war Anis Amri der ZUE in Neuss zugeteilt worden.

Zu dem Verbleib des Anis Amri nach dessen Aufenthalt in der EAE in Dortmund konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

In der Belegungsliste der Bezirksregierung Arnsberg vom 3. November 2015 betreffend die ZUE in Neuss war eine Person aufgeführt mit folgenden Personaldaten: „Ahmed Al Masri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Staatsangehörigkeit: Ägypten. Als Ankunftsdatum war der 28. Oktober 2015 vermerkt, als „ZeusNr.“: B37844A.⁸⁰⁸ Diese Nummer ist identisch mit dem auf der BüMA des Anis Amri vom 28. Oktober 2015 vermerkten Aktenzeichen.⁸⁰⁹ Die Aufnahme einer um Asyl suchenden Person in die Belegungsliste war erst erfolgt, sobald die Person in der ZUE in Neuss angekommen war; eine vorsorgliche Eintragung in die Belegungsliste hatte es nicht gegeben.⁸¹⁰

Das LKA Berlin hatte bei einer Durchsuchung der Wohnung des mit Anis Amri befreundete tunesische Staatsangehörige Bilel Ben Ammar am 27. November 2015 in Berlin eine BüMA, ausgestellt von der Stadtverwaltung Köln, ZAB, am 15. April 2015 gefunden, auf der folgende Aliaspersonalien des Bilel Ben Ammar notiert waren: „Ahmad Hassan“. Auf der BüMA hatte sich das Lichtbild des Bilel Ben Ammar befunden. Ausweislich der BüMA war „Ahmad Hassan“ (Bilel Ben Ammar) der ZUE in Neuss, Alexianerplatz 1, 41464 Neuss, zugewiesen worden. Die BüMA war zunächst gültig gestellt worden bis zum 22. April 2015 und wurde dann zwei mal handschriftlich verlängert: zunächst bis zum 30. Juli 2015 und sodann bis zum

⁸⁰⁵ Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, BüMA vom 28. Oktober 2015, A200181, S. 104 (insoweit offen).

⁸⁰⁶ Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, BüMA vom 28. Oktober 2015, A200181, S. 104 (insoweit offen).

⁸⁰⁷ Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 27.

⁸⁰⁸ Bezirksregierung Arnsberg, Belegungsliste vom 3. November 2015, A200350, S. 2 (insoweit offen).

⁸⁰⁹ Bezirksregierung Arnsberg, Belegungsliste vom 3. November 2015, A200350, S. 2 (insoweit offen).

⁸¹⁰ Bezirksregierung Arnsberg; E-Mail vom 22. Dezember 2016, A700131, S. 28 (VS-NfD-insoweit offen).

3. November 2015.⁸¹¹ Zudem konnte ein von Bilel Ben Ammar genutztes Mobiltelefon in der Zeit vom 28. September 2015 bis zum 29. September 2015 am Hauptbahnhof in Düsseldorf geortet werden.⁸¹²

Eine Dokumentation darüber, zu welchem Zeitpunkt eine Person die ZUE in Neuss verließ oder wieder betrat, hatte es nicht gegeben. Es waren dort lediglich Wachbücher geführt worden.⁸¹³

Am 11. November 2015 war Anis Amri im Melderegister der Stadt Neuss mit den Personal-daten: „Ahmed Al Masri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Staatsangehörigkeit: Ägypten, mit Wohnsitz: Aurinstraße 55, 41466 Neuss, angemeldet worden.⁸¹⁴

Mit Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. November 2015, wurde Anis Amri der Gemeinde Bestwig zugewiesen. Die Zuweisungsentscheidung war adressiert an: „Ahmed Almasri“, Alexianerplatz 1, 41464 Neuss; tatsächlich war Anis Amri ausweislich des Melderegisters der Stadt Neuss in der Aurinstraße 55 untergebracht worden.⁸¹⁵ Ebenfalls am 12. November 2015 teilte die Bezirksregierung Arnsberg der Gemeinde Bestwig mit, dass ein Asylsuchender mit dem Namen: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, wohnhaft zur Zeit Alexianerplatz 1, 41464 Neuss, zum 17. November 2015 in der Gemeinde Bestwig seinen Wohnsitz nimmt.⁸¹⁶

Anis Amri war am 17. November 2015 nicht in der Gemeinde Bestwig angekommen.⁸¹⁷ Am 18. November 2015 hatte sich die Gemeinde Bestwig telefonisch bei der ZUE in Neuss – die Telefonnummer war zuvor bei der Bezirksregierung Arnsberg erfragt worden – nach der Person „Ahmed Almasri“ erkundigt. Bei dem Telefonat sei – so der Zeuge J-P. F., Verwaltungsangestellter bei der Gemeinde Bestwig, – mitgeteilt worden:

„[...] Wenn er nicht am Tor stand, dann wird er nicht kommen oder vielleicht irgendwann später noch kommen. [...]“⁸¹⁸

Anis Amri ist auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht in der Gemeinde Bestwig erschienen.⁸¹⁹

⁸¹¹ LKA Berlin, Bericht Auswertung Unterlagen Ben Ammar vom 29. Februar 2016, A1101395, S. 303 (insoweit offen); Stadtverwaltung Köln, ZAB, BüMA vom 15. April 2015, A1101395, S. 190 (insoweit offen).

⁸¹² BKA, Vermerk vom 27. November 2015, A1100931, S. 18 (insoweit offen).

⁸¹³ Bezirksregierung Düsseldorf, E-Mail vom 22. Dezember 2016, A700131, S. 28 (VS-NfD-insoweit offen).

⁸¹⁴ Stadt Neuss, Anlage zum Schreiben an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I vom 11. Juli 2017, A200350, S. 1 (insoweit offen).

⁸¹⁵ Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. November 2015, A200182, S. 4 (insoweit offen).

⁸¹⁶ Zeuge J-P. F., Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 33 f.

⁸¹⁷ Bezirksregierung Arnsberg, Weiterleitungsliste vom 12. November 2015, A200182, S. 2 (insoweit offen).

⁸¹⁸ Zeuge J-P. F., Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 34.

⁸¹⁹ Zeuge J-P. F., Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 34.

Am 21. März 2016 war Anis Amri unter den Personalien „Ahmed Almasri“ von der Stadtverwaltung Neuss rückwirkend zum 18. April 2016 umgemeldet worden in folgende Räumlichkeiten: Alexianerplatz 1 in Neuss.⁸²⁰

2.1.3.2.3. BüMA mit den Personalien: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Staatsangehörigkeit: Ägypten

Am 29. Oktober 2015 war Anis Amri mit dem Bus zum Zweck der Registrierung von Dortmund zur Registrierhalle am Flughafen Münster / Osnabrück gefahren worden.⁸²¹ Dort hatte er den Namen „Ahmed Almasri“ genutzt.⁸²²

2.1.3.2.3.1. Registrierstelle am Flughafen Münster / Osnabrück

Die Registrierstelle am Flughafen Münster / Osnabrück war zum damaligen Zeitpunkt zur Entlastung von Aufnahmeeinrichtungen eingerichtet worden.⁸²³

Auf dem „Selbstauskunftsbogen“ des Anis Amri war vermerkt, dass sein Familienname „AL-MASRI“ und sein Vorname „AHMED“ sei.⁸²⁴ Demgegenüber war auf dem Vorblatt der Akte „BR Arnsberg – AS Münst“ folgender Name vermerkt: „Ahmed Al-Masri“.⁸²⁵

Auf dem „Selbstauskunftsbogen“ des Anis Amri war ferner vermerkt, dass er am 29. Oktober 2015 in das Bundesgebiet eingereist war. Als Heimatanschrift war angegeben: Dortmund, als Geburtsort: Ägypten.⁸²⁶

Wer zum damaligen Zeitpunkt die Registrierung des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) in der Registrierhalle am Flughafen Münster / Osnabrück vorgenommen hatte, konnte nicht ermittelt werden.⁸²⁷ Aufgrund des damaligen hohen Flüchtlingszulaufs waren dort für die Registrierung der Flüchtlinge Zeitarbeitskräfte eingesetzt worden; die Verträge mit den Unternehmen hatte das Innenministerium NRW geschlossen. Die Mitarbeiter in der Registrierung hatten zwar grundsätzlich Kennungen erhalten, mit welchen sie Zugriff auf die Software hatten. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere Mitarbeiter in der Registrierung dieselbe Kennung verwendet hatten.⁸²⁸

Durch das Quotensystem EASY wurde „Ahmed Almasri“ am 29. Oktober 2015 dem Bundesland NRW zugewiesen.⁸²⁹ Im Anschluss hieran erhielt er von der Bezirksregierung Arnsberg – AS Münster –, die BüMA, Options-Nr. EASY: NW0183839, Az: 07741 A 2015, die auf

⁸²⁰ Stadt Neuss, Anlage zum Schreiben des Bürgermeisters vom 11. Juli 2017, A200350, S. 1 (insoweit offen).

⁸²¹ Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Münster, Aktenvorblatt, Druckdatum: 29. Oktober 2015, A200181, S. 54 (insoweit offen).

⁸²² Münster, Erfassungsbogen vom 29. Oktober 2015, A700126, S. 93 (VS-NfD-insoweit offen).

⁸²³ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 8.

⁸²⁴ Anis Amri, Selbstauskunftsbogen vom 29. Oktober 2015, A200181, S. 55 f. (insoweit offen).

⁸²⁵ Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Münster, Aktenvorblatt, Druckdatum: 29. Oktober 2015, A200181, S. 54 (insoweit offen).

⁸²⁶ Anis Amri, Selbstauskunftsbogen vom 29. Oktober 2015, A200181, S. 55 f. (insoweit offen).

⁸²⁷ Vgl. auch: Bezirksregierung Arnsberg, E-Mail vom 23. Juni 2017, A700209, S. 10. (insoweit offen).

⁸²⁸ Bezirksregierung Arnsberg, E-Mail vom 6. Juli 2017, A700209, S. 8 (insoweit offen); Zeugin Angestellte B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/, PUA I, 14. Sitzung, 20. März 2018, S. 10.

⁸²⁹ BAMF, EASY-Reservierungsbestätigung vom 29. Oktober 2015, A200181, S. 57 (insoweit offen).

folgende Personaldaten ausgestellt war: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Staatsangehörigkeit: Ägypten. Die BüMA war gültig gestellt bis zum 26. November 2015. Als zuständige Aufnahmeeinrichtung war angegeben: „UE in NRW“, „Unterbringung in NRW“. Die BüMA enthielt folgenden Zusatz: „Personalien und Staatsangehörigkeit sind nicht nachgewiesen und beruhen nur auf eigenen Angaben.“⁸³⁰

Durch die Bezirksregierung Arnsberg – AS Münster –, war „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) unter dem Aktenzeichen: 07741 A 2015, eine Belehrung nach § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 AsylVfG betreffend des von ihm zu stellenden Asylantrags ausgehändigt worden.⁸³¹

„Ahmed Almasri“ (Anis Amri) war von der Bezirksregierung Arnsberg folgende KennungBR zugeteilt worden: 670185,⁸³² diese Nummer war auf der BüMA als Aktenzeichen des BAMF vermerkt worden.⁸³³

„Ahmed Almasri“ (Anis Amri) wurde am 29. Oktober 2015 von der Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Münster – in der „UE: Kerken-Stenden NU Dinslaken“ untergebracht, er ist dort taggleich mit dem Bus hingefahren worden. Dort wies er sich mit der BüMA der „Bezirksregierung Arnsberg – AS Münster –“, aus. Träger der Notunterkunft war der Caritasverband.⁸³⁴

2.1.3.2.3.2. „UE: Kerken-Stenden NU Dinslaken“

Die Notunterkunft in Dinslaken hat der Zeuge Mitarbeiter M., Caritasdirektor für die Dekanate Dinslaken und Wesel,⁸³⁵ wie folgt beschrieben:

„Sie müssen sich unsere Notunterkunft so ein bisschen vorstellen wie ein kleines Dorf, und dadurch, dass wir eben über genügend Freiraum verfügt haben, war da nach einer Weile so ein bisschen Ferienlagerstimmung. Die waren kaputt, die hatten 7.000 km hinter sich. Die sind über unsere Grenze gekommen, in einen Bus gesetzt worden und kamen dann absolut fremd in unsere Stadt, und als sie dann bei uns waren, war es schon so ein bisschen Durchatmen. Die Kinder wurden gesundheitlich versorgt, Pädagogen waren da, da gab es ein Spielzimmer, einen Spielplatz. Die hatten ausreichend zu essen, die waren also wirklich in der Masse freundliche, nette Menschen, die auch nach wenigen Tagen mit angefasst haben, um ihre eigene Situation zu regeln. Und dann fiel natürlich jemand, wenn einer Blödsinn machte, sofort auf. Der wurde dann ausgesprochen zur Ordnung gerufen, und dann lief das eigentlich auch. Wir hatten wenige wirklich harte Übergriffe, wo man sagen könnte: Oh, der bleibt mir jetzt richtig in Erinnerung; auf den bin ich jetzt so ein Stück sauer oder so.“

Zu der Aufnahme von Personen in der Notunterkunft in Dinslaken hat der Zeuge Mitarbeiter M. erklärt:

⁸³⁰ Bezirksregierung Arnsberg, AS Münster, BüMA, ausgestellt am 29. Oktober 2015, A500100, S. 19 (VS-NfD-insoweit offen).

⁸³¹ Bezirksregierung Arnsberg – Münster –, Belehrung nach § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 AsylVfG, A200181, S. 59 (insoweit offen).

⁸³² Bezirksregierung Arnsberg, STAMMDATEN, ASYL -Bestand zu „Ahmed Almasri“ vom 3. November 2015, A200181, S. 60 (insoweit offen).

⁸³³ Bezirksregierung Arnsberg, AS Münster, BüMA vom 29. Oktober 2015, A500100, S. 79 (VS-NfD-insoweit offen).

⁸³⁴ Zeuge Mitarbeiter M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 101, 103 f.

⁸³⁵ Zeuge Mitarbeiter M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 100.

„In die Notunterkunft durfte nur, wer zugewiesen worden ist. Wir hatten zwar ab und zu [...] Menschen, die sich bei uns an der Schranke gemeldet haben, weil andere Flüchtlinge gesagt haben: Da ist es schön. Da kamen dann einfach welche, die irgendwo die Grenze überschritten haben, und dann haben die sich erkundigt: Wo kann ich hin? – Und dann haben die gesagt: Gehen wir nach Dinslaken, da ist es schick. – Und dann standen die vor der Schranke, dann haben wir die Menschen, die vor die Schranke kamen, befragt, wie sie heißen, und haben sie dann in Arnsberg gemeldet.“⁸³⁶

Zu Erfassung der um Asyl suchenden Personen hat der Zeuge M. ausgeführt:

„Nur gab es eben Situationen, wenn an der bayerischen Grenze ... Besonders in 15 haben wir weder BüMA noch irgendwas anderes gehabt. Die BüMA wurden erst im Nachhinein erstellt, also eben wenn die registriert worden sind. Wir haben das so gelöst: Weil wir eben irgendwann mal Menschen, also sechs Busse, da auf dem Platz hatten, wo nichts kam – da hatten wir nur Listen mit irgendwelchen Zahlen; damit können wir natürlich ganz wenig anfangen –, haben wir eine eigene Registrierung begonnen. Das heißt also, wir haben jeden unserer Besucher fotografiert, wir haben die Namen erbeten und die entsprechenden Unterlagen, die sie denn hatten, dann auch eingesammelt, fotokopiert und dokumentiert, sodass wir also für uns wussten, wer bei uns war. Und erst im Nachhinein baute sich dann die Verwaltung so auf, dass auch die Registrierungen mit den BÜMA und dem Ganzen entsprechend gestaltet werden konnten.“⁸³⁷

Zu Anis Amri hat der Zeuge Mitarbeiter M. ausgesagt, dass dieser unter dem Namen „Ahmed Almasri“ am 2. November 2015 in der Notunterkunft in Dinslaken geröntgt worden sei. Die Röntgenuntersuchung sei bei sämtlichen um Asyl suchenden Personen durchgeführt worden.⁸³⁸ Nach dem Röntgen seien die Röntgenunterlagen jeweils der Bezirksregierung Arnsberg übermittelt worden.⁸³⁹

Der Zeuge Mitarbeiter M. hat ferner darauf hingewiesen, dass durch die Übersendung der Röntgenunterlagen – unter Namensnennung – an die Bezirksregierung Arnsberg diese davon Kenntnis erhalten hatte, wer sich in der NU in Dinslaken befunden hatte.⁸⁴⁰

Zu der Anwesenheit des Anis Amri in der NU in Dinslaken wurden folgende Feststellungen getroffen:

Der Zeuge Mitarbeiter M. hat ausgesagt, dass Anwesenheitskontrollen in der NU in Dinslaken nicht stattgefunden hätten; es habe lediglich eine Eingangs- und eine Ausgangskontrolle gegeben. Die um Asyl suchenden Personen hätten sich jederzeit von dem Gelände der Notunterkunft entfernen können:⁸⁴¹

„Unsere Besucher durften sich frei bewegen. Wir hatten zwar eine Eingangs- und eine Ausgangskontrolle, wo dann auch entsprechend Bücher von den Security-Leuten geführt worden sind, aber eigentlich konnten die sich sowohl auf dem Gelände bewegen als auch

⁸³⁶ Zeuge Mitarbeiter M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 100.

⁸³⁷ Zeuge Mitarbeiter M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 104.

⁸³⁸ Zeuge Mitarbeiter M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 101.

⁸³⁹ Zeuge Mitarbeiter M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 104.

⁸⁴⁰ Vgl. Zeuge Mitarbeiter M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 104.

⁸⁴¹ Zeuge Mitarbeiter M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 105 f.

vom Gelände entfernen. Wir waren da eine relativ offene Einrichtung, zwar beschränkt, dass kein Unheil geschehen konnte, aber eigentlich war es so, dass wir auch für die Öffentlichkeit zugänglich waren. Deswegen ist es bei uns auch relativ ruhig gelaufen.“⁸⁴²

Anis Amri hatte in der NU in Dinslaken unter den Personalien „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, am 3. November 2015 und am 10. November 2015 Taschengeld in Höhe je 30,00 Euro bezogen.⁸⁴³ Bei der Auszahlung des Taschengeldes, die zum Teil unter Aufsicht der Bezirksregierung stattgefunden hatte, musste sich die jeweilige Person mit der BüMA ausweisen.⁸⁴⁴

Im Melderegister der Stadt Dinslaken war „Ahmed Almasri“ nicht angemeldet worden. Gemäß Auskunft der Stadt Dinslaken liegen dort keine Vorgänge zu einer Person „Ahmed Almasri“ vor.⁸⁴⁵

Mit Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. November 2015 wurde Anis Amri unter den Personaldaten „Ahmed Almasri“, Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Kerken-Stenden, St. Huberter Str. 11, 47647 Kerken-Stenden, der Stadt Oberhausen zugewiesen.⁸⁴⁶ Weiterleitungsdatum war der 12. November 2015. Auf der „Weiterleitungsliste“ der Bezirksregierung Arnsberg befand sich folgende „Kennung BR“: 670185.⁸⁴⁷

2.1.3.2.3.3. Stadt Oberhausen

Mit Bescheid der Stadtverwaltung Oberhausen, ausgestellt am 11. November 2015, der „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) persönlich übergeben worden war, wurde „Ahmed Almasri“ der Unterkunft in der Bahnstraße 76, Wohneinheit 15, in Oberhausen zugewiesen.⁸⁴⁸

Am 12. November 2015 wurde Anis Amri im Melderegister der Stadt Oberhausen als „Ahmed Almasri“ erfasst. Ausweislich des Anmeldeformulars waren dort folgende Personaldaten niedergeschrieben worden: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsland: Syrien, Staatsangehörigkeit: Syrien. Als bisherige Wohnung war in dem Formular eingetragen worden: St. Huberter Straße 11, 47647 Kerken-Stenden.⁸⁴⁹

Zu der Anwesenheit des Anis Amri in Oberhausen wurden folgende Feststellungen getroffen:

Nach Angaben des für die Unterkunft des Anis Amri zuständigen Hausmeisters fanden keinerlei Kontrolle über die Zu- und Abgänge in der Unterkunft statt; erfahrungsgemäß würden regelmäßig Personen am Nachmittag und in den Abendstunden erscheinen,

⁸⁴² Zeuge Mitarbeiter M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 105.

⁸⁴³ Caritasverband Dinslaken-Wesel, Notunterkunft Hardtfeld, E-Mail vom 25. Februar 2016, A700127, S. 102 (insoweit offen).

⁸⁴⁴ Vgl. Zeuge Mitarbeiter M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 107.

⁸⁴⁵ Stadt Dinslaken, Schreiben vom 7. Juli 2017, A200174, S. 1 (insoweit offen).

⁸⁴⁶ Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung vom 9. November 2015, A200181, S. 47 (insoweit offen).

⁸⁴⁷ Bezirksregierung Arnsberg, Weiterleitungsliste vom 9. November 2015, A200181, S. 46 (VS-NfD-insoweit offen).

⁸⁴⁸ Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 9. November 2015, A200181, S. 47 (insoweit offen); Stadt Oberhausen, Bescheid vom 11. November 2015, A200048, S. 12 f. (insoweit offen); Zeuge K., PUA V, A400081, S. 5.

⁸⁴⁹ Stadtverwaltung Oberhausen, Meldebehörde, Anmeldeformular vom 12. November 2015, A200048, S. 10 (insoweit offen).

teilweise verblieben diese über Nacht.⁸⁵⁰ Der Zeuge K., Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oberhausen im Bereich Wirtschaftliche Hilfe für Flüchtlinge und Asylbewerber,⁸⁵¹ hatte im PUA V ausgesagt, dass innerhalb einer Unterkunft keine Präsenzpflcht bestanden habe, die Asylsuchenden seien keine „Gefangenen“. Es sei vorgekommen dass sich die Asylsuchenden innerhalb des Bundesgebietes oder innerhalb von NRW oder auch innerhalb der Stadt bewegt hatten.⁸⁵²

Die mit Anis Amri in der Unterkunft: Bahnstraße 76, Wohneinheit 15, in Oberhausen, untergebrachten Zeugen R1 und Q1 haben erklärt, dass sich „Ahmed Almasri“ in Oberhausen lediglich sporadisch aufgehalten habe. Der Zeuge R1 hat dargelegt, dass „Ahmed Almasri“ nach einer jeweiligen Anwesenheit in Oberhausen von zwei bis drei Tagen bis zu vier Tage abwesend war.⁸⁵³ Der Zeuge Q1 hat ausgesagt, dass „Ahmed Almasri“ in Oberhausen lediglich zwei Mal übernachtet habe.⁸⁵⁴ Ergänzend hat er ausgeführt, „Ahmed Almasri“ habe sich während seiner Abwesenheit in Berlin bei tunesischen Freunden aufgehalten und dort auch übernachtet. In Berlin habe „Ahmed Almasri“ eine Freundin gehabt; auch bei ihr habe er übernachtet. Er selbst habe von dieser Freundin ein Foto gesehen.⁸⁵⁵

Am 13. November 2015 hatte Anis Amri unter den Personalien „Ahmed Almasri“ in Oberhausen einen Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gestellt. Ausweislich dieses Antrags hatte er bis zum 29. Oktober 2015 in Ägypten gelebt und besaß die ägyptische Staatsangehörigkeit. Als Begründung für die Einreise in das Bundesgebiet war durch ihn vermerkt worden, dass in seinem Land Krieg herrsche.⁸⁵⁶ Neben der Gewährung der Unterkunft erhielt „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) jeweils auf Antrag folgende Leistungen per Barscheck:

- am 13. November 2015 den Barscheck in Höhe von 100,00 Euro,⁸⁵⁷
- am 30. November 2015 den Barscheck in Höhe von 325,61 Euro,⁸⁵⁸
- am 7. Januar 2016 den Barscheck in Höhe von 330,61 Euro.⁸⁵⁹

Die Unterschriften auf den Anträgen auf Leistungsgewährung wichen jeweils voneinander ab.

Der Zeuge K., Mitarbeiter der Stadt Oberhausen im Bereich Wirtschaftliche Hilfe für Flüchtlinge und Asylbewerber,⁸⁶⁰ hatte im PUA V ausgesagt, dass ihm die unterschiedlichen Unterschriften erst bei der Nachbearbeitung der Akte aufgefallen seien. Er habe die

⁸⁵⁰ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 17 (VS-NfD-insoweit offen).

⁸⁵¹ Zeuge K., PUA V, A400081, S. 4.

⁸⁵² Zeuge K., PUA V, A400081, S. 19.

⁸⁵³ Zeuge R1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 28.

⁸⁵⁴ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 11, 21.

⁸⁵⁵ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 16.

⁸⁵⁶ Anis Amri, Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 13. November 2015, A200048, S. 2 ff. (insoweit offen).

⁸⁵⁷ Anis Amri, Antrag auf Auszahlung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Auszahlungsverfügung von der Stadt Oberhausen vom 13. November 2015, A200048, S. 15 (insoweit offen); Stadtverwaltung Oberhausen, Kurzzusammenfassung vom 7. März 2016, A200048, S. 30 (insoweit offen).

⁸⁵⁸ Anis Amri, Antrag auf Auszahlung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Auszahlungsverfügung von der Stadt Oberhausen vom 30. November 2015, A200048, S. 18 (insoweit offen).

⁸⁵⁹ Anis Amri, Antrag auf Auszahlung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Auszahlungsverfügung von der Stadt Oberhausen vom 7. Januar 2016, A200048, S. 19 (insoweit offen).

⁸⁶⁰ Zeuge K., PUA V, A400081, S. 4.

Unterschriften daraufhin mit den Unterschriften von Personen verglichen, die eventuell für Anis Amri hätten unterschreiben können. Ähnlichkeiten seien ihm nicht aufgefallen.⁸⁶¹ Er könne allerdings nicht mit Sicherheit ausschließen, dass andere Personen für Anis Amri unterschrieben hätten. Über Kenntnisse hierüber verfüge er nicht. Er wisse auch nicht, wer die konkreten Auszahlungen vorgenommen hatte.⁸⁶²

Die Zeugin C., Sachbearbeiterin bei der Stadtverwaltung Oberhausen im Bereich „Asylleistungen“, hatte im PUA V ebenfalls ausgesagt, dass ihr die unterschiedliche Unterschriften nicht aufgefallen seien.⁸⁶³ Hinzugefügt hatte sie, dass viele Unterschriften mit einem Kreis oder mit Kreuzen erfolgt waren. Aus diesem Grund habe sie darauf nicht ihr Augenmerk gelegt.⁸⁶⁴

Am 21. Januar 2016 war Anis Amri bei der Stadtverwaltung Oberhausen, Bereich Wirtschaftliche Hilfe für Flüchtlinge und Asylbewerber, – zunächst – letztmalig vorstellig geworden.⁸⁶⁵

Aufgrund der Mitteilung des Hausmeisters der Bahnstraße in Oberhausen vom 19. Februar 2016 an die Stadtverwaltung Oberhausen, dass sich Anis Amri nicht mehr in der dortigen Unterkunft aufhielt,⁸⁶⁶ war die Auszahlung von Leistungen an Anis Amri ruhend gestellt worden. Der Zeuge K. hatte im PUA V ausgesagt, dass Anis Amri aus dem automatischen Verfahren der Leistungserbringung herausgenommen worden war, bis die Sachlage, inwiefern die Leistungen noch erbracht werden müssen, geklärt ist.⁸⁶⁷

Anlässlich des Bezugs von Asylleistungen hatte sich Anis Amri am 31. März 2016 erneut an die Stadtverwaltung Oberhausen gewandt. Die Zeugin C. hatte im PUA V ausgesagt, dass Anis Amri am 31. März 2016 bei ihr vorgesprochen habe. Sie habe ihm mitgeteilt, dass sie die Daten seines Bankkontos in der EDV der Stadtverwaltung Oberhausen löschen werde, sodass er nunmehr Barschecks abholen müsse.⁸⁶⁸ Damit sei u.a. die persönliche Vorsprache gewährleistet worden.⁸⁶⁹

Am 2. Mai 2016 erhielt Anis Amri letztmalig einen Barscheck in Höhe von 220,14 Euro von der Stadtverwaltung Oberhausen.⁸⁷⁰

2.2. Befassung der Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen mit Anis Amri

In NRW haben sich als Ausländerbehörden vornehmlich die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, und die Kreisverwaltung Kleve, ABH, mit Anis Amri befasst.

2.2.1 Stadtverwaltung Oberhausen

⁸⁶¹ Zeuge K., PUA V, A400081, S. 16.

⁸⁶² Zeuge K., PUA V, A400081, S. 17.

⁸⁶³ Zeugin C., PUA V, A400081, S. 32.

⁸⁶⁴ Zeugin C., PUA V, A400081, S. 32.

⁸⁶⁵ Stadtverwaltung Oberhausen, E-Mail vom 29. Februar 2016, A200048, S. 25 f. (insoweit offen).

⁸⁶⁶ Zeuge K., PUA V, A400081, S. 6.

⁸⁶⁷ Zeuge K., PUA V, A400081, S. 10.

⁸⁶⁸ Zeugin C., PUA V, A400081, S. 26 f.

⁸⁶⁹ Zeugin C., PUA V, A400081, S. 26 f.

⁸⁷⁰ Zeuge K., PUA V, A400081, S. 7; Stadtverwaltung Oberhausen, Antrag auf Auszahlung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Auszahlungsverfügung vom 2. Mai 2016, A200048, S. 42 (insoweit offen).

Am 5. Januar 2016 war Anis Amri bei der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH vorstellig geworden und hatte dort die ihm von der Bezirksregierung Arnsberg – AS Münster –, bis zum 26. November 2015 ausgestellte BüMA, Options-Nr. EASY: NW0183839, verlängern lassen bis zum 26. Februar 2016.⁸⁷¹ Die Zeugin Sachbearbeiterin B., die zur damaligen Zeit als Sachbearbeiterin in der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, tätig war,⁸⁷² hatte die Verlängerung der BüMA auf den 26. August 2016 nach eigenen Angaben handschriftlich auf der BüMA vermerkt.⁸⁷³

Im März 2016 war Anis Amri unter dem Aliasnamen „Ahmed Almasri“ in Berlin wegen Sachbeschädigung aufgefallen und hatte dort die für ihn von der Bezirksregierung Arnsberg – AS Münster am 29. Oktober 2015 ausgestellte BüMA, Options-Nr. EASY: NW0183839, zurückgelassen. Die BüMA war daraufhin vom PP Berlin der Bezirksregierung Arnsberg übersandt worden.⁸⁷⁴ Die Bezirksregierung Arnsberg wiederum hatte den Vorgang mit Schreiben vom 24. März 2016 an die Stadtverwaltung Oberhausen weitergeleitet, wo er am 30. März 2016 eingegangen war.⁸⁷⁵

Am 29. März 2016 war Anis Amri bei der Stadtverwaltung Oberhausen vorstellig geworden und hatte dort angegeben, seine BüMA verloren zu haben. Ihm war daraufhin am 29. März 2016 von der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, eine Zweitschrift der BüMA, Options-Nr. EASY: NW0183839, ausgestellt worden. Sie war gültig gestellt worden bis zum 26. April 2016.⁸⁷⁶

Am 29. April 2016 stellte die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, für Anis Amri zur Durchführung des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung aus. Sie war gültig bis zum 28. Juli 2016 und beschränkt auf das Land NRW. Die mit einem Lichtbild versehene Aufenthaltsgestattung, Klebeetikett-Nr.: V 2821049, Träger-Nr. J 1460761, war auf folgende Personaldaten ausgestellt: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten.⁸⁷⁷

Als Anis Amri am 6. Mai 2016 am Zentralen Omnibusbahnhof, Messedamm 2-4, 14067 Berlin, durch Beamte des LKA Berlin angesprochen und kontrolliert worden war, hatte er sich mit der ihm von der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, ausgestellten Aufenthaltsgestattung ausgewiesen. Diese wurde sichergestellt und der Ausländerbehörde Berlin zur weiteren Veranlassung und Überstellung an die zuständige Ausländerbehörde übergeben.⁸⁷⁸

⁸⁷¹ Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, E-Mail undatiert, A200181, S. 67 (insoweit offen).

⁸⁷² Zeugin Sachbearbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 87.

⁸⁷³ Zeugin Sachbearbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 95 f.; Bezirksregierung Arnsberg, AS Münster, BüMA vom 26. November 2015, A200048, S. 40 (insoweit offen).

⁸⁷⁴ PP Berlin, undatiertes Schreiben, A200048, S. 39. (insoweit offen).

⁸⁷⁵ Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 24. März 2016 nebst Anlage, A200048, S. 38 f. (insoweit offen); Zeuge K., PUA V, A400081, S. 7.

⁸⁷⁶ Stadtverwaltung Oberhausen, Zweit-BüMA, Options-Nr. EASY: NW0183839, ausgestellt am 29. März 2016, A200181, S. 70 (insoweit offen); Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, E-Mail vom 31. März 2016, A200181, S. 71 f. (insoweit offen).

⁸⁷⁷ Stadtverwaltung Oberhausen, Verfügung Aufenthaltsgestattung für die Bundesrepublik Deutschland für „Ahmed Almasri“, undatiert, A200181, S. 79 (insoweit offen); Stadtverwaltung Oberhausen, Aufenthaltsgestattung vom 29. April 2016, A200048, S. 44, 46 (insoweit offen).

⁸⁷⁸ LKA Berlin, Bericht vom 6. Mai 2016, A700152, S. 108 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

Mit Schreiben vom 10. Mai 2016 war die Aufenthaltsgestattung durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, an die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, übermittelt worden.⁸⁷⁹ Dem Schreiben beigefügt war eine Strafanzeige der Polizei in Berlin vom 6. Mai 2016, aus der folgenden Personaldaten des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) hervorgingen:

- „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Geburtsland: Tunesien, Staatsangehörigkeit: Tunesien (wurde als rechtmäßige Personalien bezeichnet)
- „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie)
- „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie)
- „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie)
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie)
- „Ahmad Zarzour“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1995, Geburtsort: Ghaza, Staatsangehörigkeit: Libanon (Aliaspersonalie)
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsort: unbekannt, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie)
- Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: unbekannt, Geburtsland: Tunesien, Staatsangehörigkeit: Tunesien (war rechtmäßige Personalie bis zum 14. April 2016, nun Aliaspersonalie).⁸⁸⁰

Unmittelbar nach Eingang des Schreibens des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, bei der Stadtverwaltung Oberhausen verglich die Zeugin Sachbearbeiterin B., Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, die in der Strafanzeige der Polizei in Berlin aufgeführten Personaldaten mit dem AZR. Sie stellte fest, dass „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) vor der Zuweisung durch die Bezirksregierung Arnsberg nach Oberhausen durch die Bezirksregierung Arnsberg bereits der Kreisverwaltung Kleve, ABH, zugewiesen worden war, und zwar unter den Personaldaten „Mohamed Hassa“ (AZR-Nummer 151008067435) und mit dem Meldestatus „Ersteinreise am 30. Juli 2016“. Die erste Zuweisung des „Ahmed Almasri“ in NRW war mithin zu der Kreisverwaltung Kleve erfolgt.⁸⁸¹

Noch am 18. Mai 2016 veranlasste die Zeugin Sachbearbeiterin B. Folgendes:

- Sie erstellte eine Anlaufbescheinigung zur Vorsprache bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, für „Mohamed Hassa“ („Ahmed Almasri“), Geburtsdatum: 22. Oktober 1992 (1. Januar 1995), Geburtsort: Cafrichik (Skendiria), Staat: Ägypten (Ägypten), Az: 42.537 ASYL (BAMF-Az.: 6455136 – 287), AZR-Nr. 151008067435 (AZR-Nr. 151116020933). In der Bescheinigung wurde darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung durch das LKA Berlin ergeben hatte, dass der Asylsuchende bereits unter den Namen „Mohamed Hassa“ im Kreis Kleve aufhältig war. „Mohamed Hassa“ („Ahmed Almasri“) sei aufgefordert worden, sich zu der Kreisverwaltung Kleve, ABH, zu begeben.⁸⁸²

⁸⁷⁹ Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, Schreiben vom 10. Mai 2016, A200181, S. 31 (insoweit offen); Polizei Berlin, Strafanzeige vom 6. Mai 2016, A200181, S. 36 (insoweit offen).

⁸⁸⁰ PP Berlin, Strafanzeige vom 6. Mai 2016, A200181, S. 33 ff. (insoweit offen).

⁸⁸¹ Bundesverwaltungsamt Köln, AZR vom 18. Mai 2016, A200181, S. 37 (insoweit offen); Zeugin Sachbearbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 87 f.

⁸⁸² Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, Schreiben vom 18. Mai 2016, A200181, S. 93 (insoweit offen).

- In ADVIS wurde ein Sperrhinweis aufgenommen, wonach „Ahmed Almasri“ bei seiner nächsten Vorsprache bei der Stadtverwaltung Oberhausen die Anlaufbescheinigung für den Kreis Kleve auszuhändigen war.⁸⁸³
- Per E-Mail wurde der Kreisverwaltung Kleve, ABH, die unmittelbare Übersendung der Ausländerakte des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) angekündigt. Es wurde darauf hingewiesen, dass „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) bei dessen nächster Vorsprache die Anlaufbescheinigung für den Kreis Kleve aushändigt werde.⁸⁸⁴
- Der Kreisverwaltung Kleve, ABH, wurde die Akte betreffend „Ahmed Almasri“, AZR-Nr.: 151116020933, alias „Mohamed Hassa“, AZR-Nr.: 151008067435, übersandt, verbunden mit der Bitte, die AZR-Nummern zusammenzufügen.⁸⁸⁵
- Mittels Telefax wurde das BAMF Dortmund mit dem Zusatz „wichtig“ zu dem Az. 6455136-287 von dem Zuständigkeitswechsel bezüglich „Ahmed Almasri“ (AZR-Nr.: 151116020933) bzw. „Mohamed Hassa“ (AZR-Nr.: 151008067435) von der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, auf die Kreisverwaltung Kleve, ABH, informiert.⁸⁸⁶
- Per Fax wurde das Melderegister der Stadtverwaltung Oberhausen um die Berichtigung des Registers bzgl. „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit Ägypten, bisher wohnhaft: Bahnstraße 76, 46147 Oberhausen, gebeten. Es wurde darauf hingewiesen dass „Ahmed Almasri“ am 18. Mai 2016 nach unbekannt verzogen war (Registerbereinigung).⁸⁸⁷

Als Anis Amri nach dem 18. Mai 2016 bei der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, vorstellig geworden war, wurde ihm von der Zeugin Sachbearbeiterin B. die Anlaufbescheinigung für die Kreisverwaltung Kleve ausgehändigt. Die Zeugin Sachbearbeiterin B. hat hierzu angemerkt, dass Anis Amri damit Kenntnis davon erlangt hatte, dass seine Doppelregistrierung enttarnt worden war.⁸⁸⁸

Am 12. August 2016 war Anis Amri bei der Kreisverwaltung Kleve vorstellig geworden.

2.2.2. Kreisverwaltung Kleve

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, beantragte mit Schreiben vom 10. Juni 2016 beim Bundesverwaltungsamt (AZR) unter Hinweis auf ihre nunmehrige Zuständigkeit für „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) die Löschung der AZR-Nr: 151116020933 („Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten) wegen Mehrfacherfassung des Ausländers im AZR. Die aktive AZR-Nr. sei: 151008067435 („Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Tunesien).⁸⁸⁹ Hierbei handelte es sich um die AZR-Nr. die ehemals für „Mohamed Hassa“ ausgegeben worden war. Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hat erklärt, dass eine Ausländerbehörde im AZR zwar Aliasdatensätze erfassen könne, es sei ihr aber nicht möglich gewesen,

⁸⁸³ ADVIS Historie, Sperrhinweis vom 18. Mai 2018, A200048, S. 56 (insoweit offen).

⁸⁸⁴ Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, E-Mail vom 18. Mai 2016, A200181, S. 29 f.; 94. (insoweit offen).

⁸⁸⁵ Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, Schreiben vom 18. Mai 2016, A200181, S. 45 (insoweit offen).

⁸⁸⁶ Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, Telefax vom 18. Mai 2018, A200181, S. 95 f. (insoweit offen).

⁸⁸⁷ Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, Telefax vom 18. Mai 2016, A200181, S. 98 (insoweit offen); Stadtverwaltung Oberhausen, Registerbereinigung vom 18. Mai 2016, A200181, S. 97 (insoweit offen).

⁸⁸⁸ Zeugin Sachbearbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 89.

⁸⁸⁹ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 10. Juni 2016, A200181, S. 118 f. (insoweit offen).

zwei bestehende Datensätze zusammenzuführen. Hierfür hätte ein Antrag an das AZR gestellt werden müssen.⁸⁹⁰

Ebenfalls mit Schreiben vom 10. Juni 2016 teilte die Kreisverwaltung Kleve der „Aussenst. BAMF“, Dortmund, mit, dass in der Angelegenheit „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Tunesien, zur Zeit wohnhaft: Tackenweide 19, 46446 Emmerich am Rhein, AZR-Nr.: 151008067435 bzw. „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten, AZR-Nr.: 151116020933, die Zuständigkeit auf die Kreisverwaltung Kleve übergegangen war. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Löschung der AZR-Nr.: 151116020933 veranlasst worden sei.⁸⁹¹

Mit Schreiben vom 14. Juli 2016 bat die Kreisverwaltung Kleve das AZR erneut um die Löschung folgender AZR-Nummer im AZR wegen der dortigen Mehrfacherfassung des „Ahmed Almasri“: 151116020933. Als aktive AZR-Nr. sollte verbleiben: 151008067435.⁸⁹²

Dass Anis Amri von der Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht mehr unter der Personalie „Mohamed Hassa“ geführt worden war, sondern ausschließlich unter der Personalie „Ahmed Almasri“, hatte folgenden Hintergrund:

Ausweislich eines Schreibens der Kreisverwaltung Kleve vom 28. Dezember 2016 in Bezug auf „Almasri, Ahmed, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: Tunesien“ musste im Rahmen der Übernahme der Akte des Anis Amri von der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, durch die Kreisverwaltung Kleve, ABH, und der damit einhergehenden Zusammenlegung der Akten des Anis Amri in der Kreisverwaltung Kleve, ABH, eine ausländerrechtliche Führungspersonalie für Anis Amri festgelegt werden.⁸⁹³ Hierzu wurde weiter ausgeführt:

„[...] Da es sich bei dem Betroffenen nach Aussagen von Mitbewohnern mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund des Dialektes nicht um einen Ägypter handelte, wurde dir [sic] Führungspersonalie aus Oberhausen (ALMASRI) hier übernommen und die bisher hier verwendete Identität (HASSA) als Aliasidentität erfasst. [...]“⁸⁹⁴

Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte im PUA V dargelegt:

„[...] Er ist uns zugewiesen worden als „Hassa“, mit einer ägyptischen Staatsangehörigkeit, und ist später, nach Übernahme des Falls von Oberhausen, wo er ebenfalls zugewiesen wurde, weitergeführt worden als Almasri; da die ägyptische Staatsangehörigkeit durch mich verworfen wurde, aufgrund von Berichten, die mir vorlagen aus der Unterkunft, dass er keinen derartigen Akzent spricht. Somit haben wir uns dazu entschieden, die andere Staatsangehörigkeit zu übernehmen, da diese zumindest wahrscheinlicher war. [...]“⁸⁹⁵

⁸⁹⁰ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 38.

⁸⁹¹ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 10. Juni 2016, A200181, S. 117 (insoweit offen).

⁸⁹² Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 17. Juni 2016, A200181, S. 159 f. (insoweit offen).

⁸⁹³ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 28. Dezember 2016, A200181, S. 273 (insoweit offen).

⁸⁹⁴ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 28. Dezember 2016, A200181, S. 273 (insoweit offen).

⁸⁹⁵ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 5.

Als Anis Amri am 12. August 2016 bei der Kreisverwaltung Kleve vorstellig geworden war, war ihm unter den Personaldaten „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, eine Registrierbescheinigung zur Wiederanmeldung in Emmerich am Rhein ausgehändigt worden. Die Bescheinigung hatte eine Gültigkeit bis zum 19. August 2016 und enthielt u.a. folgende Auflagen:

- Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft der Stadt / Gemeinde Emmerich am Rhein, nach deren näherer Maßgabe,
- Aufenthaltsbeschränkung auf den Kreis Kleve.⁸⁹⁶

Zur Rechtsnatur einer Registrierbescheinigung heißt es in einem Schreiben der Kreisverwaltung Kleve vom 3. Januar 2017:

„[...] Bei einer Registrierbescheinigung handelt es sich um ein amtliches Dokument ohne rechtliche Grundlage. Die Bescheinigung wird im Kreis Kleve allein dazu verwendet, um der jeweils zuständigen Meldebehörde anzuzeigen, dass die hiesige Zuständigkeit gegeben ist und somit dem Ausländer eine Anmeldung zu ermöglichen. Da die Bescheinigung keine Wirkung außerhalb des Kreises Kleve entfalten soll, wird sie auf das Gebiet des Kreises Kleve beschränkt. [...]“⁸⁹⁷

2.3. Registrierung in Emmerich am Rhein

Aufgrund der Anis Amri am 12. August 2016 von der Kreisverwaltung Kleve unter den Personaldaten „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, ausgehändigten Registrierbescheinigung zur Registrierung in Emmerich am Rhein bat der als Zeuge vernommene Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein mit E-Mail vom 15. August 2016 das Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein um die „Anmeldung“ des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri), Geburtsdatum: 1. Januar 1995, im Melderegister.⁸⁹⁸ Noch am 15. August 2016 war Anis Amri unter den Personaldaten „Ahmed Almasri“ im Melderegister der Stadt Emmerich am Rhein für die Anschrift: Tackenweide 19, 46446 Emmerich am Rhein, registriert worden.⁸⁹⁹ Da er im Melderegister der Stadt Emmerich am Rhein zuvor unter dem Namen „Mohamed Hassa“ eingetragen war, war eine Datenänderung von Name und Geburtsdatum vorgenommen worden.⁹⁰⁰

Der Zeuge Asylbetreuer 2 der Stadt Emmerich am Rhein hat ausgesagt, dass Anis Amri für ihn bis zum 15. August 2016, 14:30 Uhr, den Namen „Mohamed Hassa“ geführt habe, danach war sein Name „Ahmed Almasri“.⁹⁰¹

Aufgrund der „Wiederanmeldung“ des Anis Amri in Emmerich am Rhein stellte ihm die Kreisverwaltung Kleve am 16. August 2016 unter den Personalien „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Staatsangehörigkeit: Tunesien, die bis zum 16. September 2016 befristete Duldung, Nr.: Q1684443, Nummer des Klebeetiketts: T5619578, aus. Sie enthielt als

⁸⁹⁶ Kreisverwaltung Kleve, Abteilung Ordnungsaufgaben, Registrierbescheinigung vom 12. August 2016, A200181, S. 204, 208 (insoweit offen).

⁸⁹⁷ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 3. Januar 2017, A700131, S. 723 (VS-NfD-insoweit offen).

⁸⁹⁸ Zeuge Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein, E-Mail vom 15. August 2015, A200047, S. 44 (insoweit offen).

⁸⁹⁹ Stadt Emmerich am Rhein, Meldebestätigung vom 15. August 2016, A200047, S. 46 (insoweit offen).

⁹⁰⁰ Zeugin Mitarbeiterin im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 42, 54.

⁹⁰¹ Zeuge Asylbetreuer 2, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 45 f.

Auflage die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft der Stadt Emmerich am Rhein. In der Duldung war angekreuzt worden, dass die Personalangaben auf eigenen Angaben beruhten. Die Duldung wurde Anis Amri noch am 16. August 2016 ausgehändigt.⁹⁰²

Neben der Gewährung der Unterkunft erhielt „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) von der Stadt Emmerich am Rhein am 17. August 2016 den Barscheck in Höhe von 181,42 Euro.⁹⁰³ Den Erhalt bestätigte er durch seine Unterschrift.

In der Nacht von Mittwoch, 17. August 2016, auf Donnerstag, 18. August 2016, fuhr Anis Amri nach Berlin.⁹⁰⁴ Den jeweils für ihn im September und Oktober 2016 ausgestellten Scheck holte er nicht mehr ab; die Schecks wurden deshalb an die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein zurückgegeben.⁹⁰⁵

2.4. Abmeldung des Anis Amri in den Melderegistern in Nordrhein-Westfalen

Anis Amri war in NRW zeitlich versetzt in mehreren Kommunen im Melderegister zur Anmeldung gelangt, wobei jeweils angegeben worden war, dass es sich um seine „alleinige Wohnung“ handelte.⁹⁰⁶ Trotz seiner Abgängigkeit aus der Kommune war er zunächst nicht aus dem Melderegister abgemeldet worden. Dies hatte dazu geführt, dass Anis Amri zeitweise in drei Kommunen gleichzeitig seine „alleinige Wohnung“ hatte.

Anis Amri war aus jeder Kommune in NRW von Amts wegen abgemeldet worden.

2.4.1. Abmeldung durch die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein

Am 20. August 2015 war Anis Amri im Melderegister der Stadt Emmerich am Rhein unter dem Einzugsdatum: 18. August 2015 mit den Personaldaten „Mohamed Hassa“ mit folgendem Wohnsitz eingetragen worden: Tackenweide 17, 46446 Emmerich am Rhein.⁹⁰⁷ Am 27. Januar 2016 war rückwirkend zum 4. Januar 2016 seine Ummeldung zu folgender Adresse erfolgt: Tackenweide 19, 46446 Emmerich am Rhein.⁹⁰⁸

⁹⁰² Kreisverwaltung Kleve, Duldung und Empfangsbestätigung vom 16. August 2016, ausgestellt auf den Namen „Ahmed Almasri“, A200181, S. 209 (insoweit offen).

⁹⁰³ Stadt Emmerich am Rhein, Scheckauszahlung am 19. August 2016, A200356, S. 166 (insoweit offen); Nachweis über die Ausgabe eines Barschecks an „Ahmed Almasri“ vom 19. August 2016, A200047, S. 131 (insoweit offen); A700152, S. 92 (VS-NfD-insoweit offen); da sich auf dem Ausgabebeleg ein falsches Ausgabedatum befand, musste der korrekte Termin der Scheckausgabe zunächst durch das LKA NRW ermittelt werden, Stadt Emmerich am Rhein, E-Mail, A200359, S. 52 f. (insoweit offen).

⁹⁰⁴ LKA NRW, E-Mail vom 23. August 2016, A200181, S. 214 (insoweit offen); KIST Krefeld, Vermerk vom 10. Oktober 2016, A700152, S. 83 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁰⁵ KIST Krefeld, Vermerk vom 10. Oktober 2016, A700152, S. 83 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁰⁶ Stadt Emmerich am Rhein, Bürgerbüro, Anmeldebestätigung vom 20. August 2015, A200047, S. 25 (insoweit offen); Stadt Neuss, Anlage zum Schreiben vom 11. Juli 2017, A200350, S. 8 (insoweit offen); Stadtverwaltung Oberhausen, Meldebehörde, Anmeldeformular vom 12. November 2015, A200048, S. 10 (insoweit offen); Stadt Emmerich am Rhein, Meldebestätigung vom 15. August 2016, A200047, S. 46 (insoweit offen).

⁹⁰⁷ Stadt Emmerich am Rhein, Bürgerbüro, Anmeldebestätigung vom 20. August 2015, A200047, S. 25 (insoweit offen).

⁹⁰⁸ Stadt Emmerich am Rhein, Bürgerbüro, Meldebestätigung vom 27. Januar 2016, A200047, S. 33 (insoweit offen).

Mit Schreiben vom 15. Juni 2016 hatte der Wohnungsgeber des Anis Amri in Emmerich am Rhein den Auszug des Anis Amri am 15. Juni 2016 nach unbekannt bestätigt.⁹⁰⁹ Am 20. Juni 2016 wurde Anis Amri rückwirkend zum 15. Juni 2016 von Amts wegen aus dem Melderegister der Stadt Emmerich am Rhein abgemeldet.⁹¹⁰

2.4.2. Abmeldung durch die Stadtverwaltung Neuss

Am 11. November 2015 war Anis Amri im Melderegister der Stadtverwaltung Neuss unter den Personaldaten: „Ahmed Al Masri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Staatsangehörigkeit: Ägypten, mit folgendem Wohnsitz eingetragen worden: Aurinstraße 55, 41466 Neuss.⁹¹¹ Mit Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. November 2015, war er der Gemeinde Bestwig zugewiesen worden.⁹¹² Dort war er zu keinem Zeitpunkt angekommen.⁹¹³

Mithin war Anis Amri nicht im Melderegister der Gemeinde Bestwig angemeldet worden; es war vom dortigen Melderegister keine Mitteilung an die Stadt Neuss im Wege des elektronischen Rückmeldeverfahren und damit keine Abmeldung des Anis Amri im Melderegister der Stadt Neuss erfolgt.

Am 19. Dezember 2016, dem Tag des Anschlags auf dem Weihnachtsmarkt in Berlin, war Anis Amri mit den Personalien „Ahmed Al Masri“ von der Stadtverwaltung Neuss rückwirkend zum 23. November 2016 aus dem dortigen Melderegister nach „unbekannt“ abgemeldet worden.⁹¹⁴ Die als Zeugin vernommene Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, die diese Abmeldung durchgeführt hatte, hat hierzu erklärt:

„Die Abmeldung habe ich gemacht, ja. Das ist eine Liste, die ich bekommen habe. Das ist diese große Bereinigung von dem Alexianerplatz 1 gewesen. Kurz danach ist auch der Obertorweg eröffnet worden. In dem Zusammenhang sind ganz viele Menschen von mir abgemeldet worden.“⁹¹⁵

Und:

„Das ist eine Aktion mit 2.000 Menschen gewesen. Ich habe irgendwann Anfang Dezember angefangen und habe die Frist gesetzt gekriegt: Bis Weihnachten müssen die abgemeldet sein.“⁹¹⁶

⁹⁰⁹ Stadt Emmerich am Rhein, Wohnungsgeberbestätigung, Anmeldebestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 15. Juni 2016, A200047, S. 37 (insoweit offen).

⁹¹⁰ Stadt Emmerich am Rhein, Bürgerbüro, vom 20. Juni 2016, A200047, S. 38 (insoweit offen); vgl. Zeugin Mitarbeiterin im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 39.

⁹¹¹ Stadt Neuss, Anlage zum Schreiben vom 11. Juli 2017, A200350, S. 1 (insoweit offen).

⁹¹² Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung vom 12. November 2015, A200182, S. 4 (insoweit offen).

⁹¹³ Bezirksregierung Arnsberg, Weiterleitungsliste vom 12. November 2015, A200182, S. 2 (insoweit offen); Zeuge J-P. F., Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 34.

⁹¹⁴ Stadt Neuss, Anlage zum Schreiben vom 11. Juli 2017, A200350, S. 8 (insoweit offen).

⁹¹⁵ Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 49.

⁹¹⁶ Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 49.

Hinzugefügt hat sie, es beruhe auf einem Zufall, dass die Abmeldung des Anis Amri mit dem Tag des Anschlags in Berlin zusammengefallen sei, die Abmeldung hätte von ihr auch zeitlich früher oder später durchgeführt werden können.⁹¹⁷

2.4.3. Abmeldung durch die Stadtverwaltung Oberhausen

Am 12. November 2015 war Anis Amri mit Einzugsdatum: 12. November 2015 im Melderegister der Stadt Oberhausen mit den Personaldaten „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, mit Wohnsitz: Bahnstraße 76, 46147 Oberhausen, erfasst worden.⁹¹⁸

Am 18. Mai 2016 hatte die für Anis Amri zuständige Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, die Zeugin Sachbearbeiterin B., vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, eine Strafanzeige der Polizei in Berlin gegen „Anis Amir“ (Anis Amri) alias „Ahmed Almasri“ vom 6. Mai 2016 erhalten, aus der u.a. die folgenden Personaldaten des „Anis Amir“ (Anis Amri) hervorgegangen waren: „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie).⁹¹⁹ Sie stellte fest, dass Anis Amri mit den Personaldaten „Mohamed Hassa“ vor dessen Zuweisung nach Oberhausen, der Kreisverwaltung Kleve, ABH, zugewiesen worden war. Damit war die Kreisverwaltung Kleve, ABH, die für Anis Amri zuständige Ausländerbehörde.⁹²⁰

Noch am 18. Mai 2016 veranlasste die Zeugin Sachbearbeiterin B. u.a. Folgendes:

- Per E-Mail kündigte sie der Kreisverwaltung Kleve, ABH, die unmittelbare Übersendung der Ausländerakte des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) an. Sie wies sie darauf hin, dass „Ahmed Almasri“ bei dessen nächster Vorsprache die Anlaufbescheinigung für den Kreis Kleve aushändigt werde.⁹²¹
- Per Fax wurde das Melderegister der Stadtverwaltung Oberhausen um die Berichtigung des Registers bzgl. „Ahmed Almasri“ (Anis Amri), Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit Ägypten, bisher wohnhaft: Bahnstraße 76, 46147 Oberhausen, gebeten. Es wurde darauf hingewiesen dass „Ahmed Almasri“ am 18. Mai 2016 nach unbekannt verzogen war (Registerbereinigung).⁹²²

Die Abmeldung als „unbekannt verzogen“ – so die Zeugin Sachbearbeiterin B. – sei vorgenommen worden, da es in der Vergangenheit vorgekommen sei, dass sich die um Asyl suchenden Personen nach der Aushändigung der Anlaufbescheinigung nicht am Zielort meldeten.⁹²³ Anhand der Abmeldung hätte zudem das Sozialamt der Stadtverwaltung

⁹¹⁷ Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 50.

⁹¹⁸ Stadtverwaltung Oberhausen, Meldebehörde, Anmeldeformular vom 12. November 2015, A200048, S. 10 (insoweit offen).

⁹¹⁹ Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, Schreiben vom 10. Mai 2016, A200181, S. 31 (insoweit offen); PP Berlin, Strafanzeige vom 6. Mai 2016, A200181, S. 33 ff. (insoweit offen).

⁹²⁰ Bundesverwaltungsamt Köln, AZR vom 18. Mai 2016, A200181, S. 37 (insoweit offen); Zeugin Sachbearbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 87 f.

⁹²¹ Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, E-Mail vom 18. Mai 2016, A200181, S. 29 f.; 94 (insoweit offen).

⁹²² Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, Telefax vom 18. Mai 2016, A200181, S. 98 (insoweit offen); Stadtverwaltung Oberhausen, Registerbereinigung vom 18. Mai 2016, A200181, S. 97 (insoweit offen).

⁹²³ Zeugin Sachbearbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 92 f.

Oberhausen davon Kenntnis erlangt, dass der betreffenden um Asyl suchenden Person keine Leistungen mehr zustehen.⁹²⁴

In der AZR-Historie (AZR-Nr.: 151116020933) vom 8. Juni 2016 war neben dem Meldestatus: „Fortzug nach unbekannt am 18. Mai 2016“ auch der Meldestatus: „Fortzug ins Ausland am 18. Mai 2016“ registriert worden.⁹²⁵ Hierzu hat die Zeugin Sachbearbeiterin B. ausgeführt, dass diesem Eintrag eine falsche Datenübertragung zugrunde gelegen haben könnte; es könnte aber auch sein, dass ein Feld im PC zuvor falsch angeklickt und anschließend versehentlich nicht gelöscht worden war.⁹²⁶

Erklärend hat die Zeugin Sachbearbeiterin B. ausgeführt:

„[...] wir haben ja ein Ausländerprogramm, und das ist mit dem Ausländerzentralregister verbunden. Alles, was man da anklickt, wird automatisch auch ans AZR gemeldet. Kann sein, dass man sich da verklickt hat oder ich mich verklickt habe und es dann korrigiert habe in „unbekannt“ und es jetzt doppelt drinsteht, also einmal „unbekannt“ und einmal „ins Ausland“.“⁹²⁷

2.4.4. Erneute Abmeldung durch die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein:

Am 15. August 2016 war Anis Amri erneut in Emmerich am Rhein zur Anmeldung gelangt, diesmal unter den Personaldaten „Ahmed Almasri“. Er war im Melderegister der Stadt Emmerich am Rhein für folgende Anschrift verzeichnet worden: Tackenweide 19, 46446 Emmerich am Rhein.⁹²⁸

Am 17. August 2016 erhielt Anis Amri von der Stadt Emmerich am Rhein den Barscheck in Höhe von 181,42 Euro. Da sich auf dem Ausgabebeleg der Scheckausgabe ein falsches Ausgabedatum befand (19. August 2016) musste der korrekte Termin der Scheckausgabe zunächst durch das LKA NRW ermittelt werden.⁹²⁹ Hiernach, in der Nacht von Mittwoch, 17. August 2016, auf Donnerstag, 18. August 2016, war er nach Berlin gefahren.⁹³⁰ Objektive Erkenntnisse oder Anhaltspunkte, dass Anis Amri nach dem 18. August 2016 erneut nach NRW gefahren war, sind den Sicherheitsbehörden in NRW nicht bekannt geworden.⁹³¹

Aufgrund des Abgangs des Anis Amri aus NRW hatten sowohl die Siko als auch das LKA NRW ein Interesse an der Abmeldung des Anis Amri aus dem Melderegister in Emmerich am Rhein.⁹³²

⁹²⁴ Zeugin Sachbearbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 93.

⁹²⁵ AZR-Historie (AZR-Nr.: 151116020933) zu Anis Amri vom 8. Juni 2016, A200181, S. 99 (insoweit offen).

⁹²⁶ Zeugin Sachbearbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 94 f.

⁹²⁷ Zeugin Sachbearbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 95.

⁹²⁸ Stadt Emmerich am Rhein, Meldebestätigung vom 15. August 2016, A200047, S. 46 (insoweit offen).

⁹²⁹ Stadt Emmerich am Rhein, Scheckauszahlung am 19. August 2016, A200356, S. 166 (insoweit offen); Stadt Emmerich am Rhein, Nachweis über die Ausgabe eines Barschecks an „Ahmed Almasri“ vom 19. August 2016, A200047, S. 131 (insoweit offen); A700152, S. 92 (VS-NfD-insoweit offen); Stadt Emmerich am Rhein, E-Mail, A200359, S. 52 f. (insoweit offen).

⁹³⁰ KIST Krefeld, Vermerk vom 10. Oktober 2016, A700152, S. 83 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹³¹ BMI, E-Mail vom 6. April 2017, A700199, S. 75 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹³² Vgl. zu den Abmeldebemühungen der Siko:

In dem Protokoll der Sitzung der Siko am 23. November 2016 war festgehalten worden:

„[...] Durch Ref. 125 (SIKO) wird veranlasst, dass die Meldebehörde Kleve den AMRI nach unbekannt abmeldet. [...]“⁹³³

Zum Hintergrund der Abmeldungsbemühungen hat die Zeugin Amträtin D., Siko, erklärt, dass ein Ausländer nach dessen Abmeldung im Melderegister nach „unbekannt“ im AZR zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden kann.⁹³⁴

Die Zeugin U, LKA NRW, hat zu den Bemühungen des LKA NRW, die Abmeldung des Anis Amri aus dem Melderegister der Stadt Emmerich am Rhein herbeizuführen, Folgendes erklärt:

„[...] Wenn er in Nordrhein-Westfalen nicht aufhältig ist, aber gemeldet ist, ist das in meinen Augen ein Zustand, der nicht richtig ist. Somit sollte er dann auch behördlicherseits abgemeldet werden.“⁹³⁵

Zu den Auswirkungen der Abmeldung des Anis Amri aus dem Melderegister der Stadt Emmerich am Rhein hat die Zeugin U ausgeführt:

„Ja, eigentlich hat das Auswirkungen auf die Zuständigkeit. Da aber irgendwann beschlossen wurde, dass egal, wo Amri wohnhaft ist oder aufhältig ist, die ausländerrechtliche Bearbeitung in NRW bleibt, hatte das für die Siko keine Auswirkungen – sehr wohl natürlich für die Sicherheitsbehörden, die mit Amri beschäftigt waren.“⁹³⁶

Letztendlich war die Abmeldung des Anis Amri von Amts wegen beim Einwohnermeldeamt in Emmerich am Rhein auf Bestreben des PP Krefeld im Zusammenarbeit mit dem LKA NRW erfolgt.⁹³⁷

Am 27. Oktober 2016 hatte sich das LKA NRW telefonisch bei der KIST Krefeld erkundigt, ob eine Abmeldung des Anis Amri bei der Meldebehörde in Emmerich am Rhein von Amts wegen veranlasst werden könnte.⁹³⁸ Die KIST Krefeld hatte sich hieraufhin mit dem Leiter der Kreisverwaltung Kleve, ABH, in Verbindung gesetzt und angefragt, ob dort Bedenken bestehen. Der Leiter der Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte in der Abmeldung des Anis Amri von Amts wegen keine Probleme gesehen, da die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Kleve, ABH, für Anis Amri in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten auch nach dessen amtlicher

Siko, Protokoll der Sitzung am 23. November 2016, A700150, S. 691 (VS-NfD-insoweit offen); Zeugin Amträtin D., Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 43;

vgl. zu den Abmeldebemühungen des LKA NRW:

Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 14.

LKA NRW, E-Mail vom 10. November 2016, A200181, S. 228 (insoweit offen).

⁹³³ Siko, Protokoll der Sitzung am 23. November 2016, A700150, S. 691 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹³⁴ Zeugin Amträtin D., Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 43.

⁹³⁵ Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 14.

⁹³⁶ Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 14.

⁹³⁷ PP Krefeld, Auswertebereicht zur Person Anis Amri, Stand: 10. November 2016, A700152, S. 44 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹³⁸ PP Krefeld, Vermerk vom 27. Oktober 2016, A700152, S. 85 (VS-NfD-insoweit offen).

Abmeldung in Emmerich am Rhein bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, verblieben wäre. Er hatte eine Klärung mit dem Einwohnermeldeamt in Emmerich am Rhein zugesagt.⁹³⁹

Mit E-Mail vom 3. November 2016 hatte die Zeugin U, LKA NRW, die Kreisverwaltung Kleve unter Hinweis auf eine telefonische Absprache mit dem Leiter der Kreisverwaltung Kleve, ABH, und die längere Abgängigkeit des „Ahmed Almasri“ in Emmerich am Rhein, um die Abmeldung des „Ahmed Almasri“ aus dem Melderegister von Amts wegen gebeten.⁹⁴⁰

Das Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein hatte sich mit E-Mail vom 2. Dezember 2016 bei der Kreisverwaltung Kleve erkundigt, ob eine Abmeldung des Anis Amri vorgenommen werden dürfe. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Sozialamt der Stadt Emmerich am Rhein bestätigt hatte, dass sich „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) an der Anschrift: Tackenweide 19 in Emmerich am Rhein tatsächlich nicht mehr aufhalte. Das Sozialamt hätte allerdings darauf hingewiesen, dass „Ahmed Almasri“ aufgrund einer Rücksprache mit der Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht abgemeldet werden sollte.⁹⁴¹

Am 5. Dezember 2016 war „Ahmed Almasri“ (Anis Amri), Geburtsdatum: 1. Januar 1995, letztendlich von Amts wegen durch die Stadt Emmerich am Rhein, Bürgerbüro, von der Tackenweide 19, 46446 Emmerich am Rhein, abgemeldet worden.⁹⁴²

3. Möglichkeiten der Festsetzung Amris

3.1. Was waren die Gründe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, dass durch die zuständigen Behörden von einer Beantragung von Abschiebehaft abgesehen wurde?

Bei der StA Düsseldorf wurde im Sommer 2015 das Verfahren 80 Js 767/15 gegen eine Person geführt wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat).⁹⁴³ Am 29. Juli 2015 war aufgrund diese Verfahrens im LKA NRW die EK Ventum eingerichtet worden.⁹⁴⁴ Das Ermittlungsverfahren der StA Düsseldorf wurde am 31. Juli 2015 durch den GBA beim BGH übernommen. Taggleich wurde durch den GBA beim BGH gegen die vorgenannte Person das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129a Abs. 5 S. 2, § 129b Abs. 1 StGB und weiterer Straftaten eingeleitet.

In der Folge hatte der GBA beim BGH weitere Verfahren gegen sog. „Hassprediger“ eingeleitet; hierzu war ab September 2015 die EK Ventum mit den Ermittlungen beauftragt worden.⁹⁴⁵

Mit Verfügung vom 8. Oktober 2015 hatte der GBA beim BGH gegen eine Person Hasan Celenk ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland („Islamischer Staat Irak und Großsyrien [ISIG]“) bzw. des

⁹³⁹ PP Krefeld, Vermerk vom 27. Oktober 2016, A700152, S. 85 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁴⁰ LKA NRW, E-Mail vom 3. November 2016, A200047, S. 57 f. (insoweit offen).

⁹⁴¹ Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, E-Mail vom 2. Dezember 2016, A200047, S. 56 (insoweit offen).

⁹⁴² Kreisverwaltung Kleve, E-Mail vom 5. Dezember 2016, A200047, S. 51 (insoweit offen); Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Abmeldebestätigung vom 5. Dezember 2016, A200047, S. 59 (insoweit offen).

⁹⁴³ Vgl. GBA beim BGH, Schreiben vom 31. Juli 2015, A201306, S. 24 (insoweit offen).

⁹⁴⁴ LKA NRW, Schreiben vom 5. Dezember 2017, A700349, S. 2 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁴⁵ LKA NRW, Schreiben vom 5. Dezember 2017, A700349, S. 2 (VS-NfD-insoweit offen).

Verdachts der Werbung um Mitglieder oder Unterstützer für den ISIG gemäß §§ 129b, 129a StGB eingeleitet (Az: 2 BJs 116/15-3).⁹⁴⁶ Im Verlauf des Verfahrens wurden die Ermittlungen auf weitere Personen ausgedehnt, u.a. mit Verfügung des GBA beim BGH vom 19. November 2015 auf Ahmad Abdulaziz Abdullah Abdullah, bekannt als Abu Walaa.⁹⁴⁷ Mit Verfügung vom 4. Juli 2017 hatte der GBA beim BGH Anklage u.a. gegen Abu Walaa und Hasan Celenk vor dem Staatsschutzsenat des OLG Celle erhoben.⁹⁴⁸

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2015 hatte der GBA beim BGH das LKA NRW darum gebeten, in dem Verfahren, Az: 2 BJs 116/15-3, „die Ermittlungen auf strafprozessualen Gebiet zu übernehmen“ und „über weitergehende Erkenntnisse schriftlich zu unterrichten“.⁹⁴⁹ Mit den Ermittlungen war im LKA NRW die in der Abteilung 2 (Staatsschutz), Dezernat 21, eingerichtete EK Ventum beauftragt worden.

Die EK Ventum hatte in ihre Ermittlungen eine V-Person eingesetzt, die später als VP-01 bekannt geworden war. Durch den Zeugen VP-01 war sie Mitte November 2015 auf eine möglicherweise aus der Italienischen Republik in das Bundesgebiet eingereiste Person des Namens „Anis“ aufmerksam gemacht worden; diese wurde später als Anis Amri identifiziert. Eine dritte Person hatte nach Aussage des Zeugen VP-01 ihm gegenüber am 18. November 2015 zu verstehen gegeben, dass „Anis“ „hier auch was machen möchte“.⁹⁵⁰

Auf Veranlassung der EK Ventum war die Person „Anis“ in dem Verfahren des GBA beim BGH, Az.: 2 BJs 116/15-3, als Nachrichtenmittler eingestuft worden. Dies ermöglichte die Erwirkung richterlicher Beschlüsse zur Überwachung der von der Person „Anis“ genutzten Telefonnummern. Im Rahmen der TKÜ-Maßnahmen konnte festgestellt werden, dass Anis Amri u.a. am 13. Dezember 2015 um 23:49 im Internet eine Seite aufgerufen hatte, die sich zu einem Verfahren zur Herstellung eines Sprengmittels verhielt.⁹⁵¹ Am 13. Dezember 2015 um 23:59 Uhr war die Internetseite „Vorläufige Prinzipien in der Wissenschaft der Sprengstoff [sic]“ aufgerufen worden;⁹⁵² am 14. Dezember 2015 um 00:06 die Seite „Wie eine tödliche Granate zu machen“ (wörtlich übersetzt).⁹⁵³ Auf den Internetseiten war gezielt darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Sprengmittel gegen Menschen(-mengen) einsetzbar sind.⁹⁵⁴ Die Beschreibungen waren in einer Art und Weise erfolgt, die nach Einschätzung des LKA NRW selbst Laien die Herstellung der Sprengmittel ermöglicht hätte.⁹⁵⁵

Der Zeuge K, LKA NRW, er war von Februar 2016 bis Ende Mai 2016 zur Sicherstellung der sachgerechten weiteren Bearbeitung der EK Ventum mit der Bearbeitung der Person Anis Amri beauftragt worden,⁹⁵⁶ hat zu der von Anis Amri Anfang des Jahres 2016 ausgehenden Gefahr folgende Einschätzung abgegeben:

⁹⁴⁶ GBA beim BGH, Verfügung vom 8. Oktober 2015, A2400717, S. 23 (insoweit offen).

⁹⁴⁷ GBA beim BGH, Schreiben vom 19. November 2015, A2400717, S. 262 (insoweit offen).

⁹⁴⁸ GBA beim BGH, Anklageschrift vom 4. Juli 2017, A200521, S. 76 ff.; A200522, S. 1 ff. (insoweit offen).

⁹⁴⁹ GBA beim BGH, Schreiben vom 8. Oktober 2015, A2400717, S. 23 (insoweit offen).

⁹⁵⁰ LKA NRW, Quellenvernehmung vom 19. November 2015, A2400717, S. 148 (insoweit offen); LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 54 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁵¹ LKA NRW, Vermerk vom 17. Februar 2016, A2400718, S. 325 (insoweit offen).

⁹⁵² LKA NRW, Vermerk vom 17. Februar 2016, A2400718, S. 332 ff. (insoweit offen).

⁹⁵³ LKA NRW, Vermerk vom 17. Februar 2016, A2400718, S. 352 f. (insoweit offen).

⁹⁵⁴ LKA NRW, Vermerk vom 17. Februar 2016, A2400718, S. 357. (insoweit offen).

⁹⁵⁵ LKA NRW, Vermerk vom 17. Februar 2016, A2400718, S. 357 (insoweit offen).

⁹⁵⁶ Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 46; Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 31.

„[...] Ich wusste vorher schon, dass er gefährlich war, aber dann war klar, dass das eine ernsthafte Gefahr darstellt [...].

[...] In der Gesamtschau – da waren sich auch alle Kommissionsleiter einig –, stellte er eine extreme Bedrohung dar. Ich kann mich kaum an einen ähnlichen Sachverhalt erinnern, der uns dermaßen große Sorgen gemacht hat wie Amri, und das schon im Februar 2016. Man hat häufiger mal Sachverhalte, wo es Gefahrenmomente gibt, aber das war schon besonders, das war herausragend.“⁹⁵⁷

Aufgrund der Befürchtung, dass von Anis Amri „möglicherweise eine terroristische Gefahr ausgehen könnte“,⁹⁵⁸ hatte das LKA NRW am 16. Februar 2016 die Siko im Rahmen einer Fallbesprechung über Anis Amri informiert. In der Besprechung hatte das LKA NRW u.a. dargelegt, dass Anis Amri voraussichtlich aus Italien in das Bundesgebiet eingereist war,⁹⁵⁹ er sich im Bereich der Stadt Oberhausen aufhält und er wahrscheinlich mehrere Aliaspersonalien nutzt.⁹⁶⁰

Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 war er Leiter der Siko, hat erklärt, dass die Siko von der Personalie Anis Amri am 16. Februar 2016 erstmalig Kenntnis erlangt hatte.⁹⁶¹

Zu den durch das LKA NRW in dieser ersten Besprechung mit der Siko zu Anis Amri verfolgten Zielen, hat der Zeuge KD Rolf Simon, Siko, angegeben:

„[...] es ging einzig und allein darum, welche Möglichkeiten wir sehen, eine Aufenthaltsbeendigung herbeizuführen. [...]“⁹⁶²

Der Zeuge KD Rolf Simon hat erklärt, dass seitens des LKA NRW Beratungsbedarf bestanden habe, ob und wie eine Aufenthaltsbeendigung des Anis Amri schnellstmöglich mit den Mitteln des Aufenthaltsrechts durchgesetzt werden könnte. Hierzu seien folgende Möglichkeiten in Betracht gezogen worden: die Rücküberstellung in die Italienische Republik nach der Dublin III-VO, die Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) und die Ausweisung (§§ 53, 54 AufenthG).⁹⁶³

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Ausweisung (§§ 53, 54 AufenthG) waren – so der Zeuge KD Rolf Simon und die Zeugin Amträtin D. – von der Siko letztendlich nicht gesehen worden.⁹⁶⁴; die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) waren zudem von dem Zeugen MDgt Burkhard Schnieder nicht gesehen worden.⁹⁶⁵

Ferner war am 16. Februar 2016 diskutiert worden, eine Ausreisepflichtung über einen

⁹⁵⁷ Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 46.

⁹⁵⁸ So die Begründung der Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S. 4 f.

⁹⁵⁹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5.

⁹⁶⁰ Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S. 4.

⁹⁶¹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5.

⁹⁶² Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5.

⁹⁶³ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5.

⁹⁶⁴ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5, 27; Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S. 34.

⁹⁶⁵ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 9, 33; Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 59.

ablehnenden Asylbescheid herbeizuführen; diesbzgl. wurde aufgrund der damaligen langen Wartezeiten für die Asylantragstellung die Möglichkeit einer Priorisierung des Asylverfahrens in Betracht gezogen.⁹⁶⁶

Letztendlich war das Asylverfahren des Anis Amri durch das BAMF priorisiert worden. Am 30. Mai 2016 war gegen Anis Amri durch das BAMF ein ablehnender Asylbescheid erlassen worden, der mit Ablauf des 10. Juni 2016 bestandskräftig geworden war.⁹⁶⁷ Damit war Anis Amri ab dem 11. Juni 2016 vollziehbar ausreisepflichtig und konnte aus dem Bundesgebiet abgeschoben werden.

Vorbereitet wurde die Abschiebung des Anis Amri von der Kreisverwaltung Kleve, ABH. Der bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, für die Durchführung der Abschiebung des Anis Amri zuständige Zeuge KOI K. hatte im PUA V ausgesagt, er habe am 14. Juni 2016 mit dem Zeugen KD Rolf Simon, im Jahr 2016 war er Leiter der Siko, die Möglichkeiten *einer „möglichst zeitnahen Abschiebung“* besprochen.⁹⁶⁸ Diese sollte *„vornehmlich aus der Haft heraus“* erfolgen.⁹⁶⁹

Abschiebungshaft konnte nur durch das Gericht angeordnet werden. Zuständig war das Gericht, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden sollte, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 416 FamFG).

Voraussetzung der Anordnung der Abschiebungshaft war nach § 62 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG das Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisepflichtung, die Feststellung, dass eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt, das Vorliegen eines Haftgrundes und die Möglichkeit der Abschiebung binnen einer Frist von drei Monaten respektive einer Frist von sechs Monaten. Zulässig war der durch die Ausländerbehörde an das Gericht zu stellende Haftantrag nur, wenn die Ausländerbehörde bei der Stellung des Antrags das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen dem Gericht gegenüber hatte begründen können (§ 417 Abs. 2 FamFG). Erforderlich hierzu waren Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 5 FamFG).

3.1.1. Zuständige Ausländerbehörde für die Beantragung von Abschiebungshaft

Zuständig für die Beantragung der Anordnung von Abschiebungshaft gegen einen Ausländer und die Abschiebung eines Ausländers waren die Ausländerbehörden des Bundeslandes, in dem der abzuschiebende Ausländer seinen (letzten) Hauptwohnsitz hatte (§ 71 Abs. 1 AufenthG).

In NRW war aus Sicht der mit Anis Amri befassten Ausländerbehörden – der Kreisverwaltung Kleve, ABH, der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, und der Stadtverwaltung Köln, ZAB, – die Kreisverwaltung Kleve, ABH, für die ausländerrechtlichen Belange des Anis Amri zuständig.⁹⁷⁰ Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Kleve, ABH, wurde abgeleitet aus der Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. August 2015, mit der Anis Amri

⁹⁶⁶ LKA NRW, E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 13 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁶⁷ LKA NRW, E-Mail vom 10. Juni 2016, A700150, S. 502 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁶⁸ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 6, 17.

⁹⁶⁹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 6.

⁹⁷⁰ Für die Auffassung der Stadtverwaltung Köln, ZAB: Zeugin Mitarbeiterin T, PUA V, A400067, S. 14.

Für Auffassung der Stadtverwaltung Oberhausen: ABH: Zeugin Sachbearbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 88.

Für die Auffassung der Kreisverwaltung Kleve, ABH: Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 7.

erstmalig einer Stadt in NRW – der Stadt Emmerich am Rhein – zugewiesen worden war; zuständige Ausländerbehörde für die Stadt Emmerich am Rhein war die Kreisverwaltung Kleve, ABH.⁹⁷¹

Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte im PUA V dargelegt:

„Ja. Durch die erste Zuweisung zum Kreis Kleve sind wir weiterhin zuständige Behörde gewesen, auch für eine mögliche Beantragung von Abschiebungshaft [...]“⁹⁷²

Auch die Siko hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, aufgrund des Zuweisungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. August 2015 als zuständige Ausländerbehörde für die aufenthaltsrechtliche Belange des Anis Amri betrachtet.⁹⁷³

3.1.1.1. Zuständigkeit des Bundeslandes Berlin

Anfang des Jahres 2016 hatte der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 war er Leiter der Siko, aufgrund der durch das LKA NRW zum Gefahrensachverhalt Anis Amri erlangten Erkenntnisse, wonach der Lebensmittelpunkt des Anis Amri in Berlin war,⁹⁷⁴ versucht, die Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Bezug auf Anis Amri nach Berlin zu übertragen.

Mit E-Mail vom 7. März 2016, 16:41 Uhr, hatte die Siko die AG Status und die Zeugin W, BAMF, gebeten, die „Kollegen aus Berlin“ auf den Gefahrensachverhalt Anis Amri aufmerksam zu machen. Ferner wurde eine Übertragung der Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen des Anis Amri auf die Ausländerbehörde in Berlin angeregt. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt:

*„[...] zwischenzeitlich ist gegen A. ein GBA-Verfahren eingeleitet worden. Nach fermündlicher Rücksprache mit der Bundesanwaltschaft (u.a. zwischen LKA Berlin und LKA NRW) soll das Ermittlungsverfahren nach Prüfung aufgrund des derzeitigen Lebensmittelpunktes in Berlin durch die Bundesanwaltschaft an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin übersandt werden. Die Ermittlungsführung soll dem LKA Berlin übertragen werden.
Die darüber hinaus bestehende Prüfung und Bewertung des Gefahrensachverhaltes geht mit der Übertragung der Ermittlungen ebenso an das LKA Berlin.
Es wäre nur sachlogisch, wenn der bei uns befindliche Prüfungsauftrag hinsichtlich begleitender Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes ebenso an Berlin übergeben wird.
Könnten Sie mal die Kollegen aus Berlin auf den Sachverhalt aufmerksam machen?
Spätestens seit dem 18.02.2016 (ED-Behandlung unter Aliaspersonalien ZAGH-LOUL) ist den Berliner Behörden der Aufenthalt des AMRI im Stadtgebiet förmlich bekannt.“*

⁹⁷¹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 7; Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung vom 13. August 2015, A200047, S. 7 (insoweit offen); A700152, S. 8 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁷² Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 7; Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 7.

⁹⁷³ Siko, E-Mail vom 5. August 2016, A700150, S. 564 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁷⁴ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 24.

Nach § 87 (2) Nr. 1 AufenthG hätte schon eine Unterrichtung der Ausländerbehörde erfolgen müssen (Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch LKA BW, identische Fingerabdrücke unter AMRI, kein Aufenthaltstitel!). [...]“⁹⁷⁵

Am 11. März 2016 hatte die Siko zusätzlich mit der AG Extra, Berlin, Kontakt aufgenommen. Bei der AG Extra handelte es sich um eine Arbeitsgruppe in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin, in der Ausländer- und Sicherheitsbehörden mit dem Ziel, zusammen arbeiteten, die innere Sicherheit durch die Anwendung des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts zu erhöhen.⁹⁷⁶

Mit E-Mail vom 11. März 2016, 10:20 Uhr, hatte die Siko die AG Extra (Betreff der E-Mail: „Informationsweitergabe“) über die Causa Anis Amri informiert. Der E-Mail war eine Anlage beigefügt, die wie folgt bezeichnet wurde: „2016-03-11_Übergabebericht an AG Extra Berlin.docx“.⁹⁷⁷ Die als „Übergabebericht“ bezeichnete Anlage beinhaltete den internen Sachstandsbericht der Siko zu der Personalie Anis Amri datierend auf den 11. März 2016, in dem die bisherigen Erkenntnisse der Siko über Anis Amri aufgelistet waren.⁹⁷⁸ Es wurde darauf hingewiesen, dass Anis Amri in NRW als „Gefährder“ ausgestuft worden war, da er sich dauerhaft in Berlin aufhält.⁹⁷⁹

In der E-Mail wurde ferner dargelegt, dass auf Nachfrage Informationen nachgeliefert werden. Es wurde gebeten, von einer Weitergabe des Berichts abzusehen. Eine Information an die Ausländerbehörde sei bisher unterblieben, „da es sich um ein „verdecktes Verfahren“ der Polizei handelt“.⁹⁸⁰

Mit E-Mail vom 11. März 2016, 16:50 Uhr, schlug die Zeugin W, BAMF, der AG Extra folgenden neuen möglichen Prüffall vor:

Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsland: Tunesien, alias „Ahmed Al-masri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, alias „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer, Geburtsland Ägypten, alias „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995. Sie wies darauf hin, dass Anis Amri anfänglich Gegenstand eines in NRW geführten Ermittlungsverfahrens gewesen sei und zweitweise Thema von Infoboards im GTAZ war; aufhältig sei er nunmehr in Berlin. Voraussichtlich werde das Innenministerium NRW um die Übernahme der Person zwecks aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen bitten.⁹⁸¹

Mit E-Mail vom 11. März 2016, 16:57 Uhr, setzte die Zeugin W die Siko in Kenntnis, dass die nächste Sitzung der AG Extra am 18. März 2016 stattfindet und sie Anis Amri als Prüffall vorgeschlagen habe. Sie bat um die Übermittlung eines kurzen Sachverhalts bzgl. der in NRW durchgeführten Maßnahmen an die AG Extra.⁹⁸²

⁹⁷⁵ Siko, E-Mail vom 7. März 2016, A700150, S. 240 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁷⁶ Zeuge Bundesanwalt a.D. Bruno Jost, Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI, 10. Oktober 2017, A1400399, S. 24.

⁹⁷⁷ Siko, E-Mail vom 11. März 2016, A700150, S. 245 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁷⁸ Siko, „Interner Sachstandsbericht“ vom 11. März 2016, A700150, S. 246 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁷⁹ Siko, E-Mail vom 11. März 2016, A700150, S. 252 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁸⁰ Siko, E-Mail vom 11. März 2016, A700150, S. 245 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁸¹ BAMF, E-Mail vom 11. März 2016, A500100, S. 97 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁸² BAMF, E-Mail vom 11. März 2016, A500100, S. 99 (VS-NfD-insoweit offen).

Eine Antwort auf die E-Mail der Siko vom 11. März 2016 erfolgte durch die AG Extra nicht.⁹⁸³

3.1.1.2. Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg

Der Sonderbeauftragte des Senats von Berlin Bundesanwalt a.D. Bruno Jost hat in seinem Abschlussbericht die Auffassung vertreten, dass für die Abschiebung des Anis Amri und damit auch für die Beantragung von Abschiebungshaft gegen Anis Amri das Bundesland Baden-Württemberg zuständig war. Erklärt hat er dies damit, dass die Erstverteilung einer um Asyl suchenden Person nach dem Quotensystem EASY in ein Bundesland (hierbei wurde sich nach dem „Königsteiner Schlüssel“ gerichtet, § 45 AsylG), die Zuständigkeit dieses Bundeslandes für die Person begründet hatte. Dieses Bundesland sei anschließend auch für die Abschiebung dieser Person zuständig gewesen.⁹⁸⁴

Am 17. Juli 2015 war Anis Amri unter Nutzung der Personaldaten „Anis Amir“ als Asylsuchender in der LEA in Ellwangen / Baden-Württemberg vorstellig geworden.⁹⁸⁵ Am 22. Juli 2015 und damit vor der o.g. Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. August 2015 wurde er durch die LEA in Ellwangen als Erstverteilung mittels des Quotensystems EASY dem Bundesland Baden-Württemberg und dort der „ZielEAE: Karlsruhe“ zugewiesen.⁹⁸⁶ Eine dortige neue Aufnahme oder Meldung konnte nicht festgestellt werden.

Der Sonderbeauftragten des Senats von Berlin Bundesanwalt a.D. Bruno Jost hat in seinem Abschlussbericht dargelegt, dass bei Bekanntwerden der Zuweisung der LEA in Ellwangen alle anderen Zuweisungen gegenstandslos geworden seien.⁹⁸⁷

Im PUA I hat der Bundesanwalt a.D. Bruno Jost als Zeuge erklärt:

„[...] Nach alledem, was ich festgestellt habe, ist die Erstentscheidung, die Erstzuweisung, für den weiteren Verbleib einer entsprechenden Person entscheidend. Das heißt: Wenn diese Erstzuweisung nicht aus irgendwelchen Gründen sozusagen verloren gegangen wäre, dann wäre Amri ausländerrechtlich und aufenthaltsrechtlich tatsächlich in Baden-Württemberg zu bearbeiten gewesen. Das ist aber aus irgendwelchen Gründen, die mir nicht bekannt sind, untergegangen. Und dann kam es eben dazu, dass er in Berlin mit EASY und dann eben nach NRW verwiesen wurde. Das war dann genauso bindend, weil ja offenbar niemand von dieser vorhergegangenen Zuweisung nach Baden-Württemberg wusste.“⁹⁸⁸

Die Zeugin W, BAMF, hat zur Zuständigkeit des Bundeslandes Baden-Württemberg für ausländerrechtliche Maßnahmen betreffend Anis Amri – das BAMF hatte aufgrund der Registrierung des Anis Amri in der LEA in Ellwangen keine Hilfsakte angelegt – ausgeführt:

⁹⁸³ Siko, E-Mail vom 19. August 2016, A700150, S. 574 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁸⁴ Zeuge Bundesanwalt a.D. Bruno Jost, Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI, 10. Oktober 2017, A1400399, S. 22 f.

⁹⁸⁵ LEA in Ellwangen; Karteikarte mit Lichtbild des Anis Amri alias „Anis Amir“, A1000177, S. 67 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁸⁶ BAMF, Erstmeldung EASY vom 22. Juli 2015, A1000177, S. 66 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁸⁷ Zeuge Bundesanwalt a.D. Bruno Jost, Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI, 10. Oktober 2017, A1400399, S. 23.

⁹⁸⁸ Zeuge Bundesanwalt a.D. Bruno Jost, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1502, PUA I, 65. Sitzung, 23. August 2021, S. 71.

„Wenn er dort geblieben wäre und, wie gesagt, unserer Ladung gefolgt wäre, dann ja.“⁹⁸⁹

Wenn er dort geblieben wäre und:

„... und eine Zuweisung gefunden hätte. Nur weil er diese BüMA auch gleich bekommt, heißt es ja nicht gleich, dass er auch zugewiesen wird. Er hätte ja auch vorher untertauchen können. Das ist jetzt alles so spekulativ.“⁹⁹⁰

Der Sonderbeauftragte des Senats von Berlin Bundesanwalt a.D. Bruno Jost hat in seinem Abschlussbericht ausgeführt, dass Anis Amri der Aufforderung, sich zu der „ZielEAE: Karlsruhe“ zu begeben, nicht nachgekommen war.⁹⁹¹

Der Zeuge Erster OAA R, Staatsanwaltschaft Freiburg, hat bejaht, dass Anis Amri nach der Verteilung nach dem Quotensystem EASY in der LEA in Ellwangen eigentlich in Baden-Württemberg hätte bleiben und dort seinen Asylantrag hätte stellen müssen.⁹⁹²

3.1.1.3. Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

Anis Amri hatte sich in der ersten Hälfte des Jahres 2016 des Öfteren in Berlin aufgehalten. Da sich die Kreisverwaltung Kleve, ABH, ab dem 1. August 2016 hinsichtlich der Vorbereitungen zur Beantragung der Anordnung von Abschiebungshaft gegen Anis Amri, insbesondere der Beschaffung von PEP für Anis Amri in einem fortgeschrittenen Bearbeitungsstand befunden hatte, waren sowohl die Siko als auch das LKA NRW zur Vermeidung von Zeitverlusten daran interessiert gewesen, die Zuständigkeit für die aufenthaltsrechtliche Belange des Anis Amri zumindest bis zur Erlangung der PEP für Anis Amri bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, zu belassen. Ein möglicher Wechsel der ausländerrechtlichen Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde in Berlin sollte (vorerst) vermieden werden.

Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, hat ausgesagt, bei einem Wechsel der ausländerrechtlichen Zuständigkeit nach Berlin wären *„wieder einige Wochen verloren gegangen“*. Sein Ansinnen sei gewesen:

„[...] möglichst schnell das PEP-Verfahren hinzubekommen. Und wenn die Passersatzpapiere vorliegen – ich glaube, es wäre nicht die große Mühe gewesen, Amri auch in Berlin einzufangen und dann in die Abschiebung zu bringen.“⁹⁹³

Um dem etwaigen Wechsel der Zuständigkeit für die aufenthaltsrechtlichen Belange des Anis Amri von der Kreisverwaltung Kleve, ABH, auf die Ausländerbehörde in Berlin entgegenzuwirken, hatte die Siko sowohl mit der Kreisverwaltung Kleve als auch mit der AG Extra, Berlin, Kontakt aufgenommen.

⁹⁸⁹ Zeugin W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 10.

⁹⁹⁰ Zeugin W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 18.

⁹⁹¹ Zeuge Bundesanwalt a.D. Bruno Jost, Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI, 10. Oktober 2017, A1400399, S. 23.

⁹⁹² Zeuge Erster OAA R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/166, PUA I, 6. Sitzung, 6. November 2017, S. 52.

⁹⁹³ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 29.

Mit E-Mail vom 3. August 2016 bat die Siko den Zeugen KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, im Zusammenhang mit einem mißglückten Ausreiseversuch des Anis Amri in die Schweiz (zu vgl. Kapitel 5.2. „Haftentlassung Amris aus der JVA Ravensburg“), die PEP-Beschaffung für Anis Amri zu forcieren.⁹⁹⁴

Mit E-Mail vom 19. August 2016 hatte die Zeugin Amträtin D., Siko, der AG Extra, Berlin, mitgeteilt, dass sich der Aufenthalt des Anis Amri im Bereich des Ruhrgebiets zwischenzeitlich verfestigt hatte, Anis Amri sich in den letzten Wochen allerdings wieder häufiger in Berlin aufgehalten hatte. Folgende Absprache wurde vorgeschlagen:

„[...] Unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt des Ausländers verbleibt die ordnungsrechtliche Zuständigkeit in NRW. Da seitens der zuständigen ABH bereits ein Verfahren zur PEP Beschaffung betrieben wird, wäre eine Übergabe untunlich.

Sollte der Ausländer dort versuchen zur Anmeldung zu gelangen, bitte ich um Info, damit der Zuständigkeitsverbleib offiziell veraktet werden kann. [...]“⁹⁹⁵

Die AG Extra, Berlin, stimmte der vorgeschlagenen Verfahrensweise mit E-Mail vom 23. August 2016 zu.⁹⁹⁶

3.1.2. Voraussetzungen der Anordnung von Abschiebungshaft

Die Anordnung der Abschiebungshaft durch das Gericht setzte nach § 62 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG voraus: das Vorliegen einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung, die Feststellung, dass eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt, das Vorliegen eines Haftgrundes und die Möglichkeit der Abschiebung binnen einer Frist von drei Monaten respektive einer Frist von sechs Monaten.

3.1.2.1. Vollziehbare Ausreiseverpflichtung

Vollziehbar ausreisepflichtig aus dem Bundesgebiet war Anis Amri mit Eintritt der Bestandskraft der in seinem Asylverfahren ergangenen Entscheidung des BAMF vom 30. Mai 2016. Mit dieser Entscheidung hatte das BAMF den Antrag des Anis Amri auf Anerkennung als Asylberechtigter im Bundesgebiet als offensichtlich unbegründet abgelehnt und ihm die Abschiebung aus dem Bundesgebiet angekündigt, sollte er nicht freiwillig ausreisen. Eingetreten war die Bestandskraft der Entscheidung des BAMF mit Ablauf des 10. Juni 2016; die Ausreisepflicht des Anis Amri war damit ab dem 11. Juni 2016 vollstreckbar.

Das Vorgehen, die vollziehbare Ausreisepflicht des Anis Amri auf einen den Asylantrag ablehnenden Bescheid des BAMF zu stützen, war zwischen dem LKA NRW und der Siko im Rahmen einer Besprechung am 16. Februar 2016 vereinbart worden.⁹⁹⁷ In dieser Besprechung waren auch weitere mögliche Maßnahmen einer schnellstmöglichen Beendigung des Aufenthaltes des Anis Amri im Bundesgebiet diskutiert worden, wie die Rücküberstellung in die Italienische Republik nach der Dublin III-VO, die Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) und die Ausweisung (§§ 53, 54 AufenthG).⁹⁹⁸ Letztendlich hatten sich diese Maßnahmen jedoch als nicht realisierbar erwiesen. Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter

⁹⁹⁴ Vgl. Siko, E-Mail vom 3. August 2015, A700150, S. 558 (VS-NfD-insoweit offen); siehe auch: LKA NRW, E-Mail vom 3. August 2015, A700150, S. 557 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁹⁵ Siko, E-Mail vom 19. August 2016, A700150, S. 574 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁹⁶ AG Extra, E-Mail vom 23. August 2016, A700150, S. 587 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁹⁷ LKA NRW, E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 13 (VS-NfD-insoweit offen).

⁹⁹⁸ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5.

der Siko, hat erklärt, dass die Voraussetzungen eines Dublin-Verfahrens nach Prüfung nicht vorgelegen hatten; auch das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Ergreifung von Maßnahmen nach §§ 53, 54 AufenthG (Ausweisung) und nach § 58a AufenthG (Abschiebungsanordnung) habe er nicht gesehen.⁹⁹⁹ Zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 58a AufenthG durch das Innenministerium NRW hatte das LKA NRW der Siko eine Tischvorlage vorbereitet (zu vgl. Kapitel 3.5.2. „Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG“).

Um zeitnah eine (negative) Entscheidung des BAMF zu erhalten, war in der o.g. Besprechung am 16. Februar 2016 vereinbart worden, dass die Siko beim BAMF auf die Priorisierung des Asylverfahrens des Anis Amri hinwirkt. Die Erforderlichkeit der Priorisierung des Asylverfahrens im Fall Anis Amri war den damals bestehenden langen Bearbeitungszeiten beim BAMF geschuldet. Der Zeuge Frank-Jürgen Weise, Leiter des BAMF von Oktober 2015 bis Ende Dezember 2016, hatte im PUA V dargelegt, dass zur damaligen Zeit aufgrund des hohen Flüchtlingsstroms die durchschnittliche Wartezeit von der Ausstellung der BüMA bis zur Einladung zur Stellung des Asylantrags durch das BAMF ca. sieben Monaten betragen hatte.¹⁰⁰⁰

Bereits mit E-Mail vom 16. Februar 2016 hatte das LKA NRW, Abteilung 2, Dezernat 21, Ermittlungskommission, die Zeugin W, BAMF, informiert, der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko werde „anregen, dass das Asylverfahren unserer Zielperson beschleunigt wird und er schnellstmöglich zur Antragstellung und Anhörung vorgeladen wird“. Der E-Mail waren u.a. die für Anis Amri unter den Aliasnamen „Mohamed Hassa“ sowie „Ahmed Almasri“ ausgestellten BüMA angehängt worden.¹⁰⁰¹

Nachdem die Siko und das LKA NRW zunächst versucht hatten, die wahre Identität des Anis Amri zu ermitteln, war die Siko mit E-Mail vom 7. April 2016 an das BAMF herangetreten mit dem Antrag, auf Priorisierung des Asylverfahrens des „Ahmed Almasri“ (Aliaspersonalie). Im Anhang war das Meldeformular beigefügt, aus dem sich die noch gültige Meldeanschrift des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) in Oberhausen ergab. Begründet wurde der Antrag wie folgt:

„[...] Aus Sicht des Landes NRW ist eine möglichst kurzfristige Bearbeitung dringend notwendig, da personalaufwendige polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind [...].“¹⁰⁰²

3.1.2.1.1. Vorbefassung des BAMF

Das BAMF war bereits vor dem 16. Februar 2016 mit der Person Anis Amri befasst gewesen, ohne allerdings Kenntnis hiervon gehabt zu haben.

Das BAMF hatte vor dem 16. Februar 2016 Kenntnis darüber gehabt, dass unter den Personalien „Mohamed Hassa“ und „Ahmed Almasri“ in NRW um Asyl nachgesucht worden war. Dass hinter diesen Personalien dieselbe Person stand, war für das BAMF indes erst am 16. Februar 2016 aufgrund einer Anfrage des LKA NRW zu den Aliaspersonalien des Anis Amri erkennbar geworden.¹⁰⁰³

⁹⁹⁹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5..

¹⁰⁰⁰ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S 23.

¹⁰⁰¹ LKA NRW, E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 13 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰⁰² Siko, E-Mail vom 7. April 2016, A700150, S. 315 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰⁰³ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 8; Zeugin Dr. Uta Dauke, PUA V, A400085, S. 7.

Am 7. August 2015 hatte das BAMF, Außenstelle Dortmund, eine Hilfsakte für Anis Amri unter der Personalie: „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsland: Ägypten, angelegt, dies unter dem Az.: 6075149.¹⁰⁰⁴ Die Befassung des BAMF mit „Mohamed Hassa“ beruhte darauf, dass die Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, am 3. August 2015 für Anis Amri unter den Personaldaten: „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: Ägypten, die BüMA, Options-Nr. EASY: NW0143923, Az: 23082 A 2015, gültig bis zum 3. November 2015, ausgestellt hatte und diesbzgl. das BAMF informierte.¹⁰⁰⁵ Auch war dem BAMF eine Ausfertigung der BüMA übersandt worden.¹⁰⁰⁶

Anis Amri war mit der vorgenannten BüMA letztendlich der Stadt Emmerich am Rhein (zuständige Ausländerbehörde: Kreisverwaltung Kleve, ABH) zugewiesen worden. Das BAMF hatte eine Ladung an Anis Amri nicht zustellen können. Der Zeuge Frank Jürgen Weise, Leiter des BAMF von Oktober 2015 bis Ende Dezember 2016, hatte im PUA V ausgesagt:

*„[...] Er ist dann zur Ladung bestellt worden. Und da kam eben das Problem: es war keine Adresse auffindbar.[...]“.*¹⁰⁰⁷

Am 12. Januar 2016 hatte das BAMF, Außenstelle Greven, eine Hilfsakte für Anis Amri unter der Personalie „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten, angelegt, dies unter dem Az.: 6455136.¹⁰⁰⁸ Hintergrund hierfür war, dass die Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, am 28. Oktober 2015 für Anis Amri unter folgenden Personaldaten: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten, die BüMA, Optionsnummer EASY: NW0182857, AZ: 37844 A 2015, gültig bis zum 4. November 2015, ausgestellt hatte und hierüber das BAMF informierte.¹⁰⁰⁹ Auch war dem BAMF eine Ausfertigung der BüMA übersandt worden.¹⁰¹⁰

Anis Amri war mit der vorgenannten BüMA letztendlich der Gemeinde Bestwig zugewiesen worden. Das BAMF hatte eine Ladung allerdings nicht zustellen können. Der Zeuge Frank Jürgen Weise hatte im PUA V ausgesagt:

¹⁰⁰⁴ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 8; BAMF, E-Mail vom 16. Februar 2016, A700150, S. 80 (VS-NfD-insoweit offen); abweichend: Zeugin Dr. Uta Dauke, PUA V, A400085, S. 6 (in der Vernehmung wird als Geburtsdatum des „Mohamed Hassa“ genannt: 1. Januar 1992); BAMF, E-Mail vom 16. Februar 2016, A700150, S. 80 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰⁰⁵ Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, BüMA vom 3. August 2015, A200181, S. 8 (insoweit offen); Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 22.

¹⁰⁰⁶ Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 26; Zeugin W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 55.

¹⁰⁰⁷ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 8; Zeugin Dr. Uta Dauke, PUA V, A400085, S. 7.

¹⁰⁰⁸ Zeugin Dr. Uta Dauke, PUA V, A400085, S. 6 f; Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 8; BAMF, E-Mail vom 16. Februar 2016, A700150, S. 80 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰⁰⁹ Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, BüMA vom 28. Oktober 2015, A200181, S. 104 (insoweit offen); Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 22.

¹⁰¹⁰ Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 26; Zeugin W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 55.

„[...] Es wurde wieder versucht, ihn einzuladen. Es war keine Adresse da.
[...]“¹⁰¹¹

3.1.2.1.2. Beschleunigung der Asylantragstellung beim BAMF

Die Priorisierung eines Asylverfahrens beim BAMF war u.a. möglich – so die Zeugin W, BAMF, im PUA V –, wenn Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen vorlagen.¹⁰¹² Eine Prüfung der Ermittlungsverfahren sei hierbei durch das BAMF nicht vorgenommen worden.¹⁰¹³ Bei Anis Amri sei Anlass für die Priorisierung des Asylverfahrens der ihm gegenüber erhobene strafrechtliche Vorwurf der Erschleichung von Leistungen nach dem AsylbLG und dessen Identitätstäuschungen gewesen. Sicherheitsrelevante Erkenntnisse des LKA NRW, die nicht gerichtsverwertbar waren, seien bei der Priorisierung unbeachtet gelassen worden.¹⁰¹⁴

Im Fall der Priorisierung des Asylverfahrens bzgl. einer Person setzte sich das BAMF mit der zuständigen Außenstelle in Verbindung mit der Bitte, die Akte zu prüfen sowie zeitnah eine Ladung zur ed-Behandlung oder zur Anhörung zu veranlassen; dies in Abhängigkeit davon, in welchem Stadium sich das jeweilige Asylverfahren befand.¹⁰¹⁵

Obwohl die Siko bereits mit E-Mail vom 7. April 2016 an das BAMF mit dem Antrag herangetreten war, die Voraussetzungen für eine schnelle Aufenthaltsbeendigung des Anis Amri durch eine priorisierte Bearbeitung des Asylverfahrens zu schaffen,¹⁰¹⁶ hatte das BAMF Anis Amri erst am 18. April 2016 zur „*Aktenanlage und erkennungsdienstlichen Behandlung*“ geladen; dies unter dem Namen „Ahmed Almasri“ und unter dem Az.: 6455136 – 287.¹⁰¹⁷ Die Zeugin W, BAMF, hatte als Grund für die etwas verzögert vorgenommene Ladung Absprachen in den Sitzungen der AG „Operativer Informationsaustausch“ angegeben. Hiernach hätten vor der Ladung des Anis Amri zur Asylantragstellung die von ihm genutzten unterschiedlichen Personalien zusammengeführt werden sollen. Vor der Zusammenführung der Personalien hätten weitere Ergebnisse der Sicherheitsbehörden abgewartet werden müssen; da nicht ausgeschlossen gewesen sei, dass Anis Amri noch zusätzliche Personalien im Bundesgebiet genutzt hatte. Nachdem das LKA NRW dem BAMF eine Übersicht der dort vorhandenen Personalien des Anis Amri zur Verfügung gestellt hatte, habe das BAMF mit der Priorisierung des Vorgangs begonnen.¹⁰¹⁸ Der diesbzgl. Vermerk des LKA NRW „*Vorliegende Erkenntnisse zu den bislang vorliegenden Personalien des Anis AMRI*“ vom 2. März 2016 sei beim BAMF am 16. April 2016 eingegangen.¹⁰¹⁹

Der Vermerk des LKA NRW vom 2. März 2016 „*Vorliegende Erkenntnisse zu den bislang vorliegenden Personalien des Anis AMRI*“ hatte neben der Aufstellung der Aliaspersonalien des Anis Amri eine Übersicht enthalten, welche Sozialleistungen Anis Amri in Oberhausen und Emmerich am Rhein unter Nutzung von Aliasnamen bezogen hatte.¹⁰²⁰

¹⁰¹¹ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 8.

¹⁰¹² Zeugin W, PUA V, A400081, S. 56.

¹⁰¹³ Zeugin W, PUA V, A400081, S. 57.

¹⁰¹⁴ Zeugin W, PUA V, A400081, S. 57.

¹⁰¹⁵ Zeugin W, PUA V, A400081, S. 56.

¹⁰¹⁶ Siko, E-Mail vom 7. April 2016, A700150, S. 315 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰¹⁷ BAMF, LAsylSt Dortmund, Schreiben vom 18. April 2016, A500096, S. 31 (insoweit offen).

¹⁰¹⁸ Zeugin W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 12.

¹⁰¹⁹ Zeugin W, PUA V, A400081, S. 55 f., 64.

¹⁰²⁰ LKA NRW, Vermerk vom 2. März 2016, A700150, S. 370 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

Die Zeugin Dr. Uta Dauke, damalige Vizepräsidentin des BAMF, hatte im PUA V demgegenüber ausgesagt, dass das BAMF bereits am 12. April 2016 die gerichtsverwertbare Übermittlung der Aliaspersonalien des Anis Amri durch das LKA NRW erhalten hatte und Anis Amri sodann hätte zur Anhörung laden können.¹⁰²¹ Festgestellt werden konnte, dass der vorgenannte Vermerk des LKA NRW von der Siko mit E-Mail vom 12. April 2016, 15:18 Uhr, der AG „Status“ übermittelt worden war.¹⁰²²

3.1.2.1.3. Asylantragstellung beim BAMF

Das Asylverfahren des Anis Amri wurde vom BAMF unter folgender Personalie eingeleitet: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten; unter dieser Personalie war beim BAMF am 12. Januar 2016 eine Hilfsakte für Anis Amri von der Außenstelle Greven unter dem Az.: 6455136 zu dem Asylgesuch des Anis Amri vom 28. Oktober 2015 in der EAE in Dortmund angelegt worden. Im Rahmen dieses Asylgesuchs hatte Anis Amri von der Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, die BüMA, Optionsnummer EASY: NW0182857, AZ: 37844 A 2015, erhalten;¹⁰²³ er war letztendlich der Gemeinde Bestwig zugewiesen worden, wo er zu keinem Zeitpunkt angekommen war.¹⁰²⁴

Die Siko hatte in ihrer E-Mail vom 7. April 2016 mit der sie das BAMF um die Schaffung der Voraussetzungen für eine schnelle Aufenthaltsbeendigung des Anis Amri gebeten hatte, nicht die vorgenannten Personalien genannt, sondern hatte auf die in Oberhausen wohnenden Person „Ahmed Almasri“ „(Aliasname)“ verwiesen. Der E-Mail war das Meldeformular angehängt.¹⁰²⁵ Es wurde erklärt, dass die für „Ahmed Almasri“ ausgestellte BüMA am 26. März 2016 durch die Stadtverwaltung Oberhausen mit einer Gültigkeit bis zum 26. April 2016 verlängert worden war.¹⁰²⁶ Bezogen wurde sich damit auf die BüMA, Options-Nr. EASY: NW0183839, AZ: 07741 A 2015. Diese war für Anis Amri alias „Ahmed Almasri“ auf dessen Asylgesuch vom 29. Oktober 2015 in der Registrierhalle am Flughafen Münster / Osnabrück auf folgende Personalien ausgestellt worden: „Ahmed Almasri“ Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Staatsangehörigkeit: Ägypten.¹⁰²⁷ Durch dieses Asylgesuch war Anis Amri letztendlich der Stadt Oberhausen zugewiesen worden.¹⁰²⁸

Mit Schreiben vom 18. April 2016 wurde Anis Amri durch das BAMF, LAsylSt Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, unter dem Namen „Ahmed Almasri“ für den 28. April 2016, 08:00 Uhr, zur „*Aktenanlage und erkenntungsdienstlichen Behandlung*“ geladen.¹⁰²⁹ Ebenfalls mit Schreiben vom 18. April 2016 hatte das BAMF, LAsylSt Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, unter dem Aktenzeichen des BAMF 6455136 – 287 sowie dem Aktenzeichen der Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, 37844 A 2015 (Aktenzeichen der BüMA) um die Mitteilung der derzeitigen Anschrift des Anis Amri gebeten. Eine AZR-Nummer wurde in dem Schreiben nicht aufgeführt.¹⁰³⁰ Die

¹⁰²¹ Zeugin Dr. Uta Dauke, PUA V, A400085, S 12.

¹⁰²² Siko, E-Mail vom 12. April 2016, A700150, S. 381 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰²³ Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, BüMA vom 28. Oktober 2015, A200181, S. 104 (insoweit offen).

¹⁰²⁴ Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung vom 12. November 2015, A200182, S. 2 (insoweit offen).

¹⁰²⁵ Siko, E-Mail vom 7. April 2016, A700150, S. 315 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰²⁶ Siko, E-Mail vom 7. April 2016, A700150, S. 315 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰²⁷ Bezirksregierung Arnsberg, AS Münster, BüMA vom 29. Oktober 2015, A500100, S. 19. (VS-NfD-insoweit offen); A200181, S. 57 (insoweit offen).

¹⁰²⁸ Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung vom 9. November 2015, A200181, S. 47 (insoweit offen).

¹⁰²⁹ BAMF, LAsylSt Dortmund, Schreiben vom 18. April 2016, A500096, S. 31 (insoweit offen).

¹⁰³⁰ BAMF, LAsylSt Dortmund, Schreiben vom 18. April 2016, A500096, S. 32 (insoweit offen).

Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, teilte dem BAMF mit Fax vom 19. April 2016 die Anschrift der im Melderegister der Stadt Oberhausen verzeichneten Person „Ahmed Almasri“ mit.¹⁰³¹ In dem Fax war das bei ihr für „Ahmed Almasri“ nicht zutreffende Az.: 37844 A 2015 nicht hinterfragt worden.

Die förmliche Asylantragstellung des Anis Amri beim BAMF, LAsylSt Dortmund, erfolgte 28. April 2016 unter dem Aktenzeichen 6455136 – 287 unter den Personaldaten: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten, (AZR-Nummer: 151116020933).¹⁰³² Die Asylantragstellung wurde der Stadtverwaltung Oberhausen mitgeteilt.¹⁰³³

In der „Niederschrift über das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens am 28. April 2016 in Dortmund“ beim BAMF, LAsylST Dortmund, waren folgende Angaben des Anis Amri festgehalten worden: Verlassen des Herkunftslandes Ägypten im Juni 2015, Einreise über Libyen (ca. 10 Tage), die Italienische Republik (3 Monate) und die Schweiz (Durchreise) in das Bundesgebiet am 28. September 2015. In der Italienischen Republik soll er sich in Rom aufgehalten haben. Fingerabdrücke sollen in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat nicht von ihm abgenommen worden sein.¹⁰³⁴

Im Rahmen der Asylantragstellung am 28. April 2016 hatte Anis Amri folgende Dokumente vom BAMF entgegen genommen:

- eine Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten und allgemeine Verfahrenshinweise mit Hinweis auf § 10 AsylG (Zustellungsvorschriften) in arabischer Sprache;¹⁰³⁵
- den schriftlichen Hinweis, dass das BAMF berechtigt war, personenbezogene Daten zu erheben sowie bestimmte Personendaten an die Ausländerzentralregisterbehörde zum Zweck der Speicherung zu übermitteln;¹⁰³⁶
- die „Belehrung von Asylbewerbern gemäß Art. 4 i.V.m. Art. 18 EURODAC – VO“. (Sie enthielt sowohl den Hinweis darauf, dass die Abdrücke aller Finger genommen und dem BKA zum Vergleich und zur Speicherung in der nationalen Datenbank übermittelt werden, als auch den Hinweis darauf, dass die Fingerabdruckdaten vom BKA an die Eurodac-Datenbank, die bei der Europäischen Kommission in Luxemburg eingerichtet worden war, übermittelt werden).¹⁰³⁷

Im Rahmen der Asylantragstellung waren Anis Amri darüber hinaus Fingerabdrücke genommen worden.¹⁰³⁸

¹⁰³¹ Stadtverwaltung Oberhausen, Schreiben vom 19. April 2016, A200181, S. 76 (insoweit offen).

¹⁰³² BAMF, LAsylSt Dortmund, Niederschrift zu einem Asylantrag vom 28. April 2016, A500096, S. 54 ff. (insoweit offen).

¹⁰³³ BAMF, LAsylSt Dortmund, Schreiben vom 28. April 2016, A200048, S. 45; BAMF, LAsylSt Dortmund, Niederschrift zu einem Asylantrag vom 28. April 2016, A700151, S. 41; A500096, S. 37 (insoweit offen).

¹⁰³⁴ BAMF, LAsylSt Dortmund, Niederschrift vom 28. April 2016, A500096, S. 54 ff. (insoweit offen).

¹⁰³⁵ BAMF, Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten und allgemeine Verfahrenshinweise, ausgehändigt am 28. April 2016, A500096, S. 38 ff. (insoweit offen).

¹⁰³⁶ BAMF, Informationsschreiben vom 28. April 2016, A500096, S. 47 (insoweit offen).

¹⁰³⁷ BAMF, Belehrung von Asylbewerbern gemäß Art. 4 i.V.m. Art. 18 EURODAC – VO, A500096, S. 49 (insoweit offen).

¹⁰³⁸ Zeugin RBe Z., Landtag-Ausschussprotokoll 17/922, PUA I, 50. Sitzung, 2. März 2020, S. 22 f.

Schließlich unterschrieb Anis Amri eine Einwilligungserklärung gemäß Art. 34 Abs. 3; Art. 9, 10, 16 und 17 Dublin III-VO zum Datenaustausch im Dublin-Verfahren und zur „Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Familieneinheit“.¹⁰³⁹

Noch am 28. April 2016 war durch das BAMF zu Anis Amri eine Visaanfrage mit negativem Ergebnis durchgeführt worden.¹⁰⁴⁰ Ein Abgleich der abgenommenen Fingerabdrücke mit der Nationalen Fingerabdruckdatenbank des BKA führte zur Bestätigung der dem BAMF bekannten Aliaspersonalien des Anis Amri.¹⁰⁴¹ Ein Abgleich der abgenommenen Fingerabdrücke mit der Eurodac-Datenbank hatte keinen Treffer angezeigt.¹⁰⁴²

Da die Eurodac-Datenbank keinen Treffer ausgewiesen hatte, hatten keine Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates für die Durchführung des Asylverfahrens in Bezug auf Anis Amri gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin-III VO) vorgelegen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse zu Asylverfahren des Anis Amri in der Italienischen Republik hatten dem BAMF nicht vorgelegen.¹⁰⁴³

Die Zeugin Dr. Uta Dauke hatte im PUA V ausgesagt, für das BAMF habe keine Veranlassung bestanden, die Rücknahme des Anis Amri durch die Italienische Republik zu prüfen (Dublin-Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung).¹⁰⁴⁴ Damit war der Asylantrag des Anis Amri zulässig (vgl. § 27a AsylG) mit der Folge, dass durch das BAMF ein persönlicher Anhörungstermin für Anis Amri festgesetzt worden war.

Gleichwohl war der Vorgang aufgrund der Angaben des Anis Amri zu seiner Einreise in das Bundesgebiet über einen Dublin-Mitgliedstaat (Italienische Republik) zur entsprechenden Prüfung an den hierfür zuständigen Sachbearbeiter / die hierfür zuständige Sachbearbeiterin des BAMF abgegeben worden.¹⁰⁴⁵

Mit Schreiben vom 29. April 2016 lud das BAMF, Dienstsitz Bochum, Anis Amri unter dem Namen „Ahmed Almasri“ zur Anhörung im Asylverfahren am 17. Mai 2016.¹⁰⁴⁶ Dass er nicht unter dem Namen Anis Amri angehört worden war, hat die Zeugin W, BAMF, damit erklärt, dass die Akte eines Asylantragstellers beim BAMF so lange unter dem Namen geführt worden sei, unter dem es zur wirksamen Asylantragstellung gekommen war, bis der richtige Name dieses Asylantragstellers dem BAMF auf offiziellem Weg mitgeteilt worden war.¹⁰⁴⁷

¹⁰³⁹ BAMF, Einwilligungserklärung (gemäß Art. 34 Abs. 3; Art. 9, 10, 16 und 17 Dublin III-VO), A500096, S. 51 f. (insoweit offen).

¹⁰⁴⁰ BAMF, Visaanfrage vom 28. April 2016, A500096, S. 59 (insoweit offen).

¹⁰⁴¹ BKA, E-Mail vom 28. April 2016, A500096, S. 64 ff. (insoweit offen); Zeugin Dr. Uta Dauke, PUA V, A400085, S. 7.

¹⁰⁴² Zeugin Dr. Uta Dauke, PUA V, A400085, S. 7; Zeugin Amträtin D., Landtag-Ausschussprotokoll 16/1679, PUA V, 19. Sitzung, 18. Mai 2017, A400089 S. 22; Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a S. 8; BAMF, E-Mail vom 4. Januar 2017, A700131, S. 707 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰⁴³ BAMF, E-Mail vom 4. Januar 2017, A700131, S. 707 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰⁴⁴ Zeugin Dr. Uta Dauke, PUA V, A400085, S. 11.

¹⁰⁴⁵ BAMF, Hinweise für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vom 28. April 2016, A500096, S. 60 (insoweit offen); vgl. aber hierzu: Zeugin Dr. Uta Dauke, PUA V, A400085, S. 11.

¹⁰⁴⁶ BAMF, Schreiben vom 29. April 2016, A500096, S. 61.

¹⁰⁴⁷ Zeugin W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 13.

Von der Ladung zur Anhörung des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) war die Siko und das BKA mit E-Mail vom 29. April 2016 in Kenntnis gesetzt worden.¹⁰⁴⁸ Die Anhörung des „Ahmed Almasri“ wurde am 17. Mai 2016 im BAMF, Außenstelle Bochum, durchgeführt.¹⁰⁴⁹

Im Rahmen der Anhörung im BAMF am 17. Mai 2016 hatte Anis Amri vorgetragen, er habe seit seiner Geburt in Alexandria / Ägypten gelebt. Aus Angst, wieder nach Ägypten zurückgeschickt zu werden, habe er im Bundesgebiet den Aliasnamen „Anis Amir aus Tunesien“ genutzt. An die Nutzung weiterer falscher Personalien könne er sich nicht erinnern. Auf konkrete Nachfrage war ihm allerdings auch der von ihm genutzte Aliasnamen „Zarzour Ahmad“ wieder geläufig gewesen.¹⁰⁵⁰

Da der die Anhörung übersetzende Dolmetscher die Auffassung vertreten hatte, dass es sich bei „Ahmed Almasri“ nicht um einen Ägypter, sondern um einen tunesischen Staatsangehörigen handelte,¹⁰⁵¹ sollte zur Prüfung, des Herkunftslandes des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) eine Sprachanalyse durchgeführt werden. Die Zeugin W, BAMF, hat erklärt, dass die Sprach- und Textanalyse durch das BAMF genutzt worden war, sobald ein Hinweis vorgelegen hatte, dass an der durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller angegebenen Staatsangehörigkeit Zweifel bestehen. War eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller dem Termin zur Sprach- und Textanalyse fern geblieben, sei dies negativ ausgelegt worden; im Bescheid sei in diesem Fall dargestellt worden, dass der Hinweispflicht nicht nachgekommen worden sei.¹⁰⁵²

Die Ladung des BAMF, LAsylSt Dortmund, 44793 Bochum, Aktenzeichen: 6455136 – 287, zur Sprach- und Textanalyse am 24. Mai 2016 in Bochum erfolgte mit Schreiben vom 17. Mai 2016;¹⁰⁵³ die Ladung war Anis Amri persönlich übergeben worden. Dem Termin zur Sprachaufzeichnung blieb Anis Amri fern.¹⁰⁵⁴ Unter dem 27. Mai 2016 wurde im BAMF in dem Vorgang des Anis Amri sodann folgende Verfügung getroffen: „1. Bitte den HKL-Schlüssel auf Tunesien umschlüsseln [...]“¹⁰⁵⁵

Mit Bescheid vom 30. Mai 2016 lehnte das BAMF, Außenstelle Bochum, in dem Asylverfahren des „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Geburtsland: Tunesien, wohnhaft: Bahnstraße 76, 46147 Oberhausen, unter dem zwischenzeitlich geänderten Aktenzeichen 6455136 – 285 sowohl den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch den Antrag auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab. Auch der Antrag auf subsidiären Schutz wurde abgelehnt. Es erging die Aufforderung, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Sollte die Ausreisefrist nicht einhalten werden, wurde die Abschiebung in die Republik Tunesien oder in einen anderen Staat angekündigt, in den die Einreise erlaubt oder der zu einer Rückübernahme verpflichtet war.¹⁰⁵⁶

¹⁰⁴⁸ BAMF, E-Mail vom 29. April 2016, A500100, S. 125 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰⁴⁹ BAMF, Niederschrift über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 17. Mai 2016 in Bochum, A500096, S. 73 ff.

¹⁰⁵⁰ BAMF, Niederschrift über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 17. Mai 2016 in Bochum, A500096, S. 74 f. (insoweit offen).

¹⁰⁵¹ BAMF, Vermerk vom 17. Mai 2016, A500096, S. 86 (insoweit offen).

¹⁰⁵² Zeugin W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 15.

¹⁰⁵³ BAMF, Schreiben vom 17. Mai 2016, A500096, S. 84 (insoweit offen).

¹⁰⁵⁴ BAMF, Vermerk vom 25. Mai 2016, A500096, S. 88 (insoweit offen).

¹⁰⁵⁵ BAMF, Verfügung vom 27. Mai 2016, A500096, S.89 (insoweit offen).

¹⁰⁵⁶ BAMF, Bescheid vom 30. Mai 2016, A700151, S. 16 ff. (insoweit offen).

In dem Bescheid waren folgende als Aliaspersonalien des „Ahmed Almasri (Anis Amri) bezeichnete Personalien aufgeführt worden:

1. „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tatouine,
2. Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992,
3. „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik,
4. „Mohamed Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992,
5. „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer,
6. „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995
7. „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995,
8. „Ahmad Zarzour“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1995, Geburtsort: Ghaza.¹⁰⁵⁷

In der Begründung des Bescheides wurde angezweifelt, dass „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) die ägyptische Staatsangehörigkeit besitzt. Es wurde ausgeführt, dass aufgrund der bereits erfolgten polizeilichen Ermittlungen bei „Ahmed Almasri“ von einem tunesischen Staatsbürger auszugehen sei.¹⁰⁵⁸ Ferner wurde dargelegt, es stehe nach den Erkenntnissen des LKA NRW fest, dass sich „Ahmed Almasri“ u.a. unter den Personalien: Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsland: Tunesien, als Asylsuchender gemeldet hatte. Es wurde ausgeführt, dass im Rahmen der polizeilichen Recherche im polizeilichen Fahndungsbestand eine Schengenfahndung aus der Italienischen Republik vom 23. Juni 2015 zu der Person Anis Amri hatte generiert werden können. Laut den Ergebnissen der polizeilichen Ermittlungen hatten die Lichtbilder eindeutig Anis Amri gezeigt.¹⁰⁵⁹

Die Erkenntnisse des BAMF, dass sich Anis Amri im Bundesgebiet unter seinen Echtpersonalien: Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsland: Tunesien, als Asylsuchender gemeldet hatte, konnte durch den PUA I nicht nachvollzogen werden. Ihm ist kein Asylgesuch des Anis Amri unter seinen Echtpersonalien bekannt geworden.

Die Zeugin W, BAMF, hat ausgesagt, die Republik Tunesien sei bei Anis Amri mangels anderweitiger fundierter Erkenntnisse als Herkunftsland angesehen worden. Wäre im Nachgang eine andere Klaridentität festgestellt worden, hätte ein Ergänzungsbescheid gefertigt werden können mit einer Änderung der Staatsangehörigkeit; dies mit der Maßgabe, dass sich die vollziehbare Ausreisepflicht auf dieses Land bezogen hätte.¹⁰⁶⁰

Zugestellt wurde der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid des BAMF vom 30. Mai 2016 an: „Ahmed Almasri“, Bahnstr. 76, 46147 Oberhausen, durch Einwurf in den Briefkasten am 3. Juni 2016.¹⁰⁶¹

Bereits vor der Zustellung des Bescheides hatte die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, das BAMF, LAsylSt Dortmund, unter dem Zusatz „wichtig“ per Telefax vom 18. Mai 2016 zu dem dortigen Az. 6455136-287 über den Wechsel der Zuständigkeit bezgl. „Ahmed Almasri“ (AZR-Nr.: 151116020933) bzw. „Mohamed Hassa“ (AZR-Nr.: 151008067435) von der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, auf die Kreisverwaltung Kleve, AHB, informiert;¹⁰⁶² dennoch übersandte das BAMF das Anhörungsprotokoll des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) und den Bescheid vom 30. Mai 2016 mit Schreiben vom 1. Juni 2016 nicht der Kreisverwaltung Kleve, ABH, sondern der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH.¹⁰⁶³ Beide Dokumente

¹⁰⁵⁷ BAMF, Bescheid vom 30. Mai 2016, A700151, S. 16 ff. (insoweit offen).

¹⁰⁵⁸ BAMF, Bescheid vom 30. Mai 2016, A200181, S. 111 ff.; A500096, S. 90 ff. (insoweit offen).

¹⁰⁵⁹ BAMF, Bescheid vom 30. Mai 2016, A200181, S. 111 ff.; A500096, S. 90 ff. (insoweit offen).

¹⁰⁶⁰ Zeugin W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 31.

¹⁰⁶¹ BAMF, Zustellungsurkunde vom 3. Juni 2016, A500096, S. 109 f. (insoweit offen).

¹⁰⁶² Stadtverwaltung Oberhausen, Telefax vom 18. Mai 2018, A200181, S. 95 f. (insoweit offen)

¹⁰⁶³ BAMF, Schreiben vom 1. Juni 2016, A200181, S. 130 (insoweit offen).

leitete die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, mit Schreiben vom 6. Juni 2016 weiter an die Kreisverwaltung Kleve, ABH, als die für Anis Amri zuständige Ausländerbehörde; sie gingen dort am 10. Juni 2016 ein.¹⁰⁶⁴

Da Anis Amri einen Rechtsbehelf gegen den Bescheid nicht eingelegt hatte, war die Entscheidung des BAMF mit Ablauf des 10. Juni 2016 bestandskräftig geworden.¹⁰⁶⁵ Mit der bestandskräftigen Entscheidung des BAMF vom 30. Mai 2016 lag eine für die Anordnung von Abschiebungshaft erforderliche Verpflichtung des Anis Amri zur Ausreise aus dem Bundesgebiet vor (§ 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

3.1.2.1.4. Kenntniserlangung der Entscheidung des BAMF

Da Anis Amri kein Rechtsmittel gegen den Ablehnungsbescheid des BAMF eingelegt hatte, wurde am 16. Juni 2016 die Bestandskraft des Ablehnungsbescheids des BAMF festgestellt.¹⁰⁶⁶

Die Zeugin W, BAMF, hat darauf hingewiesen, dass das BAMF nach Abschluss des Asylverfahrens für ausländerrechtliche Maßnahmen in Bezug auf Anis Amri nicht – mehr – zuständig war.¹⁰⁶⁷

Zuständig für den Vollzug der Entscheidung des BAMF war die Kreisverwaltung Kleve, ABH. Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte das BAMF, Außenstelle Dortmund, mit Schreiben vom 10. Juni 2016 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Zuständigkeit bzgl. „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Tunesien, (AZR-Nr.: 151008067435), zur Zeit wohnhaft in Emmerich am Rhein, bzw. „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten, (AZR-Nr.: 151116020933) auf die Kreisverwaltung Kleve, ABH, übergegangen war und nicht mehr bei der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, lag; die Löschung der AZR-Nr: 151116020933 sei veranlasst worden.¹⁰⁶⁸

Das LKA NRW hatte spätestens am 13. Juni 2016 Kenntnis von der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Kleve, ABH, für Anis Amri erlangt. Mit E-Mails vom 13. Juni 2016 hatte das LKA NRW, Dezernat 21, EK, Ermittlungen Islamismus, der Kreisverwaltung Kleve, ABH, unter Hinweis auf eine Telefonat mit dem BAMF mitgeteilt, dem BAMF sei der Zuständigkeitswechsel von der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, auf die Kreisverwaltung Kleve, ABH, betreffend Anis Amri nicht bekannt. Um Bestätigung der offiziellen Übernahme des Vorgangs wurde gebeten, damit Post nicht der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, sondern der Kreisverwaltung Kleve, ABH, übersandt wird.¹⁰⁶⁹

Die Siko hatte von dem Wechsel der Zuständigkeit für Anis Amri von der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, auf die Kreisverwaltung Kleve, ABH, spätestens am 14. Juni 2016 erfahren.

Mit E-Mail vom 14. Juni 2016 hatte der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 war er Leiter der Siko, dem LKA NRW, SG 21.3 Siko, unter Hinweis darauf, der Zeugin W, BAMF, sei durch

¹⁰⁶⁴ Stadtverwaltung Oberhausen, Schreiben vom 6. Juni 2016, A200181 S. 129 (insoweit offen).

¹⁰⁶⁵ Siko, E-Mail vom 12. Juli 2016, A700150, S. 503 (VS-NfD-insoweit offen); LKA NRW, E-Mail vom 10. Juni 2016, A700150, S. 502 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰⁶⁶ BAMF, E-Mail vom 16. Juni 2016, A500100, S. 191 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰⁶⁷ Zeugin W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 17.

¹⁰⁶⁸ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 10. Juni 2016, A200181, S. 117 (insoweit offen).

¹⁰⁶⁹ LKW NRW, E-Mails vom 13. Juni 2016, A700148, S. 159 (insoweit offen).

eine „Sachbearbeiterin der Polizei“ mitgeteilt worden, dass die Zuständigkeit für Anis Amri ausländerrechtlich auf die Kreisverwaltung Kleve, ABH, übergegangen war – dortiger Sachbearbeiter sei der Zeuge KOI K. – mitgeteilt, dass der Grund des Zuständigkeitswechsels für ihn nicht erkennbar sei. Der Eintrag im AZR weise als zuständige Ausländerbehörde weiterhin die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, aus. Sollte sich die Meldedresse des Anis Amri geändert haben und dies den Behörden bereits bekannt sein, sei der ablehnende Asylbescheid noch nicht bestandskräftig geworden. Der Zeuge KOI K. sei zur Zeit nicht erreichbar.¹⁰⁷⁰

Mit E-Mail vom 14. Juni 2016, 10:25 Uhr, hatte sich der Zeuge KD Rolf Simon bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, erkundigt, ob die Zuständigkeit für „Ahmed Almasri“, AZR-Nr. 151116020933, von der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, nach dort übergegangen war. Er wies darauf hin, dass das AZR als für „Ahmed Almasri“ zuständige Ausländerbehörde weiterhin die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, aufführe. Sollte die Zuständigkeit auf die Kreisverwaltung Kleve, ABH übergegangen sein, müsse dies dem BAMF mitgeteilt werden. Hintergrund sei, dass der von „Ahmed Almasri“ gestellte Asylantrag ablehnend beschieden worden war und der ablehnende Bescheid des BAMF an die richtige Ausländerbehörde gesandt werden müsste. Der Bescheid sei bereits bestandskräftig, die offizielle Mitteilung hierüber fehle allerdings noch.¹⁰⁷¹

Mit E-Mail vom 14. Juni 2016, 11:21 Uhr, teilte der Zeuge KD Rolf Simon dem LKA NRW, SG 21.3 Siko, der Zeugin W, BAMF, und der AG „Status“ mit, dass sich die Anfrage von 10:18 Uhr erledigt habe. Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, sei die für Anis Amri zuständige Ausländerbehörde; dies beruhe auf dem „älteren“ Zuweisungsbescheid. Für die Kreisverwaltung Kleve, ABH, sei folgende AZR-Nummer führend: 151008067435. Es wurde darauf hingewiesen, dass nach Erklärung der Bestandskraft des ablehnenden Asylbescheides die Kreisverwaltung Kleve, ABH, Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ergreifen werde. Die verantwortliche ZAB werde durch die Siko eingebunden.¹⁰⁷²

Von dem Eintritt der Bestandskraft des Ablehnungsbescheid des BAMF setzte die Zeugin W mit E-Mail vom 16. Juni 2016, 09:54 Uhr, die Siko und das BKA in Kenntnis. Ausweislich der E-Mail sollte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, eine gesonderte Mitteilung erhalten, da eine Erklärung, dass sie die für Anis Amri zuständige ABH war, gegenüber dem BAMF noch nicht abgegeben worden sei.¹⁰⁷³

Mit E-Mail vom 16. Juni 2016, 10:57 Uhr, übersandte die Zeugin W der Kreisverwaltung Kleve, ABH, sowie der Siko die Abschlussmitteilung des BAMF zum Asylverfahren des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri). Es erfolgte der Hinweis, der Asylverfahrensakte sei bislang nicht zu entnehmen, dass die Kreisverwaltung Kleve, ABH, aktenführende Behörde für Anis Amri sei.¹⁰⁷⁴

Die Zeugin W hatte im PUA V ausgesagt, sie habe die Abschlussmitteilung der Kreisverwaltung Kleve, ABH, am 16. Juni 2016 vorsichtshalber übersandt, „damit nichts verloren geht“. Sie sei zudem der Meinung, die Abschlussmitteilung in einer weiteren E-Mail an die Siko übermittelt zu haben, „dass da keine Zeit verloren geht“.¹⁰⁷⁵

¹⁰⁷⁰ Siko, E-Mail vom 14. Juni 2016, A700131, S. 309 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰⁷¹ Siko, E-Mail vom 14. Juni 2016, A200181, S. 153; A700131, S. 310 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰⁷² Siko, E-Mail vom 14. Juni 2016, A700131, S. 311 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰⁷³ BAMF, E-Mail vom 16. Juni 2016, A500100, S. 191 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁰⁷⁴ BAMF, E-Mail vom 16. Juni 2016, A 200181, S. 154 (insoweit offen).

¹⁰⁷⁵ Zeugin W, PUA V, A400081, S. 79.

Am 16. Juni 2016 hatte auch der Zeuge KD Rolf Simon der Kreisverwaltung Kleve, ABH, mitgeteilt, dass der gegen „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) ergangene ablehnende Bescheid des BAMF vom 30. Mai 2016 bestandskräftig sei.¹⁰⁷⁶

Am 17. Juni 2016 war der Kreisverwaltung Kleve zudem von der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, die Mitteilung des BAMF über die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung per E-Mail übersandt worden.¹⁰⁷⁷

3.1.2.1.5. Info-Request

Mit Ausstellungsdatum: 1. August 2016 hat das BAMF, AS Dortmund, unter Beifügung der Fingerabdrücke des Anis Amri ein Informationersuchen nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Info Request) an die Italienische Republik mit folgenden Personaldaten gerichtet: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Tunesien.¹⁰⁷⁸ Es wurde darauf hingewiesen, „Ahmed Almasri“ habe bekundet, über die Italienische Republik in das Bundesgebiet gereist zu sein. Es wurde angefragt, ob „Ahmed Almasri“ in der Italienischen Republik bekannt ist und ob Informationen über dessen dortigen Aufenthalt vorliegen; insbesondere, ob von „Ahmed Almasri“ während seines Aufenthalts in der Italienischen Republik Papiere vorgelegt worden waren.¹⁰⁷⁹ Dem Informationersuchen waren Fingerabdrücke beigefügt.¹⁰⁸⁰

Der Zeuge M., Sachbearbeiter beim BAMF,¹⁰⁸¹ hat ausgeführt, dass etwaige Aliaspersonalien nicht in das Informationersuchen aufgenommen wurden. Diese könnten allerdings als Anlage beigefügt werden.¹⁰⁸² Üblich sei dies bei den Informationersuchen nicht.¹⁰⁸³ Zu den beigefügten Fingerabdrücken hat er ausgeführt, dass die Italienische Republik „*immer explizit nach den Fingerabdrücken fragt*“.¹⁰⁸⁴

Der Zeuge M. hat ferner ausgeführt, dass es sich bei einem Info-Request nicht um eine Ersuchen mit Rechtsbindung handelte, der angeschriebenen Staat war bei einem Info-Request nicht zu einer Rückmeldung verpflichtet.¹⁰⁸⁵ Ob vorliegend eine Rückmeldung der Italienischen Republik erfolgt war, wusste er nicht zu sagen.¹⁰⁸⁶

Der Zeuge M. hat als möglichen Grund dafür, weshalb kein „formales“ Ersuchen gestellt worden war, dargelegt:

„Ich vermute mal, dass hier damals die Fristen abgelaufen sind, um das Ersuchen zu stellen; denn man kann so ein Ersuchen nur in einem gewissen Zeitraum

¹⁰⁷⁶ Kreisverwaltung Kleve, ABH, Vermerk vom 16. Juni 2016, A200181, S. 150 (insoweit offen).

¹⁰⁷⁷ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 30. Dezember 2016, A200181, S. 283 (insoweit offen).

¹⁰⁷⁸ BAMF, Informationersuchen nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 1. August 2016, A500096, S. 122 (insoweit offen).

¹⁰⁷⁹ BAMF, Informationersuchen nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 1. August 2016, A500096, S. 122 (insoweit offen).

¹⁰⁸⁰ BAMF, Informationersuchen nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 1. August 2016, A500096, S. 122 (insoweit offen).

¹⁰⁸¹ Zeuge M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 65.

¹⁰⁸² Zeuge M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 68.

¹⁰⁸³ Zeuge M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 69.

¹⁰⁸⁴ Zeuge M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 70.

¹⁰⁸⁵ Zeuge M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 69.

¹⁰⁸⁶ Zeuge M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 66.

stellen, nachdem zum Beispiel der Eurodac-Treffer bekannt geworden ist. Oder nach der Antragstellung gibt es auch nur einen gewissen Zeitraum. Wenn diese Fristen abgelaufen sind, kann man kein formales Ersuchen mehr stellen. Das heißt, man kann es schon stellen, aber das Land wird dann einfach sagen: Nein, das ist verfristet bei uns angekommen, damit beantworten wir das nicht“¹⁰⁸⁷

Der Zeuge M. hat ausgesagt, dass ein Info-Request normalerweise vor der Stellung des Asylantrags erfolgt, damit eingehende Informationen in den Asylbescheid Eingang finden können.¹⁰⁸⁸ Aus welchem Grund vorliegend die Anfrage erst nach der Erteilung des Asylbescheides erfolgte, wusste er nicht zu sagen.¹⁰⁸⁹

3.1.2.1.6. Verzicht auf die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung

Anis Amri hatte im August 2016 seinen „offiziellen“ Wohnsitz wieder in Emmerich am Rhein genommen. Zuständige Ausländerbehörde für die Stadt Emmerich am Rhein war die Kreisverwaltung Kleve, ABH. Am 16. August 2016 hatte Anis Amri von der Kreisverwaltung Kleve die bis zum 16. September 2016 befristete Duldung, Nummer: Q 1684443, Nummer des Klebeetiketts: T 5619578, ausgestellt unter folgenden Personalien: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Staatsangehörigkeit: Tunesien, erhalten.¹⁰⁹⁰

Die Ausstellung der Duldung berechnete Anis Amri nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet. Eine Duldung beinhaltet nicht das Recht auf einen Verbleib im Bundesgebiet, sie ließ die Pflicht zur Ausreise unberührt. Eine Duldung stellte lediglich eine befristete Aussetzung der Ausländerbehörde auf die an sich gebotene Durchsetzung der Ausreisepflicht dar.¹⁰⁹¹

3.1.2.2. Freiwillige Ausreise

Eine freiwillige Ausreise des Anis Amri in sein Heimatland oder ein Versuch von ihm, freiwillig in sein Heimatland auszureisen, lag aus Sicht des Zeugen Kanders nicht vor.

Anis Amri war seiner Ausreisepflicht innerhalb der ihm in dem ablehnenden Bescheid des BAMF vom 30. Mai 2016 gesetzten Ausreisefrist von einer Woche nicht nachgekommen. Bereits in diesem Verhalten hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, den mangelnden Willen des Anis Amri zu einer freiwilligen Ausreise gesehen.¹⁰⁹² Vor dem 1. Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ im Abgeordnetenhaus Berlin hat der Zeuge KOI K. ausgesagt:

„Grundsätzlich ist der gesetzliche Auftrag aller Verwaltungsbehörden, die in der Eingriffsverwaltung sind, das mildeste Mittel anzuwenden. Das mildeste Mittel wäre hier eine Ausreise im Rahmen der ihm gewährten Ausreisefrist nachzukommen. Diese Ausreisefrist ist abgelaufen. Er hat dadurch seinen Unwillen, auszureisen, deutlich gemacht, sodass auch ausländerrechtlich ohne Abwägung der

¹⁰⁸⁷ Zeuge M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 69.

¹⁰⁸⁸ Zeuge M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 66.

¹⁰⁸⁹ Zeuge M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 66.

¹⁰⁹⁰ Kreisverwaltung Kleve, Duldung und Empfangsbestätigung vom 16. August 2016, ausgestellt auf den Namen „Ahmed Almasri“, A200181, S. 209 (insoweit offen).

¹⁰⁹¹ Vgl. Bergmann/Dienelt, Aufenthaltsrecht, 12. Aufl., § 60a, Rdnr. 48.

¹⁰⁹² Zeuge KOI K., Abgeordnetenhaus von Berlin, 18. Wahlperiode, Wortprotokoll 1.UntA 18/8, 5. Januar 2018, A1000367, S. 128 (insoweit offen); vgl. BAMF, Bescheid vom 30. Mai 2016, A500096, S. 90.

*Sicherheitsbehörden hier eine Abschiebung vollziehbar und vollstreckbar unter Vorlag eines Passersatzpapiers gewesen wäre.[...]*¹⁰⁹³

Auch nach Ablauf der ihm in dem ablehnenden Bescheid des BAMF vom 30. Mai 2016 gesetzten Ausreisefrist war Anis Amri seiner Ausreisepflichtung nicht nachgekommen. In dem Versuch, am 30. Juli 2016 in einem Bus in die Schweiz zu reisen, von wo aus er – so seine Angaben – weiter in die Italienische Republik hatte fahren wollen,¹⁰⁹⁴ konnte nach Ansicht des Zeugen KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, kein Ausreisewillen in sein Heimatland gesehen werden.

Nach § 50 Abs. 3 AufenthG genügte ein ausreisepflichtiger Ausländer durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Schengen-Staat seiner Ausreisepflicht nur, wenn ihm die Einreise und der Aufenthalt dort erlaubt waren. Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hat in seiner Vernehmung im Abgeordnetenhaus Berlin dargelegt, Anis Amri sei nach seinem Kenntnisstand weder im Besitz einer Einreise- bzw. Aufenthaltsberechtigung für die Schweiz, noch einer Einreise- bzw. Aufenthaltsberechtigung für die Italienische Republik gewesen.¹⁰⁹⁵ In einer nicht rechtmäßigen Ausreise eines abgelehnten Asylbewerbers aus dem Bundesgebiet in einen anderen Schengen-Staat könne in der Regel kein Ausreisewillen in das jeweilige Heimatland gesehen werden.¹⁰⁹⁶

Anis Amri war am Freitag, den 30. Juli 2016, durch die BPOL an der Ausreise in die Schweiz gehindert worden. In der Folge war er dem Bereitschaftsrichter des AG Ravensburg zugeführt worden, der aufgrund eines Antrags der Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, vom 30. Juli 2016 im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 427 Abs. 1, 2 FamFG gegen Anis Amri Haft zur Sicherung der Abschiebung anordnete.¹⁰⁹⁷

Zur Freiwilligkeit der Ausreise des Anis Amri aus dem Bundesgebiet hat das AG Ravensburg in dem Beschluss vom 30. Juli 2016, in dem gegen Anis Amri bis längstens Montag, 1. August 2016, 18:00 Uhr, Haft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet worden war, festgestellt:

*„[...] Das Verhalten des Betroffenen belegt zur Überzeugung des Gerichts, dass sich der Betroffene im Falle einer Freilassung für die Abschiebung nicht bereit halten und untertauchen würde. Dafür sprechen die Erkenntnisse der Bundespolizei anlässlich der Personenkontrolle vom 30.07.2016: Der Betroffene hatte zwei gefälscht Ausweise bei sich; ein fester Wohnsitz ist nicht bekannt. Der Betroffene verfügt dazu über mehrere Alias-Namen. Dass er freiwillig ausreisen wird, war nach diesen Erkenntnissen nicht anzunehmen. [...]“*¹⁰⁹⁸

¹⁰⁹³ Zeuge KOI K., Abgeordnetenhaus von Berlin, 18. Wahlperiode, Wortprotokoll 1.UntA 18/8, 5. Januar 2018, A1000367, S. 128 (insoweit offen); vgl. BAMF, Bescheid vom 30. Mai 2016, A500096, S. 90.

¹⁰⁹⁴ PP Konstanz, Pp Friedrichshafen-Altstadt, Beschuldigtenvernehmung vom 30. Juli 2016, A900171, S. 32 (insoweit offen); Bereitschaftsrichter des AG Ravensburg, Anhörungsvermerk vom 30. Juli 2016, A900172, S. 9 ff. (insoweit offen).

¹⁰⁹⁵ Zeuge KOI K., Abgeordnetenhaus von Berlin, 18. Wahlperiode, Wortprotokoll 1.UntA 18/8, 5. Januar 2018, A1000367, S. 119 (insoweit offen).

¹⁰⁹⁶ Zeuge KOI K., Abgeordnetenhaus von Berlin, 18. Wahlperiode, Wortprotokoll 1.UntA 18/8, 5. Januar 2018, A1000367, S. 119 (insoweit offen).

¹⁰⁹⁷ AG Ravensburg, Bereitschaftsrichter, Beschluss vom 30. Juli 2016, A200181, S. 170 ff. (insoweit offen).

¹⁰⁹⁸ AG Ravensburg, Bereitschaftsrichter, Beschluss vom 30. Juli 2016, A900171, S. 28 (insoweit offen).

3.1.2.3. Vorliegen von Haftgründen

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte sich nach Eintritt der Bestandskraft des gegen Anis Amri ergangenen ablehnenden Asylbescheides mit Ablauf des 10. Juni 2016 bis zum 15. August 2016, dem Tag der Stellung des Antrags der Kreisverwaltung Kleve, ABH, auf Ausstellung eines PEP für Anis Amri, nicht in der Lage gesehen, einen Haftgrund zur Anordnung von Abschiebungshaft zu begründen.

3.1.2.3.1. Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a AufenthG (Vorliegen einer nach § 58a AufenthG erlassenen Abschiebungsanordnung)

Der Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a AufenthG, hatte nicht vorgelegen, da hierfür eine Anordnung nach § 58a AufenthG hätte vorliegen müssen, was zu keinem Zeitpunkt der Fall war.

Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte im PUA V dargelegt, dass die Kreisverwaltung Kleve für den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG nicht zuständig gewesen sei.¹⁰⁹⁹ Gleichwohl war auch innerhalb der Kreisverwaltung Kleve, ABH, über die Möglichkeit einer Anordnung nach § 58a AufenthG gesprochen worden. Der Zeuge B., Leiter der Kreisverwaltung Kleve, ABH,¹¹⁰⁰ hatte im PUA V dargelegt, der Zeuge KOI K. habe mit ihm bereits im Vorfeld der Entscheidung des BAMF, über die Möglichkeit einer Anordnung nach § 58a AufenthG diskutiert. Grund hierfür sei gewesen, dass das LKA NRW und die Siko sehr daran interessiert gewesen seien, die Aufenthaltsbeendigung des Anis Amri möglichst zeitnah in die Wege zu leiten.¹¹⁰¹

Der Zeuge KOI K. hatte im PUA V ausgesagt, dass er in der ersten Jahreshälfte 2016 im Rahmen eines Telefonates mit der Siko darum gebeten habe, den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG zu prüfen.¹¹⁰² Auch sei eine diesbzgl. Anregung an das LKA NRW erfolgt.¹¹⁰³

Ausweislich eines Vermerks des Zeugen KOI K. vom 21. Dezember 2016 hätte ihm der Erlass einer Anordnung nach § 58a AufenthG ermöglicht, Anis Amri „*sofort in Abschiebungshaft*“ zu nehmen.¹¹⁰⁴ Der Zeuge KOI K. hatte diese Aussage im PUA V dahingehend präzisiert, dass mit dem Erlass einer Abschiebungsanordnung sofort ein Haftgrund vorgelegen hätte.¹¹⁰⁵

Das Innenministerium NRW hatte den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG nach Prüfung abgelehnt.¹¹⁰⁶ Die Gründe hierfür waren der Kreisverwaltung Kleve, ABH, nach Aussage des Zeugen KOI K. nicht mitgeteilt worden.¹¹⁰⁷

¹⁰⁹⁹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 6.

¹¹⁰⁰ Zeuge B., PUA V, A400080, S. 66.

¹¹⁰¹ Zeuge B., PUA V, A400080, S. 78, 80, 84.

¹¹⁰² Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 6, 42.

¹¹⁰³ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 6.

¹¹⁰⁴ Kreisverwaltung Kleve, Vermerk vom 21. Dezember 2016, A200181, S. 232 f. (insoweit offen).

¹¹⁰⁵ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 42.

¹¹⁰⁶ Kreisverwaltung Kleve, Vermerk vom 21. Dezember 2016, A200181, S. 232 f. (insoweit offen).

¹¹⁰⁷ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 6.

- 3.1.2.3.2. Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG (Behinderung der Abschiebung durch Wohnortwechsel nach Ablauf der Ausreisepflicht ohne Mitteilung der neuen Anschrift an die Ausländerbehörde)

Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte im PUA V zu dem Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG erklärt:

„[...] Ein weiterer Haftgrund, der von mir geprüft wurde, ist das Untertauchen, das Sich-Entziehen des Verfahrens, um das hier mal untechnisch auszudrücken. Hierfür ist allerdings vom BGH eine Verschärfung dahin gehend erfolgt, dass alle Betroffenen vorher in ihrer Heimatsprache gegen Empfangsbekanntnis über diesen Tatbestand informiert werden müssen. [...]“¹¹⁰⁸

Anis Amri war durch das BAMF mit dem „ablehnenden“ Asylbescheid vom 30. Mai 2016 schriftlich nach § 50 Abs. 4 AufenthG belehrt worden.¹¹⁰⁹ Die Abschlussmitteilung des BAMF enthielt die Formulierung „wurde zugestellt / gilt als zugestellt am 3. Juni 2016“.¹¹¹⁰ Letzteres hatte der Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht zur Begründung des Haftgrundes des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG genügt (zu vgl. Kapitel 3.1.2.3.2. „Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG (Behinderung der Abschiebung durch Wohnortwechsel nach Ablauf der Ausreisepflicht ohne Mitteilung der neuen Anschrift an die Ausländerbehörde)“).

Der Zeuge KOI K hatte im PUA V dargelegt:

„[...] Mir lag kein Nachweis darüber vor, dass der Amri zu diesem Zeitpunkt informiert wurde. Darum habe ich umgehend, als er dann in Ravensburg festgesetzt wurde, diese Belehrung in der Heimatsprache gegen Empfangsbekanntnis nachgeholt.“¹¹¹¹

Hierzu hat der Sonderbeauftragte der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer in seinem Gutachten Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, ausgeführt:

„[...] Dabei wurde Amri im Ablehnungsbescheid vom 30.5.2016 gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG darauf hingewiesen, dass er jeden Wohnungswechsel und jedes Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage vorher der für ihn zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen hat. Damit verbunden war der Hinweis, dass er bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung damit rechnen müsse, in Abschiebungshaft genommen zu werden. Allerdings dürfte Amri den Asylbescheid und mit ihm die darin erfolgte Belehrung trotz der wirksam erfolgten Zustellung nicht eigenhändig gelesen und zur Kenntnis genommen haben. Schutzbedürftig lässt ihn das gleichwohl nicht recht erscheinen, weil dies erstens seine eigene Obliegenheitssphäre betrifft und er zweitens schon auf seine Residenzpflicht hingewiesen worden war, ohne dass er dem irgendeine respektvolle Bedeutung beigemessen hätte. [...]“¹¹¹²

¹¹⁰⁸ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 8.

¹¹⁰⁹ BAMF, Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG, A200181, S. 138; A500096, S. 100 (insoweit offen).

¹¹¹⁰ BAMF, Abschlussmitteilung für das Asyl- / Dublin-Verfahren des „Ahmed Almasri“ vom 16. Juni 2016, A200181, S. 156 ; A500096, S. 112 (insoweit offen).

¹¹¹¹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 8.

¹¹¹² Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, 27. März 2017, A300060, S. 90 f. (insoweit offen).

Um den Nachweis einer Belehrung über die Verpflichtung nach § 50 Abs. 4 AufenthG zu erhalten, hatte der Zeuge KOI K. mit E-Mail vom 1. August 2016, 15:04 Uhr, die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, gebeten, dem zu diesem Zeitpunkt noch in der JVA Ravensburg einsitzenden Anis Amri eine der E-Mail beigefügte Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG in der Heimatsprache des Anis Amri gegen Empfangsbekanntnis „durch die JVA Ravensburg vor Entlassung aushändigen“ zu lassen.¹¹¹³ Am 1. August 2016 hatte „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) das Empfangsbekanntnis über die Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG unterzeichnet.¹¹¹⁴

Der Zeugen KOI K. hatte im PUA V ausgesagt, dass die vorgenannte Vorgehensweise mit der Siko abgesprochen gewesen sei.¹¹¹⁵

Nach der Haftentlassung aus der JVA Ravensburg am 1. August 2016 wurde Anis Amri am 12. August 2016 bei der Kreisverwaltung Kleve vorstellig;¹¹¹⁶ am 15. August 2016 war er unter den Personaldaten „Ahmed Almasri“ im Melderegister der Stadt Emmerich am Rhein für die Anschrift: Tackenweide 19, 46446 Emmerich am Rhein, angemeldet worden.¹¹¹⁷

Zumindest bis zum 19. August 2016 war der Zeuge KOI K. davon ausgegangen, dass sich Anis Amri in der ihm zugewiesenen Asylunterkunft in Emmerich am Rhein aufhält.¹¹¹⁸

Mit E-Mail vom 22. August 2016 hatte sich der Zeuge KD Rolf Simon, beim LKA NRW, SG 21.3 Siko erkundigt, ob die Siko von der EK in Berlin oder der EK Ventum einen Bericht erhalten könnte, sollte sich Anis Amri nach der Erteilung der Duldung vom 16. August 2016 in Berlin oder an anderen Orten aufgehalten haben. Er wies darauf hin, dass jeder Grund aktenkundig gemacht werden solle, der zur Begründung einer Abschiebungshaft herangezogen werden könnte.¹¹¹⁹

3.1.2.3.3. Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG (Fluchtgefahr)

Der Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière,¹¹²⁰ hatte im PUA V die Auffassung vertreten, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Haftgrundes des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 1 bis 3 AufenthG durchaus vorgelegen hatten. Nach § 62 Nr. 5 AufenthG konnten konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr sein:

„Der Ausländer hat sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen, indem er seinen Aufenthaltsort nicht nur gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde anzugeben, wo er erreichbar ist. [...]“

¹¹¹³ Kreisverwaltung Kleve, E-Mail vom 1. August 2016, A1000177, S. 15 ff. (insoweit offen); A900173 S. 25 (insoweit offen); Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 8; Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 4. August 2016, A200181, S. 188 (insoweit offen).

¹¹¹⁴ JVA Ravensburg, Empfangsbekanntnis des Anis Amri vom 1. August 2016, A900173, S. 20 (insoweit offen).

¹¹¹⁵ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 50.

¹¹¹⁶ Vgl. Kreisverwaltung Kleve, Abteilung Ordnungsaufgaben, Registrierbescheinigung vom 12. August 2016, A200181, S. 204, 208; A200047, S. 8 (insoweit offen).

¹¹¹⁷ Stadt Emmerich am Rhein, Meldebestätigung vom 15. August 2016, A200047, S. 46 (insoweit offen).

¹¹¹⁸ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 19. August 2016, A200181, S. 210 (insoweit offen).

¹¹¹⁹ Siko, E-Mail vom 22. August 2016, A700150, S. 580 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹²⁰ Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 4.

... der Ausländer über seine Identität täuscht, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten, Vorgeben einer falschen Identität. [...]

*Der Ausländer hat gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen.*¹¹²¹

Der Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière hatte erklärt, Anis Amri habe über seine Identität getäuscht.¹¹²² Ferner habe er seinen Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Ausländerbehörde seine neue Anschrift anzugeben.¹¹²³ Zu den gesetzlichen Mitwirkungshandlung eines Ausländers gehöre u.a., dass er sich an seinem Wohnort aufhält und einen Wohnortwechsel meldet. Diese Verpflichtung treffe auch deutsche Staatsangehörige. Diese hätten hierbei Fristen einzuhalten, um ihren melderechtlichen Verpflichtungen zu genügen.¹¹²⁴ Schließlich hatte er darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 2 Abs. 14 AufenthG im August 2015 neu in das AufenthG eingefügt worden sei. In Anbetracht der veränderten Rechtslage hätte der vorliegende Fall dem Richter vorgelegt werden können und auch müssen; dies um festzustellen, wie sich die Rechtsprechung zu dieser Vorschrift verhält.¹¹²⁵

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte den Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG geprüft, allerdings vor dem 21. Dezember 2016 nicht als vorliegend angesehen. Der Zeuge KOI K. hatte im PUA V ausgesagt, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr durch Täuschung über die Identität für Anis Amri erst ab dem 21. Dezember 2016 hätte belegt werden können. Erst an diesem Tag sei die tatsächliche Identität des Anis Amri durch die Identifizierungszusage des Generalkonsulats der Republik Tunesien bekannt geworden.¹¹²⁶

Am 21. Dezember 2016 war der Kreisverwaltung Kleve durch die Stadtverwaltung Köln, ZAB, die Zusage des Generalkonsulats der Republik Tunesien vom 21. Dezember 2016 übermittelt worden, wonach die tunesische zuständige Zentralstelle für die Identifikationsverfahren nach entsprechender Prüfung die Person „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, bzw. Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, als folgende Person identifiziert hatte: Anis Ben Mustafa Ben Othman Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992.¹¹²⁷

3.1.2.4. Haftdauer

Die zulässige Haftdauer bei der Anordnung von Abschiebungshaft unterlag nach § 62 AufenthG einer abgestuften Regelung: Abschiebungshaft gegen einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer durfte grundsätzlich nur angeordnet werden, war die beabsichtigte Abschiebung innerhalb von drei Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der (ersten)

¹¹²¹ Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 32.

¹¹²² Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 12.

¹¹²³ Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 12.

¹¹²⁴ Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 28.

¹¹²⁵ Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 32.

¹¹²⁶ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 8, 13.

¹¹²⁷ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 21. Dezember 2016, A500102, S. 67 (VS-NfD-insoweit offen); Zeugin Mitarbeiterin T., PUA V, A400067, S. 42; Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 146.

Haftanordnung durchführbar (§ 62 Abs. 3 AufenthG). Ausnahmsweise durfte Abschiebungshaft über drei Monate hinaus bis zu sechs Monaten (Höchstfrist) angeordnet werden (§ 62 Abs. 4 AufenthG), wenn die Abschiebung aus Gründen, die durch den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zu vertreten waren (Kausalität), innerhalb von drei Monaten nicht hätte realisiert werden können. Eine Verlängerung der zunächst angeordneten Abschiebungshaft um höchstens zwölf Monate war möglich, wenn der Ausländer seine Abschiebung verhindert hatte. Diese Verlängerungsmöglichkeit bestand allerdings erst nach Ablauf der zunächst beantragten Abschiebungshaft. Ausgeschlossen war, von vornherein Abschiebungshaft bis zu insgesamt 18 Monaten anzuordnen.

Diese Regelungen fanden Anwendung bei der Anordnung von Abschiebungshaft gegen sämtliche vollziehbar ausreisepflichtige Personen, auch gegenüber „Gefährdern“. Sonderrechte bzgl. bestimmter Personengruppen hatte es nicht gegeben.

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, erachtete nach der Bestandskraft des gegen Anis Amri alias „Ahmed Almasri“ ergangenen ablehnenden Asylbescheides des BAMF vom 30. Mai 2016 die Voraussetzungen für die Abschiebung des Anis Amri aus der Haft heraus innerhalb der gesetzlich zulässigen Haftdauer von drei Monaten respektive innerhalb der gesetzlich zulässigen Haftdauer von sechs Monaten für nicht gegeben .

Zunächst hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, geprüft, in welches Land Anis Amri hatte abgeschoben werden können; im Anschluss hieran war die Prüfung erfolgt, innerhalb welchen Zeitfensters eine Abschiebung in dieses Land realistisch durchführbar gewesen war.

3.1.2.4.1. Zielland der Abschiebung

Der Kreisverwaltung Kleve, ABH, lagen keine Erkenntnisse vor, ob und ggf. welches Land zu einer Aufnahme des Anis Amri bereit war. Es verblieb die Möglichkeit, sein Herkunftsland zu ermitteln und ihn dorthin abzuschieben.

Das Herkunftsland des Anis Amri war der Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht bekannt. Gültige Reisedokumente, die hierüber hätten Auskunft geben können lagen nicht vor. Anis Amri hatte im Bundesgebiet Behörden gegenüber zu keinem Zeitpunkt ein Ausweisdokument / einen Reisepass genutzt. Die für ihn ausgestellten BüMA beruhten ausschließlich auf dessen eigenen Angaben.

Erkenntnisse anderer Behörden zu der Staatsangehörigkeit des Anis Amri lagen der Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht vor. Der Zeuge KOI K. hatte im PUA V darauf hingewiesen, dass ihm die Siko auf die Nachfrage nach der „*richtigen Identität*“ des Anis Amri keine Identität hatte zur Verfügung stellen können.¹¹²⁸

Auch von der Polizei hatte er die richtige Personalien des Anis Amri nicht erhalten. Im PUA V hatte der Zeuge KOI K. ausgesagt, er habe von der Polizei in Berlin zwar eine Strafanzeige vom 6. Mai 2016 übermittelt bekommen, in der die Polizei als „*rechtmäßige Personalie*“ für Anis Amri folgende Daten benannt hatte: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Geburtsland: Tunesien.¹¹²⁹ Diese Personalie habe er allerdings nicht als die richtige Identität des Anis Amri angesehen. Erklärt hatte er dies damit, dass es für ihn nicht erkennbar gewesen sei, woher die vorgenannten Angaben resultierten. Er wisse aus

¹¹²⁸ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 13; Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 4. August 2016, A200181, S. 188 (insoweit offen).

¹¹²⁹ PP Berlin, Strafanzeige vom 6. Mai 2016, A200181, S. 82 ff. (insoweit offen); Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 14.

dem Dienstbetrieb und aus seiner Dienst Erfahrung, dass die Polizei bei einer Person „*grundsätzlich die Führungspersonal der Erstregistrierung weitergeführt*“ hatte und die Ausländerbehörden im Anschluss versuchten, „*diese Identität zu bestätigen*“. ¹¹³⁰

Bemühungen des LKA NRW, die Staatsangehörigkeit des Anis Amri „*offiziell*“ in Erfahrung zu bringen (dass er Tunesier ist, war aus den abgehörten Telefonaten bereits bekannt am 24. Februar 2016) ¹¹³¹, waren bis Oktober 2016 erfolglos verlaufen. Bereits vor Eintritt der Bestandskraft des gegen Anis Amri ergangenen ablehnenden Asylbescheids, hatte das LKA NRW, Dezernat 21, mit EPOST-Nachricht vom 8. Juni 2016 das BKA Berlin, ST 33, auf die Möglichkeit einer Abschiebung des Anis Amri hingewiesen und hierbei verdeutlicht, dass dazu die Feststellung der tatsächlichen Staatsangehörigkeit erforderlich sei. Das BKA war gebeten worden, sich bei den tunesischen Behörden nach dort vorliegenden Erkenntnisse zu Anis Amri zu erkundigen und auf die zeitliche Dringlichkeit der Angelegenheit hinzuweisen. ¹¹³² Eine Antwort aus der Republik Tunesien war allerdings erst im Oktober 2016 eingegangen. ¹¹³³

Da für die Kreisverwaltung Kleve, ABH, nach der Bestandskraft des Bescheides des BAMF keine Möglichkeit bestanden hatte, zeitnah Kenntnis von der wahren Identität des Anis Amri zu erlangen, war sie im Einvernehmen mit der Siko zunächst von der Republik Tunesien als Herkunftsland des Anis Amri ausgegangen; für diese Annahme hatten die meisten Hinweise vorgelegen. ¹¹³⁴ Sie beruhte seitens der Kreisverwaltung Kleve, ABH, insbesondere darauf, dass es sich nach Aussagen eines Mitbewohners des Anis Amri in der Asylunterkunft in Emmerich am Rhein bei „*Mohamed Hassa*“ (Anis Amri) aufgrund seines Dialektes nicht um einen Ägypter, sondern um einen Tunesier handelte. ¹¹³⁵

Ferner hatte das BAMF in seinem Bescheid vom 30. Mai 2016 festgestellt, dass „*Ahmed Almasri*“ (Anis Amri) ein tunesischer Staatsangehöriger sei. ¹¹³⁶

Mit E-Mail vom 4. August 2016 hatte der Zeuge KOI K. der Siko dargelegt, dass es sich bei Anis Amri nach bisherigen Erkenntnissen „*am wahrscheinlichsten um einen tunesischen Staatsbürger*“ handel. Ferner hatte er sich erkundigt, ob Hinweise zur „*richtigen Identität*“ des Anis Amri vorliegen. ¹¹³⁷

In Bezug auf die E-Mail hatte der Zeuge KOI K. im PUA V erklärt, ihm sei auf diese E-Mail hin keine Identität des Anis Amri zur Verfügung gestellt worden, die als „*echte Identität*“ hätte angenommen werden können. ¹¹³⁸

Mit E-Mail vom 5. August 2016 teilte der Zeuge KD Rolf Simon der Kreisverwaltung Kleve, ABH, mit, dass am 5. August 2016 angesichts des im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen bestehenden Kontaktes des BKA zu Vertretern der tunesischen Behörden, gebeten worden sei, eine Rückmeldung der tunesischen Behörden anzumahnen. ¹¹³⁹

¹¹³⁰ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 14.

¹¹³¹ LKA NRW, EK Ventum, Listenausdruck Telefongespräch(e), A700197, S. 151 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹³² LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 8. April 2016, A500101, S. 85 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹³³ BKA, E-Mail vom 24. Oktober 2016, A700152, S.135 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹³⁴ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 15, 18, 22; vgl. Siko, E-Mail vom 1. August 2016, A1000177, S. 19 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹³⁵ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 9.

¹¹³⁶ BAMF, Bescheid vom 30. Mai 2016, A700151, S. 16 ff.(insoweit offen).

¹¹³⁷ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 4. August 2016, A200181, S. 188 (insoweit offen).

¹¹³⁸ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 13.

¹¹³⁹ Siko, E-Mail vom 5. August 2016, A200181, S. 201 (insoweit offen).

In die Republik Tunesien konnte Anis Amri ausschließlich auf dem Luftweg abgeschoben werden. Erkenntnisse darüber, dass Anis Amri sich im Besitz einer Erlaubnis befand, durch ein der Bundesrepublik Deutschland angrenzendes Land in Richtung der Republik Tunesien zu reisen, lagen nicht vor.

Zur Buchung eines Fluges in die Republik Tunesien war entweder ein gültiger tunesischer Nationalpass erforderlich oder ein PEP.¹¹⁴⁰ Die Ausstellung eines EU-Laissez-Passer wurde von der Republik Tunesien für die Einreise nicht akzeptiert.¹¹⁴¹

3.1.2.4.1.1. Vorliegen eines tunesischen Ausweisdokuments

Ein gültiger tunesischer Nationalpass des Anis Amri lag der Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht vor. Anis Amri hatte deutschen Behörden gegenüber zu keinem Zeitpunkt ein Ausweisdokument genutzt. Auch verfügte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, über keine sonstigen Erkenntnisse, wonach Anis Amri im Besitz von Reisedokumenten hätte sein können.

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, sah sich mithin dazu veranlasst, für den Flug des Anis Amri in die Republik Tunesien ein PEP zu beantragen.

3.1.2.4.1.2. Vorliegen eines Passersatzpapiers (PEP)

Der Antrag auf Ausstellung eines PEP für einen tunesischen Staatsangehörigen musste in NRW beim Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn gestellt werden. Eingereicht werden konnte der Antrag nicht durch die jeweilige Ausländerbehörde selbst. Der Antrag auf Ausstellung eines PEP war durch die jeweilige Ausländerbehörde der zentral zuständigen Stadtverwaltung Köln, ZAB, zuzuleiten, die sodann in Amtshilfe beim Generalkonsulat der Republik Tunesien das Verfahren zur Identifizierung und Ausstellung eines PEP einleitete.¹¹⁴²

Das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn war für die Durchführung von PEP-Verfahren für folgende Länder zuständig: NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.¹¹⁴³

Das PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien endete damit, dass das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn der Stadtverwaltung Köln, ZAB, telefonisch oder schriftlich (per Fax) die Überprüfungsergebnisse mitteilte.¹¹⁴⁴ Eine Zusage zur Ausstellung eines PEP konnte das Generalkonsulat der Republik Tunesien nur erteilen, wenn eine positive Überprüfung durch die zuständige Behörde in der Republik Tunesien erfolgt war.¹¹⁴⁵

Von dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn ausgestellt wurde das PEP nach Vorlage des konkreten Flugtermins für die Abschiebung, mit zwei Wochen Vorlaufzeit,

¹¹⁴⁰ Zeuge KOI K., PUA V, 400080, S. 39.

¹¹⁴¹ Bundesminister des Innern und des Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Gemeinsames Schreiben vom 4. März 2016, A700131, S. 37 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁴² Stadtverwaltung Köln, ZAB, Handreichung über das PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien („Haftrelevante Hinweise“), Stand: 08/2014, A700133, S. 200 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁴³ Doku PEP-ZAIPort, Tunesien – Gk Bonn 2016, A700131, S. 977 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁴⁴ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Handreichung über das PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien („Haftrelevante Hinweise“), Stand: 08/2014, A700133, S. 201 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁴⁵ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 28. Oktober 2016, A200181, S. 226 (insoweit offen).

zeitnah zum Abschiebetermin.¹¹⁴⁶ Die Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, hatte im PUA V ausgesagt, dass das ausgestellte Dokument nur für den Flug gültig war.¹¹⁴⁷ PEP waren ferner nur 48 Stunden vor und nach dem Flugtermin gültig. Verlängerungen waren nicht möglich; ggf. musste ein neues PEP ausgestellt werden.¹¹⁴⁸

Die Kreisverwaltung Kleve startete das PEP-Verfahren zunächst nicht, obwohl Amris Asylverfahren abgelehnt worden war. Laut dem Zeugen KOI K hätten ihm dafür Abdrücke von Amris Händen vorliegen müssen, die habe er auch mehrmals bei dem Zeugen KD Rolf Simon von der Siko angefordert.¹¹⁴⁹ Der Zeuge KD Rolf Simon widersprach vor dem PUA hingegen: Wären die Abdrücke von dem Zeugen KOI K. angefragt worden, hätte er sich doch darum gekümmert. Der Zeuge KOI K. sagte aus, dass er erst Anfang August erfahren habe, dass ein PEP-Antrag noch nicht gestellt worden sei, weil bisher Handflächenabdrücke fehlten.¹¹⁵⁰

Sachbeweise konnten hierbei nicht vorgelegt werden.

3.1.2.4.2. Zeitlicher Rahmen der Abschiebung

Abschiebungshaft gegen einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer durfte grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn die beabsichtigte Abschiebung innerhalb von drei Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der (ersten) Haftanordnung durchgeführt werden konnte (§ 62 Abs. 3 AufenthG). Ausnahmsweise durfte Abschiebungshaft über drei Monate hinaus bis zu sechs Monaten (Höchstfrist) angeordnet werden (§ 62 Abs. 4 AufenthG), vorausgesetzt, die Abschiebung war aus Gründen, die durch den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zu vertreten waren (Kausalität), innerhalb von drei Monaten nicht realisierbar.

Vor der Beantragung der Anordnung von Abschiebungshaft hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, geprüft, ob die Abschiebung des Anis Amri auf dem Luftweg innerhalb von drei Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der (ersten) Haftanordnung durchführbar gewesen wäre. Ferner hatte sie geprüft, ob die Möglichkeit einer Verhängung von Abschiebungshaft bis zu sechs Monaten bestand, falls keine Möglichkeit einer Abschiebung innerhalb von drei Monaten bestanden hätte.¹¹⁵¹ Vor Ablauf der jeweiligen Fristen musste die vollständige Abschiebung des Ausländers realisiert worden sein.¹¹⁵²

In die Fristen des § 62 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG einzuberechnen hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, neben dem Zeitaufwand für die gesamte Durchführung des Abschiebungsvorgangs zusätzlich die Zeit, die das Verfahren zur Erlangung eines PEP für Anis Amri in Anspruch nahm,¹¹⁵³ d.h. die Zeit, die bis zum Antrag auf Ausstellung eines PEP für die Zusammentragung von Dokumenten benötigt wurde, die Postlaufzeiten der Übersendung des angefertigten ed-Materials zu der Kreisverwaltung Kleve, ABH, sowie die Postlaufzeiten von der Kreisverwaltung Kleve, ABH, zu der Stadtverwaltung Köln, ABH, und von dort aus zu

¹¹⁴⁶ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Handreichung über das PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien („Haftrelevante Hinweise“), Stand: 08/2014, A700133, S. 201 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁴⁷ Zeugin Mitarbeiterin T., PUA V, A400067, S. 42.

¹¹⁴⁸ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Handreichung über das PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien („Haftrelevante Hinweise“), Stand: 08/2014, A700131, S. 42 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁴⁹ Zeuge KOI K., Landtags-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 17. September 2018, 22. Sitzung, S. 22 f., 42.

¹¹⁵⁰ Zeuge KD Rolf Simon, Landtags-Ausschussprotokoll, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 46.

¹¹⁵¹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 7.

¹¹⁵² Vgl. Zeuge MDtg Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 31.

¹¹⁵³ Vgl. Zeuge MDtg Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 31; vgl. Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 39.

dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn. Hinzuzurechnen war ferner die Dauer des PEP-Verfahrens.

Nach den Feststellungen Kreisverwaltung Kleve, ABH, konnte die Abschiebung des Anis Amri in die Republik Tunesien im August 2016 nicht innerhalb von drei respektive innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden.¹¹⁵⁴ Allein die Ausstellung des für die Buchung des Fluges erforderlichen PEP hätte eine längere Zeit in Anspruch genommen. Nach den Erfahrungen der Stadtverwaltung Köln, ZAB, waren die Fristen nach § 62 Abs. 3 und 4 AufenthG in vergleichbaren Fällen – Antrag auf Ausstellung eines PEP ohne Sachbeweise – in den Jahren 2014 und 2015 aufgrund der langwierigen Bearbeitungszeiten in der Republik Tunesien in keinem Fall eingehalten worden; dies galt auch für die erste Hälfte des Jahres 2016.

3.1.2.4.2.1. Dauer des Verfahrens zur Erlangung eines Passersatzpapiers (PEP)

Ob mit dem Eingang eines PEP innerhalb der Zeitfenster des § 62 Abs. 3 und 4 AufenthG gerechnet werden konnte, musste durch die Ausländerbehörde aufgrund von Erfahrungswerten in vergleichbaren Fällen ermittelt werden.¹¹⁵⁵ Zur Ermittlung der Erfahrungswerte stand den Ausländerbehörden das „Zentrale Ausländer-Informationsportal“ (ZAIPort) zur Verfügung. Hierbei handelte es sich um ein bundesweites Informationsportal,¹¹⁵⁶ welches durch die BPOL und den für die PEP-Beschaffung zuständigen ZAB gepflegt wurde.¹¹⁵⁷ Die Zeugin ORR´in N, Innenministerium NRW, Bereich „Integriertes Rückkehrmanagement“,¹¹⁵⁸ hatte im PUA V erklärt, dass es in ZAIPort auch eine Plattform gegeben habe, die dem Austausch der Ausländerbehörden diene.¹¹⁵⁹

In ZAIPort eingestellt waren die Erkenntnisse der BPOL und der ZAB bei der PEP-Beschaffung mit den einzelnen Herkunftsländern der aus dem Bundesgebiet ausreisepflichtigen Personen, d.h. die dort aus der täglichen Fallpraxis gewonnenen Informationen.¹¹⁶⁰ Die Zeugin ORR´in N. hatte im PUA V darauf hingewiesen, dass in den sog. „Haftrelevanten Hinweisen“ des ZAIPort über die Dauer von PEP-Verfahren jeweils unterschieden nach Herkunftsländern Informationen vorlagen.¹¹⁶¹

Die „Haftrelevanten Hinweise“, die das PEP-Verfahren mit dem Generalkonsul der Republik Tunesien in Bonn betrafen, waren von der Stadtverwaltung Köln, ZAB, in ZAIPort eingestellt worden. In den „Haftrelevanten Hinweisen“, Stand: 08/2014, wurde verwiesen auf die „DOKU PEP“, eine statistische Auswertung aus der bundesweiten, konsulatsbezogenen Fallsammlung zur PEP-Beschaffung der vorhergehenden zwei Jahre.¹¹⁶² Im „DOKU PEP“ war u.a. erfasst, zu welchem Zeitpunkt die Einleitung eines PEP-Verfahrens durch welche Stelle begonnen worden und zu welchem Zeitpunkt der zeitliche Eingang der Antworten der einzelnen

¹¹⁵⁴ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 7.

¹¹⁵⁵ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 39.

¹¹⁵⁶ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 46 f.

¹¹⁵⁷ Innenministerium NRW, E-Mail vom 27. Dezember 2016, Anlage: Turbo Tunesien, A700131, S. 238, 240 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁵⁸ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 43.

¹¹⁵⁹ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 46.

¹¹⁶⁰ Innenministerium NRW, E-Mail vom 27. Dezember 2016, Anlage: Turbo Tunesien, A700131, S. 238, 240 (VS-NfD-insoweit offen); Innenministerium NRW, E-Mail vom 22. Dezember 2016, Anlage: Abschiebungshaftrechtliche Aspekte zum Fall Anis Amri, A700131, S. 58 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁶¹ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 47.

¹¹⁶² Stadtverwaltung Köln, ZAB, Handreichung über das PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien („Haftrelevante Hinweise“), Stand: 08/2014, A700133, S. 200 (VS-NfD-insoweit offen).

Konsulate – positiv oder negativ – erfolgt war, dies nach Wochen unterteilt.¹¹⁶³ Die Zeugin ORR´in N. hatte im PUA V erklärt, dass in dieser Datenbank nicht unterschieden worden war zwischen einer nicht strafrechtlich in Erscheinung getretenen Person, einem „Gefährder“ oder einem Straftäter.¹¹⁶⁴ Unterschieden worden war nur zwischen der Beantragung von PEP mit und ohne Vorliegen von Sachbeweisen.¹¹⁶⁵

Der Zeuge KOI K. hat ausgeführt, dass bei der Beantragung von PEP unter der Vorlage von Sachbeweisen eine schnellere Bearbeitung im Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn hätte erfolgen können,¹¹⁶⁶ als ohne die Vorlage von Sachbeweisen.¹¹⁶⁷ Sachbeweise hatten im August 2015 bei der Antragstellung bzgl. Anis Amri nicht vorgelegen.¹¹⁶⁸

Sowohl im Jahr 2014 als auch im Jahr 2015 war je eine Zusage des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn zur Ausstellung eines PEP innerhalb von drei Monaten eingegangen.¹¹⁶⁹ Hierbei hatten Sachbeweise vorgelegen sowie ein Eigenengagement der Betroffenen.

Im Jahr 2014 hatte die Stadtverwaltung Köln, ZAB, in einem Fall eine Positivmitteilung durch das Generalkonsulat in Bonn innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erhalten. In diesem Fall hatte die Kopie eines tunesischen Passes vorgelegen; ferner hatte der Betroffene selbst beim Generalkonsulat der Republik Tunesien angerufen und erklärt, er wolle schnellstmöglich abgeschoben werden.¹¹⁷⁰ Im Jahr 2015 hatte die Stadtverwaltung Köln, ZAB, ebenfalls in einem Fall eine Positivmitteilung durch das Generalkonsulat in Bonn innerhalb von drei Monaten erhalten. In diesem Fall hatte die tunesische ID-Card des Betroffenen vorgelegen; ferner hatte auch hier der Betroffene selbst mit dem Generalkonsulat der Republik Tunesien Kontakt aufgenommen.¹¹⁷¹

In dem Dokument „PEP-Daten der ZAB Köln 2014 / 2015“ war darauf hingewiesen worden, dass die Zusage zur Ausstellung eines PEP in den vorgenannten Fällen zeitnah durch das Generalkonsulat der Republik in Bonn erteilt worden war, weil die betreffenden Personen persönlich Kontakt zu dem Generalkonsulat gesucht und erklärt hatten, möglichst schnell abgeschoben werden zu wollen.¹¹⁷²

Zu den von der Stadtverwaltung Köln, ZAB, ohne Sachbeweise eingeleiteten PEP-Verfahren in den Jahren 2015 und 2016 hatte die Stadtverwaltung Köln in einer E-Mail vom 27. Dezember 2016 wie folgt Stellung genommen:

„[...] Im Jahr 2015 hat die ZAB Köln insgesamt 8 PEP-Verfahren ohne Sachbeweise beim tunesischen GK in Bonn eingeleitet. In allen Fällen lag ein positives Ergebnis in Form einer PE-Zusage innerhalb von 6 Monaten nicht vor mit der Folge, dass auch eine Rückführung dieses Zeitraumes [sic.] nicht

¹¹⁶³ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 47; vgl. Zeugin Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1643, PUA I, 35. Sitzung 21. März 2017, S. 6.

¹¹⁶⁴ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 51.

¹¹⁶⁵ Vgl. Doku PEP-ZAIPort, Tunesien – Gk Bonn 2016, A700131, S. 977 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁶⁶ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 9.

¹¹⁶⁷ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 9.

¹¹⁶⁸ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 27. Dezember 2016, A700131, S. 236 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁶⁹ Stadtverwaltung Köln, ZAB, PEP-Daten 2014 / 15, A700131, S. 981 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁷⁰ Stadtverwaltung Köln, ZAB, PEP-Daten 2014 / 15, A700131, S. 979 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁷¹ Stadtverwaltung Köln, ZAB, PEP-Daten 2014 / 15, A700131, S. 979 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁷² Stadtverwaltung Köln, ZAB, PEP-Daten 2014 / 15, A700131, S. 979 (VS-NfD-insoweit offen).

möglich war. In 7 Fällen wurde die tunesische Staatsangehörigkeit nicht bestätigt. Das Antwortzeitverhalten erfolgte in einem Zeitrahmen zwischen 6 – 14 Monaten. 1 Fall ist zwischenzeitlich eingestellt worden, da die Person untergetaucht ist.

Im Jahr 2016 hat die ZAB Köln insgesamt 38 PEP-Verfahren ohne Sachbeweise beim tunesischen GK in Bon [sic.] eingeleitet. . [sic.] In allen Fällen lag kein positives Ergebnis in Form einer PEP-Zusage innerhalb von 6 Monaten vor mit der Folge, dass auch eine Rückführung dieses Zeitraumes [sic.] nicht möglich war. In 32 Verfahren liegt ebenfalls keine tunesische Staatsangehörigkeit vor. Die Antworten des tunesischen GK gingen zwischen 2 Monaten und 4 Monaten ein. [...]

*Im Ergebnis konnten die verbleibenden Fälle (1 Fall aus 2015 und 6 Fälle aus 2016 ohne Sachbeweise) nicht innerhalb von 6 Monaten aufgrund fehlender Identifizierung zurückgeführt werden. [...]*¹¹⁷³

Die Zeugin ORR´in N., Innenministerium NRW, Bereich „Integriertes Rückkehrmanagement“,¹¹⁷⁴ hatte im PUA V dargelegt, ausweislich der Erkenntnisse in ZAIPort habe das PEP-Verfahren mit dem Generalkonsulat der Republik Tunesien im August 2016 länger als sechs Monate gedauert.¹¹⁷⁵ Ein Erfahrungswert, dass etwa bei Gefährdern eine beschleunigte PEP-Beschaffung für die Republik Tunesien möglich gewesen sei, war statistisch nicht belegt.¹¹⁷⁶ Die Zeugin Mitarbeiterin W., Stadtverwaltung Köln, ZAB,¹¹⁷⁷ hat ausgeführt, zu der Zeit, zu der die Causa Anis Amri an die Stadtverwaltung Köln, ZAB, herangetragen worden sei, hätten PEP-Verfahren ohne Sachbeweise, die mit einer Zusage zur Ausstellung eines PEP beendet hätten, länger als sechs Monate gedauert. Es hätte kein Fall vorgelegen, in dem die Zusage zu einem früheren Zeitpunkt eingegangen wäre. Womöglich sei es vereinzelt bei der Vorlage von Sachbeweisen zu kurzfristigeren Zusagen gekommen.¹¹⁷⁸

Zu den Erfahrungen mit PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien hat die Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, ZAB, ausgeführt, dass auch PEP-Anträge mit einer Passkopie des tunesischen Staatsangehörigen nicht zu einer Verkürzung des PEP-Verfahrens geführt hatten.¹¹⁷⁹ Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, Leiter der Abteilung 1 im Innenministerium NRW,¹¹⁸⁰ hatte im PUA V ausgesagt, dass selbst die Verfahren lange gedauert hätten, in denen Hinweise auf die tunesische Staatsangehörigkeit vorgelegen hatten, z.B. das Vorliegen einer Geburtsurkunde.¹¹⁸¹

Durch den PUA I nicht ermittelt werden konnte, ob und inwieweit polizeiliche Maßnahmen zu einer Beschleunigung des PEP-Verfahrens hätten beitragen können:

Anis Amri war am 30. Juli 2016 (Samstag) in Friedrichshafen / Baden-Württemberg durch die BPOL vorläufig festgenommen worden; noch am selben Tag hatte ihn der Bereitschaftsrichter des AG Ravensburg zu dem „Antrag der Stadt Friedrichshafen auf einstweilige Anordnung

¹¹⁷³ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 27. Dezember 2016, A700131, S. 236 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁷⁴ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 43.

¹¹⁷⁵ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 48.

¹¹⁷⁶ Zeugin ORR´in N., Vermerk vom 23. Dezember 2016, A700131, S. 224 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁷⁷ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 6 f.

¹¹⁷⁸ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 11.

¹¹⁷⁹ Zeugin Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1643, PUA I, 35. Sitzung, 18. März 2019, S. 17.

¹¹⁸⁰ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 4.

¹¹⁸¹ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 32.

zum Zwecke einer Sicherungshaft i.S.d. § 62 Abs. 3 AufenthG vom 30.07.2016“ angehört. Ausweislich des durch das AG Ravensburg am 30. Juli 2016, 19:45 Uhr, gefertigten Anhörungsvermerk in der „Abschiebesache gegen Anis Amir“ war Anis Amri darauf angesprochen worden, ob eine Mitteilung an die ausländische Heimatvertretung nach dem WÜK erfolgen solle. Anis Amri hatte geäußert, dass er eine Mitteilung an die ägyptische Vertretung nicht wünscht. Bzgl. der Vertretung der Republik Tunesien war ihm mitgeteilt worden, dass diese von Amts wegen zu informieren war. Es war um entsprechende Erledigung durch das PR Friedrichshafen gebeten worden.¹¹⁸²

3.1.2.4.2.2. Prüfung des Fristen des § 62 Abs. 3 und 4 AufenthG

Ausweislich der in ZAIPort von der Stadtverwaltung Köln, ZAB, eingestellten „Haftrelevanten Hinweise“ betreffend die Republik Tunesien, Stand: 08/2014, war die Beschaffung von PEP von dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn sowohl mit als auch ohne Sachbe- weise nicht innerhalb von sechs Monaten möglich.¹¹⁸³ Hieraus resultierend war auch die Ab- schiebung eines vollziehbar ausreisepflichtigen tunesischen Staatsangehörigen innerhalb von sechs Monaten nicht durchführbar.

Trotz der vorgenannten Auskunft aus ZAIPort hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, sowohl geprüft, ob in der Causa Anis Amri die Frist von drei Monaten oder die Frist von sechs Mo- naten zu beachten war (§ 62 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG). Der Zeuge KOI K. hatte im PUA V hierzu erklärt, es sollte sichergestellt werden, „dass ein Haftantrag möglich ist“.¹¹⁸⁴ Ferner hatte er ausgeführt, dass er in der Causa Anis Amri aufgrund der besonderen Bedeutung des Falles auch mit der Stadtverwaltung Köln, ZAB, Rücksprache genommen hatte.¹¹⁸⁵

Die Frist von sechs Monaten konnte der Abschiebungshaft zugrunde gelegt werden, hatte ein Verhalten des Anis Amri die Unmöglichkeit der Abschiebung innerhalb von drei Monaten begründet. Ein solches Verhalten hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, Anis Amri nicht nachweisen können.

Die Unmöglichkeit der Abschiebung innerhalb einer Frist von drei Monaten hatte ein vollzieh- bar ausreisepflichtiger Ausländer nach der Rechtsprechung des BGH zu vertreten, wenn die Gründe, die von ihm zurechenbar veranlasst worden waren, dazu geführt hatten, dass ein Abschiebungshindernis überhaupt entstanden war.¹¹⁸⁶ Nach dem Beschluss des BGH vom 12. Mai 2016, V ZB 25/16, hatte der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer auch Gründe zu vertreten, „die – von ihm zurechenbar veranlasst – dazu geführt hatten, dass ein Abschie- bungshindernis überhaupt erst entstanden ist. Der Ausländer, der keine Ausweispapiere be- sitzt und der auch bei der Passersatzbeschaffung nicht mitwirkt muss Verzögerungen hin- nehmen, die dadurch entstehen, dass die Behörden seines Heimatstaates um die Feststel- lung seiner Identität und die Erteilung eines Passersatzpapiers ersucht werden müssen“.¹¹⁸⁷ Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, hatte den Zeugen KOI K., Kreisver- waltung Kleve, ABH, mit E-Mail vom 3. August 2016 auf diesen Beschluss des BGH hingewiesen. Erläuternd hatte er hinzugefügt, dass nach diesem Beschluss unter bestimmten Konstellationen „eine Abschiebungshaft auch über einen Zeitraum von 3 Monaten, respektive

¹¹⁸² AG Ravensburg, Anhörungsvermerk vom 30. Juli 2016, A900172 S. 9 ff. (insoweit offen).

¹¹⁸³ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Handreichung über das PEP-Verfahren mit der Republik Tune- sien („Haftrelevante Hinweise“), Stand: 08/2014, A700131, S. 41 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁸⁴ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 7.

¹¹⁸⁵ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 39.

¹¹⁸⁶ BGH, Beschluss vom 12. Mai 2016, V ZB 25/16, A700131, S. 197 (Freigabe nicht erforder- lich).

¹¹⁸⁷ BGH, Beschluss vom 12. Mai 2016, V ZB 25/16, A700131, S. 196 f. (Freigabe nicht erforder- lich).

6 Monaten“ möglich sei. Gleichzeitig hatte er, soweit möglich, jede Unterstützung angeboten.¹¹⁸⁸

Mit E-Mail vom 4. August 2016 hatte der Zeuge KOI K. die Siko auf die „*restriktive Handhabung*“ der tunesischen Behörden bei der Ausstellung von PEP hingewiesen und dargelegt, dass er das Unterstützungsangebot der Siko gerne annehme.¹¹⁸⁹

In Bezug auf die E-Mail hatte der Zeuge KOI K. im PUA V erklärt, unter „*restriktiver*“ *Handhabung*“ habe er verstanden, dass sich PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien teils erheblich hinziehen, bis zu einem Jahr und auch länger und dort sehr hohe Hürden für die Durchführung von PEP-Verfahren gesetzt worden seien, beispielsweise das Erfordernis des Vorliegens von Handflächenabdrücken. Es sei immer wieder geschehen, dass Personen nicht hatten identifiziert werden können. Welche Gründen dies habe, vermochte er nicht zu sagen.¹¹⁹⁰

Mit E-Mail vom 5. August 2016 teilte der Zeuge KD Rolf Simon der Kreisverwaltung Kleve, ABH, mit: „*Die Problematik ist hier bekannt*“.¹¹⁹¹

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte in der Passlosigkeit des Anis Amri kein Verhalten gesehen, das kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung innerhalb von drei Monaten gewesen wäre. Der Zeuge KOI K. hatte im PUA V dargelegt, dass ein Ausländer seine Passlosigkeit nur zu vertreten hatte, wenn er „*ihm zumindest nachweisen oder glaubhaft unterstellen*“ könnte, „*dass er diese Papiere nur deswegen nicht bei sich führt, um damit einer Abschiebung zu entgehen*“.¹¹⁹² Der Ausländer hätte „*seinen Pass unterdrückt oder vernichtet*“ haben müssen, „*um der Abschiebung zu entgehen*“.¹¹⁹³

Von der Vernichtung eines Identitätspapiers durch Anis Amri im Bundesgebiet hatte der Zeuge KOI K. keine Kenntnis. Sein Kenntnisstand belief sich darauf, dass Anis Amri ohne Ausweispapiere in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war; so auch die Angaben des Anis Amri gegenüber den Behörden im Bundesgebiet. Anderweitige Informationen aus verdeckt geführten Verfahren der Sicherheitsbehörden hatte er nicht erhalten.¹¹⁹⁴ Insbesondere hatte er keine Kenntnis über das folgende durch die Polizei in Berlin abgehörte Telefonat:¹¹⁹⁵ Am Freitag, den 8. April 2016, war im Rahmen des Verfahrens der GStA Berlin, 173 Js 12/16, das Telefon des Anis Amri abgehört worden. Nach 21:50 Uhr hatte eine Person Anis Amri telefonisch informiert, dass dessen Reisepass in der Moschee gefunden worden war. Anis Amri hatte hieraufhin angeordnet, sein Foto aus dem Reisepass zu entfernen und den Reisepass im Anschluss zu beseitigen.¹¹⁹⁶ Nach der Übersetzung des Telefonats waren keine

¹¹⁸⁸ Siko, E-Mail vom 3. August 2016, A700131, S. 97 (VS-NfD-insoweit offen).

¹¹⁸⁹ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 4. August 2016, A200181, S. 188 (insoweit offen).

¹¹⁹⁰ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 49.

¹¹⁹¹ Siko, E-Mail vom 5. August 2016, A200181, S. 201 (insoweit offen).

¹¹⁹² Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 9.

¹¹⁹³ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 9.

¹¹⁹⁴ Vgl. hierzu: Kreisverwaltung Kleve, E-Mail vom 3. August 2016, A200181, S. 188 f. (insoweit offen).

¹¹⁹⁵ Zeuge Bruno Jost, Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI, 10. Oktober 2017, A1400399, S. 21.

¹¹⁹⁶ GStA Berlin, TKÜ-Auswertung im Verfahren 173 Js 12/16, A1100370, S. 200 (insoweit offen).

Anschlussmaßnahmen durch die Polizei in Berlin erfolgt, z.B. eine Identifizierung und eine Befragung des Anrufers.¹¹⁹⁷

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte mithin die Frist von drei Monaten als für die Abschiebungshaft des Anis Amri zulässige Frist angesehen.

Demgegenüber hatte der Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, BMI, im PUA V die Auffassung vertreten, dass in der Causa Anis Amri die Dreimonatsfrist nicht einschlägig war, da die Gründe, weshalb eine Abschiebung nicht innerhalb von drei Monaten hatte erfolgen können, von Anis Amri zu vertreten waren. Er hatte dargelegt:

„Er hat nicht mitgewirkt, er hat sich der Feststellung entzogen. Er hat über seine Identität getäuscht. [...] Das hat er schon zu vertreten. [...]“¹¹⁹⁸.

Unter „Mitwirkung“ hatte der Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière auch verstanden, dass sich Anis Amri an seinem Wohnort aufhält und einen Wohnortwechsel mitteilt. Hierzu sei auch jeder deutsche Staatsangehörige unter Einhaltung genauer Fristen verpflichtet.¹¹⁹⁹ Ferner hat er ausgeführt:

„Sein gesamtes konspiratives Verhalten natürlich. Das ist ihm zuzurechnen. Es wäre ja noch schöner, wenn einer ständig seinen Wohnort wechselt und sagt: Deshalb habe ich es nicht zu vertreten, dass ich nicht abgeschoben werde und deshalb gilt die Dreimonatsfrist nicht. Das kann ja rechtspolitisch eigentlich nicht sinnvoll sein.“¹²⁰⁰

Zudem hatte er dargelegt:

„[...] Zwar sieht das Aufenthaltsgesetz vor, dass die Abschiebehaft unzulässig ist, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Bloß hatte Amri mit seinen vielen Scheinidentitäten eben die Gründe, die zu einer möglichen Verzögerung der Abschiebung geführt hätten, selbst zu vertreten. In diesen Fällen gilt die Dreimonatsfrist gerade nicht. [...]“¹²⁰¹

Der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger hatte im PUA V zu den Ausführungen des Zeugen damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière ausgeführt:

„[...] In dem Zusammenhang irrt Herr de Maizière in einem dritten Punkt: dass nicht die Verschleierung seiner Identität ihm [Anmerkung des Verfassers: Anis Amri] bei der Beurteilung einer Abschiebehaft angelastet werden kann, sondern ausschließlich zum Zeitpunkt der Identitätsfeststellung, danach in der Person liegende Verlängerung der Abschiebedauer. Um es vielleicht einfacher

¹¹⁹⁷ Zeuge Bruno Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI, 10. Oktober 2017, A1400399, S. 21.

¹¹⁹⁸ Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 27.

¹¹⁹⁹ Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 28.

¹²⁰⁰ Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 28.

¹²⁰¹ Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 12.

*auszudrücken: Es ist völlig egal, ob Herr Amri sich davor als Tunesier, Ägypter oder sonst was ausgegeben hat. Das ist ihm in der Frage der Beurteilung der Abschiebedauer nicht anzulasten. Sondern ihm anzulasten sind ausschließlich Faktoren oder Ereignisse, die nach der Feststellung der Identität liegen, die in seiner Person liegen. Und dadurch war die Dreimonatsfrist auch anzuwenden.*¹²⁰²

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder hatte im PUA V ausgesagt, dass die Aussage des Zeugen damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière grundsätzlich zutreffe; das „Vertretenmüssen“ der Abschiebung hätte allerdings verneint werden müssen, hätten die Fristen von vornherein nicht eingehalten werden können.¹²⁰³ Vorliegend wäre die Abschiebung des Anis Amri aufgrund der zögerlichen Bearbeitung der Heimatbehörden auch ohne ein Verhinderungsverhalten nicht innerhalb von drei Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der (ersten) Haftanordnung möglich gewesen. Hierzu hatte er im PUA V ausgeführt:

*„[...] Aber die Frage ist: Gibt es Gründe, die dazu führen, dass sowieso die Frist nicht eingehalten werden kann, sodass gar nicht kausal ist, was er gemacht hat? Darauf kommt es rechtlich an. Sein Beitrag ist gar nicht kausal für das Nichteinhalten der Frist. [...]“*¹²⁰⁴

3.1.3. Zulässigkeit des Antrages auf Anordnung von Abschiebungshaft

Zulässig war der Antrag einer Ausländerbehörde auf Anordnung von Abschiebungshaft, wenn er den gesetzlichen Anforderungen für dessen Begründung entsprach. Nach § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 5 FamFG waren hierfür insbesondere notwendig: Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht des Betroffenen, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer.¹²⁰⁵ Die Zeugin ORR´in N., Innenministerium NRW, Bereich „Integriertes Rückkehrmanagement“,¹²⁰⁶ hatte im PUA V ausgesagt:

*„[...] die Ausländerbehörden müssen Angaben zur Möglichkeit der Abschiebung und zur Dauer der Haft machen. Es ist nicht möglich zu sagen: Ich beantrage jetzt Haft ohne ein bestimmtes Zeitfenster.“*¹²⁰⁷

Die Begründung des Haftantrags musste jeweils auf den konkreten Fall zugeschnitten sein. Zur Begründung der Durchführbarkeit der Abschiebung waren auf das Land bezogene Ausführungen erforderlich, in das der ausreisepflichtige Ausländer abgeschoben werden sollte.¹²⁰⁸

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder hatte im PUA V erklärt, dem Gericht hätte bei Stellung des Antrags auf Abschiebungshaft nachgewiesen werden müssen, dass die Haftfristen nach § 62 Abs. 3, 4 AufenthG (drei bzw. sechs Monate) eingehalten werden; es musste „üblicherweise möglich“ sein, dass die Abschiebung innerhalb dieser Fristen vollständig durchgeführt worden war, „also nicht nur die Passersatzpapiere da sind, sondern die vollständige

¹²⁰² Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 161 f.

¹²⁰³ Zeuge Mdgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 20.

¹²⁰⁴ Zeuge Mdgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 16 f.

¹²⁰⁵ Vgl. Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 260 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁰⁶ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 43.

¹²⁰⁷ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 47.

¹²⁰⁸ Siehe: BGH, Beschluss vom 7. März 2013, Az.: V ZB 116/12, A700129, S. 15.

*Abschiebung realisiert worden ist“.*¹²⁰⁹ Die Zeugin ORR´in N. hatte im PUA V ausgeführt, dem Gericht hatte dargestellt werden müssen, *„womit nach dem normalen Lauf der Dinge zu rechnen ist, wann mit einer Abschiebung nach dem üblichen Verlauf Lauf der Dinge zu rechnen ist“.*¹²¹⁰

Ein Fall reichte für das Postulat der Üblichkeit nicht aus.¹²¹¹ Der BGH hatte zwar in einer Entscheidung vom 10. Juni 2010 (BGH, Beschluss vom 10. Juni 2010, Az. V ZB 205/09) angenommen, dass die Sicherungshaft bei Schwierigkeiten mit der Beschaffung von PEP zulässig ist, war in der Vergangenheit in Einzelfällen eine Abschiebung innerhalb von drei Monaten durchgeführt worden.¹²¹² Andererseits hatte er sowohl in früheren, als auch in späteren Entscheidungen die Feststellung des Haftrichters gefordert, dass der Ausländer „üblicherweise“ innerhalb von drei Monaten abgeschoben werden kann.¹²¹³

Zur Feststellung, ob die Abschiebung innerhalb von drei – respektive sechs Monaten – möglich war, waren *„konkrete Angaben zum Ablauf des Verfahrens sowie eine Darlegung erforderlich, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden“* konnten.¹²¹⁴ In den Abschiebungshafthanträgen mussten die Bearbeitungszeiten für die einzelnen Schritte in Tagen angegeben werden.¹²¹⁵

Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte im PUA V ausgesagt, er hätte bei Stellung eines Haftantrags dem Gericht zweifelsfrei darstellen müssen,

„dass die Abschiebung innerhalb von der Dreimonatsfrist respektive der Sechsmonatsfrist auch tatsächlich durchführbar ist.

Hierfür muss ich entweder ein gültiges Reisedokument haben, sodass ich darstellen kann, wann der nächste Flug buchbar ist. Habe ich dieses gültige Reisedokument nicht, muss ich übliche Verfahren beschreiben, die notwendig sind, um ein Reisedokument für die Abschiebung zu erlangen, und darlegen, wie viel Zeit ich konkret benötige oder wie viel Zeit auch andere Behörden, auch ausländische Behörden, benötigen, bis es zum Vorliegen dieses Reisedokumentes kommt und dann die Abschiebung durchführbar ist. Dieser Zeitraum ist aufgrund von Erfahrungswerten in vergleichbaren Fällen darzulegen.

Hierfür gibt es für die Ausländerbehörden in NRW eine Fallsammlung, in der eine Vielzahl der Fälle erfasst ist, die die Zentralen Ausländerbehörden durchgeführt haben, und an der wir dann ablesen können, ob es erfolgversprechend ist, ein solches Verfahren innerhalb von drei oder sechs Monaten durchzuführen oder nicht. In diesem konkreten Fall gab es aufgrund der besonderen Bedeutung

¹²⁰⁹ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 31.

¹²¹⁰ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 48; vgl. auch: BGH, Beschluss vom 19. Januar 2012, Az.: V ZB 70/11, A700131, S. 192 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²¹¹ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 23.

¹²¹² Staatskanzlei NRW, Aufarbeitung des Falles Anis Amri durch MIK, JM und Stk vom 13. Januar 2017, Anlage 4, A300051, S. 154 (insoweit offen).

¹²¹³ Staatskanzlei NRW, Aufarbeitung des Falles Anis Amri durch MIK, JM und Stk vom 13. Januar 2017, Anlage 4, A300051, S. 154 (insoweit offen).

¹²¹⁴ Vgl. auch: BGH, Beschluss vom 6. Mai 2010, V ZB 193/09, A700131, S. 150 (VS-NfD-insoweit offen); vgl. BGH, Beschluss vom 19. Januar 2012, Az.: V ZB 70/11, A700131, S. 192 (VS-NfD-insoweit; BGH, Beschluss vom 7. März 2013, Az.: V ZB 116/12, A700129, S. 15 (VS-NfD-insoweit).

¹²¹⁵ Stadtverwaltung Bielefeld, ZAB, E-Mail vom 23. Dezember 2016, A700131, S. 115 (VS-NfD-insoweit offen).

*zwischen mir und den Kollegen der ZAB Köln konkrete Rücksprachen, ob ein solches Verfahren erfolgversprechend ist oder nicht.*¹²¹⁶

Ausweislich ZAIPort war nicht damit zu rechnen, dass die für Anis Amri notwendigen Rückführungspapiere innerhalb von drei Monaten respektive sechs Monaten ab Antragstellung bei dem Generalkonsulat der Republik Tunesien vorliegen. Die Zeugin ORR´in N. hatte im PUA V ausgesagt:

*„[...] Und wenn es um Tunesien geht, war es zu dem Zeitpunkt August, zu dem ich mit dem Fall befasst war, so, dass die Aussagen in ZAIPORT, die wir hatten, davon ausgingen, dass die Passersatzpapiere nicht innerhalb von sechs Monaten zu erhalten sind. [...]“*¹²¹⁷

Die Zeugin ORR´in N. hatte in einem Vermerk vom 23. Dezember 2016 dargelegt, dass für die vorliegende Fallkonstellation auch keine Erfahrungswerte für eine beschleunigte Abarbeitung des PEP-Verfahrens vorlagen; diese damit auch nicht dem Gericht hinreichend substantiiert i.S.d. § 417 Abs. 2 FamFG hätten dargelegt werden können.¹²¹⁸

In dem Vermerk des Innenministeriums NRW „Abschiebungshaftrechtliche Aspekte zum Fall Anis AMRI“, war festgehalten worden:

*„[...] Also ist in den Fällen, wo erforderliche Passersatzpapier(PEP-)verfahren bei den Konsulaten der Herkunftsländer regelmäßig nicht innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden können, Abschiebungshaft vor Vorliegen einer PEP-Zusage durch das zuständige Konsulat rechtlich unzulässig. [...]“*¹²¹⁹

Die Siko hatte beabsichtigt, nach Eingang der Mitteilung der Stadtverwaltung Köln, ZAB, dass mit der Erlangung eines PEP zu rechnen ist, die Ausländerbehörde aufzufordern, einen Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft zu stellen.¹²²⁰

Der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger hatte im PUA V erklärt:

„[...] Warum haben wir es nicht mal probiert? – [...] Ich glaube, in einem Rechtsstaat ist es gut, dass die Behörden sich in ihrem Handeln an die Gesetze halten und an die einschlägige Rechtsprechung und nicht irgendwie – fernab vom Fall Amri – fernab irgendwo willkürlich mal sagen. Ich probier mal einfach was aus. Entscheidend ist, dass der Bundesgerichtshof mehrfach durchgeurteilt hat, einschlägig durchgeurteilt hat, was die Voraussetzungen sind, um den §§ 62, und damit in Verbindung Abschiebehaft, anzuordnen. Das ist relativ klar. Es ist durch eine Vielzahl von Urteilen bestätigt, dass Abschiebehaft, die ja – um das deutlich zu sagen – keine Strafhaft ist, auch keine Inhaftierung von Gefährdern vorsieht [...], sondern dass die Abschiebehaft ausschließlich der Vorbereitung einer anstehenden Abschiebung dienen kann. Die Voraussetzung ist, dass in einer absehbaren Zeit tatsächlich die Abschiebung durchgeführt werden kann. Und dazu sind übliche Verfahren dem Richter vorzulegen, wie lange so etwas dauert. [...]“

¹²¹⁶ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 39.

¹²¹⁷ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 47.

¹²¹⁸ Zeugin ORR´in, Vermerk vom 23. Dezember 2016, A700131, S. 226 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹²¹⁹ Innenministerium NRW, E-Mail vom 22. Dezember 2016, Anlage: „Abschiebungshaftrechtliche Aspekte zum Fall Anis AMRI“, A700131, S. 63 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²²⁰ Siko, E-Mail vom 22. August 2016, A700150, S. 580 (VS-NfD-insoweit offen).

*Ich bitte, dass zumindest zur Kenntnis zu nehmen und zur Kenntnis zu nehmen, in welchen Fällen der Bundesgerichtshof was dazu gesagt hat und dass eine Anordnung von Abschiebehaft nach Urteil der ZAB Köln und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses, aber auch nach Urteil unseres Gutachters Prof. Kretschmer, aussichtslos gewesen sei.*¹²²¹

- 3.2. In welchen Informationssystemen war Anis Amri unter welchem Status wann registriert?

Anis Amri war sowohl in europäischen als auch in nationalen Informationssystemen erfasst gewesen.

- 3.2.1. Europäische Informationssysteme

Anis Amri war in dem europäischen Informationssystem SIS (Schengener Informationssystem) erfasst, nicht erfasst war er im europäischen Visa-Informationssystem und im Eurodac-System.

Der Zeuge Uwe Jacob, Direktor des LKA NRW, hat als Nachteil der europäischen Informationssysteme angesehen, dass diese nicht miteinander vernetzt waren sowie unterschiedliche Nutzungsanforderungen und unterschiedliche Inhalte hatten.¹²²² Ferner hatte er im PUA V ausgeführt:

*„[...] Ich muss Ihnen sagen, wo wir mittlerweile wissen, wie „flexibel“ – in Anführungsstrichen – Menschen wie Belgacem¹²²³ oder wie Amri sind, für die es keine Grenzen in Europa gibt, habe ich dringend eingefordert, dass diese Systeme verknüpft werden, dass die Zugangsvoraussetzungen leichter werden. Ich habe aus meiner fachlichen Sicht kein Verständnis dafür, wenn erst die Gefahr zum Beispiel einer schweren Straftat oder eines terroristischen Anschlags bestehen muss, dass ich aus Eurodac Informationen bekomme. Wieso soll der kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter in Deutschland nicht wissen, ob ein Mensch wie Amri oder Belgacem oder wie sie alle heißen, in Lissabon einen Ladendiebstahl begangen hat oder wie es im Fall von Belgacem war, dass der an der Cote d’Azur Raubüberfälle begangen hat? Wenn diese Informationen in diesem Fall vorgelegen hätten, hätten wir wirklich einen Haftbefehl gegen diese Menschen beantragen können.
Also, dieser Informationsaustausch auf europäischer Ebene muss dringend verbessert werden. [...]“¹²²⁴*

Der Zeuge MDgt Holger Münch, Präsident des BKA, hatte sich im PUA V wie folgt zu dem europäischen Informationsaustausch geäußert:

„[...] Problematisch ist beispielsweise, dass der europäische Informationsaustausch langsam und immer noch stark durch langwierige Rechtshilfeverfahren geprägt ist. [...]“

¹²²¹ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 168.

¹²²² Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 107.

¹²²³ Der Zeuge Uwe Jacobs hat darauf hingewiesen, dass Belgacem am 17. Januar 2016 einen Anschlag auf eine Polizeiwache in Paris / Frankreich verübt hatte. Belgacem war ein Zuwanderer aus Tunesien, der in Recklinghausen wohnhaft war. Er nutzte 20 verschiedene Identitäten und hat verschiedene kleinkriminelle Straftaten begangen, A400069, S. 107.

¹²²⁴ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 107 f.

*Zudem sind Abfragen in den verschiedenen Systemen in Teilen zu kompliziert und führen nicht schnell genug zu einem verwertbaren Ergebnis. [...]*¹²²⁵

3.2.1.1. Schengener Informationssystem (SIS)

Im SIS ausgeschrieben worden war Anis Amri am 23. Juni 2015 durch das PP Palermo / Italien gemäß Art. 24 Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (SIS II – RV).¹²²⁶

Im SIS befand sich zu Anis Amri folgender Eintrag:

Personalie: Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsland: Tunesien, Staatsangehörigkeit: Tunesien

Ausschreibendes Land: Italien

Ausschreibende Behörde: PREFETTURA

Ausschreibungsdatum: 23. Juni 2015.

Fristablauf: 23. Juni 2018

Anlass der Ausschreibung: *„Ausländer, dem die Einreise in das Schengener Gebiet oder der Aufenthalt dort zu verweigern ist“*

Zweck der Ausschreibung: *„Außengrenze: Verweigerung der Einreise in das Schengen-Gebiet; Im Inland: Überprüfung des aufenthaltsrechtlichen Status, ggf. Festnahme und Vorführung bei zuständiger Ausländerbehörde zwecks aufenthaltsbeendender Maßnahmen“.*¹²²⁷

Laut dem von dem Land NRW im Februar 2017 mit einem Gutachten beauftragten Prof. Dr. Bernhard Kretschmer war ein weiterer Eintrag im SIS erfolgt am 13. Oktober 2016 mit dem Warnhinweis: FOFI (Foreign Fighter). Als Grundlage hierfür benannte er einen Beschluss des AG Krefeld vom 10. Oktober 2016.¹²²⁸

Festgestellt werden konnte, dass durch einen Beschluss des AG Krefeld vom 10. Oktober 2016 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW die polizeiliche Beobachtung des Anis Amri bis zum 6. Oktober 2017 – auch im Schengener-Informationssystem – angeordnet worden war.¹²²⁹ Zuvor hatte die KIST Krefeld beim AG Krefeld die polizeiliche Beobachtung des Anis Amri beantragt, dies vor dem Hintergrund, dass Anis Amri hochmobil war und keinerlei Kenntnisse über seinen Aufenthalt vorlagen.¹²³⁰

Zu der Ausschreibung: „Foreign Fighter“ im SIS hatte der Zeuge MDtg Burkhard Freier im PUA V erklärt:

*„[...] Für die Einstufung und die Ausschreibung im Schengener Informationssystem heißt das einfach nur: Es ist nicht ausgeschlossen, dass er ausreist, nicht, dass er in ein Kampfgebiet fährt oder dass er sich irgendwie dem IS anschließt, sondern einfach nur, dass er ausreist. [...]*¹²³¹

Grund der Einführung des Informationssystems SIS war die Schaffung einer Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall der Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen der

¹²²⁵ Zeuge MDtg Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 47.

¹²²⁶ LKA NRW, Anfrage vom 16. Februar 2016, A700150, S. 66 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²²⁷ LKA NRW, Anfrage vom 16. Februar 2016, A700150, S. 66 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²²⁸ Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, 27. März 2017, A300060, S. 10 (insoweit offen); Vgl. PP Krefeld, Personagramm des Anis Amri vom 14. Dezember 2016, A700152, S. 58 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²²⁹ AG Krefeld, Beschluss vom 10. Oktober 2016, A100338, S. 2, 6 (insoweit offen).

¹²³⁰ Zeuge H, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461, PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 49.

¹²³¹ Zeuge MDtg Burkhard Freier, PUA V, A400074, S. 125.

Schengen-Staaten.¹²³² Der Zeuge MDtg Holger Münch, Präsident des BKA, hatte im PUA V zum SIS erklärt:

„[...] Das Schengener Informationssystem – das sogenannte SIS – wurde als Ausgleich für den Wegfall der europäischen Grenzen eingeführt. Es ist unser zentrales europäisches Fahndungssystem und prinzipiell eine Erfolgsgeschichte. [...]“¹²³³

Bei Personenfahndungen im SIS war es technisch möglich, Fingerabdrücke und Lichtbilder in das SIS einzustellen.¹²³⁴ Der Zeuge MDtg Holger Münch hatte im PUA V erklärt, dass sich Fingerabdruckblätter als Anlagen hinter den jeweiligen Personendaten befunden hätten.¹²³⁵

Voraussetzung einer Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen im SIS zur „Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung“ – so vorgenommen bei Anis Amri – war ausweislich Art. 24 Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (SIS II – RV):

- eine Verurteilung in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist,
- das Vorliegen des begründeten Verdachts des Begehens schwerer Straftaten oder konkreter Hinweise, dass solche Taten geplant wurden oder
- die Ausweisung, die Zurückweisung oder die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen, dies unter der Beachtung der Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (SIS II – RV).

Gemäß Art. 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) konnte ferner die Ausschreibung einer Person erfolgen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit eines Staates.¹²³⁶

Zu den Abfragemöglichkeiten im SIS hatte der Zeuge MDtg Holger Münch im PUA V wie folgt Stellung genommen:

„[...] Anders aber als das deutsche INPOL-System, ist das Schengener Informationssystem in Bezug auf biometrische Daten bislang nicht automatisiert abfragbar. Personenabfragen im Schengener Informationssystem finden anhand der Personaldaten statt. Das bedeutet, dass im Fall der Nutzung von Aliaspersonalien durch Straftäter oder auch nur über die unterschiedliche Schreibweise desselben Namens keine Treffer im System erzielt werden. [...]“¹²³⁷

Für einen Abgleich der im SIS hinterlegten Fingerabdrücke mit dem deutschen Fingerabdruckdatenbestand war eine „Verformelung“ dieser Fingerabdrücke durch das BKA erforderlich gewesen.¹²³⁸

¹²³² BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018, S. 6 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²³³ Zeuge Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 47.

¹²³⁴ BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018, S. 18 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²³⁵ Zeuge MDtg Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 47.

¹²³⁶ Vgl. BKA, Ortsbesichtigung BKA, SIRENE Deutschland, vom 19. Juni 2018, S. 5 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²³⁷ Zeuge MDtg Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 47.

¹²³⁸ Vgl. Zeuge MDtg Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 47.

War durch einen Endanwender ein Treffer im SIS erzielt worden, konnte er dem SIS nicht entnehmen, auf welcher rechtlichen Grundlagen sie aktiviert worden war.¹²³⁹ Um den Hintergrund der Ausschreibung in Erfahrung zu bringen, musste über die SIRENE Deutschland Rückfrage bei der SIRENE des ausschreibenden Staates genommen werden.¹²⁴⁰ Die SIRENE Deutschland war beim BKA angesiedelt.

Die Verwendung der im SIS gespeicherten Daten durfte ferner nur zu dem Zweck erfolgen, für den das Datensystem geführt wurde, d.h. bei der Ausschreibung einer Person als vermisst durften die Daten nur für die Vermisstenfahndung genutzt werden. Sollen sie für andere Zwecke Verwendung finden, musste der ausschreibende Staat hierzu seine Erlaubnis erteilen.¹²⁴¹

3.2.1.2. Prümer Vertrag

Der Prümer Vertrag ist ein zwischenstaatliches Abkommen. Er sieht vor, dass Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Vertragsstaaten auf bestimmte, von anderen Vertragsstaaten geführte Datenbanken direkt zugreifen konnten. Der Zeuge MDgt Holger Münch, Präsident des BKA, hatte im PUA V ausgesagt, dass durch diesen Vertrag der Austausch biometrischer Daten (DNA-Daten, Fingerabdruckdaten, Kfz-Daten) ermöglicht worden sei.¹²⁴² Der Zeuge Uwe Jacob, Direktor des LKA NRW, hatte im PUA V erklärt, im Schwerpunkt sei es darum gegangen, Fingerabdrücke und DNA-Spuren auszutauschen.¹²⁴³

Zu der Abfrage in die Datenbanken der anderen Mitgliedstaaten hatte der Zeuge Uwe Jacob angemerkt:

„[...] wo sie im Trefferfall eine alphanumerische Nummer bekommen, und mit dieser Nummer können Sie eine Rechtshilfe machen und je nach Staat dauert das dann zwischen Tagen, Wochen und Monaten. [...]“¹²⁴⁴

Der Zeuge MDgt Holger Münch hatte dargelegt:

„[...] Zudem ist Prüm ein hit / no-hit-Verfahren. Das heißt, nach einer anonymisierten Trefferanzeige – darüber erfahren wir [sic] ob ein Treffer vorhanden ist und wo – schließt sich ein mehr oder weniger langwieriger schriftliche Rechtshilfeverkehr an, bevor konkrete Inhalte vorliegen. [...]“¹²⁴⁵

Die Italienische Republik hatte den Prümer Vertrag in den Jahren 2015 / 2016 noch nicht ratifiziert.¹²⁴⁶

Das LKA NRW führte im April 2016 eine erste Prüm-Recherche durch, konnte jedoch keine Treffer feststellen.¹²⁴⁷ Am 22. Dezember 2016 erfolgte durch das LKA Berlin eine neuerliche

¹²³⁹ BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018, S. 18 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁴⁰ BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018, S. 7, 18 (VS-NfD-insoweit).

¹²⁴¹ BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018, S. 10 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁴² Zeuge MDgt Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 48.

¹²⁴³ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 107.

¹²⁴⁴ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 107.

¹²⁴⁵ Zeuge MDgt Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 4.

¹²⁴⁶ Vgl. Zeuge MDgt Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 48; vgl. Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 107.

¹²⁴⁷ LKA NRW, Vermerk vom 14. April 2016, A100023, S. 21 (insoweit offen).

Anfrage und erzielte Treffer für Belgien, Frankreich und die Niederlande.¹²⁴⁸ Der Sonderermittler des PUA I konnte allerdings ermitteln, dass die fraglichen drei Staaten keine eigenen Sachstände zu der Person Anis Amri führten. Vielmehr hatten sie das Gesuch des BKA um weitere Informationen in ihren jeweiligen Systemen abgespeichert. Als Berlin eine Prüm-Recherche durchführte, wurden die Anfragen der deutschen Seite an NRW zurückgemeldet.¹²⁴⁹

3.2.1.3. Europäisches Visa-Informationssystem (VIS-System)

Im VIS-System waren in Bezug auf Anis Amri keine Daten gespeichert worden.¹²⁵⁰ Gespeichert waren im VIS-System: Fingerabdrücke, Personaldaten sowie weitere biografische Daten.¹²⁵¹

Das europäische Visa-Informationssystem (VIS-System) diene dem europaweiten Datenaustausch über Visa, die Nicht-EU-Bürgern für einen kurzfristigen Aufenthalt im Schengen-Raum durch einen Schengen-Staat ausgestellt worden waren.¹²⁵²

Zugriff auf das VIS-System hatten sowohl die Landes- und die Bundespolizei (Zugriff im Rahmen der Strafverfolgung) als auch die Ausländerbehörden (Zugriff im Rahmen des AufenthG).¹²⁵³

Der Zeuge I1, BKA, hat ausgeführt, pro Mitgliedstaat in der EU habe es eine nationale Kontaktstelle bzw. einen nationalen Zugangspunkt gegeben, der den technischen Zugang zum VIS-System allen zugriffsberechtigten Behörden zentral zur Verfügung gestellt habe. Im Bundesgebiet sei dies das Bundesverwaltungsamt in Köln gewesen.¹²⁵⁴

Zu dem Zugriff hat der Zeuge I1 ausgeführt:

*„[...] Dieser Zugriff funktioniert über ein Webportal – sprich eine Homepage –, wo man einen Antrag ausfüllen muss und die entsprechende Datei hochladen muss, wenn ich zum Beispiel mit Fingerabdrücken suchen möchte. Dann kriege ich dort das Ergebnis. [...]“*¹²⁵⁵

Der Zugriff setzte voraus, dass die Fingerabdrücke zuvor von dem nationalen deutschen Speicherformat (so wie sie beim BKA gespeichert worden waren) in das VIS-lesbare dortige Format konvertiert worden waren.¹²⁵⁶ Der Zeuge I1 hat ausgesagt, dass das BKA über ein solches VIS-Konvertierungstool verfügt habe.¹²⁵⁷

3.2.1.4. European Dactyloscopy (Eurodac)

¹²⁴⁸ PP Berlin, E-Mail vom 22. Dezember 2016, A1104400, S. 17 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁴⁹ Ermittlungsbeauftragter, Vermerk 23. November 2020.

¹²⁵⁰ BAMF, Visaanfrage vom 28. April 2016, A500096, S. 59 (insoweit offen).

¹²⁵¹ Zeuge I1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 49.

¹²⁵² Zeuge I1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 49.

¹²⁵³ Zeuge I1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 49.

¹²⁵⁴ Zeuge I1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 49.

¹²⁵⁵ Zeuge I1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 49.

¹²⁵⁶ BKA, E-Mail vom 15. Februar 2017, A700199, S. 103 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁵⁷ Zeuge I1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 50.

In das Eurodac-System gespeichert wurden ausschließlich Fingerabdruckdaten, nicht eingestellt wurde der Name, der Vorname, der Aliasname und das Geburtsdatum einer Person.¹²⁵⁸ Im System Eurodac konnte ausschließlich nach Fingerabdrücken recherchiert werden.¹²⁵⁹

Der Aufbau des Eurodac untergliedert sich in mehrere Personen- und Antragskategorien (Art. 24 Abs. 4 Eurodac-VO):

- Kategorie 1: Asylbewerber (§ 9 Abs. 1 Eurodac-VO);
- Kategorie 2: Drittstaatsangehörige, die illegal eingereist im Grenzbereich aufgegriffen wurden und bei denen keine Möglichkeit bestand, sie direkt wieder zurückzuschicken (Ar. 14 Abs. 1 Eurodac-VO);
- Kategorie 3: Drittstaatsangehörige, die sich illegal im Geltungsbereich eines Mitgliedstaates aufhielten (Art. 17 Abs. 1 Eurodac-VO);
- Kategorie 4: Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (vgl. Art. 20 Eurodac-VO).

Die Fingerabdruckdaten der Kategorie 1 und der Kategorie 2 wurden im Eurodac-System gespeichert, nicht gespeichert wurden die Fingerabdruckdaten der Kategorie 3 und der Kategorie 4. Mithin waren im Bundesgebiet lediglich die von Anis Amri im Rahmen seines Asylverfahrens genommenen Fingerabdrücke im Eurodac-System speicherungsfähig (Kategorie 1).

Im Februar 2016 hatte das BKA auf Ersuchen des LKA NRW eine Eurodac-Recherche zu Anis Amri durchgeführt.¹²⁶⁰ Zur Durchführung der Recherche war dem BKA eine Fingerabdruckkarte übersandt worden, auf der sich die Fingerabdrücke des Anis Amri befanden, die von ihm unter dem Aliasnamen „Mohammad Hassan“ durch die ZAA-Berlin händisch genommen worden waren.¹²⁶¹ In dem Ersuchen des LKA NRW war auf Folgendes hingewiesen worden:

*„[...] Aus technischen Gründen ist es derzeit nicht möglich [sic] Fingerabdrücke mit den AFIS-/EURODAC-Datenbeständen abzugleichen.
Das BKA wird von uns daher ersucht [sic] einen entsprechenden Abgleich auf Basis der angefügten Fingerabdruckkarte durchzuführen und das Ergebnis nach hier mitzuteilen. [...]“¹²⁶²*

Der Zeuge I1, BKA,¹²⁶³ hat ausgesagt, er habe im Februar 2016 für das LKA NRW zu Anis Amri eine Eurodac-Recherche zum Zwecke der Strafverfolgung und zum Zwecke der Gefahrenabwehr durchgeführt.¹²⁶⁴ Ausweislich einer E-Mail des LKA NRW, SG 21.3-Siko, hatte es beim BKA Probleme mit der Technik aus Gründen der Qualität der Abdrücke und deren Übersendung als PDF-Datei gegeben.¹²⁶⁵ Der Zeuge I1 hat dargelegt, dass das BKA diese technischen Fehler manuell ausgeräumt habe.¹²⁶⁶

¹²⁵⁸ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 107.

¹²⁵⁹ BKA, Impulsvortrag vom 19. Juni 2018, S. 12 (insoweit offen).

¹²⁶⁰ BKA, EPOST-Nachricht vom 22. Februar 2016, A700150, S. 116 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁶¹ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 19. Februar 2016, A700150, S. 112 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁶² LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 19. Februar 2016, A700150, S. 112 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁶³ Zeuge I1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 48.

¹²⁶⁴ Zeuge I1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 48.

¹²⁶⁵ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 22. Februar 2016, A700150, S. 114 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁶⁶ Zeuge I1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 52.

Die im Februar 2016 erfolgte Eurodac-Recherche war negativ verlaufen.¹²⁶⁷ Der Zeuge MR Jens Koch, BMI, hat zu dem Fehlen der von Anis Amri während seines Aufenthalts in der Italienischen Republik von italienischen Behörden genommenen Fingerabdrücken im Eurodac-System ausgeführt:

„[...] Nach unserem Kenntnisstand ist Anis Amri am 04.04.2011 über Lampedusa nach Europa eingereist. Wir wissen inzwischen, dass er am 05.04.2011 durch italienische Behörden erkennungsdienstlich behandelt wurde. Unterblieben ist zum damaligen Zeitpunkt aber eine Einstellung seiner Fingerabdrücke in das System Eurodac. [...]“¹²⁶⁸

Das System Eurodac diene der Umsetzung des Dubliner Übereinkommens und damit der Prüfung, ob eine in Art. 24 Eurodac-VO aufgeführte Person bereits in einem anderen Land festgestellt worden war.¹²⁶⁹ Es sollte sichergestellt werden, dass in den verschiedenen europäischen Staaten nicht mehrere Asylverfahren einer Person gleichzeitig durchgeführt werden.¹²⁷⁰

Der Zeuge MR Dr. Christian Klos, BMI, hatte im PUA V zu dem System Eurodac erklärt:

„[...] Es dient zur Umsetzung der Dublin-Verordnung, also der Zuständigkeitsregelung auf europäischer Ebene. [...] Die Mitgliedstaaten sind gehalten, von jedem Asylantragsteller oder Personen, die illegal eingereist sind und von denen zu vermuten ist, dass sie einen Asylantrag stellen, entsprechend die Fingerabdrücke zu erfassen, um sie in dieses zentrale System einbinden zu können, damit ein anderer Mitgliedstaat, der eine Person dann aufgreift oder in dem die Person entsprechend einen Asylantrag stellt, feststellen kann, ob die Einreise in den Mitgliedsstaat erstmalig erfolgt oder ob bereits ein anderer Mitgliedsstaat mit der entsprechenden Person befasst war.“¹²⁷¹

Zu den Zugangsvoraussetzungen der Polizeibehörden zu dem Eurodac-System außerhalb eines ausländerrechtlichen Verfahrens hatte der Zeuge Uwe Jacob im PUA V darauf hingewiesen, dass diese sehr hoch gewesen seien.¹²⁷² Zu der Möglichkeit der Durchführung einer Eurodac-Recherche zum Zwecke der Strafverfolgung hatte der Zeuge MDgt Holger Münch, Präsident des BKA, im PUA V erklärt:

„[...] Eurodac darf für Zwecke der Strafverfolgung nach den einschlägigen Regularien erst abgefragt werden, wenn der nationale Abgleich, der Prüm-Abgleich und der Abgleich im Visainformationssystem erfolgt und negativ sind. Da dieser Weg sehr kompliziert und langwierig ist – das Formular übrigens, das der Beamte oder die Beamtin ausfüllen muss, ist sieben Seiten lang – wird es auch nur sehr selten genutzt – 2015 gerade sieben Mal in Deutschland [...]“¹²⁷³

¹²⁶⁷ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 19. Februar 2016, A700150, S. 112 f. (VS-NfD-insoweit offen); BKA, EPOST-Nachricht vom 22. Februar 2016, A700150, S. 116 f. (VS-NfD-insoweit offen); vgl. auch: BAMF, E-Mail vom 4. Januar 2017, A700131, S. 707 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁶⁸ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 7.

¹²⁶⁹ BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018, S. 12. (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁷⁰ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 107.

¹²⁷¹ Zeuge MR Dr. Christian Klos, PUA V, A400065, S. 9.

¹²⁷² Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 107.

¹²⁷³ Zeuge MDgt Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 48.

Der Zeuge Uwe Jacob, damaliger Direktor des LKA NRW, hat zu dem System Eurodac ausgeführt:

„[...] dass zum Beispiel Eurodac – ein System, was sicherstellen soll, dass in unterschiedlichen europäischen Staaten nicht gleichzeitig Asylverfahren durchgeführt werden – absolut notleidende Informationen enthält. Sie haben z.B. keinen Namen, keinen Vornamen, keinen Aliasnamen, kein Geburtsdatum [...], sondern Sie wissen lediglich: Dieser Fingerabdruck war zu diesem Zeitpunkt in diesem Staat gewesen. Mehr steht da im Prinzip nicht drin.

*Die Zugangsvoraussetzungen zu diesem System sind für die Polizei außerhalb eines ausländerrechtlichen Verfahrens so hoch, dass im letzten Jahr [...], ich meine, in Deutschland acht Abfragen erfolgt sind, obwohl sie wissen, wie viel Tausende von Zuwanderern wir hier haben. [...]*¹²⁷⁴

3.2.2. Informationssysteme im Bundesgebiet

Anis Amri war in dem Informationssystem INPOL erfasst, erfasst war er auch in AFIS, im AZR und in der ATD.

3.2.2.1. INPOL-Zentral

Erstmals in INPOL ausgeschrieben worden war Anis Amri im August 2015 auf Veranlassung der LPol Baden-Württemberg (Ausschreibende Behörde: StA Freiburg im Breisgau). Die Ausschreibung erfolgte mit Eingabedatum: 6. August 2015; zum damaligen Zeitpunkt war nur die Personalie „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, für Anis Amri bekannt. Zweck der Ausschreibung war: *„Aufenthaltsermittlung“*, Anlass der Ausschreibung war: *„Straftat“*. Die Ausschreibung beinhaltete folgenden Freitext (Fahndungstext): *„Eingabe-DASTA Kriminalpolizeidirektion Freiburg; Aufenthaltsermittlung der STA Freiburg i. BR. [...]“*¹²⁷⁵

Anfang Februar 2016 hatte die BPOL eine Fahndungsnotierung des Anis Amri in INPOL veranlasst auf den Namen: Anis Amri („rechtmäßige Personalie“), Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: Tataouine, Geburtsland: Tunesien; als „andere Personalie“ wurde genannt: „Anis Amir“. Die Ausschreibung erfolgte mit Eingabedatum: 5. Februar 2016.¹²⁷⁶ Zweck der Ausschreibung war: *„Kontrolle, soweit nach Polizeirecht zulässig“*, Anlass der Ausschreibung war: *„Gefahrenabwehr“*. Die Ausschreibung beinhaltete folgenden Freitext (Fahndungstext): *„Person ist dem islamistischen Spektrum zuzuordnen, mutmaßlicher Bezug zum IS, intensive Kontrolle der Person, mitgeführter Gegenstände und Begleiter, Feststellung der Reiseroute“*.¹²⁷⁷

Der Zeuge MR Jens Koch hat ausgesagt, dass dieser Fahndungstext bei Personen üblich sei, die in Verdacht stehen, dem islamistischen Milieu anzugehören. Er habe dazu gedient der Polizei über diesen Umstand Auskunft zu geben. Bei einer Kontrolle hätte die

¹²⁷⁴ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 107.

¹²⁷⁵ INPOL, Auskunft vom 22. Februar 2016, A700150, S.119 (VS-NfD-insoweit offen); vgl. auch: Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, 27. März 2017, A300060, S. 104 (insoweit offen).

¹²⁷⁶ BPOLP, EPOST-Nachricht vom 5. Februar 2016, A500099, S. 8 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁷⁷ BPOLP, EPOST-Nachricht vom 5. Februar 2016, A500099, S. 8; 11 f. (VS-NfD-insoweit offen); INPOL, Auskunft vom 16. Februar 2016, A700150, S. 70 f. (VS-NfD-insoweit offen).

Aufforderung bestanden, die betreffende Person nach ihrer Reiseroute und zu etwaigen Begleitern zu befragen.¹²⁷⁸

Das BPOLP Potsdam setzte per EPOST-Nachricht vom 5. Februar 2016 folgende Behörden von der Ausschreibung in Kenntnis: das LKA Berlin, das LKA NRW, den BND, das BfV und das BKA.¹²⁷⁹ Mit Blick auf die Ausschreibung hatte das BPOLP um die weitere Beteiligung am Informationsaustausch im Sachzusammenhang mit Anis Amri gebeten.¹²⁸⁰

Nachdem das unter unterschiedlichen Aliaspersonalien vorliegende ED-Material des Anis Amri einer Personalie (Anis Amri) hatte zugeordnet werden können, veranlasste das LKA NRW zwecks Optimierung der Ausschreibung die Zusammenführung der bis dahin bekannten Aliaspersonalien zunächst unter der Führungspersonalie „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Geburtsland: Tunesien, später unter seiner Echtpersonalie: Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsland: Tunesien, in die Wege.¹²⁸¹ Die Korrektur auf die Personalien Anis Amri erfolgte aufgrund einer Bestätigung des Verbindungsbeamten des BKA in Tunesien (per Aktenvermerk) im Oktober 2016.¹²⁸²

INPOL-Zentral war das gemeinsame, arbeitsteilige, elektronische Fahndungs- und Informationssystem der Polizei des Bundes und der Länder zur Unterstützung vollzugspolizeilicher Aufgaben, in dem IT-Einrichtungen des Bundes und der Länder in einem Verbund zusammenwirken.¹²⁸³ Betrieben wurde der Verbund durch das BKA.¹²⁸⁴

Zugriff auf die Daten hat jeder Polizeibeamter, der über die diesbzgl. Rechte hierzu verfügt.¹²⁸⁵

Der Zeuge MDgt Holger Münch hat das INPOL-System als „alt, komplex und zu langsam“ bezeichnet:

„[...] Wir haben nicht nur ein Zentralsystem in Deutschland, INPOL-zentral, sondern auch 19 Teilnehmersysteme. Jede Polizei, wenn Sie so wollen, hat ein eigenes Teilnehmersystem in INPOL. Diese werden wiederum über verschiedene Schnittstellen aus verschiedenen Vorgangsbearbeitungssystemen bestückt. [...]“¹²⁸⁶

3.2.2.2. Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System (AFIS – A, AFIS – P)

Im AFIS wurden die Abdrücke aller zehn Finger von Personen gespeichert, wobei jeder Finger einzelnen gespeichert wurde. Die Fingerabdrücke, die aufgenommen wurden, wurden

¹²⁷⁸ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 11 f.

¹²⁷⁹ BPOLP, EPOST-Nachricht vom 5. Februar 2016, A500099, S. 8 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁸⁰ BPOLP, EPOST-Nachricht vom 5. Februar 2016, A500099, S. 8 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁸¹ Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, 27. März 2017, A300060, S. 104 (insoweit offen).

¹²⁸² Vgl. hierzu Ländervertreter Baden-Württemberg im GTAZ beim BKA in Berlin, E-Mail vom 27. Oktober 2016, A500102, S. 16 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁸³ BKA, INPOL-Z und SIS: Systemvorstellung und Produktmanagement, S. 3 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁸⁴ BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018, S. 5 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁸⁵ BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018, S. 5. (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁸⁶ Zeuge MDgt Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 49.

dem BKA angeliefert. Dort wurden sie in AFIS abgelegt. Abgespeichert wurden ferner Handflächenabdrücke, dies allerdings nicht im Bereich Asyl.¹²⁸⁷

Nicht im AFIS eingestellt worden waren die Handflächenabdrücke, die auf Bitten der Kreisverwaltung Kleve, ABH, von Anis Amri am 1. August 2016 in der JVA Ravensburg genommen worden waren. Diese waren dort zur Durchführung eines PEP-Verfahrens beim Generalkonsulat der Republik Tunesien erhoben worden.¹²⁸⁸ Der Zeuge MR Jens Koch hat hierzu ausgeführt:

*„[...] Das mag daran liegen, dass die Handflächenabdrücke tatsächlich ganz herkömmlich auf Papier abgenommen und mit der Post nach Nordrhein-Westfalen an die Ausländerbehörde in Kleve geschickt wurden. Das weiß ich aber nicht. Ich kann nur konstatieren, dass sie in AFIS nicht elektronisch gespeichert sind. [...]"*¹²⁸⁹

Von Anis Amri im AFIS gespeichert waren u.a. die Fingerabdrücke aus dessen erster ed-Behandlung am 6. Juli 2015 durch die Polizei in Freiburg. Diese ed-Behandlung war auf polizeilicher Grundlage erfolgt wegen des Verdachts einer Straftat (Verdacht der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthaltes). Abgenommen worden waren in Freiburg außerdem die Handflächenabdrücke des Anis Amri. Die Daten wurden in dem AFIS-P des BKA gespeichert, womit sie für alle Polizeibehörden zugänglich waren.¹²⁹⁰

Dem BKA zur Ablegung in AFIS angeliefert wurden die Fingerabdrücke u.a. von den Länderpolizeien und den Ausländerbehörden.¹²⁹¹ Waren die Fingerabdrücke nicht in elektronischer Form, sondern in Papierform an das BKA geliefert worden, wurden diese durch das BKA eingescannt und anschließend in das System gestellt.¹²⁹²

Mit EPOST-Nachricht vom 19. Februar 2016 hatte das LKA NRW dem BKA eine Fingerabdruckkarte übersandt, auf der sich die Fingerabdrücke des Anis Amri befanden, die von ihm unter dem Aliasnamen „Mohammad Hassan“ durch die ZAA-Berlin händisch genommen worden waren.¹²⁹³ Es war um einen Abgleich mit den Datenständen im AFIS und in Eurodac gebeten worden.¹²⁹⁴

Das Fingerabdrucksystem AFIS ermöglichte einen automatisierten Vergleich von Fingerabdrücken. AFIS war aufgeteilt in zwei Kategorien: AFIS-P (Polizei) und AFIS-A (Amtshilfe). Die Zuordnung der Daten zu einer der beiden Kategorien erfolgte über die jeweilige

¹²⁸⁷ BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018, S. 12 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁸⁸ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 10. Oktober 2017, S. 16 f.

¹²⁸⁹ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 10. Oktober 2017, S. 17.

¹²⁹⁰ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung 20. Oktober 2017, S. 7; Zeuge KOK G, Landtag-Ausschussprotokoll 17/112, PUA I, 10. Sitzung, 4. Dezember 2017, S. 22 f.

¹²⁹¹ BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018, S. 12 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁹² BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018, S. 28 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁹³ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 19. Februar 2016, A700150, S. 112 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁹⁴ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 19. Februar 2016, A700150, S. 113 (VS-NfD-insoweit offen).

gesetzliche Grundlage, die der ed-Behandlung zugrunde gelegen hatte.¹²⁹⁵ Die Daten aus einer erkennungsdienstlichen Behandlung wegen Straftaten, wurden in dem Segment AFIS-P gespeichert, in der Datenbank AFIS-A wurden Daten von Personen gespeichert, die ein VISA oder Asyl beantragt hatten oder die sich illegal im Bundesgebiet aufhielten.¹²⁹⁶

Für AFIS-P waren Anschlussberechtigte die Polizeien des Bundes und der Länder; für AFIS-A darüber hinaus das BVA sowie das BAMF.¹²⁹⁷

3.2.2.3. Ausländerzentralregister (AZR)

Anis Amri war unter mehreren AZR-Nr. mit unterschiedlichen Personalien im AZR gespeichert worden: unter der AZR-Nr.: 151224004287 („Ahmad Zaghoul“), unter der AZR-Nr.: 151008067435 (zunächst: „Mohamed Hassa“; später: „Ahmed Almasri“), unter der AZR-Nr.: 151116020933 („Ahmed Almasri“) und unter der AZR-Nr.: 150807008680 („Anis Amir“).¹²⁹⁸

Nachdem die Anträge des Anis Amri auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung mit Bescheid des BAMF vom 30. Mai 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden waren, hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, mit Schreiben vom 10. Juni 2016 beim AZR unter Hinweis auf die Mehrfacherfassung des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) im AZR um die Löschung der AZR-Nr.: 151116020933 („Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten) gebeten; die aktive AZR-Nr. sei: 151008067435 („Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Tunesien).¹²⁹⁹ Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hat erklärt, dass eine Ausländerbehörde im AZR zwar Aliasdatensätze erfassen könne, es sei ihr aber nicht möglich gewesen, zwei bestehende Datensätze zusammenzuführen. Hierfür hätte ein Antrag an das AZR gestellt werden müssen.¹³⁰⁰

Der Zeuge KD Rolf Simon, er war im Jahr 2016 Leiter der Siko, hat dargelegt:

„[...] Ich bin mir ziemlich sicher, dass wir den Kollegen aus der Ausländerbehörde Kleve nach dem ablehnenden Bescheid des BAMF gebeten haben, die Anderspersonalien aus dem AZR rauszunehmen bzw. die Vorgänge zusammenzuführen und jetzt mit einem Namen zu arbeiten. [...]“¹³⁰¹

¹²⁹⁵ BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018; S. 12 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁹⁶ BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018, S. 12 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁹⁷ BKA, Protokoll Informationsreise des PUA I vom 19. Juni 2018, S. 12 (VS-NfD-insoweit offen).

¹²⁹⁸ BVA, Gesamtauskunft zu „Mohamed Hassa“ (AZR-Nr.: 151008067435) vom 7. März 2016, A700150, S. 40 f. (VS-NfD-insoweit offen); BVA, Gesamtauskunft zu „Ahmed Almasri“ (AZR-Nr.: 151116020933) vom 31. März 2016, A700150, S. 43 f. (VS-NfD-insoweit offen); BVA, Gesamtauskunft zu „Ahmad Zaghoul“ (AZR-Nr.: 151224004287) vom 7. März 2016, A700150, S. 53 f. (VS-NfD-insoweit offen); BVA, Gesamtauskunft zu „Anis Amir“ (AZR-Nr.: 150807008680) vom 7. März 2016, A700150, S. 57 f. (VS-NfD-insoweit offen); BVA, AZR-Historien, A200181, S. 12 ff. (insoweit offen); Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 17.

¹²⁹⁹ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 10. Juni 2016, A200181, S. 118 f. (insoweit offen).

¹³⁰⁰ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 38.

¹³⁰¹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 17.

3.2.2.4. Antiterrordatei (ATD)

Anis Amri war am 7. September 2016 auf Initiative des BfV gemäß § 2 S. Nr. 2 ATDG in der ATD erfasst worden. Der technische Transfer von der BfV-internen Transferdatei zu der beim BKA geführten ATD war am 13. September 2016 erfolgt.¹³⁰²

Die ATD war eine Verbund- und Indexdatei. Grundsätzlich war sie als Anbahnungsinstrument zwischen den ihr angegliederten Behörden zu betrachten. Zugriff auf die ATD hatten das BKA, die BPOL, die Landeskriminalämter, das ZKA, das BfV und die Landesämter für Verfassungsschutz, der BND und der MAD (§ 1 ATDG). Die ATD stellte eine Informationsschnittstelle zwischen den Diensten, der Polizei der Länder und des Bundes, dem BKA und dem ZKA dar, um dem Trennungsgebot gerecht zu werden.¹³⁰³

Geführt wurde die ATD beim BKA.¹³⁰⁴

Der Zeuge MDgt Stefan Kaller, von November 2011 bis Januar 2020 leitete er die Abteilung „Öffentliche Sicherheit“ im BMI,¹³⁰⁵ hat die Meinung geäußert, es werde im Hinblick auf die „Gefährder“ „unbedingt“ eine Datei benötigt, die allen zur Verfügung steht. Die ATD sei ein solcher Versuch gewesen; aber diese sei nun ein Datenkranz.¹³⁰⁶ Ferner hat er ausgeführt:

„[...] In den Qualitäten, die dort eingestellt und abgefragt werden dürfen, ist sie, sage ich mal, begrenzt und geht in ihrem Aussagewert, so sagen mir das jedenfalls die Praktiker, kaum über das hinaus, was sich der kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter ohnehin aus der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Dateien zusammen... Es erleichtert. Also, es ist eine Hilfe, es erleichtert. Aber es ist natürlich nicht das, was wir uns vorstellen. [...]“¹³⁰⁷

3.2.2.4.1. Speicherung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

Zu der Speicherung des Anis Amri in die ATD durch das BfV hat der Zeuge Dr. Hans-Georg Maaßen, Präsident des BfV, ausgesagt, seiner Kenntnis nach werde eine Person in die ATD eingetragen, sobald das BfV eine Erkenntnis über sie in NADIS speichert. Von NADIS erfolge über eine Transferdatei die Speicherung in der ATD.¹³⁰⁸

3.2.2.4.2. Bemühungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zur Speicherung

¹³⁰² BfV, Schreiben vom 27. Januar 2017, A500103, S. 63 (VS-NfD-insoweit offen).

¹³⁰³ LKA NRW, Anlage zum Schreiben vom 31. Januar 2017, A700125, S. 688, 693 (VS-NfD-insoweit offen).

¹³⁰⁴ LKA NRW, Anlage zum Schreiben vom 31. Januar 2017, A700125, S. 680 (VS-NfD-insoweit offen).

¹³⁰⁵ Zeuge MDgt Stefan Kaller, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1398, PUA I, 63. Sitzung, 3. Mai 2021, S. 4.

¹³⁰⁶ Zeuge MDgt Stefan Kaller, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1398, PUA I, 63. Sitzung, 3. Mai 2021, S. 15.

¹³⁰⁷ Zeuge MDgt Stefan Kaller, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1398, PUA I, 63. Sitzung, 3. Mai 2021, S. 15 f.

¹³⁰⁸ Zeuge Dr. Hans-Georg Maaßen, Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 25. Sitzung, 29. Oktober 2018, S. 48.

Die Zeugin A, die im Jahr 2016 im LKA NRW tätig war,¹³⁰⁹ hat ausgesagt, dass durch das LKA NRW seit dem 18. Februar 2016 versucht worden sei, Anis Amri in die ATD aufzunehmen; letztendlich sei dies jedoch nicht gelungen.¹³¹⁰

Am 18. Februar 2016 hatte das LKA NRW zu Anis Amri einen ATD-Aktenvorgang angelegt. Grund hierfür war, dass Anis Amri am 17. Februar 2016 in NRW als „Gefährder“ eingestuft worden war und für diese Personengruppe grundsätzlich die ATD-Speicherung (insbesondere betreffend die rechtlichen Speichervoraussetzungen und der Art der Speicherung) geprüft wurde. Für die Vornahme der Speicherung sollte zunächst der Eingang eines aktuellen Personagramms und eines Auswertebericht abgewartet werden, um eine entsprechende Bewertung durchführen zu können.¹³¹¹

Am 10. März 2016 war Anis Amri durch das LKA NRW als „Gefährder“ in NRW ausgestuft worden. Grund hierfür war der dauerhafte Aufenthalt des Anis Amri in Berlin. Von der Ausstufung hatte das LKA Berlin, 541, Kenntnis; es beabsichtigte, Anis Amri zeitnah in Berlin als „Gefährder“ einzustufen.¹³¹²

Der Vorgang „Amri“ war bis zu der Ausstufung des Anis Amri als „Gefährder“ in NRW am 10. März 2016 und dem Zuständigkeitswechsel für Anis Amri hinsichtlich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr auf das Bundesland Berlin in NRW nicht bewertet worden. Auf die Speicherung des Anis Amri in der ATD wurde daher verzichtet.¹³¹³

Aufgrund der Wiedereinstufung des Anis Amri als „Gefährder“ in NRW am 10. Mai 2016 hatte das LKA NRW erneut den ATD-Aktenvorgang Anis Amri mit dem Ziel der Speicherung in der ATD erfasst.¹³¹⁴ Das zur Prüfung und Bewertung benötigte Personagramm lag dem LKA NRW am 7. Juli 2016 vor; ein Auswertebericht war dem LKA NRW bis zum Vorgangsabschluss – nach dem Tod des Anis Amri am 23. Dezember 2016 – nicht zugeleitet worden.¹³¹⁵

Der ATD-Aktenvorgang befand sich mithin bis zum Attentat des Anis Amri am 19. Dezember 2016 im Bearbeitungsstatus zur Speicherungsprüfung und Speicherungsbewertung.¹³¹⁶

Nachdem Anis Amri am 23. Dezember 2016 von Polizeikräften in der Italienischen Republik gestellt und erschossen worden war, wurde der ATD-Aktenvorgang Amri abgeschlossen. Am 28. Dezember 2016 erhielt die Polizei NRW eine EPOST-Nachricht, wonach Anis Amri als „Gefährder“ ausgestuft worden war.¹³¹⁷

¹³⁰⁹ Zeugin A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 37.

¹³¹⁰ Zeugin A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 34, 37.

¹³¹¹ LKA NRW, Polizeiliche Chronologie i.S. Amri vom 31. Januar 2017, A700125, S. 690 (VS-NfD-insoweit offen).

¹³¹² LKA NRW, Polizeiliche Chronologie i.S. Amri vom 31. Januar 2017, A700125, S. 690 (VS-NfD-insoweit offen); vgl. zu dem „augenscheinlich“ dauerhaften Aufenthaltswechsel des Anis Amri nach Berlin: Siko, E-Mail vom 11. März 2016, A700150, S. 292 (VS-NfD-insoweit offen).

¹³¹³ LKA NRW, Polizeiliche Chronologie i.S. Amri vom 31. Januar 2017, A700125, S. 690 (VS-NfD-insoweit offen).

¹³¹⁴ LKA NRW, Polizeiliche Chronologie i.S. Amri vom 31. Januar 2017, A700125, S. 690 (VS-NfD-insoweit offen).

¹³¹⁵ LKA NRW, Polizeiliche Chronologie i.S. Amri vom 31. Januar 2017, A700125, S. 691 (VS-NfD-insoweit offen).

¹³¹⁶ LKA NRW, Polizeiliche Chronologie i.S. Amri vom 31. Januar 2017, A700125, S. 691 (VS-NfD-insoweit offen).

¹³¹⁷ LKA NRW, Polizeiliche Chronologie i.S. Amri vom 31. Januar 2017, A700125, S. 682 (VS-NfD-insoweit offen).

3.2.2.4.3. Kenntnis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen von der Eintragung des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Zur Möglichkeit, bei der Vornahme einer Eintragung einer Person in die ATD Kenntnis von etwaigen Voreintragungen zu dieser Person in der ATD zu erlangen, hat der Zeuge PD Bernd Schünke, er war in den Jahren 2015 / 2016 im LKA NRW Leiter des Dezernats 22, das sich mit Observationen befasst; ferner war er stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung 2,¹³¹⁸ erklärt:

„Die Antiterrordatei ist so angelegt, dass diese Anzeige zunächst nicht erfolgt wäre, also im polizeilichen Bereich zunächst nicht sichtbar ist. Wenn allerdings das Bundesamt für Verfassungsschutz gespeichert hat, hätte es gesehen, dass hier eine Anfrage oder Einstellung erfolgt ist, und wäre in der Pflicht gewesen, zu prüfen, ob sich der Verfassungsschutz bei der Polizei bei demjenigen meldet, der die Einstellung vornimmt.“¹³¹⁹

Bei einer Speicherung des LKA NRW in die ATD wäre für das LKA NRW mithin eine bereits erfolgte Speicherung des BfV nicht sichtbar gewesen. Umgekehrt, bei einer Speicherung des BfV in die ATD, hätte das BfV eine durch das LKA NRW vorgenommene Voreintragung gesehen.

Laut der Vertreterin des Innenministeriums NRW, der Zeugin A, sei durch die fehlende Aufnahme von Anis Amri in die ATD für die Ermittlungen kein Schaden entstanden. Denn die Sicherheitsbehörden wären über das GTAZ umfassend informiert gewesen. In einem Sprechzettel für den Innenausschuss „Nichtaufnahme von AMRI in die ATD (Antiterrordatei)“ wurde ausgeführt:

„[...] Dass Amri nicht in der ATD verzeichnet war, behinderte indes nicht den innerbehördlichen Informationsfluss. Die einzelnen im GTAZ vertretenden Sicherheitsbehörden sind dieselben, wie die die auch auf die ATD zugreifen können; zudem ist auch der GBA (Generalbundesanwalt) vertreten. [...]“¹³²⁰

3.3. Welche Kenntnisse hatten nordrhein-westfälische Behörden über Anis Amri?

Am 6. Juli 2015 ist Anis Amri in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Erstmals befasst mit Anis Amri waren die Behörden in NRW am 30. Juli 2015. An diesem Tag war Anis Amri in der EAE in Dortmund vorstellig geworden und hatte sich dort unter Angabe der Aliaspersonalie „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22.10.1992 in Cafrichik / Ägypten als Asylsuchender ausgegeben. Vor dem 30. Juli 2015 hatte sich Anis Amri bereits in den Bundesländern Baden-Württemberg und Berlin aufgehalten, wo er sich ebenfalls als Asylsuchender ausgegeben hatte.

3.3.1. Erkenntnisse der Kommunen über Anis Amri

¹³¹⁸ Zeuge PD Bernd Schünke, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 4.

¹³¹⁹ Zeuge PD Bernd Schünke, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 12.

¹³²⁰ Innenministerium NRW, E-Mail vom 1. Februar 2017, Sprechzettel für den Innenausschuss, A700122, S. 2452, 2454 (insoweit offen); LKA NRW, Schreiben vom 31. Januar 2017, A700125, S. 678 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

Im Jahr 2015 war Anis Amri jeweils aufgrund einer Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg in zwei Kommunen in NRW – teilweise zeitgleich – jeweils unter einer Aliaspersonalien amtlich gemeldet gewesen: Am 20. August 2015 war er unter dem Namen „Mohamed Hassa“ mit „alleiniger Wohnung“ in das Melderegister der Stadt Emmerich am Rhein eingetragen worden, am 12. November 2015 unter dem Namen „Ahmed Almasri“ mit „alleiniger Wohnung“ in das Melderegister der Stadt Oberhausen.¹³²¹ Weder der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein noch der Stadtverwaltung Oberhausen war im Jahr 2015 bekannt, dass Anis Amri auch in der jeweils anderen Kommune seinen alleinigen Wohnsitz genommen hatte.

3.3.1.1. Erkenntnisse der Stadtverwaltung Oberhausen

Anis Amri hatte unter dem 29. Oktober 2015 von der Bezirksregierung Arnsberg, AS Münster, eine BüMA erhalten, ausgestellt auf folgende Personaldaten: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Staatsangehörigkeit: Ägypten. Mit Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. November 2015 war er der Stadt Oberhausen zugewiesen worden. Dort hatte er den Wohncontainer 15 in der Bahnstraße 76 bezogen.¹³²²

3.3.1.1.1. Erkenntnisse aus der Unterkunft

Den Wohncontainer 15 in der Bahnstraße in Oberhausen hatte sich Anis Amri mit dem asylsuchenden Zeugen Q1 und dem asylsuchenden Zeugen R1 sowie dem Asylsuchenden Saaïd El Banaana geteilt.¹³²³ Der Zeuge Q1 hat ausgesagt, dass der Asylsuchende Saaïd El Banaana vor seiner Ankunft im Bundesgebiet gemeinsam mit Anis Amri in der Italienischen Republik inhaftiert gewesen sei.¹³²⁴

Der Zeuge Q1 und der Zeuge R1 haben über Anis Amri Folgendes berichtet: Sie hätten gewusst, dass es sich bei der Personalie „Ahmed Almasri“ um einen Aliasnamen des Anis Amri gehandelt hatte.¹³²⁵ Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Anis Amri seien sie sich einig gewesen, dass Anis Amri kein Ägypter sein konnte. Sie hätten dies an der Aussprache bzw. dem Dialekt des Anis Amri festgemacht.¹³²⁶

Zu der Ausrichtung des Anis Amri zum islamistischen Terrorismus haben sich der Zeuge Q1 und der Zeuge R1 wie folgt geäußert:

Der Zeuge Q1 hat vorgetragen, für ihn hätten keine Anzeichen dafür vorgelegen, dass Anis Amri in Kontakt mit dem IS gestanden habe oder dschihadistischem Gedankengut nachgegangen sei. Anis Amri habe innerhalb des Wohncontainers keine Regelungen aufgestellt, die in einem religiösen Zusammenhang hätten gesehen werden können. Bei ihm hätte es sich um einen normalen jungen Menschen gehandelt, der schicke und moderne Kleidung

¹³²¹ Stadt Emmerich am Rhein, Bürgerbüro, Anmeldebestätigung der vom 20. August 2015, A200047, S. 25 (insoweit offen); Stadt Oberhausen, Meldebehörde, Anmeldeformular vom 12. November 2015, A200048, S. 10 f. (insoweit offen).

¹³²² Stadtverwaltung Oberhausen, Zuweisung einer Unterkunft als Leistungsgewährung im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 11. November 2015, A200048, S. 12 f. (insoweit offen).

¹³²³ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 5 f.

¹³²⁴ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 12.

¹³²⁵ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 10.

¹³²⁶ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 7.
Zeuge R1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 29.

getragen habe.¹³²⁷ Der Zeuge Q1 hat ferner erklärt, er habe sich mit Anis Amri nicht über religiöse Themen unterhalten.¹³²⁸ Von Kontakten des Anis Amri zu Moscheen in NRW oder in Berlin habe er keine Kenntnis.¹³²⁹

Der Zeuge R1 hat demgegenüber dargelegt, dass Anis Amri eine marokkanische Moschee in Oberhausen-Sterkrade sowie eine türkische Moschee besucht habe. Nach dem Besuch dieser Moscheen habe Anis Amri die dortigen muslimischen Gläubigen ohne nähere Begründung als „*nicht ehrliche Muslime*“ bezeichnet.¹³³⁰ Der Zeuge R1 hat auch erklärt, Anis Amri habe die al-Nusra und die Al-Qaida verherrlicht.¹³³¹ Über Erkenntnisse, dass Anis Amri den Terrorismus unterstützt hatte, verfügte er nicht.¹³³² Seinen Eindruck von Anis Amri hat er wie folgt wiedergegeben:

„[...] Ich habe keine positive Erinnerung an ihn. Meine gesamten Kontakte waren zwischen einer Woche und zwei Wochen. Er wusste, dass ich ein Kurde war. Er sagte, warum ich meine Stadt verlassen habe, warum ich nicht beten würde, warum ich nach Deutschland gekommen bin. Ihr seid keine anständigen Leute, ihr seid Ungläubige. [...]“¹³³³

Hingewiesen hat der Zeuge R1 schließlich auf ein ambivalentes Verhalten des Anis Amri. So soll Anis Amri an einem Tag gebetet, am nächsten Tag getrunken haben.¹³³⁴ Auch habe Anis Amri Haschisch geraucht.¹³³⁵

Ihre Erkenntnisse über Anis Amri hatten der Zeuge Q1 und der Zeuge R1 weder dem Sicherheitsdienst ihrer Unterkunft, den Asylbetreuern der Stadtverwaltung Oberhausen vor Ort noch der Ausländerbehörde mitgeteilt. Als Grund für die Nichtanzeige der Aliasidentität des Anis Amri benannte der Zeuge Q1, dass die Nutzung von Aliaspersonalien durch um Asyl suchende Personen zur damaligen Zeit „*normal*“ gewesen sei. Fast 90 % aller um Asyl suchenden Personen hätten Behörden gegenüber Aliasnamen angegeben.¹³³⁶ Der Zeuge Q1 hat ferner erklärt, der Asylsuchende Saaid El Banaana hätte ihn gebeten, den echten Namen des Anis Amri nicht an Dritte weiterzugeben.¹³³⁷

Der Zeuge R1 hat dargelegt, sich einmal wegen Anis Amri an die Security der Unterkunft in Oberhausen gewandt zu haben. Letztendlich habe dies keine Konsequenzen gehabt. Der Grund seines Anliegens an die Security sei gewesen, dass Anis Amri in dem gemeinsam bewohnten Wohncontainer sämtliche „*Scheiben runtergeholt*“ sowie die „*Lampe runtergeholt*“ und ihn – den Zeugen R1 – anschließend bedroht habe. Er – der Zeuge R1 – habe Fotos gemacht und diese der Security gezeigt. Die Security habe den Vorfall sodann aufgenommen.¹³³⁸ Mit den Fotos und dem Protokoll der Security habe er sich an das Sozialamt der Stadtverwaltung Oberhausen gewandt und gebeten, ihm ein anderes Zimmer zuzuteilen. Das Sozialamt habe sich der Angelegenheit jedoch nicht angenommen; er sei stattdessen

¹³²⁷ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 9, 21.

¹³²⁸ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 18.

¹³²⁹ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 20.

¹³³⁰ Zeuge R1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 31 f.

¹³³¹ Zeuge R1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 28.

¹³³² Zeuge R1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 28.

¹³³³ Zeuge R1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 25.

¹³³⁴ Zeuge R1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 28.

¹³³⁵ Zeuge R1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 28.

¹³³⁶ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 10, 17.

¹³³⁷ Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 10.

¹³³⁸ Zeuge R1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 26 f.

darauf hingewiesen worden, dass solche Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit des Sozialamtes fielen. Zur Polizei sei er damals nicht gegangen. Er selbst habe aufgrund seiner Erfahrungen mit der Polizei in seinem Heimatland Angst vor der Polizei gehabt.¹³³⁹

Der Asylsuchende Saaid El Banaana konnte durch den PUA I nicht als Zeuge vernommen werden, seine Ladung war nicht möglich.

3.3.1.1.2. Erkenntnisse der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oberhausen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oberhausen hatten mangels entsprechender Mitteilung an sie keine Erkenntnisse darüber, dass es sich bei „Ahmed Almasri“ um einen Aliasnamen des Anis Amri gehandelt hatte und Anis Amri entgegen seiner Angaben kein Ägypter war.¹³⁴⁰

Kenntnis bestand allerdings darüber, dass Anis Amri sich im Februar / März 2016 nicht in Oberhausen aufgehalten hatte und gegen ihn wegen des Verdachts des Betruges wegen mehrfachen Leistungsbezuges ermittelt wurde.

Als der Hausmeister der Unterkunft des Anis Amri in Oberhausen aufgefallen war, dass sich Anis Amri nicht mehr dort aufhielt, hatte er hierüber am 19. Februar 2016 der Stadtverwaltung Oberhausen berichtet. Der Zeuge K., tätig bei der Stadtverwaltung Oberhausen im Bereich Wirtschaftliche Hilfe für Flüchtlinge und Asylbewerber,¹³⁴¹ hatte daraufhin die Auszahlung von Leistungen an Anis Amri ruhend gestellt.¹³⁴²

Am 1. März 2016 hatte die Stadtverwaltung Oberhausen, Bereich Wirtschaftliche Hilfe für Flüchtlinge und Asylbewerber, von der Siko Kenntnis darüber erlangt, dass gegen Anis Amri polizeiliche Ermittlungen wegen mehrfachen Leistungsbezugs anhängig waren.

Mit E-Mail vom 1. März 2016 hatte die Siko den Zeugen K. unter Hinweis auf die Prüfung eines zu betreibenden Strafverfahrens wegen mehrfachen Leistungsbezugs gegen „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) durch das LKA NRW gebeten, Anis Amri bei einer erneuten Vorsprache „wie immer“ zu behandeln und die Siko über die Vorsprache zu informieren.¹³⁴³ Der Zeuge K. hatte im PUA V ausgesagt, er habe diese E-Mail so verstanden, dass bei einer erneuten Vorsprache des Anis Amri zwar genau überprüft werden sollte, ob Anhaltspunkte vorliegen, inwieweit er der Stadt Oberhausen noch zugewiesen ist; Anis Amri habe aber weiterhin wie jeder andere Leistungsbezieher behandelt werden sollen, vorausgesetzt, es hätten keine Besonderheiten vorgelegen.¹³⁴⁴

Am 31. März 2016 hatte Anis Amri erneut anlässlich des Bezugs von Leistungen bei der Stadtverwaltung Oberhausen vorgesprochen. Die Zeugin C., Sachbearbeiterin bei der Stadtverwaltung Oberhausen im Bereich „Asylleistungen“,¹³⁴⁵ hatte im PUA V ausgesagt, sie habe Anis Amri bei seiner Vorsprache mitgeteilt, dass sie sein Bankkonto in der EDV der Stadtverwaltung Oberhausen löschen werde, sodass er Leistungen nur noch über Barschecks beziehen könne, diese müsse er sich persönlich abholen. Hierdurch sei u.a. die persönliche

¹³³⁹ Zeuge R1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 27.

¹³⁴⁰ Vgl. hierzu: Zeuge Q1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/258, PUA I, 17. Sitzung, 23. April 2018, S. 10, 17.

¹³⁴¹ Zeuge K., PUA V, A400081, S. 4.

¹³⁴² Zeuge K., PUA V, A400081, S. 6.

¹³⁴³ Siko, E-Mail vom 1. März 2016, A700150, S. 165 (VS-NfD-insoweit offen).

¹³⁴⁴ Zeuge K., PUA V, A400081, S. 14.

¹³⁴⁵ Zeugin C., PUA V, A400081, S. 24.

Vorsprache des Anis Amri gewährleistet worden.¹³⁴⁶ Sie habe damals zwar der Akte entnommen, dass Anis Amri nicht auffällig behandelt werden sollte. Ihr sei allerdings nicht bewusst gewesen, dass es sich hierbei um etwas Besonderes gehandelt habe. Sie habe nicht gewusst, dass die Siko hätte informiert werden müssen.¹³⁴⁷ Ferner habe sie nicht gewusst, dass Anis Amri verdächtigt wurde, in verschiedenen Städten Asylleistungen zu beziehen.¹³⁴⁸ Als der Zeuge K. aus dem Urlaub zurückgekommen sei, sei ihm mitgeteilt worden, dass Anis Amri bei der Stadtverwaltung Oberhausen vorgesprochen hatte; hierüber habe er sodann die Siko informiert.¹³⁴⁹

Im Mai 2016 war die Auszahlung von Leistungen an Anis Amri durch die Stadtverwaltung Oberhausen, Bereich Wirtschaftliche Hilfe für Flüchtlinge und Asylbewerber, erneut ruhend gestellt worden. Der Zeuge K. hatte im PUA V ausgesagt, dass sie am 9. Mai 2016

„[...] die Kopie einer Strafanzeige aus Berlin auf dem Tisch liegen hatten. Er hatte dort – so wie ich das gesehen habe – gegen das Asylgesetz verstoßen, indem er mit mehreren Aliasnamen dort auftrat und wohl auch den Geltungsbereich verlassen hatte, der ihm zugewiesen war.

Ich habe den Fall daraufhin erst einmal ruhend gestellt. Der Fall wurde insoweit erst einmal nicht weiter behandelt. Die Person tauchte auch nicht mehr auf, beehrte keine Leistungen mehr. [...]"¹³⁵⁰

Den letzten Barscheck hatte Anis Amri von der Stadtverwaltung Oberhausen am 2. Mai 2016 erhalten.¹³⁵¹

Der Zeuge K. hatte ausgesagt, er habe den Fall Anis Amri endgültig eingestellt, als er am 11. Juli 2016 im AZR gelesen habe, dass Anis Amri ins Ausland verzogen sei.¹³⁵²

3.3.1.2. Erkenntnisse der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein

Anis Amri hatte unter dem 3. August 2015 von der Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, eine BÜMA ausgestellt auf folgende Personaldaten erhalten: „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: Ägypten. Mit Zuweisungsentcheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. August 2015 war er der Stadt Emmerich am Rhein zugewiesen worden. Am 18. August 2015 hatte Anis Amri ein Zimmer in der Notunterkunft: Tackenweide 17, 46446 Emmerich am Rhein, bezogen.

3.3.1.2.1. Erkenntnisse aus der Unterkunft

Das Zimmer in der Notunterkunft Tackenweide 17, 46446 Emmerich am Rhein, hatte sich Anis Amri im August / September 2015 geteilt mit dem Zeugen S1, dem Zeugen V1 und dem

¹³⁴⁶ Zeugin C., PUA V, A400081, S. 26.

¹³⁴⁷ Zeugin C., PUA V, A400081, S. 28.

¹³⁴⁸ Zeugin C., PUA V, A400081, S. 29.

¹³⁴⁹ Zeugin C., PUA V, A400081, S. 29.

¹³⁵⁰ Zeuge K., PUA V, A400081, S. 7.

¹³⁵¹ Zeuge K., PUA V, A400081, S. 7; Stadtverwaltung Oberhausen, Antrag auf Auszahlung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Auszahlungsverfügung vom 2. Mai 2016, A200048, S. 42 (insoweit offen).

¹³⁵² Zeuge K., PUA V, A400081, S. 7.

Zeuge W1,¹³⁵³ die sämtlich im Jahr 2015 als Asylsuchende in das Bundesgebiet eingereist waren.¹³⁵⁴

Die Personen, die sich mit Anis Amri im August / September 2015 in Emmerich am Rhein ein Zimmer geteilt hatten,¹³⁵⁵ kannten Anis Amri ausschließlich unter dem Namen „Anis“, nicht unter dem Namen „Mohamed Hassa“.¹³⁵⁶

Außerhalb seines Zimmers war Anis Amri bei den in Emmerich am Rhein untergebrachten um Asyl suchenden Personen sowohl unter dem Namen „Anis“, als auch unter dem Namen „Mohamed“ bekannt.¹³⁵⁷

Einigkeit bestand bei sämtlichen durch den Ausschuss hierzu Befragten, im Jahr 2015 in Emmerich am Rhein untergebrachten Asylsuchenden darüber, dass es sich bei „Anis“ alias „Mohamed Hassa“ nicht – wie dieser angegeben hatte – um einen Ägypter handelte.¹³⁵⁸ Der Zeuge S1 und der Zeuge V1 haben berichtet, Anis Amri hätte ihnen gegenüber die Stadt al-Qairawan / Tunesien als seine Heimat bezeichnet.¹³⁵⁹ Der Zeuge Y1 hat angegeben, es sei für ihn bereits anhand der Aussprache bzw. des Dialektes des Anis Amri erkenntlich gewesen, dass dieser nicht aus Ägypten hatte kommen können.¹³⁶⁰

Über Anis Amri hat der Zeuge V1 ferner berichtet, dieser habe ihm erzählt, bereits mehrere Asylanträge gestellt zu haben und verschiedene Ausweise zu besitzen.¹³⁶¹ Der Zeuge T1 hat berichtet, Anis Amri habe *„zugegeben, dass er von drei verschiedenen Ämtern Leistungen“* beziehe.¹³⁶²

Zu der Ausrichtung des Anis Amri zum islamistischen Terrorismus war den in Emmerich am Rhein untergebrachten, durch den PUA I als Zeugen vernommenen Asylsuchenden Folgendes bekannt:

Die Personen, die sich im August / September 2015 das Zimmer mit Anis Amri geteilt hatten, haben berichtet, Anis Amri habe sich *„für die Salafistische-Szene-Richtung interessiert“* (Konsekutivübersetzung).¹³⁶³ Der Zeuge S1 hat folgende Erzählungen des Anis Amri ihm gegenüber wiedergegeben: Anis Amri war vor seiner Einreise in das Bundesgebiet drei Jahre in Italien in einem Gefängnis inhaftiert gewesen, weil er einer dritten Person den Unterkiefer

¹³⁵³ Zeuge Asylsachbearbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Undatierte E-Mail, A200047, S. 31 (insoweit offen); Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 31.

¹³⁵⁴ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 5. Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 27; Zeuge W1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 43.

¹³⁵⁵ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 5.

¹³⁵⁶ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 14; Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni S. 34; W1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung 5. Juni 2018, S. 46.

¹³⁵⁷ Unter dem Namen „Mohamed“ war Anis Amri folgendem Zeugen bekannt: Zeuge T1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 6 f., 9. unter dem Namen „Anis“ war Anis Amri folgendem Zeugen bekannt: Zeuge Y1 Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 7, 9 f.

¹³⁵⁸ Vgl. Zeuge T1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung 5. Juni 2018, S. 6.

¹³⁵⁹ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 15 f.; Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung 5. Juni 2018, S. 39.

¹³⁶⁰ Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 8, 11.

¹³⁶¹ Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 28, 34.

¹³⁶² Zeuge T1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 5.

¹³⁶³ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 5, 18; vgl. Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 29, 31.

gebrochen hatte. Im Gefängnis habe er – Anis Amri – sich geändert. Dies habe daran gelegen, dass er dort Mithäftlinge kennengelernt hatte, bei denen es sich um Salafisten gehandelt habe.¹³⁶⁴

Der Zeuge S1 hat dargelegt, Anis Amri sei stolz darauf gewesen, dass die sogenannte „Islamischer-Staat-Flagge“ über den Dächern von al-Qairawan zu sehen gewesen sei.¹³⁶⁵ Eine solche Flagge habe sich auch im Besitz von Anis Amri befunden.¹³⁶⁶

Der Zeuge V1 hat ausgeführt, dass sich Anis Amri wie ein Fanatiker verhalten hatte, wenn er telefonierte.¹³⁶⁷ Auch habe Anis Amri im Zimmer hinter verschlossener Tür geschrien: „*Allahu Akbar*“ („Gott ist groß“) und: „*weiter, kämpft, weiter!*“ (Konsekutivübersetzung). Der Zeuge V1 hat die Vermutung geäußert, dass Anis Amri in diesen Momenten Kontakt hatte zu Personen „*die sich in einem Kampf befanden*“ (Konsekutivübersetzung).¹³⁶⁸

Der Zeuge V1 hat ferner berichtet, Anis Amri hätte seinen Mitbewohnern Videoabschnitte gezeigt, in denen Kämpfer für den IS in Syrien zu sehen waren.¹³⁶⁹ Der Zeuge S1 hat hierzu erklärt (Konsekutivübersetzung):

„[...] Er hatte Freunde in Syrien, die dort als Kämpfer waren oder Kämpfer gewesen sind. Die haben deren Taten oder Aufgaben, wie sie das bezeichneten, in YouTube veröffentlicht. Und er hat immer versucht, uns Videoabschnitte aus YouTube zu zeigen. [...]“¹³⁷⁰

Der Zeuge Y1, der in Emmerich am Rhein im selben Asylheim gewohnt hatte wie Anis Amri, hat bekundet,¹³⁷¹ dass ihm Anis Amri Bilder und Videoabschnitte gezeigt hatte, auf denen Mitglieder seiner Familie zu sehen waren, die „*in Syrien neben dem IS kämpfen*“ (Konsekutivübersetzung). Auf den Fotos seien Personen im Alter zwischen 20 und 35 Jahren abgebildet gewesen, die sich an dem „*Heiligen Krieg*“ beteiligt hatten. Sie hätten einen „vollen“ Bart getragen, ferner hätten sie Waffen getragen.¹³⁷² Der Zeuge U1, der in Emmerich am Rhein in einem anderen Asylheim gewohnt hatte als Anis Amri,¹³⁷³ hat erklärt, er habe Anis Amri sofort als Sympathisant des IS wahrgenommen.¹³⁷⁴ Bereits aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes habe er gewusst, dass es sich bei ihm um einen Salafisten handelte. Anis Amri habe seine Hose nach oben umgeschlagen, um sie etwas kürzer aussehen zu lassen. Dies sei ein Symbol bzw. ein traditionelles Erscheinungsbild der Salafisten.¹³⁷⁵

Da Anis Amri im August 2015 / September 2015 versucht hatte durchzusetzen, dass in dem von ihm bewohnten Zimmer nach seinen Wertevorstellungen gelebt wird, war es zu Konflikten zwischen seinen Mitbewohnern und ihm gekommen. Anis Amri hatte das Verhalten seiner

¹³⁶⁴ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 5 f., vgl. auch Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 38; siehe auch: Zeuge W1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 47.

¹³⁶⁵ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 15 f.

¹³⁶⁶ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 5.

¹³⁶⁷ Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 27.

¹³⁶⁸ Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 29.

¹³⁶⁹ Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 28.

¹³⁷⁰ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 6.

¹³⁷¹ Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 6.

¹³⁷² Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 6.

¹³⁷³ Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 15.

¹³⁷⁴ Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 19.

¹³⁷⁵ Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 15, 22.

Mitbewohner als „*haram*“ („Verboten“) bezeichnet und versucht, sie zur Teilnahme „*am Dschihad*“ zu bewegen.¹³⁷⁶

3.3.1.2.2. Erkenntnisse der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein

Gemäß den Bekunden der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein hatten diese keine Erkenntnisse, dass es sich bei „Mohamed Hassa“ um einen Aliasnamen des Anis handelte und Anis Amri entgegen seinen Angaben kein Ägypter war.

3.3.1.2.2.1. Außendienstmitarbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein

Als Ansprechpartner für die – wie Anis Amri – in der Tackenweide 17, 46446 Emmerich am Rhein untergebrachten Personen standen Asylbetreuer der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein zur Verfügung. Diese waren – mit Ausnahme der Wochenenden und der Feiertage – zwar täglich in der Unterkunft, allerdings nur für die Dauer der Abhaltung einer Sprechstunde.¹³⁷⁷

Zu Erkenntnissen der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein über Aliaspersonalien des „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) hat der Zeuge Asylbetreuer 1, er war in den Jahren 2015 und 2016 Asylbetreuer bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein,¹³⁷⁸ ausgeführt, er habe direkt zu Beginn seiner Tätigkeit bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein am 1. September 2015 von seinem damaligen direkten Vorgesetzten den Hinweis erhalten, dass hinsichtlich Anis Amri mehrere Aliasnamen bekannt seien. Anis Amri sollte aber „*ganz normal*“ behandelt werden.¹³⁷⁹ Diese Aussage hat der damalige Vorgesetzte des Zeugen Asylbetreuer 1 vor dem Ausschuss nicht bestätigt.¹³⁸⁰

Auch der Zeuge Asylbetreuer 2, er war im Jahr 2015 ebenfalls Asylbetreuer der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein,¹³⁸¹ hat dem Ausschuss von einer solchen Information nicht berichtet.

Zu der von Anis Amri angegebenen Staatsangehörigkeit: Ägypten; hat der Zeuge Asylbetreuer 2, dargelegt, nicht beurteilen zu können, ob es sich bei Anis Amri um einen Ägypter oder einen Tunesier gehandelt habe.¹³⁸² Für ihn hätten keine Hinweise dafür vorgelegen, dass es sich bei Anis Amri nicht um einen Ägypter hätte handeln können.¹³⁸³ Zu seiner

¹³⁷⁶ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 5 ff.; vgl. Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 27.

¹³⁷⁷ Zeuge Asylbetreuer 1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/239, PUA I, 16. Sitzung, 13. April 2018, S. 13; Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 37 f.; PP Krefeld, Vermerk vom 27. Oktober 2016, A700152, S. 89 (insoweit offen).

¹³⁷⁸ Vgl. Zeuge Asylbetreuer 1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/239, PUA I, 16. Sitzung, 13. April 2018, S. 13 f.; 24.

¹³⁷⁹ Zeuge Asylbetreuer 1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/239, PUA I, 16. Sitzung, 13. April 2018, S. 13 f.; 17.

¹³⁸⁰ Zeuge Fachbereichsleiter, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 65, 69.

¹³⁸¹ Zeuge Asylbetreuer 2, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 36, 38, 40.

¹³⁸² Zeuge Asylbetreuer 2, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 46 f.

¹³⁸³ Zeuge Asylbetreuer 2, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 47.

Verständigung mit Anis Amri hat er erklärt, sich mit ihm in Französisch unterhalten zu haben,¹³⁸⁴ wobei das von Anis Amri gesprochene französisch nicht gut gewesen sei.¹³⁸⁵

Über Bezüge des Anis Amri zum islamistischen Terrorismus hatten die Asylbetreuer der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein nach deren Aussage während des Aufenthalts des Anis Amri in Emmerich am Rhein keine Erkenntnisse:

Der Zeuge Asylbetreuer 1 hat ausgesagt, erst nach dem Attentat des Anis Amri in Berlin am 19. Dezember 2016 von der Ausrichtung des Anis Amri zum IS erfahren zu haben.¹³⁸⁶ Der Zeuge Asylbetreuer 2 hat vorgetragen, keinerlei Kenntnis von der Ausrichtung des Anis Amri zu jihadistischen Gruppierungen / zum Salafismus gehabt zu haben.¹³⁸⁷ Er konnte sich allerdings daran erinnern, dass sich Anis Amri bei der Ankunft in Emmerich am Rhein nicht nach dem nächstgelegenen Supermarkt oder Krankenhaus erkundigt hatte, sondern nach der nächstgelegenen Moschee.¹³⁸⁸ Auch sei Anis Amri nicht wie die anderen gewesen. Er – der Zeuge Asylbetreuer 2 – habe Anis Amri als „*nicht normal*“ eingestuft.¹³⁸⁹

Der Zeuge Asylbetreuer 2 hat abgestritten, dass ihm in Emmerich am Rhein untergebrachte Asylsuchende über die Ausrichtung des Anis Amri zum radikalen Jihadismus / Islamismus informiert hätten.¹³⁹⁰ An ihn herangetragen worden sei lediglich der Wunsch, Personen der gleichen Nationalität gemeinsam in einem Zimmer unterzubringen.¹³⁹¹

Demgegenüber haben die Mitbewohner des Anis Amri als Zeugen vorgetragen, sie hätten im August 2015 / September 2015 dem Zeugen Asylbetreuer 2 von ihren Konflikten mit Anis Amri berichtet.¹³⁹² Der Zeuge V1 hat angegeben, er habe dem Zeugen Asylbetreuer 2 mitgeteilt, mit Anis Amri sei ein Zusammenwohnen nicht möglich; einer müsse aus dem Zimmer ausziehen.¹³⁹³ Der Zeuge S1 hat bekundet, er habe den Zeugen Asylbetreuer 2 von den Videoabschnitten in Kenntnis gesetzt, die Anis Amri ihnen gezeigt hatte (Konsekutivübersetzung):

„[...] Natürlich habe ich das Ganze Herrn [Name des Zeugen Asylbetreuer 2] bei mir in meinem Flüchtlingsheim erwähnt. Ich habe ihm auch wortwörtlich gesagt, dass der Anis in eine salafistische Szene hineingesteckt ist. Es konnte möglich sein, dass er eines Tages was tut. Deswegen. Das alles habe ich schon dem Chef unseres Flüchtlingsheims erwähnt, dem Herrn [Name des Zeugen Asylbetreuer 2].

¹³⁸⁴ So auch: Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung 5. Juni 2018, S. 28; Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 6.

¹³⁸⁵ Zeuge Asylbetreuer 2, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 46.

¹³⁸⁶ Zeuge Asylbetreuer 1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/239, PUA I, 16. Sitzung, 13. April 2018, S. 18.

¹³⁸⁷ Zeuge Asylbetreuer 2, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 39 ff.

¹³⁸⁸ Zeuge Asylbetreuer 2, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 38.

¹³⁸⁹ Zeuge Asylbetreuer 2, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 39.

¹³⁹⁰ Zeuge Asylbetreuer 2, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 39 ff.

¹³⁹¹ Zeuge Asylbetreuer 2, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 41.

¹³⁹² Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung 8. Mai 2018, S. 5, 12.

¹³⁹³ Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 29 f.

*Und ich habe ihm auch erwähnt, dass wir Videoabschnitte gesehen haben, die uns Anis vorgezeigt hat.*¹³⁹⁴

Die vorgenannte an den Zeugen Asylbetreuer 2 herangetragene Beschwerde sei – so der Zeuge S1 – von einem Dolmetscher per Telefon übersetzt worden.¹³⁹⁵

Der Zeuge V1 und der Zeuge S1 haben weiter bekundet, ihre Beschwerden seien von dem Zeugen Asylbetreuer 2 nicht ernst genommen worden.¹³⁹⁶ Der Zeuge S1 hat berichtet, der Zeuge Asylbetreuer 2 habe Anis Amri in der Folgezeit lediglich darauf angesprochen, dass sich seine Mitbewohner über die Lautstärke des Fernsehers beschwert hätten. Auf die weiteren Beschwerdepunkte der Mitbewohner sei durch den Zeugen Asylbetreuer 2 nicht eingegangen worden.¹³⁹⁷

Ob es bei dem Vortrag der Beschwerden durch die Mitbewohner des Anis Amri gegenüber dem Zeugen Asylbetreuer 2 gegebenenfalls zu Verständigungsprobleme gekommen war, konnte durch den Ausschuss nicht geklärt werden. Die Mitbewohner des Anis Amri verfügten im Jahr 2015 nicht über ausgeprägte Kenntnisse der deutschen Sprache. Vor dem Ausschuss haben sie unter Hinzuziehung eines Dolmetschers ausgesagt. Der Zeuge Asylbetreuer 2 hat seine Deutschkenntnisse als „*nicht so perfekt*“ bezeichnet.¹³⁹⁸

Im September 2015 waren die Mitbewohner des Anis Amri – Tackenweide 17 in Emmerich am Rhein – einem anderen Wohnquartier zugewiesen worden. Aufgrund der räumlichen Distanz zu Anis Amri hatten sie von weiteren Beschwerden über Anis Amri gegenüber Mitarbeitern der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein abgesehen. Der Zeuge V1 hat ausgesagt, er habe sich dem Zeugen Asylbetreuer 2 nicht mehr anvertraut. Alle seien zufrieden gewesen, Anis Amri nicht mehr sehen zu müssen und nicht mehr in einem gemeinsamen Zimmer mit ihm untergebracht zu sein.¹³⁹⁹

3.3.1.2.2.2. Innendienstmitarbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein

Der Zeuge STOI, der im Jahr 2015 bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein im Innendienst für den Einsatz der Außendienstmitarbeiter zuständig war, hat ausgeführt, dass ihm bzgl. des Jahres 2015 keine Probleme mit Anis Amri alias „Mohamed Hassa“ in Erinnerung seien, in dieser Hinsicht sei auch nichts dokumentiert.¹⁴⁰⁰ Bei Bekanntwerden von Anderspersonalien, hätte es hierüber einen Bericht an die Ausländerbehörde gegeben.¹⁴⁰¹

Allerdings hat der Zeuge STOI ausgeführt, dass ihm über einen Außenmitarbeiter zur Kenntnis gegeben worden sei, dass Dritte vor „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) gewarnt und darauf hingewiesen hätten, auf dessen Mobiltelefon seien schwarz gekleidete Personen zu sehen. Diese Kenntnis – so der Zeuge STOI weiter – sei anschließend an die Kreisverwaltung Kleve,

¹³⁹⁴ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 6.

¹³⁹⁵ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 9.

¹³⁹⁶ Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 28, Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 5, 12.

¹³⁹⁷ Zeuge S1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/275, PUA I, 18. Sitzung, 8. Mai 2018, S. 6.

¹³⁹⁸ Zeuge Asylbetreuer 2, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 46.

¹³⁹⁹ Zeuge V1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S.35.

¹⁴⁰⁰ Zeuge STOI, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 7.

¹⁴⁰¹ Zeuge STOI, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 9.

ABH, weitergeleitet worden. Im Nachgang sei eine Absprache des Zeugen KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, mit den Polizeibehörden erfolgt.¹⁴⁰²

Der als Zeuge vernommene Asylsachbearbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein,¹⁴⁰³ hat erklärt, ihm seien weder von einem Außendienstmitarbeiter, noch von Personen aus den Notunterkünften in Emmerich am Rhein Erkenntnisse irgendwelcher Art über Anis Amri zugetragen worden.¹⁴⁰⁴

Die im Jahr 2015 bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein im Fachbereich Arbeit und Soziales tätige Sachgebietsleiterin,¹⁴⁰⁵ hat als Zeugin ausgesagt, sie habe im Jahr 2015 keine Kenntnis von der Ausrichtung des Anis Amri zum IS gehabt. Es hätten einmal wöchentlich regelmäßige Dienstbesprechungen mit dem Fachbereichsleiter und den Kollegen im Außendienst und auch den Sachbearbeitern Asyl stattgefunden. Dort sei dieses Thema nicht behandelt worden.¹⁴⁰⁶

Die im Jahr 2015 bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein im Fachbereich Arbeit und Soziales tätige Sachbereichsleiterin, hat als Zeugin hinzugefügt, in Emmerich am Rhein seien keine Schulungen durchgeführt worden, inwieweit z.B. anhand der Sprache der Asylsuchenden Rückschlüsse auf deren Herkunftsländer und etwaige Falschangaben zu den Herkunftsländern gezogen werden können.¹⁴⁰⁷

Erkenntnisse, dass Anis Amri dem IS nahe steht, hatte die Stadt Emmerich am Rhein erst im Jahr 2016 von der Kreisverwaltung Kleve, ABH, in Persona dem Zeugen KOI K., erhalten. Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte den Zeugen Asylsachbearbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein hierüber an diesem Tag telefonisch in Kenntnis gesetzt. Über das Telefonat hat der Zeuge Asylsachbearbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein betreffend „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) folgenden Vermerk gefertigt:

*„Herr [Name des Zeugen KOI K.] teilte mit, dass A. dem IS nahe steht. Diesbezüglich wird er vom Staatsschutz, BND als auch vom Innenministerium beobachtet. Es soll unauffällig mit ihm umgegangen werden.
Herrn [Name des Zeugen KOI K.] wurde mitgeteilt, dass A. in der Gemeinschaftsunterkunft Tackenweide 19 untergebracht wird.
Es wird versucht A. so schnell wie möglich abzuschieben.“*

¹⁴⁰² Zeuge STOI, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 11 f.

¹⁴⁰³ Zeuge Asylsachbearbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 25.

¹⁴⁰⁴ Zeuge Asylsachbearbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 26 f.

¹⁴⁰⁵ Zeugin, die im Jahr 2015 bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein im Fachbereich Arbeit und Soziales als Sachbereichsleiterin tätig war, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 4 f.

¹⁴⁰⁶ Zeugin, die im Jahr 2015 bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein im Fachbereich Arbeit und Soziales als Sachbereichsleiterin tätig war, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 11.

¹⁴⁰⁷ Zeugin, die im Jahr 2015 bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein im Fachbereich Arbeit und Soziales als Sachbereichsleiterin tätig war, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 13.

Herr [...] und Frau [Name der Zeugin, die im Jahr 2015 bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein im Fachbereich Arbeit und Soziales als Sachbereichsleiterin tätig war] wurden über den Sachverhalt informiert.[...]“¹⁴⁰⁸

Die im Jahr 2015 bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein im Fachbereich Arbeit und Soziales tätige Sachbereichsleiterin, hat dargelegt, dass sie diese Mitteilung als ungewöhnlich empfand. Da sie nichts habe weiter veranlassen sollen, sei nichts weiter veranlasst worden.¹⁴⁰⁹ Sie habe auch nicht Kontakt zum „Staatsschutz“ aufgenommen.¹⁴¹⁰

Zu dem vorgenannten Vermerk hat der Zeuge KOI K. angemerkt:

„[...] Der BND war nach meinem Kenntnisstand nicht involviert. Das habe ich so dem Kollegen auch nicht mitgeteilt.“¹⁴¹¹

Der PUA I konnte eine Beteiligung des BND im Rahmen dieses Sachverhaltes nicht feststellen. Womöglich handelte es sich um eine Verwechslung mit dem Verfassungsschutz.

Entgegen der Darstellung des Zeugen Asylsachbearbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, ihm seien von Personen aus den Notunterkünften in Emmerich am Rhein keinerlei Erkenntnisse über Anis Amri zugetragen worden,¹⁴¹² hat der Zeuge U1, der im Jahr 2015 in einer Unterkunft in Emmerich am Rhein gewohnt hatte,¹⁴¹³ vorgetragen, den Zeugen Asylsachbearbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein darüber in Kenntnis gesetzt zu haben, dass Anis Amri *„in seinem Besitz mehrere Ausweise oder mehrere Aliasnamen oder mehrere Anträge gestellt hat in verschiedenen Orten in unserem Bundesland“* (Konsekutivübersetzung).¹⁴¹⁴

Der Zeuge U1 hat dargelegt, er habe sich im Herbst 2015 gemeinsam mit dem Zeugen Y1 und dem Zeugen X1, die beide im Jahr 2015 in einem Wohnheim in Emmerich am Rhein gewohnt hatten,¹⁴¹⁵ sowie einer dritten Person wegen Anis Amri an das Sozialamt der Stadt Emmerich am Rhein gewandt, in Persona den Zeugen Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein.¹⁴¹⁶ Als Grund hatte er benannt (Konsekutivübersetzung):

„Der Grund, warum wir auch zuerst dahin gegangen sind, war, dass er mehrere Herkunftse angibt. Und das benachteiligt uns, wir als Flüchtlinge, die ehrlich sind.“

¹⁴⁰⁸ Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Aktenvermerk vom 15. August 2016, A200047, S. 14 (insoweit offen).

¹⁴⁰⁹ Zeugin, die im Jahr 2015 bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein im Fachbereich Arbeit und Soziales als Sachbearbeiterin tätig war, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 6.

¹⁴¹⁰ Zeugin, die im Jahr 2015 bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein im Fachbereich Arbeit und Soziales als Sachbearbeiterin tätig war, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 7.

¹⁴¹¹ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17 September 2018, S. 26.

¹⁴¹² Zeuge Asylsachbearbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 26 f.

¹⁴¹³ Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 15.

¹⁴¹⁴ Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 21.

¹⁴¹⁵ Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 6 f., 9 f.; Zeuge X1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 50.

¹⁴¹⁶ Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 20; so auch: Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 17 f.

*Deswegen war das für uns unakzeptabel, dass er mehrere Herkünfte erwähnt.*¹⁴¹⁷

Der Zeuge X1 war im Sozialamt als Dolmetscher aufgetreten.¹⁴¹⁸

Zur Identifizierung des Anis Amri waren ihnen im Sozialamt zunächst Bilder vorgelegt worden.¹⁴¹⁹ Der Zeuge Y1 hatte Anis Amri nach eigenen Angaben ausschließlich unter dem Namen „Anis“ und nicht unter dem Namen „Mohamed Hassa“ gekannt.¹⁴²⁰

Zu den Besuchen des Sozialamtes der Stadt Emmerich am Rhein hat der Zeuge Y1 geäußert (Konsekutivübersetzung):

*„[...] Drei Tage hintereinander war ich beim Sozialamt, damit das Sozialamt mir die Bilder zeigt. Am dritten Tag ist es mir gelungen, dass ich die Bilder ansehen durfte. [...]“*¹⁴²¹

Der Zeuge U1 hat zu den Besuchen beim Sozialamt – dem Zeugen Asylsachbearbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein – erklärt (Konsekutivübersetzung):

*„[...] Aber beim ersten Mal es gab eine Tür, und vor der Tür konnten wir mit ihm sprechen. Das war beim ersten Mal. Beim zweiten Mal war es zu voll, weil da waren noch mehr Flüchtlinge, die gekommen sind, und deswegen hat er keine Zeit für uns gehabt. Und beim dritten Mal bin ich dann zu ihm gegangen, in sein Büro bin ich reingegangen, und dann hat er die Fotos gezeigt, [...]“*¹⁴²²

Der Zeuge Y1 hat ausgesagt, er habe bei der Lichtbildvorlage auf ein Bild des Anis Amri deutend gesagt, „das ist Anis“ (Konsekutivübersetzung), den meinte ich. Ihm sei hierbei nicht mitgeteilt worden, ob dieser Name im Sozialamt bekannt gewesen war.¹⁴²³ Der Zeuge U1 hat angegeben, er habe Anis Amri im Sozialamt identifiziert und auf dessen Bild gedeutet.¹⁴²⁴

Der Zeuge Y1 hat dargelegt beim Sozialamt „alles erwähnt“ zu haben (Konsekutivübersetzung):

*„[...] Ich habe alles erwähnt. Mir wurde gesagt: Ja, um das Weitere kümmern wir uns.“*¹⁴²⁵

Der Zeuge X1 hat bekundet, sie hätten dem Zeugen Asylsachbearbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein berichtet, dass Anis Amri „in vier, fünf weiteren Städten Asyl beantragt hat und die Leistungen erzielt. Er meinte: Ja, ja, wir wussten das schon.“ (Konsekutivübersetzung).¹⁴²⁶

Der Zeuge U1 hat erklärt, im Sozialamt folgende Aussage über Anis Amri getroffen zu haben (Konsekutivübersetzung):

-
- 1417 Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 21.
 1418 Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 20.
 1419 Vgl. Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 15.
 1420 Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 10.
 1421 Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 13.
 1422 Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 23.
 1423 Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 10 f.
 1424 Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 23.
 1425 Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 13.
 1426 Zeuge X1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 58.

„Wir haben das gegenüber Herrn [Name des Zeugen Asylsachbearbeiter der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein] erwähnt und gesagt, dass er in seinem Besitz mehrere Ausweise oder mehrere Aliasnamen oder mehrere Anträge gestellt hat in verschiedenen Orten in unserem Bundesland.“¹⁴²⁷

Ferner hat er angegeben, dass der Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein ihnen gesagt habe – so der Sprachmittler, der Zeuge X1 – (Konsekutivübersetzung):

„[...] Ihr müsst zur Polizei. [...]“¹⁴²⁸

Weiter hat er ausgeführt (Konsekutivübersetzung):

„[...] Dann haben wir uns gedacht: Eigentlich ist das Sozialamt dafür verantwortlich, so ein Thema weiterzuleiten. – Natürlich, da habe ich schon Angst. Als er gesagt und erwähnt hat, dass wir zur Polizei gehen müssen, habe ich Angst um mich gehabt, weil ich noch neu bin und ich hatte Angst, dass irgendetwas wegen meines Aufenthaltstitel ... oder das beeinträchtigt wird, dass... [...]“¹⁴²⁹

Der PUA I hatte nicht feststellen können, dass im Folgenden durch die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein „Ermittlungen“ gegen „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) durchgeführt worden waren.

3.3.2. Erkenntnisse der Ausländerbehörden über Anis Amri

Aufgrund der Zuweisung des „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) durch die Bezirksregierung Arnsberg nach Emmerich am Rhein mit Zuweisungsentscheidung vom 13. August 2016 war für Anis Amri als Ausländerbehörde die Kreisverwaltung Kleve, ABH, zuständig; aufgrund der Zuweisung des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) durch die Bezirksregierung Arnsberg nach Oberhausen mit Zuweisungsentscheidung vom 9. November 2015 war für Anis Amri als Ausländerbehörde die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, zuständig.¹⁴³⁰

3.3.2.1. Erkenntnisse der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oberhausen, Ausländerbehörde

Spätestens am 18. Mai 2016 hatte die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, Kenntnis von Aliasnamen des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) erlangt.

Im Mai 2016 hatte die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, von dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, ein Schreiben vom 10. Mai 2016 erhalten, dem u.a. eine Strafanzeige der Polizei in Berlin vom 6. Mai 2016 beigefügt war.¹⁴³¹ Aus der Strafanzeige waren folgende Personaldaten des Anis Amri hervorgegangen:

¹⁴²⁷ Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 21.

¹⁴²⁸ Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 16.

¹⁴²⁹ Zeuge U1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 16.

¹⁴³⁰ Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung vom 13. August 2015, A200047, S. 7 (insoweit offen); A700152, S. 8 (VS-NfD-insoweit offen); Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung vom 9. November 2015, A200181, S. 47 (insoweit offen).

¹⁴³¹ Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, Schreiben vom 10. Mai 2016, A200181, S. 31 (insoweit offen); PP Berlin, Strafanzeige vom 6. Mai 2016, A200181, S. 36 (insoweit offen).

- „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Geburtsland: Tunesien, Staatsangehörigkeit: Tunesien (diese Personalie wurde als rechtmäßige Personalien bezeichnet),
- „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie),
- „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie),
- „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie),
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie),
- „Ahmad Zarzour“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1995, Geburtsort: Ghaza, Staatsangehörigkeit: Libanon (Aliaspersonalie),
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsort: unbekannt, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie),
- Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: unbekannt, Geburtsland: Tunesien, Staatsangehörigkeit: Tunesien (war rechtmäßige Personalie bis zum 14. April 2016, nun Aliaspersonalie).¹⁴³²

Unmittelbar nach Eingang der vorgenannten Dokumente verglich die Zeugin Sachbearbeiterin B., Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, die in dem Polizeibericht aufgeführten Personalien des „Ahmed Almasri“ mit dem AZR. Sie stellte fest, dass „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) vor der Zuweisung nach Oberhausen bereits der Kreisverwaltung Kleve mit dem Meldestatus „Ersteinreise am 30. Juli 2016“ unter den Personalien „Mohamed Hassa“ (AZR-Nummer 151008067435) zugewiesen worden war (Erstzuweisung).¹⁴³³ Diese Erstzuweisung hatte die – alleinige – Zuständigkeit der Kreisverwaltung Kleve, ABH, für aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten für „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) begründet.

Noch am 18. Mai 2016 wurde der für Anis Amri zuständigen Ausländerbehörde, der Kreisverwaltung Kleve, ABH, durch die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, per E-Mail die unmittelbare Übersendung der Ausländerakte des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) zwecks Übernahme angekündigt. In der E-Mail wurde mitgeteilt, dass im vorliegenden Fall Kontakt mit der Siko bestanden habe, und zwar mit der Zeugin Amtsrätin D. und dem Zeugen KD Rolf Simon. Bzgl. der Inhalte wurde auf die Ausländerakte verwiesen.¹⁴³⁴

3.3.2.2. Erkenntnisse der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Kreisverwaltung Kleve, Ausländerbehörde

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte im Oktober 2015 Kenntnis darüber erhalten, dass Anis Amri mit dschihadistischen Gruppierungen / dem Salafismus sympathisierte.¹⁴³⁵

Im Oktober 2015 hatten sich der Zeuge T1, der Zeuge Y1 und der Zeuge X1 – bei ihnen handelte es sich um in Emmerich am Rhein untergebrachte Asylsuchende – zur Kreisverwaltung Kleve, ABH, in Persona dem Zeugen KOI K., begeben; dort hatte – alleinig – der Zeuge

¹⁴³² PP Berlin, Strafanzeige vom 6. Mai 2016, A200181, S. 33 ff. (insoweit offen).

¹⁴³³ Vgl. BVA, AZR-Auszug vom 18. Mai 2016, A200181, S. 37 (insoweit offen); Zeugin Sachbearbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 87.

¹⁴³⁴ Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, E-Mail vom 18. Mai 2016, A200181, S. 30 f., 94 (insoweit offen).

¹⁴³⁵ Zeuge KOI K., Vermerk vom 11. Januar 2017, A200181, S. 233 (insoweit offen); vgl. Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 27. Oktober 2015, A700152, S. 5 (VS-NfD-insoweit offen).

Y1 über Anis Amri alias „Mohamed Hassa“ berichtet. Der Zeuge X1 war als Sprachmittler mitgekommen.¹⁴³⁶

Als Grund für diese Vorsprache hat der Zeuge Y1 genannt (Konsekutivübersetzung):

„Zuerst war ich beim Sozialamt. Als ich bemerkt habe: „Irgendwie werde ich nicht ernst genommen“, bin ich zur Ausländerbehörde gegangen. [...]“¹⁴³⁷

Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hat dargelegt, er sei – unter Hilfe eines Sprachmittlers – durch einen anonymen Hinweisgeber darüber informiert worden, *„dass er mit dem Amri in einer Unterkunft wohne und dass er ihn – ich kürze das mal ab – komisch findet und dass er die Vermutung habe, dass der Amri dem IS nahestehen könnte“*.¹⁴³⁸

In Bezug auf den durch den Zeugen Y1 genannten Namen der „beanzeigten“ Person hat der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, erklärt:

„[...] Zum anderen wurde dieses Gespräch mit dem anonymen Hinweisgeber bezogen auf den Hassa. Und ich hatte keinen Hinweis darauf, dass die Person tatsächlich Anis heißen könnte, [...]“¹⁴³⁹

Die Erkenntnisse aus der Vorsprache des Zeugen Y1 hatte der Zeuge KOI K. am 27. Oktober 2015 der KIST Krefeld übermittelt, und zwar zunächst telefonisch und im Nachgang des Telefonats, per E-Mail.¹⁴⁴⁰ In dieser E-Mail, der im Anhang die Ausländerakte des „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) beigelegt war, berichtete der Zeuge KOI K. Folgendes zu „Mohamed Hassa“ (Anis Amri):

*„[...] Dieser soll laut Mitbewohner telefonischen Kontakt zum Syrischen IS haben und auf seinem Handy seien Bilder von „Familienmitgliedern“, welche bereits als IS-Kämpfer tätig seien.
Es handele sich zudem nicht um einen Ägypter, sondern um einen Tunesier [...]“¹⁴⁴¹*

Am 3. Dezember 2015 erhielt der Zeuge KOI K. durch die KIST Krefeld den informellen Hinweis, dass Anis Amri im Fokus der Sicherheitsbehörden steht.¹⁴⁴²

Im Mai 2016 hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, über die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, Kenntnis von Aliaspersonalien des „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) sowie Kenntnisse über einige seiner Reisetätigkeiten im Bundesgebiet erhalten. Ferner war sie von der

¹⁴³⁶ Zeuge X1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 50 f.; Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 9, 16 f.; Zeuge T1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 8.

¹⁴³⁷ Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 13.

¹⁴³⁸ Zeuge T1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 8; Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 33.

¹⁴³⁹ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 35.

¹⁴⁴⁰ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 27. Oktober 2015, A700152, S. 5 (insoweit offen).

¹⁴⁴¹ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 27. Oktober 2015, A700122, S. 2651 (insoweit offen).

¹⁴⁴² Zeuge KOI K., Vermerk vom 21. Dezember 2016, A200181, S. 232 (insoweit offen).

Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, informiert worden, dass in der Causa Anis Amri Kontakt zur Siko bestand.¹⁴⁴³

3.3.3. Erkenntnisse des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

Von der Person Anis Amri hatte das LKA NRW erstmals im November 2015 Kenntnis erlangt, damals unter dem Namen „Anis“. Die Person „Anis“ hatte Kontakt zu den Beschuldigten des beim LKA NRW durch die EK Ventum für den GBA beim BGH geführten Verfahrens gegen Abu Walaa u.a. (Az.: 2 BJs 116/15-3).

Die EK Ventum war im LKA NRW, Abteilung 2, Dezernat 21, am 9. Juli 2015 eingerichtet worden.¹⁴⁴⁴ Anlass hierfür war ein Ermittlungsverfahren der StA Düsseldorf.¹⁴⁴⁵

Der Zeuge L, in den Jahren 2015 und 2016 Leiter der EK Ventum, hatte im PUA V zu der EK Ventum erklärt:

„[...] Das ist ein Ermittlungskomplex im Bereich des islamistischen Terrorismus, der aus verschiedenen Verfahren besteht. Im September 2015 haben wir einen Verdacht bekommen, dass es in Deutschland, in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk aus verschiedenen Predigern gibt, die offensichtlich für Personen werben, die sie als Kämpfer zum Islamistischen Staat vorbereiten. [...]“¹⁴⁴⁶

Am 8. Oktober 2015 war das LKA NRW – und damit die EK Ventum – durch den GBA beim BGH in dessen Ermittlungsverfahren, Az.: 2 BJs 116/15-3, mit den Ermittlungen beauftragt worden.¹⁴⁴⁷

Zu dem Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge Dr. Peter Frank, GBA beim BGH,¹⁴⁴⁸ dargelegt:

„[...] Die Bundesanwaltschaft selbst führt seit Oktober 2015 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung der terroristischen Vereinigung im Ausland Islamischer Staat bzw. wegen des Verdachts des Werbens um Mitglieder oder Unterstützung für den sogenannten Islamischen Staat gem. §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch. Beschuldigte dieses Ermittlungsverfahrens sind mehrere Personen eines Netzwerkes aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, wobei bezüglich eines Teils der Beschuldigten die Ermittlungsverfahren auf diese erst zeitlich später erstreckt wurden, also nicht gleich zu Beginn des Oktobers 2015 geführt wurden. Einer dieser Beschuldigten – der ist vielleicht namensmäßig und medial am bekanntesten – ist der sich selbst so nennende Abu Walaa oder mit dem Namen Ahmad Abdulaziz Abdullah Abdullah. Es sind daher auch noch mehrere weitere Personen Beschuldigte dieses Verfahrens.“

¹⁴⁴³ Vgl. Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, E-Mail vom 18. Mai 2016, A200181, S. 30 f., 94 (insoweit offen)

¹⁴⁴⁴ LKA NRW, Schreiben vom 5. Dezember 2017, A700349, S. 2 (VS-NfD-insoweit offen); Zeuge L, PUA V, A400087, S. 6.

¹⁴⁴⁵ LKA NRW, Schreiben vom 5. Dezember 2017, A700349, S. 2 (VS-NfD-insoweit offen); Zeuge L, PUA V, A400087, S. 6.

¹⁴⁴⁶ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 6.

¹⁴⁴⁷ LKA NRW, Schreiben vom 5. Dezember 2017, A2400717, S. 23 (insoweit offen).

¹⁴⁴⁸ Zeuge Dr. Peter Frank, PUA V, A400075, S. 6.

*Dieses Ermittlungsverfahren – also, das ist ja ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft – ist Bestandteil des Ermittlungskomplexes „Ventum“. [...]*¹⁴⁴⁹

Im Rahmen der Ermittlungen wurde festgestellt, dass der Beschuldigte Abu Wala als Prediger und Iman der Moschee des Vereins Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e.V. (DIK Hildesheim) aufgetreten war. Dort soll er radikal-islamistische Inhalte gepredigt und sich hierbei zum IS bekannt haben.¹⁴⁵⁰ Der DIK. Hildesheim ist im März 2017 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport verboten worden.¹⁴⁵¹

Die Mitbeschuldigten Hasan Celenk und Boban Simeonovic sollen dem Netzwerk des Abu Walaa angehört haben. Beide sollen in hierzu angemieteten Räumen in Dortmund und Duisburg salafistisch-jihadistische Inhalte / radikal-islamistische Inhalte gepredigt haben.¹⁴⁵² Der Beschuldigte Hasan Celenk hatte in Duisburg einen Schulungs- und Gebetsraum in einem Raum neben dem von ihm betriebenen Reisebüro betrieben;¹⁴⁵³ der Beschuldigte Boban Simeonovic in Dortmund einen Studios- und Unterrichtsraum in der Wohnung, Lindendorfer Straße 81-83 (Madrasa).¹⁴⁵⁴

In dem Ermittlungsverfahren 2 BJs 116/15-3 des GBA beim BGH war im Juli 2017 Anklage erhoben worden u.a. gegen: Ahmad Abdulaziz Abdullah Abdullah, der sich auch Abu Walaa nannte, Boban Simeonovic und Hasan Celenk.¹⁴⁵⁵

In die Ermittlungen der EK Ventum war durch das LKA NRW eine Vertrauensperson eingesetzt worden, die in der Öffentlichkeit als VP-01, Tarnname: Murat, bekannt geworden war.¹⁴⁵⁶ Der VP-01 war durch den GBA beim BGH die Vertraulichkeit zugesichert worden.¹⁴⁵⁷ Die VP-01 war bis zum 10. August 2016 in dem Verfahren EK Ventum eingesetzt.¹⁴⁵⁸

Zu dem Ziel des Einsatzes der VP-01 hat der Zeuge Dr. Peter Frank, GBA beim BGH, ausgeführt:

*„[...] Ziel des VP-Einsatzes war die Informationsgewinnung über Strukturen dieses Netzwerks, über Rekrutierungsmethoden dieses Netzwerkes und über einzelne Ausreisen, die dieses Netzwerk organisiert oder vorbereitet haben könnte, zum sogenannten Islamischen Staat. [...]*¹⁴⁵⁹

¹⁴⁴⁹ Zeuge Dr. Peter Frank, PUA V, A400075, S. 6.

¹⁴⁵⁰ GBA beim BGH, Anklageschrift vom 4. Juli 2017 im Verfahren 2 BJs 116/15-3, A200521, S.82 (insoweit offen).

¹⁴⁵¹ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Verfügung vom 7. März 2017, A2400749, S. 161 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁴⁵² GBA beim BGH, Anklageschrift vom 4. Juli 2017 im Verfahren 2 BJs 116/15-3, A200521, S. 83 (insoweit offen).

¹⁴⁵³ LKA NRW, Quellenvernehmung vom 5. Oktober 2015, A2400717, S. 281 (insoweit offen).

¹⁴⁵⁴ LKA NRW, Personendossier /Chronologie vom 28. Oktober 2016, A700133, S. 34 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁴⁵⁵ GBA beim BGH, Anklageschrift vom 4. Juli 2017 im Verfahren 2 BJs 116/15-3, A200521, S. 76 ff. (insoweit offen).

¹⁴⁵⁶ Zeuge F, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461, PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 5; Zeuge G, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461, PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 29; Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 1. Februar 2019, S. 4; Zeuge Dr. Peter Frank, PUA V, A400075, S. 7.

¹⁴⁵⁷ Zeuge Dr. Peter Frank, PUA V, A400075, S. 7.

¹⁴⁵⁸ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 35.

¹⁴⁵⁹ Zeuge Dr. Peter Frank, PUA V, A400075, S. 7.

Zu dem Auftrag an die VP-01 hat der Zeuge F, VP-Führer der VP-01,¹⁴⁶⁰ ausgeführt:

„[...] Dass Personen, die sich in diesem Dunstkreis bewegen, möglichst identifiziert werden sollten, versteht sich, weil wir von der Polizei aus oder von den ermittelnden Behörden aus natürlich wissen wollen: „Wer bewegt sich dort, und was machen die?“. [...]“¹⁴⁶¹

Der Zeuge F hat darauf hingewiesen, dass Anis Amri nicht die Zielperson der VP-01 war.¹⁴⁶² Anis Amri sei auch nicht vom Inhalt seines Auftrags umfasst gewesen.¹⁴⁶³ Eine gezielte Erweiterung des Auftrags in Bezug auf Anis Amri sei auch im Nachgang nicht erfolgt.¹⁴⁶⁴

Die VP-01 hatte sich im direkten Umfeld der „Prediger“ aufgehalten, sie über einen langen Zeitraum infiltriert und deren Vertrauen gewonnen.¹⁴⁶⁵ Die VP-Führer der VP-01, der Zeuge F und der Zeuge G haben die VP-01 wie folgt beschrieben: Sie sei seit vielen Jahren durch die Polizei eingesetzt gewesen. Es habe keinen Grund gegeben, an ihrer Zuverlässigkeit zu zweifeln. Auf die VP-01 sei immer hundertprozentig Verlass gewesen. Zu keinem Zeitpunkt habe es Zweifel gegeben, „dass irgendwas nicht richtig oder unstimmig war“. Bei der VP-01 habe es sich um „eine sehr einsatzerfahrene und sehr zuverlässige VP“ gehandelt.¹⁴⁶⁶

Über die VP-01 hatte die EK Ventum am 15. und am 17. November 2015 Kenntnis über eine Person des Namens „Anis“ erhalten, die Kontakt zu dem Täterkreis der EK Ventum hatte.¹⁴⁶⁷ Diese Person war später als Anis Amri identifiziert worden.¹⁴⁶⁸

Beschrieben hatte die VP-01 die Person „Anis“ als ca. 25 Jahre alten Tunesier, letzteres habe „Anis“ von sich selbst behauptet.¹⁴⁶⁹ Er sei aus der Republik Tunesien kommend in die Italienische Republik eingereist; dort habe er im Gefängnis gesessen.¹⁴⁷⁰ Seit Ende September 2015 / Anfang Oktober 2015 soll „Anis“ in Oberhausen-Holten in der Nähe des Bahnhofes in einer Flüchtlingsunterkunft gewohnt haben.¹⁴⁷¹ Die VP-01 hat dargelegt, ihn am 1. Dezember 2015 zum Asylheim Oberhausen, Bahnstraße, gefahren zu haben.¹⁴⁷²

¹⁴⁶⁰ Zeuge F, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461, PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 5.

¹⁴⁶¹ Zeuge F, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461, PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 10.

¹⁴⁶² Zeuge F, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461, PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 5.

¹⁴⁶³ Zeuge F, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461, PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 9.

¹⁴⁶⁴ Zeuge F, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461, PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 10, 14.

¹⁴⁶⁵ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 1. Februar 2019, S. 5.

¹⁴⁶⁶ Zeuge F, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461, PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 7; Zeuge G, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461, PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 29.

¹⁴⁶⁷ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 6; LKA NRW, Tabelle zu den getroffenen polizeilichen Maßnahmen, Stand: 23. Dezember 2016, A700131, S. 278 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁴⁶⁸ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 6; vgl. Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019 S. 32.

¹⁴⁶⁹ LKA NRW, Quellenvernehmung der VP-01 vom 19. November 2015, A2400717, S. 147 f. (insoweit offen); LKA NRW, Quellenvernehmung der VP-01 vom 11. Dezember 2015, A2400717, S. 371 (insoweit offen).

¹⁴⁷⁰ LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 486 f. (insoweit offen).

¹⁴⁷¹ LKA NRW, Quellenvernehmung der VP-01 vom 19. November 2015, A2400717, S. 148 (insoweit offen).

¹⁴⁷² LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 56 (VS-NfD-insoweit offen).

Am 19. November 2015 hatte die VP-01 berichtet, dass sie am 17. November 2015 gemeinsam mit „Anis“ zu der „Madrasa“ nach Dortmund gefahren sei.¹⁴⁷³ Auf der Rückfahrt von der „Madrasa“ am 18. November 2016 habe eine mit ihr fahrende Person erklärt, dass „Anis“ *„hier auch was machen möchte“*.¹⁴⁷⁴

Über seine weiteren Kontakte mit „Anis“ im Jahr 2015 berichtete die VP-01, dass er „Anis“ am 24. November 2015 bei Hasan Celenk abgeholt und zu der „Madrasa“ in Dortmund gefahren habe.¹⁴⁷⁵ Am 25. November 2015 habe „Anis“ behauptet, er könne *„für 1.500 Euro in Napoli problemlos eine Kalaschnikow besorgen“*.¹⁴⁷⁶ Ferner hatte „Anis“ angekündigt Anschläge verüben und hierzu Kalaschnikows in Paris / Frankreich organisieren zu wollen.¹⁴⁷⁷ Der Zeuge L, in den Jahren 2015 und 2016 Leiter der EK Ventum, hat erklärt, dass die Person „Anis“ sich *„sehr zügig“* als *„radikal dargestellt“* hatte.¹⁴⁷⁸ „Anis“ war von der EK Ventum dem radikal-islamistischen und salafistischen Spektrum zugeordnet worden.¹⁴⁷⁹ Der Zeuge L hat weiter ausgeführt, die Aussage, dass „Anis“ *„in Deutschland etwas unternehmen“* wollte, sei sowohl von der VP-01 als auch von der EK Ventum dahingehend bewertet worden, dass „Anis“ *„möglicherweise die Begehung eines islamistischen Anschlags in Deutschland begehen will“*.¹⁴⁸⁰

Der Zeuge MDgt Burkhard Freier, Leiter der Abteilung 6 (Verfassungsschutz) im Innenministerium NRW, hat hervorgehoben, dass in NRW sehr zeitnah von der Gefährlichkeit des Anis Amri ausgegangen worden sei. Dies sei anhand der durch das LKA NRW ergriffenen Maßnahmen zu erkennen gewesen, die fortwährend direkt nach Erlangung der jeweiligen Erkenntnisse ergriffen worden seien:

*„[...] Mit den ersten Erkenntnissen gab es eine Telefonüberwachungsmaßnahme. Mit den ersten Erkenntnissen gab es Observationsmaßnahmen. Mit den ersten Erkenntnissen ist immer wieder an die Staatsanwaltschaft herangetreten worden – mit dem Vorschlag, gegen Amri ein Verfahren einzuleiten, sogar einen Haftbefehl auszusprechen. Und in den GTAZ-Sitzungen ist auch immer wieder betont worden: Er gehört zu den Personen, die wir immer wieder ansprechen müssen und die wir auch weiterhin beobachten müssen. [...]“*¹⁴⁸¹

Aufgrund der Auffassung der EK Ventum, dass von „Anis“ eine Gefahr ausgeht, waren durch das LKA NRW in der Folgezeit folgende Maßnahmen eingeleitet worden: Es wurde versucht, die echten Personalien des „Anis“ festzustellen; es wurde untersucht, zu welchen Personen

¹⁴⁷³ LKA NRW, Quellenvernehmung vom 19. November 2015, A2400717, S. 147 (insoweit offen); LKA NRW, Vermerk vom 24. November 2015, A2400717, S. 236 (insoweit offen).

¹⁴⁷⁴ LKA NRW, Quellenvernehmung vom 19. November 2015, A2400717, S. 148 (insoweit offen); LKA NRW, Vermerk vom 24. November 2015, A2400717, S. 237 (insoweit offen).

¹⁴⁷⁵ LKA NRW, Quellenvernehmung der VP-01 vom 25. November 2015, A2400717, S. 154 (insoweit offen).

¹⁴⁷⁶ LKA NRW, Quellenvernehmung der VP-01 vom 25. November 2015, A2400717, S.154 (insoweit offen); BKA, Chronologie der polizeilichen Befassung mit der Person Anis AMRI, Stand: 11. Januar 2017, A700125, S. 442 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁴⁷⁷ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334 S. 56 (VS-NfD-insoweit offen); BKA, Chronologie der polizeilichen Befassung mit der Person Anis AMRI, Stand: 11. Januar 2017, A700125, S. 442 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁴⁷⁸ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 1. Februar 2019, S. 5.

¹⁴⁷⁹ LKA NRW, Vermerk vom 4. April 2017, A2400750, S. 8 (insoweit offen).

¹⁴⁸⁰ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 1. Februar 2019, S. 5.

¹⁴⁸¹ Zeuge MDgt Burkhard Freier, Landtag-Ausschussprotokoll 17/615, PUA I, 38. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 16.

„Anis“ außerhalb der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren der EK Ventum Kontakt hat und es wurden Hinweisen nachgegangen zu Erkenntnisse über „Anis“ bei anderen Behörden.

3.3.3.1. Ermittlungen zur Identifizierung der Person „Anis“

Zunächst hatte die Ek Ventum versucht, über ihr bekannt gewordenen Aufenthaltsorte der Person „Anis“ deren Personalien zu ermitteln.

3.3.3.1.1. Ermittlungen in Oberhausen

Da die VP-01 in der Quellenvernehmung vom 19. November 2015 angegeben hatte, er habe die Person „Anis“, die sich seit Anfang September 2015 als Flüchtling im Bundesgebiet befinde, am 18. November 2015 zu dessen Wohnanschrift in einer Asylunterkunft in der Nähe des Bahnhofes in Oberhausen-Holten gefahren,¹⁴⁸² hatte die EK Ventum Rücksprache mit dem Hausmeister der in Oberhausen in der Bahnstraße befindlichen Unterkunft genommen. Diesem war eine Person des Namens „Anis“ nicht bekannt. Er hatte ferner darauf hingewiesen, keinerlei Kontrolle über die Zu- und Abgänge in der Unterkunft zu haben; erfahrungsgemäß würden regelmäßig Personen am Nachmittag und in den Abendstunden erscheinen, teilweise verblieben diese über Nacht.¹⁴⁸³

3.3.3.1.2. Ermittlungen in Italien

Die EK Ventum hatte über die VP-01 sowie über in Facebook durchgeführte Open-Source-Recherchen Hinweise erhalten, dass sich die Person „Anis“ vor ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in der Italienischen Republik aufgehalten haben könnte.

Die VP-01 hatte in der Quellenvernehmung vom 25. November 2015 erklärt, erfahren zu haben, dass die Person „Anis“ aus der Republik Tunesien kommend über die Italienische Republik in das Bundesgebiet eingereist war. In der Italienischen Republik habe „Anis“ in Napoli gewohnt, auch sei er in der Italienischen Republik im Gefängnis gewesen.¹⁴⁸⁴

Zu den im Rahmen der durch die EK Ventum in Facebook in Bezug die Person „Anis“ durchgeführten Open-Source-Recherchen hat der Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, ehemaliger Leiter der Abteilung 2 (Staatsschutz) beim LKA NRW,¹⁴⁸⁵ ausgeführt:

„Nach meiner Erinnerung ist es so gewesen, dass wir im Rahmen der EK Ventum auch sogenannte Open-Source-Recherchen durchgeführt haben. Dabei hat einer der Ermittler festgestellt, dass die Person Amri, die zu diesem Zeitpunkt ja noch gar nicht identifiziert gewesen ist, aus Erkenntnissen eines Facebook-Profiles wohl Verbindungen nach Italien hat. [...]“¹⁴⁸⁶

Der Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, hat dargelegt, dass das LKA NRW dem BKA die mutmaßlichen Bezüge der Person „Anis“ zu der Italienischen Republik zur Kenntnis gebracht

¹⁴⁸² LKA NRW, Quellenvernehmung vom 19. November 2015, A2400717, S. 147 f. (insoweit offen).

¹⁴⁸³ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 17 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁴⁸⁴ LKA NRW, Quellenvernehmung vom 25. November 2015, A2400717, S. 154 (insoweit offen).

¹⁴⁸⁵ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung 8. Februar 2019, S. 4.

¹⁴⁸⁶ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung. 8. Februar 2019, S. 7.

habe.¹⁴⁸⁷ Am 16. Dezember 2015 hatte die EK Ventum dem BKA, ST 36, die von ihr durchgeführte Recherche in Facebook übergeben.¹⁴⁸⁸ Der Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker hat ausgeführt, dass das BKA auf das Ersuchen der EK Ventum hin eine entsprechende Anfrage „nach Italien gestellt“ habe.¹⁴⁸⁹

Am 23. Dezember 2015 teilte das BKA, ST 36, als „Erstinformation“ der EK Ventum mit, dass eine Person des Namens: Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsland: Tunesien, von der Italienischen Republik im SIS ausgeschrieben sei und die Hintergründe zu Anis Amri in der Italienischen Republik abgeklärt werden.¹⁴⁹⁰

Ebenfalls am 23. Dezember 2015 hatte das BKA per E-Mail in anderer Sache die SIRENE Deutschland (engl. Supplementary Information Request at the National Entry, franz. Supplément d'Information Requis pour l'Entrée Nationale) um die Übermittlung von Lichtbildern und Fingerabdrücken folgender am 23. Juni 2015 durch italienische Behörden im SIS ausgeschrieben Person gebeten: Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Staatsangehörigkeit: Tunesien.¹⁴⁹¹ Dieser Bitte war die Mitarbeiterin K., die im Dezember 2015 bei der SIRENE Deutschland im BKA tätig war, noch am 23. Dezember 2015 nachgekommen und hatte eine Anfrage an die italienischen Behörden gestellt.¹⁴⁹²

Die bei der SIRENE Deutschland im BKA tätig gewesene Mitarbeiterin K. hat die Aufgabe der SIRENEN wie folgt erklärt:

„[...] wir führen Informationsaustausch zwischen inländischen Dienststellen und ausländischen Dienststellen – sprich: SIRENEN – die europaweit existieren. [...]“¹⁴⁹³

Zu der von ihr am 23. Dezember 2015 getätigten Anfrage hat sie dargelegt:

„Zu dem Zeitpunkt hatte Italien keine Fingerabdrücke oder Lichtbilder im SIS, sonst hätte ich die dort rausgeholt und nicht angefordert. [...]“¹⁴⁹⁴

Noch am 23. Dezember 2015 hatte die SIRENE Deutschland Lichtbilder der im SIS ausgeschrieben Person Anis Amri aus der Italienischen Republik erhalten und diese taggleich per E-Mail an das BKA ST 36 übermittelt. Fingerabdrücke von Anis Amri hatten in der Italienischen Republik seinerzeit nicht vorgelegen.¹⁴⁹⁵ Die Mitarbeiterin K. hat als Zeugin mitgeteilt, dass durch die SIRENE Deutschland / BKA keine weiteren Nachfragen wegen der Fingerabdrücke erfolgt waren, da das BKA ST36 sich nicht mehr hiernach erkundigt hatte.¹⁴⁹⁶

¹⁴⁸⁷ Zeuge LKD Klaus -Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 7, 19.

¹⁴⁸⁸ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 61 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁴⁸⁹ Zeuge LKD Klaus -Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 7, 19.

¹⁴⁹⁰ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 63 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁴⁹¹ BKA, E-Mail vom 23. Dezember 2015, A500103, S. 165 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁴⁹² BKA, SIRENE Deutschland, Anfrage vom 23. Dezember 2015, A500103, S. 167 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁴⁹³ Zeugin Mitarbeiterin K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 53.

¹⁴⁹⁴ Zeugin Mitarbeiterin K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 60.

¹⁴⁹⁵ BKA, E-Mail vom 23. Dezember 2015, A500103, S. 174 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁴⁹⁶ Zeugin Mitarbeiterin K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 58.

Im Folgenden wurden im BKA die Lichtbilder der im SIS durch die italienischen Behörden ausgeschriebenen Person Anis Amri und der Person „Anis“ verglichen; es wurde von einer Personenidentität ausgegangen. Ferner war durch eine GES-Recherche folgende weitere Personalie zu der Person „Anis“ bekannt geworden: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine (Ausschreibung der StA Freiburg). Nachdem das BKA, ST36, Kenntnis von den vorgenannten Ergebnissen erlangt hatte, teilte sie diese dem LKA NRW per E-Mail vom 29. Dezember 2015 mit.¹⁴⁹⁷

Im Januar 2016 war dem LKA NRW durch das BKA die SIS-Ausschreibung der italienischen Behörden zu Anis Amri (nebst Lichtbildern) übermittelt worden; die Dokumente waren im LKA NRW am 11. Januar 2016 eingegangen.¹⁴⁹⁸ Durch einen Vergleich der Lichtbildaufnahmen mit den Lichtbildaufnahmen der Person „Anis“, war die bisher unbekannt Person „Anis“ „quasi“ – so der Zeuge L, Leiter der EK Ventum – als die Person Anis Amri identifiziert worden.¹⁴⁹⁹ Der Zeuge L hat hierzu ausgeführt:

„[...] „Quasi“ sage ich, weil es natürlich noch kein ED-Material gegeben hat, so dass man auch seine Fingerabdrücke hätte abklären können. [...]“¹⁵⁰⁰

Der Zeuge L hatte im PUA V hierzu erklärt, dem LKA NRW sei die Auskunft erteilt worden, dass in der Italienischen Republik Fingerabdrücke des Anis Amri nicht erhoben worden seien.¹⁵⁰¹

3.3.3.1.2.1. Ermittlungen der SIRENE Deutschland

Um die Gründe der Ausschreibung des Anis Amri im SIS durch PRETTURA / Italien zu erfahren, hatte das LKA NRW, SG 21.3 (Siko), das BKA, SIRENE Deutschland, mit E-Mail vom 15. Februar 2016 bezugnehmend auf die Ausschreibung des „tunesischen Staatsangehörigen“ Anis Amri im SIS durch PRETTURA / Italien ersucht, bei der SIRENE Italien Nachfrage nach den Ausschreibungsgründen im SIS zu halten. Es wurde auf die hohe Priorität der Angelegenheit für das LKA NRW hingewiesen, sowie darauf, dass die Person, von der eine erhebliche Gefahr für diverse Rechtsgüter anderer ausgehe, mit einem Sachverhalt mit Staatsschutzrelevanz in Erscheinung getreten sei. Als Ziel der Anfrage wurde angegeben, Erkenntnisse zu der Person zu sammeln, die zu der Ablehnung eines Asylantrags mit anschließender Ausweisung aus der Bunderepublik Deutschland führen. Es wurde angekündigt, im Anschluss an die Auskunft von der SIRENE Italien in den Nachrichtenaustausch mit der Italienischen Republik treten zu wollen.¹⁵⁰² Der E-Mail beigefügt war die Ausschreibung des Anis Amri im SIS.¹⁵⁰³

¹⁴⁹⁷ BKA, Chronologie der polizeilichen Befassung mit der Person Anis AMRI, Stand: 11. Januar 2017, A 700122, S. 494 (VS-NfD-insoweit offen); BKA, E-Mail vom 29. Dezember 2015, A500101, S. 35 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁴⁹⁸ BMI, „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“, Stand Februar 2017, A600113, S. 6.

¹⁴⁹⁹ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 1. Februar 2019, S. 6; vgl. auch BMI, „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“, Stand Februar 2017, A600113, S. 6 (insoweit offen).

¹⁵⁰⁰ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 1. Februar 2019, S. 6.

¹⁵⁰¹ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 34.

¹⁵⁰² LKA NRW, E-Mail vom 15. Februar 2016, A500100, S. 10, 25 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁰³ LKA NRW, E-Mail vom 15. Februar 2016, A500100, S. 11 (VS-NfD-insoweit offen).

Der Zeuge P1, im Jahr 2016 tätig im LKA NRW, hatte im PUA V den Hinweis auf die hohe Priorität damit begründet, dass er und seine Kollegen schnellstmöglich eine Antwort erhalten wollten.¹⁵⁰⁴

Aufgrund des Ersuchens des LKA NRW hatte sich die bei der SIRENE Deutschland im BKA tätig gewesene Mitarbeiterin K. bei der SIRENE Italien nach den Ausschreibungsgründen zu Anis Amri erkundigt.¹⁵⁰⁵ Nach Erhalt einer Antwort „zur italienischen SIS-Ausschreibung und Person“ von SIRENE Italien teilte die SIRENE Deutschland diese per E-Mail vom 18. Februar 2016 dem LKA NRW mit: Anis Amri sei am 23. Oktober 2011 durch die Polizei in Catania / Italien wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung, Bedrohung und Unterschlagung festgenommen worden. Am 5. März 2012 sei er in Catania zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden; dieses Urteil hätte das Berufungsgericht am 7. November 2012 bestätigt. Das Urteil sei am 20. Dezember 2012 rechtskräftig geworden. Am 14. April 2014, während der Vollstreckung der Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt Agrigento, sei Anis Amri gegen dort beschäftigte Vollzugsbeamte gewalttätig geworden und habe diese bedroht. Anis Amri sei am 18. Mai 2015 aus der Strafhafte entlassen worden.¹⁵⁰⁶

Neben der Steuerung an das LKA NRW waren die vorgenannten Informationen auch innerhalb des BKA an die Fachabteilung Staatsschutz gesteuert worden.¹⁵⁰⁷

Die Zeugin Mitarbeiterin K. hat angegeben, dass keinerlei Rückfragen des LKA NRW an die SIRENE Deutschland des Inhalts gerichtet worden seien, bei der SIRENE Italien erneut eine Anfrage zu stellen.¹⁵⁰⁸

3.3.3.1.2.2. Ermittlungen der Deutschen Botschaft in Rom

Das LKA Berlin hatte das BKA mit E-Mail vom 29. Februar 2016 formell darum gebeten, weitere Erkenntnisse zu Anis Amri von den italienischen Behörden einzuholen.¹⁵⁰⁹ Das BKA hatte zudem in einem von ihm geführten Verfahren selbst Interesse an den Erkenntnissen der italienischen Behörden zu Anis Amri.¹⁵¹⁰

Der Zeuge EKHK K., BKA, hat zum BKA ST33 ausgeführt:

„[...] Gleichzeitig nehmen wir auch die Funktion als Informationszentralstelle der deutschen Polizei und als Stelle, die den Auslandsschriftverkehr im Auftrag oder auf Bitten der Bundesländer führt, ein. In dem Kontext hatten ich und meine Kollegen auch mit dem Sachverhalt zu tun.“¹⁵¹¹

¹⁵⁰⁴ Zeuge P1, PUA V, A400087 S. 78.

¹⁵⁰⁵ Zeugin Mitarbeiterin K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 54, 56.

¹⁵⁰⁶ BKA, E-Mail vom 18. Februar 2016, A500103, S. 183 (VS-NfD-insoweit offen); A500101, S. 62 (VS-NfD-insoweit offen); Zeugin Mitarbeiterin K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 54 f.

¹⁵⁰⁷ Zeugin Mitarbeiterin K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung 27. November 2018, S. 55.

¹⁵⁰⁸ Zeugin Mitarbeiterin K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung 27. November 2018, S. 56.

¹⁵⁰⁹ BKA, E-Mail vom 6. April 2016, A500101, S. 82 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵¹⁰ Zeuge EKHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 6.

¹⁵¹¹ Zeuge EKHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 5.

Und:

„[...] Grundsätzlich ist es so, dass wir uns aus Sicht einer – wie gesagt – Zentralstelle für Gefährdungssachverhalte polizeilicherseits vollumfänglich mit dem Sachverhalt befassen. Dazu gehört [...] Eben auch das, was das BKA normalerweise als Zentralstelle – auch als internationale Zentralstelle – tut, nämlich auf Ersuchen eines Bundeslandes Anfragen im Ausland zu halten und dann die Antwort auch entsprechend weiterzuleiten.

Das können wir auch im eigenen Interesse machen; hier war es sozusagen eine Mischsache. Wir hatten natürlich ein eigenes Interesse, möglichst schnell an Informationen zukommen. Wenn ich mich recht erinnere, hatte hier auch entweder das Land Berlin oder Nordrhein-Westfalen darum gebeten, dass wir entsprechende Anfragen in Italien halten. [...]“¹⁵¹²

Der Kontakt zu den Verbindungsbeamtinnen in Rom / Italien sowie die Durchführung von Anfragen an diese sei – so die Zeugin KHK´in F, Verbindungsbeamtin in Rom bis Ende Juni 2016,¹⁵¹³ – ausschließlich über das BKA erfolgt.¹⁵¹⁴

Die Zeugin KD´in S., Verbindungsbeamtin in Rom / Italien, hat zu ihren Zuständigkeiten als Verbindungsbeamtin ausgeführt, dass sie den Informationsaustausch zwischen den deutschen und den italienischen Polizeibehörden – im Einzelfall auch Zollbehörden – zu vermitteln, zu erleichtern und zu beschleunigen hatte. Ihre Tätigkeit habe darin bestanden, Anfragen sowohl von italienischen Behörden als auch von deutschen Behörden zunächst auf ihre Rechtmäßigkeit und ihre Plausibilität zu prüfen und sodann in die jeweils andere Richtung weiterzugeben. Ergaben sich bei der Prüfung Bedenken, wurde versucht, diese durch Nachfragen zu klären, bevor die Anfragen weitergegeben worden seien.¹⁵¹⁵ Die Plausibilitätsprüfung habe hierbei auch die Prüfung umfasst, ob die den deutschen Behörden von italienischer Seite zu übermittelnde Antwort zu der gestellten Nachfrage passte. Eine Prüfung des Wahrheitsgehaltes habe nicht stattgefunden.¹⁵¹⁶

Mit E-Mail vom 4. März 2016 hatte der Zeuge EKHK K., BKA, Kontakt zu den Verbindungsbeamtinnen der Deutschen Botschaft in Rom aufgenommen und um Mitteilung gebeten, aus welchem Grund Anis Amri von den italienischen Behörden im SIS ausgeschrieben worden war.¹⁵¹⁷

Ebenfalls am 4. März 2016 hatte der Zeuge EKHK K. die Verbindungsbeamtinnen in Rom unter Hinweis auf die Planung von Anschlägen mit Schnellfeuergewehren durch Anis Amri im Bundesgebiet gebeten, bei den italienischen Behörden bzgl. Anis Amri folgende Anfragen vorzunehmen:

- *Grund der Ausschreibung,*
- *vorliegende Staatsschutzerkennnissen zur Person,*

¹⁵¹² Vgl. Zeuge EKHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 5.

¹⁵¹³ Zeugin KHK´in F., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 49.

¹⁵¹⁴ Zeugin KHK´in F., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 54.

¹⁵¹⁵ Zeugin KD´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 23.

¹⁵¹⁶ Zeugin KD´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 25.

¹⁵¹⁷ BKA, E-Mail vom 4. März 2016, A500099, S. 16 (VS-NfD-insoweit offen); Zeuge EKHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 5.

- *allgemeinkriminalpolizeiliche Erkenntnisse zur Person,*
- *ausländerrechtliche Erkenntnisse zur Person (Asylverfahren? Pass etc.?),*
- *vorliegende weiteren Aliaspersonalien.*¹⁵¹⁸

Zum Hintergrund wurde auf ein Gefahrenermittlungsverfahren des LKA NRW und des LKA Berlin gegen Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsland: Tunesien, Staatsangehörigkeit: Tunesien, und der Ausschreibung des Anis Amri im SIS durch die italienischen Behörden hingewiesen. Ferner wurden folgende dem BKA bekannte Aliaspersonalien des Anis Amri aufgelistet:

- „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Geburtsland: unbekannt,
- „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Geburtsland: Tunesien,
- Anis Amri, Geburtsdatum: [...], Geburtsort: unbekannt, Geburtsland: Tunesien;
- „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Chafrichik, Geburtsland: Ägypten,
- Mohammad Hassan, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer, Geburtsland: Ägypten,
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsort: unbekannt, Geburtsland: unbekannt,
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsort: unbekannt, Geburtsland: unbekannt,
- „Ahmad Zarzour“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsort: Ghaza, Geburtsland: Libanon.¹⁵¹⁹

Der Zeuge EKHK K. hat ausgeführt, dass die Vielzahl der in dem vorgenannten Schreiben angegebenen Aliaspersonalien den italienischen Behörden eine Recherchebasis für ihre Datensysteme hatte bieten sollen. Bei welchen Personalien es sich um die Echtpersonalien des Anis Amri gehandelt hatte, habe er im März 2016 noch nicht hundertprozentig gewusst. Dies sei für die Anfrage allerdings nicht von entscheidender Bedeutung gewesen, solange alle Aliaspersonalien abgefragt wurden, die dem BKA bekannt waren.¹⁵²⁰

Mit Schreiben vom 4. April 2016 unterrichtete die Zeugin KD'in S. das BKA beziehend auf den bisherigen Schriftverkehr über die von der DCPD erhaltenen Antwort. Hiernach war Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: Tunesien, am 18. Mai 2015 aus der JVA „Ucciardone“ in Palermo / Italien entlassen worden, nachdem er die ihm durch das Gericht in Catania / Italien auferlegte vierjährige Haftstrafe wegen Sachbeschädigung mit Brand, Körperverletzung, Gewaltanwendung und Diebstahl – begangen am 23. Oktober 2011 in Belpasso-Catania – verbüßt hatte. Sofort nach der Entlassung habe das PP Palermo die Abschiebung von Anis Amri eingeleitet, da dieser keine reguläre Aufenthaltserlaubnis für die Italienische Republik besessen habe. Infolgedessen sei Anis Amri am 23. Juni 2015 gemäß Art. 24 Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (SIS II – RV) durch das PP Palermo mit Ablaufdatum 23. Juni 2018 in die Datenbank SIS II eingetragen worden. Die DCPD habe ferner darauf hingewiesen, dass sich Anis Amri während der Haft im Gefängnis in Agrigent als gewalttätig gezeigt hatte. Im Jahr 2015 sei von der Gefängnisverwaltung mitgeteilt worden, dass Anis Amri im Gefängnis Revolten und Proteste organisiert und aggressives Verhalten und Drohgebärden gegenüber anderen Häftlingen christlicher Religion an den Tag gelegt

¹⁵¹⁸ BKA, Schreiben vom 4. März 2016, A500099, S. 17 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵¹⁹ BKA, Schreiben vom 4. März 2016, A500099, S. 17 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵²⁰ Zeuge EKHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 7.

habe.¹⁵²¹ Nach seiner Entlassung sei Anis Amri im Juni 2015 angezeigt worden wegen vorsätzlicher Körperverletzung.¹⁵²² Ferner war ausgeführt worden:

„[...] Die zuständigen PPen wurden um Detailinformationen zu AMRI gebeten, welche nach Eingang übermittelt werden. [...]“¹⁵²³

Die Zeugin KD´in S. hat dem Ausschuss erklärt, dass ihr zum damaligen Zeitpunkt weitere Informationen nicht vorgelegen hätten.¹⁵²⁴

Den Inhalt des vorgenannten Schreibens der Zeugin KD´in S. vom 4. April 2016 teilte der Zeuge KHK K. dem LKA Berlin sowie dem LKA NRW („EK Ventum nachrichtlich“) mit EPOST-Nachricht vom 6. April 2016 mit.¹⁵²⁵

Mit E-Mail vom 8. April 2016 hatte das LKA NRW im Auftrag der Siko den Zeugen EKHK K. gebeten, bei der Deutschen Botschaft in Rom folgende Erkenntnisse zu erfragen:

- ob und wann wurde Anis Amri in die Republik Tunesien abgeschoben?
- wie wurde die Identität des Anis Amri festgestellt; führte er einen tunesischen Pass mit sich?
- im Falle der Sicherstellung eines Passes / Ausweises, kann eine Kopie übermittelt werden?
- kann das zum Nachteil von Anis Amri ergangene Urteil übermittelt werden?¹⁵²⁶

Der Zeuge EKHK K. leitete die Bitte des LKA NRW mit Schreiben vom 2. Mai 2016 weiter an die Verbindungsbeamtinnen in Rom.¹⁵²⁷

Mit Schreiben vom 2. Mai 2016 unterrichtete die Zeugin KHK´in F., Verbindungsbeamtin des BKA in Rom / Italien bis Ende Juni 2016,¹⁵²⁸ das BKA unter Bezugnahme auf den bisherigen Schriftverkehr, dass die DCPD mit Schreiben vom 21. April 2016 mitgeteilt habe, Anis Amri sei nach der Entlassung aus der JVA Palermo („Ucciardone“) am 18. Mai 2015 in das Aufnahmelager für Emigranten nach Pian del Lago (Caltanissetta) verbracht worden. Dort sei auf die Anerkennung seitens der tunesischen Behörden zur Vollstreckung seiner Abschiebung gewartet worden. Am 17. Juni 2015 sei er aus dem Aufnahmelager entlassen worden, da die Anerkennung seitens der tunesischen Behörden nicht fristgerecht innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt in das Aufnahmelager eingetroffen war. Die Abschiebung des Anis Amri sei aus diesem Grund noch nicht vollzogen worden.¹⁵²⁹

Per EPOST-Nachricht vom 6. Mai 2016 hatte der Zeuge EKHK K. dem LKA NRW (Dezernat 21) sowie dem LKA Berlin (nachrichtlich 541) über den Inhalt des Schreibens der Zeugin KHK´in F. vom 2. Mai 2016 informiert.¹⁵³⁰

¹⁵²¹ Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Rom, Schreiben vom 4. April 2016, A500097, S. 117 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵²² Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Rom, Schreiben vom 4. April 2016, A500097, S. 118 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵²³ Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Rom, Schreiben vom 4. April 2016, A500097, S. 118 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵²⁴ Zeugin KD´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 26.

¹⁵²⁵ BKA, EPOST-Nachricht vom 6. April 2016, A500101, S. 82 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵²⁶ LKA NRW, E-Mail vom 8. April 2016, A500101, S. 83 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵²⁷ BKA, Schreiben vom 2. Mai 2016, A500099, S. 20 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵²⁸ Zeugin KHK´in F., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 49.

¹⁵²⁹ Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Rom, Schreiben vom 2. Mai 2016, A500097, S. 120 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵³⁰ BKA, EPOST-Nachricht vom 6. Mai 2016, A500099, S. 22 (VS-NfD-insoweit offen).

Die Anfrage des LKA NRW vom 8. April 2016 war durch die Verbindungsbeamtinnen in Rom nicht an die italienischen Behörden weitergeleitet worden.¹⁵³¹ Zur Erklärung hat die Zeugin KD´in S. vorgetragen, dass die entsprechenden Antworten bereits aufgrund des vorangegangenen Schriftverkehrs vorgelegen hätten. Hätte Anis Amri einen gültigen tunesischen Pass gehabt, wäre er abgeschoben worden; er wäre nicht aus dem Abschiebungslager entlassen worden.¹⁵³² Die Zeugin KD´in S. hat ferner erklärt, dass sich ihre Zuständigkeit ausschließlich auf den Austausch unter Polizeibehörden erstreckt habe, nicht aber auf Anfragen an Ausländerbehörden und an Justizbehörden; so hätte sie das in Italien gegen Anis Amri ergangene Urteil nicht anfordern können:

„Das ist in der Tat keine ausländerrechtliche Frage, es ist aber eine justizielle Frage, und für justiziellen Informationsaustausch zwischen Deutschland und Italien ist das polizeiliche Verbindungsbüro nicht zuständig“¹⁵³³

Bei Eingang einer Anfrage, die keine polizeiliche Zuständigkeit betroffen habe, hätte sie – so die Zeugin KD´in S. – das BKA hierüber in Kenntnis gesetzt.¹⁵³⁴

Die Frage des LKA NRW, ob eine den italienischen Behörden vorliegende Geburtsurkunde an die deutschen Behörden weitergeleitet werden könne – so die Zeugin KD´in S. – hatte nicht ihren Zuständigkeitsbereich betroffen; die entsprechende Anfrage hätte an die Ausländerbehörde gerichtet werden müssen.¹⁵³⁵

Auf Nachfrage hat die Zeugin KD´in S. erklärt, dass es für den justiziellen Bereich in Rom keinen Verbindungsbeamten gegeben habe.¹⁵³⁶

Die Zeugin KD´in S. hat ferner darauf hingewiesen, dass eine Abschiebung des Anis Amri durch die italienischen Behörden auch nach dessen Entlassung aus der Abschiebungshaft hätte durchgeführt werden können. Voraussetzung hierfür wäre allerdings gewesen, dass den italienischen Behörden die erforderlichen Dokumente aus der Republik Tunesien vorgelegen hätten und Anis Amri aufgegriffen worden wäre. Hinzugefügt hat sie:

„[...] Deswegen gibt es ja auch die Ausschreibung zur Feststellung des Aufenthalts und gegebenenfalls Ausreise. [...]“¹⁵³⁷

3.3.3.1.3. Ermittlungen in Berlin

Durch Ermittlungen in Berlin waren dem LKA NRW folgende von Anis Amri genutzte Aliaspersonalien bekannt geworden: „Mohamed Hassa“, „Ahmad Zaghoul“ und „Ahmad Zaghoul“.

¹⁵³¹ Zeugin KD´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 43.

¹⁵³² Zeugin KD´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 27.

¹⁵³³ Zeugin KD´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 35.

¹⁵³⁴ Zeugin KD´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 36.

¹⁵³⁵ Zeugin KD´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 28.

¹⁵³⁶ Zeugin KD´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 41.

¹⁵³⁷ Zeugin KD´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 38.

3.3.3.1.3.1. Kontrolle am 6. Dezember 2015

Am 6. Dezember 2015 stellte die EK Ventum fest, die bisher nicht identifizierten Person „Anis“, am 6. Dezember 2015 mit einem Fernbus von Dortmund nach Berlin gefahren war.¹⁵³⁸

Noch am 6. Dezember 2015 hatte die EK Ventum diesbzgl. Kontakt mit dem LKA Berlin aufgenommen.¹⁵³⁹ Die Kontaktaufnahme war vor folgendem Hintergrund erfolgt:

Das LKA Berlin führte im Dezember 2015 ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) gegen den in der Asylbewerberunterkunft, Motardstraße 101a, 13629 Berlin (Spandau), Ortsteil Siemensstadt, wohnenden Bilel Ben Ammar.¹⁵⁴⁰ Dieser hatte sich in seiner verantwortlichen Vernehmung eingelassen, er habe in Berlin eine Person „Anis“ kennen gelernt; sie habe in Berlin Asyl beantragt.¹⁵⁴¹ Am 3. Dezember 2015 hatte die EK Ventum von der verantwortlichen Vernehmung des Bilel Ben Ammar Kenntnis erlangt.¹⁵⁴² Ob es sich bei der Person „Anis“ um die in dem Verfahren der EK Ventum bekannt gewordene Person „Anis“ handelte, war zum damaligen Zeitpunkt nicht aufklärbar.¹⁵⁴³ Es sollte daher festgestellt werden, ob Personenidentität zwischen der durch Bilel Ben Ammar benannten Person „Anis“ und der Person „Anis“ aus der EK Ventum bestand.¹⁵⁴⁴

Zum Zwecke der Feststellung der Personenidentität der „beiden“ lediglich unter dem Namen „Anis“ bekannten Personen war zwischen dem LKA NRW und dem LKA Berlin eine Kontrolle des Bilel Ben Ammar und der bei ihm befindlichen Kontaktperson vereinbart worden.¹⁵⁴⁵ Zur Identifizierung der Person „Anis“ hatte die EK Ventum dem LKA Berlin die bei ihr vorhandenen Lichtbilder übermittelt.¹⁵⁴⁶

Abmachungsgemäß wurde durch das LKA Berlin am 6. Dezember 2015 eine Kontrolle der Person „Anis“, der Kontaktperson des Bilel Ben Ammar, in der Flüchtlingsunterkunft Motardstraße 101, 13629 Berlin (Spandau), Ortsteil Siemensstadt, initiiert.¹⁵⁴⁷ Die Person „Anis“ wurde einer Identitätskontrolle unterzogen, als Bilel Ben Ammar und sie am 6. Dezember 2015 gegen 19:00 Uhr die Flüchtlingsunterkunft betraten. Die Person „Anis“ wies sich gegenüber der Polizei mit der BüMA, Options-Nr.EASY: NW0183839, ausgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, AS Münster, am 29. Oktober 2015 auf die Personalien: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum, 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Staatsangehörigkeit: Ägypten, aus. Auf ihr war vermerkt, dass eine Wohnsitznahme nur in Oberhausen erlaubt war. Die BüMA war durch die Polizeibeamten vor Ort als „echt“ eingestuft worden.¹⁵⁴⁸ Bei der Durchsichtung der Person „Anis“ konnten folgende Schriftstücke aufgefunden werden: ein Terminzettel für einen Zahnarzt, ausgestellt für eine Person des Namens: „Ahmad Zaghoul“,

¹⁵³⁸ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 6; BKA, E-Mail vom 10. Dezember 2015, A500101, S. 15 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵³⁹ Vgl. Zeuge E1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1228, PUA I, 56. Sitzung, 1. Dezember 2020, S. 43.

¹⁵⁴⁰ LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 488 (insoweit offen).

¹⁵⁴¹ LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 488 f. (insoweit offen).

¹⁵⁴² LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 488 (insoweit offen).

¹⁵⁴³ LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 490 (insoweit offen).

¹⁵⁴⁴ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 18 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁴⁵ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 1. Februar 2019, S. 6.

¹⁵⁴⁶ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 18 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁴⁷ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 19 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁴⁸ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 18 (VS-NfD-insoweit offen); LKA Berlin; Bericht vom 6. Dezember 2015, A500101, S. 36 f. (VS-NfD-insoweit offen).

ein „Behandlungsausweis und Abrechnungsschein für vertragsärztliche Behandlungen“ der AOK Nordost, ausgestellt ebenfalls für eine Person des Namens: „Ahmad Zaghoul“. ¹⁵⁴⁹ Ferner wurde ein Mobiltelefon aufgefunden. ¹⁵⁵⁰ Eine Fast-ID von der Person „Anis“ wurde nicht veranlasst, um keinen Verdacht auf polizeiliche Ermittlungen aufkommen zu lassen. ¹⁵⁵¹ Die Identifizierung der Person „Anis“ vor Ort war damit nicht möglich.

Die BÜMA, Options-Nr.EASY: NW0183839, ausgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, AS Münster, am 29. Oktober 2015 auf die Personalien: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum, 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Staatsangehörigkeit: Ägypten, der „Behandlungsausweis und Abrechnungsschein für vertragsärztliche Behandlungen“ der AOK Nordost, und ein bei „Anis“ aufgefundenes Mobiltelefon wurden nach der Beendigung der Maßnahme zurückgegeben. Vor der Rückgabe waren die vorgennannten Dokumente fotografiert worden. ¹⁵⁵²

Weder unter den Personalien „Ahmed Almasri“ noch unter den Personalien „Ahmad Zaghoul“ hatten der Polizei Lichtbilder aus elektronischen Datensammlungen vorgelegen. ¹⁵⁵³

Aufgrund der Erkenntnisse vom 6. Dezember 2015 konnte durch die EK Ventum Folgendes festgestellt werden:

- Die Person „Anis“ nutzte möglicherweise auch die Personalien: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum, 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Staatsangehörigkeit: Ägypten.
- Die Person „Anis“ nutzte möglicherweise auch die Personalien „Ahmad Zaghoul“.

3.3.3.1.3.2. Kontrolle am 18. Februar 2016

Am 18. Februar 2016 hatte die EK Ventum über die VP-01 Kenntnis darüber erlangt, dass Anis Amri nach Berlin fährt. ¹⁵⁵⁴

Die EK Ventum stellte fest, dass Anis Amri am 18. Februar 2016 mit einem Bus von Dortmund nach Berlin reiste; Ankunftszeit in Berlin sollte sein: 12:00 Uhr. ¹⁵⁵⁵ Eine Auswertung der Passagierlisten des genutzten Busunternehmens hatte ergeben, dass Anis Amri die Busreise in zwei Abschnitten gebucht hatte, dies unter Nutzung verschiedener Personalien. Von Dortmund nach Hannover hatte er für die Buchung den Namen „Ahmed Almasri“ genutzt, für die Weiterfahrt von Hannover nach Berlin den Namen „Ahmad Zaghoul“. ¹⁵⁵⁶

Am 18. Februar 2016 hatte das LKA NRW das LKA Berlin informiert, dass sich folgende Person auf dem Weg von Dortmund über Hannover nach Berlin befindet, um dort möglicherweise in naher Zukunft Straftaten zu begehen: Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsland: Tunesien, alias „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsland Tunesien, alias „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, alias Anis Amri, Geburtsdatum: [...], Geburtsort: Tunesien. ¹⁵⁵⁷ Als Verkehrsmittel wurde angegeben: Bus der Firma [...], als Ankunftszeit am Zentralen Omnibusbahnhof in Berlin wurde angegeben: gegen 12:00 Uhr. ¹⁵⁵⁸

¹⁵⁴⁹ LKA Berlin, Bericht vom 6. Dezember 2015, A500101, S. 36 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁵⁰ BKA, Vermerk vom 11. Januar 2016, A500101, S. 42 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁵¹ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 19 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁵² LKA Berlin, Bericht vom 6. Dezember 2015, A500101, S. 36 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁵³ BKA, Vermerk vom 11. Januar 2016, A500101, S. 42 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁵⁴ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 25 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁵⁵ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 25 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁵⁶ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 26 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁵⁷ Siehe LKA Berlin, Bericht vom 19. Februar 2016, A500104, S. 10 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁵⁸ Siehe: LKA Berlin, Bericht vom 19. Februar 2016, A500104, S. 11 (VS-NfD-insoweit offen).

Nachdem Anis Amri am 18. Februar 2016 um 12:05 Uhr am Gate 9 des Zentralen Omnibusbahnhofs in Berlin eingetroffen war, den Bus verlassen sowie sich in Richtung Messedamm begeben hatte, wurde er dort gegen 12:10 Uhr durch das LKA Berlin angesprochen und einer Identitätsüberprüfung unterzogen. Im Rahmen der Personenkontrolle wies sich Anis Amri mit einer bis zum 26. Februar 2016 gültigen BÜMA (BAMF-Az. 670185, ausstellende Behörde, BR Arnsberg – AS Münster), ausgestellt auf die Personalie „Ahmed Almasri“ aus. Ferner legte er das von ihm verwendete Busticket vor, das auf folgenden Namen ausgestellt war: „Ahmad Zaghoul“.¹⁵⁵⁹ Da die Identität des Anis Amri vor Ort nicht eindeutig geklärt werden konnte und zu „Ahmad Zaghoul“ eine Fahndung zur Aufenthaltsermittlung vorgelegen hatte (Körperverletzung AF 151223 1320 117903), wurde Anis Amri letztendlich zur ed-Behandlung zum Polizeigewahrsam am Tempelhofer Damm in Berlin, verbracht.¹⁵⁶⁰

Das von ihm mitgeführte Mobiltelefon nebst der einliegenden SIM-Karte wurde nach der Feststellung, dass es am 4. Dezember 2015 zur Sachfahndung zwecks Eigentums- und Beweissicherung nach Diebstahl ausgeschrieben worden war, beschlagnahmt.¹⁵⁶¹

Mithin konnte aufgrund der Erkenntnisse vom 18. Februar 2016 durch die EK Ventum Folgendes festgestellt werden:

„Anis“ führte möglicherweise auch die Personalien „Ahmad Zaghoul“.

3.3.3.1.4. Ermittlungen in der Stadt Essen

Am 26. November 2015 hatte die EK Ventum ein Lichtbild der noch nicht identifizierten Person „Anis“ aus der Whats-App-Gruppe der VP-01 an die KIST Essen zwecks Identifizierung der Person „Anis“ übersandt.¹⁵⁶² Die örtliche Zuständigkeit der KIST Essen für die Person „Anis“ ergab sich daraus, dass von der Annahme ausgegangen worden war, Anis Amri wohne in einer Unterkunft in Oberhausen.

Noch am 26. November 2015 teilte die KIST Essen der EK Ventum mit, dass dort eine Person des Namens „Anis“ nicht bekannt sei; auch die Person auf dem Lichtbild habe bisher nicht identifiziert werden können. Das PP Essen teilte der EK Ventum mit, dass das Lichtbild des „Anis“ ab sofort mit den festgestellten Besuchern der Moscheen in Oberhausen verglichen werde.¹⁵⁶³

3.3.3.1.5. Ermittlungen im Internet

Zur Identifizierung der Person „Anis“ waren durch das LKA NRW Open-Source-Recherchen im Internet, insbesondere in Facebook, durchgeführt worden.¹⁵⁶⁴ Hierbei konnte ein Facebook-Profil festgestellt werden, dessen Besitzer eine Person des Namens „Anis AMRI“ war. Nach einem Aktenvermerk des LKA NRW vom 23. Dezember 2015 identifizierte das LKA NRW das Facebook-Profil dieser Person als die Person „Anis“. Es wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass es sich bei dem Namen Anis Amri um eine Aliaspersonalie handelte, die die Person „Anis“ nutzte.¹⁵⁶⁵

¹⁵⁵⁹ Siehe: LKA Berlin, Bericht vom 19. Februar 2016, A500104, S. 11 f. (insoweit offen).

¹⁵⁶⁰ Siehe: LKA Berlin, Bericht vom 19. Februar 2016, A500104, S. 11 f. (insoweit offen).

¹⁵⁶¹ LKA NRW, Vermerk zur Erledigung vom 14. Juli 2016, A1100191, S. 27 f. (insoweit offen).

¹⁵⁶² LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 54 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁶³ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 55 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁶⁴ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 7.

¹⁵⁶⁵ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 7; LKA NRW, Vermerk vom 23. Dezember 2015, A1100185, S. 18 f.

Das BKA hatte von dem Namen Anis Amri bereits vor dem LKA NRW Kenntnis, und zwar Anfang Dezember 2015.¹⁵⁶⁶

Die Mitarbeiterin des LKA NRW, die Zeugin T, führte am 14. April 2016 alle bekannten Personalien von Anis Amri final zusammen. Als Führungspersonalie legte sie jedoch „Amir“ und nicht „Amri“ fest.¹⁵⁶⁷ Die Führungspersonalie steht an erster Stelle des Datensatzes, während mögliche Aliasnamen im weiteren Verlauf angezeigt werden. Welcher Name als Führungspersonalie festgelegt wird, unterliegt einer gewissen Zufälligkeit. Oft werde eine Führungspersonalie festgelegt, weil es der erste Name sei, der bei einer ED-Behandlung verwendet wurde.¹⁵⁶⁸ Warum die Mitarbeiterin des LKA NRW, die Zeugin T, den Namen „Amir“ als Führungspersonalie festgelegt hat, war ihr vor dem PUA nicht mehr erinnerlich. Sie konnte nur mutmaßen, sie habe eben die Personalie gewählt, unter der Amri erstmals den deutschen Behörden, nämlich dem PP Freiburg, bekannt geworden ist. Die Vorgaben, wie eine Führungspersonalie bestimmt werde, sei nur hausintern und würden von den Vorgaben anderer Behörden abweichen.¹⁵⁶⁹

3.3.3.2. Ermittlung von Kontaktpersonen

Der Zeuge I, LKA NRW, hat ausgesagt, bereits im Dezember 2015 sei in Erfahrung gebracht worden, dass Anis Amri Kontakte nach Berlin pflegte. Dort habe es zu dieser Zeit eine Gruppe gegeben, die der islamistischen Szene zugerechnet worden sei und durch die dortige Polizei beobachtet wurde.¹⁵⁷⁰

Ausweislich einer durch das LKA NRW erstellten Tischvorlage von März 2016 hatte Anis Amri enge Kontakte nach Berlin gepflegt und häufig seinen Aufenthaltsort zwischen NRW und Berlin gewechselt. Seit dem 24. Februar 2016 soll er sich wieder in Berlin im Bereich der als extremistisch geltenden „Fussilet Moschee“ aufgehalten haben.¹⁵⁷¹

3.3.3.3. Ermittlungen zu der von der Person „Anis“ ausgehenden Gefahr

Das LKA NRW hatte versucht, Erkenntnisse zu der von der Person „Anis“ ausgehenden Gefahr zu erlangen.

3.3.3.3.1. Berichte der VP-01

Die VP-01 hatte dem LKA NRW am 18. November 2015 mitgeteilt, über eine dritte Person erfahren zu haben, dass Anis Amri Interesse zeigte *„etwas in Deutschland zu machen“*.¹⁵⁷²

Am 24. Februar 2016 hatte Anis Amri der VP-01 zugetragen: *„Die Bestimmung der Christen ist es [sic] die Muslime zu töten. Meine Bestimmung ist es [sic] Christen zu töten.“* Ferner hatte Anis Amri der VP-01 mitgeteilt, dass er sich in Berlin mit einer Person treffen wolle, die

(insoweit offen); A2400717, S. 430 (insoweit offen); vgl. BKA, Vermerk vom 11. Januar 2016, A500101, S. 43 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁶⁶ BKA, E-Mail vom 16. Dezember 2015, A500101, S. 22 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁶⁷ LKA NRW, Vermerk vom 14. April 2016, A100027, S. 21 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁶⁸ PP Berlin, Bericht der Polizeieinheit Lupe im LKA Berlin, A1100377, S. 144 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁶⁹ Zeugin T, Landtag-Ausschussprotokoll 17/663, PUA I, 41. Sitzung, 17. Juni 2019, S. 45 f.

¹⁵⁷⁰ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 28.

¹⁵⁷¹ LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A 700144, S. 195 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁷² LKA NRW, Quellenvernehmung vom 30. März 2016, A2400719, S. 238 (insoweit offen); LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 54 (VS-NfD-insoweit offen).

mehrere Jahre in Syrien gelebt und dort auch gekämpft hatte; dies als Anhänger der Al-Nusra Front.¹⁵⁷³

Desweiteren wird auf die Darstellung im Teil 1 dieses Berichts verwiesen.

3.3.3.3.2. Observation

Am 19. Dezember 2015 hatte Anis Amri u.a. mit dem im Verfahren der EK Ventum Beschuldigten Boban Simeonovic in Hemer eine ca. 16 Kilometer lange Wanderung durch den Wald mit einem 25 kg schweren Rucksack unternommen.¹⁵⁷⁴ Die VP-01 hatte diese Aktion dahingehend verstanden, dass sie dem Training für den IS dienen sollte.¹⁵⁷⁵

Der EK Ventum war am 18. Dezember 2015 aus TKÜ-Maßnahmen bekannt geworden, dass sich der Beschuldigte Boban Simeonovic mit Dritten am 19. Dezember 2016 in Hemer treffen wollte, um dort gemeinsam „zu trainieren“.¹⁵⁷⁶

Am 19. Dezember 2016 war der Beschuldigte Boban Simeonovic im Auftrag der EK Ventum durch die Polizei observiert worden. Im Rahmen der Observation konnte beobachtet werden, wie er die Kontaktperson „Anis“ abholte, mit ihr nach Hemer fuhr und dort mit ihr und Dritten zu Fuß „rundum Hemer und Iserlohn“ wanderte.¹⁵⁷⁷

Die Observation erfolgte auf der Grundlage des in dem Verfahren des GBA beim BGH (EK Ventum), Az.: 2 BJs 116/15-3, auf Antrag des GBA beim BGH durch den Ermittlungsrichter des BGH angeordneten längerfristigen Observationsbeschlusses gegen den Beschuldigten Boban Simeonovic (§§ 163f Abs. 1 und Abs. 2, Abs. 3 S.1, §§ 162, 169 Abs. 1 S. 2 StPO) vom 5. November 2015.¹⁵⁷⁸ Ein Auftrag der EK Ventum, auch die Person „Anis“ zu observieren, hatte nicht bestanden.¹⁵⁷⁹ Die Zeugin O1, LKA NRW, EK Ventum, hat hinsichtlich der Observation des Anis Amri allerdings auf Folgendes hingewiesen

„[...] Mangels eines Strafverfahrens schied ja dann die Observation als Beschuldigter aus. Dadurch, dass er eine Kontaktperson von unseren Beschuldigten war, insbesondere in Dortmund oder auch in Duisburg, hat die Observation erst mal auf diesem Wege stattgefunden.“¹⁵⁸⁰

Der Zeuge O, der an der Durchführung der Observationsmaßnahme beteiligt war, hat ausgesagt, dass zur Identifizierung der Person „Anis“ ein Foto zur Verfügung gestellt worden sei, unter dem sich der Vermerk befand: „möglicher Anis“.¹⁵⁸¹ Der Zeuge O hat erklärt, dass im

¹⁵⁷³ LKA NRW, Ablaufkalender nur Observationsmaßnahmen, A704181, S. 17 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁷⁴ PP Dortmund, Vermerk vom 29. Januar 2016, A2400785, S. 62; (insoweit offen); LKA NRW, Vermerk vom 23. Januar 2015, A2400785, S. 66 ff.; (insoweit offen).

¹⁵⁷⁵ PP Dortmund, Vermerk vom 29. Januar 2016, A2400785, S. 62 (insoweit offen); LKA NRW, Quellenvernehmung der VP-01 vom 21. Juli 2016, A2400750, S. 46 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁷⁶ PP Dortmund, Vermerk vom 29. Januar 2016, A2400785, S. 62 (insoweit offen).

¹⁵⁷⁷ PP Dortmund, Observationsbericht vom 19. Dezember 2015, A2400785, S. 255 ff. (insoweit offen).

¹⁵⁷⁸ BGH, Beschluss vom 5. November 2015, A2400785, S. 4 f. (insoweit offen); vgl. Zeuge O, Landtag-Ausschussprotokoll 17/592, PUA I, 37. Sitzung 1. April 2019, S. 4, 9.

¹⁵⁷⁹ Vgl. Zeuge O, Landtag-Ausschussprotokoll 17/592, PUA I, 37. Sitzung 1. April 2019, S. 8.

¹⁵⁸⁰ Zeugin O1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1398, PUA I, 63. Sitzung, 3. Mai 2021, S. 48.

¹⁵⁸¹ Zeuge O, Landtag-Ausschussprotokoll 17/592, PUA I, 37. Sitzung, 1. April 2019, S. 6.

Rahmen der Observation ausschließlich Kontakt zu der EK Ventum sowie der KIST Dortmund bestanden habe.¹⁵⁸²

3.3.3.3. Ermittlungen über Facebook

Im Rahmen der Beobachtung der Facebook-Profile des Anis Amri stellte die EK Ventum fest, dass das Anis Amri zugeordnete Profil „Anis Anis“, Facebook-ID: mosln.moslm, sich in zeitlichem Zusammenhang mit dem Terroranschlag in Brüssel am 22. März 2016 auffällig verändert hatte. Das Facebook-Profil des Anis Amri (ID: mosln.moslm) war bis zum 25. März 2016 unauffällig; ab diesem Datum war auf dem Facebook-Profilbild ein Reiter zu sehen, der auf einem schwarzen Pferd ritt; er trug eine weiße Uniform, als Kopfbedeckung eine Kufiya. Ferner trug er einen Koppelgürtel mit Schulterriemen über der Uniform, an dem ein Pistolenholster befestigt war. In den Händen hielt er eine Fahne auf der sich das islamische Glaubensbekenntnis (Shahada) in weißer Schrift befand.¹⁵⁸³

Hierzu hat der als Zeuge vernommene Islamwissenschaftlicher des LKA NRW Folgendes erklärt:

„Es ist natürlich eine im weitesten Sinne dschihadistische Symbolik, die sich dahinter verbirgt, eine kämpferische dschihadistische Symbolik, die auch mit eine religiösen Aussage verbunden ist. Wir sehen das islamische Glaubensbekenntnis, das ja auch auf der Flagge des Islamischen Staates ist, der verbotenen Symbolik des Islamischen Staates. Das ist in dem Fall hier nicht so, sondern das ist einfach nur das Glaubensbekenntnis. Dann sehen Sie den Kämpfer, und Sie sehen das Pferd. Das ist eine dschihadistische Symbolik, die letzten Endes auch so ausgelegt werden kann, dass jemand sich radikalisiert, sich einfach auf den Weg begibt, den Dschihad für sich für möglich hält. Aber Näheres muss man dann im Kontext entscheiden.“¹⁵⁸⁴

Ausweislich des Vermerks des LKA NRW vom 1. April 2016 wurde das von Anis Amri gewählte Motiv in dieser oder ähnlicher Form häufig von Personen aus dem jihadistischen Spektrum für Internet-Auftritte genutzt.¹⁵⁸⁵

3.3.3.3.4. Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung

In der Zeit vom 3. Dezember 2015 bis zum 26. Mai 2016 war die Telekommunikation der Person „Anis“ als „Nachrichtensmittler“ eines Beschuldigten der EK Ventum überwacht worden. Die entsprechenden Beschlüsse des Ermittlungsrichters des BGH wurden zeitlich gestaffelt erlassen.¹⁵⁸⁶

Die Ermittlungen zu der bislang unbekannt Person „Anis“, die die EK Ventum in Bezug auf sie für notwendig und für erforderlich gehalten hatte, insbesondere die Überwachung ihrer Telekommunikation war über die Tätigkeit eines „Nachrichtensmittlers“ aufgebaut worden.¹⁵⁸⁷

¹⁵⁸² Zeuge O, Landtag-Ausschussprotokoll 17/592, PUA I, 37. Sitzung, 1. April 2019, S. 8, 10.

¹⁵⁸³ LKA NRW, Vermerk vom 1. April 2016, A2400719, S. 253 (insoweit offen).

¹⁵⁸⁴ Zeuge Islamwissenschaftler beim LKA NRW, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 26.

¹⁵⁸⁵ LKA NRW, Vermerk vom 1. April 2016, A1100185, S. 132 (insoweit offen).

¹⁵⁸⁶ Vgl. hinsichtlich des Zeitraums: BGH, Ermittlungsrichter, Beschluss vom 26. Februar 2016, A2400840, S. 4 ff. (insoweit offen).

¹⁵⁸⁷ Vgl. Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 28.

Mangels des Vorliegens des Anfangsverdachts einer Straftat nach §§ 89a, 129a StGB war die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Anis Amri nicht möglich gewesen.¹⁵⁸⁸

Begründet werden konnte die Einstufung des Anis Amri als „Nachrichtensmittler“ mit dessen Näheverhältnis zu den Beschuldigten der EK Ventum.¹⁵⁸⁹ Ausweislich eines Vermerks der EK Ventum vom 24. November 2015 wurde die Einstufung des Anis Amri als „Nachrichtensmittler“ gestützt auf dessen Kontakte zu folgenden in der EK Ventum als Beschuldigte geführten Personen: Hasan Celenk und Boban Simeonovic; ferner auf dessen zukünftigen Kontakt zu der in der EK Ventum als Beschuldigte geführten Person Abu Walaa.¹⁵⁹⁰

Unter dem Begriff „Nachrichtensmittler“ waren nach § 100a Abs. 3 StPO Personen zu verstehen, „[...] von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss oder ihr informationstechnisches System benutzt“.

Der Zeuge Dr. Peter Frank, GBA beim BGH, hatte im PUA V ausgeführt:

*[...] Anis bewegte sich, wie gesagt in dieser Gruppe, hatte ein Näheverhältnis zu einem unserer Beschuldigten aufgebaut und auch für diesen Informationen entgegengenommen und für dieses Näheverhältnis, für diverse Informationen, sein Handy eingesetzt. Anis kam daher als Nachrichtensmittler in Betracht; deswegen hat auch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen angeregt, bei Anis diese TKÜ-Maßnahmen zu beantragen als Nachrichtensmittler. [...]*¹⁵⁹¹

Der Zeuge L hatte im PUA V dargelegt:

*„[...] Amri haben wir dann in Absprache mit dem Generalbundesanwalt – weil er sich ja sehr eng auch an unseren damaligen Tätern aufgehalten hat und in diesem Zusammenhang auch islamistisch tätig gewesen ist – auf Anregung als Nachrichtensmittler aufschalten lassen, um dann auch weitere Erkenntnisse zu seinem Tätigwerden in dem Umfeld erheben zu können. [...]*¹⁵⁹²

Zum Auslaufen der Beschlüsse hatte der Zeuge L im PUA V Folgendes angemerkt:

*„Ende Mai sind die strafprozessualen Maßnahmen gegen Amri ausgelaufen. Aufgrund des seinerzeit nicht mehr vorliegenden engen Kontaktes zu unseren Predigern, der sukzessive immer weniger geworden ist und letztendlich abgebrochen ist, sah sich der Generalbundesanwalt außerstande, die Beschlüsse weiter verlängern zu lassen, [...].“*¹⁵⁹³

Durch die Telekommunikationsüberwachung aufgrund der Beschlüsse des Ermittlungsrichters des BGH vom 2. Dezember 2015, vom 10. Dezember 2015, vom 14. Dezember 2015 und vom 26. Februar 2016 konnte Folgendes festgestellt werden:

¹⁵⁸⁸ LKA NRW, Tabelle zu den getroffenen polizeilichen Maßnahmen, Stand: 23. Dezember 2016, A700131, S. 278 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁵⁸⁹ Vgl. Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 28 f.

¹⁵⁹⁰ LKA NRW, Vermerk vom 24. November 2015, A2400717, S. 239 (insoweit offen).

¹⁵⁹¹ Zeuge Dr. Peter Frank, PUA V, A400075, S. 7.

¹⁵⁹² Zeuge L, PUA V, A400087, S. 7.

¹⁵⁹³ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 8.

3.3.3.3.4.1. Messenger Dienste

Die Auswertung der Daten aus dem Account des „Anis“ bei dem Internetchatdienst Telegram mit einer der überwachten Rufnummer hatte Folgendes ergeben:

Am 2. Februar 2016, in der Zeit von 02:21 Uhr bis 14:04 Uhr kontaktierte Anis Amri eine Rufnummer mit libyscher Vorwahl; der von dem Telegram-Chatpartner gewählte Name lautete: „Malekisis“.¹⁵⁹⁴ Dieser hatte als Profilbild u.a. die Fahne des sog. IS; daneben befand sich eine Schnellfeuerwaffe AK47.¹⁵⁹⁵

Am 2. Februar 2016, in der Zeit von 01:37 Uhr bis 17:25 Uhr wurde Anis Amri von einer anderen Rufnummer mit libyscher Vorwahl kontaktiert; der von dem Telegram-Chatpartner gewählte Name lautete: „Achrefabdaoui“.¹⁵⁹⁶ Profilbilder des Anschlussinhabers waren nicht hinterlegt. Anis Amri teilte diesem Chatpartner mit, dass er den „Bruder“ angerufen habe und ihm mitgeteilt habe, dass er „hier“ eine „Schwester“ zum Heiraten suche.¹⁵⁹⁷ Zur Klarstellung nutzte er das Wort „Dougma“.¹⁵⁹⁸ Anis Amri hatte „Achrefabdaoui“ darauf hingewiesen, er vermutet, dass sein Telefon abgehört werde; im Gegenzug hatte „Achrefabdaoui“ mitgeteilt, dass sein Telefon von der Republik Tunesien abgehört werde.¹⁵⁹⁹

Zu dem Wort: „Dougma“ hatte der Zeuge L, in den Jahren 2015 und 2016 Leiter der EK Ventum, im PUA V erklärt:

„[...] haben wir festgestellt, dass er sich da in der Kommunikation offensichtlich per Messenger-Diensten mit Personen unterhalten hat, wo er nach unserer Bewertung wahrscheinlich einen Selbstmordanschlag thematisiert hat. Da war natürlich die Bewertung nicht ganz sicher, weil die Sprachregelung, die er gewählt hat, das Wort „Dugma“ betraf, was ja übersetzt „Knopf“ heißt, was aber in der Szenerie auch sehr häufig für die Umschreibung des Selbstmordattentats genutzt wird. [...]“¹⁶⁰⁰

Der Zeuge K, LKA NRW, hat ausgesagt, er sei davon ausgegangen, dass es sich bei den libyschen Chatpartnern des Anis Amri um tunesische Staatsangehörige handelte, die sich nach Libyen begeben hatten und befürchteten, von dem tunesischen Dienst überwacht zu werden. Er habe dies allerdings nicht weiter verfolgt.¹⁶⁰¹

Der Zeuge L hat erklärt, das LKA NRW habe im Frühjahr 2016 versucht, über das BKA die Rufnummern der Chatpartner des Anis Amri ermitteln zu lassen.¹⁶⁰²

Mit EPOST-Nachricht vom 16. Februar 2016, 14:36 Uhr, hatte das BKA mit Zustimmung des LKA NRW den BND Berlin in Vorbereitung der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 17. Februar 2016 um Prüfung gebeten, ob zu den vorgenannten Kontaktdaten Erkenntnisse vorliegen.¹⁶⁰³ Mit EPOST-Nachricht vom 26. September 2016, 16:37 Uhr, hatte

¹⁵⁹⁴ LKA NRW, Vermerk vom 16. Februar 2016, A2400718, S. 305, 309 (insoweit offen).

¹⁵⁹⁵ LKA NRW, Vermerk vom 16. Februar 2016, A2400718, S. 306 (insoweit offen).

¹⁵⁹⁶ LKA NRW, Vermerk vom 16. Februar 2016, A2400718, S. 305, 309 (insoweit offen); LKA NRW, Chatprotokolle, A2400718, S. 315 ff. (insoweit offen).

¹⁵⁹⁷ LKA NRW, Vermerk vom 16. Februar 2016, A2400718, S. 310 (insoweit offen).

¹⁵⁹⁸ LKA NRW, Vermerk vom 22. Februar 2016, A1100185, S. 73 (insoweit offen).

¹⁵⁹⁹ LKA NRW, Vermerk vom 22. Februar 2016, A1100185, S. 71, 82 (insoweit offen).

¹⁶⁰⁰ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 7.

¹⁶⁰¹ Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung 12. Februar 2019, S. 55.

¹⁶⁰² Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 19. Februar 2019, S. 28.

¹⁶⁰³ BKA, EPOST-Nachricht vom 16. Februar 2016, A700152, S. 128 f. (VS-NfD-insoweit offen).

das BKA dem LKA NRW als Erkenntnis der tunesischen Behörden zu den Anschlussinhabern der beiden Rufnummern deren Echtpersonalien mitgeteilt. Ferner war übermittelt worden, dass beide Anschlussinhaber tunesische Staatsangehörige seien, die sich derzeit in Libyen aufhalten. Die tunesischen Behörden gingen davon aus, dass sich beide Personen einer terroristischen Gruppierung angeschlossen haben. Zu den Anschlussinhabern und den Rufnummern lägen dem BKA keine Erkenntnisse vor.¹⁶⁰⁴

Hiernach wurden zu den Echtpersonalien der benannten Anschlussinhabern durch das LKA NRW in folgenden Systemen Abfragen vorgenommen:

- POLAS NRW / INPOL Z / Schengener Informationssystem
- FINDUS zentral (Fall, ST und OK [Kopftreffer])
- IGVP landesweit geschützte und nicht geschützte Vorgänge
- INPOL-Fall (insbesondere in den Anwendungen Innere Sicherheit bzw. Geldwäsche)
- CASE NRW / Landesmandant Staatsschutz

Weitergehende Erkenntnisse konnten zu den Personen nicht erlangt werden.¹⁶⁰⁵

Die Auswertung der Daten aus dem Account des „Anis“ bei dem Internetchatdienst Telegram mit einer weiteren überwachten Rufnummer hatte Folgendes ergeben:

Das Telegram-Profil des Anis Amri: [Rufnummer]@Akrimaa hatte bis zum 31. März 2016 keine Auffälligkeiten aufgewiesen. Ab dem 1. April 2016 hatte es eine auffällige Veränderung gegeben. Ab diesem Zeitpunkt war auf einem Telegram-Profilbild ein mit einer Sturmhaube maskierter Kämpfer/Soldat zu sehen, der mit der schwarzen Uniform des sogenannten Islamistischen Staates bekleidet war. Der Kämpfer trug eine AK 47 mit Klappschaft, an einem Geweberiemen am Körper, in der rechten Hand hielt er eine Pistole. Auf einem weiteren Telegramm-Profilbild war ein Reiter auf einem Pferd zu sehen. Es handelte sich um dasselbe Bild, das auch auf dem Facebook-Profilbild, ID: mosln.moslm, zu sehen war.¹⁶⁰⁶

Ausweislich des Vermerks des LKA NRW vom 1. April 2016 waren diese von Anis Amri gewählten Motive in dieser oder ähnlicher Form häufig genutzt worden von Personen aus dem jihadistischen Spektrum für Internet-Auftritte.¹⁶⁰⁷

3.3.3.3.4.2. Internetrecherchen

Bei der Auswertung des Surfverhaltens des „Anis“ zu einer überwachten Telefonnummer im Internet konnte festgestellt werden, dass am 13. Dezember 2015 um 23:49 Uhr die Internetseite: „Das einfachste Verfahren zur Herstellung eines Spreng...“ aufgerufen wurde;¹⁶⁰⁸ um 23:59 Uhr wurde die Internetseite „Vorläufige Prinzipien in der Wissenschaft des Sprengstoffs“ aufgerufen;¹⁶⁰⁹ am 14. Dezember 2015 um 00:06 wurde die Seite „Wie eine tödliche Granate zu machen“ aufgerufen.¹⁶¹⁰ Diese am 14. Dezember 2015 aufgerufene Internetseite enthielt die Bauanleitung zur Herstellung einer Rohrbombe.¹⁶¹¹ Weiter konnte festgestellt

¹⁶⁰⁴ BKA, EPOST-Nachricht vom 26. September 2016, A700152, S. 125 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶⁰⁵ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 4. Oktober 2016, A700152, S. 125 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶⁰⁶ LKA NRW, Vermerk vom 1. April 2016, A1100185, S. 130 f. (insoweit offen).

¹⁶⁰⁷ LKA NRW, Vermerk vom 1. April 2016, A1100185, S. 132 (insoweit offen).

¹⁶⁰⁸ LKA NRW, Vermerk vom 17. Februar 2016, A2400718, S. 324 ff. (insoweit offen)

¹⁶⁰⁹ LKA NRW, Vermerk vom 17. Februar 2016, A2400718, S. 332 ff. (insoweit offen).

¹⁶¹⁰ LKA NRW, Vermerk vom 17. Februar 2016, A2400718, S. 352 ff. (insoweit offen).

¹⁶¹¹ LKA NRW, Vermerk vom 16. Februar 2016, A2400718, S. 271 f. (insoweit offen).

werden, dass am 14. Dezember 2015, um 04:01 Uhr eine Internetseite aufgerufen worden war, auf der u.a. die Synthese des Sprengstoffes TNT (Trinitrotoluol) zu sehen war.¹⁶¹²

Die Inhalte der vorgenannten Seiten enthielten Angaben zur Herstellung und zur Anwendung von Sprengmitteln. Die Beschreibung der Herstellungsprozesse waren nach Auffassung des LKA NRW in einer Art und Weise erklärt, die es Laien ermöglichte, Sprengmittel herzustellen. Ferner war gezielt darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Sprengmittel gegen Menschen eingesetzt werden können.¹⁶¹³

Der Beschuldigte Boban Simeonovic, zu dem Anis Amri Kontakt pflegte, war studierter Chemieingenieur. Er dürfte – so ein Vermerk des PP Krefeld vom 10. November 2016 – über ausreichend Expertise verfügt haben, um bei möglichen Eigenlaboraten mitzuwirken.¹⁶¹⁴

3.3.3.4.3. Ermittlungen zu Telekommunikationsmitteln

Zu dem Mobiltelefon einer überwachten IMEI-Nummer konnte festgestellt werden, dass sich das Mobiltelefon im polizeilichen Fahndungsbestand zwecks Eigentumssicherung befand; es war am 4. Dezember 2015 als gestohlen gemeldet worden. Eine entsprechende Strafanzeige lag vor.¹⁶¹⁵

Ausweislich dieser Strafanzeige waren im Asylbewerberheim: Tackenweide 19 in Emmerich am Rhein, zwei Mobiltelefone, Marke: Samsung Galaxy A 3, Farbe: schwarz, entwendet worden. Eines der Mobiltelefone hatte die einem Mobiltelefon des Anis Amri zugehörige – überwachte – IMEI-Nummer. Als Beschuldigter war folgende Person erfasst worden: „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Geburtsland: Ägypten, wohnhaft: Tackenweide 17, 46446 Emmerich am Rhein.¹⁶¹⁶ Mittels des im AZR erfassten Lichtbildes des „Mohamed Hassa“ konnte diese Person als die im Verfahren der EK Ventum unbekannt Person „Anis“ identifiziert werden.¹⁶¹⁷

Das Lichtbild des „Mohamed Hassa“ im AZR hatte zudem Ähnlichkeit mit dem im AZR erfassten Lichtbild des „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Geburtsland: Ägypten, wohnhaft: Tackenweide 17, 46446 Emmerich am Rhein.¹⁶¹⁸

Mithin konnte aufgrund der TKÜ-Überwachung Folgendes festgestellt werden: „Anis“ nutzte neben dem Namen „Ahmed Almasri“ möglicherweise auch die Personalien: „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Geburtsland: Ägypten, wohnhaft: Tackenweide 17, 46446 Emmerich am Rhein.

3.3.4. Erkenntnisse des Polizeipräsidiums Oberhausen

Im November 2015 hatte die EK Ventum Kenntnis darüber erlangt, dass die bisher nicht identifizierte Person „Anis“ in einem Flüchtlingsheim in Oberhausen lebte. Ferner hatte sie Kenntnis darüber erlangt, dass „Anis“ beabsichtigte, mittels Kriegswaffen (AK 47, Sprengstoff) Anschläge im Bundesgebiet zu begehen. Aus diesem Grund hatte die EK Ventum noch im November 2015 Kontakt zu dem PP Oberhausen aufgenommen und sich erkundigt, ob

¹⁶¹² LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700144, S. 198 (insoweit offen).

¹⁶¹³ LKA NRW, Vermerk vom 17. Februar 2016, A2400718, S. 357 (insoweit offen).

¹⁶¹⁴ PP Krefeld, Auswertebereicht zur Person Anis Amri, Stand: 10. November 2016, A700152, S. 43 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶¹⁵ LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 481, 485 (insoweit offen).

¹⁶¹⁶ LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 485 f. (insoweit offen).

¹⁶¹⁷ LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 486 (insoweit offen).

¹⁶¹⁸ LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 486 (insoweit offen).

dort Erkenntnisse zu einer Person des Namens „Anis“ vorliegen. Die Identifizierung der Person „Anis“ durch das PP Oberhausen verlief im Ergebnis negativ, die Person „Anis“ war beim PP Oberhausen nicht bekannt.¹⁶¹⁹

3.3.5. Erkenntnisse des Polizeipräsidiums Essen

Am 26. November 2015 hatte die EK Ventum zur Identifizierung der Person „Anis“, Kontakt mit der KIST Essen aufgenommen und der KIST Essen zur Identifizierung der Person „Anis“ ein Bild aus der WhatsApp-Gruppe der VP-01 übersandt.¹⁶²⁰ Hintergrund hierfür war, dass die VP-01 die bisher nicht identifizierte Person „Anis“ am 18. November 2015 zu deren Wohnanschrift, einem Flüchtlingsheim in der Nähe des Bahnhofs in Oberhausen-Holten gefahren hatte.¹⁶²¹ Die KIST Essen war die für die Stadt Oberhausen örtlich zuständige KIST.¹⁶²²

Letztendlich hatten der KIST Essen weder Erkenntnisse zu einer Person des Namens „Anis“ vorgelegen noch hatte sie die Person „Anis“ auf dem Lichtbild identifizieren können. Dies teilte sie der EK Ventum noch am 26. November 2015 mit; es wurde zugesagt, das übersandte Lichtbild mit den festgestellten Besuchern der Moscheen in Oberhausen zu vergleichen.¹⁶²³

Am 2. Dezember 2015 informierte die KIST Essen die EK Ventum, dass „Anis“ in die dortige Personenerkennung eingestellt worden war; es erfolge ein Vergleich seines Lichtbildes mit Lichtbildern der Besucher von observierten Moscheen in Oberhausen.¹⁶²⁴

2.3.6. Erkenntnisse des Polizeipräsidiums Krefeld

Die KIST Krefeld war ab dem 27. Oktober 2015 über die Ausrichtung einer in einer Flüchtlingsunterkunft in Emmerich am Rhein untergebrachten Person mit dem Namen „Mohamed Hassa“ zu jihadistischen Gruppierungen / zum Salafismus informiert; die entsprechenden Informationen waren ihr an diesem Tag über die Kreisverwaltung Kleve, ABH, dem Zeugen KOI K., zur Kenntnis gebracht worden.

Der Zeuge KOI K. war im Oktober 2015 durch den Zeugen Y1, er war im Jahr 2015 in derselben Unterkunft in Emmerich am Rhein untergebracht gewesen wie Anis Amri;¹⁶²⁵ darüber informiert worden, dass die unter den Personalien „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, bekannte Person Kontakt zum „Syrischen IS“ hatte. Diese Kenntnis hatte der Zeuge KOI K. am 27. Oktober 2015 der KIST Krefeld übermittelt, und zwar zunächst telefonisch und im Nachgang des Telefonats, per E-Mail.¹⁶²⁶ In dieser E-Mail, der im Anhang die Ausländerakte des „Mohamed Hassa“ beigefügt war, berichtete der Zeuge KOI K. zu „Mohamed Hassa“:

¹⁶¹⁹ LKA NRW, Tabelle zu den getroffenen polizeilichen Maßnahmen, Stand: 23. Dezember 2016, A700131, S. 278 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶²⁰ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 17 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶²¹ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 53 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶²² LKA NRW, Tabelle zu den getroffenen polizeilichen Maßnahmen, Stand: 23. Dezember 2016, A700131, S. 279 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶²³ LKA NRW, Tabelle zu den getroffenen polizeilichen Maßnahmen, Stand: 23. Dezember 2016, A700131, S. 279 (VS-NfD-insoweit offen); LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 17 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶²⁴ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 17 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶²⁵ Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 4.

¹⁶²⁶ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 27. Oktober 2015, A700152, S. 5 (VS-NfD-insoweit offen).

*„[...] Dieser soll laut Mitbewohner telefonischen Kontakt zum Syrischen IS haben und auf seinem Handy seien Bilder von „Familienmitgliedern“, welche bereits als IS-Kämpfer tätig seien.
Es handele sich zudem nicht um einen Ägypter, sondern um einen Tunesier [...]“¹⁶²⁷*

Aufgrund der von der Kreisverwaltung Kleve, ABH, übermittelten Erkenntnisse generierte die KIST Krefeld am Folgetag, dem 28. Oktober 2015, zu „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) unter den bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, geführten Personalien „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: Ägypten, einen sogenannten „Prüffall Islamismus“; einen Gefahrenverdachtsfall.¹⁶²⁸ Der Zeuge A, KIST Krefeld,¹⁶²⁹ hat dargelegt, dass Gegenstand von „Prüffällen“ Sachverhalte mit dem Verdacht politischer Kriminalität darstellen.¹⁶³⁰

In der Antwort der Landesregierung vom 28. Februar 2017 auf die Kleine Anfrage 5539 vom 25 Januar 2017 heißt es zur Einrichtung eines „Prüffall Islamismus“:

„Bei der täglichen Aufgabenwahrnehmung der Kreispolizeibehörden sind Verdachtskriterien zum Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus besonders zu beachten. Im Falle eines Gefahrenverdachts ist niederschwellig ein Beobachtungs- und Feststellungsbericht „Islamistischer Terrorismus – Prüffall“ zu fertigen und der Kriminalinspektion Staatsschutz der zuständigen Kriminalhauptstelle zuzuleiten.

Dort erfolgt am Tag des Eingangs umgehend eine erste Bewertung und Priorisierung der Prüffälle unter kriminalfachlichen Gesichtspunkten. [...]“¹⁶³¹

3.3.6.1. Zuständigkeit der Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz beim Polizeipräsidium Krefeld

Die sachliche Zuständigkeit der KIST Krefeld für die Bearbeitung des „Prüffall Islamismus“ in der Angelegenheit „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) ergab sich aus der Zuständigkeit der Staatsschutzdienststellen für politische Straftaten.¹⁶³²

Die örtliche Zuständigkeit der KIST Krefeld für die Bearbeitung des „Prüffall Islamismus“ in der Angelegenheit „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) resultierte aus dem Umstand, dass der „Prüffall“ in ihrem Zuständigkeitsbereich – Kreisverwaltung Kleve, ABH, – seinen Ursprung genommen hatte.

3.3.6.2. „Prüffall Islamismus“

Bei Vorliegen welcher Kriterien in der Regel ein „Prüffall Islamismus“ anzulegen war, hat der Zeuge C, KIST Krefeld,¹⁶³³ erklärt:

¹⁶²⁷ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 27. Oktober 2015, A700152, S. 5 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶²⁸ Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 45; PP Krefeld, Erstmeldung / Lagemeldung vom 28. Oktober 2015, A700152, S. 4 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶²⁹ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 21.

¹⁶³⁰ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 30.

¹⁶³¹ Antwort der Landesregierung vom 28. Februar 2017, Drucksache 16/14328.

¹⁶³² Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 46.

Zeuge D, Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 42.

¹⁶³³ Zeuge C, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 14.

„Ja, es gibt dafür Kriterien. Es gibt ein sogenanntes Handlungskonzept der Polizei des Landes NRW zur Früherkennung islamistischer Terroristen. Daraus begründen sich dann auch diese Verdachtskriterien, wobei diese nicht abschließend aufgeführt sind. In der Regel kann man also sagen: Wenn es sich insbesondere um Wesensveränderungen bzw. atypisches Verhalten einer Person handelt, dann werden in der Regel solche Prüffälle geschrieben.“¹⁶³⁴

Das Ziel des vorgenannten Handlungskonzeptes der Polizei des Landes NRW zur Früherkennung islamistischer Terroristen lag in der frühzeitigen Erkennung von Radikalisierungen und von Anschlagsvorbereitungen sowie in dem Verhindern terroristischer Anschläge.¹⁶³⁵ Der Zeuge A, KIST Krefeld, hat diese Aussage dahingehend eingeschränkt, dass ein „Prüffall Islamismus“ nur habe angelegt werden dürfen, wenn keine Straftat vorlag.¹⁶³⁶

Der Zeuge C hat ferner ausgeführt, die Anlegung eines „Prüffall Islamismus“ habe als Konsequenz nach sich gezogen, dass weitere Überprüfungen anhand einer eigens hierfür erstellten „Checkliste“ durchgeführt wurden; diese Checkliste habe die Mindestmaßnahmen der durchzuführenden Prüfungen enthalten.¹⁶³⁷ Der Zeuge A hat vorgetragen:

„[...] Prüffall – das sind Überprüfungen, bei denen allgemeine, frei zugängliche Erkenntnissen bewertet werden. Wie oft ist jemand straffällig geworden, polizeilich in Erscheinung getreten und weswegen? [...]“¹⁶³⁸

Hatten die durchgeführten Prüfungen zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn geführt, wurde der „Prüffall Islamismus“ abgeschlossen. Bei Erlangung neuer Erkenntnisse waren weitere Untersuchungen getätigt worden. Schlussendlich hätten die Untersuchungen auch strafprozessuale Maßnahmen nach sich ziehen können.¹⁶³⁹

Zur Vorgehensweise in dem zu „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) generierten „Prüffall Islamismus“ hat der Zeuge B, KIST Krefeld, angegeben, es sei in sämtlichen der Polizei zur Verfügung stehenden Dateien überprüft worden, ob über eine Person des Namens „Mohamed Hassa“ polizeiliche Erkenntnisse auf Bundes- oder Landesebene vorliegen.¹⁶⁴⁰ Am 19. November 2015 war zu „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) eine Datenüberprüfung gemäß der Checkliste für die Hinweisbearbeitung im Phänomen „Islamistischer Terrorismus“ in folgenden Systemen veranlasst worden: IGWEB, POLAS, FINDUS, IFIS, AZR und CASE NRW. Das Ergebnis war bis auf das AZR jeweils negativ ausgefallen.¹⁶⁴¹

¹⁶³⁴ Zeuge C, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 20.

¹⁶³⁵ Innenministerium NRW, Handlungskonzept der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Früherkennung islamistischer Terroristen (Stand: 10. Oktober 2016), A700385, S. 1 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶³⁶ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 39.

¹⁶³⁷ Zeuge C, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 19, 21.

¹⁶³⁸ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 39.

¹⁶³⁹ Zeuge C, Landtag-Ausschussprotokoll 17/286, PUA I, 20. Sitzung, 28. Mai 2018, S. 20 f.

¹⁶⁴⁰ Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 46, 48, 50.

¹⁶⁴¹ PP Krefeld, Schreiben vom 23. Dezember 2017, A700382, S. 2 (insoweit offen); Polizei NRW, Checkliste für die Hinweisbearbeitung im Phänomen „Islamistischer Terrorismus“, A700386, S. 1 (VS-NfD-insoweit offen); Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 46, 48, 50.

Auch Überprüfungen beim Einwohnermeldeamt und bei der Ausländerbehörde hatten sich nicht als zielführend erwiesen. Die Doppelerfassung einer Person „Mohamed Hassa“ mit Aliaspersonalien hatte nicht festgestellt werden können.¹⁶⁴²

Der Zeuge A hat berichtet, dass die KIST Krefeld im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen sogar nach Emmerich am Rhein gefahren sei, zwecks Feststellung, inwieweit eine Person „Mohamed Hassa“ dort tatsächlich wohnhaft und erreichbar war und welche Filme und Fotos er auf seinem Mobiltelefon hatte. Die Person „Mohamed Hassa“ sei in der von ihm bewohnten Unterkunft allerdings nicht angetroffen worden.¹⁶⁴³

Schließlich hatte die KIST Krefeld die Kreisverwaltung Kleve, ABH, gebeten, den Zeugen Y1 in die Kreisverwaltung Kleve, ABH, einzuladen zwecks Vernehmung durch die KIST Krefeld. Die Einladung sollte unter der Legende einer zu klärenden Asylangelegenheit erfolgen.¹⁶⁴⁴

3.3.6.3. Kenntnis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen von dem „Prüfball Islamismus“

Die KIST Krefeld hat die Erkenntnisse, die sie aus dem zu „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) generierten „Prüfball Islamismus“ gewonnen hatte, im Dezember 2015 dem LKA NRW übermittelt; nachdem das LKA NRW zuvor Kontakt zu der KIST Krefeld aufgenommen hatte.

Hintergrund der Kontaktaufnahme des LKA NRW zu der KIST Krefeld war, dass das LKA NRW Anfang Dezember 2015 im Rahmen der Ermittlungen der bei ihr geführten EK Ventum festgestellt hatte, dass zu der dort noch nicht identifizierten Person „Anis“ durch die KIST Krefeld ein „Prüfball Islamismus“ unter den Personalien „Mohamed Hassa“ generiert worden war.¹⁶⁴⁵

Die beim LKA NRW geführte EK Ventum hatte ausweislich eines Vermerks vom 8. Dezember 2016 in der von ihr initiierten TKÜ-Maßnahme zu der noch nicht identifizierten Person „Anis“ festgestellt, dass „Anis“ ein Mobiltelefon nutzte, das zwecks Eigentumssicherung im polizeilichen Fahndungsbestand einlag.¹⁶⁴⁶ Ausweislich einer Strafanzeige vom 4. Dezember 2015 war dieses Mobiltelefon im Asylbewerberheim: Tackenweide19, Emmerich am Rhein am 4. Dezember 2015 gegen 07:00 Uhr entwendet worden.¹⁶⁴⁷ Beanzeigt worden war eine Person mit folgenden Personalien: „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: Ägypten, wohnhaft: Tackenweide19, 46446 Emmerich am Rhein.¹⁶⁴⁸

Da im AZR unter den Personalien „Mohamed Hassa“ ein Lichtbild hinterlegt worden war, konnte durch die EK Ventum ein Lichtbildvergleich mit der als Nachrichtenmittler in der EK Ventum in Erscheinung getretenen Person „Anis“ durchgeführt werden. Dieser hatte

¹⁶⁴² Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 46, 48, 50.

¹⁶⁴³ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 21.

¹⁶⁴⁴ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 21, 35, 40.

¹⁶⁴⁵ Zeuge D, Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 34.

¹⁶⁴⁶ LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 485 (insoweit offen).

¹⁶⁴⁷ Kreispolizeibehörde Kleve, Strafanzeige vom 4. Dezember 2015, A100038, S. 6 ff. (insoweit offen); LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 485 (insoweit offen).

¹⁶⁴⁸ Kreispolizeibehörde Kleve, Strafanzeige vom 4. Dezember 2015, A100038, S. 6 ff. (Nachfrage halten); LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 485 (insoweit offen).

ergeben, dass es sich bei „Mohamed Hassa“ und „Anis“ um dieselbe Person handelte.¹⁶⁴⁹ Der Zeuge D, Sachbearbeiter in der im LKA NRW geführten EK Ventum,¹⁶⁵⁰ hatte hieraufhin Kontakt zu der KIST Krefeld aufgenommen.¹⁶⁵¹

3.3.6.4. Untersuchungen der Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz Krefeld

Auf Einladung der Kreisverwaltung Kleve, ABH, war der Zeuge Y1 Anfang Dezember 2015 bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, erschienen, wo er durch Mitarbeiter der KIST Krefeld zu seinen Wahrnehmungen zu „Mohamed Hassa“ vernommen worden war.¹⁶⁵² Übersetzt wurde das Gespräch von einem Sprachmittler.¹⁶⁵³ Bei diesem handelte es sich um den Zeugen X1.¹⁶⁵⁴

Der Zeuge A hat angegeben, dem Zeugen Y1 sei am Tag seiner Befragung bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, mitgeteilt worden, dass die Befragung durch Polizeibeamte durchgeführt werde.¹⁶⁵⁵ Der Zeuge B hat ausgesagt, bei der Vernehmung seien folgende Personen anwesend gewesen: der Zeuge A und der Zeuge B, beide KIST Krefeld, ein Sprachmittler sowie ein Sachbearbeiter der Ausländerbehörde.¹⁶⁵⁶

Eine Vernehmung des Zeugen Y1 vor Dezember 2015 hatte gemäß der Aussage des Zeugen B aufgrund des damaligen bei der KIST Krefeld bestehenden hohen Aufkommens an Prüffällen nicht angesetzt werden können. Die Ursache für das hohe Aufkommen an Prüffällen hätte darin gelegen, dass sich Ende des Jahres 2015 die meisten Flüchtlingsunterkünfte in NRW im Zuständigkeitsbereich des PP Krefeld befunden hatten.¹⁶⁵⁷

Zu welchem Zeitpunkt die Vernehmung des Zeugen Y1 durchgeführt worden war, am 3. Dezember 2015 oder am 11. Dezember 2015, konnte nicht abschließend geklärt werden:

Für die Vernehmung des Zeugen Y1 am 11. Dezember 2015 sprechen folgende Umstände:

- Ausweislich des „Ablaufkalenders EK Ventum“ hatte die EK Ventum am 8. Dezember 2015 Kenntnis darüber erlangt, dass die KIST Krefeld im Zusammenwirken mit dem Sachbearbeiter der zuständigen Ausländerbehörde eine Vernehmung des in Emmerich am Rhein wohnenden Zeugen Y1 – in der Zukunft – anstrebt.¹⁶⁵⁸
- Der Zeuge D, LKA NRW, hat ausgesagt, er habe in der Zeit Anfang Dezember 2015, er meine vom 8. bis zum 10. Dezember 2015, bei der KIST Krefeld angerufen, um mit dem dortigen Sachbearbeiter für den Prüffall zu Anis Amri zu sprechen. Als Ziel des Anrufes hat er benannt, die unter dem Namen „Anis“ bekannte Person identifizieren zu wollen. Im Rahmen des Telefonats sei ihm mitgeteilt worden, dass der für diesen „Prüffall Islamismus“

¹⁶⁴⁹ LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 486 (insoweit offen); Zeuge D, Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 34.

¹⁶⁵⁰ Zeuge D, Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 21.

¹⁶⁵¹ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 20 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶⁵² Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 46; Kreisverwaltung Kleve, Vermerk vom 29. Dezember 2016, A200181, S. 275 (insoweit offen).

¹⁶⁵³ PP Krefeld, Aktenvermerk vom 11. Dezember 2015, A700152, S. 27 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶⁵⁴ Zeuge X1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 52, 54; Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 26; PP Krefeld, Aktenvermerk vom 11. Dezember 2015, A700152, S. 27, 32 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶⁵⁵ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 31.

¹⁶⁵⁶ Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 51.

¹⁶⁵⁷ Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 55.

¹⁶⁵⁸ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 20 (VS-NfD-insoweit offen).

hauptverantwortliche Sachbearbeiter, der Zeuge A, nicht vor Ort sei.¹⁶⁵⁹ Am 10. Dezember 2015 sei ein Telefonat mit dem Zeugen A möglich gewesen. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass für den Folgetag, am 11. Dezember 2015, eine Vernehmung angestrebt sei. Der Informationsgehalt aus dieser Vernehmung sollte dem LKA NRW zugeleitet werden.¹⁶⁶⁰

- Am 11. Dezember 2015 war durch die KIST Krefeld ein Aktenvermerk über die Vernehmung des Zeugen Y1 „vom heutigen Tag“ gefertigt worden.¹⁶⁶¹
- Die Tischvorlage des LKA NRW von März 2016 an die Siko betreffend die Anregung einer Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG für Anis Amri nahm auf eine Vernehmung des Zeugen Y1 vom 11. Dezember 2015 Bezug.¹⁶⁶²
- Ausweislich des „Ablaufkalenders EK Ventum“ erfolgte am 11. Dezember 2015 nach der Vernehmung des Zeugen Y1 eine Rückmeldung der KIST Krefeld an die EK Ventum, in der der Inhalt der Vernehmung bekannt gegeben wurde.¹⁶⁶³

Für die Vernehmung des Zeugen Y1 am 3. Dezember 2015 sprechen folgende Umstände:

- Der Zeuge A, KIST Krefeld, hat vorgetragen, dass die Befragung des Zeugen Y1 am 3. Dezember 2015 stattgefunden hatte.¹⁶⁶⁴ Dass der Aktenvermerk der KIST Krefeld über die Vernehmung des Zeugen Y1 vom 11. Dezember 2015 auf die Vernehmung des Zeugen Y1 vom „heutigen Tag“ Bezug nahm, bezeichnete er als ein Versehen.¹⁶⁶⁵
- Ausweislich einer Notiz des PP Krefeld vom 3. Dezember 2015, hatte der Zeuge X1 im Rahmen eines „persönlichen Besuches“ um ein Gespräch gebeten.¹⁶⁶⁶ Eine Vernehmung des Zeugen X1 war durch das PP Krefeld am 3. Dezember 2015 nicht durchgeführt worden. Es wurden aber dessen Personalien und dessen Erreichbarkeit notiert sowie vermerkt, dass es sich bei dem Zeugen X1 um einen Zeugen vom Hörensagen handelte.¹⁶⁶⁷
- Ausweislich eines Vermerks der Kreisverwaltung Kleve, ABH, vom 21. Dezember 2016 war der Zeuge KOI K. von der KIST Krefeld am 3. Dezember 2015 informell darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass Anis Amri im Fokus der Sicherheitsbehörden steht.¹⁶⁶⁸

In dem Aktenvermerk der KIST Krefeld vom 11. Dezember 2015 war über die Vernehmung des Zeugen Y1 Folgendes niedergelegt worden:

- „1. Herr [Name des Zeugen Y1] gab an, dass der HASSA ihm Einblick in seine persönliche Bilddateien des Mobiltelefons gewährt habe. Dort abgebildet waren in schwarze Uniformen gekleidete Personen, die mit „Kalaschnikows / AK47 und Handgranaten bewaffnet posiert hätten. HASSSA behauptete, dass es sich dabei um Verwandte (Cousins, Onkels) handeln würde, die IS-Kämpfer seien.“
2. Herr [Name des Zeugen Y1] gab weiterhin an, dass der HASSA sich abwertend geäußert habe („Alle Europäer sind gottlos!“) und er deshalb gezielt Straftaten begehen würde, dabei nannte er explizit Diebstähle. HASSA brüstete sich in diesem

¹⁶⁵⁹ Zeuge D, Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 22, 26, 34, 47; Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 46.

¹⁶⁶⁰ Zeuge D, Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 22, 34, 43.

¹⁶⁶¹ PP Krefeld, Aktenvermerk vom 11. Dezember 2015, A700122, S. 2664 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶⁶² LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 184 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶⁶³ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 61 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶⁶⁴ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 32.

¹⁶⁶⁵ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 42.

¹⁶⁶⁶ PP Krefeld, Notiz vom 3. Dezember 2015, A700152, S. 25 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶⁶⁷ PP Krefeld, Notiz vom 3. Dezember 2015, A700152, S. 25 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶⁶⁸ Kreisverwaltung Kleve, ABH, Vermerk vom 21. Dezember 2016, A200181, S. 232 (insoweit offen).

- Zusammenhang auch damit, in insgesamt vier Städten / Gemeinden einen Asylantrag auf anders lautende Personalien gestellt zu haben und dafür Geld zu kassieren.
3. HASSA lebt vermutlich nicht dauerhaft in der angegebenen Flüchtlingsunterkunft Tackweide [sic] 19, 46446 Emmerich. Er soll regelmäßig einen Tag vor Auszahlung von Unbekannt anreisen, einen Tag in der Unterkunft verbringen und danach mit der Bahn und unbekanntem Ziel wieder abreisen.
 4. HASSA gibt vor [...] Ägypter zu sein, ist dies aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht. Herr [Name des Zeugen Y1] ist sich sicher das [sic] Hassa aufgrund des Dialektes aus Tunesien stammt.¹⁶⁶⁹

Obwohl dem Zeugen Y1 ausschließlich der Name „Anis“ für Anis Amri bekannt war,¹⁶⁷⁰ war in dem Aktenvermerk einzig der Name „Hassa“ und nicht der Name „Anis“ aufgenommen worden. Der Zeuge A und der Zeuge B, beide KIST Krefeld, haben hierzu ausgesagt, dass während der Befragung des Zeugen Y1 der Name „Anis“ nicht genannt worden war.¹⁶⁷¹ Der Zeuge Y1 hat hierzu erklärt:

„Die Vernehmung wurde schon geschrieben, und ich kann kein Deutsch, und dann musste ich das lesen. Aber was soll ich da lesen, wenn ich kein Deutsch kann? – das war auch in Emmerich.“¹⁶⁷²

Die Aussage des Zeugen Y1 war von dem Zeugen A als glaubhaft eingestuft worden.¹⁶⁷³ Demgegenüber hat der Zeuge Y1 angegeben, seiner Ansicht nach habe ihn die Polizei nicht ernst genommen.¹⁶⁷⁴

Da die Aussage des Zeugen Y1 für ihn glaubhaft gewesen war, beabsichtigte der Zeuge A, noch einen weiteren Hinweisgeber, den Zeugen U1, der ebenfalls in einer Einrichtung in Emmerich am Rhein untergebracht war, unter denselben Umständen wie den Zeuge Y1 in die Kreisverwaltung Kleve, ABH, einzuladen.¹⁶⁷⁵

3.3.6.5. Austausch des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen mit der Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz beim Polizeipräsidium Krefeld

Im Rahmen des von der KIST Krefeld generierten „Prüffalles Islamismus“ fanden gemäß der Aussage des Zeugen A nach dem 11. Dezember 2015 keine Untersuchungen mehr statt. Als Grund hat er benannt, er habe am 11. Dezember 2015 einen Anruf des LKA NRW, in Persona dem Zeugen D, erhalten, exakt zu dem Zeitpunkt, als er den Aktenvermerk über die Vernehmung des Zeugen Y1 abgefasst hatte.¹⁶⁷⁶ Der Zeuge D habe ihm mitgeteilt, dass „Mohamed Hassa“ „Gegenstand“ einer EK beim LKA NRW sei. Um die Ermittlungen dieses Verfahrens nicht zu gefährden, sollten die bei der KIST Krefeld zu „Mohamed Hassa“ beabsichtigten weiteren Prüfungen eingestellt werden, d.h. es sollten keine Zeugen mehr befragt oder „Mohamed Hassa“ als Beschuldigter zum Inhalt seiner Handydateien vernommen werden.¹⁶⁷⁷

¹⁶⁶⁹ KIST Krefeld, Aktenvermerk vom 11. Dezember 2015, A700152, S. 27 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶⁷⁰ Zeuge Y1 Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 7, 9 f.

¹⁶⁷¹ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 23; Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 54, 61.

¹⁶⁷² Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 14.

¹⁶⁷³ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 22.

¹⁶⁷⁴ Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 7, 9.

¹⁶⁷⁵ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 35.

¹⁶⁷⁶ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 35, 40.

¹⁶⁷⁷ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 22.

Bei dem Telefonat mit dem LKA NRW sei der Name „Anis“ nicht genannt worden.¹⁶⁷⁸ Der Zeuge A hat hinzugefügt:

„Ehrlich gesagt, bin ich vom Anruf des LKA überrascht worden. Ich wusste nicht, dass da in irgendeiner Form ermittelt wird. Der Anruf kam plötzlich. Wie die davon erfahren haben, ob durch gemeinsame Datenbanken oder sonst irgendwas, ist mir nicht bekannt.“¹⁶⁷⁹

Der Zeuge A hat ausgesagt, im Anschluss an das Telefonat mit dem Zeugen D am 11. Dezember 2015 sei der Abschlussbericht per E-Mail an das LKA NRW – EK Ventum – übersandt worden.¹⁶⁸⁰ Weitere Untersuchungen waren durch die KIST Krefeld nicht mehr getätigt worden.¹⁶⁸¹ Von den im Rahmen des „Prüffalles Islamismus“ beabsichtigten weiteren Untersuchungen wie die Vernehmung des Zeugen U1 sei Abstand genommen worden.¹⁶⁸²

In der vom LKA NRW erstellten Chronologie, Stand: 23. Dezember 2016, 10:00 Uhr, hatte sich unter „*Ergebnis der Maßnahmen / Grund für Beendigung*“ der folgende Eintrag befunden: „*Vor dem Hintergrund der verdeckt laufenden Ermittlungen des LKA NRW (EK VENTUM), keine weitere Bearbeitung des Prüffalles über die Vernehmungen des Hinweisgebers hinaus Ermittlungen. (Stand 24.12.16)*“.¹⁶⁸³

Der Zeuge D hat ausgeführt, er könne sich nicht erklären, wie es zu der vorgenannten Auffassung des Zeugen A gekommen sei, das LKA NRW habe ihn gebeten, die Ermittlungen einzustellen. Er hat ausgeführt:

„[...] Ich kann mir nur damit weiterhelfen, dass da vielleicht irgendetwas falsch verstanden wurde. Ich habe in keinem Fall diese Worte gesagt, [...]“¹⁶⁸⁴

Der Zeuge D hat entschieden widersprochen, den Zeugen A gebeten zu haben, die weiteren Untersuchungen in dem „Prüffall Islamismus“ einzustellen. Gegenstand der Telefonate zwischen ihm und dem Zeugen A sei nicht gewesen, dass etwas unterlassen werden sollte.¹⁶⁸⁵ Er habe dem Zeugen A gegenüber keine Weisung erteilt; hierzu wäre er im Übrigen auch nicht befugt gewesen.¹⁶⁸⁶ Die Erteilung einer solchen Weisung hätte zur Folge gehabt, dass das LKA NRW den Sachverhalt hätte übernehmen müssen. Ein einfaches Telefonat zwischen zwei Sachbearbeitern hätte diese Übernahme nicht bewirken können. Die Zuständigkeiten würden auf anderer Ebene besprochen werden.¹⁶⁸⁷ Ferner habe er eine solche Absprache bereits deshalb nicht getätigt, da er sich hiermit strafbar gemacht hätte, er hätte eine Strafvereitelung im Amt begangen.¹⁶⁸⁸

¹⁶⁷⁸ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 25, 30.

¹⁶⁷⁹ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 23.

¹⁶⁸⁰ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 42.

¹⁶⁸¹ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 22, 30; 42; Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 46; vgl. Zeuge T1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/293, PUA I, 21. Sitzung, 5. Juni 2018, S. 6.

¹⁶⁸² Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 22, 40.

¹⁶⁸³ LKA NRW, Chronologie, Stand: 23. Dezember 2016, A700125, S. 41 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁶⁸⁴ Zeuge D, Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 45.

¹⁶⁸⁵ Zeuge D, Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 39, 41 f.

¹⁶⁸⁶ Zeuge D, Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 42.

¹⁶⁸⁷ Zeuge D, Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 44 f.

¹⁶⁸⁸ Zeuge D, Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 39, 45.

Der Zeuge I, stellvertretender Leiter der EK Ventum im LKA NRW bis Mai 2016,¹⁶⁸⁹ hat in Abrede gestellt, von Seiten der EK Ventum sei die Entscheidung getroffen worden, dass vor dem Hintergrund der laufenden verdeckten Ermittlungen der EK Ventum keine weitere Bearbeitung des Prüffalls über die Vernehmung des Zeugen Y1 hinaus erfolgen solle. Es wäre nicht auf die sachbearbeitende Behörde eingewirkt worden, um irgendwelche weiteren Tätigkeiten zu unterbinden.¹⁶⁹⁰ Er könnte sich auch nicht vorstellen, dass „irgendwer aus dem LKA NRW“ ohne Rücksprache mit der EK Ventum eine solche Anweisung erteilt hätte.¹⁶⁹¹

Der Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, er war bis März 2016 Leiter der Abteilung 2 (Staatschutz) im LKA NRW, hat ausgesagt, dass das LKA NRW die vorgenannte Weisung nur hätte erteilen können, hätte es die Ermittlungen, die durch die KIST Krefeld geführt worden seien, an sich gezogen. Dies hätte mit einer entsprechenden Einzelanordnung erfolgen können, was seines Wissens in diesem Fall nicht passiert sei. Ein solcher Vorgang sei allerdings nur formal schriftlich möglich gewesen, nicht per Telefon, und auch nicht von Sachbearbeiter zu Sachbearbeiter.¹⁶⁹²

Der Zeuge L, Leiter der EK Ventum, hat ausgesagt, das LKA NRW könne anderen Polizeibehörden keine Anweisung erteilen, Ermittlungen einzustellen. Möglich sei, sich abzustimmen, ob beispielsweise Ermittlungshandlungen zurückgestellt werden oder ob die eine Behörde die andere unterstützt.¹⁶⁹³ Ferner hat er erklärt, eine Anordnung gegenüber der KIST Krefeld, die Ermittlungen einzustellen, hätte keinen Sinn ergeben, weil die EK Ventum die KIST Krefeld gebraucht habe, um die Person „Anis“ identifizieren zu können.¹⁶⁹⁴

Der Zeuge L hat ferner dargelegt:

"[...] Es ist durchaus vorstellbar, dass wir auch gesagt haben: Er soll ohne unsere Abstimmung keine eigenständigen Maßnahmen machen, weil er uns dann möglicherweise in die verdeckten Gefahrenermittlungen hineinkäme. – Das kann sein. Ich weiß aber nicht, ob das gemacht worden ist. Deshalb könnte es durchaus auch so sein – Sender/Empfänger –, dass er gedacht hat: „Das LKA macht alles.“ und das dann entsprechend so vermerkt hat." ¹⁶⁹⁵

Die Zeugin O1, LKA NRW, hat ausgesagt, dass die EK Ventum im November und Dezember 2015 auf allen möglichen Wegen versucht habe, die unbekannte Person „Anis“ zu identifizieren. Aufgrund der Ermittlungen zu dem Diebstahl des Mobiltelefons am 4. Dezember 2015 in Emmerich am Rhein sei Kontakt zu der KIST Krefeld aufgenommen worden. Ziel sei es gewesen, die Person „Anis“ zu identifizieren, keinesfalls sollten Ermittlungsmaßnahmen der KIST Krefeld unterbunden oder untersagt werden. Die Zielrichtung der Kontaktaufnahme sei gewesen, an den Erkenntnissen der KIST Krefeld zu partizipieren. Sie könne sich nicht vorstellen, dass Gespräche geführt worden seien, in denen konkret gesagt worden sei, dass Maßnahmen betreffend Anis Amri unterlassen werden sollen.¹⁶⁹⁶

¹⁶⁸⁹ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 27.

¹⁶⁹⁰ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 45.

¹⁶⁹¹ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 45.

¹⁶⁹² Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 31.

¹⁶⁹³ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 19. Februar 2019, S. 26.

¹⁶⁹⁴ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 19. Februar 2019, S. 17.

¹⁶⁹⁵ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 19. Februar 2019, S. 21.

¹⁶⁹⁶ Zeugin O1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1398, PUA I, 63. Sitzung, 3. Mai 2021, S. 54.

Zu der oben aufgeführten Eintragung in der Chronologie des LKA NRW hat der Zeuge L angemerkt:

„[...] Denn dieser Eintrag ist aufgenommen worden, weil Krefeld das damals nach dem Anschlag schon schriftlich gemeldet hat. [...] Ich habe gesagt: Das stimmt nicht. – Aber man wollte das trotzdem ungeprüft übernehmen, weil das halt die Darstellung von Krefeld gewesen ist.“¹⁶⁹⁷

Der Zeuge D hat darauf hingewiesen, es seien auch nach der Vernehmung des Zeugen Y1 Prüfungshandlungen durch die KIST Krefeld in Rahmen des „Prüffalles Islamismus“ vorgenommen worden. Es habe dort ein großes eigenes Interesse bestanden, diesen Prüfungsvorgang auch sachgerecht in eigener Zuständigkeit abzuarbeiten.¹⁶⁹⁸ Ferner habe er auch im Nachgang noch Anrufe von dem Zeugen A erhalten, u.a. mit der Anfrage nach der Gefährlichkeit des „Mohamed Hassa“.¹⁶⁹⁹

Hierzu hat der Zeuge L dargelegt, es sei mit dem Zeugen B, KIST Krefeld, abgesprochen gewesen, dass am 21. Dezember 2015 im Rahmen einer Scheckabholung durch „Mohamed Hassa“ in Emmerich am Rhein, eine verdeckte Kontrolle des „Anis“ hatte stattfinden sollen sowie dessen erkennungsdienstliche Behandlung.¹⁷⁰⁰

Die Bitte der EK Ventum vom 21. Dezember 2015, „Mohamed Hassa“ bei der Geldabholung Fingerabdrücke abzunehmen, konnte durch die KIST Krefeld nicht realisiert werden, da „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) an diesem Tag nicht bei der Geldabholung erschienen war.¹⁷⁰¹

3.3.6.6. Abschluss des „Prüffalles Islamismus“

Der Zeuge A hat erklärt, dass er den „Prüffall Islamismus“ bereits am Tag des Anrufs durch das LKA NRW im Dezember 2015 hätte abschließen und austragen können.¹⁷⁰² Tatsächlich habe er erst am 22. August 2016 einen „buchhalterischen“ Vermerk geschrieben, wonach der „Prüffall Islamismus“ endbearbeitet war und austragen werden kann.¹⁷⁰³

Anlass des Vermerks vom 22. August 2016, so der Zeuge A, sei gewesen, dass im August 2016 ein Reisebüro in Duisburg-Rheinhausen durchsucht worden sei, das von einem „Hassprediger“ betrieben worden war. In diesem Rahmen sei den Sachbearbeitern der Staatsschutzdienststellen eine Bilderliste unter Hinweis darauf vorgelegt worden, dass es sich bei den abgebildeten Personen um Schüler des „Hasspredigers“ handle. Auf den Bildern habe er das Gesicht des „Mohamed Hassa“ erkannt.¹⁷⁰⁴ Aufgrund dieses Vorfalles habe

¹⁶⁹⁷ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 19. Februar 2019, S. 31.

¹⁶⁹⁸ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 22; Zeuge D, Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 43, 46.

¹⁶⁹⁹ Zeuge D, Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 1. Oktober 2018, S. 44, 46.

¹⁷⁰⁰ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 19. Februar 2019, S. 22, 27.

¹⁷⁰¹ LKA NRW, „Ablaufkalender EK Ventum“, A701334, S. 63 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁰² Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 29.

¹⁷⁰³ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 29; Zeuge A, Vermerk vom 22. August 2016, A700152, S. 5 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁰⁴ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 28 f.

er – der Zeuge A – den noch nicht erledigten „Prüffall Islamismus“ herausgesucht und abgeschlossen.¹⁷⁰⁵

3.3.7. Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW

Im Innenministerium NRW verfügten insbesondere die Siko sowie das LfV NRW (Abteilung 6 im Innenministerium NRW) über Kenntnisse zu Anis Amri.

3.3.7.1. Erkenntnisse der Sicherheitskonferenz

Am 16. Februar 2016 hatte die Siko durch das LKA NRW erstmalig Kenntnis von der Person Anis Amri erhalten. Das LKA NRW hatte der Siko an diesem Tag im Rahmen einer hierfür anberaumten Besprechung die dort über Anis Amri vorliegenden Erkenntnisse mitgeteilt.¹⁷⁰⁶

Desweiteren wird auf die Darstellung Kapitel 3.5. dieses Berichts verwiesen.

3.3.7.2. Erkenntnisse des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen

Das LKA NRW hatte das LfV NRW noch im Jahr 2015 über die Person „Anis“ informiert. Der Zeuge MDgt Burkhard Freier, Leiter der Abteilung 6 (Verfassungsschutz) im Innenministerium NRW, hat hierzu ausgeführt:

„[...] Wir haben am Anfang der Ermittlungen – und zwar derjenigen des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen –, etwa im Dezember 2015, im Zusammenhang mit der sogenannten Ermittlungskommission Ventum, die vom LKA geführt worden ist, erfahren, dass es zum einen eine Ermittlung gegen das Netzwerk um Abu Walaa, Simeonovic, Celenk gibt, und zum anderen – und das ist noch viel wichtiger –, dass es am Rande eine Person gibt, die damals noch nicht mit dem Namen „Anis Amri“ bekannt war, sondern nur mit „Anis“, auf die immer wieder hingewiesen wird, weil sie zwar am Rande des Netzwerkes steht, trotzdem aber immer wieder darüber spricht, Anschläge begehen zu wollen – Anschläge gegen Ungläubige –, und auch davon, Waffen wie Kalaschnikows zu besorgen. Das ist immer ein Alarmsignal für die Sicherheitsbehörden, dass hier eine Person mindestens droht oder damit prahlt, Anschläge zu begehen.[...]“¹⁷⁰⁷

3.4. Wurde die Prognose über die zu erwartende Dauer der Abschiebung zu verschiedenen Zeitpunkten im Passersatzverfahren erneut durchgeführt? Wenn nicht, warum?

Die Anordnung der Sicherungshaft war – und ist auch nach der jetzigen Rechtslage – dann unzulässig, wenn feststeht, „dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann“ (§ 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Die Abschiebungshaft soll in der Regel nicht länger als drei Monate dauern.¹⁷⁰⁸ Sie kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden, hatte der Ausländer die Möglichkeit der Abschiebung innerhalb von drei Monaten zu vertreten (§ 62 Abs. 4 AufenthG).

¹⁷⁰⁵ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 28 f.

¹⁷⁰⁶ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 23.

¹⁷⁰⁷ Zeuge MDgt Burkhard Freier, Landtag-Ausschussprotokoll 17/615, PUA I, 38. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 5.

¹⁷⁰⁸ BGH, Beschluss vom 19. Januar 2017, V ZB 110/16.

Nachdem die Kreisverwaltung Kleve, ABH, bzw. die Stadtverwaltung Köln, ZAB, im August 2016 ein Verfahren zur Erlangung eines PEP für Anis Amri eingeleitet hatten, war weder seitens der Siko, seitens der Kreisverwaltung Kleve, ABH, noch seitens der Stadtverwaltung Köln, ZAB, eine Prüfung erfolgt, ob aufgrund neuerer Erkenntnisse eine Abschiebung des Anis Amri innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der (ersten) Haftanordnung möglich gewesen wäre. Auch eine Prüfung, ob eine Abschiebung des Anis Amri innerhalb von sechs Monaten möglich gewesen wäre, war nicht erfolgt.

3.4.1. Neue Prognose aufgrund der Positivmitteilung durch Interpol Tunis / Tunesien

Die Stadtverwaltung Köln, ZAB, hatte im Oktober 2016 zwei sich widersprechende Auskünfte über die Staatsangehörigkeit des Anis Amri erhalten, und zwar eine Auskunft von dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn und – über die Siko – eine Auskunft des Abteilungsleiters Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei (Ansprechpartner Interpol Tunis):

- Das Generalkonsulat der Republik Tunesien hatte mit Fax vom 20. Oktober 2016 mitgeteilt, dass die Person „Ahmed Almasri“ (Anis Amri), Geburtsdatum: 1. Januar 1995, den tunesischen Behörden nicht bekannt sei.¹⁷⁰⁹
- Die Siko hatte mit E-Mail vom 25. Oktober 2016, 9:40 Uhr, mitgeteilt, der Abteilungsleiter Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei (Ansprechpartner Interpol Tunis) habe betätigt, dass es sich bei der Person Anis Amri, die auch den Namen „Ahmed Almasri“ führe, um einen tunesischen Staatsbürger handelt. Dem angehängten Vermerk konnte die Nummer der TUN Identifikationskarte entnommen werden.¹⁷¹⁰

Sowohl der Generalkonsul der Republik Tunesien als auch der Abteilungsleiter Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei (Ansprechpartner Interpol Tunis) hatten sich in ihren Stellungnahmen auf einen Vergleich der von Anis Amri im Bundesgebiet abgenommenen Fingerabdrücke mit den in der Republik Tunesien von tunesischen Staatsbürgern vorhandenen Fingerabdrücken gestützt.¹⁷¹¹

Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, hat dargelegt, dass in der Republik Tunesien zwei Behörden in der Causa Anis Amri nebeneinander gearbeitet hatten: die dortigen Polizeibehörden und die dortige Einwohnerbehörde.¹⁷¹²

Die Kreisverwaltung Kleve hatte von der Negativauskunft des Generalkonsulats der Republik Tunesien vom 20. Oktober 2016 Kenntnis durch E-Mail der Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, ZAB, vom 21. Oktober 2016, 11:52 Uhr, erhalten. Die Zeugin Mitarbeiterin T. hatte in der E-Mail darauf hingewiesen, das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn habe mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 mitgeteilt, dass „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) „*anhand der Fingerabdrücke von der tunesischen Heimatbehörde nicht als tunesischer Staatsbürger habe identifiziert werden können*“.¹⁷¹³

¹⁷⁰⁹ Generalkonsulat der Republik Tunesien, Schreiben vom 20. Oktober 2016, A200181, S. 221 (insoweit offen), A200212 S. 51 (insoweit offen).

¹⁷¹⁰ Siko, E-Mail vom 25. Oktober 2016, A200181, S. 222; Schreiben v om 20. Oktober 2016, A200181, S. 221 (insoweit offen); A200212 S. 51 (insoweit offen).

¹⁷¹¹ Generalkonsulat der Republik Tunesien, Schreiben vom 20. Oktober 2016, A200181, S. 221 (insoweit offen); A200212, S. 51; (insoweit offen) Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 20. Oktober 2016, A200212, S. 52 (insoweit offen); Verbindungsbeamter des BKA Tunis, Vermerk vom 24. Oktober 2016, A200181, S. 224 (insoweit offen).

¹⁷¹² Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 40.

¹⁷¹³ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 21. Oktober 2016, A700151, S. 56; A200212, S. 52 (insoweit offen); A700150, S. 636 (VS-NfD-insoweit offen).

Von der Positivauskunft von Interpol Tunis hatte die Kreisverwaltung Kleve durch E-Mail der Zeugin Amträtin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, vom 25. Oktober 2016, 9:40 Uhr, erfahren. Die E-Mail schloss mit der Bitte „um weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit“ und der Bitte um Information, „sollte sich ein neuer Sachstand ergeben“.¹⁷¹⁴

Die Siko war von der Auskunft des Generalkonsulats der Republik Tunesien vom 20. Oktober 2016 mit E-Mail der Zeugin Mitarbeiterin T. vom 21. Oktober 2016, 11:52 Uhr, in Kenntnis gesetzt worden.¹⁷¹⁵ Von der Auskunft von Interpol Tunis war sie informiert worden durch das LKA NRW.¹⁷¹⁶

Mit der Negativauskunft des Generalkonsulates der Republik Tunesien vom 20. Oktober 2016 war das in Bezug auf Anis Amri dort angestrebte PEP-Verfahren abgeschlossen.¹⁷¹⁷ Die Folge der Negativmitteilung war nach Aussage des Zeugen KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, dass er keine Möglichkeit mehr gesehen habe, Anis Amri in die Republik Tunesien abzuschicken.¹⁷¹⁸

Aufgrund der die Identität des Anis Amri bestätigenden Auskunft von Interpol Tunis hatte sich die Kreisverwaltung Kleve, ABH, indes erneut mit der Stadtverwaltung Köln, ZAB, in Verbindung gesetzt. Resultat hiervon war, dass die Zeugin Mitarbeiterin W., Stadtverwaltung Köln, das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn, mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 – versendet per Fax am 28. Oktober 2016 unter „EILT! Bitte sofort vorlegen!!!“ – unter Hinweis auf die Auskunft von Interpol Tunis „um Klärung der Angelegenheit und Bestätigung der Zusage zur Ausstellung eines Passersatzpapiers“ für Anis Amri bat. Es war „dringend um bevorzugte Bearbeitung“ im Hinblick auf die Berichtspflicht der Stadtverwaltung Köln, ZAB, gegenüber dem Innenministerium NRW gebeten worden.¹⁷¹⁹

Eine Erörterung zwischen der Kreisverwaltung Kleve, ABH, und der Stadtverwaltung Köln, ZAB, im Oktober 2016 über die Neubewertung der Frage, ob Abschiebungshaft nunmehr hätte beantragt werden können oder nicht, war nach Aussage der Zeugin Mitarbeiterin W. nicht erfolgt.¹⁷²⁰

Ob die Bestätigung der tunesischen Nationalität des Anis Amri durch den Abteilungsleiter Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei (Ansprechpartner Interpol Tunis) die Ausstellung eines PEP durch das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn zur Folge hätte haben können, mit der Maßgabe, dass ein PEP innerhalb des gesetzlichen Zeitrahmens von drei Monaten ausgestellt worden wäre, womit wiederum ein zulässiger Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft gegen Anis Amri hätte gestellt werden können, wurde unterschiedlich beurteilt.

¹⁷¹⁴ Siko, E-Mail vom 25. Oktober 2016, A700151, S. 59; A200212 S. 55 (insoweit offen); Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 21.

¹⁷¹⁵ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 21. Oktober 2016, A200181, S. 222; (insoweit offen); A700150, S. 636 (VS-NfD-insoweit offen); A500102, S. 14 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷¹⁶ Siko, E-Mail vom 25. Oktober 2016, A700151, S. 59 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷¹⁷ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 21. Oktober 2016, A200181, S. 222 (insoweit offen).

¹⁷¹⁸ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 43 f.

¹⁷¹⁹ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Fax vom 27. Oktober 2016, A200212, S. 59; (insoweit offen) Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 32.

¹⁷²⁰ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA I, S. 29.

Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hat ausgesagt, dass für ihn in dem Augenblick der Negativmitteilung des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn vom 20. Oktober 2016 „die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung nach Tunesien gleich null“ war.¹⁷²¹

Der Zeuge KOI K. hatte im PUA V erklärt:

„[...] habe ich zwei unterschiedliche Aussagen erhalten, zum einen vom Generalkonsulat, was ihn nicht identifizieren konnte nach Vorlage der Fingerabdrücke und der Handflächenabdrücke, sodass ich dem Glauben schenken muss, wenn mir diese Behörde nach Prüfung der Handflächenabdrücke mitteilt, dass diese Person nicht als Staatsbürger identifizierbar ist. Gleichwohl lagen mir [...] die Erkenntnisse von Interpol vor [...] Rechtlich hat dies für mich nichts geändert, da ich an die Identifizierung der Heimatländer gebunden bin.“¹⁷²²

Und:

„[...] in diesem Fall hatte ich eine Ablehnung des Generalkonsuls vorliegen, sodass ich auch hier, da dieser ja mittels Fingerabdrücken angibt, die Person im Heimatland überprüft zu haben, diesem zunächst Glauben schenken muss, sodass ich hier rechtlich davon ausgehen musste [...], dass es sich tatsächlich nicht um einen Tunesier handelt.“¹⁷²³

Sowie:

„Die Identifizierung kann mir nur das Konsulat oder die Botschaft bieten.“¹⁷²⁴

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, Leiter der Abteilung 1 im Innenministerium NRW, hatte im PUA V zu der Möglichkeit der Beantragung von Abschiebungshaft nach der Positivmeldung von Interpol Tunis dargelegt:

„[...] Da stellte sich natürlich die Frage: Was macht man in dieser Situation? Kann man dann auch Abschiebungshaft beantragen? Aber selbst dann, wenn man sagt, dass damit alle Voraussetzungen bestehen, um eine Person zu identifizieren und Passersatzpapiere zu bekommen, also kein Hindernis mehr vorhanden ist und Tunesien das nur noch bestätigen muss, selbst dann hat die ZAB Köln die Erfahrung gemacht: Es dauert länger als drei Monate. [...]“¹⁷²⁵

Die Dauer der Abschiebungshaft hätte ab Oktober 2016 – so der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder im PUA V – maximal drei Monaten (keine sechs Monate) betragen dürfen. Zur Begründung hatte er ausgeführt:

„Wenn jetzt festgestellt wurde, dass es sich um die Person Anis Amri handelt und er tunesischer Staatsbürger ist, dann führt das ja dazu, dass es keine Gründe mehr gibt, die jetzt vom Ausländer zu vertreten sind, die zur Verzögerung des Verfahrens führen. Da ist kein inhaltliches täuschendes Verhalten

¹⁷²¹ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 44.

¹⁷²² Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 40.

¹⁷²³ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 41.

¹⁷²⁴ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 41.

¹⁷²⁵ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 15.

*noch kausal. Es kommt jetzt nur noch darauf an: Wie schnell arbeiten die tunesischen Stellen? [...]*¹⁷²⁶

Nach Aussage der Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, hätte sich das PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien aufgrund der Vorlage einer Passnummer des Betroffenen nicht beschleunigt. Es hätte Fälle gegeben, in denen sogar eine Passkopie vorgelegen habe, ohne dass dies zu einer Beschleunigung der Ausstellung eines PEP beigetragen hätte. Hinzugefügt hatte sie, dass selbst in Fällen, in denen bereits festgestanden habe, dass es sich bei dem Betroffenen um einen Tunesier handelte, kaum Zusagen erfolgt seien.¹⁷²⁷

Zur Stellung eines etwaigen Antrags auf Anordnung von Abschiebungshaft aufgrund der Positivauskunft von Interpol Tunes, hat der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, ausgeführt:

*„Also, unsere Einschätzung war: Wir werden die Prognose nicht dahin ändern können, dass wir innerhalb der nächsten sechs Monate verbindlich eine Antwort haben und verbindlich die Abschiebung durchführen können. Folglich werde ich jetzt auch nicht der Ausländerbehörde in Kleve raten: „Nehmt den bitte in Abschiebehaft“ oder „Beantragt bitte Abschiebehaft“. [...]*¹⁷²⁸

Nach der Aussage des Zeugen MDgt Burkhard Schnieder im PUA V war es im Oktober 2016 nicht möglich, einen zulässigen Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft gegen Anis Amri zu stellen:

*„[...] die Bestätigung von Interpol ist keine Mitteilung des tunesischen Staates, der zuständigen Innenstellen, die für Passersatzpapiere verantwortlich sind, sondern die lassen sich immer verdammt lange Zeit. Deshalb war es rechtlich nicht möglich. [...] Wir haben das auch mit dem Justizministerium überprüft, und die haben sich der rechtlichen Bewertung angeschlossen, dass es so war, dass man einen Antrag auf Abschiebungshaft aufgrund der rechtlichen Vorgaben, der hohen Hürden für den Eingriff in die Freiheit der Person und der Vorgabe von Fristen, nicht mit Erfolg hätte stellen können.“*¹⁷²⁹

Der Staatsminister a.D. Ralf Jäger (Innenministerium NRW) hatte als Zeuge im PUA V darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Abschiebungshaft durch eine Ausländerbehörde nicht einfach hätte „mal probiert“ und einem Richter hätte vorgelegt werden können:

*„[...] Das eine ist das Recht, das Gesetz. Das andere ist die Rechtsprechung. Ich glaube, in einem Rechtsstaat ist es gut, dass die Behörden sich in ihrem Handeln an die Gesetze halten und an die einschlägige Rechtsprechung und nicht irgendwie – fernab vom Fall Amri – fernab irgendwo willkürlich mal sagen: Ich probier mal einfach was aus. [...]*¹⁷³⁰

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2021 hat der Staatsminister a.D. Ralf Jäger allerdings eingeräumt:

¹⁷²⁶ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 24.

¹⁷²⁷ Zeugin Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1643, PUA I, 35. Sitzung, 21. März 2017, S. 17.

¹⁷²⁸ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 41.

¹⁷²⁹ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 16.

¹⁷³⁰ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 168.

„Also, ich hätte an zwei Punkten [...] vermutlich ex post, mit dem Wissen von heute, was den Umgang mit Anis Amri angeht, um ihn zu dem Rechtsstatus „vollziehbar ausreisepflichtig“ zu führen, nicht nur das sehr gut angewandte Verfahren eines beschleunigten Asylverfahrens gewählt, sondern vermutlich auch das Verfahren nach § 58a. [...] Wäre allerdings erfolglos gewesen. [...]“¹⁷³¹

Der Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, hatte im PUA V die Auffassung vertreten, dass im Oktober 2016 ein Antrag auf Abschiebungshaft gegen Anis Amri hätte gestellt werden können. Zur Verbindlichkeit der Auskunft von Interpol Tunis erklärt:

„Interpol ist ja keine NGO. Interpol ist eine Organisation. Wenn Interpol jemanden zur Fahndung ausschreibt mit Fingerabdrücken, dann wird ein deutscher Polizist, wenn der Betroffene ihm begegnet, ihn deswegen festnehmen – aufgrund der Basis der Informationen von Interpol. Von daher ist das schon eine verbindliche Auskunft. [...]“¹⁷³²

Zur Möglichkeit der Einhaltung der Dreimonatsfrist hatte er die Auffassung vertreten:

„[...] spätestens zu dem Zeitpunkt, wo Tunesien dem BKA-Beamten gesagt hat „Das ist ein Tunesier“, – sagen wir mal – die Dreimonatsfrist wenigstens in Reichweite, sodass nach meiner Auffassung man es hätte dort jedenfalls versuchen müssen.“¹⁷³³

Unter Bezugnahme auf das oben genannte Schreiben der Stadtverwaltung Köln, ZAB, an das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn vom 27. Oktober 2016 hatte er dargelegt:

„[...] Zumindest ab diesem Zeitpunkt durfte man auch davon ausgehen, dass Tunesien in absehbarer Zeit ein Passersatzpapier ausstellen würde. Nicht nachvollziehbar ist, warum das in diesem sicherheitsrelevanten Fall wiederum nicht nachgehalten wurde. Hieran schließt sich die Frage an, warum Amri spätestens ab Oktober noch frei herumlief und nicht in Abschiebehäft genommen wurde. Eine Haftanordnung wurde jedenfalls gar nicht erst beantragt. [...] [...] Das BMI hat nicht nur sehr gute Kontakte nach Nordrhein-Westfalen, sondern auch zu den zuständigen tunesischen Behörden. Das war weithin bekannt. Warum sollte dann eine Passersatzpapierbeschaffung bei geklärter Identität mehr als drei Monate dauern? Man hätte spätestens ab Ende Oktober 2016 mit guten Gründen einen Antrag auf Sicherungshaft stellen können. Es wurde aber nicht einmal versucht. [...]“¹⁷³⁴

Der Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, BMI, hatte im PUA V ferner darauf hingewiesen, dass sich aufgrund seines Austausches mit Vertretern der

¹⁷³¹ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, Stenografisches Protokoll 19/120 I, 120. Sitzung, 28. Januar 2021, A604503, S. 141.

¹⁷³² Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 29.

¹⁷³³ Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 23.

¹⁷³⁴ Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 12 f.

Republik Tunesien im Rahmen einer Reise in die Republik Tunesien im März 2016,¹⁷³⁵ die Ausstellung eines PEP bei feststehender Identität des Betroffenen beschleunigt hätte:

„[...] sind auf der Grundlage der Vereinbarung, die ich bei meiner Reise mit den Tunesiern besprochen habe, sind die tunesischen Zusagen anders. Wenn die Identität feststeht, soll es schneller gehen. All das führt mich dazu, dass man hier nach meiner Auffassung hätte wenigstens mal einen Antrag stellen sollen, zu gucken, wie der Richter reagiert, wenn man hier Sicherungshaft beantragt.“¹⁷³⁶

Der Zeuge MDgt Stefan Kaller, von November 2011 bis Januar 2020 leitete er die Abteilung „Öffentliche Sicherheit“ im BMI,¹⁷³⁷ hat ausgesagt, es sei für ihn ein eklatanter Fehler gewesen, dass die Kreisverwaltung Kleve, ABH, und das Innenministerium NRW es „nicht gewagt“ hatten, nach der Positivmeldung von Interpol Tunis gegen Anis Amri den Antrag auf Abschiebungshaft zu stellen. Es hätte zumindest versucht werden müssen.¹⁷³⁸ Aus seiner Sicht hätten zu dem Zeitpunkt der Positivmitteilung von Interpol Tunis „gute Voraussetzungen“ für den Erlass eines Haftbefehls vorgelegen.¹⁷³⁹ Das Vorliegen von PEP sei nicht Voraussetzung für eine solche Antragstellung. Erforderlich sei nur die Kenntnis von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen.¹⁷⁴⁰

Der Zeuge EKHK K., BKA, hat erklärt, nach dem Verständnis des BKA habe die Feststellung der Staatsangehörigkeit des Anis Amri und der ihm zugeordneten Passnummer die Kreisverwaltung Kleve, ABH, in die Lage versetzt, eine offizielle Papierlage herzustellen und die seit langem angedachte und geplante Abschiebung des Anis Amri zu betreiben.¹⁷⁴¹

3.4.2. Neue Prognose aufgrund fortschreitenden Zeitablaufs

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Kreisverwaltung Kleve, ABH, nach der Antragstellung auf Ausstellung eines PEP am 15. August 2016 in regelmäßigen Abständen geprüft hatte, ob aufgrund des Zeitablaufs nunmehr von der Ausstellung eines PEP innerhalb von drei Monaten (maximal sechs Monaten) ausgegangen werden konnte. Auch konnten Nachfragen der Kreisverwaltung Kleve, ABH, zum Stand des PEP-Verfahrens bei der Stadtverwaltung Köln, ZAB, nicht festgestellt werden. Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hat hierzu ausgesagt:

„Das normale Verfahren, wenn wir einen Passersatz einleiten und die Sachen an die ZAB abgeben, ist in der Tat so, dass wir alle Erkenntnisse, die wir zu der Person haben, der ZAB übermitteln. Sobald eine Rückmeldung vom Konsulat

¹⁷³⁵ BMI und Vorsitzender der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Gemeinsames Schreiben vom 4. März 2016, A700131, S. 38 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷³⁶ Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 27 f.

¹⁷³⁷ Zeuge MDgt Stefan Kaller, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1398, PUA I, 63. Sitzung, 3. Mai 2021, S. 4.

¹⁷³⁸ Zeuge MDgt Stefan Kaller, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1398, PUA I, 63. Sitzung, 3. Mai 2021, S. 12.

¹⁷³⁹ Zeuge MDgt Stefan Kaller, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1398, PUA I, 63. Sitzung, 3. Mai 2021, S. 21.

¹⁷⁴⁰ Zeuge MDgt Stefan Kaller, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1398, PUA I, 63. Sitzung, 3. Mai 2021, S. 25.

¹⁷⁴¹ Zeuge EKHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 18 f.

*vorliegt, meldet sich die ZAB wieder bei der zuständigen Ausländerbehörde und teilt das Ergebnis mit. In der Zwischenzeit sehen wir in aller Regel von Nachfragen ab, da die ZAB tatsächlich in dem Augenblick nicht mehr Herr des Verfahrens ist, [...] sondern das jeweilige Konsulat in seiner nationalen Hoheit handelt. Es gibt durchaus Konsulate, die dafür noch deutlich länger brauchen, wobei wir aus der Diensterfahrung heraus auch wissen: Hier bringen Nachfragen nichts. [...]*¹⁷⁴²

Die Zeugin ORR´in N., Innenministerium NRW, hatte im PUA V ausgeführt, sie habe sich mit der Frage, ob nach Ablauf einer gewissen Zeit nach Einleitung des PEP-Verfahrens die Voraussetzungen für die Beantragung von Abschiebungshaft vorliegen bisher nicht auseinandergesetzt:

*„[...] Wenn man nicht sagen kann, dass ein Passersatzpapierverfahren unter sechs Monaten abgeschlossen ist, dann kann man auch schwerlich sagen: Jetzt, zu dem oder dem Zeitpunkt, ist so und so viel Zeit abgelaufen, und wir kriegen mit Sicherheit in den nächsten zwei Monaten ein Passersatzpapier. Bei den Verfahren, die wir hier hatten, auch speziell in Bezug auf Tunesien, war es so, dass diese Verfahren teilweise über Jahre liefen, und wir teilweise – zum Beispiel auch im Jahr 2015 – eine einzige Zusage hatten. Und das hing dann auch noch damit zusammen, dass die Betroffenen selber ausreisen wollten. – Im Prinzip stellte sich diese Frage nicht.“*¹⁷⁴³

In der Handreichung über das PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien („Haftrelevante Hinweise“), Stand: 08/2014, der Stadtverwaltung Köln, ZAB, wurde hinsichtlich der Dauer des PEP-Verfahrens darauf hingewiesen, dass die Dauer des Bearbeitungsverfahrens überwiegend abhängig war von der Dauer des Bearbeitungsverfahrens der Auslandsvertretung inklusive der von dieser zu beteiligenden Heimatbehörden, dem Umfang und der Korrektheit der Identitätsangaben und Identitätsunterlagen sowie dem Mitwirkungsverhalten des Betroffenen. Es wurde erklärt:

*„[...] Alle genannten Bereiche enthalten eine Vielzahl von Unwägbarkeiten, die jede für sich oder in einfacher oder mehrfacher Kombination die Dauer des Verfahrens so wesentlich beeinflussen, dass es nicht möglich ist, eine genauere Aussage über die „übliche“ Dauer des Passersatzpapierverfahrens zu treffen. Möglich ist die Angabe einer statistisch untermauerten Zeitspanne, in der ein Passersatzpapier zu beschaffen ist, wenn der Betroffene gegenüber seiner Heimatvertretung nichts unternimmt, um die Ausstellung des Passersatzpapiers zu verhindern und seine Angaben korrekt sind. [...]*¹⁷⁴⁴

3.4.3. Neue Prognose aufgrund einer sich veränderten Praxis

Nach der Einleitung des PEP-Verfahrens durch die Kreisverwaltung Kleve, ABH, bzw. durch die Stadtverwaltung Köln, ZAB, bei dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn im August 2016 bis zum Todeszeitpunkt des Anis Amri am 21. Dezember 2016 waren – im Gegensatz zu dem Zeitraum davor – in mehreren Fällen ohne die Vorlage von Sachbeweisen

¹⁷⁴² Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 43.

¹⁷⁴³ Zeugin ORR´in, PUA V, A400089, S. 55.

¹⁷⁴⁴ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Handreichung über das PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien („Haftrelevante Hinweise“), Stand: 08/2014, A700131, S. 740 (VS-NfD-insoweit offen).

Zusagen des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn auf Ausstellung eines PEP innerhalb von drei Monaten bzw. innerhalb von sechs Monaten erteilt worden:

In einem Fall war eine mündliche Zusage des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn innerhalb von drei Monaten eingegangen. Der Antrag auf Einleitung eines PEP-Verfahrens war am 14. Juli 2016 gestellt worden, Herkunft: Stadtverwaltung Köln, ZAB.¹⁷⁴⁵ Ausweichlich der Anlagen einer E-Mail des Innenministeriums NRW vom 17. Januar 2017 war die mündliche Zusage am 29. September 2016 eingegangen, die Eintragung in dem Bereich „Doku-PEP“ im ZAIPort war am 30. September 2016 erfolgt.¹⁷⁴⁶ Die schriftliche Zusage erfolgte am 20. Oktober 2016.¹⁷⁴⁷

In einem weiteren Fall war eine schriftliche Zusage des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn innerhalb von drei Monaten eingegangen; und zwar am 16. Dezember 2016; Herkunft: Stadtverwaltung Köln, ZAB.¹⁷⁴⁸

In einem Fall war eine schriftliche Zusage des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn innerhalb von sechs Monaten eingegangen. Der Antrag auf Einleitung eines PEP-Verfahrens datierte auf den 27. April 2016, Herkunft: Clearingstelle Rheinland-Pfalz.¹⁷⁴⁹ Die schriftliche Zusage war am 20. Oktober 2016 erfolgt.¹⁷⁵⁰ Die Eintragung in dem Bereich „Doku-PEP“ im ZAIPort erfolgte am 21. Oktober 2016.¹⁷⁵¹

Weshalb trotz der vorgenannten Zusagen des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn auf Ausstellung eines PEP innerhalb von drei Monaten und trotz der Klärung der Identität des Anis Amri durch Interpol Tunis im Oktober 2016 Ende Oktober 2016 ein Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft gegen Anis Amri nicht gestellt worden war, hatte die Zeugin ORR´in N. im PUA V wie folgt begründet:

„[...] Später [...] gab es zwar einen Fall in Rheinland-Pfalz, wo unterhalb von sechs Monaten die Passersatzpapiere erteilt worden sind, ein Verfahren ohne Sachbeweise.

Allerdings war das ein Einzelfall. Es war tatsächlich nicht der übliche Verlauf, den man bei Gericht darstellen muss. Nach den rechtlichen Entscheidungen bis dahin war es so, dass wir oder die Ausländerbehörde eben darstellen muss, womit nach dem normalen Lauf der Dinge zu rechnen ist. Und das war zu dem Zeitpunkt nicht der Fall.“¹⁷⁵²

In den Anlagen einer E-Mail des Innenministeriums NRW vom 17. Januar 2017 war zu der Möglichkeit, einen zulässigen Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft Ende Oktober 2016 stellen zu können, festgehalten worden:

„[...] Selbst wenn man also auf die vereinzelt Entscheidung des BGH vom 10.06.2010 abstellte, reichte es nicht aus, dass nur ein einziger Fall innerhalb

¹⁷⁴⁵ ZAIPort „Doku-PEP“, Auszug, A700131, S. 983 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁴⁶ Innenministerium NRW, E-Mail vom 13. Januar 2016 mit Anlagen, A700131, S. 897, 946, 949 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁴⁷ ZAIPort „Doku-PEP“, Auszug, A700131, S. 983 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁴⁸ Zeugin Mitarbeiterin T., PUA V, A400067, S. 39; Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 11; ZAIPort „Doku-PEP“, Auszug, A700131, S. 983 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁴⁹ ZAIPort „Doku-PEP“, Auszug, A700131, S. 983 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁵⁰ ZAIPort „Doku-PEP“, Auszug, A700131, S. 983 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁵¹ Innenministerium NRW, E-Mail vom 16. Januar 2016 mit Anlagen, A700131, S. 897, 946, 949 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁵² Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 48.

von drei Monaten erfolgreich zu Ende geführt worden wäre. Denn es müssten in jedem Fall mehrere Fälle dargestellt werden. [...]

Erst recht dürfte das vom BGH in seinen späteren Entscheidungen formulierte Postulat der Üblichkeit bzw. der „normalen Bedingungen“ nicht erfüllt gewesen sein. Ein Fall innerhalb von 3 Monaten kann allenfalls zunächst als „Ausnahmefall“ betrachtet werden, da bis dahin innerhalb der letzten zwei Jahre kein einziger Fall einer PEP Zusage nachweislich innerhalb von 6 Monaten erfolgte. [...]

Fazit: Ein Antrag auf Abschiebungshaft hätte auch nach Klärung der Identität am 24.10.2016 keine Aussicht auf Erfolg gehabt“¹⁷⁵³

- 3.5. Welcher zusätzlichen Erkenntnisse über den Radikalisierungsgrad Amris und seine terroristischen Vorhaben hätte es bedurft, um zu gerichtsverwertbaren Erkenntnissen für eine Ausweisungsverfügung zu kommen?

Das LKA NRW hatte seit Ende 2015 / Anfang 2016, die Siko seit Februar 2016, geprüft, wie der Aufenthalt des Anis Amri im Bundesgebiet zeitnah beendet werden kann.

Erste Absprachen hinsichtlich der Möglichkeiten einer Aufenthaltsbeendigung waren zwischen dem LKA NRW und der Siko am 16. Februar 2016 erfolgt.¹⁷⁵⁴

Neben der Möglichkeit, die Beendigung des Aufenthalts des Anis Amri im Bundesgebiet durch einen ablehnenden Asylbescheid oder im Rahmen eines Dublin-Verfahrens (Überstellung in die Italienische Republik nach der Dublin III-VO 604 / 2013 / EU) herbeizuführen, war durch die nordrhein-westfälischen Behörden geprüft worden, ob eine vollziehbare Ausreisepflicht des Anis Amri auch auf eine Ausweisungsverfügung nach den §§ 53, 54 AufenthG und / oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG gestützt werden konnte. Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der NRW Siko, hat hierzu erklärt:

„[...] Im Februar 2016 wurden wir vom Landeskriminalamt zu einer Besprechung eingeladen. In dieser Besprechung wurde für uns erstmals die Person Anis Amri bekannt. [...] Vonseiten des Landeskriminalamtes bestand also Beratungsbedarf, ob und wie wir den Aufenthalt in einem überschaubaren Zeitraum beenden könnten.

Auf der Hand lag natürlich zunächst, dass es ein Dublin-Fall sein könnte, weil bekannt war, dass der aus Italien ausgereist ist. [...]

*Die zweite denkbare Alternative wäre eine Abschiebungsanordnung gewesen bzw. eine Ausweisung. [...]*¹⁷⁵⁵

Am 11. Juni 2016 lag eine vollziehbare Ausreisepflicht des Anis Amri vor; an diesem Tag war die gegen Anis Amri erlassene „ablehnende“ Asylentscheidung des BAMF vom 30. Mai 2016 bestandskräftig geworden.

Bereits vor dem Erlass der Asylentscheidung des BAMF war festgestellt worden, dass die Voraussetzungen für eine Überstellung in die Italienische Republik nach der Dublin III-VO

¹⁷⁵³ Innenministerium NRW, E-Mail vom 17. Januar 2017 mit Anlagen, A700131, S. 897, 949 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁵⁴ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 5, Vgl. auch Siko, E-Mail vom 16. Februar 2016, A700150, S. 77 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁵⁵ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober, 2018, S. 5, 27.

604 / 2013 / EU nicht vorlagen.¹⁷⁵⁶ Die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) waren vor der Entscheidung des BAMF am 30. Mai 2016 durch das Innenministerium NRW ebenfalls nicht gesehen worden.¹⁷⁵⁷ Eine Ausweisung nach §§ 53, 54 AufenthG war nicht erlassen worden.

Ob und inwieweit tatsächlich eine Prüfung der Voraussetzungen der §§ 53, 54 AufenthG (Ausweisung) durch die Siko vorgenommen worden war,¹⁷⁵⁸ erscheint zweifelhaft. Für eine solche Prüfung spricht folgende Aussage des Zeugen KD Rolf Simon:

„[...] wir gleichwohl um die Freigabe der Informationen gebeten haben, um zumindest eine Ausweisung zu betreiben – wissend, dass wir mit dem Ausweisungstatbestand bis zum Abschluss der Prüfung des Schutzbegehrens auch nicht zum Zuge kommen werden [...]“¹⁷⁵⁹

Und:

„[...] Zum zweiten bitten wir gleichwohl um Freigabe der Erkenntnisse für ein Verwaltungsverfahren, um gegebenenfalls eine Ausweisung – zu welchem Zeitpunkt auch immer – bei der zuständigen Ausländerbehörde anzuregen. [...]“¹⁷⁶⁰

Die Aussagen des Zeugen RD Rolf Simon über die Prüfung des §§ 53, 54 AufenthG findet sich weder bestätigt durch die dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen noch durch die Aussage weiterer Zeugen. Es ist ferner nicht erkennbar, dass die Siko vor dem Erlass des Bescheides des BAMF Kontakt zu der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, aufgenommen hatte; die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, war damals als die für Anis Amri zuständige Ausländerbehörde angesehen worden. Die Verfügung einer Ausweisung nach §§ 53, 54 AufenthG hatte den Ausländerbehörden obliegen.

Nach der Entscheidung des BAMF am 30. Mai 2016 waren die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) erneut geprüft worden. Auch hier war festgestellt worden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Maßnahme nicht vorgelegen hatten. Ob und inwieweit nunmehr eine Prüfung der Voraussetzungen der §§ 53, 54 AufenthG (Ausweisung) durch die Siko vorgenommen worden war, erscheint wiederum fraglich.

Die Zeugin Amträtin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, hatte im PUA V erklärt, dass der Erlass einer Ausweisung (§§ 53, 54 AufenthG) oder der Erlass einer Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) auch neben einer bereits bestehenden Ausreisepflicht beruhend auf einem ablehnenden Asylbescheid hätte erfolgen können:

¹⁷⁵⁶ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober, 2018, S. 5.

¹⁷⁵⁷ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 9, 33; Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 59.

¹⁷⁵⁸ Vgl. hierzu: Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5, 27; Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S. 34.

¹⁷⁵⁹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 52.

¹⁷⁶⁰ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 33.

„[...] Also nur, weil eine faktische Ausreisepflicht aufgrund eines negativ beschiedenen Asylverfahrens da ist, stehen mir noch weitere Möglichkeiten offen.“¹⁷⁶¹

Als Grund der Prüfung einer Anordnung nach §§ 53, 54 AufenthG bzw. nach § 58a AufenthG trotz der bereits erlassenen „ablehnenden“ Asylentscheidung des BAMF hatten die Zeugin Amtsrätin D. im PUA V sowie der Zeuge KD Rolf Simon benannt, dass die Ausweisung nach §§ 53, 54 AufenthG und die Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ein längeres Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1 AufenthG) ermöglicht hätte, als dies bei einem „ablehnenden“ Asylantrag möglich war.¹⁷⁶² Bei der Ablehnung eines Asylantrags betrug das Einreise- und Aufenthaltsverbot ein Jahr (§ 11 Abs. 7 S. 5 AufenthG). Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 11 AufenthG sollte bei Ausweisungen nach § 54 AufenthG die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots im Regelfall auf sieben Jahre und bei Ausweisungen nach § 53 AufenthG auf zehn Jahre festgesetzt werden. Bei der Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG unterlag das Einreise- und Aufenthaltsverbot keinerlei Befristung (§ 11 Abs. 5 AufenthG).

Der Zeugen KD Rolf Simon hat ausgesagt:

„[...] Unabhängig von einem 58a wäre immer noch im Raum gewesen, eine Ausweisung zu prüfen, um zumindest zu einem späteren Zeitpunkt eine Wiedereinreisesperre erlassen zu können. Nur allein das Betreiben des Asylverfahrens führt dazu, dass er zwar ausreisepflichtig wird und er dann eine Wiedereinreisesperre nach den Regeln des BAMF bekommt. Sicherlich wäre es unser Interesse gewesen, darüber hinaus zumindest eine Ausweisung zu initiieren, dass man im Falle der Ausreise eine Wiedereinreisesperre über einen möglichst großen Zeitraum erlassen könnte.“¹⁷⁶³

Weitere Anhaltspunkte dafür, dass durch die Siko nach der Bestandskraft des Bescheides des BAMF am 11. Juni 2016 die Voraussetzungen des §§ 53, 54 AufenthG geprüft hatte, liegen dem Ausschuss nicht vor. Schriftliche Unterlagen, die die Aussagen der Zeugin Amtsrätin D. und des Zeugen KD Rolf Simon stützen, fehlen.

3.5.1. Überstellung nach Italien nach der Dublin III-VO 604 / 2013 / EU

Als Maßnahme zur Beendigung des Aufenthaltes des Anis Amri im Bundesgebiet war durch die Siko direkt im Februar 2016 die Möglichkeit einer Überstellung des Anis Amri in die Italienische Republik nach der Dublin-III-VO 604 / 2013 / EU geprüft worden.¹⁷⁶⁴ Hierzu hat der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, ausgesagt:

„Wir sind im Februar vom LKA kontaktiert worden bezüglich dieser Person mit der, ich sage mal, klaren Erwartungshaltung: Das ist ein ganz einfacher Dublin-Fall; der kann dann auch zügig abgewickelt werden. [...]“¹⁷⁶⁵

Zu dem Vorliegen der Voraussetzungen einer Überstellung des Anis Amri in die Italienische

¹⁷⁶¹ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 37.

¹⁷⁶² Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 37; Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 27.

¹⁷⁶³ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 27.

¹⁷⁶⁴ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 5.

¹⁷⁶⁵ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 58.

Republik nach der Dublin III-VO 604 / 2013 / EU hat der Zeuge KD Rolf Simon erklärt:

„[...] Auf der Hand lag natürlich zunächst, dass es ein Dublin-Fall sein könnte, weil bekannt war, dass der aus Italien eingereist ist. Das zerschlug sich im Laufe der Beschäftigung, weil es in Italien augenscheinlich kein Asylverfahren gegeben hat bzw. die Einreise aus Italien in die Bundesrepublik zeitlich so weit entfernt war, dass das Dublin-Verfahren nicht mehr ziehen konnte. [...]“¹⁷⁶⁶

Der Nachweis, dass Anis Amri illegal in die Italienische Republik eingereist war und / oder dort einen Asylantrag gestellt hatte, hatte durch einen Treffer im Eurodac-System erbracht werden können. Ein solcher Nachweis war vorliegend nicht möglich gewesen. Im Eurodac-System waren die Fingerabdrücke des Anis Amri durch die italienischen Behörden nicht gespeichert worden.¹⁷⁶⁷ Der Zeuge MR Dr. Christian Klos, der im Juli 2016 im BMI Leiter des Referates für Ausländerrecht war,¹⁷⁶⁸ hatte im PUA V dargelegt:

„Die Rückstellung ist ja ein Instrument aus dem Dublin-Regime. Das würde bedeuten: Wenn Amri zuerst – und dafür spricht ja einiges – in Italien angekommen ist, wäre entsprechend eine Zuständigkeit Italiens nach der Dublin-Verordnung gegeben. Das hätten wir nur nachweisen können, wenn Italien den Amri tatsächlich geprintet hätte; er war aber nicht von Italien in Eurodac geprintet worden, sodass das BAMF auch keinen Treffer generieren konnte. [...]“¹⁷⁶⁹

Das BKA hatte dem LKA NRW, Dezernat 21, bereits mit EPOST-Nachricht vom 22. Februar 2016, 13:35 Uhr, mitgeteilt, dass die mit dem Fingerabdruck des Anis Amri aus dessen ed-Behandlung am 6. Juli 2016 in Freiburg durchgeführte Eurodac-Recherche negativ verlaufen war.¹⁷⁷⁰

Neben einem Treffer im Eurodac-System hatte der Nachweis, dass Anis Amri illegal in die Italienische Republik eingereist war und / oder dort einen Asylantrag gestellt hatte, allerdings auch durch andere Sachbeweise erbracht werden können. Der Zeuge MR Dr. Christian Klos hatte im PUA V erklärt, dass ein Treffer im Eurodac-System nicht das einzige und das ausschließliche Beweismittel im Rahmen der Dublin-VO gewesen sei:

„Die Eurodac ist insoweit nur ein Nachweismittel für die Dublin-Verordnung. Es geht um den Beleg des Außengrenzübertritts. Wenn ich den durch andere Sachbeweise darlegen kann, könnte ich natürlich auch ein Überstellungsersuchen stellen. [...]“¹⁷⁷¹

Zur Ermittlung, ob es sich bei Anis Amri um einen „Dublin-Fall“ gehandelt hatte, hatte sich die Siko sowohl an das BAMF als auch an das LKA NRW gewandt.¹⁷⁷²

¹⁷⁶⁶ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 5.

¹⁷⁶⁷ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 7.

¹⁷⁶⁸ Zeuge MR Dr. Christian Klos, PUA V, A400065, S. 4, 5.

¹⁷⁶⁹ Zeuge MR Dr. Christian Klos, PUA V, A400065, S. 42.

¹⁷⁷⁰ BKA, EPOST-Nachricht vom 22. Februar 2016, A700150, S. 116 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁷¹ Zeuge MR Dr. Christian Klos, PUA V, A400065, S. 42.

¹⁷⁷² Vgl. Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 58; vgl. auch: Siko, E-Mail vom 14. Juni 2016, A700150, S. 485 (VS-NfD-insoweit offen).

Letztendlich hatte das Dublin-Verfahren nicht durchgeführt werden können, da die hierfür bestehenden Fristen bereits abgelaufen waren. Dazu hatte sich der Zeuge KD Rolf Simon in einer E-Mail vom 14. Juni 2016 wie folgt geäußert:

„[...] Somit konnten wir zunächst nicht auf den „Dublin-Zug“ springen, hätte aber keinen Sinn gemacht, auch im Dublin-Verfahren zählen die Fristen. Nach der dokumentierten Einreise konnte ein Dublin-Antrag nicht mehr gestellt werden, es lag Verfristung vor. [...]“¹⁷⁷³

3.5.1.1. Ermittlungen des BAMF

Der Zeuge KD Rolf Simon hat ausgesagt, die Siko sei im Februar 2016 an das BAMF herangetreten mit der Frage, ob es sich bzgl. der Person Anis Amri um einen „Dublin-Fall“ handelt.¹⁷⁷⁴ Es sei bekannt gewesen, dass Anis Amri aus der Italienischen Republik in das Bundesgebiet eingereist war.¹⁷⁷⁵

Mit E-Mail vom 16. Februar 2016, 12:50 Uhr, hatte das LKA NRW das BAMF, in Persona die Zeugin W, darüber in Kenntnis gesetzt, die Siko werde abklären, ob die Möglichkeit einer Überstellung des Anis Amri in die Italienische Republik nach der Dublin-III-VO 604 / 2013 / EU besteht.¹⁷⁷⁶ Zu diesem Zweck werde durch die Siko u.a. mittels einer Eurodac-Anfrage geprüft, ob in der Italienischen Republik unter den verschiedenen von Anis Amri bekannten Personalien ein noch anhängiges oder bereits abgeschlossenes Asylverfahren existiert.¹⁷⁷⁷

Mit E-Mail vom 16. Februar 2016, 13:13 Uhr, hatte die Siko in der Causa Anis Amri Kontakt zum BAMF aufgenommen und der Zeugin W, BAMF, die SIS-Ausschreibung der italienischen Behörden zu Anis Amri vom 23. Juni 2015 sowie die Ausschreibung des Anis Amri in INPOL übersandt.¹⁷⁷⁸ Die Zeugin W hatte ausgesagt, dass ihr die Ausschreibung im SIS eingestuft übermittelt worden war.¹⁷⁷⁹

Der Zeuge KD Rolf Simon hat dargelegt, dass zunächst geklärt werden musste, ob es sich bei der Zielperson des LKA NRW tatsächlich um die Person Anis Amri handelte, die durch die italienische Behörden am 23. Juni 2015 im SIS ausgeschrieben worden war. Hierzu hat er ausgeführt:

„[...] Bis dato gab es nur einen Lichtbildvergleich aufgrund übermittelter Lichtbilder der italienischen Sicherheitsbehörden, sodass also eine Sicherheit noch gar nicht vorlag, dass es sich tatsächlich um diese Person handelt. Wir versuchten jetzt also, anzustrengen – über das BAMF –, dass es zu einem daktyloskopischen Abgleich kommt – sofern in Italien überhaupt Fingerabdrücke vorlägen, was uns natürlich nicht bekannt war. Ein entsprechender Vermerk, dass Fingerabdrücke vorliegen, war also den Systemen nicht zu entnehmen. In Deutschland gab es eine erkennungsdienstliche Behandlung im Zusammenhang mit der Einreise in Baden-Württemberg und eine weitere erkennungsdienstliche Behandlung in Berlin, in der dortigen

¹⁷⁷³ Siko, E-Mail vom 14. Juni 2016, A700150, S. 485 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁷⁴ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 58.

¹⁷⁷⁵ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5.

¹⁷⁷⁶ LKA NRW; E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 13 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁷⁷ LKA NRW; E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 13 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁷⁸ Siko, E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 22 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁷⁹ Zeugin W, PUA V, A400081, S. 69.

*Erstaufnahme. Die war aber ebenfalls nicht in dem Programm gespeichert, so dass also in dem Programm letztlich nur die erkennungsdienstliche Behandlung aus Baden-Württemberg zu dem Zeitpunkt vorhanden war. [...]*¹⁷⁸⁰

Mit E-Mail vom 16. Februar 2016, 16:17 Uhr, übermittelte die Siko der Zeugin W, BAMF, die dort bekannten Aliasnamen des Anis Amri.¹⁷⁸¹ Eine Ergänzung der Liste der Aliaspersonalien erfolgte mit E-Mail vom 18. Februar 2016, 10:33 Uhr.¹⁷⁸²

Mit E-Mail vom 16. Februar 2016, 18:13 Uhr, nahm die Zeugin W, Kontakt zu der zum damaligen Zeitpunkt in Rom / Italien tätigen Liaisonbeamtin des BAMF in Rom / Italien, auf, und erkundigte sich, ob in der Italienischen Republik Erkenntnisse über einen Aufgriff oder über eine Asylantragstellung des Anis Amri vorliegen.¹⁷⁸³ Hierbei übermittelte sie folgende Personaldaten des Anis Amri:

- Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsland: Tunesien, alias:
- „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Geburtsland: Tunesien, alias:
- „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, alias:
- „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, alias:
- „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer, Geburtsland: Ägypten, alias:
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995.

Es wurde darauf hingewiesen, dass Anis Amri derzeit im Fokus der Sicherheitsbehörden stehe, er im Bundesgebiet bereits mehrfach mit einem Asylgesuch vorstellig geworden sei, er einen Asylantrag beim BAMF allerdings noch nicht gestellt hatte.¹⁷⁸⁴

Die Liaisonbeamtin des BAMF in Rom / Italien war im Jahr 2016 in dem Referat Dublin Unit des italienischen Innenministeriums eingesetzt. Dieses Referat befasste sich mit den Verfahren zur Zuständigkeitsbestimmung zur Durchführung des Asylverfahrens in einem Mitgliedstaat der EU, sog. Dublin-Verfahren (Art. 36 Dublin III-VO 604 / 2013 / EU).¹⁷⁸⁵ Der Tätigkeitsbereich der Liaisonbeamtin des BAMF umfasste nicht die Bearbeitung von Einzelfällen, z.B. das Auskunftersuchen nach den Dublin-Vorschriften (sog. Info-Request);¹⁷⁸⁶ auch bestand keine Zuständigkeit für den „Aufgriff“ einer Person, dies war Aufgabe der Polizeibehörden.¹⁷⁸⁷

Zu der vorgenannten Anfrage an die Liaisonbeamtin des BAMF hat die Zeugin W erklärt, dass es sich hierbei um eine informelle Anfrage gehandelt habe. Eine offizielle Anfrage über

¹⁷⁸⁰ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 5 f.

¹⁷⁸¹ Siko, E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 34 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁸² Siko, E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 43 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁸³ Zeugin W, PUA V, A400081 S. 69; BAMF, E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 31 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁸⁴ BAMF, E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 31 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁸⁵ Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF, Landtag-Ausschussprotokoll 17/3722, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 5, 8.

¹⁷⁸⁶ Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF, Landtag-Ausschussprotokoll 17/3722, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 12.

¹⁷⁸⁷ Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF, Landtag-Ausschussprotokoll 17/3722, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 9.

das „Dublin-Net“ habe damals nicht erfolgen können, da Anis Amri noch keinen wirksamen Asylantrag mit erfolgter ID-Behandlung beim BAMF gestellt hatte.¹⁷⁸⁸

Mit E-Mail vom 16. Februar 2016, 18:38 Uhr, setzte die Zeugin W die Siko über ihre Anfrage an die Liaisonbeamtin des BAMF in der Italienischen Republik in Kenntnis unter Hinweis darauf, dass eine Rückmeldung erfolge, sobald eine Antwort vorliegt.¹⁷⁸⁹

Mit E-Mail vom 18. Februar 2016 hatte die Siko der Zeugin W eine weitere ihr durch das LKA NRW, SG 21.3-Siko, übermittelten Aliaspersonalie des Anis Amri mitgeteilt: „Ahmad Zar-zour“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1995, Geburtsort: Ghaza, Geburtsland: Libyen.¹⁷⁹⁰

Aufgrund einer telefonischen Absprache übermittelte das LKA NRW der Zeugin W mit E-Mail vom 25. Februar 2016, 11:15 Uhr, ferner folgende abzuklärende Aliaspersonalien des Anis Amri, „*hinsichtlich der Frage, ob bereits ein Asylverfahren eingeleitet wurde*“:

- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1995, Geburtsland: Ägypten;
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995;
- „Mohammad Hassa“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: Kafer, Staatsangehörigkeit: Ägypten;
- „Ahmad Zarzour“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1995, Geburtsort: Ghaza,
- „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten;
- „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Staatsangehörigkeit: Ägypten.¹⁷⁹¹

Mit E-Mail vom 17. Februar 2016, 10:37 Uhr, wies die Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF die Zeugin W darauf hin, dass sie einen Abgleich der übermittelten Personalien im italienischen Asylsystem durchführen werde.¹⁷⁹² Im Fall einer negativen Treffermeldung könne über das BAMF ein Info-Request (Art. 34 Dublin III-VO 604 / 2013 / EU) an die Italienische Republik gestellt werden; auf diesem Weg könne ein ed-Abgleich erfolgen.¹⁷⁹³ Die Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF hat dargelegt:

„Fingerabdruckabgleiche kann ich selbst nicht veranlassen, genauso wie auch Lichtbildabgleiche. Üblich ist eine Anfrage mit Namen, wobei ich dann immer darauf hinweise, dass eine Anfrage über das Dublin-Net – das ist das System, das die Dublin-Einheiten für die Kommunikation nutzen – noch erfolgt bezüglich eines Abgleichs.“¹⁷⁹⁴

Noch am 17. Februar 2016, 10:53 Uhr, teilte die Zeugin W der Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF per E-Mail mit, dass ed-Material zu Anis Amri nicht vorliege, weshalb die Prüfung auf den Abgleich der Personalien beschränkt werden müsse.¹⁷⁹⁵

¹⁷⁸⁸ Zeugin W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 5.

¹⁷⁸⁹ BAMF, E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 33 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁹⁰ Siko, E-Mail vom 18. Februar 2016, A500100, S. 43 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁹¹ LKA NRW, E-Mail vom 25. Februar 2016, A500100, S. 72 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁹² Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF, E-Mail vom 17. Februar 2016, A500100, S. 62 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁹³ Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF, E-Mail vom 17. Februar 2016, A500100, S. 62 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁹⁴ Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF, Landtag-Ausschussprotokoll 17/3722, PUA I, 22. Sitzung 17. September 2018, S. 11 f.

¹⁷⁹⁵ BAMF, E-Mail vom 17. Februar 2016, A500100, S. 58 (VS-NfD-insoweit offen).

Im italienischen Asylsystem konnte mit den an die Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF übermittelten von Anis Amri genutzten Personalien kein Treffer erzielt werden.¹⁷⁹⁶ Festgestellt werden konnte lediglich eine Namensähnlichkeit mit einer dritten Person, allerdings mit einem abweichenden Geburtsdatum.¹⁷⁹⁷ Eine Asylantragstellung des Anis Amri in der Italienischen Republik hatte die Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF anhand der vorliegenden Konstellation nahezu ausgeschlossen.¹⁷⁹⁸ Mit E-Mail vom 23. Februar 2016, 09:23 Uhr, teilte die Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF der Zeugin W diese Erkenntnisse unter erneutem Hinweis darauf mit, dass nur ein ed-Abgleich vorliegend weiterhelfen könnte.¹⁷⁹⁹

Kurze Zeit später, mit E-Mail vom 23. Februar 2016, 10:45 Uhr, übersandte die Zeugin W der Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF ein Lichtbild des Anis Amri mit der Bitte um Abgleich.¹⁸⁰⁰

Mit E-Mail vom 23. Februar 2016, 10:49 Uhr, setzte die Zeugin W die Siko von den bisherigen Bemühungen der Liaisonbeamtin des BAMF in Kenntnis; gleichzeitig teilte sie mit, dass ein Lichtbildabgleich mit einer Person ähnlichen Namens noch ausstehe.¹⁸⁰¹

Zu einer Rückantwort auf die letzte E-Mail der Zeugin W an die Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF konnte Folgendes festgestellt werden:

Die Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF hat angegeben, sie habe der Zeugin W telefonisch mitgeteilt, dass durch sie ein Lichtbildabgleich nicht vorgenommen werden könne.¹⁸⁰² Hiernach sei die Angelegenheit für sie erledigt gewesen.¹⁸⁰³ Demgegenüber hatte die Zeugin W angegeben, sie habe keine Rückmeldung bzgl. des Lichtbildabgleichs erhalten.¹⁸⁰⁴

Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko hat ausgesagt, dass das BAMF letztendlich erklärt habe, dass ein Dublin-Verfahren nicht in Betracht komme:

„[...] Und ich muss der Ehrlichkeit halber sagen: Ich bin nicht der Ausländerrechtler. Ich habe mich dann damit zufriedengegeben, dass das BAMF sagt, dass ein Dublin-Fall ausscheidet.“¹⁸⁰⁵

3.5.1.2. Ermittlungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag der Siko hatte das LKA NRW den Zeugen EKHK K., BKA, mit E-Mail vom 8. April 2016, 09:04 Uhr, gebeten, bei der Deutschen Botschaft in Rom / Italienische Republik folgende Erkenntnisse zu erfragen:

- ob und wann wurde Anis Amri in die Republik Tunesien abgeschoben?

¹⁷⁹⁶ Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF, Landtag-Ausschussprotokoll 17/3722, PUA I, 22. Sitzung 17. September 2018, S. 10.

¹⁷⁹⁷ Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF., E-Mail vom 23. Februar 2016, A500100, S. 61 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁷⁹⁸ Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF, Landtag-Ausschussprotokoll 17/3722, PUA I, 22. Sitzung 17. September 2018, S. 10.

¹⁷⁹⁹ Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF, E-Mail vom 23. Februar 2016, A500100, S. 61 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁸⁰⁰ BAMF, E-Mail vom 23. Februar 2016, A500100, S. 65 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁸⁰¹ BAMF, E-Mail vom 23. Februar 2016, A500100, S. 71 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁸⁰² Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF, Landtag-Ausschussprotokoll 17/3722, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 6.

¹⁸⁰³ Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF, Landtag-Ausschussprotokoll 17/3722, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 7.

¹⁸⁰⁴ Zeugin W, PUA V, A400081, S. 75.

¹⁸⁰⁵ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 58.

- wie wurde die Identität des Anis Amri festgestellt; führte er einen tunesischen Pass mit sich?
- im Falle der Sicherstellung eines Passes / Ausweises: kann eine Kopie übermittelt werden?
- kann das dort zum Nachteil von Anis Amri ergangene Urteil übermittelt werden?¹⁸⁰⁶

Der Zeuge EKHK K. leitete die Bitte des LKA NRW mit Schreiben vom 2. Mai 2016 weiter an die Verbindungsbeamtinnen des BKA in Rom / Italien.¹⁸⁰⁷ Die vorgenannte Anfrage war allerdings durch die Verbindungsbeamtinnen in Rom nicht an die italienischen Behörden weitergeleitet worden.¹⁸⁰⁸ Zur Erklärung hat die Zeugin KD´in S., Verbindungsbeamtin des BKA in Rom, vorgetragen, dass die entsprechenden Antworten bereits aufgrund des vorangegangenen Schriftverkehrs vorgelegen hätten. Hätte Anis Amri einen gültigen tunesischen Pass gehabt, wäre er bereits aus der Italienischen Republik abgeschoben worden; er wäre nicht aus dem Abschiebungslager entlassen worden.¹⁸⁰⁹ Die Zeugin KD´in S. hat ferner erklärt, dass sich die Zuständigkeit der Verbindungsbeamten des BKA ausschließlich auf den Austausch unter Polizeibehörden erstreckte, nicht aber auf Anfragen an italienische Ausländerbehörden und an italienische Justizbehörden.¹⁸¹⁰

3.5.2. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG

Die Möglichkeit, die Beendigung des Aufenthalts des Anis Amri im Bundesgebiet auf eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG zu stützen, war sowohl vor als auch nach dem Eintritt der Bestandskraft des gegen Anis Amri unter den Aliaspersonalien „Ahmed Almasri“ erlassenen „ablehnenden“ Asylbescheides des BAMF geprüft worden.

Die Zeugin Y, LKA NRW, hat ausgesagt, dass die Idee, eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG zu erlassen, von der Siko eingebracht worden sei. Dieser Gedanke sei sodann weiter verfolgt worden; die Siko habe der Anwendung des § 58a AufenthG auf die Causa Anis Amri positiv gegenüber gestanden.¹⁸¹¹

3.5.2.1. Zuständigkeit

Zuständig für den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG war gemäß des Gesetzeswortlautes die oberste Landesbehörde des Bundeslandes, in dem sich die abzuschiebende Person aufhielt (§ 58a Abs. 1 AufenthG). Aufgrund des häufigen Aufenthaltswechsels des Anis Amri hätte damit zeitweise eine Zuständigkeit des Innenministeriums NRW und eine Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin bestehen können. Ferner hätte nach § 58a Abs. 2 AufenthG eine Zuständigkeit des BMI vorgelegen, hätte es die Zuständigkeit für die Abschiebungsanordnung an sich gezogen.¹⁸¹² Eine solche Möglichkeit bestand nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG bei Vorliegen einer länderübergreifenden Gefahrlage oder einer länderübergreifenden Tätigkeit.

¹⁸⁰⁶ LKA NRW, E-Mail vom 8. April 2016, A500101, S. 83 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁸⁰⁷ BKA, Schreiben vom 2. Mai 2016, A500099, S. 20 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁸⁰⁸ Zeugin KD´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 43.

¹⁸⁰⁹ Zeugin KD´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 27.

¹⁸¹⁰ Zeugin KD´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 34 f.

¹⁸¹¹ Vgl. Zeugin Y, Landtag-Ausschussprotokoll 17/817, PUA I, 47. Sitzung, 18. November 2019, S. 52.

¹⁸¹² Vgl. Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, MdL, PUA V, A400074, S.183.

Hinsichtlich der etwaigen Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für den Erlass einer Abschiebungsanordnung hat der Zeuge MR Dr. Christian Klos, BMI, auf folgende Rechtsfrage hingewiesen:

„Es handelt sich ja – und das macht es wieder schwierig – um eine Zuständigkeitsfrage. Wer ist zuständig für die Durchführung aufenthaltsrechtlicher Verfahren? Das ist grundsätzlich natürlich die zuständige Ausländerbehörde. Und insofern wird das eine interessante noch ungeklärte Rechtsfrage, nämlich welche Oberste Landesbehörde 58a bei einer polizeilichen Zuständigkeit eines Landes ... Also, es wäre interessant, wo ich jetzt sozusagen selbst noch keine Prüfung gemacht hätte, ob jetzt die Senatsinnenverwaltung oder der Innensenator nach 58a eine Abschiebungsanordnung für einen Ausländer, für den er aufenthaltsrechtlich eigentlich nicht zuständig ist, machen kann.“¹⁸¹³

Am 1. März 2016 waren im Rahmen einer Besprechung des LKA NRW, EK Ventum und SG 21.3-Siko, mit der Siko, die Voraussetzungen des § 58a AufenthG diskutiert worden. Da sich bis März 2016 mindestens drei Bundesländer mit der Person Anis Amri befasst hatten: NRW, Berlin und Baden-Württemberg, war überlegt worden, „ob der Sachverhalt in diesem Zusammenhang nicht an den Bund übergeben werden könnte“.¹⁸¹⁴

Letztendlich hatten in der Causa Anis Amri weder das Innenministerium NRW, die Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, noch BMI eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen.¹⁸¹⁵

3.5.2.2. Antragsteller

Nach Auffassung des Zeugen PD Bernd Schünke, er war im Jahr 2016 stellvertretender Leiter der Abteilung 2 des LKA NRW (Staatsschutz),¹⁸¹⁶ hätte die Stellung eines Antrags für den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG den Zuständigkeitsbereich der Siko betroffen:

„[...] Bevor man da den offiziellen Antrag stellt, sollte zunächst mal geprüft werden, ob Aussicht auf Erfolg besteht. Das ist eben nicht eine Beurteilung des Richters, sondern in dem Fall der Siko, die aus unserer Sicht diesen Antrag hätte stellen sollen.“¹⁸¹⁷

3.5.2.3. Anwendungsbereich des § 58a AufenthG

Das Instrument der Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG war zwar bereits im Jahr 2005 mit dem Zuwanderungsgesetz in das AufenthG eingefügt worden.¹⁸¹⁸ Bis zum Jahr 2017 hatte es allerdings aufgrund der restriktiven Anforderungen der Vorschrift keine praktischen Anwendungsfälle, insbesondere keine Rechtsprechung und damit gerichtliche

¹⁸¹³ Zeuge MR Dr. Christian Klos, PUA V, A400065, S. 26.

¹⁸¹⁴ LKA NRW, Kurzdarstellung der Besprechung zum Sachverhalt Anis Amri vom 1. März 2016, A700144, S. 206 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁸¹⁵ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074 S. 33 f.; Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 157.

¹⁸¹⁶ Zeuge PD Bernd Schünke, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 4.

¹⁸¹⁷ Vgl. Zeuge PD Bernd Schünke, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 18.

¹⁸¹⁸ Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 259 (VS-NfD-insoweit offen).

Vorgaben zur Anwendung des § 58a AufenthG gegeben.¹⁸¹⁹ Lediglich in einem Fall war es zu dem Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG gekommen. Hierbei war es vor Gericht zu einem Vergleich gekommen.¹⁸²⁰

Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 war er Leiter Siko, hat zu der Anwendung des § 58a AufenthG im Bundesgebiet bis zum Jahr 2016 erklärt:

„[...] Soweit mir bekannt, ist er im Bundesgebiet bis dahin einmal angewandt worden – ich glaube, in Sachsen oder Sachsen-Anhalt –, und nachdem der Klient die Abschiebungsandrohung überreicht bekommen hat, ist er freiwillig ausge-reist, sodass mir also eine gerichtliche Überprüfung des 58a zuvor nicht bekannt war. Mir sind aus 2017 die Sachverhalte bekannt, aber mir ist nicht bekannt, dass es 2016 oder zuvor eine Rechtsprechung zu 58a gegeben hat.“¹⁸²¹

Zum Anwendungsbereich des § 58a AufenthG hatte der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, Leiter der Abteilung 1 im Innenministerium NRW, im PUA V u.a. unter Hinweis auf zwei Beschlüsse des BVerwG im Jahr 2017 ausgeführt:

„Aber Ziel des § 58a ist doch gerade, bei den Personen, die einen verfestigten rechtmäßigen Aufenthalt haben, wo es ganz schwierig ist, auf dem normalen Weg den Aufenthalt zu beenden, dann zur Bekämpfung des Terrorismus ein Instrument zu bekommen, mit dem ich sofort den Aufenthalt beenden kann. Dann müssen zwar auch gewisse Abwägungen – die hat das Bundesverfassungsgericht auch gemacht – getroffen werden. Aber, wie gesagt: Das ist der einzige Weg, in einem schnellen Verfahren dann den Aufenthaltsstatus hier geborener, teilweise mit Deutschen verheirateter Personen zu beenden.“

Ich muss dann aber auch prüfen – steht ja auch in der Entscheidung drin –: Habe ich ein milderes Mittel als dieses scharfe Schwert? Und das ist ja auch bei Amri relevant. Es ging ja viel einfacher, ihn ausreisepflichtig zu machen und dann auch zu versuchen, ihn loszuwerden. Es gab dieses mildere Mittel. Er war nach der Ablehnung seines Asylantrages illegal hier und war ausreisepflichtig. Dieser einfachere Weg stand ja zur Verfügung.“¹⁸²²

3.5.2.4. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Da im Jahr 2016 mangels des Vorliegens gerichtlicher Entscheidungen zu § 58a AufenthG keine Vorgaben des BVerwG zur Auslegung dieser Norm vorgelegen hatten, hatte sich das Innenministerium NRW in der Causa Anis Amri dazu veranlasst gesehen, eine Auslegung des § 58a AufenthG vorzunehmen, bevor das BVerwG zu den Voraussetzungen dieser Vorschrift Stellung bezogen hatte.

¹⁸¹⁹ Innenministerium NRW, Sondersitzung Innenausschuss am 5. Januar 2017, A700131, S. 806 (VS-NfD-insoweit offen); Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 259 (VS-NfD-insoweit offen); vgl. Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 37.

¹⁸²⁰ Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131 S. 259 (VS-NfD-insoweit offen); Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 164.

¹⁸²¹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 9.

¹⁸²² Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 32.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 58a AufenthG konnte eine Abschiebungsanordnung erlassen werden „gegen einen Ausländer auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr“.

Das Innenministerium NRW hatte in Vorbereitung der Sondersitzung des Innenausschusses am 5. Januar 2017 die Tatbestandsvoraussetzungen des § 58a AufenthG wie folgt ausgelegt:

Unter der „Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ wurde die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verstanden, dies beinhaltete auch „Terroristische Gefahren“. Die Gefährdung des Schutzgutes musste von dem Ausländer persönlich ausgehen; allein dessen Mitgliedschaft in einer die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Vereinigung reichte nicht aus.¹⁸²³ Der Ausländer musste ferner eine besondere Gefahr darstellen. Dies hatte bedeutet, dass der zu befürchtende Schaden für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland akut wahrscheinlich bzw. besonders gravierend sein musste.¹⁸²⁴

Die „auf Tatsachen gestützte Prognose“ musste den Eintritt eines Schadens für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar befürchten lassen („besondere Gefahr“).¹⁸²⁵ Der Gefährdungsgrad, der zu der Abschiebungsanordnung führte, musste den Gefährdungsgrad überschreiten, der einem „besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse“ (§ 54 AufenthG) zugrunde lag.¹⁸²⁶ Die von dem betroffenen Ausländer ausgehende Gefahr musste so gravierend sein, dass dessen sofortige Entfernung aus dem Bundesgebiet erforderlich war und aufgrund dieser Dringlichkeit die sofortige Abschiebungsvollziehung ohne vorherige Ausweisungsverfügung notwendig machen.¹⁸²⁷

Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 war er Leiter der Siko, hat zu dem für den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erforderlichen Gefährdungsgrad erklärt:

„[...] Also, das Problem ist: Wenn man sich die Systematik im Ausländerrecht anguckt, dann haben wir, ich sag mal, die Möglichkeiten der Ausweisung und der darauf folgenden Abschiebung. Wenn man jetzt der Systematik richtig folgt, kann man zu der Auffassung gelangen oder kommt man zu der Auffassung, dass die Abschiebungsanordnung eigentlich für Sachverhalte ist, die on the top sind. Da

¹⁸²³ Innenministerium NRW, E-Mail vom 12. Januar 2016 mit Anlage: Sondersitzung Innenausschuss am 5. Januar 2017, A700131, S. 802, 804 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁸²⁴ Innenministerium NRW, E-Mail vom 12. Januar 2016 mit Anlage: Sondersitzung Innenausschuss am 5. Januar 2017, A700131, S. 802, 805 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁸²⁵ Innenministerium NRW, E-Mail vom 12. Januar 2016 mit Anlage: Sondersitzung Innenausschuss am 5. Januar 2017, A700131, S. 802, 806 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁸²⁶ Innenministerium NRW, E-Mail vom 12. Januar 2016 mit Anlage: Sondersitzung Innenausschuss am 5. Januar 2017, A700131, S. 802, 805 f. (VS-NfD-insoweit offen); Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 9 f.; Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri vom 27. März 2017, A300060, S. 72 f. (insoweit offen).

¹⁸²⁷ Innenministerium NRW, E-Mail vom 12. Januar 2016 mit Anlage: Sondersitzung Innenausschuss am 5. Januar 2017, A700131, S. 802, 805 f. (VS-NfD-insoweit offen); Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 9 f.; Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri vom 27. März 2017, A300060, S. 72 (insoweit offen).

*muss ein bisschen was dazu kommen. Sachverhalte, die üblicherweise eine Ausweisung begründen, wollte der Gesetzgeber damit wohl nicht umfassen.*¹⁸²⁸

Zu dem Tatbestandsmerkmal „auf Tatsachen gestützte Prognose“ hat der Zeuge KD Rolf Simon erklärt:

*„Also, das grundsätzliche Problem besteht für eine Abschiebungsanordnung darin, dass das Ganze auf Tatsachen fußen muss. Es reichen also nicht nur Einschätzungen. Die Einschätzung, dass ich jemanden nicht halten kann, als solche [...] [...] denke ich, hilft mir nicht weiter.“*¹⁸²⁹

Er hat ferner ausgeführt:

*„[...] sondern ich muss das doch auf Tatsachen stützen. Entweder habe ich irgendwelche TKÜ-Auswertungen oder ich habe irgendwelche Zeugenaussagen. [...]“*¹⁸³⁰

Die Tatsachen mussten schließlich gerichtsverwertbar sein. Die Zeugin Amträtin D., im Jahr 2016 war sie Sachbearbeiterin in der Siko, hatte im PUA V darauf hingewiesen, dass die Tatsachen im Verwaltungsverfahren aktenverwertbar zur Verfügung gestellt werden müssen.¹⁸³¹ Hierzu hat sie ausgeführt:

*„[...] Die Sachen, auf die ich eine 58a-Anordnung stützen möchte, die muss ich aber aktenverwertbar haben. Also das dürfen keine verdeckten Informationen sein, weil die ja in einer Verfügung abgefasst werden. Diese Verfügung geht dem Beschuldigten dann zu. Dagegen ist auch ein Rechtsweg offen, der ist zwar kurz, aber der ist offen. [...]“*¹⁸³²

Die Möglichkeit der Anwendung des § 58a AufenthG auf Anis Amri war in NRW sowohl vor als auch nach dem gegen Anis Amri ergangenen ablehnenden Asylbescheid des BAMF vom 30. Mai 2016 geprüft worden. Im Februar / März 2016 war die Prüfung durch die EK Ventum erfolgt, im Juni 2016 durch die EK Eiba.

3.5.2.4.1. Prüfung während der Bearbeitung durch die Ermittlungskommission Ventum

Am 1. März 2016 hatte eine Besprechung des LKA NRW, EK Ventum und SG 21.3-Siko, mit der Siko, dem Zeugen KD Rolf Simon und der Zeugin Amträtin D., stattgefunden. Es wurde festgestellt, dass Einvernehmen u.a. über folgende Vorgehensweise zur Umsetzung einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht:

- die EK Ventum stellt zur Durchführung einer Maßnahme nach § 58a AufenthG TKÜ- und Chatprotokolle zur Verfügung; ferner soll ein zusammenfassender Vermerk geschrieben werden;

¹⁸²⁸ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 9.

¹⁸²⁹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 15

¹⁸³⁰ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 37.

¹⁸³¹ Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S 6.

¹⁸³² Zeugin Amträtin D., Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung 1. Juli 2019, S. 6.

- die EK Ventum fasst ihre Erkenntnisse zu den bislang bekannten Personalien des Anis Amri zusammen und stellt diese der Siko zur Verfügung.¹⁸³³

3.5.2.4.1.1. Prüfung durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Am 16. Februar 2016 hatte die erste Besprechung des LKA NRW mit der Siko in der Causa Anis Amri stattgefunden. In dieser Sitzung hatte das LKA NRW die Siko auf Anis Amri aufmerksam gemacht, der „*sich im Bereich Oberhausen aufhält*“.¹⁸³⁴ Es war darauf hingewiesen worden, dass von ihm „*eine erhebliche Gefahr ausgehen könnte*“.¹⁸³⁵ Ferner war mitgeteilt worden, dass er mutmaßlich mehrere Aliaspersonalien nutzt.¹⁸³⁶ Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass beim GBA beim BGH ein Ermittlungsverfahren anhängig war, in dem Anis Amri als „Nachrichtensmittler“ geführt wurde. Mit den Ermittlungen habe der GBA beim BGH beim LKA NRW die EK Ventum beauftragt. In diesem Ermittlungsverfahren sei auch eine TKÜ geschaltet worden.¹⁸³⁷

Der Zeuge KD Rolf Simon hat ausgesagt, vornehmliches Ziel des LKA NRW bei dieser Besprechung sei gewesen darauf hinzuwirken, dass der Aufenthalt des Anis Amri im Bundesgebiet möglichst zügig mit Maßnahmen des Aufenthaltsrechts beendet wird.¹⁸³⁸ In diesem Rahmen sei auch die Möglichkeit diskutiert worden, den Aufenthalt des Anis Amri im Bundesgebiet mittels einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG zu beenden.¹⁸³⁹

Nach der Besprechung mit dem LKA NRW, noch am 16. Februar 2016, hatte der Zeuge KD Rolf Simon, um 15:18 Uhr, per E-Mail das LKA NRW um Folgendes gebeten:

*„[...] sollten sich bei Ihnen die Gedanken hinsichtlich der Anregung einer Anordnung nach § 58a AufenthG weiter konkretisieren, geben sie uns bitte Gelegenheit, zur Vorprüfung hier im Hause. Wäre ja für alle Beteiligten peinlich, wenn wir dann zu dem Schluss kommen müssten, dass die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. [...]“*¹⁸⁴⁰

Zu dieser E-Mail hat der Zeuge KD Rolf Simon erklärt, dass die im LKA NRW geführte EK Ventum der Siko vor einer offiziellen Anregung, eine Abschiebungsanordnung zu erlassen, mit einer Ausarbeitung die Gelegenheit zu einer Vorprüfung hatte geben sollen.¹⁸⁴¹ Die Ausarbeitung hätte Erkenntnisse aus der EK Ventum enthalten sollen, von denen hätte angenommen werden können, dass diese durch den GBA beim BGH zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden.¹⁸⁴² Ferner hat er dargelegt:

¹⁸³³ LKA NRW, Kurzdarstellung der Besprechung zum Sachverhalt Anis Amri vom 1. März 2016, A700144, S. 206 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁸³⁴ Zeugin Amsträtin D., PUA V, A400089, S. 4.

¹⁸³⁵ Zeugin Amsträtin D., PUA V, A400089, S. 5.

¹⁸³⁶ Zeugin Amsträtin D., PUA V, A400089, S. 4 f.

¹⁸³⁷ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 11; Zeugin Amsträtin D., PUA V, A400089, S. 7.

¹⁸³⁸ Vgl. Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5.

¹⁸³⁹ Vgl. Zeugin Amsträtin D., PUA V, A400089, S. 6.

¹⁸⁴⁰ Siko, E-Mail vom 16. Februar 2016, A700150, S. 77 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁸⁴¹ Vgl. Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 14.

¹⁸⁴² Vgl. Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 8 f.

„[...] Es gibt ja nichts Peinlicheres als eine Situation, dass der Leiter der Ermittlungskommission beim Generalbundesanwalt die Freigabe der Informationen erbittet, er bekommt die Freigabe, und wir erklären dann in einem nachfolgenden Schritt: „Ja, das ist hochinteressant, aber nicht für eine solche Maßnahme zu verwenden.“, weil man ja diese Verfahren eigentlich abgeschottet führen will bzw. verdeckt führen will und nicht frühzeitig die Informationen freigeben möchte – für irgendwelche Verwaltungsverfahren. [...]“¹⁸⁴³

Der Zeuge K, LKA NRW, hat ausgesagt, noch im Februar 2016 sei zwischen der Siko und dem LKA NRW vereinbart worden, dass das LKA NRW eine sog. Tischvorlage für das Innenministerium NRW erarbeitet, in der der Erlass einer Maßnahme nach § 58a AufenthG angeregt wird.¹⁸⁴⁴

Der Zeuge PD Bernd Schünke, hat hierzu erklärt:

„[...] Ich weiß, dass zu irgendeinem Zeitpunkt dieses Thema „58a“ aufkam. [...] Das ist eine neue oder ausgefallene Materie, und die Spezialisten – so wurde das gesehen – haben bei der Siko gesessen, die ja nun dafür geschaffen worden ist – an dieser Schnittstelle zwischen den Sicherheitsbehörden und den Ausländerbehörden im Ministerium angesiedelt. Insofern gab es da eine Zusammenarbeit, die – sagen wir mal – kriminalpolizeilich auch nicht so unüblich ist: Wir schreiben das zusammen; wir fügen das Mal zusammen, und dann prüft doch mal bitte, ob das was werden kann. Insbesondere, weil daran die Beiziehung der weiteren Akten des GBA hing, wobei ja schon zu vermuten war, dass der GBA sie wahrscheinlich nicht offenlegen wird, weil es ja ein verdecktes Verfahren war. Bevor man da den offiziellen Antrag stellt, sollte zunächst mal geprüft werden, ob Aussicht auf Erfolg besteht. [...]“¹⁸⁴⁵

Mit der Erstellung einer Tischvorlage zur Anwendung des § 58a AufenthG in der Causa Amri war der Zeuge K, LKA NRW, befasst. Dieser hatte die Tischvorlage in enger Absprache mit dem Leiter der EK Ventum, dem Zeugen L erarbeitet.¹⁸⁴⁶ Zur Erstellung der Tischvorlage waren dem Zeugen K von der EK Ventum Bestandteile der dortigen Akten zur Verfügung gestellt worden; insbesondere Chatprotokolle und Auszüge aus dem Surfverhalten des Anis Amri im Internet.¹⁸⁴⁷

Der Zeuge K, LKA NRW, hatte die Tischvorlage im Februar / März 2016 fertig gestellt.¹⁸⁴⁸ Die Tischvorlage war nicht mit einem Datum versehen worden. Als Grund hierfür hatte der Zeuge MDgt Burkhard Freier, Leiter der Abteilung 6 (Verfassungsschutz) des

¹⁸⁴³ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 8 f.

¹⁸⁴⁴ Vgl. Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 46.

¹⁸⁴⁵ Zeuge PD Bernd Schünke, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 18.

¹⁸⁴⁶ Zeuge L, PUA V, S. 10; Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung 14. Mai 2019, S. 37; LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 180 (VS-NfD-insoweit offen); Vgl. Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 46.

¹⁸⁴⁷ Vgl. Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 46.

¹⁸⁴⁸ Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 46.

Innenministeriums NRW, im PUA V benannt, dass die Tischvorlage lediglich als Grundlage zur interne Diskussion hatte dienen sollen.¹⁸⁴⁹

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder hatte im PUA V zu der Tischvorlage erklärt:

„[...] Das LKA hat im März auch einmal die Erkenntnisse in einer sogenannten Tischvorlage zusammengefasst. Das war das, was sie auch anderen Behörden vorgelegt haben, etwa dem GBA, oder was dann weitergeleitet wurde an den Generalstaatsanwalt in Berlin, die das dann auch ihrerseits bewertet haben, und dann eben auch dazu gekommen sind, dass es nicht mehr reicht, für die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen dazu. Die haben dann einen anderen Tatbestand, einen anderen rechtlichen Weg gewählt. [...]“¹⁸⁵⁰

und:

„[...] Das ist kein offizielles Schreiben, denn wenn Sie ganz unten gucken, wird das gekennzeichnet als „Tischvorlage“, informeller Art. Das heißt, das war ein Arbeitsgegenstand. Die Frage: „Kann man auf dieser Grundlage möglicherweise einen 58a begründen?“, das ist damals in der Siko offensichtlich erörtert worden. Möglicherweise war es der Impuls für den Leiter der Siko, an mich heranzutreten und das Ganze noch mal zu bewerten und sich möglicherweise auch bei der Rückmeldung abzusichern. [...]“¹⁸⁵¹

Der Zeuge L, LKA NRW, in den Jahren 2015 und 2016 Leiter der EK Ventum, hatte im PUA V ausgesagt, bei den in der Tischvorlage eingearbeiteten Informationen sei darauf geachtet worden, dass diese auf der einen Seite nicht zu einer Gefährdung und Enttarnung der in dem Verfahren der EK Ventum eingesetzten VP-01 führen, auf der anderen Seite aber ausreichen, um die von Anis Amri ausgehende Gefahr zu dokumentieren.¹⁸⁵²

Inhaltlich verhielt sich die Tischvorlage zu „Gefahrenermittlungen gegen den tunesischen Staatsangehörigen Anis Amri, [...], Geburtsort: Tunesien“. Hierbei handelte es sich um die Personalie einer Person, die zum damaligen Zeitpunkt der Person Anis Amri zugeordnet worden war.¹⁸⁵³ Diese Zuordnung hatte sich im Nachgang als unrichtig erwiesen.

Bei der in der Tischvorlage genannten Personalie: „Anis Amri, [...], Geburtsort: Tunesien“ handelte es sich um die einzige durch das LKA NRW – damals – ermittelte Aliaspersonalie des Anis Amri, die mit Vor- und Nachnamen sowie mit dem Geburtsort mit der Personalie des Anis Amri in der Ausschreibung im SIS durch die italienischen Behörden übereinstimmte.¹⁸⁵⁴

In der Tischvorlage wurde Bezug genommen auf das Verfahren des GBA beim BGH, Az.: 2 BJs 116/15-3, das beim LKA NRW – EK Ventum – geführt wurde. Ausgeführt wurde, dass sich aus diesem Verfahren konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass Anis Amri an die terroristische Vereinigung im Ausland „Islamischer Staat Irak und Großsyrien“ (IS) angebunden war und sich mit Anschlagplanungen im Bundesgebiet befasste.¹⁸⁵⁵

¹⁸⁴⁹ Zeuge MDgt Burkhard Freier, PUA V, A400074, S. 91.

¹⁸⁵⁰ Zeuge MDgt Burkhard Freier, PUA V, A400074, S. 37.

¹⁸⁵¹ Zeuge MDgt Burkhard Freier, PUA V, A400074, S. 54.

¹⁸⁵² Zeuge L, PUA V, A400087, S. 35.

¹⁸⁵³ LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 180 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁸⁵⁴ Siehe: Zeugin O1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1398, PUA I, 63. Sitzung, 3. Mai 2021, S. 51; die eine Verwechslung des Namen für möglich hielt.

¹⁸⁵⁵ LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 180 (VS-NfD-insoweit offen).

In der Tischvorlage waren u.a. Erkenntnisse aus einem Telegrammchat des Anis Amri vom 2. Februar 2016 offen gelegt worden. Zu den Profilbildern der Chatpartner wurde mitgeteilt, dass sie die Fahne des IS sowie ein Sturmgewehr zeigten.¹⁸⁵⁶ Es wurde darauf hingewiesen, dass sich aus dem – konspirativen – Chatverlauf aus folgenden Umständen schließen lasse, dass sich Anis Amri mit der Begehung eines Selbstmordanschlages im Bundesgebiet befasste:

- Bei den Gesprächspartnern habe es sich um tunesische Staatsangehörige gehandelt, die sich in Libyen auf der Seite des IS an Kampfhandlungen beteiligten;¹⁸⁵⁷
- Anis Amri habe die Begriffe „Heirat“ und „Dougma“ erwähnt, die als Metapher für einen Anschlag bzw. für ein Selbstmordattentat anzusehen seien,¹⁸⁵⁸
- Anis Amri habe angegeben, „hier [...] eine Schwester heiraten zu wollen“. Aus dieser Formulierung ergebe sich, dass die Begehung des Anschlags in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen soll.¹⁸⁵⁹

In der Tischvorlage waren ferner die Erkenntnisse aus der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs des Anis Amri – dessen Surfverhalten im Internet – am 13. und am 14. Dezember 2015 offen gelegt worden, aus diesem hatte sich ergeben, dass sich Anis Amri mit der Herstellung von Sprengmitteln und dem Bau einer Handgranate befasst hatte.¹⁸⁶⁰

Schließlich wurde auf den Inhalt der Vernehmung des um Asyl suchenden Zeugen Y1 durch Polizeibeamte der KIST Krefeld am 11. Dezember 2015 hingewiesen.¹⁸⁶¹

Als Fazit zog das LKA NRW:

„[...] In der Bewertung der bislang vorliegenden Erkenntnisse liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die aktuell den Rückschluss zulassen, dass sich AMRI in Anschlagspannungen befindet. Folglich ist eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr nicht auszuschließen. [...] Das von ihm geplante Attentat in Form eines Selbstmordsanschlages wäre auch durch engste polizeiliche Maßnahmen [...] schwer zu verhindern und stellt ein kaum zu kalkulierendes Risiko dar. [...]“¹⁸⁶²

Es wurde ausgeführt: *„Es wird daher der Erlass einer Abschiebeanordnung gemäß § 58a AufenthG gegen den AMRI angeregt, da nach den bislang vorliegenden belastbaren Erkenntnissen zu prognostizieren ist, dass durch den Amri eine terroristische Gefahr in Form eines (Selbstmord-)Anschlages ausgeht.“¹⁸⁶³*

Unter „Bemerkungen“ war u.a. festgehalten worden, dass die Tischvorlage „ausschließlich“ zur Vorprüfung durch die Siko erstellt worden war.¹⁸⁶⁴

Der Zeuge K hat erklärt:

¹⁸⁵⁶ LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 181 (VS-NfD-insoweit offen).
¹⁸⁵⁷ LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 182 f. (VS-NfD-insoweit offen).
¹⁸⁵⁸ LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 182 f. (VS-NfD-insoweit offen).
¹⁸⁵⁹ LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 183 (VS-NfD-insoweit offen).
¹⁸⁶⁰ LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 183 f. (VS-NfD-insoweit offen).
¹⁸⁶¹ LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 184 (VS-NfD-insoweit offen).
¹⁸⁶² LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 185 (VS-NfD-insoweit offen).
¹⁸⁶³ LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 180 (VS-NfD-insoweit offen).
¹⁸⁶⁴ LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 187 (VS-NfD-insoweit offen).

„[...] Ich habe dann diese Tischvorlage erstellt, habe im Grunde genommen die Erkenntnisse zusammengefasst, und kam dann in meinem Fazit auch zu dem Schluss, dass von Amri eine terroristische Gefahr in Form eines Anschlags ausgeht. [...]“¹⁸⁶⁵

Zu den in der Tischvorlage eingearbeiteten Erkenntnissen hat der Zeuge I, LKA NRW, angemerkt:

„[...] Das waren alles Informationen aus der EK Ventum, die zum Teil auch verdeckt erhoben worden sind. [...]“¹⁸⁶⁶

Nach Erstellung der Tischvorlage wurde diese durch den Zeugen K dem Zeugen R (Volljurist)¹⁸⁶⁷, Dezernent und damit Führungskraft im Dezernat 21 des LKA NRW (Islamistischer Terrorismus) LKA NRW,¹⁸⁶⁸ zugeleitete, der nach eigenen Angaben über die Tischvorlage „juristisch drübergegangen“ ist.¹⁸⁶⁹ Im Anschluss (im März 2016) war die Tischvorlage dem stellvertretenden Leiter der Abteilung 2 des LKA NRW, dem Zeugen PD Bernd Schünke übermittelt worden.¹⁸⁷⁰ Der Leiter der Abteilung 2 des LKA NRW, der Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, war zu diesem Zeitpunkt nicht vor Ort. Da die Angelegenheit durch das LKA NRW als eilbedürftig eingestuft worden war und Verzögerungen vermieden werden sollten, war die Tischvorlage von dem Zeugen PD Bernd Schünke unterzeichnet worden.¹⁸⁷¹ Im Anschluss wurde die Tischvorlage der Siko übermittelt.¹⁸⁷²

Der Zeuge L hatte im PUA V ausgesagt:

„[...] Es ist auch da eingefordert worden, dass das aber nicht nur auf Sachbearbeiterebene laufen soll. Deshalb hat ja auch unser stellvertretender Abteilungsleiter diese Tischvorlage gezeichnet. Dann ist diese Tischvorlage mit einem Sachverhalt, wie wir ihn auch hätten freigeben können nach Absprache mit dem Generalbundesanwalt, an die Abteilung 1, an Herrn Simon gesandt worden.“¹⁸⁷³

Der Zeuge L, Leiter der EK Ventum, hat ausgesagt, dass sie der Ansicht waren, die Tischvorlage hätte als Grundlage für eine Anordnung nach § 58a AufenthG „vielleicht reichen können“.¹⁸⁷⁴

-
- ¹⁸⁶⁵ Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 46.
¹⁸⁶⁶ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 33.
¹⁸⁶⁷ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 31.
¹⁸⁶⁸ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 26.
¹⁸⁶⁹ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 37.
¹⁸⁷⁰ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 10; Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S 9; Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 47; Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 37 f.; LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 180 (VS-NfD-insoweit offen).
¹⁸⁷¹ LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 187 (VS-NfD-insoweit offen); Zeuge PD Bernd Schünke, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S.10 f.
¹⁸⁷² Zeuge L, PUA V, A400087, S. 10; Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S 9; Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 46 f.; Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 37 f.; LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 180 (VS-NfD-insoweit offen).
¹⁸⁷³ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 16; Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 46.
¹⁸⁷⁴ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 19. Februar 2019, S. 34.

Der Zeuge E, LKA NRW, hat ausgesagt, das LKA NRW und damit auch er selbst seien der Meinung gewesen, die Tischvorlage würde für eine Anordnung nach § 58a AufenthG ausreichen.¹⁸⁷⁵ Der Zeuge R hat darauf hingewiesen, dass die Tischvorlage „*nicht einfach nur so*“ gemacht worden sei.¹⁸⁷⁶

Die Versendung der Tischvorlage an die Siko zwecks dortiger Prüfung war am 4. März 2016 erfolgt.¹⁸⁷⁷

Der Zeuge K hat ausgesagt, dass im Anschluss Besprechungen mit der Siko stattgefunden hatten:

„[...] Es hat auch eine oder zwei Besprechungen mit der Siko gegeben, an denen ich auch teilgenommen habe, und es war auch klar, dass wir das Ding auf scharf stellen können. Wenn die Siko gesagt hätte. „Die Entscheidung im MIK sieht so aus. Wir ziehen es durch.“, dann hätten die von uns alles bekommen, was sie gebraucht hätten.“¹⁸⁷⁸

3.5.2.4.1.2. Prüfung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW

Die durch das LKA NRW erstellte Tischvorlage war im März 2016 dem Zeugen KD Rolf Simon, Siko, übergeben worden.

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder hatte im PUA V zum Erhalt der Tischvorlage durch das Innenministerium NRW geäußert:

„[...] Es ist jedenfalls kein offizieller Eingang des Ministeriums gewesen, sondern eine Tischvorlage, ein Arbeitspapier, ein Entwurf, den man mal zur Kenntnisnahme reingereicht hat, ob man auf dieser Grundlage weitermachen kann. [...]“¹⁸⁷⁹

Die Zeugin Amträtin D. hatte im PUA V zu dem Eingang der Tischvorlage in der Siko erklärt:

„[...] Herr Simon hat die bekommen, und dann haben wir es angeguckt: Welche Informationen stehen da drin? – Das war ja auch das Maximum, was möglicherweise irgendwann mal hätte freigegeben werden können. [...]“¹⁸⁸⁰

Der Zeuge KD Rolf Simon hat dargelegt:

„[...] Wir haben vom Landeskriminalamt oder von der EK Ventum über die Führungsstelle der Abteilung 2 des LKA diese Tischvorlage übermittelt bekommen. In dieser Tischvorlage wird dargestellt, welche Informationen maximal freigegeben werden können. [...]“¹⁸⁸¹

¹⁸⁷⁵ Zeuge E, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 52.

¹⁸⁷⁶ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 37.

¹⁸⁷⁷ LKA NRW, Chronologie, Stand: 23. Dezember 2016, 10:00 Uhr, A700125, S. 50 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁸⁷⁸ Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung 12. Februar 2019, S. 47.

¹⁸⁷⁹ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 54.

¹⁸⁸⁰ Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S. 9.

¹⁸⁸¹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 37.

Über die Tischvorlage hinaus hatte die Siko keinerlei weitere Unterlagen zur Prüfung des § 58a AufenthG zur Verfügung gestellt bekommen. Der Zeuge KD Rolf Simon hat hierzu ausgeführt:

„[...] Die Ermittlungsakte lag mir nicht vor. Auszüge aus der Ermittlungsakte lagen mir nicht vor. Mir lag ausschließlich die Tischvorlage ... Ich spreche gleich für die ganze Abteilung 1 des MIK: Uns lag ausschließlich diese Tischvorlage vor.“¹⁸⁸²

Der Zeuge KD Rolf Simon hat weiter ausgesagt:

„[...] Was die EK Ventum darüber hinaus ermittelt oder nicht ermittelt hat, an Informationen gesammelt oder angehäuft hat, das entzieht sich meiner Kenntnis. Entweder trägt das LKA NRW weitere Informationen vor, die wir verwerten können, oder aber ich bekomme sie nicht. Ich kann auch nicht durch die Bundesrepublik fahren und bei allen Staatsschutzdienststellen und LKAs an den Türen rappeln und fragen: Welche geheimen Verfahren laufen bei euch und welche Informationen aus diesem Verfahren könnt ihr mir weitergeben? [...]“¹⁸⁸³

Die Bewertung der Tischvorlage war durch den Zeugen KD Rolf Simon und die Zeugin Amtsrätin D. erfolgt, dies unter Beteiligung der „Juristen des Hauses“.¹⁸⁸⁴ Hierzu hat der Zeuge KD Rolf Simon ausgeführt:

„Ja klar waren die Juristen des Hauses bei dieser Frage „58a“ mit eingebunden. Das habe ich nicht alleine entschieden.“¹⁸⁸⁵

Zu der Möglichkeit der Siko, sich bei juristischen Fragestellungen Rat einzuholen, hat der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder ausgeführt:

„[...] Und die Siko ist natürlich eingebettet in das Fachreferat Ausländerrecht. Dort sitzen auch Juristinnen und Juristen, die können jederzeit herangezogen werden bei juristischen Fragestellungen. Also, von daher ist die Siko ja nicht isoliert zu sehen. Sie hat einer Sonderaufgabe, ja, aber sie ist Bestandteil eines Referates – da geht es um Ausländerrecht –, und wenn man ausländerrechtliche Unterstützung braucht, dann kann man die sich holen, und die wird auch gegeben.“¹⁸⁸⁶

Der Zeuge KD Rolf Simon hat darauf hingewiesen:

„Für die Anordnung eines 58a wäre das gesamte Ausländerreferat verantwortlich gewesen, nicht die Siko alleine. Den entsprechenden Schriftsatz hätten wir nicht alleine gefertigt. [...]“¹⁸⁸⁷

Als Ergebnis der Beratungen mit den Juristen hat der Zeuge KD Rolf Simon festgehalten:

¹⁸⁸² Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 37.

¹⁸⁸³ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 38.

¹⁸⁸⁴ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 18.

¹⁸⁸⁵ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 14.

¹⁸⁸⁶ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 74.

¹⁸⁸⁷ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 34.

„Also, in der Beratung mit den Juristen in unserer Abteilung war die Bewertung, dass alles, was vorgetragen wird, wenig tatsachenbegründet ist und aus diesem Grunde verwaltungsrechtlich das Problem wird.“¹⁸⁸⁸

Und:

„Ja, also, die Problematik ist ja, dass das, was sich aus diesem Schreiben des Landeskriminalamts ergibt, schon schwierig ist für die Begründung einer normalen Ausweisung. Vor dem Hintergrund terroristischer Aktivitäten oder wie auch immer – dafür ist es schon schwierig zu verwenden, weil, ich sag mal, vieles auf Vermutungen stößt und wenige Tatsachen dokumentiert sind. Wenn man jetzt die Systematik sieht, kann man natürlich davon ausgehen, dass der Gesetzgeber zu Recht erwartet, dass bei einer Abschiebungsanordnung einer obersten Landesbehörde die Informationslage oder der Gehalt schon dichter sein muss oder – wie soll ich sagen? – begründeter sein muss.“¹⁸⁸⁹

Letztlich war durch den Zeuge KD Rolf Simon und die Zeugin Amtsrätin D. ein Vermerk an den Abteilungsleiter vorbereitet worden, in dem niedergeschrieben worden war, welche Informationen vorlagen und welche Handlungsalternativen bestanden.¹⁸⁹⁰ Die Zeugin Amtsrätin D. hat dargelegt, dass sie die Angelegenheit über die Abteilungsleitung „nach oben“ gegeben hätten.¹⁸⁹¹

Der Zeuge KD Rolf Simon hat erklärt, er habe die in der Tischvorlage dargelegten Sachverhalte mit seinem Vorgesetzten überprüft. Als Ergebnis war festgehalten worden, dass erhebliche Zweifel bestanden, die vorgeschlagene Maßnahme gerichtsfest treffen zu können; zudem hätten Zweifel vorgelegen, dass der damalige Innenminister des Landes NRW, der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, die Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG tatsächlich erlässt.¹⁸⁹²

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder hatte im PUA V ausgesagt:

„Ich persönlich bin einmal mit dem Fall Siko befasst worden. Da ist damals der Vorsitzende der Sicherheitskonferenz an mich herangetreten. Ich kann es nicht mehr zeitlich ganz genau einordnen. Es muss irgendwie in der Anfangsphase, Februar, März 2016 gewesen sein, hinsichtlich der Frage 58a. Da ist er an mich herangetreten und hat die Situation geschildert, und wir haben das dann bewertet, auch. Ich habe dieselbe Auffassung vertreten wie ansonsten die anderen auch, dass es damals, in der Situation – auch aufgrund der Bewertung durch die Sicherheitsbehörden im Kontext der Ermittlung „Amri“ und dem GTAZ –, wegen der hohen Hürden für den 58a wohl nicht reicht. [...]“¹⁸⁹³

¹⁸⁸⁸ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S.15.

¹⁸⁸⁹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 10.

¹⁸⁹⁰ Zeugin Amtsrätin D., Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung 1. Juli 2019, S. 10.

¹⁸⁹¹ Zeugin Amtsrätin D., Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung 1. Juli 2019, S. 10.

¹⁸⁹² Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 9, 33.

¹⁸⁹³ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 43 f.

Und:

„Also: Nach meiner Erinnerung ist der Leiter der Siko an mich herangetreten und hat gesagt: Wir haben ja einen besonderen Fall erst einmal, Amri, weil das LKA eben auch Informationen zusammengetragen hat und den Vorschlag gemacht hat für eine Anordnung 58a. [...]

Das ist dann gemacht worden in einem Termin bei mir im Büro. Er hat die Situation geschildert, den Hintergrund, die Bewertung anderer Stellen, und dann sind wir zu dem Ergebnis gekommen – das hat er dann mitgenommen –: Nein, im Moment, wie gesagt, kein 58a, sondern wir versuchen, den ausreisepflichtig zu machen. Das ist der Weg, der im Moment angezeigt ist, weil andere Behörden da auch keine Dringlichkeit gesehen haben, und die Voraussetzungen, wie gesagt, aus rechtlicher Sicht aus unserer Sicht damals zu hoch waren.

Damit war der 58a zunächst einmal nicht erledigt, aber für diesen Zeitpunkt eben kein Thema. Das ist von mir nicht weitertransportiert worden, weder an den Staatssekretär noch an den Minister. Es ist auf dieser Ebene abgehandelt worden.“¹⁸⁹⁴

Hinzugefügt hatte er, dass er für diese Entscheidung die Verantwortung getragen hat:

„Ergibt sich aus der normalen Hierarchie. Wenn jemand mit dem Abteilungsleiter spricht, dann ist der Abteilungsleiter dafür verantwortlich. Dann bin ich dafür verantwortlich. [...]"¹⁸⁹⁵

Zu den Voraussetzungen des § 58a AufenthG hatte der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder u.a. ausgeführt:

„[...] Es war damals so, dass die Sicherheitsbehörden ja gesagt haben – und auch der GBA und auch die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin beispielsweise –, dass man diese Person Amri als nicht so gefährlich einschätzt und nicht daran glaubt, dass eine Anschlagsgefahr besteht. Das ist natürlich auch in die Bewertung eingeflossen: Liegen die Voraussetzungen für den § 58a vor? [...]"¹⁸⁹⁶

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder hatte im PUA V ferner vorgetragen:

„[...] Natürlich muss man doch das Gesamte berücksichtigen. Man kann doch nicht erwarten, dass NRW eine Entscheidung trifft, die überhaupt nicht vereinbar ist mit dem, was alle anderen Sicherheitsbehörden sagen. Nur, man erwartet von NRW, dass man es macht, und alle anderen sehen es anders. Die sagen: keine Gefahrenlage.

Deshalb muss man doch alle Informationen heranziehen und gucken, ob das was das LKA zusammengetragen hat, zu dem Gesamtbild überhaupt passt. Und das Gesamtbild sah so aus. Bewertung mehrerer Sicherheitsbehörden und Ermittlungsbehörden: Nein, wir gehen davon aus: keine Wahrscheinlichkeit eines Anschlags. Wir bewerten die Person Amri anders. – Wir können das auch so isoliert nicht stehenlassen, sondern es ist nur ein Baustein des Gesamtbildes.“¹⁸⁹⁷

¹⁸⁹⁴ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 59.

¹⁸⁹⁵ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 63.

¹⁸⁹⁶ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 33.

¹⁸⁹⁷ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 65.

Zu der Aussage des LKA NRW, dass es vorliegend um die Gefahr im Sinne eines terroristischen Anschlags geht, dass die Prognose auf Tatsachen basiert, hatte der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder im PUA V ausgesagt:

*„Ja. Das ist die Grundvoraussetzung. Das steht explizit im § 58a. Das muss so aufgeführt werden. Es gab ja auch Anhaltspunkte. Andere Stellen haben diese Anhaltspunkte als Tatsachen für nicht als belastbar bewertet. Sie haben ein Ermittlungsverfahren wegen eines angeblichen Überfalls, der Amri auch zugeschrieben wurde, nicht eingeleitet. Sie haben den § 89a abgelehnt [...].
[...] Und die haben im GTAZ gesagt: „keine Anschlagsgefahr, keine akute Gefahr“ und haben diese Bewertung fortgeschrieben in all ihren Sitzungen.“¹⁸⁹⁸*

Auch die Chatprotokolle, die belegt hatten, dass Anis Amri mit mutmaßlichen in Kampfgebieten in Libyen befindlichen Angehörigen des IS in Kontakt stand, seien nicht tragfähig genug gewesen, eine Anordnung nach § 58a AufenthG zu treffen, da dies damals auf Hunderte von Personen zugetroffen habe.¹⁸⁹⁹

Die Landesregierung NRW ließ nach dem Anschlag von dem Sonderbeauftragten Prof. Dr. Bernhard Kretschmer den Gehalt der Tischvorlage prüfen. Der Sonderbeauftragte kam ex post zu dem Schluss, wenn die Informationen vor Gericht hätten genutzt werden dürfen, hätte eine Abschiebeanordnung Erfolg gehabt:

„Bei voller Kenntnis und Verwertbarkeit aller gesammelten Verdachtsmomente hätte im Frühjahr 2016, zumal Angesichts der seinerzeit festen Verwurzelung des Amri in der extremistischen Szene, eine Abschiebungsanordnung nach §58a AufenthG durchaus erfolgreich sein können.“¹⁹⁰⁰

3.5.2.4.1.3. Mitteilung des Überprüfungsergebnisses an das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder hatte im PUA V darauf hingewiesen, dass es sich bei der Tischvorlage nicht um ein offizielles Schreiben des LKA NRW gehandelt habe, sondern um ein Arbeitspapier. Sie war nicht offiziell im Innenministerium NRW eingegangen. Aus diesem Grund sei auch keine offizielle Rückmeldung an das LKA NRW erforderlich gewesen, das Ergebnis der Prüfung des § 58a AufenthG sei *„im Zuge der Zusammenarbeit besprochen worden“*.¹⁹⁰¹

Der Zeuge KD Rolf Simon hat ausgesagt, dass an diejenigen, der die Tischvorlage der Siko übermittelt hatte, die Rückmeldung erfolgt sei, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 58a AufenthG nicht gesehen werden.¹⁹⁰²

Zu der Kenntnisnahme des LKA NRW von der Entscheidung des Innenministeriums NRW gab es unterschiedliche Auffassungen:

¹⁸⁹⁸ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 56.

¹⁸⁹⁹ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 72.

¹⁹⁰⁰ Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, 27. März 2017, A300060, S. 71 f. (insoweit offen).

¹⁹⁰¹ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 54.

¹⁹⁰² Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 28.

Ausweislich der durch das LKA NRW ausgearbeiteten Chronologie hatte das LKA NRW von dem Ergebnis der Prüfung des § 58a AufenthG durch die Siko keine Kenntnis erlangt.¹⁹⁰³

Der Zeuge Uwe Jacobs, Direktor des LKA NRW, hatte im PUA V dargelegt, dass das LKA NRW von der abschlägigen Prüfung des Innenministeriums NRW nicht unterrichtet worden sei.¹⁹⁰⁴

Der Zeuge E, LKA NRW, hat ausgesagt, von der Abteilung 1 des Innenministeriums NRW sei als Rückmeldung gekommen, dass § 58a AufenthG ein Konstrukt sei, das bundesweit noch nie angewendet worden sei und dass in der Causa Anis Amri kein Raum für die Anwendung des § 58a AufenthG sei. Es liege keine genaue Kenntnis vor, wie mit diesem Paragraphen umzugehen sei, letztendlich seien die vorliegenden Erkenntnisse nicht ausreichend.¹⁹⁰⁵

Der Zeuge I, LKA NRW, hat ausgesagt, Ende März 2016 sei das Signal von der Siko gekommen, dass die in der Tischvorlage des LKA NRW von März 2016 enthaltenen Erkenntnisse für eine Anordnung nach § 58a AufenthG nicht ausreichen und der Gedanke, eine Anordnung nach § 58a AufenthG anzustreben, deshalb nicht weiterverfolgt werde.¹⁹⁰⁶

3.5.2.4.2. Prüfung während der Bearbeitung durch die Ermittlungskommission Eiba

Zum 1. Juni 2016 war die Zuständigkeit für den Gefahrensachverhalt Anis Amri innerhalb des LKA NRW von der EK Ventum auf die EK Eiba übergegangen, d.h. auf den Leiter der EK Eiba, den Zeugen J, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EK Eiba, u.a. die Zeugin M.¹⁹⁰⁷

3.5.2.4.2.1. Prüfung durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Der Zeuge J, Leiter der EK Eiba hat ausgesagt, er habe die Personalie Anis Amri als priorisierten Vorgang ab dem 1. Juni 2016 weiter betreuen sollen.¹⁹⁰⁸ Ferner hat er dargelegt, dass er mit der Übernahme des Gefahrensachverhalts u.a. folgende Informationen über Anis Amri erlangt hatte:

- Erkenntnisse aus dem „Prüffall Islamismus“ der KIST Krefeld;¹⁹⁰⁹
- Erkenntnisse aus der EK Ventum, wonach Anis Amri u.a.
 - im November 2015 geäußert haben sollte, im Bundesgebiet einen Anschlag begehen zu wollen;
 - angegeben haben sollte, über die Möglichkeit zu verfügen, Kalaschnikows zu erwerben und
 - im Internet Seiten für den Bau von Sprengstoff und Handgranaten aufgerufen haben sollte.¹⁹¹⁰
- Anis Amri hält sich in islamistischen Kreisen auf;¹⁹¹¹

¹⁹⁰³ LKA NRW, Chronologie, Stand: 23.12.2016, 10:00 Uhr, A700125, S. 50 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁹⁰⁴ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 97.

¹⁹⁰⁵ Zeuge E, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 52.

¹⁹⁰⁶ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung 15. Januar 2019, S. 34.

¹⁹⁰⁷ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung 14. Mai 2019, S. 32;

Zeuge J, Landtag Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung 12. Februar 2019, S. 5.

¹⁹⁰⁸ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung 14. Mai 2019, S. 52.

¹⁹⁰⁹ Zeuge J, Landtag Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung 12. Februar 2019, S. 5 f.

¹⁹¹⁰ Zeuge J, Landtag Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung 12. Februar 2019, S. 6.

¹⁹¹¹ Zeuge J, Landtag Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 6.

- durch Behörden in Berlin werden TKÜ- und Observationsmaßnahmen gegen Anis Amri geführt;¹⁹¹²
- Anis Amri hält sich seit dem 24. Mai 2016 nicht mehr in NRW auf (dies letztendlich bis zum 11. August 2016).¹⁹¹³

Der Zeuge J hat als Ziele der Bearbeitung der Causa Anis Amri angegeben:

„[...] Angedacht war, vornehmlich Observationsmaßnahmen durchzuführen; weiterhin die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden die vorhandenen Erkenntnisse zu verdichten, weitere Erkenntnisse zu erlangen, einen ständigen Informationsaustausch zu gewährleisten; dann Fortführung der Gefährdungsbeurteilung in Zusammenarbeit mit Sachgebiet 21.3 [...].

Unser Hauptziel war die Verhinderung eines Anschlags. Hierzu gab es damals zum 01.06., als ich das übernommen habe, keinerlei konkrete Angaben weder zu Ort, Zeit noch Art und ausführenden Personen. Mal hieß es, eventuell München, mal Berlin. Dann war die Ausreise nach Syrien im Gespräch. Es wurde mal von Kalaschnikows gesprochen und auch vom Bombenbau. Für uns war schnell klar: wir wollen durch Freiheitsentziehung oder Abschiebung die Gefahr weitestgehend ausschließen. Hier verweise ich jetzt schon auf diesen angeregten § 58a Aufenthaltsgesetz. [...]

*Auch die eigene Gewichtung des § 58a hatte ich am 15.06.2016 bei einem Infoaustausch zum Ausdruck gebracht. [...]*¹⁹¹⁴

Die Zeugin M, im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der EK Eiba, hat erklärt, in der EK Eiba sei bekannt gewesen, dass die Anregung, eine Anordnung nach § 58a AufenthG zu erlassen, bereits durch den Leiter der EK Ventum erfolgt war; diese Idee sei durch den Leiter der EK Eiba weiter verfolgt worden.¹⁹¹⁵ Aufgrund dessen sei Kontakt zum Ausländeramt aufgenommen worden.¹⁹¹⁶ Die Zeugin M hat ferner erklärt, sie habe Mitte Juni 2016 in Bezug auf den etwaigen Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG gegen Anis Amri Kontakt zu der Siko und zum BAMF aufgenommen:

„[...] Wir haben uns besprochen, welche Voraussetzungen dafür vorliegen müssen, ob man das hätte machen können. Das ist dann über die Siko ins Ministerium gegangen. Denn wir mussten das anregen, und die hätten es dann beschließen müssen, wenn ich es richtig im Kopf habe.

*Dann erging dann unter anderem schon am 14.06. eine E-Mail, dass das auf jeden Fall nicht möglich ist oder in der Regel nicht, weil es noch nie stattgefunden hätte und sehr unrealistisch ist. Ich hatte in gleicher Sache ein Telefonat mit der Mitarbeiterin im BAMF, die dafür zuständig ist. Ich habe es ihr telefonisch auch noch mal mitgeteilt und nachgefragt, wie das denn möglich ist. Sie hat das Gleiche gesagt – dass das unrealistisch ist, weil die Anforderungen eben sehr hoch sind und der Erfahrung nach noch nie erfolgt ist. [...]*¹⁹¹⁷

3.5.2.4.2.2. Prüfung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW

¹⁹¹² Zeuge J, Landtag Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 6.

¹⁹¹³ Zeuge J, Landtag Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 7.

¹⁹¹⁴ Zeuge J, Landtag Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 5.

¹⁹¹⁵ Zeugin M, Landtag-Ausschussprotokoll 17/555, PUA I, 34. Sitzung, 11. März 2019, S. 10, 15.

¹⁹¹⁶ Zeugin M, Landtag-Ausschussprotokoll 17/555, PUA I, 34. Sitzung, 11. März 2019, S. 15.

¹⁹¹⁷ Zeugin M, Landtag-Ausschussprotokoll 17/555, PUA I, 34. Sitzung, 11. März 2019, S. 10.

Die Siko erachtete mangels neuer Erkenntnisse die Voraussetzungen für nicht gegeben an, im Juni 2016 den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG zu befürworten. Der Zeuge KD Rolf Simon hat ausgeführt, dass die Siko im Nachgang zu der Tischvorlage keine „konkrete neue Bewertungen hinsichtlich der Gefährdung, die durch oder von Herrn Anis Amri“ ausging, erhalten habe. Hierzu hat er ausgeführt:

„[...] Dann haben wir mal gehört, dass er jetzt wieder dort ist, wieder hier ist, wieder dort ist, wieder hier ist. Dann haben wir gehört, dass er, ich weiß es nicht, irgendwo Parfüm verkauft hat – in Dortmund nebenbei –, oder dann haben wir irgendwann gehört, das er in Berlin im Zusammenhang mit dem örtlichen Drogenmilieu aufgefallen ist. [...]

Und ich habe da keine Vermerke von irgendwann bekommen, und ich habe auch keine Auszüge aus dem Ermittlungsverfahren bekommen. Das haben wir nicht gesehen, das können wir auch nicht bewerten.

Und ich sag mal: Es ist für mich jetzt genauso schwierig wie für alle anderen hier im Raum; diese Ex-ante- und Ex-post-Beurteilung. Ich konnte eigentlich nur mit den Informationen arbeiten, die uns im Februar oder im März vorlagen. Alles, was wir alle heute wissen, das wussten wir nicht, und das konnten wir auch nicht weiter verarbeiten. [...]“¹⁹¹⁸

Der Zeuge KD Rolf Simon hat ferner darauf hingewiesen, nicht gewusst zu haben, dass Anis Amri „angeblich“ in Berlin eine Körperverletzung mit einem Hammer begangen hatte. Er habe sich im Nachgang gefragt, weshalb in Berlin „nicht zur Tat“ geschritten worden sei.¹⁹¹⁹

Zu der Rückmeldung der Siko an das LKA NRW, dass der Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG nicht angestrebt wird, hat die Zeugin M, LKA NRW; ausgeführt:

„[...] Da erging dann unter anderem schon am 14.06. eine E-Mail, dass das auf jeden Fall nicht möglich ist oder in der Regel nicht, weil es noch nie stattgefunden hätte und sehr unrealistisch ist. [...]“¹⁹²⁰

3.5.2.4.2.3. Prüfung durch das BAMF

Auch das BAMF stand dem Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ablehnend gegenüber. Die Zeugin M, LKA NRW, EK Eiba, hat ausgesagt, sie habe Mitte Juni 2016 in Bezug auf den etwaigen Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG Kontakt mit dem BAMF aufgenommen:

„[...] Ich hatte in gleicher Sache ein Telefonat mit der Mitarbeiterin im BAMF, die dafür zuständig ist. Ich habe es ihr telefonisch auch noch mal mitgeteilt und nachgefragt, wie das denn möglich ist. Sie hat das Gleiche gesagt – dass das unrealistisch ist, weil die Anforderungen eben sehr hoch sind und der Erfahrung nach noch nie erfolgt ist. [...]“¹⁹²¹

3.5.2.4.2.4. Prüfung im GTAZ

¹⁹¹⁸ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 44.

¹⁹¹⁹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 44.

¹⁹²⁰ Zeugin M, Landtag-Ausschussprotokoll 17/555, PUA I, 34. Sitzung, 11. März 2019, S. 10.

¹⁹²¹ Zeugin M, Landtag-Ausschussprotokoll 17/555, PUA I, 34. Sitzung, 11. März 2019, S. 10.

Der Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG war auch im GTAZ diskutiert worden.

3.5.2.4.2.4.1. Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“ (Infoboard)

Mit E-Mail vom 18. Juni 2016 hatte die Zeugin W, BAMF, der Siko mitgeteilt, dass zu Anis Amri am 15. Juni 2016 ein Infoboard durchgeführt worden war, in dem der weitere Werdegang besprochen werden sollte. In der E-Mail heißt es ferner:

*„[...] Hierbei wollte LKA BE und LKA NRW der Sicherheitskonferenz alle Erkenntnisse gerichtsverwertbar zuliefern, um die Prüfung des § 58a AufenthG einzuleiten bzw. anzuregen.
Gern würde ich in Erfahrung bringen, ob bereits eine Zulieferung von Seiten der LKA erfolgt ist. [...]“¹⁹²²*

Zu dem Info-Board am 15. Juni 2016 hatte die Zeugin W im PUA V erklärt:

„Ja, genau. Also besprochen wurden die Bereitstellung von Erkenntnissen und eine Prüfung, ob eine Herabstufung erfolgen kann von möglichen eingestuften Erkenntnissen. Mein Sachstand war immer, dass, bis auch zur „AG-Status“-Sitzung, die wir noch mal hatten im Juli, keine Schriftlage geschaffen wurde. [...]“¹⁹²³

Und:

„Also, für den § 58a braucht man ja gerichtsverwertbare Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden, um eine Gefährlichkeit feststellen zu können und demnach sind LKA Berlin und LKA Nordrhein-Westfalen, so wie geschrieben, natürlich auch der Zulieferer für eine solche Anordnung.“¹⁹²⁴

Demgegenüber hat der Zeuge EKHK Klein, BKA, ausgesagt:

„[...] Ich kann mich nicht erinnern, dass wir in den Sitzungen konkrete Dokumente oder Einzelheiten besprochen haben, die freizugeben wären, um den Weg für einen 58a freizumachen; da kann ich mich nicht dran erinnern. [...]“¹⁹²⁵

Ausweislich des Protokolls der 1358. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 15. Juni 2016 war folgender Arbeitsauftrag an das LKA Berlin und das LKA NRW erteilt worden:

„- [...] - LKA BE hält Rücksprache mit der Generalstaatsanwaltschaft und steuert vorliegende Erkenntnisse an LKA NW. LKA NW hält Rücksprache mit der Ausländerbehörde Kleve, um einen möglichen Abschiebeprozess in die Wege zu leiten. [...]“¹⁹²⁶

¹⁹²² BAMF, E-Mail vom 18. Juni 2016, A700150, S. 509 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁹²³ Zeugin W, PUA V, A400081, S. 81 (insoweit offen).

¹⁹²⁴ Zeugin W, PUA V, A400081, S. 81 (insoweit offen).

¹⁹²⁵ Zeuge KHK Klein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 37.

¹⁹²⁶ GTAZ, AG „Operativer Informationsaustausch“, Protokoll der 1358. Sitzung am 15. Juni 2016, A500103, S. 45 (VS-NfD-insoweit offen).

3.5.2.4.2.4.2. Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG „Status“)

Am 19. / 20. Juli 2016 (78. Sitzung) tagte die AG „Status“ in Berlin zu Anis Amri. Von der Siko anwesend waren an dieser Sitzung der Zeuge KD Rolf Simon sowie die Zeugin Amtsrätin D.¹⁹²⁷

Ausweislich des Protokolls war in dieser Sitzung durch das BAMF vorgetragen worden:

„[...] Weiterhin wurde im Infoboard am 15. Juni 2016 durch das LKA BE eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG in Erwägung gezogen. Eine gerichtsverwertbare Übermittlung der vorliegenden Erkenntnisse durch das LKA BE und LKE NW an das MIK NW wurde vereinbart. Eine Übermittlung ist laut MIK NW bis zum heutigen Tag nicht erfolgt. Folglich ist der Ausländer als „normaler“ straffälliger Asylbewerber zu behandeln. Eine Gefährlichkeit nach § 58a AufenthG ist nicht gegeben. [...]“¹⁹²⁸

3.5.3. Ausweisungsverfügung nach §§ 53, 54 AufenthG

Die Möglichkeit des Erlasses einer Ausweisungsverfügung nach §§ 53, 54 AufenthG durch die jeweils örtlich zuständige Ausländerbehörde (§ 71 AufenthG) war – so der Zeuge KD Rolf Simon sowie die Zeugin Amtsrätin D. – durch die Siko sowohl vor als auch nach dem Eintritt der Bestandskraft des gegen Anis Amri unter den Aliaspersonalien „Ahmed Almasri“ erlassenen „ablehnenden“ Asylbescheides des BAMF (Ablauf des 10. Juni 2016) geprüft worden.¹⁹²⁹

Die für Anis Amri örtlich zuständig Ausländerbehörde war die Kreisverwaltung Kleve, ABH. Die Zuständigkeit resultierte u.a. daraus, dass Anis Amri vom 20. Oktober 2015 bis zum 15. Juni 2016 und vom 15. August 2016 bis zum 5. Dezember 2016 mit alleinigem Wohnsitz in Emmerich am Rhein gemeldet war.

Festgestellt werden konnte, dass die Siko mit der Kreisverwaltung Kleve, ABH, über die verschiedenen Möglichkeiten beraten hatte, eine Ausreisepflicht des Anis Amri herbeizuführen. Allerdings konnte nicht festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt die Siko zu der Kreisverwaltung Kleve, AHB, diesbzgl. Kontakt aufgenommen hatte. Die Zeugin Amtsrätin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, konnte den Zeitpunkt des Beginns der Beratungen zwischen der Siko und der Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht näher bestimmen. Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH; hatte im PUA V erklärt:

„Zunächst, bevor der ablehnende Asylbescheid erlassen wurde, ging es um die Möglichkeiten, wie und auf welchem Wege Amri abgeschoben werden kann, und zum späteren Zeitpunkt ging es dann auch um Haftmöglichkeiten und ebenfalls um eine schnellstmögliche Abschiebung, vornehmlich aus der Haft heraus.“¹⁹³⁰

Letztendlich war eine Ausweisungsverfügung nach §§ 54, 54 AufenthG durch die Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht erlassen worden.

¹⁹²⁷ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 18; 36; Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 31.

¹⁹²⁸ GTAZ, AG „Status“, Protokoll der 78. Sitzung in Berlin am 19. / 20. Juli 2016, A500098, S. 10 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁹²⁹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5, 27; Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 34.

¹⁹³⁰ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 6.

3.5.3.1. Vorliegen eines Ausweisungsinteresses i.S.d. § 54 AufenthG

Belastbare Ausweisungsinteressen i.S.d. § 54 AufenthG („besonders schwere“ nach Abs. 1 und „schwere“ nach Abs. 2) konnten durch die Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht begründet werden.

3.5.3.1.1. „Besonders schwere Ausweisungsinteressen“ (§ 54 Abs. 1 AufenthG)

Auf ein „besonders schweres Ausweisungsinteresse“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (rechtskräftige Verurteilung) konnte eine Ausweisungsverfügung durch die Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht gestützt werden. Eine inländische rechtskräftige Verurteilung des Anis Amri lag nicht vor. Über die Verurteilung des Anis Amri in der Italienischen Republik hatte die Kreisverwaltung Kleve keine Kenntnis.¹⁹³¹

Auf ein „besonders schweres Ausweisungsinteresse“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a Abs. 1, 2 StGB) konnte eine Ausweisungsverfügung nicht gestützt werden, da der Kreisverwaltung Kleve, ABH, diesbzgl. keinerlei Informationen vorlagen.¹⁹³² Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, verfügte hinsichtlich der Ausrichtung des Anis Amri zum IS lediglich über Erkenntnisse, die an sie im Oktober 2015 durch einen Zeugen herangetragen worden waren, der in einer Unterkunft in Emmerich am Rhein untergebracht war. Dieser hatte – so eine E-Mail des Zeugen KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, vom 27. Oktober 2015 – der Kreisverwaltung Kleve, ABH, Folgendes über Anis Amri berichtet:

„[...] Dieser soll laut Mitbewohner telefonischen Kontakt zum Syrischen IS haben und auf seinem Handy seien Bilder von „Familienmitgliedern“, welche bereits als IS-Kämpfer tätig seien. [...].“¹⁹³³

Der Wahrheitsgehalt dieser Aussage war der Kreisverwaltung Kleve allerdings nicht bekannt.¹⁹³⁴

Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hat ferner erklärt, er habe aus dem Umstand, mit welchen (Sicherheits-)Behörden er in Bezug auf Anis Amri Kontakt gehabt hatte, abgeleitet, dass es sich bei Anis Amri um eine gefährliche Person handelte und die Abschiebung des Anis Amri eine hohe Priorität hatte. Der Grund, weshalb Anis Amri als gefährlich anzusehen gewesen sei, sei ihm nicht mitgeteilt worden.¹⁹³⁵ Von der Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“ hatte der Zeuge KOI K. nach eigener Aussage keine Kenntnis.¹⁹³⁶

Der Kreisverwaltung Kleve, ABH, war von der Siko nicht übermittelt worden, dass sich Anis Amri mit IS-Sympathisanten traf und einen Anschlag plante. Der Zeuge KD Rolf Simon hat

¹⁹³¹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 30.

¹⁹³² Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5, 30.

¹⁹³³ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 27. Oktober 2015, A700122, S. 2651 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁹³⁴ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 29.

¹⁹³⁵ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 21 f.

¹⁹³⁶ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 6.

das Unterlassen der Weiterleitung dieser Erkenntnisse an die Kreisverwaltung Kleve damit begründet, dass Ursprung der Erkenntnisse ein Ermittlungsverfahren des GBA beim BGH war. Dieser habe die Erkenntnisse nicht für ein etwaiges Verwaltungsverfahren freigegeben;¹⁹³⁷ bei einer Freigabe der Erkenntnisse wäre eine „Gefährdung“ des Ermittlungsverfahrens zu befürchten gewesen.¹⁹³⁸

3.5.3.1.2. „Schwere Ausweisungsinteressen“ (§ 54 Abs. 2 AufenthG)

Der Kreisverwaltung Kleve war es ferner nicht möglich gewesen, eine Ausweisungsverfügung auf ein „schweres Ausweisungsinteresse“ nach § 54 Abs. 2 AufenthG zu stützen. Über etwaige Beteiligungen des Anis Amri an Drogendelikten (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) oder über dessen Drogenkonsum (§ 54 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG) hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, keine Kenntnis.

Auf ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 (Variante 2) AufenthG hatte eine Ausweisungsverfügung nicht gestützt werden können, da der Kreisverwaltung Kleve, ABH, keine Kenntnisse über Verurteilungen des Anis Amri in der Italienischen Republik vorgelegen haben. Ob in der Kreisverwaltung Kleve Überlegungen stattgefunden hätten, eine Ausweisung des Anis Amri auf ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 (Variante 1) AufenthG zu stützen, ist nicht bekannt.

3.5.3.2. Einzelfallentscheidung nach § 53 AufenthG

Da ein in § 54 AufenthG katalogisiertes besonderes Ausweisungsinteresse für die Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht begründbar war, hätte eine Ausweisung des Anis Amri nur auf § 53 AufenthG gestützt werden können. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass die Ausweisung zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Zur etwaigen Begründung der Voraussetzungen des § 53 AufenthG hatten der Kreisverwaltung, ABH, die hierfür erforderlichen Erkenntnisse gefehlt. Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, verfügte bzgl. Anis Amri lediglich über die bereits oben genannten Erkenntnisse, die an sie im Oktober 2015 durch einen Zeugen herangetragen worden waren, der wie Anis Amri in einer Unterkunft in Emmerich am Rhein untergebracht war. Zu seinem Eindruck von dem Wahrheitsgehalt dieser Informationen im Oktober 2015 hat der Zeuge KOI K. ausgeführt:

*„[...] sodass ich zwar sensibilisiert war für den Fall an sich, mir allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar war, ob an den Hinweisen etwas dran ist und wie die Sicherheitsbehörden damit umgehen werden. [...]“*¹⁹³⁹

Dem zuständigen Sachbearbeiter der Kreisverwaltung Kleve, ABH, dem Zeugen KOI K., lagen keine Kenntnisse über die konkrete Gefährlichkeit des Anis Amri vor. Nach eigenen Angaben war er von den Sicherheitsbehörden zumindest bis August 2016 lediglich darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass Anis Amri überwacht wurde.¹⁹⁴⁰

3.5.4. Vorliegen gerichtsverwertbarer Erkenntnisse

¹⁹³⁷ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5, 30.

¹⁹³⁸ Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 259 f. (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁹³⁹ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 29.

¹⁹⁴⁰ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 24.

Am 16. Februar 2016 hatte das LKA NRW die Siko im Rahmen einer Besprechung über Anis Amri informiert. Hierbei wurden der Siko die zu Anis Amri vorliegenden Erkenntnisse aus der im LKA NRW eingerichteten EK Ventum mitgeteilt, insbesondere war die Siko auf die von Anis Amri ausgehende erhebliche Gefahr in Kenntnis gesetzt worden. Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, hat ausgesagt, vornehmliches Ziel des LKA NRW bei dieser Besprechung sei gewesen, darauf hinzuwirken, dass der Aufenthalt des Anis Amri im Bundesgebiet möglichst zügig mit Maßnahmen des Aufenthaltsrechts beendet wird. Als Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung war u.a. eine Ausweisung und eine Abschiebungsanordnung in Betracht gekommen.¹⁹⁴¹ Hierzu hat der Zeuge KD Rolf Simon erklärt:

„[...] Da stand nun zunächst erst mal das Problem der Informationsfreigabe für verwaltungsrechtliche Verfahren im Raum. [...]“¹⁹⁴²

Die der Siko in der Besprechung am 16. Februar 2016 mitgeteilten Erkenntnisse aus der EK Ventum stammten aus dem vom GBA beim BGH gegen Abu Walaa, Hasan Celenk u.A. geführten Ermittlungsverfahren (Az.: 2 BJs 116/15-3) und waren mit dem zuständigen Dezenten des GBA beim BGH mit der Maßnahme abgestimmt, dass er eine Freigabe für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren „wohlwollend“ prüfen werde, falls das Innenministerium NRW aufgrund dieser Erkenntnisse eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ernsthaft in Erwägung zieht und um eine offizielle Freigabe bitte.

Um diese Erkenntnisse in ein Verwaltungsverfahren „gerichtsfest einfließen“ lassen zu können, mussten diese Erkenntnisse zuvor dem Innenministerium NRW (für eine Maßnahme nach § 58a AufenthG) bzw. der zuständigen Ausländerbehörde (für eine Maßnahme nach §§ 53, 54 AufenthG) gerichtsverwertbar zur Verfügung gestellt werden.¹⁹⁴³

In Bezug auf § 58a AufenthG hatte die Zeugin Amtsrätin D. im PUA V ausgesagt, dass dessen Anwendung in einer der ersten Besprechungen „direkt“ thematisiert worden sei:

„[...] In einer unserer ersten Besprechungen ist der direkt thematisiert worden, weil wir alle davon ausgegangen sind, dass der eben nicht ungefährlich ist, sondern von dem schon eine erhebliche Gefahr ausgehen könnte, so, wie sich die Sachen damals darstellten.

„[...] Da war aber auch immer die Frage an die EK: Haben wir die Erkenntnisse, die ihr habt? Könnt ihr uns die gerichtsverwertbar zur Verfügung stellen, damit wir die ins Verwaltungsverfahren gerichtsfest einfließen lassen können? – Und da war von Anfang an immer die Aussage des LKA: Die Sachen werden vom GBA nicht freigegeben.“¹⁹⁴⁴

Der Zeuge KD Rolf Simon hat dargelegt:

„[...] dass die Freigabe der Informationen durch den GBA auch zum Zeitpunkt der Tischvorlage und zum Zeitpunkt der ersten Besprechungen mit der EK die zentrale Frage war. Natürlich haben wir den Kollegen des LKA aus der

¹⁹⁴¹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5.

¹⁹⁴² Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5.

¹⁹⁴³ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 6.

¹⁹⁴⁴ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 6.

*Ermittlungskommission Ventum gesagt: Wenn wir überhaupt etwas machen wollen, müssen wir diese Informationen vom GBA freibekommen. [...]*¹⁹⁴⁵

Nachdem das Innenministerium NRW – auch unter Berücksichtigung der noch nicht freigegebenen Erkenntnisse aus der EK Ventum – den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG abgelehnt hatte, war eine Freigabe dieser Erkenntnisse für eine Maßnahme nach § 58a AufenthG nicht mehr erforderlich. Gleichwohl hatte sich der Zeuge KD Rolf Simon (weiterhin) für die Freigabe der Erkenntnisse aus der durch die EK Ventum erstellten Tischvorlage für das weitere Verwaltungsverfahren interessiert:

*„[...] Die Frage war, ob das Ministerium einen 58a aufgrund dieser Informationen erlassen könnte oder nicht. Das war die Ausgangsfrage. Die EK Ventum hat uns diese Tischvorlage gegeben. Unsere Bewertung war: Ein 58a – das sehen wir eher skeptisch. Wir sollten das Asylverfahren beschleunigen, um möglichst schnell eine Ausreisepflicht hinzubekommen. Zum zweiten sollten wir prüfen, ob wir unabhängig davon eine Ausreiseverfügung erlassen können. [...]“*¹⁹⁴⁶

Zur Erlangung der Freigabe der Erkenntnisse aus der Tischvorlage hatte es nach Aussage des Zeugen LKD Klaus-Stephan Becker, LKA NRW, zwei Möglichkeiten gegeben:

*„[...] Die SiKo hätte sich an uns gewandt, und wir hätten den Wunsch der SiKo Richtung Generalbundesanwalt transportiert. Die andere Möglichkeit, die es gegeben hätte [...]: die SiKo hätte aus meiner Sicht auch unmittelbar an den Generalbundesanwalt herantreten können. [...]“*¹⁹⁴⁷

Der Zeugen LKD Klaus-Stephan Becker hat hinzugefügt:

*„Beide Varianten wären möglich gewesen, und beide Varianten sind nach meiner Kenntnis nicht vollzogen worden.“*¹⁹⁴⁸

Im Ergebnis sind weder das Innenministerium NRW noch das LKA NRW auf Grund ihrer Einschätzungen, dass ein Antrag auf § 58a AufenthG nicht erfolgreich sein würde, an den GBA beim BGH mit der Bitte herantreten, die der Tischvorlage von März 2016 zugrunde liegenden Unterlagen freizugeben.

3.5.4.1. Darstellung des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen

Obwohl das Innenministerium NRW bei der Vorprüfung des § 58a AufenthG zu dem Ergebnis gelangt war, dass dessen Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen, habe sich die Siko nach Aussage des Zeugen KD Rolf Simon weiterhin um die Freigabe der Erkenntnisse aus der EK Ventum bemüht:

¹⁹⁴⁵ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. März 2019, S. 39.

¹⁹⁴⁶ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 28.

¹⁹⁴⁷ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 23.

¹⁹⁴⁸ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 23.

„[...] wir gleichwohl um die Freigabe der Informationen gebeten haben, um zumindest eine Ausweisung zu betreiben – wissend, dass wir mit dem Ausweisungstatbestand bis zum Abschluss der Prüfung des Schutzbegehrens auch nicht zum Zuge kommen werden und, wenn das Asylverfahren da ist, so oder so eine Ausreisepflicht besteht, aber mit dem Ziel, dass wir eine Wiedereinreisesperre dann erlassen könnten, wenn wir eine Ausweisung bestandskräftig in die Welt bekommen. Aus diesem Grunde haben wir dem LKA gesagt, dass wir weiterhin an einer Freigabe der Informationen interessiert sind. [...]“¹⁹⁴⁹

Und:

„[...] Das Ermittlungsverfahren führte die EK Ventum. Die EK Ventum war mit dem Staatsanwalt des Generalbundesanwalts in permanentem Kontakt. Wir haben nach Übermittlung der Tischvorlage an das LKA, an die Kopfdienststelle, übermittelt, dass wir uns momentan, bei der gegenwärtigen Erkenntnislage, nicht vorstellen können, dass der Minister einen 58a erlässt. Zum zweiten bitten wir gleichwohl um Freigabe der Erkenntnisse für ein Verwaltungsverfahren, um gegebenenfalls eine Ausweisung – zu welchem Zeitpunkt auch immer – bei der zuständigen Ausländerbehörde anzuregen. [...]“¹⁹⁵⁰

An den GBA beim BGH war der Zeuge KD Rolf Simon mit diesem Anliegen nicht herangetreten. Zur Begründung hat er ausgeführt:

„[...] Aus meinem Erleben als Polizeibeamter [...] sage ich: Es macht keinen Sinn, wenn ein nicht in das Verfahren Involvierter an den verfahrensführenden Staatsanwalt im laufenden Verfahren herantritt und darum ersucht. Ich habe überhaupt keine Detailkenntnisse aus dem gesamten Ermittlungsverfahren. Diese Detailkenntnisse hat der Kommissionsführer der EK Ventum, aber nicht ich. [...] Ich hätte gar nicht auf Augenhöhe mit dem Vertreter des Generalbundesanwalts verhandeln können, welche Informationen schadlos freigegeben werden können und welche zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht. Aus diesem Grund ist also von uns immer das LKA gebeten worden, diese Erkenntnisfreigaben bzw. diese Informationsfreigaben einzuholen. Eine Anfrage des MIK an den Generalbundesanwalt hat es nicht gegeben, zumindest nicht nach meinem Wissen.“¹⁹⁵¹

3.5.4.2. Darstellung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

Nach dem Anschlag prüfte die Staatskanzlei NRW den Sachverhalt. Sie kam zu dem Ergebnis, LKA NRW und GBA beim BGH hätten sich nach dem Anschlag auf eine einheitliche Sprachregelung verständigt:

„[...] Zum fraglichen Zeitpunkt befand sich das Ermittlungsverfahren des GBA 2 BJs 116/15-3 (EK Ventum) in einer sehr sensiblen Phase der noch verdeckten Ermittlungen. Die im Verfahren eingesetzte Vertrauensperson (VP01) hatte eine zentrale Schlüsselrolle [...]. Die sofortige Offenlegung wesentlicher

¹⁹⁴⁹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 52.

¹⁹⁵⁰ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 33.

¹⁹⁵¹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 33.

*Verfahrensbestandteil zu diesem Zeitpunkt hätte eine Enttarnung und erhebliche Gefährdung der Person VP und des Ermittlungserfolgs [...] verursacht.*¹⁹⁵²

Daraus schloss die Staatskanzlei, dass alle Informationen aus der EK Ventum für aufenthaltsrecht Zwecke „über den gesamten Zeitraum“ nicht zur Verfügung gestanden hätten.¹⁹⁵³

Der Zeuge K, LKA NRW, hat die Aussage der Zeugin Amtsrätin D., wonach das LKA NRW bereits in der ersten Besprechung mit der Siko – diese habe zeitlich vor der Erstellung der Tischvorlage gelegen –, mitgeteilt habe, dass keine Erkenntnisse durch den GBA beim BGH freigegeben werden,¹⁹⁵⁴ als nicht zutreffend bezeichnet:

*„[...] Ich habe das ja erst im März geschrieben. Wenn wir Frau [Name der Zeugin Amtsrätin D.] im Februar gesagt hätten: „Sie bekommen die Akten nicht.“, dann hätten wir doch nicht mit denen vereinbart, dass wir im März genau das übermitteln, von dem uns der Bundesanwalt gesagt hätte: Wir bekommen die Akten nicht frei. – Das ist unzutreffend. Es ist auch vollkommen unlogisch.“*¹⁹⁵⁵

Zu der Freigabe der in der Tischvorlage enthaltenen Informationen hat der Zeuge K erklärt:

*„[...] Wir haben jedenfalls zumindest in den Besprechungen, an denen ich teilgenommen habe, nie problematisiert, dass es Probleme hinsichtlich der Aktenfreigabe geben könnte, weil ansonsten hätte ich es doch nicht geschrieben. Wenn wir von vornherein geglaubt hätten, die Bundesanwaltschaft hätte die Akten nicht freigegeben, dann hätten wir es nicht gemacht. Das hätte von unserer Seite überhaupt keinen Sinn gemacht. [...]“*¹⁹⁵⁶

Und:

*„[...] Diese Tischvorlage ist dann über unseren damaligen stellvertretenden Abteilungsleiter der Siko zugeleitet worden. Es hat auch eine oder zwei Besprechungen mit der Siko gegeben, an denen ich auch teilgenommen habe, und es war auch klar, dass wir das Ding auf scharf stellen können. Wenn die Siko gesagt hätte: „Die Entscheidung im MIK sieht so aus. Wir ziehen es durch.“, dann hätten die von uns alles bekommen, was sie gebraucht hätten.“*¹⁹⁵⁷

Der Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, er war bis März 2016 Leiter der Abteilung 2 (Polizeilicher Staatsschutz) beim LKA NRW,¹⁹⁵⁸ hat ausgesagt, dass eine Maßnahme nach § 58a AufenthG ohne die Erkenntnisse aus der EK Ventum nicht möglich gewesen wäre. Es seien deshalb bereits im Vorfeld Vorabsprachen mit dem GBA beim BGH geführt worden zu der Frage, inwieweit Informationen aus dem Verfahren der EK Ventum bei einer Maßnahme nach § 58a AufenthG hätten freigegeben werden können. Die Aussage des GBA beim BGH sei gewesen:

¹⁹⁵² Staatskanzlei, Aufarbeitung des Falles Anis Amri, 26. Januar 2017, Anlage 1, A300054, S. 6 (insoweit offen).

¹⁹⁵³ Vgl. Staatskanzlei, Aufarbeitung des Falles Anis Amri, 26. Januar 2017, Anlage 1, A300054, S. 6 f. (insoweit offen).

¹⁹⁵⁴ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089 S. 14.

¹⁹⁵⁵ Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 50.

¹⁹⁵⁶ Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 47.

¹⁹⁵⁷ Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 47.

¹⁹⁵⁸ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 4.

„[...] Wenn die Sicherheitskonferenz an den GBA mit einer entsprechenden Fragestellung herantritt, dann will man die entsprechende Aktenfreigabe – so ist die Diktion gewesen – wohlwollend prüfen. [...]“¹⁹⁵⁹

Der Zeuge L, Leiter der EK Ventum, hatte im PUA V ausgesagt, gemäß einer Absprache zwischen der EK Ventum und dem GBA beim BGH hätte dieser die in der Tischvorlage verwendeten Erkenntnisse aus seinem Verfahren in dem Fall freigegeben, in dem die Siko mit diesen Erkenntnissen eine Anordnung nach § 58a AufenthG befürwortet hätte. Die Freigabe sei nicht bereits im Vorfeld eingeholt worden, da die sensiblen Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren der EK Ventum nicht grundlos an die Öffentlichkeit hätten dringen sollten.¹⁹⁶⁰

Der Zeuge L, Leiter der EK Ventum, hat ferner dargelegt:

„[...] Ich hatte den Kontakt zum Generalbundesanwalt gehabt, und zwar nicht nur zum Dezernenten, sondern auch zum zuständigen Referatsleiter. Dort ist in dem Fall immer signalisiert worden: Wenn Unterlagen angefordert werden – die natürlich nach Prüfung nicht dazu führen dürfen, dass zum Beispiel das Leben der VP gefährdet wird –, dann werden wir das nicht nur wohlwollend prüfen – so wurde es umschrieben: Wir werden das wohlwollend prüfen –; es wurde klar signalisiert: Dann versuchen wir alles Mögliche, die entsprechenden Unterlagen herauszugeben.

Deshalb ist die Tischvorlage zu § 58a ja auch so formuliert worden. Alles, was in dieser Tischvorlage als Sachverhalt aufgenommen worden ist, hätten wir aus dem Verfahren des Generalbundesanwalts bekommen und hätten das auch zu geliefert. Es ist nur nie angefordert worden.

Da war ja auch die Absprache zwischen der SiKo – sprich: Herrn S., der hier war – und dem LKA – den Mitarbeitern von uns aus der SiKo, aber auch Mitarbeitern wie Herrn (Abkürzung des Namens des Zeugen K) [...] –, dass das Ministerium zunächst einmal prüfen will, ob es politisch möglich ist, vor den Umständen, den damaligen Umständen, muss man fairerweise auch sagen – möglich ist, einen solchen 58a-Fall durchzubekommen.

Damals ist uns zurückgemeldet worden, das sei mit den zur Verfügung gestellten Informationen nicht möglich. Deshalb sollte es nicht weiterverfolgt werden. Deshalb hat natürlich der Generalbundesanwalt dann auch gesagt ... oder wir haben nicht gesagt: Wir geben jetzt die Sachen frei. [...]

Wenn die Anfrage gekommen wäre, wären sie freigegeben worden.“¹⁹⁶¹

Der Zeuge I, LKA NRW, hat ebenfalls erklärt:

„[...] Der Generalbundesanwalt hat immer gesagt, dass er die Freigabe der Informationen wohlwollend prüfen würde – ich glaube, so war damals der Passus – für den Fall, dass diese enthaltenen Tatsachen für die Abschiebungsanordnung ausreichen würden, um die Informationen so handhabbar zu machen, dass sie letztlich auf dieses Verwaltungsgerichtsverfahren Einfluss nehmen können, um letztlich zur Abschiebung des Anis Amri zu führen.

Insofern ist also für uns [...] das Signal von der Siko gegeben worden, dass diese Informationen, die wir zur Verfügung gestellt haben, für das Verfahren nach § 58a nicht ausreichen und es entsprechend nicht weiterverfolgt wird.

¹⁹⁵⁹ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 22.

¹⁹⁶⁰ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 23.

¹⁹⁶¹ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 19. Februar 2019, S. 14 f.

*In diesem Zusammenhang ist also der Generalbundesanwalt auch von uns nie gefragt worden, ob er die Informationen freigibt.*¹⁹⁶²

Und:

„[...] Wenn die Information nicht ausreicht, braucht man die Informationen auch nicht freizugeben. Das war damals meiner Erinnerung nach die Idealsprachregelung bei uns. Insofern ist der Generalbundesanwalt auch nie um eine offizielle Freigabe dieser Information gebeten worden, zumindest nicht aus der EK Ventum heraus.“¹⁹⁶³

Der Zeuge L hat weiter auf Folgendes hingewiesen:

„Es ist vonseiten der Siko nicht noch mal um eine Freigabe gebeten worden. [...] Die Rückmeldung war: Der § 58a ist geprüft worden und als nicht umsetzbar deklariert worden. – Deshalb ist auch keine Anfrage gekommen, dass diese Akten vom Generalbundesanwalt freigegeben worden sind. Ich habe in der Zwischenzeit auch gehört, dass angeblich jemand gefragt hat, man hätte sie ja für weitere ausländerrechtliche Prüfungen anfragen wollen oder dafür nutzen können. Aber auch eine solche Anfrage ist nicht gekommen.“¹⁹⁶⁴

Zu der Einschätzung der Staatskanzlei, wonach sich der GBA beim BGH und das LKA NRW nach dem Anschlag auf eine einheitliche Sprachregelung verständigt hätten und das Verfahren gegen Abu Walaa geschützt werden musste, sagten verschiedene Zeugen aus:

Den Formulierungsentwurf verfasste der Zeuge I in Absprache mit dem Büro des GBA beim BGH am 23. Dezember 2016.¹⁹⁶⁵ Es ging dabei jedoch explizit nicht um die Phase im Frühjahr 2016, zu der das LKA NRW ja alle Informationen in der so genannten Tischvorlage aufbereitet hatte, sondern allein um den Ausreiseversuch Amris im August 2016. Der Zeuge I sagte im Untersuchungsausschuss aus:

*„[...] Das wird verständlich, wenn man weiß, dass das Landeskriminalamt und der Generalbundesanwalt alle Informationen, die bis etwa April zu Anis Amri generiert werden konnten, schon bekanntgegeben hatten. Sie waren schon in drei verschiedene Strafverfahren eingegangen, das heißt, alles, was der GBA zu diesem Zeitpunkt an Informationen hatte, war sowieso schon bekannt und hätte von den zuständigen Ermittlungsbehörden auch dafür hinzugezogen werden können. [...]“*¹⁹⁶⁶

Daher befasst sich die Sprachregelung eher mit einer hypothetischen Frage, weil über die so genannte Tischvorlage hinaus dem LKA NRW nie weitere Informationen vorlagen.

3.5.4.3. Darstellung des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof

Der Zeuge Dr. Peter Frank, GBA beim BGH; hatte im PUA V zu der durch das LKA NRW erstellten Tischvorlage zu Anis Amri ausgesagt, er wisse nicht, ob dieser Vermerk mit seiner Behörde im Vorfeld abgestimmt gewesen sei. Hinzugefügt hat er:

¹⁹⁶² Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 33 f.

¹⁹⁶³ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 34.

¹⁹⁶⁴ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 19. Februar 2019, S. 16.

¹⁹⁶⁵ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 50 f.; Zeuge Dr. Peter Frank, Erläuterungen, A400075a, S. 2.

¹⁹⁶⁶ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 51.

„[...] Also, meine Mitarbeiter kannten ihn, glaube ich, vorher nicht.“¹⁹⁶⁷

Ferner hat er ausgeführt:

„[...] Damals gab es eine mündliche oder telefonische – sage ich jetzt mal – Absprache mit Vertretern des LKA und meiner Behörde, in der uns gesagt worden ist, das LKA beabsichtige, eine 58a-Anregung an die Sicherheitskonferenz zu machen. Wäret ihr, GBA, denn bereit, dann auch bestimmte Bestandteile von Akten freizugeben, Erkenntnisse aus euren Ermittlungsverfahren?

Und dann hatte man folgendes Ergebnis, sage ich jetzt mal so: Wenn die Sicherheitskonferenz bereit ist, also das Ergebnis der Voranfrage des LKA bei der Sicherheitskonferenz dazu führt: „Ja, man ist bereit, den Weg des 58a zu beschreiten“, dann wird man bei uns noch mal förmlich nachfragen. Und dann war die Aussage: Jawohl wir prüfen das wohlwollend und werden uns dem Ganzen nicht verschließen – der Freigabe.“¹⁹⁶⁸

Und:

„[...] Natürlich hätte man dann abstimmen müssen mit dem LKA NRW, welche Tatsachen man konkret freigibt. Darüber hätte man reden müssen, weil es natürlich Ziel gewesen wäre, die VP 01 zu schützen, damit nicht offengelegt wird, dass da eine VP drin ist in diesem Komplex – hätte ja Gefahr für Leib und Leben der VP bestanden. Unabhängig davon wäre wahrscheinlich unser Ermittlungsverfahren vielleicht auch noch gescheitert. Aber da hätte Gefahr für Leib und Leben der V-Person bestanden.

Aber da hätte man immer irgendwie einen Weg gefunden, diese Informationen freizugeben. Aber es kam nie zu dieser konkreten Absprache, weil wir kein Signal bekommen haben oder keine förmliche Anfrage: So, es ist so weit, der 58a-Weg soll beschrieben werden. Und jetzt klären wir ab was freigegeben werden muss.“¹⁹⁶⁹

Letztendlich sei eine Anfrage nicht gestellt worden.¹⁹⁷⁰

Der Sonderbeauftragte der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer hat in seinem Gutachten „Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri“ ausgeführt, dass die Siko die in der Tischvorlage vorgetragene Anregung des Erlasses einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG nicht weiter verfolgt habe, „weil die zur Begründung des Gefahrverdachts herangezogenen Erkenntnisse nicht vom GBA für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen freigegeben und daher nicht verwertbar waren.“¹⁹⁷¹

Hierzu hatte der Zeuge Dr. Peter Frank im PUA V wie folgt Stellung bezogen:

„[...] Nach meinen Kenntnissen und Befragungen meiner Mitarbeiter hat es diese Sperrerklärung oder die endgültige Nichtfreigabe nicht gegeben. Man hatte

¹⁹⁶⁷ Zeuge Dr. Peter Frank, PUA V, A400075, S. 44.

¹⁹⁶⁸ Zeuge Dr. Peter Frank, PUA V, A400075, S. 32 f.

¹⁹⁶⁹ Zeuge Dr. Peter Frank, PUA V, A400075, S. 46.

¹⁹⁷⁰ Zeuge Dr. Peter Frank, PUA V, A400075, S. 33.

¹⁹⁷¹ Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, 27. März 2017, A300060, S. 71 f. (insoweit offen).

*vereinbart: Wenn das Signal kommt, 58a Aufenthaltsgesetz zu beschreiten, dass man dann bei uns das wohlwollend prüft und sich dem nicht versperrt. [...] Ich habe keine Erkenntnisse, wie der Ersteller der wissenschaftlichen Analyse zu diesem Ergebnis kommt.*¹⁹⁷²

- 3.6. Was waren die Gründe dafür, dass keine polizeilichen oder aufenthaltsrechtlichen Meldeauflagen gegen Amri verhängt wurden? Welche Informationen in Bezug auf Mehrfach-Identitäten, Reisetätigkeiten und sonstige Verstöße Amris gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften haben Sicherheitsbehörden den zuständigen Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt und von wem stammen diese Informationen? Es soll auch untersucht werden, ob Landesbehörden Hinweise dazu vorlagen, ob es einen Zusammenhang zwischen der verspäteten Asylantragstellung bei dem BAMF und den Mehrfach-Registrierungen von Amri gab?

Die jeweils zuständigen Behörden in NRW hatten aufgrund der von Anis Amri ausgehenden Gefahr geprüft, ob hinsichtlich seiner Person die Voraussetzungen der Anordnung von Abschiebungshaft und / oder von Untersuchungshaft vorlagen; als Ergebnis war letztendlich festgestellt worden, dass eine Inhaftierung von Anis Amri während seines Aufenthalts im Bundesgebiet nicht durchsetzbar war. Als Möglichkeit, Anis Amri aufgrund der von ihm ausgehenden Gefahr zu kontrollieren, verblieb die Verhängung von Meldeauflagen. Meldeauflagen waren jedoch gegenüber Anis Amri nicht erlassen worden.

Die Sicherheitsbehörden, die mit der Causa Anis Amri in NRW befassten waren, hatten den Ausländerbehörden in NRW bis zur Asylantragstellung des Anis Amri keine Informationen in Bezug auf Mehrfach-Identitäten, Reisetätigkeiten und / oder sonstige Verstöße des Anis Amri gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften zur Verfügung gestellt.

Ob der Asylantrag durch Anis Amri vorzeitiger hätte gestellt werden können, hätte Anis Amri sich nicht mehrfach registrieren lassen, konnte nicht festgestellt werden.

3.6.1. Polizeiliche / aufenthaltsrechtliche Meldeauflagen gegen Anis Amri

Die Polizei hatte gegen Anis Amri keine Meldeauflagen im Sinne einer regelmäßigen Verbleibskontrolle zur Einschränkung seines Aktionsradius und zur Überwachung seiner Person zwecks Feststellung seines jeweiligen Aufenthaltsortes verhängt; die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte lediglich eine Wohnsitzauflage gegenüber Anis Amri angeordnet.

3.6.1.1. Möglichkeit der Anordnung von Meldeauflagen

Die Begrenzung der Reisetätigkeiten des Anis Amri im Bundesgebiet durch Auflagen war in den Jahren 2015 / 2016 nur eingeschränkt möglich:

Meldeauflagen durch die Polizei nach dem PolG NRW waren nicht in Betracht gekommen. § 8 Abs. 1 PolG NRW ermöglichte zwar die Auferlegung polizeilicher Meldeauflagen. Die Vorschrift diente allerdings ausschließlich der Verhinderung von Straftaten. Voraussetzung für die Verhängung einer Meldeauflage war, dass der Polizei „*sehr verdichtetes Tatsachenmaterial im Hinblick auf eine konkret geplante Tat vorliegt und dass diese Tat durch die beantragte Meldeauflage verhindert werden könnte*“.¹⁹⁷³

¹⁹⁷² Zeuge Dr. Peter Frank, PUA V, A400075, S. 41.

¹⁹⁷³ Staatskanzlei, Aufarbeitung des Falles Anis Amri durch MIK, JM und StK vom 13. Januar 2017, Anlage 2, A300051, S. 135 (insoweit offen).

Meldeauflagen nach der StPO waren nur im Rahmen der Aussetzung des Vollzugs eines Untersuchungshaftbefehls (§ 116 StPO) möglich. Anis Amri hatte sich indes zu keinem Zeitpunkt in Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO) befunden. Zwar hatte das LKA NRW in dem gegen Anis Amri alias „Anis Amir“ bei der StA Duisburg eingeleiteten Verfahren, Az.: 116 Js 277/16, sowohl schriftlich als auch im Rahmen einer persönlichen Vorsprache angeregt, einen Antrag auf Erlass eines Untersuchungshaftbefehls zu stellen, die StA Duisburg war dieser Anregung allerdings nicht gefolgt.¹⁹⁷⁴

Das AsylG sah Meldeauflagen im Sinne einer regelmäßigen Verbleibskontrolle nicht vor.¹⁹⁷⁵

Meldeauflagen nach dem AufenthG hatten im Fall Anis Amri nicht ergriffen werden können, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen.¹⁹⁷⁶

Nach dem AufenthG war die Anordnung von Meldeauflagen nach § 56 AufenthG und nach § 61 AufenthG möglich.

Bei § 56 AufenthG handelte es sich um eine Spezialvorschrift zur Überwachung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit.¹⁹⁷⁷ Nach § 56 Abs. 1 S. 1 AufenthG bestand von Gesetzes wegen eine Meldepflicht, lag gegen eine ausreisepflichtige Ausländerin bzw. gegen einen ausreisepflichtigen Ausländer eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder eine Ausweisung aufgrund eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG vor. Beruhte die vollziehbare Ausreisepflicht auf anderen Ausweisungsinteressen, lag zwar keine Meldepflicht kraft Gesetzes vor, es bestand für die Ausländerbehörde aber die Möglichkeit, bei Vorliegen einer Gefahr für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung gegen die ausreisepflichtige Ausländerin bzw. den ausreisepflichtigen Ausländer nach § 56 Abs. 1 S. 2 AufenthG Meldeauflagen zu verhängen.

Nach § 61 AufenthG bestanden für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer räumliche Beschränkungen und Wohnsitzauflagen.

War der Lebensunterhalt eines ausreisepflichtigen Ausländers nicht gesichert, bestand für ihn nach § 61 Abs. 1d AufenthG von Gesetzes wegen die Verpflichtung, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Wohnsitz zu nehmen (Wohnsitzauflage).

Standen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor, war nach § 61 Abs. 1c Nr. 3 AufenthG die Anordnung einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts möglich. Ferner konnten nach § 61 Abs. 1e AufenthG bei unmittelbar bevorstehenden konkreten Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung weitere Auflagen angeordnet werden, dies allerdings nur zu „aufenthaltsrechtlich erheblichen Zwecken“ nach dem AufenthG. Ein solcher Fall lag vor, sollte die Erreichbarkeit der vollziehbar ausreisepflichtigen Person für eine konkret

¹⁹⁷⁴ LKA NRW, Anregung auf Erlass eines Haftbefehls vom 14. April 2016, A100023, S. 72 ff. (insoweit offen).

¹⁹⁷⁵ Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S. 34; Innenministerium NRW, E-Mail vom 12. Januar 2017 mit Anlagen, A700131, S. 802, 808 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁹⁷⁶ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 26. Januar 2017, A200181, S. 323 (insoweit offen).

¹⁹⁷⁷ Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 259 (VS-NfD-insoweit offen).

bevorstehende Abschiebung sichergestellt werden.¹⁹⁷⁸ Unter Gefährdungsaspekten war eine Verhängung von Auflagen nach § 61 Abs. 1e AufenthG nicht zulässig.¹⁹⁷⁹

Zu den Voraussetzungen der Verhängung von Meldeauflagen gegen eine vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerin bzw. gegen einen ausreisepflichtigen Ausländer hatte der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, im PUA V erklärt:

*„[...] denn Auflagen darf ich als Ausländerbehörde natürlich nur zu einem verwaltungsrechtlich zulässigen Zweck erlassen. Und für mich als Ausländerbehörde ist der einzig zulässige Zweck das Betreiben der Abschiebung.“*¹⁹⁸⁰

Die Abschiebung des Anis Amri war mangels der für eine Abschiebung erforderlichen Zusage des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn zur Ausstellung eines PEP nicht „unmittelbar“ möglich.¹⁹⁸¹ Damit war für die Anwendung der § 61 Abs. 1c und Abs. 1e AufenthG kein Raum.

Voraussetzung der Anordnung von Meldeauflagen wäre ferner gewesen, dass sie der betreffenden Person gegenüber hätten verkündet werden können. Nach dem 18. August 2016 wäre dies der Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht mehr möglich gewesen, da sie den Aufenthaltsort von Anis Amri nicht kannte.

3.6.1.2. Taktischer Verzicht auf Meldeauflagen

Ob die Verhängung von Meldeauflagen in der Causa Anis Amir angezeigt gewesen wäre, war differenziert beurteilt worden.

Meldeauflagen können dem Adressaten signalisieren, dass er im besonderen Fokus der Behörden steht. Letzteres ist nur unschädlich, hatte der Adressat hierüber bereits Kenntnis.¹⁹⁸² Bei Anis Amri war seitens des Innenministeriums NRW damit gerechnet worden, dass offene behördliche Maßnahmen, wie z.B. Meldeauflagen, das konspirative Handeln von Anis Amri hätten verstärken können. Es wurde befürchtet, dass er sich den Behörden entzieht und seine Kontakte und seine Kommunikation für sie nicht mehr wahrnehmbar sind.¹⁹⁸³

Ausweislich eines Vermerks des Zeugen KOI K. vom 29. Dezember 2016 waren nach der Anlegung des „Prüfball Islamismus“ bei der KIST Krefeld im Oktober 2015 zwischen dem Zeugen KOI K. und dem LKA NRW sowie der KIST Krefeld folgende Absprachen getroffen worden:

¹⁹⁷⁸ Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 259 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁹⁷⁹ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, Landtag-Ausschussprotokoll 16/1564, Innenausschuss, 101. (Sonder-)Sitzung (öffentlich), 5. Januar 2017, S. 17.

¹⁹⁸⁰ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 23.

¹⁹⁸¹ Kreisverwaltung Kleve, Antwort vom 4. Januar 2016 auf eine Presseanfrage, A700131, S. 770 (VS-NfD-insoweit offen); Kreisverwaltung Kleve, Antwort vom 4. Januar 2017 auf eine Presseanfrage dpa, A700131, S. 704 (VS-NfD-insoweit offen).

¹⁹⁸² Innenministerium NRW (Landesregierung), Schriftlicher Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 19. Januar 2017, „Offene Fragen zum Fall Anis Amri“, A300051, S. 77 (insoweit offen).

¹⁹⁸³ Innenministerium NRW (Landesregierung), Schriftlicher Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 19. Januar 2017, „Offene Fragen zum Fall Anis Amri“, A300051, S. 77 (insoweit offen).

„[...] Im Folgenden gab es einen regelmäßigen informellen telefonischen Austausch mit dem Staatsschutz Krefeld zu dem A. (Anmerkung des Verfassers: Anis Amri) Von etwaigen Auflagen sollte zu diesem Zeitpunkt unbedingt abgesehen werden, um den A. nicht Verdacht schöpfen zu lassen, dass bereits Ermittlungen gegen ihn laufen.

Eine ähnliche informelle Absprache gab es auch zu späterem Zeitpunkt, nach dem Zusammenführen der hiesigen Akte und der Akte aus Oberhausen, sowohl mit dem Staatsschutz, als auch mit dem LKA NRW. Zudem wurde mir von dort informell mitgeteilt, dass der A. beobachtet werde und auch eine Telefonüberwachung eingerichtet worden sei.

*[...] Maßnahmen im Sinne der Aufenthaltsbeendigung wie z.B. eine Aufenthaltsbeschränkung sollten absprachegemäß erst dann getroffen werden, wenn eine sichere Aufenthaltsbeendigung auch möglich sei bzw. wenn der A. Verdacht geschöpft hätte. [...]*¹⁹⁸⁴

Ferner hat er erklärt:

*„[...] Es gab tatsächlich Absprachen sowohl mit dem Staatsschutz als auch mit dem LKA, dass die Ausländerbehörde keine auffälligen Aktionen vornehmen sollte bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Abschiebungshaft tatsächlich durchführbar war.“*¹⁹⁸⁵

Im PUA V hatte der Zeuge KOI K. zu den Absprachen mit der KIST Krefeld erklärt:

*„Es gab eine telefonische Absprache, dass zu dem Zeitpunkt, wo der Amri noch nicht von uns mit ausländerrechtlich aufenthaltsbeendenden Maßnahmen konfrontiert wurde, diese auch erst dann öffentlich an ihn getragen werden oder erkennbar für ihn gemacht werden, wenn die Abschiebung aus der Haft heraus möglich ist.“*¹⁹⁸⁶

Ausweislich des Vermerks der Kreisverwaltung Kleve vom 29. Dezember 2016 war auch zu dem Zeitpunkt der Ausstellung der Duldung für Anis Amri am 16. August 2016 ein informeller telefonischer Austausch mit der KIST Krefeld sowie dem LKA NRW erfolgt.¹⁹⁸⁷ Der Zeuge KOI K. hatte hierzu im PUA V erklärt:

*„Zu diesem Zeitpunkt hatte ich nach wie vor die Information der Sicherheitsbehörden, dass der Amri überwacht wird. Auch hier galt wieder, dass die Ausländerbehörde möglichst wenig tun sollte, um einen sofortigen Zugriff, der dann auch sofort Erfolg verspricht, durchsetzen zu können.“*¹⁹⁸⁸

Noch Ende Oktober 2016 war die Kreisverwaltung Kleve, ABH, davon ausgegangen, dass die Sicherheitsbehörden die Auffassung vertreten, gegenüber Anis Amri sollten keine auffälligen Behördenaktivitäten in die Wege geleitet werden.¹⁹⁸⁹

¹⁹⁸⁴ Kreisverwaltung Kleve, Vermerk vom 29. Dezember 2016, A200181, S. 275 (insoweit offen).
¹⁹⁸⁵ Zeuge KOI K. Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 21.
¹⁹⁸⁶ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 31.
¹⁹⁸⁷ Kreisverwaltung Kleve, Vermerk vom 29. Dezember 2016, A200181, S. 275 (insoweit offen).
¹⁹⁸⁸ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 24.
¹⁹⁸⁹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 51; Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 28. Oktober 2016, A700152, S. 86 (VS-NfD-insoweit offen).

Ausweislich des obengenannten Vermerks der Kreisverwaltung Kleve vom 29. Dezember 2016 war der Zeuge KOI K. weder von den Sicherheitsbehörden noch von dritter Seite informiert worden, dass die Sicherheitsbehörden die Überwachungsmaßnahmen gegenüber Anis Amri zwischenzeitlich eingestellt hatten.¹⁹⁹⁰

Auch war der Kreisverwaltung Kleve nicht bekannt, dass seit der Kontrolle am ZOB im Februar 2016 durch das LKA Berlin sowie der Warnung seitens einer Mitarbeiterin des Sozialamtes in Oberhausen im März 2016, Amri bereits von den polizeilichen Ermittlungen gegen ihn wusste.

Tatsächlich waren ab Sommer 2016 keine strafprozessualen Maßnahmen mehr gegen Anis Amri durch die EK Ventum getroffen worden.

Zu der Einstellung der strafprozessualen Maßnahmen gegen Anis Amri durch die EK Ventum Ende Mai 2016 hatte der Zeuge L, Leiter der EK Ventum in den Jahren 2015/2016, im PUA V erklärt:

„[...] Ich war für Amri bis ungefähr Ende Mai zuständig. Ende Mai sind die strafprozessualen Maßnahmen gegen Amri ausgelaufen. Aufgrund des seinerzeit nicht mehr vorliegenden engen Kontaktes zu unseren Predigern, der sukzessive immer weniger geworden ist und abgebrochen ist, sah sich damals der Generalbundesanwalt außerstande, die Beschlüsse weiter verlängern zu lassen, sodass unsere Maßnahmen seinerzeit ausgelaufen sind. Wir haben dann den Fall Amri intern aufgrund der Sicherheitssituation, die natürlich in diesem Frühjahr herrschte, innerhalb des LKA in andere Hände gelegt. [...]“¹⁹⁹¹

Der Zeuge B, KIST Krefeld,¹⁹⁹² hat zu dem Vermerk des Zeugen KOI K. vom 29. Dezember 2016, demgemäß zwischen der KIST Krefeld und dem Zeugen KOI K. nach der Anlegung des „Prüfball Islamismus“ im Oktober 2015 informelle Absprache getroffen worden sei, von etwaigen Auflagen gegen Anis Amri abzusehen, um ihn nicht zu warnen,¹⁹⁹³ dass Ermittlungen gegen ihn laufen, erklärt:

„Das waren die Vorgaben, die wir vom LKA bekommen haben, von der EK Ventum, dass wir uns in der Sache stillhalten sollen, weil die wohl an Anis Amri dran waren – in welcher Form auch immer, das kann ich Ihnen nicht sagen.“¹⁹⁹⁴

Die Aussage des Zeugen KOI K., wonach die Kreisverwaltung Kleve, ABH, aufgrund von Absprachen keine Meldeauflagen gegen Anis Amri verhängen sollte, wurde von dem Zeugen MDgt. Burkhard Schnieder, Leiter der Abteilung 1 im Innenministerium NRW,¹⁹⁹⁵ und dem Zeugen Uwe Jacobs, Direktor des LKA NRW,¹⁹⁹⁶ in Frage gestellt.

Der Zeuge MDgt. Burkhard Schnieder hatte im PUA V bekundet:

„Nein, das ist mir nicht bekannt; mir persönlich nicht zu Gehör gekommen. Ich finde es auch in den Akten nicht wieder. Ich finde nur das Engagement wieder –

¹⁹⁹⁰ Kreisverwaltung Kleve, Vermerk vom 29. Dezember 2016, A200181, S. 276 (insoweit offen).

¹⁹⁹¹ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 8.

¹⁹⁹² Zeuge B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 45.

¹⁹⁹³ Kreisverwaltung Kleve, Vermerk vom 29. Dezember 2016, A200181, S. 275 (insoweit offen).

¹⁹⁹⁴ Zeuge B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1555, PUA I, 66. Sitzung, 17. September 2021, S. 25.

¹⁹⁹⁵ Zeuge MDgt. Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 4.

¹⁹⁹⁶ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 94.

in den Akten und auch in den Gesprächen, die geführt worden sind –, dass man immer das Ziel hatte, Amri ausreisepflichtig zu machen und die Abschiebung dann so schnell wie möglich durchzuführen.

*Es gibt keinen Versuch, das irgendwie zu verzögern, Amri an der langen Leine für irgendetwas nutzbar zu machen als Instrument der Sicherheitsbehörden. Eine solche Vorgabe, deshalb ausländerrechtlich zurückhaltend zu sein, gab es nach meinem Kenntnisstand nicht.*¹⁹⁹⁷

Der Zeuge Uwe Jacob, hatte im PUA V angegeben:

*„Mir ist so eine Bitte nicht bekannt. Das ist aber so tief im Detail drin. Wie gesagt, ich war nicht Mitglied dieser EK. [...] Aber ich kenne diese Bitte nicht.“*¹⁹⁹⁸

3.6.2. Wohnsitzauflagen

Die Kreisverwaltung Kleve hatte gegen Anis Amri zwar keine Meldeauflagen verhängt, Anis Amri hatte von ihr nach seiner Entlassung aus der JVA Ravensburg am 1. August 2016 allerdings die Auflage erhalten, in der Stadt Emmerich am Rhein seinen Wohnsitz zu nehmen.

Anis Amri war aufgrund der Wiederanmeldung in Emmerich am Rhein am 16. August 2016 von der Kreisverwaltung Kleve unter den Personalien „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Staatsangehörigkeit: Tunesien, die bis zum 16. September 2016 befristete Duldung, Nr.: Q1684443, Nummer des Klebeetiketts: T5619578, ausgestellt worden. Sie enthielt als Auflage die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft der Stadt Emmerich am Rhein (§ 61 Absatz 1d AufenthG). In der Duldung war angekreuzt worden, dass die Personalangaben auf eigenen Angaben beruhten. Die Duldung wurde Anis Amri noch am 16. August 2016 ausgehändigt.¹⁹⁹⁹

Der Zeuge B., Leiter der Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte vorgetragen, dass der Zeuge KOI K. einen regelmäßigen telefonischen informellen Austausch mit den Sicherheitsbehörden hatte, in dessen Rahmen er gebeten worden sei, „keine außergewöhnlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten“. Hierunter seien aber nur „außergewöhnliche“ Auflagen zu verstehen gewesen, nicht die „normalen“ Auflagen wie z.B. die Wohnsitzauflage sowie die Auflage, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.²⁰⁰⁰ Der Zeuge H., Kreisverwaltung Kleve, ABH,²⁰⁰¹ hatte angegeben, dass es sich bei der Wohnsitzverpflichtung um eine Standardauflage gehandelt habe; sie sei fast in jeder Duldung enthalten gewesen.²⁰⁰²

Vor dem Erhalt der Duldung war Anis Amri am 12. August 2016 von der Kreisverwaltung Kleve unter den Personaldaten „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, eine Registrierbescheinigung zur Wiederanmeldung in Emmerich am Rhein ausgehändigt worden. Die Bescheinigung hatte eine Gültigkeit bis zum 19. August 2016 und enthielt u.a. folgende Auflagen:

- Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft der Stadt / Gemeinde Emmerich am Rhein, nach deren näheren Maßgabe,

¹⁹⁹⁷ Zeuge MDgt. Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 41.

¹⁹⁹⁸ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 94.

¹⁹⁹⁹ Kreisverwaltung Kleve, Duldung und Empfangsbestätigung vom 16. August 2016, ausgestellt auf den Namen „Ahmed Almasri“, A200181, S. 209 (insoweit offen).

²⁰⁰⁰ Zeuge B., PUA V, A400080, S. 76.

²⁰⁰¹ Zeuge H., PUA V, A400080, S. 59.

²⁰⁰² Zeuge H., PUA V, A400080, S. 61.

- Beschränkung des Aufenthalts auf den Kreis Kleve.²⁰⁰³

Ausweislich eines Schreibens der Kreisverwaltung Kleve vom 3. Januar 2017 können die in der Registrierbescheinigung enthaltenen Verpflichtungen nicht als Auflagen i.S.d. AufenthG angesehen werden. Bei einer Registrierbescheinigung handele es sich um ein amtliches Dokument ohne rechtliche Grundlage. Die Bescheinigung war im Kreis Kleve allein dazu verwendet worden, um der jeweils zuständigen Meldebehörde anzuzeigen, dass deren Zuständigkeit zur Entgegennahme der Anmeldung eines Wohnsitzes vorliegt; dies um der Ausländerin bzw. dem Ausländer die Anmeldung zu ermöglichen. Da die Bescheinigung keine Wirkung außerhalb des Kreises Kleve entfalten sollte, war sie auf das Gebiet des Kreises beschränkt.²⁰⁰⁴

3.6.3. Welche Informationen in Bezug auf Mehrfachidentitäten, Reisetätigkeiten und sonstige Verstöße Amris gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften haben Sicherheitsbehörden den zuständigen Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt und von wem stammen diese Informationen

Die Sicherheitsbehörden, die mit der Causa Anis Amri in NRW befassten waren, hatten den Ausländerbehörden in NRW keine Informationen in Bezug auf Mehrfachidentitäten, Reisetätigkeiten und sonstige Verstöße des Anis Amri gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften zur Verfügung gestellt. Solche Informationen hatten die Ausländerbehörden ausschließlich von den Sicherheitsbehörden in Berlin erhalten.

3.6.3.1. Erkenntnisse über Mehrfachidentitäten

Von Mehrfachidentitäten des Anis Amri und dessen Reisetätigkeiten hatten die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, und die Kreisverwaltung Kleve, ABH, erstmals im Mai 2016 Kenntnis erlangt. Im Mai 2016 hatte die Zeugin Sachbearbeiterin B., Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, ein Schreiben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, erhalten, dem eine Strafanzeige des PP Berlin vom 6. Mai 2016 beigelegt war. Hintergrund der Strafanzeige war, dass eine Person des Namens „Anis Amir“ alias „Ahmed Almasri“ am 6. Mai 2016 von der Polizei in Berlin angetroffen worden war.²⁰⁰⁵ In der Strafanzeige waren folgende Personaldaten für „Anis Amir“ aufgelistet:

- „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Geburtsland: Tunesien, Staatsangehörigkeit: Tunesien (rechtmäßige Personalie);
- „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie);
- „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie);
- „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie);
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie);
- „Ahmad Zarzour“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1995, Geburtsort: Ghaza, Staatsangehörigkeit: Libanon (Aliaspersonalie);

²⁰⁰³ Kreisverwaltung Kleve, Abteilung Ordnungsaufgaben, Bescheinigung vom 12. August 2016, A200181, S. 208 (insoweit offen); Kreisverwaltung Kleve, Bestätigung der Aushändigung der Registrierbescheinigung, A200181, S. 204 (insoweit offen).

²⁰⁰⁴ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 3. Januar 2017, A200181, S. 289 (insoweit offen).

²⁰⁰⁵ Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, Schreiben vom 10. Mai 2016, A200181, S. 31 (insoweit offen); PP Berlin, Strafanzeige vom 6. Mai 2016, A200181, S. 33 f. (insoweit offen).

- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsort: unbekannt, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie);
- Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: unbekannt, Geburtsland: Tunesien, Staatsangehörigkeit: Tunesien (war rechtmäßige Personalie bis zum 14. April 2016, nun Aliaspersonalie).²⁰⁰⁶

Die vorgenannten Informationen fanden Eingang in die bei der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, zu „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) geführten Ausländerakte.²⁰⁰⁷

Nachdem die Zeugin Sachbearbeiterin B., Stadtverwaltung Oberhausen, die in dem Polizeibericht aufgeführten Personaldaten des „Ahmed Almasri“ mit dem AZR verglichen hatte, stellte sie fest, dass „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) vor der Zuweisung nach Oberhausen bereits der Kreisverwaltung Kleve mit dem Meldestatus „Ersteinreise am 30. Juli 2016“ unter den Personaldaten „Mohamed Hassa“ (AZR-Nummer 151008067435) zugewiesen worden war (Erstzuweisung).²⁰⁰⁸

Per E-Mail vom 18. Mai 2016, 14:42 Uhr, teilte die Stadtverwaltung Oberhausen sodann der Kreisverwaltung Kleve, ABH, die unmittelbare Übersendung der Ausländerakte des „Ahmed Almasri“ bzw. „Mohamed Hassa“ mit.²⁰⁰⁹

3.6.3.2. Erkenntnisse über Reisetätigkeiten und über sonstige Verstöße Amris gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften

Die Stadtverwaltung Oberhausen hatte am 8. März 2016 sowie am 18. Mai 2016 Kenntnis von je einem Aufenthalt des Anis Amri in Berlin erhalten.

Die Polizei in Berlin hatte „Ahmed Almasri“ (Anis Amri), Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Staatsangehörigkeit: Ägypten, am 18. Februar 2016 auf dem Messedamm 2, 14057 Berlin / Westend festgestellt. Er hatte sich dort mit der BüMA der Bezirksregierung Arnsberg, AS Münster, Options-Nr. EASY: NW0183839, ausgestellt am 29. Oktober 2015, gültig bis 26. Februar 2016 ausgewiesen, die ihn zur Wohnsitznahme in Oberhausen verpflichtet hatte. Noch am selben Tag hatte die Polizei in Berlin eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige gefertigt. Die Ordnungswidrigkeiten-Anzeige war an die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, weitergeleitet worden, wo sie am 8. März 2016 eingegangen war.²⁰¹⁰

Durch ein Schreiben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, vom 6. Mai 2016, das der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, am 18. Mai 2016 vorgelegen hatte, war die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, über einen Aufenthalt des Anis Amri in Berlin am 6. Mai 2016 informiert worden.²⁰¹¹

²⁰⁰⁶ PP Berlin, Strafanzeige vom 6. Mai 2016, A200181, S. 33 f. (insoweit offen).

²⁰⁰⁷ Stadtverwaltung Oberhausen, Schreiben vom 18. Mai 2016, A200181, S. 45 (insoweit offen).

²⁰⁰⁸ Bundesverwaltungsamt, AZR, Auszug vom 18. Mai 2016, A200181, S. 37 (insoweit offen); Zeugin Sachbearbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 87.

²⁰⁰⁹ Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, E-Mail vom 18. Mai 2016, A200181, S. 94 (insoweit offen).

²⁰¹⁰ LKA Berlin, OWI-Anzeige vom 18. Februar 2016, Eingangsstempel der Stadtverwaltung Oberhausen, A200181, S. 68 (insoweit offen).

²⁰¹¹ Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, Schreiben vom 10. Mai 2016, A200181, S. 31 (insoweit offen); PP Berlin, Strafanzeige vom 6. Mai 2016, A200181, S. 33 f. (insoweit offen).

Durch die Übernahme der Ausländerakte des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) von der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, im Mai 2018 hatte auch die Kreisverwaltung Kleve, ABH, Kenntnis von den vorgenannten Aufenthalten des Anis Amri in Berlin erlangt.

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte ferner am 1. August 2016 durch die Stadtverwaltung Friedrichshafen erfahren, dass sich Anis Amri am 1. August 2016 in der JVA Ravensburg befand. Letztendlich war der Kreisverwaltung Kleve, ABH, zur Kenntnis gelangt, dass sich Anis Amri ab dem 18. August 2016 nicht mehr in Emmerich am Rhein aufgehalten hatte.

3.6.4. Kenntnis der Landesbehörden über einen Zusammenhang zwischen der verspäteten Asylantragstellung bei dem BAMF und den Mehrfach-Registrierungen von Amri

Ein Zusammenhang zwischen einer „verspäteten“ Asylantragstellung des Anis Amri am 28. April 2016 beim BAMF und den Mehrfach-Registrierungen des Anis Amri in NRW konnte nicht festgestellt werden.

Im Jahr 2015 mussten die im Bundesgebiet ankommenden um Asyl suchenden Personen aufgrund der überproportional angestiegenen Flüchtlingszahlen längere Zeit auf einen Termin zur Asylantragstellung beim BAMF warten.²⁰¹² Der Zeuge Frank-Jürgen Weise, Leiter des BAMF von Oktober 2015 bis Ende Dezember 2016, hatte im PUA V ausgesagt, zum damaligen Zeitraum seien von der Erteilung einer BüMA bis zur Asylantragstellung ca. sieben Monate vergangen:

„Im Normalfall wäre er jetzt bei uns auf eine Liste gekommen zur Einladung zur Anhörung, und da wir in dieser Zeit [...] den Rückstau abgebaut haben, die Menschen in den Kommunen gesucht haben, lag die durchschnittliche Wartezeit, würde ich sagen, in dieser Zeit so bei sieben Monaten von der BüMA bis zur Einladung für den Asylantrag. [...]“²⁰¹³

Mit E-Mail vom 7. April 2016, 11:30 Uhr, war die Siko an das BAMF mit dem Antrag herantreten, die Voraussetzungen für eine schnelle Aufenthaltsbeendigung des Anis Amri durch eine priorisierte Bearbeitung des Asylverfahrens zu schaffen.²⁰¹⁴ Diesem Antrag hatte das BAMF entsprochen. Letztendlich war Anis Amri durch das BAMF, LAsylSt Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, am 18. April 2016 „zur Aktenlage und erkennungsdienstlichen Behandlung“ geladen worden.²⁰¹⁵

Der Zeuge Frank-Jürgen Weise hatte im PUA V ausgesagt,

„[...] Für jemanden, der ganz normal seine BüMA hatte, hätte es normalerweise länger gedauert, bis der zur Anhörung eingeladen worden wäre. [...]“²⁰¹⁶

Letztendlich war am 28. April 2016 die förmliche Asylantragstellung des Anis Amri beim BAMF LAsylSt Dortmund, Az: 6455136 – 287, unter dem Namen „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten, erfolgt.²⁰¹⁷

²⁰¹² Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 257 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰¹³ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 23.

²⁰¹⁴ Siko, E-Mail vom 7. April 2016, A700150, S. 315 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰¹⁵ BAMF, LAsylSt Dortmund, Schreiben vom 18. April 2016, A500096, S. 31 (insoweit offen).

²⁰¹⁶ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 23.

²⁰¹⁷ BAMF, LAsylSt Dortmund, Niederschrift zu einem Asylantrag vom 28. April 2016, A500096, S. 37 (insoweit offen).

Bereits vor der Ladung des Anis Amri „zur Aktenlage und erkennungsdienstlichen Behandlung“ am 18. April 2016 hatte das BAMF versucht, Anis Amri zur Anhörung und Asylantragstellung zu laden; die Ladungen konnten allerdings nicht zugestellt werden.

Auslöser der Ladungen war, dass das BAMF Kenntnis davon erlangt hatte, dass sich eine Person „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) im August 2015 und eine Person „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) im Oktober 2015 in NRW als Asylsuchende gemeldet hatte. Unter den jeweiligen Personalien war sodann eine BüMA ausgestellt worden:

- die BüMA der Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, Options-Nr. EASY: NW0143923, AZ: 23082 A 2015, vom 3. August 2015, ausgestellt auf die Personalien: „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: Ägypten, und
- die BüMA der Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, Optionsnummer EASY: NW0182857, AZ: 37844 A 2015, vom 28. Oktober 2015, ausgestellt auf die Personalien: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten.

In beiden Fällen war dem BAMF von der Stadtverwaltung Dortmund eine Ausfertigung der BüMA übersandt worden.²⁰¹⁸ Das BAMF hatte sodann je eine Hilfsakte angelegt.

Für das BAMF war nicht erkennbar, dass zwischen „Mohamed Hassa“ und „Ahmed Almasri“ Personenidentität bestand.²⁰¹⁹ Die zu den Personalien angelegten Vorgänge wurden daher vom BAMF zunächst getrennt bearbeitet.²⁰²⁰ Von der Personenidentität hatte das BAMF erst im Februar 2016 erfahren.²⁰²¹

Die Hilfsakte zu den Personalien „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Geburtsland: Ägypten, war durch das BAMF, Außenstelle Dortmund, am 7. August 2015 angelegt worden.²⁰²² Eine Ladung des BAMF konnte letztendlich an die Person „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) nicht zugestellt werden. Der Zeuge Frank Jürgen Weise, hatte im PUA V ausgesagt:

*„[...] Er ist dann zur Ladung bestellt worden. Und da kam eben das Problem: es war keine Adresse auffindbar.[...]“*²⁰²³

Die Hilfsakte zu den Personalien „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten, war am 12. Januar 2016 angelegt worden.²⁰²⁴ Auch in diesem Fall konnte das BAMF letztendlich eine Ladung nicht zustellen. Der Zeuge Frank Jürgen Weise, BAMF, hatte im PUA V ausgesagt:

²⁰¹⁸ Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 26; Zeugin W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 55.

²⁰¹⁹ Zeugin Dr. Uta Dauke, PUA V, A400085, S 7; vgl. Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 8.

²⁰²⁰ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 22.

²⁰²¹ Vgl. Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 8.

²⁰²² Zeugin Dr. Uta Dauke, PUA V, A400085, S. 6; Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 8; BAMF, E-Mail vom 16. Februar 2016, A700150, S. 80 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰²³ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 8; Zeugin Dr. Uta Dauke, PUA V, A400085, S. 7.

²⁰²⁴ Zeugin Dr. Uta Dauke, PUA V, A400085, S 6 f; Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S 8, 22; BAMF, E-Mail vom 16. Februar 2016, A700150, S. 80 (VS-NfD-insoweit offen).

„[...] Es wurde wieder versucht, ihn einzuladen. Es war keine Adresse da.
[...]“²⁰²⁵

Zu dem dritten Asylgesuch des Anis Amri in NRW, das unter dem Namen „Ahmed Almasri“ in Greven am Flughafen Münster / Osnabrück erfolgt war und in dessen Rahmen Anis Amri von der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Münster, am 29. Oktober 2015 die BüMA: Options-Nr. EASY: NW0183839, AZ: 07741 A 2015, erhalten hatte, konnte Folgendes festgestellt werden:

Anis Amri war eine Belehrung nach § 14 Abs. 1 AsylVfG und § 23 Abs. 2 AsylVfG betreffend des von ihm zu stellenden Asylantrags ausgehändigt worden. Auf dieser Belehrung befand sich der – durchgestrichene – Passus, dass „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) am 30. Oktober 2015 um 07:30 Uhr bei der Außenstelle des BAMF, Am Stadtholz 26, 33609 Bielefeld, zur Stellung seines Asylantrags vorstellig werden sollte.²⁰²⁶

3.7. Wieso verzichteten der Innenminister und die ihm unterstellten Behörden darauf, gegen die Mehrfach-Identitäten und weitere Verstöße gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften von Anis Amri vorzugehen?

Im Bundesgebiet war Anis Amir in den Jahren 2015 / 2016 unter mindestens vier verschiedenen Identitäten aufgetreten: „Anis Amir“, „Ahmed Almasri“, „Ahmad Zaghoul“ und „Mohamed Hassa“. Bei den weiteren durch Anis Amri genutzten, dem PUA I bekannten gewordenen Aliasnamen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese möglicherweise auf Erfassungsfehlern beruhen.

In NRW war Anis Amri drei Mal als Asylsuchender vorstellig geworden, er wurde jeweils erstregistriert: zwei Mal hatte er sich in der EAE in Dortmund als Asylsuchender erstregistrieren lassen, in einem dritten Fall war die Erstregistrierung als Asylsuchender in der Registrierhalle in Greven am Flughafen Münster / Osnabrück erfolgt. Die Erstregistrierungen des Anis Amri in der EAE in Dortmund waren am 30. Juli 2015 unter dem Namen „Mohamed Hassa“ und am 28. Oktober 2015 unter dem Namen „Ahmed Almasri“ vorgenommen worden.²⁰²⁷ Die Erstregistrierung in Greven am Flughafen Münster / Osnabrück erfolgte am 29. Oktober 2015 – ebenfalls – unter dem Namen „Ahmed Almasri“.²⁰²⁸

Aufgrund der vorgenannten Vorsprachen des Anis Amri in Dortmund und am Flughafen Münster / Osnabrück war Anis Amri jeweils durch das Verteilsystem EASY im Bundesgebiet verteilt worden. Er wurde in allen drei Fällen dem Bundesland NRW zugewiesen. Trotz dieser Zuweisungen hatte er sich nicht ausschließlich in NRW aufgehalten, sondern hatte u.a. Fahrten nach Berlin und nach Niedersachsen unternommen.

Weder das Innenministerium NRW noch die diesem unterstellten Behörden haben das vorgenannte Verhalten des Anis Amri (Nutzung von Mehrfachidentitäten, Aufenthalt außerhalb von NRW) sanktioniert. Verfahren wegen des Verstoßes gegen das AsylG waren nur von Behörden außerhalb von NRW eingeleitet worden.

²⁰²⁵ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 8.

²⁰²⁶ Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Münster, Belehrung nach § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 AsylVfG, A200181, S. 59 (insoweit offen).

²⁰²⁷ Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 7 f.; Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, BüMA vom 28. Oktober 2015, A200181, S. 104 (insoweit offen).

²⁰²⁸ Registrierstelle Münster (Greven), Erfassungsbogen vom 29. Oktober 2015, A700126, S. 93 (VS-NfD-insoweit offen).

3.7.1. Mehrfach-Identitäten

Anis Amri hatte in NRW ausschließlich Aliaspersonalien genutzt. Bis zu der Stellung des förmlichen Asylantrags beim BAMF am 28. April 2016 nutzte er Aliaspersonalien u.a. im Rahmen seiner jeweiligen Registrierungen und bei der Beantragung von Sozialleistungen.

Nach der Asylantragstellung hatte Anis Amri von der Kreisverwaltung Kleve, ABH, auf die Personalien „Ahmed Almasri“ am 12. August 2016 eine Registrierbescheinigung zur Wiederanmeldung in Emmerich am Rhein und am 16. August 2016 eine Duldung erhalten.

Die Nutzung von Mehrfachidentitäten durch Anis Amri war erstmalig dem LKA NRW aufgefallen, und zwar Anfang Dezember 2015.

3.7.1.1. Möglichkeit der Nutzung von Mehrfachidentitäten

Die Möglichkeit der Nutzung von Mehrfachidentitäten durch Personen, die um Asyl suchten, ohne dass dies durch die nordrhein-westfälischen Behörden hätte erkannt werden können, hatte in NRW im Jahr 2015, der Einreise des Anis Amri in das Bundesgebiet, vor folgendem Hintergrund bestanden:

In den EAE in NRW war im Jahr 2015 die Erstregistrierung einer um Asyl suchenden Person in der Regel alleinig auf der Grundlage der von dieser getätigten Angaben erfolgt; lediglich ein einfaches Foto war von ihr gefertigt worden. Die Speicherung der von der um Asyl suchenden Person angegebenen Daten erfolgte in den jeweiligen lokalen Datenbanken der EAE. Eine Vernetzung der unterschiedlichen Datenbankensysteme, d.h. eine Vernetzung der Datenbankensysteme unter den einzelnen EAE sowie der Datenbanksysteme zwischen den Bundes- und Landesbehörden existierte nicht. Eine automatisierte Zusammenführung der Daten konnte damit nicht stattfinden.²⁰²⁹

Die EAE hatten keine Möglichkeit, von den um Asyl suchenden Personen Fingerabdrücke zu nehmen und von ihnen ein biometrisches Foto anzufertigen.²⁰³⁰ Auch in den Kommunen und den Ausländerbehörden in NRW war im Jahr 2015 keine ed-Behandlung der um Asyl suchenden Personen durchgeführt worden, dies ebenso wenig wie eine Überprüfung der Identität der um Asyl suchenden Person. Die ed-Behandlung mit einem Abgleich der Fingerabdrücke wurde in der Regel erst bei der Asylantragstellung beim BAMF durchgeführt. Allerdings war aufgrund der im Jahr 2015 extrem angestiegenen Flüchtlingszahlen eine zeitnahe Terminierung zur Asylantragstellung beim BAMF nicht möglich. Damit verzögerte sich auch die jeweilige ed-Behandlung und der entsprechende Abgleich der Fingerabdrücke.²⁰³¹

Zu der Überprüfung der Angaben der um Asyl suchenden Personen, die vorübergehend in den ZUE untergebracht waren, hat der als Zeuge vernommene Mitarbeiter der Stadt Rütten in Bezug auf die in der ZUE in Rütten untergebrachten um Asyl suchenden Personen erklärt:

„Es ist ja nicht unsere Aufgabe, das auf Mehrfachidentitäten zu überprüfen. Wir sind ja keine Ausländerbehörde. Wir sind als Ortsbehörde nur Meldebehörde gewesen und nehmen für die Personen halt die Anmeldung vor. Eine andere

²⁰²⁹ Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 258 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰³⁰ Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 257 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰³¹ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, Innenausschuss, 101. (Sonder-) Sitzung (öffentlich), Ausschussprotokoll 16/1564, 5. Januar 2017, S. 14, A400251 S. 14; Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 257 (VS-NfD-insoweit offen).

Funktion haben wir ja nicht besessen. Die Unterbringung erfolgte durch die Bezirksregierung. Hätten da Hinterfragungen stattfinden sollen, hätte das ja die Bezirksregierung über andere beteiligte Sicherheitsbehörden machen müssen, aber nicht die Stadt Rütten. Da sehe ich überhaupt keine Verbindung.“²⁰³²

Zu den Möglichkeiten der Überprüfung der Identitäten durch die Ausländerbehörden hatte der Zeuge Frank-Jürgen Weise, er war von Oktober 2015 bis Dezember 2016 Leiter des BAMF,²⁰³³ im PUA V ausgeführt:

„[...] Die Möglichkeit, dass sich die 600 Ausländerbehörden, die es in der Bundesrepublik gibt, miteinander austauschen, gab es, wenn ich das richtig verstehe, rechtlich nicht, dass sie mit der Ebene des Landes und des Bundes kommunizieren. [...]“²⁰³⁴

3.7.1.2. Feststellung der Nutzung von Mehrfachidentitäten

Das LKA NRW hatte bereits im Dezember 2015 festgestellt, dass die dort bekannte Person „Anis“ (Anis Amri) auch folgende Personalien nutzte: „Ahmed Almasri“, „Ahmad Zaghoul“ und „Mohamed Hassa“.

Bei einer am 6. Dezember 2015 in Berlin durchgeführten polizeilichen Kontrolle des „Anis“ war festgestellt worden, dass Anis Amri auch die Namen „Ahmed Almasri“ und „Ahmad Zaghoul“ führte.²⁰³⁵ Ebenfalls im Dezember 2015 erlangte das LKA NRW über die in der EK Venum zu der Person „Anis“ geschalteten TKÜ Kenntnis von deren Aliaspersonalie „Mohamed Hassa“.²⁰³⁶

Die für Anis Amri zuständigen Ausländerbehörden – die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, und die Kreisverwaltung Kleve, ABH, – hatten von der Nutzung von Mehrfachidentitäten durch Anis Amri spätestens am 18. Mai 2016 erfahren. Bis zu diesem Zeitpunkt war Anis Amri bei der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, unter der Personalie „Ahmed Almasri“ und bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, unter dem Namen „Mohamed Hassa“ bekannt gewesen.

Am 18. Mai 2016 hatte die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, Kenntnis von einem Schreiben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, vom 10. Mai 2016 erlangt, dem eine Strafanzeige der Polizei Berlin vom 6. Mai 2016 beigelegt war.²⁰³⁷ Aus der Strafanzeige waren folgende Personaldaten des Anis Amri hervorgegangen:

- „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Geburtsland: Tunesien, Staatsangehörigkeit: Tunesien (diese Personalie wurde als rechtmäßige Personalien bezeichnet),
- „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie),
- „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie),

²⁰³² Zeuge Mitarbeiter der Stadt Rütten, Landtag-Ausschussprotokoll 17/80, PUA I, 7. Sitzung, 13. November 2017, S. 6.

²⁰³³ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 4.

²⁰³⁴ Zeuge Frank-Jürgen Weise, PUA V, A400064a, S. 10.

²⁰³⁵ LKA Berlin, Bericht vom 6. Dezember 2015, A500101, S. 36 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰³⁶ Kreispolizeibehörde Kleve, Strafanzeige vom 4. Dezember 2015, A100038, S. 6 ff. (insoweit offen); LKA NRW, Vermerk vom 8. Dezember 2015, A2400717, S. 485 (insoweit offen).

²⁰³⁷ Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, Schreiben vom 10. Mai 2016, A200181, S. 31 (insoweit offen); PP Berlin, Strafanzeige vom 6. Mai 2016, A200181, S. 36. (insoweit offen).

- „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie),
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie),
- „Ahmad Zarzour“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1995, Geburtsort: Ghaza, Staatsangehörigkeit: Libanon (Aliaspersonalie),
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsort: unbekannt, Geburtsland: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten (Aliaspersonalie),
- Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: unbekannt, Geburtsland: Tunesien, Staatsangehörigkeit: Tunesien (war rechtmäßige Personalie bis zum 14. April 2016, nun Aliaspersonalie).²⁰³⁸

Noch am 18. Mai 2016 hatte die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, die Kreisverwaltung Kleve, ABH, über die Personenidentität von „Mohamed Hassa“ und „Ahmed Almasri“ informiert und per E-Mail die unmittelbare Übersendung der zu „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) bei der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, angelegten Ausländerakte angekündigt.²⁰³⁹ Mit Schreiben vom 18. Mai 2016, dem die Ausländerakte des „Ahmed Almasri“ beigefügt war, wurde die Kreisverwaltung Kleve, ABH, gebeten, zu „Ahmed Almasri“, AZR-Nr.: 151116020933, alias „Mohamed Hassa“, AZR-Nr.: 151008067435, die ARZ-Nummern zusammenzuführen.²⁰⁴⁰

3.7.1.3. Strafbarkeit der Nutzung von Mehrfachidentitäten

Für eine um Asyl suchende Person war die Nutzung mehrere Identitäten bzw. die Erlangung einer BüMA unter eine falschen Identität nicht strafbewährt.

§ 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG fand nicht auf um Asyl suchende Personen Anwendung; für diesen Personenkreis gingen die Vorschriften des AsylG den Vorschriften des AufenthG vor. Eine Strafbarkeit nach § 271 Abs. 1 StGB (mittelbare Falschbeurkundung) kam ebenfalls nicht in Betracht, da Personalangaben, welche allein auf den Angaben der Asylbewerberin bzw. des Asylbewerbers beruhten, in einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG nicht von der Beurkundung i.S.d. § 271 Abs. 1 StGB umfasst waren.²⁰⁴¹

Für Anis Amri hatte dies zur Konsequenz, dass er sich durch die Falschangaben zu seiner Identität gegenüber Behörden in NRW bis zu der Bestandskraft des Bescheides des BAMF vom 30. Mai 2016 (durch ihn war der Asylantrag des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden), nicht strafbar gemacht hatte.

Der Zeuge B, Leiter der Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte im PUA V ausgesagt:

„Zu dem Zeitpunkt, als wir die Akte aus Oberhausen übernommen haben, als bekannt wurde, dass auch dort eine Zuweisung vorlag, war der Betroffene noch im Asylverfahren. Das heißt, in dem Moment habe ich juristisch gesehen gar keine Möglichkeit, um irgendetwas zu tun und die Identität weiter zu klären. Die Möglichkeiten eröffnen sich erst nach Abschluss des Asylverfahrens, da der

²⁰³⁸ PP Berlin, Strafanzeige vom 6. Mai 2016, A200181, S. 33 ff. (insoweit offen).

²⁰³⁹ Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, E-Mail vom 18. Mai 2016, A200181, S. 30 f., 94 (insoweit offen).

²⁰⁴⁰ Stadtverwaltung Oberhausen, Schreiben vom 18. Mai 2016, A200181, S. 45. (insoweit offen).

²⁰⁴¹ Staatskanzlei NRW, E-Mail vom 16. Januar 2017, Anlage, A700131, S. 848, 887 f. (VS-NfD-insoweit offen).

*Betroffene während des Asylverfahrens noch nicht einmal eine Ordnungswidrigkeit begeht, indem er andere, falsche Identitäten angibt.*²⁰⁴²

Nach der Bestandskraft des gegen Anis Amri erlassenen „ablehnenden“ Asylbescheides des BAMF mit Ablauf des 10. Juni 2016 galten für Anis Amri die Regelungen des AufenthG. Dieses stellte die Angabe falscher Personalien gegenüber einer Behörde nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AufenthG unter Strafe.

Am 12. August 2016 und damit nach der Bestandskraft des Bescheides des BAMF hatte Anis Amri von der Kreisverwaltung Kleve auf die Personalien „Ahmed Almasri“ eine Registrierbescheinigung zur Wiederanmeldung in Emmerich am Rhein erhalten; am 16. August 2016 wurde für ihn unter diesen Personalien von der Kreisverwaltung Kleve eine Duldung ausgestellt.

Voraussetzung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Anis Amri wegen Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AufenthG war u.a. die Kenntnis seiner Echtpersonalien. Diese waren der Kreisverwaltung Kleve indes bis Dezember 2016 nicht bekannt.

Der Zeuge KOI K, Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte im PUA V dargelegt:

*„Die Identität ist mir zwei Tage nach dem Anschlag durch die Identifizierungszusage des tunesischen Generalkonsuls bekannt geworden. Bis dahin hatte ich keine Kenntnis von der wahren Identität.“*²⁰⁴³

3.7.2. Weitere Verstöße gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften

Gegen das AsylG konnte Anis Amri nur bis zum Ablauf des Asylverfahrens am 10. Juni 2016 verstoßen; hiernach war ausschließlich ein Verstoß gegen das AufenthG möglich.

3.7.2.1. Asylgesetz (AsylG)

Als Verstöße gegen das AsylG kamen in der Causa Anis Amri nur Verstöße gegen die Residenzpflicht nach §§ 56, 59b Abs. 1 AsylG in Betracht.

Der erstmalige Verstoß gegen die Residenzpflicht (§§ 56 oder 59b Abs. 1 AsylG) stellte eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 86 Abs. 1 AsylG); erst der wiederholte Verstoß gegen die Residenzpflicht wurde als Straftat geahndet (§ 85 Nr. 2 AsylG).

Der Aufenthalt des Anis Amri unterlag in Anbetracht seiner drei Asylgesuche in NRW (am 30. Juli 2015 in Dortmund, am 28. Oktober 2015 in Dortmund und am 29. Oktober 2015 am Flughafen Münster / Osnabrück) folgenden räumlichen Beschränkungen:

- von Ende Oktober 2015 bis Ende Januar 2016:
räumliche Beschränkung auf den Bezirk der ihm zugewiesenen Ausländerbehörde (§ 56 Abs. 1 AsylG); dies mit der Befugnis sich ohne vorherige behördliche Genehmigung vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes NRW aufhalten zu dürfen (§ 58 Abs. 6 AsylG i.V.m. der VO über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber).
- von Ende Januar 2016 bis zum 10. Juni 2016 (Bestandskraft des Asylbescheides):
eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts lag nicht mehr vor (nach § 59a Absatz 1 AsylG erlosch die zunächst nach § 56 Abs. 1 AsylG eingetretene räumliche Beschränkung

²⁰⁴² Zeuge B., PUA V, A400080, S. 92.

²⁰⁴³ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 13.

nach Ablauf von drei Monaten); der Wohnsitz musste allerdings aufgrund der im Asylverfahren erfolgten Zuweisung weiterhin im Bereich der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, beibehalten werden.²⁰⁴⁴

Am 29. April 2016 hatte die Stadtverwaltung Oberhausen zur Durchführung des Asylverfahrens für Anis Amri eine Aufenthaltsgestattung auf die Personalien: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten, ausgestellt (§ 55 AufenthG). Sie war gültig gestellt worden vom „29. März 2016“ bis zum 28. Juli 2016 und verpflichtete Anis Amri zur Wohnsitznahme in Oberhausen. Dem Dokument nach war der Aufenthalt auf das Land NRW beschränkt.²⁰⁴⁵ Nach § 67 Abs. 1 AsylG erlosch die Aufenthaltsgestattung bei Unanfechtbarkeit der Entscheidung des BAMF.

Wegen des Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung seines Aufenthalts auf den Bezirk der ihm zugewiesenen Ausländerbehörde (§ 56 Abs. 1 AsylG) war in NRW kein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Anis Amri eingeleitet worden; eingeleitet worden war auch kein Ermittlungsverfahren wegen eines solchen Verstoßes.

Zwar lagen dem LKA NRW Erkenntnisse über Verstöße des Anis Amri gegen die räumliche Beschränkung seines Aufenthalts auf den Bezirk der ihm zugewiesenen Ausländerbehörde (§ 56 Abs. 1 AsylG) in der Zeit von Ende Oktober 2015 bis Ende Januar 2016 vor; diese beruhten allerdings auf TKÜ- und Observationsmaßnahmen aus dem verdeckt geführten Ermittlungsverfahren der EK Ventum sowie auf Angaben der in der EK Ventum eingesetzten VP-01. Festgestellt worden war u.a., dass sich Anis Amri am 6. Dezember 2015 in Berlin aufgehalten hatte;²⁰⁴⁶ er Ende Dezember 2015 drei Tage in Hildesheim war;²⁰⁴⁷ auch Dortmund war von ihm regelmäßig aufgesucht worden.²⁰⁴⁸

Erkenntnisse aus einer TKÜ-Maßnahme durften nach § 477 Abs. 2 StPO nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine TKÜ nach der StPO hätte angeordnet werden dürfen. Zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit bzw. einer Straftat nach §§ 86 Abs. 1, 85 Nr. 2 AsylG war eine TKÜ-Maßnahme gesetzlich nicht vorgesehen.

Durch die Berliner Behörden war gegen Anis Amri ein Ordnungswidrigkeitsverfahren und auch ein Strafverfahren wegen des Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der ihm zugewiesenen Ausländerbehörde (§ 56 Abs. 1 AsylG) eingeleitet worden.

Die Polizei in Berlin hatte Anis Amri alias „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Staatsangehörigkeit: Ägypten, am 18. Februar 2016 auf dem Messedamm 2, 14057 Berlin / Westend festgestellt. Er hatte sich dort mit der BüMA der Bezirksregierung Arnsberg, AS Münster, Options-Nr. EASY: NW0183839, ausgestellt am 29. Oktober 2015, gültig bis 26. Februar 2016 ausgewiesen, die ihn zur Wohnsitznahme in Oberhausen verpflichtete. Noch am selben Tag hatte die Polizei in Berlin eine

²⁰⁴⁴ Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 258 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁴⁵ Stadtverwaltung Oberhausen, Verfügung Aufenthaltsgestattung für die Bundesrepublik Deutschland für „Ahmed Almasri“ vom 29. April 2016, A200181, S. 79 (insoweit offen); Stadtverwaltung Oberhausen, Aufenthaltsgestattung vom 29. April 2016, A200048, S. 44, 46 (insoweit offen).

²⁰⁴⁶ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 18 f. (VS-NfD-insoweit offen); LKA Berlin, Bericht vom 6. Dezember 2015, A500101, S. 36 ff (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁴⁷ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 21 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁴⁸ Siehe: LKA NRW, Quellenvernehmung der VP-01 vom 6. Januar 2016, A2400718, S. 36 (insoweit offen).

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige gegen Anis Amri gefertigt. Die Ordnungswidrigkeiten-Anzeige war an die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, weitergeleitet worden, wo sie am 8. März 2016 eingegangen war.²⁰⁴⁹

Der Sonderbeauftragte der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer hatte in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass am 18. Februar 2016 ein Verstoß des Anis Amri gegen eine räumliche Aufenthaltsbeschränkung i.S.d. §§ 56 oder 59b AsylG nicht möglich war; die für ihn geltende räumliche Aufenthaltsbeschränkung war bereits vor dem 18. Februar 2016 ausgelaufen (s.o.).²⁰⁵⁰

Die Polizei in Berlin hatte Anis Amri alias „Anis Amir“ ferner am 6. Mai 2016 in Berlin festgestellt. Er hatte sich dort mit der ihm durch die Stadtverwaltung Oberhausen am 29. April 2016 ausgestellten Aufenthaltsgestattung ausgewiesen, die seinen Aufenthalt auf das Land NRW beschränkte. Hieraufhin hatte die Polizei in Berlin gegen Anis Amri ein Verfahren wegen Mehrfachverstoßes gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 AsylG i.v.m. § 85 Nr. 2 AsylG eingeleitet.²⁰⁵¹ Nach Abgabe des Verfahrens an die StA Berlin (Az.: 252 Js 5733/16) wurde es von dort aus der StA Kleve zur Übernahme übersandt. Mit Verfügung vom 28. Oktober 2016 hatte die StA Kleve das Verfahren übernommen; es wurde dort unter dem Az.: 106 Js 1278/16 geführt. Letztendlich wurde das Verfahren durch die StA Kleve nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und zur etwaigen Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 86 AsylG an die Kreisverwaltung Kleve, ABH, abgegeben (dortiges Az.: 3.1-312008423/S12).²⁰⁵²

3.7.2.2. Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)

Als Verstöße gegen das AufenthG kamen in der Causa Anis Amri u.a. in Betracht: § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Aufenthalt ohne Pass / Passersatz), § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel) und § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG (Verstoß gegen die Residenzpflicht).

Der erstmalige Verstoß gegen die Residenzpflicht stellte eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 98 Abs. 3 AufenthG); erst ab dem zweiten Verstoß lag eine Straftat vor, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe sanktioniert werden konnte (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Am 30. Juli 2016 hatte die BPOL Friedrichshafen / Baden-Württemberg ein Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri u.a. wegen des Verdachts des unerlaubten Aufenthaltes ohne Pass, des unerlaubten Aufenthaltes ohne Aufenthaltstitel und des Verdachts der Urkundenfälschung eingeleitet.²⁰⁵³ Als Sachverhalt lag dem Verfahren zugrunde, dass sich Anis Amri am 30. Juli 2016 gegenüber der BPOL in Friedrichshafen / Baden-Württemberg mit einer gefälschten italienischen ID-Karte ausgewiesen hatte.²⁰⁵⁴ Das Ermittlungsverfahren war

²⁰⁴⁹ LKA Berlin, OWI-Anzeige vom 18. Februar 2016, Eingangsstempel der Stadtverwaltung Oberhausen, A200181, S. 68. (insoweit offen).

²⁰⁵⁰ Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, 27. März 2017, A300060, S. 25 f. (insoweit offen).

²⁰⁵¹ LKA Berlin, Strafanzeige vom 6. Mai 2016, A200181, S. 33 ff. (insoweit offen)

²⁰⁵² Leitender Oberstaatsanwalt in Kleve, Schreiben vom 23. Februar 2017, A100341, S. 7 (VS-NfD-insoweit offen); Kreisverwaltung Kleve, ABH, Verfügung vom 3. Januar 2017, A200181, S. 285. (insoweit offen).

²⁰⁵³ BPOLR Friedrichshafen, Polizeilicher Bericht vom 30. Juli 2016, A1000177, S. 38 ff. (insoweit offen).

²⁰⁵⁴ BPOLR Friedrichshafen, Polizeilicher Bericht vom 30. Juli 2016, A1000177, S. 38 ff. (insoweit offen).

letztendlich der StA Ravensburg zugeleitet worden, wo es unter folgendem Aktenzeichen geführt worden war: 32 Js 17948/16.²⁰⁵⁵

Ein weiteres Ermittlungsverfahren oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen des Verstoßes gegen § 95 AufenthG, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen die Residenzpflicht war gegen Anis Amri nicht eingeleitet worden.

Gegen die Residenzpflicht hatte Anis Amri bereits nach Eintritt der Bestandskraft des gegen ihn erlassenen „negativen“ Asylbescheides verstoßen.

Mit Eintritt der Bestandskraft des gegen Anis Amri erlassenen „ablehnenden“ Asylbescheides am 11. Juni 2016 war Anis Amri vollziehbar ausreisepflichtig geworden, sein Aufenthalt war damit kraft Gesetzes auf das Gebiet des Landes NRW beschränkt (§ 61 Abs. 1 AufenthG). Die räumliche Beschränkung erlosch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem er sich drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten hatte (§ 61 Abs. 1b AufenthG). Letzteres war zu keinem Zeitpunkt der Fall.

Anis Amri hatte zwar vom 16. August 2016 bis zum 16. September 2016 eine Duldung besessen,²⁰⁵⁶ diese Duldung war allerdings zu keinem Zeitpunkt verlängert worden. Damit konnte die Vergünstigung des § 61 Abs. 1b AufenthG für Anis Amri zu keinem Zeitpunkt wirksam werden mit der Folge, dass die für ihn geltende Aufenthaltsbeschränkung auf das Gebiet des Landes NRW zu keinem Zeitpunkt erloschen war.²⁰⁵⁷

Die Kreisverwaltung Kleve hatte Anis Amri am 16. August 2016 eine Duldung ausgestellt unter den Personalien „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Staatsangehörigkeit: Tunesien. Ausweislich der Duldung war Anis Amri zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft der Stadt Emmerich am Rhein verpflichtet.²⁰⁵⁸ Die Duldung hatte eine Gültigkeit bis zum 16. September 2016.²⁰⁵⁹

Die kurze Gültigkeitsdauer der Duldung stellte die Konsequenz aus früheren Verstößen des Anis Amri alias „Ahmed Almasri“ gegen die Residenzpflicht dar.²⁰⁶⁰ Hierzu hatte der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, erklärt:

„Der Grund für die deutlich verkürzte Gültigkeit ist der, dass sich der A. bei einer kürzeren Gültigkeit auch in entsprechend kürzeren Abständen in der Ausländerbehörde melden muss, um diese zu verlängern.“²⁰⁶¹

²⁰⁵⁵ StA Ravensburg, Eingangsstempel vom 31. August 2016, A900171, S. 1 (insoweit offen).

²⁰⁵⁶ Landrat, Kreis Kleve, Duldung und Empfangsbestätigung vom 16. August 2016, ausgestellt auf den Namen „Ahmed Almasri“, A200181, S. 209 (insoweit offen).

²⁰⁵⁷ Vgl. Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 258 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁵⁸ Landrat, Kreis Kleve, Duldung und Empfangsbestätigung vom 16. August 2016, ausgestellt auf den Namen „Ahmed Almasri“, A200181, S. 209 (insoweit offen).. (Nachfrage halten)

²⁰⁵⁹ Landrat, Kreis Kleve, Duldung und Empfangsbestätigung vom 16. August 2016, ausgestellt auf den Namen „Ahmed Almasri“, A200181, S. 209 (insoweit offen).

²⁰⁶⁰ Kreisverwaltung Kleve, Antwort auf eine Presseanfrage vom 4. Januar 2017, A700131, S. 769 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁶¹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 24.

Weiterreichende räumliche Beschränkungen waren in der Duldung nicht festgelegt worden.²⁰⁶² Der Grund hierfür lag ausweislich eines Schreibens der Kreisverwaltung Kleve vom 3. Januar 2017 in Absprachen mit der *„zuständigen Staatsschutzdienststelle NRW“*:

*„[...] Die Erteilung der Duldung am 16.08.2016 wurde am gleichen Tag vom stellvertretenden Sachgebietsleiter der Ausländerbehörde telefonisch eng mit der zuständigen Staatsschutzdienststelle NRW abgestimmt. In diesem Telefonat wurde kein Hinweis gegeben, dass aus Sicht des Staatsschutzes eine engere Beschränkung des Aufenthalts geboten sei.“*²⁰⁶³

Ausweislich einer *„FAQ-Übersicht“* des Innenministeriums vom 28. Dezember 2016 war von einer Ahndung der Verstöße des Anis Amri gegen die Residenzpflicht abgesehen worden, *„um die laufenden Ermittlungen im Strafverfahren nach § 89a StGB nicht zu gefährden und dessen schärfere Ahndungsmöglichkeiten auszuschöpfen“*.²⁰⁶⁴

3.8. Welche Vorkehrungen waren von Seiten des Innenministeriums getroffen worden, um den Schutz der Bevölkerung vor islamistischen Gefährdern auch mit Mitteln des Aufenthaltsrechts zu gewährleisten?

Mit Erlass vom 25. September 2006 war im Innenministerium NRW die Siko eingerichtet worden.²⁰⁶⁵ In dem Erlass ist aufgeführt:

*„[...] Mit dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind am 01. Januar 2005 neue sicherheitsrechtliche Vorschriften in Kraft getreten. [...] Entscheidend für ein wirkungsvolles ausländerrechtliches Handeln im Bereich Extremismus und Terrorismus ist die Feststellung einer fundierten, gerichtlichen Überprüfung standhaltenden Tatsachengrundlage. Hierfür ist der zielgerichtete Austausch und die Bewertung aller Informationen unerlässlich. In meinem Hause wurde deshalb das Konzept eine Sicherheitskonferenz entwickelt, in der einzelfallbezogen gemeinsam mit den jeweils betroffenen Ausländerbehörden die erforderlichen Handlungsgrundlagen erarbeitet werden. Die Sicherheitskonferenz hat zum 01. Juli 2006 ihre Arbeit aufgenommen. Vorrangige Aufgabenstellung des zunächst auf 18 Monate angelegten Projektes ist die Beendigung des Aufenthaltes ausländischer islamistischer Gefährder. Die Leitung der Sicherheitskonferenz hat Herr [...] übernommen, [...] Aus meinem Hause sind ständige Vertreter/innen aus den Bereichen Ausländerrecht, Polizei und Verfassungsschutz beteiligt. Darüber hinaus haben das Landeskriminalamt sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge jeweils eine Person für die ständige Mitwirkung in der Sicherheitskonferenz benannt. Die im Einzelfall zuständige örtliche Ausländerbehörde nimmt ebenso wie die zuständige Kriminalhauptstelle an der Sicherheitskonferenz teil. Die Bezirksregierungen werden jeweils im Rahmen ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde einbezogen. [...]“*²⁰⁶⁶

²⁰⁶² Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 3. Januar 2017, A700131, S. 723 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁶³ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 3. Januar 2017, A700131, S. 723 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁶⁴ Innenministerium NRW, FAQ-Liste Aufenthaltsrecht und Asylrecht zu Anis Amri, Stand: 28. Dezember 2016, A700131, S. 258 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁶⁵ Innenministerium NRW, Erlass vom 25. September 2006, A2504395, S. 4 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁶⁶ Innenministerium NRW, Erlass vom 25. September 2006, A2504395, S. 4 f. (VS-NfD-insoweit offen); vgl. auch: Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 5.

Als Grund der Einrichtung der Siko hat der Zeuge KD Rolf Simon benannt:

„[...] Die Notwendigkeit der Einrichtung einer solchen Clearingstelle irgendwo im Land hat sich nach der Reform des Aufenthaltsgesetzes und dem Ausbleiben der erhofften Maßnahmen der Ausländerbehörden ergeben. Es stellte sich schnell heraus, dass es für die Ausländerbehörden schwierig ist, an die notwendigen Informationen zu kommen.

Daraufhin wurde [...] mit einem Erlass diese Sicherheitskonferenz eingeleitet und gleichzeitig den Ausländerbehörden vorgegeben, dass Sie uns bei bestimmten Sachverhalten zu kontaktieren haben bzw. die Vorgänge zu übermitteln haben und dass wir gleichzeitig die Aufgabe haben, mit den Verfassungsschutzämtern bzw. mit dem Landeskriminalamt diese Sachverhalte abzugleichen und Erkenntnisse zusammenzuführen und soweit wie möglich Erkenntnisse für die Verwaltungsverfahren freizubekommen.

Das ist sicherlich für, ich sage mal, einen Mitarbeiter einer kommunalen Ausländerbehörde eine Herkulesaufgabe, in diesem Geflecht der Sicherheitsbehörden die richtige Stelle zu finden, die dann Informationen für ein Verwaltungsverfahren freigeben kann.“²⁰⁶⁷

Die Siko war im Jahr 2016 im Innenministerium NRW organisatorisch der Abteilung 1, Gruppe 12 („Ausländerangelegenheiten“) im Innenministerium NRW angegliedert. Dort war sie bis zum 31. Juli 2016 dem Referat 122, ab dem 1. August 2016 dem Referat 125 zugeordnet.²⁰⁶⁸ Mitarbeiter der Siko waren deren Leiter, der Zeuge KD Rolf Simon, ein Polizeibeamter,²⁰⁶⁹ ein – weiterer – Referent, der Verwaltungsjurist war, und zwei Sachbearbeiterinnen.²⁰⁷⁰ Eine der Sachbearbeiterinnen der Siko war die Zeugin Amtsrätin D.²⁰⁷¹ Der der Siko zugehörige zweite Referent (Verwaltungsjurist) nahm im Jahr 2016 nicht an den Sitzungen der Siko teil.

Der Zeuge KD Rolf Simon, der im Jahr 2016 Leiter der Siko war, hat zu der Tätigkeit der Siko erklärt:

„[...] Die Einrichtung der Sicherheitskonferenz erfolgte, um die Informationsbeschaffung für die Ausländerbehörden, ich sage mal, zu verbessern, weil vielfach bei den [...] bestehenden Erlassvorgaben für die Strafverfolgungsbehörden nicht ausreichend Informationen an die Ausländerbehörden gelangten. Um es konkret zu sagen: Normalerweise muss die Strafverfolgungsbehörde der zuständigen Ausländerbehörde von einem Strafverfahren oder von einem Ermittlungsverfahren Kenntnis geben und nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens auch mitteilen, wie das Verfahren geendet ist. Diese Meldungen sind also, ich sage mal, in den ersten Jahren nach Neufassung des Aufenthaltsgesetzes nur eingeschränkt gelaufen oder vorgenommen worden. [...]

Unsere Aufgabe war es primär nach Erlasslage, dass die Ausländerbehörden sich an uns wandten, wenn sie Bedenken bezüglich einer Person hatten, wenn diese ihnen also bei Vorspracheterminen oder sonst wie auffällig geworden ist. In der weiteren Praxis hat es sich dann so entwickelt, dass wir auch von den

²⁰⁶⁷ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 12.

²⁰⁶⁸ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 43.

²⁰⁶⁹ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 5.

²⁰⁷⁰ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 4, 13.

²⁰⁷¹ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 4.

Verfassungsschutzbehörden oder vom Landeskriminalamt auf Personen aufmerksam gemacht wurden, wo aus Sicht der Sicherheitsbehörden zu prüfen sei, ob eine Titelerteilung uneingeschränkt erfolgen soll, sodass das dann im Laufe der Zeit ein Gegenstromverfahren wurde. Wir bekamen von den Sicherheitsbehörden Hinweise auf Personen, bekamen aber auch von den Ausländerbehörden Hinweise auf Personen und haben dann immer versucht, die Informationslage jeweils zu dieser Person zu verdichten.

*Zweite Frage: Weitergabe von Informationen. Je nach Konstellation waren bestimmte Informationen eingestuft, sei es von den Verfassungsschutzbehörden, sei es von den Ermittlungsbehörden bei bestimmten Ermittlungsverfahren [...], die verdeckt durchgeführt wurden oder noch nicht in einer offenen Phase waren. Diese Informationen konnten von uns nicht weitergegeben werden, und es wurde jeweils von der betroffenen Sicherheitsbehörde geprüft, ob eine Weitergabe möglich wäre oder möglich gemacht werden kann, je nach Sachverhalt und Konstellation, ob das überhaupt Sinn machte. [...]*²⁰⁷²

Der Zeuge KD Rolf Simon hat ausgeführt, dass die Siko bei den Ausländerbehörden auch Maßnahmen angeregt hatte.²⁰⁷³

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, Leiter der Abteilung 1 des Innenministerium NRW, hat erklärt:

*„[...] Diese Sicherheitskonferenz ist ein Instrument [...] zur Unterstützung der Ausländerbehörden [...], den Aufenthalt von als gefährlich eingeschätzten Islamisten zu beenden. Und im Zuge dessen werden dort die Informationen, auch was Fragen der Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung oder anderer Maßnahmen zur Unterstützung von Ausländerbehörden angeht, zusammengetragen.“*²⁰⁷⁴

Der Staatsminister a.D. Ralf Jäger hatte als Zeuge im PUA V ausgeführt:

*„[...] diese Sicherheitskonferenz hat ausschließlich oder auch insbesondere die Aufgabe, Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen in ihrem Handeln, was insbesondere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen Gefährder und Straftäter angeht, zu beraten, sie zu unterstützen, um möglichst den Aufenthaltsort oder die Aufenthaltszeit kurz zu halten bzw. den Aufenthalt hier zu beenden.“*²⁰⁷⁵

Den Ablauf der Zusammenarbeit der Siko mit den kommunalen Ausländerbehörden in NRW hat der Zeuge KD Rolf Simon wie folgt dargestellt: Für die kommunalen Ausländerbehörden habe die Vorgabe bestanden, bei besonders gelagerten Sachverhalten die Siko zu informieren. Diese Sachverhalte seien durch die Siko mit dem LKA NRW sowie mit den Verfassungsschutzämtern abgeglichen worden; die jeweiligen Erkenntnisse seien zusammengetragen worden. Im Anschluss habe sich die Siko bemüht, die erlangten Erkenntnisse für etwaige Verwaltungsverfahren frei zu bekommen.²⁰⁷⁶

²⁰⁷² Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. März 2019, S. 35.

²⁰⁷³ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 12.

²⁰⁷⁴ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 5.

²⁰⁷⁵ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 151.

²⁰⁷⁶ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 12.

Der Zeuge KD Rolf Simon hat darauf hingewiesen, dass es sich bei der Siko nicht um eine „Ermittlungsbehörde“ handelte; durch sie seien keine TKÜ- oder sonstige Überwachungsmaßnahmen ergriffen worden.²⁰⁷⁷

Zu der Zusammenarbeit zwischen der Siko und den kommunalen Ausländerbehörden hat der Zeuge KD Rolf Simon ausgeführt:

„Nein, also unsere Rolle gegenüber oder mit den Ausländerbehörden ist eigentlich eine kollegiale Rolle gewesen. Wir haben keine Weisungsbefugnis, sondern wir haben den Ausländerbehörden, soweit möglich, Informationen zur Verfügung gestellt und dann Maßnahmen angeregt – oder wir regen Maßnahmen an.“²⁰⁷⁸

Der bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, tätige Zeuge KOI K. hatte im PUA V auf Folgendes hingewiesen:

„Also, ich bin dem Staatsschutz gegenüber nicht weisungsbefugt und auch nicht weisungsgebunden. Etwas anderes ist das natürlich bei der Sicherheitskonferenz. Die ist Bestandteil des MIK, welche im Ausländerrecht unsere Fachaufsichtsbehörde ist.“²⁰⁷⁹

Als Leiter der Siko im Jahr 2016, war der Zeuge KD Rolf Simon darauf bedacht, dass die Kommunikation zwischen der mit der Causa Anis Amri befassten Kreisverwaltung Kleve, ABH, und dem LKA NRW über die Siko geführt wurde.²⁰⁸⁰

Am 13. Juni 2016 hatte ein Informationsaustausch zwischen dem LKA NRW, Dezernat 21, EK, Ermittlungen Islamismus, und der Kreisverwaltung Kleve, ABH, ohne Beteiligung der Siko stattgefunden. Das LKA NRW hatte der Kreisverwaltung Kleve unter Bezugnahme auf eine telefonische „Rücksprache mit der Verbindungsbeamtin von uns ins BAMF“ per E-Mail mitgeteilt, dass noch keine Informationen vorliegen, ob der gegen Anis Amri erlassene Bescheid des BAMF bestandskräftig ist. Ferner hatte das LKA NRW die Kreisverwaltung Kleve, ABH, darauf hingewiesen, dass dem BAMF der Wechsel der Zuständigkeit in der Causa Anis Amri von der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, auf die Kreisverwaltung Kleve, ABH, noch nicht bekannt sei. Letztendlich hatte das LKA NRW um Bestätigung der offiziellen Übernahme des Vorgangs Anis Amri gebeten.²⁰⁸¹

Mit E-Mail vom 14. Juni 2016, 11:38 Uhr, hatte der Zeuge KD Rolf Simon, ehemals Siko, u.a. dem LKA NRW, SG 21.3 Siko, und dem BAMF erklärt:

„[...] Ich bitte jetzt künftig die Fragen und Anregungen an die verfahrensführende Ausländerbehörde über die SiKo vorzunehmen. Die Aktionen der letzten Tage waren da nicht gerade zielführend, eher im Gegenteil.“²⁰⁸²

Auf Nachfrage hat sich der Zeuge KD Rolf Simon hierzu wie folgt geäußert:

²⁰⁷⁷ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 8. Februar 2019, S. 51.
²⁰⁷⁸ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 12; vgl. Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 5.
²⁰⁷⁹ Zeuge KOI K., PUA V, S. 31, A400080, S. 31.
²⁰⁸⁰ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 57.
²⁰⁸¹ LKA NRW, E-Mails vom 13. Juni 2016, A700148, S. 159 (insoweit offen).
²⁰⁸² Siko, E-Mail vom 14. Juni 2016, A700150, S. 491 (VS-NfD-insoweit offen).

„Ich kriege das jetzt so im Kontext nicht hin. Wenn ich mich nicht irre, war das der Wechsel der Ausländerbehörde, nachdem der ablehnende Bescheid bestandskräftig geworden ist. Und da war dann die Situation, dass sich zum einen die zuständige Kriminalhauptstelle, also die Staatsschutzdienststelle der Kriminalhauptstelle, das LKA, direkt an Herrn [Name des Zeugen KOI K. wird genannt] gewandt hat und wir dann teilweise feststellten, dass Herr [Name des Zeugen KOI K. wird genannt] Anregungen bekommen hat bzw. Informationen bekommen hat oder Aussagen bekommen hat, die wir zu dem Zeitpunkt garantiert nicht so weitergegeben hätten. Dann haben wir darum gebeten, dass das künftig über uns gemacht wird, sodass wir auch im Bilde sind, was die Staatsschutzdienststellen eigentlich von der Ausländerbehörde so alles wollen.“²⁰⁸³

4. Flucht Amris und möglicher Geheimnisverrat

Nachdem Anis Amri in Berlin den Fahrer eines Sattelschleppers mit Auflieger getötet und sich – im Anschluss – das Fahrzeug angeeignet hatte, fuhr er mit diesem Fahrzeug am 19. Dezember 2016 gegen 20:02 Uhr auf den zu dieser Uhrzeit gut besuchten Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin.²⁰⁸⁴

Durch die vorgenannten Handlungen hatte Anis Amri 12 Menschen getötet und eine Vielzahl von Personen verletzt.²⁰⁸⁵ Nach dem Anschlag konnte Anis Amri unerkannt vom Breitscheidplatz fliehen.²⁰⁸⁶

Etwa 24 Stunden nach dem Attentat bekannte sich der sog. Islamische Staat (IS) im Internet zu dem Anschlag. Das BKA stufte die Erklärung als authentisch ein.²⁰⁸⁷

In Berlin hatte nach dem Anschlag zunächst das LKA Berlin die Ermittlungen aufgenommen (BAO Weihnachtsmarkt). Im BKA war parallel hierzu eine weitere BAO, die BAO City, aufgebaut worden. Der Zeuge Holger Münch, Präsident des BKA, hatte im PUA V erläutert:

„[...] Es ist so, dass wir für den Fall eines Anschlags eine sogenannte Besondere Aufbauorganisation [...] im BKA vorbereitet haben, die genauso auch in den Ländern aufgerufen wird. Das heißt: Wenn ein solches Ereignis passiert, gibt es eine bestimmte Strukturverantwortung, Strukturen und auch Abläufe, die nach einem solchen Anschlag eingehalten werden, damit wir auch in der Lage sind, eine schon anlaufende Ermittlung möglichst schnell zu übernehmen.“

In einem ersten Schritt ist es immer so, dass dann erstmal die örtliche Dienststelle zuständig ist, also in diesem Fall das Landeskriminalamt Berlin, und wir dann alle Vorbereitungen treffen, um möglichst schnell zu übernehmen. In diesem Fall war es am 21. 12. so, dass wir dann offiziell die Ermittlungen übernommen haben. [...] [...] Selbst wenn es einen Anschlag mit mehreren Bundesländern als Beteiligte gäbe, wäre es eine einheitliche Struktur – an der Spitze das BKA mit regionalen Einsatzabschnitten, sodass jeder weiß, was er zu tun hat.[...]“²⁰⁸⁸

²⁰⁸³ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 57.

²⁰⁸⁴ BKA, Schreiben vom 21. Dezember 2016, A500097, S. 68 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁸⁵ BKA, Schreiben vom 21. Dezember 2016, A500097, S. 68 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁸⁶ BKA, Schreiben vom 21. Dezember 2016, A500097, S. 68 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁸⁷ BKA, Schreiben vom 21. Dezember 2016, A500097, S. 68 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁸⁸ Zeuge Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 64.

Der GBA beim BGH hatte am 20. Dezember 2016 unter dem Az.: 2 BJs 235/16-3 ein Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri u.a. wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord (§§ 211, 22, 23, 52 StGB) sowie weiterer Straftaten eingeleitet. Mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung war gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BKAG das BKA beauftragt worden; das Verfahren wurde durch das BKA ST 42 im Rahmen der BAO City geführt.²⁰⁸⁹

In NRW hatte das LKA NRW nach dem Anschlag die ISa (Informations-Sammel- und Auswertestelle) „LKW 19/12“ eingerichtet.²⁰⁹⁰ Zu der Einrichtung einer ISa hat der Zeuge R, LKA NRW, erklärt, dass dies standardmäßig bei Ereignissen im In- und Ausland erfolge. Die ISa habe als Schnittstelle auch zu den Bundesbehörden gedient. Er hat ausgeführt:

„[...] Wir gleichen dementsprechend nach Ereignissen auch immer interne Erkenntnisse ab, weil wir ja herausfinden wollen, ob es Bezüge nach Nordrhein-Westfalen gibt, egal, ob das jetzt in Paris ist oder sozusagen in Berlin. Deswegen war es auch ein Standardvorgang, umgehend diese ISa einzurichten [...]“²⁰⁹¹

Das LKA NRW war zunächst tätig geworden als regionaler Einsatzabschnitt des Landes NRW in der BAO Weihnachtsmarkt des PP Berlin. Hierzu hat der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, er war im Dezember 2016 tätig beim PP Dortmund,²⁰⁹² ausgeführt:

„[...] ist das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zunächst tätig geworden als Landesabschnitt NRW auch dem Polizeipräsidium in Berlin – der dortigen BAO – unterstellt, und hat alle in Nordrhein-Westfalen zu veranlassenden denkbaren Maßnahmen eingeleitet. Auftraggeber ist dann die Polizeiführung in Berlin. Die von Berlin erfolgten Aufträge sind dann für das Land Nordrhein-Westfalen durch den Einsatzabschnitt NRW, so nennt man das – einen regionalen Einsatzabschnitt NRW –, abgearbeitet wurden [sic].“²⁰⁹³

Parallel zu der ISa „LKW 19/12“ wurde in NRW durch das PP Dortmund die BAO Advent aufgebaut; letztendlich war die ISa „LKW 19/12“ Bestandteil der BAO Advent geworden.²⁰⁹⁴

Der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis hat zur Einrichtung der BAO Advent (der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis war einer der dortigen beiden Polizeiführer)²⁰⁹⁵ und deren Tätigkeit nach der Kenntnis der Personalien des Attentäters von Berlin erklärt:

„Es war einen Tag nach dem Anschlagereignis in Berlin, dass durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eine §-4-Behörde [Anmerkung des Verfassers: Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen] gesucht wurde und ersucht wurde, die notwendigen polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anschlag in Berlin für das Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Wir als Polizeipräsidium

²⁰⁸⁹ BMI, E-Mail vom 28. Februar 2017, A700199, S. 41 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁹⁰ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 23. Dezember 2016, A700122, S. 3192 (insoweit offen).

²⁰⁹¹ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 35.

²⁰⁹² Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 4 f.

²⁰⁹³ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 6.

²⁰⁹⁴ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 35; BKA, E-Mail vom 23. Dezember 2016, A500097, S. 96 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁰⁹⁵ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 8.

in Dortmund sind dann beauftragt worden, zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Einsatz, den bis dahin das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen geführt hatte, zu übernehmen. Das war am 21. Dezember, so gegen Mittag, als wir die notwendigen Informationen bekommen hatten, um uns führungsfähig zu erklären, das heißt die notwendigen Strukturen dazu aufgebaut hatten und insbesondere auch die notwendigen Lageinformationen, die erforderlich sind, um die Verantwortung für so ein Einsatzgeschehen zu übernehmen.

Diese Führungsübernahme haben wir dann vom Landeskriminalamt durchgeführt und auch förmlich [...] erklärt. [...]

Wir haben dann versucht, das fortzusetzen, was das Landeskriminalamt bereits begonnen hatte, nämlich Stellen zu identifizieren, Orte in Nordrhein-Westfalen zu identifizieren, die als mögliche Aufenthaltsorte des auf der Flucht befindlichen Attentäters Anis Amri in Betracht kamen. Wir gingen davon aus, dass jemand, der einen Anschlag in der Form in Berlin begangen hat – mit Toten und Verletzten –, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben für Menschen in Nordrhein-Westfalen, ebenso aber auch für die beteiligten Einsatzkräfte und Polizeibeamten und -beamtinnen, die zufällig auf ihn gestoßen wären, bedeutet hätte. Das heißt, wir sind von einer Gefahr für Leib und Leben ausgegangen.

*Aus dem Grunde haben wir nach Beratung den Part des Gefahrenüberhangs gesehen – neben dem bereits bestehenden Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes in Zusammenarbeit zunächst mit Berlin, später dann mit dem Bundeskriminalamt, was die strafrechtlichen Ermittlungen angeht. [...]*²⁰⁹⁶

Der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis hat zu der Festlegung der Zuständigkeit des PP Dortmund für die Durchführung von Maßnahmen nach dem Attentat am 19. Dezember 2016 in Berlin und zur Notwendigkeit einer solchen Festlegung ausgeführt:

*„[...] Die Zuständigkeit des PP Dortmund ist vom Innenministerium dann festgelegt worden, alle für das gesamte Nordrhein-Westfalen noch eingehenden Ermittlungsersuchen – da sind Spurenabklärungen, Hinweisabklärungen – für das Bundeskriminalamt durchzuführen. Das heißt, damit sich das Bundeskriminalamt nicht nach dem Polizeiorganisationsgesetz mit einer Vielzahl von nordrhein-westfälischen Polizeidienststellen auseinandersetzen musste und jeweils örtliche Zuständigkeit ermitteln musste, hat man sich in Nordrhein-Westfalen – für mich nachvollziehbar und zielführend – dazu entschieden, einen einheitlichen Ansprechpartner für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen. Das ist dann von der BAO Advent aus, von Dortmund aus, für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen – mit Unterstützung aller Kreispolizeibehörden, insbesondere aller Staatsschutzdienststellen – auch in der Folgezeit gemacht worden.“*²⁰⁹⁷

- 4.1. Welche Maßnahmen haben die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden ergriffen, nachdem ihnen bekannt war, dass Anis Amri Tatverdächtiger des mehrfachen Mordes in Berlin war?

Am 20. Dezember 2016 um 18:20 Uhr, hatte das LKA Berlin der ISa „LKW 19/12“ fernmündlich mitgeteilt, dass im Tatfahrzeug vom 19. Dezember 2016 eine Duldung des Kreises Kleve,

²⁰⁹⁶ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 4 f.

²⁰⁹⁷ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung 18. Januar 2021, S. 7.

Nr. Q1684443, aufgefunden worden war, ausgestellt auf die Person „Ahmed Almasri“ (Anis Amri), Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria.²⁰⁹⁸

Am 21. Dezember um 11:45 Uhr hatte die BAO Advent (PP Dortmund) in der BAO Weihnachtsmarkt (PP Berlin) die Führung des Landsabschnitts NRW übernommen.²⁰⁹⁹

Am 21. Dezember 2016 um 16:45 Uhr hatte die im BKA eingerichtete BAO City die Ermittlungen der BAO Weihnachtsmarkt übernommen; eine Anforderung des Landes NRW als regionaler Einsatzabschnitt in die BAO City war nicht beabsichtigt.²¹⁰⁰

Noch am 21. Dezember 2016 wurde im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz zwischen dem Innenministerium NRW, dem LZPD NRW, dem LKA NRW und dem PP Dortmund festgelegt, dem PP Dortmund weiterhin die landesweite Zuständigkeit gemäß § 7 Abs. 5 POG NRW zuzuweisen. Die nunmehr eigenständige BAO Advent des PP Dortmund war für Ermittlungsersuchen des BKA zuständig, nicht aber Bestandteil der beim BKA geführten BAO City.²¹⁰¹

Der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis hat erklärt:

„[...] Die erste kurze Phase waren wir noch nicht eigenständig. Da waren wir vom Land Nordrhein-Westfalen dem Land Berlin unterstellt worden und waren Bestandteil der dortigen Besonderen Aufbauorganisation. Aber unmittelbar, nachdem das Bundeskriminalamt die Ermittlungen übernommen hat – auch in Berlin, – war diese Phase beendet. Das Bundeskriminalamt ist zu dem Ergebnis gekommen, keine Ansatzpunkte für besondere Ermittlungsschwerpunkte in Nordrhein-Westfalen zu sehen, was dann zur Folge hatte, dass man uns als Land Nordrhein-Westfalen oder Landesabschnitt Nordrhein-Westfalen nicht in die dortige BAO eingebunden hat, sodass wir ab dem Zeitpunkt in Berlin entlassen waren und als eigenständige BAO des Landes Nordrhein-Westfalen agiert haben, insbesondere mit den Aufträgen, die Ermittlungsersuchen des Bundeskriminalamtes – respektive dahinterstehend des Generalbundesanwaltes – abzuarbeiten und eben Gefahrenabwehr für das Land Nordrhein-Westfalen zu betreiben. [...]“²¹⁰²

Der Zeuge LdsKD Dieter Schürmann, Leiter der Gruppe 42 im Innenministerium NRW,²¹⁰³ hatte im PUA V die Maßnahmen dargelegt, die in NRW ergriffen worden waren nach der Bekanntgabe, dass in dem zum Anschlag auf den Weihnachtsmarkt genutzten LKW die

²⁰⁹⁸ PP Dortmund, Lagebericht Nr. 4 (Bericht des PP Dortmund aus Anlass eines Terroranschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016, Stand: 22. Dezember 2016, 07:30 Uhr), A701437, S. 6 (VS-NfD-insoweit offen); Zeuge LdsKD Dieter Schürmann, PUA V, A400069, S. 5.

²⁰⁹⁹ PP Dortmund, Lagebericht Nr. 4 (Bericht des PP Dortmund aus Anlass eines Terroranschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016, Stand: 22. Dezember 2016, 07:30 Uhr), A701437, S. 6 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹⁰⁰ PP Dortmund, Lagebericht Nr. 4 (Bericht des PP Dortmund aus Anlass eines Terroranschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016, Stand: 22. Dezember 2016, 07:30 Uhr), A701437, S. 7 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹⁰¹ PP Dortmund, Lagebericht Nr. 4 (Bericht des PP Dortmund aus Anlass eines Terroranschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016, Stand: 22. Dezember 2016, 07:30 Uhr), A701437, S. 7 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹⁰² Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung 18. Januar 2021, S. 5; PP Dortmund, Lagebericht Nr. 4 (Bericht des PP Dortmund aus Anlass eines Terroranschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016, Stand: 22. Dezember 2016, 07:30 Uhr), A701437, S. 6 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹⁰³ Zeuge LdsKD Dieter Schürmann, PUA V, A400069, S. 5.

Duldung des Kreises Kleve, Nr. Q1684443 (ausgestellt auf die Person „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria) aufgefunden worden war:

„Also, in den Abendstunden des 20.12. teilte das Polizeipräsidium Berlin, das LKA Berlin dem Land Nordrhein-Westfalen mit, also dem Landeskriminalamt mit – zunächst telefonisch [...] – gegen 18:40/19:00 Uhr, dass man Identitätspapiere auf den Namen Almasri gefunden hat, die sich letztlich dann zurückführen ließen auf eine Grundannahme, auf einen Verdacht, dass es sich dabei um eine Person handelt, die hier in Nordrhein-Westfalen unter verschiedenen Identitäten in Erscheinung getreten war. [...]

Das hat mit Eingehen dieser Meldung hier in Nordrhein-Westfalen sowohl im Landeskriminalamt und bei den beteiligten Polizeibehörden, also im Kern beim Landeskriminalamt, auch zu einer entsprechenden Information an das Ministerium, auch an mich geführt. Wir haben das natürlich sofort zum Anlass genommen, um [...] unsere eigenen dafür vorgesehenen Regularien, Abläufe, Prozesse wie dargestellt über das LKA in einem ersten Schritt zu entwickeln und dann in Richtung des Polizeipräsidiums Dortmund.

*Das Landeskriminalamt hat daraufhin auch in einem ersten Zug die hier für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Maßnahmen, nämlich die Zusammenführung der nötigen Kontaktadressen und Kontaktpersonen und natürlich damit auch verbunden die Alarmierung und das Dislozieren von Einsatzkräften, um diese Kontaktadressen und Personen zumindest aufzuklären für weitere Maßnahmen. [...]*²¹⁰⁴

Der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis hat erklärt, es hätten zur damaligen Zeit zwar keine „konkreten Hinweise auf einen Fluchtweg“ vorgelegen, es sei allerdings davon ausgegangen worden, dass Anis Amri sich nach NRW begibt:

*„[...] Die Grundannahme aufgrund polizeilicher Erfahrung ging davon aus: Die Wahrscheinlichkeit ist sehr hoch, dass Anis Amri von Berlin den Weg nach Nordrhein-Westfalen gesucht hat. Das war unsere begründete Annahme. [...]*²¹⁰⁵

Zu der Arbeit der BAO Advent hat der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis ausgeführt:

*„Ich war in der BAO Advent einer von zwei Polizeiführern. Wir haben 24 Stunden abgedeckt. Das bedeutet zwei Zwölf-Stunden-Schichten. Man macht das so, dass es eine BAO Tag gibt, da war ich der Polizeiführer mit entsprechenden Führungskräften in den einzelnen Einsatzabschnitten, und es gab einen Polizeiführer Nacht [...]. Der hat dann die zwölf Stunden abgedeckt. Wir haben von 6 bis 18 Uhr und von 18 bis 6 Uhr gearbeitet. Dazu kamen dann entsprechende Übergaben. [...]*²¹⁰⁶

Der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis hat darauf hingewiesen:

„[...] Sie können sich vorstellen, das war ein extrem belastender Einsatz. Insbesondere habe ich die Phase noch sehr belastend in Erinnerung, wo man kontinuierlich damit rechnen musste, dass irgendwo ein Zusammentreffen mit dem

²¹⁰⁴ Zeuge LdsKD Dieter Schürmann, PUA V, A400069, S. 5 f.

²¹⁰⁵ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 13.

²¹⁰⁶ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 8.

*flüchtigen Attentäter erfolgen könnte und wir natürlich große Sorge hatten, dass wir dann professionell einen Zugriff durchführten konnten, ohne dass andere und auch Einsatzkräfte zu Schaden kommen.*²¹⁰⁷

Zu der Zusammenarbeit zwischen der BAO Advent und der BAO City hat der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis ausgesagt:

*„[...] Wir waren ja dafür zuständig, alle Hinweise und alle Ermittlungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen für die BAO City durchzuführen, und damit hatten wir einen ständigen Austausch mit der BAO City.“*²¹⁰⁸

Im Rahmen der BAO Advent des PP Dortmund waren insbesondere folgende Maßnahmen getroffen worden:

- Feststellung von Kontaktpersonen und möglichen Anlaufstellen des Anis Amri in NRW;
- Alarmierung der jeweils zuständigen KIST bei den Polizeipräsidien, Durchführung weiterer Ermittlungen bzgl. der bekannten Kontaktpersonen und Zielobjekte;
- Verdeckte Aufklärungsmaßnahmen mit dem Ziel der Festnahme des Anis Amri;
- Durchführung von Durchsuchungsmaßnahmen / Erstellen entsprechender Konzeptwürfe für die bekannten Anlaufstellen,
- Anordnung der Datenerhebung durch Observationen gemäß §§ 16a, 17 PoIG, bezogen auf die bekannten Kontaktpersonen.²¹⁰⁹

Da das BKA dem PP Dortmund am 21. Dezember 2016 mitgeteilt hatte, dass eine von Anis Amri seit längerer Zeit nicht genutzte Mobilnummer am 21. Dezember 2016 um 15:01 Uhr aktiviert worden war – als Aufenthaltsort war die Emmericher Straße in Kleve lokalisiert worden –, wurde ein Bericht zur Anregung des IMSI-Catchers gefertigt und dem PP Berlin übersandt, mit der Zielrichtung der genauen Ortung des entsprechenden Mobiltelefons in Kleve.²¹¹⁰ Festgestellt werden konnte, dass es sich bei dem Anschlussinhaber nicht um eine Person des Namens Anis Amri handelte.²¹¹¹

Bzgl. der getroffenen Fahndungsmaßnahmen hat der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis erklärt, dass bei der Fahndung auch Bahnhöfe und Busbahnhöfe, an denen Fernbusse ankommen, überwacht worden waren:

„[...] Wir haben von Nordrhein-Westfalen aus einen sehr intensiven Fernreisebusverkehr [...] nach Berlin. Auch das weiß ich aus meiner dienstlichen Erfahrung, dass diese Verbindungen auch entsprechend genutzt werden. Aus diesem

²¹⁰⁷ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 8.

²¹⁰⁸ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 10.

²¹⁰⁹ PP Dortmund, Lagebericht Nr. 7 (Bericht des PP Dortmund aus Anlass eines Terroranschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016, Stand: 23. Dezember 2016, 07:30 Uhr), A704471, S. 9 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹¹⁰ PP Dortmund, Lagebericht Nr. 7 (Bericht des PP Dortmund aus Anlass eines Terroranschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016, Stand: 23. Dezember 2016, 07:30 Uhr), A704471, S. 11 f. (VS-NfD-insoweit offen); PP Dortmund, Lagebericht Nr. 8 (Bericht des PP Dortmund aus Anlass eines Terroranschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016, Stand: 23. Dezember 2016, 13:30 Uhr), A704471, S. 28 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹¹¹ PP Dortmund, Lagebericht Nr. 15 (Bericht des PP Dortmund aus Anlass eines Terroranschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016, Stand: 31. Dezember 2016, 11:30 Uhr), A704471, S. 49 (VS-NfD-insoweit offen).

*Grunde haben wir natürlich deswegen an allen denkbaren Stellen auch jeweils die Busbahnhöfe und Bahnhöfe in den besonderen Fokus genommen.*²¹¹²

Hinsichtlich der Ergreifung von TKÜ-Maßnahmen hat der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis darauf hingewiesen:

*„[...] Wozu ich auch nichts weiß: Es hat Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen in dem Gesamtstrafverfahren gegeben. Wir konnten damals keine durchführen, weil das nordrhein-westfälische Polizeigesetz zu dem Zeitpunkt eine entsprechende Ermächtigung zur Gefahrenabwehr nicht beinhaltet hatte. Ich hätte aber auch jetzt keine Telekommunikationsmittel in Erinnerung, für die wir entsprechende Anträge und Beschlüsse hätten erwirken können. [...]“*²¹¹³

4.2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob Amri über Nordrhein-Westfalen in die Niederlande geflohen ist?

Zu dem Fluchtverhalten des Anis Amri nach dem Anschlag hat der Zeuge KD Martin Kurzhals, BKA, Folgendes ausgesagt:

*„Wir hatten ja dieses Bild aus der Unterführung. Das war quasi nach der Tat das erste Lichtbild oder die Kameraaufnahme, wo er mit dem Tauhid-Finger [...] abgelichtet wurde. Wir konnten danach nachvollziehen, dass er wohl noch mal an der Wohnung gewesen sein musste und eine Tasche abgeholt hat. Und dann verlor sich für – nageln Sie mich nicht fest – 30 Stunden oder so seine Spur, bis er dann in einem Bus Kleve/Emmerich, in dem Bereich, von einem Zeugen angetroffen wurde. Und dann ging die weitere Flucht ja über die niederländische Grenze weiter, Belgien, Frankreich, Italien.“*²¹¹⁴

Der Zeuge H1, BKA,²¹¹⁵ hat zum Fluchtweg des Anis Amri aus Berlin ausgeführt:

*„Was wir durch entsprechende Videoaufzeichnungen festgestellt haben, ist der Umstand, dass Amri den Tatort verließ und dann noch mal in seine Wohnung in Berlin zurückgekehrt ist. Von da aus hat er sich wieder bewegt. Allerdings konnte er ab dem 19.12. gegen 22 Uhr nicht mehr festgestellt werden. Die nächste Feststellung gab es dann durch den Zeugen [...], der den Amri ja am 21.12. gegen 7 Uhr in einem Bus der Linie 058 von Emmerich nach Nimwegen, Niederlande festgestellt hat. Amri ist gegen 7:16 Uhr in Kleve ausgestiegen. Im Weiteren konnte dann gegen 09:32 Uhr festgestellt werden, dass der Anis Amri in einer [...] -Filiale in Kranenburg gewesen ist – das ist nahe der niederländischen Grenze –, weil durch einen Beleg festgestellt werden konnte, dass er Boxershorts, einen Schal und noch eine Jogginghose gekauft hat.[...] Die nächste Feststellung gibt es dann am Bahnhofseingang in Nimwegen“*²¹¹⁶

²¹¹² Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 15.

²¹¹³ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 9.

²¹¹⁴ Zeuge KD Martin Kurzhals, Landtag-Ausschussprotokoll 17/817, PUA I, 47. Sitzung 18. November 2019, S. 44.

²¹¹⁵ Zeuge H1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 27.

²¹¹⁶ Zeuge H1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 33.

Der Sonderbeauftragte der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer kam in seinem Gutachten „Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri“ zu dem Ergebnis, dass Anis Amri am Morgen des 20. Dezember 2016 aus Berlin geflohen war und sich in die Niederlande begeben hatte; er sei über die Niederlande, Belgien und Frankreich in die Italienische Republik gefahren.²¹¹⁷ Der Ermittlungsbeauftragte des PUA I gelangte in seinem Bericht vom 1. März 2021 zu folgendem Resultat:

„[...] Niederlandkontakte des Amri: Die Flucht des Amri verlief nach dem 19.12.2016 durch dieses Land. Amri [...] dürfte in diesem Land besuchsweise gewesen sein. [...]“²¹¹⁸

Der Ermittlungsbeauftragte hat auf Überwachungsfotos aus einem niederländischen Bahnhof hingewiesen, die zeitmäßig belegen, dass Anis Amri nach der Tat in den Niederlanden war.²¹¹⁹

Durch das PP Krefeld war der Hinweisgeber, der angegeben hatte, Anis Amri am Morgen des 21. Dezember 2016 in einem Bus von Emmerich am Rhein nach Kleve gesehen zu haben, vernommen worden. Weiterführende Angaben hatte er indes nicht tätigen können.²¹²⁰

4.3. Warum wurden nach dem Anschlag Verbleibskontrollen in Emmerich durchgeführt, obwohl Amri zweieinhalb Wochen zuvor dort amtlich abgemeldet wurde und im Personagramm zu Amri vom 14.12.2016 nur Aufenthalte in Berlin genannt werden?

Personagramme wurden zu allen im Bundesgebiet eingestuften „Gefährdern“ erstellt und waren fortlaufend fortzuschreiben bzw. zu aktualisieren. Hierbei handelte es sich um eine bundesweit abgestimmte Standardmaßnahme.²¹²¹

Am 14. Dezember 2016 war durch die KIST Krefeld eine Aktualisierung des Personagramms von dem als „Gefährder“ eingestuften Anis Amri erfolgt.²¹²² Zu seinem Aufenthalt war dort vermerkt worden, dass er sich nach Erkenntnissen des LKA Berlin wieder in Berlin aufhält, wo er in unterschiedlichen Unterkünften übernachtet, ohne dass er in Berlin zur amtlichen Anmeldung gekommen war. Am 5. Dezember 2016 sei er in Emmerich am Rhein von Amts wegen abgemeldet worden.²¹²³

Zum Hintergrund der Aktualisierung des Personagramms von Anis Amri hat der Zeuge Uwe Jacob, Direktor des LKA NRW,²¹²⁴ dargelegt:

²¹¹⁷ Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, 27. März 2017, A300060, S. 8. (insoweit offen).

²¹¹⁸ Ermittlungsbeauftragter des PUA I, Bericht vom 1. März 2021, S. 39.

²¹¹⁹ Ermittlungsbeauftragter des PUA I, Bericht vom 1. März 2021, S. 48.

²¹²⁰ PP Dortmund, Lagebericht Nr. 15 (Bericht des PP Dortmund aus Anlass eines Terroranschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016, Stand: 31. Dezember 2016, 11:30 Uhr), A704471, S. 45 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹²¹ Innenministerium NRW (Landesregierung), Schriftlicher Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 19. Januar 2017, „Offene Fragen zum Fall Anis Amri“, A300051, S. 81 (insoweit offen); Zeuge Uwe Jacob, PUA V, A400069, S. 99 f.

²¹²² PP Krefeld, Personagramm des Annis Amri vom 14. Dezember 2016, A700152, S. 54 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²¹²³ PP Krefeld, Personagramm des Annis Amri vom 14. Dezember 2016, A700152, S. 71 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹²⁴ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 82.

„[...] Die Aktualisierung durch Krefeld – er wohnt ja in Emmerich, damit ist die Kriminalhauptstelle Krefeld zuständig für den Kreis Kleve –, die hier erfolgt ist, ist derart entstanden, dass man Anis Amri von Amts wegen abgemeldet hat, weil der Lebensmittelpunkt eben in Berlin war. Die Krefelder haben immer Kontakt zu der Unterkunft in Emmerich gehalten, haben immer nachgefragt: Ist er da, ist er nicht da? Er war eben über einen längeren Zeitraum nicht da. Er ist dann abgemeldet worden von Amts wegen, und in diesem Punkt ist das Personagramm von Krefeld aktualisiert worden. [...]“²¹²⁵

Trotz der in dem vorgenannten Personagramm enthaltenen Erkenntnis zum Aufenthaltsort des Anis Amri, waren nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 in Berlin Verbleibskontrollen in Emmerich am Rhein durchgeführt worden. Hierzu hat der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis wie folgt Stellung bezogen:

„[...] wir haben einen Gefahrenüberhang. Wir mussten davon ausgehen, dass sich ein Flüchtiger wie Anis Amri von Berlin absetzt. Es war dann die begründete Annahme, da er sich ja sehr lange an verschiedenen Orten in Nordrhein-Westfalen aufgehalten hat, dass er möglicherweise diese Logistik in Nordrhein-Westfalen für sich nutzbar macht. Wenn ich mich in Nordrhein-Westfalen auskenne, wenn ich weiß, wie ich Zugang zu entsprechenden Unterkünften bekomme ... Mir ist selber aus meinem Berufsleben bekannt, dass sich auch Menschen, die nicht amtlich in den Unterkünften untergebracht sind, trotzdem dort aufhalten können, dort übernachten können und die dortige Logistik nutzen konnten. [...] Hier mussten wir eigentlich davon ausgehen. Es gibt eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass er diese gewohnte Umgebung aufsuchen wird, dass er von Berlin aus nach Nordrhein-Westfalen flüchten wird und sich dann hier in Nordrhein-Westfalen aufhält, versteckt, Unterkünfte aufsucht, Anlaufstellen aufsucht. Das war ja das, was wir im Grunde genommen dann abgearbeitet haben. Wir haben richterliche Beschlüsse nach dem Polizeigesetz zur Gefahrenabwehr erwirkt, um diese Objekte, diese Anlaufadressen, die Stellen in der Hoffnung durchsuchen zu können, ihn aufzufinden und festnehmen zu können.“²¹²⁶

4.4. Wurden Verbleibskontrollen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und warum am jeweiligen Ort?

Zu den in NRW durchgeführten Verbleibskontrollen vor der Erkenntnis, dass es sich bei dem Attentäter vom 19. Dezember 2016 in Berlin um Anis Amri handelt, hat der Zeuge LdsKD Dieter Schürmann hatte im PUA V ausgeführt:

„Ich kann für mich sagen, dass ich mit dem Anschlagsdatum, also mit dem 19.12.2016, unmittelbar mit diesem Sachverhalt befasst wurde. Das war am 19.12. nach 20:00 Uhr. Nach Tatbegehung in Berlin wurde [...] ich darüber informiert, dass es [...] diesen Anschlag in Berlin gegeben hat. Zu der damaligen Zeit war in den ersten Informationssteuerungen aus Berlin das eigentliche Tatgeschehen in der Zuordnung nicht ganz eindeutig. Es war noch überschrieben mit „Amok“. [...] [...] dass wir, weil ja noch nicht bekannt war – es gab noch keinen Tatverdächtigen im engeren Sinne und auch keine Erkenntnisse zu Bezügen nach Nordrhein-Westfalen – hier in Nordrhein Westfalen zunächst Maßnahmen

²¹²⁵ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 100.

²¹²⁶ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 11.

ausgelöst haben, die ich mit dem Begriff Verbleibskontrollen für bekannte islamistische Personen einem bestimmten Aktivitätsspektrum beschreiben würde. Verbleibskontrollen landesweit, die dann neben den weiteren fortschreitenden Ermittlungserkenntnissen beibehalten wurden und durchgeführt wurden bis zum 23.12. – nach meiner heutigen Erinnerung.

Das heißt: Wir haben letztlich insgesamt mehr als 70 Personen – ich glaube, konkret waren es 71 Personen, die wir bereits vorher als sogenannte Gefährder eingestuft hatten – hier durch Kriminalhauptstellen, konkret die Dienststellen, die Kriminalinspektion „Staatsschutz“, nach ihrem Verbleib überprüft.“²¹²⁷

Zu den in NRW durchgeführten Verbleibskontrollen nach der Erkenntnis, dass es sich bei dem Attentäter vom 19. Dezember 2016 in Berlin um Anis Amri handelte, hat der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis unter Hinweis darauf, dass konkrete Hinweise auf dessen Fluchtweg zunächst nicht vorgelegen hatten, dargelegt:

„[...] Die Hinweise, die wir hatten, waren natürlich alle denkbaren Aufenthaltsorte, Anlaufstellen, Unterbringungen, die Anis Amri mit seinen unterschiedlichen Identitäten hatte. Er hat ja mit seiner Vielzahl von Identitäten unterschiedliche Aufenthalte gehabt. Das waren die Stellen, die wir dann in den Fokus genommen haben und gesagt haben: Da müssen wir gucken. Könnte er da möglicherweise jetzt hin sein und sich dort aufhalten, um sich dem Strafverfahren zu entziehen?“²¹²⁸

Ferner hat er ausgeführt:

„Zu den entsprechenden Örtlichkeiten, wo er sich aufgehalten hat, da gibt es sogenannte Personagramme. Das heißt also, zu Anis Amri waren entsprechende historische Aufenthalte und Abwicklungen bekannt, die sind uns zur Verfügung gestellt worden.

Ich hatte Ihnen ja gesagt, daraus hat sich eine entsprechende Anzahl von möglichen Aufenthaltsorten – wir nennen das „Objekte“ – oder eben, verbunden mit den Objekten, Personen ergeben, mit denen er in der Vergangenheit zu tun gehabt hat. Die haben wir dann in den Fokus genommen.

Die Grundannahme aufgrund polizeilicher Erfahrung ging davon aus: Die Wahrscheinlichkeit ist sehr hoch, dass Anis Amri von Berlin den Weg nach Nordrhein-Westfalen gesucht hat. Das war unsere begründete Annahme. Dann musste die entsprechende Wahrscheinlichkeit, sich an Orten aufzuhalten, aufbereitet werden, weil wir ja richterliche Anordnungen brauchten. Wir mussten die Richter und Richterinnen der jeweiligen Amtsgerichte – das ist an dem jeweiligen Ort die Zuständigkeit der Amtsgerichte – davon überzeugen, dass die begründete Annahme besteht, dass wir, wenn wir dort durchsuchen, Anis Amri antreffen. [...] Wir haben auch strafprozessuale Durchsuchungen, also Anordnungen, der der GBA erwirkt hat. [...]“²¹²⁹

In welchem Zusammenhang die in den Durchsuchungsbeschlüssen aufgeführten Personen zu Anis Amri standen, vermochte der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis nicht darzulegen. Er konnte sich lediglich daran erinnern, dass Anis Amri zu diesen Personen Kontakt gehabt

²¹²⁷ Zeuge LdsKD Dieter Schürmann, PUA V, A400069, S. 4.

²¹²⁸ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 13.

²¹²⁹ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 13 f.

hatte.²¹³⁰

- 4.5. Welche Nachforschungen wurden eingeleitet, um auszuschließen, dass es während der Fahndungsmaßnahmen nach Amri zu Geheimnisverrat durch Mitarbeiter des Innenministeriums und der ihm zugeordneten Behörden gekommen ist?

Am 20. Dezember 2016 um 18:20 Uhr, hatte das LKA Berlin dem LKA NRW, ISa „LKW 19/12“ fernmündlich mitgeteilt, dass im Tatfahrzeug eine Duldung des Kreises Kleve, Nr. Q1684443, aufgefunden worden war, ausgestellt auf die Person „Ahmed Almasri“ (Anis Amri), Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria.²¹³¹

Der Zeuge MDgt Wolfgang Düren, Leiter der Abteilung 4 (Polizei) des Innenministeriums NRW,²¹³² hatte im PUA V dargelegt, dass noch am Abend des 20. Dezember 2016 eine Telefonschaltkonferenz stattgefunden habe. Teilnehmer seien u.a. gewesen das Innenministerium NRW, das LKA Berlin, das LKA NRW, das BKA und das BMI.²¹³³ An dieser Telefonschaltkonferenz hätten eine Vielzahl von Personen aus den vorgenannten Behörden teilgenommen.²¹³⁴ In der Sitzung des Innenausschuss am 19. Januar 2017 hatte er ferner erklärt:

„[...] In dieser Telefonschaltkonferenz, die ca. von 21 Uhr bis 22 Uhr gedauert hat, hat das Land Berlin die Polizei in Nordrhein-Westfalen ersucht um Unterstützung in der Nacht. Wir haben uns informiert über den Sachstand Amri und die Erkenntnisse, die sie über ihn und über seine Tatbeteiligung hatten. Sie haben mitgeteilt, dass sie nicht ausschließen können, dass seine Flucht ihn auch nach Nordrhein-Westfalen führen könne, und haben uns gebeten, ermittelte Kontaktadressen und ehemalige Wohnanschriften zu überwachen und uns auf Durchsuchungsmaßnahmen einzustellen. [...]“

Die Auftragslage an das Land NRW war, im Laufe der Nacht so schnell wie möglich die von Berlin zu übermittelnden Adressen zu verposten mit verdeckten Kräften, um festzustellen, ob Amri sich dort aufhalte oder auch nicht aufhalte oder entsprechende Objekte betrat oder verließ. [...]“

Der zweite Auftrag war, sich einzustellen auf Durchsuchungsbeschlüsse, die im Laufe der Nacht noch angeregt und erwirkt werden sollten, und zwar von der ermittlungsführenden Behörde in Berlin. Insofern ging es darum, mit verdeckten Kräften so schnell wie möglich vor Ort zu sein und darüber hinaus mit Durchsuchungskräften präsent zu sein, die rückwärtig bereit gehalten werden sollten, um so schnell wie möglich bei einer Durchsuchungsmaßnahme mitzuwirken.

Konsens und Absicht bei allen beteiligten Stellen war, dass die Durchsuchungsmaßnahmen spätestens am Morgen des 21., vielleicht sogar schon in der Nacht vom 20. auf den 21. durchgeführt werden sollten.²¹³⁵

²¹³⁰ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 16 ff.

²¹³¹ PP Dortmund, Lagebericht Nr. 4 (Bericht des PP Dortmund aus Anlass eines Terroranschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016, Stand: 22. Dezember 2016, 07:30 Uhr), A701437, S. 6 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹³² Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 61.

²¹³³ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 67 f; Zeuge MDgt Wolfgang Düren, Innenausschuss, Landtag-Ausschussprotokoll 16/1582, 103 Sitzung (öffentlich), 19. Januar 2017, A400252, S. 56 ff.

²¹³⁴ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 67 f.

²¹³⁵ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, Innenausschuss, Landtag-Ausschussprotokoll 16/1582, 103 Sitzung (öffentlich), 19. Januar 2017, A400252, S. 56.

Dieses ist nicht gelungen, weil sich das Erwirken der Durchsuchungsbeschlüsse aus Gründen, die mir nicht bekannt sind, die uns im Land Nordrhein-Westfalen nicht bekannt sind, verzögert hat bis zum 22. Die ursprünglich für den 21. erhofften Durchsuchungsbeschlüsse sind erst am 22. ergangen.

Die Kräfte des Landes Nordrhein-Westfalen sind verdeckt bereits um 4 Uhr morgens im Einsatz gewesen, und zwar an den von Berlin ermittelten Adressen – das war eine Größenordnung von fünf bis sechs – im Raum Ruhrgebiet und Kreis Kleve/Emmerich.

Unsere Kräfte [...] waren morgens um 4 Uhr auch vor der ehemaligen Wohnschrift von Herrn Amri vor Ort. Sie waren verdeckt vor Ort, sie konnten nicht wahrgenommen werden. Sie sind auch bis zum Schluss von den Journalisten nicht wahrgenommen worden.

Abgesetzt davon wurden Durchsuchungskräfte bereit gehalten, weil wir damit rechneten, nur wenige Stunden später mit der Durchsuchung beginnen zu müssen. Hätten wir gewusst, dass die Durchsuchung erst 24 Stunden später beginnen würde, wären die Kräfte dort nicht bereit gehalten worden. Insofern gehe ich davon aus, durch die Zeitverzögerung ist das pressemäßig bekannt geworden. Insofern gehe ich nicht davon aus, dass irgendein Geheimnisverrat von Nordrhein-Westfalen an irgendwelche Sicherheitsbehörden stattgefunden hat. Dafür gibt es überhaupt keinerlei Hinweise. Im Übrigen handelt es sich nicht um eine Razzia, sondern um eine Fahndungsmaßnahme auf der Grundlage richterlicher Durchsuchungsbeschlüsse, die auch am 22. vollstreckt wurden.²¹³⁶

Der Zeuge LdsKD Dieter Schürmann hatte im PUA V ausgesagt, das LKA NRW habe am 20. Dezember 2016 bis Mitternacht ihm bekannte Kontaktadressen des Anis Amri sowohl von Personen als auch von Objekten zusammengestellt. Ferner hatte er ausgeführt:

„[...] und dahin gehend Kräfte alarmiert hatte – in starkem Umfang auch Spezialeinsatzkräfte im Hinblick auf den terroristischen Hintergrund – und begonnen hatte, diese Objekte – im Vordergrund natürlich die letzte Wohnadresse in Emmerich sowie eine benachbarte Adresse – mit Spezialeinheiten zu verposten. „Verposten“ heißt: Diese Kräfte waren dort verdeckt zur Aufklärung und auch zur Sicherung, dass dort keine Personenbewegungen erfolgen, die ein Einschreiten erforderlich machten. Und in Emmerich waren die gegen 4 Uhr, kurz nach 4 Uhr operativ in Stellung. [...]“²¹³⁷

Zu der Verantwortung zu den Fahndungsoperationen am 21. Dezember 2016 hat der Zeuge MDgt Wolfgang Düren erklärt:

„[...] Das waren keine Aktivitäten, keine Aktionen des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern es gab einen Einsatzabschnitt Nordrhein-Westfalen unter der Verantwortung des Polizeiführers in Berlin. Die Verantwortung für die Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen war zum Zeitpunkt 21. 12., vormittags, beim Landeskriminalamt Berlin. Die Verantwortung für die staatsanwaltschaftliche Ermittlung lag bei der Bundesanwaltschaft. Das Bundeskriminalamt hatte die polizeilichen Maßnahmen noch nicht von Berlin übernommen.

²¹³⁶ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, Innenausschuss, Landtag-Ausschussprotokoll 16/1582, 103. Sitzung (öffentlich), 19. Januar 2017, A400252, S. 57.

²¹³⁷ Zeuge LdsKD Dieter Schürmann, PUA V, A400069, S. 11.

*In dieser Situation gab es einen Weisungsstrang vom Landeskriminalamt Berlin zum Landesabschnitt Nordrhein-Westfalen am Vormittag dieses Tages, geführt vom Landeskriminalamt NRW. [...]*²¹³⁸

Weiter hat er dargelegt:

*„[...] Ich darf darauf hinweisen: Wir hatten einen klaren Auftrag des LKA Berlin. Wir hatten einige Kontakt- oder ehemalige Wohnanschriftadressen übermittelt bekommen. Die sind uns in der Nacht vom 20. auf den 21. Morgens um eins übermittelt worden. Wir haben unsere Kräfte morgens um vier dort zunächst mal verdeckt positioniert, um Ein- und Ausgang überwachen zu können. Dann sollten die Durchsuchungsaktionen stattfinden. Die haben nicht stattgefunden, weil sich der Beschluss verzögert hat.“*²¹³⁹

Mindestens an einer durch die Polizei in Berlin benannten Anlaufadressen in NRW hatten sich am 21. Dezember 2016 Vertreter der Presse eingefunden.²¹⁴⁰

Dieser Sachverhalt fand seinen Weg in die Presse. Am 21. Dezember 2016 berichtete zunächst die dpa um 11:20 Uhr von „unmittelbar bevorstehenden Maßnahmen in NRW“ mit Berufung auf „Sicherheitskreise“. Um 12:05 Uhr berichtete die dpa weitergehend: „Nach dem Anschlag in Berlin fahndet die Polizei Medienberichten zufolge bundesweit nach einem Verdächtigen. Eine Spur führt die Ermittler nach NRW, dort gingen Sicherheitskreise am Mittwoch von ‚unmittelbar bevorstehenden Maßnahmen‘ der Behörden aus, wie die dpa erfuhr.“²¹⁴¹ Zahlreiche Medienvertreter warteten in Emmerich und berichteten teilweise live von der Razzia. Wegen der Medienmeldung wurden Maßnahmen schon öffentlich, die noch gar nicht gestartet waren.²¹⁴² Noch während die nicht-öffentliche Fahndung lief, sah sich der damalige Innenminister Ralf Jäger wegen zahlreicher Medienanfragen genötigt, eine Pressekonferenz abzuhalten. Der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger erläuterte dem Parlament, dass der Tatverdächtige bereits Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung gewesen war. Zudem habe er von 15 Fragen, vier nicht beantwortet mit dem Verweis auf laufende Ermittlungen:²¹⁴³

*„Ermittlungen wurden weder behindert noch gefährdet. Alle Auskünfte berücksichtigen die laufenden Ermittlungen und den in der Öffentlichkeit bekannten Sachstand.“*²¹⁴⁴

Wörtlich sagte der Zeuge Staatsminister a.D. Jäger aus:

²¹³⁸ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 65.

²¹³⁹ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 65.

²¹⁴⁰ Vgl. Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 64.

²¹⁴¹ Innenministerium NRW, E-Mail vom 16. Januar 2017, Schriftlicher Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 19. Januar 2017, A700122, S. 1625, 1655 (insoweit offen); Landtagsfraktion der CDU, Schreiben vom 6. Januar 2017, A700122, S. 2074 (Nachfrage halten).

²¹⁴² Zeuge D1, Abgeordnetenhaus von Berlin, Wortprotokoll 1. UntA 18/42, 15. Mai 2020, A1004196-S. 13 (insoweit offen).

²¹⁴³ Innenministerium NRW; Schriftlicher Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 19. Januar 2017, A400270, S. 29.

²¹⁴⁴ Innenministerium NRW; Schriftlicher Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 19. Januar 2017, A400270, S. 29.

"[...] Gegenstand der Pressekonferenz waren aber in keinem Fall aktuelle polizeiliche Maßnahmen, die zur Auffindung von Anis Amri führen sollten. [...]"²¹⁴⁵

Die Auswirkungen des Medienverhaltens auf die Fahndung wurden von den Polizeikräften unterschiedlich bewertet. Der Zeuge D1 sagte vor dem Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses aus:

„[...] auf mehreren Medienkanälen [wurde] über laufende Durchsuchungsmaßnahmen in NRW berichtet [...], die zu dem Zeitpunkt noch gar nicht gestartet sind. Also da kann man sagen [...] Also dass wir von den Medien in einer Art und Weise überholt wurden, die wir uns so nicht hätten vorstellen können.“²¹⁴⁶

Die Polizeiführerin der BAO City, die Zeugin Dr. Julia Pohlmeier, hielt die Durchstecherei für erwartbar.²¹⁴⁷ Auch der Polizeiführer Kleis der BAO Advent hat erläutert, man müsse immer auf so ein Szenario vorbereitet sein; die Maßnahmen der BAO Advent seien jedoch nicht beeinträchtigt gewesen:

„[...] Ich habe mich auf derartige Sachverhalte aufgrund meiner Einsatzerfahrung als Polizeiführer in vergleichbaren Lagen eingestellt. Insofern hat mich das nicht vor zusätzliche Herausforderungen gestellt oder zu neuen Lagebeurteilungen oder zu anderen Überlegungen geführt. Ich habe meinen Einsatz ungeachtet dessen so durchführen können, wie ich ihn mit meinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Lage und mit den Einsatzkräften angedacht hatte.“²¹⁴⁸

Der Zeuge MDgt Wolfgang Düren hatte im PUA V ausgesagt, dass sich Kräfte der Polizei NRW morgens um vier an den Anlaufadressen verdeckt positioniert hatten; hiernach sei es vor einer Adresse in Emmerich am Rhein „zu irgendeinem Zeitpunkt“ zu einer Präsenz von Pressevertretern vor Ort gekommen.²¹⁴⁹

Der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis hat ausgesagt:

„[...] Wir waren ja selber Mitbetroffene, weil an einer Anlaufadresse, wo wir vorbereitet hatten, entsprechende Maßnahmen durchzuführen, Medienvertreter vor uns da waren. Die waren nicht vor uns da, aber sie tauchten auf, bevor wir unsere Maßnahmen ablaufen lassen konnten [...]"²¹⁵⁰

Zu der Möglichkeit der Presse, Kenntnis von den in der Causa Anis Amri beabsichtigten polizeilichen Maßnahme zu erlangen, hatte der Zeuge LksKD Dieter Schürmann im PUA V wie folgt Stellung genommen:

²¹⁴⁵ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1502, PUA I, 65. Sitzung, 23. August 2021, S. 60.

²¹⁴⁶ Zeuge D1, Abgeordnetenhaus von Berlin, Wortprotokoll 1. UntA 18/42, 15. Mai 2020, A1004196-S. 13 (insoweit offen).

²¹⁴⁷ Zeugin Dr. Julia Pohlmeier, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1378, PUA I, 62. Sitzung, 19. April 2021, S. 26.

²¹⁴⁸ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 16.

²¹⁴⁹ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 65.

²¹⁵⁰ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung 18. Januar 2021, S. 12.

„[...] aber es kommt doch zu häufig vor, dass leider inzwischen in sehr vielen Fällen Beamte und Beamtinnen, die bei uns in herausragenden, aber auch in weniger herausragenden Fällen zu strafprozessualen Maßnahmen schreiten, bereits an den Objekten, die davon betroffen sind, auf bereitstehende Journalisten treffen.

*Die damit verbundenen Informationsquellen für Journalisten erschließen sich mir nicht. Man muss allerdings davon ausgehen, dass wenn eine breite Informationsbearbeitung über mehrere Bundesländer hinweg stattfindet [...] sehr viele Möglichkeiten gibt, wo die Medienmeldungen, die Sie zitiert haben, ihre Wurzeln haben und worauf die fußen. [...]*²¹⁵¹

Und:

*„[...] Das kann darauf beruhen, dass Einsatzkräfte in ihren Bereitstellungsräumen aufgefallen sind, das kann aber auch auf anderen Ursachen beruhen. Für mich komme ich da in den Bereich der Spekulation. [...]*²¹⁵²

Der Zeuge MDgt Wolfgang Düren hatte im PUA V darauf hingewiesen:

*„[...] Denn wenn Durchsuchungskräfte in der Nähe einer Fluchtroute bereitgehalten werden, ist es zwar nicht schön, wenn das herauskommt, aber wenn die da acht Stunden präsent sind, wird es irgendwann jemand merken. [...]*²¹⁵³

Das Vorliegen eines Geheimnisverrat wurde von den hierzu befragten Zeugen vorliegend nicht gesehen.

Der Zeuge LksKD Dieter Schürmann hatte im PUA V erklärt:

*„[...] Ich habe bislang keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass erstens etwas durchgestochen wurde, wie man so landläufig sagt, und ich habe überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich daraus Defizite der nordrhein-westfälischen Einsatzmaßnahmen unmittelbar abgeleitet haben. [...]*²¹⁵⁴

Der Zeuge MDgt Wolfgang Düren hatte im PUA V dargelegt, ihm lägen keine Hinweise über einen Geheimnisverrat aus nordrhein-westfälischen Behörden vor.²¹⁵⁵ Er hatte ferner ausgeführt:

*„[...] Das Landeskriminalamt NRW hat keine Hinweise auf einen Geheimnisverrat, wir, das Innenministerium, auch nicht, und offensichtlich auch nicht die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe und offensichtlich auch nicht das LKA Berlin. [...]*²¹⁵⁶

Und:

„[...] Hinweise auf Geheimnisverrat haben wir nicht, hat offensichtlich auch die Bundesanwaltschaft nicht, sonst hätte sie ja entsprechend Strafantrag gestellt.

²¹⁵¹ Zeuge LdsKD Dieter Schürmann, PUA V, A400069, S. 13.

²¹⁵² Zeuge LdsKD Dieter Schürmann, PUA V, A400069, S. 13.

²¹⁵³ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 68.

²¹⁵⁴ Zeuge LdsKD Dieter Schürmann, PUA V, A400069, S. 13.

²¹⁵⁵ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 64.

²¹⁵⁶ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 65.

*Das LKA Berlin hat so einen Hinweis auch nicht gehabt. Denn die waren verantwortlich für diese polizeiliche Aktion.*²¹⁵⁷

Letztendlich hatte er darauf hingewiesen, dass es ein Verfahren wegen Geheimnisverrat seiner Auffassung nach nicht gebe; eine Strafanzeige sei nicht erstattet, von Amts wegen sei nicht ermittelt worden.²¹⁵⁸

Zu den Maßnahmen, die zum Ausschluss eines Geheimnisverrates durch Mitarbeiter des Innenministeriums NRW und der ihm untergeordneten Behörden, getroffen worden waren, hat der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis ausgeführt:

*„[...] Wir stufen die Unterlagen entsprechend ein. Wir nutzen gesicherte Kommunikationswege. Das ist – anders als normaler E-Mail-Verkehr – sogenannter E-Post-Verkehr. Wir reduzieren das Wissen auf diejenigen, die aus unserer Sicht das Wissen haben müssen, die Informationen haben müssen, um ihre Aufgaben bewältigen zu können. Das heißt, wir versuchen den Personenkreis zu reduzieren. [...]“*²¹⁵⁹

Hinzugefügt hat er:

*„[...] Ich kann als Polizeiführer für meine Informationswege und für meine Kommunikation versuchen, die bestmögliche Sicherheit einzuführen. Ich kann Ihnen aber nicht sagen, wie das hinterher aufpilzt. [...]“*²¹⁶⁰

Ferner hat der Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis erklärt:

*„[...] Ich habe vergleichbare Einsätze hinter mir. Insofern habe ich das natürlich gemeinsam mit den Kollegen in der Beratung immer wieder mit einbezogen. Das heißt, ich habe mich darauf eingestellt, dass Informationen in der Öffentlichkeit ankommen können, bevor die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden kann. Das führt dazu, dass man vor Ort die notwendigen Sicherungsmaßnahmen trifft, damit später die Maßnahme „Durchsuchung“ ablaufen kann, ohne dass man Gefahr läuft, dass sich eine Person wie Anis Amri in der Zwischenzeit unbeobachtet entfernen kann. [...]“*²¹⁶¹

5. Darstellungen des Innenministers, seiner leitenden Beamten und der Ministerpräsidentin nach dem Anschlag in Berlin

5.1. Passersatzverfahren mit Tunesien

Am 30. Juli 2015 hatte sich Anis Amri unter der Angabe, Asylsuchender zu sein, in die EAE in Dortmund begeben. Er war dort erstregistriert worden und hatte hiernach von der Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, die BüMA: Options-Nr. EASY: NW0143923, AZ: 23082 A 2015, erhalten. In der BüMA waren folgende Personaldaten vermerkt worden: „Mohamed Hassa“,

²¹⁵⁷ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 66.

²¹⁵⁸ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, AA400069, S. 66.

²¹⁵⁹ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 11.

²¹⁶⁰ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 11.

²¹⁶¹ Zeuge KD a.D. Jürgen Kleis, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1270, PUA I, 58. Sitzung, 18. Januar 2021, S. 16.

Geburtsdatum. 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: Ägypten. Die BüMA enthielt in Fettdruck folgenden Zusatz:

„[...] Personalien und Staatsangehörigkeit sind nicht nachgewiesen und beruhen nur auf eigenen Angaben!“²¹⁶²

Aufgrund des Asylgesuchs war Anis Amri unter den Personalien „Mohamed Hassa“ mit Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. August 2015 – erstmalig – einer Kommune in NRW zugewiesen worden. Hierbei handelte es sich um die „Stadt / Gemeinde Emmerich, Kreis Kleve“.²¹⁶³ In Emmerich am Rhein war Anis Amri zunächst an folgender Adresse untergebracht worden: Tackenweide 17, 46446 Emmerich am Rhein.²¹⁶⁴

Zuständige Ausländerbehörde für die Stadt Emmerich am Rhein war die Kreisverwaltung Kleve, ABH. Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte spätestens durch ein Schreiben der Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, vom 10. September 2015 Kenntnis von ihrer Zuständigkeit für „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) erlangt. Mit dem vorgenannten Schreiben hatte die Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, der Kreisverwaltung Kleve, ABH, die Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. August 2015 übermittelt. Gleichzeitig war die Ausländerbehörde darauf hingewiesen worden, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen noch nicht eingeleitet worden waren und über die weiteren ausländerrechtlichen Angelegenheiten in – dortiger – eigener Zuständigkeit zu entscheiden sei.²¹⁶⁵ Neben der Zuweisungsentscheidung hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, von der Stadtverwaltung Dortmund den dort zu „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) angelegten Vorgang erhalten.²¹⁶⁶ Aus diesem Vorgang war u.a. hervorgegangen, dass es sich bei „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) um einen ägyptischen Staatsangehörigen handelte.

Im Oktober 2015 hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, von dem Zeugen Y1, der zur damaligen Zeit ebenso wie Anis Amri in einer (Not-)Unterkunft in Emmerich am Rhein gewohnt hatte,²¹⁶⁷ erfahren, dass es sich bei der Person „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) nicht um einen Ägypter, sondern um einen Tunesier handelte.²¹⁶⁸

Aufgrund eines neuen Asylgesuchs des Anis Amri am 29. Oktober 2015 am Flughafen Münster / Osnabrück unter den Personalien „Ahmed Almasri“, Staatsangehörigkeit: Ägypten, war Anis Amri mit Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. November 2015 der Stadt Oberhausen zugewiesen worden.²¹⁶⁹ Am 18. Mai 2016 hatte die

²¹⁶² Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, BüMA vom 3. August 2015, A200181, S. 8 (insoweit offen).

²¹⁶³ Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung vom 13. August 2015, A700152, S. 8 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹⁶⁴ Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Bürgerbüro, Anmeldebestätigung vom 20. August 2015, A200047, S. 25 (insoweit offen).

²¹⁶⁵ Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, Schreiben vom 10. September 2015, A200181, S. 4 (insoweit offen).

²¹⁶⁶ Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, Schreiben vom 10. September 2015, A200181, S. 4 (insoweit offen); Zeugin Tarifbeschäftigte, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 24.

²¹⁶⁷ Zeuge Y1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 6.

²¹⁶⁸ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 27. Oktober 2015, A700152, S. 5 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹⁶⁹ Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung vom 9. November 2015, A200181, S. 47 (insoweit offen).

Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, den dort zu „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) angelegten Vorgang zuständigkeitshalber an die Kreisverwaltung Kleve, ABH, abgegeben.²¹⁷⁰

Nach der Übernahme des Vorgangs „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) aus Oberhausen, war innerhalb Kreisverwaltung Kleve, ABH, aufgrund der Mitteilung des Zeugen Y1 über die Staatsangehörigkeit des Anis Amri entschieden worden, Anis Amri als tunesischen Staatsbürger unter den Personalien „Ahmed Almasri“ weiter zu führen. Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte hierzu im PUA V ausgeführt:

„[...] Er ist uns zugewiesen worden als „Hassa“ mit einer ägyptischen Staatsangehörigkeit, und ist später, nach Übernahme des Falls von Oberhausen, wo er ebenfalls zugewiesen wurde, weitergeführt worden als Almasri, da die ägyptische Staatsangehörigkeit durch mich verworfen wurde, aufgrund von Berichten, die mir vorlagen aus der Unterkunft, dass er keinen derartigen Akzent spricht. Somit haben wir uns dazu entschieden, die andere Staatsangehörigkeit zu übernehmen, da diese zumindest wahrscheinlicher war. [...]“²¹⁷¹

Der von Anis Amri gestellte Asylantrag wurde mit Entscheidung des BAMF vom 30. Mai 2016 abgelehnt; die Entscheidung war mit Ablauf des 10. Juni 2016 bestandskräftig geworden. Spätestens am 14. Juni 2016 hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, von der Bestandskraft des Bescheides Kenntnis erlangt.²¹⁷²

Am 14. Juni 2016 hatte der Zeuge KD Rolf Simon, damaliger Leiter der Siko, bei der Kreisverwaltung Kleve angerufen und sie über die Bestandskraft der gegen Anis Amri ergangenen „negativen“ Asylentscheidung des BAMF informiert. Über dieses Gespräch hatte der Zeuge G., Kreisverwaltung Kleve, folgenden handschriftlichen Vermerk gefertigt:

„Ablehnender BAMF-Bescheid soll bestandskräftig sein. [...] Lt. ZAB kann kurzfristig ein PEP in diesem Fall beschafft werden. Alle Sicherheitsbehörden haben großes Interesse daran, dass eine schnellstmögliche Aufenthaltsbeendigung erfolgt! Bitte Hr. Simon zurückrufen!“²¹⁷³

Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte im PUA V bekundet, er habe hieraufhin telefonisch Kontakt zu dem Zeugen KD Rolf Simon aufgenommen und mit ihm die Möglichkeiten einer möglichst zeitnahen Abschiebung des Anis Amri aus der Haft heraus sowie die Möglichkeiten der PEP-Beschaffung erörtert. Im Rahmen dieses Gesprächs sei folgendes Ergebnis erzielt worden:

„Das Ergebnis war, dass die Ausländerbehörde Kleve zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die ZAB Köln ein PEP beantragt, sobald uns alle relevanten Informationen und auch die geforderten Finger- und Handflächenabdrücke vorliegen, und dass die Ausländerbehörde Kreis Kleve in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden eine Abschiebung aus der Haft heraus durchzuführen versucht.“²¹⁷⁴

²¹⁷⁰ Vgl. Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, E-Mail vom 18. Mai 2016, A200181, S. 29 f.; 94 (insoweit offen).

²¹⁷¹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 5.

²¹⁷² Kreisverwaltung Kleve, Telefonvermerk vom 14. Juni 2016, A200181, S. 150 (insoweit offen).

²¹⁷³ Kreisverwaltung Kleve, Telefonvermerk vom 14. Juni 2016, A200181, S. 150 (insoweit offen).

²¹⁷⁴ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 17.

Am 16. Juni 2016 war der Kreisverwaltung Kleve, ABH, die offizielle Mitteilung der Bestandskraft des „ablehnenden“ Asylbescheides übermittelt worden. Mit E-Mail vom 16. Juni 2016, 10:57 Uhr, hatte die Zeugin W, BAMF, der Kreisverwaltung Kleve, ABH, sowie der Siko die Abschlussmitteilung des BAMF zum Asylverfahren des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) übersandt.²¹⁷⁵

Erforderlich für die Abschiebung des Anis Amri in die Republik Tunesien war u.a. die Vorlage eines PEP oder eines gültigen tunesischen Nationalpasses.²¹⁷⁶ Da der Kreisverwaltung Kleve, ABH, ein gültiger tunesischer Nationalpass des Anis Amri in den Jahren 2015 / 2016 nicht vorgelegen hatte, hatte sie sich veranlasst gesehen, für Anis Amri ein PEP bei dem für tunesische Staatsangehörige zuständigen Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn zu beantragen.

Der Zeuge KOI K. hatte im PUA V darauf hingewiesen, dass es sich bei der tunesischen Staatsbürgerschaft des Anis Amri nur um eine Annahme gehandelt habe und dass möglicherweise *„noch weitere Konsulate hätten abgefragt werden müssen.“*²¹⁷⁷

Von der beabsichtigten Vorgehensweise, zunächst beim Generalkonsulat der Republik Tunesien zu versuchen, ein PEP für Anis Amri zu erlangen, hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, die Siko in Kenntnis gesetzt; sie fand deren Unterstützung.²¹⁷⁸ Mit E-Mail vom 1. August 2016, 13:15 Uhr, hatte die Siko die Kreisverwaltung Kleve, ABH, sogar explizit gebeten, das *„PEP-Beschaffungsverfahren für Tunesien“* zu betreiben.²¹⁷⁹

Der Antrag auf Ausstellung eines PEP beim Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn konnte nicht durch die Kreisverwaltung Kleve, ABH, selbst eingereicht werden. Die Einreichung des Antrags fiel in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Köln, ZAB.²¹⁸⁰ Die Verfahrensweise für die Einleitung eines PEP-Verfahrens gestaltete sich wie folgt: Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte ein Amtshilfeersuchen an die Stadtverwaltung Köln, ZAB, zu richten mit der Bitte um Einleitung eines PEP-Verfahrens bei dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn. Diesem Ersuchen waren sämtliche für die Einleitung eines PEP-Verfahrens erforderlichen Unterlagen beizufügen.²¹⁸¹ Die Stadtverwaltung Köln, ZAB, beantragte sodann die Durchführung des PEP-Verfahrens bei dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn.

Am 1. August 2016 hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, sämtliche Dokumente organisiert bzw. angefordert, die zur Beantragung des PEP für Anis Amri erforderlich waren und wartete auf deren Eingang in der Kreisverwaltung Kleve. Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, war damit die – einzige – Ausländerbehörde, die zeitnah einen PEP-Antrag für Anis Amri stellen können.

²¹⁷⁵ BAMF, E-Mail vom 16. Juni 2016, A 200181, S. 154 (insoweit offen).

²¹⁷⁶ Stadtverwaltung Stadt Köln, ZAB, Handreichung über das PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien („Haftrelevante Hinweise“), Stand: 08/2014, A700133, S. 201 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹⁷⁷ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 9.

²¹⁷⁸ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 22.

²¹⁷⁹ Siko, E-Mail vom 1. August 2016, A1000177, S. 19 (insoweit offen).

²¹⁸⁰ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 22; Zeugin Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1643, PUA I, 35. Sitzung, 21. März 2017, S. 4.

²¹⁸¹ Zeugin Mitarbeiterin T., PUA V, A400067, S. 9.

Nach den Erkenntnissen des LKA Berlin war Anis Amri am 2. August 2016 zunächst über Augsburg nach München und am 3. August 2016 nach Berlin gereist. Der Aufenthalt in Berlin wurde bis zum 10. August 2016 datiert.²¹⁸²

Aufgrund des erneuten Aufenthalts des Anis Amri in Berlin bestand seitens des LKA NRW sowie seitens der Siko die Befürchtung, dass Anis Amri dort möglicherweise zur Anmeldung kommt; dies mit der etwaigen Folge, dass sich die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen Anis Amri auf eine andere Ausländerbehörde verlagert. Um Zeitverzögerungen bei der Beantragung von Abschiebungshaft für Anis Amri zu vermeiden, hatten das LKA NRW und die Siko ein Interesse daran, die Zuständigkeit für die Durchführung des PEP-Verfahrens für Anis Amri in NRW zu belassen.²¹⁸³ Bereits mit E-Mail vom 3. August 2016, 09:26 Uhr, erkundigte sich die Zeugin U, LKA NRW, bei dem Zeugen KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH:

*„[...] Sollte AMRI hier von Amts wegen abgemeldet werden, und wir den staatschutzrelevanten Sachverhalt nach Berlin abgeben, würde sich etwas in Ihrer weiteren Bearbeitung ändern?
(ich denke da insbesondere an einen möglichen Zeitverzug in der PEP-beschaffung der dadurch entstehen könnte?)
Oder würden Sie ihn „ganz normal“ weiter bearbeiten und es hätte dafür keine Konsequenzen.
Dieser Punkt ist erheblich für eine weitere Entscheidung hier. [...]“*²¹⁸⁴

Mit E-Mail vom 19. August 2016 nahm die Siko Kontakt mit der AG Extra, Berlin, auf,²¹⁸⁵ einer Arbeitsgruppe in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin, in der Ausländer- und Sicherheitsbehörden zusammenarbeiteten mit dem Ziel, die innere Sicherheit durch die Anwendung des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts zu erhöhen.²¹⁸⁶ Die Siko teilte der AG Extra mit, dass sich zwischenzeitlich der Aufenthalt des Anis Amri im Bereich des Ruhrgebiets verfestigt, er sich in den letzten Wochen allerdings wieder häufiger in Berlin aufgehalten habe. Es wurden folgende Absprache vorgeschlagen:

*„[...] Unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt des Ausländers verbleibt die ordnungsrechtliche Zuständigkeit in NRW. Da seitens der zuständigen ABH bereits ein Verfahren zur PEP-Beschaffung betrieben wird, wäre eine Übernahme untunlich.
Sollte der Ausländer dort versuchen zur Anmeldung zu gelangen, bitte ich um Info, damit der Zuständigkeitsverbleib offiziell veraktet werden kann. [...]“*²¹⁸⁷

Mit E-Mail vom 23. August 2016, 09:13 Uhr, stimmte die AG Extra der vorgeschlagenen Verfahrensweise zu.²¹⁸⁸

²¹⁸² Innenministerium NRW, E-Mail vom 24. März 2017, A700199, S. 38 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹⁸³ Vgl. Innenministerium NRW (Landesregierung), Schriftlicher Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 19. Januar 2017, „Offene Fragen zum Fall Anis Amri“, A300051, S. 85 (insoweit offen).

²¹⁸⁴ LKA NRW, E-Mail vom 3. August 2016, A200181, S. 187 (insoweit offen).

²¹⁸⁵ Siko, E-Mail vom 19. August 2016, A700150, S. 574 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹⁸⁶ Sonderbeauftragter des Senats von Berlin, Bundesanwalt b. Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost, Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI, A1400399, S. 22.

²¹⁸⁷ Siko, E-Mail vom 19. August 2016, A700150, S. 574 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹⁸⁸ AG Extra, E-Mail vom 23. August 2016, A700150, S. 587 (VS-NfD-insoweit offen).

Nachdem der Kreisverwaltung Kleve, ABH, sämtliche Unterlagen zur Beantragung eines PEP für Anis Amri bei dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn, vorgelegen hatten, hatte sie die Stadtverwaltung Köln, ZAB, am 15. August 2016 im Wege der Amtshilfe um die Durchführung eines PEP-Verfahrens für Anis Amri gebeten. In dem Schreiben war als Führungspersonalie angegeben: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Geburtsland: Tunesien. Es wurde erklärt, dass „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) vollziehbar ausreisepflichtig sei, für ihn aber keine gültigen Ausweismittel vorliegen, die eine Rückreise in die Republik Tunesien ermöglichen.²¹⁸⁹ Beigefügt waren folgende Unterlagen der Person Anis Amri: vier aktuelle Lichtbilder, der PEP-Antrag, der ablehnende Asylbescheid, S. 1 der Niederschrift zum Asylantrag, das Anhörungsprotokoll, ein aktueller AZR-Auszug sowie Finger- und Handflächenabdrücke im Original und in Kopie.²¹⁹⁰

Das Amtshilfeersuchen der Kreisverwaltung Kleve vom 15. August 2016 auf Beschaffung von PEP wurde auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Köln, ZAB, gesandt. Dort ging es am 22. August 2016 ein.²¹⁹¹ Der Eingang wurde der Kreisverwaltung Kleve mit Fax vom 23. August 2016 mitgeteilt.²¹⁹²

Zu der Länge der Postlaufzeit hatte der Zeuge H, Kreisverwaltung Kleve, ABH,²¹⁹³ im PUA V geäußert, er habe das Schreiben vom 15. August 2016 in den Postausgang der Kreisverwaltung Kleve gelegt. Die Post sei durch den internen Postdienst mehrmals täglich eingesammelt und zur Post weitergegeben worden.²¹⁹⁴

Zu der Möglichkeit, den Antrag auf Ausstellung eines PEP unter Beifügung der hierzu erforderlichen Unterlagen der Stadtverwaltung Köln, ZAB, per Fax oder per E-Mail zukommen zu lassen, haben die Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung Köln, die im Jahr 2016 in der Stadtverwaltung Köln, ZAB, mit der Causa Anis Amri befasst waren, wie folgt Stellung bezogen:

Die Zeugin Mitarbeiterin W. hatte im PUA V den Standpunkt vertreten, die Kreisverwaltung Kleve hätte den Antrag auf Ausstellung eines PEP auch per E-Mail oder per Fax stellen können.²¹⁹⁵

Die Zeugin Mitarbeiterin T. hatte demgegenüber im PUA V erklärt:

„Wir brauchen die Unterlagen auf dem Postweg, weil wir ja auch die Fotos und die Fingerabdrücke auf dem Postweg an das tunesischen GK schicken. Per Fax geht das nicht, dazu ist die Qualität von den Fingerabdrücken zu schlecht, per E-Mail teilweise, weil wir es auch auf dem Postweg an das tunesische Generalkonsulat schicken müssen.“

Je nachdem, wie der Ausdruck von den Fingerabdrücken ist, sind die auch nicht mehr so besonders. Man muss wirklich ganz genau die Finger und auch die Fingerrillen erkennen. Deswegen kam das auf dem Postweg, und das ist eigentlich normal.“²¹⁹⁶

²¹⁸⁹ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 15. August 2016, A200181, S. 206 f. (insoweit offen).

²¹⁹⁰ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 15. August 2016, A200181, S. 206 f. (insoweit offen).

²¹⁹¹ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Telefax vom 23. August 2016, A200212, S. 32 (insoweit offen).

²¹⁹² Stadtverwaltung Köln, ZAB, Telefax vom 23. August 2016, A200181, S. 216 (insoweit offen).

²¹⁹³ Zeuge H., PUA V, A400080, S. 59.

²¹⁹⁴ Zeuge H., PUA V, A400080, S. 64.

²¹⁹⁵ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 5.

²¹⁹⁶ Zeugin Mitarbeiterin T., PUA V, A400067, S. 47.

Am 19. August 2016 hatte der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, sowohl das LKA NRW als auch die Siko darüber in Kenntnis gesetzt, dass bei der Stadtverwaltung Köln, ZAB, mit Schreiben vom 15. August 2015 ein PEP-Verfahren unter Verweis auf die besondere Dringlichkeit der PEP-Erteilung eingeleitet worden sei; eine Rückmeldung über den Sachstand sei bislang nicht erfolgt. Mit E-Mail vom 19. August 2016, 12:11 Uhr, hatte er dies der Zeugin U, LKA NRW, auf deren Nachfrage mit E-Mail vom 18. August 2016, 09:21 Uhr, mitgeteilt.²¹⁹⁷ Mit E-Mail vom 19. August 2016, 12:54 Uhr, hatte er dies der Zeugin Amtsrätin D., sie war im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, auf deren Nachfrage mit E-Mail vom 19. August 2016, 11:09 Uhr, mitgeteilt.²¹⁹⁸

Ebenfalls am 19. August 2016 hatte die Zeugin Amtsrätin D., die Zeugin ORR´in N., die im Jahr 2016 im Innenministerium NRW im Bereich „Integriertes Rückkehrmanagement“ tätig war,²¹⁹⁹ gebeten, bei der Stadtverwaltung Köln, ZAB, nachzufragen, ob dort ein PEP-Antrag für „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) eingegangen war. Die Zeugin ORR´in N. hatte im PUA V ausgesagt, dass ihr hierbei ausschließlich der Name „Ahmed Almasri“ bekannt gewesen sei.²²⁰⁰ Die Zeugin Amtsrätin D. habe ferner angefragt, ob sie sich bei der Stadtverwaltung Köln, ZAB, „*dafür einsetzen könnte, dass dieses Verfahren auch beschleunigt bearbeitet wird*“.²²⁰¹ Der Grund des Wunsches sei ihr nicht bekannt gegeben worden.²²⁰²

Noch mit E-Mail vom 19. August 2016, 15:36 Uhr, hatte sich die Zeugin ORR´in N. mit der Stadtverwaltung Köln, ZAB, in Verbindung gesetzt und sich nach dem PEP-Antrag zu „Ahmed Almasri“, AZR-Nr.: 151008067435, erkundigt sowie um prioritäre Bearbeitung gebeten.²²⁰³

Die Stadtverwaltung Köln, ZAB, beantragte mit Schreiben vom 25. August 2016, dem als Anlagen drei Fotos des Anis Amri, das Antragsformular sowie Fingerabdrücke und Handflächenabdrücke des Anis Amri beigefügt waren, bei dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn die Ausstellung eines PEP für den „*tunesischen Staatsangehörigen Ahmed AL-MASRI, geb. 01.01.1995 alias Anis AMIR, geb. 23.12.1993 in Tataouine alias Anis AMRI, geb. am 22.12.1992*“.²²⁰⁴ In dem Antragsschreiben hatte die Zeugin Mitarbeiterin T. u.a. ausgeführt:

„[...] Er weigert sich, das Antragsformular auszufüllen, da er behauptet ägyptischer Staatsangehöriger zu sein. Dies wurde jedoch von der ägyptischen Heimatbehörde bisher nicht bestätigt [sic] Aufgrund seines Dialektes wird vermutet, dass es sich bei dem Betroffenen um einen tunesischen Staatsangehörigen handeln. [sic]

Beigefügt erhalten Sie die u.a. Antragsunterlagen mit der Bitte, den Vorgenannten so schnell wie möglich über Ihre Heimatbehörde zu identifizieren

²¹⁹⁷ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 19. August 2016, A200181, S. 210 (insoweit offen).

²¹⁹⁸ Siko, E-Mail vom 19. August 2016, A700150, S. 578 f. (VS-NfD-insoweit offen); Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 19. August 2016, A700150, S. 578 (VS-NfD-insoweit offen).

²¹⁹⁹ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 43.

²²⁰⁰ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 43.

²²⁰¹ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 43, 50.

²²⁰² Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 50.

²²⁰³ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 43; Innenministerium NRW; E-Mail vom 19. August 2016, A700151, S. 40 f. (insoweit offen).

²²⁰⁴ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Verfügung vom 25. August 2016, A200212, S. 50; A700131, S. 1104 (VS-NfD-insoweit offen).

*sowie mir die Zusage zur Ausstellung eines Passersatzpapiers zu erteilen.
[...]²²⁰⁵*

Die Stadtverwaltung Köln, ZAB, hatte parallel zu dem PEP-Verfahren am 25. August 2016 nicht die Durchführung eines Personenfeststellungsverfahrens beim PP Köln zu Anis Amri angeregt. Hierzu haben die Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung Köln, ZAB, Folgendes erklärt:

Die Zeugin Mitarbeiterin W. hatte im PUA V ausgesagt, eine solch parallele Vorgehensweise sei nicht üblich gewesen, weil zunächst das PEP-Verfahren durchlaufen werde. Sie hatte ferner darauf hingewiesen, dass Personenfeststellungsverfahren teilweise über ein Jahr dauern. Ob die Einleitung eines Personenfeststellungsverfahrens vorliegend zu einer Beschleunigung des PEP-Verfahrens beigetragen hätte, vermochte sie nicht zu sagen.²²⁰⁶

Die Zeugin Mitarbeiterin T. hatte im PUA V erklärt, der Grund, weshalb im August 2016 kein Personenfeststellungsverfahren zu Anis Amri durch die Stadtverwaltung Köln, ZAB, bei der Polizei angeregt worden sei, habe darin gelegen, dass die Kreisverwaltung Kleve, ABH, in ihrem Amtshilfeersuchen von der Annahme ausgegangen sei, bei Anis Amri handele es sich um einen tunesischen Staatsbürger. Es sei daher zuerst das formale Verfahren eingeleitet worden.²²⁰⁷

Der Zeugin Mitarbeiterin W. hatte im PUA V erklärt, ihr hätten keine Erkenntnisse darüber vorgelegen, dass sich das BKA bereits am 18. Februar 2016 mit der Causa Anis Amri befasst und bereits am 6. Mai 2016 im Rahmen einer Reise in die Republik Tunesien die dortigen Behörden auf Anis Amri angesprochen hatte.²²⁰⁸

Mit E-Mail vom 5. September 2016, 11:58 Uhr, hatte der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, der Zeugin Amtsrätin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, mitgeteilt, dass das PEP-Verfahren bzgl. „Ahmed Almasri“ seit dem 23. August 2016 bei der Stadtverwaltung Köln, ZAB, geführt werde.²²⁰⁹

5.1.1. Welche Erkenntnisse liegen bezüglich der Einschätzung der tunesischen Behörden zum Hergang des Passersatzpapierverfahrens für Anis Amri vor?

Im Oktober 2016 und im Dezember 2016 wurden den Behörden in NRW aus der Republik Tunesien Erkenntnisse über die Personaldaten des Anis Amri übermittelt.

5.1.1.1. Erkenntnisse im Oktober 2016

Im Oktober 2016 hatten die Kreisverwaltung Kleve und die Stadtverwaltung Köln, ZAB, erstmalig Auskünfte aus der Republik Tunesien über die Staatsangehörigkeit des Anis Amri erhalten.

5.1.1.1.1. Negativauskunft und Positivauskunft über die Staatsangehörigkeit

²²⁰⁵ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Verfügung vom 25. August 2016, A200212, S. 50; A700131, S. 1104 (VS-NfD-insoweit offen).

²²⁰⁶ Zeugin Mitarbeiterin W., PAU V, A400067, S. 23 f.

²²⁰⁷ Zeugin Mitarbeiterin T., PUA V, A400067, S. 48.

²²⁰⁸ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067 S. 31.

²²⁰⁹ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 5. September 2016, A700150, S. 628 (VS-NfD-insoweit offen).

Die Stadtverwaltung Köln, ZAB, hatte im Oktober 2016 zwei sich widersprechende Auskünfte über die Staatsangehörigkeit des Anis Amri erhalten, und zwar eine Auskunft von dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn und – über die Siko – eine Auskunft des Abteilungsleiters Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei (Ansprechpartner Interpol Tunis):

- Das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn hatte mit Fax vom 20. Oktober 2016 mitgeteilt, dass die Person „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, den tunesischen Behörden nicht bekannt sei.²²¹⁰
- Die Siko hatte mit E-Mail vom 25. Oktober 2016, 9:40 Uhr, mitgeteilt, der Abteilungsleiter Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei (Ansprechpartner Interpol Tunis) habe betätigt, dass es sich bei der Person Anis Amri, die auch den Namen „Ahmed Almasri“ führe, um einen tunesischen Staatsbürger handelt.²²¹¹

Sowohl das Generalkonsulat der Republik Tunesien als auch der Abteilungsleiter Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei (Ansprechpartner Interpol Tunis) hatten sich in ihren Stellungnahmen auf einen Vergleich der von Anis Amri im Bundesgebiet abgenommenen Fingerabdrücke mit den in der Republik Tunesien von tunesischen Staatsbürgern vorhandenen Fingerabdrücken gestützt.²²¹²

Der Zeuge KD Rolf Simon, damaliger Leiter der Siko, hat dargelegt, dass in der Republik Tunesien zwei Behörden nebeneinander in der Causa Anis Amri gearbeitet hatten: die dortigen Polizeibehörden und die dortige Einwohnerbehörde.²²¹³ Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, Leiter der Abteilung 1 des Innenministeriums NRW, hatte im PUA V erklärt:

„[...] Am 20. hatte zunächst einmal Tunesien, also die offiziellen tunesischen Stellen des dortigen Innenresorts mitgeteilt: Wir kennen diese Person nicht. – Bei der Beantragung des Passersatzpapierverfahrens waren die Fingerabdrücke, Handflächenabdrücke und die Aliasidentitäten nach Tunesien weitergegeben worden, unter anderem auch Anis Amri mit seinem Geburtsdatum 22.12.1992. Trotzdem war dann am 20. Oktober die Rückmeldung gekommen, dass die Person nicht identifiziert werden konnte. [...]“²²¹⁴

5.1.1.1.1.1. Negativauskunft des Generalkonsulats der Republik Tunesien

Von der Negativauskunft des Generalkonsuls der Republik Tunesien in Bonn vom 20. Oktober 2016 hatte die Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, sowohl die Kreisverwaltung Kleve als auch die Siko mit E-Mail vom 21. Oktober 2016, 11:52 Uhr, informiert. Sie hatte darauf hingewiesen, das Generalkonsulat der Republik Tunesien habe mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 mitgeteilt, „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) habe „*anhand der Fingerabdrücke von der tunesischen Heimatbehörde nicht als tunesischer Staatsangehöriger identifiziert werden*“ können. Das PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien sei damit negativ

²²¹⁰ Generalkonsulat der Republik Tunesien, Schreiben vom 20. Oktober 2016, A200181, S. 221; A200212, S. 51 (insoweit offen).

²²¹¹ Siko, E-Mail vom 25. Oktober 2016, A200181, S. 222; (insoweit offen); A700151, S. 59, 61 (insoweit offen).

²²¹² Generalkonsulat der Republik Tunesien, Schreiben vom 20. Oktober 2016, A200212, S. 51; (insoweit offen) Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 20. Oktober 2016, A200212, S. 52; (insoweit offen); Verbindungsbeamter des BKA Tunis, Vermerk vom 24. Oktober 2016, A200181, S. 224 (insoweit offen).

²²¹³ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 40.

²²¹⁴ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 15.

abgeschlossen.²²¹⁵ Ergänzend wurde die Absicht erklärt, bei der Polizei Nachfrage zu halten, ob die Möglichkeit der Durchführung eines Personenfeststellungsverfahrens für „Ahmed Al-masri“ besteht.²²¹⁶

In Ausführung dieser Absichtserklärung war am 21. Oktober 2016 eine Anfrage an das PP Köln gestellt worden, ob Fingerabdrücke zur Einleitung eines Personenfeststellungsverfahrens vorliegen.²²¹⁷

Von der Negativauskunft des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn vom 20. Oktober 2016 hatte die Zeugin Amtsärztin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, mit E-Mail vom 21. Oktober 2016, 12:20 Uhr, u.a. folgende Stellen in Kenntnis gesetzt: das LKA NRW, SG 21.3-Siko, die Abteilung 6 (Kommunikationsstelle) des Innenministeriums NRW, die „AG Status“ im GTAZ und das BAMF.²²¹⁸

5.1.1.1.1.2. Positivauskunft des Abteilungsleiters Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei (Ansprechpartner Interpol Tunis)

Von der Positivauskunft des Abteilungsleiters Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei (Ansprechpartner Interpol Tunis) hatte die Zeugin Amtsärztin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, mit E-Mail vom 25. Oktober 2016, 9:40 Uhr, sowohl die Stadtverwaltung Köln, ZAB, als auch die Kreisverwaltung Kleve, ABH, informiert. Die E-Mail schloss mit der Bitte „um weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit“ und der Bitte um Information, „sollte sich ein neuer Sachstand ergeben“.²²¹⁹

Die Siko war mit E-Mail des LKA NRW, SG 21.3, vom 25. Oktober 2016, 07:53 Uhr, von der Positivauskunft von Interpol Tunis in Kenntnis gesetzt worden.²²²⁰

Der Positivauskunft vorausgegangen war Folgendes:

Auf ein Ersuchen des LKA NRW mit EPOST-Nachricht vom 16. Februar 2016 an das BKA hatte das BKA die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tunis / Tunesien um die Identifizierung des Anis Amri gebeten.²²²¹

Mit Schreiben vom 23. September 2016 hatte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tunis / Tunesien, in Persona der Verbindungsbeamte des BKA, der Zeuge Z, dem BKA ST 3 über ein Gespräch mit Interpol Tunis am 23. September 2016 berichtet. Es wurde darauf hingewiesen, dass er – der Zeuge Z – sich zeitnah um weitere Erkenntnisse zu Anis Amri über Interpol Tunis bemühen werde.²²²²

Am 21. Oktober 2016 hatte der Abteilungsleiter Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei (Ansprechpartner Interpol Tunis) gegenüber dem Verbindungsbeamten des

²²¹⁵ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 20. Oktober 2016, A200212, S. 52 (insoweit offen).

²²¹⁶ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 21. Oktober 2016, A200181, S. 222 f.; A700151, S. 56 (insoweit offen).

²²¹⁷ Innenministerium NRW, Historie PEP-Verfahren ZAB Köln, A700131, S. 60 (VS-NfD-insoweit offen).

²²¹⁸ Siko, E-Mail vom 21. Oktober 2016, A700150, S. 638 (VS-NfD-insoweit offen).

²²¹⁹ Siko, E-Mail vom 25. Oktober 2016, A700151, S. 59 (insoweit offen).

²²²⁰ Siehe hierzu auch: LKA NRW, E-Mail vom 25. Oktober 2016, A500100, S. 225 (VS-NfD-insoweit offen).

²²²¹ Vgl. BKA, EPOST-Nachricht vom 6. Mai 2016, A500100, S. 205 (insoweit offen).

²²²² Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tunis / Tunesien, Schreiben vom 23. September 2016, A500097, S. 123 f. (VS-NfD-insoweit offen).

BKA in Tunis / Tunesien, dem Zeugen Z, die zweifelsfreie Identifizierung des Anis Amri als tunesischen Staatsbürger bestätigt. Er hatte mitgeteilt, dass die in der Vergangenheit übergebenen Fingerabdrücke des Anis Amri mit den bei Interpol Tunis für folgenden tunesischen Staatsangehörigen vorliegenden Fingerabdrücken identisch seien: Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: Tunesien. Auch wurde folgende Nummer der tunesischen Identifikationskarte des Anis Amri, Ausstellungsdatum durch die Republik Tunesien: 26. August 2009, übermittelt: Nr.: 11859563. Über diese Erkenntnismitteilung hatte der Zeuge Z am 24. Oktober 2016 einen Vermerk gefertigt und ihn dem BKA übermittelt.²²²³

Nach Erhalt des Vermerks übersandte ihn das BKA mit EPOST-Nachricht vom 24. Oktober 2016, 16:15 Uhr, dem LKA Berlin, dem LKA Niedersachsen und dem LKA NRW zur weiteren Verwendung in polizeilichen, strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. Der Vermerk wurde als gerichtsverwertbar bezeichnet. In der EPOST-Nachricht wurde auf das Ersuchen des LKA NRW durch EPOST-Nachricht vom 16. Februar 2016 Bezug genommen.²²²⁴

5.1.1.1.2. Maßnahmen aufgrund der Auskunftserteilung

Aufgrund der Erkenntnisse von Interpol Tunis hatte der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, die Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, mit E-Mail vom 25. Oktober 2016, 11:49 Uhr, um die erneute Einleitung eines PEP-Verfahrens bei dem Generalkonsul der Republik Tunesien in Bonn gebeten.²²²⁵ Die E-Mail wurde in Kopie der Zeugin Amtsärztin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, übermittelt.²²²⁶

Der Zeuge KOI K. hatte im PUA V ausgesagt, dass sich für ihn aufgrund der Erkenntnisse von Interpol Tunis die Sachlage nicht geändert habe.²²²⁷ Interpol sei für die Ausstellung von PEP nicht zuständig gewesen;²²²⁸ Interpol hatte für Anis Amri kein PEP ausstellen können. Eine Identifizierung des Anis Amri als tunesischen Staatsangehörigen hätte ihm nur das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn bieten können.²²²⁹ Die von Interpol Tunes erlangten Erkenntnisse hätten ihn allerdings dazu veranlasst, die Stadtverwaltung Köln, ZAB, aufzufordern, bei dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn nachzufragen, ob dort eine erneute Prüfung der Staatsangehörigkeit des Anis Amri vorgenommen werden könnte. Er habe ferner gebeten, ein erneutes PEP-Verfahren unter Zugrundelegung der Erkenntnisse von Interpol Tunis einzuleiten.²²³⁰

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 – versendet per Fax am 28. Oktober 2016 unter **„EILT! Bitte sofort vorlegen!!!“** – bat die Zeugin Mitarbeiterin W., Stadtverwaltung Köln, das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn, unter Hinweis auf die dem Schreiben beigefügte Mitteilung des Verbindungsbeamten des BKA in Tunis / Tunesien vom 24. Oktober 2016, **„um Klärung der Angelegenheit und Bestätigung der Zusage zur Ausstellung eines**

²²²³ Zeuge Z, Vermerk vom 24. Oktober 2016, A700151, S. 61, A500102, S. 41 (VS-NfD-insoweit offen).

²²²⁴ BKA, EPOST-Nachricht vom 24. Oktober 2016, A500102, S. 40 (VS-NfD-insoweit offen).

²²²⁵ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 25. Oktober 2016, A200181, S. 225 (insoweit offen); Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 21.

²²²⁶ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 25. Oktober 2016, A200181, S. 225 (insoweit offen); Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 21.

²²²⁷ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 40.

²²²⁸ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 40.

²²²⁹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 41.

²²³⁰ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 40.

Passersatzpapiers“ für Anis Amri. Es wurde „*dringend*“ um bevorzugte Bearbeitung im Hinblick auf die Berichtspflicht der Stadtverwaltung Köln, gegenüber dem Innenministerium NRW gebeten.²²³¹ Die Zeugin Mitarbeiterin W. hat ausgeführt, dass es sich bei dieser Anfrage nicht um ein klassisches neues PEP-Antragsverfahren gehandelt habe unter Einreichung des ursprünglichen Antragsformulare, Fingerabdrücken etc.²²³²

Mit E-Mail vom 28. Oktober 2016, 12:49 Uhr, teilte das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn der Zeugin Mitarbeiterin W., Stadtverwaltung Köln, ZAB, mit, dass die Angelegenheit zwecks Klärung an die zuständige tunesische Stelle weitergeleitet worden sei.²²³³ Die Zeugin Mitarbeiterin W. setzte die Zeugin Amtsärztin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, und die Zeugin U, LKA NRW, sowie die Kreisverwaltung Kleve, ABH, noch am 28. Oktober 2016, 14:07 Uhr, per E-Mail von dieser Rückmeldung in Kenntnis. Es erfolgte der Hinweis, dass das Generalkonsulat der Republik Tunesien eine Zusage zur Ausstellung eines Passersatzpapiers erst nach positiver Überprüfung durch die zuständige Behörde in der Republik Tunesien erteilen dürfe.²²³⁴

Ob für den Verbindungsbeamten des BKA in Tunis / Tunesien die Möglichkeit bestanden hatte, sich außerhalb seines Mandatsbereiches – Bearbeitung polizeilicher Sachverhalte – mit den tunesischen Behörden zum Zwecke der PEP-Beschaffung in Verbindung zu setzen, und sie zu bitten, Anis Amri als tunesischen Staatsangehörigen anzuerkennen, konnte nicht geklärt werden. Der Zeuge EKHK K., BKA, vermochte hierüber keine Auskunft zu geben. Er hat dargelegt, dass der Verbindungsbeamte des BKA in Tunis sei ein polizeilicher Verbindungsbeamter sei. Er habe nur polizeiliche Ansprechpartner vor Ort gehabt, d.h. die dortige für Staatsschutzangelegenheiten zuständige Behörde und Interpol.²²³⁵

5.1.1.2. Erkenntnisse im Dezember 2016

Mit E-Mail vom 21. Dezember 2016, 12:17 Uhr, teilte das Generalkonsulat der Republik Tunesien der Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, ZAB, mit, die „*tunesische zuständige Zentralstelle für Identifikationsverfahren*“ habe nach Überprüfung „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, alias Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, als folgende Person identifiziert: Anis Ben Mustafa Ben Othman Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992.²²³⁶

Mit E-Mail vom 21. Dezember 2016, 12:26 Uhr, übermittelte die Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, ZAB, die vorgenannte E-Mail des Generalkonsulats der Republik Tunesien der Kreisverwaltung Kleve, ABH, und der Siko.²²³⁷

Zu der E-Mail des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn vom 21. Dezember 2016 hatte der Sonderbeauftragte der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer auf folgende Besonderheit hingewiesen:

²²³¹ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Fax vom 27. Oktober 2016, A200212, S. 59 (insoweit offen); Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 32.

²²³² Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 20.

²²³³ Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn, E-Mail vom 28. Oktober 2016, A700151, S. 67 (insoweit offen).

²²³⁴ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 28. Oktober 2016, A700151, S. 68 (insoweit offen).

²²³⁵ Zeuge EKHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 43 f.

²²³⁶ Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn, E-Mail vom 21. Dezember 2016, A700151, S. 76 (insoweit offen).

²²³⁷ Stadtverwaltung Köln, ZAB, vom 21. Dezember 2016, A700151, S. 77 (insoweit offen).

„[...] Bemerkenswert ist dabei, das in anderen Fällen, in denen Tunesien eine Anerkennung vorgenommen hat, bereits weitere Unterlagen (Flugbuchung, PEP) übermittelt worden sind, was hier nicht der Fall war. [...]“²²³⁸

Die Stadtverwaltung Köln, ZAB, hatte sich nach dem Schreiben an das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn vom 27. Oktober 2016, in dem unter Hinweis auf die Mitteilung des Verbindungsbeamten des BKA in Tunis / Tunesien vom 24. Oktober 2016, um die Zusage der Ausstellung eines PEP für Anis Amri gebeten worden war, regelmäßig nach dem dortigen Sachstand erkundigt:

- Auf Nachfrage vom 4. November 2016 hatte das Generalkonsulat der Republik Tunesien der Zeugin Mitarbeiterin W., Stadtverwaltung Köln, ZAB, mit E-Mail vom 4. November 2016, 14:27 Uhr, mitgeteilt, dass dort bisher keine Rückmeldung aus Tunis / Tunesien eingegangen sei.²²³⁹
- Mit Vermerken vom 25. November 2016 und vom 9. Dezember 2016 hatte die Zeugin Mitarbeiterin T. schriftlich festgehalten, dass jeweils ein Telefonat mit dem Generalkonsulat der Republik Tunesien unter Hinweis auf die Dringlichkeit der Angelegenheit „Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, alias „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995“ geführt worden sei. Hierbei sei durch das Generalkonsulat der Republik Tunesien jeweils mitgeteilt worden, dass eine Rückmeldung aus Tunis noch nicht eingegangen sei.²²⁴⁰
- Mit E-Mail vom 21. Dezember, 10:03 Uhr, hatte sich die Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, ZAB, unter Hinweis auf die Dringlichkeit des Falles bei dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn mit der Bitte um bevorzugte Bearbeitung nach dem Sachstand erkundigt. Es wurde darauf hingewiesen, dass sie dem Innenministerium NRW gegenüber berichtspflichtig sei.²²⁴¹

5.1.2. Warum erklärte der Innenminister zunächst im Rahmen der Pressekonferenz am 21.12.2016, dass die Passersatzpapiere des Anis Amri an diesem Tag bei der ZAB Köln eingegangen seien?

Am 21. Dezember 2016 hatte der damalige Innenminister des Landes NRW, der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger um 15:30 Uhr eine Pressekonferenz zu dem Anschlag des Anis Amri in Berlin und zum Stand der Ermittlungen gegeben.²²⁴²

Der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger hat zu dem Anlass der Presserklärung vorgetragen:

„[...] Ich habe mich dazu entschlossen, eine solche PK zu machen, weil es die dringliche Aufforderung von verschiedenen Medien gab, bestimmte Sachverhalte dazulegen und zu beantworten, was ich mit dem damaligen Erkenntnisstand vom 21.12. versucht habe zu tun, so gut es ging. [...]“²²⁴³

²²³⁸ Sonderbeauftragte der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, A300060, S. 95 (insoweit offen).

²²³⁹ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 4. November 2016, A700151, S.70 (insoweit offen); Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn, E-Mail vom 4. November 2016, A700151, S. 70 (insoweit offen).

²²⁴⁰ Zeugin Mitarbeiterin T., Vermerke vom 25. November 2016 und vom 9. Dezember 2016, A700151, S. 71 f. (insoweit offen).

²²⁴¹ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 21. Dezember 2016, A700151, S. 73 (insoweit offen).

²²⁴² CDU-Landtagsfraktion, Schreiben vom 6. Januar 2017, A300051, S. 65 f. (insoweit offen).

²²⁴³ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1502, PUA I, 65. Sitzung, 23. August 2021, S. 59 f.

Der ehemalige Staatssekretär Bernhard Nebe hat als Zeuge erklärt:

„[...] Der Minister [...] hat sich zu der Pressekonferenz entschieden, weil eine Menge an Presseanfragen vorlag. Das Presseinteresse wird auch dadurch dokumentiert, dass es in der Pressekonferenz – aus meiner Erinnerung [...] – noch 15 Nachfragen nach dem Statement des Ministers gegeben hat. Durch das sehr große Presseinteresse sah sich der Minister veranlasst, diese Pressekonferenz durchzuführen. [...]“²²⁴⁴

Der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger hat zu seiner Aussage in der Presserklärung betreffend den Eingang von PEP für Anis Amri durch das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn dargelegt:

„[...] Es gab dann eine Aussage des Ausländeramtes Köln, dass die Passersatzpapiere zwei Tage nach dem Tod von Anis Amri – wenn ich mich richtig erinnere – eingegangen seien, aber eben nicht auf dem üblichen Weg, sondern nur als E-Mail aus dem Generalkonsulat. Insofern hat das Ausländeramt Köln irrtümlicherweise gesagt, die Passersatzpapiere seien da. Tatsächlich lag abweichend von der üblichen Vorgehensweise nur eine Mail des Generalkonsulates vor, in der anerkannt wurde, dass Anis Amri Tunesier ist.“²²⁴⁵

Ferner hatte er im PUA V darauf hingewiesen, dass er als Minister kein „aktenführender Sachbearbeiter“ war:

„[...] Mir ist nur berichtet worden, dass die Mitteilung vonseiten des tunesischen Generalkonsulates an die kommunale Ausländerbehörde in Köln auf eine ungewöhnliche Art und Weise erfolgte und dass üblicherweise eine solche Mitteilung immer in Verbindung mit der Erstellung von Passersatzpapieren steht, dass das in dem Falle nicht war und dass das aus Köln heraus so kommuniziert worden ist: PEP ist da. So ist es mir zumindest berichtet worden. [...]“²²⁴⁶

Die Aussage, dass am 21. Dezember 2016 PEP für Anis Amri eingegangen waren, hatte der Staatsminister a.D. Ralf Jäger in der 101. (Sonder-)Sitzung (öffentlich) des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 5. Januar 2017 wiederholt:

„[...] Auf wiederholte Nachfrage der Zentralen Ausländerbehörde Köln übersandte das tunesische Generalkonsulat schließlich – Sie wissen das auch aus den Medien – am 21. Dezember 2016 die Passersatzpapiere für den tunesischen Staatsangehörigen Anis Ben Mustafa Ben Otmar Amri. [...]“²²⁴⁷

In derselben Sitzung des Innenausschusses hatte auch der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder erklärt:

²²⁴⁴ Zeuge Staatssekretär a.D. Bernhard Nebe, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1502, PUA I, 65. Sitzung, 23. August 2021, S. 7.

²²⁴⁵ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1502, PUA I, 65. Sitzung, 23. August 2021, S. 46.

²²⁴⁶ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 154.

²²⁴⁷ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, Landtag-Ausschussprotokoll 16/1564, Innenausschuss, 101. (Sonder-) Sitzung, 5. Januar 2017, A400251, S. 13.

„[...] Die vom Generalkonsulat übersandten Passersatzpapiere trafen jedoch erst am eine [sic.] 21. Dezember bei der ZAB Köln ein. [...]“²²⁴⁸

Gleichfalls war in der Chronologie des BMI, Stand: 13. Januar 2016, 12:30 Uhr, unter dem Datum: 21. Dezember 2016, festgehalten worden: *„Eingang des tunesischen Passersatzes bei der ZAB Köln“*.²²⁴⁹ Die fortgeschriebene Fassung der Chronologie vom 17. Januar 2017 enthielt ebenfalls den Eintrag, dass am 21. Dezember 2016 die tunesischen PEP für Anis Amri bei der Stadtverwaltung Köln, ZAB, eingegangen waren.²²⁵⁰

Tatsächlich waren PEP für Anis Amri zu keinem Zeitpunkt von dem Generalkonsulat der Republik Tunesien an die Stadtverwaltung Köln, ZAB, übersandt worden.

Der ehemalige Staatssekretär a.D. Bernhard Nebe hat als Zeuge zu der oben genannten Aussage des Staatsministers a.D. Ralf Jäger erklärt:

„[...] Er hat in der Pressekonferenz wohl mit Blick auf die Passersatzpapiere gesagt, dass diese gerade an diesem, „am heutigen Tag“, am Mittag eingetroffen seien, das hat er aber mehrfach in den Ausschusssitzungen korrigiert oder klar gestellt, dass es wohl ein Übermittlungsfehler war, dass von der ZAB signalisiert worden war: Jetzt ist alles klar, jetzt haben wird die Papiere. [...]“²²⁵¹

In der 103. Sitzung (öffentlich) des Innenausschusses des Landtags NRW am 19. Januar 2017 hatte sich der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger wie folgt geäußert:

„[...] Am 21.12. lagen keine Passersatzpapiere vor, sondern nur die Erklärung der tunesischen Regierung, anders als vorher, dass es sich um einen tunesischen Staatsbürger handelt.“²²⁵²

In der 105. (Sonder-)Sitzung (öffentlich) des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2017 hatte der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder dargelegt:

*„[...] Am 21.12. kam die Rückmeldung, dass die Person Amri als tunesischer Staatsbürger identifiziert wurde. – Punkt.
Ich habe schon in der letzten Sitzung darauf hingewiesen, dass das interpretiert wurde als Zusage für die Übersendung von Passersatzpapieren und sich das in der öffentlichen Kommunikation wohl dahin gehend verselbstständigt hat, die Passersatzpapiere seien eingetroffen. Nach Aussage der ZAB Köln liegen sie bis heute dort nicht vor. Es gab also nur die Rückmeldung: Wir haben die Person identifiziert. – Das ist interpretiert worden als: Jetzt kriegen wir auch die Passersatzpapiere.“²²⁵³*

²²⁴⁸ Zeuge MDgt Burghard Schnieder, Landtag Ausschussprotokoll 16/1564, Innenausschuss, 101. (Sonder-) Sitzung, 5. Januar 2017, A400251, S. 20.

²²⁴⁹ BMI und BMJ, Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI, Stand: 13. Januar 2017, A600110, S. 21 (insoweit offen).

²²⁵⁰ BMI und BMJ, „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis Amri“, Stand: 17. Januar 2017, A300051, S. 48 (insoweit offen).

²²⁵¹ Zeuge Staatssekretär a.D. Bernhard Nebe, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1502, PUA I, 65. Sitzung, 23. August 2021, S. 7.

²²⁵² Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, Landtag Ausschussprotokoll 16/1582, Innenausschuss, 103. Sitzung, 19. Januar 2017, A400252, S. 55.

²²⁵³ Zeuge MDgt Burghard Schnieder, Landtag Ausschussprotokoll 16/1594, Innenausschuss, 105. (Sonder-)Sitzung (öffentlich), 2. Februar 2017, A400253, S. 15.

Der Zeuge MDgt Wolfgang Düren, Leiter der Abteilung 4 (Polizei) im Innenministerium NRW,²²⁵⁴ hatte im PUA V erklärt:

„Das ist nach meiner Meinung eine sprachliche Ungenauigkeit. Ich kann mich erinnern: Das war am 21., dass mein Kollege Burkhard Schnieder berichtete: Jetzt sind die Papiere eingetroffen. – Das war die erste Information, die er bekommen hatte von seinen Mitarbeitern. Da gab es eine E-Mail-Information. Daraus hat er wahrscheinlich geschlossen, dass die Papiere schon da seien, aber das war wahrscheinlich für ihn auch nicht wichtig, ob die Papiere da waren oder ob sie angekündigt waren. – So oder so, das war natürlich für uns bemerkenswert, dass genau am 21., als der Name Anis Amri erstmals öffentlich wurde, eine tunesische Bestätigung eintraf, die eine Abschiebemöglichkeit eröffnet hätte. Für mich ist das ein rein sprachliches Missverständnis. [...] Also: Eine besondere politische Bedeutung würde ich nach meiner subjektiven Wahrnehmung dem nicht beimessen. [...]“²²⁵⁵

- 5.1.3. Auf welche Tatsachen stützt der Innenminister folgende Behauptung? „Dass letztendlich die PEP am 21. Dezember 2016 per E-Mail durch das tunesische Generalkonsulat angekündigt wurden, ist nur darauf zurückzuführen, dass an diesem Tag die Öffentlichkeitsfahndung nach Anis Amri stattgefunden hat. Ansonsten hätte das noch bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag gedauert.“

In der 101. (Sonder-)Sitzung (öffentlich) des Innenausschusses des Landtags NRW am 5. Januar 2017 hatte sich der damalige Staatsminister Ralf Jäger wie folgt geäußert:

„[...] Ich will damit nur deutlich sagen: Alle haben an dem Ziel gearbeitet, die Person abzuschieben. Dass das nicht gelungen ist, ist leider nicht zum ersten Mal der Fall. Wir haben immer diese Probleme mit Tunesien, Marokko und Algerien. Dass letztendlich die PEP am 21. Dezember 2016 per E-Mail durch das tunesische Generalkonsulat angekündigt wurden, ist nur darauf zurückzuführen, dass an diesem Tag die Öffentlichkeitsfahndung nach Anis Amri stattgefunden hat. Ansonsten hätte das noch bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag gedauert [...]“²²⁵⁶

Der ehemalige Staatssekretär Bernhard Nebe hat sich als Zeuge zu dieser Erklärung wie folgt geäußert:

„Gesunder Menschenverstand.“²²⁵⁷

Der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger hat erklärt:

„[...] Die übliche Verfahrensdauer, bis Tunesien die Passersatzpapiere zur Verfügung stellt bzw. die tunesische Staatsbürgerschaft anerkennt, ist in der Regel länger als sechs Monate, häufig sogar länger als ein Jahr. Darauf stützt sich diese Aussage.“²²⁵⁸

²²⁵⁴ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 61.

²²⁵⁵ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 71.

²²⁵⁶ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, Landtag-Ausschussprotokoll 16/1564, Innenausschuss, 101. (Sonder-) Sitzung, 5. Januar 2017, A400251, S. 77.

²²⁵⁷ Zeuge Staatssekretär a.D. Bernhard Nebe, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1502, PUA I, 65. Sitzung, 23. August 2021, S. 8.

²²⁵⁸ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1502, PUA I, 65. Sitzung, 23. August 2021, S. 46.

- 5.1.4. Warum wurde das erste Passersatzpapierverfahren unter explizitem Verzicht auf die Angaben des Gefährderstatus von Amri und unter dem Hauptnamen Ah-med Al Masri geführt statt unter dem Hauptnamen Anis Amri?

Mit Schreiben vom 15. August 2016 hatte die Kreisverwaltung Kleve die Stadtverwaltung Köln, ZAB, im Rahmen der Amtshilfe gebeten, bei dem Generalkonsulat der Republik Tunesien die Ausstellung eines PEP für „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Tunesien, zu beantragen. In dem Antrag wurden neben dieser vorgenannten Personalie folgende weitere als Aliaspersonalien bezeichnete Personaldaten aufgeführt:

- „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Staatsangehörigkeit: Tunesien;
 - „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria, Staatsangehörigkeit: Ägypten;
 - „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten;
 - „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsort: Ägypten, Staatsangehörigkeit: Ägypten;
 - „Ahmad Zarzour“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1995, Geburtsort: Ghaza, Staatsangehörigkeit: Libanon;
 - „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: ungeklärt;
 - „Mohamed Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: unbekannt, Staatsangehörigkeit: ungeklärt;
 - „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer, Staatsangehörigkeit: ungeklärt;
 - „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Cafrichik, Staatsangehörigkeit: Ägypten;
 - „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsort: unbekannt, Staatsangehörigkeit: ungeklärt,
- und:
- Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsland: Tunesien, Staatsangehörigkeit: Tunesien;
 - Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: unbekannt, Staatsangehörigkeit: Tunesien.

Ferner wurde in dem Schreiben auf Folgendes hingewiesen:

*„[...] Die o.g. Person steht unter besonderer Beobachtung der Sicherheitsbehörden. Eine vorrangige Bearbeitung ist erwünscht, da es sich bei der Person um einen so genannten „Gefährder“ handelt. [...]“*²²⁵⁹

Die oben genannten Aliasdatensätze hatte der Zeuge KOI K. aus der ihm vorliegenden Strafanzeige des PP Berlin vom 6. Mai 2016 als auch aus dem Bescheid des BAMF vom 30. Mai 2016 entnehmen können.

- 5.1.4.1. Passersatzpapierverfahren unter einem Hauptnamen

Den Antrag auf Ausstellung eines PEP hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, unter dem „Hauptnamen“ „Ahmed Almasri“ gestellt, nicht unter dem „Hauptnamen“ „Ah-med Al Masri“,

²²⁵⁹

Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 15. August 2016, A200181, S. 206 f. (insoweit offen)

dem „Hauptnamen“ Anis Amri oder unter den für Anis Amri zu diesem Zeitpunkt bei der Polizei genutzten Führungspersonalien „Anis Amir“.

Vor der Stellung des Antrags beabsichtigte der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, sich mit der Siko und der Stadtverwaltung Köln, ZAB, abzustimmen, unter welcher Personalie des Anis Amri der Antrag auf Ausstellung eines PEP gestellt werden sollte. Auch war überlegt worden, den Antrag unter mehreren Identitäten zu stellen.²²⁶⁰

Der Zeuge KOI K. hat über keine Informationen zu der Identität des Anis Amri verfügt.²²⁶¹ Er hat dargelegt:

„[...] denn in dem Augenblick, wo ich eine Identität habe, die man in irgendeiner Form mittels Sachbeweisen als verifiziert darstellen kann, kann ich natürlich auch die Zentrale Ausländerbehörde in Köln bitten, das Konsulat konkret auf diese eine Person hin prüfen zu lassen. So konnten wir nur alle uns bekannten Namen übermitteln mit der Bitte, festzustellen, ob irgendeine dieser Personen tunesischer Staatsangehöriger ist.“²²⁶²

Bemühungen der Kreisverwaltung Kleve, ABH, von der Siko nähere Informationen zur Identität des Anis Amri zu erlangen, hatten sich nicht als weiterführend erwiesen.

Mit E-Mail vom 3. August 2016, 09:44 Uhr, hatte die Siko den Zeugen KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, um „kurzfristige Einleitung“ des PEP-Verfahrens bei der Stadtverwaltung Köln, ZAB, „in der Angelegenheit ALMASRI“ unter nachrichtlicher Beteiligung der Siko gebeten. Hierbei war ihm „soweit möglich jede Unterstützung“ angeboten worden.²²⁶³ Hieraufhin hatte sich der Zeuge KOI K. mit E-Mail vom 4. August 2016, 16:40 Uhr, bei dem Zeugen KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, erkundigt, ob dort „Hinweise zur richtigen Identität“ vorliegen.²²⁶⁴ Als Antwort war ihm durch den Zeugen KD Rolf Simon mit E-Mail vom 5. August 2016, 9:40 Uhr, mitgeteilt worden, dass die Problematik bei der Siko bekannt sei. Im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen habe das BKA bereits Kontakt zu Vertretern der tunesischen Behörden aufgenommen. Das BKA sei nun erneut darum gebeten worden, aufgrund dieser Kontakte eine Rückmeldung der tunesischen Behörden anzumahnen.²²⁶⁵

Letztendlich hatten sich die Bemühungen der Kreisverwaltung Kleve, ABH, in Bezug auf die Klärung der Echtpersonalien des Anis Amri für den Antrag auf Ausstellung eines PEP beim Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn als „nicht erforderlich“ erwiesen. Die Stellung eines Antrag auf Ausstellung eines PEP unter einer falschen Identitätsangabe hatte keine Auswirkungen auf die Arbeit der tunesischen Behörden. Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, hat hierzu erklärt, die Stadtverwaltung Köln, ZAB, habe der Siko mitgeteilt:

„[...] dass es völlig unschädlich ist, weil die Anerkennung der Person über die Fingerabdrücke läuft. Also unter welchen Personalien das tunesische Verfahren

²²⁶⁰ Siehe: Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 5. August 2016, A200181, S. 202 (insoweit offen).

²²⁶¹ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 41.

²²⁶² Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 41.

²²⁶³ Siko, E-Mail vom 3. August 2016, A700133, S. 310 (VS-NfD-insoweit offen).

²²⁶⁴ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 4. August 2016, A700133, S. 309 (VS-NfD-insoweit offen).

²²⁶⁵ Siko, E-Mail vom 5. August 2016, A200181, S. 201 (insoweit offen).

*angeschoben wird – oder das Verfahren beim Generalkonsulat des Landes Tunesien –, wäre völlig egal, weil es über die Fingerabdrücke geht. [...]*²²⁶⁶

Die Zeugin Mitarbeiterin W., Stadtverwaltung Köln, ZAB, hatte im PUA V dargelegt:

*„[...] weil die Aussage von Tunesien eigentlich immer lautet: Die Identifizierung erfolgt ausschließlich anhand der Fingerabdrücke. Und dann macht es keinen Unterschied, unter welchem Namen oder Hauptnamen der Antrag läuft. Das ist die Aussage, die wir haben: Alle Verfahren, also die Fälle, werden in Tunesien geprüft. Und eine positive Rückmeldung erhalten wir nur, wenn durch die zuständige Behörde in Tunesien anhand der Fingerabdrücke diese Person bestätigt werden kann. [...]*²²⁶⁷

Die Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, ZAB, hat ausgesagt, dass in der Republik Tunesien die Identifizierung von Personen als tunesische Staatsbürger nicht anhand des Namens, sondern anhand der „Finger- und Handflächenabdrücke“ überprüft werde.²²⁶⁸ In ihrer E-Mail vom 28. Dezember 2016 hatte sie demgegenüber dargelegt, dass die Identifizierung von Personen in der Republik Tunesien „immer nur durch die Fingerabdrücke“ erfolge.²²⁶⁹

Die Zeugin Mitarbeiterin T. hatte im PUA V erklärt, in der Vergangenheit sei es bereits vorgekommen, dass ein PEP-Antrag bei dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn unter einem Namen gestellt worden war und sich die Zusage des Generalkonsulats der Republik Tunesien auf Ausstellung eines PEP zu einem anderen Namen verhalten hatte.²²⁷⁰

5.1.4.1.1. Hauptname „Ah-med Al Masri“

Für den PUA I war nicht erkennbar, dass die Kreisverwaltung Kleve, ABH, für einen Aliasnamen des Anis Amri jemals die Schreibweise „Ah-med Al Masri“ genutzt hatte. Es ist davon auszugehen, dass der Kreisverwaltung Kleve auch weitere Schreibweisen der Aliaspersonalien des Anis Amri: „Ahmed El Masri“ bzw. „Ahmed El Masro“ nicht zur Kenntnis gebracht worden waren.

Zu der Aliaspersonalie „Ahmed Al Masri“ konnte Folgendes festgestellt werden:

Als Anis Amri am 28. Oktober 2015 in der EAE in Dortmund als Asylsuchender vorstellig geworden war, hatte er einen Selbstauskunftsbogen ausfüllen müssen. In dem Selbstauskunftsbogen war der von Anis Amri damals genutzte Aliasname „Almasri“ handschriftlich in Großbuchstaben in einer Art und Weise verschriftlicht worden, die sowohl die Schreibweise „Almasri“ als auch die Schreibweise „Al Masri“ zulässt.²²⁷¹ Im Nachgang waren bei der Stadtverwaltung Dortmund beide Schreibweisen genutzt worden.

²²⁶⁶ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 21.

²²⁶⁷ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 9.; so auch: Stadtverwaltung Köln, E-Mail vom 28. Dezember 2016, A700131, S. 247 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²²⁶⁸ Zeugin Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1643, PUA I, 35. Sitzung, 18. März 2019, S. 7.

²²⁶⁹ Zeugin Mitarbeiterin T., E-Mail vom 28. Dezember 2016, A700131, S. 247 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²²⁷⁰ Zeugin Mitarbeiterin T., PUA V, A400067, S. 54; vgl. auch: Zeugin Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1643, PUA I, 35. Sitzung, 18. März 2019, S. 12; Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067 S. 9.

²²⁷¹ European Homecare, Selbstauskunftsbogen des Anis Amri, A500096, S. 13 (insoweit offen).

Am 28. Oktober 2015 hatte die Zeugin Mitarbeiterin B., damals tätig bei der Stadtverwaltung Dortmund, einen Abgleich der in dem Selbstauskunftsbogen vermerkten Personalien mit dem AZR und der VIS / Visa-Datei veranlasst, und zwar mit folgenden Personalien: „Ahmed Al Masri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Staat: Ägypten.²²⁷² Sodann war Anis Amri in der EAE in Dortmund anhand des Selbstauskunftsbogens unter folgenden Personalien erstregistriert worden: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten.²²⁷³ Für ihn wurde die BüMA, Optionsnummer EASY: NW0182857, AZ: 37844 A 2015, unter den folgenden Personalien ausgestellt: „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten.²²⁷⁴

In der Belegungsliste der Bezirksregierung Arnsberg vom 3. November 2015 für die Stadt Neuss war Anis Amri unter seinem Aliasnamen „Ahmed Al Masri“ eingetragen worden. Auch im Melderegister der Stadtverwaltung Neuss war eine Eintragung des Anis Amri unter dem Aliasnamen „Ahmed Al Masri“ erfolgt. Die Eintragungen von Asylsuchenden in das Melderegister der Stadtverwaltung Neuss war anhand der Belegungslisten der Bezirksregierung Arnsberg vorgenommen worden.²²⁷⁵

Zu der Schreibweise „Ahmed Al Masri“ hat die Zeugin Mitarbeiterin B. erklärt, dass damals die meisten Flüchtlinge ihren Namen in arabischer Schrift geschrieben hätten. Der Name „Almasri“ werde zusammen geschrieben. Wäre er anders geschrieben worden, hätte sie ihn in der anderen Schreibweise übernommen; sie habe nichts manipuliert.²²⁷⁶

Zu der Aliaspersonalie „Ahmed El Masri“ bzw. „Ahmed El Masro“ hatte ferner das LKA NRW folgende Feststellungen getroffen:

Der Zeuge VP-01 hatte in seiner Quellenvernehmung durch das LKA NRW im Verfahren der EK Ventum vom 30. März 2016 dargelegt, er habe am 29. März 2016 gemeinsam mit Anis Amri die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, aufgesucht und dort von folgenden Aliaspersonalien des Anis Amri Kenntnis erlangt: „Ahmed El Masri“ oder „Ahmed El Masro“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995.²²⁷⁷

Mit E-Mail vom 31. März 2016 hatte das LKA NRW die Siko darauf hingewiesen, dass sich Anis Amri am 30. März 2016 unter der Personalie „Ahmed El Masri“, Geburtsdatum: 1. Januar 2016 in Oberhausen angemeldet hat.²²⁷⁸

²²⁷² Bundesverwaltungsamt, AZR, Auszug vom 28. Oktober 2016, A200181, S. 108 f. (insoweit offen).

²²⁷³ Bezirksregierung Arnsberg, E-Mail vom 27. Dezember 2016, A700126, S. 118 (VS-NfD-insoweit offen); EAE in Dortmund, Registrierungsliste, A700126, S. 124 (VS-NfD-insoweit offen).

²²⁷⁴ Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, BüMA vom 28. Oktober 2015, A200181, S. 104 (insoweit offen).

²²⁷⁵ Stadtverwaltung Neuss, Anlage zum Schreiben an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, A200350, S. 1 (insoweit offen); Stadtverwaltung Neuss, Belegungsliste vom 3. November 2016, A200350, S. 2 (insoweit offen); vgl. Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss, Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 44.

²²⁷⁶ Zeugin Mitarbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 12. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 35.

²²⁷⁷ LKA NRW, Quellenvernehmung vom 30. März 2016, A2400719, S. 238 (insoweit offen).

²²⁷⁸ LKA NRW, E-Mail vom 31. März 2016, A700150, S. 255 (VS-NfD-insoweit offen).

5.1.4.1.2. Hauptname „Anis Amir“

Der Zeuge KOI K. hatte spätestens aus der Strafanzeige des PP Berlin vom 6. Mai 2016, die ihm über die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, zur Kenntnis gelangt war, von der für Anis Amri ab dem 14. April 2016 bestehenden Führungspersonalie der Polizei: „Anis Amir“ erfahren.

In der Strafanzeige des PP Berlin vom 6. Mai 2016 war vermerkt, dass Anis Amri bis zum 14. April 2016 in der Datenbank der Polizei unter folgender Führungspersonalie erfasst worden war: Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsland: Tunesien. Ferner war vermerkt, dass am 14. April 2016 die Führungspersonalies des Anis Amri geändert worden waren;²²⁷⁹ sie lauteten nun: „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, Geburtsland: Tunesien.²²⁸⁰

Der Zeuge K, LKA NRW, hat die Änderung der Personaldaten am 14. April 2016 mit der damaligen Feststellung erklärt, dass die erstmalige erkennungsdienstliche Behandlung des Anis Amri unter den Personalien „Anis Amir“ erfolgt war.²²⁸¹ Zu der Nutzung von polizeilichen Führungsdaten hat er ausgeführt; dass diese durch die Polizei für eine Person auch genutzt wurden, wenn allgemein bekannt gewesen sei, dass sie nicht zutreffen.²²⁸² Die polizeiliche Führungspersonalie einer Person – so die Zeugin U, LKA NRW, – werde erst geändert, war eine andere Identifizierung der Person z.B. aus dessen Herkunftsland mittels eines PEP oder eines anderen Dokuments erfolgt. Die polizeiliche Führungspersonalie einer Person habe keine Auswirkungen auf die Namensbezeichnung für diese Person durch die Ausländerbehörde im AZR gehabt,²²⁸³ dort habe keine Bindung an die polizeilichen Führungspersonalies bestanden.

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte die Führungspersonalie der Polizei für Anis Amri: „Anis Amir“ nicht als Hauptpersonalie im PEP-Verfahren übernommen. Hierfür hatte aus Sicht des Zeugen KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, keinerlei Veranlassung bestanden. Der Zeuge KOI K. hatte im PUA V ausgesagt, die Führungspersonalie der Polizei sei für ihn kein Beweis einer Identität. Für ihn sei weder ersichtlich gewesen, auf welchen Erkenntnissen der Polizei die Führungspersonalie „Anis Amir“ beruhe, noch habe eine Bestätigung dieser Personalie durch ein Konsulat vorgelegen.²²⁸⁴ Er hatte ferner erklärt, er wisse aus seiner Dienst Erfahrung, dass die Polizei die Personalie als Führungspersonalie generiert habe, mit der eine Person erstmalig im polizeilichen Datenbestand erfasst worden war.²²⁸⁵

5.1.4.1.3. Hauptname Anis Amri

Dem Zeugen KOI K. war der Name Anis Amri spätestens aus der Strafanzeige des PP Berlin vom 6. Mai 2016 bekannt geworden. Ferner hatte er von dieser Personalie durch E-Mail des LKA NRW, Dezernat 21, SG 21.3, vom 5. August 2016 erfahren. In dieser E-Mail hatte ihn die Zeugin U, LKA NRW, bezugnehmend auf Anis Amri u.a. darauf hingewiesen, dass dieser zum Zeitpunkt seines Aufenthalts in der Italienischen Republik durch die italienischen Behörden unter folgenden Personalies geführt worden war: Anis Amri, Geburtsdatum: 22.

²²⁷⁹ PP Berlin, Strafanzeige vom 6. Mai 2016, A200181, S. 34 (insoweit offen).

²²⁸⁰ LKA NRW, Vermerk vom 14. April 2016, A100023, S. 21 (VS-NfD-insoweit offen).

²²⁸¹ Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 48.

²²⁸² Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 48.

²²⁸³ Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 11.

²²⁸⁴ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 14.

²²⁸⁵ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 14.

Dezember 1992. Die Zeugin U hatte dargelegt, dass Anis Amri ihrer Ansicht nach damals unter diesen Personalien von der Republik Tunesien identifiziert wurde.²²⁸⁶

Der Zeuge K, LKA NRW, hat darauf hingewiesen, die Ausländerbehörden hätten Kenntnis von der Auffassung des LKA NRW gehabt, dass es sich bei dem Namen Anis Amri um die Echtpersonalien von Anis Amri handelte. Aus welchem Grund Anis Amri durch die Ausländerbehörden weiterhin unter der Personalie „Ahmed Almasri“ geführt worden sei, sei ihm nicht bekannt.²²⁸⁷

Der Zeuge KOI K hatte im PUA V erklärt, dass er bis zu der Identifizierungszusage des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn, die zwei Tage nach dem Anschlag des Anis Amri auf dem Breitscheidplatz in Berlin erfolgt war, keine Kenntnis von der wahren Identität des Anis Amri gehabt habe. Zur Feststellung der Echtpersonalien einer ausländischen Person habe ausschließlich die Möglichkeit bestanden, sich an die jeweilige Botschaft bzw. das jeweilige Konsulat mit dem Ersuchen um Feststellung der Identität zu wenden. Nur diese Stellen hätten die tatsächliche Identität einer Person verifizieren können.²²⁸⁸

5.1.4.1.4. Hauptname „Ahmed Almasri“

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte in dem Antrag auf Durchführung eines PEP-Verfahrens für Anis Amri vom 15. August 2016 letztendlich den Namen „Ahmed Almasri“ als Hauptpersonalie genutzt. Diese Identität war von ihr als die wahrscheinlichste angesehen worden.²²⁸⁹

5.1.4.2. Passersatzpapierverfahren unter der Angabe mehrerer Personalien

In dem Antrag der Kreisverwaltung Kleve auf Ausstellung eines PEP vom 15. August 2016 unter dem Hauptnamen „Ahmed Almasri“ waren mehrere Aliaspersonalien des Anis Amri aufgeführt worden. Der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, hat hierzu erklärt, in diesen Antrag seien sämtliche der Kreisverwaltung Kleve, ABH, bekannten Identitäten des Anis Amri aufgenommen worden.²²⁹⁰

Die Stadtverwaltung Köln, ZAB, hatte sich nach Eingang des PEP-Antrags trotz deren Kontakt zum Innenministerium NRW nicht dazu veranlasst gesehen, dort bzgl. der Klärung der Personalien des Anis Amri Nachfrage zu halten. Die Zeugin Mitarbeiterin W. hatte dies damit begründet, dass der Antrag der Kreisverwaltung Kleve, ABH, auf Ausstellung eines PEP einen Hauptnamen enthalten habe: „Ahmed Almasri“; unter diesem Namen sei Anis Amri im AZR und beim BAMF, dort mit Aliaspersonalien, registriert gewesen. Die Nutzung von Aliaspersonalien sei zur damaligen Zeit nicht ungewöhnlich gewesen.²²⁹¹

Ob das Aufführen sämtlicher Aliaspersonalien im Antrag auf Ausstellung eines PEP eine Verzögerung des Verfahrens bedeutet hatte, erscheint zweifelhaft, da Namensangaben im PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien – wie oben dargelegt – keine entscheidende Bedeutung hatten. Die Identifizierung einer Person als tunesischer Staatsangehöriger in der

²²⁸⁶ LKA NRW, E-Mail vom 5. August 2016, A200181, S. 202 f. (insoweit offen).

²²⁸⁷ Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 61.

²²⁸⁸ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 13.

²²⁸⁹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 5.

²²⁹⁰ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 41; Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 16.

²²⁹¹ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 33.

Republik Tunesien erfolgte ausschließlich durch dessen Fingerabdrücke bzw. dessen Handflächenabdrücke.²²⁹²

5.1.4.3. Passersatzpapierverfahren ohne die Angabe des Gefährderstatus

Die Kreisverwaltung Kleve hatte in dem an die Stadtverwaltung Köln, ZAB, übermittelten Antrag auf Ausstellung eines PEP vom 15. August 2016 über Anis Amri mitgeteilt:

„[...] Die o.g. Person steht unter besonderer Beobachtung der Sicherheitsbehörden. Eine vorrangige Bearbeitung ist erwünscht, da es sich bei der Person um einen so genannten „Gefährder“ handelt. [...]“²²⁹³

Das Wort „Gefährder“ war von der Kreisverwaltung Kleve in Anführungszeichen gesetzt worden.

Mit dem Wort „Gefährder“ hatte die Kreisverwaltung Kleve nicht auf die Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“ in NRW hinweisen wollen. Von dieser Einstufung hatte die Kreisverwaltung Kleve keine Kenntnis. Der Zeuge KOI K. hat hierzu erklärt:

„Ich habe nie eine konkrete Einstufung mitgeteilt bekommen und auch keinen konkreten Hinweis, in welcher Art der Betroffene gefährlich sein sollte. Ich konnte nur aufgrund der Behörden, mit denen ich zu tun hatte, entnehmen, dass es sich wohl um eine gefährliche Person handelt.“²²⁹⁴

Der Zeuge B., Leiter der Kreisverwaltung Kleve, ABH,²²⁹⁵ hatte im PUA V ausgesagt:

„[...] Im Anschluss bin ich von den Kollegen weiter informiert worden, dass sie aufgrund von Anfragen von verschiedensten Sicherheitsbehörden zu der Auffassung gekommen sind, dass es sich um einen gefährlichen Menschen handelt, sage ich jetzt mal. Eine Einstufung als Gefährder ist mir nie objektiv bekannt geworden. Allerdings sind wir in der Ausländerbehörde des Kreises Kleve davon ausgegangen, dass es sich um einen Gefährder handelt. [...]“²²⁹⁶

Da die Kreisverwaltung Kleve in dem Antrag das Wort „Gefährder“ genutzt hatte, hatte sich die Stadtverwaltung Köln, ZAB, am 24. August 2016 mit der Kreisverwaltung Kleve, ABH, in Verbindung gesetzt.²²⁹⁷

Die Zeugin Mitarbeiterin T. hatte im PUA V ausgesagt, sie habe sich am 24. August 2016 bei dem Zeugen KOI K. telefonisch nach „Hintergrundwissen“ zu dem Ausdruck „Gefährder“ erkundigt, da sie überlegt habe, welche Informationen sie in den an das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn zu richtenden Antrag auf Ausstellung eines PEP habe aufnehmen dürfen. Zudem habe sie durch den Anruf den Aufenthaltsort des Anis Amri in Erfahrung

²²⁹² Zeugin Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1643, PUA I, 35. Sitzung, 18. März 2019, S. 7; Stadtverwaltung Köln, E-Mail vom 28. Dezember 2016, A700131, S. 247 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²²⁹³ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 15. August 2016, A700151, S. 11 ff. (insoweit offen).

²²⁹⁴ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 21 f.

²²⁹⁵ Zeuge B., PUA V, A400080, S. 66.

²²⁹⁶ Zeuge B., PUA V, A400080, S. 67.

²²⁹⁷ Zeugin Mitarbeiterin T., PUA V, A400067, S. 47.

bringen wollen; ggf. hatte er sich in Haft befunden. Der Antrag habe keinen Hinweis hierzu enthalten.²²⁹⁸ Über das Telefonat hatte sie folgenden Vermerk verfasst:

*„Lt. telef. Rücksprache mit Herrn [Name des Zeugen KOI K.] befindet sich der Ausl. nicht in Haft. Er hat bisher auch noch keine Straftaten begangen. Anonymer Hinweis auf Tunesien“.*²²⁹⁹

Die Zeugin Mitarbeiterin T. hatte im PUA V erläutert, unter dem Begriff „*Straftaten begangen*“ sei zu verstehen, dass gegen Anis Amri noch keine strafrechtlichen Verurteilungen vorgelegen hatten.²³⁰⁰

Die Zeugin Mitarbeiterin W. hatte im PUA V dargelegt, die Information, dass Anis Amri keine Straftaten begangen hatte, habe keinen Einfluss auf das PEP-Verfahren gehabt.²³⁰¹ Kenntnisse von Straftaten hätten nicht an die Auslandsvertretungen weitergegeben werden dürfen.²³⁰² In den Antrag auf Ausstellung eines PEP hätte allerdings aufgenommen werden dürfen, dass sich der Betroffene in Abschiebungshaft befindet. Hieraus habe sich die Erforderlichkeit einer dringenden Bearbeitung ergeben.²³⁰³

Da die Stadtverwaltung Köln, ZAB, Zweifel hatte, ob in dem Antrag auf Ausstellung eines PEP das Wort „Gefährder“ genutzt werden durfte, hatte sie sich am 24. August 2016 auch mit dem Innenministerium NRW in Verbindung gesetzt.²³⁰⁴

Die Zeugin Mitarbeiterin W. hatte im PUA V darauf hingewiesen, dass bei der Stadtverwaltung Köln, ZAB, aus datenschutzrechtlichen Gründen Unsicherheit über die Zulässigkeit der Weitergabe der Information der Ausländerbehörde bestanden hatte, dass es sich bei Anis Amri um einen „Gefährder“ handelte; dies auch unter dem Aspekt betrachtet, dass begangene Straftaten an Auslandsvertretungen nicht hatten weitergegeben werden dürfen.²³⁰⁵

Mit E-Mail vom 24. August 2016, 10:43 Uhr, hatte sich die Zeugin Mitarbeiterin W. bei der Zeugin ORR´in N., Innenministerium NRW, unter Hinweis darauf, dass nunmehr der Antrag der Kreisverwaltung Kleve, ABH, auf Einleitung eines PEP-Verfahrens für „Ahmed Almasri“ bei der Stadtverwaltung Köln, ZAB, vorliege, erkundigt, ob die Informationen, es handle sich bei „Ahmed Almasri“ um einen „Gefährder“, der unter besonderer Beobachtung der Sicherheitsbehörden stehe, an das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn übermittelt werden dürfe; dies um die Dringlichkeit der PEP-Beschaffung hervorzuheben. Ferner hatte sie nachgefragt, ob dort Informationen zu „Ahmed Almasri“ vorliegen, die Aufnahme in den PEP-Antrag der Stadtverwaltung Köln, ZAB, finden dürften, um die Dringlichkeit der Angelegenheit gegenüber dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn hervorzuheben.²³⁰⁶

Die vorgenannte Nachfrage war von der Stadtverwaltung Köln, ZAB, an die Zeugin ORR´in N., gerichtet worden, da diese sich bei der Stadtverwaltung Köln, ZAB, bereits vor dem Eingang des Antrags der Kreisverwaltung Kleve vom 15. August 2016 nach dem Stand des

²²⁹⁸ Zeugin Mitarbeiterin T., PUA V, A400067, S. 47.

²²⁹⁹ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Telefonvermerk vom 24. August 2016, A200212, S. 8 (insoweit offen); A700151, S. 12 (insoweit offen).

²³⁰⁰ Zeugin Mitarbeiterin T., PUA V, A400067, S. 47.

²³⁰¹ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 15.

²³⁰² Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 13.

²³⁰³ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 22.

²³⁰⁴ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 13.

²³⁰⁵ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 13.

²³⁰⁶ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 24. August 2016, A200212, S. 44 (insoweit offen); Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 17.

PEP-Verfahrens betreffend „Ahmed Almasri“ (AZR-Nr. 151008067435) erkundigt hatte, sie mithin als Ansprechpartnerin des Innenministeriums NRW in der Causa Anis Amri bekannt war.²³⁰⁷

Die Zeugin ORR´in N. hatte im PUA V ausgesagt, dass sie die Frage nach dem Umgang mit sicherheitsrelevanten Informationen in Anträgen auf Ausstellung von PEP nicht habe beurteilen können. Sie habe diese Frage daher an die Siko weitergeleitet.²³⁰⁸

Mit E-Mail vom 25. August 2016, 06:43 Uhr, hatte sich die Zeugin Amtsärztin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, der Angelegenheit angenommen und die Zeugin Mitarbeiterin W., Stadtverwaltung Köln, ZAB, in Kenntnis gesetzt, sie werde zwecks Klärung der Angelegenheit mit dem LKA NRW Kontakt aufnehmen.²³⁰⁹ Hieraufhin hatte ihr die Stadtverwaltung Köln, ZAB, mit E-Mail vom 25. August 2016, 08:15 Uhr, mitgeteilt, dass dort der Antrag auf PEP-Beschaffung bis zur Rückmeldung zurückhalten werde.²³¹⁰

Mit E-Mail vom 25. August 2016, 08:35 Uhr, teilte das LKA NRW, SG 21.3-Siko, der Zeugin Amtsärztin D. unter Hinweis auf eine Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter mit, dass der PEP-Antrag „ganz normal“ gestellt werden sollte. Dass es sich bei Anis Amri um einen „Gefährder“ handelt, dürfe auf keinen Fall erwähnt werden. Sollte die Möglichkeit bestehen, das PEP-Verfahren zu beschleunigen, ohne die Angabe von Gründen, sollte dieser Weg beschritten werden.²³¹¹

Die Zeugin U, LKA NRW, hat erklärt, dass bei Personenanfragen in das Ausland taktische Einstufungen wie die Einstufung als „Gefährder“ generell nicht mitgeteilt wurden. Im Übrigen sei die Einstufung als „Gefährder“ nicht maßgeblich für die Dringlichkeit der Erteilung eines PEP.²³¹²

Der Sonderbeauftragte Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, der von der damaligen Landesregierung NRW beauftragt worden war, eine wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durchzuführen, hat dort zum Verzicht auf die Bezeichnung des Anis Amri als „Gefährder“ im Antrag zur Durchführung eines PEP-Verfahrens ausgeführt:

„[...] Diese Zurückhaltung ist nicht zu beanstanden, weil Tunesien sehr zurückhaltend in der Rücknahme eigener Staatsangehöriger ist, was mit der ohnehin hohen Zahl von im Lande befindlichen Gefährdern zusammenhängt. Wie es heißt, soll es in Tunis öfter Demonstrationen gegeben haben, solche Personen nicht wieder ins Land zu lassen. [...]“²³¹³

Die Zeugin Amtsärztin D. übermittelte die vorgenannte Nachricht des LKA NRW (Inhalt aus der E-Mail vom 25. August 2016, 08:35 Uhr) mit E-Mail vom 25. August 2016, 08:53 Uhr, der Stadtverwaltung Köln, ZAB. Sie bat um die Beschleunigung des PEP-Verfahrens, sollte dies ohne die Angabe von Gründen möglich sein. Anderenfalls müssten die Dinge ihren normalen

²³⁰⁷ Innenministerium NRW, E-Mail vom 19. August 2016, A700151, S. 40 f.; A200212, S. 36 (insoweit offen); Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 17.

²³⁰⁸ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 43 f.

²³⁰⁹ Siko, E-Mail vom 25. August 2016, A200212, S. 48 f. (insoweit offen).

²³¹⁰ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 25. August 2016, A200212, S. 48 (insoweit offen).

²³¹¹ LKA NRW, E-Mail vom 25. August 2016, A700150, S. 624 (VS-NfD-insoweit offen); Zeugin Amtsärztin D., PUA V, A400089, S. 13.

²³¹² Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 12.

²³¹³ Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, A300060, S. 95 (insoweit offen).

Verlauf nehmen.²³¹⁴ Die Zeugin Mitarbeiterin W., Stadtverwaltung Köln, ZAB, hatte den Grund hierfür nicht hinterfragt:

„Ich meine, das, was ich mache, ist Landesaufgabe. Und wenn mir das Ministerium oder letztendlich die Sicherheitskonferenz sagt „Nein“, dann ist es so.“²³¹⁵

Mit Einschreiben vom 25. August 2016 stellte die Stadtverwaltung Köln, ZAB, beim Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn den „Antrag auf Ausstellung eines PEP für den „tunesischen Staatsangehörigen“ „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, alias „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, Geburtsort: Tataouine, alias Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992“.²³¹⁶ Dem Antrag beigelegt waren drei Fotos, das Antragsformular sowie Finger- und Handflächenabdrücke des Anis Amri.²³¹⁷

5.1.5. Was haben der Innenminister und die ihm unterstellten Behörden in der Zeit vor dem Anschlag mit tunesischen Stellen unternommen, um die Zusammenarbeit bei Passersatzpapierverfahren zu verbessern?

Zu den Bemühungen des Innenministeriums NRW vor dem Anschlag des Anis Amri am 19. Dezember 2016 in Berlin, die Zusammenarbeit mit tunesischen Behörden bei PEP-Verfahren zu verbessern, hatte der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, er war im Jahr 2016 Leiter der Abteilung 1 im Innenministerium NRW,²³¹⁸ im PUA V wie folgt Stellung bezogen:

„[...] Aber ich sehe in erster Linie immer noch den Bund in der Pflicht, da was zu erreichen. [...]“²³¹⁹

Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, hatte in einer E-Mail vom 5. August 2016 an die AG „Status“ die damalige Zusammenarbeit mit den tunesischen Behörden bei der Beantragung eines PEP für tunesischen Staatsangehörige wie folgt beschrieben:

„[...] Die Schwierigkeiten sind hinlänglich bekannt, Rückmeldungen der tun. Behörden erfolgen selten innerhalb der 30-Tages-Frist, somit wird die Anordnung von Abschiebungshaft quasi unmöglich. Teilweise bestehen die tunesischen Behörden noch auf den Vorführungstermin, d.h. die Ausländerbehörde muss die Person zu einem bestimmten Zeitpunkt der diplomatischen Vertretung vorführen. [...]“²³²⁰

Die Probleme mit der PEP-Beschaffung und daraus resultierend mit der Abschiebung tunesischer Staatsangehöriger in die Republik Tunesien war dem Innenministerium NRW auch durch die Kreisverwaltung Kleve, ABH, herangetragen worden.

Aufgrund der Schwierigkeit der Abschiebung tunesischer Staatsangehöriger in die Republik Tunesien hatte sich die Kreisverwaltung Kleve mit Schreiben vom 4. November 2016 an das Innenministerium NRW gewandt und um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen das

²³¹⁴ Siko, E-Mail vom 25. August 2016, A700151, S. 51 (insoweit offen); A200212, S. 47 (insoweit offen).

²³¹⁵ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 8 f.

²³¹⁶ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Einschreiben vom 25. August 2016, A700151, S. 54; A200212, S. 50 (insoweit offen).

²³¹⁷ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Einschreiben vom 25. August 2016, A700151, S. 54, A200212, S. 50 (insoweit offen); Zeugin Mitarbeiterin T., PUA V, A400067, S. 38.

²³¹⁸ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 4.

²³¹⁹ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 73.

²³²⁰ Siko, E-Mail vom 5. August 2016, A700150, S. 564 (VS-NfD-insoweit offen).

Innenministerium NRW bzw. die Landesregierung NRW bereits veranlasst haben bzw. noch veranlassen werden, um die Ausländerbehörden bei der PEP-Beschaffung für Staatsangehörige eines sog. Maghreb-Staates und damit bei deren Abschiebung zu unterstützen.²³²¹ In dem Schreiben wurde u.a. ausgeführt:

„[...] scheitert die Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen aus den sogenannten Maghreb-Staaten in vielen Fällen daran, dass keine Reisedokumente vorliegen. [...]“²³²²

In dem vorgenannten Schreiben war ohne Namensnennung Bezug genommen worden auf die Causa Anis Amri. Es wurde ausgeführt, dass in einem Fall das Konsulat eines Maghreb-Staates einen Ausreisepflichtigen nicht als dortigen Staatsbürger anerkannt hatte. Aufgrund der Recherche einer Sicherheitsbehörde des Bundes unter Inanspruchnahme direkter Kontakte von deutschen Beamten zu den Behörden des Heimatlandes des Ausreisepflichtigen sei indes die Identität des Ausreisepflichtigen als Staatsbürger dieses Maghreb-Staates bestätigt worden.²³²³

Durchschriften des vorgenannten Schreibens wurden dem Landkreistag NRW und den Landtagsabgeordneten aus dem Kreis Kleve zur Kenntnisnahme zugesandt.²³²⁴

Mit Antwortschreiben vom 16. Januar 2017 hatte das Innenministerium NRW mitgeteilt, dass eine Expertengruppe aus Vertretern des BMI, des Innenministeriums NRW, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Auswärtigen Amtes sowie des marokkanischen Innen- und Außenministeriums am 13. Oktober 2016 in Berlin über Verbesserungen der Rückführungsverfahren nach Marokko gesprochen hatten.²³²⁵

Der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger hat zu seinen Bemühungen, tunesische Staatsangehörige in die Republik Tunesien abzuschicken, ausgeführt:

„[...] Herr de Maizière, BMI, und ich haben eine Vielzahl von Gesprächen mit Innenministern und Botschaftern aus den Maghrebstaaten unternommen, wir haben Personal untereinander ausgetauscht, immer mit dem Ziel, zur Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachung zu kommen. [...]“²³²⁶

5.1.5.1. Gespräche mit der Republik Tunesien im März 2016

In der Zeit vom 28. Februar 2016 bis zum 1. März 2016 hatten sich der Zeuge Dr. Thomas de Maizière, BMI, und der damalige Vorsitzende der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ in die Maghreb-Staaten begeben. Ausweislich eines Schreibens des BMI und des Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 4. März 2016 war Ziel der Reise u.a., die Rückführung von ausreisepflichtigen tunesischen Staatsangehörigen aus dem Bundesgebiet zu optimieren. Im Rahmen der Besprechungen habe sich die Republik Tunesien zum völkerrechtlichen Prinzip der Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen bekannt sowie eine bessere Kooperation mit den deutschen Behörden versprochen. Insbesondere sei die beschleunigte Ausstellung eigener

²³²¹ Kreisverwaltung Kleve, ABH, Vermerk vom 21. Dezember 2016, A200181, S. 233 (insoweit offen).

²³²² Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 4. November 2016, A200181, S. 597 (insoweit offen).

²³²³ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 4. November 2016, A200181, S. 597 (insoweit offen).

²³²⁴ Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 4. November 2016, A200181, S. 598 (insoweit offen).

²³²⁵ Innenministerium NRW, Schreiben vom 16. Januar 2017, A200181, S. 600 f. (insoweit offen).

²³²⁶ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1502, PUA I, 65. Sitzung, 23. August 2021, S. 44.

PEP in Aussicht gestellt worden. Die Anerkennung eines EU-Laissez-Passer, eines Heimreisepapiers, das von Staaten der EU für den jeweils Betroffenen ausgestellt wird, sei abgelehnt worden.²³²⁷ Gesprächsergebnis mit der Republik Tunesien sei gewesen, dass die Identifizierungen von Personen insbesondere anhand biometrischer Daten (Fingerabdrücke) erfolgen sollte. Durch den Premierminister der Republik Tunesien sei die Zusage erfolgt, „*die für eine Rückführung erforderlichen Laissez-Passer mit einer Geltungsdauer von drei Monaten auszustellen*“.²³²⁸

Bereits mit E-Mail vom 7. März 2016 hatte sich der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, bei der Zeugin Mitarbeiterin T, Stadtverwaltung Köln, ZAB, erkundigt, ob der Besuch des BMI in der letzten Woche in der Republik Tunesien an der PEP-Beschaffung für tunesische Staatsangehörige zu Veränderungen geführt habe.²³²⁹ Hieraufhin hatte die Zeugin Mitarbeiterin T. den Zeugen KD Rolf Simon mit E-Mail vom 8. März 2016, 09:37 Uhr, darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Veränderung in der Zusammenarbeit mit dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn aufgrund der Kürze der Zeit bisher nicht feststellbar sei.²³³⁰

Auch in der Folgezeit hatte die Stadtverwaltung Köln, ZAB, keine Veränderung in der Zusammenarbeit mit dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn feststellen können. Trotz der vorgenannten Gespräche des Zeugen Dr. Thomas de Maizière bestanden in NRW die praktischen Schwierigkeiten bei dem für das PEP-Verfahren zuständigen Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn bis zum 21. Dezember 2016, dem Todestag des Anis Amri, unverändert fort. Dies bedeutete, dass Abschiebungen tunesischer Staatsangehöriger, für die ein PEP zu beantragen war, weiterhin nicht innerhalb von sechs Monaten möglich waren.²³³¹

Der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, hatte im PUA V erklärt, dass die Annahme, die Vereinbarung des Zeugen damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière und des damaligen Vorsitzenden der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ mit den tunesischen Behörden habe zu einer in der Praxis veränderten Vorgehensweise der tunesischen Behörden geführt, sich nicht als zutreffend erwiesen habe.²³³²

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder hatte im PUA V ausgesagt, dass die Bemühungen des BMI im Jahr 2016, PEP-Verfahren mit der Republik Tunesien zu beschleunigen, nicht zielführend gewesen seien.²³³³ Es habe kein Abkommen mit der Republik Tunesien geschlossen werden können, in dem verbindliche Regelungen getroffen worden waren.²³³⁴

Ausweislich einer E-Mail der Stadtverwaltung Köln, ZAB, vom 22. Dezember 2016 war im Rahmen der obengenannten Reise durch die tunesischen Behörden zwar die Möglichkeit eröffnet worden, eine Identifizierung der – eigenen – Staatsbürger durch die Nutzung digitaler Fingerabdrücke zu ermöglichen:

-
- ²³²⁷ BMI und Vorsitzender der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Gemeinsames Schreiben vom 4. März 2016, A700131, S. 37 (VS-NfD-insoweit offen).
- ²³²⁸ BMI und Vorsitzender der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Gemeinsames Schreiben vom 4. März 2016, A700131, S. 38 f. (VS-NfD-insoweit offen).
- ²³²⁹ Siko, E-Mail vom 7. März 2016, A700150, S. 242 (VS-NfD-insoweit offen).
- ²³³⁰ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 8. März 2016, A700150, S. 242 (VS-NfD-insoweit offen).
- ²³³¹ Innenministerium NRW, Abschiebungshaftrechtliche Aspekte zum Fall Anis AMRI, A700131, S. 58 (VS-NfD-insoweit offen).
- ²³³² Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 161.
- ²³³³ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 31.
- ²³³⁴ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 39.

„[...] Aus dieser Veränderung haben sich aber für die ZAB Köln als die für NRW zuständige Passersatzbeschaffungsstelle Tunesien keine Veränderungen hinsichtlich einer beschleunigten Identifizierung und letztlich einer Passersatzpapierausstellung ergeben. [...]

Als Folge hieraus haben sich keine Änderungen in den seit 2014 in Zaiport eingestellten verfahrensrechtlichen Ausführungen und der haftrelevanten Aussagen zu Tunesien ergeben.“²³³⁵

5.1.5.2. Gespräche mit der Republik Tunesien im April 2016

Das BKA hatte im Februar 2016 Kontakt zu den tunesischen Behörden aufgenommen, um Anis Amri zu identifizieren. Bis zum 28. April 2016 war von tunesischer Seite keine Antwort auf die entsprechende Anfrage des BKA vom 19. Februar 2016 eingegangen.²³³⁶

Im April 2016 hatten Mitarbeiter des BKA eine Dienstreise in die Republik Tunesien unternommen. Gemäß dem Dienstreisebericht hatte die Reise als Ziel den direkten Informationsaustausch mit den tunesischen Behörden auf „*Experten-Ebene zum Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus unter besonderer Berücksichtigung der für die [...] Sicherheitslage*“ im Bundesgebiet „*interessanten Gruppierungen ISLAMISCHER STAAT und AL-QAIDA*“. Am 28. April 2016 hatten sich die Mitarbeiter des BKA mit Mitarbeitern der tunesischen DSE (Direction de la Sécurité Extérieure) zu Expertengesprächen getroffen.²³³⁷ Bei der DSE handelte es sich um einen Nachrichtendienst in der Republik Tunesien.²³³⁸ Ferner hatte der Verbindungsbeamte des BKA dem Treffen beigewohnt.²³³⁹

Am Rande des vorgenannten Treffens war die Person Anis Amri thematisiert und dem tunesischen DSE dessen Finger- und Handflächenabdrücke überreicht worden.²³⁴⁰ Hintergrund der Thematisierung war die zeitliche Dringlichkeit der Identifizierung des Anis Amri.²³⁴¹

Mit EPOST-Nachricht vom 6. Mai 2016 teilte der Zeugen EKHK K. dem LKA NRW zu dem Treffen in der Republik Tunesien am 28. April 2016 mit, dass der Sachverhalt zu Anis Amri durch Vertreter des BKA auf „*hochrangiger Ebene gegenüber den tunesischen Behörden thematisiert*“ worden war. Ferner war ausgeführt worden:

„[...] Dabei wurden, ergänzend zu den bislang bereits von hier über das BKA-VB an Tunesien übermittelten Unterlagen, die bekannten Personalien, Lichtbilder und Fingerabdruckblätter übergeben. Die tunesische Seite zeigte sich sehr interessiert und sagte zu, eigene Erkenntnisse zu AMIR zu erheben und zeitnah über den VB des BKA an Deutschland zu übermitteln. Die zeitliche Dringlichkeit auf Grund der hiesigen operativen Maßnahmen wurde den tunesischen Behörden verdeutlicht. [...]“²³⁴²

²³³⁵ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 22. Dezember 2016, A700131, S. 47 (VS-NfD-insoweit offen).

²³³⁶ Verbindungsbeamter des BKA in Tunis von März 2012 bis Juli 2016, Vermerk vom 8. Januar 2021, A2604482, S. 4 (VS-NfD-insoweit offen).

²³³⁷ BKA, Dienstreisebericht vom 23. Mai 2016, A2604116, S. 1 (insoweit offen).

²³³⁸ BKA, Dienstreisebericht vom 23. Mai 2016, A2604116, S. 2 (insoweit offen).

²³³⁹ BKA, Dienstreisebericht vom 23. Mai 2016, A2604116, S. 1 (insoweit offen).

²³⁴⁰ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin, Schreiben vom 24. März 2020, A2604115, S. 1 (insoweit offen)

²³⁴¹ Verbindungsbeamter des BKA in Tunis von März 2012 bis Juli 2016, Vermerk vom 8. Januar 2021, A2604482, S. 4 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁴² BKA, EPOST-Nachricht vom 6. Mai 2016, A500101, S. 84 (VS-NfD-insoweit offen).

In der EPOST-Nachricht wurde Bezug genommen auf die EPOST-Nachricht des LKA NRW vom 16. Februar 2016, 10:23 Uhr, und Absprachen per Telefon und E-Mail.²³⁴³

Am 8. Juni 2016 hatte sich das LKA NRW angesichts einer nun möglichen Abschiebung des Anis Amri aufgrund des gegen ihn am 30. Mai 2016 erlassenen „ablehnenden“ Asylbescheides des BAMF an das BKA gewandt und darum gebeten, „den tunesischen Behörden die zeitliche Dringlichkeit erneut zu verdeutlichen und mögliche Erkenntnisse an das LKA NRW zu übermitteln“.²³⁴⁴ Am 9. Juni 2016 hatte das BKA, ST33, die Anfrage des LKA NRW an den Verbindungsbeamten des BKA in Tunis übersandt.²³⁴⁵ Mit E-Mail vom 10. Juni 2016 hatte das Verbindungsbüro in Tunis dem BKA, ST33, mitgeteilt, dass die tunesischen Behörden noch nicht auf die Anfrage vom 19. Februar 2016 (an Interpol Tunis) bzw. 25. April 2016 (an die DSE und auf entsprechende Sachstandsanfragen geantwortet hätten und nun erneut angemahnt worden seien.²³⁴⁶

Mit E-Mail vom 5. August 2016, 09:38 Uhr, hatte der Zeuge KD Rolf Simon die AG „Status“ unter Hinweis darauf, dass sich die tunesischen Behörden bereits im Besitz von ed-Material des Anis Amri befinden, gebeten, den Verbindungsbeamten des BKA in der Angelegenheit Anis Amri erneut zu bitten, den dortigen aktuellen Sachstand zu erfragen.²³⁴⁷ Von der Bitte hatte er mit E-Mail vom 5. August 2016, 09:40 Uhr den Zeugen KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, in Kenntnis gesetzt.²³⁴⁸

Die Antwort auf die Bemühungen des BKA lag im Oktober 2016 vor. Am 21. Oktober 2016 hatte der Abteilungsleiter Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei (Ansprechpartner Interpol Tunis) gegenüber dem Verbindungsbeamten des BKA in Tunis / Tunesien, dem Zeugen Z, die zweifelsfreie Identifizierung des Anis Amri als tunesischen Staatsbürger bestätigt. Es wurde mitgeteilt, dass die in der Vergangenheit übergebenen Fingerabdrücke des Anis Amri mit den bei Interpol Tunis für folgenden tunesischen Staatsangehörigen vorliegenden Fingerabdrücken identisch seien: Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsort: Tunesien. Auch wurde folgende Nummer der tunesischen Identifikationskarte des Anis Amri, Ausstellungsdatum durch die Republik Tunesien: 26. August 2009, übermittelt: Nr.: 11859563. Über diese Erkenntnismitteilung fertigte der Verbindungsbeamte des BKA in Tunis / Tunesien, der Zeuge Z, am 24. Oktober 2016 einen Vermerk.²³⁴⁹

5.1.6. Warum hat das Landesinnenministerium das Unterstützungsangebot des Bundesinnenministeriums für das Passersatzpapierverfahren zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen?

Im Protokoll der 78. Sitzung der AG „Status“ am 19. / 20. Juli 2016 im GTAZ in Berlin war unter „Fazit“ festgehalten worden, dass das Innenministerium NRW zusammen mit der

²³⁴³ BKA, EPOST-Nachricht vom 6. Mai 2016, A500101, S. 84 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁴⁴ Siehe: Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, 27. März 2017, A300060, S. 126 (insoweit offen).

²³⁴⁵ Verbindungsbeamter des BKA in Tunis, Vermerk vom 8. Januar 2016, A2604482, S. 5 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁴⁶ Verbindungsbeamter des BKA in Tunis, Vermerk vom 8. Januar 2016, A2604482, S. 5 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁴⁷ Zeuge KD Rolf Simon, E-Mail vom 5. August 2016, A700150, S. 564 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁴⁸ Zeuge KD Rolf Simon, E-Mail vom 5. August 2016, A200181, S. 201 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁴⁹ Zeuge Z, Vermerk vom 24. Oktober 2016; A700151, S. 61, A500102, S. 41 (VS-NfD-insoweit).

Kreisverwaltung Kleve, ABH, prioritär die Beschaffung von PEP für Anis Amri durchführt. Im Fall der Ablehnung der Ausstellung eines PEP durch die tunesischen Behörden, sollte das BMI, Abteilung M, Referat M2 (Einreise und Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden), das dortige Referat M5 (Aufenthaltsbeendigung) um Unterstützung bitten.²³⁵⁰

Als „Nachtrag“ war in das Protokoll der Sitzung der AG „Status“ aufgenommen worden, dass aufgrund einer Absprache des BMI, Referat M2 (Einreise- und Visumsreferat), mit dem Innenministerium NRW, das BMI das Innenministerium NRW bittet, sich zunächst selbst um die PEP-Beschaffung zu bemühen, dies ggf. mit Hilfe der BPOL und des BMI, Referat B2. Bei der Ablehnung der PEP-Ausstellung durch die tunesischen Behörden sollte sich das Innenministerium NRW an das BMI wenden, welches dann erneut Kontakt zu den tunesischen Behörden aufnehmen sollte.²³⁵¹

Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, hat angegeben, dass im Sommer 2016 durch die BPOL eine Dienststelle eingerichtet worden sei, die zentral bei der Beschaffung von PEP unterstützend tätig werden sollte.²³⁵²

Der Zeuge MR Dr. Christian Klos, der im Juli 2016 im BMI Leiter des Referates für Ausländerrecht war,²³⁵³ hatte im PUA V zu dem vorgenannten unter „Fazit“ festgehaltenen Ergebnis Folgendes erklärt: An der 78. Sitzung der AG „Status“ hätten seitens des BMI zwei Personen teilgenommen: eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter aus dem Referat M2 (Einreise- und Visumsreferat).²³⁵⁴ Der Mitarbeiter des BMI, Referat M2, sei in der Sitzung durch einen Mitarbeiter der Siko gefragt worden, ob die Möglichkeit der Hilfe des BMI bei der Beschaffung eines PEP für Anis Amri bestehe. Da der Mitarbeiter des BMI für dieses Anliegen nicht zuständig gewesen sei, habe er die Frage nicht unmittelbar in der Sitzung beantworten können. Nach Rückkehr des Mitarbeiters in das BMI habe er sich mit der Bitte der Siko an den für Nordafrika zuständigen Sachbearbeiter des Referates „Rückkehr“ gewandt. Dieser habe ihn darauf hingewiesen, dass vor einer Unterstützung durch das BMI das Land NRW zunächst selbst einen Antrag auf Ausstellung eines PEP gestellt haben müsse. Der bei der 78. Sitzung der AG „Status“ anwesend gewesene Mitarbeiter des BMI habe sodann den Mitarbeiter der Siko im Rahmen eines Telefonats gebeten, zunächst in NRW für die Stellung eines Erstantrages auf die Ausstellung eines PEP Sorge zu tragen. Sollte dieser Antrag nicht zielführend sein, werde das BMI Hilfestellung zu leisten.²³⁵⁵

Der Mitarbeiter des BMI, Referat M2 (Einreise- und Visumsreferat), der an der 78. Sitzung der AG „Status“ teilgenommen hatte, hatte auf seine Anfrage bei dem Referat M5 vom 20. Juli 2016, 14:37 Uhr, folgende E-Mail als Antwort erhalten:

„Bitte zunächst an die BPOL Referat 25 in Potsdam bzw. Referat B2 verweisen. Sollten die Kollegen nicht weiterkommen, dann schalten die uns ein.“²³⁵⁶

²³⁵⁰ GTAZ, AG „Status“, Protokoll der 78. Sitzung am 19. / 20. Juli 2016 vom 5. Oktober 2016, A500098, S. 11 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁵¹ GTAZ, AG „Status“, Protokoll der 78. Sitzung am 19. / 20. Juli 2016 vom 5. Oktober 2016, A500098, S. 11 (VS-NfD-insoweit offen); BAMF, E-Mail vom 21. Dezember 2016, A500102, S.109 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁵² Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. März 2019, S. 54.

²³⁵³ Zeuge MR Dr. Christian Klos, PUA V, A400065, S. 5 (insoweit offen).

²³⁵⁴ Zeuge MR Dr. Christian Klos, PUA V, A400065, S. 34 (insoweit offen).

²³⁵⁵ Zeuge MR Dr. Christian Klos, PUA V, A400065, S. 5, 27 (insoweit offen); siehe auch: BMI, E-Mail vom 20. Juli 2016, A500098, S. 14 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁵⁶ BMI, E-Mail vom 20. Juli 2016, A500098, S. 14 (VS-NfD-insoweit offen).

Der Zeuge Dr. Thomas de Maizière, BMI, hatte im PUA V erklärt, es habe der „üblichen“ Verfahrensweise entsprochen, dass das jeweilige Bundesland sich zuerst selbst um die Ausstellung eines PEP für eine ausreisepflichtige Person bemüht. Hätte dies nicht zum Erfolg geführt, habe es – im Anschluss – das Angebot des BMI gegeben, dass ein Vertreter des BMI Kontakt mit der Botschaft aufnimmt. Es stelle einen Unterschied dar, ob ein *„Landrat mit der Botschaft spricht oder ein Vertreter des Bundesinnenministeriums“*.²³⁵⁷

Der Zeuge MR Jens Koch, BMI, hat vorgetragen, bei dem Unterstützungsangebot des BMI habe es sich um das „übliche“ Vorgehen gehandelt. In dem Fall, in dem die Länder bei ihren Bemühungen, ein PEP zu erlangen, mit dem jeweiligen Konsulat nicht weiterkommen, versuche das BMI, diese Bemühungen beispielsweise auf der Ebene der Botschaft bzw. des Botschafters zu unterstützen.²³⁵⁸

Letztendlich ist das Angebot des BMI, bei der Erlangung eines PEP für Anis Amri behilflich zu sein, durch das Land NRW nicht in Anspruch genommen worden. Weder die Stadtverwaltung Köln, ZAB, noch die Siko hatten sich in dieser Angelegenheit an das BMI gewandt.

Die Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, ZAB, hat ausgesagt, ihr sei bekannt, dass Problemfälle in PEP-Verfahren an das BMI hatten weitergetragen werden können. Im Fall Anis Amri habe sie keine weiteren Schritte eingeleitet, da sämtlichen Behörden über diesen Fall bereits Informationen vorgelegen hatten.²³⁵⁹ Ferner hatte sich die Stadtverwaltung Köln, bis zum Todestag des Anis Amri am 21. Dezember 2016 um die Ausstellung von PEP für Anis Amri bemüht. Aufgrund der Mitteilung des Verbindungsbeamten des BKA in Tunis / Tunesien vom 24. Oktober 2016, wonach es sich bei Anis Amri um einen tunesischen Staatsbürger handelt,²³⁶⁰ hatte die Stadtverwaltung Köln, ZAB, das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 *„um Klärung der Angelegenheit und Bestätigung der Zusage zur Ausstellung eines Passersatzpapiers“* für Anis Amri gebeten.²³⁶¹

Die Siko hatte für eine etwaige Kontaktaufnahme mit dem BMI auf ein „Signal der Stadtverwaltung Köln, ZAB gewartet. Hierzu konnte Folgendes festgestellt werden:

Die Stadtverwaltung Köln, ZAB, hatte in Amtshilfe für die Kreisverwaltung Kleve, ABH, im August 2016 einen Antrag auf Ausstellung eines PEP für Anis Amri beim Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn gestellt. Mit Fax vom 20. Oktober 2016 hatte das Generalkonsulat der Republik Tunesien mitgeteilt, dass die Person „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, den tunesischen Behörden nicht bekannt sei.²³⁶² Die Siko hatte hierüber das BAMF mit E-Mail vom 21. Oktober 2016, 12:20 Uhr, in Kenntnis gesetzt.²³⁶³

Mit E-Mail vom 21. Oktober 2016, 16:36 Uhr, hatte sich das BAMF bei der Siko beziehungsweise auf das Protokoll der 78. Sitzung der AG „Status“ im GTAZ am 19. / 20. Juli 2016 erkundigt, ob nunmehr ein Unterstützungsschreiben bzgl. der Erlangung eines PEP für Anis Amri an das BMI, Referat M5, erfolgen soll und ob der Sachverhalt durch das BAMF oder

²³⁵⁷ Zeuge Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 30.

²³⁵⁸ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 15.

²³⁵⁹ Zeugin Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/574, PUA I, 35. Sitzung, 18. März 2019, S. 19.

²³⁶⁰ Siko, E-Mail vom 25. Oktober 2016, A700151, S. 59, 61 (insoweit offen).

²³⁶¹ Stadtverwaltung Köln, ZAB, Fax vom 27. Oktober 2016, A700151, S. 63, 66 (insoweit offen).

²³⁶² Generalkonsulat der Republik Tunesien, Schreiben vom 20. Oktober 2016, A200181, S. 221; A200212 S. 51 (insoweit offen).

²³⁶³ Siko, E-Mail vom 21. Oktober 2016, A700150, S. 638 (VS-NfD-insoweit offen).

durch die Siko an das BMI, Referat M5, herangetragen werden soll.²³⁶⁴ Mit E-Mail vom 24. Oktober 2016, 07:12 Uhr, teilte die Zeugin Amtsärztin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, dem BAMF zunächst mit, sie werde dem BAMF eine E-Mail zukommen lassen, mit der Bitte, das BMI, Referat M5, um Unterstützung zu bitten.²³⁶⁵

Einen Tag später hatte die Siko von dem LKA NRW, SG 21.3-Siko, erfahren, dass es sich bei der Person Anis Amri, die auch den Namen „Ahmed Almasri“ führe, um einen tunesischen Staatsbürger handelt.²³⁶⁶ Diese Erkenntnis hatte die Zeugin Amtsärztin D. mit E-Mail vom 25. Oktober 2016, 08:59 Uhr, dem BAMF übermittelt. Ferner hatte sie mitgeteilt, sie werde diese Erkenntnis an die Stadtverwaltung Köln, ZAB, und die zuständige Ausländerbehörde steuern, damit dort ggf. Weiteres veranlasst wird.²³⁶⁷ Von dem Vorhaben, das BMI, Referat M5, um Unterstützung bei der PEP-Beschaffung zu bitten, war zunächst Abstand genommen worden. Die neuen Erkenntnisse sollten zum Anlass genommen werden, erneut an das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn heranzutreten.²³⁶⁸

Mit E-Mail vom 25. Oktober 2016, 9:40 Uhr, setzte die Zeugin Amtsärztin D. sowohl die Stadtverwaltung Köln, ZAB, als auch die Kreisverwaltung Kleve, ABH, von der Positivauskunft von Interpol Tunis in Kenntnis. Die E-Mail schloss mit der Bitte „um weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit“ und der Bitte um Information, „sollte sich ein neuer Sachstand ergeben“.²³⁶⁹

Letztendlich hatte das Generalkonsulat der Republik Tunesien mit E-Mail vom 21. Dezember 2016, 12:17 Uhr, der Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, ZAB, mitgeteilt, die „tunesische zuständige Zentralstelle für Identifikationsverfahren“ habe nach Überprüfung „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, alias Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, als folgende Person identifiziert: Anis Ben Mustafa Ben Othman Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992.²³⁷⁰

Mit E-Mail vom 21. Dezember 2016, 12:26 Uhr, hatte die Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, ZAB, die vorgenannte E-Mail des Generalkonsulats der Republik Tunesien der Kreisverwaltung Kleve, ABH, und der Siko übermittelt.²³⁷¹

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, er war im Jahr 2016 Leiter der Abteilung 1 im Innenministerium NRW,²³⁷² hatte im PUA V erklärt, er habe nach der Identifizierung des Anis Amri als tunesischen Staatsbürger durch Interpol Tunis im Oktober 2016 keine Veranlassung gesehen, seitens des Innenministeriums an das BMI heranzutreten:

„[...] Der Bund war ja schon unterwegs, er hatte Kontakte. Es war eine Delegation des BKA in Tunesien. Die Erstanfrage war vom 18. Februar, die Antwort darauf war am 24.10., die gekommen war; also diesen Erfolg hatte der Bund, in diesem Zeitraum eine Antwort aus Tunesien zu kriegen. Also, es war nicht sehr

²³⁶⁴ BAMF, E-Mail vom 21. Oktober 2016, A700150, S. 639 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁶⁵ Siko, E-Mail vom 24. Oktober 2016, A700150, S. 639 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁶⁶ LKA NRW, E-Mail vom 25. Oktober 2016, A500100, S. 225 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁶⁷ Siko, E-Mail vom 25. Oktober 2016, A500100, S. 225 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁶⁸ BAMF, E-Mail vom 21. Dezember 2016, A500102, S. 109 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁶⁹ Siko, E-Mail vom 25. Oktober 2016, A700151, S. 59 (insoweit offen); Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17 September 2018, S. 21.

²³⁷⁰ Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn, E-Mail vom 21. Dezember 2016, A700151, S. 76 (insoweit offen).

²³⁷¹ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 21. Dezember 2016, A700151, S. 77 (insoweit offen).

²³⁷² Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 4.

erfolgversprechend, jetzt noch mal den Bund einzuschalten. Man war ja jetzt mit der Mitteilung von Interpol einen Schritt weiter, und das sollte jetzt auch die Grundlage sein – deshalb hat man ja ganz schnell noch ein PEP-Verfahren wieder eingeleitet –, jetzt zum Erfolg zu kommen.“²³⁷³

Der Zeuge Dr. Hans-Georg Maaßen, Präsident des BfV, hat zu der Problematik der Beschaffung von PEP erklärt:

„[...] Aus meiner Sicht wäre es vorliegend selbstverständlich gewesen [...] dass gesagt würde: Dann muss eben der Bundesaußenminister den Botschafter einbestellen, dann muss jemand nach Tunis reisen. [...] In diesen Fällen hätte man das natürlich machen müssen. Und das ist, wie Sie richtig sagen, nicht die Aufgabe von einem Kriminalhauptkommissars, der als Sachbearbeiter ins GTAZ geht, sondern das ist die Aufgabe der politischen Führung, zu sagen: Wir können es nicht, wir können nicht die Ausländerbehörde in Kleve oder hier eine Landesbehörde in die Botschaft oder ins Generalkonsulat schicken, sondern das muss der Bundesaußenminister machen; der Botschafter muss einbestellt werden.“²³⁷⁴

5.1.7. Was haben die nordrhein-westfälischen Behörden seit der Einstufung Amris als Gefährder im Februar 2016 unternommen, um die für die Bereitstellung von tunesischen Passersatzpapieren erforderlichen Handflächenabdrücke von ihm zu bekommen?

Die Abschiebung eines tunesischen Staatsangehörigen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Tunesien auf dem Luftweg war im Jahr 2016 nur bei Vorlage eines gültigen tunesischen Nationalpasses des abzuschiebenden tunesischen Staatsangehörigen oder bei Vorlage eines PEP, das auf ihn ausgestellt war, möglich.²³⁷⁵ Da sich die für die Abschiebung des Anis Amri zuständige Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht im Besitz eines tunesischen Nationalpasses für Anis Amri befunden hatte, hatte sie sich veranlasst gesehen, ein PEP für ihn über das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn zu erlangen.

Die Kontaktaufnahme zum Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn zur Ausstellung eines PEP erfolgte nicht durch die Ausländerbehörde selbst; die Zuständigkeit hierfür lag bei der Stadtverwaltung Köln, ZAB. Voraussetzung der Kontaktaufnahme der Stadtverwaltung Köln, ZAB, zu dem Generalkonsulat der Republik Tunesien war, dass sie zuvor von der für den abzuschiebenden Ausländer zuständigen Ausländerbehörde sämtliche für die Beantragung eines PEP erforderlichen Unterlagen erhalten hatte. Dies waren: der ausgefüllte PEP-Antrag, drei Fingerabdruckbögen, drei Handflächenabdrücke (jeweils im Original), drei Fotos und die vorliegenden ID-Nachweise.²³⁷⁶ Zu dem ausgefüllten PEP-Antrag hatte die Zeugin Mitarbeiterin W., Stadtverwaltung Köln, im PUA V ergänzt, dass bei einer Verweigerung der zu identifizierende Person, das Antragsformular auszufüllen, dieses Formular soweit wie möglich nach Aktenlage ausgefüllt wurde.²³⁷⁷

²³⁷³ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 73.

²³⁷⁴ Zeuge Dr. Hans-Georg Maaßen, Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 25. Sitzung, 29. Oktober 2018, S. 45.

²³⁷⁵ Stadtverwaltung Köln, ZAIPort, Haftrelevante Hinweise, Stand: August 2014, A700133, S. 200 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁷⁶ Stadtverwaltung Köln, ZAIPort, Haftrelevante Hinweise, Stand: August 2014, A700133, S. 200 (VS-NfD-insoweit offen).

²³⁷⁷ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 6, 29.

Die Vorlage der vorgenannten Unterlagen war eine Vorgabe des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn.²³⁷⁸ Schriftlich festgelegt war die Erforderlichkeit der Einreichung dieser Unterlagen für die Durchführung eines PEP-Verfahrens durch das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn nicht; es handelte sich hierbei um die „gängige Praxis“. Verschriftlicht worden waren die Vorgaben von der Zeugin Mitarbeiterin T., Stadtverwaltung Köln, und zwar in einem „Handlungsfaden“, hinterlegt in den „haftrelevanten Hinweisen“ in ZAIPort.²³⁷⁹

Die Zeugin Mitarbeiterin T. hat erklärt:

„Eine amtliche Vorgabe werden Sie nirgendwo finden. Das ist von den Tunesiern, von der Botschaft in Bonn immer vorgegeben gewesen.“²³⁸⁰

Und:

„Nein, es gibt nichts Schriftliches von der Botschaft, vom Konsulat. Das ist halt gängige Praxis. [...]“²³⁸¹

Diese Praxis hätte sich – so die Zeugin Mitarbeiterin T. – eventuell bei einem Wechsel des Konsuls, der ggf. andere Vorgaben für erforderlich erachtet, ändern können.²³⁸²

Der Zeuge KD Rolf Simon hat ausgesagt, das Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn hätte den Antrag auf Ausstellung eines PEP nur bearbeitet, wurden die vorgenannten Unterlagen eingereicht; fehlten sie, sei der Antrag nicht angenommen worden.²³⁸³

Der Zeuge MDtg Burkhard Schnieder hatte zu der gängigen Praxis des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn im PUA V ausgeführt:

„[...] Bei Tunesien gab es eben den Sonderfall, dass Tunesien Wert darauf legt, als eines von ganz wenigen Ländern, dass man auch Handflächenabdrücke zur Identifizierung von Personen bekommt [...]“²³⁸⁴

Der Zeuge KD Rolf Simon hat zu den vorzulegenden Handflächenabdrücken erklärt, diese seien ebenso wie die vorzulegenden Fingerabdrücke mit den entsprechenden Abdruckbögen zu übermitteln gewesen. Eine elektronische Übermittlung sei nicht angenommen worden; PDF-Ausdrucke seien nicht akzeptiert worden.²³⁸⁵ Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder hatte im PUA V bestätigt, dass durch die Republik Tunesien zur Identifizierung von Personen auf die Einreichung von Papierabdrücken (Originale) bestanden worden war; elektronisch

²³⁷⁸ Zeugin Mitarbeiterin W., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1643, PUA I, 35. Sitzung, 21. März 2017, S. 7.

²³⁷⁹ Zeugin Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1643, PUA I, 35. Sitzung, 18. März 2019, S. 18.

²³⁸⁰ Zeugin Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1643, PUA I, 35. Sitzung, 18. März 2019, S. 14.

²³⁸¹ Zeugin Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1643, PUA I, 35. Sitzung, 18. März 2019, S. 14.

²³⁸² Zeugin Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1643, PUA I, 35. Sitzung, 18. März 2019, S. 14.

²³⁸³ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 42.

²³⁸⁴ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 7.

²³⁸⁵ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 42.

genommene Finger- und Handflächenabdrücke zur Durchführung eines PEP-Verfahrens mit der Republik Tunesien seien nicht ausreichend gewesen.²³⁸⁶

Die Zeugin Mitarbeiterin W. hatte im PUA V über die beim Generalkonsulat der Republik in Bonn einzureichenden Finger- und Handflächenabdrücke vorgetragen:

„[...] Das sind im Endeffekt die Fingerabdrücke und die Handflächenabdrücke, dreifach – das heißt im Original und wenn es digitale Fingerabdrücke sind, die ausgedruckt sind, eben jeweils dreifach –, [...]“²³⁸⁷

Dem Zeugen KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, war das Erfordernis des Vorliegens von Handflächenabdrücken zur Durchführung eines PEP-Verfahrens beim Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn seit dem Jahr 2013, dem Beginn seiner Tätigkeit bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, bekannt.²³⁸⁸

Ob und inwieweit Handflächenabdrücke zur Identifizierung von tunesischen Staatsangehörigen in der Republik Tunesien tatsächlich benötigt wurden, war skeptisch betrachtet worden. Der Zeuge EKHK K., BKA, hat ausgesagt, im polizeilichen Bereich seien ausschließlich die Fingerabdrücke für die Identifikation von Personen erforderlich:

„[...] Nach unserer Auffassung sind Fingerabdrücke das Mittel der eindeutigen Personenidentifizierung, was auch international entsprechend anerkannt ist. [...]“²³⁸⁹

Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, hat ausgesagt:

„Ja, als Kriminalbeamter kann ich Ihnen sagen, dass normalerweise Zehnfingerabdrücke zur Personenidentifizierung mehr als ausreichen. Im AFIS-Verfahren, im Fingerabdruckverfahren im Bundesgebiet, reicht ein Finger, um eine Person zu identifizieren. [...]“²³⁹⁰

Zu der Beschaffung der beim Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn für die Beschaffung eines PEP einzureichenden Unterlagen war die den Antrag stellende Ausländerbehörde zuständig. Der Zeuge KOI K. hatte im PUA V ausgesagt, dies habe darauf beruht, dass die Unterlagen zum Zwecke der Aufenthaltsbeendigung benötigt wurden.²³⁹¹ Die Ausländerbehörde hatte diese Unterlagen sodann mit dem Antrag auf Ausstellung eines PEP der Stadtverwaltung Köln, ZAB, weiterreichen müssen.

Die Zeugin Mitarbeiterin W. und die Zeugin Mitarbeiterin T. haben diese Aussage des Zeugen KOI K. bestätigt. Die Zeugin Mitarbeiterin T. hat hinzugefügt, die Stadtverwaltung Köln, ZAB habe keine Unterlagen angefordert und diesbzgl auch keine Unterstützungsarbeit leisten können.²³⁹² Die Zeugin Mitarbeiterin W. hatte im PUA V ausgesagt, dass die Ausländerbehörden dem Antrag auf Ausstellung eines PEP beim Generalkonsulat der

²³⁸⁶ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 8.

²³⁸⁷ Zeugin Mitarbeiterin W, PUA V, A400067, S. 6.

²³⁸⁸ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 17.

²³⁸⁹ Zeuge EKHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/455, PUA I, 28. Sitzung, 27. November 2018, S. 24.

²³⁹⁰ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 42.

²³⁹¹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 44.

²³⁹² Zeugin Mitarbeiterin T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1643, PUA I, 35. Sitzung, 18. März 2019, S. 16.

Republik Tunesien in Bonn sämtliche hierzu erforderlichen Unterlagen hätten zur Verfügung stellen müssen.²³⁹³

Aus Sicht der Kreisverwaltung Kleve, ABH, war die Beschaffung der für ein PEP-Verfahren für Anis Amri erforderlichen Unterlagen zeitlich erst nach Abschluss des Asylverfahrens des Anis Amri zulässig, da sie eine Maßnahme zum Zwecke der Aufenthaltsbeendigung darstellte. Hierzu hatte der Zeuge KOI K. im PUA V erklärt:

„Das Abnehmen von Handflächenabdrücken ist ja zunächst einmal eine Maßnahme, die ich zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung einleiten kann, und dafür brauche ich auch eine Vollziehbarkeit der Aufenthaltsbeendigung, also entweder den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes – der ja ergangen ist – oder die vorhin im Raum gestellte §-58a-Anordnung oder ähnliche Abschiebungsandrohungen, die vollziehbar werden, [...]“²³⁹⁴

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder hatte im PUA V darauf hingewiesen, dass eine Rechtsgrundlage für die Abnahme von Handflächenabdrücken vor dem Eintritt der Ausreisepflichtung für die Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht bestanden habe.²³⁹⁵

Mit Ablauf des 10. Juni 2016 war der gegen Anis Amri ergangene ablehnende Asylbescheid des BAMF vom 30. Mai 2016 bestandskräftig geworden, mit der Folge, dass Anis Amri alias „Ahmed Almasri“ vollziehbar ausreisepflichtig geworden war.²³⁹⁶ Von der Bestandskraft des Bescheides hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, spätestens am 14. Juni 2016 Kenntnis erlangt. Die Siko, in Persona der Zeuge KD Rolf Simon, hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, an diesem Tag angerufen und sie unter Hinweis auf die Bestandskraft des ablehnenden Asylbescheides des BAMF in der Causa „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) aufgefordert, sämtliche Maßnahmen zu dessen Abschiebung vorzubereiten.²³⁹⁷

Obwohl die Kreisverwaltung Kleve, ABH, ab dem 14. Juni 2016 Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zur Beschaffung der Handflächenabdrücke des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) hatte ergreifen können, hatte sie vor dem 1. August 2016 keine Versuche unternommen, Anis Amri Handflächenabdrücke abzunehmen. Der Kreisverwaltung Kleve, ABH, waren auch weder durch das LKA NRW noch durch die Siko Handflächenabdrücke des Anis Amri in Amtshilfe zur Verfügung gestellt worden.

Zur Kontaktaufnahme zu anderen Behörden zum Zwecke der Erlangung von Handflächenabdrücken hatte der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, im PUA V ausgesagt:

„Ich kann Handflächenabdrücke zur Aufenthaltsbeendigung erst dann abnehmen, wenn ich einen vollziehbaren Bescheid habe. Andere Behörden können dies unter Umständen vielleicht im Strafverfahren schon eher machen. Darum habe ich auch diese Behörden zum Zeitpunkt des Vorliegens eines noch nicht vollziehbaren Bescheides gebeten, mir eventuelle Informationen zu übermitteln.“²³⁹⁸

²³⁹³ Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 9, 30.

²³⁹⁴ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 43.

²³⁹⁵ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 7, 40.

²³⁹⁶ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17. September 2018, S. 39.

²³⁹⁷ Kreisverwaltung Kleve, Telefonvermerk vom 14. Juni 2016, A200181, S. 150 (insoweit offen); Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, S. 7.

²³⁹⁸ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 49.

Zu den Handflächenabdrücken hatte der Zeuge KOI K. im PUA V ferner erklärt:

„[...] Diese hatte ich nicht. Diese konnten mir auch nicht zur Verfügung gestellt werden, sodass das Verfahren an diesem Punkt erst weitergehen konnte, als wir der Person erstmals wieder habhaft geworden sind, was dann bei der Inhaftierung in Ravensburg der Fall war.“²³⁹⁹

Zum Zeitpunkt der Inhaftierung des Anis Amri in der JVA Ravensburg, am 1. August 2016, waren Anis Amri in Amtshilfe für die Kreisverwaltung Kleve, ABH, durch die Polizei, Fingerabdrücke und Handflächenabdrücke im Original abgenommen worden.²⁴⁰⁰ Zuvor hatte der Zeuge KOI K. die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, zur Vorbereitung für den PEP-Antrag um die Beschaffung der folgenden Unterlagen zu „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) in der JVA gebeten: drei Fingerabdruckbögen (zehn Finger) schwarz gerollt, drei Handflächenabdrücke schwarz gerollt und drei biometrische Passbilder.²⁴⁰¹ Die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, hatte diese Unterlagen im Anschluss über die Polizei in der JVA Ravensburg beschafft.²⁴⁰²

Die drei Handflächenabdrücke im Original, die drei Fingerabdrücke im Original und die drei Fotos des Anis Amri waren sodann postalisch an die Kreisverwaltung Kleve, ABH, übersandt worden.²⁴⁰³

5.1.7.1. Beschaffung von Handflächenabdrücken durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Zu der Kenntnis der Polizei NRW von der Erforderlichkeit des Vorliegens von Handflächenabdrücken für die Beantragung der Ausstellung eines PEP beim Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn, gab es ein unterschiedliches Meinungsbild.

Der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger hatte im PUA V darauf hingewiesen:

„[...] Die Aufgabe des LKAs ist die Strafverfolgung, die Gefahrenabwehr. Aufgabe des LKAs ist es nicht, aufenthaltsrechtliche Kenntnisse erst mal dem Grunde nach zu haben. Die sind natürlich auch vorhanden, aber nicht in den Spezialitäten, welches Herkunftsland jetzt welche speziellen Abdrücke Hand, Finger, analog, digital oder biometrisch in Anspruch nimmt. Das ist die Kenntnis der Spezialbehörden, wie beispielsweise der Zentralen Ausländerbehörde in Köln. [...]“²⁴⁰⁴

Der Zeuge Uwe Jacob, Direktor des LKA NRW, hatte im PUA V ausgesagt:

„Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen ist kein Spezialist für das Besorgen von Passersatzpapieren oder für das Durchführen von ausländerrechtlichen Verfahren. Uns war es nicht bekannt. [...] Diese Spezialität war uns nicht bekannt,

²³⁹⁹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 32.

²⁴⁰⁰ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung, 17 September 2018, S. 20; Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 4. August 2016, A700131, S. 96 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁴⁰¹ Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, Telefonvermerk vom 1. August 2016, A1000177, S. 25.

²⁴⁰² Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, Telefonvermerk vom 1. August 2016, A1000177, S. 24.

²⁴⁰³ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 8.

²⁴⁰⁴ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 187.

*das muss ich offen bekennen. Aber wir sind auch nicht die federführende Behörde für diese Fälle.*²⁴⁰⁵

Die Zeugin U und der Zeuge P1 hatten im PUA V ausgesagt, ihnen sei während ihrer Tätigkeit im LKA NRW, Sachgebiet 21.3, nicht bekannt gewesen, dass die Republik Tunesien Handflächenabdrücke benötigt hatte, um ein PEP auszustellen.²⁴⁰⁶

Demgegenüber hatte der Zeuge KOI K. im PUA V ausgesagt, er habe die Sicherheitsbehörden bereits vor dem 1. August 2016 auf das Erfordernis von Handflächenabdrücken für die Beantragung von PEP bei dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn hingewiesen:

*„Ich habe die Sicherheitsbehörden informiert, dass dies eine Voraussetzung ist, um eine Abschiebung aus einer Haft heraus zu ermöglichen, und habe auch die Sicherheitsbehörden gebeten, sollten diese Handflächenabdrücke vorliegen, mir diese bereits zu übersenden. Nach meinem Kenntnisstand gab es bis zu diesem Zeitpunkt, den Sie gerade ansprachen, keine Handflächenabdrücke.“*²⁴⁰⁷

Hierzu hat der Zeuge I, LKA NRW, der spätestens ab Mai 2016 mit der Causa Anis Amri nicht mehr betraut war,²⁴⁰⁸ ausgesagt:

*„[...] Danach ist zu einem relativ späten Zeitpunkt auch mir bekannt geworden – da war ich allerdings schon nicht mehr mit den Ermittlungen betraut –, dass die tunesischen Behörden für die Anerkennung eines Menschen als Staatsangehörigen auch sogenannte Handflächenabdrücke brauchen, sich also mit den normalen Fingerabdrücken nicht zufrieden geben. [...]“*²⁴⁰⁹

Zur Beschaffung der Handflächenabdrücke durch das LKA NRW hatte der Zeuge Uwe Jacob im PUA V erklärt:

*„[...] Es wäre überhaupt kein Problem für uns gewesen, diese Handflächenabdrücke beizuziehen. Herr Amri war unter Observation gewesen in Nordrhein-Westfalen. Wir hätten den genauso einsammeln können und zur ED-Behandlung schleppen können. Wir hatten diese Information schlicht und ergreifend nicht. Die ist erst viel später gekommen. Wenn es darum gegangen wäre, das Verfahren zu beschleunigen: Ein Hinweis und dann hätten wir sicherlich Amtshilfe leisten können.“*²⁴¹⁰

Und:

*„[...] Wenn wir den Hinweis bekommen hätten, wir hätten gerne unterstützt. Aber diesen Hinweis haben wir erst viel, viel später bekommen. [...]“*²⁴¹¹

Der Polizei NRW war bekannt, dass von Anis Amri bereits vor dem 1. August 2016 Handflächenabdrücke von Polizeidienststellen genommen worden waren. Gemäß der INPOL-Auskunft vom 28. Oktober 2016 handelte es sich um folgende Handflächenabdrücke:

²⁴⁰⁵ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 100 f.

²⁴⁰⁶ Zeugin U, PUA V, A400087, S. 59 ; Zeuge P1, PUA V, A400087, S. 72 f., 78.

²⁴⁰⁷ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 44.

²⁴⁰⁸ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 59.

²⁴⁰⁹ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 59.

²⁴¹⁰ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 92.

²⁴¹¹ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 100 f.

- genommen am 6. Juli 2015 durch die Polizei in Freiburg unter den Personalien „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993;²⁴¹²
- genommen am 18. Februar 2016 durch die Polizei in Berlin unter den Personalien „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995.²⁴¹³

5.1.7.2. Beschaffung der Handflächenabdrücke durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW

Zu der Kenntnis der Siko von der Erforderlichkeit des Vorliegens von Handflächenabdrücken zur Beantragung der Ausstellung eines PEP beim Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn, hat sich der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, wie folgt geäußert:

„Ich habe irgendwann im Frühjahr 2016 mal bei der Zentralen Ausländerbehörde in Köln – erst mal unabhängig von der Person – Erfahrungen abgefragt, ob eine PEP-Ausstellung möglich ist, wenn kein Sachbeweis geführt werden kann, sprich, wenn kein ungültiger Reisepass vorliegt. In diesem Zusammenhang teilt mir, soweit ich jetzt aus der Hand weiß, die Mitarbeiterin der ZAB mit, dass man für eine Anerkennung ohne Sachbeweis Zehnfingerabdruckbogen und Handflächenabdrücke benötigt – Punkt. [...]“²⁴¹⁴

Die Anfrage des Zeugen KD Rolf Simon bei der Stadtverwaltung Köln, ZAB, war am 7. März 2016 erfolgt.²⁴¹⁵ Die Stadtverwaltung Köln, ZAB, in Persona die Zeugin Mitarbeiterin T., hatte ihn hieraufhin mit E-Mail vom 8. März 2016, 09:37 Uhr, darauf hingewiesen, dass ein PEP-Verfahren beim Generalkonsul der Republik Tunesien auch ohne Dokumente durchgeführt werden könne, dies unter Vorlage von Finger- und Handflächenabdrücken, Fotos und einem Antragsformular.²⁴¹⁶ Ein Hinweis auf die Anzahl der beizufügenden Handflächenabdrücke und dass diese im Original vorliegen müssen, befand sich in dieser E-Mail nicht.

Dass von Anis Amri Handflächenabdrücke vorliegen, war der Siko am 22. Februar 2016 durch das LKA NRW mitgeteilt worden. Mit E-Mail vom 22. Februar 2016, 14:42 Uhr, hatte das LKA NRW, SG 21.3 Siko, der Siko das Ergebnis einer Eurodac-Recherche übermittelt.²⁴¹⁷ Der E-Mail war als Anlage eine Auskunft aus INPOL beigefügt, wonach die LPol in Freiburg von Anis Amri Handflächenabdrücke genommen hatte.²⁴¹⁸

Demgegenüber hat der Zeuge KD Rolf Simon ausgesagt, es sei ihm nicht bekannt, „ob in Freiburg Handflächenabdrücke vorlagen“.²⁴¹⁹

²⁴¹² LKA NRW, INPOL-Abfrage vom 28. Oktober 2016, A700150, S. 672 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁴¹³ LKA NRW, INPOL-Abfrage vom 28. Oktober 2016, A700150, S. 672 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁴¹⁴ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 36.

²⁴¹⁵ Siko, E-Mail vom 7. März 2016, A700150, S. 242 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁴¹⁶ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 8. März 2016, A700150, S. 242 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁴¹⁷ LKA NRW, E-Mail vom 22. Februar 2016, A700150, S. 115. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁴¹⁸ LKA NRW, INPOL-Auskunft vom 22. Februar 2016, A700150, S. 118 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁴¹⁹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 36.

Ob der Zeuge KD Rolf Simon veranlasst hatte, dass von Anis Amri am 28. April 2016 (förmliche Asylantragstellung des Anis Amri beim BAMF) Handflächenabdrücke in Tusche genommen werden, konnte durch den PUA I nicht geklärt werden.

Mit mündlichem Erlass hatte das Innenministerium NRW – der Zeuge KD Rolf Simon – das PP Dortmund, Erkennungsdienst, damit beauftragt, durch polizeiliche Kräfte am 28. April 2016 im BAMF in Dortmund Anis Amri erkennungsdienstlich zu behandeln. Der Zeuge EHK K., Leiter der Kriminaltechnischen Untersuchungsstelle beim PP Dortmund,²⁴²⁰ hat ausgesagt, der Zeuge KD Rolf Simon habe ihn telefonisch gebeten, von Anis Amri Fingerabdrücke mit Tusche auf Papier machen zu lassen.²⁴²¹ Ob auch Handflächenabdrücke mit Tusche auf Papier gemacht werden sollten, wusste der Zeuge EHK K. nicht mehr zu sagen. Er hat erklärt:

„Soweit ich mich erinnern kann, sollten auch Handflächenabdrücke genommen werden. Kann ich aber jetzt nicht mehr sicher sagen.“²⁴²²

Und:

„Ich bin eigentlich jetzt in der Erinnerung davon ausgegangen, dass auch Handflächen genommen wurden.“²⁴²³

Der Zeuge EHK K. hat ferner ausgesagt:

„[...] Ich konnte mich erinnern, dass wir irgendwann mal die Frau [Name der Zeugin RBe Z.] ins BAMF geschickt haben, um da jemanden erkennungsdienstlich zu behandeln. Das sollte mit Tusche gemacht werden, und die waren da offensichtlich nicht in der Lage, weil die nur digitale Fingerabdrücke nehmen konnten. Und es ging wohl darum – so erinnere ich mich jetzt im Nachhinein –, dass man diese mit Tusche genommenen Fingerabdrücke brauchte, um Passersatzpapiere im Heimatland des Betroffenen zu besorgen.“²⁴²⁴

Die damalige Mitarbeiterin des Zeugen EHK K, die Zeugin RBe Z., hat ausgesagt, sie habe von ihrem damaligen Vorgesetzten den Auftrag erhalten, am 28. April 2016 im BAMF in Dortmund eine ed-Behandlung des Anis Amri mit Tusche vorzunehmen.²⁴²⁵ Sie hat ferner ausgeführt:

„[...] Ich habe ihm da die Fingerabdrücke genommen, nachdem er elektronische Fingerabdrücke in den Räumlichkeiten des BAMF abgegeben hat.“²⁴²⁶

²⁴²⁰ Zeuge EHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 17.

²⁴²¹ Zeuge EHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 17, 21.

²⁴²² Zeuge EHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 18.

²⁴²³ Zeuge EHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 18.

²⁴²⁴ Zeuge EHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 19.

²⁴²⁵ Zeugin RBe Z., Landtag-Ausschussprotokoll 17/922, PUA I, 50. Sitzung, 2. März 2020, S. 21.

²⁴²⁶ Zeugin RBe Z., Landtag-Ausschussprotokoll 17/922, PUA I, 50. Sitzung, 2. März 2020, S. 22.

Ob sie auch Handflächenabdrücke von Anis Amri in Tusche genommen hatte, war der Zeugin RBe Z. nicht mehr erinnerlich.²⁴²⁷

Der Zeuge EHK K. hat hinzugefügt, dass sich die die ed-Behandlung durchführende Mitarbeiterin des PP Dortmund nicht als Mitarbeiterin der Polizei hatte zu erkennen geben sollen. Welchen Hintergrund dies gehabt habe, konnte er nicht sagen.²⁴²⁸

Mit Schreiben vom 2. Mai 2016 übersandte das PP Dortmund dem Zeugen RD Rolf Simon unter „*VERTRAULICH*“ den „*Fingerabdruckbogen des Ahmed Almasri*“ mit dem Zusatz, dass die Fingerabdrücke am 28. April 2016 im BAMF gefertigt worden waren. Auf der Anlage war vermerkt, dass auch ein Handflächenabdruckblatt existierte. Als Anlage waren aufgeführt: „*1 Fingerabdruckbogen, 1 Treffer-Polasausdruck zu o.a. Personalien*“. Auf dem Fingerabdruckblatt war vermerkt, dass folgende Maßnahmen getroffen worden waren: Fingerabdruck, Handflächenabdruck, Lichtbild.²⁴²⁹

Der Zeuge EHK K. konnte sich nicht erinnern, weshalb das Übersendungsschreiben den Hinweis „*VERTRAULICH*“ enthalten hatte.²⁴³⁰

Ob die Siko durch die Kreisverwaltung Kleve, ABH, vor dem 1. August 2016 gebeten worden war, ihr zum Zwecke der PEP-Beschaffung Handflächenabdrücke des Anis Amri zur Verfügung zu stellen, wurde unterschiedlich dargelegt:

Der Zeuge KOI K. hatte im PUA V ausgesagt, er habe die Siko bereits in der ersten Hälfte des Jahres 2016 im Rahmen der Erörterung der Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft und der Voraussetzung für die Beantragung der Ausstellung eines PEP gebeten, der Kreisverwaltung Kleve, ABH, Handflächenabdrücke des Anis Amri im Wege der Amtshilfe zur Verfügung zu stellen.²⁴³¹

Demgegenüber konnte sich die Zeugin Amtsrätin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, nicht an eine solche an die Siko herangetragene Bitte der Kreisverwaltung Kleve, ABH, erinnern:

„Ich kann mich nicht erinnern, dass Herr [Name des Zeugen KOI K.] uns gebeten hat, die in Amtshilfe nehmen zu lassen. [...]“²⁴³²

Und:

„[...] Also es gab nach meiner Erinnerung kein Amtshilfeersuchen. Wir wären aber auch die völlig falsche Adresse: Also, als Siko haben wir ja keine Kompetenzen, bei Dritten Handflächen- und Fingerabdrücke abnehmen zu lassen.“²⁴³³

²⁴²⁷ Zeugin RBe Z., Landtag-Ausschussprotokoll 17/922, PUA I, 50. Sitzung, 2. März 2020, S. 25.

²⁴²⁸ Zeuge EHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 21.

²⁴²⁹ PP Dortmund, Fingerabdruckblatt, A700150, S. 569 (VS-NfD-insoweit offen); vgl. auch: Zeuge EHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 18; Zeugin RBe Z., Landtag-Ausschussprotokoll 17/922, PUA I, 50. Sitzung, 2. März 2020, S. 23.

²⁴³⁰ Zeuge EHK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 18.

²⁴³¹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 32 f.

²⁴³² Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 20.

²⁴³³ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 21.

Der Zeuge KD Rolf Simon hat ausgesagt, er habe im Nachgang zur Festnahme des Anis Amri in Friedrichshafen / Baden-Württemberg „*erstmalig*“ erfahren, dass die für die Einleitung eines PEP-Verfahrens bei dem Generalkonsulat der Republik Tunesien in Bonn erforderlichen Handflächenabdrücke des Anis Amri der Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht vorgelegen haben.²⁴³⁴ Er sei überrascht gewesen, als er mit einem zeitlichen Abstand gehört hatte, dass das PEP-Verfahren mangels des Vorliegens von Handflächenabdrücken zunächst nicht eingeleitet worden sei.²⁴³⁵ Hätte der Zeuge KOI K. ihn angesprochen, dass er für den PEP-Antrag noch Handflächenabdrücke benötigt und hierzu die Hilfe der Siko benötigt, hätte die Siko sich bemüht, diese zu beschaffen.²⁴³⁶ Hierzu hat er ausgeführt:

*„[...] Und ich bin an diesem Punkt dann auch sehr zuversichtlich: Wir hätten die kurzfristig besorgt.“*²⁴³⁷

Und:

*„[...] Wenn uns Kleve gesagt hätte: „Uns fehlen Handflächenabdrücke“, dann hätten wir natürlich in allen möglichen Dienststellen versucht, diese beizubringen. Aber das Problem war mir zu dem Zeitpunkt nicht bekannt.“*²⁴³⁸

5.2. Haftentlassung Amris aus der JVA Ravensburg

Bei der GStA Berlin war mit Verfügung vom 22. März 2016 gegen Anis Amri ein Ermittlungsverfahren wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt unter dem Aktenzeichen: 173 Js 12/16 eingeleitet worden.²⁴³⁹ In diesem Verfahren hatte das AG Tiergarten auf Antrag der GStA Berlin am 4. April 2016 unter dem Aktenzeichen: (348 Gs) 173 Js 12/16 (1098/16) zu mehreren von Anis Amri genutzten Rufnummern sowie einer von Anis Amri genutzten IMEI-Nummer u.a. die Mitteilung der im Fernmeldeverkehr der Mobilfunkbetreiber genutzten kleinsten Zelle, einschließlich der Mitteilung der regelmäßig erhaltenen Positionsmeldungen für die Dauer von drei Monaten – längstens bis zum 3. Juli 2016 – angeordnet.²⁴⁴⁰ Der Beschluss war am 1. Juli 2016 durch das AG Tiergarten, Az.: (348 Gs) 173 Js 12/16 (2145/16), hinsichtlich einer der Rufnummern – Tel.: [...] – um zwei Monate bis zum 30. August 2016 verlängert worden.²⁴⁴¹ Infolge der durch das LKA Berlin aufgrund der Beschlüsse eingeleiteten TKÜ-Maßnahmen war Folgendes bekannt geworden: Anis Amri war am 16. Mai 2016 nach NRW gefahren, um dort im Rahmen seines Asylverfahrens den Anhörungstermin beim BAMF wahrzunehmen. Am 24. Mai 2016 gegen 13:20 Uhr hatte Anis Amri einen Fernbus von NRW nach Berlin genutzt.²⁴⁴²

²⁴³⁴ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 18; 46; Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 42, 56 f.

²⁴³⁵ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 18; 35.

²⁴³⁶ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 18; 46 f.

²⁴³⁷ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 18; Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 42.

²⁴³⁸ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 57.

²⁴³⁹ GStA Berlin, Verfügung vom 22. März 2016, A1100185, S. 2 (insoweit offen).

²⁴⁴⁰ AG Tiergarten, Beschlüsse vom 4. April 2016, A1100185, S. 115 ff. (insoweit offen).

²⁴⁴¹ AG Tiergarten, Beschluss vom 1. Juli 2016, A1100185, S. 185 f. (insoweit offen).

²⁴⁴² PP Berlin, Anregung vom 24. Mai 2016, A1100185, S. 140 (insoweit offen).

Am 27. Juli 2016 hatte Anis Amri einer dritten Person telefonisch mitgeteilt, er habe vor, das Bundesgebiet zu verlassen; einen Zielort benannte er nicht.²⁴⁴³ Am 28. Juli 2016 informierte Anis Amri seine Mutter telefonisch, dass er aufgrund von Problemen in der Bundesrepublik Deutschland auf der Flucht sei – er fühle sich verfolgt – und überlege, in die Schweiz zu gehen.²⁴⁴⁴

Am Freitag, 29. Juli 2016, fuhr Anis Amri mit einem Fernbus von Berlin in Fahrtrichtung Süden. Das Ticket für diese Fahrt hatte er bereits am 26. Juli 2016 gekauft.²⁴⁴⁵ Am 30. Juli 2016, kurz nach Mitternacht, machte der Fernbus einen Halt am Busbahnhof in Friedrichshafen / Baden-Württemberg. Während dieses Halts wurden die Insassen des Fernbusses, u.a. auch Anis Amri, einer Kontrolle durch die BPOL unterzogen. Die Kontrolle des Anis Amri hatte für ihn zur Konsequenz, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung u.a. eingeleitet und er vorläufig festgenommen wurde. Ferner wurde ihm die Ausreise aus dem Bundesgebiet untersagt.

Das gegen Anis Amri durch die BPOL eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde noch am 30. Juli 2016 von der BPOL an die LPol Baden-Württemberg zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

Letzendlich war Anis Amri am Samstag, 30. August 2016, durch eine einstweilige Anordnung des Bereitschaftsrichters des AG Ravensburg bis zum 1. August 2016 in Sicherungshaft genommen worden. Aus der Sicherungshaft war Anis Amri am Montag, 1. August 2016, wieder entlassen worden.

Am 1. August 2016 wurde Anis Amri um 17:30 Uhr aus der JVA Ravensburg entlassen. Als Entlassungsanschrift war angegeben worden: Alter Schlachthof 59, 78131 Karlsruhe.²⁴⁴⁶ Hierbei handelte es sich um die Adresse des Menschenrechtszentrums Karlsruhe e.V.

Nach seiner Haftentlassung verblieb Anis Amri im Bundesgebiet. Nach den Erkenntnissen des LKA Berlin reiste Anis Amri am 2. August 2016 zunächst über Augsburg nach München und am 3. August 2016 nach Berlin. Der Aufenthalt in Berlin wurde bis zum 10. August 2016 datiert.²⁴⁴⁷

Einer dritten Person teilte Anis Amri telefonisch mit, dass seitens der Polizei nichts gegen ihn vorliege, er wäre anderenfalls nicht aus der Haft entlassen worden.²⁴⁴⁸

5.2.1. Welche nordrhein-westfälischen Behörden und welche Stellen innerhalb dieser Behörden hatten bezüglich der Haftentlassung Amris aus der JVA Ravensburg zu welchem Zeitpunkt direkten Kontakt mit welchen Behörden in Baden-Württemberg

Anis Amri war am Montag, 1. August 2016, 17:30 Uhr, aus der JVA Ravensburg / Baden-Württemberg entlassen worden. Die Haftentlassung war auf Anordnung der Kreisverwaltung

2443 Ermittlungsbeauftragter, Bericht vom 1. März 2021, A2404508, S. 13.

2444 Ermittlungsbeauftragter, Bericht vom 1. März 2021, A2404508, S. 13.

2445 Ermittlungsbeauftragter, Bericht vom 1. März 2021, A2404508, S. 13.

2446 JVA Ravensburg, Entlassungsmitteilung vom 1. August 2016, A900172, S. 25 (insoweit offen).

2447 Innenministerium NRW, E-Mail vom 24. März 2017, A700199, S. 38 (VS-NfD-insoweit offen).

2448 Ermittlungsbeauftragter, Bericht vom 1. März 2021, A2404508, S. 15.

Kleve, ABH, erfolgt; sie hatte sich für diese Anordnung gegenüber der JVA Ravensburg mit E-Mail vom 1. August 2016 für zuständig erklärt.²⁴⁴⁹

Die Entlassung des Anis Amri aus der JVA Ravensburg wurde der Kreisverwaltung Kleve, ABH, am 1. August 2016 per Fax mitgeteilt.²⁴⁵⁰

5.2.1.1. Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW

Die Siko hatte am Morgen des 1. August 2016 (Montag) von der Festnahme des Anis Amri in Friedrichshafen / Baden-Württemberg und dessen Inhaftierung am 30. Juli 2016 Kenntnis erlangt.

Ausweislich einer E-Mail der Siko vom 1. August 2016, 13:15 Uhr, hatte die Siko in der Causa Anis Amri am 1. August 2016 Kontakt zum Staatsschutz in Friedrichshafen.²⁴⁵¹

5.2.1.2. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Das LKA NRW hatte bzgl. der Haftentlassung des Anis Amri keinen Kontakt zu Behörden in Baden-Württemberg. Weder der zunächst mit der Festnahme des Anis Amri befasste Bereitschaftsbeamte des LKA NRW als auch die im LKA NRW mit dem Gefahrensachverhalt Anis Amri befasste EK Eiba hatten hierzu eine Zuständigkeit gesehen.

5.2.1.2.1. Bereitschaftsdienst

Im LKA NRW hatte zunächst der für den Staatsschutz zuständige Bereitschaftsbeamte, der sog. BvD, damals der Zeuge B1,²⁴⁵² von der vorläufigen Festnahme des Anis Amri am Samstag, 30. Juli 2016, in Friedrichshafen erfahren. Der Zeuge B1 war von der BPOLI Konstanz per EPOST-Nachricht vom 30. Juli 2016, 07:08 Uhr, informiert worden, dass „Anis Amir“ (Anis Amri) in Friedrichshafen am 30. Juli 2016 durch eine Streife des BPOLR Friedrichshafen festgestellt worden war. Der EPOST-Nachricht waren als Anlage der polizeiliche Bericht und die Treffermeldung zur Fahndungsnotierung der Person „Anis Amir“ (Anis Amri) „zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung“ beigefügt worden.²⁴⁵³

Nach Rücksprache mit dem Leiter des Dezernats 21 des LKA NRW, dem Zeugen S, hatte der Zeuge B1 die EPOST-Nachricht am 30. Juli 2016, 08:27 Uhr, weitergeleitet an das LKA NRW, Dezernat 21. Unter Hinweis auf die Rücksprache mit dem Zeugen S hatte er auf Folgendes hingewiesen:²⁴⁵⁴

*„[...] Seitens NRW wird am kommenden Montag die Ausstufung des Amir ange-regt. Er ist faktisch nicht mehr in NRW aufhältig. Aus diesen Gründen sind aus hiesiger Sicht keine Maßnahmen erforderlich.
Der BvD A2 (Anmerkung des Verfassers: der Zeuge B1) hat fernmündlich Frau [...] von der Leitstelle der Bundespolizeiinspektion Konstanz darüber in Kenntnis gesetzt. [...]“²⁴⁵⁵*

²⁴⁴⁹ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 1. August 2016, A1000177, S. 11 (insoweit offen).

²⁴⁵⁰ JVA Ravensburg, Schreiben vom 1. August 2016, A900173, S. 22 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁴⁵¹ Siko, E-Mail vom 1. August 2016, A1000177, S. 19 (insoweit offen).

²⁴⁵² Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung 5. Oktober 2020, S. 4.

²⁴⁵³ BOLI Konstanz, EPOST-Nachricht vom 30. Juli 2016, A700199, S. 86 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁴⁵⁴ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 30. Juli 2016, A700150, S. 531 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁴⁵⁵ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 30. Juli 2016, A700150, S. 531 (VS-NfD-insoweit offen).

Der Zeuge B1 hat angegeben, die Leitstelle der BPOLI Konstanz sei von ihm von der beabsichtigte Ausstufung des Anis Amri in Kenntnis gesetzt worden mit der Zielrichtung, dass die BPOLI Konstanz mit der Polizei in Berlin „in Kontakt tritt, damit die auch entsprechend über die aktuellsten Reisebewegungen informiert sind“.²⁴⁵⁶

Das LKA NRW hatte sich am Wochenende, 30. / 31. Juli 2016, nicht um die Beendigung des Aufenthaltes des Anis Amri im Bundesgebiet bemüht.²⁴⁵⁷ Auch war kein Ermittlungsteam nach Ravensburg geschickt, um Anis Amri zu vernehmen oder dessen Mobiltelefon auszuwerten.²⁴⁵⁸ Der Zeuge B1 hat ausgesagt, dass der Bereitschaftsbeamte des LKA NRW nur für „Ad-hoc-Maßnahmen“ zuständig gewesen sei. Es habe keine Zuständigkeit für die weiteren Entwicklungen und Planungen bestanden.²⁴⁵⁹

5.2.1.2.2. Ermittlungskommission Eiba

Die EK Eiba hatte am Montag, 1. August 2016, von der Festnahme des Anis Amri in Friedrichshafen Kenntnis erhalten.

Der Zeuge J, Leiter der EK Eiba,²⁴⁶⁰ hat ausgesagt, er habe am Montag, den 1. August 2016, nicht in Kontakt mit den Kollegen in Baden-Württemberg gestanden.²⁴⁶¹ Er habe auch nicht Kontakt zur JVA Ravensburg aufgenommen.²⁴⁶²

5.2.1.3. Kreisverwaltung Kleve, Ausländerbehörde

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, in Persona der Zeuge KOI K., hatte am Montag, 1. August 2016, von der Festhaltenordnung des Anis Amri Kenntnis erlangt.²⁴⁶³ Aufgrund dieser Kenntniserlangung hatte der Zeuge KOI K. sowohl Kontakt zu der Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, als auch zu der JVA Ravensburg aufgenommen.

Mit dem Bereitschaftsrichter des AG Ravensburg hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, in Persona der Zeuge KOI K., kein persönliches Gespräch geführt.²⁴⁶⁴

5.2.2. Was genau wurde im Rahmen dieser Kontakte besprochen?

Zu dem Kontakt der Siko und der Kreisverwaltung Kleve, ABH, zu Behörden in Baden-Württemberg anlässlich der Entlassung des Anis Amri aus der JVA Ravensburg am 1. August 2016 ist Folgendes festgestellt worden:

5.2.2.1. Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW

Der Inhalt des Kontaktes der Siko mit Behörden in Baden-Württemberg ergab sich lediglich aus einer E-Mail der Siko an die Kreisverwaltung Kleve, ABH, vom 1. August 2016, 13:15 Uhr. Hiernach hatte die Siko in der Causa Anis Amri am 1. August 2016 Kontakt zum Staatsschutz in Friedrichshafen aufgenommen. Der E-Mail gemäß war dem Staatsschutz mitgeteilt worden, es könne seitens der Siko „das PEP Beschaffungsverfahren nicht in dem Maße

²⁴⁵⁶ Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 9.

²⁴⁵⁷ Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 9.

²⁴⁵⁸ Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 12.

²⁴⁵⁹ Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 12.

²⁴⁶⁰ Zeuge J, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 5.

²⁴⁶¹ Zeuge J, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 40.

²⁴⁶² Zeuge J, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 41.

²⁴⁶³ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 35.

²⁴⁶⁴ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 35.

beschleunigt werden als dass ein Verbleib des Ausländers in der Abschiebehafte möglich wäre. Aufgrund dieser Mitteilung werde *„der Ausländer heute um 18 Uhr auf freien Fuß gelassen werden“*.²⁴⁶⁵

5.2.2.2. Kreisverwaltung Kleve, Ausländerbehörde

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte in Bezug auf die Entlassung des Anis Amri aus der JVA Ravensburg sowohl Kontakt zu der Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, als auch zu der JVA Ravensburg.

5.2.2.2.1. Abstimmung mit der Stadtverwaltung Friedrichshafen

Zu dem Inhalt der Gespräche zwischen der Kreisverwaltung Kleve, ABH, und der Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, konnte festgestellt werden, dass Thema hierbei vornehmlich die Bitte der Kreisverwaltung Kleve, ABH, war, ihr in Amtshilfe bei der Vorbereitung der Abschiebung des Anis Amri behilflich zu sein.

Zunächst hatte der Zeuge KOI K. die vorgenannte E-Mail der Siko vom 1. August 2016, 13:15 Uhr, mit E-Mail vom 1. August 2016, 14:43 Uhr, an die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, weitergeleitet.²⁴⁶⁶

Mit E-Mail vom 1. August 2016, 15:04 Uhr, hatte der Zeuge KOI K. die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, gebeten, Anis Amri eine der E-Mail beigefügte Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG gegen Empfangsbekanntnis *„durch die JVA Ravensburg vor Entlassung aushändigen“* zu lassen (Schaffung eines Haftgrundes nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG).²⁴⁶⁷ Nach § 50 Abs. 4 AufenthG hatte ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen wollte, dies der Ausländerbehörde zuvor anzuzeigen.

Der Zeuge KOI K. hatte die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, ferner am 1. August 2016 telefonisch gebeten, über die JVA Ravensburg von Anis Amri die für die Durchführung eines PEP-Verfahrens erforderlichen Fingerabdruckbögen (10 Finger) schwarz gerollt und Handflächenabdrücke schwarz gerollt sowie biometrische Passbilder, alles in dreifacher Anzahl, anfertigen zu lassen.²⁴⁶⁸ Hieraufhin hatte die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, Kontakt mit der Polizei aufgenommen.²⁴⁶⁹

5.2.2.2.2. Abstimmung mit der Justizvollzugsanstalt Ravensburg

Zu dem Inhalt der Gespräche zwischen der Kreisverwaltung Kleve, ABH, und der JVA Ravensburg konnte festgestellt werden, dass Thema die Modalitäten der Haftentlassung des Anis Amri war.

Mit E-Mail vom 1. August 2016, 16:59 Uhr, hatte der Zeuge KOI K. die JVA Ravensburg unter Hinweis darauf, dass die Kreisverwaltung Kleve, ABH, in der Causa Anis Amri die für die Feststellung der Durchführbarkeit einer Abschiebung zuständige Behörde sei, um Amtshilfe bei der Aushändigung folgender Unterlagen an Anis Amri gebeten: *„der Anlaufbescheinigung*

²⁴⁶⁵ Siko, E-Mail vom 1. August 2016, A1000177, S. 19 (insoweit offen).

²⁴⁶⁶ Kreisverwaltung Kleve, E-Mail vom 1. August 2016, A1000177, S. 19 (insoweit offen).

²⁴⁶⁷ Kreisverwaltung Kleve, E-Mail vom 1. August 2016, A900173, S. 25 (insoweit offen).

²⁴⁶⁸ Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, Telefonvermerk vom 1. August 2016, A1000177, S. 25 (insoweit offen).

²⁴⁶⁹ Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, Telefonvermerk vom 1. August 2016, A1000177, S. 24 (insoweit offen).

und der Belehrung zur Wohnsitznahme gegen Empfangsbekanntnis“.²⁴⁷⁰ Ferner hatte der Zeuge KOI K. bezugnehmend auf eine der E-Mail angehängten E-Mail der Siko vom 1. August 2016, dergemäß eine Abschiebung des Anis Amri derzeit nicht möglich war, angeordnet, Anis Amri nach Aushändigung der vorgenannten Unterlagen zu entlassen.²⁴⁷¹

Gemäß der durch die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, ausgestellten Bescheinigung zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes vom 1. August 2016 war Anis Amri unter den Personalien „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, aufgefordert worden, zur Klärung seines Aufenthaltes bis zum 5. August 2016 bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, persönlich vorzusprechen. Die Bescheinigung war gültig gestellt worden bis zum 5. August 2016.²⁴⁷²

Die oben genannte E-Mail an die JVA Ravensburg vom 1. August 2016, 16:59 Uhr, leitete die Kreisverwaltung Kleve, ABH, mit E-Mail vom 1. August 2016, 17:01 Uhr, an die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, weiter.²⁴⁷³

5.2.3. Inwiefern wurde seitens der Behörden in Nordrhein-Westfalen eine Verlängerung der Haft zur Vorbereitung der Abschiebung in Betracht gezogen oder geprüft?

Anis Amri war am 30. Juli 2016 durch den Bereitschaftsrichter des AG Ravensburg zeitlich befristet bis zum 1. August 2016 inhaftiert worden. Die Inhaftierung erfolgte durch eine einstweilige Anordnung; sie hatte den Zweck, der zuständigen Ausländerbehörde Zeit zu einer Prüfung zu ermöglichen, ob ein – zulässiger – Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft gestellt werden kann.²⁴⁷⁴

Voraussetzung eines Antrags auf Anordnung von Abschiebungshaft war insbesondere, dass die Möglichkeit der Abschiebung des Anis Amri innerhalb eines Zeitraums von drei respektive sechs Monaten dem Gericht gegenüber hatte dargelegt werden können (§ 62 Abs. 3, 4 AufenthG).

Den Antrag auf die Inhaftierung (vorläufige Freiheitsentziehung) des Anis Amri am 30. Juli 2016 hatte die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, gestellt. Vor der Antragstellung hatte sie versucht, Kontakt zu der – die Ausländerakte des Anis Amri führenden – Kreisverwaltung Kleve, ABH, aufzunehmen. Da ihr dies nicht möglich war, hatten der Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, zur Antragstellung nur die über Anis Amri im AZR gespeicherten Daten zur Verfügung gestanden.²⁴⁷⁵

Zur Erreichbarkeit der Kreisverwaltung Kleve, ABH, an den Wochenenden hatte der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, im PUA V dargelegt, dass bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, an den Wochenenden zwar eine Rufbereitschaft eingerichtet gewesen sei. Diese habe allerdings jeweils am Samstagmorgen und am Sonntagmorgen nur bis 10:00 Uhr bestanden, da die Gerichte vor Ort bis um 11:00 Uhr in Haftsachen hätten informiert werden

²⁴⁷⁰ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 1. August 2016, A200181, S. 183 (insoweit offen).

²⁴⁷¹ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 1. August 2016, A200181, S. 183 f. (insoweit offen).

²⁴⁷² Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, Bescheinigung vom 1. August 2016, A1000177, S.14 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁴⁷³ Kreisverwaltung Kleve, ABH, E-Mail vom 1. August 2016, A200181, S. 183 (insoweit offen).

²⁴⁷⁴ Siehe: AG Ravensburg, Bereitschaftsrichter, Beschluss vom 30. Juli 2016, , A900172, S. 10 f., 13 ff. (insoweit offen).

²⁴⁷⁵ Stadtverwaltung Köln, ZAB, E-Mail vom 22. Dezember 2016, A700131, S. 46 (VS-NfD-insoweit offen).

müssen.²⁴⁷⁶ Die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, hatte am 30. Juli 2016 erst nach 10:00 Uhr und damit nach der Beendigung der Rufbereitschaft der Kreisverwaltung Kleve, ABH, Kenntnis von der Causa Anis Amri erlangt. Anis Amri war am 30. Juli 2016 gegen 10:50 Uhr vom BPOLR Friedrichshafen an die LPol Baden-Württemberg, dem Polizeirevier Friedrichshafen, überstellt worden.²⁴⁷⁷ Erst hiernach war die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, über die Festnahme des Anis Amri informiert worden.²⁴⁷⁸

5.2.3.1. Prüfung der Abschiebungshaft durch die Kreisverwaltung Kleve, Ausländerbehörde

Am Montag, 1. August 2016, hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, Kenntnis von der Inhaftierung des Anis Amri erlangt und war in die Prüfung eingestiegen, ob ein zulässiger Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft gestellt werden kann. Letztendlich hatte die Kreisverwaltung Kleve, ABH, keine Möglichkeit gesehen, Anis Amri alias „Ahmed Almasri“ am 1. August 2016 in Abschiebungshaft zu nehmen.

Zu den veranlassten Maßnahmen hatte der Zeuge KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, im PUA V ausgesagt:

„Wir haben in diesem Augenblick versucht, den Amri aus der Haft heraus abzuschicken, also möglichst einen Haftantrag zu stellen. [...] Es wurde sowohl auf drei Monate wie auch auf sechs Monate geprüft, um sicherzustellen, dass ein Haftantrag möglich ist. In beiden Fällen ist es an der ungeklärten Staatsangehörigkeit des Amri gescheitert. [...]“²⁴⁷⁹

Der Zeuge KOI K. hat erklärt, ihm hätten mehrere unterschiedliche Identitäten des Anis Amri vorgelegen, von denen er keine habe verifizieren können.²⁴⁸⁰ Er habe daher bei der Siko um die Benennung einer möglichst belegbare Identität nachgefragt.²⁴⁸¹

Der Zeuge KOI K. hatte auch ausgeführt:

„[...] Aufgrund dessen, dass die Bedeutung dieses Falls bei uns in der Ausländerbehörde durchaus bekannt war. Mir war zwar nicht bekannt, wie die Person eingestuft ist und was konkret bei den angesprochenen Sicherheitsbehörden gegen ihn vorliegt, jedoch war mir aufgrund der Sicherheitsbehörden, mit denen ich zu tun hatte, sehr wohl möglich, einzuschätzen, dass es sich hier um einen hochprioritären Fall handelt. Dies hat mich auch dazu veranlasst, nach Prüfung aller Möglichkeiten zur Erlangung dieses Sachbeweises für die Durchführbarkeit einer Abschiebung das MIK – hier: die Sicherheitskonferenz – um Hilfe zu bitten, am gleichen Tag mit einer E-Mail [...] um auch diese Möglichkeit noch auszuschöpfen.“²⁴⁸²

Und:

²⁴⁷⁶ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 35.

²⁴⁷⁷ Zeuge POK S., PUA V, A400071, S. 43; PP Konstanz, Strafanzeige vom 1. August 2016, A900171, S. 5 (insoweit offen).

²⁴⁷⁸ Vgl. PP Konstanz, Strafanzeige vom 1. August 2016, A900171, S. 5 (insoweit offen).

²⁴⁷⁹ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 7.

²⁴⁸⁰ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung 17. September 2018, S. 20.

²⁴⁸¹ Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung 17. September 2018, S. 23.

²⁴⁸² Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 40.

„[...] Der Antrag auf Abschiebungshaft ist keine Ermessensentscheidung, sondern es ist Abschiebungshaft anzuordnen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen waren für mich in diesem Augenblick erkennbar nicht erfüllt, sodass ich das MIK um Hilfe gebeten habe, ob dort etwaige Erkenntnisse vorliegen, welche doch zu einer Erfüllung dieser Voraussetzungen führen. [...]“²⁴⁸³

Der Zeuge KOI K. hat ausgesagt, dass die Siko ihm solche Informationen nicht hatte zur Verfügung stellen können. Da eine Abschiebung aus der Haft heraus nicht möglich war, sei er gesetzlich gebunden gewesen, die Haftanordnung, die ohnehin zu diesem Zeitpunkt nur noch eine Stunde durch den Richter aufrechterhalten wurde, aufzuheben.²⁴⁸⁴

Weitere Erkenntnisse über Anis Amri hatte der Zeuge KOI K. erst Ende August 2016 erhalten. Der Zeuge A, KIST Krefeld,²⁴⁸⁵ hat erklärt, dass im August 2016 ein Reisebüro in Duisburg-Rheinhausen durchsucht worden sei, das von einem Hassprediger betrieben worden war. In diesem Rahmen sei den Sachbearbeitern der Staatsschutzdienststellen eine Bilderliste unter Hinweis darauf vorgelegt worden, dass es sich bei den abgebildeten Personen um Schüler des Hasspredigers handele. Auf den Bildern habe er das Gesicht des „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) erkannt.²⁴⁸⁶ Über die Identifizierung des Anis Amri als Schüler eines Hasspredigers habe er die Kreisverwaltung Kleve, ABH, telefonisch informiert. Seitens der Kreisverwaltung Kleve, ABH, sei sich über den Anruf gewundert worden. Die Verwunderung habe darauf beruht, dass sich „Mohamed Hassa“ (Anis Amri) nach längerer Abwesenheit kurz zuvor, am 12. August 2016, wieder in Kleve vorgestellt hatte.²⁴⁸⁷

5.2.3.2. Prüfung der Abschiebungshaft durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW

Die Siko hatte am 1. August 2016 Kenntnis von der Inhaftierung des Anis Amri in der JVA Ravensburg erlangt und hatte im Anschluss geprüft, ob ein Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft möglich ist. Letztendlich war sie zu dem Schluss gelangt, dass ein solcher Antrag nicht gestellt werden können, da die Abschiebung des Anis Amri nicht innerhalb des gesetzlichen Zeitrahmens – drei Monate respektive sechs Monaten – hätte vollzogen werden können (§ 62 Abs. 3, 4 AufenthG).²⁴⁸⁸

Mit E-Mail vom 1. August 2016, 10:46 Uhr, hatte die Siko, die Zeugin W, BAMF, darüber in Kenntnis, dass sich Anis Amri bis 18:00 Uhr in Abschiebungshaft in der JVA Ravensburg befindet. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Haft nur aufrecht erhalten werden könne, sollte der Nachweis gelingen, dass PEP von der Republik Tunesien innerhalb von drei Monaten eingehen. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Anis Amri werde davon ausgegangen, dass er abweichend von seinen Angaben nicht ägyptischer sondern tunesischer Staatsbürger sei. Die PEP-Beschaffung für tunesische Staatsangehörige dauere unter Vorlage von Sachbeweisen sechs Monate; von Anis Amri lägen zur Zeit nur Fotos und Fingerabdrücke

²⁴⁸³ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 46.

²⁴⁸⁴ Zeuge KOI K., PUA V, S. 40, A400080, S. 46; Zeuge KOI K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/372, PUA I, 22. Sitzung 17 September 2018, S. 20; 23.

²⁴⁸⁵ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 21.

²⁴⁸⁶ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 28 f.

²⁴⁸⁷ Zeuge A, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 28 f.

²⁴⁸⁸ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 40.

vor. Es wurde angekündigt, im – neuen – Referat 125 des Innenministeriums Nachfrage zu halten, ob dort eine Beschleunigungsmöglichkeit gesehen werde.²⁴⁸⁹

Letztendlich hatte die Zeugin Amtsrätin D., Siko, dem Zeugen KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, mit E-Mail vom 1. August 2016, 13:15 Uhr, mitgeteilt, dass durch die Siko das PEP-Verfahren hinsichtlich „Almasri / Amri“ nicht in einem Maß beschleunigt werden könne, das die Stellung eines Antrags auf Anordnung der Abschiebungshaft rechtfertigt. Dies sei bereits telefonisch einem „Herrn des Staatsschutzes in Friedrichshafen“ dargelegt worden. Anis Amri werde daher am 1. August 2016, 18:00 Uhr, aus der JVA Ravensburg entlassen.²⁴⁹⁰

Der Zeuge KD Rolf Simon, Siko, hat ausgesagt, im Zusammenhang mit der Festnahme des Anis Amri am Bodensee Ende Juli / Anfang August 2016 sei der GBA beim BGH gefragt worden, ob er Informationen aus dem Verfahren der EK Ventum freigibt. Hieraufhin habe der GBA beim BGH mitgeteilt, dass sich „das Verfahren in einer hochsensiblen Phase“ befinde „und er in dieser Phase eine Freigabe von Informationen nicht vornehmen“ könne,²⁴⁹¹ d.h. eine Freigabe von Informationen für ein aufenthaltsrechtliches Verfahren.²⁴⁹²

Der Zeuge L, Leiter der EK Ventum, hatte im PUA V ausgesagt:

„Also die Tischvorlage ist mit Informationen gefüllt worden und unterlegt worden, die wir vorher geprüft hatten und die nicht zu einer insbesondere Gefährdung und Enttarnung der eingesetzten VP geführt hätten, allerdings für uns so ausreichend war, um die Gefährdung der Person oder Gefährdung durch die Person Amri entsprechend auch zu dokumentieren.

In der Zwischenzeit sind natürlich weitere Erkenntnisse über die VP auch eingeholt worden in anderen Gefährdungssachverhalten, und zu diesem Zeitpunkt, 31.07., befand sich die Person, die VP weiter im Einsatz und im Einsatz der EK Ventum, und zwar in einem höchst brisanten Sachverhalt mit einem höchst brisanten Täterumfeld, ebenfalls aus dem Islamismusbereich, also im weiteren Kontext unseres Verfahrens. Und eine Freigabe, wie es ja hier auch beschrieben worden ist, von weiteren Erkenntnissen die durch die VP erhoben worden sind und die dann dazu geführt hätten, dass die VP in ihrem Einsatz enttarnt wird, die hätten eine Leib- – und Lebensgefahr für die VP bedeutet.

Und diese Erkenntnisse oder den Umstand, dass die VP zu diesem Zeitpunkt noch in dem Personenspektrum eingesetzt war, die hätten wir natürlich von uns aus schon nicht freigeben wollen und hätten dem Generalbundesanwalt empfohlen, die auch nicht freizugeben. Und das hätte der Generalbundesanwalt auch nicht gemacht. [...]“²⁴⁹³

Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, Leiter der Abteilung 1 im Innenministerium NRW, hatte ausgesagt:

„Nach meinem Kenntnisstand gibt es keine Sperre von Unterlagen, jetzt in formaler Art nach § 96 StPO, sondern es gab ja die Kontakte mit dem GBA; der sitzt ja auch im GTAZ, er ist dort vertreten. [...]“

²⁴⁸⁹ Siko, E-Mail vom 1. August 2016, A700150, S. 534 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁴⁹⁰ Siko, E-Mail vom 1. August 2016, A1000177, S. 19; Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 15 f.

²⁴⁹¹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. März 2019, S. 47.

²⁴⁹² Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. März 2019, S. 44.

²⁴⁹³ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 35.

*[...] Bei der Festnahme in Ravensburg hätte man das freigeben können? In dem Zuge hat der GBA – das liegt mir schriftlich vor – dann mitgeteilt, dass er wegen des anhängigen Verfahrens der EK Ventum und der laufenden Ermittlungen alles ... dass er vermutlich nichts freigegeben hätte, was irgendwie Ermittlungen in dieser Art gefährdet hätte.*²⁴⁹⁴

Und:

*„[...] Das LKA war ja auch beauftragte Stelle und stand sicherlich im Dauerkontakt mit dem GBA auch zu allen möglichen Fragen, und ich weiß im Nachhinein – Aufarbeitung Amri –, dass es da einen Kontakt des LKA gab. Ich habe das auch gesehen, dass man sich da noch mal ausgetauscht hat: Was wäre denn gewesen, Freigabe? Und da ist die Rückmeldung: Wir waren im Verfahren EK Ventum, und wir waren dabei, auch in das offene Verfahren überzutreten, und wir hätten deshalb Informationen, die das Verfahren betreffen, zur Person Amri nicht freigeben.*²⁴⁹⁵

Der Zeuge I, LKA NRW, hat darauf hingewiesen, dass zur Begründung der Abschiebungshaft am 1. August 2016 eine Freigabe von Informationen aus der EK Ventum durch den GBA beim BGH nicht erforderlich gewesen wäre. Er hat einerseits zwar dargelegt:

*„[...] Zu diesem Zeitpunkt muss man aber berücksichtigen, dass die EK Ventum tatsächlich in einer sehr sensiblen Phase gewesen ist [...]. Insofern wäre eine Veröffentlichung von Informationen an der Stelle tatsächlich problematisch gewesen. [...]*²⁴⁹⁶

Andererseits hat er erklärt, dass zum Zeitpunkt der Inhaftierung des Anis Amri keine – neuen – Erkenntnisse über Anis Amri beim LKA NRW vorgelegen hätten, die nicht bereits bekannt gewesen seien:

*„[...] Sie waren schon in drei verschiedene Strafverfahren eingegangen, das heißt, alles, was der GBA zu diesem Zeitpunkt an Informationen hatte, war sowieso schon bekannt und hätte von den zuständigen Ermittlungsbehörden auch dafür hinzugezogen werden können. [...] Das heißt, der GBA selbst hatte zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Informationen, die nicht sowieso schon öffentlich waren, die er hätte zuliefern können. [...] Die letzten Informationen zu Anis Amri und der Gefährlichkeit aus der VP-Tätigkeit heraus sind meines Wissens nach um Mai gekommen. Danach war eigentlich keine weitere Erkenntnisgewinnung mehr vorhanden. [...]*²⁴⁹⁷

Ferner hat er dargelegt:

*„[...] Das, was wir aus Berlin an Informationen erhalten haben, war, dass er sich im BtM-Milieu bewegt, sich unislamisch verhält, Betäubungsmittel konsumiert, stiehlt und ähnliche Dinge macht. Insofern hatten wir aus NRW nichts, was wir hätten hinzufügen können, das eine tatsächlich akut aktuell von ihm ausgehende Gefährdung hätte begründen können. [...]*²⁴⁹⁸

2494 Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 42.

2495 Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 68.

2496 Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 51.

2497 Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 51.

2498 Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 53.

5.2.4. Welche Erkenntnis hat die Landesregierung darüber, warum die Behörden in Baden-Württemberg das Verfahren nach § 154f StPO vorläufig eingestellt haben?

Die StA Ravensburg hatte erstmalig am 30. Juli 2016 von der Person Anis Amri Kenntnis erlangt. An diesem Tag hatte die BPOL den damals zuständigen Bereitschaftsstaatsanwalt der StA Ravensburg angerufen und mit ihm über die Causa Anis Amri gesprochen. Der zuständige Bereitschaftsstaatsanwalt hatte die vorläufige Festnahme des Anis Amri bis zu Folgetag angeordnet und gebeten, aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei den zuständigen Behörden in die Wege zu leiten.²⁴⁹⁹ Hiernach hatte die StA Ravensburg erst wieder am 31. August 2016 Kontakt zu der Causa Anis Amri. An diesem Tag war die durch den Pp Friedrichshafen-Altstadt in Friedrichshafen gegen Anis Amri aufgrund der Erkenntnisse vom 30. Juli 2016 gefertigte Strafanzeige gegen Anis Amri bei der StA Ravensburg eingegangen.

Der Zeuge LOStA Alexander Boger, StA Ravensburg, hat dargelegt, die BPOL habe die StA Ravensburg nach dem Telefonat mit dem Bereitschaftsdienst der StA Ravensburg nicht mehr über den weiteren Verlauf der Ereignisse informiert; auch nicht von der Entlassung des Anis Amri aus der JVA Ravensburg am 1. August 2016. Erst mit der Vorlage der Strafanzeige durch den Pp Friedrichshafen-Altstadt am 31. August 2016 sei die StA Ravensburg wieder mit der Person Anis Amri befasst gewesen.²⁵⁰⁰

Der Pp Friedrichshafen-Altstadt in Friedrichshafen hatte am 1. August 2016 eine Strafanzeige gegen „Anis Amir“ (Anis Amri) wegen des Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, gegen § 276 StGB (Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen) und gegen § 267 StGB (Urkundenfälschung), begangen am 30. Juli 2016, 00:11 Uhr, angelegt.²⁵⁰¹ In der Strafanzeige war festgehalten worden, dass die Ermittlungen abgeschlossen seien und nicht bekannt sei, ob sich „Anis Amir“ (Anis Amri) noch in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.²⁵⁰² Mit polizeilicher Verfügung vom 24. August 2016 war die Strafanzeige des Pp Friedrichshafen-Altstadt der StA Ravensburg zugeleitet worden, der Eingang der Strafanzeige bei der StA Ravensburg erfolgte am 31. August 2016.²⁵⁰³ Das hieraufhin bei der StA Ravensburg gegen „Anis Amir“ (Anis Amri) eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung u.a. wurde nicht in einer Sonderabteilung der StA Ravensburg bearbeitet, sondern in der für den Bezirk Friedrichshafen zuständigen Abteilung. Dort erhielt der Vorgang das Az: 32 Js 17948/16.²⁵⁰⁴

Der Zeuge LOStA Alexander Boger, StA Ravensburg, hat darauf hingewiesen, dass das bei der StA Ravensburg gegen Anis Amri eingeleitete Ermittlungsverfahren weder für den am 30. Juli 2016 tätigen Bereitschaftsstaatsanwalt noch nach Aktenvorlage Besonderheiten

²⁴⁹⁹ Zeuge LOStA bei der StA Ravensburg Alexander Boger, Landtag-Ausschussprotokoll 17/734, PUA I, 45. Sitzung 23. September 2019, S. 5.

²⁵⁰⁰ Zeuge LOStA bei der StA Ravensburg Alexander Boger, Landtag-Ausschussprotokoll 17/734, PUA I, 45. Sitzung 23. September 2019, S. 5.

²⁵⁰¹ Pp Friedrichshafen-Altstadt, Strafanzeige vom 1. August 2016, A900171, S. 2 (insoweit offen).

²⁵⁰² Pp Friedrichshafen-Altstadt, Strafanzeige vom 1. August 2016, A900171, S. 6 (insoweit offen).

²⁵⁰³ Pp Friedrichshafen-Altstadt, Verfügung vom 24. August 2016, A900171, S. 1 (insoweit offen).; StA Ravensburg, Eingangsstempel vom 31. August 2016, A900171, S. 1 (insoweit offen).

²⁵⁰⁴ Zeuge LOStA bei der StA Ravensburg Alexander Boger, Landtag-Ausschussprotokoll 17/734, PUA I, 45. Sitzung 23. September 2019, S. 5.

aufgewiesen habe; es hätte sich nicht von den Massendelikten abgehoben, die in den Grenzregionen fortwährend vorgekommen seien.²⁵⁰⁵

Das Ermittlungsverfahren wegen „*Vergehens nach § 95 Abs. 1 Ziff. 1 des Aufenthaltsgesetzes*“ ist nach der Vorlage der Akte an die zuständige Dezentrale der StA Ravensburg ohne weitere Ermittlungsmaßnahmen mit Verfügung vom 7. September 2016 „wegen *Abwesenheit bzw. unbekanntem Aufenthaltes*“ des Anis Amri vorläufig nach § 154f StPO eingestellt worden.²⁵⁰⁶ In der Ermittlungsakte der StA Ravensburg konnten keine Verfügungen oder Gesprächsvermerke über eine Korrespondenz der StA Ravensburg mit der BPOL oder der LPOL Baden-Württemberg aufgefunden werden.

Ausweislich des Berichts des LKA NRW aus Anlass eines möglichen Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 auf dem Berliner Weihnachtsmarkt, Stand: 21. Dezember 2016, 09:00 Uhr, hatte das LKA NRW am 27. Oktober 2016 über die Verbindungsbeamten der Länder Baden-Württemberg, Berlin und NRW von der vorläufigen Verfahrenseinstellung der StA Ravensburg nach § 154f StPO Kenntnis erlangt.²⁵⁰⁷

Die endgültige Einstellung des Ermittlungsverfahrens der StA Ravensburg erfolgte mit Verfügung vom 5. Januar 2017; Grund hierfür war, dass Anis Amri zwischenzeitlich verstorben war.²⁵⁰⁸

5.2.5. Welche Aufenthaltsorte von Amri haben die nordrhein-westfälischen Behörden den Behörden in Baden-Württemberg mitgeteilt?

Der PUA I konnte nicht feststellen, dass nordrhein-westfälischen Behörden den Behörden in Baden-Württemberg am 29. Juli 2016, dem Tag, an dem Anis Amri in einem Flixbus von Berlin in Richtung Zürich / Schweiz gefahren war, bis zu seiner Kontrolle durch die BPOL in Friedrichshafen / Baden-Württemberg am 30. Juli 2016, 00:11 Uhr, Informationen darüber übermittelt hatte, an welchem Ort auf dieser Fahrtroute sich Anis Amri zu welcher Uhrzeit befand.

5.2.6. Haben nordrhein-westfälische Behörden die Einstellung des Verfahrens nach § 154f StPO angeregt oder eingefordert?

Dem Ausschuss ist nicht bekannt geworden, dass nordrhein-westfälische Behörden die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der StA Ravensburg gegen Anis Amri alias „Anis Amir“, Az: 32 Js 17948/16, nach § 154 f StPO angeregt oder eingefordert hatten.

Das aufgrund des Aufgriffs des Anis Amri in Friedrichshafen unter dem Az.: 32 Js 17948/16 durch die StA Ravensburg eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen „*Vergehens nach § 95 Abs. 1 Ziff. 1 des Aufenthaltsgesetzes*“ war mit Verfügung vom 7. September 2016 „wegen *Abwesenheit bzw. unbekanntem Aufenthaltes*“ des Anis Amir gemäß § 154 f StPO vorläufig

²⁵⁰⁵ Zeuge LOStA bei der StA Ravensburg Alexander Boger, Landtag-Ausschussprotokoll 17/734, PUA I, 45. Sitzung 23. September 2019, S. 8.

²⁵⁰⁶ Zeuge LOStA bei der StA Ravensburg Alexander Boger, Landtag-Ausschussprotokoll 17/734, PUA I, 45. Sitzung 23. September 2019, S. 6; StA Ravensburg, Verfügung vom 7. September 2016, A900171, S. 36 (insoweit offen).

²⁵⁰⁷ LKA NRW, Lagebericht Nr. 1, Bericht aus Anlass eines möglichen Terroranschlags vom 19. Dezember 2016, auf Berliner Weihnachtsmarkt, Stand: 21. Dezember 2016, 09:00 Uhr, A500097, S. 92 (VS-NfD-NfD).

²⁵⁰⁸ StA Ravensburg, Verfügung vom 5. Januar 2016, A900171, S. 44 (insoweit offen).

eingestellt worden.²⁵⁰⁹ In der Strafanzeige des Pp Friedrichshafen-Altstadt war festgehalten worden, dass die Ermittlungen abgeschlossen seien und nicht bekannt sei, ob sich Anis Amri noch in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.²⁵¹⁰

Am 31. August 2016 war die Strafanzeige des Pp Friedrichshafen-Altstadt gegen Anis Amri bei der StA Ravensburg eingegangen.²⁵¹¹

In der Ermittlungsakte der StA Ravensburg befanden sich keine Verfügungen oder Gesprächsvermerke über eine Korrespondenz der StA Ravensburg mit nordrhein-westfälischen Behörden. Der Zeuge LOStA Alexander Boger, StA Ravensburg, hat ferner ausgesagt:

„[...] Von nordrhein-westfälischen Behörden direkt hat meine Behörde keine Informationen erhalten. Weder während des Bereitschaftsdienstes am 30. Juli 2016 noch in der Folge, vor oder nach Vorlage der Akten, hat ein Mitarbeiter einer nordrhein-westfälischen Behörde schriftlich, telefonisch oder persönlich mit Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft Ravensburg Kontakt aufgenommen. [...]“²⁵¹²

5.2.7. Wer gab den Fahndungshinweis, der zur Verhaftung Amris führte, an die Behörden in Baden-Württemberg: das LKA Berlin oder das LKA NRW?

Nach den Erkenntnissen des LKA Berlin hatte sich Anis Amri im Juli 2016 in Berlin aufgehalten.²⁵¹³ Diese Erkenntnisse beruhten auch auf TKÜ-Maßnahmen des LKA Berlin, die sich auf richterliche Beschlüsse stützten, die in dem gegen Anis Amri durch die GStA Berlin geführten Ermittlungsverfahren 173 Js 12/16 erlassen worden waren. In dem Verfahren der GStA Berlin war Anis Amri der Versuch der Beteiligung an einem Tötungsdelikt (versuchte Anstiftung zu einem Sprengstoffanschlag) nach §§ 211, 30 Abs. 1 StGB zur Last gelegt worden.²⁵¹⁴

Im Rahmen der TKÜ-Maßnahmen wurde durch das LKA Berlin auch die Rufnummer: [...] überwacht; die Anis Amri zugeordnet worden war.²⁵¹⁵

Am Freitag, 29. Juli 2016, war durch das LKA Berlin festgestellt worden, dass sich die vorgenannte Rufnummer von Berlin entfernte. Es wurde angenommen, dass sich Anis Amri mit einem Fernbus auf der BAB 9 nach Süden bewegt.²⁵¹⁶ Als Standort des Mobiltelefons des Anis Amri um 15:40 Uhr konnte der Bereich der folgenden Funkzelle ermittelt werden: *“D-06231, Bad Dürrenberg-Goddul“*.²⁵¹⁷

Ausweislich der letzten abgehörten und durch eine Dolmetscherin übersetzten Telefongespräche hatte sich „Anis Amir“ (Anis Amri) von seinen Kontaktpersonen in Berlin

²⁵⁰⁹ Zeuge LOStA StA Ravensburg Alexander Boger, Landtag-Ausschussprotokoll 17/734, PUA I, 45. Sitzung, 23. September 2019, S. 6.

²⁵¹⁰ Pp Friedrichshafen-Altstadt, Strafanzeige vom 1. August 2016, A900171, S. 6 (insoweit offen).

²⁵¹¹ StA Ravensburg, Eingangsstempel vom 31. August 2016, A900171, S. 1 (insoweit offen).

²⁵¹² Zeuge LOStA bei der StA Ravensburg Alexander Boger, Landtag-Ausschussprotokoll 17/734, PUA I, 45. Sitzung, 23. September 2019, S. 6.

²⁵¹³ Ermittlungsbeauftragter, Bericht vom 1. März 2021, A2404508, S. 13.

²⁵¹⁴ Vgl. GStA Berlin, Verfügung vom 22. März 2016, A1100185, S. 2 (insoweit offen); AG Tiergarten, Beschlüsse vom 4. April 2016, A1100185, S. 115 ff. (insoweit offen).

²⁵¹⁵ AG Tiergarten, Beschluss vom 1. Juli 2016, A1100185, S. 185 f. (insoweit offen).

²⁵¹⁶ LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A500102 S. 27 f. (VS-NfD-insoweit offen); LKA Berlin, E-Mail vom 29. Juli 2016, A1000177, S. 116 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵¹⁷ LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 520 (VS-NfD-insoweit offen).

unter der Angabe, den Aufenthaltsort zu wechseln, verabschiedet.²⁵¹⁸ Auch seiner Familie gegenüber hatte er einen Aufenthaltswechsel bekannt gegeben. Ein Ziel hatte er nicht benannt. Im Verlauf der Gespräche soll Anis Amri die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz als nicht lebenswerte Länder bezeichnet haben.²⁵¹⁹

Nach Interpretation der Dolmetscherin hatte „Anis Amir“ (Anis Amri) während der Gespräche niedergeschlagen geklungen. Die Dolmetscherin hielt es für denkbar, dass er sich nach Syrien begibt. Hierzu hatten allerdings keine validen Erkenntnisse vorgelegen.²⁵²⁰

Aus früheren Telefonaten des Anis Amri war dem LKA Berlin bekannt, dass Anis Amri überlegt hatte, zu seiner Familie in die Republik Tunesien oder aber in die Italienische Republik zurück zu kehren.²⁵²¹

Aus einem am 28. Juli 2016 von Anis Amri geführten Telefonat mit seinen Verwandten in der Republik Tunesien war dem LKA Berlin bekannt geworden, dass Anis Amri mit einem Freund „eine Arbeit“ hatte; allerdings sei „ein Tunesier gekommen und habe alles kaputt gemacht“. Im Anschluss habe der Freund den Tunesier zusammengeschlagen, dies hätte beinahe zum Tod des Tunesiers geführt. Er – Anis Amri – sei deswegen auf der Flucht und habe bereits ein Ticket gekauft.²⁵²²

5.2.7.1. Fahndungshinweis des Landeskriminalamtes Berlin

Nachdem das LKA Berlin im Rahmen der TKÜ-Maßnahmen in dem gegen Anis Amri durch die GStA Berlin geführten Ermittlungsverfahren 173 Js 12/16 festgestellt hatte, dass sich das Mobiltelefon des Anis Amri am 29. Juli 2016 in Richtung Süden bewegte, unterrichtete es hierüber das LKA NRW mit EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, 16:40 Uhr. Ferner wurde u.a. Folgendes übermittelt:

Es werde davon ausgegangen, dass Anis Amri – mutmaßlich in einem Fernbus – aus Berlin kommend nach Süden fährt.²⁵²³ Als Standort des Mobiltelefons des Anis Amri um 15:40 Uhr sei der Bereich der folgenden Funkzelle festgestellt worden: *“D-06231, Bad Dürrenberg-Goddul“*.²⁵²⁴

Ausweislich der letzten abgehörten und durch eine Dolmetscherin übersetzten Telefongespräche hatte sich „Anis Amir“ (Anis Amri) von seinen Kontaktpersonen in Berlin unter der Angabe, den Aufenthaltsort zu wechseln, verabschiedet.²⁵²⁵ Auch seiner Familie gegenüber hatte er einen Aufenthaltswechsel bekannt gegeben. Ein Ziel hatte er nicht benannt. Im Verlauf der Gespräche soll Anis Amri die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz als nicht lebenswerte Länder bezeichnet haben.²⁵²⁶

2518 LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 520 (VS-NfD-insoweit offen).

2519 LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 520 (VS-NfD-insoweit offen).

2520 LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 520 (VS-NfD-insoweit offen).

2521 LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 520 (VS-NfD-insoweit offen).

2522 LKA Berlin, Vermerk vom 19. August 2016, A1100186, S. 2 (insoweit offen).

2523 LKA Berlin, E-Mail vom 29. Juli 2016, A1000177, S. 116 f. (VS-NfD-insoweit offen).

2524 LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, A500102 S. 27 f. (VS-NfD-insoweit offen).

2525 LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 520 (VS-NfD-insoweit offen).

2526 LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 520 (VS-NfD-insoweit offen).

Nach Interpretation der Dolmetscherin hatte „Anis Amir“ (Anis Amri) während der Gespräche niedergeschlagen geklungen. Die Dolmetscherin hielt es für denkbar, dass er sich nach Syrien begibt. Hierzu hatten allerdings keine validen Erkenntnisse vorgelegen.²⁵²⁷

Aus früheren Telefonaten des Anis Amri war dem LKA Berlin bekannt, dass Anis Amri überlegt hatte, zu seiner Familie in die Republik Tunesien oder aber in die Italienische Republik zurück zu kehren.²⁵²⁸

Schließlich wurde auf Folgendes hingewiesen: *„Die Erkenntnisse werden zur Information und ggf. für Maßnahmen in eigener Zuständigkeit übersandt. Am kommenden Wochenende wird die TKÜ-Maßnahme zeitweise ausgewertet.“*²⁵²⁹

Das LKA Berlin hatte mit der vorgenannten EPOST-Nachricht lediglich das LKA NRW über die aktuellen Erkenntnisse des Anis Amri in Kenntnis gesetzt, nicht aber die Bundesbehörden.²⁵³⁰

Zum Hintergrund der Unterrichtung des LKA NRW hat die Zeugin M1, LKA Berlin, hat angegeben, dass im LKA Berlin aufgrund der Verlagerung der Standortdaten der Anis Amri zugeordneten Rufnummer beschlossen worden war, das LKA NRW als zuständige Behörde für den „Gefährder“ Anis Amri sowie als zuständige Behörde für die „Gefährderbetreuung“ über die aktuellen Erkenntnisse über Anis Amri zu informieren.²⁵³¹

5.2.7.2. Fahndungshinweis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

Die EPOST-Nachricht des LKA Berlin vom 29. Juli 2016 (Freitag), 16:40 Uhr, über die Reisebewegung des Anis Amri war außerhalb der Dienstzeiten des LKA NRW dort eingegangen. Aus diesem Grund nahm sich ihr der im LKA NRW für den Staatsschutz tätige Bereitschaftsbeamte, der sog. BvD, an; das war an diesem Wochenende der Zeuge B1.²⁵³² Er ergriff nach Eingang der EPOST-Nachricht zunächst folgende Maßnahmen:

- er nahm Kontakt zu der im LKA NRW für islamistischen Terrorismus zuständigen Fachdienststelle, dem Dezernat 21, auf. Dort befand sich der Zeuge S (er hatte am 12. Juni 2016 die Leitung des Dezernats 21 übernommen)²⁵³³ der über die Causa Anis Amri informiert war.²⁵³⁴
- er informierte sich in den polizeilichen Datensystemen, welche Erkenntnisse dort über Anis Amri gespeichert waren.²⁵³⁵
- er nahm telefonisch Kontakt zu dem LKA Berlin auf. Er bat dort sowohl um eine kontinuierliche TKÜ-Maßnahme als auch um die Mitteilung des jeweiligen Standorts von Anis Amri.²⁵³⁶

Zu den Inhalten des Gesprächs mit dem Zeugen S hat der Zeuge B1 ausgesagt, er sei von dem Zeugen S in Kenntnis gesetzt worden, dass Anis Amri zur Zeit seinen Lebensmittelpunkt

²⁵²⁷ LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 520 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵²⁸ LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 520 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵²⁹ LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A500102, S. 27 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵³⁰ Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 11; LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 520 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵³¹ Zeugin M1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1364, PUA I, 61. Sitzung, 12. April 2021, S.48.

²⁵³² Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 4 f.

²⁵³³ Zeuge S, Landtag-Ausschussprotokoll, 17/663, PUA I, 41. Sitzung, 17. Juni 2019, S. 16.

²⁵³⁴ Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 5.

²⁵³⁵ Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 5.

²⁵³⁶ Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 13.

von NRW nach Berlin verlege und bereits Gespräche mit dem LKA Berlin über die Ausstufung des Anis Amri als „Gefährder“ in NRW stattgefunden hätten.²⁵³⁷ Da sich nach Auffassung des Zeugen B1 in der EPOST-Nachricht des LKA Berlin der Hinweis befunden hatte, dass die TKÜ-Maßnahme am Wochenende „zeitweise ausgesetzt“ werden sollte und er dies aufgrund der aktuellen Reisebewegungen des Anis Amri als ungewöhnlich beurteilte, habe er den Zeugen S hierauf hingewiesen. Dieser hatte ihn gebeten, auf eine kontinuierliche TKÜ hinzuwirken.²⁵³⁸

Eine Kontaktaufnahme mit der EK Ventum oder der EK Eiba sei nicht erfolgt.²⁵³⁹

Zu den Inhalten des Gesprächs mit dem LKA Berlin hat der Zeuge B1 ausgesagt, es sei nicht thematisiert worden, aus welchem Grund die TKÜ-Maßnahme hätte ausgesetzt werden sollen.²⁵⁴⁰ Es sei allerdings zugesichert worden, die TKÜ kontinuierlich zu betreuen.²⁵⁴¹

Die Zeugin M1, LKA Berlin, hat zu dem Inhalt des Gesprächs dargelegt, es sei zwischen dem LKA NRW und dem LKA Berlin Übereinkunft erzielt worden, dass sich das LKA NRW als „Gefährderbetreuer“ des Anis Amri um alles Weitere zu kümmern habe; natürlich habe das LKA Berlin weiterhin die TKÜ betreut, um die jeweiligen Standortdaten zu übermitteln.²⁵⁴²

Der Zeuge B1 steuerte die EPOST-Nachricht des LKA Berlin vom 29. Juli 2016, 16:40 Uhr, mit EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, 17:51 Uhr, weiter an:

das LKA Berlin (dies als Empfangsbestätigung und zur Kenntnisnahme, dass die EPOST-Nachricht weitergesteuert worden war)²⁵⁴³, das Bayerische LKA, das BfV Köln, das BPOLP Potsdam, die BPOLD München sowie nachrichtlich an das Innenministerium NRW und das LfV NRW. Ferner wurde die EPOST-Nachricht u.a. gesteuert an folgende Personen des LKA NRW, Dezernat 21 (Islamistischer Terrorismus): den Zeugen J, Leiter der EK Eiba, und den Zeuge S. Es wurde um Kenntnisnahme und um Einbeziehung in die eigene Lagebeurteilung gebeten. Ferner wurde mitgeteilt, dass aus dem Bereich des LKA NRW keine Erkenntnisse zu möglichen Ausreiseabsichten des Anis Amri vorliegen.²⁵⁴⁴ Angesichts des Wechsels des Lebensmittelpunktes des Anis Amri nach Berlin wurde zudem dessen bevorstehende Ausstufung als „Gefährder“ durch das LKA NRW angekündigt. Als aktueller Standort des Mobiltelefons, 17:30 Uhr, wurde angegeben: Goldkronach, Landkreis Bayreuth. Diesbzgl. wurde auf eine Rücksprache mit der Sachbearbeitung in Berlin hingewiesen.²⁵⁴⁵

Als Grund für die Steuerung der Information über die Reisebewegung des Anis Amri auch an das BPOLP Potsdam hatte der Zeuge KOK Z., tätig beim PP Konstanz,²⁵⁴⁶ im PUA V angegeben, dass die BPOL Anis Amri unter der Personalie: „Anis Amir“ (Anis Amri) in INPOL unter dem 5. Februar 2016 wegen Terrorbezugs ausgeschrieben hatte.²⁵⁴⁷ Ausschreibungsgrund war: Zur Gefahrenabwehr zum Zweck der Kontrolle, soweit nach Polizeirecht zulässig. Als Ausschreibungszweck war angegeben worden: *„Kontrolle, soweit nach Polizeirecht*

2537 Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 5.
 2538 Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 13.
 2539 Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 12.
 2540 Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 13.
 2541 Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 13.
 2542 Zeugin M1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1364, PUA I, 61. Sitzung, 12. April 2021, S. 48.
 2543 Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 8.
 2544 LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 528 f. (VS-NfD-insoweit offen).
 2545 LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 528 f. (VS-NfD-insoweit offen).
 2546 Zeuge KOK Z., PUA V, A400071, S. 70.
 2547 Zeuge KOK Z., PUA V, A400071, S. 71.

zulässig“, als Ausschreibungsanlass war angegeben worden: „Gefahrenabwehr“.²⁵⁴⁸ Die Ausschreibung war mit folgendem Freitext erfolgt: „Person ist dem islamistischen Spektrum zuzuordnen, mutmaßlicher Bezug zum IS, intensive Kontrolle der Person, mitgeführter Gegenstände und Begleiter, Feststellung der Reiseroute“.²⁵⁴⁹

Von der vorgenannten Ausschreibung war das LKA NRW durch das BPOLP Potsdam mit EPOST-Nachricht vom 5. Februar 2016, 15:43 Uhr, in Kenntnis gesetzt worden. Als Grund der Ausschreibung des Anis Amri zur präventiven polizeilichen Kontrolle waren in der EPOST-Nachricht die Erkenntnisse des LKA NRW aus einem Schreiben des BKA vom 4. Februar 2016 zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuergewehren im Bundesgebiet durch Anis Amri benannt worden. Ferner war auf Folgendes hingewiesen worden:

*„[...] Mit Blick auf diese Ausschreibung bittet das Bundespolizeipräsidium um weitere Beteiligung am Informationsaustausch im Sachzusammenhang mit dem AMRI. [...]“*²⁵⁵⁰

Als Grund für die Steuerung der Reisebewegung auch an die BPOLD München hat der Zeuge S angegeben, es sei vermutet worden, dass dort die Gelegenheit bestehen könnte, entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausreise des Anis Amri zu treffen.²⁵⁵¹

Nach der Steuerung der EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, 17:51 Uhr, hatte der Zeuge B1 erneut telefonisch Kontakt mit dem LKA Berlin aufgenommen, um weitere Maßnahmen abzustimmen und um den Reiseweg des Anis Amri zu erfragen.²⁵⁵²

Der Zeuge S hat zu dieser erneuten Kontaktaufnahme mit dem LKA Berlin erklärt:

*„[...] Wir haben im Zusammenhang mit dieser Steuerung zunächst noch einmal mit Berlin Rücksprache genommen und sichergestellt, dass dort Personen im Rahmen der Sachbearbeitung anwesend sind, die auch weiterhin zumindest versuchen könnten oder unterstützen könnten beim Versuch einer möglichen Lokalisierung mit technischen Mitteln. Ansonsten die Sachbearbeitung Berlin mit dem Bayerischen Landeskriminalamt und der Bundespolizei zusammen verbunden, sodass dort ein direkter Informationsaustausch ohne die Zeitverzögerung durch die Einbindung des LKA Nordrhein-Westfalen erfolgen konnte. [...]“*²⁵⁵³

Im weiteren Verlauf übermittelte der Zeuge B1, LKA NRW, mit EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, 19:00 Uhr, folgende durch das LKA Berlin erlangten Erkenntnisse dem LKA Berlin, dem BfV, dem BPOLP Potsdam, der BPOLD München, dem Bayerischen LKA sowie dem Innenministerium NRW (nachrichtlich) und dem LfV NRW und u.a. folgenden Personen des LKA NRW, Dezernat 21 (Islamistischer Terrorismus): den Zeugen J und den Zeugen S:²⁵⁵⁴ Anis Amri befindet sich wahrscheinlich in einem der nachfolgenden drei Busse:

- Flixbus 141 nach München, geplante Ankunft: 20:15 Uhr;

²⁵⁴⁸ INPOL, Anfrage der BPOL vom 5. Februar 2016, 14:25 Uhr, A500099, S. 11 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁴⁹ INPOL, Anfrage der BPOL vom 5. Februar 2016, 14:25 Uhr, A500099, S. 12 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁵⁰ BPOLP Potsdam, EPOST-Nachricht vom 5. Februar 2016, A500099, S. 8 f. (VS-NfD-insoweit offen); BKA, EPOST-Nachricht vom 5. Februar 2016, A500099, S. 14 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁵¹ Zeuge S, Landtag-Ausschussprotokoll 17/663, PUA I, 41. Sitzung, 17. Juni 2019, S. 6.

²⁵⁵² Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 6.

²⁵⁵³ Zeuge S, Landtag-Ausschussprotokoll 17/663, PUA I, 41. Sitzung, 17. Juni 2019, S. 11.

²⁵⁵⁴ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 517 f. (VS-NfD-insoweit offen).

- BerlinLinienbus 9020 nach München, geplante Ankunft: 21:15 Uhr;
- Flixbus Express 006 nach Zürich, geplante Ankunft: 18:50 Uhr.

Als Funkzellenstandort des Mobiltelefons um 18:40 Uhr wurde angegeben: Lauf an der Pegnitz.²⁵⁵⁵

Nach der Steuerung dieser EPOST-Nachricht war das LKA NRW nicht mehr über die aktuellen Standorte des Anis Amri durch das LKA Berlin unterrichtet worden. Weitere EPOST-Nachrichten zu der Fahrtroute des Anis Amri waren daher durch das LKA NRW am 29. Juli 2016 nicht mehr gesteuert worden.

Der Zeuge B1 hat ausgesagt, er sei im Nachgang ein „*klein wenig*“ enttäuscht gewesen, dass ihm das LKA Berlin trotz der von ihm geäußerten Bitte, auf dem aktuellen Stand gehalten zu werden, die Standortdaten des Mobiltelefons des Anis Amri nicht weiter übermittelt hatte; schließlich sei Anis Amri erst um Mitternacht in Friedrichshafen / Baden-Württemberg ange-troffen worden.²⁵⁵⁶

5.2.7.3. Bundespolizei

Die EPOST-Nachricht des LKA NRW vom 29. Juli 2016, 17:51 Uhr, über die Reisebewegung des Anis Amri von Berlin in Richtung Süden, war zuständigkeitshalber auch dem BPOLP Potsdam zugesandt worden;²⁵⁵⁷ dies ebenso wie die EPOST-Nachricht des LKA NRW vom 29. Juli 2016, 19:00 Uhr.²⁵⁵⁸

Am 29. Juli 2016, 19:22 Uhr, hatte der Lage- und Führungsdienst des BPOLP Potsdam die vorgenannten EPOST-Nachrichten des LKA NRW zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung intern weitergesteuert an folgende dem BPOLP Potsdam nachgeordnete Dienststellen: BPOLD München und BPOLD Stuttgart. In München endeten zwei der drei möglichen Busverbindungen, die Anis Amri in Richtung Süden hätte genutzt haben können; bei Nutzung der dritten möglichen Busverbindung wäre Anis Amri in den Zuständigkeitsbereich der BPOLD Stuttgart gelangt.²⁵⁵⁹

Für die BPOLD Stuttgart erfolgte in der EPOST-Nachricht der Zusatz:

„[...] Ich bitte, im Falle einer Feststellung der Person, um eine intensive Kontrolle sowie die Überprüfung der Ausreiseabsichten. Auf die u.a. bestehende INPOL-Ausschreibung weise ich hin. [...]“²⁵⁶⁰

Ferner war in der EPOST-Nachricht in Bezug auf die Fahrtroute dieser – dritten – Busverbindung auf folgende Reiseroute hingewiesen worden: ab München über Friedrichshafen, Meersburg und Konstanz nach Zürich.²⁵⁶¹

²⁵⁵⁵ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 517 f. (VS-NfD-insoweit offen); Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung 5. Oktober 2020, S. 6.
²⁵⁵⁶ Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 10.
²⁵⁵⁷ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 528 f. (VS-NfD-insoweit offen).
²⁵⁵⁸ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A700150, S. 517 f. (VS-NfD-insoweit offen).
²⁵⁵⁹ Zeuge KOK Z., PUA V, A400071, S. 71.
²⁵⁶⁰ BPOLP Potsdam, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A2001598, S. 3 f. (VS-NfD-insoweit offen).
²⁵⁶¹ BPOLP Potsdam, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A2001598, S. 3 f. (VS-NfD-insoweit offen); A500102, S. 24 (VS-NfD-insoweit offen); KPDir Friedrichshafen, Vermerk vom 3. August 2016, A1000177, S. 163 (VS-NfD-insoweit offen).

Die vorgenannten Informationen steuerte die BPOLD Stuttgart mit EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, 19:24 Uhr, weiter an folgende ihr nachgeordneten BPOLI: die BPOLI Karlsruhe, die BPOLI Konstanz, die BPOLI Offenburg, die BPOLI Stuttgart und die BPOLI Weil am Rhein.²⁵⁶² Von der BPOLI Konstanz wurde die EPOST-Nachricht am 29. Juli 2016, 19.35 Uhr, u.a. weitergesteuert an das ihr nachgeordnete BPOLR Friedrichshafen.²⁵⁶³ Der EPOST-Nachricht waren mehrere EPOST-Nachrichten angehängt; auch die Erstmeldung des LKA Berlin vom 29. Juli 2016, 16:40 Uhr, die an das LKA NRW gesteuert worden war.²⁵⁶⁴

Nach Eingang der EPOST-Nachricht der BPOLI Konstanz bei der BPOLR Friedrichshafen, war dort in der Nachtschicht im Rahmen der Lagebeurteilung festgelegt worden, dass die in Friedrichshafen ankommenden Busse, in denen sich Anis Amri befinden könnte, einer Kontrolle unterzogen werden und im Rahmen der Kontrollmaßnahmen nach Anis Amri gefahndet wird.²⁵⁶⁵

Mit der Kontrolle in den in Friedrichshafen ankommenden Busse waren die als Zivilstreife eingesetzten Zeugen POK S. und PHK P. befasst.²⁵⁶⁶ Beiden waren die Erkenntnisse aus der EPOST-Nachricht des LKA Berlin vom 29. Juli 2016, 16:40 Uhr, bekannt.²⁵⁶⁷

Der Zeuge POK S. hatte im PUA V ausgesagt, dass im Rahmen der Vorbereitung auf die Kontrolle der in Friedrichshafen ankommenden Busse eine Abfrage im polizeilichen Datenbestand vorgenommen worden war. Dort sei eine Lichtbildaufnahme des Anis Amri festgestellt worden.²⁵⁶⁸ Aus dem Datenbestand sei ferner hervorgegangen, dass „Anis Amir“ (Anis Amri) bereits polizeilich mit Betäubungsmitteln aufgefallen war.²⁵⁶⁹ Ferner hätten folgende Fahndungsausschreibungen vorgelegen:

„[...] Also, die Person war eben einmal von der Staatsanwaltschaft Berlin aufgrund eines Körperverletzungsdelikts zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, dann wegen der unerlaubten Einreise zur Aufenthaltsermittlung von der Staatsanwaltschaft in Freiburg im Breisgau und zum anderen zur polizeilichen Beobachtung vom Amtsgericht in Tiergarten sowie zur Gefahrenabwehr von unserem Polizeipräsidium zur intensiven Kontrolle.“²⁵⁷⁰

Der Zeuge POK S. hat ferner dargelegt, es habe aufgrund dieser Ausschreibungen und den Erkenntnissen aus der EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016 bei Anis Amri ein erhöhtes Kontrollbedürfnis u.a. nach dem Ausreiseziel sowie den mit ihm reisenden Personen

²⁵⁶² BPOLD Stuttgart, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A2001598, S. 3 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁶³ BPOLI Konstanz, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A2001929, S. 3 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁶⁴ BPOLI Konstanz, EPOST-Nachricht vom 29. Juli 2016, A2001929, S. 3 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁶⁵ Zeuge POK S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 6.

²⁵⁶⁶ Zeuge PHK P., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 33.

²⁵⁶⁷ Zeuge POK S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 6; Zeuge PHK P., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 23.

²⁵⁶⁸ Zeuge POK S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 6.

²⁵⁶⁹ Zeuge POK S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 8.

²⁵⁷⁰ Zeuge POK S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020 S. 10.

bestanden.²⁵⁷¹

Bei der im Anschluss durchgeführten Kontrolle der in den Fernbussen befindlichen Personen am Busbahnhof Friedrichshafen hatten die Zeugen POK S. und PHK P. am 30. Juli 2016, 00:11 Uhr, auch Anis Amri einer Identitätsfeststellung unterzogen.²⁵⁷² Der Zeuge PHK P. hat ausgesagt, sie hätten *„Amri aufgrund einer Lichtbildvorlage festgestellt, die bei uns im polizeilichen Datenbestand war, und konnten ihn zweifelsfrei zuordnen“*.²⁵⁷³

Zu der durchgeführten Kontrolle hatte der Zeuge POK S. im PUA V dargelegt:

*„[...] dass wir immer kontrollieren, ob die Person alleine reist, mit wie vielen Gepäckstücken sie reist [...] Wenn wir eine Straftat feststellen oder ein weitere Kontrollbedürfnis haben, weil wir die Identität vor Ort zum Beispiel nicht ohne Weiteres feststellen können, dann befragen wir immer umsitzende Reisende, ob die Person alleine reist, ob sie gesehen haben, dass die Person Gepäck dabei hat, und fragen das auch den Busfahrer. [...] Und dementsprechend war das bei dem Fall auch. [...]“*²⁵⁷⁴

Erinnern konnte sich der Zeuge POK S. lediglich an ein Gepäckstück, einen Rucksack, dieser sei letztendlich aus dem Bus geholt worden.²⁵⁷⁵ Der Zeuge POK S. hatte ferner darauf hingewiesen, es hätten sich im Rahmen der Durchsuchung des Anis Amri und seiner Habe keine Erkenntnisse für einen IS-Bezug ergeben.²⁵⁷⁶

Zu der Reiseroute des Anis Amri hatte der Zeuge PHK P. angegeben, Anis Amri habe auf Nachfrage erklärt, bis nach Zürich / Schweiz und im Anschluss weiter nach Rom / Italien reisen zu wollen.²⁵⁷⁷ Zwar habe er nur ein Ticket bis Zürich vorweisen können,²⁵⁷⁸ dies habe – so der Zeuge PHK P. – allerdings glaubhaft geklungen.²⁵⁷⁹

Anis Amri hatte sich im Rahmen der Kontrolle gegenüber den Zeugen POK S. und PHK P. mit einer gefälschten italienischen ID-Karte, neuesten Modell, einer Plastikkarte im Checkkarten-Format, ausgestellt auf die Personalien: Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995, Geburtsort: Rom, versehen mit seinem Lichtbild, ausgewiesen.²⁵⁸⁰ Der Zeuge POK S. hat in Bezug auf die *„vermeintlich“* gefälschte italienische Identitätskarte dargelegt:

²⁵⁷¹ Zeuge POK S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 11.

²⁵⁷² BPOLR Friedrichshafen, Polizeilicher Bericht vom 30. Juli 2016, A1000177, S. 38 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁷³ Zeuge PHK P., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 24.

²⁵⁷⁴ Zeuge POK S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S.14.

²⁵⁷⁵ Zeuge POK S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S.14.

²⁵⁷⁶ Zeuge POK S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S.19.

²⁵⁷⁷ Zeuge PHK P., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 25.

²⁵⁷⁸ Zeuge PHK P., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 31.

²⁵⁷⁹ Zeuge PHK P., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 25.

²⁵⁸⁰ BPOLR Friedrichshafen, Polizeilicher Bericht des vom 30. Juli 2016, A1000177, S. 38 ff. (insoweit offen).

„[...] Wir haben dann vor Ort aufgrund dieser Vorlage des Dokuments einen Straftatverdacht begründet und ihm dann vor Ort auch die vorläufige Festnahme ausgesprochen und dann die weiteren Maßnahmen getroffen.“²⁵⁸¹

Anis Amri war im Anschluss zur Durchführung weiterer Maßnahmen dem BPOLR Friedrichshafen zugeführt worden.²⁵⁸²

5.2.7.3.1. Kontaktaufnahme zu Sicherheits- und Justizbehörden

Zwecks Absprache hinsichtlich des weiteren Umgangs mit Anis Amri hatte die BPOLI Konstanz am 30. Juli 2016 Kontakt zu Sicherheits- und Justizbehörden aufgenommen.

5.2.7.3.1.1. Kontaktaufnahme zum Landeskriminalamt Berlin und zum Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Nachdem die BPOLI Konstanz am 30. Juli 2016 von der Feststellung des Anis Amri in Friedrichshafen mit gefälschten italienischen ID-Karten Kenntnis erlangt hatte, informierte sie hierüber gegen 00:30 Uhr das LKA Berlin.²⁵⁸³ Das LKA NRW wurde kurze Zeit später telefonisch in Kenntnis gesetzt.²⁵⁸⁴ Die schriftliche Übermittlung der Erkenntnisse zur Feststellung des Anis Amri in Friedrichshafen erfolgte mit einem Bericht der BPOLI Konstanz am Morgen des 30. Juli 2016 per EPOST-Nachricht, die um 07:08 Uhr an das LKA Berlin, das LKA Baden-Württemberg, das LKA NRW und an das BKA gesteuert wurde.²⁵⁸⁵

5.2.7.3.1.2. Kontaktaufnahme zur Polizeidirektion Stuttgart / zum Bundespolizeipräsidium Potsdam

Nachdem das LKA Berlin über die Feststellung des Anis Amri in Friedrichshafen informiert worden war, berichtete die BPOLI Konstanz am 30. Juli 2016 um 00:32 Uhr der BPOLD Stuttgart über den Sachverhalt.²⁵⁸⁶ Um 00:40 Uhr informierte die BPOLD Stuttgart das BPOLP Potsdam über den Sachverhalt.²⁵⁸⁷ Dort wurde erklärt, es werde sich zwecks Ergreifung weiterer Maßnahmen direkt mit der BPOLI Konstanz in Verbindung gesetzt.²⁵⁸⁸ Letzteres geschah um 00:51 Uhr durch die Zeugin S.²⁵⁸⁹

²⁵⁸¹ Zeuge POK S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung 3. Februar 2020, S.11.

²⁵⁸² BPOLR Friedrichshafen, Polizeilicher Bericht vom 30. Juli 2016, A1000177, S. 38 ff. (insoweit offen).

²⁵⁸³ BPOLD Stuttgart, Einsatz-Chronologie, Einsatzaufnahme: 30. Juli 2016, A2001598, S. 14 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁸⁴ Zeuge KOK H., PUA V, A400071, S. 75; KPDir. Friedrichshafen, Vermerk vom 3. August 2016, A1000177, S. 165 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁸⁵ BOLI Konstanz, EPOST-Nachricht vom 30. Juli 2016, A2001598, S. 31 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁸⁶ BPOLD Stuttgart, Einsatz-Chronologie, Einsatzaufnahme: 30. Juli 2016, A2001598, S. 14 (VS-NfD-insoweit offen); BPOL, Einsatztagebuch vom 30. Juli 2016, A2001598, S. 10 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁸⁷ BPOLD Stuttgart, Einsatz-Chronologie, Einsatzaufnahme: 30. Juli 2016, A2001598, S. 14 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁸⁸ BPOLD Stuttgart, Einsatz-Chronologie, Einsatzaufnahme: 30. Juli 2016, A2001598, S. 14 (VS-NfD-insoweit offen); BPOL, Einsatztagebuch vom 30. Juli 2016, A2001598, S. 10 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁸⁹ BPOL, Einsatztagebuch vom 30. Juli 2016, A2001598, S. 10 (VS-NfD-insoweit offen).

5.2.7.3.1.3. Kontaktaufnahme zur Führungs- und Leitstelle / zum Kriminaldauerdienst des Polizeipräsidiums Konstanz

Am 30. Juli 2016 erkundigte sich die Leitstelle der BPOLI Konstanz gegen 01:20 Uhr beim Führungs- und Lagezentrum des PP Konstanz (Landespolizei), ob bei Bedarf kurzfristig Unterstützung durch eine Streife des PR Friedrichshafen bei der Festnahme einer als gewalttätig eingeschätzten Person möglich sei. Eine sofortige Anfahrt war nicht für erforderlich erachtet worden.²⁵⁹⁰ Um 01:50 Uhr bat das Führungs- und Lagezentrum Konstanz den Kriminaldauerdienst (Standort Ravensburg) um Verifizierung des Sachverhalts und um Prüfung, ob kriminalpolizeiliche Sofortmaßnahmen erforderlich waren. Hieraufhin hatte der beim Kriminaldauerdienst im Nachtdienst tätige Zeuge KOK H. Kontakt mit dem BPOLR Friedrichshafen aufgenommen.²⁵⁹¹

Der Zeuge KOK H. hatte im PUA V ausgesagt, das BPOLR Friedrichshafen habe ihm erklärt, dass bei Anis Amri keine Anzeichen – weder Bekleidungsstücke noch sonstige Sachen – vorlägen, die auf eine Ausreisewilligkeit oder eine Radikalisierung des Anis Amri hinweisen. Hierüber habe er im Anschluss das Führungs- und Lagezentrum Konstanz informiert und angekündigt, dass er mit den sachbearbeitenden Dienststellen, dem LKA Berlin und dem LKA NRW Kontakt aufnehmen würde. Hierzu sei ihm mitgeteilt worden, „*dass die Bundespolizei bereits Rücksprache gehalten hat mit den Landeskriminalämtern in Düsseldorf und Berlin und diese auch mit der Sachbearbeitung weitermachen würden*“.²⁵⁹²

Letztendlich hatte die BPOL in eigener Zuständigkeit Maßnahmen im Zusammenhang mit den Fahndungsnotierungen des Anis Amri durchgeführt. Ausweislich des Berichts der KPDir Friedrichshafen vom 3. August 2016 hatte auch eine „*grundsätzliche kriminalpolizeiliche Zuständigkeit*“ in der Causa Anis Amri nicht vorgelegen.²⁵⁹³

5.2.7.3.1.4. Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft Ravensburg

Der Zeuge EPHK M., zuständiger Dienstgruppenleiter für die BPOLD Friedrichshafen,²⁵⁹⁴ hatte am 30. Juli 2016 um 03:20 Uhr den Bereitschaftsstaatsanwalt der StA Ravensburg angerufen und ihm den Sachverhalt um den Aufgriff des „Anis Amir“ (Anis Amri) dargelegt. Ausweislich des über dieses Telefonat durch den Zeugen EPHK M. angefertigten Vermerks war der Bereitschaftsstaatsanwalt u.a. darüber unterrichtet worden, dass in den Sachverhalt der Staatsschutz eingebunden war.²⁵⁹⁵

Im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hat sich der Zeuge EPHK M. nicht mehr an den Wortlaut seines damals geführten Telefonats erinnert; er hat auf den seinerseits im Nachgang zu diesem Telefonat gefertigten Aktenvermerk verwiesen.²⁵⁹⁶

²⁵⁹⁰ KPDir Friedrichshafen, Bericht vom 3. August 2016, A1000177, S. 164 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁹¹ KPDir Friedrichshafen, Bericht vom 3. August 2016, A1000177, S. 164 f. (VS-NfD-insoweit offen)

²⁵⁹² Zeuge KOK H., PUA V, A400071, S. 75 f.

²⁵⁹³ KPDir Friedrichshafen, Bericht vom 3. August 2016, A1000177, S. 166 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁹⁴ Zeuge EPHK M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/922, PUA I, 50. Sitzung, 2. März 2020, S. 4; Zeuge POK S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 7. .

²⁵⁹⁵ BPOLI Konstanz, Vermerk vom 30. Juli 2016, A900171, S. 11 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁹⁶ Zeuge EPHK M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/922, PUA I, 50. Sitzung, 2. März 2020, S. 7.

Aus diesem Vermerk ergab sich nicht, ob über einen Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO oder über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gesprochen worden war.

5.2.7.3.2. Präventive und repressive Maßnahmen

Neben der Kontaktaufnahme zu Justiz- und Sicherheitsbehörden waren im Folgenden durch die BPOL sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen ergriffen worden. Als präventive Maßnahme war gegen Anis Amri eine Ausreiseuntersagung ausgesprochen worden; als repressive Maßnahme war gegen Anis Amri ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

5.2.7.3.2.1. Untersagung der Ausreise

Eine Ausreiseuntersagung konnte auf folgende rechtliche Grundlagen gestützt werden: die Ausreiseuntersagung aufgrund von Gefahrenmomenten (§ 46 Abs. 2 S. 1 AufenthG) und die Ausreiseuntersagung aufgrund fehlender Reisedokumente (§ 46 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In beiden Varianten handelte es sich dem Gesetzeswortlaut nach um „Kann-Bestimmungen“, d.h. sie ermächtigten die BPOL zu der Anordnung einer Ausreiseuntersagung, verpflichtete sie aber nicht hierzu.

Am 30. Juli 2016, 00:51 Uhr, war der Zeuge EPHK M., DGL bei der BPOLI Konstanz, von der Zeugin PHK´in S., BPOLP Potsdam, telefonisch in Kenntnis gesetzt worden, dass das BPOLP Potsdam unabhängig von dem Votum des LKA Berlin anlässlich des dort gegen Anis Amri geführten Ermittlungsverfahrens und unabhängig von dem Ergebnis der strafprozessualen Bearbeitung der bei der Kontrolle des Anis Amri durch die BPOL erlangten Erkenntnisse, anregt, gegenüber Anis Amri eine Ausreiseuntersagung auszusprechen.²⁵⁹⁷ Diese Anregung wurde von der Zeugin PHK´in S. am 30. Juli 2016 um 03:45 Uhr wiederholt.²⁵⁹⁸

Die Zeugin PHK´in S. hat klargestellt, dass sie im Dienst keine Absprachen mit dem Zeugen EPHK M. getroffen habe, sie habe mit ihm lediglich „über den Sachverhalt kommuniziert“.²⁵⁹⁹

Im Einsatztagebuch des BPOLP Potsdam war für den 30. Juli 2016, 03:45 Uhr, festgehalten worden:

„[...]“

- *Hinweis auf bestehenden Schriftverkehr zur Person und dass der Sachverhalt bis zum Ende präventivpolizeilich gedacht werden muss!*
- *LKA BE und NW haben kein Interessen am SV, Fall sei in BE erledigt.*²⁶⁰⁰

Die Zeugin PHK´in S. hat hierzu dargelegt:

„[...] In der Regel haben wir hier keine Zitate aufgenommen in unserem Einsatztagebuch. Deshalb bitte ich Sie, diese Aussage ein wenig im Kontext zu betrachten. Denn insofern ist diese Zeile hier nachvollziehbar, wenn man sieht, dass keine eilbedürftigen Maßnahmen durch das Land NRW oder durch die Polizei NRW oder durch das LKA Berlin hier angezeigt waren [...] Und des Weiteren bestand ja auch keine Zuständigkeit für die Maßnahmen, für diesen konkreten

²⁵⁹⁷ BPOL, Einsatztagebuch vom 30. Juli 2016, A2001598, S. 10 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁹⁸ BPOL, Einsatztagebuch vom 30. Juli 2016, A2001598, S. 10 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁵⁹⁹ Zeugin PHK´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 43.

²⁶⁰⁰ BPOL, Einsatztagebuch vom 30. Juli 2016, A5001598, S. 10 f. (VS-NfD-insoweit offen).

*Einzelsachverhalt für NRW oder für Berlin, weil für die Strafverfolgung war die Polizei Baden-Württemberg zuständig und für die präventiv-polizeiliche Schiene die Bundespolizei. Und aus diesem Grund hielt ich das damals auch für nachvollziehbar, dass in diesem Einzelsachverhalt hier gegebenenfalls erst mal zumindest kein eiliges Interesse bestand und vor allem kein Bedarf, eigene Maßnahmen zu treffen. Und in diesem Kontext bitte ich Sie das hier auch zu lesen.*²⁶⁰¹

Am 30. Juli 2016 gegen 07:30 Uhr untersagte die BPOLI Konstanz auf Anordnung der BOPLD Stuttgart Anis Amri die Ausreise in die Schweiz.²⁶⁰² Die Ausreiseuntersagung wurde auf § 46 Abs. 2 S. 2 AufenthG gestützt.²⁶⁰³ Begründet wurde die Ausreiseuntersagung mit dem Fehlen von Reisedokumenten sowie dem Fehlen einer Erlaubnis für die Einreise in die Schweiz und die Einreise in andere Staaten.²⁶⁰⁴ Unter der Begründung befand sich der Passus: *„Entscheidung: POR in [...] (BPOLD Stuttgart)“*.²⁶⁰⁵

Der Zeuge MDgt Burkhard Freier, LfV NRW, hat erklärt, weshalb es sinnvoll ist, dass eine Ausreiseuntersagung gegenüber einer Person ausgesprochen wird, obwohl deren Abschiebung im Raum steht:

„Das sind zwei unterschiedliche rechtliche Instrumente. Abschiebung ist die Möglichkeit, ihn geordnet in das Land zurückzuführen aus dem er kommt. Und bei einer Abschiebung hat er für die nächsten Jahre eine Wiedereinreisesperre und so etwas. Vor allen Dingen erfolgt das aber kontrolliert.

Das Problem bei den Ausreisen, die erfolgen, und dem Versuch, sie zu verhindern, ist, dass das Ganze unkontrolliert erfolgt. Wir wissen letztlich nicht genau, wo er hingeht. Er kann natürlich auch bei einer Abschiebung in ein Land wie Tunesien versuchen, von da aus zum IS weiterzukommen und zurückkehren. Das ist alles möglich.

*Trotzdem bleibt es das Ziel der Sicherheitsbehörden, das möglichst zu unterbinden. Die Ausreiseverhinderungen sollen vor allen Dingen verhindern, dass sie unkontrolliert und ohne die Möglichkeit der weiteren Überwachung in ein Land ausreisen.*²⁶⁰⁶

Ferner hat er dargelegt:

„[...] und sich die politische Frage stellen: Was genau will ich eigentlich? Wenn jemand ausreisepflichtig ist und ich die Möglichkeit habe, ihn abzuschieben: Will ich das? Ja oder nein?

Die zweite Frage ist: Will ich verhindern, dass jemand unkontrolliert in ein Kampfgebiet ausreist? Die Ausreiseverhinderungen dienen ja nicht dem Zweck, zu versuchen, ihn daran zu hindern, in sein eigenes Land auszureisen. Eine Ausreiseverhinderung hat immer den Hintergrund, dass wir davon ausgehen, dass er in ein Kampfgebiet fahren will. Das war die Befürchtung bei Amri, weil er

²⁶⁰¹ Zeugin S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 39.

²⁶⁰² BPOLD Stuttgart, Einsatzchronologie, Einsatzaufnahme: 30. Juli 2016, A2001598, S. 15 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁶⁰³ BPOLI Konstanz, Ausreiseuntersagung vom 30. Juli 2016, A900171, S. 16. Freigabe erfolgte vom BMI

²⁶⁰⁴ BPOLI Konstanz, Ausreiseuntersagung vom 30. Juli 2016, A900171, S. 16. Freigabe erfolgte vom BMI

²⁶⁰⁵ BPOLI Konstanz, Ausreiseuntersagung vom 30. Juli 2016, A900171, S. 16. Freigabe erfolgte vom BMI

²⁶⁰⁶ Zeuge MDgt Burkhard Freier, Landtag-Ausschussprotokoll 17/615, PUA I, 38. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 55.

davon gesprochen hat. Und dann wird die Ausreise verhindert. Wenn er gesagt hätte: „Ich will in mein eigenes Land zurückkehren“, dann wäre das eine freiwillige Rückkehr gewesen, und wir hätten sie nicht verhindert. Immer dann, wenn die Gefahr besteht, dass das Ziel ein Kampfgebiet ist, kann die Ausreise rechtlich verhindert werden; ansonsten kann jeder hinfahren, wo er hin möchte.“²⁶⁰⁷

5.2.7.3.2.1.1. Ausreiseuntersagung aufgrund von Gefahrenmomenten (§ 46 Abs. 2 S. 1 AufenthG)

Eine Ausreiseuntersagung nach § 46 Abs. 2 S. 1 AufenthG setzte die Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Gefährdung sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 PaßG) voraus. Ferner war eine Ausreiseuntersagung möglich, sollte die betreffende Person eine in § 89a StGB beschriebene Handlung vornehmen (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 PaßG).

Nach Auffassung der Zeugin PHK´in S., BPOL Potsdam, hätte sich bei § 46 Abs. 2 S. 1 AufenthG in Verbindung mit der völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus der Resolution 2178 (2014) des UN-Sicherheitsrates vom 24. September 2014 das Ermessen zur Anordnung eines Ausreiseverbots auf null reduziert.²⁶⁰⁸ Die vorgenannte Resolution habe sich ihrer Ansicht nach auf Terrorismusverdächtige bezogen, weshalb Anis Amri „*durchaus darunter zu subsumieren*“ gewesen sei, da er in NRW als „Gefährder“ eingestuft worden war.²⁶⁰⁹

Die Zeugin PHK´in S. hat zu der Resolution ausgeführt:

„[...] Und zusätzlich gibt es auch noch eine völkerrechtliche Verpflichtung, das Umherreisen von Gefährdern im europäischen und speziell im Schengen-Raum zu verhindern. Und das wäre die UN-Resolution [...] über die Foreign Fighters, mit der das Umherreisen eben genau dieser Personenklientel im europäischen Raum verhindert werden soll. Das stellt also auch in diesem Fall eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, und somit ist, wenn man sich auf 46 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz bezogen hätte, ebenfalls eine Ermessensreduzierung, die in Satz 1 nicht vorgesehen ist, in Verbindung mit der völkerrechtlichen Verpflichtung kein Entscheidungsspielraum.“²⁶¹⁰

Der Zeuge S, LKA NRW, hat sich zu der Resolution 2178 (2014) des UN-Sicherheitsrates vom 24. September 2014 und der daraus resultierenden Verpflichtung, bestimmte Personen an einer Ausreise aus dem Bundesgebiet zu hindern, wie folgt geäußert:

„[...] Es gibt dazu eine UN-Resolution 2178, an die sich Deutschland auch gebunden fühlt. Es gibt entsprechende Gremienbeschlüsse, wonach sich die Dienststellen in den Ländern und im Bund an diese Richtlinie halten. Das heißt für uns: Bei Hinweisen darauf, dass sich eine Person in Krisengebiete absetzen möchte, um gegebenenfalls dort an Kampfhandlungen teilzunehmen oder durch terroristische Anschläge im Ausland in Erscheinung zu treten, sollten

²⁶⁰⁷ Zeuge MDgt Burkhard Freier, Landtag-Ausschussprotokoll 17/615, PUA I, 38. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 56.

²⁶⁰⁸ Zeugin PHK´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 38.

²⁶⁰⁹ Zeugin PHK´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 40.

²⁶¹⁰ Zeugin PHK´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 38.

*Maßnahmen getroffen werden, um die Ausreise zu verhindern. Insofern entspricht das der Rechtsprechung und der UN-Resolution und dann den Gremienbeschlüssen, die wir im Bereich der Kommission Staatsschutz getroffen haben.*²⁶¹¹

Zu dem Begriff „Foreign Fighter“ hatte sich der Zeuge MDtg Burkhard Freier, Leiter der Abteilung 6 (Verfassungsschutz) im Innenministerium NRW, im PUA V wie folgt geäußert:

*„[...] Foreign Fighter heißt nicht tatsächlich, dass er in Syrien kämpft. Wir als Verfassungsschutz sagen immer: Wenn wir jemanden als Foreign Fighter bezeichnen, dann ist das ein Kämpfer, ein ausländischer Kämpfer, der in Syrien kämpft. Also ein Tunesier, der in Syrien für den IS kämpft, wäre ein Foreign Fighter, weil er aus dem Ausland kommt und da kämpft. [...]“*²⁶¹²

Die Zeugin LKD´in Heidemarie Wiehler, ehemalige Abteilungsleiterin Staatsschutz im LKA NRW,²⁶¹³ hat ausgesagt, es habe eine politische Vereinbarung geben, dass die Bundesrepublik Deutschland „Gefährder“ nicht ausreisen lässt, „um keinem anderen Land ein Attentat zuzumuten“.²⁶¹⁴

Der Zeuge EPHK M., DGL für die BPOLD Friedrichshafen, hat ausgesagt, dass es für ihn am 30. Juli 2016 nicht „unbedingt glasklar“ gewesen sei, dass es sich bei Anis Amri um einen islamistischen Terroristen gehandelt hatte. Zwar habe es Hinweise in den EPOST-Nachrichten und in den Ausschreibungen in INPOL gegeben, allerdings hätten keine weiteren Anhaltspunkte vorgelegen. „Und diesbezüglich hatte man dann hin und wieder mal ein bisschen Abstimmungsbedarf, auch zwischen der örtlichen Dienststelle, zwischen der Direktion und dem Präsidium.“²⁶¹⁵

Die Zeugin PHK´in S., BPOLP Potsdam, hat ausgesagt, sie könne es sich im Nachgang noch so erklären, dass es sehr schwierig gewesen war, die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 S. 1 AufenthG zu begründen. Zwar sei Anis Amri in NRW als „Gefährder“ eingestuft worden und es hätten Erkenntnisse aus der TKÜ in Berlin vorgelegen. Es habe allerdings das Problem bestanden, dass ggf. die noch durch das LKA Berlin verdeckt geführten Maßnahmen offengelegt worden wären.²⁶¹⁶

Letztendlich war aufgrund der Schwierigkeiten, das für § 46 Abs. 2 S. 2 AufenthG erforderliche Gefahrenmoment zu begründen, davon Abstand genommen worden, die Anordnung einer Ausreiseuntersagung gegenüber Anis Amri auf § 46 Abs. 2 S. 1 AufenthG zu stützen.

5.2.7.3.2.1.2. Ausreiseuntersagung aufgrund fehlender Reisedokumente (§ 46 Abs. 2 S. 2 AufenthG)

Eine Ausreiseuntersagung nach § 46 Abs. 2 S. 2 AufenthG setzte eine nicht bestehende Dokumentenlage für die Einreise in den anderen Staat voraus.

²⁶¹¹ Zeuge S, Landtag-Ausschussprotokoll 17/663, PUA I, 41. Sitzung, 17. Juni 2019, S. 7.

²⁶¹² Zeuge MDtg Burkhard Freier, PUA V, A400074, S. 124 f.

²⁶¹³ Zeugin LKD´in Heidemarie Wiehler, Landtag Ausschussprotokoll 17/663, PUA I, 41. Sitzung, 17. Juni 2019, S. 21.

²⁶¹⁴ Zeugin LKD´in Heidemarie Wiehler, Landtag Ausschussprotokoll (nichtöffentlich) 17/149, PUA I, 41. Sitzung, 17. Juni 2019, S. 22 (insoweit offen).

²⁶¹⁵ Zeuge EPHK M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/922, PUA I, 50. Sitzung, 2. März 2020, S. 18.

²⁶¹⁶ Zeugin PHK´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 38.

Letztendlich war begründet auf diese Vorschrift am 30. Juli 2016, 07:28 Uhr, auf Anordnung des Entscheidungsdienstes der BPOLD Stuttgart durch den DGL der BPOLI Konstanz eine Ausreiseuntersagung in alle Staaten gegenüber Anis Amri ausgesprochen worden.²⁶¹⁷ Die Ausreiseuntersagung wurde befristet bis zum 30. August 2016 (ein Monat).²⁶¹⁸ Der Zeuge EPHK M. hat darauf hingewiesen, dass die einmonatige Dauer der Befristung der Ausreiseuntersagung wegen fehlender Grenzpapiere nach den Reglements üblich war.²⁶¹⁹

Nach Auffassung der Zeugin PHK´in S. und des Zeugen EPHK M. hatte sich vorliegend das Ermessen zur Anordnung eines Ausreiseverbots auf null reduziert.

Die Zeugin PHK´in S. hat dies mit den bei der BPOL geltenden Regelungen begründet. Bei Anis Amri habe es sich um einen Drittausländer gehandelt, der im Bundesgebiet unerlaubt aufhältig war; er wäre auch in der Schweiz und in der Italienischen Republik unerlaubt aufhältig gewesen.²⁶²⁰ Der Zeuge EPHK M. hat auf seine interne Dienstvorschrift, die BRAS 120, verwiesen.²⁶²¹

Auch durch das LKA NRW war die Auffassung vertreten worden, dass in der Causa Anis Amri die Verpflichtung bestanden hatte, Anis Amri die Ausreise in die Schweiz zu untersagen. Die Zeugin U hat ausgesagt:

„[...] es erschließt sich mir schon, dass man ihm die Ausreise verboten hat. Denn man lässt natürlich Personen mit gefälschten Dokumenten nicht bewusst aus Deutschland ausreisen, wenn dann noch dieser Hintergrund besteht mit den Ausschreibungen, die er zu dem Zeitpunkt hatte. Das macht man einfach nicht als europäischer Staat, wo man bestimmte Abkommen mit anderen europäischen Staaten hat.“²⁶²²

4.2.7.3.2.2. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Nach der Kontrolle des Anis Amri am 30. Juli 2016 in Friedrichshafen / Baden-Württemberg durch das BPOLR Friedrichshafen war dieser vorläufig festgenommen und ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen des Verdachts der Urkundenfälschung, des Verstoßes gegen das BtMG und des Verstoßes gegen das AufenthG eingeleitet worden.²⁶²³

Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Anis Amri war neben dem Verstoß gegen das AufenthG auf folgende Erkenntnisse gestützt worden:

²⁶¹⁷ BPOLD Stuttgart Einsatz-Chronologie der BPOLD Stuttgart, Einsatzaufnahme: 30. Juli 2016, A2001598, S. 15 (VS-NfD-insoweit offen); BPOLI Konstanz, Ausreiseuntersagung vom 30. Juli 2016, A900171, S. 16.

²⁶¹⁸ BPOLI Konstanz, Ausreiseuntersagung vom 30. Juli 2016, A900171, S. 16 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁶¹⁹ Zeuge EPHK M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/922, PUA I, 50. Sitzung, 2. März 2020, S. 6.

²⁶²⁰ Zeugin PHK´in S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/897, PUA I, 49. Sitzung, 3. Februar 2020, S. 38, 40.

²⁶²¹ Zeuge EPHK M., Landtag-Ausschussprotokoll 17/922, PUA I, 50. Sitzung, 2. März 2020, S. 15.

²⁶²² Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 6.

²⁶²³ BPOLR Friedrichshafen, Polizeilicher Bericht vom 30. Juli 2016, A1000177, S. 38 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

Bei der Durchsuchung der Jacke des Anis Amri war im Innenfutter eine ID-Karte (Neues Modell) aufgefunden worden. Sie hatte dieselbe Ausweisnummer und wies identische Personaldaten aus, wie die ID-Karte, die Anis Amri der BPOL bereits bei seiner Kontrolle im Bus vorgezeigt hatte. Bei beiden ID-Karten handelte es sich um Fälschate. In der Habe von Anis Amri konnte durch die BPOL ferner ein Gegenstand in „Joint“ Format aufgefunden werden.²⁶²⁴

Die gefälschten Dokumente waren durch die BPOL sichergestellt, das bei Anis Amri aufgefunden Mobiltelefon war durch die BPOL beschlagnahmt worden.²⁶²⁵

Der Zeuge B1, LKA NRW, hat ausgesagt, er habe angeregt, das Mobiltelefon des Anis Amri auszuwerten. Eine Anweisung zur Auswertung des Mobiltelefons habe er nicht erteilt. Hierzu sei er als Bereitschaftsbeamter „*nicht in der Position*“. Die originäre Zuständigkeit bei Ausreisearchverhalten liege bei der BPOL.²⁶²⁶

Die BPOL war im repressiven Bereich u.a. zuständig für die Verfolgung der in § 12 Abs. 1 BPolG aufgeführten Straftaten. Für die weitere Verfolgung der von der BPOL erkannten Straftaten war die LPol Baden-Württemberg zuständig, da sich die Strafverfolgungskompetenz der BPOL auf die in § 12 Abs. 1 BPolG aufgeführten Straftaten beschränkte. Daher wurde der Gesamtvorgang mit den Effekten und Anis Amri selbst in den Morgenstunden des 30. Juli 2016 zur weiteren Bearbeitung an das PR Friedrichshafen (LPol Baden-Württemberg) übergeben.²⁶²⁷ Ferner wurde angeregt, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu veranlassen.²⁶²⁸

5.2.7.4. Landespolizei Baden-Württemberg

Am 30. Juli 2016 war der Vorgang „Anis Amir“ (Anis Amri) nebst den Effekten des Anis Amri bei der LPol Baden-Württemberg, dem PR Friedrichshafen, eingegangen mit der Anregung der Veranlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen (Abschiebung).²⁶²⁹ Als Uhrzeit der Übergabe des Anis Amri an das PR Friedrichshafen wurde in einem Bericht der KPDir Friedrichshafen vom 3. August 2016 10:50 Uhr angegeben.²⁶³⁰ Der Zeuge POK S., PR Friedrichshafen, hatte im PUA V die Übergabe eines durch die BPOL eingeleiteten Verfahrens von der BPOL an die LPol als „*üblich*“ bezeichnet:

„Wenn Sie einen Zugriff haben, außerhalb der Bahnlinien oder sonst außerhalb der Grenze oder sonst irgendwas – nehmen wir mal an, diesen Flix-Bus –, dann ist es üblich, dass die Bundespolizei die Sache der Landespolizei übergibt.“²⁶³¹

²⁶²⁴ BPOLR Friedrichshafen, Polizeilicher Bericht vom 30. Juli 2016, A1000177, S. 38 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁶²⁵ BPOLI Konstanz, Sicherstellungsprotokoll vom 30. Juli 2016, A900171, S. 21 ff. (VS-NfD-insoweit offen); BPOLR Friedrichshafen, Polizeilicher Bericht vom 30. Juli 2016, A1000177, S. 38 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁶²⁶ Zeuge B1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1152, PUA I, 55. Sitzung, 5. Oktober 2020, S. 12.

²⁶²⁷ BPOLP Potsdam, E-Mail vom 26. Oktober 2016, A1000177, S. 125 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁶²⁸ BPOLR Friedrichshafen, Polizeilicher Bericht vom 30. Juli 2016, A1000177, S. 38 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁶²⁹ PP Konstanz, Strafanzeige vom 1. August 2016, A900171, S. 5 (insoweit offen); BPOLR Friedrichshafen, Polizeilicher Bericht vom 30. Juli 2016, A1000177, S. 38 ff. (insoweit offen).

²⁶³⁰ KPDir Friedrichshafen, Bericht vom 3. August 2016, A1000177, S. 166 (VS-NfD-insoweit offen)..

²⁶³¹ Zeuge POK S., PUA V, A400071, S. 58.

Nach der Übernahme des Verfahrens durch das PR Friedrichshafen war dort aufgrund einer Einsichtnahme in das Computerfahndungssystem POLAS und das polizeiliche Informationssystem INPOL in Erfahrung gebracht worden, dass „Anis Amir“ unter verschiedenen Personaldaten ausgeschrieben und als „Gefährder“ mit Bezug zum IS eingestuft war.²⁶³² Noch am 30. Juli 2016 hatte das PR Friedrichshafen deshalb in der Causa Anis Amri Kontakt zum LKA NRW und zum LKA Berlin aufgenommen.²⁶³³

Aufgrund der Anregung der BPOL, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu veranlassen, hatte das PR Friedrichshafen ferner Kontakt zu der Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH sowie dem zuständigen Bereitschaftsrichter des AG Ravensburg aufgenommen.²⁶³⁴

5.2.7.4.1. Kontaktaufnahme zum Landeskriminalamt Berlin und zum Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Zu dem Inhalt der von dem PR Friedrichshafen mit dem LKA NRW und dem LKA Berlin geführten Gesprächen hat der Zeuge POK S. ausgeführt:

„[...] Ich hatte nachgefragt aufgrund dieser Tatsache, diesen Ausschreibungen [...], was ich machen kann, um den Kollegen dort nicht irgendwo ins Handwerk zu pfuschen.“²⁶³⁵

Und:

„Gegenstand der Telefonate war, dass ich mitbekommen habe, dass eine Telefonkommunikationsüberwachung auf sein Handy geschaltet war. Das heißt also, die Kollegen, die diese Telefonate abhören, verlassen sich natürlich darauf, dass er nicht weiß, dass es läuft und dass er da vielleicht Informationen preisgibt. Meine Frage war dann: Läuft eine Telekommunikationsüberwachung, und wenn ja, was ist das Geschickteste? Soll man ihn auf freien Fuß setzen, damit man ihn weiter überwachen kann, oder aber wäre es den Kollegen lieber, wenn wir versuchen, ihn in Haft zu bringen über das Aufenthaltsgesetz? Und mir wurde dann mitgeteilt: „Ja, wenn wir es schaffen, dann sollen wir versuchen, ihn in Haft zu bringen“, was wir dann auch gemacht haben.“²⁶³⁶

Der Zeuge POK S. hatte hinzugefügt, dass der Wunsch, Anis Amri inhaftieren zu lassen, durch das LKA Berlin an ihn herangetragen worden sei.²⁶³⁷

5.2.7.4.2. Kontaktaufnahme zu der Stadtverwaltung Friedrichshafen, Ausländerbehörde

Das PR Friedrichshafen, Pp Friedrichshafen-Altstadt, hatte nach der Übernahme der Causa Anis Amri Kontakt zur Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, zum Zwecke der Stellung eines Haftantrages zur Vorbereitung der Abschiebung des „Anis Amir“ (Anis Amri) aufgenommen.²⁶³⁸

²⁶³² Zeuge POK S., PUA V, A400071, S. 44 f., 46, 51, 61; Zeuge PK S., PUA V, A400071, S. 66.

²⁶³³ Zeuge POK S., PUA V, A400071, S. 42, 52.

²⁶³⁴ Zeuge POK S., PUA V, A400071, S. 42, 52.

²⁶³⁵ Zeuge POK S., PUA V, A400071, S. 45.

²⁶³⁶ Zeuge POK S., PUA V, A400071, S. 45 f.

²⁶³⁷ Zeuge POK S., PUA V, A400071, S. 46.

²⁶³⁸ PP Konstanz, Pp Friedrichshafen-Altstadt, Strafanzeige vom 1. August 2016, A900171, S. 5 (insoweit offen).

In der von dem Pp Friedrichshafen-Altstadt angefertigten Strafanzeige vom 1. August 2016 war vermerkt worden, dass direkt nach der Übernahme des Anis Amri die Stadt Friedrichshafen, ABH, informiert worden sei. Dort sei ein Haftantrag zur Vorbereitung der Abschiebung gegen Anis Amri beantragt worden.²⁶³⁹

5.2.7.4.3. Kontaktaufnahme zum AG Ravensburg

Der Zeuge POK S., PR Friedrichshafen, hatte am 30. Juli 2016 telefonisch Kontakt mit dem Bereitschaftsrichter des AG Ravensburg aufgenommen. Im Rahmen des Gesprächs war sowohl die Möglichkeit der Anordnung von Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO diskutiert worden, als auch die Anordnung von Abschiebungshaft.

Zu dem Thema „Anordnung von Untersuchungshaft“ hatte der Zeuge POK S. im PUA V ausgesagt, dass die gegenüber Anis Amri erhobenen Tatvorwürfe dem Bereitschaftsrichter zur Anordnung von Untersuchungshaft gegen Anis Amri nicht ausgereicht hätten.²⁶⁴⁰ Der Verdacht des Verstoßes gegen das BtMG war zwischenzeitlich ausgeräumt worden, da sich zwischenzeitlich herausgestellt hatte, dass bei „Anis Amir“ (Anis Amri) kein Joint, sondern lediglich parfümierter Tabak sichergestellt worden war.²⁶⁴¹

Zu dem Thema „Anordnung von Abschiebungshaft“ hatte der Zeuge POK S. im PUA V ausgesagt, er habe den Bereitschaftsrichter des AG Ravensburg darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, einen Antrag auf Haft zur Vorbereitung der Abschiebung stellen werde.²⁶⁴²

5.2.7.5. Stadtverwaltung Friedrichshafen, Ausländerbehörde

Die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, war am 30. Juli 2016 von dem PR Friedrichshafen über die Causa Anis Amri informiert worden, nachdem Anis Amri am 30. Juli 2016 gegen 10:50 Uhr vom BPOLR Friedrichshafen an das PR Friedrichshafen überstellt worden war.²⁶⁴³ Eine Kontaktaufnahme der Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, zu der die Ausländerakte des Anis Amri alias „Anis Amir“ führenden Behörde, der Kreisverwaltung Kleve, ABH, war daher am 30. Juli 2016 (Samstag) nicht (mehr) möglich.²⁶⁴⁴ Der Zeuge KOI K. hatte im PUA V ausgesagt, dass die Kreisverwaltung Kleve, ABH, an den Wochenenden zwar eine Rufbereitschaft gehabt habe. Diese sei allerdings jeweils zeitlich bis 10:00 Uhr begrenzt gewesen, da die Gerichte vor Ort bis 11:00 Uhr in Haftsachen hatten informiert werden müssen.²⁶⁴⁵

Mit E-Mail vom 30. Juli 2016, 18:08 Uhr, stellte die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, bei dem Bereitschaftsrichter des AG Ravensburg den „Antrag auf Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG gegen den voraussichtlich vollziehbar ausreisepflichtigen, vermutlich tunesischen Staatsangehörigen Anis AMIR, geb. 23.12.1993 in Tataouine (alias: Ahmed ALMASRI, geb. 01.01.1995 in Skendiria)“.²⁶⁴⁶ Zur Begründung wurde angeführt, die vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung sei zur abschließenden Prüfung der endgültigen

²⁶³⁹ PP Konstanz, Strafanzeige vom 1. August 2016, A900171, S. 5 (insoweit offen).

²⁶⁴⁰ Zeuge POK S., PUA V, A400071, S. 48, 61 f.; Zeuge PK S., PUA V, A400071, S. 66.

²⁶⁴¹ Zeuge POK S., PUA V, A400071, S. 59.

²⁶⁴² Zeuge POK S., PUA V, A400071, S. 42.

²⁶⁴³ PP Konstanz, Strafanzeige vom 1. August 2016, A900171, S. 5 (insoweit offen).

²⁶⁴⁴ Stadtverwaltung Friedrichshafen, Antrag auf Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung vom 30. August 2016, A900172, S. 2 f. (insoweit offen).

²⁶⁴⁵ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 35.

²⁶⁴⁶ Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, Antrag auf Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung vom 30. August 2016, A900172, S. 2 f. (insoweit offen).

Anordnung der Abschiebungshaft notwendig, deren Voraussetzungen nach dortigen Auffassung mit der erforderlichen erheblichen Wahrscheinlichkeit vorliegen. Die einstweilige Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung sei ferner erforderlich zur Verhinderung des Entzuges des „Anis Amir“ (Anis Amri) von seiner Ausreiseverpflichtung.²⁶⁴⁷

In dem „Antrag auf Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG“ gegen Anis Amri war u.a. ausgeführt worden:

„[...] Anhand der im Ausländerzentralregister geführten Daten ist anzunehmen, dass Herr AMIR als Asylbewerber in das Bundesgebiet eingereist ist und nach der Ablehnung seines Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist. Eine abschließende Klärung des ausländerrechtlichen Status von Herrn AMIR war letztlich jedoch bisher nicht möglich, da die aktenführende Behörde der Kreisverwaltung Kleve (NRW) nicht zu erreichen war. [...]“²⁶⁴⁸

5.2.7.5. Amtsgericht Ravensburg

Der am 30. Juli 2016 beim AG Ravensburg zuständige Bereitschaftsrichter Dr. Jörg Pohlmann war am 30. Juli 2016 von dem PR Friedrichshafen von der Causa Anis Amri informiert worden.²⁶⁴⁹ Ihm war avisiert worden, dass die Stadtverwaltung Friedrichshafen, ABH, einen Antrag auf Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG gegen Anis Amri stellen werde.²⁶⁵⁰

Nachdem der Zeuge Dr. Jörg Pohlmann von der Stadtverwaltung Friedrichshafen den Antrag auf Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG gegen Anis Amri per E-Mail erhalten hatte, hatte er sich zur Vernehmung des „Anis Amir“ (Anis Amri) zum PR Friedrichshafen begeben.²⁶⁵¹

Im Rahmen der richterlichen Anhörung des Anis Amri am 30. Juli 2016 hatte Anis Amri angegeben, dass er von der Ablehnung seines Asylantrages Kenntnis habe. Er hatte betont, freiwillig ausreisen zu wollen, und zwar nach Turin / Italien, um dort zu heiraten. Wörtlich hatte er gesagt: *„Die Abschiebung ist zu 100 % sicher, wenn ich jetzt gehe“*. Zu den gefälschten Ausweisen hatte er erklärt, diese nur verwendet zu haben, um schneller in die Italienische Republik zu kommen.²⁶⁵²

Nach der Anhörung des Anis Amri hatte der Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Ravensburg am 30. Juli 2016 gegen 20:15 Uhr gegen „Anis Amir“ (Anis Amri) bis längstens Montag, den 1. August 2016, 18:00 Uhr, im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 427 Abs. 1, 2 FamFG Haft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet.²⁶⁵³ Der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder hatte zu dieser Anordnung erklärt:

²⁶⁴⁷ Stadtverwaltung Friedrichshafen, E-Mail vom 30. Juli 2016, A1000177, S. 28 (insoweit offen).

²⁶⁴⁸ Stadtverwaltung Friedrichshafen, Antrag auf Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung vom 30. August 2016, A900172, S. 2 (insoweit offen).

²⁶⁴⁹ Zeuge Dr. Jörg Pohlmann, PUA V, A400080, S. 107.

²⁶⁵⁰ Zeuge POK S., PUA V, A400071, S. 42 f.

²⁶⁵¹ Zeuge POK S., PUA V, A400071, S. 43.

²⁶⁵² AG Ravensburg, Anhörungsvermerk vom 30. Juli 2016, A900172, S. 9 ff. (insoweit offen); A900171, S. 27 ff. (insoweit offen).

²⁶⁵³ AG Ravensburg, Beschluss vom 30. Juli 2016, A900172, S. 10 f., 13 ff. (insoweit offen).

„Diese richterliche Entscheidung ist erst mal keine Entscheidung über Abschiebehaft als solche, sondern eine Maßnahme der vorläufigen Freiheitsentziehung, um mögliche Abschiebehaft zu sichern. Damit die Person nicht entweicht, wird sie zunächst einmal vorläufig festgehalten über diesen Zeitraum. [...] Erst deshalb stellte sich die Frage: Kann man in der Zeit einen echten Abschiebehaftantrag durchbringen? [...]“²⁶⁵⁴

Der Zeuge Dr. Jörg Pohlmann hatte im PUA V darauf hingewiesen, dass die Anordnung einer – endgültigen – Abschiebungshaft am 30. Juli 2016 nicht hatte erfolgen können. Die hierfür erforderlichen Informationen hätten ihm nicht vorgelegen, über eine endgültige Haft hätte nur auf Grundlage der Ausländerakte entschieden werden dürfen und auch können.²⁶⁵⁵

Nach der Verkündung der einstweiligen Anordnung war Anis Amri durch den Bereitschaftsrichter gefragt worden, ob eine Mitteilung von der Festnahme an die ausländische Heimatvertretung gemäß WÜK erfolgen sollte. Bzgl. der ägyptischen Vertretung hatte Anis Amri dies abgelehnt. Die Benachrichtigung des Generalkonsulats der Republik Tunesien war nach dem WÜK verpflichtend (Art. 73 Absatz 2 WÜK, Artikel 36 WÜK), die Mitteilung sollte durch das PR Friedrichshafen erfolgen.²⁶⁵⁶

Am 30. Juli 2016 um 20:50 Uhr war Anis Amri in die JVA Ravensburg eingeliefert worden.²⁶⁵⁷

Der am Amtsgericht Ravensburg zuständige Bereitschaftsrichter hatte zu keinem Zeitpunkt Kontakt zur BPOL sowie zu Behörden in NRW.²⁶⁵⁸ Sein Kontakt reduzierte sich auf das PR Friedrichshafen, die Stadtverwaltung Friedrichshafen und auf die JVA Ravensburg.²⁶⁵⁹

5.3 Entwicklung der Gefährlichkeit Amris

Das LKA NRW hatte Anis Amri während seines Aufenthalts im Bundesgebiet durchgehend als gefährlich eingestuft.

Der Zeuge Uwe Jacob, Direktor des LKA NRW, hatte im PUA V, darauf hingewiesen, das LKA NRW habe aufgrund der von Anis Amri ausgehenden Gefahr noch am 2. November 2016 eine Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ initiiert:

„[...] Wir hatten ja die Erkenntnisse aus dem Beginn des Verfahrens, dass er sich um Kalaschnikows und Sprengstoff gekümmert hat. Wir haben keine Erkenntnisse am 02.11 gehabt, dass er tatsächlich schon sowas im Keller liegen hat oder wo auch immer gebunkert hat. Am 02.11., kurz davor, gab es allerdings die Hinweise – ich meine, aus Marokko -, ohne allerdings, dass die so konkret waren, dass wir nicht sagen konnten: Beziehen die sich jetzt auf alte Erkenntnisse, die wir so und so schon hatten oder gibt es neue Erkenntnisse? Deswegen haben wir als Nordrhein-Westfalen noch mal diese GTAZ-Sitzung einberufen. Eigentlich hätte die Berlin einberufen müssen, wo er sich ja die ganze Zeit aufgehalten hat. Und dann eben keine konkreten Gefährdungen, eben bezogen darauf, dass wir tatsächlich nichts Konkretes hatten. Wir haben eine sehr

²⁶⁵⁴ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 45.

²⁶⁵⁵ Zeuge Dr. Jörg Pohlmann, PUA V, A400080, S. 115.

²⁶⁵⁶ AG Ravensburg, Anhörungsvermerk vom 30. Juli 2016, A900172, S. 9 ff. (insoweit offen).

²⁶⁵⁷ PP Konstanz, Strafanzeige vom 1. August 2016, A900171, S. 5 (insoweit offen).

²⁶⁵⁸ Zeuge Dr. Jörg Pohlmann, PUA V, A400080, S. 107.

²⁶⁵⁹ Zeuge Dr. Jörg Pohlmann, PUA V, A400080, S. 107.

*hohe abstrakte Gefahr gehabt. Die bestand. Und wir haben als Nordrhein-Westfalen weiter seine Gefährlichkeit gesehen. [...]*²⁶⁶⁰

Zu der Einberufung der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 2. November 2016 hat der Zeuge I, stellvertretender Leiter der EK Ventum im LKA NRW bis Mai 2016,²⁶⁶¹ dargelegt:

„[...] Die Grundlage dieser erneuten GTAZ-Sitzung, die ja jetzt lange Zeit nach der letzten GTAZ-Sitzung war, waren Erkenntnisse von ausländischen Nachrichtendiensten, die dazu geführt haben, dass nochmals bekannt geworden ist, dass Anis Amri IS-Angehöriger ist und angeblich – wenn ich es richtig im Kopf habe – ein Projekt durchführen würde, ohne dass es in den nachrichtendienstlichen Erkenntnissen näher bezeichnet worden wäre.

*Insofern war diese nordrhein-westfälische Einschätzung, dass es eine erneute Gefahrensituation darstellt, schon gegeben. Vor diesem Hintergrund ist dann vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen nochmals diese Sitzung initiiert worden. [...]*²⁶⁶²

Der Zeuge MDgt Burkhard Freier, Leiter der Abteilung 6 im Innenministerium NRW (Verfassungsschutz), hat darauf hingewiesen:

*„[...] In Nordrhein-Westfalen ist jedenfalls ... Da waren sich sogar noch bis zum 2. November 2016 Verfassungsschutz und Polizei einig: Er gehört zu den Personen, die wir als besondere Gefährder einschätzten – ohne dass es an sich konkrete Tatplanungen, Tatzeiten oder Tatorte gab; sonst hätte man es mit einem Strafverfahren einfacher gehabt. [...]*²⁶⁶³

Der Zeuge S (er hatte am 12. Juni 2016 im LKA NRW die kommissarische Leitung des Dezernats 21 übernommen),²⁶⁶⁴ hat ausgesagt, dass Anis Amri in NRW noch im November 2016 grundsätzlich als gefährlich eingestuft worden war:

*„[...] dass wir aber nach unserer Gesamteinschätzung, seiner Historie, seiner Verhaltensweisen Amri immer noch so eingeschätzt haben, dass er jemand ist, der zu Recht als Gefährder eingestuft ist, bei dem wir grundsätzlich davon ausgehen müssen, dass er zumindest das Interesse, nicht unbedingt immer die konkreten Mittel hat, um das umzusetzen, was er geplant hatte und was er auch geäußert hatte, aber dass er sich zumindest mit dem Gedanken beschäftigte, einen Anschlag zu begehen. [...]*²⁶⁶⁵

Die Zeugin U, die ab Mai 2016 im LKA NRW, Sachgebiet 21.3, Sachrate Siko, tätig war,²⁶⁶⁶ hat ausgeführt, ihr Sachgebietsleiter habe in der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 2. November 2016 relativ am Ende Folgendes erklärt:

²⁶⁶⁰ Zeuge Uwe Jacob, A400069, S. 98 f. insoweit offen).

²⁶⁶¹ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 27.

²⁶⁶² Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 40 insoweit offen).

²⁶⁶³ Zeuge MDgt Burkhard Freier, Landtag-Ausschussprotokoll 17/615, PUA I, 38. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 16.

²⁶⁶⁴ Zeuge S, Landtag-Ausschussprotokoll 17/663, PUA I, 41. Sitzung, 17. Juni 2019, S. 5.

²⁶⁶⁵ Zeuge S, Landtag-Ausschussprotokoll 17/149, PUA I, 41. Sitzung (nichtöffentlich), 17. Juni 2019, S. 9 (insoweit offen).

²⁶⁶⁶ Zeugin U, PUA V, A400087, S. 54.

„[...] Insbesondere kann ich aus meiner Erinnerung heraus dazu sagen, dass relativ am Ende dieser Besprechung [...] durch meinen Sachgebietsleiter darauf hingewiesen wurde – nach Berlin –, dass man ein Augenmerk auf Amri haben sollte, da man ihn im LKA NRW nach wie vor als gefährlich einschätze.“²⁶⁶⁷

- 5.3.1. Welche in den GTAZ-Sitzungen zu Amri teilnehmende Behörde hat zu welchem Zeitpunkt die Einschätzung geäußert, dass Amri in das Drogenmilieu abrutsche und deswegen die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung durch ihn abnehme?

Dass Anis Amri Bezüge zum Drogenmilieu hatte, war im GTAZ sowohl in der AG „Operativer Informationsaustausch“ als auch in der AG „Status“ thematisiert worden.

- 5.3.1.1. Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“ (Info-Board)

In der AG „Operativer Informationsaustausch“ war die Verbindung des Anis Amri zum Drogenmilieu in zwei Sitzungen besprochen worden.

- 5.3.1.1.1. 1358. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 15. Juni 2016

Der Zeuge R, er war von Oktober 2014 bis September 2017 im LKA NRW, Dezernat 21 (Islamistischer Terrorismus) neben dem Dezernatsleiter als zweite Führungskraft tätig,²⁶⁶⁸ hat ausgesagt, er habe zwar an dem Info-Board am 15. Juni 2016 nicht teilgenommen, wisse aber, dass dort zu Anis Amri die *„Berliner Kollegen die Erkenntnisse über die Verbindungen ins Drogenmilieu, zum Drogenkonsum und Drogenhandel dargestellt hatten“*.²⁶⁶⁹

- 5.3.1.1.2. 1444. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 2. November 2016

Auch zu der 1444. Sitzung des Info-Boards hat der Zeuge R ausgesagt, dass er selbst an der Sitzung nicht teilgenommen habe. Ihm sei allerdings über dies Sitzung berichtet worden, dass u.a. Drogendelikte genutzt werden sollten, um Anis Amri *„von der Straße zu holen“*.²⁶⁷⁰

In einer vom LKA NRW nach dem Anschlag erstellten internen Chronik findet sich darüber hinaus folgender Eintrag zu der Sitzung am 2. November 2016:

„Über das Sitzungsprotokoll hinaus liegt folgende Einschätzung der NRW-Vertreter von LfV und LKA vor: LKA NRW und LfV NRW weisen das LKA und LfV Berlin auf einen bestehenden Gefahrenübergang hin, den die Berliner Sicherheitsbehörden jedoch nicht teilen.“²⁶⁷¹

²⁶⁶⁷ Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung 25. Juni 2019, S. 6 insoweit offen).

²⁶⁶⁸ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 26.

²⁶⁶⁹ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 46 (insoweit offen).

²⁶⁷⁰ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 33 (insoweit offen).

²⁶⁷¹ Innenministerium NRW, Bericht vom 23. Dezember 2016, A700125 S. 80 (VS-NfD-insoweit offen).

Eine zu diesem Themenkomplex getätigte Aussage des Zeugen S darf nicht in den öffentlichen Bericht aufgenommen werden.

Der Zeuge E, LKA NRW, hat dargelegt:

„[...] Wir haben in diesem Infoboard über die Voraussetzungen für den Erlass von Haftbefehlen gesprochen. Dort wurde auch darüber gesprochen, dass er eine Tat hingelegt hat, die man in Berlin als gefährliche Körperverletzung eingestuft hat. Da kam es ja zu diesem Übergriff zu zweit auf einen anderen Kleinkriminellen, dem auch ein Messerstich in die Bauchgegend verpasst wurde. Wir haben dann gesagt: Na ja; das kann man auch als versuchtes Tötungsdelikt sehen und nicht nur als gefährliche Körperverletzung. – Das Zweite war dieses Dealen in einem Bereich hinein, der den Eigenkonsum übersteigt, also eigentlich ins Gewerbsmäßige hinein. Das wären eigentlich gute Vorlagen für einen Haftbefehl gewesen.“²⁶⁷²

Wir sind so auseinandergesprochen, dass die Berliner gesagt haben ... Das war aber das LKA und nicht die ermittlungsführenden Dienststelle. Das wäre das PP Berlin gewesen; die waren meines Wissens bei diesem Info Board nicht dabei. Die LKAler haben da also gesagt: Wir gehen noch mal in die Prüfung dieser Haftbefehle rein. – So sind wir auseinandergesprochen.“²⁶⁷³

Weiter hat er ausgeführt:

„[...] Dann ist zurückgemeldet worden, dass die begangenen oder beschriebenen Taten eben nicht zur Erlangung von Haftbefehlen ausgereicht haben. Die erste Tat ist dann als gefährliche Körperverletzung eingestuft worden und die zweite Tat eben nicht als gewerbsmäßiger Handel mit BTM. Und damit war für die Berliner die Schwelle für den Erlass eines Haftbefehls nicht erreicht.“²⁶⁷⁴

Der Zeuge KD Lars Rückheim, Leiter des Referats ST 33 im BKA,²⁶⁷⁵ hatte zu der Sitzung des Info-Boards erklärt:

„Also, in der Gesamtbewertung habe ich das so in Erinnerung, dass sowohl die Tatsache, dass er sich im Rauschgiftmilieu bewegt hat, als auch die Tatsache, dass er Tatverdächtiger war im Rahmen einer gefährlichen Körperverletzung, im Rahmen der Sitzungen sehr wohl angesprochen worden ist. [...]“²⁶⁷⁶

Und:

„[...] Die Thematik „Drogendelikte“ ist insofern thematisiert und angesprochen worden, als dass im Ergebnis der Maßnahmen, insbesondere auch der TKÜ-Maßnahmen, festgestellt wurde, dass Amri sich auch mit Drogen befasst. Es ist nach meiner Erinnerung davon gesprochen worden, dass es sich um kleinste Mengen handelt sowie um eigenen Konsum Amris.“²⁶⁷⁷

²⁶⁷² Zeuge E, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 40 (insoweit offen).

²⁶⁷³ Zeuge E, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 40 (insoweit offen).

²⁶⁷⁴ Zeuge E, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 40 (insoweit offen).

²⁶⁷⁵ Zeuge KD Lars Rückheim, PUA V, A400089, S. 56.

²⁶⁷⁶ Zeuge KD Lars Rückheim, PUA V, A400089, S. 66.

²⁶⁷⁷ Zeuge KD Lars Rückheim, PUA V, A400089, S. 70.

5.3.1.2. Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG „Status“)

Ausweislich des Protokolls der 78. Sitzung der AG „Status“ am 19. / 20. Juli 2016 war dort durch das BAMF dargelegt worden, dass gemäß den Erkenntnissen des BfV Anis Amri ein Anhänger des IS sei; er sich in der salafistischen Szene aufhalte und im Bereich der Drogenkriminalität involviert sei.²⁶⁷⁸

5.3.2. Einstufung als „Gefährder“

Anis Amri ist im Jahr 2016 im Bundesgebiet insgesamt drei Mal als „Gefährder“ eingestuft worden; zwei Mal in NRW und einmal in Berlin.

Bei dem Begriff „Gefährder“ handelte sich um eine interne Bezeichnung der Polizei, der Begriff war gesetzlich nicht definiert.²⁶⁷⁹ Als „Gefährder“ wurde von der Polizei eine Person bezeichnet, „zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird“.²⁶⁸⁰ Der Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, bis März 2016 Leiter der Abteilung 2 (Staatsschutz) im LKA NRW, hat ausgesagt, dass für die Einstufung als „Gefährder“ bundesweit vereinbarte Kriterien galten.²⁶⁸¹

Der Zeuge R hat dargelegt:

„[...] Es gibt Regularien für die Einstufung oder Ausstufung. Es gibt auch bundesweite Papiere dazu. [...]“²⁶⁸²

Der Zeuge Q, LKA NRW, EK Eiba, hat ausgeführt, dass eine Person als „Gefährder“ eingestuft worden sei, die dem islamistischen Spektrum angehöre und von der eine Gefährlichkeit ausgehe.²⁶⁸³

Als „Gefährder“, Funktionstyp: Akteur, wurden Personen bezeichnet, die selbst aktionsfähig sind.²⁶⁸⁴ Dies bedeutete, dass sie sich nicht in Haft befanden oder vermeintlich tot oder ausgereist waren.²⁶⁸⁵

Der Zeuge Holger Münch, Präsident des BKA, hatte im PUA V darauf hingewiesen, dass sich die Erkenntnisse zu „Gefährdern“ häufig unterhalb der Schwelle eines Anfangsverdachts bewegten. Aus diesem Grund habe die Polizei Maßnahmen nur im Rahmen der Gefahrenabwehr nach den jeweiligen Polizeigesetzen treffen können.²⁶⁸⁶

Die Einstufung als „Gefährder“ löste keine Rechtsfolgen aus. Der Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker hat hierzu erklärt:

²⁶⁷⁸ GTAZ, AG „Status“, Protokoll der 78. Sitzung am 19. / 20. Juli 2016, A500098, S. 10 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁶⁷⁹ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 140.

²⁶⁸⁰ Zeuge Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 43.

²⁶⁸¹ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 20.

²⁶⁸² Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 34.

²⁶⁸³ Zeuge Q, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019 S. 11.

²⁶⁸⁴ Zeuge MDgt Burkhard Freier, Landtag-Ausschussprotokoll 17/615, PUA I, 38. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 8.

²⁶⁸⁵ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung 14. Mai 2019, S. 35.

²⁶⁸⁶ Zeuge Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 44.

„[...] Das ist eine rein gefahrenabwehrrechtliche Bewertung mit einem Gefahrengrad. Die Einstufung als Gefährder hat also keine Rechtsfolgen. Das ist erst mal eine polizeiinterne Praxis, die seit 2004 auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung der sogenannten AG „Kripo“ erfolgt ist. Die Definition, was eine relevante Person ist, was ein Gefährder ist, ist ja nicht gesetzlich normiert, sondern das ist eine interne Festlegung.“²⁶⁸⁷

Eine 24 / 7-Überwachung von „Gefährdern“ hatte es nicht gegeben. Der Zeuge Holger Münch hatte im PUA V hierzu dargelegt:

„[...] Das ist rechtlich nicht möglich, und das ist auch nicht immer allein sinnvoll.“²⁶⁸⁸

5.3.2.1. Zuständigkeit für die Einstufung

Zu der Zuständigkeit zur Einstufung einer Person als „Gefährder“ hat der Zeuge Holger Münch, Präsident des BKA, im PUA V erklärt:

„[...] Die Einstufung und weitere Maßnahmen knüpfen sich an den Wohnsitz des Gefährders. Zuständig für die Ein- und für die Ausstufung und die weiteren Maßnahmen ist dann immer die jeweilige Landespolizei. [...]“²⁶⁸⁹

Der Zeuge L, LKA NRW, in den Jahren 2015 und 2016 Leiter der EK Ventum, hatte im PUA V dargelegt:

„[...] Und üblicherweise soll der oder die Gefährder dort als Gefährder eingestuft sein, wo er sich aufhält. [...]“²⁶⁹⁰

Der Zeuge Q, LKA NRW, im Jahr 2016 Aktenführer und stellvertretender Leiter der EK Eiba, hat ausgesagt:

„[...] Sobald eine Person, die dem islamistischen Spektrum angehört, eine gewisse Gefährlichkeit ausstrahlt, kommt es in dem Bundesland, in dem diese Person ihren festen Wohnsitz nimmt oder ihren ständigen Aufenthaltsort hat, zu einer Einstufung. Sobald die Person das Bundesamt verlässt, zum Beispiel von Nordrhein-Westfalen nach Bayern geht, würde Nordrhein-Westfalen eine Ausstufung vornehmen, und das nächste Bundesland würde eine Mitteilung darüber bekommen, dass diese Person umsiedelt, und müsste dann eigenständig wieder eine Gefährdungsbewertung abgeben und die Person wieder einstufen. [...]“²⁶⁹¹

Der Zeuge Uwe Jacob, Direktor des LKA NRW, hatte zum üblichen Procedere einer Einstufung als „Gefährder“ erklärt:

„[...] Es gibt einen Vorschlag aus einer Kreispolizeibehörde, aus den Kriminalhauptstellen, den Kriminalinspektionen Staatsschutz dort. Sie haben dort

²⁶⁸⁷ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 21.

²⁶⁸⁸ Zeuge Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 64.

²⁶⁸⁹ Zeuge Holger Münch, PUA V, A400064a, S. 43.

²⁶⁹⁰ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 11.

²⁶⁹¹ Zeuge Q, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 11 f.

Verfahren, treffen auf solche Menschen und machen den Vorschlag an das LKA, den als Gefährder einzustufen, denn daran hängen ja Folgemaßnahmen. Das LKA, die Abteilung 6 des Innenministeriums, spricht: Das Landesamt für Verfassungsschutz, plus die Behörde führen alle Erkenntnisse zusammen und stimmen sich ab, ob jemand tatsächlich als Gefährdeter bezeichnet werden kann, [...]“²⁶⁹²

Weiter hatte er ausgeführt, dass die sich hieran anschließende Gefährder-Sachbearbeitung bei den KIST der 16 Kriminalhauptstellen des Landes NRW liegt.²⁶⁹³

5.3.2.2. Einstufung als „Gefährder“ im Februar 2016

Die Zeugin O1, sie war im Jahr 2016 im LKA NRW, Dezernat 21 (Islamistischer Terrorismus) mit Hauptschwerpunkt EK Ventum tätig,²⁶⁹⁴ hat ausgesagt, dass die Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“ im Februar 2016 wesentliches Thema des LKA NRW sowie der Berliner Behörden gewesen sei.²⁶⁹⁵

Am 16. Februar 2016 bat das LKA Berlin die EK Ventum um Prüfung, ob Anis Amri als „Gefährder“ eingestuft werden könne.²⁶⁹⁶ Nachdem das LKA NRW sodann die Einstufung befürwortet und die Zustimmung des LfV NRW und des PP Dortmund hierzu eingeholt hatte, war Anis Amri in NRW als „Gefährder“, Funktionstyp: Akteur, eingestuft worden.²⁶⁹⁷

Der Zeuge Uwe Jacob, Direktor des LKA NRW, hat als Grund dafür, dass sich vorliegend das LKA NRW um die Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“ bemüht hatte und nicht eine KIST, angeführt, dass die zur Einstufung als „Gefährder“ erforderlichen Tatsachen nicht bei einer KIST, sondern bei der EK Ventum im LKA NRW bekannt geworden waren. Aufgrund des „Näheverhältnisses“ zu der EK Ventum habe das LKA NRW sodann auch die anschließende Gefährder-Sachbearbeitung übernommen.²⁶⁹⁸

Zu dem genauen Zeitpunkt der ersten Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“ gab es unterschiedliche Auffassungen:

Der Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, bis März 2016 Leiter der Abteilung 2 (Staatsschutz) im LKA NRW, hat die Einstufung auf den 16. Februar 2016 datiert.²⁶⁹⁹ Der Ablaufkalender der EK Ventum weist als Zeitpunkt der Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“ durch das LKA NRW, SG 21.3, aus: 17. Februar 2016, 15:30 Uhr.²⁷⁰⁰

Auch der Zeuge R hat den 17. Februar 2016 als Einstufungsdatum bezeichnet:

„[...] Am 17.02. unterzeichnete ich dann die erste Einstufung als Gefährder auf den Namen Anis Amri. [...]“²⁷⁰¹

²⁶⁹² Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 84.

²⁶⁹³ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 84.

²⁶⁹⁴ Zeugin O1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1398, PUA I, 63. Sitzung, 3. Mai 2021, S. 45.

²⁶⁹⁵ Zeugin O1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1398, PUA I, 63. Sitzung, 3. Mai 2021, S. 45.

²⁶⁹⁶ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 23 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁶⁹⁷ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 23 (VS-NfD-insoweit offen); LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 17. Februar 2016, A700140, S. 4 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁶⁹⁸ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 84.

²⁶⁹⁹ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 26.

²⁷⁰⁰ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 24 (VS-NfD-insoweit offen)).

²⁷⁰¹ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 29.

Der Zeuge A1, damaliger Leiter des Dezernats 21 (Islamistischer Terrorismus) im LKA NRW,²⁷⁰² hat zu der Einstufung erklärt, dass es sich um die „höchste“ Maßnahme gehandelt habe, die zum damaligen Zeitpunkt gegen Anis Amri hatte ergriffen können.²⁷⁰³ Hingewiesen hat er ferner auf die Frühzeitigkeit der Einstufung des Anis Amri:

*„[...] und hatten ihn auch schon recht früh als Gefährder eingestuft. Das ist ein recht kurzer Zeitraum. Wir hatten ihn zum Jahreswechsel 2015/16 erst mit Sicherheit identifiziert, und dann haben wir ihn ja Mitte Februar 2016 schon als Gefährder eingestuft. [...]“*²⁷⁰⁴

Als Grund der Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“ hat der Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker u.a. benannt:

*„[...] Die Einstufung ist deshalb erfolgt, weil wir Erkenntnisse aus dem sogenannten Telegram-Chat hatten, dass er sich bereit erklärt hat, möglicherweise einen Selbstmordanschlag in Deutschland zu begehen.“*²⁷⁰⁵

Der Zeuge A1 hat dargelegt, die Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“ sei vorgenommen worden, da sich das LKA NRW in der Verantwortung gesehen hatte.²⁷⁰⁶

Bei der Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“, Funktionstyp: „Akteur“ war das LKA NRW von folgenden Personaldaten des Anis Amri ausgegangen: „*vermutlich tunesischer Staatsangehöriger*“ Anis Amri, derzeit aufhältig: „Madrassa“, Lindenhorster Straße 83, 44147 Dortmund, alias „Anis Amir“.²⁷⁰⁷

5.3.2.2.1. Vorbereitungen durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Vorbereitet worden war die Einstufung des Amri als „Gefährder“ durch das Auswerte- und Analysesachgebiet des LKA NRW in Absprache mit der EK Ventum.²⁷⁰⁸ Es waren ferner Absprachen getroffen worden mit dem LfV NRW sowie mit dem PP Dortmund

5.3.2.2.1.1. Absprachen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales, Abteilung 6 (Staatsschutz)

Vor der Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“ hatte das LKA NRW mit dem LfV NRW Rücksprache gehalten. Der Zeuge MDgt Burkhard Freier, Leiter der Abteilung 6 im Innenministerium NRW (Staatsschutz), hat hierzu erklärt:

„[...] Anis Amri ist von der Polizei als Gefährder eingestuft, und diese Einstufung erfolgt von der Polizei, jedenfalls in Nordrhein-Westfalen, und vom

²⁷⁰² Zeuge A1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1106, PUA I, 54. Sitzung, 4. September 2020, S. 4.

²⁷⁰³ Zeuge A1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1106, PUA I, 54. Sitzung, 4. September 2020, S. 7.

²⁷⁰⁴ Zeuge A1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1106, PUA I, 54. Sitzung, 4. September 2020, S. 7.

²⁷⁰⁵ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 21.

²⁷⁰⁶ Zeuge A1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1106, PUA I, 54. Sitzung, 4. September 2020, S. 7.

²⁷⁰⁷ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 17. Februar 2016, A700140, S. 4 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁰⁸ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 45.

*Verfassungsschutz. Das heißt, es gibt eine Abstimmung bei jeder einzelnen Person. Diese Abstimmung erfolgt deshalb, weil auch wir Informationen zu den Personen haben und deswegen zusammen mit der Polizei einschätzen können und müssen, ob er ein Gefährder ist. [...]*²⁷⁰⁹

5.3.2.2.1.2. Absprachen mit dem Polizeipräsidium Dortmund

Vor der Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“ hatte das LKA NRW, Dezernat 21, ferner mit dem PP Dortmund, dort der KIST Dortmund, Rücksprache gehalten.

Der Zeuge R, er war von Oktober 2014 bis September 2017 im LKA NRW, Dezernat 21 (Islamistischer Terrorismus) neben dem Dezernatsleiter als zweite Führungskraft tätig,²⁷¹⁰ hat erklärt, der Grund für die Rücksprache beim PP Dortmund habe darin gelegen, dass Anis Amri zu dem Zeitpunkt der Einstufung seinen Aufenthaltsort in Dortmund hatte:

*„So viel ich weiß, hatte er seinerzeit in Dortmund einen Aufenthaltsort. Da gab es eine Moschee, die sogenannte Madrasa. Dort war er mit einem Beschuldigten – jetzt mittlerweile vor dem OLG Celle Angeklagten – in Kontakt. Er hat sich dort aufgehalten. Dementsprechend war der Staatsschutz in Dortmund örtlich zumindest zuständig. [...]*²⁷¹¹

5.3.2.2.2. Steuerung der Einstufung als „Gefährder“

Mit EPOST-Nachricht vom 17. Februar 2016, 15:19 Uhr, teilte das LKA NRW, Dezernat 21, folgenden Behörden die Einstufung des Anis Amri als „Gefährder,“ Funktionstyp: Akteur, mit: sämtlichen LKA, dem BKA (ST 32), dem BfV, allen Polizeibehörden (Staatsschutz), dem LfV NRW und dem Innenministerium NRW (nachrichtlich). Innerhalb des LKA NRW wurden in Kenntnis gesetzt: das SG 21.3 (Siko) und das SG 21.3 (itPP).²⁷¹²

In der EPOST-Nachricht erfolgte u.a. die Information, dass Anis Amri sich unter Nutzung verschiedener Identitäten in Asylunterkünften in Berlin, Hildesheim, Freiburg und mehreren Städten in NRW aufhalte. Weiter wurde ausgeführt: *„Zum jetzigen Zeitpunkt hält er sich oft an der angegebenen Dortmunder Anschrift auf. Aus den bisherigen Ermittlungen zeichnet sich jedoch bereits ab, dass AMRI seinen Aufenthaltsort wieder nach Berlin verlagern könnte“.* In der EPOST-Nachricht hieß es ferner: *„Aktuell sind bei AMRI Verhaltensmuster feststellbar, die auf eine Intensivierung von Anschlagplanungen hindeuten könnten und die Tiefe seiner radikal-islamistischen Gesinnung untermauern. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass AMRI seine Anschlagplanungen ausdauernd und langfristig verfolgen wird. [...]*²⁷¹³

5.3.2.2.3. Maßnahmenkonzept für die Sicherheitsbehörden

Die Einstufung als „Gefährder“ hatte zur Folge, dass durch die Sicherheitsbehörden individuelle und abgestufte Maßnahmen zu ergreifen waren, die auf bundesweit einheitlichen Kriterien beruhten.²⁷¹⁴ Der Zeuge Holger Münch hat hierzu ausgeführt:

²⁷⁰⁹ Zeuge MDgt Burkhard Freier, PUA V, A400074, S. 86.

²⁷¹⁰ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 26.

²⁷¹¹ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 34.

²⁷¹² LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 17. Februar 2016, A700140, S. 4 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷¹³ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 17. Februar 2016, A700150, S. 84 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷¹⁴ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 140.

„[...] es gibt ein Handlungskonzept, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei Gefährdern getroffen werden sollen oder können. „Sollen“ sind solche, von denen man sagt: Wenn die Definitionsschwelle erreicht ist, dann kann ich diese Maßnahmen auch umsetzen. – Eine davon ist zum Beispiel, dass man ein Personagramm zu den jeweiligen Personen führt, wie das auch in Nordrhein-Westfalen gemacht wurde. [...]“

Bei einem „Personagramm“ handelte es sich nach der Erklärung des Zeugen MR Jens Koch, BMI,²⁷¹⁵ um eine Standardmaßnahme im Umgang mit „Gefährdern“. In diesem wurden die Erkenntnisse zu der betreffenden Person zusammengestellt: Lichtbild, eventuelle Vorstrafen, Strafverfahren, bekannte Aufenthaltsorte, Kontaktpersonen, von der Person aufgesuchte Moscheen.²⁷¹⁶

Der Sonderbeauftragte der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer hat zu dem nach der Bewertung als „Gefährder“ zu erstellenden auf den Betroffenen „individuell abgestimmten Maßnahmenkonzeptes“ dargelegt:

„[...] Dieses kann jeweils unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen bspw. Ausschreibungen in landes-/bundes- und europaweiten Fahndungssystemen und Dateien, Informationsaustausch mit Sicherheits- und Ausländerbehörden, Verbleibskontrollen, Gefährderansprachen, Ausreisebeschränkungen und Meldeauflagen, optional aber auch Observationen, Einsatz technischer Mittel, OpenSource Intelligence, Finanzermittlungen, Durchsuchungen oder ED-Behandlung enthalten. [...]“²⁷¹⁷

In der oben genannten EPOST-Nachricht des LKA NRW vom 17. Februar 2016 (Mitteilung der Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“) befand sich folgender Zusatz für die KIST Dortmund:

„[...] Der Anis AMRI wird im Zusammenhang mit der Fahndungsmaßnahme „Abpass“ [...] in die Zielgruppe „Reaktion“ aufgenommen. Ich bitte um Übersendung eines aktuellen Personagramms und um Erstellung eines individuellen Maßnahmenkonzeptes [...] [...] Im vorliegenden Fall sollen Verbleibskontrollen nur nach Absprache mit dem LKA NRW, EK Ventum, durchgeführt werden. Die beteiligten Dienststellen werden über eine Änderung dieser Verfahrensweise zeitnah benachrichtigt.“²⁷¹⁸

Unter der Zielgruppe „Reaktion“ wurde nach den Ausführungen des Zeugen E, LKA NRW, die Gruppe der „Gefährder“ verstanden, die sich in NRW aufhielt und sich nicht in Haft befand, d.h. „handlungsfähig“ waren.²⁷¹⁹

Zu der Fahndungsmaßnahme „Abpass“ hat der Zeuge E, LKA NRW, dargelegt:

²⁷¹⁵ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 4.

²⁷¹⁶ Zeuge MR Jens Koch, Landtag-Ausschussprotokoll 17/65, PUA I, 5. Sitzung, 20. Oktober 2017, S. 17.

²⁷¹⁷ Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, 27. März 2017, A300060, S. 103 (insoweit offen).

²⁷¹⁸ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 17. Februar 2016, A700150, S. 85 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷¹⁹ Zeuge E, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 17.

„Abpass ist eine Fahndungsmaßnahme, die wir für den Anschlagfall durchführen und wo wir dann den Verbleib der Gefährder überprüfen. Das heißt: Tatsächlich Aufenthalt am gemeldeten Wohnsitzort oder eben nicht? [...]“²⁷²⁰

Der Zeuge B, Sachbearbeiter bei der KIST Krefeld,²⁷²¹ hat erklärt, dass es eine sog. Abpassliste gegeben habe:

„[...] Eine Abpassliste ist eine Liste, die im Land erstellt wird, auf der „Gefährder“ oder relevante Personen stehen, die im Zuge eines Anschlags in den Fokus genommen werden.“²⁷²²

Am 8. März 2016 informierte die KIST Dortmund das LKA NRW, dass es dort nicht möglich sei, zu Anis Amri die Fahndungsmaßnahme „Abpass“ vorzubereiten.²⁷²³ Als Gründe hierfür benannte die KIST Dortmund u.a.: Anis Amri halte sich nicht mehr in der Madrasa in Dortmund auf und habe auch sonst keine konkrete Anlaufstelle in Dortmund. Anis Amris aktueller Aufenthaltsort sei Berlin. Hinweise auf seine Rückkehr nach Dortmund lägen nicht vor.²⁷²⁴ Die KIST Dortmund teilte ferner mit, dass es, die Vorbereitung der Maßnahme „Abpass“ bis auf Weiters zurückstellen „möchte“. Dem wurde durch das LKA NRW zugestimmt.²⁷²⁵

5.3.2.3. Ausstufung als „Gefährder“ am 10. März 2016

Am 10. März 2016 hatte das LKA NRW im Einvernehmen mit dem PP Dortmund Anis Amri in NRW mit sofortiger Wirkung als „Gefährder“ wieder ausgestuft.²⁷²⁶ Anlass hierfür war der Wohnsitzwechsel des Anis Amri nach Berlin.²⁷²⁷ Zuvor hatte das LKA NRW Kontakt zu dem LKA Berlin, 541, aufgenommen. Von dort aus war eine zeitnahe (erneute) Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“ vorgesehen worden.²⁷²⁸

Der Zeuge A1, damaliger Leiter des Dezernats 21 (Islamistischer Terrorismus) im LKA NRW,²⁷²⁹ hat dargelegt:

„[...] Wir haben die Person Amri ja länger observiert und hatten Erkenntnisse. Er geht immer öfter nach Berlin, und er wird ja nicht ausgestuft, nur weil er mal drei oder vier Tage in Berlin ist, sondern wir müssen schon Erkenntnisse haben und uns sehr sicher sein, dass er jetzt dauerhaft dort bleibt. Ansonsten ist das ein Hin- und Herschieben von Zuständigkeiten, was der Sache nicht hilft. Als Amri sich mehr und mehr in Berlin aufhielt, waren wir natürlich in engem Kontakt mit Berlin. Berlin hat uns zum Teil unterstützt, nicht immer so in der Form, wie wir uns das gerne gewünscht hätten, aber wir waren in engem Kontakt. Sie hatten eigentlich den gleichen Kenntnisstand wie wir. Und als sich nachher

²⁷²⁰ Zeuge E, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 17.
²⁷²¹ Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 45.
²⁷²² Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 47.
²⁷²³ LKA NRW, Handschriftlicher Vermerk vom 8. März 2016, A700140, S. 5 (VS-NfD-insoweit offen).
²⁷²⁴ LKA NRW, E-Mail vom 8. März 2016, A700140, S. 6 f. (VS-NfD-insoweit offen).
²⁷²⁵ LKA NRW, Handschriftlicher Vermerk vom 8. März 2016, A700140, S. 5 (VS-NfD-insoweit offen); LKA NRW, E-Mail vom 8. März 2016, A700140, S. 6 f. (VS-NfD-insoweit offen).
²⁷²⁶ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 10. März 2016, A700140, S. 8 f. (VS-NfD-insoweit offen).
²⁷²⁷ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 10. März 2016, A700140, S. 8 f. (VS-NfD-insoweit offen).
²⁷²⁸ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 10. März 2016, A700140, S. 8 f. (VS-NfD-insoweit offen).
²⁷²⁹ Zeuge A1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1106, PUA I, 54. Sitzung, 4. September 2020, S. 4.

herauskristallisierte, er bleibt in Berlin, dann haben wir ihn auch in Abstimmung mit Berlin bei uns ausgestuft und Berlin hat ihn dann bei sich wieder eingestuft. [...]“²⁷³⁰

Er hat zu der Beteiligung des BKA an der Ein- und Ausstufung des Anis Amri als „Gefährder“ ausgeführt:

„Wir beteiligen das BKA daran. Also, der Informationsaustausch war nach meiner Einschätzung damals sehr, sehr gut, sehr, sehr offen. Das BKA hatte keine koordinierende Funktion in dem Fall, war aber vollständig mit eingebunden.“²⁷³¹

Die Ausstufung des Anis Amri als „Gefährder“ in NRW wurde mit EPOST-Nachricht vom 10. März 2016, 09:31 Uhr, u.a. übermittelt an sämtliche LKA, das BKA, das BfV, allen Polizeibehörden (Staatsschutz), dem Innenministerium NRW und dem LfV NRW.²⁷³²

5.3.2.4. Einstufung als „Gefährder“ am 11. März 2016

Mit Wirkung vom 11. März 2016 wurde Anis Amri durch das LKA Berlin als „Gefährder“ im Phänomenbereich Islamismus eingestuft.²⁷³³ Zur Begründung der Einstufung war durch das LKA Berlin angegeben worden:

„[...] Nunmehr beabsichtigt AMRI seinen Aufenthaltsort wieder nach Berlin zu verlegen und hält sich seit etwa einer Woche unter der Anschrift [...] Berlin auf. Erkenntnisse aus [...] belegen, dass sich AMRI um eine Erwerbstätigkeit in Berlin bemüht und auch heiraten will. [...]“²⁷³⁴

5.3.2.5. Ausstufung als „Gefährder“ am 6. Mai 2016

Am 6. Mai 2016 wurde Anis Amri durch das LKA Berlin wieder als „Gefährder“ ausgestuft. Hintergrund war, dass Anis Amri seinen Wohnsitz wieder in NRW angemeldet hatte.²⁷³⁵

Der Zeuge J, Leiter der EK Eiba im LKA NRW,²⁷³⁶ hat ausgesagt, die Ausstufung des Anis Amri sei durch das LKA Berlin sei mit der Begründung erfolgt, Anis Amri halte sich nicht mehr in Berlin auf.²⁷³⁷

5.3.2.6. Einstufung als „Gefährder“ am 10. Mai 2016

Am 10. Mai 2016 wurde Anis Amri in NRW durch das LKA NRW, Dezernat 21, – erneut – als Gefährder, Funktionstyp Akteur, eingestuft.²⁷³⁸

²⁷³⁰ Zeuge A1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1106, PUA I, 54. Sitzung 4. September 2020, S. 20 f.

²⁷³¹ Zeuge A1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1106, PUA I, 54. Sitzung, 4. September 2020, S. 21.

²⁷³² LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 10. März 2016, A700140, S. 8 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷³³ LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 11. März 2016, A700140, S. 10 (VS-NfD_insoweit offen).

²⁷³⁴ LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 11. März 2016, A700140, S. 11 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷³⁵ BKA, Schreiben vom 18. Januar 2017, A500105, S. 23 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷³⁶ Zeuge J, Landtag Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 5.

²⁷³⁷ Zeuge J, Landtag Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 7.

²⁷³⁸ BMI, Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter Anis Amri, A600113, S. 14.

Die Zuständigkeit der KIST Essen beruhte auf dem damaligen Wohnsitz des Anis Amri in Oberhausen.²⁷³⁹

Unter seiner Anschrift in Oberhausen war Anis Amri am 25. April 2016 durch das BAMF zur Aktenlage und erkennungsdienstlichen Behandlung am 28. April 2016 geladen worden.²⁷⁴⁰ Am 28. April 2016 hatte Anis Amri beim BAMF, LAsylSt Dortmund, unter seiner Meldeanschrift in Oberhausen einen förmlichen Asylantrag gestellt.²⁷⁴¹ Die Asylantragstellung wurde der Stadtverwaltung Oberhausen mitgeteilt.²⁷⁴² Das LKA NRW hatte durch Rücksprache mit der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, von dem Asylantrag erfahren.²⁷⁴³

Die Einstufung des Anis Amri als „Gefährder“ in NRW wurde per EPOST-Nachricht vom 10. Mai 2016, 07:55 Uhr, u.a. übermittelt an sämtliche LKA, das BKA, das BfV, alle Polizeibehörden (Staatsschutz), das Innenministerium NRW (nachrichtlich) und das LfV NRW.²⁷⁴⁴ In der EPOST-Nachricht befand sich folgender Zusatz für die KIST Essen:

„[...] Der Anis AMRI wird im Zusammenhang mit der Fahndungsmaßnahme „Abpass“ [...] in die Zielgruppe „Reaktion“ aufgenommen. Ich bitte um Übersendung eines aktuellen Personagramms und um Erstellung eines individuellen Maßnahmenkonzeptes bis zum 30.05.2016. [...] Im vorliegenden Fall sollen Verbleibskontrollen nur nach Absprache mit dem LKA NRW, EK Ventum, durchgeführt werden. Die beteiligten Dienststellen werden über eine Änderung dieser Verfahrensweise zeitnah benachrichtigt.“²⁷⁴⁵

Mit E-Mail vom 11. Mai 2016 teilte das LKA NRW, Abteilung 2, Dezernat 21, SG 21.3 (itPP) der KIST Essen mit, dass bei dem neu hinzugezogenen „Gefährder“ Anis Amri abweichend von der Einstufung bis auf Weiteres keine Verbleibskontrollen durchzuführen seien. Grundsätzlich sollten alle (offenen) Maßnahmen mit der EK Ventum abgesprochen werden.²⁷⁴⁶

5.3.2.7. Prüfung der Ausstufung als „Gefährder“ durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Nach den Erkenntnissen des LKA NRW hatte Anis Amri seinen Wohnsitz spätestens Ende Juli 2016 wieder nach Berlin verlegt. Das LKA NRW war daher bestrebt, Anis Amri in NRW wieder als „Gefährder“ auszustufen. Nach der Ausstufung in NRW sollte er in Berlin wieder als „Gefährder“ eingestuft werden. Der Zeuge Q, LKA NRW, im Jahr 2016 stellvertretender Leiter der EK Eiba, hat hierzu angegeben:

„ [...] Es war ja so, dass nach unseren Erkenntnissen Anis Amri seinen hauptsächlichen Aufenthaltsort in Berlin hatte. Deswegen gab es Bestrebungen, ihn in Nordrhein-Westfalen auszustufen, damit die Berliner ihn wieder einstufen können.“²⁷⁴⁷

²⁷³⁹ Vgl. Zeuge L, PUA V, A400087, S. 11.

²⁷⁴⁰ BAMF, Schreiben vom 25. April 2016, A500096, S. 33 (insoweit offen).

²⁷⁴¹ BAMF, LAsylSt Dortmund, Niederschrift zu einem Asylantrag vom 28. April 2016, A200181, S. 41; A500096, S. 37 (insoweit offen).

²⁷⁴² BAMF, LAsylSt Dortmund, Schreiben vom 28. April 2016, A500096, S. 37 (insoweit offen).

²⁷⁴³ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 10. Mai 2016, A700150, S. 429. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁴⁴ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 10. Mai 2016, A700150, S. 427 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁴⁵ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 10. Mai 2016, A700150, S. 429. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁴⁶ LKA NRW, E-Mail vom 11. Mai 2016, A700152, S. 78 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁴⁷ Zeuge Q, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 13.

Die Anregung zu der Ausstufung des Anis Amri als „Gefährder“ sollte am 1. August 2016 erfolgen.²⁷⁴⁸

Am Samstag, 30. Juli 2016, war Anis Amri durch das BPOLR Friedrichshafen in Friedrichshafen / Baden-Württemberg einer Kontrolle unterzogen worden. Mit EPOST-Nachricht vom 30. Juli 2016, 07:08 Uhr, hatte die BPOLI Konstanz das LKA NRW hierüber in Kenntnis gesetzt. Als Anlage waren der EPOST-Nachricht beigefügt der polizeiliche Bericht und die Treffermeldung der Person. Neben dem LKA NRW war auf der EPOST-Nachricht folgender Empfängerkreis aufgeführt: das LKA Berlin, das LKA Baden-Württemberg, das BPOLP Potsdam, die BPOLD Stuttgart und das BKA Wiesbaden.²⁷⁴⁹ Da die EPOST-Nachricht im LKA NRW außerhalb der Dienstzeiten eingegangen war, hatte sich mit dieser Angelegenheit der im Bereich des polizeilichen Staatsschutz tätige Bereitschaftsdienst des LKA NRW, der Zeuge B1, befasst.

Der Zeuge B1 leitete die EPOST-Nachricht nach Rücksprache mit dem damaligen Leiter des Dezernat 21 des LKA NRW, dem Zeugen S, am 30. Juli 2016, 08:27 Uhr, weiter an das LKA NRW, Dezernat 21.²⁷⁵⁰ Unter Hinweis auf die Rücksprache mit dem Zeugen S wies er u.a. auf Folgendes hin:

„[...] Seitens NRW wird am kommenden Montag die Ausstufung des Amir angeregt. Er ist faktisch nicht mehr in NRW aufhältig. [...]“²⁷⁵¹

Die für die Bearbeitung des Gefahrensachverhalts Anis Amri ab dem 1. Juni 2016 im LKA NRW, Dezernat 21, zuständige EK Eiba hatte am Montag, 1. August 2016 von der Festnahme des Anis Amri in Friedrichshafen / Baden-Württemberg erfahren. Der damalige Leiter der EK Eiba, der Zeuge J, hatte zu der beabsichtigten Ausstufung des Anis Amri als „Gefährder“ in NRW und der Einstufung als „Gefährder“ in Berlin am 1. August 2016 um 08:40 Uhr Kontakt mit dem LKA Berlin aufgenommen:

„[...] Ich habe erst mit dem Sachbearbeiter gesprochen. Der hat mich aber sofort an seine Dienststellenleiterin verwiesen, und sie entgegnete mir sofort: Er sei dort nicht als Gefährder eingestuft, er kann auch nicht ausgestuft werden, er hält sich in Berlin nicht auf, er wird auch nicht eingestuft, man sähe überhaupt keine Veranlassung, dies zu machen. Die Meldeanschrift sei schließlich Oberhausen. Auf meinen Einwand, dass er sich hauptsächlich in Berlin aufgehalten hat und wahrscheinlich auch wieder aufhalten wird, wurde überhaupt nicht eingegangen. Sie sagte auch, die Einstufung in Nordrhein-Westfalen sei auf Grundlage der Erkenntnisse in NRW geschehen, und Berlin sehe sich nicht veranlasst eine Einstufung vorzunehmen. [...]“

Dann eben auf meinen Einwand, dass er in Oberhausen seit 24. Mai überhaupt nicht aufhältig war, auch hier in Nordrhein-Westfalen die ganze Zeit über, wurde gesagt: Er hält sich jetzt nicht mehr in Berlin auf, man sehe überhaupt keine Veranlassung. [...]“

Ich habe dann auch gesagt: Offensichtlich kommt das den Berlinern sehr entgegen, dass er sich jetzt woanders hinbewegt und man die Verantwortung so ein bisschen woanders hinschieben möchte. Das Gespräch war dann nicht so erfreulich, dass ich gesagt habe: Ich glaube, es hat keinen Sinn mehr, am Telefon

²⁷⁴⁸ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 30. Juli 2016, A700150, S. 531 (VS-NfD-insoweit offen).
²⁷⁴⁹ BPOLI Konstanz, EPOST-Nachricht vom 30. Juli 2016, A700199, S. 86 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁵⁰ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 30. Juli 2016, A700150, S. 531 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁵¹ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 30. Juli 2016, A700150, S. 531 (VS-NfD-insoweit offen).

weiterzusprechen. – Ich habe das Gespräch dann nicht mehr weiter fortgeführt [...]“²⁷⁵²

Die Zeugin M1, die am 1. August 2016 stellvertretende Leiterin des für Anis Amri zuständigen Kommissariats im LKA Berlin war,²⁷⁵³ konnte sich an ein Telefonat mit einem Kollegen aus NRW erinnern, das sie zeitlich allerdings nicht mehr einzuordnen vermochte:

„[...] Da ging dann erst Frau [...] ans Telefon. Als ich dann ins Büro kam, hielt sie mir gleich den Höher entgegen. Es ging wohl letztendlich darum, dass dieser Kollege aus Nordrhein-Westfalen darum bemüht war, Amri als Gefährder an Berlin abzugeben. [...]“²⁷⁵⁴

Weiter hat sie ausgeführt:

„Das ist eigentlich üblich so, bevor man einen Gefährder zwischen den Ländern abgibt, dass man das vorher telefonisch anspricht. Das hat er damit getan. Er hat das erst damit begründet, dass sich Amri ja offensichtlich jetzt überwiegend in Berlin aufhält und dementsprechend seiner Meinung nach Berlin zuständig sei. Dem habe ich aber nicht zugestimmt. Erstens hatten wir Amri in Berlin gar nicht konkret lokalisiert, sondern nur anhand der Standortdaten in der TKÜ seine Anwesenheit in der Stadt festgestellt. Zum Zweiten hatte Amri eine Residenzpflicht in Nordrhein-Westfalen, sodass ich gesagt habe, wenn man denn seiner habhaft wird, wird man ja hoffentlich auch diese Residenzpflicht wieder durchsetzen. Dementsprechend wäre er wieder in Nordrhein-Westfalen, und es macht überhaupt keinen Sinn, ihn als Gefährder alle fünf Minuten herumzuschieben. Dann sagte der Kollege aus Nordrhein-Westfalen, dass es sich ja zurzeit ohnehin so darstellen würde, dass Amri nicht mehr so wichtig sei, weil er sich ja jetzt offensichtlich mehr auf BtM-Delikte konzentriert. Dann habe ich gesagt: Gut, wenn dem so ist, dann bitte ganz normal ausstufen, dann braucht ihr ihn auch nicht an Berlin abzugeben. [...]“²⁷⁵⁵

Die Zeugin M1 hat hinzugefügt, dass sie bei dem Telefonat den Eindruck gewonnen hatte, dass „NRW ihn unbedingt loswerden wollte“. Und:

[...] Aber ich musste ihn ja nicht loswerden; ich hatte ihn ja gar nicht. Und man muss ja fairerweise sagen: Das Ermittlungsverfahren lief in Berlin, weil sich NRW offensichtlich nicht genötigt sah, ein eigenes Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Observationsmaßnahmen haben wir gemacht, und wir haben die TKÜ gemacht. Insofern, denke ich mal, kann Berlin jetzt durchaus sagen: Wir haben ja versucht, etwas zu machen.“²⁷⁵⁶

Der Zeuge Uwe Jacobs, Direktor des LKA NRW, hatte im PUA V ausgesagt, dass Anis Amri in NRW als „Gefährder“ eingestuft blieb, da das LKA Berlin „ihn nicht übernommen“ hatte:

„[...] Auch da gibt es ja bundeseinheitlich abgestimmte Regeln, wer wann zuständig ist. Das bemisst sich unter anderem an dem Wohnsitz. Der Wohnsitz war nun

²⁷⁵² Zeuge J, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 12 f.

²⁷⁵³ Zeugin M1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1364, PUA I, 61. Sitzung, 12. April 2021, S. 38.

²⁷⁵⁴ Zeugin M1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1364, PUA I, 61. Sitzung, 12. April 2021, S. 44.

²⁷⁵⁵ Zeugin M1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1364, PUA I, 61. Sitzung, 12. April 2021, S. 44.

²⁷⁵⁶ Zeugin M1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1364, PUA I, 61. Sitzung, 12. April 2021, S. 61.

*mal zu dieser Zeit in Emmerich. Wir wussten, dass er sich überwiegend in Berlin aufhält. Wir hätten großes Verständnis dafür gehabt – in Anführungsstrichen –, wenn er von Berlin übernommen worden wäre. Die Berliner haben ihn nicht übernommen. Rein formal können wir ihn denen nicht aufzwingen. So sind die Regeln. Und damit der eben nicht vom Schirm verschwindet, wie man so schön sagt in diesen Ermittlerkreisen, haben wir ihn wieder eingestuft und haben ihn auch eingestuft gelassen, obwohl wir wussten, dass er in Berlin war.*²⁷⁵⁷

Der Zeuge L hatte im PUA V ausgesagt, dass das LKA NRW, Dezernat 21, Anis Amri „zu keiner Zeit in seiner Gefährlichkeit als Gefährder“ hatte ausstufen wollen.²⁷⁵⁸

Die Ausstufung des Anis Amri als „Gefährder“ in NRW war erst am 28. Dezember 2016, und damit nach dem Tod des Anis Amri, erfolgt.²⁷⁵⁹

5.3.3. Welche Rolle spielt bei der Gefährder-Bewertung durch die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden eine sich verändernde Nähe eines Gefährders zum Drogenmilieu oder der allgemeinen Kriminalität?

Zum Aufenthalt des Anis Amri ab Mitte des Jahres 2016 konnte insbesondere Folgendes festgestellt werden:

Dem LKA NRW war aufgrund durchgeführter Observationen bekannt geworden, dass Anis Amri am 24. Mai 2016 um 13:20 Uhr mit dem Bus von Dortmund aus in Richtung Berlin gefahren war.²⁷⁶⁰

Am 20. Juni 2016 war Anis Amri unter den Personalien „Mohamed Hassa“ rückwirkend zum 15. Juni 2016 von Amts wegen aus dem Melderegister der Stadt Emmerich am Rhein abgemeldet worden.²⁷⁶¹

Am Freitag, 29. Juli 2016, fuhr Anis Amri mit einem Fernbus von Berlin in Fahrtrichtung Süden.²⁷⁶² Am 30. Juli 2016, kurz nach Mitternacht, machte der Bus einen Halt am Busbahnhof in Friedrichshafen / Baden-Württemberg. Dort war Anis Amri kontrolliert und im Anschluss zur Durchführung weiterer Maßnahmen dem BPOLR Friedrichshafen zugeführt worden.²⁷⁶³ Letztendlich wurde er noch am 30. Juli 2016 durch eine einstweilige Anordnung des Bereitschaftsrichters des AG Ravensburg bis zum 1. August 2016 in Sicherungshaft genommen. Aus der Sicherungshaft war Anis Amri am Montag, 1. August 2016, wieder entlassen worden. Als Entlassungsanschrift wurde angegeben: Alter Schlachthof 59, 78131 Karlsruhe.²⁷⁶⁴ Nach den Erkenntnissen des LKA Berlin reiste Anis Amri am 2. August 2016 zunächst über Augsburg nach München und am 3. August 2016 nach Berlin. Der Aufenthalt in Berlin wurde bis zum 10. August 2016 datiert.²⁷⁶⁵

²⁷⁵⁷ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 96.

²⁷⁵⁸ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 11.

²⁷⁵⁹ LKA NRW, Ablaufkalender EK Ventum, A701334, S. 47 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁶⁰ LKA NRW, E-Mail vom 24. Mai 2016, A500100, S. 179 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁶¹ Stadt Emmerich am Rhein, Bürgerbüro, vom 20. Juni 2016, A200047, S. 38 (insoweit offen).

²⁷⁶² Ermittlungsbeauftragter, Bericht vom 1. März 2021, A2404508, S. 13.

²⁷⁶³ BPOLR Friedrichshafen, Polizeilicher Bericht vom 30. Juli 2016, A1000177, S. 38 ff. (insoweit offen).

²⁷⁶⁴ JVA Ravensburg, Entlassungsmitteilung vom 1. August 2016, A900172, S. 25 (insoweit offen).

²⁷⁶⁵ Innenministerium NRW, E-Mail vom 24. März 2017, A700199, S. 38 (VS-NfD-insoweit offen).

Am 15. August 2016 war Anis Amri erneut in Emmerich am Rhein zur Anmeldung gelangt, diesmal unter den Personaldaten „Ahmed Almasri“. Er war im Melderegister der Stadt Emmerich am Rhein für folgende Anschrift verzeichnet worden: Tackenweide 19, 46446 Emmerich am Rhein.²⁷⁶⁶ Am 17. August 2016 erhielt Anis Amri von der Stadt Emmerich am Rhein den Barscheck in Höhe von 181,42 Euro.²⁷⁶⁷ Hiernach, in der Nacht von Mittwoch, 17. August 2016, auf Donnerstag, 18. August 2016, war er nach Berlin gefahren.²⁷⁶⁸ Objektive Erkenntnisse oder Anhaltspunkte, dass Anis Amri nach dem 18. August 2016 erneut nach NRW gefahren war, sind den Sicherheitsbehörden in NRW nicht bekannt geworden.²⁷⁶⁹

Für die vorgenannte Zeit – Mai bis August 2016 – lagen den Sicherheitsbehörden in NRW keine neuen Informationen über eine von Anis Amri ausgehende Gefährdung vor, weder aus eigener Erkenntnis noch aufgrund der Erkenntnisse des LKA Berlin. Dennoch wurde Anis Amri seitens des LKA NRW weiterhin als gefährlich eingestuft und auch weiterhin als „Gefährder“ geführt.

Der Zeuge I, LKA NRW, hat hierzu erklärt:

„[...] Wir hielten ihn für gefährlich. Aber es gab keine aktuellen neuen Erkenntnisse über all das, was schon vorher bekannt geworden war; nichts Neues, was eine zusätzliche Gefährdung begründen könnte.

Zu dem Zeitpunkt war alles um Anis Amri, auch unsere Informationsgewinnung schon sehr eingeschlafen. Das, was wir aus Berlin an Informationen erhalten haben war, dass er sich im BtM-Milieu bewegt, sich unislamisch verhält, Betäubungsmittel konsumiert, stiehlt und ähnliche Dinge macht. Insofern hatten wir aus NRW nichts, was wir hätten hinzufügen können, das eine tatsächlich akut aktuell von ihm ausgehende Gefährdung hätte begründen können. Wir konnten da nichts zuliefern, es gab keine Erkenntnisse, die nicht schon bekannt waren – und schon gar keine aktuellen Erkenntnisse. [...]“²⁷⁷⁰

Am 18. August 2016 stellte der Zeuge Q, LKA NRW, damaliger stellvertretender Leiter der EK Eiba, im Auftrag seines Kommissionsleiters per Fernschreiben Anfragen an das LKA Berlin, die sich auf die Gefährderlage und den Sachstand zu dem gegen Anis Amri geführten Ermittlungsverfahren der GeStA Berlin, Az.: 173 Js 12/16, bezog.²⁷⁷¹ Das LKA Berlin beantwortete die Anfragen mit E-Mail vom 30. September 2016, 17:24 Uhr.²⁷⁷²

Auf die Anfrage, welche gefährdungsrelevanten Erkenntnisse durch das Strafverfahren gewonnen werden konnten, war geantwortet worden:

„Der Tatverdacht der Anschlagplanung bzw. –vorbereitung durch den AMRI konnte bislang nicht bestätigen werden. Zwar konnten im Rahmen von operativen Maßnahmen Besuche einschlägiger Moscheen des islamischen Spektrums

²⁷⁶⁶ Stadt Emmerich am Rhein, Meldebestätigung vom 15. August 2016, A200047, S. 46 (insoweit offen).

²⁷⁶⁷ Stadt Emmerich am Rhein, Scheckaushändigung am 19. August 2016, A200356, S. 166 (insoweit offen); Stadt Emmerich am Rhein, Nachweis über die Ausgabe eines Barschecks an „Ahmed Almasri“ vom 19. August 2016, A200047, S. 131 (insoweit offen); LKA NRW, E-Mail vom 23. August 2016, A200181, S. 214.

²⁷⁶⁸ LKA NRW, E-Mail vom 23. August 2016, A200181, S. 214 (insoweit offen); KIST Krefeld, Vermerk vom 10. Oktober 2016, A700152, S. 83 (insoweit offen).

²⁷⁶⁹ BMI, E-Mail vom 6. April 2017, A700199, S. 75 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁷⁰ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 53.

²⁷⁷¹ Zeuge Q, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019; S.17.

²⁷⁷² LKA Berlin, E-Mail vom 30. September 2016, A700150, S. 630 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

und vereinzelte Kontakte zu dieser Personenkiel festgelegt werden, jedoch bewegte sich AMRI in zunehmenden Maße auch im Bereich der Drogenszene, wo er sich als Kleindealer verdingte. [...]

Im Zuge der Überwachungsmaßnahmen konnte AMRI als einer von mehreren Tatbeteiligten einer gewalttätigen Auseinandersetzung im Drogenmilieu identifiziert werden. AMRI soll dabei einen seiner Kontrahenten mit einem Hammer angegriffen haben.

Das gegenständliche Verfahren wird mit Auslaufen der operativen Maßnahmen und abschließenden Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses der Generalstaatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung übersandt. Eine Einstellung des Verfahrens erscheint nach hiesiger Einschätzung wahrscheinlich.²⁷⁷³

Auf die Anfrage, ob ein Kontakt- und Bewegungsbild zu Anis Amri erstellt worden war, war geantwortet worden:

„Nein. [...] Seine persönlichen Kontakte haben sich hier in Berlin zum überwiegenden Teil in die allgemeinkriminelle Szene verlagert, insbesondere in den Deliktsbereich der Betäubungsmittelkriminalität. Hierzu wird zeitnah eine gesonderte Anzeige wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Btm-Handelns gefertigt. Es ist geplant, das Verfahren dann an eine Fachdienststelle zu übergeben.“²⁷⁷⁴

Trotz der vorgenannten Einschätzung des LKA Berlin war die Gefährdersachbearbeitung des Anis Amri in NRW weitergeführt worden.

Zuständig für die Gefährdersachbearbeitung im Fall Anis Amri war aufgrund der Wohnsitznahme des Anis Amri in Emmerich am Rhein im August 2016 die KIST Krefeld.²⁷⁷⁵

Der Zeuge Q hat ausgesagt, dass anlässlich des erneuten Aufenthalts des Anis Amri in Emmerich am Rhein im August 2016 eine Besprechung in den Räumlichkeiten des LKA NRW stattgefunden hatte. Bei dieser Besprechung seien auch Kollegen des PP Krefeld zugegen gewesen. Diesbzgl. hat er dargelegt:

„[...] Wir dachten: Vielleicht ist er jetzt wieder länger hier. Dann wäre natürlich das Polizeipräsidium Krefeld in der Gefährdersachbearbeitung zuständig gewesen.“²⁷⁷⁶

Am 7. September 2016 hatte sich das PP Krefeld die Gefährderakte des Anis Amri beim PP Essen abgeholt.²⁷⁷⁷ Mit Schreiben desselben Tages erkundigte sich das PP Krefeld beim LKA NRW, ob hinsichtlich der Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes sowie der Abpassakte weiterhin der in der EPOST-Nachricht des LKA NRW vom 10. Mai 2016 aufgeführte Hinweis, dass Verbleibskontrollen nur nach Absprache mit dem LKA NRW, EK Ventum, durchzuführen sind, Gültigkeit beansprucht.²⁷⁷⁸

²⁷⁷³ LKA Berlin, E-Mail vom 30. September 2016, A700150, S. 631 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁷⁴ LKA Berlin, E-Mail vom 30. September 2016, A700150, S. 632 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁷⁵ Vgl. PP Krefeld, Schreiben vom 7. September 2016, A700152, S. 35 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁷⁶ Zeuge Q, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 22.

²⁷⁷⁷ Zeuge B, Landtag-Ausschussprotokoll 17/282, PUA I, 19. Sitzung, 14. Mai 2018, S. 57 f.

²⁷⁷⁸ PP Krefeld, Schreiben vom 7. September 2016, A700152, S. 35 (VS-NfD-insoweit offen).

Zu den seitens der KIST Krefeld im Rahmen der Gefährdersachbearbeitung des Anis Amri ergriffenen Maßnahmen hat der Zeuge H, er war ab Mai / Juni 2015 bei der KIST Krefeld tätig,²⁷⁷⁹ ausgeführt:

„Er ist zu dem Zeitpunkt in Emmerich in dem Bereich, in dem ich zuständig war, gemeldet gewesen, tatsächlich war er dort aber nicht mehr aufhältig. Ich hatte dann mit einem Kollegen zusammen die Gefährdersachbearbeitung auch für ihn, und ich habe dann natürlich erst einmal das Heim in Emmerich am Rhein aufgesucht – mehrfach –, habe mit dem dortigen Hausmeister gesprochen und habe dann bei den Sozialämtern nachgefragt, wie die Kontakte sind, ob er tatsächlich noch dort wohnt. Der Kenntnisstand war ja: er lebt dort nicht mehr, er hat seinen Lebensmittelpunkt jetzt woanders, in Berlin. Damit war im Prinzip unsere Aufgabe erledigt.

Wir haben mit der EK Ventum noch mal gesprochen, hatten natürlich Kontakt. Da kam dann: Wir kümmern uns darum. [...] Ich bin dann noch mal mehrfach hingefahren und habe dem Hausmeister gesagt: Wenn der auftauchen sollte – tatsächlich ist er das nicht mehr – dann soll er uns sofort Bescheid sagen, dass wir dann Maßnahmen einleiten. [...]“²⁷⁸⁰

Ausweislich eines Vermerk der KIST Krefeld vom 27. Oktober 2016 hatte die KIST Krefeld am 27. Oktober 2016 Kontakt zu einem Sozialbetreuer der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein aufgenommen und ihn gebeten, die KIST Krefeld zu informieren, sollte Anis Amri sich dort einfinden.²⁷⁸¹ Ausweislich eines Vermerk des PP Krefeld vom 2. November 2016 war am 2. November 2016 ein Sozialbetreuer der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein aufgesucht und zu seinen Feststellungen zu dem Aufenthalt des Anis Amri befragt worden. Er versprach, die KIST Krefeld zu informieren, sollte Anis Amri sich wieder nach Emmerich am Rhein begeben.²⁷⁸²

Der Zeuge H hat ausgesagt, er habe ferner beim AG Krefeld beantragt anzuordnen, dass Anis Amri polizeilich beobachtet wird.²⁷⁸³ Mit Beschluss vom 10. Oktober 2016 hatte das AG Krefeld antragsgemäß gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 2 PolizeiG NRW die polizeiliche Beobachtung des Anis Amri – auch im SIS – bis zum 6. Oktober 2017 angeordnet.²⁷⁸⁴

5.4. Arbeit der Sicherheitskonferenz Nordrhein-Westfalen (Siko)

Die Siko war mit der Personalie Anis Amri erstmals befasst worden am 16. Februar 2016.²⁷⁸⁵ An diesem Tag hatte das LKA NRW, SG 21.3-Siko, das Spiegelreferat der Siko im LKA NRW, die Siko zu einer Fallbesprechung hinzugezogen und auf eine Zielperson hingewiesen, von der das LKA NRW davon ausging, dass sie folgende Personalien führte: Anis Amri,

²⁷⁷⁹ Zeuge H, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461 (Neudruck), PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 46.

²⁷⁸⁰ Zeuge H, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461 (Neudruck), PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 46 f.

²⁷⁸¹ PP Krefeld, Vermerk vom 27. Oktober 2016, A700152, S. 89 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁸² PP Krefeld, Vermerk vom 2. November 2016, A700152, S. 91 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁸³ Zeuge H, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461 (Neudruck), PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 49.

²⁷⁸⁴ AG Krefeld, Beschluss vom 10. Oktober 2016, A100338, S. 2 ff. (insoweit offen).

²⁷⁸⁵ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5; Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 4.

Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, Geburtsland: Tunesien.²⁷⁸⁶ In der Fallbesprechung hatte das LKA NRW u.a. dargelegt, dass Anis Amri voraussichtlich aus der Italienischen Republik in das Bundesgebiet eingereist war,²⁷⁸⁷ er sich im Bereich der Stadt Oberhausen aufhält und er wahrscheinlich mehrere Aliaspersonalien nutzt.²⁷⁸⁸

Zu der Fallbesprechung hatte die Zeugin Amtsärztin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, im PUA V Folgendes mitgeteilt:

„Ja, der Fall Amri hat uns im Bereich so Mitte Februar des Jahres 2016 erreicht. Da ist er vom LKA an uns herangetragen worden mit dem Bemerkung, dass es halt eine Person gibt, die sich im Bereich Oberhausen auffällt, wo noch zum damaligen Zeitpunkt mehrere Alias-Personalien vermutet worden sind, dass der sich hinter den Alias-Personalien verbirgt und dass zum damaligen Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass von dem möglicherweise eine terroristische Gefahr ausgehen könnte.“²⁷⁸⁹

Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, hat zu den Erkenntnismitteilungen in der Fallbesprechung hinzugefügt:

„[...] Anis Amri soll sich in Kreisen von Islamisten bewegt haben – innerhalb Nordrhein-Westfalens, aber auch in Berlin und in Göttingen. [...]“²⁷⁹⁰

Die Zeugin Amtsärztin D. hatte ferner dargelegt:

„Ja, vom LKA ist der uns schon mitgeteilt worden als jemand, der ziemlich gefährlich ist, weil es ja aus Januar auch dieses Behördenzeugnis des BfV gegeben hat, wo zwar drin steht: „Nach unbestätigten Hinweisen ist diese Lage zu erwarten, dass der sich halt über Einbruchskriminalität Geld für die Beschaffung von Schnellfeuerwaffen beschaffen möchte“, aber wir haben den schon als einen der eher Wichtigeren und Wertigeren gesehen im Gegensatz zu vielen, die wir haben, wo man aus der Erfahrung schon manchmal denkt: Na, der tönt ja nur rum, um seiner Abschiebung zu entgehen! – Also, dass der jetzt wertig ist, da waren wir uns auf allen Schienen einig.“²⁷⁹¹

Im Anschluss an die Fallbesprechung mit dem LKA NRW waren durch die Siko Maßnahmen zur Identifizierung des Anis Amri ergriffen worden sowie zur Feststellung, ob er unter seinen unterschiedlichen Aliaspersonalien im doppelten Bezug von Sozialleistungen stand bzw. gestanden hatte. Hierzu hat der Zeuge KD Rolf Simon ausgeführt:

„[...] In der Folge stellte sich für uns natürlich als erstes das Problem dar, festzustellen: Wie viele Anderspersonalien es gibt? Unter welchen Personalien läuft der momentan noch im Bundesgebiet rum und ist erfasst? – Und die zweite Frage, die natürlich auf der Hand lag: Kommt es zu Mehrfachleistungsbeziehungen?“

²⁷⁸⁶ Zeugin Amtsärztin D., Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 4; Zeugin Amtsärztin D., Sachstandsbericht vom 11. März 2016, A700131, S. 360 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁸⁷ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5.

²⁷⁸⁸ Zeugin Amtsärztin D., PUA V, A400089, S. 4.

²⁷⁸⁹ Zeugin Amtsärztin D., PUA V, A400089, S. 4 f.

²⁷⁹⁰ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5.

²⁷⁹¹ Zeugin Amtsärztin D., PUA V, A400089, S. 5.

Und diesbezüglich haben wir dann also erst mal die Anfragen über die Bezirksregierung an alle möglichen Ausländerbehörden bzw. Erstaufnahmeeinrichtungen gestellt.

Auf der anderen Seite ging es darum, zweifelsfrei zu identifizieren: Ist das nun wirklich der Anis Amri, der aus Italien kommt, in Italien straffällig geworden ist? Bis dato gab es nur einen Lichtbildvergleich aufgrund übermittelter Lichtbilder der italienischen Sicherheitsbehörden, sodass also eine Sicherheit noch gar nicht vorlag, dass es sich tatsächlich um diese Person handelt.

Wir versuchten jetzt also, anzustrengen – über das BAMF –, dass es zu einem daktyloskopischen Abgleich kommt – sofern in Italien überhaupt Fingerabdrücke vorliegen, was uns natürlich nicht bekannt war.

Ein entsprechender Vermerk, dass Fingerabdrücke vorliegen, war also den Systemen nicht zu entnehmen. In Deutschland gab es eine erkennungsdienstliche Behandlung im Zusammenhang mit der Einreise in Baden-Württemberg und eine weitere erkennungsdienstliche Behandlung in Berlin, in der dortigen Erstaufnahme. Die war aber ebenfalls nicht in dem Programm gespeichert, sodass also in dem Programm letztendlich nur die erkennungsdienstliche Behandlung aus Baden-Württemberg zu dem Zeitpunkt vorhanden war. [...]“²⁷⁹²

Und:

„[...] In der Folge konnten dann also mehr oder weniger die Personendaten alle abgeglichen werden oder die Anderspersonalien festgestellt werden, sodass wir nach meiner Einschätzung nach ungefähr zwei bis drei Wochen einigermaßen einen Überblick hatten, welche Personalien überhaupt alle verwandt wurden. [...]“²⁷⁹³

Mit E-Mail vom 16. Februar 2016, 13:28 Uhr, hatte das LKA NRW der Siko drei BüMA des Anis Amri, ausgestellt auf je eine Aliaspersonalie, übermittelt:

- BüMA vom 28. Juli 2015, ausgestellt von der ZAA-Berlin auf die Personalien „Mohammad Hassan“ (ausweislich der BüMA war am 28. Juli 2015 eine ed-Behandlung erfolgt),
- BüMA vom 3. August 2015, ausgestellt von der Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, auf die Personalien „Mohamed Hassa“ und
- BüMA vom 29. Oktober 2015, ausgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Münster, auf die Personalien „Ahmed Almasri“.²⁷⁹⁴

Mit E-Mail vom 16. Februar 2016, 16:10 Uhr, hatte das LKA NRW der Siko zudem eine Auflistung der dort bekannten Aliaspersonalien des Anis Amri übersandt.²⁷⁹⁵

Die vorgenannten Erkenntnisse stellte die Siko noch am 16. Februar 2016 per E-Mail dem BAMF zur Verfügung; ferner erfolgte ein Hinweis auf einen Aufenthalt des Anis Amri in der Italienischen Republik.²⁷⁹⁶ Mit E-Mail vom 16. Februar 2016, 18:38 Uhr, erhielt die Siko von der Zeugin W, BAMF, folgende Rückmeldung über beim BAMF vorliegende Erkenntnisse zu den benannten Aliaspersonalien des Anis Amri:

- „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort Cafrichik / Ägypten; zu dieser Person bestehe seit dem 7. August 2015 eine Hilfsakte aufgrund der abgelaufenen BüMA (Az.: 6075149 – AS Dortmund); es sei weder eine ed-Behandlung erfolgt, noch

²⁷⁹² Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5 f.

²⁷⁹³ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 6.

²⁷⁹⁴ LKA NRW, E-Mail vom 16. Februar 2016, A700150, S. 75 ((VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁹⁵ LKA NRW, E-Mail vom 16. Februar 2016, A700150, S. 78 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁹⁶ Siko, E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 34 f. (VS-NfD-insoweit offen).

- ein Asylantrag gestellt worden;
- „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Alexandria; zu dieser Person konnte ein Treffer im System des BAMF nicht erzielt werden; aber:
- für eine Person mit dem Namen „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria / Ägypten, bestehe seit dem 12. Januar 2016 eine Hilfsakte aufgrund der abgelaufenen BüMA (Az.: 6455136 – AS Greven), es sei weder eine ed-Behandlung erfolgt, noch ein Asylantrag gestellt worden;
- „Mohammed Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer, Geburtsland: Ägypten;
- ein Treffer im System des BAMF habe nicht erzielt werden können;
- es wurde darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Verbleibs der Fingerabdruckblätter vom 28. Juli 2015 durch die ZAA-Berlin (gemäß der BüMA war eine ed-Behandlung durchgeführt worden) eine Anfrage gestellt worden sei;
- „Ahmad Zaghoul“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1995;
- zu dieser Person konnte ein Treffer im System des BAMF nicht erzielt werden;
- Anis Amri, Geburtsdatum: [...];
- zu dieser Person konnte ein Treffer im System des BAMF nicht erzielt werden;
- „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993;
- zu dieser Person konnte ein Treffer im System des BAMF nicht erzielt werden.
- Eine Anfrage an die Liaisonbeamtin in der Italienischen Republik sei gestellt worden.²⁷⁹⁷
- Der E-Mail war als Anhang die BüMA, Az.: 37844 A 2015, ausgestellt durch die Stadtverwaltung Dortmund, ZAB, auf die Personalien „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, Geburtsort: Skendiria, Staatsangehörigkeit: Ägypten, beigefügt (hierbei handelte es sich um die Personalie, die das BAMF neu ermittelt hatte).²⁷⁹⁸

Zur Feststellung, ob Anis Amri Mehrfachleistungen unter der Nutzung von Aliaspersonalien bezogen hatte, hatte die Siko Kontakt zu der Bezirksregierung Arnsberg (Betreiber der ZUE) und zu der Stadtverwaltung Oberhausen (in Oberhausen wurde der Wohnort des Anis Amri vermutet) aufgenommen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hatte der Siko mit E-Mail vom 1. März 2016, 11:48 Uhr, mitgeteilt, dass folgende Taschengeldzahlungen an „Mohamed Hassa“ bzw. „Ahmed Almasri“ erfolgt waren:

In der ZUE in Rütten:

Taschengeld in Höhe von je 33,39 Euro am 4. August 2015 und am 11. August 2015;

in der NU in Dinslaken:

Taschengeld in Höhe je 30,00 Euro am 3. November 2015 und am 10. November 2015.²⁷⁹⁹

Die Stadtverwaltung Oberhausen, Wirtschaftliche Hilfen für Asylbewerber, hatte der Siko mit E-Mail vom 29. Februar 2016, 08:32 Uhr, über folgende an „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) in Oberhausen erbrachte Leistungen berichtet:

November 2015: 206,22 Euro,

Dezember 2015: 325,61 Euro,

Januar 2016: 330,61 Euro,

Februar 2016: 330,61 Euro.

Es wurde darauf hingewiesen, dass versehentlich für Dezember 2015 zusätzlich noch 325,51 Euro und für Januar 2016 zusätzlich noch 330,61 Euro per Barscheck ausgehändigt worden

²⁷⁹⁷ BAMF, E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 33 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁹⁸ BAMF, E-Mail vom 16. Februar 2016, A500100, S. 33 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁷⁹⁹ Bezirksregierung Arnsberg, E-Mail vom 1. März 2016, A700150, S. 150 (VS-NfD-insoweit offen).

waren.²⁸⁰⁰

Zur Feststellung, ob Anis Amri Leistungen in Emmerich am Rhein bezogen hatte, hatte nicht die Siko, sondern das LKA NRW Kontakt zu der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein aufgenommen. Hieraufhin hatte die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein dem LKA NRW per E-Mail folgende Aufstellung der dort von Anis Amri empfangenen Leistungen übersandt:

19. August 2015:	151,95 Euro
2. September 2015:	162,80 Euro
21. September 2015:	162,81 Euro
5. Oktober 2015:	162,80 Euro
3. November 2015:	162,80 Euro
17. November 2015:	162,80 Euro. ²⁸⁰¹

Die Siko hatte sich zudem bemüht festzustellen, welche Staatsangehörigkeit Anis Amri hatte; dies angesichts der Notwendigkeit der Beschaffung eines PEP für Anis Amri und der diesbzgl. erforderlichen Antragstellung bei dem dafür zuständigen Konsulat.²⁸⁰² Zum Zwecke der Feststellung der Staatsangehörigkeit war angedacht worden, ein Sprachgutachten durch das BAMF basierend auf TKÜ-Mitschnitten aus dem Verfahren der beim LKA NRW geführten EK Ventum einzuholen.²⁸⁰³

Mit E-Mail vom 2. März 2016, 14:03 Uhr, hatte sich die Siko bei der Zeugin W, BAMF erkundigt, ob zu Anis Amri einer der *„vielen Sprachkundler, die für das BAMF arbeiten, anhand einer Audio-Datei einen Vergleich vornehmen und die tunesische Herkunft bestätigen“* könne.²⁸⁰⁴

In der Folge war dem BAMF durch die Siko ein Tonmitschnitt aus dem Verfahren der EK Ventum übermittelt worden. Mit E-Mail vom 10. März 2016, 13:40 Uhr, teilte das BAMF der Siko mit, dass der kurze Tonmitschnitt (Dauer von drei Minuten) sehr wenig auswertbares Sprachmaterial enthalte. Als Ergebnis der Auswertung hatte das BAMF festgehalten, dass einige Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass die Sprecher in dem Tonmitschnitt aus der Republik Tunesien stammen.²⁸⁰⁵ Mit E-Mail vom 11. März 2016, 6:52 Uhr, teilte die Siko dieses Ergebnis dem LKA NRW sowie der Zeugin W, BAMF, mit.²⁸⁰⁶

Die Zeugin W hat ausgesagt, dass das vorgenannte Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit einer Person im BAMF sehr selten praktiziert worden sei. Die Überprüfung eines Audioabschnittes habe nicht zum normalen Standardprogramm des BAMF gehört.²⁸⁰⁷

5.4.1. Was wurde in den einzelnen Sitzungen der Siko zu Amri besprochen?

²⁸⁰⁰ Stadtverwaltung Oberhausen, E-Mail vom 29. Februar 2016, A500100, S. 80 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁰¹ Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, E-Mail undatiert, A200047, S. 113 (insoweit offen).

²⁸⁰² Siko, E-Mail vom 7. März 2016, A700150, S. 220 f. (VS-NfD-insoweit offen); Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 18.

²⁸⁰³ Vgl. LKA NRW, E-Mail vom 2. März 2016, A700150, S. 175 (VS-NfD-insoweit offen); Zeuge P1, PUA V, A400087, S. 73.

²⁸⁰⁴ Siko, E-Mail vom 7. März 2016, A700150, S. 220 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁰⁵ BAMF, E-Mail vom 10. März 2016, A700150, S. 197 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁰⁶ Siko, E-Mail vom 11. März 2016, A700150, S. 204 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁰⁷ Zeugin W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 6; Zeugin W, PUA V, A400081 S. 77.

Die Siko tagte im Regelfall im Vier-Wochen-Rhythmus.²⁸⁰⁸ An den Sitzungen nahmen neben den Mitarbeiterinnen und dem Leiter der Siko teil: jeweils Vertreterinnen oder Vertreter des LKA NRW, SG 21.3 Sachrate Siko, der Abteilung 4 (Polizei) im Innenministerium NRW und der Abteilung 6 (Verfassungsschutz) im Innenministerium NRW, des BAMF und – bei entsprechender Notwendigkeit – in Einzelfällen auch Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Ausländerbehörde.²⁸⁰⁹

Die Zeugin U, die ab Mai 2016 im LKA NRW, Sachgebiet 21.3, Sachrate Siko, tätig war,²⁸¹⁰ hat ausgesagt, dass die Entscheidung darüber, welche Behörde an den Sitzungen teilnahm, durch die Siko erfolgt sei, diese habe auch die Ladungen zu den Sitzungen erstellt.²⁸¹¹ Ein- geladen wurde jeweils die Behörde; innerhalb der Behörde war sodann entschieden worden, wer letztlich an der Sitzung teilnahm.²⁸¹² Die Zeugin U hatte darauf hingewiesen, dass die Siko jeweils im Vorfeld mitgeteilt habe, welche Person in der Sitzung thematisiert werden sollte:

„[...] Also das LKA bekommt vorher über die Personen, die halt Thema der ent- sprechenden Sitzung sein werden, Kenntnis. [...]“²⁸¹³

Zu den Inhalten der Sitzungen hat die Zeugin V, LKA NRW, sie hatte im Jahr 2016 zeitweise auch den Bereich der Siko betreut,²⁸¹⁴ bekundet, dass alle eingestuftten Personen aus dem Bereich „Islamismus“ thematisiert worden waren; ferner seien Personen thematisiert worden, die bereits im Bereich „Islamismus“ auffällig geworden, aber noch nicht eingestuft waren.²⁸¹⁵

Die Zeugin U hatte im PUA V hierzu ausgeführt:

„[...] Und dementsprechend wird dieser Personenkreis in so einer Sitzung aufge- arbeitet – mit neuen Erkenntnissen, was die verschiedenen Stellen zu dieser Per- son haben, ob zum Beispiel aufenthaltsbeendende Maßnahmen möglich sind, ob die eingeleitet werden können. Also ich sage mal so: rund um das Aufenthalt- gesetz mit Zuführung polizeilicher Erkenntnisse von uns.“²⁸¹⁶

Über die Anzahl der Personen, die in den Sitzungen innerhalb von ca. drei Stunden besprochen worden waren, gab es unterschiedliche Aussagen. Während die Zeugin V teilweise von deutlich mehr als 100 Personen sprach, nannte die Zeugin U eine Zahl von ca. 40 Personen.²⁸¹⁷

Die Zeugin W, BAMF, hat den Ablauf der Sitzungen der Siko wie folgt beschrieben:

„Wenn ich bei der Siko eingeladen bin als BAMF–Teilnehmerin, hat Herr Simon

²⁸⁰⁸ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5.

²⁸⁰⁹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 5; Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 5; Zeugin U, PUA V, A400087, S. 66.

²⁸¹⁰ Zeugin U, PUA V, A400087, S. 54.

²⁸¹¹ Vgl. Zeugin U, PUA V, A400087, S. 66 f.

²⁸¹² Zeugin U, PUA V, A400087, S. 67.

²⁸¹³ Zeugin U, PUA V, A400087, S. 66.

²⁸¹⁴ Zeugin V, Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 48.

²⁸¹⁵ Zeugin V, Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 49.

²⁸¹⁶ Zeugin U, PUA V, A400087, S. 66.

²⁸¹⁷ Zeugin V, Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung 1. Juli 2019, S. 49; Zeu- gin U, PUA V, A400087, S. 66.

*den Vorsitz. Er erklärt noch mal den Sachstand zur Person, die wir [sic] der zuvor genannten Sitzung behandelt haben, welche Arbeitsaufträge vorlagen. Und dann geht es die Reihe um, einmal den Sicherheitsbereich zu den Sicherheitsbehörden, ob es neue Erkenntnisse gibt, ob der Arbeitsauftrag erfüllt wurde, und für mich als BAMF genau das Gleiche. Ich ergänze den asylrechtlichen Sachverhalt und führe auch aus, wenn mir ein Arbeitsauftrag aufgegeben wurde, ob dieser mittlerweile erfüllt wurde oder noch andauert. [...]*²⁸¹⁸

5.4.1.1. Besprechungsinhalte ausweislich der Protokolle

Die Sitzungen der Siko waren jeweils durch die Siko protokolliert worden,²⁸¹⁹ wobei die Protokolle „fortgeschrieben“ worden waren. Dies bedeutete, dass das gefertigte Protokoll neben den Ergebnissen der aktuellen Sitzung auch die Ergebnisse der vorherigen Sitzungen beinhaltete. Die Ergebnisse der aktuellen Sitzung wurden im Protokoll in roter Schrift festgehalten; die Ergebnisse der vorherigen Sitzungen in schwarzer Schrift.²⁸²⁰ Die Neuerungen in roter Schrift waren den bereits vorhandenen Sitzungsergebnissen (in schwarzer Schrift) jeweils nachgestellt.²⁸²¹

Ausweislich der Protokolle wurde in den einzelnen Sitzungen der Siko, in denen die Causa Anis Amri thematisiert worden war, Folgendes erörtert:

5.4.1.1.1. Sitzung der Siko am 24. Februar 2016

Am 24. Februar 2016 um 10:00 Uhr fand die erste Sitzung der Siko statt, in der die Causa Anis Amri thematisiert worden war.²⁸²²

In schwarzer Schrift unter „1. Erörterte Sachverhalte“ war im Protokoll vermerkt, dass über folgende als „Gefährder“ eingestufte Person beraten worden war: Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992 (alias „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, alias „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, alias „Ahmed Al Masri“). Unter „Sachverhalt“, ebenfalls in schwarzer Schrift, war festgehalten, dass Anis Amri in der Italienischen Republik inhaftiert gewesen war und eine Ausschreibung im SIS zur Einreiseverweigerung durch die italienischen Behörden vorlag.²⁸²³ Ferner war dargelegt, dass die Person mindestens sieben Aliaspersonalien zu haben „scheint“ und folgende BüMA vorliegen:

- BüMA vom 28. Juli 2015, ausgestellt durch die ZAA Berlin auf den Namen „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992 (Fingerabdrücke liegen vor);
- BüMA vom 3. August 2015, ausgestellt durch die ZAB Dortmund auf den Namen „Mohamed Hassa“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992;
- BüMA vom 29. Oktober 2015, ausgestellt durch die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Münster, auf den Namen „Ahmed Almasri“, Geburtsdatum: 1. Januar 1995.²⁸²⁴

In roter Schrift unter „aktuell“ war aufgeführt:

²⁸¹⁸ Zeugin W, PUA V, A400081, S. 65 f.

²⁸¹⁹ Zeugin U, PUA, A400087, S. 67.

²⁸²⁰ Zeugin U, PUA, A400087, S. 69; Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 18.

²⁸²¹ Vgl. nur: Siko, Protokoll der Sitzung am 30. März 2016, A700150, S. 322 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸²² Siko, Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2016, A700150, S. 232 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸²³ Siko, Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2016, A700150, S. 232 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸²⁴ Siko, Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2016, A700150, S. 232 (VS-NfD-insoweit offen).

Das BAMF leitet ggf. priorisiert ein Asylverfahren ein;²⁸²⁵

Das LKA NRW „versucht weiter, Erkenntnisse frei zu bekommen“;²⁸²⁶

„Möglicherweise Verfahren nach § 58a AufenthG“.²⁸²⁷

Schließlich wurde die Frage vermerkt, „wohin“ Anis Amri aus der Italienischen Republik abgeschoben worden war.²⁸²⁸

Zu der Erörterung der Priorisierung des Asylverfahrens hat die Zeugin W, BAMF, angemerkt:

„[...] Es wurde da thematisiert, dass [...] er vermutlich durch die italienischen Behörden vielleicht schon mal abgeschoben wurde. Das konnte aber zu dem Zeitpunkt, soweit ich mich erinnern kann, nicht verifiziert werden, oder es lag nicht verifiziert vor, dass wir von der Person noch keine wirksame Asylantragstellung hatten, sondern bloß die sogenannten Hilfsakten, und wir beim BAMF demnach noch nicht das Verfahren priorisieren können. [...]“²⁸²⁹

Zur Erörterung einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG hatte die Zeugin W, BAMF, erklärt:

„[...] und wenn ich mich recht erinnere, wurde beim Protokoll auch vermerkt, dass der 58a Thema war bzw. angedacht war, aber hierzu keine Erkenntnisse offen vorliegen, die eine Prüfung hätten ermöglichen können.“²⁸³⁰

Zu der in dem Protokoll der Siko verschriftlichten Aussage, das LKA NRW „versucht weiter, Erkenntnisse frei zu bekommen“, hatte der Zeuge L, in den Jahren 2015 und 2016 Leiter der EK Ventum, im PUA V erklärt, dass sich diese auf eine positive Prüfung des § 58a AufenthG (Abschiebungsanordnung) bezogen habe:

„Ich habe diese Siko-Protokolle im Nachhinein [...] festgestellt. [...] Sie sind mir damals nicht bekannt gewesen. Soweit ich das mitbekommen habe, ist da ein redaktioneller Fehler. Es ist bei der ersten Sitzung angesprochen worden, dass das LKA sich darum bemüht. Und so ist das – so wie mir das durch die Kollegen gesagt worden ist – auch gemeint gewesen. Bei der ersten Sitzung wurde vereinbart, dass das LKA sich darum bemüht. Allerdings ist in der Tischvorlage durch den Herrn [Name des Zeugen K] [...] deutlich signalisiert worden – es steht da expressis verbis drin –: Es soll geprüft werden, und wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass das ausreichend ist, dann würde sich das LKA auch um eine formale Freigabe vom Generalbundesanwalt oder von der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin, die ja teilweise die Ergebnisse hatte, bemühen. Und die Absprachen, die mündlichen Absprachen Generalbundesanwalt waren da eindeutig. Die hätten es mit den vorgelegten Dingen, die wir ja schon extrahiert hatten, die wir ja schon abgeprüft hatten, ob wir die dann im Zweifelsfall

²⁸²⁵ Siko, Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2016, A700150, S. 233 (VS-NfD-insoweit offen); vgl. Zeuge damaliger Minister des Innern Dr. Thomas de Maiziére, PUA V, A400073, S. 10.

²⁸²⁶ Siko, Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2016, A700150, S. 233 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸²⁷ Siko, Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2016, A700150, S. 233 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸²⁸ Siko, Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2016, A700150, S. 233 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸²⁹ Zeugin W, Landtag Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 7.

²⁸³⁰ Zeugin W, Landtag Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 7.

*herausgeben könnten ... Das war schon besprochen. Das wäre auch so umgesetzt worden.*²⁸³¹

5.4.1.1.2.. Sitzung der Siko am 30. März 2016

Am 30. März 2016, 10:00 Uhr, fand die zweite Sitzung der Siko statt, in der die Causa Anis Amri thematisiert worden war.²⁸³²

In schwarzer Schrift unter „1. Erörterte Sachverhalte“ war im Protokoll u.a. vermerkt, dass über folgende als „Gefährder“ eingestufte Person diskutiert worden war: Anis Amri, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992 (alias „Anis Amir“, Geburtsdatum: 23. Dezember 1993, alias „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Dezember 1992, alias „Mohamed Hassa, Geburtsdatum: 1. Januar 1995, alias „Ahmed Almasri“).²⁸³³

In roter Schrift unter „aktuell“ war u.a. aufgeführt:

- Anis Amri wohnt seit Ende März 2016 wieder in Oberhausen; Mitte März 2016 war davon ausgegangen worden, dass, er sich dauerhaft in Berlin aufhält, weshalb einer Übergabe des „aufenthaltsrechtlichen Vorgangs nach dort erfolgte“. Bei der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, habe er am 29. März 2016 vorgesprochen und seine BüMA verlängern lassen. Er betätige sich im Raum Dortmund als Verkäufer halaler Parfums.²⁸³⁴
- Die Maßnahmen des LKA NRW dauern fort; die „sachbearbeitende Stelle“ im Ausländeramt oder im Sozialamt in Oberhausen hat Anis Amri „offensichtlich“ in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn wegen Sozialleistungsbetrugs Ermittlungen durch das LKA NRW geführt werden.²⁸³⁵

Zu den in der Sitzung der Siko angesprochenen „Ereignissen“ in der Stadtverwaltung Oberhausen konnte Folgendes ermittelt werden:

Die Zeugin Amtsrätin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in Siko, hatte im PUA V dargelegt, sie sei durch die Zeugin Y, LKA NRW, telefonisch informiert worden, dass Anis Amri von „offensichtlich der sachbearbeitenden Person“ der Stadtverwaltung Oberhausen von den gegen ihn laufenden Ermittlungen wegen mehrfachen Bezugs von Sozialleistungen unterrichtet worden war.²⁸³⁶ Um wen es sich bei „der sachbearbeitenden Person“ handelte, wusste die Zeugin Amtsrätin D. nicht zu sagen:

*„Nein. Ich weiß, dass der Amri sowohl beim Ausländeramt in Oberhausen versorgt worden ist [...] als auch beim Sozialamt; da sind also zwei Stellen, wo er regelmäßig aufgetaucht ist.“*²⁸³⁷

Die Zeugin Amtsrätin D. hat erklärt, dass dem Sachverhalt nicht weiter nachgegangen worden sei.²⁸³⁸ Mit der Ausländerbehörde – so die Zeugin Amtsrätin D. – habe sie diesbzgl. keinen Kontakt aufgenommen.²⁸³⁹

²⁸³¹ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 24.

²⁸³² Siko, Protokoll der Sitzung am 30. März 2016, A700150, S. 322 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸³³ Siko, Protokoll der Sitzung am 30. März 2016, A700150, S. 322 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸³⁴ Siko, Protokoll der Sitzung am 30. März 2016, A700150, S. 323 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸³⁵ Siko, Protokoll der Sitzung am 30. März 2016, A700150, S. 323 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸³⁶ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 35, 38.

²⁸³⁷ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 38.

²⁸³⁸ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 38.

²⁸³⁹ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 35.

Der Zeuge H, er war bei der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, tätig,²⁸⁴⁰ hatte im PUA V ausgesagt, ihm sei nicht bekannt, dass bzgl. dieser Angelegenheit eine Unterredung innerhalb der Stadtverwaltung Oberhausen stattgefunden habe.²⁸⁴¹ Der Zeugin C., Sachbearbeiterin bei der Stadtverwaltung Oberhausen im Bereich „Asylleistungen“,²⁸⁴² hatte im PUA V gleiches erklärt.²⁸⁴³

Der vorgenannte Sachverhalt war durch die Zeugin Amtsrätin D. und dem Zeuge KD Rolf Simon im Rahmen eines Sachstandsberichts vom „11. März 2016“ verschriftlicht worden:

„[...] Ausweislich der Informationen des LKA hat die Sachbearbeiterin der ABH / des Sozialamtes der Stadt Oberhausen dem AMRI mitgeteilt, das LKA würde gegen ihn aufgrund Sozialleistungsbetrugs ermitteln. Aufgrund dieser Kenntnislage beim AMRI ist der zeitliche Handlungsrahmen für alle beteiligten Behörden enorm geschrumpft. Seitens EK Ventum ist geplant, den AMRI wegen des Verdachts der Leistungerschleichung festzusetzen. Eine Aktenlage über den Bezug von Leistungen unter der Personalie ALMASRI der Stadt Oberhausen habe ich bereits vorliegen und auch dem LKA übermittelt. [...]“²⁸⁴⁴

In dem Sachstandsbericht vom „11. März 2016“ wurde auf eine Sitzung der Siko vom 30. März 2016 – und damit auf ein Ereignis nach der Erstellung des Berichts – Bezug genommen.²⁸⁴⁵ Es ist hinsichtlich des Erstellungsdatums des Sachstandsberichts daher von einem Schreibversehen auszugehen.

Festgestellt werden konnte durch den Ausschuss ferner, dass Anis Amri am 29. März 2016 die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, und am 30. März 2016 die Stadtverwaltung Oberhausen, Wirtschaftliche Hilfen für Asylbewerber, aufgesucht hatte.

5.4.1.1.2.1. Stadtverwaltung Oberhausen, Ausländerbehörde

Die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, hatte Anis Amri erstmalig am 5. Januar 2016 zur Verlängerung seiner BüMA aufgesucht.²⁸⁴⁶ Hiernach war er erst wieder am 29. März 2016 bei der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, vorstellig geworden, dies unter der Angabe, seine BüMA verloren zu haben. Er hatte daraufhin von der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, eine Zweitschrift der BüMA, Options-Nr. EASY: NW0183839, erhalten. Sie wurde gültig gestellt bis zum 26. April 2016.²⁸⁴⁷

5.4.1.1.2.2. Stadtverwaltung Oberhausen, Wirtschaftliche Hilfen für Asylbewerber

Die Stadtverwaltung Oberhausen, Wirtschaftliche Hilfen für Asylbewerber, hatte Anis Amri erstmalig am 13. November 2015 aufgesucht; ab diesem Datum stand er dort unter dem

²⁸⁴⁰ Zeuge H., PUA V, A400081, S. 34.

²⁸⁴¹ Zeuge H., PUA V, A400081, S. 40.

²⁸⁴² Zeugin C., PUA V, A400081, S. 24.

²⁸⁴³ Zeugin C., PUA V, A400081, S. 30.

²⁸⁴⁴ Zeugin Amtsrätin D., Zeuge KD Rolf Simon, Sachstandsbericht vom 11. März 2016, A700150, S. 252 f. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁴⁵ Zeugin Amtsrätin D., Zeuge KD Rolf Simon, Sachstandsbericht vom 11. März 2016, A700150, S. 252 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁴⁶ Siehe: Stadtverwaltung Oberhausen, undatierte E-Mail, A200181, S. 66 (insoweit offen).

²⁸⁴⁷ Stadtverwaltung Oberhausen, Zweit-BüMA, Options-Nr. EASY: NW0183839, ausgestellt am 29. März 2016, A200181, S. 70 (insoweit offen); Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, E-Mail vom 31. März 2016, A200181, S. 71 f. (insoweit offen).

Namen „Ahmed Almasri“ im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).²⁸⁴⁸ Bis Januar 2016 hatte er von der Stadtverwaltung Oberhausen folgende Barschecks erhalten:

- am 13. November 2015 den Barscheck in Höhe von 100,00 Euro,²⁸⁴⁹
- am 30. November 2015 den Barscheck in Höhe von 325,61 Euro,²⁸⁵⁰
- am 7. Januar 2016 den Barscheck in Höhe von 330,61 Euro.²⁸⁵¹

Ferner waren ihm bis Januar 2016 folgende Geldbeträge auf sein Konto überwiesen worden:

- 16. Dezember 2015: 862,44 Euro (Überweisung)
- 22. Januar 2016: 330,61 Euro (Überweisung)²⁸⁵²

Der Übergabe der Barschecks an Anis Amri im November 2015 und im Januar 2016 (Doppelleistung) hatte gemäß einer E-Mail der Stadtverwaltung Oberhausen vom 29. Februar 2016 ein „Versehen“ zugrunde gelegen.²⁸⁵³

Zum Hintergrund der vorgenannten Doppelleistungen verhält sich ein Vermerk der Stadtverwaltung Oberhausen, Wirtschaftliche Hilfen für Asylbewerber, vom 7. März 2016. Hiernach war am 24. November 2015 ein Bankkonto des „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) in die EDV der Stadtverwaltung Oberhausen eingegeben worden. Als Anis Amri am 30. November 2016 von der Stadtverwaltung Oberhausen die Auszahlung seiner Leistungen für den Monat Dezember 2016 in Höhe von 325,61 begehrt hatte, hatte er einen Barscheck erhalten. Am 1. Dezember 2015 war die Freischaltung des Verwaltungsvorgangs in der EDV erfolgt. Der Zahllauf der EDV hatte am 16. Dezember 2015 stattgefunden. Die EDV hatte automatisch einen Betrag in Höhe von 330,61 Euro für den Monat Januar 2016 und zudem einen Betrag in Höhe von 531,83 Euro als „RR-Betrag“ für die Monate November 2015 und Dezember 2015 überwiesen. Insgesamt war es zu einer Überweisung in Höhe von 862,44 Euro auf das Konto des Anis Amri gekommen. Am 7. Januar 2016 hatte Anis Amri die Auszahlung seiner Leistungen für den Monat Januar 2016 in Höhe von 330,61 Euro beantragt; er hatte hierauf erneut einen Barscheck erhalten.²⁸⁵⁴

Am 21. Januar 2016 war Anis Amri – vorerst – letztmalig bei der Stadtverwaltung Oberhausen, Wirtschaftliche Hilfe für Asylbewerber, vorstellig geworden.²⁸⁵⁵

Aufgrund der Mitteilung des Hausmeisters der Unterkunft des Anis Amri in Oberhausen an die Stadtverwaltung Oberhausen vom 19. Februar 2016, wonach sich Anis Amri nicht mehr

²⁸⁴⁸ Vgl. Anis Amri, Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 13. November 2015, A200048, S. 2 ff. (insoweit offen).

²⁸⁴⁹ Anis Amri, Antrag auf Auszahlung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Auszahlungsverfügung von der Stadt Oberhausen vom 13. November 2015, A200048, S. 15 (insoweit offen); Kurzzusammenfassung der Stadt Oberhausen vom 7. März 2016, A200028, S. 30.

²⁸⁵⁰ Anis Amri, Antrag auf der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Auszahlungsverfügung von der Stadt Oberhausen vom 30. November 2015, A200048, S. 18 (insoweit offen).

²⁸⁵¹ Anis Amri, Antrag auf der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Auszahlungsverfügung von der Stadt Oberhausen vom 7. Januar 2016, A200048, S. 19 (insoweit offen).

²⁸⁵² Stadtverwaltung Oberhausen, Vermerk vom 7. März 2016, A200048, S. 30 (insoweit offen).

²⁸⁵³ Stadtverwaltung Oberhausen, E-Mail vom 29. Februar 2016, A200048, S. 25 f. (insoweit offen).

²⁸⁵⁴ Stadtverwaltung Oberhausen, Vermerk vom 7. März 2016, A200048, S. 30 (insoweit offen).

²⁸⁵⁵ Stadtverwaltung Oberhausen, E-Mail vom 29. Februar 2016, A200048, S. 25 f. (insoweit offen).

in der dortigen Unterkunft aufhalte,²⁸⁵⁶ war die Auszahlung von Leistungen an Anis Amri ruhend gestellt worden. Der Zeuge K., Stadtverwaltung Oberhausen, Wirtschaftliche Hilfen für Asylbewerber, hatte im PUA V ausgesagt, dass Anis Amri aus dem automatischen Verfahren der Leistungserbringung herausgenommen worden war, bis zur Klärung der Sachlage, inwiefern die Leistungen noch erbracht werden müssen.²⁸⁵⁷

Am 1. März 2016 hatte die Stadtverwaltung Oberhausen, Wirtschaftliche Hilfe für Asylbewerber, Kenntnis darüber erlangt, dass gegen Anis Amri polizeiliche Ermittlungen wegen mehrfachen Leistungsbezugs anhängig sind. Mit E-Mail vom 1. März 2016, 14:06 Uhr, hatte die Siko den Zeugen K. darüber in Kenntnis gesetzt, dass das LKA NRW die Einleitung eines Strafverfahrens wegen mehrfachen Leistungsbezugs gegen „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) prüfe.²⁸⁵⁸

Am 31. März 2016 hatte Anis Amri erneut die Auszahlung von Leistungen von der Stadtverwaltung Oberhausen begehrt. Noch am 31. März 2016 war Anis Amri ein Barscheck in Höhe von 230,14 Euro ausgehändigt worden.²⁸⁵⁹

Zu den Geschehnissen in der Stadtverwaltung Oberhausen am 31. März 2016 hatte die in der EK Ventum geführte VP-01 dem LKA NRW am 1. April 2016 Folgendes berichtet:

Am 31. März 2016 habe sich die VP-01 mit Anis Amri vor dem Sozialamt in Oberhausen getroffen. Im Verlauf des Wartens habe die VP-01 eine über den dortigen Flur laufende Sachbearbeiterin angesprochen, die bzgl. Anis Amri kurz in den „Vorgang“ Einsicht genommen habe. Hiernach habe sie der VP-01 und Anis Amri den Rat gegeben, achtsam zu sein, da das LKA NRW dem Sozialamt mitgeteilt habe, dass Anis Amri möglicherweise Leistungen erschleicht.²⁸⁶⁰ Als die VP-01 und Anis Amri gegen 13:00 Uhr bei der Sachbearbeiterin vorstellig geworden waren, sei ihnen eröffnet worden, Anis Amri habe von der Stadtverwaltung Oberhausen bereits einen Betrag in Höhe von 1.900 Euro erhalten, dies, obwohl ihm nur ein Betrag in Höhe von 1.500 Euro zugestanden hätte. Wegen der Rückzahlung des Geldes sei letztendlich Einigung dahingehend erzielt worden, dass die Stadtverwaltung Oberhausen nunmehr monatlich 100 Euro weniger an Anis Amri auszahlt.²⁸⁶¹

Die für Anis Amri zuständige Sachbearbeiterin, die Zeugin C. hatte im PUA V zu dessen Besuch in der Stadtverwaltung Oberhausen, Wirtschaftliche Hilfe für Asylbewerber, erklärt:

„[...] Dann sprach er am 31. März 2016 bei uns vor mit einem Dolmetscher. Das war auch so in der Akte vermerkt. Da er aber bei uns aber doppelt Leistungen bezogen hat, haben wir ihn darauf aufmerksam gemacht und mit ihm abgesprochen, dass diese Zahlungen dann bei uns einbehalten werden. Damit war er auch einverstanden. [...]“²⁸⁶²

Die Zeugin C. hatte ausgesagt, sie habe damals zwar der Akte entnommen, dass Anis Amri nicht auffällig behandelt werden sollte. Ihr sei allerdings nicht bewusst gewesen, dass es sich

²⁸⁵⁶ Zeuge K., PUA V, A400081, S. 6.

²⁸⁵⁷ Zeuge K., PUA V, A400081, S. 10.

²⁸⁵⁸ Siko, E-Mail vom 1. März 2016, A700150, S. 165 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁵⁹ Anis Amri, Antrag auf der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Auszahlungsverfügung von der Stadt Oberhausen vom 31. März 2016, A200048, S. 34 (insoweit offen).

²⁸⁶⁰ LKA NRW, Quellenvernehmung vom 1. April 2016, A2400719, S. 268 (insoweit offen).

²⁸⁶¹ LKA NRW, Quellenvernehmung vom 1. April 2016, A2400719, S. 268 (insoweit offen).

²⁸⁶² Zeugin C., PUA V, A400081, S. 24.

hierbei um etwas Besonderes gehandelt habe.²⁸⁶³ Ferner hatte sie dargelegt, nicht gewusst zu haben, dass Anis Amri verdächtigt wurde, in verschiedenen Städten Asylleistungen zu beziehen.²⁸⁶⁴

5.4.1.1.3. Sitzung der Siko am 27. April 2016

Am 27. April 2016, 10:00 Uhr, fand die dritte Sitzung der Siko statt, in der die Causa Anis Amri besprochen worden war.²⁸⁶⁵

Ausweislich des Protokolls der Sitzung war in roter Schrift unter „*aktuell*“ u.a. vermerkt:

- Anis Amri war durch das BAMF für den 28. April 2016 zur Antragsentgegennahme und Aktenanlage geladen worden.²⁸⁶⁶
- Die StA Duisburg hatte die Stellung des durch die EK Ventum gegen Anis Amri angeregten Haftbefehlsantrags wegen des Mehrfachbezuges von Sozialleistungen unter unterschiedlichen Personalien abgelehnt.²⁸⁶⁷
- Anis Amri war zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben: durch die StA Berlin wegen Körperverletzung und durch die StA Freiburg wegen unerlaubten Aufenthalts.²⁸⁶⁸
- Anis Amri war als „Foreign Fighter“ eingestuft worden.²⁸⁶⁹

Der Zeuge Uwe Jacobs, Direktor des LKA NRW, hatte erklärt, dass es für den Begriff „Foreign Fighter“ keine Legaldefinition gebe. Tatsächlich seien damit Personen gemeint, die ausreisen und beispielsweise in Syrien für den IS kämpfen, „*also ausländische Kämpfer*“.²⁸⁷⁰

Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, hat ausgesagt, er könne keine Auskunft darüber geben, von wem die Anregung gekommen sei, Anis Amri als „Foreign Fighter“ zu führen. Die Fahndungsausschreibung sei jedenfalls nicht von der Siko erfolgt.²⁸⁷¹

Die Zeugin W, BAMF, konnte sich an den Sachverhalt der Einstufung des Anis Amri als „Foreign Fighter“ nicht erinnern.²⁸⁷²

5.4.1.1.4. Sitzung der Siko am 2. Juni 2016

Am 2. Juni 2016, 10:00 Uhr, fand die vierte Sitzung der Siko zu der Causa Anis Amri statt.²⁸⁷³

Ausweislich des Protokolls der Sitzung war in roter Schrift unter „*aktuell*“ Folgendes vermerkt:

- Das BAMF hat den Antrag des Anis Amri auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 30. Mai 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
- Anis Amri hält sich nunmehr in Berlin auf.²⁸⁷⁴

²⁸⁶³ Zeugin C., PUA V, A400081, S. 28.

²⁸⁶⁴ Zeugin C., PUA V, A400081, S. 29.

²⁸⁶⁵ Siko, Protokoll der Sitzung am 27. April 2016, A700150, S. 402 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁶⁶ Siko, Protokoll der Sitzung am 27. April 2016, A700150, S. 403 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁶⁷ Siko, Protokoll der Sitzung am 27. April 2016, A700150, S. 403 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁶⁸ Siko, Protokoll der Sitzung am 27. April 2016, A700150, S. 403 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁶⁹ Siko, Protokoll der Sitzung am 27. April 2016, A700150, S. 403 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁷⁰ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 111.

²⁸⁷¹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 49.

²⁸⁷² Zeugin W, PUA V, A400081, S. 65.

²⁸⁷³ Siko, Protokoll der Sitzung am 2. Juni 2016, A700150, S. 483 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁷⁴ Siko, Protokoll der Sitzung am 2. Juni 2016, A700150, S. 484 (VS-NfD-insoweit offen).

- Kontaktaufnahme zur Stadtverwaltung Köln, ZAB, zwecks Durchführung eines PEP-Verfahrens.²⁸⁷⁵

5.4.1.1.5. Sitzung der Siko am 17. August 2016

Am 17. August 2016, 10:00 Uhr, fand die fünfte Sitzung der Siko zu der Causa Anis Amri statt.²⁸⁷⁶

Im Protokoll wurde erstmalig die für Anis Amri zuständige Ausländerbehörde: Kreisverwaltung Kleve, ABH, sowie die für Anis Amri zuständige KIST: KIST Krefeld, vermerkt.²⁸⁷⁷

Ausweislich des Protokolls der Sitzung war in roter Schrift unter „*aktuell*“ Folgendes vermerkt:

- Nach Auskunft der Ausländerbehörde sowie nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung Köln, ZAB, ist das PEP-Verfahren eingeleitet worden.
- Bisher ist trotz mehrfacher Erinnerung des BKA keine Rückmeldung von den tunesischen Behörden erfolgt.²⁸⁷⁸
- Anis Amri ist nach zwischenzeitlichen Ortswechseln zwischen Emmerich, Dortmund und auch Berlin nunmehr wieder in Berlin aufhältig.
- Die AG Extra, Berlin, wurde in Kenntnis gesetzt, dass die ausländerrechtliche Zuständigkeit für Anis Amri in NRW verbleibt; dies auch im Falle seiner offiziellen Anmeldung in Berlin.²⁸⁷⁹

Zum Hintergrund der Kontaktaufnahme mit der AG Extra konnte Folgendes geklärt werden: Die Zeugin U, LKA NRW, hat dargelegt, aufgrund des fortwährenden Aufenthaltswechsels des Anis Amri habe sie sich die Frage gestellt, ob sich hierdurch die Zuständigkeit der Ausländerbehörde ändert oder diese in NRW verbleibt.²⁸⁸⁰ Sie hat ausgeführt:

„[...] Es war damals speziell auch meine Anfrage, um einfach Verzögerungen dahin gehend auch zu vermeiden, die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden doch wechseln zu lassen. [...]“²⁸⁸¹

Im PUA V hatte die Zeugin U dargelegt:

„Ja, und zwar ging es in dieser Sitzung speziell darum [...], dass bei einem eventuellen Ortswechsel Amris die zuständige Sachbearbeitung der Ausländerbehörde eben nicht wechselt, sondern in Kleve bleibt und somit das Verfahren der PEP-Beschaffung eingeleitet werden kann.“²⁸⁸²

Die Zeugin Amtsrätin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, hatte im PUA V erklärt, sie sei zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen, eine offizielle Anmeldung des Anis Amri in Berlin hätte zur Folge gehabt, dass die ausländerrechtliche Zuständigkeit für Anis Amri nach Berlin wechselt.²⁸⁸³ Tatsächlich wäre die Ursprungszuweisung des Anis Amri durch die Bezirksregierung Arnsberg im Jahr 2015 nach Emmerich am Rhein auch im Fall einer etwaigen Meldung des Anis Amri in Berlin weiterhin bindend gewesen wäre. Hätte Anis Amri versucht, in Berlin zur Anmeldung zu gelangen, wäre er von den dortigen Behörden mit

²⁸⁷⁵ Siko, Protokoll der Sitzung am 2. Juni 2016, A700150, S. 484 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁷⁶ Siko, Protokoll der Sitzung am 17. August 2016, A700150, S. 571 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁷⁷ Siko, Protokoll der Sitzung am 17. August 2016, A700150, S. 571 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁷⁸ Siko, Protokoll der Sitzung am 17. August 2016, A700150, S. 572 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁷⁹ Siko, Protokoll der Sitzung am 17. August 2016, A700150, S. 572 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁸⁰ Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 9.

²⁸⁸¹ Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 9.

²⁸⁸² Zeugin U, PUA V, A400087, S. 69.

²⁸⁸³ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 10.

einer Anlaufbescheinigung nach NRW als zuständiges Bundesland zurückgeschickt worden.²⁸⁸⁴

5.4.1.1.6. Sitzung der Siko am 12. Oktober 2016

Am 12. Oktober 2016, 10:00 Uhr, fand die sechste Sitzung der Siko in der Causa Anis Amri statt.²⁸⁸⁵ Ausweislich des Protokolls der Sitzung wurde in der Sitzung dargelegt (rote Schrift), dass die Causa Anis Amri weiterhin von den tunesischen Behörden geprüft werde; ein zeitnahes Ergebnis sei in Aussicht gestellt worden.²⁸⁸⁶

5.4.1.1.7. Sitzung der Siko am 23. November 2016

Am 23. November 2016 fand um 10:00 Uhr die letzte Sitzung der Siko statt, die die Causa Anis Amri zum Gegenstand hatte.²⁸⁸⁷

Ausweislich des Protokolls der Sitzung war in roter Schrift unter „*aktuell*“ Folgendes vermerkt:
- Aus der Republik Tunesien war zunächst eine negative Meldung für „Ahmed Almasri“ (Anis Amri) eingegangen war, kurzzeitig später eine positive Identifizierung. Nach Mitteilung des Generalkonsulats der Republik Tunesien erfolgt eine Klärung; hierüber werde die Stadtverwaltung Köln, ZAB, benachrichtigt.²⁸⁸⁸

- Anis Amri hält sich offensichtlich ohne Meldeanschrift in Berlin auf.²⁸⁸⁹

- Durch die Siko wird die Abmeldung des Anis Amri bei der Meldebehörde „in Kleve“ nach „unbekannt“ veranlasst.

- Die ausländerrechtliche Zuständigkeit soll bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, verbleiben, dies als letztmalig aktenführende Stelle. Mit dem Senator für Inneres Berlin soll durch die Siko Einvernehmen erzielt werden, dass im Falle der meldeamtlichen Erfassung des Anis Amri in Berlin, die ausländerrechtliche Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Kleve, ABH, verbleibt.²⁸⁹⁰

Die Zeugin Amtsrätin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, hatte im PUA V zu der ausländerrechtlichen Zuständigkeit dargelegt:

„Also, in der Sitzung ist uns ja vom LKA mitgeteilt worden, dass man Erkenntnisse darüber hat, dass er seinen Lebensmittelpunkt möglicherweise in Berlin jetzt weiter verfestigen wird oder dass er sich zwischenzeitlich oft in Berlin aufgehalten hat.

Und dann haben wir einfach nur weiter gedacht: Was würde passieren, wenn er jetzt tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin verlegen würde, würde dort möglicherweise zur Anmeldung gelangen? – Dabei haben wir [...] ausgeblendet, dass es dazu gar nicht kommen kann, weil es diese

²⁸⁸⁴ Zeugin Amtsrätin D., Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 7; Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 10 f.

²⁸⁸⁵ Siko, Protokoll der Sitzung am 12. Oktober 2016, A700150, S. 633 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁸⁶ Siko, Protokoll der Sitzung am 12. Oktober 2016, A700150, S. 634 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁸⁷ Siko, Protokoll der Sitzung am 23. November 2016, A700150, S. 689 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁸⁸ Siko, Protokoll der Sitzung am 23. November 2016, A700150, S. 690 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁸⁹ Siko, Protokoll der Sitzung am 23. November 2016, A700150, S. 691 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁹⁰ Siko, Protokoll der Sitzung am 23. November 2016, A700150, S. 691 (VS-NfD-insoweit offen).

*Ursprungszuweisung des [sic] Bezirksregierung ja immer noch gibt, die ihn immer wieder zurück nach NRW geführt hätte, und daraus resultierte das.*²⁸⁹¹

5.4.1.2. Sitzungsübergreifende Gespräche in den Sitzungen der Siko

Am 24. Februar 2016 um 10:00 Uhr hatte die erste Sitzung der Siko stattgefunden, in der die Causa Anis Amri thematisiert worden war.²⁸⁹² Ausweislich des Sitzungsprotokolls der Siko war in der Sitzung am 24. Februar 2016 Folgendes erörtert worden (rote Schrift unter „aktuell“):

*„[...] LKA versucht weiter, Erkenntnisse frei zu bekommen. Möglicherweise Verfahren nach § 58a AufenthG. [...]“*²⁸⁹³

In den Protokollen der weiteren Sitzungen der Siko, in denen die Causa Anis Amri thematisiert worden war, befindet sich über den Versuch des LKA NRW, Erkenntnisse frei zu bekommen, in roter Schrift unter „aktuell“ keinerlei Hinweis mehr.

Die Zeugin Amträtin D. hatte im PUA V ausgesagt, dass in den Protokollen der Siko nicht sämtliche in den Sitzungen der Siko behandelten Gesprächsinhalte aufgeführt worden waren.²⁸⁹⁴ Der Zeuge KD Rolf Simon hat erklärt, dass es sich bei den Protokollen der Siko nicht um Wortprotokolle, sondern um Ergebnisprotokolle gehandelt habe.²⁸⁹⁵

Ob die Freigabe der Informationen aus der Tischvorlage des LKA NRW von März 2016, in der eine Maßnahme nach § 58a AufenthG (Abschiebungsanordnung) angeregt worden war, und darüber hinaus auch die Freigabe weitergehender Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren der EK Ventum auch nach der Sitzung am 24. Februar 2016 in den weiteren Sitzungen der Siko thematisiert worden war, ist unterschiedlich beurteilt worden.

5.4.1.2.1. Darstellung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen

Die Zeugin Amträtin D., im Jahr 2016 Sachbearbeiterin in der Siko, hat ausgeführt, dass sowohl in den Einladungen zu den Sitzungen der Siko und als auch in allen nach dem 24. Februar 2016 durchgeführten Sitzungen der Siko die Frage nach der Freigabe von Erkenntnissen aus der EK Ventum gestellt worden war.²⁸⁹⁶ Diesbzgl. hat sie darauf hingewiesen:

*„[...] Und es ist ja auch vordringliches Ziel unserer Zusammenkunft, dass polizeilicherseits bzw. vonseiten der Nachrichtendienste Informationen in einer Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, dass wir die für ein Verwaltungsverfahren nutzbar machen.“*²⁸⁹⁷

Ferner hatte sie im PUA V dargelegt:

²⁸⁹¹ Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S. 17.

²⁸⁹² Siko, Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2016, A700150, S. 232 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁹³ Siko, Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2016, A700150, S. 233 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁸⁹⁴ Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S. 37.

²⁸⁹⁵ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 41.

²⁸⁹⁶ Zeugin Amträtin D., Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 13; Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S. 19.

²⁸⁹⁷ Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S. 19.

„[...] Ich muss dem LKA nicht in jedem Fall sagen: Bitte prüfe, ob du mir Erkenntnisse zur Verfügung stellen kannst! – Denn das ist der Grundauftrag; das ist der Punkt, warum wir da sitzen: dass jeder guckt – sowohl die Abteilung 6 als auch das LKA: Welche Verdachtsmomente haben wir, die wir so verarbeiten können, dass wir die in die Ausländerbehörden, bestenfalls im Wege eines Behördenzeugnisses, geben können, das die Ausländerbehörde eins zu eins verwenden kann, um den Aufenthalt zu beenden.“²⁸⁹⁸

Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, hat zu der Bitte um Freigabe der Erkenntnisse aus der Tischvorlage des LKA NRW zu § 58a AufenthG (Abschiebungsanordnung) erklärt:

„[...] Ich kann mich ziemlich genau erinnern, dass ich sowohl dem Leiter der EK bzw. seinem Vertreter – das weiß ich nicht mehr genau, als auch den Sitzungsvertretern in der SiKo mitgeteilt habe, dass nach erster Einschätzung unserer Abteilungsleitung der § 58a nicht infrage kommt, und ich dann gesagt habe: Gleichwohl bleibt der Überhang, dass wir an einer Freigabe der Informationen interessiert wären, um zumindest eine Ausweisungsverfügung auf den Weg zu bringen, mit dem Ziel, dass nach einer Ausreise eine Wiedereinreisesperre ins Leben gerufen werden kann. Gleichwohl war also unser Interesse – und das ist auch so kommuniziert worden –, dass wir an einer Freigabe der Informationen weiter interessiert sind und darum bitten, beim GBA entsprechend anzufragen.“²⁸⁹⁹

Und:

„Mit Sicherheit ist die jeweilige Sitzungsververtretung in der SiKo von uns befragt worden, ob die Informationen freigegeben worden sind, bzw. ist darum gebeten worden, dass die Informationen doch beim GBA freigeholt werden.“²⁹⁰⁰

Sowie:

„Es gibt beim Landeskriminalamt in der Abteilungsleitung eine Führungsstelle. In dieser Führungsstelle nehmen ein oder zwei Mitarbeiter als Teilaufgabe die Vertretung in der SiKo wahr. Eine dieser Mitarbeiterinnen war immer anwesend. Wir haben also nie ohne LKA getagt. Und die Frage ist im Vierwochenrhythmus immer wieder an das LKA gegeben worden. [...]“²⁹⁰¹

Ferner hat er dargelegt:

„[...] Wir haben in der Sicherheitskonferenz Sitzungsververtretungen vom LKA gehabt. Wir haben vorgetragen: Weitere Maßnahmen durch die Ausländerbehörde oder durch das MIK sind nach Freigabe der Informationen möglich. – Wir haben das LKA gebeten – also die Vertreter des LKA, um jetzt korrekt zu bleiben –, beim GBA die Freigabe der Informationen zu erwirken. Folglich haben wir jede Sitzung

²⁸⁹⁸ Zeugin Amträtin D., PUA V, A400089, S. 25.

²⁸⁹⁹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 48.

²⁹⁰⁰ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 38.

²⁹⁰¹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 39.

*nachgefragt: Liegt mittlerweile eine Freigabe der Daten vor? – Und es wurde uns gesagt: Nein, die Freigabe liegt nicht vor. Natürlich war damit die Bitte verbunden, sich doch um die Freigabe zu bemühen, weil weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu dem Zeitpunkt ohne Freigabe der Informationen nicht möglich waren.*²⁹⁰²

Zu der Rückmeldung des LKA NRW auf die Frage nach der Freigabe der Informationen hat die Zeugin Amtsrätin D. erklärt, dass in den Sitzungen der Siko mitgeteilt worden sei, dass keine Erkenntnisse durch den GBA beim BHG freigegeben werden.²⁹⁰³ Sie hatte im PUA V ausgesagt:

*„[...] Wir haben immer wieder vom LKA zurückgespiegelt bekommen, dass die Informationen nicht verwertbar sind.*²⁹⁰⁴

Der Zeuge KD Rolf Simon hat hierzu ausgeführt:

*„Die Rückmeldung des LKA ist ja in jeder Sitzung gekommen, dass keine Informationen freigegeben worden sind. Und es ist für mich im Grunde genommen auch wenig überraschend, dass die Informationsfreigabe nicht erfolgte. Bis dahin wusste ich von dem Verfahren, das [sic.] es sich hier um ein verdecktes Verfahren des Generalbundesanwalts handelt – um eine ganze Gruppierung, in die Anis Amri irgendwie quer reingelaufen ist. Von daher hat mich das auch nicht verwundert, dass die Informationen nicht freigegeben werden für ein Verwaltungsverfahren, weil sie damit sofort für ein Strafverfahren oder für irgendwelche strafprozessualen Maßnahmen nicht mehr zu gebrauchen sind bzw. diese Maßnahmen vereitelt sind.*²⁹⁰⁵

Der Zeuge KD Rolf Simon hat ferner dargelegt:

*„Ich persönlich gehe davon aus, dass das LKA unserer Bitte gefolgt ist und über die EK Ventum beim Generalbundesanwalt angefragt hat, welche Informationen freigegeben werden können. Ansonsten könnte ich nicht nachvollziehen, dass die Vertreterin des LKA jedes Mal in der Sitzung sagt: Die Informationen sind noch nicht freigegeben.*²⁹⁰⁶

Allerdings hat er auch erklärt:

*„[...] wir haben alle vier Wochen gefragt, welche Informationen freigegeben werden können. Und ich kann nicht nachvollziehen, wieso unser Wunsch beim GBA nicht angekommen ist. Ich kann es nicht nachvollziehen.*²⁹⁰⁷

5.4.1.2.2. Darstellung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

²⁹⁰² Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 40.

²⁹⁰³ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 14.

²⁹⁰⁴ Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 26.

²⁹⁰⁵ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 34.

²⁹⁰⁶ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 34.

²⁹⁰⁷ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 44 f.

An den im Vier-Wochen-Rhythmus stattfindenden Sitzungen der Siko hatten seitens des LKA NRW in unterschiedlicher Besetzung, folgende Mitarbeiterinnen des LKA NRW, SG. 21.3-Siko, teilgenommen:

- die Zeugin U, sie war ab Mai 2016 im LKA NRW, SG. 21.3-Siko, tätig,²⁹⁰⁸
- die Zeugin Y, sie war im Jahr 2016 im LKA NRW im Bereich „Islamistischer Terrorismus, Analyse und Auswertung“ tätig,²⁹⁰⁹
- die Zeugin V, sie war im Jahr 2016 Sachbearbeiterin beim LKA NRW im Bereich „Islamistischer Terrorismus, Analyse und Auswertung“ und hatte zeitweise auch den Bereich der Siko betreut.²⁹¹⁰

Zu den Vorbereitungen des LKA NRW auf die Sitzungen der Siko hat die Zeugin V ausgeführt:

„[...] Die Vorbereitung sah dann so aus, dass man sich die Personen einmal angeschaut hat: Gibt es neue Erkenntnisse seit der letzten Sitzung, die möglicherweise im normalen Büroablauf noch nicht an die Sicherheitskonferenz im Ministerium mitgeteilt wurden? – Die wurden entsprechend aufgearbeitet und so aufbereitet, dass man die Personen dann in den Sitzungen aktualisieren konnte. [...]“²⁹¹¹

Und:

„[...] Wir haben im Vorfeld zu den Sitzungen die Personen vorbereitet und natürlich auch unsere Ermittlungskommissionen angesprochen, ob es neue Erkenntnisse gibt, die wir möglicherweise weitergeben können. [...]“²⁹¹²

Sie hat dargelegt, dass sie bei den Vorbereitungen der Sitzungen im Fall Anis Amri keinen Kontakt zu Behörden außerhalb des LKA NRW aufgenommen habe:

„[...] Das läuft teilweise so, dass wir direkt mit der Ermittlungskommission in Kontakt treten, also nicht selber mit dem GBA. Das läuft, wenn, auch über die Kommission bei uns im Haus.

Oder aber, wir haben auch im Bereich der Sachrate Sicherheitskonferenz im LKA Sachbearbeiter, die priorisiert gewisse Personen bearbeiten. Unter anderem wurde Herr Amri auch von speziellen Sachbearbeitern bearbeitet, nicht von mir selber. Ich habe entweder den Sachbearbeiter bei uns angesprochen, ob er darüber Erkenntnisse hat, dass es aus der EK Ventum neue Erkenntnisse gibt, oder aber direkt die EK Ventum angerufen, was natürlich der kürzere Weg war – je nachdem, wie die Zeitspanne war. Ich erinnere mich aber, dass ich auch persönlich schon bei der EK Ventum nachgefragt habe und dann an und für sich immer bei dem Leiter der Ermittlungskommission oder bei dem Vertreter. Ich habe nicht die Sachbearbeiter angerufen.“²⁹¹³

Die Zeugin Y hat erklärt, dass sie hinsichtlich der Freigabe von Erkenntnissen ausschließlich innerhalb des LKA NRW Erkundigungen eingezogen habe:

²⁹⁰⁸ Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 4.

²⁹⁰⁹ Zeugin Y, Landtag-Ausschussprotokoll 17/817, PUA I, 47. Sitzung, 18. November 2019, S. 50.

²⁹¹⁰ Zeugin V, Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 49.

²⁹¹¹ Zeugin V, Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 49.

²⁹¹² Zeugin V, Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 51.

²⁹¹³ Zeugin V, Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 52.

„Ich frage den Generalbundesanwalt nicht an, ich frage die Ermittlungskommission an, und der Rest läuft dann über die Ermittlungskommission. Also, ich in meiner Funktion trete nicht an den Generalbundesanwalt heran, sondern nur an die Ermittlungskommission.“²⁹¹⁴

Zu den Bemühungen der Zeugin Y im Anschluss an die Sitzung vom 24. Februar 2016, Informationen aus dem Verfahren der EK Ventum frei zu bekommen, hat die Zeugin Y ausgeführt:

„Es gab immer wieder Rücksprachen mit der Ermittlungskommission dahin gehend, welche Angaben letzten Endes sachaktenfähig sind. Das ist die Problematik, dass Sie wirklich sachaktenfähig sein müssen und nicht VS-NfD-eingestuft sein dürfen. [...]“²⁹¹⁵

Zu Fragen der Siko in den Sitzungen nach der Freigabe von Erkenntnissen hat die Zeugin U erklärt, dass nicht in jeder Sitzung diese Fragen gestellt worden waren:

„[...] Amri wurde auch in sieben oder acht darauffolgenden Sitzungen besprochen. Aber es ging dabei nicht immer um freigegebene Erkenntnisse, sondern um den Fortlauf, wie es mit Amri weitergeht bzw. welche Maßnahmen anstehen oder was aktuell geprüft wird.“²⁹¹⁶

Die Zeugin V hat erklärt:

„Ich kann mich daran erinnern, dass seitens des Leiters der Sicherheitskonferenz mal die Nachfrage kam: Gibt es neue Erkenntnisse aus dieser entsprechenden Ermittlungskommission, die freigegeben werden können? [...] Zu dem Zeitpunkt war es tatsächlich so, dass ich an den GBA verweisen musste bzw. die Ermittlungskommission selber, weil, wie gesagt, der GBA eine Zeit lang das Verfahren gedeckelt hat und auch keine Erkenntnisse herausgegeben hat. [...] Ich kann Ihnen allerdings nicht sagen, in welcher Sitzung das war. [...] Geht auch aus den Protokollen tatsächlich nicht hervor, habe ich gesehen.“²⁹¹⁷

Die Zeugin U, LKA NRW, die nach eigenen Angaben nur an der Sitzung der Siko am 17. August 2016 teilgenommen hatte,²⁹¹⁸ hat vorgetragen, in der Sitzung im August 2016 sei die Freigabe von Erkenntnissen durch den GBA beim BGH nicht thematisiert worden.²⁹¹⁹

Die Zeugin Y hat darauf hingewiesen, dass sie im Fall Anis Amri keine Anfrage an die Ermittlungskommission gerichtet habe.²⁹²⁰

Die Zeugin V hat außerdem dargelegt:

²⁹¹⁴ Zeugin Y, Landtag-Ausschussprotokoll 17/817, PUA I, 47. Sitzung, 18. November 2019, S. 53.

²⁹¹⁵ Zeugin Y, Landtag-Ausschussprotokoll 17/817, PUA I, 47. Sitzung, 18. November 2019, S. 51.

²⁹¹⁶ Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 9.

²⁹¹⁷ Zeugin V, Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 51.

²⁹¹⁸ Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 10,16.

²⁹¹⁹ Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 16.

²⁹²⁰ Zeugin Y, Landtag-Ausschussprotokoll 17/817, PUA I, 47. Sitzung, 18. November 2019, S. 55.

„[...] Man muss das so sehen: Wenn wir eine Ermittlungskommission im Hause haben, unterliegt diese natürlich dem GBA. Diese Ermittlungskommission darf selber ohne Rücksprache keine Erkenntnisse aus dem Verfahren herausgeben. Das ist auch der Sicherheitskonferenz und dem Leiter bekannt gewesen, dass das Prozedere natürlich so ist. Wir können natürlich Erkenntnisse unter der Hand weitergeben an die Sicherheitskonferenz: „Da gibt es was“, möglicherweise auch schon andeuten, aber die sind nicht gerichtsverwertbar und schon gar nicht für ein 58a-Verfahren.

Und das war auch diese Problematik, die bestanden hatte. Die Sicherheitskonferenz selber muss natürlich hingehen: Wenn die für Ihr Verwaltungsgerichtsverfahren Erkenntnisse haben möchten, müssen die auch beim GBA anfragen, denn der muss die natürlich für die Sicherheitskonferenz freigegeben und nicht für uns als Polizei. [...] aber an und für sich sind die Wege klar geregelt, wie so was zu machen ist.“²⁹²¹

Der Zeuge I, er war bis Mai 2016 stellvertretender Leiter der EK Ventum im LKA NRW,²⁹²² hat dargelegt, dass die EK Ventum nicht gebeten worden sei, für die Siko beim GBA beim BGH um die Freigabe von Informationen aus dem Verfahren der EK Ventum zu bitten.²⁹²³

5.4.2. Welche Personen nahmen an der Siko jeweils teil?

An den Sitzungen der Siko, in der die Causa Anis Amri thematisiert worden war, nahmen folgende Personen teil:

5.4.2.1. Sitzung der Siko am 24. Februar 2016

Am 24. Februar 2016 fand um 10:00 Uhr die erste Sitzung der Siko statt, in der die Causa Anis Amri thematisiert worden war.²⁹²⁴

Teilnehmer der Sitzung waren von der Siko der Zeuge KD Rolf Simon und die Zeugin Amträtin D. sowie eine weitere Mitarbeiterin der Siko,²⁹²⁵ vom BAMF die Zeugin W,²⁹²⁶ zwei Vertreter des LfV NRW, allerdings erst ab 13:00 Uhr, sowie vom LKA NRW die Zeugin Y (bis 12:00 Uhr) sowie ein Vertreter des LKA NRW (ab 13:00 Uhr).²⁹²⁷

5.4.2.2. Sitzung der Siko am 30. März 2016

Am 30. März 2016 fand um 10:00 Uhr eine Sitzung der Siko statt.²⁹²⁸

²⁹²¹ Zeugin V, Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 57.

²⁹²² Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 27 f., 31.

²⁹²³ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 27 f., 48.

²⁹²⁴ Siko, Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2016, A700150, S. 232 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹²⁵ Siko, Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2016, A700150, S. 232 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹²⁶ Zeugin W, Landtag-Ausschussprotokoll 17/733, PUA I, 44. Sitzung, 16. September 2019, S. 5. Siko, Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2016, A700150, S. 232 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹²⁷ Zeugin Y, Landtag-Ausschussprotokoll 17/817, PUA I, 47. Sitzung, 18. November 2019, S. 51; Siko, Protokoll der Sitzung am 24. Februar 2016, A700150, S. 232 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹²⁸ Siko, Protokoll der Sitzung am 30. März 2016, A700150, S. 322 (VS-NfD-insoweit offen).

Teilnehmer der Sitzung waren von der Siko der Zeuge KD Rolf Simon und die Zeugin Amträtin D., eine Vertreterin der Abteilung 4 des Innenministeriums NRW, eine Vertreterin des LfV NRW, allerdings erst ab 13:00 Uhr, und vom LKA NRW die Zeugin Y und ein Vertreter des LKA NRW, beide jeweils zeitversetzt.²⁹²⁹

5.4.2.3. Sitzung der Siko am 27. April 2016

Am 27. April 2016 fand um 10:00 Uhr eine Sitzung der Siko statt.²⁹³⁰

Teilnehmer der Sitzung waren von der Siko der Zeuge KD Rolf Simon und die Zeugin Amträtin D., ein Vertreter der Abteilung 4 des Innenministeriums NRW, eine Vertreterin und ein Vertreter des LfV NRW, jeweils zeitversetzt, ein Vertreter des BAMF und vom LKA NRW die Zeugin V und ein Vertreter des LKA NRW, jeweils zeitversetzt.²⁹³¹

5.4.2.4. Sitzung der Siko am 2. Juni 2016

Am 2. Juni 2016 fand um 10:00 Uhr eine Sitzung der Siko statt.²⁹³²

Teilnehmer der Sitzung waren von der Siko der Zeuge KD Rolf Simon und eine weitere Mitarbeiterin der Siko, ein Vertreter der Abteilung 4 des Innenministeriums NRW, eine Vertreterin und ein Vertreter des LfV NRW, jeweils zeitversetzt, vom BAMF die Zeugin W und vom LKA NRW die Zeugin V und die Zeugin Y.²⁹³³

5.4.2.5. Sitzung der Siko am 17. August 2016

Am 17. August 2016 fand um 10:00 Uhr eine Sitzung der Siko statt.²⁹³⁴

Teilnehmer der Sitzung waren der Zeuge KD Rolf Simon, die Zeugin Amträtin D. sowie eine weitere Vertreterin der Siko, eine Vertreterin und ein Vertreter der Abteilung 4 des Innenministeriums NRW, jeweils zeitversetzt, eine Vertreterin und ein Vertreter des LfV NRW, die Zeugin W (BAMF) und vom LKA NRW die Zeugin U und die Zeugin V sowie ein Vertreter des LKA NRW, teilweise zeitversetzt.²⁹³⁵

5.4.2.6. Sitzung der Siko am 12. Oktober 2016

Am 12. Oktober 2016 fand um 10:00 Uhr eine Sitzung der Siko statt.²⁹³⁶

²⁹²⁹ Zeugin Y, Landtag-Ausschussprotokoll 17/817, PUA I, 47. Sitzung, 18. November 2019, S. 51; Siko, Protokoll der Sitzung am 30. März 2016, A700150, S. 322 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹³⁰ Siko, Protokoll der Sitzung am 27. April 2016, A700150, S. 402 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹³¹ Zeugin V, Landtag Ausschussprotokoll (nichtöffentlich) 17/157, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 7 (insoweit offen); Siko, Protokoll der Sitzung am 30. März 2016, A700150, S. 402 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹³² Siko, Protokoll der Sitzung am 2. Juni 2016, A700150, S. 511 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹³³ Zeugin V, Landtag Ausschussprotokoll (nichtöffentlich) 17/157, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 8 (insoweit offen); Siko, Protokoll der Sitzung am 2. Juni 2016, A700150, S. 511 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹³⁴ Siko, Protokoll der Sitzung am 17. August 2016, A700150, S. 571 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹³⁵ Zeugin U, Landtag Ausschussprotokoll (nichtöffentlich) 17/156, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 6 (insoweit offen); Zeugin V, Landtag Ausschussprotokoll (nichtöffentlich) 17/157, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 8 (insoweit offen); Siko, Protokoll der Sitzung am 17. August 2016, A700150, S. 571 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹³⁶ Siko, Protokoll der Sitzung am 12. Oktober 2016, A700150, S. 633 (VS-NfD-insoweit offen).

Teilnehmer der Sitzung waren der Zeuge KD Rolf Simon und die Zeugin Amtsärztin D. (beide Siko), eine Vertreterin der Abteilung 4 des Innenministeriums NRW, ein Vertreter der Abteilung 6 des Innenministeriums NRW und vom LKA NRW die Zeuginnen U und V.²⁹³⁷

5.4.2.7. Sitzung der Siko am 23. November 2016

Am 23. November 2016 fand um 10:00 Uhr eine Sitzung der Siko statt.²⁹³⁸

Teilnehmer der Sitzung waren der Zeuge KD Rolf Simon und die Zeugin Amtsärztin D. (beide Siko), zwei Vertreterinnen der Abteilung 4 des Innenministeriums NRW, zwei Vertreter des LfV NRW und vom LKA NRW die Zeugin V, die Zeugin Y sowie ein Vertreter des LKA NRW.²⁹³⁹

Dritter Teil: Bewertungen

Auf Grundlage der Untersuchungen und der daraus gewonnen Erkenntnisse nimmt der Untersuchungen nachfolgende Bewertungen vor.

Feststellungen zur Person Amris

1. Amri war Teil eines Netzwerkes. Er führte die Tat alleine aus, wurde jedoch angeleitet. Die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Erkenntnisse des GBA lassen keine gesicherte strafrechtliche Mittäterschaft weiterer Personen am Anschlag Amris erkennen. Eine Einbeziehung Amris in eine gefestigte islamistische Struktur hält der Ausschuss für gegeben. Der Radikalisierungsprozess Amris fand bereits vor seiner Einreise nach Deutschland statt. In Deutschland suchte er zielgerichtet Islamisten auf.

Polizei und Nachrichtendienste

2. Die Arbeit der Sicherheitsbehörden in NRW (LKA NRW und LfV NRW) war weit überwiegend von großer Einsatzbereitschaft und Professionalität geprägt. Trotz der wechselnden Aufenthaltsorte Amris hat insbesondere das Dezernat 21 alle seine gegebenen Möglichkeiten genutzt, gegen Amri zu ermitteln und auf seine Gefährlichkeit hinzuweisen. Dabei ist insbesondere die Arbeit des Leiters der EK Ventum, seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der VP-01 hervorzuheben.
 - a. Die Entscheidung der zuständigen Behörden, den Auftrag der VP-01 nicht explizit auf die Person Amri auszuweiten, ist insofern nachvollziehbar, als dass die VP-01 vordergründig das Netzwerk um Abu Walaa infiltrieren sollte. Die vom Netzwerk um Abu Walaa ausgehende Gefahr wurde zum damaligen Zeitpunkt stets größer eingeschätzt. Darüber hinaus hätte das LKA NRW nach Amris Wechsel nach Berlin die VP-01 dort nicht mehr führen können und wäre auf die Berliner

²⁹³⁷ Zeugin V, Landtag Ausschussprotokoll (nichtöffentlich) 17/157, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 8 (insoweit offen); Zeugin Y, Landtag-Ausschussprotokoll 17/817, PUA I, 47. Sitzung, 18. November 2019, S. 51; Siko, Protokoll der Sitzung am 12. Oktober 2016, A700150, S. 633 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹³⁸ Siko, Protokoll der Sitzung 23. November 2016, A700150, S. 689 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹³⁹ Zeugin V, Landtag Ausschussprotokoll (nichtöffentlich) 17/157, PUA I, 43. Sitzung 1. Juni 2019, S. 8 (insoweit offen); Zeugin Y, Landtag-Ausschussprotokoll 17/817, PUA I, 47. Sitzung 18. November 2019, S. 51; Siko, Protokoll der Sitzung 23. November 2016, A700150, S. 689 ff. (VS-NfD-insoweit offen).

Kollegen angewiesen gewesen. Ein weiterer wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang war, dass sich Abu Walaa und sein Kreis schwerpunktmäßig im Raum NRW und Hildesheim aufhielten und sich die VP-01 aus diesem Grunde ebenfalls in räumlicher Nähe aufhalten sollte.

- b. Die Zusammenarbeit insbesondere mit den Berliner Polizeibehörden und Nachrichtendiensten, aber auch mit dem BKA und dem BfV gestaltete sich aus Sicht der NRW Behörden schwierig. Diese Ansicht teilt der Untersuchungsausschuss. Die fehlenden und zum Teil missachteten Abstimmungen zwischen dem LKA NRW und dem LKA Berlin erschwerten die polizeiliche Bearbeitung von Anis Amri eklatant und gefährdeten das Leben der VP-01.
 - c. Das PP Krefeld führte seine Ermittlungen gegen Amri im „Prüffall Islamismus“ auf Grund eines vorgetragenen Anrufs aus dem LKA NRW nicht fort. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht aufklären, ob Amri sonst schneller identifiziert worden wäre und die Gefahrenlage besser hätte bewertet werden können. Ob diese Vorkommnisse einen den weiteren Verfahrensablauf beeinflussenden Effekt gehabt hätten, bleibt jedoch spekulativ.
 - d. Das BKA wurde mindestens zweimal im Rahmen von GTAZ-Sitzungen vom LKA NRW darum gebeten, das Verfahren zu übernehmen, entschied sich jedoch in beiden Fällen im Rahmen des vorhandenen Ermessensspielraums dagegen.
3. Die Zuständigkeit des LKA NRW für die VP-01 und die hierdurch bestehende große Erkenntnislage zu Anis Amri führte dazu, dass der Verfassungsschutz NRW die ermittelten Erkenntnisse des LKA NRW in den GTAZ Sitzungen vollumfänglich teilte, jedoch nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses selbst nicht entscheidend sachverhaltsbeeinflussend tätig war.
 4. Im Regelfall stellt ein Nachrichtendienst fest, dass sich eine beobachtete Person so sehr radikalisiert hat, dass sich zum Zwecke der Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung die Polizei um ihn kümmern müsste. Aufgrund der Federführung der Polizei im Fall Amri hat das BfV keine Veranlassung gesehen, alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen vollumfänglich auszuschöpfen:
 - Nach dem Ende der TKÜ durch das LKA Berlin hätte das BfV eine G10-Maßnahme in eigener Zuständigkeit prüfen können.
 - Im August 2016 nach dem Ausreiseversuch Amris hätte im GTAZ eine Neubewertung der Situation geprüft werden müssen.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die Polizeien und Nachrichtendienste mehrere Gelegenheiten versäumt haben, die Zuständigkeit für Amri grundsätzlich zu überprüfen.

Ausländer-/Asylrechtliche Bearbeitung

5. Die Sicherheitskonferenz NRW war in der Flüchtlingssituation 2015/2016 mit ihrer damaligen personellen Ausstattung nicht in der Lage, ihren gewachsenen Aufgaben gerecht zu werden. Durch den begrenzten Personalstamm und die verhältnismäßig großen personellen Ausfälle, bei gleichzeitig bestehender großer Zahl zu bearbeitender Fälle, war die Sicherheitskonferenz NRW dauerhaft unterbesetzt.

6. Die Gesamtsituation in Deutschland durch die große Anzahl Geflüchteter im Jahr 2015 erleichterte es Anis Amri, sich nur durch die Nennung falscher Namen, neue Identitäten zuzulegen und diese mit BüMAs vorläufig belegen zu lassen. Die damals fehlende zentrale Erfassung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen, wie etwa von Fingerabdrücken begünstigte die Identitätsverschleierung erheblich.
7. Die Wechsel der ausländerrechtlichen Zuständigkeiten für Anis Amri durch die Nutzung diverser paralleler Aliasidentitäten erschwerte die Bearbeitung vorübergehend, änderte im Ergebnis jedoch nichts an der fehlenden tunesischen Anerkennung Amris als tunesischen Staatsbürger, um nach Ablehnung seines Asylantrages und der Vollziehbarkeit seiner Ausreisepflichtung die Abschiebung auch durchführen zu können. Die Forderung von Handflächenabdrücken stellte insoweit nur eine Erschwerung dar, die auf die Anerkennung als Tunesier keinen Einfluss hatte.
8. Der Untersuchungsausschuss konnte aufklären, dass sich die Siko beim Bundesamt für Asyl und Flüchtlinge für eine priorisierte Bearbeitung des Asylverfahrens Amris eingesetzt hat, um Amri ausreisepflichtig zu machen, und gleichzeitig keine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen hat. Insofern ist die Siko nicht an „die Grenzen des Rechtsstaats“ gegangen. Mutmaßungen, eine Abschiebungsanordnung sei deswegen nie in Frage gekommen, weil der Generalbundesanwalt Informationen der VP-01 zurückgehalten habe, sind falsch. Das LKA NRW hatte mit Zustimmung des Generalbundesanwalts der Siko alle relevanten Informationen aus dem Abu Walaa Verfahren als sogenannte „Tischvorlage“ vorgelegt und eine Abschiebeanordnung angeregt.
9. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht zweifelsfrei aufklären, ob die Siko tatsächlich die Ausweisung nach §§ 53, 54 AufenthG erwogen hat. Mit der Ausweisung hätte Amri ebenfalls ausreisepflichtig gemacht werden können. Einerseits sagten Mitarbeiter der Siko aus, eine Ausweisung regelmäßig diskutiert zu haben, andererseits ist weder in den Protokollen der Siko noch in der detaillierten Handakte des Leiters der EK Ventum dazu etwas vermerkt. Zu möglichen Telefonaten zwischen der Siko und dem LKA liegen keine Telefonvermerke vor. Die Kontaktperson des LKA bei der Siko erläuterte, dass das Thema nie eine Rolle gespielt habe.
10. Der Asylantrag des Anis Amri wurde am 11. Juni 2016 bestandskräftig abgelehnt. Die Kreisverwaltung Kleve startete das Verfahren zur Erlangung eines Passersatzpapiers (PEP) zunächst nicht. Über die Verfahrensfragen, insbesondere über die Verfügbarkeit von Handflächenabdrücken, gab es widersprüchliche Zeugenaussagen. Der Untersuchungsausschuss konnte diesen Widerspruch nicht aufklären.
11. Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass Amri trotz laufendem PEP-Verfahren nicht hätte in Abschiebehaft genommen werden können: Laut damals gültiger Rechtslage durfte eine ausreisepflichtige Person nur festgesetzt werden, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten üblicherweise abgeschoben werden konnte. Dafür war Voraussetzung, dass das Herkunftsland die Nationalität des Flüchtlings bestätigt und ein Passersatzpapier ausstellt. Tunesien nahm 2016 keinen einzigen Staatsbürger zurück. Tatsächlich teilte das tunesische Generalkonsulat im Oktober zunächst mit, Amri sei kein Tunesier. Die Mitteilung zur Identität Amris über Interpol ebenfalls im Oktober konnte eine Anerkennung durch die tunesischen Behörden mit der damit verbundenen Ausstellung der PEP nicht ersetzen.

Vierter Teil: Handlungsempfehlungen

1. Bereits umgesetzte Maßnahmen

Parallel zu den Untersuchungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurden bereits einige wichtige Reformen und Neuerungen in Form von konkreten Maßnahmen umgesetzt, die im Folgenden genannt werden.

1. Das vormals fehleranfällige EASY-System („Erstaufnahme Asyl“) zur Erstregistrierung von Flüchtlingen wurde reformiert. Die Einführung einer digitalen Datenstruktur samt Übermittlung ohne Medienbruch sowie die Einführung des einheitlichen Ankunftsnachweises waren hier wichtige Schritte.
2. Protokolle des GTAZ weisen inzwischen den Verlauf von Diskussionen nach und bilden ab, wer genau für die Umsetzung von konkreten Aufgaben verantwortlich ist.
3. Die Sicherheitskonferenz (Siko) wurde aufgabentechnisch und personell neu aufgestellt. Sie agiert nun als eigenes Referat innerhalb des Ministeriums. Durch die Teilnahme der Bundespolizei an der Siko kann die Beschaffung von Passersatzpapieren beschleunigt werden, durch die Teilnahme der Staatsanwaltschaften kann die Sensibilisierung für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen innerhalb der Justiz wachsen.
4. Im Jahr 2017 wurde das Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE (Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos - islamistischer Terrorismus) bundesweit bei der deutschen Polizei eingeführt, um das von polizeilich bekannten Personen des islamistischen Spektrums ausgehende Risiko für die Begehung einer politisch motivierten schweren Gewalttat in Deutschland zuverlässig und nach einheitlichen Maßstäben bewerten zu können.
5. Im Februar 2022 hat der Landtag die Einrichtung der Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen beschlossen. Hierdurch können bestehende Lücken im Opferentschädigungsrecht und bei der Opferhilfe geschlossen werden.

2. Handlungsempfehlungen

Auf Grundlage der Untersuchungen und der daraus gewonnen Erkenntnisse macht der Untersuchungen folgende Handlungsempfehlungen (HE).

Opfer	
HE (1)	Zu den Opfern eines Anschlages gehören die Toten und Verletzten sowie deren Angehörige. Auch staatliche und zivile Ersthelferinnen und Ersthelfer sind Teil der Betroffenen. Sie sind mit vielfältigen Anforderungen konfrontiert, die sich im Rahmen ihrer Trauerarbeit nur schwer bewältigen lassen. Im Verhalten ihnen gegenüber empfiehlt der Untersuchungsausschuss allen staatlichen Stellen, besondere Rücksichtnahme und Empathie aufzubringen.
HE (2)	Die Einberufung von Beauftragten für Opfer und Hinterbliebene bzw. Opferschutzbeauftragte sowohl auf der Bundes- als auch auf der Länderebene ist von großer Wichtigkeit. Koordinierte und aufsuchende Hilfsangebote sowie direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind für die Betroffenen von immenser Bedeutung. Eine regelmäßige Überprüfung und kontinuierliche Optimierung derartiger Unterstützungsangebote ist in diesem Kontext obligatorisch.

- HE (3) Das Land NRW hat mit der „Beauftragten für Opferschutz“ eine unabhängige und zentrale Anlaufstelle für Opfer und Betroffene von Straf- und Gewalttaten eingerichtet. Der Ausschuss empfiehlt, ihr die Aufgaben einer Landes-Opferschutz-Zentralstelle zuzuweisen. Die Zentralstelle sollte in Akut-Phasen mit einem Adhoc-Team ausgestattet werden und die ständige Notfallereichbarkeit sicherstellen.
- HE (4) Angebote für Opfer von Gewalttaten müssen auf einer zentralen Homepage zusammengefasst werden, um so einen niederschweligen Zugang zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten idealerweise auch am Ort des Geschehens sichtbare zentrale Anlaufstellen für Betroffene in der Akutphase eingerichtet werden.
- HE (5) Einige Personen wurden erst drei Tage nach dem Anschlag über den Tod ihrer Angehörigen informiert, obwohl die Polizei bei den Toten bereits in den ersten Stunden nach der Tat Ausweisdokumente sicherstellen konnte. Der Untersuchungsausschuss hält es für unzumutbar, Angehörige so lange im Unklaren zu lassen. Der Untersuchungsausschuss empfiehlt zu prüfen, wie Angehörige schneller informiert werden können, wenn die Identität von Opfern mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bekannt ist.

Flüchtlinge

- HE (6) Islamistische Terrorgruppen zielen darauf ab, unsere Gesellschaft zu polarisieren und zu spalten. Deswegen ist ein wichtiges Mittel im Kampf gegen den Terrorismus eine fundierte Gesellschafts- und Integrationspolitik. Programme zur De-Radikalisierung und Präventionsarbeit sollen deswegen weitergeführt und ggf. ausgebaut werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich hierbei um ein gesamtgesellschaftliches Phänomen handelt und solche Programme dementsprechend nicht ausschließlich für Geflüchtete angeboten werden sollen.
- HE (7) Der Ausschuss empfiehlt die Weiterentwicklung eines rechtskreisübergreifendes Integrationsmanagements, in dem die kommunalen Strukturen miteinander vernetzt werden, um eine optimale Versorgung und Beratung zu gewährleisten.
- HE (8) Die staatlichen Stellen müssen alle ausländerrechtlich möglichen Instrumente zur Minimierung der von ausländischen Gefährdern und sicherheitsrelevanten Personen ausgehenden Gefahren konsequent nutzen, wie etwa die Abschiebeanordnung, die Ausweisung, das prioritäre Asylverfahren, die freiwillige Ausreise sowie Meldeauflagen und Beschränkung des Wohnsitzes.
- HE (9) Aufenthaltsrechtliche Zuständigkeiten, die in der Regel bei den lokalen Ausländerbehörden liegen, sollten im Einzelfall auf personell besonders qualifizierte Zentrale Ausländerbehörden übertragen werden können.
- HE (10) Bei Personen, deren Identität nicht zweifelsfrei geklärt ist, vermerken die verschiedenen staatlichen Stellen alle Informationen unter einer so genannte Führungspersonalien, weitere Aliasnamen werden hinzugeführt. Welcher Name als Führungspersonalie festgelegt wird, unterscheidet sich jedoch von Behörde zu Behörde. Der Untersuchungsausschuss empfiehlt den Staatsanwaltschaften, den Polizeien und den Ausländerbehörden ihre jeweiligen Richtlinien dahingehend zu harmonisieren, dass es klare einheitliche Regelungen für die Festlegung eines Namens als Führungspersonalie gibt.

Justiz

- HE (11) Durch die Einrichtung eines sogenannten Staatsschutzzentrums (ZenTer) bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf werden dort auch kleine Delikte eines

Gefährders ins Sammelverfahren nach dem „Al-Capone“ Prinzip zusammengeführt. Auf diese Weise kann der Ermittlungsdruck gegenüber Gefährdern erhöht werden.

- HE (12) Der Untersuchungsausschuss unterstreicht den Wert von behördenübergreifendem Wissenstransfer. Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei zu aktuellen Entwicklungen in den verschiedenen Phänomenbereichen erhöhen die Qualität von Bewertungen und führen zu sachgerechteren Entscheidungen.
- HE (13) Der Untersuchungsausschuss hält die Aufstockung der Stellen in der Justiz sowie im Strafvollzug, insbesondere die Ausweitung der Präventions- und De-Radikalisierungsarbeit im Vollzug für sachgerecht. Die Umstellung des Rechtsverkehrs auf die digitale E-Akte samt der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gegen Cyberangriffe ist ein weiterer wichtiger Schritt, da hierdurch die Kommunikation zwischen den Behörden verbessert wird.

Inneres

- HE (14) Der Untersuchungsausschuss empfiehlt, die föderalen Strukturen in Deutschland ergebnisoffen dahingehend zu prüfen, ob gemeinsame Behörden von Bund und Ländern oder inhaltliche/regionale Schwerpunktbehörden anstelle der bisherigen 40 Sicherheitsbehörden treten können.
- HE (15) Die bisherigen Gemeinsamen Zentren von Bund und Ländern, besonders das GTAZ, begründen ihre Arbeit auf den jeweiligen landes- bzw. bundesseitigen Gesetzen der teilnehmenden Behörden. Um den Informationsfluss und Zuständigkeiten klarer zu regeln, empfiehlt der Untersuchungsausschuss eine eigene Gesetzesgrundlage für das jeweilige Zentrum zu schaffen.
- HE (16) Innerhalb der Sicherheitsbehörden sollte die Bearbeitung von besonderen Gefährdern in eigenen Abteilungen zentralisiert werden, wie bspw. im LKA bereits geschehen. Das jährliche Lagebild „Salafismus“ leistet hier bspw. einen wichtigen Beitrag, um gezielt gegen die Strukturen vorgehen zu können.
- HE (17) Bestehende Präventionsprogramme zur Bekämpfung von Islamismus und islamistischem Terrorismus sollten ausgebaut und verstetigt werden.
- HE (18) Der Untersuchungsausschuss empfiehlt auch weiterhin gegen verfassungsfeindliche Gruppierungen und Netzwerke konsequent vorzugehen und von dem Instrument des Vereinsverbots angemessenen Gebrauch zu machen.
- HE (19) Der Untersuchungsausschuss empfiehlt das VP-Wesen im Polizeirecht zu überprüfen. Denn anders als bei den Nachrichtendiensten ist deren Einsatz bisher nur unklar umrissen.
- HE (20) Die Struktur und Nutzbarkeit der Anti-Terrordatei sollte nach Auffassung des Untersuchungsausschuss überprüft werden.
- HE (21) Eine unabhängige Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis kann bessere Strategien und Lösungen bei der Kriminalitätsbekämpfung entwickeln und gesammelte wissenschaftliche Erkenntnisse bündeln. Das kann eine gute Grundlage für Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen sein.
- HE (22) Extremisten dürfen nicht im Besitz von Waffen sein, weshalb eine strengere Überwachung erforderlich ist.

- HE (23) Die im jeweiligen Bundesland oder im Bund zuständige Behörde benötigt möglichst umfassende Erkenntnisse, um sachgerecht über Ermittlungsschritte entscheiden zu können. Hierfür müssen die notwendigen informationstechnischen Grundlagen geschaffen werden, damit über Datensysteme ein möglichst reibungsloser Austausch von Informationen gewährleistet wird. Bestehende Datenaustauschsysteme zwischen den Ländern, dem Bund und international müssen besser als bisher, das heißt verbindlich, genutzt werden, auch für die Informationssteuerung. Dabei sind ggf. auch für Einzelmaßnahmen verbindliche Absprachen über Zuständigkeiten erforderlich.
- HE (24) In Bezug auf zwischen mehreren Bundesländern pendelnden Gefährdungen sollten Informationen zukünftig besser zwischen den Behörden der Länder und dem Bund ausgetauscht werden. So sollte zum Beispiel auch ein Austausch über diese Gefährdungen mit Staatsanwaltschaften oder Landeskriminalämtern anderer Bundesländer stattfinden.
- HE (25) Bei einer „Fahndung ohne Beteiligung der Öffentlichkeit“, der sogenannten Stillen Fahndung, müssen staatliche Stellen sehr restriktiv mit Informationen umgehen. Ein solches Vorgehen stellt nicht nur den Fahndungserfolg und das Verhindern von gefährlichen Spontanhandlungen der Gesuchten sicher, sondern kann auch dabei helfen, den Schutz der Würde der Opfer sicherzustellen.

Fünfter Teil: Verfahren

1. Verfahrensregeln

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“) hat in seiner ersten Sitzung am 27. Juni 2017 einstimmig Verfahrensregeln beschlossen, die einvernehmlich in der Sitzung am 19. September 2017 und am 10. Dezember 2018 ergänzt wurden.

Beschluss Nr. 1

Der Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“) hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 beschlossen:

Verfahrensregeln für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I (Amri) der 17. Wahlperiode des Landtages Nordrhein–Westfalen

1. Information der Medien

Die Unterrichtung der Presse und der Informationsmedien erfolgt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit den Obleuten der Fraktionen. Unterrichtungen formaler Art können durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

Wenn Pressekonferenzen stattfinden, erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden nach Rücksprache mit den Obleuten der Fraktionen.

2. Einladungen

Einladungen erhalten:

- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses
- der Präsident des Landtages NRW
- die benannten Mitarbeiter/innen der Fraktionen

Nachrichtlich:

die Landesregierung

3. Foto-, Film- und Tonaufnahmen, Live-Streaming, Mitschriften

Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Aufnahmen der Medien nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 1 UAG NRW erfolgt die Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder der anzuhörenden Person. Diese Grundsätze gelten auch für ein Live–Streaming durch den Landtag.

Tonaufnahmen werden auch bei Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen grundsätzlich nur zum Zwecke aktueller Berichterstattung erlaubt. Ausnahmen bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses des Ausschusses.

Live – Übertragungen, auch in den sog. Sozialen – Netzwerken wie Twitter, Facebook etc. sind auch durch Ausschussmitglieder oder Mitarbeiter/innen der Fraktionen nicht gestattet.

Mitschriften von Vertretern/innen der Presse oder von Besucher/innen sind grundsätzlich gestattet. Schriftliche Aufzeichnungen werden untersagt, wenn der Verdacht besteht, dass sie zum Zweck der Zeugenbeeinflussung weitergegeben werden sollen.

4. Regelungen zum Personenkreis, der über den Kreis der Ausschussmitglieder hinaus zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist:

a) Besucher/innen:

Die Teilnahme von Besucher/innen an öffentlichen Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

Für Besucher/innen an öffentlichen Sitzungen wird gegebenenfalls ein gesonderter Raum, in den die Sitzung des Ausschusses übertragen wird, zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 9 Absatz 2 UAG NRW kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines/einer Einzelnen dies gebieten, oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Bei Widerspruch eines Ausschussmitgliedes entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

Demgemäß sollen Besucher/innen unter Hinweis des Vorsitzenden auf einen ggf. nach dieser gesetzlichen Bestimmung erforderlichen Ausschluss vor der Teilnahme an der Sitzung darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, Kontakte zu Personen, die möglicherweise als Zeugen gehört werden können, anzugeben.

Für im öffentlichen Dienst Beschäftigte besteht die Verpflichtung auf Nachfrage offenzulegen, wenn sie bei einer von den zu untersuchenden Vorfällen betroffenen Dienststelle tätig waren oder sind.

Rechtsanwälte/-innen als Organ der Rechtspflege dürfen nicht ausgeschlossen werden.

b) Nichtöffentliche Sitzungen:

Es dürfen grundsätzlich nur die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter/innen, die benannten Fraktionsmitarbeiter/innen sowie die Mitarbeiter/innen der Landtagsverwaltung teilnehmen.

Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten sowie sonstige Personen, die nicht dem Untersuchungsausschuss angehören, können gemäß § 9 Absatz 4 UAG NRW an nichtöffentlichen Sitzungen mit Zustimmung des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Über die Teilnahme beschließt der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

Bei Sitzungen, die als VS – Vertraulich oder höher eingestuft werden, dürfen außer den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter/innen nur solche mit dem Untersuchungsausschuss befasste Personen anwesend sein, die in der entsprechenden Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind (Sicherheitsüberprüfung).

5. Anträge und Beweisanträge der Fraktionen

Alle Beweisanträge der Fraktionen sind fortlaufend nummeriert unter Bezugnahme auf den betreffenden Komplex des Untersuchungsauftrages schriftlich über das Ausschusssekretariat an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen substantiiert sein und begründet werden und sollen in der Regel die für die Umsetzung erforderlichen Angaben, insbesondere ladungsfähige Anschriften enthalten.

Die Anträge sollen spätestens am dritten Werktag vor dem jeweiligen Sitzungstag bis 17:00 Uhr im Ausschussesekretariat eingereicht werden. Die Übermittlung in elektronischer Form genügt, wenn das unterschriebene Original unverzüglich nachgereicht wird. Die Anträge werden sodann vom Ausschussesekretariat unverzüglich an die Fraktionen in elektronischer Form weitergeleitet.

6. Übergabe angeforderter Akten

Aufgrund eines Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses angeforderte Akte, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen grundsätzlich von den übersendenden Stellen ausschließlich in digitaler Form dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden. Auf eine Übergabe in Papierform wird verzichtet.

7. Beweisaufnahmen

Beweisaufnahmen erfolgen gemäß § 9 Abs. 1 UAG NRW grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Die Beratungssitzungen des Ausschusses sind gemäß § 9 Abs. 3 UAG NRW nicht-öffentlich.

Im Rahmen der Beweisaufnahme verfügen ausschließlich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und in deren Abwesenheit die Stellvertreter über ein Fragerecht. Gemäß § 19 Abs.2 S.1 UAG NRW werden Zeugen und Sachverständige zunächst durch den Vorsitzenden vernommen. Nach Vernehmung der Zeugen durch den Vorsitzenden wird die Vernehmung der Zeugen in der Reihenfolge ihrer Größe durch die Fraktionen fortgesetzt. Pro Vernehmungsrunde darf jede Fraktion bis zu drei Fragen stellen. Über diese Anzahl hinaus dürfen weitere Fragen durch den Vorsitzenden zugelassen werden, wenn diese im Sachzusammenhang mit dem konkreten Thema der zuletzt gestellten Frage stehen.

Während der Vernehmung der Zeugen erfolgt keine Bewirtung.

8. Protokolle

a) Über jede Sitzung – öffentlich oder nichtöffentlich – wird ein Wortprotokoll erstellt (§ 12 Abs. 2 UAG NRW).

Die Tonaufzeichnungen der Sitzungen werden nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens bis zum Ende der Legislaturperiode aufbewahrt.

Das Recht, Tonaufzeichnungen abzuhören, haben nur die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die benannten Fraktionsmitarbeiter/-innen und die Ausschussmitarbeiter/-innen des Landtages NRW.

Tonaufzeichnungen über VS – Verhandlungen sind den Mitarbeitern/-innen der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und den Mitarbeitern/-innen des Ausschussesekretariats nur zugänglich, sofern sie entsprechend sicherheitsüberprüft sind.

b) Protokolle – öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen - erhalten die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und die benannten, entsprechend

sicherheitsüberprüften Mitarbeiter/- innen der Fraktionen sowie das Ausschusssekretariat.

Protokolle, die VS- Vertraulich oder höher eingestuft sind, werden je einmal pro Fraktion und das Ausschusssekretariat gefertigt und verbleiben beim Geheimenschutzbeauftragten des Landtages NRW.

- c) Die Fraktionsvorsitzenden und Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fraktionen können in die Protokolle Einsicht nehmen. Sie werden auf Wunsch durch das Ausschusssekretariat zur Verfügung gestellt.
- d) Auf die Verlesung von Schriftstücken und Protokollen, die als Beweismittel dienen, verzichtet der Ausschuss grundsätzlich, wenn diese allen Mitgliedern zugänglich gemacht worden sind. Im Übrigen gilt § 22 UAG NRW.

9. Arbeitsmaterialien bei Beendigung des Untersuchungsausschusses

Vor Beendigung seines Auftrages hat der Untersuchungsausschuss rechtzeitig über die spätere Behandlung seiner Protokolle und der vorhandenen Akten inklusive der den Fraktionen zur Bearbeitung überlassenen Kopien zu entscheiden mit der Maßgabe, dass in den Unterlagen enthaltene grundrechtlich geschützte Daten Dritter (personenbezogenen Daten Privater oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und ggf. schutzbedürftige Staatsgeheimnisse wirksam geschützt werden. Verschlussachen sind prinzipiell an die ausgebende Behörde zurückzugeben.

Beschluss Nr. 4

Der Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I („FallAmri“) hat in seiner Sitzung am 19. September 2017 beschlossen:

Verfahrensregel für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I (Amri) der 17. Wahlperiode des Landtages Nordrhein-Westfalen gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (UAG):

Gemäß § 22 Abs. 2 UAG wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken vor dem Untersuchungsausschuss verzichtet, soweit diese allen ordentlichen Untersuchungsausschussmitgliedern zugänglich gemacht worden sind.

Beschluss Nr. 5

Der Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I („FallAmri“) hat in seiner Sitzung am 19. September 2017 beschlossen:

Zunächst soll ein sachverständiger Zeuge des BMI gehört werden, der nochmals den chronologischen Ablauf der Einreise Anis Amri bis hin zum Attentat darstellen soll.

Zudem soll die Beweisaufnahme möglichst systematisch und daher chronologisch durchgeführt werden. Welche Zeugen, die schon im PUA V vernommen wurden, bei Bedarf ggf. nochmals geladen werden sollen, wird im Einzelfall besprochen und abgestimmt werden.

Beschluss Nr. 8

Der Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“) hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 beschlossen:

Dem Beschluss Nr. 1 wird als Punkt 8 e) Folgendes angefügt:

- e) Vertrauliche Ausschussprotokolle des PUA I werden ausschließlich an den Vorsitzenden des PUA I, die Obleute des PUA I, an je einen Mitarbeiter bzw. einen Mitarbeiter pro Fraktion sowie das Ausschussesekretariat ausgehändigt.

2. Geheimhaltung:

2.1. Geheimhaltungsbeschluss

Der Ausschuss hat in seiner ersten Sitzung am 27. Juni 2017 einstimmig folgenden Beschluss gemäß § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (UAG NRW) betreffend den Umgang mit nach der Verschlussachenordnung des Landtags NRW oder aufgrund anderer Rechtsnormen eingestufte Verschlussachen gefasst.²⁹⁴⁰

2940

Beschluss Nr. 2

Der Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I („FallAmri“) hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 beschlossen:

Beschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) der 17. Wahlperiode des Landtages Nordrhein–Westfalen gemäß § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (UAG)

1. Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten oder Datenträger werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit diese nach der Verschluss-sachenordnung des Landtags eingestuft sind oder sich dies aus anderen Rechts-normen ergibt oder dies nach Ansicht der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ge-boten erscheint.

Handelt es sich bei den vorgelegten Akten oder den digitalen Datenträgern um Ver-schluss-sachen im Sinn der Verschluss-sachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfa-len, bestimmt sich der Geheimhaltungsgrad der Verschluss-sachen nach § 5 Abs. 2 Ver-schluss-sachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, wobei dieser Geheimhal-tungsgrad gemäß § 5 Abs. 2 Verschluss-sachenordnung des Landtags Nordrhein-West-falen für die Behandlung der Akten verbindlich ist.

Für den gesamten Umgang mit derartigen Verschluss-sachen gilt die Verschluss-sachen-ordnung des Landtags NRW.

2. Verschluss-sachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH werden verschlossen verwahrt. Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbei-tern und Mitarbeiterinnen der Fraktionen und der Landtagsverwaltung können Ausferti-gungen in Form von Ablichtungen - oder in elektronischer Form auf Kennwort gesicherten externen Festplatten - zum dauerhaften Gebrauch mit der Maßgabe überlassen werden, dass diese eine Verwahrung der überlassenen Ausfertigungen (Ablichtungen oder digi-tale Datenträger) nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 der Verschluss-sachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen gewährleisten.
3. Verschluss-sachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher werden in einem im Gebäude des Landtags Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vorhandenen VS-Verwahrgelass aufbewahrt. Einsicht in derartige Verschluss-sachen erhalten die Mitglie-der und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die von den Fraktionen und der Landtagsverwaltung für den Untersuchungsausschuss benannten und nach § 6 Abs. 6 i.V.m. Abs. 9 der Verschluss-sachenordnung des Landtags Nord-rhein-Westfalen ermächtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 6 Abs. 7 i.V.m. Abs. 9 der Verschluss-sachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen in dem genann-ten VS-Verwahrgelass. Zum Zweck der Einsichtnahme der digitalisiert angelieferter Ak-ten befinden sich im Dienstgebäude Lippestraße 4 in Düsseldorf für alle Fraktionen sowie für den Vorsitzenden je ein stand-alone-Rechner ohne Speicher- und Druckfunktion. Vor Einsichtnahme ist die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügte Verpflichtungserklä-rung zu unterzeichnen.
4. Ausfertigungen (Ablichtungen oder digitale Datenträger) von Verschluss-sachen des Ge-heimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher werden den Fraktionen und der

Vorsitzenden vom Geheimschutzbeauftragten ausschließlich für die Dauer der Ausschusssitzungen ausgehändigt.

(Name, Vorname)

Düsseldorf, _____

(Datum)

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss I (Amri) hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 gemäß § 9 Absatz 5 PUAG einstimmig einen Beschluss zur Gewährleistung des notwendigen Geheimschutzes bzw. zur Wahrung der Vertraulichkeit für aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegte Akten, soweit dies von der herausgebenden Stelle verlangt wird oder es sich um Verschlussachen im Sinnes der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen handelt, beschlossen.

Ich erkläre hiermit, dass ich auf die Strafbarkeit einer Geheimnisverletzung nach § 353b StGB hingewiesen worden bin und verpflichte mich zur Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und zur Wahrung der Vertraulichkeit.

(Unterschrift*)

*) Die Unterschrift ist eigenhändig vor dem Geheimschutzbeauftragten des Landtags abzugeben.

2.2. Umgang mit Verschlussachen

2.2.1. Umgang mit Verschlussachen in Beweisaufnahmesitzungen

Der Ausschuss hat in öffentlichen Sitzungen ohne vorherige Einholung einer Zustimmung der übersendenden Behörde Vorhalte aus „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftem Akten gemacht. Die Vorhalte erfolgten im Regelfall dergestalt, dass sie auf einen Bildschirm übertragen wurden, auf den nur der Zeuge einen unmittelbaren Einblick hatte. Dies wurde gewährleistet durch die Anbringung einer Sichtschutzfolie, die einen seitlichen Einblick auf den Bildschirm verhindert. Im allgemeinen wurde das vorgehaltene Schriftstück weder vorgelesen noch zitiert.

Beweisaufnahmen, die „VS-Vertraulich“ oder höher eingestufte Sachverhalte zum Gegenstand hatten, sind in nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags NRW eingestuftem Sitzung erfolgt.

2.2.2. Umgang mit Verschlussachen im Schlussbericht

In entsprechender Anwendung der oben dargestellten Rechtsauffassung hat der Ausschuss Verschlussachen in den öffentlichen Schlussbericht nach folgenden Maßgaben aufgenommen:

2.2.2.1 „VS-Vertraulich“ und „Geheim“ eingestufte Dokumente oder Zeugenaussagen

Eine Aufnahme von „VS-Vertraulich“ oder höher eingestuftem Aktenstücken oder Zeugenaussagen ist nicht erfolgt.

2.2.2.2 „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Dokumente

Soweit im Schlussbericht aus Dokumenten zitiert worden ist, die als „VS-NfD“ eingestuft worden waren, oder in Textpassagen auf „VS-NfD“ eingestufte Aktenstücke Bezug genommen wird, ist das Zitat sowie die Textpassage den einsendenden Behörden mit Übersendung zur Kenntnis gegeben worden unter Hinweis darauf, in welchem konkreten Umfang die Aufnahme der Verschlussachen des Grades „VS-NfD“ in den öffentlich Schlussbericht erfolgen soll. Die einsendenden Behörden konnten dann entweder ihr Einverständnis mit der Aufnahme erklären oder substantiiert begründete Bedenken gegen die beabsichtigte Aufnahme vortragen. Bei Bedenken gegen die beabsichtigte Aufnahme hat sich der Ausschuss mit der substantiierten Begründung auseinandergesetzt. Sofern und soweit der Ausschuss der Begründung folgen konnte, erfolgte keine Aufnahme der Verschlussache in den Schlussbericht. Vermochte die Begründung indes nicht zu überzeugen und konnte auch keine anderweitige Einigung mit der einsendenden Behörde erreicht werden, hat der Ausschuss in Einzelfällen beschlossen, die Textpassage trotz der geäußerten Bedenken im Schlussbericht zu verwenden.

2.3. Umgang mit der Namensnennung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen und Dritter im Schlussbericht

Eine Vielzahl der Namen der aus dem Polizeibereich (Staatsschutz) vernommenen Zeuginnen und Zeugen sowie der Name einer Zeugin aus dem BAMF wurden im Schlussbericht zur Wahrung der persönlichen Sicherheit der Zeuginnen und Zeugen sowie zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit ihrer jeweiligen Organisationseinheit und zur Sicherung des Staatswohls mit

Großbuchstaben anonymisiert. Die Großbuchstaben weisen keinen Bezug zu den Echtpersonalien der vernommenen Personen auf.

Sind Zeuginnen und Zeugen unter ihrem Arbeitsnamen vernommen worden, wurde der Arbeitsname in den Schlussbericht übernommen.

Hinsichtlich der Namensangaben der darüber hinaus vernommenen Zeuginnen und Zeugen wurde eine Differenzierung vorgenommen:

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von vernommenen Bediensteten ohne höhere leitende Funktion sowie von vernommenen Privatpersonen wurde deren Name in der Regel anonymisiert. Bei Zeugen mit leitender Funktion sowie Personen, die in der Öffentlichkeit bekannt sind, wurde von einer Anonymisierung Abstand genommen.

Unter den gleichen Kriterien wurde eine Anonymisierung der Namen der durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V („Vorgehen der Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Amri“) der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen vernommenen Zeugen anonymisiert.

Nicht anonymisiert wurden die Namen von nicht als Zeugen vernommenen Privatpersonen, wenn deren Name bereits durch die öffentliche Presseberichterstattung bekannt geworden waren.

3. Beweisaufnahme

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“) hat Beweis erhoben durch die Auswertung von Akten und weiteren Dokumenten, durch die Einholung eines Gutachtens sowie die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Ferner wurde eine Informationsreise zum BKA in Wiesbaden durchgeführt und der Tatort in Berlin in Augenschein genommen. In Berlin fand gleichzeitig ein Austausch mit dem 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode statt.

3.1. Sitzungsübersicht

Eine Übersicht über die in den jeweiligen Sitzungen – soweit sie nicht nach § 9 Abs. 5 UAG NRW als „VS-Vertraulich“ oder „Geheim“ eingestuft waren – aufgerufenen Tagesordnungspunkte sowie die Nummern der jeweiligen Ausschussprotokolle sind in der **Anlage 4** zu diesem Bericht dargestellt

3.2. Übersicht der Beweisbeschlüsse

Die Texte der in den jeweiligen Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I gefassten Beweisbeschlüsse sind der **Anlage 5** zu diesem Bericht zu entnehmen.

3.3. Zeuginnen und Zeugen

Der Ausschuss hat in öffentlichen Sitzungen 150 Zeuginnen und Zeugen, in nichtöffentlichen Sitzungen 15 Zeuginnen und Zeugen und in als „archivvertraulich“ eingestuften Sitzungen 2 Zeugen vernommen.

Eine Zeugenvernehmung wurde in audiovisueller Form durchgeführt. Bei einer Zeugin und einem Zeugen erfolgte eine schriftlich Befragung.

In der Sitzung am Montag, 17. August 2020, hat der Ausschuss den ehemaligen V-Mann der Polizei NRW vernommen, der in der Öffentlichkeit als VP-01 bekannt geworden ist. Die VP-01 hatte im Rahmen ihres Einsatzes in der islamistischen Szene auch Anis Amri kennen gelernt. Der Zeuge befand sich zu dieser Zeit in einem Zeugenschutzprogramm. Da die Enttarnung des Zeugen eine Gefahr für dessen Leben bedeutet hatte, wurde die Vernehmung in audiovisueller Form durchgeführt, d.h. die VP-01 hielt sich während der Vernehmung an einem anderen, nicht bekannten Ort auf. Seine Aussage wurde unter akustischer und optischer Abschirmung seiner Person in Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen.

Um die Identität der VP-01 festzustellen, befand sich am Ort der Vernehmung ein Polizeibeamter, dem die VP-01 aus der Vergangenheit bekannt war.

Mit der in Ausnahmefällen zulässigen audiovisuellen Vernehmung von Zeugen hat der Untersuchungsausschuss einen Weg gefunden, dem Schutz der VP-01 gerecht zu werden. Diese Form der Vernehmung ist im Landtag NRW erstmalig zur Anwendung gelangt.

Der Ausschuss hat ferner bei einer Zeugin und einem Zeugen schriftliche Befragungen durchgeführt. Grund war die durch den Coronavirus SARS-CoV-2 Ende ab Anfang 2020 ausgelöste Pandemie die eine Vernehmung dieser Zeugen nicht möglich machte.

Zum Zwecke der schriftlichen Befragung sind der Zeugin sowie dem Zeugen Fragenkataloge übersandt worden. Diese waren zuvor zwischen den Fraktionen abgestimmt worden.

Eine Übersicht über die befragten Zeugen sowie die Nummern der Ausschussprotokolle über die Vernehmungen sind in der Anlage 6 zu diesem Bericht dargestellt.

In der Sitzung am 24. März 2022 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, auf die weitere Ladung der Zeuginnen und Zeugen deren Vernehmung beschlossen worden, aber bislang nicht erfolgt ist, zu verzichten.

3.4. Sachverständigengutachten / Bericht des Ermittlungsbeauftragten

3.4.1. Sachverständiger

Der Untersuchungsausschuss hat Beweis erhoben durch die Einholung eines mündlichen Gutachtens am 12. April 2021 durch den Sachverständigen Diplom-Ingenieur Dr. Michael Weyde.²⁹⁴¹ Dieser Unfallgutachter aus Berlin hatte bereits für das Bundeskriminalamt ein schriftliches Gutachten zum Schadenfall vom 19. Dezember 2016 gegen 20:00 Uhr – Fahrt eines Sattelzugs Scania R 450, GDA 08 J 5 und Sattelaufleger Schwarzmüller, ZGR US 66 über die Hardenbergstraße in 10623 Berlin in den dortigen Weihnachtsmarkt mit Zusammenstoß mit diversen Weihnachtsmarktständen sowie Fußgängern, wobei eine Vielzahl von Personen getötet bzw. schwer verletzt worden sind – erstellt.²⁹⁴²

3.4.2. Ermittlungsbeauftragter

²⁹⁴¹ Mündliches Gutachten Dr. Michael Weyde, vgl. Ausschussprotokoll vom 12.04.2021, S. 64-88.

²⁹⁴² Schriftliches Gutachten Dr. Michael Weyde vom 20.07.2017 für BKA zum Schadenfall vom 19.12.2016, A 2404474, S.120 ff.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat den ehemaligen Vorsitzenden Richter a.D. Prof. Jürgen Ulrich zur Unterstützung der Arbeit des PUA I zum Ermittlungsbeauftragten bestellt. Prof. Ulrich war lange Jahre Vorsitzender Richter einer Großen Strafkammer eines Landgerichts. Seine Aufgabe im PUA I bestand in der Sichtung und Vorauswahl der beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe elektronisch oder auf andere Weise gespeicherten Daten, insbesondere sämtlicher Akten, sämtlichen Schriftverkehrs, sämtlicher Protokolle, sämtlicher Berichte, sämtlicher Rechtsgutachten und sämtlicher sonstiger Unterlagen hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erforderlichkeit für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages des PUA I, unabhängig davon, wo sich die Beweismittel körperlich befinden. Der Ermittlungsbeauftragte hat einen schriftlichen Bericht vom 1. März 2021 vorgelegt und diesen in der nichtöffentlichen Sitzung des PUA I vom 08. August 2021 mündlich erläutert²⁹⁴³.

3.5. Informationsreise zum Bundeskriminalamt Wiesbaden

Am 19. Juni 2018 besuchte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“) das Bundeskriminalamt in Wiesbaden. Mitarbeitende des BKA erläuterten dort den Mitgliedern des Ausschusses die Funktionsweise der verschiedenen Dateisysteme (u.a. das Schengener Informationssystem / SIS, das europäische daktyloskopische System EURO-DAC und das Polizeiliche Informationssystem INPOL).

Grund der Informationsreise war, dass der Ausschuss angesichts der bis dahin durchgeführten Beweisaufnahme festgestellt hatte, dass Anis Amri von verschiedenen Behörden in verschiedenen Bundesländern erkennungsdienstlich behandelt worden war. Der Ausschuss konnte allerdings nicht feststellen, welche Daten im Einzelfall genau erhoben wurden, was genau mit den erhobenen Daten geschehen ist und wer in welchem Umfang wann Zugriff hierauf hatte.

3.6. Besuch des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und des Breitscheidplatzes

Auf Bundesebene befasste sich der 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages mit den Zusammenhängen des Terroranschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016. Am 31. Januar 2019 fuhren die Mitglieder des nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschusses zum Deutschen Bundestag nach Berlin und tauschten sich dort mit den Mitgliedern der 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages über den Stand der Ermittlungen, die Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsaufklärung und die aus dem Anschlag zu ziehenden Konsequenzen aus.

Ferner hat der Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“) am 31. Januar 2019 den Breitscheidplatz in Berlin aufgesucht und sich dort im stillen Gedenken an die Opfer des Attentats vom 19. Dezember 2016 ein Bild von dem Tatort gemacht.

4. Beigezogene Akten

Eine Übersicht der vom Ausschuss beigezogenen Akten enthält die **Anlage 7**.

Der Ausschuss hat am 24. März 2022 beschlossen, dass für alle Protokolle oder Schriftstücke, die allen ordentlichen Untersuchungsausschussmitgliedern zugänglich gemacht worden sind, von der Verleugung gemäß § 22 Abs. 2 UAG NW Abstand genommen wird.

²⁹⁴³ Sachstandsbericht des Ermittlungsbeauftragten Prof. Ulrich, vgl. Ausschussprotokoll vom 08.03.2021, S. 6 – 16.

5. Austausch von Protokollen mit anderen Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“) hat im Rahmen seiner Untersuchungen und des Schlussberichts sowohl die Protokolle des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V („Vorgehen der Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Amri“) der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen, als auch die Protokolle des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und die Protokolle des 1. Untersuchungsausschusses „Terroranschlag Breitscheidplatz“ der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin verwendet.

Die Protokolle des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und die Protokolle des 1. Untersuchungsausschusses „Terroranschlag Breitscheidplatz“ der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin wurden dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“) für die Untersuchungen zur Verfügung gestellt. Er selbst wiederum hat seine Protokolle und die Protokolle des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V („Vorgehen der Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Amri“) der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen an diese Ausschüsse übersandt.

5.1. Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 6. Juli 2017 den 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode „Terroranschlag Breitscheidplatz“ eingesetzt. Er sollte das Ermittlungsvorgehen im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 untersuchen.²⁹⁴⁴

Am 14. Juli 2017 hat der 1. Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ den Beweisbeschluss gefasst, im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG u.a. aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landtags NRW als Beweismittel u.a. alle Protokolle aus dem Geschäftsbereich des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V der 16. Wahlperiode des Landtages NRW und des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I der 17. Wahlperiode des Landtages NRW zu ersuchen.

In seiner Sitzung am 20. März 2018 hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“) folgenden Beschluss gefasst:

²⁹⁴⁴

1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin – 18. Wahlperiode –, Bericht vom 1. Juli 2021, A1004588, S. 1

Beschluss Nr. 3

Der Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I („FallAmri“) hat in seiner Sitzung am 19. September 2017 beschlossen:

Dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses Berlin „Terroranschlag Breitscheidplatz“ werden im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 GG sämtliche Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen:

- (1.) des auf der Grundlage der Drucksache 16/ 14168 – Neudruck eingesetzten Untersuchungsausschuss „Untersuchungsausschuss Fall Amri“
- (2.) des auf der Grundlage der Drucksache 17/ 17 eingesetzten Untersuchungsausschuss „Untersuchungsausschuss Fall Amri“

zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Die Protokolle dürfen an weitere Personen außerhalb des Ausschusses nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden. Zudem dürfen die Protokolle in den dortigen Ausschusssitzungen zum Zwecke des Vorhalts keine unmittelbare Verwendung finden.

5.2. 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat am 1. März 2018 einstimmig den 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingesetzt, der aufgrund des durch Anis Amri verübten Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 den Anschlag sowie dessen Hintergründe aufklären und sich ein Gesamtbild vom Handeln der zuständigen Behörden verschaffen sollte.²⁹⁴⁵

Am 1. März 2018 hat der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages u.a. den Beweisbeschluss NRW-2 und den Beweisbeschluss NRW-3 gefasst.

In dem Beweisbeschluss NRW-2 wurde die Beiziehung der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des Parlamentarische Untersuchungsausschusses V („Vorgehen der Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Amri“) der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen beschlossen.²⁹⁴⁶

In dem Beweisbeschluss NRW-3 wurde die Beiziehung der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen beschlossen.²⁹⁴⁷

In seiner Sitzung am 20. März 2018 hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“) folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 7

Der Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“) hat in seiner Sitzung am 20. März 2018 beschlossen:

Dem 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages werden im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 GG sämtliche Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen:

- (1.) des auf der Grundlage der Drucksache 16/ 14168 – Neudruck eingesetzten Untersuchungsausschusses V („Vorgehen der Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Amri „) der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen und
- (2.) des auf der Grundlage der Drucksache 17/ 17 eingesetzten Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen

mit folgenden Maßgaben zur Verfügung gestellt:

²⁹⁴⁵ 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 2021, Beschlussempfehlung und Bericht, Drucksache 19/308000, A604585, S. 43.

²⁹⁴⁶ 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 2021, Beschlussempfehlung und Bericht Drucksache 19/308000, A604585, S. 1699.

²⁹⁴⁷ 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 2021, Beschlussempfehlung und Bericht, Drucksache 19/308000, A604585, S. 1699 f.

1. Die Protokolle dürfen vom 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages ausschließlich zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrages verwendet werden.
2. Eine Weitergabe der Protokolle des Landtags Nordrhein-Westfalen an sowie eine Einsichtnahme durch Dritte ist unzulässig.
3. In dem von dem 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zu erstellenden Zwischen- und / oder Abschlussbericht dürfen die ihm zur Verfügung gestellten Protokolle des Landtags Nordrhein-Westfalen nur mit vorheriger Genehmigung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) des Nordrhein-Westfälischen Landtages in Auszügen beigefügt oder zitiert werden.
4. Soweit der 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages Erkenntnisse oder Auszüge aus den ihm zur Verfügung gestellten Protokollen des Landtags Nordrhein-Westfalen in seinem Zwischenbericht und / oder Abschlussbericht verwendet, hat dies unter Beachtung der Vorschriften des Geheimschutzes, des Datenschutzes sowie der Persönlichkeitsrechte Dritter zu erfolgen.

Sechster Teil: Sondervotum der Fraktion der Alternative für Deutschland – AfD

zum Schlussbericht des
Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“)

zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17

A. Gliederung

A. Gliederung

B. Einleitung

C. Verantwortlichkeiten

I. Attentäter

II. Bundesregierung

D. Ergreifen der effizientesten Maßnahme: Abschiebehaft

I. Beteiligte Behörden und zeitliche Einordnung

1. Meldebehörden
2. EK Ventum- LKA NRW
3. Ausländerbehörden
4. Innenministerium
5. Gewählte Maßnahme

II. Unterlassene Maßnahme: Abschiebehaft

1. Vorliegen einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung
2. Feststellung der freiwilligen Ausreise
3. Haftgründe
 - a) Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a AufenthG (Vorliegen einer nach § 58a AufenthG erlassenen Abschiebungsanordnung)
 - b) Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG (Behinderung der Abschiebung durch Wohnortwechsel nach Ablauf der Ausreisepflicht ohne Mitteilung der neuen Anschrift an die Ausländerbehörde)
 - c) Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG (Fluchtgefahr)
 - d) Ergebnis
4. Haftdauer
5. Eigene Bewertung

E. Schlussbetrachtung

B. Einleitung

Der vorliegende Schlussbericht widmet sich der Aufarbeitung des Behördenhandelns nach einem der schlimmsten Attentate in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. 12 Menschen starben direkt, einer indirekt an den Folgen seines selbstlosen Helferhandelns.

Der Schlussbericht legt Rechenschaft ab über die Arbeit eines Untersuchungsausschusses, dem der Untersuchungsgegenstand durch den Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017 durch den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegeben war. Die Arbeit im Ausschuss vollzog sich sachlich-kollegial, auch wenn sich die Vertreter der übrigen Fraktionen von den sonst verabredeten Usancen des Umgangs mit unserer Fraktion weitgehend nicht freimachen konnten oder wollten.

Gegenstand des Ausschusses war das Verwaltungshandeln von Behörden in Nordrhein-Westfalen. Gehört wurden auch Zeugen aus Behörden anderer Länder und des Bundes, soweit es der Aufklärung im Sinne des Untersuchungsgegenstandes diente, auch wegen vielfacher Verflechtungen und Kontakte in einem länder- und kompetenzübergreifenden Geschehen. Deutlich wurden dadurch nicht nur Verantwortlichkeiten von Behörden in NRW, sondern auch darüber hinaus.

Der Ausschuss hat es sich nicht leicht gemacht und ist die ihm gestellte Aufgabe mit Ernst und Arbeitsfleiß angegangen. Der Schlussbericht legt davon Zeugnis ab. Er dokumentiert in wiederum aner kennenswerter Weise den Umfang der Ausschusstätigkeit.

Unser Sondervotum ist allerdings notwendig. Nicht, weil Ausschuss oder Bericht den einen oder anderen vom Einsetzungsbeschluss vorgegebenen Gegenstand ausgelassen oder

vernachlässigt hätten. Sondern weil in den hier zu schildernden Hinsichten eine deutlichere Akzentuierung der Verantwortlichkeiten und der Bewertung unterlassen wurde. Dies vorausgeschickt, geben wir das folgende Sondervotum ab.

C. Verantwortlichkeiten

I. Attentäter

Der Schlussbericht benennt unter Erster Teil, 1. Vorgeschichte, den Attentäter. Das ist angesichts des ermittelten Sachstandes zu kurz gegriffen, weil es den Eindruck erweckt, die Gefahr sei mit dem Tod des Attentäters vorüber.

Der Attentäter handelte inspiriert durch eine extremistische Interpretation des Wortlauts des Korans, also der heiligen Schrift seiner islamischen Religion. Nach diesem Glauben stellt das die wörtliche Offenbarung des muslimischen Gottes dar.

Der Attentäter war getragen von einem Netzwerk Gleichgesinnter. Er ging in radikalen Moscheen ein und aus; hier hat er Anregungen erhalten, deren Bedeutung für die konkrete Tat sich angesichts der notwendig bestehenden Grenzen behördlicher Ermittlungen in Fällen mündlicher Kontakte nicht genau ermitteln lassen. Der Attentäter war in ständigem Telekommunikations-Kontakt mit einem Mann, der ihm quasi als geistlicher Führer diente, und der durchaus angesichts seines geistigen Beitrages zur Tat als Beihelfer oder gar Mittäter angesehen werden muss. Dieser Mann befand und befindet sich allerdings außerhalb des Wirkungsbereiches bundesdeutscher Behörden.

Die Gefahr ist also mit dem Tode des Attentäters keineswegs beendet. Er handelte aus ideologischen Gründen, deren Fundament in extremistischen Auslegungen von Aussagen des Korans besteht. Dieses Fundament besteht weiter unverändert fort – eine allgemeine, breit angelegte Erklärung religiöser Autoritäten aller islamischen Glaubensrichtungen dergestalt, dass der Koran nicht für Auslegungen dieser speziellen Ideologie geeignet ist, fehlt.

Eine solche Aussage wäre aber zu wünschen, weil nicht nur im Nahen Osten, sondern auch in Deutschland Menschen der Ideologie des Attentäters weiter folgen. Dies gilt auch gerade unter Berücksichtigung jener Muslime, die ihre Religion nicht in dem Sinne verstehen, wie es von Leuten vom Schlage des Attentäters getan wird.

Der von den Mitarbeitern der übrigen Fraktionen verfasste Teil des Schlussberichts zu den Bewertungen, der unserer Fraktion in der Woche vor der Schlusssitzung zur Verfügung gestellt wurde, erwähnt diese Zusammenhänge nur am Rande und fordert verschämt Integrationsbemühungen von der deutschen Aufnahmegesellschaft. Das greift jedoch wesentlich zu kurz. Integration in diesem Sinne bewirkt eine Segregation, bei der jeder Teil der Gesellschaft seinen Bereich gestaltet., Das ist nicht das Miteinander, das vom Grundgesetz für die Gestaltung der Demokratie vorgesehen ist. Ohne die hier geforderte Erklärung zur Anpassung an die deutsche, christlich-abendländisch und freiheitlich-demokratisch geprägte Wirklichkeit wird es keine dauernde Beseitigung einer islamistisch motivierten Anschlagsgefahr geben.

II. Bundesregierung

Ohne die verhängnisvolle Öffnung der Grenzen im Jahre 2015 hätte es die heillose Verwirrung in der deutschen Verwaltung, die man stellenweise auch als Chaos bezeichnen kann, nicht gegeben.

Schon die Mitarbeiter der Melde- und Ausländerbehörden waren hoffnungslos überlastet. Das galt dann in der Folge auch für die Sicherheitsbehörden, die seitdem mit einer stetig wachsenden Zahl von Gefährdern und ähnlich gefährlichen Menschen zu tun haben.

Verantwortlich für diese Zustände ist die Bundesregierung unter der damaligen Kanzlerin Dr. Angela Merkel, die am Abend des 4. September 2015 entschied, die Grenzen zu öffnen. Sie sprach an diesem Freitagabend mit drei Regierungsmitgliedern: mit Kanzleramtschef Peter Altmaier und Bundesinnenminister Thomas de Maizière von der CDU sowie mit Außenminister Frank-Walter Steinmeier von der SPD. Gehandelt wurde ganz unbürokratisch und auf Kontrollen und Registrierungen vorerst verzichtet. Es sollte darum gehen, Panik und schlimme Bilder zu vermeiden. Eine Durchsetzung der Unverletzlichkeit deutscher Grenzen wäre nach ihrer Ansicht gegen die Flüchtlinge nur mit Gewalt durchzusetzen, und dazu waren sie nicht bereit.

Nur geht es in einem Rechtsstaat nicht ohne Verwaltung und Kontrollen und Registrierungen. Damit wurden die Verwaltungskräfte allein gelassen. Im Rahmen der Ausschusstätigkeit war es so gut wie jeder aus dieser Gruppe der Zeugen, der sich für überlastet und alleingelassen hielt.

Der Zeuge POK K. hat ausgesagt, Überprüfungen zu Schleusertätigkeiten habe man aufgrund der Schwemme der Flüchtlinge nicht mehr durchführen können, das habe man komplett weggelassen.²⁹⁴⁸

Die Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Rüthen berichtete:

*„Dann hat man noch ein paar Mal angerufen. Aber irgendwann gab man auf. Kein Mensch wusste dann, wo dieses Kind geblieben ist. Das waren alles solche Sachen. Man konnte es nicht fassen.“*²⁹⁴⁹

Der Zeuge Angestellter T. gab an:

„Es waren bis zu 10.000 Zuweisungen die Woche...Nur an dem Tag, als Herr Amri zugewiesen worden ist, waren es 423 Zuweisungen.“

Dies arbeitete er mit acht Kollegen ab.²⁹⁵⁰

Die Zeugin Mitarbeiterin der Stadt Emmerich am Rhein machte Angaben generell im Bezug auf ausländische Mitbürger,

*„die bei uns wohnen, gerade im Rahmen des vermehrten Aufkommens seit 2015. Da sind die Personen ja auch gekommen, ohne irgendwelche Dokumente zu haben, und haben aufgrund von eigenen Angaben ihre Personalien kundgetan. Hinterher wurde dann festgestellt: Das ist vielleicht doch nicht der Name.“*²⁹⁵¹

²⁹⁴⁸ Zeuge POK K., Landtag-Ausschussprotokoll 17/66, PUA I, 6. Sitzung, 6. November 2017, S. 10

²⁹⁴⁹ Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Rüthen, Landtag-Ausschussprotokoll 17/80, PUA I, 7. Sitzung, 13. November 2017, S. 24

²⁹⁵⁰ Zeuge Angestellter T., Landtag-Ausschussprotokoll 17/104, PUA I, 8. Sitzung, 24. November 2017, S. 11

²⁹⁵¹ Zeugin Mitarbeiterin im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein, Landtag-Ausschussprotokoll 17/110, PUA I, 9. Sitzung, 28. November 2017, S. 40

Der Zeuge Verwaltungswirt S. gab auf Frage des Ausschussmitgliedes Kossiski, ob praktisch überhaupt keine Chance bestanden hätte, dass die Dokumente, die aus Berlin gekommen waren, irgendwie mal bei ihm verarbeitet worden seien, an, die Verarbeitung sei auf keinen Fall möglich gewesen.²⁹⁵²

Die Zeugin StOl' in R. wußte zu berichten:

„Ich kann Ihnen herzlich wenig dazu beisteuern, weil das war wirklich so: Ich habe ich weiß nicht wie viele Hundert Menschen abgefertigt, wie viele Akten in den Rechner reingehämmert, wie viele Krankenscheine ausgefüllt.“²⁹⁵³

Und weiter:

„Erst mal habe ich so gut wie nie Änderungen im Rechner vorgenommen. Die andere Geschichte ist, dass ich zu dem Zeitpunkt eigentlich auch so gut wie nie ans Telefon gegangen bin. Weil immer wenn ... Ich sag jetzt mal so: Ich komme aus einem ganz anderen Bereich. Ich bin da notmäßig eingesprungen und hatte Beginn Anfang Oktober. So, das heißt: Meine Einarbeitungszeit in dem Bereich war eher begrenzt. Es war ein ziemlicher Ausnahmezustand. Ich weiß nicht, ob Sie sich noch an die Zelte erinnern, an die Tausenden von Menschen, die vor der Tür standen.

Und immer wenn man ans Telefon gegangen ist, war irgendein Betreiber dran, der fragte, wo sein Geld ist. Ich habe den Fehler zweimal gemacht, dass ich aus Versehen ans Telefon gegangen bin, danach nie wieder. Ich bin nur noch bei internen Gesprächen ans Telefon gegangen, wenn irgendein Vorgesetzter was wollte. Außernummern habe ich komplett ignoriert. War auch zeitmäßig nicht drin. Ich habe morgens um sieben angefangen und habe abends um acht oder neun das Haus verlassen.“²⁹⁵⁴

Die Liste ließe sich bedeutend verlängern.

Wohlgemerkt: Es war kaum jemand in Not oder Gefahr, aber die Standards der ordnungsgemäßen Einreise wurden über Bord geworfen. Dazu gehörte auch die sicherheitspolizeiliche Überprüfung, bei der es dann keine Kontrolle der Identitäten geben konnte. Auf diese Weise gelangten Gefährder wie der Attentäter ins Land.

Die Verantwortung dafür trägt die damalige Bundesregierung. Im Schlussbericht ist über diese Tatsache der Mantel des gnädigen Schweigens gebreitet (vgl. 2. Teil, Stand der Untersuchungen, 1. Aufenthalt des Anis Amri im Bundesgebiet).

D. Ergreifen der effizientesten Maßnahme

Der zweite und hauptsächliche Grund für die Abfassung eines Sondervotums nach der klaren Benennung der fortwirkenden Gefahr und der politischen Verantwortlichkeit besteht aber in der Hervorhebung der Umstände, die dazu geführt haben, dass eine wesentliche und effiziente ausländerpolizeiliche Maßnahme nicht durch die Behörden in Nordrhein-Westfalen ergriffen wurde. Ja, es wurde nicht einmal versucht, sie zu ergreifen. Alle Ansätze, über diese Maßnahme zum Erfolg zu kommen, blieben im Stadium der Vorprüfung stecken. Bei Umsetzung dieser Maßnahme hätte man den späteren Attentäter in Abschiebehaft genommen und somit daran gehindert, Pläne jedweden Charakters zum Nachteil der Bevölkerung auszuführen.

²⁹⁵² Zeuge Verwaltungswirt S., Landtag-Ausschussprotokoll 17/175, PUA I, 8. Sitzung, 19. Februar 2018, S. 10

²⁹⁵³ Zeugin StOl' in R., Landtag-Ausschussprotokoll 17/392, PUA I, 23. Sitzung, 23. Oktober 2018, S.

6

²⁹⁵⁴ Ebd., S. 7

I. Beteiligte Behörden und zeitliche Einordnung

Zunächst geben wir eine Übersicht über den Lauf der Ereignisse, die dazu führten, dass der Attentäter die Aufmerksamkeit der nordrhein-westfälischen Behörden auf sich zog.

1. Meldebehörden

Am 6. Juli 2015 war der Attentäter zum ersten Mal in Deutschland in Erscheinung getreten; er hatte sich zu dem Pp Freiburg, PR Freiburg-Nord, 79098 Freiburg im Breisgau, begeben und hatte sich dort als Asylsuchender ausgegeben.

Nachdem er am 28. Juli 2015 von der ZAA-Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin, eine BüMA erhalten hatte, ausgestellt auf die Personalien: „Mohammad Hassan“, Geburtsdatum: 22. Oktober 1992, Geburtsort: Kafer, Staatsangehörigkeit: Ägypten, zuständige Aufnahmeeinrichtung: EAE in Dortmund, Glückaufsegenstraße 60, 44265 Dortmund, NRW, begab er sich – zuweisungsgemäß – noch im Juli 2015 in das Bundesland NRW. Nachdem er aufgrund seiner Aufnahme in der ZUE in Rüthen in dem Computersystem der Bezirksregierung Arnsberg erfasst worden war, wurde er durch Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. August 2015 der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, zugewiesen. Sein Einzug wurde von dem Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein am 20. August 2015 in das Melderegister eingetragen. Am 27. Januar 2016 war er rückwirkend zum 4. Januar 2016 zu der Anschrift: Tackenweide 19 in Emmerich am Rhein umgemeldet worden.

Da der Attentäter gegenüber den Behörden einen zweiten Alias-Namen verwendet hatte, wurde er mit Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. November 2015 unter den Personaldaten „Ahmed Almasri“, Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Kerken-Stenden, St. Huberter Str. 11, 47647 Kerken-Stenden, außerdem noch der Stadt Oberhausen zugewiesen. Weiterleitungsdatum war der 12. November 2015.

Am 18. Mai 2016 fiel bei der Bearbeitung in der Stadt Oberhausen die Mehrfachidentität auf.

2. EK Ventum – LKA NRW

Am 29. Juli 2015 war aufgrund eines Verfahrens wegen des Verdachts des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für eine terroristische Vereinigung im Ausland im LKA NRW die EK Ventum eingerichtet worden.

Im November 2015 hatte die EK Ventum Kenntnis davon erlangt, dass die bisher nicht identifizierte Person „Anis“, die in dem Kreis Kontakte pflegte, der von der EK Ventum überwacht wurde, in einem Flüchtlingsheim in Oberhausen lebte. Ferner hatte sie Kenntnis darüber erlangt, dass „Anis“ beabsichtigte, mittels Kriegswaffen (AK 47, Sprengstoff) Anschläge im Bundesgebiet zu begehen.

Aufgrund der Auffassung der EK Ventum, dass von „Anis“ eine Gefahr ausgeht, waren durch das LKA NRW in der Folgezeit folgende Maßnahmen eingeleitet worden: Es wurde versucht, die echten Personalien des „Anis“ festzustellen; es wurde untersucht, zu welchen Personen „Anis“ außerhalb der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren der EK Ventum Kontakt hat und es wurde Hinweisen nachgegangen zu Erkenntnissen über „Anis“ bei anderen Behörden.

Am 16. Februar 2016 hatte die Sicherheitskonferenz (Siko) durch das LKA NRW erstmalig Kenntnis von der Person Anis Amri erhalten. Das LKA NRW hatte der Siko an diesem Tag im Rahmen einer hierfür anberaumten Besprechung die dort über Anis Amri vorliegenden Erkenntnisse mitgeteilt.

3. Ausländerbehörden

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hatte im Oktober 2015 Kenntnis darüber erhalten, dass Anis Amri mit dschihadistischen Gruppierungen / dem Salafismus sympathisierte.

Am 3. Dezember 2015 erhielt sie durch die KIST Krefeld den informellen Hinweis, dass Anis Amri im Fokus der Sicherheitsbehörden steht.

4. Innenministerium

Am 16. Februar 2016 hatte die Sicherheitskonferenz (Siko) durch das LKA NRW erstmalig Kenntnis von der Person Anis Amri erhalten. Das LKA NRW hatte der Siko an diesem Tag im Rahmen einer hierfür anberaumten Besprechung die dort über Anis Amri vorliegenden Erkenntnisse mitgeteilt.

Die Siko ist ein Instrument, das seit einigen Jahren zur Unterstützung der Ausländerbehörden dient; sie soll die AB dabei unterstützen, den Aufenthalt von als gefährlich eingeschätzten Islamisten zu beenden. Dort werden Informationen, auch was Fragen der Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung oder anderer Maßnahmen zur Unterstützung von AB angeht, zusammengetragen.

Die Leitung hat ein Polizeibeamter aus der zur Abteilung 1 des Innenministeriums. Dazu gehören weiter das LKA, Vertreter der Abteilung 4 (Polizei) des Innenministeriums, Vertreter der Abteilung 6 – Verfassungsschutz – und auch das BAMF sowie von Fall zu Fall Vertreter der Ausländerbehörden.

5. Gewählte Maßnahme

An diesem Punkt haben nun alle beteiligten Behörden untersucht, wie man den späteren Attentäter außer Landes bringen oder jedenfalls festsetzen könnte.

Der tatsächlich gewählte Weg bestand darin, sein Asylgesuch abzulehnen und ihn dadurch ausreisepflichtig zu machen. Angesichts der durchaus zu beklagenden, auch in Nordrhein-Westfalen bestehenden Praxis ist dies leider nur allzu ineffizient. Wenn der Ausreisepflichtige nämlich nicht von selbst ausreist, bleibt nur eine Abschiebung durch die Behörden. Diese unterbleibt aber regelmäßig. Daher war dieses Vorgehen für sich gesehen alles andere als geeignet, der durchaus vollständig richtig von allen Behörden erkannten Gefährlichkeit des späteren Attentäters Rechnung zu tragen. Der dann doch eingeleitete Prozess der Abschiebung hatte aber vor allem einen Makel: Der spätere Attentäter, obwohl mit den Prädikaten „Gefährder“ und „Foreign Fighter“ versehen, blieb dabei auf freiem Fuß.

II. Unterlassene Maßnahme: Abschiebehaft

Demgegenüber versprach eine Anordnung von Abschiebungshaft, den zu Verhaftenden Attentäter sofort „von der Straße zu bekommen“. Eine solche, auf Antrag durch ein Gericht zu bestimmende Maßnahme setzt nach § 62 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG voraus:

- das Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisepflichtung,
- die Feststellung, dass eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt,
- das Vorliegen eines Haftgrundes und

- die Möglichkeit der Abschiebung binnen einer Frist von drei Monaten respektive einer Frist von sechs Monaten.

1. Vorliegen einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung

Vollziehbar ausreisepflichtig aus dem Bundesgebiet war Anis Amri mit Eintritt der Bestandskraft der in seinem Asylverfahren ergangenen Entscheidung des BAMF vom 30. Mai 2016. Mit dieser Entscheidung hatte das BAMF seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter im Bundesgebiet als offensichtlich unbegründet abgelehnt und ihm die Abschiebung aus dem Bundesgebiet angekündigt, sollte er nicht freiwillig ausreisen. Eingetreten war die Bestandskraft der Entscheidung des BAMF mit Ablauf des 10. Juni 2016; die Ausreisepflicht des Antragstellers war damit ab dem 11. Juni 2016 vollstreckbar.

2. Feststellung der freiwilligen Ausreise

Freiwillig war Amri nicht ausgereist.

3. Haftgründe

a) Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a AufenthG (Vorliegen einer nach § 58a AufenthG erlassenen Abschiebungsanordnung)

Der Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a AufenthG hatte nicht vorgelegen, da hierfür eine Anordnung nach § 58a AufenthG hätte vorliegen müssen, was zu keinem Zeitpunkt der Fall war.

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, ist dafür nicht zuständig gewesen.

Gleichwohl hat der Zeuge KOI K. in der ersten Jahreshälfte 2016 im Rahmen eines Telefonates mit der Siko darum gebeten, den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG zu prüfen.²⁹⁵⁵ Auch sei eine diesbezügliche Anregung an das LKA NRW erfolgt.²⁹⁵⁶

Das hätte ihm nach dem Erlass einer Anordnung nach § 58a AufenthG ermöglicht, Anis Amri „sofort in Abschiebungshaft“ zu nehmen.²⁹⁵⁷ Der Zeuge KOI K. hat diese Aussage im PUA V dahingehend präzisiert, dass mit dem Erlass einer Abschiebungsanordnung sofort ein Haftgrund vorgelegen hätte.²⁹⁵⁸

Das Innenministerium NRW hatte den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG nach Prüfung abgelehnt.²⁹⁵⁹

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 58a AufenthG konnte eine Abschiebungsanordnung erlassen werden „gegen einen Ausländer auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr“.

²⁹⁵⁵ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 6, 42.

²⁹⁵⁶ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 6.

²⁹⁵⁷ Kreisverwaltung Kleve, Vermerk vom 21. Dezember 2016, A200181, S. 232 f.

²⁹⁵⁸ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 42.

²⁹⁵⁹ Kreisverwaltung Kleve, Vermerk vom 21. Dezember 2016, A200181, S. 232 f.

Das Innenministerium NRW hat in Vorbereitung der Sondersitzung des Innenausschusses am 5. Januar 2017 die Tatbestandsvoraussetzungen des § 58a AufenthG wie folgt ausgelegt:

Unter der „Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ wurde die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verstanden, dies beinhaltete auch „Terroristische Gefahren“. Die Gefährdung des Schutzgutes musste von dem Ausländer persönlich ausgehen; allein dessen Mitgliedschaft in einer die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Vereinigung reichte nicht aus.²⁹⁶⁰ Der Ausländer musste ferner eine besondere Gefahr darstellen. Dies hatte bedeutet, dass der zu befürchtende Schaden für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland akut wahrscheinlich bzw. besonders gravierend sein musste.²⁹⁶¹

Die „auf Tatsachen gestützte Prognose“ musste den Eintritt eines Schadens für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar befürchten lassen („besondere Gefahr“).²⁹⁶² Der Gefährdungsgrad, der zu der Abschiebungsanordnung führte, musste den Gefährdungsgrad überschreiten, der einem „besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse“ (§ 54 AufenthG) zugrunde lag.²⁹⁶³ Die von dem betroffenen Ausländer ausgehende Gefahr musste so gravierend sein, dass dessen sofortige Entfernung aus dem Bundesgebiet erforderlich war und aufgrund dieser Dringlichkeit die sofortige Abschiebungsvollziehung ohne vorherige Ausweisungsverfügung notwendig machen.²⁹⁶⁴

Erkenntnisse dazu sollte das LKA NRW beibringen und tat dies auch in Form einer sogenannten Tischvorlage. Bei den in der Tischvorlage eingearbeiteten Informationen wurde darauf geachtet, dass diese auf der einen Seite nicht zu einer Gefährdung und Enttarnung der in dem Verfahren der EK Ventum eingesetzten VP-01 führten, auf der anderen Seite aber ausreichten, um die von Anis Amri ausgehende Gefahr zu dokumentieren.²⁹⁶⁵ Es wurde Bezug genommen auf das Verfahren des GBA beim BGH, Az.: 2 BJs 116/15-3, das beim LKA NRW – EK Ventum – geführt wurde. Ausgeführt wurde, dass sich aus diesem Verfahren konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass Anis Amri an die terroristische Vereinigung im Ausland „Islamischer Staat Irak und Großsyrien“ (IS) angebunden war und sich mit Anschlagplanungen im Bundesgebiet befasse.²⁹⁶⁶

In der Tischvorlage waren u.a. Erkenntnisse aus einem Telegrammchat des Anis Amri vom 2. Februar 2016 offengelegt worden. Zu den Profilbildern der Chatpartner wurde mitgeteilt, dass sie die Fahne des IS sowie ein Sturmgewehr zeigten.²⁹⁶⁷ Es wurde darauf hingewiesen, dass sich aus dem – konspirativen – Chatverlauf wegen folgender Umstände schließen lasse,

²⁹⁶⁰ Innenministerium NRW, E-Mail vom 12. Januar 2016 mit Anlage: Sondersitzung Innenausschuss am 5. Januar 2017, A700131, S. 802, 804 f.

²⁹⁶¹ Innenministerium NRW, ebd., S. 802, 805 .

²⁹⁶² Innenministerium NRW, ebd., S. 802, 806 .

²⁹⁶³ Innenministerium NRW, ebd., S. 802, 805 f.; Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 9 f.; Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri vom 27. März 2017, A300060, S. 72 f..

²⁹⁶⁴ Innenministerium NRW, E-Mail vom 12. Januar 2016 mit Anlage: Sondersitzung Innenausschuss am 5. Januar 2017, A700131, S. 802, 805 f.; Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 9 f.; Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri vom 27. März 2017, A300060, S. 72.

²⁹⁶⁵ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 35.

²⁹⁶⁶ LKA NRW, Tischvorlage von März 2016, A700150, S. 180 (VS-NfD-insoweit offen).

²⁹⁶⁷ LKA NRW, ebd., S. 181 .

dass sich Anis Amri mit der Begehung eines Selbstmordanschlages im Bundesgebiet befasste:

- Bei den Gesprächspartnern habe es sich um tunesische Staatsangehörige gehandelt, die sich in Libyen auf der Seite des IS an Kampfhandlungen beteiligten;²⁹⁶⁸
- Anis Amri habe die Begriffe „Heirat“ und „Dougma“ erwähnt, die als Metapher für einen Anschlag bzw. für ein Selbstmordattentat anzusehen seien,²⁹⁶⁹
- Anis Amri habe angegeben, „hier [...] eine Schwester heiraten zu wollen“. Aus dieser Formulierung ergebe sich, dass die Begehung des Anschlages in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen soll.²⁹⁷⁰

In der Tischvorlage waren ferner die Erkenntnisse aus der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs des Anis Amri – dessen Surfverhalten im Internet – am 13. und am 14. Dezember 2015 offengelegt worden, aus diesem hatte sich ergeben, dass sich Anis Amri mit der Herstellung von Sprengmitteln und dem Bau einer Handgranate befasst hatte.²⁹⁷¹

Schließlich wurde auf den Inhalt der Vernehmung des um Asyl suchenden Zeugen Y1 durch Polizeibeamte der KIST Krefeld am 11. Dezember 2015 hingewiesen, die den IS-Bezug des Attentäters zum Thema hatte.²⁹⁷²

Die mit der Abfassung der Tischvorlage befassten LKA-Mitarbeiter waren der Meinung, die Tischvorlage würde für eine Anordnung nach § 58a AufenthG ausreichen.²⁹⁷³ Der Zeuge R hat explizit darauf hingewiesen, dass die Tischvorlage „nicht einfach nur so“ gemacht worden sei.²⁹⁷⁴

Der Leiter der Siko hat erklärt, er habe die in der Tischvorlage dargelegten Sachverhalte mit seinem Vorgesetzten, dem Zeugen Ministerialdirigenten Burkhard Schnieder, nach Rücksprache mit den Juristen des Innenministeriums überprüft.

Zu der Aussage des LKA NRW, dass es vorliegend um die Gefahr im Sinne eines terroristischen Anschlages geht, dass die Prognose auf Tatsachen basiert, hat der Zeuge Ministerialdirigent Burkhard Schnieder im PUA V ausgesagt:

„Ja. Das ist die Grundvoraussetzung. Das steht explizit im § 58a. Das muss so aufgeführt werden. Es gab ja auch Anhaltspunkte. Andere Stellen haben diese Anhaltspunkte als Tatsachen für nicht als belastbar bewertet. Sie haben ein Ermittlungsverfahren wegen eines angeblichen Überfalls, der Amri auch zugeschrieben wurde, nicht eingeleitet. Sie haben den § 89a abgelehnt [...].“

[...] Und die haben im GTAZ gesagt: „keine Anschlagsgefahr, keine akute Gefahr“ und haben diese Bewertung fortgeschrieben in all ihren Sitzungen.“²⁹⁷⁵

Dieses Verständnis beruht auf einer grundlegend falschen Annahme zu den im GTAZ und beim Verfahren des GBA verwendeten Maßstäben. Im GTAZ und beim GBA wurde die

²⁹⁶⁸ LKA NRW, ebd., S. 182 f. .

²⁹⁶⁹ LKA NRW, ebd., S. 182 f.

²⁹⁷⁰ LKA NRW, ebd., S. 183 .

²⁹⁷¹ LKA NRW, ebd., S. 183 f. .

²⁹⁷² LKA NRW, ebd., S. 184 .

²⁹⁷³ Zeuge E, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 52.

²⁹⁷⁴ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 37.

²⁹⁷⁵ Zeuge MDgt Burkhard Schnieder, PUA V, A400074, S. 56.

Gefährlichkeit ausschließlich in Bezug auf die Tatsachen bewertet, die Anlass zur Befassung mit der Person gegeben hatten. Im vorliegenden Fall war das die Gefahr, dass mittels im Ausland beschaffter Kalaschnikovs Anschläge begangen werden würden. Diese Gefahr war in der Tat geringer geworden.

Das besagt aber gar nichts über die Gefährlichkeit, die den Maßstab bei der Beurteilung des § 58a AufenthG darstellt. Als Resultat aus dem hier insgesamt untersuchten Geschehen ist diese Bewertungsmethode durch die Bundesbehörden denn auch modifiziert und das Instrument der sogenannten Radar-ITE eingeführt worden, das der allgemeinen Gefährlichkeit besser Rechnung trägt. Der Zeuge Schnieder ist also aus Unkenntnis von falschen Voraussetzungen ausgegangen.

Als Ergebnis der Beratungen war jedenfalls festgehalten worden, dass erhebliche Zweifel bestanden, die vorgeschlagene Maßnahme gerichtsfest treffen zu können; zudem hätten Zweifel vorgelegen, dass der damalige Innenminister des Landes NRW, der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, die Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG tatsächlich erlässt.²⁹⁷⁶

Demgegenüber kam der Sonderbeauftragte Prof Dr. Bernhard Kretschmer ex-post zu dem Schluss, wenn die Informationen vor Gericht hätten genutzt werden dürfen, hätte eine Abschiebeanordnung Erfolg gehabt:

„Bei voller Kenntnis und Verwertbarkeit aller gesammelten Verdachtsmomente hätte im Frühjahr 2016, zumal angesichts der seinerzeit festen Verwurzelung des Amri in der extremistischen Szene, eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG durchaus erfolgreich sein können.“²⁹⁷⁷

Diese Verdachtsmomente hätten auch gerichtsfest dokumentiert werden können.

Fraglich war das deswegen, weil sie aus einem Verfahren stammten, das in Verantwortung des GBA geführt wurde. Dementsprechend hätte diese Behörde die Informationen freigeben müssen.

Der Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, er war bis März 2016 Leiter der Abteilung 2 (Polizeilicher Staatsschutz) beim LKA NRW²⁹⁷⁸, hat ausgesagt, es seien deshalb bereits im Vorfeld Vorabsprachen mit dem GBA beim BGH geführt worden zu der Frage, inwieweit Informationen aus dem Verfahren der EK Ventum bei einer Maßnahme nach § 58a AufenthG hätten freigegeben werden können. Die Aussage des GBA beim BGH sei gewesen:

„[...] Wenn die Sicherheitskonferenz an den GBA mit einer entsprechenden Fragestellung herantritt, dann will man die entsprechende Aktenfreigabe – so ist die Diktion gewesen – wohlwollend prüfen. [...]“²⁹⁷⁹

Der Zeuge L, Leiter der EK Ventum, hat im PUA V ausgesagt, gemäß einer Absprache zwischen der EK Ventum und dem GBA beim BGH hätte dieser die in der Tischvorlage

²⁹⁷⁶ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung 2. Oktober 2018, S. 9, 33.

²⁹⁷⁷ Sonderbeauftragter der Landesregierung Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, 27. März 2017, A300060, S. 71 f.

²⁹⁷⁸ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 4.

²⁹⁷⁹ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 22.

verwendeten Erkenntnisse aus seinem Verfahren in dem Fall freigegeben, in dem die Siko mit diesen Erkenntnissen eine Anordnung nach § 58a AufenthG befürwortet hätte. Die Freigabe sei nicht bereits im Vorfeld eingeholt worden, da die sensiblen Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren der EK Ventum nicht grundlos an die Öffentlichkeit hätten dringen sollten.²⁹⁸⁰

Der Zeuge Dr. Peter Frank, GBA beim BGH, hat im PUA V ausgeführt:

„[...] Damals gab es eine mündliche oder telefonische – sage ich jetzt mal – Absprache mit Vertretern des LKA und meiner Behörde, in der uns gesagt worden ist, das LKA beabsichtige, eine 58a-Anregung an die Sicherheitskonferenz zu machen. Wäret ihr, GBA, denn bereit, dann auch bestimmte Bestandteile von Akten freizugeben, Erkenntnisse aus euren Ermittlungsverfahren?“

Und dann hatte man folgendes Ergebnis, sage ich jetzt mal so: Wenn die Sicherheitskonferenz bereit ist, also das Ergebnis der Voranfrage des LKA bei der Sicherheitskonferenz dazu führt: „Ja, man ist bereit, den Weg des 58a zu beschreiben“, dann wird man bei uns noch mal förmlich nachfragen. Und dann war die Aussage: Jawohl wir prüfen das wohlwollend und werden uns dem Ganzen nicht verschließen – der Freigabe.“²⁹⁸¹

Warum dies unterblieb, ist nach wie vor sachlich nicht nachzuvollziehen. Die Voraussetzungen für den Haftgrund des § 58a AufenthG lagen also vor, er wurde aber nicht geschaffen.

- b) Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG (Behinderung der Abschiebung durch Wohnortwechsel nach Ablauf der Ausreisepflicht ohne Mitteilung der neuen Anschrift an die Ausländerbehörde)

Anis Amri war durch das BAMF mit dem „ablehnenden“ Asylbescheid vom 30. Mai 2016 schriftlich nach § 50 Abs. 4 AufenthG belehrt worden.²⁹⁸² Die Abschlussmitteilung des BAMF enthielt die Formulierung „wurde zugestellt / gilt als zugestellt am 3. Juni 2016“.²⁹⁸³ Letzteres hatte der Kreisverwaltung Kleve, ABH, nicht zur Begründung des Haftgrundes des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG genügt.

Gleichwohl lag zunächst kein Nachweis der Kenntnisnahme durch den Attentäter vor.

Das wurde aber nachgeholt, indem durch Veranlassung der Kreisverwaltung Kleve, ABH, dem noch in der JVA Ravensburg einsitzenden Attentäter eine Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG in seiner Heimatsprache gegen Empfangsbekanntnis durch die JVA Ravensburg vor Entlassung aushändigt wurde.

Die war mit der Siko abgesprochen.²⁹⁸⁴

Der von Fraktion der FDP des Landtags NRW am 13. Januar 2017 mit der Begutachtung „welche ausländerrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten es zu einem behördlichen oder gerichtlichen Tätigwerden mit Blick auf das Verhalten des Anis AMRI im Zeitraum

²⁹⁸⁰ Zeuge L, PUA V, A400087, S. 23.

²⁹⁸¹ Zeuge Dr. Peter Frank, PUA V, A400075, S. 32 f.

²⁹⁸² BAMF, Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG, A200181, S. 138; A500096, S. 100.

²⁹⁸³ BAMF, Abschlussmitteilung für das Asyl- / Dublin-Verfahren des „Ahmed Almasri“ vom 16. Juni 2016, A200181, S. 156; A500096, S. 112.

²⁹⁸⁴ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 50.

zwischen der Bestandskraft der Ablehnung des von AMRI gestellten Asylantrags am 11. Juni 2016 und dem von AMRI verübten Terroranschlag am 19. Dezember 2016 gegeben hat und ob diese Möglichkeiten der jeweils geltenden Rechtslage entsprechend hätten ausgeschöpft werden können“ beauftragte Professor an der Universität Regensburg, Dr. Henning Ernst Müller,²⁹⁸⁵ hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass in der Causa Anis Amri spätestens nach Ablauf der ihm am 16. August 2016 für die Dauer von einem Monat erteilten Duldung der Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG vorgelegen hatte:

„[...] Wegen der Erteilung einer einen Monat lang gültigen Duldung durch die Ausländerbehörde in Kleve kann allerdings bis zum Ende des Duldungszeitraums keine Absicht des Untertauchens nachgewiesen werden. [...] Der Haftgrund bestand dann aber spätestens ab diesem Zeitpunkt (nach dem 16. September 2016), denn durch mehrfache Prüfung im Verlauf des Herbsts nachweisbar ist AMRI nicht wieder an seiner Meldeadressen anzutreffen gewesen. [...]“²⁹⁸⁶

Es lag also auch der zweite mögliche Haftgrund vor.

c) Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG (Fluchtgefahr)

Der Zeuge Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, Bundesminister des Innern,²⁹⁸⁷ hat im PUA V die Auffassung vertreten, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Haftgrundes des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 1 bis 3 AufenthG durchaus vorgelegen hatten. Nach § 62 Nr. 5 AufenthG konnten konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr sein:

„Der Ausländer hat sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen, indem er seinen Aufenthaltsort nicht nur gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde anzugeben, wo er erreichbar ist. [...]“

... der Ausländer über seine Identität täuscht, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten, Vorgeben einer falschen Identität. [...]

Der Ausländer hat gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen.“²⁹⁸⁸

Der Zeuge Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière hat erklärt, der Attentäter habe über seine Identität getäuscht.²⁹⁸⁹ Ferner habe er seinen Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Ausländerbehörde seine neue Anschrift anzugeben.²⁹⁹⁰ Zu den gesetzlichen Mitwirkungshandlung eines Ausländers gehöre u.a., dass er sich an seinem Wohnort aufhält und einen Wohnortwechsel meldet. Diese Verpflichtung treffe auch deutsche Staatsangehörige. Diese hätten hierbei Fristen einzuhalten, um ihren melderechtlichen Verpflichtungen zu

²⁹⁸⁵ Gutachter Prof. Dr. Henning Ernst Müller, Gutachten zu den ausländerrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten im Falle des Anis AMRI, A300051, S. 204.

²⁹⁸⁶ Gutachter Prof. Dr. Müller, a.a.O., S. 219

²⁹⁸⁷ Zeuge damaliger Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 4.

²⁹⁸⁸ a.a.O., S. 32.

²⁹⁸⁹ a.a.O., S. 12.

²⁹⁹⁰ a.a.O.

genügen.²⁹⁹¹ Schließlich hatte er darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 2 Abs. 14 AufenthG im August 2015 neu in das AufenthG eingefügt worden sei. In Anbetracht der veränderten Rechtslage hätte der vorliegende Fall dem Richter vorgelegt werden können und auch müssen; dies um festzustellen, wie sich die Rechtsprechung zu dieser Vorschrift verhält.²⁹⁹²

Auch der Gutachter Prof. Dr. Müller hat in seinem „Gutachten zu den ausländerrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten im Falle des Anis AMRI“ ausgeführt, es könnte angesichts der zahlreichen von Anis Amri verwendeten und bekannt gewordenen Aliasidentitäten kein vernünftiger Zweifel an einer Identitätstauschung i.S.d. § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG (Fluchtgefahr durch Täuschen über die Identität), gesehen werden.²⁹⁹³

Demgegenüber hat die Kreisverwaltung Kleve, den Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG geprüft, allerdings vor dem 21. Dezember 2016 nicht als vorliegend angesehen. Das deswegen, weil erst ab da die wahre Identität festgestanden habe. Das kann allerdings nicht überzeugen, da bei der Angabe mehrerer Identitäten denknotwendig mindestens eine Identitätstauschung vorliegt.

Auch der dritte Haftgrund bestand also.

d) Ergebnis

Alle drei möglichen Haftgründe bestanden. Demnach hätten sowohl der Innenminister NRW als auch die Kreisverwaltung Kleve, ABH, eine Abschiebehaft herbeiführen können. Das unterblieb.

4. Haftdauer

Nachdem feststand, dass der Attentäter aus Tunesien stammte und keine Passpapiere vorhanden waren, mussten für eine Abschiebung Passersatzpapiere (PEP) beschafft werden. Die zulässige Haftdauer bei der Anordnung von Abschiebungshaft unterlag nach § 62 AufenthG einer abgestuften Regelung: Abschiebungshaft gegen einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer durfte grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn die beabsichtigte Abschiebung innerhalb von drei Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der (ersten) Haftanordnung durchführbar (§ 62 Abs. 3 AufenthG). Ausnahmsweise durfte Abschiebungshaft über drei Monate hinaus bis zu sechs Monaten (Höchstfrist) angeordnet werden (§ 62 Abs. 4 AufenthG), wenn die Abschiebung aus Gründen, die durch den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zu vertreten waren (Kausalität), innerhalb von drei Monaten nicht hätte realisiert werden können. Eine Verlängerung der zunächst angeordneten Abschiebungshaft um höchstens zwölf Monate war möglich, wenn der Ausländer seine Abschiebung verhindert hatte. Diese Verlängerungsmöglichkeit bestand allerdings erst nach Ablauf der zunächst beantragten Abschiebungshaft. Ausgeschlossen war, von vornherein Abschiebungshaft bis zu insgesamt 18 Monaten anzuordnen.

Diese Regelungen fanden Anwendung bei der Anordnung von Abschiebungshaft gegen sämtliche vollziehbar ausreisepflichtige Personen, auch gegenüber „Gefährdern“. Sonderrechte bzgl. bestimmter Personengruppen hat es nicht gegeben.

²⁹⁹¹ a.a.O., S. 28.

²⁹⁹² a.a.O., S. 32.

²⁹⁹³ Gutachter Prof. Dr. Henning Ernst Müller, a.a.O.I, A300051, S. 219

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, erachtete nach der Bestandskraft des gegen Anis Amri alias „Ahmed Almasri“ ergangenen ablehnenden Asylbescheides des BAMF vom 30. Mai 2016 die Voraussetzungen für die Abschiebung des Anis Amri aus der Haft heraus innerhalb der gesetzlich zulässigen Haftdauer von drei Monaten respektive innerhalb der gesetzlich zulässigen Haftdauer von sechs Monaten als nicht gegeben an.

Maßgebend ist für die Berechnung der Dauer, innerhalb welchen Zeitfensters eine Abschiebung in dieses Land realistisch durchführbar gewesen war.

Nach den Feststellungen der Kreisverwaltung Kleve, ABH, konnte die Abschiebung des Attentäters in die Republik Tunesien im August 2016 nicht innerhalb von drei respektive innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden.²⁹⁹⁴ Allein die Ausstellung des für die Buchung des Fluges erforderlichen PEP hätte eine längere Zeit in Anspruch genommen. Nach den Erfahrungen der Stadtverwaltung Köln, ZAB, waren die Fristen nach § 62 Abs. 3 und 4 AufenthG in vergleichbaren Fällen – Antrag auf Ausstellung eines PEP ohne Sachbeweise – in den Jahren 2014 und 2015 aufgrund der langwierigen Bearbeitungszeiten in der Republik Tunesien in keinem Fall eingehalten worden; dies galt auch für die erste Hälfte des Jahres 2016.

Die Unmöglichkeit der Abschiebung innerhalb einer Frist von drei Monaten hatte ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer nach der Rechtsprechung des BGH zu vertreten, wenn die Gründe, die von ihm zurechenbar veranlasst worden waren, dazu geführt hatten, dass ein Abschiebungshindernis überhaupt entstanden war.²⁹⁹⁵ Nach dem Beschluss des BGH vom 12. Mai 2016, V ZB 25/16, hatte der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer auch Gründe zu vertreten, *„die – von ihm zurechenbar veranlasst – dazu geführt hatten, dass ein Abschiebungshindernis überhaupt erst entstanden ist. Der Ausländer, der keine Ausweispapiere besitzt und der auch bei der Passersatzbeschaffung nicht mitwirkt muss Verzögerungen hinnehmen, die dadurch entstehen, dass die Behörden seines Heimatstaates um die Feststellung seiner Identität und die Erteilung eines Passersatzpapiers ersucht werden müssen.“*²⁹⁹⁶ Der Zeuge KD Rolf Simon, im Jahr 2016 Leiter der Siko, hatte den Zeugen KOI K., Kreisverwaltung Kleve, ABH, mit E-Mail vom 3. August 2016, auf diesen Beschluss des BGH hingewiesen. Erläuternd hatte er hinzugefügt, dass nach diesem Beschluss unter bestimmten Konstellationen *„eine Abschiebungshaft auch über einen Zeitraum von 3 Monaten, respektive 6 Monaten“* möglich sei. Gleichzeitig hatte er, soweit möglich, jede Unterstützung angeboten.²⁹⁹⁷

Von der Vernichtung eines Identitätspapiers durch Anis Amri im Bundesgebiet hatte der Zeuge KOI K. keine Kenntnis. Sein Kenntnisstand belief sich darauf, dass Anis Amri ohne Ausweispapiere in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war; so auch die Angaben des Anis Amri gegenüber den Behörden im Bundesgebiet. Anderweitige Informationen aus verdeckt geführten Verfahren der Sicherheitsbehörden hatte er nicht erhalten.²⁹⁹⁸ Insbesondere hatte er keine Kenntnis über das folgende durch die Polizei in Berlin abgehörte Telefonat:²⁹⁹⁹ Am Freitag, den 8. April 2016, war im Rahmen des Verfahrens der GStA Berlin, 173 Js 12/16, das Telefon des Anis Amri abgehört worden. Nach 21:50 Uhr hatte eine Person Anis Amri telefonisch informiert, dass dessen Reisepass in der Moschee gefunden worden war. Anis

²⁹⁹⁴ Zeuge KOI K., PUA V, A400080, S. 7.

²⁹⁹⁵ BGH, Beschluss vom 12. Mai 2016, V ZB 25/16, A700131, S. 197 .

²⁹⁹⁶ BGH, Beschluss vom 12. Mai 2016, V ZB 25/16, A700131, S. 196 f.

²⁹⁹⁷ Siko, E-Mail vom 3. August 2016, A700131, S. 97

²⁹⁹⁸ Vgl. hierzu: Siko, E-Mail vom 3. August 2016, A200181, S. 188 f.

²⁹⁹⁹ Zeuge Bruno Jost, Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI, 10. Oktober 2017, A1400399, S. 21.

Amri hatte hieraufhin angeordnet, sein Foto aus dem Reisepass zu entfernen und den Reisepass im Anschluss zu beseitigen.³⁰⁰⁰ Nach der Übersetzung des Telefonats waren keine Anschlussmaßnahmen durch die Polizei in Berlin erfolgt, z.B. eine Identifizierung und eine Befragung des Anrufers.³⁰⁰¹

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, hat die Frist von drei Monaten als für die Abschiebungshaft des Anis Amri zulässige Frist angesehen.

Demgegenüber hat der Zeuge Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, BMI, im PUA V die Auffassung vertreten, dass in der Causa Anis Amri die Dreimonatsfrist nicht einschlägig war, da die Gründe, weshalb eine Abschiebung nicht innerhalb von drei Monaten hatte erfolgen können, von Anis Amri zu vertreten waren. Er hatte dargelegt:

„Er hat nicht mitgewirkt, er hat sich der Feststellung entzogen. Er hat über seine Identität getäuscht. [...] Das hat er schon zu vertreten. [...]“³⁰⁰².

Unter „Mitwirkung“ verstand der Zeuge Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière auch, dass sich Anis Amri an seinem Wohnort aufhält und einen Wohnortwechsel mitteilt. Hierzu sei auch jeder deutsche Staatsangehörige unter Einhaltung genauer Fristen verpflichtet.³⁰⁰³ Ferner bemerkte er:

„Sein gesamtes konspiratives Verhalten natürlich. Das ist ihm zuzurechnen.“

Es wäre ja noch schöner, wenn einer ständig seinen Wohnort wechselt und sagt: Deshalb habe ich es nicht zu vertreten, dass ich nicht abgeschoben werde und deshalb gilt die Dreimonatsfrist nicht. Das kann ja rechtspolitisch eigentlich nicht sinnvoll sein.“³⁰⁰⁴

Zudem hat er dargelegt:

„[...] Zwar sieht das Aufenthaltsgesetz vor, dass die Abschiebehaft unzulässig ist, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Bloß hatte Amri mit seinen vielen Scheinidentitäten eben die Gründe, die zu einer möglichen Verzögerung der Abschiebung geführt hätten, selbst zu vertreten. In diesen Fällen gilt die Dreimonatsfrist gerade nicht. [...]“³⁰⁰⁵

Der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger (SPD) hat im PUA V zu den Ausführungen des Zeugen Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière ausgeführt:

„ Um es vielleicht einfacher auszudrücken: Es ist völlig egal, ob Herr Amri sich davor als Tunesier, Ägypter oder sonst was ausgegeben hat. Das ist ihm in der Frage der Beurteilung der Abschiebedauer nicht anzulasten. Sondern ihm anzulasten sind ausschließlich Faktoren oder Ereignisse, die nach der Feststellung

³⁰⁰⁰ GStA Berlin, TKÜ-Auswertung im Verfahren 173 Js 12/16, A1100370, S. 200

³⁰⁰¹ Zeuge Bruno Jost, Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI, 10. Oktober 2017, A1400399, S. 21.

³⁰⁰² Zeuge Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, PUA V, A400073, S. 27.

³⁰⁰³ a.a.O., S. 28.

³⁰⁰⁴ a.a.O., S. 28.

³⁰⁰⁵ a.a.O., S. 12.

*der Identität liegen, die in seiner Person liegen. Und dadurch war die Dreimonatsfrist auch anzuwenden.*³⁰⁰⁶

Hier irrt der Zeuge. Ein nicht unwesentlicher Teil der Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass der Attentäter seine tunesische Staatsbürgerschaft anhaltend verschleierte. Das hätte auch noch ab Antritt der Haft gegolten. Solange nicht mindestens der Abzuschiebende selbst eine solche Staatsbürgerschaft zugibt, kann das Zielland – hier Tunesien - immer behaupten, es kenne den Mann nicht und werde deswegen Passersatzpapiere nicht ausstellen. So war es ja dann auch. Steht die Staatsbürgerschaft fest, kann immer auch auf der Ebene der Bundesministerien durch Intervention gearbeitet werden, was der Zeuge Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière nach seinem Besuch in Tunesien im März 2016 den Bundesländern angeboten hatte. Das hat er unwidersprochen ausgesagt; das Angebot wurde aber nicht in Anspruch genommen. Ob die Kreisverwaltung Kleve, ABH, von diesem Angebot Kenntnis hatte, kann hier dahinstehen – die Siko als Behördenteil ist gerade dafür zuständig, auf solche Hilfemöglichkeiten hinzuweisen oder sie gar selbst in die Wege zu leiten.

Der Gutachter Prof. Dr. Müller hat in seinem Gutachen zwar dargelegt, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestanden hatte, dass Ende Juli / Anfang August 2016 das zuständige Gericht eine Abschiebungshaft nicht bestätigt hätte. Er hat allerdings hinzugefügt:

*„[...] Man hätte allerdings trotzdem zumindest – „an die Grenze des Rechtsstaats gehend“ – behördlicherseits versuchen können, eine Abschiebungshaft AMRIs zu diesem Zeitpunkt zu erreichen. [...]“*³⁰⁰⁷

Dies gilt jedoch lediglich für diesen angegebenen Zeitraum. Durchaus vielversprechend wäre gewesen, die Abschiebung in aller Konzentration sowie unter Mithilfe aller möglichen Dienststellen vorzubereiten und im November die Abschiebehaft zu beantragen. Sogar eine Beantragung im Dezember hätte noch das Resultat gehabt, das Attentat zu verhindern. Zu dieser Zeit wäre wegen der verstrichenen Zeit seit Beginn des Abschiebeprozesses die Prognose viel günstiger gewesen, die Abschiebung innerhalb der nächsten drei oder eben zur Not sechs Monate abzuschließen.

Auch diese Variante wurde nicht einmal angedacht.

5. Eigene Bewertung

Die Betrachtung der Gesamtlage ist nach dieser Darstellung beinahe deprimierend. Es waren alle Voraussetzungen vorhanden, das Geschehen, wie es sich dann leider tatsächlich vollzog, zu verhindern. Wir haben gezeigt: Die Bestandteile der erfolgversprechenden Lösung, nämlich die Abschiebehaft zu erreichen, waren sämtlich vorhanden – die Beteiligten fügten sie nur nicht zusammen.

Allen Beteiligten war klar, dass der Attentäter gefährlich war. Alle Beteiligten hatten das Ziel, ihn außer Landes zu schaffen. Alle Beteiligten hatten das Ziel, ihn möglichst auch bis dahin unschädlich zu machen. Es gelang nur nicht.

Eine vollziehbare Ausreiseverpflichtung und die Feststellung, dass eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt war, sind problemlos.

Statt eines Haftgrundes gab es gar deren drei.

³⁰⁰⁶ Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 161 f.
³⁰⁰⁷ Gutachter Prof. Dr. Müller, a.a.O., S. 221.

Darunter war auch § 58a AufenthG. Entgegen den Annahmen des Innenministeriums lag eine völlig ausreichende Gefahr vor, die gegenläufigen Annahmen gingen von einem irrig zu kurz greifenden Gefahrbegriff aus.

Die nötigen Erkenntnisse wären, hätte man sich denn entschlossen, den Weg über § 58a AufenthG zu gehen, vom GBA gerichtsfest zur Verfügung gestellt worden, das ist nach den Zeugnissen dieser Behörde sicher anzunehmen.

Zudem war zwar die Haftdauer ein nicht geringes Problem, aber der zur Verfügung stehende Zeitraum hätte sich auf dem Wege der Vorbereitung der Abschiebung mit Haftantrag irgendwann im Zeitablauf enorm vergrößert. Erste Überlegungen wurden im Mai 2016 angestellt. Bei einer Antragstellung Ende November wären schon sechs Monate verstrichen gewesen; war davon auszugehen, dass eine Abschiebung innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden konnte, hätten es nur noch an sechs weiteren Monaten und damit genau der Frist, die das Gesetz noch erlaubte, gefehlt.

Jedoch hatte man sich im Innenministerium schon recht früh entschieden, diesen Weg nicht zu gehen. Nur darin kann der Grund liegen, warum solche kreativen Überlegungen nicht angestellt wurden: Weil sie überflüssig waren, denn die Entscheidung gegen ihre Notwendigkeit war bereits gefallen.

Das haben die Zeugenaussagen aus der Siko und die Aussage des Zeugen Schnieder, der sich selbst die Verantwortung für die Entscheidung zuweist, eindeutig gezeigt.

Nach diesen Aussagen ist auch eindeutig belegt, dass die Beteiligten durchaus der Ansicht waren, der Weg über § 58a AufenthG sei derjenige, mit dem sich das Ziel am wirksamsten erreichen ließe. Die ministeriellen Sicherheitskräfte des Landes NRW sahen aber einen Weg, den sie aus ihrer sicherheitstechnischen Fachanalyse und Fachexpertise als den geeignetsten ansahen, aus rechtlichen Gründen verschlossen, obwohl die ministeriellen Juristen das keineswegs so kategorisch gesehen hatten.

Vor allem aber steht nirgendwo geschrieben, dass ein Ministerium den unter Umständen den Durchbruch bringenden Antrag nicht einfach stellen kann, auch wenn die Erfolgsaussichten nicht absolut sicher sind.

Warum dies aber trotzdem unterblieb, hat der Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger im PUA V erklärt:

„[...] Warum haben wir es nicht mal probiert? – [...] Ich glaube, in einem Rechtsstaat ist es gut, dass die Behörden sich in ihrem Handeln an die Gesetze halten und an die einschlägige Rechtsprechung und nicht irgendwie – fernab vom Fall Amri – fernab irgendwo willkürlich mal sagen. Ich probier mal einfach was aus.

Entscheidend ist, dass der Bundesgerichtshof mehrfach durchgeurteilt hat, einschlägig durchgeurteilt hat, was die Voraussetzungen sind, um den §§ 62, und damit in Verbindung Abschiebehaft, anzuordnen. Das ist relativ klar. Es ist durch eine Vielzahl von Urteilen bestätigt, dass Abschiebehaft, die ja – um das deutlich zu sagen – keine Strafhaft ist, auch keine Inhaftierung von Gefährdern vorsieht [...], sondern dass die Abschiebehaft ausschließlich der Vorbereitung einer anstehenden Abschiebung dienen kann.

Die Voraussetzung ist, dass in einer absehbaren Zeit tatsächlich die Abschiebung durchgeführt werden kann. Und dazu sind übliche Verfahren dem Richter vorzulegen, wie lange so etwas dauert. [...]

Ich bitte, dass zumindest zur Kenntnis zu nehmen und zur Kenntnis zu nehmen, in welchen Fällen der Bundesgerichtshof was dazu gesagt hat und dass eine Anordnung von Abschiebehaft nach Urteil der ZAB Köln und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses, aber auch nach Urteil unseres Gutachters Prof. Kretschmer, aussichtslos gewesen sei.³⁰⁰⁸

Schon im kleineren Detail irrt der Zeuge. Zuzugeben ist, dass es sich bei der Abschiebehaft generell nicht um eine Strafhaft handelt. Aber die Tücke des Details will es, dass gerade im vorliegenden Fall auch nicht nur eine Haft aus reinen Gründen einer reibungslosen Abwicklung eher internen Verwaltungshandelns vorliegt. Vielmehr wäre Grund des Antrages gewesen, dass der mögliche Häftling nicht nur abzuschicken war, weil Verwaltungsvorschriften über den Aufenthalt im Bundesgebiet dies vorsehen, sondern weil strafbares Verhalten in sehr ernsthafter Weise drohte. Allein schon diese unzureichende Erfassung oder Beurteilung des Sachverhaltes ist bezeichnend.

Des Weiteren ist dem Zeugen zwar weiterhin zuzugeben, dass es den die Verwaltung bindenden Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung gibt. Dieser manifestiert sich in den Ausprägungen des Vorrangs des Gesetzes und des Vorbehalts des Gesetzes.

Unter dem Vorrang des Gesetzes wird verstanden, dass Verwaltungshandeln an die jeweils höherrangigen Normen gebunden ist. Für den Vorbehalt des Gesetzes gilt, dass Verwaltungshandeln ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung als Ermächtigungsgrundlage benötigt. Danach muss der Gesetzgeber staatliches Handeln in grundlegenden Bereichen durch ein förmliches Gesetz legitimieren und alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen.

Dieser in seinen beiden Ausprägungen beschriebenen Grundsatz wäre aber durch den versuchsweise gestellten Antrag nicht berührt gewesen. Denn für den Antrag hätte es ein Gesetz als Grundlage gegeben, und daran hätte sich das Ministerium auch bei der Antragstellung gehalten.

Das Problem, das sich in der Aussage des Zeugen Jäger offenbart, ist aber vielmehr, dass sich das Ministerium geradezu anmaßte, an die Stelle des Richters, der im Abschiebehaftverfahren aus gutem Grund die Entscheidung über die Haftmaßnahme trifft, zu treten. Hier zeigt sich ein grundlegendes Unverständnis des Grundsatzes der Gewaltenteilung. Das wiegt umso schwerer, als es vorliegend nicht um einen der komplizierteren Fälle von Ineingreifenden horizontaler und vertikaler Gewaltenteilung, von Gewaltenschränkung oder Gewaltengliederung geht. Es geht lediglich um die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen der Verwaltung, die bestimmte Maßnahmen ergreift – hier die Antragstellung des Ministeriums -, und der Rechtsprechung, von der diese Maßnahmen beurteilt werden – hier der im Haftverfahren entscheidende Richter. Das ist der einfache, klassische Fall der „checks and balances“, der sich gegenseitig kontrollierenden Gewalten.

Demgegenüber maßte sich das Ministerium an, über die Rechtmäßigkeit seines eigenen Handelns, des Antrages, schon vorher – und zwar abschließend – zu urteilen. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung dar, das ein eminent wichtiger Bestandteil des Rechtsstaates ist. Es steht Behörden nur sehr eingeschränkt zu, Prognosen

3008

Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger, PUA V, A400074, S. 168.

zu Rechtsprechungsfällen abzugeben. Jeder Fall ist womöglich anders zu beurteilen, und allein die Befähigung zum Richteramt ist schon in der Verwaltung nicht allgegenwärtig anzutreffen. Die reine Kenntnis von Gesetzesparagrafen und einschlägigen Fachbegriffen hilft nicht allein, denn wie hier handelt es sich bei den entscheidungserheblichen Kriterien um auslegungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe.

Was demgegenüber aber die Aufgabe der Verwaltung darstellt, ist das pflichtgemäße Ermessen zur Notwendigkeit ihres Handelns. Auf den Fall angewendet bedeutet dies, dass Aufgabe des Innenministeriums und seiner Sicherheits-Fachabteilungen der Schutz der Bevölkerung ist. Dieser Aufgabe hat sich das Ministerium zu widmen, hier durch Stellung des Antrages. Wenn es Zweifel hat, ob dieses Handeln rechtmäßig ist und die Rechte des möglichen Häftlings möglicherweise verletzt werden, hat es diesen Konflikt nicht selbst zu beurteilen, sondern der Rechtsprechung vorzulegen. Und – o Wunder – genau dieses hat der Gesetzgeber im Haftantragsverfahren auch als Regelfall vorgesehen. Nur hat sich das Ministerium nicht daran gehalten. Dies stellt einen klaren Ermessensfehler dar.

Der Grund für das Unterbleiben des Antrags liegt also letztendlich in einem völlig irrigen Amtsverständnis von der Allgewalt der Verwaltung unter Missachtung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Gewaltenteilung.

III. Schlussbetrachtung

Dieses Votum begann mit der klaren Benennung der politischen und strafrechtlichen Hauptverantwortlichen, also der Bundesregierung und des Attentäters. Ebenso klar haben wir festgestellt, was sich zur eindeutigen Beseitigung der muslimischen Gefährdungslage durch die religiösen Autoritäten verbessern läßt.

Darüber hinaus sind im Verlaufe der Ausschussermittlungen nicht wenige Unzulänglichkeiten zutage getreten, von denen einige systembedingt sind, andere ihren Grund in gesetzlichen oder verfahrenstechnischen Missständen hatten und noch weitere, die in persönlichen Fehlern wurzeln.

Unzulänglichkeiten traten in den Verantwortungsbereichen von beteiligten Ländern und im Bereich des Bundes auf. Wir nehmen nur zu solchen im Bereich des Landes NRW Stellung.

Die Unzulänglichkeiten lassen sich des Weiteren einteilen in solche, die sich nicht ausgewirkt haben (etwa bei der Aufnahme Amris im Bundesgebiet), solche (auch gravierende), die sich nicht entscheidend ausgewirkt haben (etwa solche in der Zusammenarbeit der Länderpolizeibehörden), und solche, die sich - selbst für sich gesehen weniger bedeutend – entscheidend ausgewirkt haben. Auf jeden Fall entscheidend waren die Behördenvorgänge im Land NRW, dem in Gestalt seines SPD-geführten Innenministeriums die Aufgabe zugefallen war, die Sicherheit der Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet durch ausländerrechtliche Maßnahmen gegen den Attentäter zu gewährleisten.

Bei der Bewältigung dieser Aufgabe hat das Ministerium versagt. Es hat - seine Stellung im rechtsstaatlichen Gefüge der Gewaltenteilung missachtend – Zweifel zugunsten der Stellung des späteren Attentäters über die Pflicht zum Schutz der Bevölkerung gestellt.

Diesen Schutz haben der Staatsminister a.D. Ralf Jäger (SPD) und sein Ministerialdirigent Burkhard Schnieder nicht in letzter Konsequenz angestrebt. Der Zeuge Schnieder war mangels Sachkenntnis nicht in der Lage, eine korrekte Einschätzung der Gefährlichkeit

des Attentäters vorzunehmen. Das hatte sich sogar bis zu seiner Zeugenaussage nicht verbessert. Selbst von einem Vertreter einer linken Haltung zur inneren Sicherheit hätte man mehr Expertise erwarten müssen.

Den mehr als vollmundigen Spruch in der Aussage des Zeugen Jäger vor dem PUA V, „bis an die Grenzen des Rechtsstaates“ gegangen zu sein, hat er selbst kleinlaut zurückgenommen. Das entpuppte sich also nicht nur als deutliche Überhöhung der Bemühungen des Ministeriums, die Gefahr durch den Attentäter zu entschärfen, sondern erweist sich in seiner Großspürigkeit wohl auch als Zeichen eines schlechten Gewissens, das in der Öffentlichkeit überspielt werden sollte.

In der Konfrontation mit dem offenliegenden Ergebnis des ministeriellen Handelns, der Ermöglichung des Attentates, ergibt sich: Alle Voraussetzungen für ein erfolgreiches Vorgehen lagen vor, wie Teile eines Puzzles mussten sie nur zusammengefügt werden. Doch das unterblieb schon nach sehr kurzen Überlegungen. Denn hier kam, in von SPD-Vertretern sattem bekannter Art und Weise, wieder der sicherheitspolitisch völlig verheerende und fehlgehende Vorrang des Täterschutzes vor dem Opferschutz zum Tragen.

Es wurden zurecht und folgerichtig durch die Sicherheitsbehörden und die Gesetzgeber verschiedene Konsequenzen institutioneller Art aus den erkannten Missständen gezogen.

Geradezu als Ohrfeige für die generellen rechtsstaatlichen Bedenken der SPD-Ministerialen ist es aber zu werten, dass durch klarstellende Regelungen im Aufenthaltsgesetz der Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz heute völlig problemlos in Abschiebehaft münden würde.

In dieser Hinsicht wurde also dem Rechtsgefühl der LKA-Beamten Genugtuung zuteil, die in hier zu würdigender Art und Weise alles dienstlich Notwendige getan haben, um die Abschiebehaft zu ermöglichen und auch sonst den Attentäter vor der Tat dingfest zu machen.

Die ihnen Vorgesetzten haben sich aber aus den geschilderten Gründen als zurecht abgewählt erwiesen.

Dieses Sondervotum schließt in dem Bedauern, daß sich die Vertreter der übrigen Fraktionen nicht entschließen konnten, eine klare Benennung dieser drei Sachverhalte in den Bericht aufzunehmen und so ihren Teil dazu beizutragen, die Lehren aus dem traurigen Geschehen umzusetzen. In Gedanken sind wir bei den Opfern des Anschlages und ihren Angehörigen.

Düsseldorf, den 21. März 2022

AfD-Fraktion im Landtag NRW

Markus Wagner, Fraktionsvorsitzender

Nic Peter Vogel, Ausschussmitglied

Anlagen

Anlage 1	Einsetzungsbeschluss
Anlage 2	Abkürzungsverzeichnis
Anlage 3	In die Causa Anis Amri eingebundene Behörden
Anlage 4	Übersicht der Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I
Anlage 5	Texte der Beweisbeschlüsse
Anlage 6	Liste der befragten Zeuginnen und Zeugen
Anlage 7	Aktenliste

Anlage 1 Einsetzungsbechluss

Mit Beschluss vom 1. Juni 2017 wurde der PUA I („Untersuchungsausschuss Fall Amri“) auf Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen aller Fraktionen eingesetzt.³⁰⁰⁹ Der Antrag lautet wie folgt (Drucks. 17/17):

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Anis Amri („Untersuchungsausschuss Fall Amri“)

I. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzt einen aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss ein.

Die Verteilung der zu vergebenden Sitze im Untersuchungsausschuss erfolgt folgendermaßen:

CDU	5 Mitglieder
SPD	4 Mitglieder
FDP	2 Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 Mitglied
AfD	1 Mitglied

II. Untersuchungsauftrag

Der Ausschuss erhält den Auftrag, mögliche Versäumnisse, Unterlassungen, Fehleinschätzungen und etwaiges Fehlverhalten der Landesregierung, einschließlich des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums und der Staatskanzlei, und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz, Kommunal- und sonstigen Behörden im Land Nordrhein-Westfalen beim Umgang mit dem tunesischen Islamisten Anis Amri, seinem Umfeld und möglichen Unterstützern vor dem Anschlag in Berlin am 19. Dezember 2016 sowie im Hinblick auf die Reaktionen von Mitgliedern der Landesregierung, innerbehördliche und inner- und interministerielle Informationsflüsse und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kommunikation gegenüber dem Parlament aller

³⁰⁰⁹ Plenarprotokoll 17/1, S. 17.

beteiligten Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Anschlag zu untersuchen. Der Ausschuss soll sich ein Gesamtbild des Zusammenwirkens der Kommunal- und Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen zu Bundesbehörden und Landesbehörden anderer Bundesländer verschaffen.

III. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 6. Juli 2015, dem Tag der Erstfeststellung des Aufenthalts von Amri in Deutschland durch die Polizei Freiburg, bis zur Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses.

IV. Fragenkomplexe

Im Rahmen seines Untersuchungsauftrages hat der Untersuchungsausschuss insbesondere, aber nicht ausschließlich, die nachfolgend aufgelisteten Fragenkomplexe aufzuklären:

1) Möglichkeiten der Festsetzung Amris

- a. Was waren die Gründe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, dass durch die zuständigen Behörden von einer Beantragung von Abschiebehaft abgesehen wurde?
- b. Was war über die Vorgeschichte des Amri zum Zeitpunkt möglicher Entscheidungen bekannt?
- c. Wurde die Prognose über die zu erwartende Dauer der Abschiebung zu verschiedenen Zeitpunkten im Passersatzverfahren erneut durchgeführt? Wenn nicht, warum?
- d. Welcher zusätzlichen Erkenntnisse über den Radikalisierungsgrad Amris und seine terroristischen Vorhaben hätte es bedurft, um zu gerichtsverwertbaren Erkenntnissen für eine Ausweisungsverfügung zu kommen?
- e. Was waren die Gründe dafür, dass keine polizeilichen oder aufenthaltsrechtlichen Meldeauflagen gegen Amri verhängt wurden? Welche Informationen in Bezug auf Mehrfach-Identitäten, Reisetätigkeiten und sonstige Verstöße Amris gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften haben Sicherheitsbehörden den zuständigen Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt und von wem stammen diese Informationen? Es soll auch untersucht werden, ob Landesbehörden Hinweis dazu vorlagen, ob es einen Zusammenhang zwischen der verspäteten Asylantragstellung dem BAMF und den Mehrfach-Registrierungen von Amri gab?
- f. Wieso verzichteten der Innenminister und die ihm unterstellten Behörden darauf, gegen die Mehrfach-Identitäten und weitere Verstöße gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften von Anis Amri vorzugehen?
- g. Welche Vorkehrungen waren von Seiten des Innenministeriums getroffen worden, um den Schutz der Bevölkerung vor islamistischen Gefährdern auch mit Mitteln des Aufenthaltsrechts zu gewährleisten?
- h. Wie gestaltete sich vor dem Anschlag das Melde- und Berichtswesen innerhalb des Innenministeriums und zwischen dem Innenministerium und seinen Behörden über islamistische Gefährder und den Umgang mit ihnen?
- i. Welche Maßnahmen wurden von Seiten des Innenministers sowie der ihm unterstellten Behörden mittlerweile getroffen, damit sich in einem zukünftigen, vergleichbaren Fall (ausreisepflichtiger straffälliger Gefährder) eine terroristische Gefahr für die Bevölkerung nicht wieder realisiert?
- j. Welche Vorkehrungen hatten der Justizminister sowie die ihm unterstellten

Behörden zum Umgang mit ausreisepflichtigen Gefährdern vor dem Anschlag getroffen, damit sich die von ihnen ausgehende Gefahr für die Bevölkerung nicht realisiert?

2) Flucht Amris und möglicher Geheimnisverrat

- a. Welche Maßnahmen haben die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden ergriffen, nachdem ihnen bekannt war, dass Anis Amri Tatverdächtiger des mehrfachen Mordes in Berlin war?
- b. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob Amri über Nordrhein-Westfalen in die Niederlande geflohen ist?
- c. Warum wurden nach dem Anschlag Verbleibskontrollen in Emmerich durchgeführt, obwohl Amri zweieinhalb Wochen zuvor dort amtlich abgemeldet wurde und im Personagramm zu Amri vom 14.12.2016 nur Aufenthalte in Berlin genannt werden?
- d. Wurden Verbleibskontrollen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und warum am jeweiligen Ort?
- e. Wie genau verliefen die Fahndungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen?
- f. Welche Nachforschungen wurden eingeleitet, um auszuschließen, dass es während der Fahndungsmaßnahmen nach Amri zu Geheimnisverrat durch Mitarbeiter des Innenministeriums und der ihm zugeordneten Behörden gekommen ist?
- g. Haben der Innenminister oder Beamte aus seinem Verantwortungsbereich in Rahmen solcher Nachforschungen mit den Journalisten gesprochen, die die Meldung über unmittelbar bevorstehende polizeiliche Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen am Vormittag des 21.12.2016 verbreitet haben?

3) Darstellungen des Innenministers, seiner leitenden Beamten und der Ministerpräsidentin nach dem Anschlag in Berlin

3.1) Passersatzverfahren mit Tunesien

- a. Welche Erkenntnisse liegen bezüglich der Einschätzungen der tunesischen Behörden zum Hergang des Passersatzpapierverfahrens für Anis Amri vor?
- b. Warum erklärte der Innenminister zunächst im Rahmen der Pressekonferenz am 21.12.2016, dass die Passersatzpapiere des Anis Amri an diesem Tag bei der ZAB Köln eingegangen seien?
- c. Auf welche Tatsachen stützt der Innenminister folgende Behauptung? *„Dass letztendlich die PEP am 21. Dezember 2016 per E-Mail durch das tunesische Generalkonsulat angekündigt wurden, ist nur darauf zurückzuführen, dass an diesem Tag die Öffentlichkeitsfahndung nach Anis Amri stattgefunden hat. Ansonsten hätte das noch bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag gedauert.“*
- d. Warum wurde das erste Passersatzpapierverfahren unter explizitem Verzicht auf die Angabe des Gefährderstatus von Amri und unter dem Hauptnamen Ahmed Al Masri geführt statt unter dem Hauptnamen Anis Amri?
- e. Was haben der Innenminister und die ihm unterstellten Behörden in der Zeit vor dem Anschlag mit tunesischen Stellen unternommen, um die Zusammenarbeit bei Passersatzpapierverfahren zu verbessern?
- f. Warum hat das Landesinnenministerium das Unterstützungsangebot des Bundesinnenministeriums für das Passersatzpapierverfahren zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen?
- g. Was haben die nordrhein-westfälischen Behörden seit der Einstufung Amris als Gefährder im Februar 2016 unternommen, um die für die Bereitstellung von

tunesischen Passersatzpapieren erforderlichen Handflächenabdrücke von ihm zu bekommen?

3.2) Informationsaustausch zwischen dem Innenministerium, den Landesoberbehörden und den untergeordneten Stellen sowie entsprechenden Stellen in anderen Bundesländern oder des Bundes

- a. Durch welche Organisationsprozesse hat das Landesinnenministerium –gegebenenfalls gemeinsam mit dem Justizministerium – sichergestellt, dass alle mit dem Fall Amri betrauten Behörden in Nordrhein-Westfalen, in anderen Bundesländern sowie im Bund alle relevanten Informationen über den späteren Attentäter erhielten?
- b. Welche Informationen lagen der Behörde, die ausländerrechtlich die Federführung im Fall Amri hatte, zu dessen Vorstrafen und Ermittlungsverfahren gegen ihn vor?
- c. Wie erklärt sich der Widerspruch zwischen den Angaben über den Grund für die Einstellung der Verfahren gegen Amri durch die Staatsanwaltschaft Duisburg einerseits und denen in der Chronologie von Bund und Ländern andererseits (Paragraf 154 f bzw. b StPO)?
- d. Wie gestaltete sich der Informationsaustausch zu den ausländer- und asylrechtlichen Fragen im Fall Amri zwischen den Behördenstellen in Dortmund, Oberhausen, Köln, Arnsberg, Hemer, Rülten, Kleve und Emmerich?
- e. Wie gestaltete sich der Informationsaustausch zwischen dem Innenministerium, den Landesbehörden und den untergeordneten Stellen mit den Stellen in anderen Bundesländern und der Bundes im Fall Amri?

3.3) Ermittlungsverfahren gegen Amri und mögliche Verfahrensverbindung zu einem Sammelverfahren

- a. Warum wurden die gegen Amri anhängigen Verfahren nie zu einem Sammelverfahren zusammengeführt?
- b. Warum wurden der in der Bund-Länder-Chronologie genannte Vorwurf des „gewerbsmäßigen Betrugs“ gegen Amri und die in einer Antwort der Bundesregierung genannte Vermutung, dass dieser Betrug nicht nur vorübergehend war, sondern seinem Lebensunterhalt diene, bisher in keiner offiziellen Darstellung des Landesinnenministeriums erwähnt?
- c. Gibt es einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen der Siko-NRW-Sitzung zu Amri und der Verfahrenseinstellung gegen Amri in Duisburg, die am selben Tag (23.11.2016) erfolgten?
- d. Welche Erkenntnisse liegen bzgl. des Verfahrens gegen Amri durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen des Verdachts des Versuchs der Beteiligung an einem Mord (§ 30 i.V.m. § 211 StGB) vor?

3.4) Haftentlassung Amris aus der JVA Ravensburg

- a. Welche nordrhein-westfälischen Behörden und welche Stellen innerhalb dieser Behörden hatten bezüglich der Haftentlassung Amris aus der JVA Ravensburg zu welchem Zeitpunkt direkten Kontakt mit welchen Behörden in Baden-Württemberg?
- b. Was genau wurde im Rahmen dieser Kontakte besprochen?
- c. Inwiefern wurde seitens der Behörden in Nordrhein-Westfalen eine Verlängerung der Haft zur Vorbereitung der Abschiebung in Betracht gezogen oder

geprüft?

- d. Welche Erkenntnis hat die Landesregierung darüber, warum die Behörden in Baden-Württemberg das Verfahren nach § 154f StPO vorläufig eingestellt haben?
- e. Welche Aufenthaltsorte von Amri haben die nordrhein-westfälischen Behörden den Behörden in Baden-Württemberg mitgeteilt?
- f. Haben nordrhein-westfälische Behörden die Einstellung des Verfahrens nach § 154f StPO angeregt oder eingefordert?
- g. Wer gab den Fahndungshinweis, der zur Verhaftung Amris führte, an die Behörden in Baden-Württemberg: das LKA Berlin oder das LKA NRW?

3.5) Entwicklung der Gefährlichkeit Amris

- a. In welchen Informations- und Meldesystemen der deutschen und nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden war Anis Amri unter welchem Status wann registriert und welche Informationen wurden hier ausgetauscht?
- b. Warum haben der Innenminister oder seine leitenden Beamten die Einstufung Amris als „Foreign Fighter“ im Oktober 2016 bis zur Sitzung des Innenausschusses am 2. Februar bei keinem Auftritt und bei keiner Erklärung erwähnt – und dann auch nur auf Nachfrage?
 - a. Welche in den GTAZ-Sitzungen zu Amri teilnehmende Behörde hat zu welchem Zeitpunkt die Einschätzung geäußert, dass Amri in das Drogenmilieu abrutsche und deswegen die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung durch ihn abnehme?
 - b. Welche Rolle spielt bei der Gefährder-Bewertung durch die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden eine sich verändernde Nähe eines Gefährders zum Drogenmilieu oder der allgemeinen Kriminalität?

3.6) Kommunikation und Aufgabenteilung im GTAZ

- a. Welche Zuständigkeiten im Fall Amri wurden in welcher Sitzung des GTAZ auf welche Sicherheitsbehörden übertragen und welche Informationen, Erkenntnisse und (gemeinsame) Bewertungen gab es in den jeweiligen Sitzungen? Wie gestaltete sich die Kommunikation im GTAZ?
- b. Welche Personen haben seitens der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden an den GTAZ-Sitzungen zu Amri teilgenommen?
- c. Wie wurde der Informationsaustausch zwischen den mit dem Fall Amri betrauten Bundes- und Landesbehörden außerhalb der GTAZ-Sitzungen organisiert?
- d. Warum haben der Innenminister und auch die Ministerpräsidentin bis zum 2. Februar 2017 nicht einmal öffentlich darauf hingewiesen, dass sich nicht nur das GTAZ, sondern auch die Siko NRW insgesamt sieben Mal mit Amri auseinandergesetzt hat?
- e. Warum sprach der Innenminister in seinen öffentlichen Auftritten bis zum 2. Februar 2017 von 40 Behörden im GTAZ, die die Einschätzungen zu Amri gemeinsam getroffen hätten, obwohl an den Besprechungen zu Amri ausweislich der bisher verfügbaren Informationen nur maximal 10 Behörden beteiligt waren?
- f. Warum sind in der Erklärung des Landeskriminaldirektors im Innenausschuss am 5. Januar 2017 alle wesentlichen Informationen mit NRW-Bezug aus den Protokollen der GTAZ-Sitzungen ausgelassen worden?

3.7) Arbeit der Sicherheitskonferenz NRW

- a. Was wurde in den einzelnen Sitzungen der Siko NRW zu Amri besprochen?
- b. Welche Personen nahmen an den Sitzungen der Siko NRW jeweils teil?
- c. Welche neuen Erkenntnisse zu Amri oder sonstige Ergebnisse der Sitzungen wurden an die weiteren mit dem Fall befassten Behörden des Bundes und der Länder weitergesteuert? Ebenso von Interesse ist, welche Informationen zu Amri von Behörden des Bundes und anderer Bundesländer an die Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet wurden.

3.8) Wechsel des Lebensmittelpunktes Amris

- a. Zu welchen Zeitpunkten hatte Amri wo seinen Lebensmittelpunkt und auf welchen Erkenntnissen beruhen die Informationen bzgl. seines Aufenthaltes?
- b. Auf welche belegten Tatsachen gründet sich die Einschätzung der Landesregierung von der Verlagerung des Lebensmittelpunktes Amris nach Berlin konkret?
- c. Worauf gründet sich die Einschätzung des Landesinnenministeriums, dass Amri in den in der Tabelle des Landesinnenministeriums vom 16. Januar 2017 mit „Aufenthalt unbekannt“ etikettierten Feldern auf jeden Fall nicht in Nordrhein-Westfalen, sondern in anderen „Zuständigkeitsbereichen“ aufhältig gewesen sein soll?
- d. Aufgrund welcher Erkenntnisse geht das Landesinnenministerium davon aus, Amri habe ab Februar seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin verlegt, wenn im Oktober offenbar eine Ortung seines Handy nötig war, um herauszufinden, wo er sich befand?

3.9) Zuständigkeiten der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden

- a. Warum hat der Innenminister in seinen Statements bis zum 5. Januar die Wiedereinstufung Amris als Gefährder in Nordrhein-Westfalen im Mai 2016 nicht erwähnt?
- b. Warum hat die Ministerpräsidentin auf ihrer Jahresauftaktpressekonferenz 2017 zwar die Ausstufung Amris als Gefährder im März, nicht aber seine Wiedereinstufung in Nordrhein-Westfalen zwei Monate später erwähnt?
- c. Wie erfolgte die Vorbereitung der Ministerpräsidentin auf Fragen zum Themenkomplex Amri im Rahmen der Pressekonferenz?
- d. Haben nordrhein-westfälische Behörden die Observation Amris übernommen, als dieser im Mai, Juni und August in Dortmund und am Niederrhein war? Wie wurde Anis Amri im Untersuchungszeitraum observiert, welchen Kenntnisstand hatten die Behörden des Landes von Observationsmaßnahmen in anderen Bundesländern bzw. hinsichtlich der Gründe, warum eine Observation nicht erfolgte?
- e. Wurde das LKA Berlin über die Haftentlassung Amris aus der JVA Ravensburg und seine Aufenthalte in Nordrhein-Westfalen im August informiert?
- f. Ist es zu fehlerhaften bzw. veralteten Angaben zu den Aufenthaltsorten im Personogramm Amris gekommen?

3.10) Kontakte zwischen nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden und Amri

- a. Welche direkten Kontakte haben zwischen den nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden, ihren Ermittlern, V-Männern, Informanten oder Gewährspersonen auf der einen und Amri auf der anderen Seite stattgefunden?
- b. Welche Rolle spielte Amri für die Informationsgewinnung der nordrhein-

- westfälischen Sicherheitsbehörden über die islamistische Szene jenseits des Strukturverfahrens gegen die Gruppe um Abu Walaa?
- c. Wie und wann kam im Fall Amri und der Beschäftigung der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden mit ihm die „Richtlinie für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (= Zusammenarbeitsrichtlinie)“ zum Tragen?

V. Schlussfolgerungen

Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen, welche Schlussfolgerungen aus dem Umgang aller beteiligten Behörden mit dem Terroristen Anis Amri und aus ihrem Verhalten nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016

- 1) im Hinblick auf den künftigen Umgang mit in Nordrhein-Westfalen eingestuft oder gemeldeten ausländischen Gefährdern;
 - 2) in Bezug auf die Zusammenarbeit und Kommunikation der Behörden in Nordrhein-Westfalen bei ausländerrechtlichen Fragen;
 - 3) in Bezug auf die Zusammenarbeit und Kommunikation nordrhein-westfälischer und der jeweiligen Heimatbehörden bei ausländerrechtlichen Fragen;
 - 4) im Hinblick auf die Zusammenarbeit und Kommunikation der Behörden in Nordrhein-Westfalen mit anderen Bundesländern sowie mit dem Bund bei der Strafverfolgung ausländischer Gefährder;
 - 5) in Bezug auf die Arbeit der Sicherheitskonferenz NRW und ihr Wirken im Rahmen der Abstimmungen im GTAZ sowie
 - 6) in Bezug auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung sowie der Kommunikation gegenüber dem Parlament in und nach Terrorlagen
- gezogen werden müssen.

VI. Teilweiser und vollständiger Abschlussbericht

Der Untersuchungsausschuss wird beauftragt, soweit möglich nach Abschluss seiner Untersuchungen dem Landtag gemäß § 24 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen einen Abschlussbericht vorzulegen.

Sollte ein Abschlussbericht nicht vorgelegt werden können, hat der Untersuchungsausschuss auf Verlangen des Landtages oder der Antragsteller über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages dem Landtag einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweiswürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist.

Der Landtag kann darüber hinaus vom Untersuchungsausschuss jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn ein Schlussbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden kann einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen verlangen. Dieser darf eine Beweiswürdigung nur solcher Gegenstände der Verhandlungen enthalten, die der Untersuchungsausschuss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat. Der Abschlussbericht, der Teilbericht oder der Zwischenbericht erfolgen schriftlich.

VII. Einholung externen Sachverständigen

Der Untersuchungsausschuss kann jederzeit externen Sachverstand einholen, sofern dieser zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist und im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht.

Ebenso darf externer Sachverstand zur Klärung von Fragestellungen in Anspruch genommen werden, wenn Rechte des Untersuchungsausschusses oder damit in Verbindung stehende Verfahrensfragen von grundlegender oder auch situativer Notwendigkeit betroffen sind, ohne deren Beantwortung ein Fortführen der Untersuchung nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung möglich ist.

Die hierzu notwendigen Mittel sind dem Ausschuss zu gewähren.

VIII. Ausstattung und Personal

Dem Untersuchungsausschuss und den Fraktionen werden bis zum Ende des Verfahrens zur Verfügung gestellt:

- 1.) Allen Fraktionen und den Mitarbeitern des Ausschusses werden die erforderlichen Räume im Landtag und die entsprechenden technischen Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
- 2.) Dem Ausschuss und dem/der Vorsitzenden werden gestellt:
 - a) 2 Stellen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des höheren Dienstes;
 - b) Eine weitere personelle Unterstützung aus dem höheren/gehobenen Dienst sowie aus dem Assistenzbereich.
- 3.) Den fünf Fraktionen im Landtag werden gestellt:
 - a) Die erforderlichen Mittel für je 2 Stellen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des höheren Dienstes;
 - b) Eine Halbtagskraft zur Assistenz.

Bezogen auf die Abrechnung können wahlweise Pauschalbeträge bis zur Verabschiedung des Untersuchungsausschussberichts je angefangenen Monat der Tätigkeit gewährt werden. Alternativ werden die Kosten des tatsächlichen Personaleinsatzes abgerechnet.

Anlage 2 Abkürzungsverzeichnis

A.a.O.	am angegebenen Ort
ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AfD	Alternative für Deutschland
AFIS	automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem
AG	Amtsgericht / Arbeitsgruppe
AG Extra	Arbeitsgruppe Extremistische Ausländer
AND	Ausländischer Nachrichtendienst
APr	Ausschussprotokoll
AR	Amtsrat
ASOG Berlin	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ATD	Anti-Terror-Datei
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BE	Berlin
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BGH	Bundesgerichtshof
BMI	Bundesministerium des Innern / Bundesminister des Innern
BMJ	Bundesminister der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz / Bundesminister der Justiz
BND	Bundesnachrichtendienst
BPOL	Bundespolizei
BPolG	Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz)
BPOLI	Bundespolizeiinspektion
BPOLP	Bundespolizeipräsidium
BPOLR	Bundespolizeirevier
BRAS	Bestimmungen, Richtlinien, Anweisungen, Sammlungen
BTMG	Betäubungsmittelgesetz
Bu	Bund
Buchst.	Buchstabe
BüMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
BVA	Bundesverwaltungsamt
BvD	Beamter vom Dienst
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
cc	Carbon copy (Durchschrift)
DGST	Direction Générale de la Surveillance du Territoire (interner Geheimdienst des marokkanischen Staates)
Diesbzgl.	diesbezüglich
DIK	Deutschsprachiger Islamkreis
Dr.	Doktor
Drs.	Drucksache

DSE	Direction de la Sécurité Extérieure (tunesischer polizeilicher Nachrichtendienst)
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
EASY	Erstverteilung von Asylbegehrende
ED-Behandlung	erkennungsdienstliche Behandlung
Einl.	Einladung
EK	Ermittlungskommission
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
EPHK	Erster Polizeihauptkommissar
EPOST	Elektronische Post
EPHK	Erster Polizeihauptkommissar
Eurodac	European Dactyloscopy, Fingerabdruck-Identifizierungssystem
Eurodac-VO	European Dactyloscopy-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 603/2013)
e.V.	Eingetragener Verein
EV	Ermittlungsverfahren
FAQ	Frequently Asked Question
FDP	Freie Demokratische Partei
FGST	Fahndungsgruppe Staatsschutz
FlüAG	Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge, Flüchtlingsaufnahmegesetz
GBA	Generalbundesanwalt
geb.	geboren
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GO LT	Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen
GStA	Generalstaatsanwaltschaft / Generalstaatsanwalt
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
GUK	Gemeinschaftsunterkunft
GV.NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
i.d.R.	in der Regel
Innenministerium	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
NRW	
ISa	Informations- und Sammelstelle
i.V.m.	in Verbindung mit
itPP	Islamistisches terroristischen Personenpotenzial
JM	Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
JUM BW	Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
JVA	Justizvollzugsanstalt
KAR	Kreisamtsrat
KD	Kriminalpolizeidirektion / Kriminaldirektor
KHK	Kriminalhauptkommissar
KIST	Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz
KIST	Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz beim Polizeipräsidium
KPDir	Kriminalpolizeidirektion
KOK / KOK'in	Kriminaloberkommissar(in)
KOR	Kriminaloberrat
LaGeSo	Landesamt für Gesundheit und Soziales
LdsKD	Landeskriminaldirektor
LEA	Landeserstaufnahmeeinrichtung
lfd. Nr.	laufende Nummer
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LfV NRW	Abteilung 6 im Innenministerium NRW (Verfassungsschutz)

lit.	Buchstabe
LKA	Landeskriminalamt
LKD / LKD'in	Leitende(r) Kriminaldirektor(in)
LMR'in	Leitende Ministerialrätin
LPol	Landespolizei
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MARiS	Migrations-Asyl-Reintegrationssystem
MDgt	Ministerialdirigent
MdL	Mitglied des Landtags
MigVIS	Migranten Verwaltungs- und Informationssystem
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
MR	Ministerialrat
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregistrierungsorganisation)
nöAPr	nichtöffentliches Ausschussprotokoll
MSC	Mobile Switching Centre
NGA	National Geospatial-Intelligence Agency, US-Geheimdienst
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NW	Nordrhein-Westfalen
NU	Notunterkunft, Notunterkunfteinrichtung
OStA	Oberstaatsanwalt
PD	Polizeidirektor
PIBPr	Plenarbeschlussprotokoll
PK	Polizeikommissar
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
POG	Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen
POLAS	POLizeiAuskunftsSystem
POK	Polizeioberkommissar
PolG	Polizeigesetz
PP	Polizeipräsidium / Polizeipräsident
Pp	Polizeiposten
PR	Polizeirevier
Prof.	Professor
PrüfFall Islamismus	PrüfFall „Gefahrenverdacht islamistischer Terrorismus“
PUA I	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss I („Fall Amri“)
PUA V	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss V („Fall Amri“)
RA / RAfr.	Regierungsamtsmann / Regierungsamtsfrau
SenJustVA BE	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin PrüfFall „Gefahrenverdacht islamistischer Terrorismus“
SG	Sachgebiet
Siko	Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, Sicherheitskonferenz
SIRENE	Supplementary Information Request at the National Entry
SIS	Schengener Informationssystem
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	Staatsanwaltschaft / Staatsanwalt
StAng	Staatsangehöriger
stellv.	stellvertretende®
StGB	Strafgesetzbuch
StK	Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

StPO	Strafprozessordnung
StS	Staatssekretär
u.a.	unter anderem
UAG NRW	Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen
vgl.	vergleiche
VP	Vertrauensperson / Verbindungsperson
VS	Verschlusssache
WV	Wiedervorlage
z.B.	zum Beispiel
ZAA	Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber
ZAB	Zentrale Ausländerbehörde
ZAIPort	Zentrales Ausländerinformationsportal
ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
ZUE	Zentrale Unterbringungseinrichtung

Anlage 3 In die Causa Anis Amri eingebundene Behörden

In die Causa Anis Amri eingebundene Behörden..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1. Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen.....	565
1.1. Abteilung 1, Gruppe 12 (Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten).....	565
1.2. Abteilung 4 (Polizei).....	565
1.3. Abteilung 6 (Verfassungsschutz).....	566
2. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.....	566
2.1. Ermittlungskommissionen.....	566
2.1.1. Ermittlungskommission Ventum.....	567
2.1.2. Ermittlungskommission Eiba.....	568
2.2. Sachgebiet 21.3 „Personenbezogene Auswertung und Analyse (itPP)“.....	569
3. Polizeipräsidium Krefeld / Polizeipräsidium Dortmund / Polizeipräsidium Essen ...	569
4. Ausländerbehörden.....	570
4.1. Kreisverwaltung Kleve, Ausländerbehörde.....	570
4.2. Stadtverwaltung Oberhausen, Ausländerbehörde.....	570

Mit der Causa Anis Amri befassten sich in NRW insbesondere die nachfolgend benannten Behörden.

1. Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen

Im Innenministerium NRW waren die Abteilung 1, Gruppe 12 (Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten), die Abteilung 4 (Polizei) und die Abteilung 6 (Verfassungsschutz) mit Anis Amri befasst.

1.1. Abteilung 1, Gruppe 12 (Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten)

Leiter der Abteilung 1 des Innenministeriums NRW war der Zeuge MDgt Burkhard Schnieder. Innerhalb der Abteilung 1, Gruppe 12 (Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten), des Innenministeriums NRW war insbesondere die Siko NRW mit der Causa Anis Amri befasst.

Die Siko NRW war im Jahr 2016 bis zum 31. Juli 2016 dem Referat 122, ab dem 1. August 2016 dem Referat 125 zugeordnet.³⁰¹⁰ Mitarbeiter der Siko NRW waren deren Leiter, der Zeuge KD Rolf Simon, ein – weiterer – Referent, der Verwaltungsjurist war, und zwei Sachbearbeiterinnen.³⁰¹¹ Eine der Sachbearbeiterinnen der Siko NRW war die Zeugin Amtsrätin D.³⁰¹²

Heute ist die Siko NRW im MKFFI angesiedelt.

1.2. Abteilung 4 (Polizei)

³⁰¹⁰ Zeugin ORR´in N., PUA V, A400089, S. 43.

³⁰¹¹ Zeuge KD Rolf Simon, Landtag-Ausschussprotokoll 17/394, PUA I, 24. Sitzung, 2. Oktober 2018, S. 4, 13.

³⁰¹² Zeugin Amtsrätin D., PUA V, A400089, S. 4 f.

Leiter der Abteilung 4 (Polizei) des Innenministeriums NRW war der Zeuge MDgt Wolfgang Düren,³⁰¹³ Leiter der Gruppe 42 war der Zeuge LdsKD Dieter Schürmann.³⁰¹⁴

Die Abteilung 4 (Polizei) des Innenministeriums NRW hatte sich vornehmlich nach dem Anschlag des Anis Amri am 19. Dezember 2016 mit der Causa Anis Amri befasst.³⁰¹⁵

1.3. Abteilung 6 (Verfassungsschutz)

Leiter der Abteilung 6 (Verfassungsschutz) des Innenministeriums NRW war der Zeuge MDgt Burkhard Freier.

Die Abteilung 6 (Verfassungsschutz) des Innenministeriums NRW nahm in NRW die Aufgaben des Verfassungsschutzes gesondert von der Polizeiorganisation wahr.

2. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Im LKA NRW war insbesondere die Abteilung 2 (Staatsschutz), Dezernat 21 (Islamistischer Terrorismus) mit der Causa Anis Amri befasst; dort insbesondere die dem Dezernat 21 angegliederten Ermittlungskommissionen (Ermittlungen Islamismus) und das SG 21.3 (Personenbezogene Auswertung und Analyse (itPP)).

Direktor des LKA NRW war der Zeuge Uwe Jacobs.³⁰¹⁶ Leiter der Abteilung 2 (Staatsschutz) war von Dezember 2012 bis März 2016 der Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker.³⁰¹⁷ Stellvertreter des Zeugen LKD Klaus-Stephan Becker war der Zeuge PD Bernd Schünke.³⁰¹⁸ Das Dezernat 21 (Islamistischer Terrorismus) wurde von Herbst 2015 bis zum 7. April 2016 geleitet durch den Zeugen A1.³⁰¹⁹ Im April 2016 war die Dezernatsleitung vertretungsweise durch den Zeugen R unter temporärer Unterstützung des Zeugen S übernommen worden; am 12. Juli 2016 war dem Zeugen S die kommissarische Leitung des Dezernats 21 übertragen worden.³⁰²⁰

2.1. Ermittlungskommissionen

Vornehmliche Aufgabe von Ermittlungskommissionen (EK) war die Bearbeitung von Straftaten. Der Zeuge R hat hinzugefügt, dass in dem besonderen Bereich des islamistischen Terrorismus durch die Ermittlungskommissionen parallel hierzu auch der Aspekt der Gefahrenabwehr zu beachten war.³⁰²¹

Im LKA NRW befassten sich zeitversetzt folgende Ermittlungskommissionen mit der Causa Anis Amri: die EK Ventum und die EK Eiba.

³⁰¹³ Zeuge MDgt Wolfgang Düren, PUA V, A400069, S. 61.

³⁰¹⁴ Zeuge LdsKD Dieter Schürmann, PUA V, A400069, S. 3.

³⁰¹⁵ Zeuge LdsKD Dieter Schürmann, PUA V, A400069, S. 4.

³⁰¹⁶ Zeuge Uwe Jacobs, PUA V, A400069, S. 82.

³⁰¹⁷ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 4.

³⁰¹⁸ Zeuge PD Bernd Schünke, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 4.

³⁰¹⁹ Zeuge A1, Landtag-Ausschussprotokoll 17/1106, PUA I, 54. Sitzung, 4. September 2020, S. 4; Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019 S. 26.

³⁰²⁰ Zeuge S, Landtag-Ausschussprotokoll 17/663, PUA I, 41. Sitzung, 17. Juni 2019, S. 4 f.; Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019 S. 26.

³⁰²¹ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 26.

2.1.1. Ermittlungskommission Ventum

Leiter der EK Ventum war der Zeuge L.³⁰²² Sein Stellvertreter war bis Mai 2016 der Zeuge I.³⁰²³

Die EK Ventum war im LKA NRW, Abteilung 2 (Staatsschutz), Dezernat 21, am 9. Juli 2015 vor dem Hintergrund eines Verfahrens der StA Düsseldorf eingerichtet worden.³⁰²⁴ Das Verfahren der StA Düsseldorf war im Nachgang durch den GBA beim BGH übernommen worden.³⁰²⁵

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2015 hatte der GBA beim BGH das LKA NRW gebeten, in dem beim GBA beim BGH geführten Ermittlungsverfahren 2 BJs 116/15-3 die Ermittlungen auf strafprozessualen Gebiet wahrzunehmen.³⁰²⁶ Das Ermittlungsverfahren 2 BJs 116/15-3 richtete sich letztendlich gegen mehrere sogenannte „Prediger“; einer von ihnen war Ahmad Abdulaziz Abdullah Abdullah, der sich auch Abu Walaa nannte. Tatvorwurf war der Verdacht der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland („Islamischer Staat Irak und Großsyrien (ISIG)“) und des Verdachts der Werbung um Mitglieder oder Unterstützer für den ISIG gemäß §§ 129b, 129a StGB.³⁰²⁷

Kurz nach den islamistischen Anschlägen in Paris am 13. November 2015 hatte die EK Ventum im Rahmen ihrer Ermittlungen Kenntnis von einer Person des Namens „Anis“ erlangt, die später als Anis Amri identifiziert worden war.

Anis Amri wurde ab November 2015 als „Nachrichtenmittler“³⁰²⁸ in dem Verfahren der EK Ventum geführt. Gleichzeitig war über ihn ein Gefahrenabwehrvorgang angelegt worden. In den Gefahrenvorgang hatten Notizen Eingang gefunden, die – getrennt von dem durch die EK Ventum geführten Verfahren – nur diesen Vorgang betrafen.³⁰²⁹

Der Gefahrensachverhalt Anis Amri wurde in der EK Ventum begleitet bis zum 31. Mai 2016. Da sich im Februar / März 2016 die Informationslage zu Anis Amri weiter entwickelt hatte, war zur Sicherstellung der sachgerechten weiteren Bearbeitung der EK Ventum zusätzlich ein weiterer Kommissionsleiter, der Zeuge K, mit der Bearbeitung der Person Anis Amri beauftragt worden.³⁰³⁰ Die Aufgabe des Zeugen K bestand u.a. darin, weitere Informationen für ausländerrechtliche Maßnahmen (ggf. einer Maßnahme nach § 58a AufenthG) einzuholen und die von Anis Amri begangenen allgemeinen Delikte, insbesondere die von ihm

³⁰²² Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 19. Februar 2019, S. 4.

³⁰²³ Zeuge I, Landtag-Ausschussprotokoll 17/497, PUA I, 30. Sitzung, 15. Januar 2019, S. 27 f., 31.

³⁰²⁴ LKA NRW, Schreiben vom 5. Dezember 2017, A700349 (insoweit offen), S. 2; Zeuge L, PUA V, A400087, S. 6; Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 12.

³⁰²⁵ Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker, Landtag-Ausschussprotokoll 17/532, PUA I, 31. Sitzung, 8. Februar 2019, S. 12.

³⁰²⁶ GBA beim BGH, Schreiben vom 8. Oktober 2015, A2400717, S. 23 (insoweit offen).

³⁰²⁷ GBA beim BGH, Schreiben vom 19. November 2015, A2400717, S. 262 (insoweit offen).

³⁰²⁸ Unter dem Begriff „Nachrichtenmittler“ sind nach § 100a Abs.3 StPO Personen zu verstehen, „(...) von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss oder ihr informationstechnisches System benutzt“.

Nachrichtenmittler können abgehört werden und wissen davon in der Regel nichts. Von Nachrichtenmittlern sind Informanten und Vertrauenspersonen zu unterscheiden.

³⁰²⁹ Zeuge L, Landtag-Ausschussprotokoll 17/552, PUA I, 33. Sitzung, 19. Februar 2019, S. 18.

³⁰³⁰ Zeuge K, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 46; Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 31.

begangenen Betrugsdelikte mit dem Versuch zusammenzuführen, eine gebündelte Verfahrensführung bei einer StA zu erreichen.³⁰³¹

Für die EK-Ventum waren ferner VP-Führer tätig, bei denen es sich um Polizeibeamte des Landes NRW handelte. Sie führten die in dem Verfahren der EK Ventum eingesetzte VP, die in der Öffentlichkeit als VP-01 bekannt geworden ist.

Ab Mai 2016 nahmen die Bezüge der als „Nachrichtensmittler“ geführten Person Anis Amri zu dem Verfahren der EK Ventum ab.³⁰³²

2.1.2. Ermittlungskommission Eiba

Leiter der EK Eiba war der Zeuge J,³⁰³³ Aktenführer und stellvertretender Leiter der EK Eiba war der Zeuge Q,³⁰³⁴ letzterer war ferner der Hauptansprechpartner in der Causa Anis Amri für das LKA Berlin.³⁰³⁵ Die Zeugin M war Sachbearbeiterin in der EK Eiba.³⁰³⁶

Da die Bezüge der als „Nachrichtensmittler“ geführten Person Anis Amri zu dem Verfahren der EK Ventum ab Mai 2016 abgenommen hatten und das Verfahren der EK Ventum abgeschlossen werden und an den GBA beim BGH abgegeben werden sollte, war die Bearbeitungszuständigkeit für den Gefahrensachverhalt Anis Amri am 1. Juni 2016 auf einen neuen EK-Leiter – den Zeugen J – übertragen worden. Dieser führte zu diesem Zeitpunkt im LKA NRW die EK Eiba.³⁰³⁷

Der Zeuge J hat die Übertragung eines Gefährdungssachverhalts auf eine Ermittlungskommission als Sonderfall bezeichnet; dies im Hinblick darauf, dass eine Ermittlungskommission vornehmlich zuständig für die Strafverfolgung sei und nicht für die Bearbeitung von Gefahrensachverhalten mit der Zielrichtung ggf. eine sofortige Observation eines „Gefährders“ zu gewährleisten.³⁰³⁸

Der Zeuge R, LKA NRW, hat zu der Übertragung des Gefahrensachverhalts Anis Amri auf die EK Eiba ausgeführt:

„[...] Wir wollten weiterhin sicherstellen, dass die Ventum sachgerecht betreut wird, um das Ziel zu erreichen. Und wir wollten auf der anderen Seite aber auch sicherstellen, dass die Personensachbearbeitung Amri nicht irgendwo als Annex nur pro forma liegt und eine Karteileiche wird. Deswegen haben wir da auch einen EK-Leiter drüber gesetzt, der das dann auch als priorisierten Vorgang weiter betreuen sollte. Das ist der Hintergrund dazu. Das war halt die EK, die vielleicht noch ein bisschen Luft hatte seinerzeit. [...]“³⁰³⁹

Der Zeuge Q hat erklärt, dass es keinen Zusammenhang zwischen der EK Eiba und Anis Amri gegeben habe:

³⁰³¹ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 32, 49.

³⁰³² Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 32.

³⁰³³ Zeuge J, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 38.

³⁰³⁴ Zeuge Q, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 4, 10.

³⁰³⁵ Zeuge Q, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 5.

³⁰³⁶ Zeugin M, Landtag-Ausschussprotokoll 17/555, PUA I, 34. Sitzung, 11. März 2019, S. 5.

³⁰³⁷ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 32; Zeuge J, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 21, 38.

³⁰³⁸ Zeuge J, Landtag-Ausschussprotokoll 17/535, PUA I, 32. Sitzung, 12. Februar 2019, S. 24.

³⁰³⁹ Zeuge R, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 52.

„[...] Es war einfach nur so, dass wir kein eigenes Funktionspostfach für diese Sache hatten. Wir haben dann das Funktionspostfach, also E-Mail-Funktionspostfach, von der EK Eiba genutzt. Ansonsten gab es überhaupt keine Schnittpunkte, keine Schnittmengen zwischen der EK Eiba und dem Fall Anis Amri.“³⁰⁴⁰

2.2. Sachgebiet 21.3 „Personenbezogene Auswertung und Analyse (itPP)“

Leiter des Sachgebiets (SG) 21.3 „Personenbezogene Auswertung und Analyse (itPP)“ war der Zeuge E.³⁰⁴¹ Dem Sachgebiet zugehörig war die Sachrate Siko.³⁰⁴² In der Sachrate Siko waren tätig: die Zeugin KHK in V³⁰⁴³ und die Zeugin Y;³⁰⁴⁴ ab Mai 2016 die Zeugin U.³⁰⁴⁵

Der Zeuge P1 war sowohl tätig im Rahmen der Auswertung und der Analyse des islamistischen Personenpotentials als auch in der Sachrate Siko.³⁰⁴⁶

Das SG 21.3 „Personenbezogene Auswertung und Analyse (itPP)“ beschäftigte sich mit der Auswertung und der Analyse des islamistischen Personenpotentials.³⁰⁴⁷ Bei der Sachrate Siko handelte es sich um das „Spiegelreferat“ des LKA NRW zu der Siko NRW im Innenministerium NRW; dort wurde die Zuarbeit des LKA NRW zu der Siko NRW gewährleistet; ferner stand die Sachrate Siko der Siko NRW als Ansprechpartner (Informationsaustausch) zur Verfügung.³⁰⁴⁸

3. Polizeipräsidium Krefeld / Polizeipräsidium Dortmund / Polizeipräsidium Essen

Anis Amri war in NRW im Februar 2016 als „Gefährder“ eingestuft worden. Da Anis Amri häufiger seinen Wohnsitz gewechselt hatte, waren für die „Gefährdersachbearbeitung“ zeitversetzt die KIST Dortmund, die KIST Essen und die KIST Krefeld zuständig. Während der Wohnsitznahme des Anis Amri in Dortmund war die KIST Dortmund für die „Gefährdersachbearbeitung“ zuständig, während seiner Wohnsitznahme in Oberhausen die KIST Essen und während seiner Wohnsitznahme in Emmerich am Rhein die KIST Krefeld.³⁰⁴⁹

Die Gefährdersachbearbeitung des Anis Amri war nach der – erneuten und auch letzten bekannten – Wohnsitznahme des Anis Amri in Emmerich am Rhein im August 2016 von der KIST Essen auf die KIST Krefeld übergegangen.³⁰⁵⁰ Mit EPOST-Nachricht vom 1. September 2016, 14:10 Uhr, hatte das LKA NRW, SG 21.3 (ITPP), die KIST Krefeld gebeten, sich mit

³⁰⁴⁰ Zeuge Q, Landtag-Ausschussprotokoll 17/633, PUA I, 39. Sitzung, 14. Mai 2019, S. 6.

³⁰⁴¹ Zeuge E, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 16.

³⁰⁴² Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 4 f.

³⁰⁴³ Zeugin V, Landtag-Ausschussprotokoll 17/675, PUA I, 43. Sitzung, 1. Juli 2019, S. 48.

³⁰⁴⁴ Zeugin Y, Landtag-Ausschussprotokoll 17/817, PUA I, 47. Sitzung, 18. November 2019, S. 51.

³⁰⁴⁵ Zeugin U, Landtag-Ausschussprotokoll 17/674, PUA I, 42. Sitzung, 25. Juni 2019, S. 4.

³⁰⁴⁶ Zeuge P1, PUA V, A400087, S. 73.

³⁰⁴⁷ Zeuge E, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 15.

³⁰⁴⁸ Zeuge E, Landtag-Ausschussprotokoll 17/441, PUA I, 26. Sitzung, 19. November 2018, S. 16.

³⁰⁴⁹ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 1. September 2016, A700152, S. 33 f. (VS-NfD-insoweit offen).

³⁰⁵⁰ LKA Berlin, EPOST-Nachricht vom 12. August 2016, A700152, S. 31 (VS-NfD-insoweit offen).

der KIST Essen bzgl. der Übergabe der Gefährderakte abzustimmen und die Übergabe der Gefährderakte bis zum 15. September 2016 abzuschließen. Ferner wurde die KIST Krefeld gebeten, zeitnah ein aktualisiertes Personagramm sowie die aktualisierte Abpassmaßnahme dem LKA NRW zu übermitteln.³⁰⁵¹

Am 7. September 2016 hatte die KIST Krefeld die Gefährderakte des Anis Amri beim PP Essen abgeholt.³⁰⁵² Innerhalb der KIST Krefeld war zu diesem Zeitpunkt der Zeuge H mit der Causa Anis Amri befasst.³⁰⁵³

4. Ausländerbehörden

In NRW waren insbesondere die Ausländerbehörde in Kleve und die Ausländerbehörde in Oberhausen mit Anis Amri befasst.

4.1. Kreisverwaltung Kleve, Ausländerbehörde

Die Kreisverwaltung Kleve, ABH, war aufgrund der Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. August 2015 für Anis Amri als Ausländerbehörde zuständig geworden. Mit dieser Zuweisungsentscheidung war Anis Amri unter dem Namen „Mohamed Hassa“ der Stadt Emmerich am Rhein zugewiesen worden; zuständige Ausländerbehörde für die Stadt Emmerich am Rhein war die Kreisverwaltung Kleve.³⁰⁵⁴

Da die Kreisverwaltung Kleve die erste Ausländerbehörde war, der Anis Amri in NRW zugewiesen worden war, blieb alleinig sie für ihn zuständig.³⁰⁵⁵ Die Zeugin Amtsärztin D., ehemals Siko NRW, hatte im PUA V erklärt, dass Anis Amri bei einer etwaigen Anmeldung in einer anderen Stadt diese ihn mit einer Anlaufbescheinigung zu der zuständigen Ausländerbehörde nach Kleve zurückgewiesen hätte.³⁰⁵⁶

4.2. Stadtverwaltung Oberhausen, Ausländerbehörde

Die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, hatte sich aufgrund der Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. November 2015 zunächst als Ausländerbehörde für Anis Amri zuständig gesehen. Mit dieser Zuweisungsentscheidung war Anis Amri unter dem Namen „Ahmed Almasri“ der Stadt Oberhausen zugewiesen worden.³⁰⁵⁷ Am 18. Mai 2016 war der Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, aufgefallen, dass Anis Amri als Erstzuweisung in NRW der Kreisverwaltung Kleve, ABH, zugewiesen worden war, was die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Kleve als Ausländerbehörde für Anis Amri begründete.³⁰⁵⁸ Noch am 18. Mai 2016 hatte die Stadtverwaltung Oberhausen, ABH, eine Anlaufbescheinigung für Anis Amri

³⁰⁵¹ LKA NRW, EPOST-Nachricht vom 1. September 2016, A700152, S. 33 f. (VS-NfD-insoweit offen).

³⁰⁵² PP Krefeld, Schreiben vom 7. September 2016, A700152, S. 35 (VS-NfD-insoweit offen).

³⁰⁵³ Zeuge H, Landtag-Ausschussprotokoll 17/461, PUA I, 27. Sitzung, 23. November 2018, S. 47.

³⁰⁵⁴ Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung vom 13. August 2015, A200047 S. 7 (insoweit offen); A700152, S. 8 (VS-NfD-insoweit offen).

³⁰⁵⁵ Zeuge KOI K., PUA V, A400080 S. 7; Zeugin Mitarbeiterin W., PUA V, A400067, S. 14.

³⁰⁵⁶ Zeugin Amtsärztin D., PUA V, A400089, S. 10.

³⁰⁵⁷ Bezirksregierung Arnsberg, Zuweisungsentscheidung vom 9. November 2015, A200181, S. 47 (insoweit offen).

³⁰⁵⁸ Zeugin Sachbearbeiterin B., Landtag-Ausschussprotokoll 17/205, PUA I, 13. Sitzung, 9. März 2018, S. 87.

für dessen Vorsprache bei der Kreisverwaltung Kleve, als für ihn zuständigen Ausländerbehörde, ausgestellt.³⁰⁵⁹

³⁰⁵⁹ Stadtverwaltung Oberhausen, Anlaufbescheinigung vom 18. Mai 2016, A200181, S. 93 (insoweit offen).

Anlage 4 Übersicht der Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
1.	27.06.2017	ö.: n.ö.:	1. Konstituierung 2. Verfahrensregeln 3. Geheimhaltungsbeschluss 4. Festlegung von Sitzungsterminen 5. Beweisanträge der Fraktionen 6. Verschiedenes	APr 17/5 nöAPr 17/5
2.	13.07.2017	n.ö.	1. Beweisanträge der Fraktionen 2. Sitzungstermine 2017 3. Verschiedenes	nöAPr 17/9
3.	19.09.2017	n.ö.:	1. Verfahrensfragen 2. Terminplanung 3. Beweisanträge der Fraktionen 4. Verschiedenes	nöAPr 17/15 Neudruck
4.	09.10.2017	n.ö.	1. Beweisanträge der Fraktionen 2. Verschiedenes	nöAPr 17/19
5.	20.10.2017	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen RD Jens Koch 2. Verschiedenes	APr 17/65 nöAPr 17/21
6.	06.11.2017	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen POK K. 2. Vernehmung des Zeugen Erster OAA R. 3. Verschiedenes	APr 17/66 nöAPr 17/23
7.	13.11.2017	ö.: n. ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Mitar- beiter der Stadtverwaltung Rüthen 2. Vernehmung der Zeugin Mitar- beiterin der Stadtverwaltung Rüthen 3. Verschiedenes	APr 17/80 nöAPr 17/25
8.	24.11.2017	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Ange- stellter T. 2. Verschiedenes	APr 17/104 nöAPr 17/27
9.	28.11.2017	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen StOI 2. Vernehmung des Zeugen J.-P. F. 3. Vernehmung der Zeugin Mitar- beiterin im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein 4. Verschiedenes	APr 17/110 nöAPr 17/29
10.	04.12.2017	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen PK I. 2. Vernehmung des Zeugen KOK G.	APr 17/112

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	3. Verschiedenes	nöAPr 17/30
11.	23.01.2018	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen OAR B.	APr 17/155
		n.ö.:	2. Vernehmung der Zeugin Mitarbeiterin H. 3. Verschiedenes	nöAPr 17/38 Neudruck
12.	19.02.2018	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Verwaltungswirt S. 2. Vernehmung der Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund 3. Vernehmung der Zeugin Mitarbeiterin B. 4. Vernehmung Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss	APr 17/175
		n.ö.:	5. Verschiedenes	nöAPr 17/42
13.	09.03.2018	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Mitarbeiter L. 2. Vernehmung der Zeugin KD'in S. 3. Vernehmung der Zeugin KHK'in F. 4. Vernehmung der Zeugin Sachbearbeiterin G. 5. Vernehmung der Zeugin Sachbearbeiterin S. 6. Vernehmung der Zeugin Sachbearbeiterin B. 7. Vernehmung des Zeugen Mitarbeiter M.	APr 17/205
		nö.:	8. Verschiedenes	nöAPr 17/47
14.	20.03.2018	ö.	1. Vernehmung der Zeugin Angestellte B. 2. Vernehmung der Zeugin Angestellte E. 3. Vernehmung des Zeugen Außendienstmitarbeiter bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein	APr 17/222
		n.ö.:	4. Verschiedenes	nöAPr 17/52
15.	10.04.2018	ö.	1. Vernehmung der Zeugin Dienstkraft M. 2. Vernehmung des Zeugen Dienstkraft W. 3. Vernehmung des Zeugen Dienstkraft D.	APr 17/226

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	4. Vernehmung des Zeugen Dienstkraft T. 5. Vernehmung des Zeugen Dienstkraft L. 6. Verschiedenes	nöAPr 17/54
16.	13.04.2018	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Mitarbeiter S. 2. Vernehmung des Zeugen Asylbetreuer 1 3. Verschiedenes	APr 17/239 nöAPr 17/56
17.	23.04.2018	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Q1 2. Vernehmung des Zeugen R1 3. Vernehmung der Zeugin M. 4. Verschiedenes	APr 17/258 nöAPr 17/58
18.	08.05.2018	ö.: nö.:	1. Vernehmung des Zeugen S1 2. Vernehmung der Zeugin Mitarbeiterin P. 3. Vernehmung der Zeugin A 4. Vernehmung des Zeugen B 5. Verschiedenes	APr 17/275 nöAPr 17/60
19.	14.05.2018	ö. n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Y1 2. Vernehmung des Zeugen A 3. Vernehmung des Zeugen B 4. Vernehmung des Zeugen M. 5. Verschiedenes	APr 17/282 nöAPr 17/63
20.	28.05.2018	ö. n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen N. 2. Vernehmung des Zeugen C 3. Vernehmung des Zeugen Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein 4. Vernehmung des Zeugen Asylbetreuer 2 3. Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein 5. Vernehmung des Zeugen Fachbereichsleiter 6. Vernehmung des Zeugen X1 7. Verschiedenes	APr 17/286 nöAPr 17/65
21.	05.06.2018	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen T1 2. Vernehmung des Zeugen U1 3. Vernehmung des Zeugen V1 4. Vernehmung des Zeugen W1	APr 17/293

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	5. Vernehmung des Zeugen X1 6. Verschiedenes	nöAPr 17/67
22.	17.09.2018	ö.:	1. Vernehmung des Zeugin Liaison- beamtin des BAMF in Rom	APr 17/372
		n.ö.:	2. Vernehmung des Zeugen KOI K. 3. Verschiedenes	nöAPr 17/78
23.	01.10.2018	n.ö.:	1. Verschiedenes	nöAPr 17/83
		ö.:	2. Vernehmung der Zeugin StOI´in R. 3. Vernehmung des Zeugen D	APr 17/392
24.	02.10.2018	ö.	1. Vernehmung des Zeugen KD Rolf Simon	APr 17/394
		n.ö.:	2. Verschiedenes	nöAPr 17/85
25.	29.10.2018	ö.	1. Vernehmung des Zeugen Dr. Hans-Georg Maaßen	APr 17/407
		n.ö.:	2. Beweisanträge der Fraktionen 3. Verschiedenes	nöAPr 17/87
26.	19.11.2018	ö.:	1. Vernehmung der Zeugin, die im Jahr 2015 bei der Stadtverwaltung Em- merich am Rhein im Fachbereich Arbeit und Soziales als Sachge- bietsleiterin tätig war	APr 17/441
		n.ö.:	2. Vernehmung des Zeugen E 3. Verschiedenes	nöAPr 17/90
27.	23.11.2018	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen F 2. Vernehmung des Zeugen G 3. Vernehmung des Zeugen H	APr 17/461 NEUDRUCK
		n.ö.:	4. Verschiedenes	nöAPr 17/93
28.	27.11.2018	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen EKHK K.	APr 17/455
		n.ö.:	2. Vernehmung der Zeugin Mit- arbeiterin K. 3. Verschiedenes 4. Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen EKHK K.	nöAPr 17/96
29.	10.12.2018	ö.	1. Vernehmung der Zeugin Lia Freimuth	APr 17/481
		n.ö.:	1. Fortsetzung der Vernehmung der Zeugin Lia Freimuth 2. Verschiedenes	nöAPr 17/99
30.	15.01.2019	ö.	1. Vernehmung des Zeugen PD Bernd Schünke	APr 17/497

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	2. Vernehmung des Zeugen I 3. Verschiedenes 2. Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen I	nöAPr 17/106
31.	08.02.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen LKD Klaus-Stephan Becker 2. Vernehmung des Zeugen KD Rolf Simon	APr 17/532
		n.ö.:	3. Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen KD Rolf Simon 4. Verschiedenes	nöAPr 17/112
32.	12.02.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen J 2. Vernehmung des Zeugen K	APr 17/535
		n.ö.:	1. Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen J 3. Verschiedenes	nöAPr 17/114
33.	19.02.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen L	APr 17/552
		n.ö.:	1. Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen L 2. Verschiedenes	nöAPr 17/119
34.	11.03.2019	ö.	1. Vernehmung der Zeugin M	APr 17/555
		n.ö.:	2. Verschiedenes	nöAPr 17/122 NEUDRUCK
35.	18.03.2019	ö.	1. Vernehmung der Zeugin Mitarbeiterin T. 2. Vernehmung der Zeugin N	APr 17/574
		n.ö.:	3. Verschiedenes	nöAPr 17/125
36.	29.03.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen MR Jens Koch 2. Vernehmung des Zeugen OStA beim BGH Andreas Christeleit	APr 17/590
		n.ö.:	3. Verschiedenes	nöAPr 17/128
37.	01.04.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen O 2. Vernehmung des Zeugen P	APr 17/592
		n.ö.:	2. Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen P 3. Verschiedenes	nöAPr 17/129
38.	03.05.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen MDgt Burkhard Freier	APr 17/615
		n.ö.:	2. Verschiedenes	nöAPr 17/140
39.	14.05.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Q 2. Vernehmung des Zeugen R	APr 17/633

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	2. Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen R	nöAPr 17/143
40.	20.05.2019	ö. n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen KHK J. 2. Vernehmung des Zeugen MDgt. Dr. Michael Griesbeck 3. Verschiedenes	APr 17/644 nöAPr 17/131
41.	17.06.2019	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen S 2. Vernehmung der Zeugin LKD`in Heidemarie Wiehler 3. Vernehmung der Zeugin T 2. Fortsetzung der Vernehmung der Zeugin LKD`in Heidemarie Wiehler 4. Verschiedenes	APr 17/663 nöAPr 17/149 NEUDRUCK
42.	25.06.2019	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung der Zeugin U 2. Vernehmung des Zeugen Islamwissenschaftler beim LKA NRW 1. Fortsetzung der Vernehmung der Zeugin U 3. Verschiedenes	APr 17/674 nöAPr 17/156 NEUDRUCK
43.	01.07.2019	ö.: nö.:	1. Vernehmung der Zeugin Amtsrätin D. 2. Vernehmung der Zeugin V 1. Fortsetzung der Vernehmung der Zeugin Amtsrätin D. 2. Fortsetzung der Vernehmung der Zeugin V 3. Verschiedenes	APr 17/675 nöAPr 17/157
44.	16.09.2019	ö. n.ö.:	1. Vernehmung der Zeugin W 2. Vernehmung des Zeugen X 3. Fortsetzung der Vernehmung der Zeugin W 3. Verschiedenes	APr 17/733 nöAPr 17/170
45.	23.09.2019	ö. n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen LOStA bei der StA Ravensburg Alexander Boger 2. Vernehmung des Zeugen StA a.D. Gerhard Mühlemeier 3. Verschiedenes	APr 17/734 nöAPr 17/172
46.	18.11.2020	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen LOStA Dirk Feuerberg 2. Vernehmung des Zeugen StA Jens Wegmarshaus	APr 17/769

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	3. Verschiedenes	nöAPr 17/177
47.	18.11.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen KD Martin Kurzhals	APr 17/817
		n.ö.:	2. Vernehmung der Zeugin Y 3. Verschiedenes	nöAPr 17/186
48.	02.12.2020	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Z 2. Vernehmung des Zeugen L 3. Vernehmung des Zeugen LKD Kurenbach	APr 17/835
		nö.:	4. Verschiedenes	nöAPr 17/194
49.	03.02.2020	ö.	1. Vernehmung des Zeugen POK S. 2. Vernehmung des Zeugen PHK P. 3. Vernehmung der Zeugin PHK'in S.	APr 17/897
		n.ö.:	4. Verschiedenes	nöAPr 17/210
50.	02.03.2019	n.ö.:	1. Beweisanträge 2. Verschiedenes	nöAPr17/216
		ö.:	3. Vernehmung des Zeugen EPHK M. 4. Vernehmung der Zeugin RBe Z.	APr 17/922
51.	23.06.2020	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Bun- desanwalt beim BGH Horst Salz mann 2. Vernehmung des Zeugen OStA beim BGH Dieter Killmer 3. Vernehmung der Zeugin OStA'in beim BGH Claudia Gorf	APr 17/1062
		n.ö.:	4. Verschiedenes	nöAPr 17/256
52.	17.08.2020	n.ö.:	1. Verschiedenes	nöAPr 17/300
		ö.:	2. Audiovisuelle Vernehmung des Zeugen C1 3. Audiovisuelle Vernehmung des Zeugen VP-01	APr 17/1192
		n.ö.:	1. Fortsetzung des Tagesordnungs punkts Verschiedenes	nöAPr 17/300
53.	24.08.2020	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen EKHK R. 2. Vernehmung des Zeugen L 3. Vernehmung des Zeugen I	APr 17/1094
		nö.:	2. Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen L 4. Verschiedenes	nöAPr 17/265
54.	04.09.2020	ö.	1. Vernehmung des Zeugen A1	APr 17/1106

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	2. Vernehmung des Zeugen OStA Dr. B 3. Verschiedenes	nöAPr 17/269
55.	05.10.2020	ö. n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen B1 2. Vernehmung des Zeugen EKHK K. 3. Vernehmung der Zeugin Mitarbeiterin T. 4. Verschiedenes	APr 17/1152 nöAPr 17/279
56.	14.12.2020	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen D1 2. Vernehmung des Zeugen E1 3. Verschiedenes	APr 17/1228 nöAPr 17/297
57.	14.12.2020	ö.: n. ö.:	1. Vernehmung der Zeugin F1 2. Vernehmung des Zeugen G1 3. Vernehmung des Zeugen EKHK K. 4. Verschiedenes	APr 17/1256 nöAPr 17/304
58.	18.01.2021	ö.: n. ö.:	1. Vernehmung des Zeugen KD a.D. Jürgen Kleis 2. Vernehmung des Zeugen H1 3. Vernehmung des Zeugen I1 4. Verschiedenes	APr 17/1270 nöAPr 17/310
59.	28.01.2021	n. ö.:	1. Anfrage zur Herausgabe eines Protokolls des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V der 16. Wahlperiode des Landtags NRW 2. Verschiedenes	nöAPr 17/317
60	08.03.2021	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen J1 2. Vernehmung des Zeugen K1 3. Sachstandsbericht des Ermittlungsbeauftragten 4. Verschiedenes	APr 17/1327 nöAPr 17/327
61	12.04.2021	ö.: n. ö.:	1. Vernehmung des Zeugen L1 2. Vernehmung der Zeugin M1 3. Vernehmung des sachverständigen Zeugen Dr. Michael Weyde 4. Verschiedenes	APr 17/1364 nöAPr 17/335
62	19.04.2021	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen N1 2. Vernehmung der Zeugin LKD'in Dr. Julia Pohlmeier 3. Vernehmung des Zeugen KHK a. D. B. 4. Verschiedenes	APr 17/1378 nöAPr 17/341

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
63	03.05.2021	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen MDgt. Stefan Kaller 2. Vernehmung der Zeugin O1 3. Verschiedenes	APr 17/1398 nöAPr 17/344
64	10.05.2021	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Dir. b. BfV Gilbert Siebertz 2. Vernehmung des Zeugen Carlo Macri 3. Vernehmung des Zeugen R.D. 4. Verschiedenes	APr 17/1417 nöAPr 17/348
65	23.08.2021	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Staatssekretär a. D. Bernhard Nebe 2. Vernehmung des Zeugen Staatsminister a. D. Ralf Jäger 3. Vernehmung des sachverständigen Zeugen Bundesanwalt a. D. Bruno Jost 4. Verschiedenes	APr 17/1502 nöAPr 17/377
66	17.09.2021	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des sachverständigen Zeugen MP a. D. Kurt Beck 2. Vernehmung des Zeugen B 3. Verschiedenes	APr 17/1555 nöAPr 17/390
67	24.03.2022	n. ö.:	1. Beratung und Beschlüsse anlässlich des Schlussberichtes 2. Verschiedenes	nöAPr 17/443

Anlage 5 Texte der Beweisbeschlüsse

Beweisbeschluss Nr. 1

- beschlossen am 27. Juni 2017 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Drucksache 17/17 – Beschluss des Landtags vom 01.06.2017 – (Plenarprotokoll 17/1) sollen sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, angefordert werden:

1. Aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landtags NRW
2. Aus dem Geschäftsbereich der Staatskanzlei
3. Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs unbeschadet nach Funktion und Art
4. Aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums NRW sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (Staatsanwaltschaften und Gerichte) betreffend sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten und Berichtshefte sowie Vermerke und ähnliche Dokumente.
5. Aus dem Geschäftsbereich der Bezirksregierung Arnsberg.
6. Aus dem Geschäftsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf.
7. Aus dem Geschäftsbereich des Kreises Kleve (Ausländeramt).
8. Aus dem Geschäftsbereich der Stadt Dortmund (ZAB, EAE).
9. Aus dem Geschäftsbereich der Stadt Hemer.
10. Aus dem Geschäftsbereich der Stadt Münster.
11. Aus dem Geschäftsbereich der Stadt Rüthen.
12. Aus dem Geschäftsbereich der Stadt Emmerich.
13. Aus dem Geschäftsbereich der Stadt Oberhausen.
14. Aus dem Geschäftsbereich der Stadt Köln (Zentrale Ausländerbehörde).
15. Aus dem Geschäftsbereich der Stadt Dinslaken
16. Aus dem Bereich der Stadt Neuss
17. Aus dem Bereich der Gemeinde Bestwig
18. Aus dem Bereich der Stadt Krefeld

Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli 2015 bis zu seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf. Unter verschiedenen Aliasnamen war er bei vielen Behörden erfasst. Es ist davon auszugehen, dass bei allen unter I. 1-17 aufgeführten Stellen Vorgänge über Anis Amri oder unter einem seiner verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung sein könnten

II.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

III.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen, im Falle der Vorlage von Ablichtungen eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und die Übereinstimmung mit dem Original.

Die Vorlage der Akten durch die entsendenden Behörden kann auch sukzessive in einzelnen Chargen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Aktenlieferung zu erfolgen.

Um schnellstmögliche Übersendung wird gebeten.

Beweisbeschluss Nr. 2

- beschlossen am 27. Juni 2017 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) sollen sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche Kabinettsvorlagen, sämtliche Drucksachen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind – im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz beizuziehen, und zwar

aus den Geschäftsbereichen

1. des Präsidenten des Bundestages, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums
2. des Bundesministeriums des Inneren, insbesondere der Bundespolizei, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz
3. des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, insbesondere des Generalbundesanwaltes
4. des Bundeskanzleramtes, insbesondere des Bundesnachrichtendienstes
5. des Präsidenten des Abgeordnetenhauses Berlin, insbesondere der Ausschüsse für Inneres, für Verfassungsschutz und für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und des Parlamentarische Kontrollgremiums und des vom Senat eingesetzten Sonderbeauftragten.
6. des Präsidenten des Landtags Baden-Württemberg, insbesondere des Ausschusses für Inneres, des Rechtsausschusses und des Parlamentarischen Kontrollgremiums,
7. der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, insbesondere des Verfassungsschutzes Berlin und des Landeskriminalamtes Berlin

8. der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft
9. des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, insbesondere des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg und des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg
10. des Ministeriums für Justiz und für Europa Baden-Württemberg, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaften Freiburg, Ravensburg und Karlsruhe.

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem von Anis Amri verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind.

Begründung:

II.

Es wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Wir bitten um eine schnellstmögliche Übersendung.

Beweisbeschluss Nr. 3

- beschlossen am 27. Juni 2018 -

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) sollen aus dem Geschäftsbereich der Landesregierung NRW (insbesondere der Staatskanzlei NRW, des Justizministeriums NRW sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW)

sämtliche dem von der Landesregierung eingesetzten Sonderbeauftragten Professor Doktor Bernhard Kretschmer, Inhaber eines Lehrstuhls für Straf- und Strafprozessrecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen, zur Durchführung seiner Untersuchung zur Verfügung gestellten Unterlagen inklusive des Beauftragungsschreibens durch die Landesregierung

angefordert werden.

Begründung:

Es wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Wir bitten um eine schnellstmögliche Übersendung.

Beweisbeschluss Nr. 4

- beschlossen am 19. September 2017 -

Zur Erlangung eines allgemeinen Überblicks über den Aufenthalt und die Aktivitäten des Anis Amri in der Bundesrepublik Deutschland vom Zeitpunkt seiner Einreise aus Italien am 06.07.2015 bis zu seiner Flucht nach Italien vermutlich am 21.12.2016 wird

Herr MR Jens Koch, Bundesministerium des Inneren, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I (Amis Amri) als sachverständiger Zeuge angehört.

Begründung:

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Amis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Herr MR Jens Koch war mit der Erstellung der gemeinsamen Chronik des Bundesministeriums des Inneren und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu dem Themenkomplex Amis Amri verantwortlich befasst. Ihm sind daher die gewonnenen Erkenntnisse der unterschiedlichen mit dem Fall Amis Amri befassten Behörden vertraut. Zur Gewinnung eines ersten Überblicks für die Mitglieder des PUA I ist es erforderlich, die von ihm gewonnenen Erkenntnisse in die Beweisaufnahme einfließen zu lassen.

II. Ermächtigung:

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 5

- beschlossen am 9. Oktober 2017 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Amis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) sollen sämtliche Akten, sämtlichen Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche Kabinettsvorlagen, sämtliche Drucksachen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder

sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind – im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz beigezogen werden, und zwar

aus den Geschäftsbereichen

1. des Präsidenten des Landtags Niedersachsen, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und des Parlamentarischen Kontrollgremiums,
2. der Staatskanzlei Niedersachsen,
3. des Ministeriums für Inneres und Sport Niedersachsen, insbesondere des Verfassungsschutzes Niedersachsen und des Landeskriminalamtes Niedersachsen,
4. des Justizministeriums Niedersachsen, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaften.

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem von Anis Amri verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind.

begründung:

I.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

II.

Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. So soll Amri sich zum Beispiel mehrfach in Hildesheim aufgehalten haben.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Wir bitten um eine schnellstmögliche Übersendung.

Beweisbeschluss Nr. 6

- beschlossen am 9. Oktober 2017 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Drucksache 17/17- Beschluss des Landtages vom 01.06.2017 - (Plenarprotokoll 17/I) sollen aus dem Bereich des Ministeriums für Justiz und für Europa, Baden-Württemberg Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Akademiestraße 6, 76131 Karlsruhe, die Ermittlungsakten 310 Js 25670/15 beigezogen werden.

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Gegen Anis Amri ist bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe unter dem Aktenzeichen 310 Js 25670/15 ein Ermittlungsverfahren wegen Beförderungerschleichung anhängig gewesen. Die Beziehung der dortigen Vorgänge ist gem. Art. 35 GG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, unter welcher Legende bzw. welchen Aliaspersonalien Anis Amri am 11. Juli 2015 in Karlsruhe im Rahmen einer Beförderungerschleichung in Erscheinung getreten ist und aufgrund welcher Erkenntnisse, die auch für die Bewertung durch die nordrhein-westfälischen Behörden von Bedeutung gewesen sein könnten, ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht bejaht worden ist.

Beweisbeschluss Nr. 7

- beschlossen am 9. Oktober 2017 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. POK K. (Polizeipräsidium Freiburg)
2. PKAin [REDACTED] (Polizeipräsidium Freiburg)
3. Hr. Erster OAA R. (Staatsanwaltschaft Freiburg)

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen. Anis Amri (alias Anis Amir) erschien am 6. Juli 2015 auf dem Polizeirevier Freiburg-Nord und bat um Asyl. Mit der Sachbearbeitung zu diesem Vorgang waren auf Seiten der Polizei Freiburg POK K. und PKAin [REDACTED] sowie auf Seiten der Staatsanwaltschaft Freiburg Herr Erster OAA R. betraut.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen

worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 8

- beschlossen am 9. Oktober 2017 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Hr. ██████████ (BAMF Karlsruhe)
2. Hr. OAR B. (BAMF Karlsruhe)
3. Fr. Mitarbeiterin H. (BAMF Karlsruhe)

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Anis Amri wurde am 17. Juli 2015 in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Ellwangen aufgenommen und am 22. Juli registriert bzw. nach Karlsruhe weitergeleitet. Herr ██████████ kann Auskunft über den Aktenbestand des BAMF Karlsruhe zu Anis Amri geben. Herr OAR B. war 2015 verantwortlicher Registrierungsleiter des BAMF Karlsruhe und Frau Mitarbeiterin H. optionierte diesen Fall.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 9

- beschlossen am 9. Oktober 2017 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Hr. Verwaltungswirt S. (ZAB Dortmund)

2. Fr. Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund (ZAB Dortmund)
3. Fr. Mitarbeiterin B. (ZAB Dortmund)

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Herr Verwaltungswirt S. und Frau Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund sowie Frau Mitarbeiterin B. waren mit der Bearbeitung des Vorgangs des Amir Amri bei der ZAB Dortmund befasst.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 10

- beschlossen am 9. Oktober 2017 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. KD'in S. (Verbindungsbeamtin BKA Rom)
2. KHK'in F. (Verbindungsbeamtin BKA Rom)

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

KD'in S. und KHK'in F. sind Verbindungsbeamtinnen des BKA in Rom und waren für den Informationsaustausch zwischen italienischen und deutschen Behörden zu Anis Amri zuständig.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 11

- beschlossen am 9. Oktober 2017 -

I.

Es wird Beweis erhoben über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Drucksache 17/17 – Beschluss des Landtags vom 1. Juli 2017 – (Plenarprotokoll 17/1) – durch Vernehmung des Zeugen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Herrn KD Rolf Simon (Leiter Sicherheitskonferenz - SiKo),
zu laden über das Ministerium für Inneres und Kommunales,
Friedrichstr. 62-80,
40221 Düsseldorf.

II.

Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der Benannte als Leiter der SiKo war mit wesentlichen Aspekten aller drei großen Fragenkomplexe befasst, die im Einsetzungsbeschluss zum Untersuchungsausschuss den Untersuchungsauftrag unter Ziffer IV. umreißen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 12

- beschlossen am 9. Oktober 2018 -

I.

Es wird Beweis erhoben über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Drucksache 17/17 – Beschluss des Landtags vom 1. Juli 2017 – (Plenarprotokoll 17/1) – durch Vernehmung des Zeugen
aus dem Geschäftsbereich des LKA Nordrhein-Westfalen

Herrn J

zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,
Völklinger Str. 49,
40221 Düsseldorf.

II.

Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der Benannte war als Leiter Ermittlungskommission und Nachfolger des Zeugen L mit wesentlichen Aspekten aller drei großen Fragenkomplexe befasst, die im Einsetzungsbeschluss zum Untersuchungsausschuss den Untersuchungsauftrag unter Ziffer IV. umreißen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten..

Beweisbeschluss Nr. 13

- beschlossen am 9. Oktober 2017 -

I.

Es wird Beweis erhoben über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Drucksache 17/17 – Beschluss des Landtags vom 1. Juli 2017 – (Plenarprotokoll 17/1) – durch Vernehmung des Zeugen

aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren
Herrn MDgt Dr. Michael Griesbeck (ehemaliger Vizepräsident BAMF),

zu laden über das Bundesministerium des Inneren,
Alt- Moabit 140,
10557 Berlin.

Die Vernehmung soll sich vor allem mit Weitergabe von Informationen aus den Ermittlungsverfahren aus NRW an das BAMF und die gegenseitige Abstimmung des BAMF mit Behörden aus NRW beschäftigen.

II.

Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der Benannte war in der Leitungsebene des BAMF bis zu seiner Versetzung für Asylverfahren und Sicherheitsfragen zuständig. In der Befragung des Zeugen Weise hat sich ergeben, dass zur Weitergabe von Informationen aus den Ermittlungsverfahren aus NRW an das BAMF und die gegenseitige Abstimmung nicht der Zeuge Weise Aussagen treffen konnte, sondern dieser auf den Benannten verwies. Besonders diesem Verweis soll durch diesen Beweisantrag nachgegangen werden.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 14

- beschlossen am 9. Oktober 2018 -

Es wird Beweis erhoben über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Drucksache 17/17 – Beschluss des Landtags vom 1. Juli 2017 – (Plenarprotokoll 17/1) – durch Anhörung der Gewährsperson

Herrn Generalkonsul Ahmed Chafra,
der unter der Anschrift
Generalkonsulat der Tunesischen Republik,
Godesberger Allee 103,
53175 Bonn, geladen werden kann.

Der Herr Generalkonsul wird zur Aussage, nach seinem Belieben auch in Begleitung durch einen von ihm zu benennenden und persönlich mit dem Fall befassten Mitarbeiter, gebeten.

Der Benannte kann vor allem zu dem Fragenkomplex 3) Unterpunkt 3.1), Passersatzverfahren mit Tunesien, befragt werden.

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Zu beachten ist, dass der Benannte nicht zur Aussage verpflichtet ist und daher nur entsprechend den diplomatischen Gepflogenheiten gebeten werden kann, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen. Es kann allerdings vermutet werden, dass der Benannte im Sinne des guten Einvernehmens die Gelegenheit zu einer Darstellung des Sachverhalts nutzen wird. Die Bitte zu einer Aussage wäre auch auf das Mitherscheinen eines direkt befassten Mitarbeiters zu erstrecken. Idealerweise wird der schriftlichen Bitte eine Übersetzung ins Arabische beigefügt.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 15

- beschlossen am 9. Oktober 2017 -

I.

Es wird Beweis erhoben über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Drucksache 17/17 – Beschluss des Landtags vom 1. Juli 2017 – (Plenarprotokoll 17/1) – durch Vernehmung des Zeugen aus dem Geschäftsbereich des LKA Nordrhein-Westfalen

Zeuge K

zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,
Dezernat 21
Völklinger Str. 49,
40221 Düsseldorf.

Begründung

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der Benannte war im Dezernat 21 (Abt. Staatsschutz) im LKA tätig. In dieser Funktion hat er u.a. die diversen Aliasnamen aufgearbeitet und Strafanzeige wegen Leistungsbetrugs bei der Staatsanwaltschaft Duisburg gestellt. Er war mit wesentlichen Aspekten aller drei großen Fragenkomplexe befasst, die im Einsetzungsbeschluss zum Untersuchungsausschuss den Untersuchungsauftrag unter Ziffer IV. umreißen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 16

- beschlossen am 20. Oktober 2017 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz

aus dem Geschäftsbereich

des Präsidenten des Abgeordnetenhauses Berlin die Vernehmungsprotokolle von den im dortigen Untersuchungsausschuss (UntA) der 18. Wahlperiode „Terroranschlag Breitscheidplatz“ vernommenen Zeugen/innen und Sachverständigen beigezogen werden.

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

Beweisbeschluss Nr. 17

- beschlossen am 20. Oktober 2017 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Herr Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rüthen (Ordnungsamt Rüthen)
2. Frau Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Rüthen (Stadt Rüthen, Bürgerbüro)

beide zu laden: Stadt Rüthen, Hochstraße 14 / Postfach 1054, 59602 Rüthen

3. Frau [REDACTED]
4. Herr Angestellter T.
5. Herr [REDACTED]

sämtlich zu laden: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

6. Herr StOI
7. Frau Mitarbeiterin im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein

beide zu laden: Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

8. Herr J-P. F.

zu laden: Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

9. Frau [REDACTED]

10. Frau Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss

beide zu laden: Stadtverwaltung Neuss, Markt 2, 41460 Neuss

11. Frau Sachbearbeiterin G.

12. Frau Sachbearbeiterin S.

13. Frau Sachbearbeiterin B.

sämtlich zu laden: Stadt Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen

14. Herr [REDACTED]

zu laden über: Der Bürgermeister der Stadt Dinslaken, Platz d Agen 1, 46535 Dinslaken

Begründung

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Sämtliche benannte Zeugen waren in den jeweiligen Behörden in ihren Funktionen mit dem Vorgang Anis Amri befasst und können daher sachdienliche Angaben zum Untersuchungsgegenstand machen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 18

- beschlossen am 13. November 2017 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. PK I.,
2. den/die mit der Durchführung der ED-Behandlung des Anis Amri beauftragte Polizeibeamten/in,

beide zu laden beim Polizeipräsidium Freiburg, Bissierstraße 1, 79114 Freiburg

Begründung

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen. Anis Amri (alias Anis Amir) erschien am 6. Juli 2015 auf dem Polizeirevier Freiburg-Nord und bat um Asyl. Mit der Sachbearbeitung zu diesem Vorgang waren auf Seiten der Polizei Freiburg neben POK K. und PKAin [REDACTED] auch PK I. und eine namentlich nicht bekannte Person, die die ED-Behandlung unter der Nummer [REDACTED] am 06.07.2015 vorgenommen hat, befasst. Für die Beurteilung des Handelns nordrhein-westfälischen Behörden ist es unter anderem von Bedeutung, auf welcher Rechtsgrundlage die ED-Behandlung durchgeführt wurde, welchen Umfang diese ED-Behandlung (Fingerabdrücke, Handflächenabdruck Lichtbilder usw.) hatte und in welchem System die erstellten Unterlagen für welche Behörden abrufbar waren.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere wie der Informationsfluss länderübergreifend zwischen den Behörden Baden-Württembergs und Nordrhein-Westfalens war.

Beweisbeschluss Nr. 19

- beschlossen am 24. November 2017 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

1. Mitarbeiter L.

zu laden über European Homecare GmbH – Soziale Dienstleistungen, Alfredstraße 234, 45133 Essen

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Herr Mitarbeiter L. leitete im Juli 2015 die Flüchtlingsnotunterkunft – Mackensen-Kaserne in Karlsruhe, in welcher Amri sich am 7. Juli 2015 gemeldet haben und in der er am 21. Juli 2015 auf „untergetaucht“ gesetzt worden sein soll.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere wie der Informationsfluss länderübergreifend zwischen den Behörden Baden-Württembergs und Nordrhein-Westfalens war.

Beweisbeschluss Nr. 20

- beschlossen am 28. November 2017 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Herr Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein
2. Herr Außendienstmitarbeiter bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein (Stadtverwaltung Emmerich am Rhein)

beide zu laden über: Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Begründung

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Sämtliche benannte Zeugen waren in den jeweiligen Behörden in ihren Funktionen mit dem Vorgang Anis Amri befasst und können daher sachdienliche Angaben zum Untersuchungsgegenstand machen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 21

- beschlossen am 4. Dezember 2017 -

Hinsichtlich der Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – wird auf die Ladung der Zeugin PKAin [REDACTED] (Polizeipräsidium Freiburg) verzichtet (Beweisbeschluss 7).

Beweisbeschluss Nr. 22

- beschlossen am 23. Januar 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

sollen **betreffend folgender Kontaktpersonen Anis Amris**

- **Bilel Ben Ammar, geboren am 04.03.1990 in Bizerte/Tunesien,**
- **██████████, geboren am 01.01.1991 in Homs/Syrien (alias ██████████, geboren am 20.01.1991 in Alexandria, alias ██████████ ██████████, geboren am 01.01.1991 in Tunis)**

sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, angefordert werden:

1. Aus dem Geschäftsbereich **des Präsidenten des Landtags NRW**, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums
2. Aus dem Geschäftsbereich der **Staatskanzlei**
3. Aus dem Geschäftsbereich des **ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW**
4. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums des Innern NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs unbeschadet nach Funktion und Art
5. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums der Justiz NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (**Staatsanwaltschaften und Gerichte**) betreffend sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten und Berichtshefte sowie Vermerke und ähnliche Dokumente.
6. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.**
7. Aus dem Geschäftsbereich der **Bezirksregierung Arnsberg.**
8. Aus dem Geschäftsbereich der **Bezirksregierung Düsseldorf.**
9. Aus dem Geschäftsbereich des **Kreises Kleve (Ausländeramt).**
10. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Emmerich.**
11. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Oberhausen.**
12. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Köln (Zentrale Ausländerbehörde).**
13. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Neuss.**

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem Aliasnamen angelegt worden sind.

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli 2015 bis nach seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf. Mutmaßlich reiste Amri gemeinsam mit [REDACTED] und Bilel Ben Ammar nach Deutschland ein und hielt während seines Aufenthaltes in Deutschland immer wieder Kontakt zu beiden.

Es ist davon auszugehen, dass bei allen unter I 1-13 aufgeführten Stellen Vorgänge über diese Kontaktpersonen oder unter den von ihnen verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung sein könnten.

II.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

III.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen, im Falle der Vorlage von Ablichtungen eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und die Übereinstimmung mit dem Original.

Die Vorlage der Akten durch die entsendenden Behörden kann auch sukzessive in einzelnen Chargen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Aktenlieferung zu erfolgen.

Um schnellstmögliche Übersendung wird gebeten.

Beweisbeschluss Nr. 23

- beschlossen am 23. Januar 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

1. KHK J., Bundeskriminalamt,Thaerstr.1, 65139 Wiesbaden
2. Zeuge E, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri reiste nach bisherigen Erkenntnissen am 6. Juli 2015 von Frankreich kommend nach Deutschland ein. Bereits zu diesem Zeitpunkt soll er sich in Begleitung des Habib Selim und des Bilel Ben Ammar befunden haben. Beide Personen sollen dem radikal-islamistischen Spektrum zuzuordnen sein. Auch während seines Aufenthaltes in Deutschland soll Amri immer wieder Kontakt zu beiden Personen gehalten haben.

KHK J. (BKA) und Zeuge E (LKA) haben im Rahmen ihrer Tätigkeit in ihren jeweiligen Behörden Erkenntnisse über Bilel Ben Ammar und [REDACTED] und deren Kontakte zu Anis Amri gewonnen. Die insoweit von den Behörden gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die aufgrund dieser Ergebnisse geführten Ermittlungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 24

- beschlossen am 23. Januar 2018 –

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Zeuge S1

zu laden über den Leiter der Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz beim Polizeipräsidenten Krefeld, Nordwall 1-3, 47798 Krefeld

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge S1 war Interviewpartner in der Sendung Frontal 21 am 05.12.2017 unter dem Titel „Die Akte Anis Amri“. Aus diesem Interview ist zu entnehmen, dass er mit Anis Amri zusammen in einer Unterkunft in Emmerich, Tackenweide gewohnt hat und er möglicherweise über Erkenntnisse zur Person des Amis Amri, zu seinem Umfeld, über seine Familie in Tunesien sowie seine Kontakte während der Flucht und seines Aufenthaltes in Deutschland verfügt. Aus dem Bericht geht hervor, dass Zeuge S1 am 30.01.2017 zur Vernehmung zur Kreispolizeibehörde Kleve geladen worden ist. (Frontal 21 am 05.12.2017 „Die Akte Anis Amri“ Minute 43.16). Das Protokoll über diese polizeiliche Vernehmung konnte in den Akten, die dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I bisher vorliegen, nicht festgestellt werden.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 25

- beschlossen am 23. Januar 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Zeuge Y1, geb. 25. Februar 1970, Aleppo/Syrien,
2. den/die beim Polizeipräsidium Krefeld – Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz – mit der Befragung des Zeugen Y1 und der Bearbeitung dieses Prüffalls Islamismus () beauftragten Beamten(in)

beide zu laden über den Leiter der Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz beim Polizeipräsidenten Krefeld, Nordwall 1-3, 47798 Krefeld

3. Asylbetreuer 1

zu laden über den Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, Steinstraße 34, 46446 Emmerich am Rhein

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Aufgrund von Hinweisen der Zeugen Asylbetreuer 1 und Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein wurde der Zeuge Y1, der in der Unterkunft Tackenweide in Emmerich ein Zimmernachbar des Anis Amri, der dort den Aliasnamen Mohamed Hassa verwendete, war, durch Beamte der Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz beim Polizeipräsidenten Krefeld am 11. Dezember 2015 zu Anis Amri befragt. Die aus diesen Hinweisen und den daraus resultierenden Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse sind für die Bewertung des Sachverhalts durch den Untersuchungsausschuss von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich

Beweisbeschluss Nr. 26

- beschlossen am 23. Januar 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen

aus dem Bereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Zweigstelle Düsseldorf, Erkrather Str. 345 – 349, 40231 Düsseldorf, die Asylakte des Zeuge S1 – Az. 6181831-475 – beigezogen werden.

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der Zeuge S1 war zeitweise Zimmernachbar des Anis Amri in der Unterkunft Emmerich, Tackkenweide. In seinem Asylverfahren beim BAMF Düsseldorf – [REDACTED] – soll er anlässlich seiner Anhörung am 27.07.2016 auch Angaben zu der Person des Anis Amri gemacht haben.

Die Beziehung der dortigen Vorgänge ist gem. Art. 35 GG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch des angeforderten Vorganges gewonnen werden.

Beweisbeschluss Nr. 27

- beschlossen am 23. Januar 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Den/Die für die im Asylverfahren des Zeuge S1 am 27.07.2016 durchgeführte Anhörung beim BAMF Düsseldorf – [REDACTED] – zuständigen Mitarbeiter/in des BAMF Düsseldorf, Erkrather Str. 349, 40231 Düsseldorf
2. Den/Die beim LKA Düsseldorf für die Auswertung und Steuerung der Anhörungsniederschrift aus dem Asylverfahren des Zeuge S1 zuständige(n) Beamten/in, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

In der im Asylverfahren des Zeuge S1 gefertigten Anhörungsniederschrift vom 27.07.2016 – [REDACTED] – sollen sich auch Angaben zur Person des Anis Amri befinden. Diese Niederschrift soll vom BAMF Zweigstelle Düsseldorf dem Landeskriminalamt Düsseldorf zugänglich gemacht worden sein. Das Landeskriminalamt seinerseits soll am 06.08.2016 diese Niederschrift an andere Sicherheitsbehörden weitergeleitet haben.

Die in der Anhörung im Asylverfahren gemachten Angaben des Zeuge S1 zur Person des Anis Amri und die weitere Behandlung der hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind für die Bewertung des Sachverhalts durch den Untersuchungsausschuss von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 GG, Art. 41 Abs.1 Landesverfassung NRW, §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 28

- beschlossen am 23. Januar 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – wird im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz beantragt:

Den 4. Strafsenat (Staatsschutzsenat) des Oberlandesgerichts Celle um Übersendung folgender Unterlagen zu ersuchen:

Sämtliche Akten, Aktenbestandteile sowie sonstige Dokumente und Unterlagen (ggf. auch Ablichtungen oder in digitaler Form) des Verfahrens (4 StE 1/17) gegen Ahmad Abdulaziz Abdullah A. („Abu Walaa“) u.a. – insbesondere die Akten der „EK Ventum“ des LKA NRW – , die einen Bezug zu Anis Amri aufweisen oder aufweisen könnten.

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri bewegte sich u.a. im näheren Umfeld des sog. „Abu Walaa“-Netzwerks und hatte offensichtlich zumindest zeitweise engen Kontakt zu Führungspersonen des Netzwerks. Im Rahmen des durch das LKA NRW geführten Ermittlungsverfahrens (EK Ventum) erfolgte eine Telekommunikationsüberwachung des Anis Amri als Nachrichtenmittler eines der Beschuldigten.

Die Beiziehung der benannten Akten, Aktenbestandteile sowie sonstiger Dokumente und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden.

Beweisbeschluss Nr. 29

- beschlossen am 23. Januar 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen

Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Angestellte B., Bezirksregierung Arnsberg, Koordination Asyl, Easy-Beauftragte für das Land NRW, Seibert Straße 1,59821 Arnsberg
2. Angestellte E., Bezirksregierung Arnsberg, Seibert Straße 1,59821 Arnsberg
3. Dienstkraft W., Landesamt für Gesundheit und Soziales, Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA) Turmstraße 21, 10559 Berlin
4. Dienstkraft D., Landesamt für Gesundheit und Soziales, Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA) Turmstraße 21, 10559 Berlin
5. Den für die Ausstellung der BÜMA vom 22.02.2016 Options-NR.: EASY: 35803 zuständigen Mitarbeiter der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Hamburg, Poststraße 1,21079 Hamburg

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Sämtliche benannte Zeugen waren in den jeweiligen Behörden in ihren Funktionen mit dem Vorgang Anis Amri, gegebenenfalls auch unter einem von Amri verwendeten Aliasnamen, befasst und können daher sachdienliche Angaben zum Untersuchungsgegenstand machen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art 35 GG, Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 30

- beschlossen am 23. Januar 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

- Den/Die Personen aus dem Amtsbereich des LKA Berlin, die am 18.02.2016 Amri unter dem Namen Zaghoul, Achmed, geb. 22.12.1995, erkennungsdienstlich behandelten und dabei die Handflächenabdrücke nahmen.

Begründung:

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des

vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Die vom LKA Berlin zu identifizierenden Zeugen waren unmittelbar mit dem Vorgang Anis Amri (wohl unter dessen Alias Zaghoul, Achmed) befasst und können daher sachdienliche Angaben zum Untersuchungsgegenstand machen.

Um Amri in Tunesien sicher identifizieren zu können, verlangte der tunesische Staat Handflächenabdrücke, die sich zu verschaffen die nordrhein-westfälischen Behörden eine längere Zeit brauchten. Zur Kenntnis des Ausschusses wurden Handflächenabdrücke bereits 2015 genommen, nunmehr allerdings lassen Berichte und Unterlagen darauf schließen, dass erneut 2016 Handflächenabdrücke genommen wurden. Entsprechend berichtete der Sender rbb in den Sendungen „Abendschau“ vom 9.10.2017 um 19.30 Uhr sowie „Inforadio“ am 5.01.2018 um 12.00 Uhr. Beiträge dazu veröffentlichte der Sender im Internet unter

- <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2017/10/amri-abschiebung-handfaechen-hand-abdruecke.html> und
- <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/01/amri-abschiebung-tunesien-probleme-handabdruecke.html>.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten sowie zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen (hier besonders die bestehende Aktenlage, die Kooperation der Sicherheitsbehörden und Umgang sowie Zugriff auf gespeicherte Daten) umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung aller Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden.

Beweisbeschluss Nr. 31

- beschlossen am 19. Februar 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als sachverständige Zeugen vernommen werden:

1. Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Justus-Liebig-Universität Gießen Hein-Heckroth-Straße 3, 35390 Gießen
2. Bundesanwalt a. D. Bruno Jost, zu laden über die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

1. Prof. Dr. Bernhard Kretschmer hat im Auftrag der damaligen Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. März 2017 ein Gutachten unter dem Titel „Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri“ erstellt. In dieser Analyse hat er das Handeln der nordrhein-westfälischen Behörden im Fall Anis Amri einer rechtlichen Überprüfung

unterzogen. Die hieraus gezogenen Erkenntnisse sind auch für die Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses I der 17. Wahlperiode von Bedeutung.

2. Bundesanwalt a. D. Bruno Jost ist vom Senat von Berlin als Sonderbeauftragter zur Überprüfung des Falles „Anis Amri“ eingesetzt worden. Unter dem 10. Oktober 2017 hat er den „Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall „Amri“ vorgelegt. Zwar beziehen sich die von ihm getroffenen Feststellungen in erster Linie auf das Handeln der Berliner Behörden, in der Expertise finden sich aber auch Ausführungen zum Handeln der nordrhein-westfälischen Behörden. Darüber hinaus ist das Handeln der Berliner Behörden - ohne dieses einer Bewertung zu unterziehen - auch für die Beurteilung des Handelns der nordrhein-westfälischen Behörden von Bedeutung.

Die Vernehmung der Sachverständigen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 32

- beschlossen am 19. Februar 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen

1. in den Räumen des Bundeskriminalamtes (BKA), Thaerstr.11, 65193 Wiesbaden, die technischen Vorrichtungen der verschiedenen Dateisysteme (Schengener Informationssystem (SIS), europäisches daktyloskopisches System EURODAC, Polizeiliches Informationssystem INPOL) in Augenschein genommen werden,
2. durch vom Präsidenten des Bundeskriminalamtes zu benennende sachverständige Zeugen/innen zu der Funktionsweise der oben angeführtem Systeme anhand der Personalie Anis Amri vernommen werden

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Aufgrund der bisher durchgeführten Beweisaufnahme hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss I „Anis Amri“ festgestellt, dass Anis Amri von verschiedenen Behörden in verschiedenen Bundesländern erkenntnisdienlich behandelt worden ist. Der Ausschuss konnte bisher aber nicht feststellen, welche Daten im Einzelfall genau erhoben worden sind, was genau mit den erhobenen Daten geschehen ist und wer in welchem Umfang Zugriff hierauf hatte. Diese Fragen sollen durch die Inaugenscheinnahme der beim Bundeskriminalamt vorhandenen technischen Vorrichtungen und durch Vernehmung von sachverständigen Zeugen zu diesem Themenkreis geklärt werden.

Die Inaugenscheinnahme und Erklärung der Systeme durch die Vernehmung der sachverständigen Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes i. V. M. Art. 41 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist es von grundlegender Bedeutung

festzustellen, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten sachverständigen Zeugen/innen Angaben machen, insbesondere dazu, auf welche Informationen nordrhein-westfälischen Behörden in Bezug auf die Person Anis Amri zu welchem Zeitpunkt Zugriff hatten.

Beweisbeschluss Nr. 33

- beschlossen am 19. Februar 2018 -

Im Auftrag der Landesregierung NRW der 16. Wahlperiode hat Prof. Dr. Bernhard Kretschmer unter dem 27.3.2017 eine „Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri“ erstellt. Dieses Gutachten wurde zum einen dem damaligen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V „Anis Amri“ zur Verfügung gestellt, zum anderen wurde dieses Gutachten durch die damalige Landesregierung auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Bundesanwalt a. D. Bruno Jost hat als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin einen „Schlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri“ für den Berliner Senat unter dem 10.10.2017 erstellt. Auch dieser Bericht ist der Öffentlichkeit im Internet in vollem Umfang zur Verfügung gestellt worden.

Beide Gutachten sind auch für die Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I „Anis Amri“ des Landtages von Nordrhein-Westfalen von Bedeutung.

Es wird daher beschlossen, diese allgemein zugänglichen Gutachten beizuziehen und zum Gegenstand der Untersuchung durch den PUA I zu machen.

Beweisbeschluss Nr. 34

- beschlossen am 19. Februar 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

Mitarbeiter M.
Caritasverband für die Dekanate Dinslaken und Wesel e.V.,
Duisburger Str. 101,
46535 Dinslaken.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Herr Mitarbeiter M. war als Verantwortlicher des Caritas Verband Dinslaken-Wesel mit dem Vorgang Anis Amri befasst, als sich dieser in der damaligen Notunterkunft in der Zeit vom 29. Oktober bis zum 12. November 2015 Im Hardfeld 21 aufhielt und kann daher sachdienliche Angaben zum Untersuchungsgegenstand machen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 35

- beschlossen am 19. Februar 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge/Zeugin vernommen werden:

Der/die für die Überwachung und Sicherung des Objekts verantwortliche Leiter/in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes, Alexianerplatz 1, 41464 Neuss im Zeitraum Oktober bis Dezember 2015, des Unternehmens Stölting Security & Service GmbH, Willy-Brandt-Allee 314, 45891 Gelsenkirchen

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Aus einer Bewohnerliste vom 03.11.2015 der ZUE des Landes in Neuss ergibt sich, dass sich Anis Amri unter dem Aliasnamen Ahmed ALMASRI, geb. 01.01.1995, ab dem 28.10.2015 in der ZUE des Landes in Neuss aufgehalten haben soll.

Spätestens ab November des Jahres 2015 war die S.E.T. Security & Event Team GmbH heutige Stölting Security & Service GmbH für die Sicherung und Überwachung der ZUE des Landes in Neuss zuständig. Der/die vormals verantwortliche Leiter/in der Überwachung und Sicherung der ZUE des Landes in Neuss hat möglicherweise Erkenntnisse zum Aufenthalt des Anis Amri in der ZUE im fraglichen Zeitraum.

Weiterhin wurden wohl Wachbücher durch das Sicherheitsunternehmen erstellt, über die der/die verantwortliche Leiter/in der Sicherung und Überwachung möglicherweise weitere Erkenntnisse zu Anis Amri verfügen könnte.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 36

- beschlossen am 9. März 2018 -

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll der Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, MP a.D. Kurt Beck, von November 2017 beigezogen werden.

Dieser Bericht ist auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.
Der Inhalt des "Abschlussberichts des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz" ist auch für die Feststellungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I „Anis Amri“ des Landtages von Nordrhein-Westfalen von Bedeutung.

Beweisbeschluss Nr. 37

- beschlossen am 9. März 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Zeuge Q1, geb. am [REDACTED],
2. Zeuge R1, geb. am [REDACTED] und
3. [REDACTED]

sämtlich zu laden: Stadt Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen. Aus einem Bericht des Fachbereichs für Wirtschaftliche Hilfen und Asylbewerber geht hervor, dass Anis Amri unter dem Namen Ahmed Almasri in der Bahnstr. 76 in 46147 Oberhausen im Wohncontainer Nr. 15 mit den benannten Zeugen gemeinsam untergebracht war. Darüber hinaus begleitete der Zeuge [REDACTED] Anis Amri bei einer Barscheckausgabe am 21.01.2016.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 38

- beschlossen am 20. März 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

Die für die Ausstellung der BÜMAs für die von Anis Amri verwendeten Aliasnamen Ahmad Zaghoul (Zaghoul) vom 10.09.2015 und Ahmad Zarzour vom 11.12.2015 zuständigen Mitarbeiter /innen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), Turmstraße 21, 10559 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Die benannte Zeugen waren im LAGeSo Berlin im September und Dezember 2015 in ihren Funktionen mit dem Vorgang Anis Amri - insbesondere mit der Ausstellung von BÜMAs - unter den von Amri verwendeten Aliasnamen Ahmad Zaghoul (Zaghoul), geb. am 22.12.1995 und Ahmad Zarzour, geb. am 22.10.1995 in Ghaza befasst und können daher sachdienliche Angaben zum Untersuchungsgegenstand machen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art 35 GG, Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 39

- beschlossen am 20. März 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

aus dem Bereich der Kriminalpolizei Köln

Herr LKD Klaus-Stephan Becker, zu laden über:
Polizeipräsidium Köln
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge war bis 31. März 2016 im LKA NRW Leiter Abteilung II, Polizeilicher Staatsschutz, in dieser Eigenschaft mit dem Fall Amri befasst und z.B. auch zu diesem Thema der GTAZ-Sitzung am 17. Februar 2016 telephonisch zugeschaltet.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten sowie zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen (hier besonders die Grundlagen zur Einschätzung der Gefährlichkeit Amris, die Einschätzung der Gefährlichkeit durch die Behörden in NRW und die Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden) umfassend zu untersuchen. Der Zeuge aus der mittleren Führungsebene des LKA wird das Bild der Vorgänge vervollständigen, das sich der Ausschuss auftragsgemäß zu machen hat.

Beweisbeschluss Nr. 40

- beschlossen am 20. März 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen

Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeugin vernommen werden:

Frau Dienstkraft M.,
zu laden über das Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo),
Turmstraße 21, 10559 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Die benannte Zeugin war 2015 Gruppenleiterin im LaGeSo. In diesem Zeitraum wurden für Anis Amri auf verschiedenen Aliasnamen zwei BüMAs im LaGeSo ausgestellt. Die Zeugin kann ein umfassendes Bild zu den Arbeitsabläufen im LaGeSo zum damaligen Zeitpunkt vermitteln und kann somit sachdienliche Angaben zum Untersuchungsgegenstand machen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art 35 GG, Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 41

- beschlossen am 10. April 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeugin vernommen werden:

Die Person, die im Februar 2016 als Liaisonbeamtin/Liaisonmitarbeiterin des BAMF im Innenministerium in Rom tätig war,
zu laden über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210,
90461 Nürnberg

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Die Zeugin stand mindestens seit Februar 2016 in Kontakt mit den Verbindungsbeamten des BAMF im GTAZ zu Erkenntnissen über Anis Amri und seiner Aliasnamen bei italienischen Behörden und kann daher sachdienliche Angaben zum Untersuchungsgegenstand machen. Die Zeugin war beim Innenministerium in Rom unter folgender Anschrift tätig: Ministero dell'Interno, Ufficiale di Collegamento, Dipartimento per le Libertà civili e l'Immigrazione, Unita Dublino, Via Cavour 6, 00184 ROMA.

Die Vernehmung der Zeugin ist gem. Art. 35 GG, Art. 41 Abs.1 Landesverfassung NRW, §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 42

- beschlossen am 10. April 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **Herr Zeuge N., zu laden über [REDACTED] Hildesheim,**
2. **Herr/Frau Zeugin M., zu laden über [REDACTED]**

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Aufgrund einer Ergebnisliste „Datenabgleich nach § 118 SGB XII“ des Sozialamtes der Stadt Emmerich ergibt sich, dass Anis Amri alias Mohamed Hassa im Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.09.2015 bei [REDACTED] Inhaber Zeuge N., versicherungspflichtig als Arbeitnehmer angemeldet wurde. Vorgenannter Ergebnisliste ist ebenfalls zu entnehmen, dass Amri alias Mohamed Hassa im Zeitraum vom 01.07.2015 bis 31.07.2015 versicherungspflichtig beim Restaurant „[REDACTED]“ Inhaber Zeugin M. als Arbeitnehmer angemeldet wurde. Beide Zeugen haben möglicherweise Erkenntnisse zu Amri, dessen Aufenthalt im fraglichen Zeitraum und dessen Beschäftigung bei den vorgenannten Unternehmen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 43

- beschlossen am 10. April 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **Den Beamten des Bundeskriminalamtes EKHK K. zu laden über das Bundeskriminalamt, Am Treptower Park 5-8, 12435 Berlin,**
2. **die Beamtin des Bundeskriminalamtes Mitarbeiterin K., zu laden über das Bundeskriminalamt, Thaeerstraße 1, 65193 Wiesbaden**

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge EKHK K. war als Kriminalbeamter des Bundeskriminalamtes (BKA) in Berlin mit dem Fall Amri befasst. Er nahm regelmäßig an den Sitzungen des Gemeinsamen Terror- und Abwehrzentrums (GTAZ) teil, deren Thema Anis Amri war. Darüber hinaus war er damit betraut, für nordrhein-westfälische Behörden Informationen aus Italien zu gewinnen.

Die Zeugin Mitarbeiterin K. hat im Rahmen ihrer Funktion als Bundeskriminalbeamtin mehrere Erkenntnisanfragen zu Anis Amri an die italienischen Behörden im Dezember 2015 bis Februar 2016 gestellt und hierzu Auskünfte durch die italienischen Behörden erhalten.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 44

- beschlossen am 23. April 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Zeuge F., zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221Düsseldorf
2. Zeuge G., zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221Düsseldorf
3. Zeuge H., zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221Düsseldorf
4. Zeuge D., zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Die Vertrauensperson 01 „Murat“ aus der Ermittlungskommission „Ventum“ des Generalbundesanwalts teilte den nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden im Dezember 2015 erste Erkenntnisse zu Anis Amri und dessen mögliche Gefährlichkeit eines bevorstehenden Terroranschlages mit. Die Zeugen F, G, und H, waren Vertrauenspersonführer der Vertrauensperson 01 und können hierzu Auskunft geben.

Der Zeuge D war mit der Identifizierung des Anis Amri im Dezember 2015 betraut. Die insoweit von den Behörden gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die aufgrund dieser Ergebnisse geführten Ermittlungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 45

- beschlossen am 23. April 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Herr Zeuge M., zu laden über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 530 LAysisSt Dortmund, Märkische Str. 109, 44141 Dortmund

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge M. war im Rahmen der Asylantragsstellung des Anis Amri alias Almasri BAMF – [REDACTED] mit diesem befasst. Er stellte ein Informationsersuchen nach Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 an die italienischen Behörden.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen.

Beweisbeschluss Nr. 46

- beschlossen am 23. April 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Herr X1, Kaßstr. 35, 46446 Emmerich

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge X1 (Dolmetscher) bat am 03.12.2015 beim Polizeipräsidium Krefeld für einen Flüchtling, der als Zimmernachbar Kontakt zu Anis Amri alias Mohamed Hassa gehabt haben soll und über ihn Angaben machen wollte, um ein persönliches Gespräch.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Der Zeuge kann sachdienliche Angaben hierzu machen.

Beweisbeschluss Nr. 47

- beschlossen am 23. April 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeugin vernommen werden:

Frau StOl'in R.

-Leistungsbereich-

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Turmstr. 21 in Berlin-Moabit

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

In der Vernehmung der Zeugin Dienstkraft M. am 10.04.2018 berichtete diese, dass sie in den Akten, die sie zur Vorbereitung auf ihre Vernehmung genutzt hat, einen Eintrag vom 02.11.2015 festgestellt hat, wonach den Berliner Behörden bereits zu diesem Datum bekannt war, dass es sich bei einem der Namen, unter denen sich Amri in Berlin registrieren ließ, um eine Aliasidentität handelte. Der Eintrag wurde der Aussage von Frau Dienstkraft M. zufolge von einer Frau StOl'in R. vorgenommen, die im Leistungsbereich tätig ist oder war. Frau Dienstkraft M. vermutete in ihrer Vernehmung, dass es einen dementsprechenden Anruf vom LKA oder von der Polizei bei Frau StOl'in R. gab. Es konnte in der Vernehmung von Frau Dienstkraft M. jedoch nicht aufgeklärt werden, woher Frau StOl'in R. die Information bezüglich der Verwendung einer Aliasidentität durch Amri hatte, die dann zu ihrem Eintrag am 02.11.2015 führte. Frau StOl'in R. kann hierzu Auskunft geben.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 48

- beschlossen am 23. April 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

- 1. Herrn Asylbetreuer 2,**
- 2. Herrn Fachbereichsleiter**
- 3. Zeuge T1**
- 4. Zeuge U1**

**alle zu laden über den Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein,
Steinstraße 34, 46446 Emmerich am Rhein**

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Nach Aussagen des Zeugen Asylbetreuer 1 soll der Zeuge Asylbetreuer 2 vom Zimmernachbarn des Anis Amri in Emmerich über verdächtige Aufnahmen auf dessen Handy informiert worden sein. Der Zeuge Fachbereichsleiter war als Leiter der für Arbeit und Soziales zuständigen Fachabteilung in Emmerich mit Anis Amri befasst. Die Zeugen T1 und U1 wurden auf einer handschriftlichen Notiz als Zeugen bezüglich der Handyaufnahmen des Amri aufgeführt.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Die Zeugen können sachdienliche Angaben hierzu machen.

Beweisbeschluss Nr. 49

- beschlossen am 23. April 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Drucksache 17/17- Beschluss des Landtages vom 01.06.2017 - (Plenarprotokoll 17/I)

wird beantragt,

aus dem Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin den Bericht der „Taskforce Lupe“ des Landeskriminalamtes Berlin

beizuziehen.

II.

Zur **Begründung** wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Das Landeskriminalamt Berlin wertete im Bericht der „Taskforce Lupe“ das polizeiliche Handeln der Berliner Polizei im Fall Amri aus und stellt diese im Bericht dar. Die Beiziehung der dortigen Vorgänge ist gem. Art. 35 GG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, wie der Austausch der Berliner Behörden mit der nordrhein-westfälischen Polizei erfolgte.

Beweisbeschluss Nr. 50

- beschlossen am 23. April 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Drucksache 17/17- Beschluss des Landtages vom 01.06.2017 - (Plenarprotokoll 17/I) wird beantragt,

das Antwortschreiben des Kreises Kleve auf Fragen der NRZ Kleve, auf das sich die NRZ Kleve in ihrem Artikel „Amri – ein Terrorist im Kreis Kleve“ vom 7. Januar 2017 bezieht, beizuziehen.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

In obigem Zeitungsartikel bezieht sich die NRZ auf Antworten, die die Kreisverwaltung Kleve auf Fragen der Zeitung gegeben haben soll und die für die zeitliche Einordnung der Erkenntnisse im Kreis Kleve im Zusammenhang mit Anis Amri relevant sind.

Die Beiziehung des dortigen Vorgangs ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Um schnellstmögliche Übersendung wird gebeten.

Beweisbeschluss Nr. 51

- beschlossen am 23. April 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeugin vernommen werden:

Aus dem Geschäftsbereich der Zentralen Ausländerbehörde Köln:

Frau Mitarbeiterin T., Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Zentrale
Ausländerbehörde Köln

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Um Amri in Tunesien sicher identifizieren zu können, verlangte der tunesische Staat Handflächenabdrücke, die sich zu verschaffen die nordrhein-westfälischen Behörden eine längere Zeit brauchten. Zur Kenntnis des Ausschusses wurden Handflächenabdrücke bereits 2015 genommen, nunmehr allerdings lassen Berichte und Unterlagen darauf schließen, dass erneut 2016 Handflächenabdrücke genommen wurden. Entsprechend berichtete der Sender rbb in den Sendungen „Abendschau“ vom 9.10.2017 um 19.30 Uhr sowie „Inforadio“ am 5.01.2018 um 12.00 Uhr. Beiträge dazu veröffentlichte der Sender im Internet unter

<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2017/10/amri-abschiebung-handfaechen-hand-abdruecke.html> und
<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/01/amri-abschiebung-tunesien-probleme-handabdruecke.html>.

In der Veröffentlichung wurde zum Download eine Beschreibung des PEP-Verfahrens für Tunesien (Stand 08/2014) bereitgestellt. Als zuständige Sachbearbeiterin bei der Zentralen Ausländerbehörde in der Passersatzbeschaffung wurde in diesem Dokument die Zeugin Mitarbeiterin T. angegeben. Diese wurde zwar bereits in der 16. Wahlperiode als Zeugin vernommen. Zum Thema Notwendigkeit von Handflächenabdrücken wurde sie ebenso wenig angehört wie zum Inhalt der Beschreibung des PEP-Verfahrens. Eine erneute Vernehmung ist daher geboten.

Die Vernehmung der Zeugin ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten sowie zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen (hier besonders die bestehende Aktenlage, die Kooperation der Sicherheitsbehörden und Umgang sowie Zugriff auf gespeicherte Daten) umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung aller Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden.

Beweisbeschluss Nr. 52

- beschlossen am 14. Mai 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

- 1. Herr Asylbetreuer 2**
- 2. Herr V1 und**
- 3. Herr W1**

**alle zu laden über den Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein,
Steinstraße 34, 46446 Emmerich am Rhein**

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

In seiner Anhörung durch das BAMF am 27.07.2016 sagte der Zeuge S1 aus, dass er den Asylbetreuer 2 einen Sozialarbeiter in Emmerich, informiert habe, dass er in der Unterkunft einen Tunesier kennengelernt habe, der nicht normal gewesen sei. Der Tunesier sei sehr islamisch radikal gewesen. Der Asylbetreuer 2 habe daraufhin nichts unternommen.

Die Zeugen V1 und W1 wohnten mit dem Zeugen S1 und Amri in derselben Unterkunft in Emmerich und können ebenfalls sachdienliche Angaben machen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 53

- beschlossen am 28. Mai 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz

aus dem Geschäftsbereich

des Präsidenten des Bundestags die Vernehmungsprotokolle von den im dortigen Untersuchungsausschuss I (UA) der 19. Wahlperiode „Anschlag Breitscheidplatz“ vernommenen Zeugen/innen und Sachverständigen beigezogen werden.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden.

Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

Beweisbeschluss Nr. 54

- beschlossen am 21. Juni 2018 –

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche Kabinettsvorlagen, sämtliche Drucksachen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz beigezogen werden und zwar

aus dem Geschäftsbereich
der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin, insbesondere des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF).

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Wir bitten um eine schnellstmögliche Übersendung.

Beweisbeschluss Nr. 55

- beschlossen am 21. Juni 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

Die Personen aus dem Amtsbereich des PP Hagen, die am 19. Dezember 2015 ein konspiratives Treffen des Anis Amri in Hemer u.a. mit [REDACTED] und [REDACTED] beobachtet haben.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Nach dem Bericht der Leitenden Oberstaatsanwältin in Hagen an die Generalstaatsanwältin in Hamm vom 29. Dezember 2016 (402 Bd. 35 – 664) fand am 19. Dezember 2015 in Hemer ein konspiratives Treffen des Anis Amri mit dem [REDACTED] gegen den sich das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hagen wegen schwerer staatsgefährdender Gewalttat nach § 89a Abs. 1 und Abs. 2 StGB richtete, statt.

[REDACTED] ist Mitangeklagter des von dem Generalbundesanwalt geführten Strafverfahrens vor dem OLG Celle gegen [REDACTED]. (NZS 4StE 1/17). Er bekennt sich nach Ermittlungen des Generalbundesanwalts eindeutig zur Ideologie des sogenannten „Islamischen Staats“ („IS“) und wirbt seit mindestens 2013 für Ausreisen in den „IS“, bzw. dessen Vorläuferorganisation „ISIG“. [REDACTED] ist im Jahre 2015 mehrfach als Teilnehmer von Informationsständen zur Verteilung von kostenlosen Koranen in Begleitung des als Gefährder eingestuften [REDACTED] aufgetreten.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 56

- beschlossen am 21. Juni 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeugin vernommen werden:

Frau [REDACTED], die im Jahr 2015 bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein im Fachbereich Arbeit und Soziales als Sachgebietsleiterin tätig war (Kohnen)

zu laden über den Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, Steinstraße 34, 46446 Emmerich am Rhein

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Ausweislich eines Aktenvermerks vom 15. August 2016 wurde die Zeugin über die staatliche Beobachtung Amris informiert. Laut Aussage des Zeugen Fachbereichsleiter soll die Zeugin zudem bereits im Herbst 2015 mit Anis Amri im Zusammenhang mit dem Prüffall Islamismus befasst gewesen sein.

Die Vernehmung der Zeugin ist gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Die Zeugin kann sachdienliche Angaben hierzu machen.

Beweisbeschluss Nr. 57

- beschlossen am 11. Juli 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

KOI K., Kreisverwaltung Kleve

- Ausländeramt - Kreishaus Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Herr KOI K. ist Sachbearbeiter des Ausländeramtes des Kreises Kleve und nach seinen eigenen Angaben zuständig für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen in „schwierigen und komplexen Fällen, unter anderem auch in Fällen, in denen Kriminalität und Vergleichbares eine Rolle spielt“.

In dieser Eigenschaft war er u.a. auch mit den von dem Zeugen Y1 geschilderten Auffälligkeiten des Anis Amri in der Flüchtlingsunterkunft Emmerich befasst, die im Ergebnis Ende Oktober 2015 bei dem Polizeilichen Staatsschutz des Polizeipräsidiums Krefeld den sog. Prüffall Islamismus auslösten.

Ferner war er in dem Vorgang für die Ausstellung des Passersatzpapiers für Anis Amri zwecks dessen angestrebte zwangsweise Rückreise nach Tunesien eingebunden.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 58

- beschlossen am 11. Juli 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

wird beantragt,

die bei der Staatsanwaltschaft Hagen unter dem Aktenzeichen [REDACTED] geführte Akte, die zugehörige Handakte, sowie das Berichtsheft zu einem Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED], wohnhaft in Hagen, deutscher und tunesischer Staatsbürger, wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a Abs. 1 und Abs. 2 StGB

beizuziehen.

II.

Zur **Begründung** wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Die Beiziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Es soll am 19. Dezember 2015 in Hemer zu einem konspirativen Treffen zwischen [REDACTED] Anis Amri und anderen gekommen sein. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen.
Wir bitten um eine schnellstmögliche Übersendung.

Beweisbeschluss Nr. 59

- beschlossen am 17. September 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dr. Hans-Georg Maaßen, zu laden über das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz war unter anderem bei der Erkenntnisübermittlung zu Anis Amri an verschiedene Landesbehörden beteiligt.

Anfang 2016 ging beim Landeskriminalamt Berlin ein Behördenzeugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit Hinweis auf ein mögliches Eigentumsdelikt in Berlin zur Erlangung von Geldmitteln zur Vorbereitung eines Anschlags mit Schnellfeuergewehren durch Anis Amri ein.

Im Zusammenhang mit diesem Behördenzeugnis erfolgte im Februar 2016 zumindest ein telefonischer Austausch des LKA NRW mit einer für Anis Amri zuständigen Sachbearbeiterin des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Auch führte das Bundesamt für Verfassungsschutz Medienberichten zufolge eine Quelle im Umfeld von Anis Amri.

Der Zeuge ist als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz für diese Sachverhalte verantwortlich und zudem Vorgesetzter der Sachbearbeiterin, weshalb er insbesondere zu diesen Komplexen Auskunft geben kann.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 60

- beschlossen am 29. Oktober 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen

Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeugin vernommen werden:

Die Sachbearbeiterin des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Frau Lia Freimuth (Arbeitsname), zu laden über das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Die Zeugin ist Sachbearbeiterin beim Bundesamt für Verfassungsschutz und war mit dem Fall Anis Amri bereits Anfang 2016 befasst.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz war unter anderem bei der Erkenntnisübermittlung zu Anis Amri an verschiedene Landesbehörden beteiligt.

Anfang 2016 erstellte das Bundesamt für Verfassungsschutz ein sogenanntes Behördenzeugnis zu Anis Amri.

Im Zusammenhang mit diesem Behördenzeugnis erfolgte im Februar 2016 zumindest ein telefonischer Austausch des LKA NRW mit der Zeugin, die im Bundesamt für Verfassungsschutz eine Personenakte über Anis Amri angelegt hat.

In ihrer Vernehmung am 13.09.2018 vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Bundestages zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin hat sie nach Medienberichten ausgesagt, das Bundesamt habe bereits im Januar 2016 erste Erkenntnisse über Anis Amri gewonnen; ebenso seien V-Leute des Bundesamtes im islamistischen Milieu für weitere Erkenntnisgewinnung über Anis Amri befragt worden.

Insbesondere kann die Zeugin demnach zu diesen komplexen Auskunft geben.

Die Vernehmung der Zeugin ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann die vorbezeichnete Zeugin Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 61

- beschlossen am 29. Oktober 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen

Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **Herrn A1,**
2. **Herrn PD Bernd Schünke,**
3. **Herrn I**

alle zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge A1 war mit der Einstufung Amris als Gefährder am 17. Februar 2016 befasst und nahm am 10. März 2016 die Ausstufung Amris als Gefährder in NRW vor. Insbesondere zu den Hintergründen der Ausstufung kann der Zeuge Angaben machen.

Der Zeuge Schünke war in seiner Funktion im LKA NRW vor und nach dem Anschlag intensiv mit Anis Amri befasst. Insbesondere unterzeichnete der Zeuge im März 2016 die sogenannte „Tischvorlage“ des LKA NRW.

Der Zeuge I war vor dem Anschlag unter anderem mit der Observation Amris am 24.02.2016 befasst. Eine intensive Einbindung des Zeugen erfolgte zudem nach dem Anschlag.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen

Beweisbeschluss Nr. 62

- beschlossen am 29. Oktober 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **Frau LKD'in Heidemarie Wiehler,**
2. **Zeugin M,**
3. **Zeuge L**

alle zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Die Zeugen waren im LKA NRW vor und nach dem Anschlag mit Anis Amri befasst.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 63

- beschlossen am 10. Dezember 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Herr Zeuge R

zu laden über das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 - 80, 40217 Düsseldorf

2. Zeuge S

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

5. [REDACTED],

6. [REDACTED]

7. Zeugin T

8. [REDACTED]

9. [REDACTED] und

10. Zeuge Q

zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Die Zeugen waren und/oder sind Mitarbeiter des Dezernats 21 -Islamistischer Terrorismus- beim LKA NRW. Durch sie erfolgte u.a. die Einstufung Amris als Gefährder am 17. Februar 2016 sowie die Ausstufung Amris als Gefährder in NRW am 10. März 2016. Darüber hinaus war auch die EK Eiba an das Dezernat 21 angegliedert.

Der Zeuge R hat den mit Beweisbeschluss Nr. 61 bereits geladenen Zeugen A1 vertreten, nachdem dieser kurz nach der Übernahme der Leitung des Dezernats 21 erkrankt war.

Der Zeuge S war Nachfolger des Zeugen A1 als Leiter des Dezernats 21 und war zuvor offenbar auch bereits kommissarisch mit der Dezernatsleitung betraut.

Der Zeuge [REDACTED] war als Sachgebietsleiter für das Sachgebiet 21.2 -Auswertung und Analyse Islamistischer Terrorismus- zuständig; der Zeuge [REDACTED] war sein Vertreter in der Sachgebietsleitung.

Der Zeuge [REDACTED] war als Ermittlungskommissionsleiter und Zeugin T als EK-Sachbearbeiterin im Dezernat 21 tätig.

Die Zeugen [REDACTED] waren als Sachbearbeiter und der Zeuge Q als Aktenführer nach der Übernahme Amris im Juni 2016 durch die EK Eiba von der EK Ventum mit Anis Amri befasst.

Die Zeugen sollen Auskunft insbesondere über die Ein- bzw. Ausstufung Amris als Gefährder sowie das grundsätzliche Vorgehen in solchen Fällen geben. Des Weiteren können die Zeugen über die konkrete Arbeit der EK Eiba und ihre Befassung mit Anis Amri berichten.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen

Beweisbeschluss Nr. 64

- beschlossen am 15. Januar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

wird beantragt,

sämtliche Akten, sämtlichen Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche Kabinettsvorlagen, sämtliche Drucksachen, auch soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind – im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz

beizuziehen, und zwar

aus den Geschäftsbereichen

1. des Präsidenten des Hessischen Landtags, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarischen Kontrollgremiums
2. des Hessischen Ministerium für Inneres und für Sport, insbesondere des Landeskriminalamtes und des Verfassungsschutzes,

3. des Hessischen Ministeriums der Justiz, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem von Anis Amri verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind.

II.

Zur **Begründung** wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Am 21.12.2015 stellten Mitarbeiter des LKA NRW in Hannover den Verfahrenskomplex „EK Ventum“ und hierbei am Rande auch den Gefahrensachverhalt zur noch nicht identifizierten Person „Anis“ vor. Anwesend waren hierbei auch Vertreter des PP Nordhessen. Laut Berichterstattung der Zeit vom 13.12.2018 „Spitzel, Verschwörer und zwölf Tote“ bekam das LKA Hessen von einem Informanten nach dem Anschlag einen Hinweis, dass Amri bei einem Islamseminar in Kassel beobachtet worden sein soll.

Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Wir bitten um eine schnellstmögliche Übersendung

Beweisbeschluss Nr. 65

- beschlossen am 15. Januar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) wird beantragt,

aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Bundestages, insbesondere des Untersuchungsausschusses zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz die durch den Untersuchungsausschuss zusammengestellte und mit Informationen der Ministerien ergänzte Liste mit Namen aus dem Umfeld von Anis Amri (in den Medien als „123er-Liste“ bezeichnet),

beizuziehen.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Hiernach hat der Untersuchungsausschuss unter anderem den Auftrag, mögliches Fehlverhalten nordrhein-westfälischer Behörden im Umgang mit Anis Amri, seinem Umfeld und möglichen Unterstützern vor dem Anschlag in Berlin am 19. Dezember 2016 zu untersuchen.

Die Beziehung der Liste ist gem. Art. 35 GG, Art. 41 Abs.1 Landesverfassung NRW, §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen.
Wir bitten um eine schnellstmögliche Übersendung.

Beweisbeschluss Nr. 66

- beschlossen am 8. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

- 1. Herrn MDgt Burkhard Freier, Mitarbeiter der Abteilung 6 im Ministerium des Innern NRW (Verfassungsschutz NRW),**
- 2. ,**
- 3. ,**
- 4. Die Person/en der Abteilung 6 im Ministerium des Innern NRW, die bei den Sitzungen der AG Operativer Informationsaustausch im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum und/oder bei der Sicherheitskonferenz (Siko NRW) an denen Anis Amri Thema war, teilgenommen haben,**
- 5. Die Person/en der Abteilung 6 im Ministerium des Innern NRW (Verfassungsschutz NRW), die in einem 14-tägigen Jour fixe mit dem Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) und in einzelnen Fallkonferenzen sich mit Anis Amri befasst haben,**
- 6. Die Person/en der Abteilung 6 im Ministerium des Innern NRW, die/der als Sachbearbeiter/in/nen mit dem Fall Amri befasst waren,**

alle Zeugen, zu laden über das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen. Die Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz in NRW (Abt.6 des MIK) haben sowohl an den Sitzungen des GTAZ als auch den Sitzungen der Siko NRW im Jahre 2016, in denen Anis Amri Gegenstand von Besprechungen war, teilgenommen. Sowohl [REDACTED] [REDACTED] haben zu einzelnen GTAZ Sitzungen über die offiziell erstellten Ergebnisprotokolle hinausgehend eigene „interne Protokolle“ erstellt.

Die Einstufung Amris als Gefährder in NRW ist im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz NRW erfolgt. Weiterhin führte das Landesamt für Verfassungsschutz NRW zu einzelnen Gefährdern - so wohl auch zu Anis Amri - eine Nutzwertanalyse durch. Am 19. Dezember 2015 erfolgte ein konspiratives Treffen des Anis Amri mit [REDACTED] [REDACTED] in Hemer. Diese Erkenntnisse beruhen wohl auf nachrichtendienstlichen Erkenntnissen. In Hinblick auf Amri wurde dieser im März 2016 durch den Verfassungsschutz NRW observiert. Weiterhin ist im Oktober 2016 durch den Verfassungsschutz eine [REDACTED] [REDACTED] zu Amri erfolgt. Ebenfalls gab es Abstimmungen des Verfassungsschutzes NRW mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in Bezug zu Anis Amri. Hierzu können uns die für die oben genannten Vorgänge und für darüber hinausgehende Vorgänge in Bezug zu Amri zuständigen Sachbearbeiter des Verfassungsschutzes NRW Auskunft geben. MDgt. Burkhard Freier kann als Leiter des Verfassungsschutzes NRW umfassend zu allen vom Verfassungsschutz NRW gesammelten Informationen zu Amri und den im Verfassungsschutz getätigten Vorgängen berichten. Die insoweit von den Behörden gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die aufgrund dieser Ergebnisse geführten Ermittlungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 67

- beschlossen am 8. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. [REDACTED],
2. [REDACTED],
3. Zeuge P

die Zeugen 1. bis 3. zu laden über das Polizeipräsidium Hagen, Hoheleye 3, 58093 Hagen

4. Herr [REDACTED],
5. Isalmwissenschaftler beim LKA NRW

die Zeugen 4. und 5. zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Nach dem Bericht der Leitenden Oberstaatsanwältin in Hagen an die Generalstaatsanwältin in Hamm vom 29. Dezember 2016 (402 Bd. 35 – 664) fand am 19. Dezember 2015 in Hemer ein konspiratives Treffen des Anis Amri mit dem [REDACTED], gegen den sich das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hagen wegen schwerer staatsgefährdender Gewalttat nach § 89a Abs. 1 und Abs. 2 StGB richtete, statt. [REDACTED] ist Mitangeklagter des von dem Generalbundesanwalt geführten Strafverfahrens vor dem OLG Celle gegen Ahmad Abdulaziz Abdullah Abdullah u.A. (NZS 4StE 1/17). Er bekennt sich nach Ermittlungen des Generalbundesanwalts eindeutig zur Ideologie des sogenannten „Islamischen Staats“ („IS“) und wirbt seit mindestens 2013 für Ausreisen in den „IS“, bzw. dessen Vorläuferorganisation „ISIG“. [REDACTED] ist im Jahre 2015 mehrfach als Teilnehmer von Informationsständen zur Verteilung von kostenlosen Koranen in Begleitung des als Gefährder eingestuften [REDACTED] aufgetreten.

Die Zeugin [REDACTED] führte die Ermittlungen im Verfahren gegen [REDACTED] und war Ansprechpartnerin in der EK Levant. Die Zeugin [REDACTED] war in die Ermittlungen im Verfahren gegen [REDACTED] eingebunden und wertete zahlreiche Spuren aus.

Der Zeuge P war Polizeiführer der EK Levant. Der Zeuge [REDACTED] traf vor dem 17. November 2016 Vorabsprachen mit dem Zeugen P zur längerfristigen Observation [REDACTED].

Der Zeuge Islamwissenschaftler beim LKA NRW war als Islamwissenschaftler sowohl mit der Islamauslegung im Verfahren zu Anis Amri, als auch zu [REDACTED] befasst.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 68

- beschlossen am 19. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Frau Amtsrätin D.
2. [REDACTED],
3. [REDACTED],
4. [REDACTED],

5. [REDACTED]

die Zeugen zu 1. bis 5. zu laden über das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 - 80, 40217 Düsseldorf

6. Frau Mitarbeiterin T.

zu laden über das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf

7. Frau W

zu laden über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

8. Herr [REDACTED]

9. Frau Y,

10. Frau V

11. Frau U,

12. Herrn X

die Zeugen zu 8. bis 11. zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Ausweislich der Teilnehmerlisten und der bisherigen Zeugenaussagen haben obige Zeugen an den Anis Amri betreffenden Sitzungen der Sicherheitskonferenz NRW im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen teilgenommen oder diese begleitet. Die SiKo NRW befasste sich in ihren Sitzungen intensiv mit der Person Anis Amri und war zudem auch Empfänger der sog. „Tischvorlage“ aus dem Landeskriminalamt NRW. Innerhalb dieses Gremiums fand Zeugenaussagen zufolge auch die (Vor-) Prüfung hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 58a Aufenthaltsgesetz in Bezug auf Anis Amri statt. In Ihren Funktionen waren die Zeugen über einen erheblichen Zeitraum mit Anis Amri befasst und können insbesondere Angaben zum Informationsaustausch zwischen verschiedenen Behörden zu Anis Amri machen.

Die Zeugin Amtsärztin D. war beschäftigt in Referat 125 (Extremismus/Sicherheitskonferenz) und hat den Protokollen der SiKo NRW zufolge regelmäßig an deren Sitzungen teilgenommen.

Die Zeugin W hat als Verbindungsbeamtin beim Landeskriminalamt für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ebenfalls an Sitzungen der SiKo NRW teilgenommen und hat darüber hinaus auch die Arbeit im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) für das Bundesamt begleitet.

Der Zeuge [REDACTED] war nach Aussage des Zeugen KD Simon, neben den Zeuginnen Mitarbeiterin T. und [REDACTED] eine von vier 2016 in der Sicherheitskonferenz beschäftigten Personen

und zur damaligen Zeit der einzige Jurist in diesem Bereich. Insbesondere zur Frage der Veranlassung einer Abschiebungsanordnung kann der Zeuge Auskunft geben.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] nahmen für die Abteilung 4 (Polizei) des MIK an den Amri betreffenden Siko Sitzungen teil. Die Zeugen V, U, [REDACTED] und [REDACTED] nahmen an diesen Sitzungen für das LKA NRW teil.

Der Zeuge X nahm als Ländervertreter NRW an den Anis Amri betreffenden Sitzungen des GTAZ teil.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 69

- beschlossen am 11. März 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

wird beantragt,

betreffend folgender Kontaktpersonen Anis Amris

- **Bilel Ben Ammar, geboren am 04.03.1990 in Bizerte/Tunesien,**
- **[REDACTED] geboren am 01.01.1991 in Homs/Syrien (alias [REDACTED] geboren am 20.01.1991 in Alexandria, alias [REDACTED] geboren am 01.01.1991 in Tunis)**
- **[REDACTED],**
- **[REDACTED],**

sämtliche Akten, sämtlichen Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche Kabinetttvorlagen, sämtliche Drucksachen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind – im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz

beizuziehen, und zwar

aus den Geschäftsbereichen

5. des Präsidenten des Bundestages, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums
6. des Bundesministeriums des Inneren, insbesondere der Bundespolizei, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz
7. des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, insbesondere des Generalbundesanwaltes

8. des Bundeskanzleramtes, insbesondere des Bundesnachrichtendienstes
9. des Präsidenten des Abgeordnetenhauses Berlin, insbesondere der Ausschüsse für Inneres, für Verfassungsschutz und für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und des Parlamentarischen Kontrollgremiums und des vom Senat eingesetzten Sonderbeauftragten
10. des Präsidenten des Landtags Baden-Württemberg, insbesondere des Ausschusses für Inneres, des Rechtsausschusses und des Parlamentarischen Kontrollgremiums,
11. der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, insbesondere des Verfassungsschutzes Berlin und des Landeskriminalamtes Berlin
12. der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft
13. des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, insbesondere des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg und des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg
14. des Ministeriums für Justiz und für Europa Baden-Württemberg, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaften Freiburg, Ravensburg und Karlsruhe.
15. des Präsidenten des Landtags Niedersachsen, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und des Parlamentarischen Kontrollgremiums,
16. der Staatskanzlei Niedersachsen,
17. des Ministeriums für Inneres und Sport Niedersachsen, insbesondere des Verfassungsschutzes Niedersachsen und des Landeskriminalamtes Niedersachsen,
18. des Justizministeriums Niedersachsen, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaften.
19. des Präsidenten des Hessischen Landtags, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarischen Kontrollgremiums
20. des Hessischen Ministeriums für Inneres und für Sport, insbesondere des Landeskriminalamtes und des Verfassungsschutzes,
21. des Hessischen Ministeriums der Justiz, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften,
22. des Präsidenten des Sächsischen Landtags, insbesondere des Innenausschusses und des Verfassungs- und Rechtsausschusses,
23. des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, insbesondere des Landeskriminalamtes und des Verfassungsschutzes,

24. des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften,

II.

Zur **Begründung** wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen.

Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Wir bitten um eine schnellstmögliche Übersendung.

Beweisbeschluss Nr. 70

- beschlossen am 11. März 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Herr OStA beim BGH Andreas Christeleit, zu laden über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge hat als Dezernent des Generalbundesanwaltes dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages in seiner 121. Sitzung am 21. Juni 2017 umfangreich und detailliert zu den damaligen „aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den Ermittlungen im Fall Amri“ (TOP 24) berichtet, insbesondere auch über eine mögliche Beteiligung des Bilel Ben Ammar an dem Terroranschlag und seine später erfolgte Ausweisung nach Tunesien.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse des Parlamentarischen Unterausschuss des Landtages NRW bestehen konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich Anis Amri und Bilel Ben Ammar näher kannten, sich in ihrer radikal-islamistischen Einstellung verbunden fühlten, sich in Nordrhein-Westfalen in islamistischen Netzwerken trafen und möglicherweise gemeinsam Anschläge planten.

Der Zeuge kann demnach zu dem Komplex, welche Rolle die Person Bilel Ben Ammar im Fall Anis Amri spielte und welche Erkenntnisse davon die Sicherheitsbehörden in NRW hatten, Auskunft erteilen.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 71

- beschlossen am 11. März 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Herr MR Jens Koch, zu laden über das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge hat in seiner Anhörung vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 21. Juni 2017 u.a. gemeinsam mit OStA beim BGKH Andreas Christeleit im Zusammenhang mit dem „Fall Amri“ zu einer möglichen Beteiligung des Bilel Ben Ammar an dem Terroranschlag und seiner später erfolgte Ausweisung nach Tunesien Stellung genommen.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse des Parlamentarischen Unterausschuss des Landtages NRW bestehen konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich Anis Amri und Bilel Ben Ammar näher kannten, sich in ihrer radikal-islamistischen Einstellung verbunden fühlten, sich in Nordrhein-Westfalen in islamistischen Netzwerken trafen und möglicherweise gemeinsam Anschläge planen.

Der Zeuge kann demnach zu dem Komplex, welche Rolle die Person Bilel Ben Ammar im Fall Anis Amri spielte, welche Erkenntnisse davon die Sicherheitsbehörden in NRW hatten und über die näheren Umstände seiner Ausweisung, Auskunft erteilen.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 72

- beschlossen am 1. April 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

Herrn [REDACTED], zu laden über das Polizeipräsidium Essen, Büscherstraße 2-6, 45131 Essen.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Nach einer erstmaligen Einstufung Amris als Gefährder in NRW erfolgte ein Zuständigkeitswechsel für Amri als Gefährder aufgrund tatsächlicher Verlagerung des Lebensmittelpunktes Amris nach Berlin. Das Landeskriminalamt Berlin stufte Amri am 06.05.2016 als Gefährder aus, da in NRW eine förmliche Asylantragstellung Amris erfolgte. Anschließend wurde Amri vom Polizeipräsidium Essen als Gefährder in NRW ab dem 10.05.2016 eingestuft. Diese Verantwortlichkeit blieb beim Polizeipräsidium Essen bis zum 06.09.2016, als zu diesem Zeitpunkt eine Übernahme Amris im Rahmen der Gefahrenabwehr durch das Polizeipräsidium Krefeld erfolgte. Der Zeuge kann zu den im Polizeipräsidium Essen erfolgten Vorgängen Auskunft geben

Die insoweit von den Behörden gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die aufgrund dieser Ergebnisse geführten Ermittlungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 73

- beschlossen am 1. April 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **Herrn D1,**
2. **Herrn Christian Steiof,**
3. **Frau Jutta Porzucek,**
4. **Herrn G1,**
5. **Herrn J1 (LKA 541),**
6. **Herrn E1 (LKA 541),**
7. **[REDACTED],**
8. **[REDACTED],**
9. **[REDACTED],**
10. **Zeugin F1**
11. **Herrn L1,**
12. **Zeugin M1,**
13. **Den oder die VP-Führer des LKA Berlin der VP an der Fussilet 33 e.V.**

alle zu laden über die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Anis Amri wechselte seinen Aufenthaltsort mehrfach zwischen Berlin und NRW. Im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufenthaltsorten Amris und seinen Reisen erfolgte ein Austausch zwischen Behörden aus NRW und Berlin. Weiterhin erfolgten zahlreiche Sitzungen des GTAZ an denen sowohl Vertreter aus NRW, als auch aus Berlin teilgenommen haben.

Herr Steiof kann aufgrund seiner Funktion als Leiter des LKA Berlin Auskunft zum Austausch zwischen den Landeskriminalämtern NRW und Berlin zu Anis Amri geben.

Frau Porzucek war als Leiterin der Abteilung Staatsschutz des LKA Berlin mit den Ermittlungen zu Anis Amri befasst und stand hierzu im Kontakt mit ihrer Amtskollegin aus NRW.

Herr G1 war mit der Kontrolle Amris am 18.02.2016 in Berlin nach Amris Ankunft aus NRW und den Ermittlungen gegen Anis Amri bezüglich möglicher Betäubungsmittel-delikte befasst.

Die Zeugen J1, E1, [REDACTED] und [REDACTED] waren als Verbindungsbeamten zwischen dem LKA Berlin und dem LKA NRW tätig.

Herr L1 nahm als Verbindungsbeamter des LKA Berlin an mehreren Anis Amri betreffenden GTAZ Sitzungen teil. Die Zeugen D1, J1, E1, G1 und [REDACTED] können zudem Auskunft

erteilen zum Austausch mit NRW Vertretern in den Sitzungen des GTAZ Infoboards am 04.02.2016, 19.02.2016, 13.04.2016 und 15.06.2016. Weiterhin standen die Zeugen J1, als Sachbearbeiter und E1 auf Führungsebene bezüglich Anis Amri in Kontakt mit der EK Ventum des LKA NRW. Auf Ebene der Auswertung und zur Begleitung einer Observation am 18.02.2016 stand der Zeuge [REDACTED] in Kontakt mit dem LKA NRW.

Die Zeugin F1 ermittelte ebenfalls zu den in Berlin über Amri zu erlangenden Erkenntnissen und kann zum Austausch Ihrer Ermittlungsstände mit NRW Auskunft geben.

Frau Zeugin M1 soll als stellvertretende Kommissariatsleiterin unter anderem die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Ausreiseversuch Amris am 29.07.2016 zu anderen Behörden geleitet haben.

Die insoweit von den Behörden gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die aufgrund dieser Ergebnisse geführten Ermittlungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 GG und Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 74

- beschlossen am 3. Mai 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **StA a. d. Gerhard Mühlemeier,**
zu laden über das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf,
2. **StA Jens Wegmarshaus,**
zu laden über die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin,
3. **LOStA bei der StA Ravensburg Alexander Boger,**
zu laden über das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart,
4. **LOStA Feuerberg,**
zu laden über die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen. Mitarbeiter des LKA NRW überreichten am 14. April 2016 der Staatsanwaltschaft Duisburg einen Ermittlungsvorgang gegen Anis Amri wegen Leistungsbetrugs und Falschbeurkundung, mit der Anregung, gegen ihn den Erlass eines Haftbefehls zu beantragen. Der für dieses Ermittlungsverfahren (116 Js 277/16) zuständige Dezernent, StA Mühlemeier, lehnte die Beantragung eines Haftbefehls jedoch ab und stellte das Verfahren wegen unbekanntem Aufenthalts des Anis Amri am 23. November 2016 vorläufig ein.

Nach einer Streitigkeit am 11. Juli 2016 in einer Berliner Shisha-Bar ermittelte die Staatsanwaltschaft Berlin gegen Amri wegen gefährlicher Körperverletzung (Az. 264 Js 7327/16). StA Wegmarshaus führte das Verfahren und kann neben dem konkreten Fall erläutern, warum die anhängigen Verfahren gegen Amri nicht zu einem Sammelverfahren zusammengeführt wurden, falls er Informationen von den Behörden in NRW erhalten haben sollte.

Anis Amri versuchte, in der Nacht vom 29. Juli zum 30. Juli 2016 in Friedrichshafen ohne gültige Personalpapiere die Bundesrepublik über die Schweiz Richtung Italien zu verlassen. Das LKA NRW war von dem Vorgang kontinuierlich informiert. Anlässlich seiner vorläufigen Festnahme wies Amri sich mit einer gefälschten italienischen ID-Karte aus, eine weitere führte er bei sich. Amri sagte in seiner Vernehmung aus, sich diese gefälschten Unterlagen in Italien beschafft zu haben. Die zuständige Staatsanwaltschaft Ravensburg leitete gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung ein (Az. 32 Js17949/16). Eine Hauptverhandlungshaft (§ 127 b Abs. 2 StPO) im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach § 417 ff StPO wurde bei dem zuständigen Richter nicht beantragt. Der Bereitschaftsrichter beschloss gegen Amri gemäß § 427 Abs. 1,2 FamFG im Wege der einstweiligen Anordnung Haft zur Sicherung der Abschiebung bis längstens zum 1. August 2018. Zuvor hatte die Stadtverwaltung Friedrichshafen am 30. Juli 2016 erfolglos versucht, Rücksprache zum ausländerrechtlichen Status mit der aktenführenden Behörde, der Kreisverwaltung Kleve, zu halten. Amri wurde anschließend aus der Haft entlassen. Der Leiter der Staatsanwaltschaft Ravensburg, LOStA bei der StA Ravensburg Boger, kann die näheren Umstände der Entscheidungsfindung seines Dezernenten bzw. seiner Dezernentin schildern und insbesondere auch Auskunft darüber geben, inwieweit die Behörden aus NRW eigene Informationen mitteilten und warum die anhängigen Verfahren gegen Amri nicht zu einem Sammelverfahren zusammengeführt wurden.

Der LOStA Feuerberg führte u.a. am 18. August 2016 mit Mitarbeitern des Staatsschutzkommissariats 541 des LKA Berlin eine Besprechung, wie mit Erkenntnissen aus dem von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Anis Amri geführten Verfahren 173 Js 12/16 wegen möglicher BtM-Delikte zu verfahren ist. Es bestand der Verdacht des gewerbsmäßigen Handels mit BtM. Dieser Vorgang ist der zuständigen Staatsanwaltschaft Berlin erst nach dem Terroranschlag mit einem zweiseitigen Abschlussbericht vorgelegt worden. Herr Feuerberg kann erläutern, warum, falls seine Staatsanwaltschaft Informationen von den Behörden in NRW erhalten haben sollte, die anhängigen Verfahren gegen Amri nicht zu einem Sammelverfahren zusammengeführt wurden.

Die insoweit von den Behörden gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die aufgrund dieser Ergebnisse geführten Ermittlungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 75

- beschlossen am 3. Mai 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

wird beantragt,

betreffend des mutmaßlichen Kontaktmannes des Anis Amris, zu dem ein Vorgang der hessischen Vollzugsabteilung, der einen früheren Gefangenen betraf, einschließlich der entsprechenden Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft Darmstadt,

sämtliche Akten, sämtlichen Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche Kabinettsvorlagen, sämtliche Drucksachen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind – im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz

beizuziehen, und zwar

aus den Geschäftsbereichen

1. der Hessischen Staatskanzlei,
2. des Hessischen Ministerium für Inneres und für Sport, insbesondere des Landeskriminalamtes und des Verfassungsschutzes,
3. des Hessischen Ministeriums der Justiz, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft

II.

Zur **Begründung** wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Mit Schreiben vom 17. April 2019 an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I wies die Hessische Staatskanzlei auf den oben beschriebenen Vorgang und die Übersendung der entsprechenden Unterlagen an den 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode hin.

Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Beweisbeschluss Nr. 76

- beschlossen am 3. Mai 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen

Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

sollen **betreffend folgender Kontaktperson Anis Amris**
Hasan Celenk, geboren am [REDACTED] in der Türkei

sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, angefordert werden:

1. Aus dem Geschäftsbereich **des Präsidenten des Landtags NRW**, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums.
2. Aus dem Geschäftsbereich der **Staatskanzlei NRW**.
3. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums des Innern NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (LKA, Verfassungsschutz) unbeschadet nach Funktion und Art.
4. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums der Justiz NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (**Staatsanwaltschaften und Gerichte**) betreffend sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten und Berichtshefte sowie Vermerke und ähnliche Dokumente.
5. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW**.
6. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW**.
7. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Duisburg**.

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem Aliasnamen angelegt worden sind.

Begründung:
II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli 2015 bis nach seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf. Mindestens seit November 2015 stand Amri in Kontakt mit Hasan Celenk.

Es ist davon auszugehen, dass bei allen unter I 1-7 aufgeführten Stellen Vorgänge über diese Kontaktperson oder unter den von ihr verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung sein könnten.

Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Beweisbeschluss Nr. 77

- beschlossen am 3. Mai 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

sollen **betreffend folgender Kontaktperson Anis Amris**

[REDACTED],

sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, angefordert werden:

1. Aus dem Geschäftsbereich **des Präsidenten des Landtags NRW**, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums.
2. Aus dem Geschäftsbereich der **Staatskanzlei NRW**.
3. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums des Innern NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (LKA, Verfassungsschutz) unbeschadet nach Funktion und Art.
4. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums der Justiz NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (**Staatsanwaltschaften und Gerichte**) betreffend sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten und Berichtshefte sowie Vermerke und ähnliche Dokumente.
5. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW**.

6. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW.**
7. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Dinslaken.**
8. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Dortmund.**
9. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Duisburg.**
10. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Köln.**

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem Aliasnamen angelegt worden sind.

II. Begründung

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli 2015 bis nach seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf.

■■■■■■■■■■ soll Amri an das Netzwerk um Abu Walaa, Celenk und Simeonovic herangeführt haben und eine enge Vertrauensperson Amris im Ruhrgebiet gewesen sein.

Es ist davon auszugehen, dass bei allen unter I 1-10 aufgeführten Stellen Vorgänge über diese Kontaktperson oder unter den von ihr verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung sein könnten.

Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Beweisbeschluss Nr. 78

- beschlossen am 3. Mai 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

wird beantragt,

betreffend folgender Kontaktpersonen Anis Amris



sämtliche Akten, sämtlichen Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche Kabinettvorlagen, sämtliche Drucksachen, auch, soweit die [REDACTED] Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind – im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz

beizuziehen, und zwar

aus den Geschäftsbereichen

- 1 des Präsidenten des Bundestages, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums
- 2 des Bundesministeriums des Inneren, insbesondere der Bundespolizei, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz
- 3 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, insbesondere des Generalbundesanwaltes
- 4 des Bundeskanzleramtes, insbesondere des Bundesnachrichtendienstes
- 5 des Präsidenten des Abgeordnetenhauses Berlin, insbesondere der Ausschüsse für Inneres, für Verfassungsschutz und für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und des Parlamentarisches Kontrollgremiums und des vom Senat eingesetzten Sonderbeauftragten
- 6 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, insbesondere des Verfassungsschutzes Berlin und des Landeskriminalamtes Berlin
- 7 der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem von diesen Personen verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind.

II.

Zur **Begründung** wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem

Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Beweisbeschluss Nr. 79

- beschlossen am 3. Mai 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

sollen **betreffend folgender Kontaktperson Anis Amris**
[REDACTED], geboren am [REDACTED] in Salzgitter,

sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, angefordert werden:

1. Aus dem Geschäftsbereich **des Präsidenten des Landtags NRW**, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums.
2. Aus dem Geschäftsbereich der **Staatskanzlei NRW**.
3. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums des Innern NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (LKA, Verfassungsschutz) unbeschadet nach Funktion und Art
4. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums der Justiz NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (**Staatsanwaltschaften und Gerichte**) betreffend sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten und Berichtshefte sowie Vermerke und ähnliche Dokumente.
5. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW**.
6. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW**.
7. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Dortmund**.
8. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Hemer**.

9. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Gelsenkirchen**.

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind.

II. Begründung

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli 2015 bis nach seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf.

█ soll mit Amri unter anderem in Hemer in Kontakt gestanden haben.

Es ist davon auszugehen, dass bei allen unter I 1-9 aufgeführten Stellen Vorgänge über diese Kontaktperson oder unter den von ihnen verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung sein könnten.

Die Beiziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Beweisbeschluss Nr. 80

- beschlossen am 3. Mai 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

sollen **betreffend folgender Kontaktpersonen Anis Amris**

█
█
█
█

- Boban Simeonovic, geboren am █ in Dortmund

sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, angefordert werden:

- 1 Aus dem Geschäftsbereich **des Präsidenten des Landtags NRW**, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums.
- 2 Aus dem Geschäftsbereich der **Staatskanzlei NRW**.
- 3 Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums des Innern NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (LKA, Verfassungsschutz) unbeschadet nach Funktion und Art.
- 4 Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums der Justiz NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (**Staatsanwaltschaften und Gerichte**) betreffend sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten und Berichtshefte sowie Vermerke und ähnliche Dokumente.
- 5 Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW**.
- 6 Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW**.
- 7 Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Dortmund**.

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind.

II. Begründung

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli 2015 bis nach seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf.

█ sollen Anis Amri Wohnungen in Dortmund zur Verfügung gestellt haben.

Es ist davon auszugehen, dass bei allen unter I 1-7 aufgeführten Stellen Vorgänge über diese Kontaktpersonen oder unter den von ihnen verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung sein könnten.

Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig,

auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Beweisbeschluss Nr. 81

- beschlossen am 3. Mai 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

sollen **betreffend folgender Kontaktperson Anis Amris**

sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, angefordert werden:

1. Aus dem Geschäftsbereich **des Präsidenten des Landtags NRW**, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums.
2. Aus dem Geschäftsbereich der **Staatskanzlei NRW**.
3. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums des Innern NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (LKA, Verfassungsschutz) unbeschadet nach Funktion und Art.
4. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums der Justiz NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (**Staatsanwaltschaften und Gerichte**) betreffend sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten und Berichtshefte sowie Vermerke und ähnliche Dokumente.
5. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW**.
6. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW**.
7. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Bochum**.

8. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Dortmund**.

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem von obigen Personen verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind.

II. Begründung

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli 2015 bis nach seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf.

█ soll eine enge Kontaktperson Amris gewesen sein und diesem zwischen Dezember 2015 und Mai 2016 eine Unterkunft in Dortmund zur Verfügung gestellt haben.

Es ist davon auszugehen, dass bei allen unter I 1-8 aufgeführten Stellen Vorgänge über diese Kontaktperson oder unter den von ihr verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung sein könnten.

Die Beiziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Beweisbeschluss Nr. 82

- beschlossen am 3. Mai 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

sollen **betreffend folgender Kontaktperson Anis Amris**

█
sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, angefordert werden:

1. Aus dem Geschäftsbereich **des Präsidenten des Landtags NRW**, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums.
2. Aus dem Geschäftsbereich der **Staatskanzlei NRW**.
3. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums des Innern NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (LKA, Verfassungsschutz) unbeschadet nach Funktion und Art.
4. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums der Justiz NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (**Staatsanwaltschaften und Gerichte**) betreffend sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten und Berichtshefte sowie Vermerke und ähnliche Dokumente.
5. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW**.
6. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW**.
7. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Aachen**.

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem von obiger Person verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind.

II. Begründung

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli 2015 bis nach seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf.

██████████ reiste im Juli 2015 über Aachen nach Deutschland ein und stand in Kontakt mit Anis Amri.

Es ist davon auszugehen, dass bei allen unter I 1-7 aufgeführten Stellen Vorgänge über diese Kontaktperson oder unter den von ihr verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung sein könnten.

Die Beiziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die

Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Beweisbeschluss Nr. 83

- beschlossen am 3. Mai 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

sollen **betreffend folgender Kontaktpersonen Anis Amris**

sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, angefordert werden:

8. Aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landtags NRW, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums.
9. Aus dem Geschäftsbereich der Staatskanzlei NRW.
10. Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern NRW sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (LKA, Verfassungsschutz) unbeschadet nach Funktion und Art.
11. Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz NRW sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (Staatsanwaltschaften und Gerichte) betreffend sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten und Berichtshefte sowie Vermerke und ähnliche Dokumente.

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem von obigen Personen verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind.

II. Begründung

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli 2015 bis nach seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf.

_____ sollen mit Amri in Kontakt gestanden haben.

Es ist davon auszugehen, dass bei allen unter I 1-4 aufgeführten Stellen Vorgänge über diese Kontaktpersonen oder unter den von ihnen verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung sein könnten.

Die Beiziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Beweisbeschluss Nr. 84

- beschlossen am 3. Mai 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

sollen **betreffend folgender Kontaktperson Anis Amris**

sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, angefordert werden:

1. Aus dem Geschäftsbereich **des Präsidenten des Landtags NRW**, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums.
2. Aus dem Geschäftsbereich der **Staatskanzlei NRW**.
3. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums des Innern NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (LKA, Verfassungsschutz) unbeschadet nach Funktion und Art.
4. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums der Justiz NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (**Staatsanwaltschaften und Gerichte**) betreffend

sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten und Berichtshefte sowie Vermerke und ähnliche Dokumente.

5. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW.**
6. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW.**
7. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Bochum.**
8. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Dortmund.**
9. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Gelsenkirchen.**

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind.

II. Begründung

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli 2015 bis nach seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf.

■■■■■ soll mit Amri unter anderem in der Madrasa in Dortmund in Kontakt gestanden haben.

Es ist davon auszugehen, dass bei allen unter I 1-9 aufgeführten Stellen Vorgänge über diese Kontaktperson oder unter den von ihnen verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung sein könnten.

Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Beweisbeschluss Nr. 85

- beschlossen am 17. Juni 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Bilel Ben Ammar, geboren am [REDACTED] in Bizerte/Tunesien, zu laden über die Botschaft der Tunesischen Republik, Lindenallee 16, 14050 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Bilel Ben Ammar stand mindestens seit Ende 2015 in Kontakt mit Anis Amri. Zeitweise soll Anis Amri bei Bilel Ben Ammar in Berlin gewohnt haben. Am 11.03.2016 gegen 23:16 Uhr nahm Ben Ammar ein Selfie auf, in dessen Hintergrund der Breitscheidplatz zu sehen ist. In zeitlicher Nähe zu diesem Selfie wurden zwei weitere Fotos vom Breitscheidplatz auf einem Mobiltelefon Ben Ammars festgestellt. Amri und Ben Ammar haben am 18.12.2016 gemeinsam zu Abend gegessen und am 19.12.2016 gegen 14:32 Uhr miteinander telefoniert. Der Aufenthaltsort Ben Ammars zur Tatzeit ist unbekannt. Offen ist, inwieweit Ben Ammar Amri bei seiner Flucht über NRW unterstützt haben könnte.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 86

- beschlossen am 16. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Drucksache 17/17- Beschluss des Landtages vom 01.06.2017 - (Plenarprotokoll 17/1)

wird beantragt,

aus dem Bereich des

a)

Ministeriums der Justiz des Landes NRW, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (**Generalstaatsanwaltschaften**) und

b)

Ministeriums des Inneren des Landes NRW, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (**LKA**)

sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind,

betreffend die aus Vertretern des LKA NRW und der Generalstaatsanwaltschaften Hamm, Düsseldorf und Köln im Jahr 2015 eingerichtete Arbeitsgruppe

„Zuwanderung“

anzufordern,

II.

Zur **Begründung** wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die beizuziehenden Unterlagen können Aufschluss darüber geben, ob, in welchem Umfang und in welcher Form den Staatsanwaltschaften und der Polizei des Landes NRW vor dem Hintergrund der steigenden Migration verbindliche Anweisungen oder Handlungsempfehlungen betreffend u.a. die rechtliche Würdigung, die Bearbeitungstiefe, die Klärung der Zuständigkeit und die verfahrensabschließende Verfügung in Verfahren gegen Flüchtlinge/ Migranten, die in den Jahren 2015 und 2016 illegal nach Deutschland eingereist waren, erteilt worden sind.

III.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

IV.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen, im Falle der Vorlage von Ablichtungen eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und die Übereinstimmung mit den Originalen.

Beweisbeschluss Nr. 87

- beschlossen am 16. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeugin vernommen werden:

RBe Z.

zu laden über das Polizeipräsidium Dortmund, Markgrafenstraße 102, 44139 Dortmund.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – Bezug genommen.

Im Rahmen seines Asylverfahrens wurde Anis Amri erkennungsdienstlich behandelt. Die RBe Z. führte die ED-Behandlung am 28. April 2016 in der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge durch. Dabei sollen auch Abdrücke seiner Handflächen genommen worden sein.

Die insoweit von den Behörden gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die aufgrund dieser Ergebnisse geführten Ermittlungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 88

- beschlossen am 16. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Zeuge B1

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,

zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Anlässlich der versuchten Ausreise des Anis Amri Richtung Schweiz am 29./30. Juli 2016 übermittelte das LKA Berlin Herrn B1 fernmündlich Informationen über die jeweils aktuelle Reiseroute des Anis Amri mit einem Flixbus von Berlin nach Süddeutschland, die der Zeuge an Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder weiterleitete.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 89

- beschlossen am 16. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. PHK P.

Bundespolizeirevier Friedrichshafen

2. POK S.

Bundespolizeirevier Friedrichshafen

beide zu laden über die Bundespolizeidirektion Stuttgart, Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen

3. Frau PHK'in S.

zu laden über das Bundespolizeipräsidium Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Die Zeugen PHK P. und POK S. nahmen Anis Amri in der Nacht vom 29. Juli zum 30. Juli 2016 in Friedrichshafen fest, als dieser mit gefälschten Ausweispapieren in einem Flixbus Richtung Schweiz ausreisen wollte, und führten die ersten Ermittlungsmaßnahmen u.a. zur Feststellung seiner Identität durch.

Die Zeugin PHK'in S. ersuchte als Mitarbeiterin des Referats 11 (Führung- und Lagedienst) des Bundespolizeipräsidiums Potsdam die Bundespolizeidirektion Stuttgart, Anis Amri im Rahmen seiner beabsichtigten Ausreise am 29. Juli 2016 einer intensiven Kontrolle zu unterziehen und seine Ausreiseabsichten festzustellen.

Die insoweit von den Behörden gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die aufgrund dieser Ergebnisse geführten Ermittlungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 90

- beschlossen am 16. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Zeuge Z

zu laden über das Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – Bezug genommen.

Das Verbindungsbüro des BKA in Tunis war mit der Personalie Amri mehrfach betraut. Am 18. Februar 2016 wurde an die tunesischen Behörden eine Anfrage zu seiner Person und seinen Telekommunikationsmitteln gestellt. Am 6. Mai 2016 unternahm BKA-Beamte eine Dienstreise nach Tunis, um den dortigen Behörden erkennungsdienstliches Material zu übergeben.

Der Ansprechpartner Interpol Tunis bestätigte am 21. Oktober 2016, dass es sich bei Anis Amri um einen tunesischen Staatsbürger handelte. Diese Information nutzte die Zentrale Ausländerbehörde Köln, um das Konsulat der Republik Tunesien um Klärung der Angelegenheit zu bitten.

Der Verbindungsbeamte des BKA in Tunis Herr Z kann die Umstände vor Ort erläutern.

Die insoweit von den Behörden gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die aufgrund dieser Ergebnisse geführten Ermittlungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 91

- beschlossen am 16. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

LKD Sven Kurenbach

zu laden über das Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – Bezug genommen.

Als Leitender Kriminaldirektor im BKA kann Herr Kurenbach sowohl Auskunft über die Erkenntnisfragen geben, die von Marokko an das BKA gestellt wurden, als auch über den Umgang des Anis Amri mit Bilel Ben Ammar.

Das BKA erhielt über sein Verbindungsbüro in Rabat vier Erkenntnisanfragen von einem Geheimdienst Marokkos. Hierbei wurden auch Informationen zu Anis Amri übermittelt. Parallel wurde um Informationen über das Netzwerk des Anis Amri im Bundesgebiet gebeten. Das BKA setzte das LKA NRW über die ersten beiden Erkenntnisanfragen in Kenntnis.

Bilel Ben Ammar stand mindestens seit Ende 2015 mit Anis Amri in Kontakt. Zeitweise soll Amri bei Ben Ammar in Berlin gewohnt haben. Am 11. März 2016 fotografierte Ben Ammar

den Breitscheidplatz. Noch am 18. Dezember 2016 aßen Ben Ammar und Amri gemeinsam zu Abend und telefonierten am Nachmittag des 19. Dezember miteinander. Der Aufenthaltsort Ben Ammars zum Zeitpunkt des Anschlags auf den Weihnachtsmarkt in Berlin ist nicht bekannt, nicht bekannt ist ferner, ob und inwieweit Ben Ammar die Flucht von Amri durch NRW unterstützt hat.

Die insoweit durch das BKA vorgenommenen Ermittlungen und die hierzu gewonnenen Ermittlungsergebnisse sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 92

- beschlossen am 16. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Herr KD Martin Kurzhals

zu laden über das Bundeskriminalamt (BKA),

2. die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, welche/r für den BND an den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“ im Rahmen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ), insbesondere an der 1444. Sitzung am 02.11.2016, teilgenommen hat

zu laden über den Bundesnachrichtendienst (BND).

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge Kurzhals hat die diversen Sitzungen der Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“ im Rahmen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) moderiert.

Den Protokollen dieser Sitzungen zufolge hat auch ein (oder mehrere) Vertreter des Bundesnachrichtendienstes (BND) an eben diesen Sitzungen der Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“ teilgenommen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 93

- beschlossen am 16. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Drucksache 17/17- Beschluss des Landtages vom 01.06.2017 - (Plenarprotokoll 17/I) wird beantragt,

aus dem Bereich des

Ministeriums des Inneren des Landes NRW, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf

sämtliche Erlasse, betreffend den Aufgaben, Aufbau und der inneren Organisation der Sicherheitskonferenz NRW (sogenannte Siko), seit deren Bestehen anzufordern,

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die „Siko“ fungiert als zentrale Informationsplattform für Sicherheitsbehörden des Landes auf der einen und Ausländerbehörden auf der anderen Seite. Die Siko hat sich immer wieder mit der Personalie Anis Amri befasst und spielte sowohl bei seinem Asyl- wie PEP-Verfahren eine wichtige Rolle. Die beizuziehenden Unterlagen können Aufschluss darüber geben, wie sich das Aufgabenfeld und die personelle Ausstattung der Sicherheitskonferenz NRW seit deren Bestehen entwickelt hat.

III.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

IV.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen, im Falle der Vorlage von Ablichtungen eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und die Übereinstimmung mit den Originalen.

Beweisbeschluss Nr. 94

- beschlossen am 23. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Drucksache 17/17- Beschluss des Landtages vom 01.06.2017 - (Plenarprotokoll 17/I) wird beantragt,

aus dem Bereich des

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Alt- Moabit 140, 10557 Berlin, insbesondere des Bundeskriminalamtes, Thaerstr.1, 65139 Wiesbaden und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

sämtliche 2015 und 2016 gültigen Regelungen (Kautelen) für Sitzungen der AG Operativer Informationsaustausch des GTAZ, der AG Status, der PIAS Sitzungen und der AG Tägliche Lagebesprechung anzufordern.

II.

Zur **Begründung** wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die Regelungen (Kautelen) der einzelnen Arbeitsgruppen des GTAZ sind für die Bewertung des Handelns nordrhein-westfälischer Behörden erforderlich. Anis Amri wurde nach bisherigem Kenntnisstand mindestens in folgenden 12 Sitzungen der Gremien des GTAZ besprochen:

04.02.2016 AG Operativer Informationsaustausch
17.02.2016 AG Operativer Informationsaustausch
19.02.2016 AG Operativer Informationsaustausch
23.02.2016 PIAS Sitzung
26.02.2016 AG Operativer Informationsaustausch
14.03.2016 AG Tägliche Lagebesprechung
13.04.2016 AG Operativer Informationsaustausch
15.06.2016 AG Operativer Informationsaustausch
19./20.07.2016 AG Status
03.08.2016 AG Tägliche Lagebesprechung
28.09.2016 AG Status
02.11.2016 AG Operativer Informationsaustausch

III.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 35 GG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

IV.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen, im Falle der Vorlage von Ablichtungen eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und die Übereinstimmung mit den Originalen.

Beweisbeschluss Nr. 95

- beschlossen am 23. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Drucksache 17/17- Beschluss des Landtages vom 01.06.2017 - (Plenarprotokoll 17/I) wird beantragt, aus dem Bereich des

Ministeriums des Inneren des Landes NRW, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf insbesondere des LKA NRW und des Verfassungsschutzes NRW

sämtliche Mitschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Anis Amri betreffenden Sitzungen der verschiedenen Gremien des GTAZ anzufordern.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der oder die Teilnehmer des LKA NRW und des Verfassungsschutzes NRW haben im Anschluss an die Anis Amri betreffenden Sitzungen der Gremien des GTAZ zumindest zum Teil

Gedächtnisprotokolle erstellt. Die Unterlagen können Aufschluss darüber geben, wie die Teilnehmer des LKA NRW und des Verfassungsschutzes NRW die Diskussionen und Argumente der Sitzungen in ihre weitere Arbeit mitgenommen haben und die Sitzungen im LKA NRW und im Verfassungsschutz NRW weiterbearbeitet wurden. Anis Amri wurde nach bisherigem Kenntnisstand mindestens in folgenden 12 Sitzungen der Gremien des GTAZ besprochen:

04.02.2016 AG Operativer Informationsaustausch
17.02.2016 AG Operativer Informationsaustausch
19.02.2016 AG Operativer Informationsaustausch
23.02.2016 PIAS Sitzung
26.02.2016 AG Operativer Informationsaustausch
14.03.2016 AG Tägliche Lagebesprechung
13.04.2016 AG Operativer Informationsaustausch
15.06.2016 AG Operativer Informationsaustausch
19./20.07.2016 AG Status
03.08.2016 AG Tägliche Lagebesprechung
28.09.2016 AG Status
02.11.2016 AG Operativer Informationsaustausch

III.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

IV.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen, im Falle der Vorlage von Ablichtungen eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und die Übereinstimmung mit den Originalen.

Beweisbeschluss Nr. 96

- beschlossen am 18. November 2019 -

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

wird beantragt,

sämtliche den Untersuchungsauftrag betreffenden Videoaufzeichnungen, auch, soweit sie ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind – im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz

beizuziehen, und zwar

aus den Geschäftsbereichen

1. der Staatskanzlei,
2. des Ministeriums des Innern Nordrhein-Westfalen, sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs,

3. des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeit-raum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen. Die Beziehung der dortigen Videoaufzeichnungen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Videoaufzeichnungen gewonnen werden. Insbesondere Videoaufzeichnungen, auf denen Anis Amri zu sehen ist, die durch Anis Amri selbst erstellt wurden und bei Überwachungsmaßnahmen erstellte Videoaufzeichnungen im oder ohne Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen könnten bei der Beurteilung des Handelns nordrhein-westfälischer Behörden in Bezug auf das Umfeld von Anis Amri Rückschlüsse ermöglichen.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Beweisbeschluss Nr. 97

- beschlossen am 18. November 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

wird beantragt,

sämtliche den Untersuchungsauftrag betreffenden Videoaufzeichnungen, auch, soweit sie ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind – im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz

beizuziehen, und zwar

aus den Geschäftsbereichen

1. des Bundesministeriums des Inneren, insbesondere der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
2. des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, insbesondere des Generalbundesanwaltes,

3. des Bundeskanzleramtes, insbesondere des Bundesnachrichtendienstes,
4. der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, insbesondere des Verfassungsschutzes Berlin und des Landeskriminalamtes Berlin,
5. der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeit-raum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Die Beziehung der dortigen Videoaufzeichnungen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Videoaufzeichnungen gewonnen werden. Insbesondere Videoaufzeichnungen, auf denen Anis Amri zu sehen ist, die durch Anis Amri selbst erstellt wurden und bei Überwachungsmaßnahmen erstellte Videoaufzeichnungen im oder ohne Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen könnten bei der Beurteilung des Handelns nordrhein-westfälischer Behörden in Bezug auf das Umfeld von Anis Amri Rückschlüsse ermöglichen. Die Dateien aus der so genannten „Boston-Cloud“, in der die Polizei alle Video- und Bildhinweise aus der Öffentlichkeit zum Anschlag gespeichert hat, können wesentliche Erkenntnisse über das Anschlagsgeschehen selbst und Amris Flucht durch Nordrhein-Westfalen beinhalten.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen

Beweisbeschluss Nr. 98

- beschlossen am 18. November 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

wird beantragt,

den Beschluss der Generalstaatsanwaltschaften anlässlich einer in Weimar erfolgten Sitzung am 23. Mai 2017 im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums und seiner Arbeitsgemeinschaften durch die Bundesanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaften

beizuziehen, und zwar

aus den Geschäftsbereichen

1. des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, insbesondere des Generalbundesanwaltes,
2. des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaften.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeit-raum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Die Beziehung des oben aufgeführten Beschlusses ist gem. Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz, Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Ein vollständiges Bild kann nur durch die Zurverfügungstellung des Beschlusses ermöglicht werden, da nur auf diese Weise nachvollzogen werden kann, welche Lehren bereits aus den Vorgängen in Bezug auf das Anschlagsgeschehen gezogen wurden und inwieweit inzwischen der Informationsaustausch zwischen der Bundesanwaltschaft, den anderen teilnehmenden Behörden an GTAZ Gremiensitzungen und nordrhein-westfälischen Generalstaatsanwaltschaften sichergestellt wird. Insbesondere zur Beantwortung der Fragenkomplexe der Ziffer V. Fragen 4) und 5) des Einsetzungsbeschlusses (vom 1.Juni 2017, Drucksache 17/17) ist der Beschluss erforderlich.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Beweisbeschluss Nr. 99

- beschlossen am 2. Dezember 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Zeuge L

zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49,
40221 Düsseldorf

Weiterhin wird beantragt, die vom Untersuchungsauftrag umfassten Aufzeichnungen und Mitschriften des Zeugen, insbesondere das so genannte Einsatztagebuch, aus denen er auszugsweise schon bei seiner Vernehmung am 19.02.2019 vorgetragen hat, als Beweismittel anzufordern.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge war im LKA NRW als Leiter der EK Ventum mit dem „Fall Anis Amri“ befasst. Er ist bereits am 19. Februar 2019 durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtags NRW vernommen worden. In seiner Vernehmung durch den 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages am 14. November 2019 hat er u.a. zu den Sitzungen des GTAZ am 17. November 2015 und 19. Februar 2016 sowie zu angeblichen oder tatsächlichen Äußerungen von Mitarbeitern des BKA über die vom LKA NRW eingesetzte V-Person „Murat“ anlässlich einer gemeinsamen Besprechung mit dem Generalbundesanwalt am 23. Februar 2016 ausgesagt und hierbei nähere Umstände geschildert, die er in seiner Vernehmung am 19. Februar 2019 nicht mitgeteilt hatte. Seine Nachvernehmung ist deshalb erforderlich. Zur Einordnung der Aussagen des Zeugen und zur Bewertung des Handelns nordrhein-westfälischer Behörden ist die Anforderung seiner Unterlagen erforderlich.

Die Vernehmung der Zeugen und die Anforderung seiner Unterlagen ist gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 100

- beschlossen am 3. Februar 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – wird beantragt:

Die vom Untersuchungsauftrag umfassten Aufzeichnungen und Mitschriften, insbesondere die so genannten Einsatztagebücher, folgender Zeugen als Beweismittel anzufordern:

1. Herr Zeuge D
2. Herr Zeuge K
3. Herr Zeuge I
4. Herr Zeuge J
5. Herr Zeuge Q
6. Frau Zeugin U
7. Herr Zeuge X
8. Herr Zeuge R
9. Herr Zeuge G und
10. Herr Zeuge F

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Die oben aufgeführten Zeugen waren im LKA NRW mit dem „Fall Anis Amri“ befasst. Zur Einordnung der Aussagen der bisherigen und zukünftigen Zeugen und zur Bewertung des Handelns nordrhein-westfälischer Behörden ist die Anforderung der Unterlagen erforderlich.

Die Anforderung der Unterlagen ist gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 101

- beschlossen am 3. Februar 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

**[REDACTED], zu laden über das Bundespolizeipräsidium,
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam**

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge war in seiner Eigenschaft als Referent des Referats 32 (politisch motivierte Kriminalität) mit Anis Amri befasst, u.a. auch im Zusammenhang mit dessen Ausreiseversuch am 29./30. Juli 2016, der von der Bundespolizei in Zusammenarbeit mit dem BKA und den Landeskriminalämtern Berlin und NRW vereitelt worden sein soll.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 102

- beschlossen am 3. Februar 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – wird angefordert:

aus dem Bereich des Bundeskriminalamtes, Thaerstr.1, 65139 Wiesbaden

- sämtliche Berichte von Dienstreisen nach Tunesien, die in den Jahren 2015 und 2016 stattgefunden haben,
- Dokumente des relevanten Zeitraums, aus denen etwaige Vereinbarungen und Absprachen zum Umgang mit tunesischen Staatsbürgern oder zur Anerkennung der Staatsbürgerschaft hervorgehen.

Die Vorlage erstreckt sich auf alle Vorgänge, die Anis Amri direkt als Person oder indirekt als tunesischer Staatsbürger betreffen.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – Bezug genommen.

Das Verbindungsbüro des BKA in Tunis war mit der Personalie Amri mehrfach betraut. Dem Ausschuss sind zwei Anlässe für Dienstreisen bekannt:

Vom 28. Februar bis zum 1. März 2016 soll eine Reise von Vertretern der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren nach Tunis stattgefunden haben. Dabei sollen Maßnahmen zur vereinfachten Abschiebung von ausreisepflichtigen Tunesiern wie Amri Thema gewesen sein. Von der Reise soll ein Reisebericht angefertigt worden sein. Am 27./28. April 2016 sollen die BKA-Beamten Kurzhal und [REDACTED] bei einer Dienstreise in Abstimmung mit der Sicherheitskonferenz des Innenministeriums NRW biometrisches Material von Amri, insbesondere Handflächenabdrücke, an tunesische Sicherheitsbehörden übergeben haben. Von der Reise wurde ein Reisebericht angefertigt. (vgl. *Antwort der Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage“ der grünen Bundestagsfraktion, Drucksache 19/11228, hier Antwort auf Frage 3, Seite 4*)

Falls weitere Reisen zu dem oben definierten Zeitraum und Anlass durchgeführt wurden, sind deren Berichte ebenfalls beizufügen.

III.

Der Beweisantrag erfolgt im Wege der Amtshilfe nach Art. 35 GG und ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW in Verbindung mit §§ 13, 15 UAG NRW erforderlich.

IV.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen, im Falle der Vorlage von Ablichtungen eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und die Übereinstimmung mit den Originalen.

Beweisbeschluss Nr. 103

- beschlossen am 3. Februar 2020 -

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Herr EKHK R.,
zu laden über das Bundeskriminalamt (BKA),
2. Herr OStA beim BGH Dieter Killmer,
3. Herr Bundesanwalt beim BGH Horst Salzmann und
4. Frau OStA'in beim BGH Claudia Gorf,
zu laden über den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA).

Weiterhin wird beantragt, die vom Untersuchungsauftrag umfassten Aufzeichnungen und Mitschriften der Zeugen sowie den BKA-internen Schrift- und Mailverkehr, welcher in der 72. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages am 12.12.2019 vorgehalten wurde, als Beweismittel anzufordern.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Alle vier Zeugen haben dem am 02.12.2019 vernommenem Zeugen L zufolge am 23.02.2016 an einer Arbeitsbesprechung beim GBA teilgenommen. Bei dieser Besprechung ging es u.a. um die Glaub- und Vertrauenswürdigkeit der sog. VP-01, einem Informanten des nordrhein-westfälischen Landeskriminalamts (LKA NRW), und um die Glaubhaftigkeit der von ihr seinerzeit getätigten Aussagen. Die beteiligten Behörden, insbesondere BKA, GBA und LKA NRW, waren bereits zuvor zu höchst unterschiedlichen Einschätzungen in dieser Sache gekommen, was auch in dem untereinander geführten Schriftverkehr zum Ausdruck kam.

In dieser Sache wurden beispielsweise von dem Zeugen EKHK R. (BKA) mehrere Schreiben verfasst, u.a. am 04.02.2016 und am 18.02.2016. In diesen Schreiben ging es neben der Bewertung der VP-01 und der von ihr getätigten Aussagen auch um die Bewertung der Person Anis Amri und der von ihr ausgehenden Gefahr sowie um die Wahrscheinlichkeit des Eintritts bestimmter gefährdender Ereignisse.

Nach der Besprechung am 23.02.2016 soll es direkt im Anschluss zu einem Gespräch zwischen einem Vertreter des BKA und einem Vertreter des LKA NRW, dem Zeugen L, gekommen sein, in dem der BKA-Beamte dem LKA-Kollegen anvertraut haben soll, dass die VP-01 auf Anweisung „von ganz oben“ „mundtot“ gemacht werden solle. Im Nachgang haben beide Gesprächsteilnehmer unterschiedliche Aussagen sowohl über den vermeintlichen Gesprächsinhalt als auch über das Gespräch als solches getätigt.

Die vier Zeugen sollen zu ihrer beruflichen Befassung mit dem Sachverhalt Anis Amri, dessen Umfeld und den Ermittlungen vor und nach dem Anschlag vom 19.12.2016 Auskunft geben. Insbesondere sollen die Zeugen Auskunft darüber geben, inwieweit sie besagtes Gespräch

zwischen dem BKA- und dem LKA-Mitarbeiter direkt durch Beobachtung oder Zuhören mitbekommen haben bzw. inwieweit ihnen im Nachgang von diesem Gespräch berichtet wurde.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 104

- beschlossen am 3. Februar 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeuge vernommen werden:

████████████████████ geboren am ██████████, zu laden über das Kammergericht Berlin, Eißholzstr. 30 – 33, 10781 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge soll im selben Zeitraum wie Anis Amri in der Fussilet-Moschee verkehrt haben. Im Spätsommer 2016 soll er gemeinsame Pläne mit ██████████ und Anis Amri zur Durchführung eines Sprengstoffanschlags in Deutschland unter Verwendung von TATP geschmiedet haben.

Am 22.08.2018 wurde der Zeuge in Berlin wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Tateinheit mit der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens festgenommen. Am 24.01.2020 verurteilte das Berliner Kammergericht den Zeugen zu fünf Jahren und vier Monaten Haft.

Der Zeuge kann insbesondere Angaben zu seinem Verhältnis zu Anis Amri, dessen Persönlichkeit und dessen Verhalten in Bezug auf deutsche Behörden machen.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 105

- beschlossen am 2. März 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen

Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeugen vernommen werden:

Herr EPHK M.

zu laden über die Bundespolizeiinspektion Konstanz, Konrad-Zuse-Straße 6 78467 Konstanz.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 2016 unternahm Anis Amri einen Ausreiseversuch Richtung Schweiz. Er wurde von zwei Polizisten der Bundespolizeiinspektion Friedrichshafen kontrolliert und vorläufig festgenommen. Herr EPHK M. war als Dienstgruppenleiter mit dem Sachverhalt befasst.

Er kann insbesondere seinen Kontakt mit Frau PHK'in S., Mitarbeiterin im Bundespolizeipräsidiums, und Frau [REDACTED], Mitarbeiterin in der Bundespolizeiinspektion Stuttgart, erläutern. Zudem kann Herr EPHK M. Auskunft über seinen Kontakt mit dem Staatsanwalt Mayer geben, insbesondere inwieweit Amris Gefährderstatus und ein „beschleunigtes Verfahren“ samt Hauptverhandlungshaft dabei thematisiert wurde.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 106

- beschlossen am 2. März 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – wird zur Unterstützung der Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses I

Herr Prof. Jürgen Ulrich

als Ermittlungsbeauftragter analog § 10 Untersuchungsausschussgesetz - PUAG beauftragt.

Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung und Vorauswahl der bei

dem Generalbundesanwalt in Karlsruhe

elektronisch oder auf andere Weise gespeicherten Daten, insbesondere sämtlicher Akten, sämtlichen Schriftverkehrs, sämtlicher Protokolle, sämtlicher Berichte, sämtlicher Rechtsgutachten und sämtlicher sonstiger Unterlagen hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erforderlichkeit

für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages, unabhängig davon, wo sich die Beweismittel körperlich befinden.

Der Untersuchungsauftrag ist im Zweifel weit auszulegen und nicht nur auf den NRW-Bezug zu beschränken. Nach Beauftragung können besondere thematische Schwerpunkte des Untersuchungsausschusses dem Ermittlungsbeauftragten vor Aufnahme seiner Tätigkeit durch den Untersuchungsausschuss mitgeteilt werden.

Eine sachliche Auswertung der Akten ist nicht Gegenstand des Ermittlungsauftrags.

Zum Abschluss seiner Tätigkeit – spätestens nach sechs Monaten ab Ernennung – erstattet der Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss einen schriftlichen und mündlichen Bericht, der auch eine zusammenfassende und den Inhalt erläuternde Übersicht darüber enthält, welche der gesichteten Akten/Daten etc. im Sinne dieses Beschlusses und aus welchen Gründen zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages beigezogen werden sollten. Der Untersuchungsausschuss ist zudem berechtigt, bei dem Ermittlungsbeauftragten um einen aktuellen Berichtsstand vor Ablauf der Tätigkeit anzufragen und im Falle von durch den Ermittlungsbeauftragten erledigten Teilabschnittssichtungen den Ermittlungsbeauftragten des Untersuchungsausschusses um einen entsprechenden Bericht zum jeweiligen Teilabschnitt innerhalb einer angemessenen Frist zu bitten.

Beweisbeschluss Nr. 107

- beschlossen am 7. Mai 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeugen vernommen werden:

Herr VP-01

zu laden über das Ministerium des Innern NRW bzw. das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

VP-01 stand zwischen November 2015 und Frühjahr 2016 in direktem Kontakt zu Anis Amri. Seine mediale Präsenz hat gezeigt, dass er offensichtlich bereit ist, sich zu den hieraus gewonnenen Erkenntnissen und zu seinen Kontakten zu Beamten des nordrhein-westfälischen Landeskriminalamtes zu äußern. Insbesondere zum Umfeld von Anis Amri und dessen Gefährlichkeit kann der Zeuge Angaben machen.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 108

- beschlossen am 23. Juni 2020 -**I.**

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Drucksache 17/17- Beschluss des Landtages vom 01.06.2017 - (Plenarprotokoll 17/I) wird beantragt, aus dem Bereich des

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf

sämtliche Erlasse, betreffend den Aufgaben, Aufbau und der inneren Organisation der Sicherheitskonferenz NRW (sogenannte Siko), seit deren Bestehen bis zum 1. Juni 2017 anzufordern.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die „Siko“ fungiert als zentrale Informationsplattform für Sicherheitsbehörden des Landes auf der einen und Ausländerbehörden auf der anderen Seite. Die Siko hat sich immer wieder mit der Personalie Anis Amri befasst und spielte sowohl bei seinem Asyl- wie PEP-Verfahren eine wichtige Rolle. Die beizuziehenden Unterlagen können Aufschluss darüber geben, wie sich das Aufgabenfeld und die personelle Ausstattung der Sicherheitskonferenz NRW seit deren Bestehen entwickelt hat.

III.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

IV.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen, im Falle der Vorlage von Ablichtungen eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und die Übereinstimmung mit den Originalen.

Beweisbeschluss Nr. 109**- beschlossen am 23. Juni 2020 -****I.**

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Drucksache 17/17 – Beschluss des Landtags vom 01.06.2017 – (Plenarprotokoll 17/1) sollen sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, angefordert werden:

Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen. Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli

2015 bis zu seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf. Unter verschiedenen Aliasnamen war er bei vielen Behörden erfasst. Es ist davon auszugehen, dass bei der unter I. aufgeführten Stelle Vorgänge über Anis Amri oder unter einem seiner verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung sein könnten.

III.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

IV.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen, im Falle der Vorlage von Ablichtungen eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und die Übereinstimmung mit dem Original

Die Vorlage der Akten durch die entsendenden Behörde kann auch sukzessive in einzelnen Chargen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Aktenlieferung zu erfolgen.

Um schnellstmögliche Übersendung wird gebeten.

Beweisbeschluss Nr. 110

- beschlossen am 23. Juni 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

sollen **betreffend folgender Kontaktperson Anis Amris:**

[REDACTED]

sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, angefordert werden:

Aus dem Geschäftsbereich der Stadt Oberhausen.

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem Aliasnamen angelegt worden sind.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli 2015 bis nach seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf.

■■■■■ soll Amri an das Netzwerk um Abu Walaa, Celenk und Simeonovic herangeführt haben und eine enge Vertrauensperson Amris im Ruhrgebiet gewesen sein.

Es ist davon auszugehen, dass bei der unter I. aufgeführten Stelle Vorgänge über diese Kontaktperson oder unter den von ihr verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung sein könnten.

Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Um schnellstmögliche Übersendung wird gebeten.

Beweisbeschluss Nr. 111

- beschlossen am 14. August 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Herrn C1

zu laden über das Landeskriminalamt NRW, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – Bezug genommen.

Herr C1 fungiert als VP-Führer von VP-01. Der V-Mann stand zwischen November 2015 und dem Frühjahr 2016 in direktem Kontakt zu Anis Amri.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 112

- beschlossen am 17. August 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1)

wird beantragt,

sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche Drucksachen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind – im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz beizuziehen, und zwar

aus den Geschäftsbereichen

1. Der Präsidentin des Landtags Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere des Innen- und Europaausschusses, des Rechtsausschusses und der Parlamentarischen Kontrollkommission,
2. des Ministeriums für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere des Landeskriminalamtes und des Landesamtes für Verfassungsschutz,
3. des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem von Anis Amri verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen. Die Beiziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild über das Handeln der nordrhein-westfälischen Behörden kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen

werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Beweisbeschluss Nr. 113

- beschlossen am 24. August 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

OStA Dr. B.

zu laden über die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Sternwartstraße 31, 40223 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – Bezug genommen.

OStA Dr. B. war im Herbst 2015 Mitglied in der so genannten Arbeitsgruppe „Zuwanderung“. Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Generalstaatsanwaltschaften und des LKA, erarbeiteten Handlungsempfehlungen, um die polizeiliche und staatsanwaltliche Praxis an die neuen Begebenheiten der Flüchtlingssituation 2015 anzupassen. Herr B. kann erläutern, welche Maßnahmen im Hinblick auf Ermittlungstiefe und Zuständigkeiten vorgeschlagen wurden. Zudem kann OStA Dr. B. erläutern, welchen Stellenwert dabei das Instrument des Sammelverfahrens hatte.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 114

- beschlossen am 24. August 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

Herrn A1,

zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49,
40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge A1 war mit der Einstufung Amris als Gefährder am 17. Februar 2016 befasst und nahm am 10. März 2016 die Ausstufung Amris als Gefährder in NRW vor. Insbesondere zu den Hintergründen der Ausstufung kann der Zeuge Angaben machen.

Ferner war er im Herbst 2015 als Vertreter des LKA NRW Mitglied in der so genannten Arbeitsgruppe „Zuwanderung“. Diese Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der drei Generalstaatsanwaltschaften in NRW und des LKA, erarbeitete verbindliche Handlungsempfehlungen, um die polizeiliche und staatsanwaltliche Praxis an die neuen Gegebenheiten der Flüchtlingssituation 2015 anzupassen.

Herr A1 kann etwas darüber bekunden, weshalb für den polizeilichen Bereich NRW derartige Handlungsempfehlungen erforderlich waren und mit welchem Ermittlungsaufwand Straftaten von Flüchtlingen, zum Beispiel nach § 95 AufhG, verfolgt werden sollten.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 115

- beschlossen am 24. August 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Herrn I1

zu laden über das Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – Bezug genommen.

Herr I1 war damit befasst, die Fehler in der Konvertierung von Eurodac-Einträgen und dem VIS-System zu evaluieren. Herr I1 kann zum einen grundsätzlich das Verhältnis und die Funktionsweise von VIS- und Eurdac-System erläutern. Zum anderen kann er darlegen, ob

die Ausländerbehörden in den Jahren 2015 und 2016 eigenständig eine Eurodac-Abfrage durchführen konnten. Weiterhin kann Herr I1 erklären, warum und wie lange die Konvertierung von Fingerabdrücken aus der nationalen BKA-Datenbank in das VIS-lesbare Format seinerzeit nicht funktionierte.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 116

- beschlossen am 4. September 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

EKHK K.,
Polizeipräsidium Dortmund,

zu laden über den Polizeipräsidenten Dortmund, Markgrafenstraße 102, 44139 Dortmund

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge EKHK K. kann darüber Auskunft erteilen, ob und aus welchem Grund er die RBe Z. beauftragte, am 28.04.2016 von Anis Amri in der Außenstelle des BAMF in Dortmund Finger- und ggf. Handflächenabdrücke zu erstellen und wem diese ED-Unterlagen zugeleitet worden sind.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 117

- beschlossen am 5. Oktober 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

■
zu laden über das Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – Bezug genommen.

Das Verbindungsbüro des BKA in Tunis war mit der Personalie Amri mehrfach betraut. Am 18. Februar 2016 wurde an die tunesischen Behörden eine Anfrage zu seiner Person und seinen Telekommunikationsmitteln gestellt. Am 28. April 2016 unternahm BKA-Beamten eine Dienstreise nach Tunis, an deren Rande ED-Material von Anis Amri an die tunesischen Behörden übergeben wurde.

Herr ■ fungierte bis Juni 2016 als Verbindungsbeamte des BKA in Tunis und kann die Umstände vor Ort erläutern.

Die insoweit von den Behörden gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die aufgrund dieser Ergebnisse geführten Ermittlungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 118

- beschlossen am 1. Dezember 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

KD a.D. Jürgen Kleis,

zu laden über den
Direktor des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung
und Personalangelegenheit
der Polizei Nordrhein-Westfalen
Im Sundern 1
59379 Selm

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

KD a. D. Kleis war zum Zeitpunkt des Terroranschlags in Berlin Leiter der Direktion Kriminalität bei dem Polizeipräsidium Dortmund.

Er leitete als Polizeiführer die am 21. Dezember 2016 bei dem PP Dortmund eingerichtete BAO Advent. Diese für NRW eigenständig agierende BAO setzte u.a. Ermittlungsersuchen

des BKA zur Feststellung von Kontaktpersonen und möglichen Anlaufstellen des Anis Amri während seiner Flucht um und führte verdeckte Aufklärungsmaßnahmen mit dem Ziel seiner Festnahme durch.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 119

- beschlossen am 1. Dezember 2020 -

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Zeuge H1

zu laden über das Bundeskriminalamt, Am Treptower Park 5-8, 12435 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge war als Kriminalbeamter des Bundeskriminalamtes (BKA) in Berlin mit Ermittlungen im Fall Amri u.a. auch im Zusammenhang mit „Lacrima“ und „EK Eisbär“ befasst und nahm an Sitzungen der AG „Operativer Informationsaustausch“ in den Jahren 2015 bis 2017 teil. Ferner übernahm er nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 den Unterabschnitt „Ermittlungen“ in der BAO City und leitete später die EG City.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 120

- beschlossen am 8. März 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll der Zeuge

Herrn K1
zu laden über die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47,
10179 Berlin

vernommen werden.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Herr K1 ist Kommissariatsleiter bei dem Landeskriminalamt Berlin. Als Leiter einer mobilen Einsatzgruppe des LKA 62 führte er Observationsmaßnahmen gegen Anis Amri und seine möglichen Kontaktpersonen in den Jahren 2015 und 2016 durch bzw. leitete derartige Observationsvorgänge.

Die von ihm gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die aufgrund dieser Ergebnisse geführten Ermittlungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 GG und Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 121

- beschlossen am 8. März 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als sachverständiger Zeuge geladen werden:

Herrn Dr. Michael Weyde
Ingenieurbüro Weyde, Heinrichstraße 6, 12207 Berlin.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – Bezug genommen.

Herr Dr. Weyde fungierte als Verkehrssachverständiger im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen zum Anschlag auf den Berliner Breitscheidplatz. In dieser Position fertigte er ein umfassendes Gutachten über den Ablauf des Angriffs und das Tatfahrzeug an. Daher kann Herr Dr. Weyde zu einzelnen Aspekten, wie etwa der Fahrtroute des LKW sowie zu den nötigen Kenntnissen / Anforderungen an den Fahrer, Auskunft geben.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 122

- beschlossen am 12. April 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll der Zeuge

**Herrn KHK a.D. B.,
zu laden über das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, La-
vesallee 6, 30169 Hannover**

vernommen werden.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Herr KHK a.D. B. nahm am 21.12.2015 an einer Besprechung im LKA Niedersachsen unter anderem zur Vita der VP-01 teil und kann hierzu nähere Angaben machen.

Auch nahm er am 23.02.2016 an einer Besprechung bei der Bundesanwaltschaft zur Glaubwürdigkeit der VP-01 teil. Als EK Leiter war er selbst mit der VP-01 befasst. Zudem kann er seine Eindrücke zur Einschätzung der VP durch Vertreter des BKA, der Bundesanwaltschaft und des LKA NRW schildern. Der Zeuge nahm an mehreren Sitzungen des GTAZ teil, in denen die mit Anis Amri vertrauten Beschuldigten im Verfahren gegen Abu Walaa u.a. thematisiert wurden.

Die von ihm gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die aufgrund dieser Ergebnisse geführten Ermittlungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 GG und Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 123

- beschlossen am 12. April 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeugin vernommen werden:

Frau LKD'in Dr. Julia Pohlmeier

zu laden über das Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – Bezug genommen.

Frau Pohlmeier leitete als Vize die BAO City. Sie war daher direkt mit den Ermittlungen zum Anschlag am Breitscheidplatz sowie der Flucht Anis Amris befasst. Insbesondere kann sie erläutern, gegen welche Personen neben Amri als Verdächtige und Kontaktpersonen ermittelt worden sind und mit welchem Ergebnis. Sie kann mitteilen, wie nach dem Tod Amris mit Spuren aus Italien verfahren wurde. Zudem kann Frau Dr. Pohlmeier erläutern, wie die BAO City und die in NRW geführte BAO Advent miteinander kooperiert haben.

Die insoweit von den Behörden gewonnenen Ermittlungsergebnisse und die aufgrund dieser Ergebnisse geführten Ermittlungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 124

- beschlossen am 12. April 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll der Zeuge

Herr N1,
zu laden über das
Bundeskriminalamt Berlin
Am Treptower Park 5-8, 12435 Berlin

vernommen werden.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Herr N1 ist Erster Kriminalhauptkommissar im Bundeskriminalamt in der Abteilung TE, Terrorismusbekämpfung/Islamistischer Terrorismus.

Er war tätig in der BAO bzw. in der späteren EG „City“, um die wichtigsten Ermittlungsschritte zu bündeln, die Ermittlung zu koordinieren und nach eigenen Angaben auch als „Flaschenhals“ Richtung GBA.

Der Zeuge kann über die Spurenlage und deren Auswertung nach dem Anschlag Auskunft geben. N1 kann mitteilen, wie nach dem Tod Amris mit Spuren aus Italien verfahren wurde. Er kann darüber hinaus über Erkenntnisse zu Kontaktpersonen des Anis Amri in unmittelbarem Umfeld des Anschlagsgeschehens berichten.

Die von ihm gewonnenen Erkenntnisse sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 GG und Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 125

- beschlossen am 12. April 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz aus dem Geschäftsbereich

des Präsidenten des Deutschen Bundestages alle vom 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode in Auftrag gegebenen Gutachten, insbesondere das Gutachten des rechtsmedizinischen Instituts der Universitätsklinik Schleswig-Holstein, beigezogen werden.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Laut einer Pressemeldung vom 08.03.2021 (rtl.de) wird in dem Gutachten des rechtsmedizinischen Instituts der Universitätsklinik Schleswig-Holstein der Frage nachgegangen, inwieweit Anis Amri durch einen möglichen Tatkomplizen bei der Begehung der Tat unterstützt wurde. Sofern weitere Gutachten in Auftrag gegeben worden sind, sollen diese ebenfalls beigezogen werden. Die Beiziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

Beweisbeschluss Nr. 126

- beschlossen am 19. April 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen

Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Herr MDgt Stefan Kaller, zu laden über das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge war als Abteilungsleiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Sonderberater für Prävention des BMI mit dem „Fall Amri“ befasst. Er kann insbesondere über die Zusammenarbeit des BKA mit dem LKA NRW und die Aufarbeitung des Terroranschlags vom 19 Dezember 2016 am Breitscheidplatz in Berlin Auskunft geben.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung i.V.m §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 127

- beschlossen am 19. April 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Zeugin O1

zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.Juni 2017, Drucksache 17/17(Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Die Zeugin war im LKA NRW als Sachbearbeiterin der EK Ventum mit dem „Fall Anis Amri“ und dem damit zusammenhängenden islamistischen Netzwerk um die Gruppe Abu Walaa befasst. Sie wertete u.a. die sogenannten Quellenvernehmungen der VP-01, die Protokolle

der gerichtlich angeordneten Telekommunikationsüberwachung und Daten des am 18. Februar 2016 sichergestellten Handy's des Anis Amri aus.

Die Vernehmung der Zeugen und die Anforderung seiner Unterlagen ist gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 128

- beschlossen am 19. April 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Carlo Macri, Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

zu laden über das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – Bezug genommen.

Der Zeuge ist Referatsleiter eines Referates im Bereich VP-Führung und kann über die verschiedenen Maßnahmen und Beteiligungen des BfV in Bezug auf den Fall Amri Auskunft geben. Zu seinen Aufgaben als Referatsleiter gehört neben der Dienstaufsicht auch die Koordinierung von nachrichtendienstlichen Einsätzen. Zu seinem Zuständigkeitsbereich (Südwest) gehört u.a. auch Nordrhein-Westfalen. Seine Behörde erstellte u.a. ein Behördenzeugnis zu der Person Anis Amri, entsandte TeilnehmerInnen zu diversen GTAZ-Sitzungen, die sich mit Amri befassten, und führte eine Personenakte zu Amri. Darüber hinaus führte das BfV laut einer Zeugenaussage im Untersuchungsausschuss I „Breitscheidplatz“ des Deutschen Bundestages eine Quelle in der von Amri häufig besuchten Fussilet-Moschee.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung i.V.m §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 129

- beschlossen am 19. April 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Dir. b. BfV Gilbert Siebertz im Bundesamt für Verfassungsschutz
zu laden über das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit
140, 10557 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – Bezug genommen.

Der Zeuge kann über die verschiedenen Maßnahmen des BfV mit Bezug auf den Fall Amri Auskunft geben. Gemeinsam mit dem LfV NRW und den LKÄ Berlin und NRW erstellte seine Behörde ein Behördenzeugnis mit einem Hinweis auf ein mögliches Eigentumsdelikt in Berlin zur Erlangung von Geldmitteln zur Vorbereitung eines Anschlags mit Schnellfeuergewehren durch Anis Amri. In dem Behördenzeugnis war zudem die Information aufgeführt, Anis Amri sei gemeinsam mit Bilel Ben Ammar und Habib Selim nach Deutschland eingereist.

Das BfV führte laut Aussage des Zeugen im Untersuchungsausschuss I „Breitscheidplatz“ des Deutschen Bundestages eine Quelle in der von Amri bevorzugten Fussilet-Moschee.

Auf einer Sitzung im GTAZ im November 2016 erklärte sich das BfV bereit, Hinweise eines marokkanischen Gemeindienstes auf ihre Wertigkeit zu überprüfen.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung i.V.m §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Beweisbeschluss Nr. 130

- beschlossen am 3. Mai 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als sachverständiger Zeuge vernommen werden:

MP a.D. Kurt Beck, ehemaliger Beauftragter der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz,
zu laden über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der sachverständige Zeuge war zwischen dem 8. März 2017 und dem 31. März 2018 Beauftragter der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz. Er kann Angaben zum Umgang mit den Hinterbliebenen und Opfern des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz sowie zu dem von ihm im November 2017 vorgestellten Abschlussbericht machen.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 131

- beschlossen am 10. Mai 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – soll als Zeuge vernommen werden:

Zeuge B,

zu laden über den Polizeipräsidenten Krefeld, Nordwall 1 – 3, 47798 Krefeld

II.

Zur Begründung wird auf II (Untersuchungsauftrag) i.V. m. III. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) Bezug genommen.

Der Zeuge war als verantwortlicher Sachbearbeiter des PP Krefeld, Staatsschutz, mit der Vernehmung des [REDACTED] am 21. Dezember 2016 und den weiteren, in diesem

Zusammenhang erforderlichen Ermittlungen, die die Flucht des Anis Amri von Berlin über NRW in die Niederlande betrafen, befasst.

Die Vernehmung des Zeugen und die Anforderung seiner Unterlagen ist gem. Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

Beweisbeschluss Nr. 132

- beschlossen am 10. Mai 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen als Zeugen vernommen werden:

Herr Staatsminister a. D. Ralf Jäger

zu laden über sein Abgeordnetenbüro, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Herr Staatssekretär a. D. Bernhard Nebe

zu laden über das Innenministerium NRW, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II (Untersuchungsauftrag) i.V.m. Abschnitt III (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 1. Juni 2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – Bezug genommen.

Ab Juli 2010 bis Juni 2017 war Herr Jäger Minister für Inneres und Kommunales in NRW, Herr Nebe fungierte als sein Staatssekretär. In ihre Zuständigkeit fiel unter anderem die Tätigkeiten der Ausländer- und der Sicherheitsbehörden in NRW.

Die hier genannten Vorgänge und die aufgrund dieser Vorgänge getroffenen Entscheidungen sind für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I von Bedeutung.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. in Art. 35 GG, Art. 41 Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 133

- beschlossen am 23. August 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) – Einsetzungsbeschluss vom 01.06.2017, Drucksache 17/17 (Plenarprotokoll 17/1) – sollen im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz aus den Geschäftsbereichen

1. **des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz der "Zwischenbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz",**
2. **des Bundestages**
 - a. **der Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode, Drucksache 19/30800, sowie**
 - b. **der Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Terroropfern, Drucksache 19/4520**
3. **des Berliner Abgeordnetenhauses, der Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin**

beigezogen werden.

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Im Auftrag der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, MP a.D. Kurt Beck, im Juli 2017 einen Zwischenbericht vorgelegt. Dieser Bericht ist auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. In der Folge des Zwischenberichts und des Abschlussberichts hat die Bundesregierung dem Bundestag einen Bericht über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen vorgelegt.

Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode hat seinen Abschlussbericht mit der Drucksachennummer 19/30800 dem Bundestag vorgelegt. Die Inhalte des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses des Bundestages, des Berichtes zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Terroropfer und des "Zwischenberichts des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz" sind auch für die Feststellungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I „Anis Amri“ des Landtages von Nordrhein-Westfalen von Bedeutung.

Die Beziehung der dortigen Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch dieser Unterlagen gewonnen werden.

Anlage 6 Liste der befragten Zeuginnen und Zeugen

Name (ggf. mit Dienstgrad zum Zeitpunkt der Vernehmung)	Behörde/Institution zum Zeitpunkt der Vernehmung/en	Termin	Beweisbeschluss	Protokoll
Zeuge RD Jens Koch	Bundesministerium des Innern	20.10.2017	Nr. 4	APr 17/65
Zeuge POK K.	Polizeirevier Freiburg-Nord	06.11.2017	Nr. 7	APr 17/66
Zeuge Erster OAA R.	Staatsanwaltschaft Freiburg	06.11.2017	Nr. 7	APr 17/66
Zeuge Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rüthen	Stadt Rüthen	13.11.2017	Nr. 17	APr 17/80
Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Rüthen	Stadt Rüthen	13.11.2017	Nr. 17	APr 17/80
Zeuge Angestellter T.	Bezirksregierung Arnsberg	24.11.2017	Nr. 17	APr 17/104
Zeuge StOI	Stadt Emmerich am Rhein	28.11.2017	Nr. 17	APr 17/110
Zeuge J-P. F.	Gemeindeverwaltung Bestwig	28.11.2017	Nr. 17	APr 17/110
Zeugin Mitarbeiterin im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein	Stadt Emmerich am Rhein	28.11.2017	Nr. 17	APr 17/110
Zeuge PK I.	Polizeirevier Freiburg-Nord	04.12.2017	Nr. 18	APr 17/112
Zeuge KOK G.	Polizeirevier Freiburg-Nord	04.12.2017	Nr. 18	APr 17/112
Zeuge OAR B.	Regierungspräsidium Stuttgart	23.01.2018	Nr. 8	APr 17/155
Zeugin Mitarbeiterin H.	Regierungspräsidium Stuttgart	23.01.2018	Nr. 8	APr 17/155
Zeuge Verwaltungswirt S.	Stadt Dortmund	19.02.2018	Nr. 9	APr 17/175
Zeugin Tarifbeschäftigte in der Stadtverwaltung Dortmund	Stadt Dortmund	19.02.2019	Nr. 9	APr 17/175
Zeugin Mitarbeiterin B.	Stadt Dortmund	19.02.2019	Nr. 9	APr 17/175
Zeugin Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Neuss	Stadt Neuss	19.02.2019	Nr. 17	APr 17/175
Zeuge Mitarbeiter L.	European Homecare GmbH	09.03.2018	Nr. 19	APr 17/205

Name (ggf. mit Dienstgrad zum Zeitpunkt der Vernehmung)	Behörde/Institution zum Zeitpunkt der Vernehmung/en	Termin	Beweisabschluss	Protokoll
Zeugin KD'in S.	Bundeskriminalamt	09.03.2018	Nr. 10	APr 17/205
Zeugin KHK'in F.	Bundeskriminalamt	09.03.2018	Nr. 10	APr 17/205
Zeugin Sachbearbeiterin G.	Stadt Oberhausen	09.03.2018	Nr. 17	APr 17/205
Zeugin Sachbearbeiterin S.	Stadt Oberhausen	09.03.2018	Nr. 17	APr 17/205
Zeugin Sachbearbeiterin B.	Stadt Oberhausen	09.03.2018	Nr. 17	APr 17/205
Zeuge Mitarbeiter M.	Caritas Dinslaken	09.03.2018	Nr. 18	APr 17/205
Angestellte B.	Bezirksregierung Arnsberg	20.03.2018	Nr. 29	APr 17/222
Angestellte E.	Bezirksregierung Arnsberg	20.03.2018	Nr. 29	APr 17/222
Außendienstmitarbeiter bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein	Stadt Emmerich am Rhein	20.03.2018	Nr. 20	APr 17/222
Dienstkraft M.	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin	10.04.2018	Nr. 40	APr 17/226
Dienstkraft W.	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin	10.04.2018	Nr. 29	APr 17/226
Dienstkraft D.	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin	10.04.2018	Nr. 29	APr 17/226
Dienstkraft T.	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin	10.04.2018	Nr. 38	APr 17/226
Dienstkraft L.	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin	10.04.2018	Nr. 38	APr 17/226
Mitarbeiter S.	Stöltzing Service Group GmbH	13.04.2018	Nr. 35	APr 17/239
Asylbetreuer 1	Stadt Emmerich am Rhein	13.04.2018	Nr. 25	APr 17/239
Zeuge Q1	über Stadt Oberhausen	23.04.2018	Nr. 37	APr 17/258
Zeuge R1	über Stadt Oberhausen	23.04.2018	Nr. 27	APr 17/258
Zeugin M.	Restaurant „Hof van Holland GmbH“	23.04.2018	Nr. 42	APr 17/258

Name (ggf. mit Dienstgrad zum Zeitpunkt der Vernehmung)	Behörde/Institution zum Zeitpunkt der Vernehmung/en	Termin	Beweisbeschluss	Protokoll
Zeuge S1	über Stadt Emmerich am Rhein	08.05.2018	Nr. 24	APr 17/275
Mitarbeiterin P.	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Düsseldorf	08.05.2018	Nr. 27	APr 17/275
Zeugin A	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	08.05.2018	Nr. 27	APr 17/275
Zeuge B	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	08.05.2018	Nr. 27	APr 17/275
Zeuge Y1	über Stadt Emmerich am Rhein	14.05.2018	Nr. 25	APr 17/282
Zeuge A	Polizeipräsidium Krefeld	14.05.2018	Nr. 25	APr 17/282
Zeuge B	Polizeipräsidium Krefeld	14.05.2018	Nr. 25	APr 17/282
Zeuge M.	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Dortmund	14.05.2018	Nr. 45	APr 17/282
Zeuge N.	Restaurant „Pizza & Baguette“	28.05.2018	Nr. 42	APr 17/286
Zeuge C	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW	28.05.2018	Nr. 25	APr 17/286
Zeuge Asylsachbearbeiter der Stadt Emmerich am Rhein	Stadt Emmerich am Rhein	28.05.2018	Nr. 20	APr 17/286
Asylbetreuer 2	Stadt Emmerich am Rhein	28.05.2018	Nr. 48	APr 17/286
Fachbereichsleiter	Stadt Emmerich am Rhein	28.05.2018	Nr. 48	APr 17/286
Zeuge T1	über Stadt Emmerich am Rhein	05.06.2018	Nr. 48	APr 17/293
Zeuge U1	über Stadt Emmerich am Rhein	05.06.2018	Nr. 48	APr 17/293
Zeuge V1	über Stadt Emmerich am Rhein	05.06.2018	Nr. 52	APr 17/293
Zeuge W1	über Stadt Emmerich am Rhein	05.06.2018	Nr. 52	APr 17/293

Name (ggf. mit Dienstgrad zum Zeitpunkt der Vernehmung)	Behörde/Institution zum Zeitpunkt der Vernehmung/en	Termin	Beweisbeschluss	Protokoll
Zeuge X1	über Stadt Emmerich am Rhein	05.06.2018	Nr. 52	APr 17/293
Zeugin Liaisonbeamtin des BAMF in Rom	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	17.09.2018	Nr. 41	APr 17/372
Zeuge KOI K.	Ausländeramt Kleve	17.09.2018	Nr. 57	APr 17/372
Zeugin StOl'in R.	Landesamt für Flüchtling-sangelgenheiten Berlin	01.10.2018	Nr. 47	APr 17/371
Zeuge D	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	01.10.2018	Nr. 44	APr 17/392
KD Rolf Simon	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen	02.10.2018	Nr. 11	APr 17/394
Zeuge Dr. Hans-Georg-Maaßen	Bundesamt für Verfassungsschutz	29.10.2018	Nr. 59	APr 17/394
Zeugin, die im Jahr 2015 bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein im Fachbereich Arbeit und Soziales als Sachgebietsleitern tätig war	Stadt Emmerich am Rhein	19.11.2018	Nr. 56	APr 17/441
Zeuge E	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	19.11.2018	Nr. 23	APr 17/441
Zeuge F	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	23.11.2018	Nr. 44	APr 17/461
Zeuge G	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	23.11.2018	Nr. 44	APr 17/461
Zeuge H	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	23.11.2018	Nr. 44	APr 17/461
Zeuge EKHK K.	Bundeskriminalamt	27.11.2018	Nr. 43	APr 17/455
Zeugin Mitarbeiterin K.	Bundeskriminalamt	27.11.2018	Nr. 43	APr 17/455
Zeugin Lia Freimuth	Bundesamt für Verfassungsschutz	10.12.2018	Nr. 60	APr 17/481
Zeuge PD Bernd Schünke	Polizeipräsidium Düsseldorf	15.01.2019	Nr. 61	APr 17/497

Name (ggf. mit Dienstgrad zum Zeitpunkt der Vernehmung)	Behörde/Institution zum Zeitpunkt der Vernehmung/en	Termin	Beweisbeschluss	Protokoll
Zeuge I	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	15.01.2019	Nr. 61	APr 17/497
Zeuge LKD Klaus-Stephan Becker	Polizeipräsidium Köln	08.02.2019	Nr. 39	APr 17/532
KD Rolf Simon	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen	08.02.2019	Nr. 11	APr 17/532
Zeuge J	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	12.02.2019	Nr. 12	APr 17/535
Zeuge K	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	12.02.2019	Nr. 15	APr 17/535
Zeuge L	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	19.02.2019	Nr. 62	APr 17/552
Zeugin M	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	11.03.2019	Nr. 62	APr 17/555
Mitarbeiterin T.	Zentrale Ausländerbehörde Köln	18.03.2019	Nr. 51	APr 17/574
Zeugin N	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	18.03.2019	Nr. 27	APr 17/574
MR Jens Koch	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	29.03.2019	Nr. 71	APr 17/590
Zeuge OStA beim BGH Andreas Christeleit	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	29.03.2019	Nr. 70	APr 17/590
Zeuge O	Polizeipräsidium Dortmund	01.04.2019	Nr. 55	APr 17/592
Zeuge P	Polizeipräsidium Hagen	01.04.2019	Nr. 67	APr 17/592
MDgt. Burkhard Freier	Landesamt für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen	03.05.2019	Nr. 66	APr 17/615
Zeuge Q	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	14.05.2019	Nr. 63	APr 17/633
Zeuge R	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	14.05.2019	Nr. 63	APr 17/633

Name (ggf. mit Dienstgrad zum Zeitpunkt der Vernehmung)	Behörde/Institution zum Zeitpunkt der Vernehmung/en	Termin	Beweisabschluss	Protokoll
KHK J.	Bundeskriminalamt	20.05.2019	Nr. 23	APr 17/644
MDgt. Dr. Michael Griesbeck	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	20.05.2019	Nr. 13	APr 17/644
Zeuge S	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	17.06.2019	Nr. 63	APr 17/663
Zeugin LKD'in Heidemarie Wiehler	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen	17.06.2019	Nr. 62	APr 17/663
Zeugin T	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	17.06.2019	Nr. 63	APr 17/663
Zeugin U	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	25.06.2019	Nr. 68	APr 17/674
Islamwissenschaftler beim LKA NRW	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	25.06.2019	Nr. 67	APr 17/674
Zeugin Amtsärztin D.	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Nordrhein-Westfalen	01.07.2019	Nr. 68	APr 17/675
Zeugin V	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	01.07.2019	Nr. 68	APr 17/675
Zeugin W	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Berlin	16.09.2019	Nr. 68	APr 17/773
Zeuge X	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	16.09.2019	Nr. 68	APr 17/773
LOStA bei der StA Ravensburg Alexander Boger	Staatsanwaltschaft Ravensburg	23.09.2019	Nr. 74	APr 17/774
StA a.D. Gerhard Mühlemeier	Staatsanwaltschaft Duisburg	23.09.2019	Nr. 74	APr 17/774
LOStA Dirk Feuerberg	Generalstaatsanwaltschaft Berlin	23.09.2019	Nr. 74	APr 17/769
StA Jens Wegmarshaus	Staatsanwaltschaft Berlin	23.09.2019	Nr. 74	APr 17/769
Zeuge KD Martin Kurzhals	Bundeskriminalamt	18.11.2019	Nr. 92	APr 17/817

Name (ggf. mit Dienstgrad zum Zeitpunkt der Vernehmung)	Behörde/Institution zum Zeitpunkt der Vernehmung/en	Termin	Beweisabschluss	Protokoll
Zeugin Y	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	18.11.2019	Nr. 68	APr 17/817
Zeuge Z	Bundeskriminalamt	02.12.2019	Nr. 91	APr 17/835
Zeuge L	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	02.12.2019	Nr. 62	APr 17/835
LKD Sven Kurenbach	Bundeskriminalamt	02.12.2019	Nr. 90	APr 17/835
POK S.	Bundespolizeidirektion Stuttgart	03.02.2020	Nr. 89	APr 17/897
PHK P.	Bundespolizeidirektion Stuttgart	03.02.2020	Nr. 89	APr 17/897
PHK'in S.	Bundespolizeipräsidium Potsdam	03.02.2020	Nr. 89	APr 17/897
EPHK M.	Bundespolizeidirektion Stuttgart	02.03.2020	Nr. 89	APr 17/922
Zeugin RBe Z.	Polizeipräsidium Dortmund	02.03.2020	Nr. 87	APr 17/922
Bundesanwalt beim BGH Horst Salzmann	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	23.06.2020	Nr. 103	APr 17/1062
OStA beim BGH Dieter Killmer	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	23.06.2020	Nr. 103	APr 17/1062
OStA'in beim BGH Claudia Gorf	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	23.06.2020	Nr. 103	APr 17/1062
Zeuge C1	Polizeipräsidium Krefeld	17.08.2020	Nr. 111	APr 17/1192
Zeuge VP-01	-	17.08.2020	Nr. 107	APr 17/1192
EKHK R.	Bundeskriminalamt	24.08.2020	Nr. 103	APr 17/1094
Zeuge L	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	24.08.2020	Nr. 99	APr 17/1094
Zeuge I	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	24.08.2020	Nr. 61	APr 17/1094
Zeuge A1	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	04.09.2020	Nr. 114	APr 17/1106

Name (ggf. mit Dienstgrad zum Zeitpunkt der Vernehmung)	Behörde/Institution zum Zeitpunkt der Vernehmung/en	Termin	Beweisabschluss	Protokoll
OStA Dr. B.	Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf	04.09.2020	Nr. 113	APr 17/1106
Zeuge B1	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	05.10.2020	Nr. 88	APr 17/1152
EKHK K.	Polizeipräsidium Dortmund	05.10.2020	Nr. 116	APr 17/1152
Mitarbeiterin T.	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen	05.10.2020	Nr. 68	APr 17/1152
Zeuge D1	Landeskriminalamt Berlin	01.12.2020	Nr. 73	APr 17/1228
Zeuge E1	Landeskriminalamt Berlin	01.12.2020	Nr. 73	APr 17/1228
Zeugin F1	Landeskriminalamt Berlin	14.12.2020	Nr. 73	APr 17/1256
Zeuge G1	Landeskriminalamt Berlin	14.12.2020	Nr. 73	APr 17/1256
EKHK K.	Bundeskriminalamt	14.12.2020	Nr. 43	APr 17/1256
Zeuge KD a. D. Jürgen Kleis	ehem. Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW	18.01.2021	Nr. 118	APr 17/1270
Zeuge H1	Bundeskriminalamt	18.01.2021	Nr. 119	APr 17/1270
Zeuge I1	Bundeskriminalamt	18.01.2021	Nr. 115	APr 17/1270
Zeuge J1	Landeskriminalamt Berlin	08.03.2021	Nr. 73	APr 17/1327
Zeuge K1	Landeskriminalamt Berlin	08.03.2021	Nr. 120	APr 17/1327
Zeuge L1	Landeskriminalamt Berlin	12.04.2021	Nr. 73	APr 17/1364
Zeugin M1	Bundesamt für Verfassungsschutz	12.04.2021	Nr. 73	APr 17/1364
Dr. Michael Weyde	Ingenieurbüro Dr. Michael Weyde	12.04.2021	Nr. 121	APr 17/1364
LKD'in Dr. Julia Pohlmeier	Bundeskriminalamt	19.04.2021	Nr. 123	APr 17/1378
Zeuge N1	Bundeskriminalamt	19.04.2021	Nr. 124	APr 17/1378

Name (ggf. mit Dienstgrad zum Zeitpunkt der Vernehmung)	Behörde/Institution zum Zeitpunkt der Vernehmung/en	Termin	Beweisbeschluss	Protokoll
KHK a.D. B.	ehem. Landeskriminalamt Niedersachsen	19.04.2021	Nr. 122	APr 17/1378
MDgt Stefan Kaller	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	03.05.2021	Nr. 126	APr 17/1398
Zeugin O1	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen NRW	03.05.2021	Nr. 127	APr 17/1398
Zeuge Dir. b. BfV Gilbert Siebertz	Bundesamt für Verfassungsschutz	10.05.2021	Nr. 129	APr 17/1417
Zeuge Carlo Macri	Bundesamt für Verfassungsschutz	10.05.2021	Nr. 128	nöAPr 17/348
Zeuge R.D.	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	10.05.2021	Nr. 92	nöAPr 17/348
Zeuge Staatssekretär a.D. Bernhard Nebe	ehem. Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen	23.08.2021	Nr. 132	APr 17/1502
Zeuge Staatsminister a.D. Ralf Jäger	ehem. Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen	23.08.2021	Nr. 132	APr 17/1502
Zeuge Bundesanwalt a.D. Bruno Jost	ehem. Senatsverwaltung für Inneres und Sport	23.08.2021	Nr. 31	APr 17/1502
Sachverständiger Zeuge Ministerpräsident a. D. Kurt Beck	ehem. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	17.09.2021	Nr. 130	APr 17/1555
Zeuge B	ehem. Polizeipräsidium Krefeld	17.09.2021	Nr. 131	APr 17/1555

Anlage 7 Aktenliste

Beweisbeschluss Nr. 1**Aktenübersicht Landtag NRW**

Dateiname
PUA_V_1.Sitzung_MMA16-1619
PUA_V_1.Sitzung_MMNA16-1619
PUA_V_1.Sitzung_MMNA16-355
PUA_V_2.Sitzung_MMNA16-357
PUA_V_3.Sitzung_MMNA16-1638
PUA_V_3.Sitzung_MMNA16-360
PUA_V_4.Sitzung_MMA16-1641
PUA_V_5.Sitzung_MMNA16-361
PUA_V_6.Sitzung_MMA16-1643
PUA_V_6.Sitzung_MMNA16-362
PUA_V_7.Sitzung_MMA16-1653
PUA_V_7.Sitzung_MMNA16-367
PUA_V_8.Sitzung_MMA16-1654
PUA_V_8.Sitzung_MMNA16-368
PUA_V_9.Sitzung_MMA16-1655
PUA_V_10.Sitzung_MMA16-1658
PUA_V_11.Sitzung_MMA16-1667
PUA_V-11.Sitzung_Schreiben_Generalbundesanwalt_12.04.2017
PUA_V_11.Sitzung_MMNA16-370
PUA_V_12.Sitzung_MMNA16-371
PUA_V_13.Sitzung_MMA16-1671
PUA_V_13.Sitzung_MMNA16-373
PUA_V_14.Sitzung_MMA16-1672
PUA_V_15.Sitzung_MMA16-1674
PUA_V_15.Sitzung_MMNA16-374
PUA_V_16.Sitzung_MMA16-1676
PUA_V_16.Sitzung_MMNA16-375
PUA_V_17.Sitzung_MMA16-1677
PUA_V_17.Sitzung_MMNA16-377
PUA_V_18.Sitzung_MMA16-1678
PUA_V_18.Sitzung_MMNA16-378
PUA_V_19.Sitzung_MMA16-1679
PUA_V_19.Sitzung_MMNA16-379
vorläufiges_Plenarprotokoll_25012017_MMPV16-133
vorläufiges_Plenarprotokoll_15022017_MMPV16-136
vorläufiges_Plenarprotokoll_15032017_MMPV16-138
vorläufiges_Plenarprotokoll_07042017_MMPV16-143
Übersicht Sucherergebnisse zu Amri in Parlamentsdatenbank bis 01.03.2017
IA_101.Sitzung_MMA16-1564

IA_103.Sitzung_MMA16-1582
IA_105.Sitzung_MMA16-1594_Seiten 1, 14-98, 101-103
IA_105.Sitzung_MMA16-1594_Seiten 1, 99, 105-106
Kleine Anfrage_5511_MMD16-13983
Kleine Anfrage_5513_MMD16-13990
CDU-Antrag_17.01.2017_MMD16-14014
Aktuelle_Stunde_MMD16-14068
Entschließungsantrag_FDP_Grüne_MMD16-14075
Kleine_Anfrage_5539_MMD16-14106
Antrag_CDU_FDP_Piraten_07.02.2017_MMD16-14168
Wahlvorschlag_14.0.2.2017_MMD16-14187
Antwort_Kleine_Anfrage_5511_MMD16-14228
Entschließungsantrag_SPD_Grüne_15.02.2017_MMD16-14246
Antwort_Kleine_Anfrage_5513_MMD16-14252
Plenarbeschluss_16/133_Seiten2-3_MMPB16-133
Plenarbeschluss_16/136_Seite2_MMPB16-136
Plenarbeschluss_16/136_Seite8_MMPB16-136
Sammelarchiv_16/95_MMS-16-59
Bericht_MIK_16.01.2017_MMV-16-4661
Personagramm [REDACTED]

Aktenübersicht Staatskanzlei NRW

Dateiname
STK01 - Anis Amri - Unterlagen Gutachter I B 1
STK02 - Anis Amri - Unterlagen Gutachter II B 1 (von Stk in 2 Aktenpaketen übersandt, daher doppelt erfasst)
Vertrag Sonderermittler
STK02 - Anis Amri - Unterlagen Gutachter II B 1 (von Stk in 2 Aktenpaketen übersandt, daher doppelt erfasst)
STK04 - Anis Amri - II B 1 - 28.07.01 1-2017
STK05 - Anis Amri - II B 1 - 28.07.01 1-2017 - Presse
STK06 - Anis Amri - I A 2 - Kabinettvorgänge
STK07 -Anis Amri - GL-2-2-2017 - Bestellung eines Beauftragten - vertraulich
STK08 - Anis Amri - LPA I 3
Gutachten
STK09 - Fortsetzung STK04 Anis Amri - II B 1 - 28.07.01 1-2017
STK10 - Fortsetzung STK05 Anis Amri - II B 1 - 28.07.01 1-2017 - Presse
STK11 - Fortsetzung STK06 - Anis Amri - I A 2 - Kabinettvorgänge
STK12 - Fortsetzung STK07 Anis Amri - GL-2-2-2017 - Bestellung eines Beauftragten
Antwortschreiben der STK zum BB01 vom 21.09.2017 (hier eingegangen am 27.09.2017)

Aktenübersicht Stadt Oberhausen

Dateiname
Aktenlieferung Oberhausen

Aktenübersicht Stadt Emmerich

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Aktenübersicht Stadt Hemer

Dateiname
Antwortschreiben vom 06.07.2017

Aktenübersicht Stadt Dinslaken

Dateiname
Antwortschreiben vom 07.07.2017

Aktenübersicht Stadt Köln

Dateiname
BB 01 - Antwortschreiben der Stadt Köln vom 19.10.2017
Fall Amri 1-76

Aktenübersicht Stadt Neuss

Dateiname
melderechtliche Vorgänge Stadt Neuss
Übermittlungsschreiben Bürgermeister Neuss

Aktenübersicht Stadt Rütten

Dateiname
BB01 - Antwortschreiben (E-Mail) der Stadt Rütten vom 25.10.2017 - Meldebescheinigung Hassa

Aktenübersicht Ministerium der Justiz NRW

Dateiname
4021 GStA. 1.878Sd+H261+H+H2:H47
4021 GStA. 1.878Sdh_Bd2
4021E-III_36_16_Band_1_Blatt 1-254
4021E-III_36_16_Band_2_Blatt 255-513
4021E-III_36_16_Band_3_Blatt 514-808
4021E-III_36_16_Band_4_Blatt 809-1124
4021E-III_36_16_Band_5_Blatt 1125-1364
4021E-III_36_16_Presseheft_Band_1
4021E-III_36_16_Presseheft_Band_2
4725-II_140_Band_1_Blatt -298
4725-II_140_Band_2_Blatt 298a-369

2017_02_21_AGBoch_AnI_Beschluss nach PoIG NRW vom 22.12.2016
2017_02_21_AGGkn_AnI_Beschluss
2017_03_02_AGGkn_AnI_Beschluss
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED]
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED]
2017_02_21_AGDtmd_AnI_Aktenvermerk
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED]
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED]
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED]
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED]
2017-02-15_eAkte 3 OAR 3-16
116 Js 0277_2016 Hauptakte Bd.1 S.0001-0142
116 Js 0277_2016 SB_Presseheft
116 Js 0277_2016 Berichtsheft Bl.0001-0132
116 Js 0277_2016 Handakte Bl.0001-0034
16 Js 0277_2016 Hauptakte Bd.1 S.0001-0142.
116 Js 0277_2016 Hauptakte BZR-Auszüge
116 Js 0277_2016 Hauptakte ZStV-Auszüge
116 Js 0277_2016 SB_Presseheft
450 Js 871_15_Akte
450 Js 871_15_Handakte
450 Js 871_15_Sonderheft_Anis_Amri
Handakte 106 Js 393_16 StA Kleve
Handakte 106 Js 1278_16 Sta Kleve
Handakte 304 Js 129_16 Sta Kleve
Sachakte 304 Js 129_16 Sta Kleve
Verwaltungsvorgang 1 AR 8_16 StA Kleve
Sachakte 304 Js 129_16 Sta Kleve
AG Dinslaken
AG Emmerich am Rhein
AG Kleve
AG Krefeld
AG Oberhausen
JM - PUA AMRI Übersichtstabelle Unterlagen LT NRW
Hauptakte 116 Js 0277_2016 StA Duisburg (ehem. A0056)
Presseheft 116 Js 0277_2016 StA Duisburg (ehem. A0057)
Sachakte 304 Js 129_16 Sta Kleve (ehem. A0058)
450 Js 871_15_Akte (ehem. A0113)
450 Js 871_15_Handakte (ehem. A0114)
450 Js 871_15_Sonderheft_Anis_Amri (ehem. A0115)
2017_02_21_AGGkn_AnI_Beschluss (ehem. A0117)
2017_03_02_AGGkn_AnI_Beschluss (ehem. A0118)
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED] (ehem. A0119)
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED] (ehem. A0120)

2017_02_21_AGDtmd_AnI_Aktenvermerk (ehem. A0121)
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED] (ehem. A0122)
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED] (ehem. A0123)
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED] (ehem. A0124)
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED] (ehem. A0125)
116 Js 0277_2016 Berichtsheft Bl.0001-0132 (ehem. A0126)
116 Js 0277_2016 Handakte Bl.0001-0034 (ehem. A0127)
116 Js 0277_2016 Hauptakte Bd.1 S.0001-0142 (ehem. A0128)
116 Js 0277_2016 Hauptakte BZR-Auszüge (ehem. A0129)
116 Js 0277_2016 Hauptakte ZStV-Auszüge (ehem. A0130)
116 Js 0277_2016 SB_Presseheft (ehem. A0131)
116 Js 0277_2016 (ehem. A0132)
116 Js 0277_2016 (ehem. A0133)
2017-02-15_eAkte 3 OAR 3-16 (ehem. A0134)
4021 GStA.1.878Sdh_Bd1 (ehem. A0135)
4021 GStA.1.878Sdh_Bd2 (ehem. A0136)
4021E-III_36_16_Band_1_Blatt 1-254 (ehem. A0137)
4021E-III_36_16_Band_2_Blatt 255-513 (ehem. A0138)
4021E-III_36_16_Band_3_Blatt 514-808 (ehem. A0139)
4021E-III_36_16_Band_4_Blatt 809-1124 (ehem. A0140)
4021E-III_36_16_Band_5_Blatt 1125-1364 (ehem. A0141)
4021E-III_36_16_Presseheft_Band_1 (ehem. A0142)
4021E-III_36_16_Presseheft_Band_2 (ehem. A0143)
4725-II_140_Band_1_Blatt -298 (ehem. A0144)
4725-II_140_Band_2_Blatt 298a-369 (ehem. A0145)
AG Dinslaken (ehem. A0146)
AG Emmerich am Rhein (ehem. A0147)
AG Kleve (ehem. A0148)
AG Krefeld (ehem. A0149)
AG Oberhausen (ehem. A0150)
Handakte 106 Js 393_16 StA Kleve (ehem. A0151)
Handakte 106 Js 1278_16 Sta Kleve (ehem. A0152)
Handakte 304 Js 129_16 Sta Kleve (ehem. A0153)
Sachakte 304 Js 129_16 Sta Kleve (ehem. A0154)
Übersendungsschreiben JM (ehem. A0155)
Verwaltungsvorgang 1 AR 8_16 StA Kleve (ehem. A0156)
450_Js_871_15_Akte (ehem. A0098)
2017_02_21_AGBoch_AnI_PoIG NRW vom 22.12.2016 (ehem. A0116)
Hauptakte 116 Js 0277_2016 StA Duisburg (ehem. A0056)
Presseheft 116 Js 0277_2016 StA Duisburg (ehem. A0057)
Sachakte 304 Js 129_16 Sta Kleve (ehem. A0058)
450_Js_871_15_Akte (ehem. A0113)
450_Js_871_15_Handakte (ehem. A0114)
450_Js_871_15_Sonderheft_Anis_Amri (ehem. A0115)

2017_02_21_AGGkn_AnI_Beschluss (ehem. A0117)
2017_03_02_AGGkn_AnI_Beschluss (ehem. A0118)
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED] (ehem. A0119)
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED] (ehem. A0120)
2017_02_21_AGDtmd_AnI_Aktenvermerk (ehem. A0121)
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED] (ehem. A0122)
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED] (ehem. A0123)
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED] (ehem. A0124)
2017_02_21_AGDtmd_AnI [REDACTED] (ehem. A0125)
116 Js 0277_2016 Berichtsheft Bl.0001-0132 (ehem. A0126)
116 Js 0277_2016 Handakte Bl.0001-0034 (ehem. A0127)
116 Js 0277_2016 Hauptakte Bd.1 S.0001-0142 (ehem. A0128)
116 Js 0277_2016 Hauptakte BZR-Auszüge (ehem. A0129)
116 Js 0277_2016 Hauptakte ZStV-Auszüge (ehem. A0130)
116 Js 0277_2016 SB_Presseheft (ehem. A0131)
116 Js 0277_2016 (ehem. A0132)
116 Js 0277_2016 (ehem. A0133)
2017-02-15_eAkte 3 OAR 3-16 (ehem. A0134)
4021 GStA.1.878Sdh_Bd1 (ehem. A0135)
4021 GStA.1.878Sdh_Bd2 (ehem. A0136)
4021E-III_36_16_Band_1_Blatt 1-254 (ehem. A0137)
4021E-III_36_16_Band_2_Blatt 255-513 (ehem. A0138)
4021E-III_36_16_Band_3_Blatt 514-808 (ehem. A0139)
4021E-III_36_16_Band_4_Blatt 809-1124 (ehem. A0140)
4021E-III_36_16_Band_5_Blatt 1125-1364 (ehem. A0141)
4021E-III_36_16_Presseheft_Band_1 (ehem. A0142)
4021E-III_36_16_Presseheft_Band_2 (ehem. A0143)
4725-II_140_Band_1_Blatt -298 (ehem. A0144)
4725-II_140_Band_2_Blatt 298a-369 (ehem. A0145)
AG Dinslaken (ehem. A0146)
AG Emmerich am Rhein (ehem. A0147)
AG Kleve (ehem. A0148)
AG Krefeld (ehem. A0149)
AG Oberhausen (ehem. A0150)
Handakte 106 Js 393_16 StA Kleve (ehem. A0151)
Handakte 106 Js 1278_16 Sta Kleve (ehem. A0152)
Handakte 304 Js 129_16 Sta Kleve (ehem. A0153)
Sachakte 304 Js 129_16 Sta Kleve (ehem. A0154)
Übersendungsschreiben JM (ehem. A0155)
Verwaltungsvorgang 1 AR 8_16 StA Kleve (ehem. A0156)
450_Js_871_15_Akte (ehem. A0098)
2017_02_21_AGBoch_AnI_PoIG NRW vom 22.12.2016 (ehem. A0116)

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

Dateiname
PUA_I_BB01_MIK_Gruppe41
PUA_I_BB01_MIK_Gruppe42_geschwärzt
PUA_I_BB01_MIK_Gutachter_geschwärzt
PUA_I_BB01_MIK_Ref402_geschwärzt
PUA_I_Beweisbeschluss 01_LKA NRW_geschwärzt
PUA_I_Beweisbeschluss01_Bezirksregierung Arnsberg_Vorgang AMRI
PUA_I_Beweisbeschluss01_Bezirksregierung Arnsberg_Vorgang Taschengeld AMRI
PUA_I_Beweisbeschluss01_BR_Düsseldorf
PUA_I_Beweisbeschluss01_MIK_Abteilung1_Bundestags_IA130217
PUA_I_Beweisbeschluss01_MIK_Abteilung1_Plenum250117_geschwärzt
PUA_I_Beweisbeschluss01_MIK_Abteilung1_Referat121_geschwärzt
PUA_I_Beweisbeschluss01_MIK_Abteilung1_Referat123_geschwärzt
PUA_I_Beweisbeschluss01_MIK_Abteilung1_Referat125_Siko_geschwärzt
PUA_I_Beweisbeschluss01_MIK_Abteilung1_Sondersitzung_IA020217_geschwärzt
PUA_I_Beweisbeschluss01_MIK_Abteilung1_Sondersitzung_IA050117
PUA_I_Beweisbeschluss01_MIK_MB_geschwärzt
PUA_I_Beweisbeschluss01_MIK_MB_BTIA_geschwärzt
PUA_I_BB01_MIK_Gruppe41
PUA_I_BB01_MIK_Gruppe42_geschwärzt
PUA_I_Beweisbeschluss01_MIK_MB_KPR
PUA_I_Beweisbeschluss01_MIK_MB_Presse
PUA_I_BB01_LKA NRW Tischvorlage SiKo
PUA_I_Beweisbeschluss01_LKA NRW_Abteilung_2_geschwärzt
PUA_I_Beweisbeschluss01 G42
PUA_I_Beweisbeschluss01_IM_Abt1_Siko
PUA_I_BB01_LKA NRW Tischvorlage SiKo
PUA_I_Beweisbeschluss01_BR_Arnsberg
PUA_I_Beweisbeschluss_01_LKA NRW_Abteilung 3
2017-12-14 Anschreiben PUA I
Bericht LKA NRW_05.12.2017
Antwortschreiben Innenminister
Bericht PP KR vom 23.12.2016, S. 2-4
Vernehmung JALEK KPB Kleve 01./02.2017 - S 324-360
Bericht PP Krefeld 28.12.2016
Handlungskonzept_Frueherkennung_iTE
Checkliste_Hinweisbearbeitung
Antwortschreiben_Minister_IM_29.06.2018

Beweisbeschluss Nr. 2

Aktenübersicht Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Dateiname
WP 17 A0078 BMI_Ordner 03

WP 17 A0079 BMI_Ordner 02
WP17 A0080_BMI_Ordner 01
WP17 A0081_BMI_Ordner 04
WP17 A0157_BMI_Ordner 05
WP17 A0158_BMI_Ordner 06
WP17 A0159_BMI_Ordner 07
0160_BMI_Ordner 08
WP17 A0185_BMI_Ordner 09
WP17 A0186_BMI_Ordner 10
WP17 A0187_BMI_Ordner 11
WP17 BMI_Ordner 12 Teilpaket 1
WP17 BMI_Ordner 12 Teilpaket 2
WP17 BMI_Ordner 12 Teilpaket 3
WP17 BMI_Ordner 13
BMI_Ordner 14_BB02_12003/2#8

Aktenübersicht Deutscher Bundestag

Dateiname
18(4)754 - BMI - Chronologie - Anis AMRI
18(4)754 neu - BMI - aktualisierte Chronologie - Anis AMRI
18(4)770 - Agenda und Themenkomplexe - Sondersitzung 13-02-2017 - Fall Amri
18(4)775 - BMI - aktualisierte Chronologie - Anis AMRI, Übersicht Ermittlungsverfahren
18(4)778 - (VS-NfD) - BMI , Personagramm des LKA NW zu Anis AMRI
100. Sitzung 21-12-2016
101. Sitzung 18-01-2017 (Protokollauszug TOP 17, 23)
102. Sitzung 25-01-2017 (Protokollauszug TOP 22)
103. Sitzung 13-02-2017
104. Sitzung 15-02-2017 (Protokollauszug TOP 19)
121. Sitzung
Anlage 1 - 127 Protokoll
Anlage 2 - Schreiben an IMK zu Beschluss IMK
Anlage 3 - 18(6)296 A
Anlage 4 - 18(6)301
Anlage 5 - 103. Sitzung 13-02-2017
Anlage 6 - 104. Sitzung 24-02-2017
Anlage 7 - 18(4)775 - BMI - aktualisierte Chronologie - Anis Amri, bersicht Ermittlungsverfahren
Anlage 8 - 129 Protokoll
Anlage 9 - 18(6)319 Herausgabe Beschluss IMK
Anlage 10 - 18(6)323
Anlage 11 - 18(6)296 B
Anlage 12 - 18(6)337
BB 02 - Anschreiben_Vorsitzender_PKG11.07.2017

Unterrichtung PKG vom 31.05.2017 Drs.18_12585

Aktenübersicht Bundeskanzleramt

Dateiname
Akten BKAmT Vorlage 17-1 UA Fall Amri Ordner 1
Antwortschreiben des Bundeskanzleramt zum BB02 vom 27.09.2017 (hier eingegangen am 29.09.2017)
Öffentliche Bewertung des PKGr u. Antworten auf parlamentarische Fragen

Aktenübersicht Landtag Baden-Württemberg

Dateiname
Aktenlieferung vom 10.07.2017 - LT BW Anschreiben
Aktenlieferung vom 10.07.2017 - LT BW Anlagen 1-9

Aktenübersicht Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Dateiname
Aktenlieferung vom 11.07.2017 - JUM BW Anschreiben
JUM BW - Ermittlungsverfahren StA Freiburg
JUM BW - Ermittlungsverfahren StA Ravensburg 01
JUM BW - Ermittlungsverfahren StA Ravensburg 02
JUM BW - Abschiebehaftverfahren AG Ravensburg
JUM BW - Gefangenenpersonalakte JVA Ravensburg

Aktenübersicht Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Dateiname
Anschreiben MIDM Baden_Württemberg vom 10.07.2017
MIDM Baden-Württemberg - Akten
Übersicht Akten aus dem Geschäftsbereich des MIDM BW (s. auch Schriftstück A1000176)

Aktenübersicht Kreis Kleve

Dateiname
Übersendungsschreiben_Kreis Kleve Akte AMRI vom 10.07.2017
Akten_Kreis Kleve Akte AMRI komplett

Aktenübersicht Gemeinde Bestwig

Dateiname
Aktenlieferung Gemeinde Bestwig

Aktenübersicht Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Dateiname
Anschreiben_Senatsverwaltung Justiz Berlin vom 11.07.2017

justva_171 AR 5-16 GeneralStA Berlin
justva_173 Js 12-16 Band 1
justva_173 Js 12-16 Band 2
justva_173 Js 12-16 Beistück TKÜ
justva_173 Js 12-16 Beistück
justva_173 Js 12-16 Sonderband TKÜ
justva_252Js1078-16
justva_252Js1202-16
justva_264Js7327-16A
justva_273Js310-17
justva_273Js310-17Teil2
Antwortschreiben BundesJM vom 17.07.2017
Anschreiben_Senatsverwaltung Justiz Berlin vom 11.07.2017
Ordern 1 Strafverfahren GStA Berlin
nachträglich am 26.04.2018 höher eingestuft
Ordner 3 Strafverfahren StA Berlin
Ordner 4 Strafverfahren StA Berlin
Übersendungsschreiben Senatsverwaltung Justiz Berlin
Hauptakte, Bd. I
Hauptakte, Bd. II
Hauptakte, Bd. III
Hauptakte, Bd. IV
Sonderheft Registerermittlungen medizinische_psychologische Gutachten
Beistück I-Videoaufzeichnungen
Spurensicherungsbericht
SceneCase Hertatsr. 14
Vorgangskennung_I
Tatort_Gesa
Vorgangskennung_II
Kammergericht_Beschluss
Schreiben Senatsverwaltung Justiz Berlin 11.02.2020
Übersendungsschreiben_Senatsverwaltung für Justiz 14.10.2020
Hauptakte, Bd. 12 (Auszug, Bl. 1-81)
Hauptakte. Bd. 5 (Auszug, Bl. 35-44)

Aktenübersicht Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Dateiname
Zwischenbericht des Sonderbeauftragten Berlin (Stand 23.07.2017)
Anschreiben_EB_Band 1_25.05.2020
Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission

Aktenübersicht Bundespolizei

Dateiname
200122_Aktenzulieferung_BPOLP_zum_BB Nr 2_RS

Akten_BPOLP_zum BB 02
BB 2_Nachlieferung_Bundespolizeipräsidium

Aktenübersicht Bundeskriminalamt

Dateiname
EKA an VB TUN_18.02.2016
170306_G_AnM_Chronologie und Bewertung_RS_Geschwärtzt2
210317_G MaG AnS ThM - Vermerk Tatnachweis AMRI - Geschwärtzt

Beweisbeschluss Nr. 3

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

Dateiname
PUA_1_Beweisbeschluss 03_PP Dortmund
PUA_I_Beweisbeschluss 03 MIK G 41
PUA_I_Beweisbeschluss 03 MIK Ref 421
PUA_I_Beweisbeschluss 03 MIK Ref 422 - 423
PUA_I_Beweisbeschluss 03_(LKA NRW)
PUA_I_Beweisbeschluss_03 (Polizeipräsidium_Duisburg)
PUA_I_Beweisbeschluss_03_PP Bochum
PUA_I_Beweisbeschluss_03_PPEssen
PUA_I_Beweisbeschluss03_ABH_Kleve
PUA_I_Beweisbeschluss03_MIK_Abteilung1
PUA_I_Beweisbeschluss03_MIK_Siko
PUA_I_Beweisbeschluss03_ZAB_Köln
PUA_I_Beweismittelbeschluss 03_PP Krefeld

Beweisbeschluss Nr. 5

Aktenübersicht Landtag Niedersachsen

Dateiname
Abschlussbericht 23. PUA
Anlage Dokumentenverzeichnis öfftl. Dokumente
Protokoll 22. PUA-Sitzung
Protokoll 24. PUA-Sitzung
Protokoll 26. PUA-Sitzung
Protokoll 27. PUA-Sitzung
Protokoll 28. PUA-Sitzung
Protokoll 119. Plenarsitzung 01.02.2017
Protokoll 120. Plenarsitzung 02.02.2017
Mündliche Anfragen 121. Plenarsitzung
Antworten auf mündliche Anfragen 121. Plenarsitzung
Protokoll 122. Plenarsitzung 01.03.2017
Protokoll 126. Plenarsitzung 06.04.2017
Protokoll 133. Plenarsitzung 15.06.2017

Protokoll 139. Plenarsitzung 21.09.2017
TO 138. + 139. Plenarsitzung
Kurzbericht 139. Plenarsitzung
Dringliche Anfrage 139. Plenarsitzung
Mündliche Anfragen 139. Plenarsitzung
Mündliche Anfragen mit Antwort 139. Plenarsitzung
Unterlagen zur 62. Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz 10.01.2017
Unterlagen zur 64. Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz 27.04.2017
Protokoll Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport 19.01.2017
Kleine Anfrage mit Antwort 04.05.2017
Auszug aus der GO des niedersächsischen Landtages
GO für den PUA 23 des niedersächsischen Landtages
Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen

Aktenübersicht Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Dateiname
20190211 Tranche
20190211 Aktenverzeichnis_Tranche

Beweisbeschluss Nr. 6

Aktenübersicht Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Dateiname
Anschreiben JUM BW 15.11.2017
Ermittlungsverfahren der StA Karlsruhe

Beweisbeschluss Nr. 16

Aktenübersicht Abgeordnetenhaus von Berlin

Dateiname
Dir an Landtag NRW_Amri_24-10-17
Dir an Landtag NRW_Amri_24-10-17_Anlage
iso18-001-bp
iso18-001-wp
iso18-002-bp
iso18-002-wp
iso18-003-bp
iso18-003-wp
iso18-004-bp
iso18-004-wp
iso18-005-bp
iso18-005-wp
iso18-006-bp
iso18-006-wp
iso18-007-bp

iso18-007-wp
iso18-008-bp
iso18-008-wp
iso18-009-bp
iso18-009-wp
iso18-010-bp
iso18-010-wp
r18-001-bp
r18-001-wp
r18-002-bp
r18-002-wp
r18-007-bp
r18-011-bp
r18-011-ip
vfs18-001-bp
vfs18-001-ip
vfs18-002-bp
vfs18-002-ip
r18-011-bp
r18-011-ip
vfs18-001-bp
vfs18-001-ip
Übersendungsschreiben PUA AbgHB zu Protokollen
PUA AbgHB Protokoll 6.Sitzung 24.11.2017
PUA AbgHB Protokoll 3.Sitzung 22.09.2017
PUA AbgHB Protokoll 4.Sitzung 13.10.2017
PUA AbgHB Protokoll 5.Sitzung 10.11.2017
PUA AbgHB Protokoll 7.Sitzung 08.12.2017
PUA AbgHB Protokoll 8.Sitzung 05.01.2018
PUA AbgHB Protokoll 9.Sitzung 26.01.2018
PUA AbgHB Protokoll 10.Sitzung 16.02.2018
Übersendungsschreiben PUA AbgHB zu Protokollen
PUA AbgHB Protokoll 11.Sitzung 16.03.2018
PUA AbgHB Protokoll 12.Sitzung 20.04.2018
PUA AbgHB Protokoll 13.Sitzung 04.05.2018
PUA AbgHB Protokoll 14.Sitzung 25.05.2018
PUA AbgHB Protokoll 15.Sitzung 08.06.2018
Übersendungsschreiben PUA AbgHB zu Protokollen 16-18
Protokoll_AbgHB_Sitzung16_22.06.18
Protokoll_AbgHB_Sitzung17_07.09.18
Protokoll_AbgHB_Sitzung18_21.09.18
Korrektur_Wortprotokoll_10.11.17_Jost
Korrektur_Wortprotokoll_24.11.17_Merkel
Korrektur_Wortprotokoll_05.01.18_Kanders.

Korrektur_Wortprotokoll_05.01.18_Schnieder
Korrektur_Wortprotokoll_16.02.18
Korrektur_Wortprotokoll_20.04.18
Korrektur_Wortprotokoll_04.05.18
Korrektur_Wortprotokoll_08.06.18
Übersendungsschreiben PUA AbgHB zu Protokollen 19-22
Protokoll_AbgHB_Sitzung19_12.10.18
Protokoll_AbgHB_Sitzung20_09.11.18
Protokoll_AbgHB_Sitzung21_23.11.18
Protokoll_AbgHB_Sitzung22_07.12.18
Korrektur_1_Wortprotokoll_21.09.18
Korrektur_2_Wortprotokoll_21.09.18
Korrektur_Wortprotokoll_12.10.18
Übersendungsschreiben PUA AbgHB zu Protokollen 23-24
Protokoll_AbgHB_Sitzung23_25.01.19
Protokoll_AbgHB_Sitzung24_15.02.19
Übersendungsschreiben PUA AbgHB zu Protokollen 25 - 26
Protokoll_AbgHB_Sitzung25_29.03.19
Protokoll_AbgHB_Sitzung26_12.04.19
Korrektur_Wortprotokoll_15.02.19_Zeuge K-2
Korrektur_Wortprotokoll_15.02.19_Thiedke
Korrektur_Wortprotokoll_29.03.19_Zeuge K-3
Korrektur_Wortprotokoll_29.03.19_Zeuge S-3
Übersendungsschreiben PUA AbgHB zu Protokollen
Protokoll_AbgHB_Sitzung27_03.05.19
Protokoll_AbgHB_Sitzung28_17.05.19
Korrektur_Wortprotokoll_12.04.19_Zeuge L-1
Korrektur_Wortprotokoll_03.05.19_Ziel
Korrektur_Wortprotokoll_03.05.19_Zeuge H-1
Korrektur_Wortprotokoll_17.05.2019_Zeuge B-4
Korrektur_Wortprotokoll_17.05.2019_Zeuge Dr. Farschid
Protokoll_AbgHB_29. Sitzung_09.08.2019
Protokoll_AbgHB_30. Sitzung_23.08.2019
Übersendungsschreiben PUA AbgHB zu den Protokollen 29 - 30
Übersendungsschreiben PUA AbgHB zu Protokollen 31-32
Protokoll_AbgHB_31. Sitzung_06.09.2019
Protokoll_AbgHB_32.Sitzung_20.09.2019
Korrektur_Wortprotokoll_08.10.18_Zeugin Freimuth
Korrektur_Wortprotokoll_08.10.2019_Zeuge S -4 23.08.2019
Korrektur_Wortprotokoll_08.10.2019_Zeugen B -5
Korrektur_Wortprotokoll_StN Frau Fest 09.08.2019
Übersendungsschreiben PUA AbgHB zu Protokollen 33.-34
Protokoll_AbgHB_33. Sitzung 25.10.2019
Protokoll_AbgHB_34. Sitzung 08.11.2019

Korrektur_Wortprotokoll_22.10.19_Zeuge P-3
Korrektur_Wortprotokoll_22.11.19_Zeuge B-6
Korrektur_Wortprotokoll_25.11.2019_Zeuge Thomas Beck
Übersendungsschreiben PUA AbgHB zu den Protokollen 35-37
Protokoll_AbgHB_35. Sitzung 22.11.2019
Protokoll_AbgHB_36. Sitzung 06.12.2019
Protokoll_AbgHB_37. Sitzung 17.01.2020
Übersendungsschreiben PUA AbgHB zu den Protokollen 38-40
Protokoll_AbgHB_38. Sitzung 14.02.2020
Protokoll_AbgHB_39. Sitzung 28.02.2020
Protokoll_AbgHB_40. Sitzung 13.03.2020
Korrektur_Wortprotokoll_22.11.19_Zeuge Tombrink
Korrektur_Wortprotokoll_06.12.2019_Zeuge Feuerberg
Übersendungsanschreiben_20200901
Stellungnahme Zeugen A-1 zum Protokoll vom 15.05.2020
Protokoll_44.Sitzung_20200612
Protokoll_45.Sitzung_20200814
Übersendungsschreiben_11062020
Wortprotokoll_40. Sitzung_Anmerkungen Zeuge Wulff
Wortprotokoll_41.Sitzung_24042020
Wortprotokoll_42.Sitzung_15052020
Wortprotokoll_43.Sitzung_29052020
Wortprotokoll_Anmerkungen Zeuge H-1
Wortprotokoll_Anmerkungen Zeuge S-5
Anmerkungen Zeugin K-5
Übersendungsschreiben_05.11.2020
Protokoll_46.Sitzung
Protokoll_48.Sitzung
Stellungnahme Zeuge Salzmann zum Protokoll der 45. Sitzung
Stellungnahme Zeuge Dr. Behrendt zum Protokoll der 46. Sitzung
Übersendungsschreiben_10.12.2020
Protokoll_51.Sitzung
Übersendungsschreiben_10.05.2021
Protokoll_56. Sitzung
Protokoll_58. Sitzung
Protokoll_59.Sitzung
Übersendungsschreiben_14.06.2021
Protokoll_61. Sitzung

Beweisbeschluss Nr. 22**Aktenübersicht Landtag NRW**

Dateiname


Aktenübersicht Stadt Oberhausen

Dateiname
Antwortschreiben Stadt Oberhausen

Aktenübersicht Stadt Köln

Dateiname
Antwortschreiben Stadt Köln

Aktenübersicht Bezirksregierung Düsseldorf

Dateiname
Antwortschreiben Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenübersicht Staatskanzlei NRW

Dateiname
STK13 - Fortsetzung STK04 Anis Amri - II B 1 - 28.07.01 1-2017
STK14 - LPA 5 - BC-2017-2220935 - Bürgereingabe
Antwortschreiben der STK vom 27.02.2018

Aktenübersicht Stadt Emmerich

Dateiname
[REDACTED]
[REDACTED]

Aktenübersicht Bezirksregierung

Dateiname
Antwortschreiben
Anlagen
Vollständigkeitserklärung

Beweisbeschluss Nr. 26

Aktenübersicht Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Dateiname
Aktenauszug [REDACTED]

Beweisbeschluss Nr. 27

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

Dateiname
Prueffall_Islamismus_2016 (+ ungeschwärtzte Version)

Beweisbeschluss Nr. 28

Aktenübersicht Generalbundesanwalt

Dateiname
Sammlung Quellenvernehmung_vorb_geschwärzt
SH Befangenheit_vorb_geschwärzt.
SH Rechtshilfe [REDACTED]_vorb_geschwärzt
Sonderband Nachträge GBA u. Vernehmungen [REDACTED]
Sonderband VE_vorb_geschwärzt
VAO Bd. 1_vorb_geschwärzt
VAO Bd. 2_vorb_geschwärzt
VAO Bd. 3_vorb_geschwärzt
VAO Bd. 4_vorb_geschwärzt
VAO Bd. 5_vorb_geschwärzt
VAO Bd. 6_vorb_geschwärzt
VAO Bd. 7_vorb_geschwärzt
VAO Bd. 8_vorb_geschwärzt
VAO Bd. 9_vorb_geschwärzt
VAO Bd. 10_vorb_geschwärzt
VAO Ladungsband_vorb_geschwärzt
VAO SO Haft [REDACTED]_vorb_geschwärzt
VAO SO Haft [REDACTED]_vob_geschwärzt
VAO SO Haft [REDACTED]_vorb_geschwärzt.
VAO SO Haft [REDACTED]_vorb_geschwärzt
VAO SO Haft [REDACTED]_vorb_geschwärzt.
Sachakte Band 1_vorb_geschwärzt
Sachakte Band 2_vorb_geschwärzt
Sachakte Band 3_vorb_geschwärzt
Sachakte Band 4_vorb_geschwärzt
Sachakte Band 5_vorb_geschwärzt
Sachakte Band 6_vorb_geschwärzt
Sachakte Band 7
Sachakte Band 8
Sachakte Band 9
Sachakte Band 10
Sachakte Band 11geschwärzt
Sachakte Band 12_vorb_geschwärzt
Sachakte Band 13_vorb_geschwärzt
Sachakte Band 14
Sachakte Band 15_vorb_geschwärzt
Fall 01 Ausreisen [REDACTED]_vorb_geschwärzt
Fall 02 Mitgliedschaft [REDACTED] im IS Band 1_vorb_geschwärzt
Fall 02 Mitgliedschaft [REDACTED] im IS Band 2
Fall 02 Mitgliedschaft [REDACTED] im IS Band 3
Fall 03 Neun ausgereiste Personen
Fall 03.1 Ausreise [REDACTED]_vorb_geschwärzt
Fall 03.2 Ausreise [REDACTED]

Fall 03.3._03.4 Ausreise [REDACTED]
Fall 03.5 Ausreise [REDACTED]
Fall 03.6 Ausreise [REDACTED]_vorb._geschwärtzt
Fall 03.7 Ausreise [REDACTED]vorb._geschwärtzt
Fall 03.8 Ausreise [REDACTED]vorb._geschwärtzt
Fall 03.9 Ausreise [REDACTED]
Fall 04 Tötungsaufruf z.N. VP01vorb._geschwärtzt
Fall 05 Ausreise [REDACTED]
Fall 06 Anstiftung zum Betrug und Hehlereivorb._geschwärtzt
Fall 07 Ausreise [REDACTED]
Fall 08 Ausreise [REDACTED]
Fall 9 Band 1 Unterstützung AMRIvorb._geschwärtzt
Fall 9 Band 2 Unterstützung AMRI
Fall 10 Ausreise [REDACTED]
Fall 11 Ausreise [REDACTED]
Fall 12 Ausreise [REDACTED]
Fall 13 Unterstützung [REDACTED]vorb._geschwärtzt
Fall 14 Mitgliedschaft [REDACTED]vorb._geschwärtzt
Fall 16 Ausreise [REDACTED]vorb._geschwärtzt
Fall 17 Ausreise [REDACTED]
Fall 18 Ausreise [REDACTED]
Fall 19 Ausreise [REDACTED]vorb._geschwärtzt
Fall 20 Tötungsaufruf z.N. [REDACTED]
Fall 21 Ausreise [REDACTED]_vorb._geschwärtzt
SA Sonderband Fallakte 2 Sonderheft TKÜ
SA Sonderband Fallakte 11 TKÜ
SA Sonderband Fallakte 15 Bd. 1_vorb._geschwärtzt
SA Sonderband Fallakte 15 Bd. 2
SA Sonderband Fallakte 22 Ausreise [REDACTED]
SASO Sonderband Haftbefehl Festnahme [REDACTED]
SASO Sonderband Haftbefehl Festnahme [REDACTED]
SASO Sonderband Haftbefehl Festnahme [REDACTED]
SASO Sonderband Haftbefehl Festnahme [REDACTED]
SASO Sonderband Haftbefehl Festnahme [REDACTED]
Haft SA Bd. II [REDACTED]
Haft SA Bd. II [REDACTED]
Haft SA Bd. II [REDACTED]
Haft SA Bd. II [REDACTED]
Haft SA Bd.II [REDACTED]
Haft-SA [REDACTED] Bd. 1_vorb._geschwärtzt
Haft-SA [REDACTED] Bd. 1
Haft-SA [REDACTED] Bd. 1
Haft-SA [REDACTED] Bd. 1
Haft-SA [REDACTED] Bd.1.

SASO Observation [REDACTED].vorb_geschwärzt
SASO Observation [REDACTED].vorb_geschwärzt
SASO Observation [REDACTED]vorb_geschwärzt
SASO Observation [REDACTED]
SASO Observation [REDACTED]
SASO Vernehmungen
SASO Finanzermittlungen [REDACTED]
SASO Finanzermittlungen [REDACTED]
SASO Finanzermittlungen [REDACTED]
SASO Finanzermittlungen [REDACTED]
SASO Finanzermittlungen [REDACTED]
SASO Beschlüsse Bd. 1
SASO Beschlüsse Bd. 2
SASO Internetrecherche Soziale Netzwerke
SASO Whatsapp Chats VP01
SASO Soziale Netzwekr Abu Walaa App
SASO Grundsatz
SASO Lichtbildvorlage
SA Sonderband Rechtshilfe Ungarn
A Sonderband Quellen-Vernehmung_vorb._geschwärzt.
SA Sonderheft Rechtshilfe Ungarn
SASO BZR Auskünfte.
SA Sonderband [REDACTED]
SA Sonderband [REDACTED] Tönisvorst
SA Sonderband Bd. 1 [REDACTED] [REDACTED]
SA Sonderband Bd. 2.1 [REDACTED] [REDACTED]
SA Sonderband Bd. 2.2 [REDACTED] [REDACTED]
SA Sonderband Bd.3 [REDACTED] [REDACTED]
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 1 [REDACTED] Tönisvorst
SA Sonderband Durchsuchung [REDACTED]
SA Sonderband Durchsuchung [REDACTED]
SA Sonderband Durchsuchung [REDACTED]
SA Sonderband Durchsuchung [REDACTED]
SA Sonderband Durchsuchung [REDACTED]
SA Sonderband Durchsuchung [REDACTED]
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 8 Verbotsverfahren DIK
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 9 VP01 Sicherstellungen
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 10 [REDACTED]
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 11 [REDACTED]
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 12 [REDACTED]
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 13 [REDACTED]
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 14 [REDACTED]
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 15 [REDACTED]
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 16 [REDACTED]

SA Sonderband Durchsuchung Objekt 17	
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 18	
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 19	
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 20 DIK - Moschee	
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 21 Beweismittel Ungarn	
SA Sonderband Durchsuchung Objekt 22 Amri Mobiltelefon	
SA Sonderband § 100 g StPO	
SASO TKÜ	
SASO TKÜ	vorb._geschwärzt
SASO TKÜ	
SASO TKÜ IMEI Amri Anis	vorb._geschwärzt
SASO TKÜ IMEI Amri Anis	vorb._geschwärzt
SASO TKÜ IMEI Amri Anis	vorb._geschwärzt
SASO TKÜ IMEI Amri Anis	
SASO TKÜ Amri Anis	vorb._geschwärzt
SASO TKÜ Amri Anis	
SASO TKÜ Amri Anis	
SASO TKÜ Amri Anis	
SASO TKÜ	
SASO TKÜ	.vorb._geschwärzt
SASO TKÜ	
SASO TKÜ	
SASO TKÜ	
SASO TKÜ	
SASO TKÜ	
SASO TKÜ Telegram	Bd. 1
SASO TKÜ Telegram	Bd. 2
SASO TKÜ Telegram	Bd. 3
SASO TKÜ Telegram	Bd. 4
SASO TKÜ Telegram	Bd. 5
SASO TKÜ	_geschwärzt
SASO TKÜ Telegram	_vorb._geschwärzt
SASO TKÜ	.vorb._geschwärzt
SASO TKÜ Telegram	
SASO TKÜ	_vorb._geschwärzt
SASO TKÜ Telegram	
SASO TKÜ	
SASO TKÜ Telegram	
SASO TKÜ	
SASO TKÜ Telegram	
SASO TKÜ Telegram	
SASO TKÜ Telegram	
SASO TKÜ Telegram	

SASO TKÜ Telegram [REDACTED]
SASO TKÜ [REDACTED].vorb._geschwärzt
SASO TKÜ Telegram [REDACTED].vorb._geschwärzt
SASO TKÜ Telegram [REDACTED]
SASO TKÜ [REDACTED].vorb._geschwärzt
SASO TKÜ Telegram [REDACTED]
SASO TKÜ Telegram [REDACTED]
SASO TKÜ Telegram [REDACTED]
SASO TKÜ [REDACTED].geschwärzt
SASO TKÜ [REDACTED].vorb._geschwärzt
SASO TKÜ IMEI [REDACTED].vorb._geschwärzt
SASO § 100f StPO.vorb._geschwärzt.
SASO TKÜ [REDACTED].vorb._geschwärzt
SASO TKÜ [REDACTED].vorb._geschwärzt
SASO § 100i StPO.vorb._geschwärzt
SASO TKÜ [REDACTED]
SASO Telegram [REDACTED]
SASO TKÜ [REDACTED]
SASO Telegram [REDACTED]
SASO TKÜ [REDACTED]
SASO Telegram [REDACTED]
SASO TKÜ [REDACTED].vorb._geschwärzt
SASO Telegram [REDACTED]
SASO TKÜ [REDACTED]
SASO Telegram Auf dem Manhaj der Propheten
SASO TKÜ [REDACTED]
SASO TKÜ [REDACTED]
SASO TKÜ Telegram Anis Amri [REDACTED].vorb._geschwärzt
SASO TKÜ [REDACTED]
SASO TKÜ Telegram Anis Amri [REDACTED].vorb._geschwärzt
SASO TKÜ IMEI [REDACTED]
SASO TKÜ Telegram [REDACTED]
SASO Telegram [REDACTED]
SASO TKÜ IMEI [REDACTED]
SASO TKÜ [REDACTED].vorb._geschwärzt
SASO TKÜ Telegram [REDACTED]
SA Strukturordner IS Bd. 1.vorb._geschwärzt
SA Strukturordner IS Bd. 2
SA Sonderband Nachlieferungen GBA 205.vorb._geschwärzt
SA Sonderband Nachlieferungen GBA Band 2 206
SA Sonderband Nachtragsband Band 4 207.vorb._geschwärzt
SA Sonderband Nachtragsband Bd. 1.vorb._geschwärzt
SA Sonderband Nachtragsband Bd. 2
SA Sonderband Nachtragsband Bd. 3

SA Nachtragsband Bd. 5 1. Schrift 210
SO Durchsuchung Bd. 1 208
SO Durchsuchung Bd. 2 209
SO Durchsuchung Bd. 3
Anlage_Schwärzungen_UA
Beschluss OLG Celle 12.08.2019

Beweisbeschluss Nr. 33

Dateiname
Gutachten Jost
Gutachten Kretschmer

Beweisbeschluss Nr. 49**Aktenübersicht Senatsverwaltung für Inneres und Sport**

Dateiname
Antwortschreiben Senatsverwaltung Inneres und Sport Berlin
Abschlussbericht Taskforce Lupe
Managementfassung Taskforce Lupe

Beweisbeschluss Nr. 50**Aktenübersicht Kreis Kleve**

Dateiname
Übersendungsschreiben Kreis Kleve Akte Presseangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit vom 02.07.2017
Akte Presseangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit

Beweisbeschluss Nr. 53**Aktenübersicht Deutscher Bundestag**

Dateiname
6. Sitzung 1. UA BT vom 19.04.2018
8. Sitzung 1. UA BT vom 26.04.2018
10. Sitzung 1. UA BT vom 17.05.2018
12. Sitzung 1. UA BT vom 07.06.2018
14. Sitzung 1. UA BT vom 14.06.2018 öfftl.
14. Sitzung 1. UA BT vom 14.06.2018 nö
16. Sitzung 1. UA BT vom 28.06.2018
28. Sitzung 1. UA BT vom 08.11.2018
31. Sitzung 1. UA BT vom 29.11.2018
35. Sitzung 1. UA BT vom 17.01.2019 nichtöffentlich
33. Sitzung_2018_12_13_endgültig_öff
37. Sitzung_2019_01_31_endgültig_öff

39. Sitzung_2019_02_14_endgültig_öff
43. Sitzung_2019_03_14_I-endgültig_öff.
45. Sitzung_2019_03_21_I_endgültig_öff
47. Sitzung_2019_04_04_endgültig_öff
41. Sitzung_2019_02_21_Teil B_endgültig_öff.
35. Sitzung_2019_01_17_I_Teil B_endgültig_öff
45. Sitzung_2019_03_21_II_endgültig_nö.
49. Sitzung_2019-04-11_I_endg_öff
49. Sitzung_2019-04-11_II_endg_nö
51. Sitzung_2019-05-09_I_endg_öff
51. Sitzung_2019-05-09_II_endg_nö
53. Sitzung_2019-05-16_I_endg_öff
53. Sitzung_2019-05-16_II_endg_nö.
57. Sitzung_2019-06-06_I_endg_öff_mit Anlagen
41. Sitzung_2019_02_21_Teil A_endgültig_öff
55. Sitzung_2019-06-06_endg_öff
57. Sitzung_2019-06-27_II_endg_nö
19. Sitzung_2018_09_13_I_öff_endgültig
22. Sitzung_2018_09_17_öffentlich_endgültig
24. Sitzung_2018_10_11_I_endgültig_öff
26. Sitzung_2018_10_18_I_öffentlich_endgültig
59. Sitzung_2019-09-12_endgültig_öff
65. Sitzung_2019-10-24_endgültig_öff
72. Sitzung_2019-12-12_endgültig_öff
67. Sitzung_2019-11-07_endg_öff
69. Sitzung_2019-11-14_endgültig_öff
69. Sitzung_2019-11-14_endgültig_öff_Wortprotokoll
35. Sitzung_2019-01-17_I_Teil A_endgültig_öff
61. Sitzung_2019-09-26_endgültig_öff
63. Sitzung_2019-10-17_endgültig_öff
76. Sitzung_2020-01-16_endgültig_öff
78. Sitzung_2020-01-30_I_endgültig_öff
78. Sitzung_2020-01-30_II_endgültig_nö
80. Sitzung_2020-02-13_I_endgültig_öff_
82. Sitzung_2020-03-05_endgültig_öff
84. Sitzung_2020-03-12_I_endgültig_öff
86. Sitzung_2020-05-07_endgültig_öff
88. Sitzung_2020-14-05_endgültig_öff
90. Sitzung_2020-05-28_endgültig_öff
95. Sitzung_2020-07-02_I_endgültig_öff
95. Sitzung_2020-07-02_II_endgültig_nö
92. Sitzung_2020-06-18_I_endg. öff
92. Sitzung_2020-06-18_II_endg_nö
93. Sitzung_2020-19-06_endgültig_nö

22. Sitzung_2018-27-09_II_endg._nö
97. Sitzung_2020-09-10_endg_öff
99. Sitzung_2020-17-09_endg._öff
105. Sitzung_2020-10-29_I_endgültig_öff
103. Sitzung_2020-10-08_endg_öff
97. Sitzung_2020-09-10_endg_öff
74. Sitzung_2019-12-19_endgültig_öff
113. Sitzung_2020-10-12_endgültig_nö
101. Sitzung_2020-10-01_I_endgültig_öff
101. Sitzung_2020-10-01_II_endgültig_nö
116. Sitzung_2020-12-17_I_endgültig_öff
107. Sitzung_2020-11-05_II_endgültig_nö
109. Sitzung_2020-11-19_II_endgültig_nö
109. Sitzung_2020-11-19_I_endgültig_öff
120. Sitzung_2021-01-28_I_endgültig_öff
111. Sitzung_2020-11-26_endgültig_öff
118. Sitzung_2020-01-14_II_endgültig_nö
118. Sitzung_2020-01-14_I_endgültig_öff.
107. Sitzung_2020-11-05_I_endgültig_öff.
Kommissarische Vernehmung Freimuth_2021-01-29_endgültig
122. Sitzung_2021-02-11_I_endgültig_nö
124. Sitzung_2021-03-25_Teil A_endgültig_öff
124. Sitzung_2021-03-25_Teil B_endgültig_öff
124. Sitzung_2021-25-03_Teil C_endgültig_öff
128. Sitzung_2021-06-10_endgültig_I_nö

Beweisbeschluss Nr. 54

Aktenübersicht Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Dateiname
Antwortschreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und des LAF + Übersicht Identitäten Amris
Aktenvorgänge Senat Integration - Abteilung Soziales, Bd. 1
Aktenvorgänge Senat Integration - Abteilung Soziales, Bd. 2
Aktenvorgänge Senat Integration - LAF

Beweisbeschluss Nr. 58

Aktenübersicht Ministerium der Justiz NRW

Dateiname
Übermittlungsschreiben JM NRW 16.10.2018
Mappe 1 - Spur / Identifizierungen
Mappe 2 - herausragende Treffen
Mappe 3 - wichtiges Treffen 26.11.16
Fehlblatt

Handakte StA Hagen [REDACTED]
Strafsache Sonderband StA Hagen [REDACTED]
EK Levant1 - Kosten - StA Hagen
EK Levant1 - Aktenvermerke - StA Hagen
Strafsache [REDACTED] E-Mail Korrespondenz Sonderheft - StA Hagen
Strafsache [REDACTED] Bd. I - StA Hagen
Strafsache [REDACTED] Bd. II - StA Hagen
Verfahren [REDACTED] Sonderband Observation - StA Hagen
Verfahren [REDACTED] - Sonderband TKÜ - StA Hagen
Anschreiben JM NRW 13.02.2019
Schreiben GBA 15.12.2016 geschwärzt
E-Mail GBA 02.01.2017 geschwärzt
Anschreiben_JM_NRW_21.02.2019
2019-02-21 BB 58 - Erörterungsvermerk StA Hagen geschwärzt

Beweisbeschluss Nr. 64

Aktenübersicht Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Dateiname
2018-09-03 K40 Schwärzungsprotokoll
2018-09-03 K40 Vermerk zur Zusammenstellung der Akten.
2018-09-05 K40 Inhaltsverzeichnis VS Gesamt
PPFFM_-_LOI
PPFFM_-_LOII
PPFFM_-_LOIII
PPFFM_-_LOIII_-_Seite_183
PPFFM_-_LOIV
PPFFM_-_LOIV_-_Seite_255
PPFFM_-_LOIV_-_Seite_308_-_309
PPFFM_-_LOV
PPFFM_-_LOVI
PPFFM_-_LOVII
PPFFM_-_LOVIII
PPFFM_-_LOVII_-_Seite_144
PPFFM_-_LOVII_-_Seite_171
Anschreiben Ministerium des Innern und Sport Hessen
PUA1_NRW_BBS 64_HE_PPMH_VS-nffD
PUA1_NRW_BBS 64_HE_PPMH_Hinweise
PUA1_NRW_BBS 64_HE_PPMH_KA [REDACTED]
PUA1_NRW_BBS 64_HE_PPMH-KA [REDACTED]

Aktenübersicht Hessischer Landtag

Dateiname
Antwortschreiben Hessischer Landtag BB64

Beweisbeschluss Nr. 69

Aktenübersicht Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Dateiname
AktenübermittlungHMdJ CdS an Vors
Js Akte_StA GI_ [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] II
[REDACTED] III

Aktenübersicht Hessischer Landtag

Dateiname
Antwortschreiben Hessischer Landtag BB 69
Schreiben Hessischer Landtag
Anlage Drucksache 19-4478
Anlage Kurzbericht Innenausschuss

Aktenübersicht Deutscher Bundestag

Dateiname
Anschreiben Deutscher Bundestag - Ausschuss für Inneres und Heimat
43. Sitzung_TOP_12_13.03.2019 (Ausschuss für Inneres und Heimat)
Antwortschreiben Deutscher Bundestag
Übersendungsschreiben
Protokoll der 127. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
Protokoll der 104. Ausschusssitzung des Innenausschusses
Protokoll der 103. Ausschusssitzung des Innenausschusses
Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter Anis Amri

Aktenübersicht Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Dateiname
Antwortschreiben Justizministerium Berlin

Aktenübersicht Landtag Niedersachsen

Dateiname
Antwortschreiben Landtag Niedersachsen

Aktenübersicht Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Dateiname
Antwortschreiben Innenministerium Baden-Württemberg

Aktenübersicht Hessische Staatskanzlei

Dateiname
Antwortschreiben Hessische Staatskanzlei

Aktenübersicht Landtag Baden-Württemberg

Dateiname
Präsidentin an Landtag NRW_Untersuchungsausschuss _I_Amri
Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4
Anlage 5
Anlage 6
Anlage 7
Anlage 8
Anlage 9
Anlage 10
Anlage 11

Aktenübersicht Abgeordnetenhaus von Berlin

Dateiname
Antwortschreiben Abgehaus Berlin
Anschreiben AbgHaus Berlin
AbgHaus Berlin Anlage 1
AbgHaus Berlin Anlage 2

Aktenübersicht Sächsisches Staatsministerium des Innern

Dateiname
Anschreiben Sächsisches Staatsministerium des Innern
Inhaltsverzeichnisse
Ausländerakte Gesamt_gekürzt_geschwärzt
ZAB I (Gesamtakte)_gekürzt_geschwärzt
180524_AKTE SMI_Ben Ammar_geschwärzt_2
Akte ABH Stadt Leipzig_gekürzt_geschwärzt
Akte LDS 62_gekürzt_geschwärzt_1
ZAB I_gekürzt_geschwärzt_1
140321042741 (Bild)
140321042747 (Bild)
140321042752 (Bild)
602 Js 28835-14
_2 Elektro _19_03_16_43.00 (Video)
_5 Textilabt._19_03_16_50.00 (Video)
_5 Textilabt._19_03_16_56.30 (Video)
_2 Elektro _19_03_16_43.01 (Video)
_5 Textilabt._19_03_16_49.00 (Video)

_5 Textilabt._19_03_16_49.00_02 (Video)
_5 Textilabt._19_03_16_54.00 (Video)
_5 Textilabt._19_03_16_55.00 (Video)
_5 Textilabt._19_03_16_56.00 (Video)
_7 Getraenke EG_19_03_16_41.00 (Video)
_7 Getraenke EG_19_03_17_05.00 (Video)
150319175132 (Bild)
150319175158 (Bild)
150319180315 (Bild)
150319180328 (Bild)
150319180341 (Bild)
150319180356 (Bild)
150319181026 (Bild)
150319181338 (Bild)
150319181647 (Bild)
150319181720 (Bild)
150319181741 (Bild)
150319182024 (Bild)
150319182225 (Bild)
703 Js 57750-15
6-10079 ; 6-9784 Emails
6-10079 kleine Anfrage
6-10328 kleine Anfrage
6-18882 Emails
207 Js 978-15
207 Js 23386-14
306 AR 1873-14
315 Js 3374-14
436 Js 8894-15
436 Js 9502-15
530 Js 5277-15
602 Js 19071-14
606 Js 17465-14
606 Js 17469-14
703 Js 12308-16
703 Js 12963-16
703 Js 12965-16
703 Js 28334-16
710 Js 17038-14
760 Js 9648-14
802 Js 26220-15
Schreiben Sächsisches Staatsministerium 14.06.2019

Aktenübersicht Sächsischer Landtag

Dateiname
Schreiben Sächsischer Landtag 07.04.2019
Sächsischer Landtag Anlage 1_07.04.2019
Sächsischer Landtag Anlag 2_07.04.2019

Aktenübersicht Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Dateiname
Schreiben Sächsischer Landtag 07.04.2019
Sächsischer Landtag Anlage 1_07.04.2019

Aktenübersicht Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Dateiname
BaMF_Band 1_VS-NfD
BaMF_Band 2_VS-NfD
BaMF_Band 3_VS-NfD
BaMF_Band4_VS-NfD
BaMF_Band 5_VS-NfD

Aktenübersicht Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Dateiname
Anschreiben Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vom 02.07.2019
Anschreiben Bundesministerium des Innern
Anschreiben Bundesministerium des Innern 25.02.2020
Band 1.2_Ben Ammar, Bilel
Band 2_ [REDACTED]
Band 3_ [REDACTED]
Band 4_ [REDACTED]
Band 1_Ben Ammar
Band 2_Ben Ammar
Band 3_Ben Ammar
Band 4_Ben Ammar
Band 5_ [REDACTED]
Band 6_ [REDACTED]
Anschreiben BMI_30.12.2021
Ordner_ [REDACTED]_BB_69
Ordner_Bilel Ben Ammar_BB_69
Ordner_ [REDACTED]_BB_69
Ordner_ [REDACTED]_BB_69

Aktenübersicht Bundeskriminalamt

Dateiname
Bundespolizeipräsidium Potsdam_Band 1.1_VS-NfD
Bundespolizeipräsidium Potsdam_Band 1.2_VS-NfD

Bundespolizeipräsidium Potsdam_Band 2_VS-NfD
--

Aktenübersicht Landeskriminalamt Sachsen

Dateiname
Schreiben LKA Sachsen 15.04.2019
Anlage 1_LKA Sachsen
Anlage 2 LKA Sachsen.
Anlage 3_DVD-Index_CD_Übergabe an PUA_NRW.
01_VG_6581_15_148110
02_VG_1148_15_148120
03_VG_15302_14_118110
04_VG_302_15_148121
05_VG_1106_17_522100
06_VG_823_15_128400.
07_VG_2593_14_128210
08_VG_269_14_128310
09_VG_4260_14_128110
10_VG_816_14_128320
11_VG_1969_13_118121.
12_6_Drs_10079_0_1_1_
13_6_Drs_10079_1_1_1_
14_6_Drs_16882_0_1_1
15_6_Drs_16882_1_1_1_

Aktenübersicht Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Dateiname
6. AL Ordner 1_219 Js 430-16(29101)V+273 Js 910-17
6. AL Ordner 2_2525 Js 1342-16(29101)V
6. AL Ordner 3_3042 Js 9670-15
6. AL Ordner 4_3012 Js 10582-15+3034 Js 2983-16
KN3B4442
KN3B4460
KN3B4461
KN3B4462
KN3B4463
LK1B3194
LK1B3195
LK1B3196
LK1B3197
LK1B3198
LK1B3199
LK1B3200
LK1B3201

LK1B3202
LK1B3203
KN3B4489
KN3B4491
KN3B4492
KN3B4493
KN3B4494
KN3B4495
KN3B4496
KN3B4497
KN3B4498
KN3B4499
KN3B4500
KN3B4501
KN3B4502
FTDataar
FTDatade
FTDatafr
GODict_fr
Over_the_horizon
4aeef462396ed422e0d013bb961ecaf
20140101_231847
b21a2e7742f9945ab7a16a41bf2fe62a
FB_IMG_1428295392127
fb256f2d62a33a4eca98d5349fc435e
gmsnet2
thumbnail1429215956044
thumbnail1429289662044
facebook_ringtone_pop
20140101_231827
GStA Berlin Ordner 1_173 Js 31-15
GStA Berlin Ordner 2_171 Js 10-16
GStA Berlin Ordner 3 171 Js 47-16
GStA Berlin Ordner 4_171 Js 47-16
GStA Berlin Ordner 1_171 Js 52-15
GStA Berlin Ordner 2_171 Js 7-16
GStA Berlin Ordner 3_171 Js -16
GStA Berlin Ordner 4_233 Js 2561-15
Schreiben 4. Aktenlieferung 08.07.19
AG Tiergarten
Anschreiben_04052020
Anschreiben_18.05.2020
LOSta Feuerberg_Ordner 1
LOSta Feuerberg_Ordner 2

OSta Tombring_Ordner 3
Anschreiben_SenBerlinJustiz_18062020
Ösenheffer_Amri_Ammar_ [REDACTED]
Ösenheffer_Amri_Ammar
Anwortschreiben_Senatsverwaltung für Justiz Berlin_06.07.2020
SenJustVA-Berichte_JVA Moabit-Personalakte_AA-Handakte

Aktenübersicht Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Dateiname
Anschreiben 06.03.2020
20200304 Verzeichnis BB 69
Band 1 - Bilel Ben AMMAR
Band 2 - [REDACTED]
Band 3 - [REDACTED]
Band 4 - [REDACTED]

Aktenübersicht Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Dateiname
Schreiben Senat zu Band 7 und 8
Band 8 BB 69 PUA I der 17. WP NW
Band 7 zu BB 69 [REDACTED] PUA I NW
Schreiben zu Band 2
Band 2 zu BE 78 (BEN AMMAR) PUA I NW
Schreiben zu Band 1_BB 69
PUA_I_Beweisbeschluss01_MIK_Abteilung1_Referat121_geschwärzt
Schreiben zu Senat BB69 31.10.19
Zulieferung NW, Band 1 SenInnDS I A 0281-29 BB69
1.3 20190710-9 Arbeitskopie_geschwärzt_BB69
SenInnDS Berlin Band 6 zu BE 69
UA NW PPr TFL 18-03-0018 Band 11
PUA NW Band 12
BB 69 Band Nr. 13 Polizei Berlin
Kopie für PUA NW
BB 69 Band 17
1.3 PUA NW
BB 69 Band 19 für NRW
UA NW PPr TFL 18-03-0018 Band 23
Schreiben zu Band 11+Band 12
Schreiben zu Band 13+Band 15
Schreiben zu Band 16+17+18+19
Schreiben Senatsverwaltung zu Band 9 + Band 10
Schreiben Senatsverwaltung zu Band21+Band22
Schreiben Senatsverwaltung zu Band 6 (NL)
Schreiben Senatsverwaltung zu Band 24+23

1.3 Arbeitskopie geschwärzt
SenInnDS Berlin - Nachlieferung für Band 6 zu BB 69 vom 11.03.2019
200110-8 PPr Taskforce Lupe 18-03-0018, Band 23 , BB 69 für PUA I NW
SenInnDS Berlin - Band 24 zu BB 69 vom 11.03.2019
Schreiben Senatsverwaltung Inneres und Sport 04.02.2020.
Schreiben Senatsverwaltung zu Band 5
1.3 Arbeitskopie - für PUA I NRW(Band 5)
Schreiben Senatsverwaltung zu Band 17
Bd. 17 (2. NL) zu BB 69
1.3 Arbeitskopie PUA NW NEU
1.3 Arbeitskopie PUA NW
Schreiben Senatsverwaltung zu Band 28_29_28042020
1.3 Arbeitskopie PUA NW
1.3 Arbeitskopie
UA NW PPr TFL 20-02-0004 Band 29
Bd. 14 zu BB-69
Band 27 zu BB-69
Schreiben Senatsverwaltung zu Band 30_12052020
UA NW PPr TFL 20-02-0004 Band 29
UA NW PPr TFL 20-02-0004 Band 31
Anschreiben_EB_Band 31_25.05.2020
Anschreiben_Band 29 32 33_EB_09.06.2020
SenInnDS Berlin III AG UA 09347-05-02-01-01-01-02_BB69 Band 33
Übersendungsschreiben Band 34 und EB_23062020
SenInnDS Berlin Band 34
Übersendungsschreiben Band 36 und EB_06072020
Band 36
Übersendungsschreiben und EB Band 29_20200819
200821-3 Band 29 NL zu BB 69 PUA I der 17. WP
Übersendungsschreiben und EB_20200819
1.3 Arbeitskopie geschwärzt Band37
1.2 Arbeitskopie Band 38
Band 41 Teil 1 komprimiert
200821-3 2. Teil Band 41 Teil 2
Übersendungsanschriften_Band 37 und 38_20200902
200901-11 Band 37
200902-11 Band 38
Übersendungsanschriften_Band 39 und 40_20200902
Band 39
Band 40
Übersendungsschreiben Band 35 und 42_20200921
Band 35
Band 42
Übersendungsschreiben Band 43_20200929

Band 43
Übersendungsschreiben_20.10.2020
Band_35
Übersendungsschreiben_20.10.2020
Band_44
Band_45
Band_47
Band_48
Band_49
Band_51
Band_52
Übersendungsschreiben_27.10.2020
Band_46
Übersendungsschreiben_09.11.2020
Übersendungsschreiben_08.12.2020
Anschreiben Senatsverwaltung 16.03.21
Band 47 NL VS-NfD
Schreiben Senatsverwaltung 30.03.2021
Anschreiben Senatsverwaltung 30.03.2021
SenInnDS_III_AGUA-09347-05-02-01-01-01-02-69_Band 33 (NL) zu BB 69 vom. 11.3.2019
Anschreiben Senatsverwaltung 09.04.2021
Band 34 NL zu BB 69 PUA I der 17. WP
Band 51 NL zu BB 69 PUA I der 17. WP
Band 58 NL VS-NfD
Schreiben Senatsverwaltung 25.05.21
Anschreiben Senatsverwaltung 29.06.2021
Band 77 zu BB 69
Band 19 NL Offen
1.2 Original für NRW Band 67 BB 69 mit WZ
220622 Band 66 BB 69
210521_Band 69 zu BB Nr. 69 v. 11.03.20219
210622_Band 75 zu BB Nr. 69 v. 11.03.2019
export.xlsx Band 65_Blatt 33
210621 Band 61 BB 69
Band 71 zu BB 69
Band 76 VS-NfD
Schreiben Senatsverwaltung 29.06.2021
Schreiben Senatsverwaltung zu BB 69 vom 13.07.2021
Schreiben Senatsverwaltung zu BB 69 vom 30.08.2021
Band 90 zu BB 69 PUA I der 17. WP
Schreiben Senatsverwaltung BB 69_09.09.2021
210909-2 Band 83 zu BB 69
210908-5 Band 92 zu BB Nr. 69 [REDACTED] und [REDACTED]
Schreiben Senatsverwaltung BB69_06.10.2021
Band 97 zu BB 69 PUA I der 17. WP
Band 98 [REDACTED] zum BB 69

Schreiben Senatsverwaltung_BB69_06.10.2021
Band 96 NL zu BB 69 PUA I der 17. WP
Anschreiben Senatsverwaltung Inneres und Sport
Band 81 VS-NfD
Anschreiben Senatsverwaltung Inneres und Sport
Band 100 NL zu BB 69 PUA I der 17. WP

Beweisbeschluss Nr. 75

Aktenübersicht Staatskanzlei Hessen

Anschreiben Hessische Staatskanzlei 05.07.2019
--

Aktenübersicht Staatsanwaltschaft Darmstadt

STA Darmstadt Akte 400 Js 2814-14 Haft
STA Darmstadt Akte 400 JS 30806-15 + 400 Js 55830-14

Aktenübersicht Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

JM Hessen - Vollzugsabteilung_4434E - NEDiS -2017-2011-IV-C.
JVA Frankfurt Gefangenen-Personalakte 77-17-4

Beweisbeschluss Nr. 76

Aktenübersicht Stadt Duisburg

Email Stadt Duisburg -Kontaktpersonenliste - Erweiterung der Beweisbeschlüsse
██████████ Teil 1
██████████ Teil 2
██████████ Teil 3
██████████ Teil 4
██████████ Teil 5
██████████ Teil 6
██████████ Teil 7

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

PUA-I_BB76_██████████_IM NRW_Referat423_VS-NfD.
PUA-I_BB76_██████████_LKA NRW_VS-NfD
Schreiben IM 14.09.2021 (BB76, BB77, BB79 bis BB84)
PUA-I_BB76_██████████_IM NRW_Referat423_VS-NfD_2021-08-19
PUA-I_BB76_██████████_LKA NRW_VS-NfD_2021-12-16

Beweisbeschluss Nr. 76 – 82 und 84

Aktenübersicht Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW

Anschreiben MKFFI 11.09.19

LT_ [REDACTED] _1_Siko_Personenakte
LT_ [REDACTED] _2_Nebenakte
LT_ [REDACTED] _1_Siko_Personenakte
LT_ [REDACTED] _2_Ref. 523_Personenakte
LT_ [REDACTED] _3_BRDt_UfA
LT_ [REDACTED] _1_Siko_Personenakte
LT_ [REDACTED] _2_Nebenakte
LT_ [REDACTED] _1_Siko_Personenakte
LT_ [REDACTED] _2_Nebenakte
LT_ [REDACTED] _1_Siko_Personenakte
LT_ [REDACTED] _2_Nebenakte
LT_ [REDACTED] _1_Siko_Personenakte
LT_ [REDACTED] _2_Nebenakte
LT_ [REDACTED]

Beweisbeschluss Nr. 76 – 77 und 79 – 84

Aktenübersicht Ministerium der Justiz NRW

Anschreiben MKFFI 11.09.19
LT_ [REDACTED] _1_Siko_Personenakte
LT_ [REDACTED] _2_Nebenakte
LT_ [REDACTED] _1_Siko_Personenakte
LT_ [REDACTED] _2_Ref. 523_Personenakte
LT_ [REDACTED] _3_BRDt_UfA
LT_ [REDACTED] _1_Siko_Personenakte
LT_ [REDACTED] _2_Nebenakte
LT_ [REDACTED] _1_Siko_Personenakte
LT_ [REDACTED] _2_Nebenakte
LT_ [REDACTED] _1_Siko_Personenakte
LT_ [REDACTED] _2_Nebenakte
LT_ [REDACTED] _1_Siko_Personenakte
LT_ [REDACTED] _2_Nebenakte
LT_ [REDACTED]
AG Bo_112_Js_764_16_SB (1)
AG Bo_112_Js_764_16_SB (2)
AG Bo_112_Js_764_16_Zeugenliste
[REDACTED] Beschluss vom 12.08.2016 Observation
[REDACTED] Beschluss vom 12.08.2016
[REDACTED] Beschluss vom 30.08.2019
AGGkn_2019_07_19_AGGkn_An1_5-16
AGGkn_2019_07_19_AGGkn_An1_6-17
AGGkn_2019_07_19_AGGkn_An1_24-17
AGGkn_2019_07_19_AGGkn_An1_69-19
AGGkn_2019_07_19_AGGkn_An1_72-19

AGGkn_2019_07_19_AGGkn_AnI_79-18
AGGkn_2019_07_19_AGGkn_AnI_2016
■■■■ MV 09-3146379-0-3
■■■■ MV 10-2527594-0-7
■■■■ MV 16-2169392-0-8
■■■■ MV 16-2626898-0-6
■■■■ MV 92-6020120-0-4
■■■■ MV 94-2309824-0-0
■■■■ MV 94-6303779-0-5
■■■■ MV 95-6484968-0-0
■■■■ MV 96-6234599-0-1
111 C 301_04 ■■■■
263 C 73_06 ■■■■
265 C 52_13 ■■■■
Handakte 601Js51_16
Hauptakte 601Js51_16
3_a_AR_17_17
3a AR 17_17 neues Personagramm
3a AR 17-17 Weiterleitung Gef GStA Hamm
3aAR17_17 Personagramm 2
3aAR17_17 Personagramm
■■■■ Gef
■■■■ Gef
■■■■ Gef
■■■■ Gef
■■■■ Gef
■■■■
■■■■ Gef
■■■■ Gef
■■■■
112 Js 764_16
29Js637_16_Handakte
29Js637_16_Hauptakte
29Js637_16_SB_Handy-Auswertung
GStA Hamm 4 AR 137 ■■■■
GStA Hamm 4 AR 368 ■■■■
■■■■ Aktenvermerk vom 22.12.2016 801 II 8-16 und 9-16
■■■■ Beschluss vom 22.12.2016 801 II 8-16.
■■■■ Urteil 05.11.2011 744 Ds 788-10als Geschädigter
Haftbefehl AG Velbert_14.06.2016_16 M 694-16_■■■■
Handakte 268UJs109_19
Hauptakte 268UJs109_19
AG Hagen_■■■■ MV 11-2846408-0-7
Hauptakte 810 XIV (B) 9-17

PKH-Beiheft
██████████ 703 GS 325-15
██████████ Straf_744 Ds 813-13
██████████ Straf_727 Ds 131-12
██████████ Urteil 743 Ds 309-15
██████████ Straf_744 Ds 813-13
██████████ _Straf 608 Ls 137-09
██████████ _Straf_601 Ls 66-11
██████████ _Straf_727 Ds 131-12
Beschluss AG Duisburg_13.05.2019_92 Ls 74-14_██████████
Beschluss AG Duisburg_16.04.2015_92 Ls 74-14_██████████
Beschluss AG Duisburg_17.07.2019_92 Ls 74-14_██████████
Urteil AG Duisburg_11.11.2014_92 Ls 74-14_██████████
Bewährungsheft 130Js1920_10
Doppelakte 130Js1920_10
Handakte 102Js219_15
Handakte 130Js1920_10
Hauptakte 102Js219_15
Hauptakte 130Js5_12 verbunden zu 130Js1920_10
Hauptakte 130Js814_11 verbunden zu 130Js1920_10
Hauptakte 130Js1920_10
Hauptakte 134Js413_11 verbunden zu 130Js1920_10
Hauptakte 134Js17770_10 verbunden zu 130Js1920_10
Hauptakte300Js67_13 verbunden zu 130Js1920_10
Hauptakte 130Js683_10 verbunden zu 130Js1920_10
Vollstreckungsheft 650VRJs21_13 zu 130Js1920_10
Bewährungsheft 215Js40_12
Bewährungsheft 802Js1193_13
Fahndungssonderheft_HB 253Js303_17
Handakte 112Js103_17
Handakte 113Js64_17
Handakte 162Js793_11
Handakte 215Js40_12
Handakte 253Js303_17
Handakte 262Js1049_14
Handakte 262Js2215_15
Handakte 700Js2551_14
Handakte 802Js160_15
Handakte 802Js1193_13
Hauptakte 112Js103_17
Hauptakte 113Js64_17
Hauptakte 162Js793_11
Hauptakte 215Js40_12 Bd_I
Hauptakte 215Js40_12 Bd_II

Hauptakte 215Js40_12 Bd_III
Hauptakte 253Js303_17
Hauptakte 262Js1049_14
Hauptakte 262Js2215_15
Hauptakte 700Js2551_14
Hauptakte 802Js160_15
Hauptakte 802Js1193_13 Bd_I
Hauptakte 802Js1193_13 Bd_II
Vollstreckungsheft 215Js40_12
Vollstreckungsheft 802Js160_15
Vollstreckungsheft 802Js1193_13
Vollstreckungsheft I 253Js303_17
Vollstreckungsheft II 253Js303_17
142 Js 791_17
712 Js 0308_2013 Hauptakte Band 01 Bl.0001-0156
05_16L461-17_ [REDACTED] Batch022
05_16L461-17_ [REDACTED] Batch023
05_16L461-17_ [REDACTED] Batch024
05_16L461-17_ [REDACTED] Batch025
AG Bielefeld - 9 Gs 5439-09
AG Dtmnd_ [REDACTED] Strafbefehlsantrag 253-Js-303-17
Klage-[REDACTED]
3a AR 271 Weiterleitung Personagramm
PG [REDACTED], Gef
180221 0000 PG [REDACTED], Gef
180319 0000 PG [REDACTED], Gef
180417 0000 PG [REDACTED], Gef
181001 0000 PG [REDACTED]
190313 0000 PG [REDACTED], Gef
190325 0000 PG [REDACTED] Gef
SG Duisburg
SG Duisburg
SG Duisburg PKH
VG Düsseldorf 24K3537-15
VG Düsseldorf 24K3537-15
PKH 24K3537-15 VG Düsseldorf
VG Düsseldorf 24L1718-15
VG Düsseldorf 24L1718-15
PKH VG Düsseldorf 24L1718-15
elektronische Zweitakte VG Düsseldorf 24 K 2912-16
elektronische Zweitakte VG Düsseldorf 24 L 759-16
113 Js 0140_2015 Hauptakte Band 01
202 Js 1152_2010 Hauptakte Band 01
113 Js 0059_2016 Duisburg StA Band I

AGHgn_ [REDACTED] MV 18-2449548-0-4
Beschluss AG Dinslaken_30.10.2014_4 Gs 358-14_ [REDACTED]
Beschluss AG Duisburg_17.11.2015_11 AR 8-15_ [REDACTED]
Beschluss AG Duisburg_18.11.2016_11 AR 32-16_ [REDACTED]
[REDACTED] MV 16-2406270-18
[REDACTED] MV 18-1666236-0-3
111 C 464_10 [REDACTED]
127 C 636_05 [REDACTED]
3_a_Ar_92_17
3_a_AR_271_17
3_AR_35_16
3a AR 92-17 Weiterleitung Gef DU 210317
3a AR 92-17 Weiterleitung Gef DU
[REDACTED],Gef
[REDACTED]Gef
[REDACTED], Gef
[REDACTED]Gef
[REDACTED],Gef
Ministerium der Justiz 4434-IV.93(290)
GStA Hamm 4 AR 178 1629042019
LG Esn_Mord 25 Kls 39-16
AG Dtmd_ [REDACTED] Beschluss vom 22.12.2016 801 II 9-16
AG Dtmd_ [REDACTED] 801 II 8-16 und 9-16
Handakte 130Js483_12
Handakte 301Js229_14
Handakte 301Js329_15
Handakte 800Js431_18
Hauptakte 130Js483_12
Hauptakte 301Js229_14
Hauptakte 301Js329_15
Hauptakte 800Js431_18
GStA Hamm 4 AR 268 1622072019
Handakte 123Js27_17
Handakte 803Js1328_18
Hauptakte 123Js27_17
Hauptakte 803Js1328_18
Akteninhalt
Hauptakte - Teil 1
Hauptakte - Teil 2
VKH-Heft Kläger - Teil 1
VKH-Heft Kläger - Teil 2
VKH-Heft Kläger
Ayari MV 04-2298539-0-6
Ayari MV 16-2303474-0-9

Ayari MV 17-2679714-0-8
201 C 5_02 [REDACTED]
201 C 131_00 [REDACTED]
201 C 287_03 [REDACTED]
211 C 427_11 [REDACTED]
214 C 28_16 [REDACTED]
217 C 177_05 [REDACTED]
219 C 381_14 [REDACTED]
221 C 43_05 [REDACTED]
222 C 322_15 [REDACTED]
Band 01
Bewährungsheft
Handakte
160 Js 258-17
160 Js 1190-14
391Ujs 7270-14
AGMesch_AnI_Entscheidung
Berichtsheft 601Js56_15
Handakte 601Js56_15
3-a_Ar_328_17
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
GStA Hamm 4 AR 160 1529042019
GStA Hamm_4 AR 53 1829042019
Ministerium der Justiz 4434-IV.93(289)
Handakte 100Js1084_08
Handakte 268Js1020_16
Hauptakte 055UJs16280_14
Hauptakte 100Js1084_08
Hauptakte 268Js1020_16
24 Js 323_02
24 Js 530_01
240 Js 337_07
80Js1356_18_Bericht_Untersuchungsausschuss
90UJs153_15
AGHgn_ [REDACTED] MV 03-2440537-0-1
Handakte 410Js212_16
Hauptakte 410Js212_16
AG Bo_Erzwingungshaft_32 OWi 116_15(b)
Abgekürztes Urteil gem. § 267 IV u. V StPO
671Js232_16_Blanko-Anklage
Beschlusskopf_blanko_Abschrift_beglaubigt
Beschlusskopf_blanko_Abschrift_beglaubigt

Beschlusskopf_blanko_Abschrift_beglaubigt
Beschlusskopf_blanko_Abschrift
StP__36a_(R)_20170208_114715_9_PRID1
StP__76_(R)_20170418_085639_10_PRID1
Urschrift_Kostenrechnung_2017110_14031
Urteilskopf_blanko_Abschrift_AuswahlboxTermin_Protokoll_
Urteilskopf_blanko_Ausfertigung_AuswahlboxTermin_Protokoll
BeschlussAusfertigung_0_13_RSID3820300
BeschlussAusfertigung_0_13_RSID3820340
BeschlussAusfertigung_0_13_RSID3820392
BeschlussAusfertigung_0_13_RSID3820524
BeschlussAusfertigung_0_13_RSID3820612
BeschlussAusfertigung_0_13_RSID3820661
BeschlussAusfertigung_vollstreckbare_0_0_RSID3820614
BeschlussAusfertigung_vollstreckbare_0_13_RSID3820303
BeschlussAusfertigung_vollstreckbare_0_13_RSID3820343
BeschlussAusfertigung_vollstreckbare_0_13_RSID3820395
BeschlussAusfertigung_vollstreckbare_0_13_RSID3820527
BeschlussAusfertigung_vollstreckbare_0_13_RSID3820664
Reinschrift (Beschluss bzw Verfügung)_RSID2375736
Rubrum_I_Instanz13102010_15_22_55
Urteil_TexteingabeWord_(R)_20101013_152708_26_PRID1
Beschluss_Straf_(R)_20160803_165831_1_PRID1.docx
Rückschreibung_Blanko_RSID10650262
Rückschreibung_Blanko_RSID7913905
Abschriftenversendung_(R)
■■■■■ Beschluss vom 13.01.2016 704 Gs 57-16
■■■■■ Beschluss vom 15.02.2016 704 Gs 294-16.
■■■■■ Beschluss vom 19.11.2015 704 Gs 2186-15
■■■■■ Beschluss vom 19.11.2015 704 Gs 2187-15
■■■■■ Beschluss vom 22.02.2016 704 Gs 341-16
Übersicht Mahnverfahren ■■■■■
■■■■■ MV 11-2584039-0-6
■■■■■ MV 10-2529231-0-6
■■■■■ MV 10-2906204-0-0
■■■■■ MV 11-1944293-0-5
■■■■■ MV 11-2269234-0-3
■■■■■ MV 11-2486781-0-2
■■■■■ MV 11-2495907-0-6
■■■■■ MV 12-1851081-0-7
■■■■■ MV 13-2521117-0-7
■■■■■ MV 14-1659737-0-8
■■■■■ MV 14-1683413-2-9
■■■■■ MV 14-1842626-0-8

■■■■ MV 14-1850823-0-6
■■■■ MV 14-2000013-0-9
■■■■ MV 14-2101933-0-1
■■■■ MV 14-2295448-0-7
■■■■ MV 14-2299218-0-8
■■■■ MV 14-2502109-0-9
■■■■ MV 15-1718115-0-2
■■■■ MV 15-1752764-0-8
■■■■ MV 15-1796026-0-9
■■■■ MV 15-1851052-0-3
■■■■ MV 15-1935415-0-7
■■■■ MV 16-2209320-0-4
■■■■ MV 17-1809883-0-5
■■■■ MV 18-1987440-1-8
Berichtsheft 601Js52_15
Handakte 601Js52_15
Hauptakte 601Js52_15
3_OJs_88_17■■■■ 3_OJs_88_17 S.B.I
3_OJs_88_17■■■■ 3_OJs_88_17
3_OJs_88_17■■■■ 3_OJs_88_17■■■■
3_OJs_88_17■■■■ 3_OJs_88_17S.B.II
3_OJs_88_17■■■■ 3_OJs_88_17S.B.III
3_OJs_88_17■■■■ 3_OJs_88_17S.B.IV
3_OJs_88_17■■■■ 3_OJs_88_17S.B.V
3_OJs_88_17■■■■ 3_OJs_88_17S.B.VI
3_OJs_88_17■■■■ 3_OJs_88_17S.B.VII
3_a_AR_357_17
■■■■, Gef
■■■■, Gef
■■■■, Gef
■■■■. Gef
671 Js 232_16
18K11993-17_■■■■
18K11993-17_■■■■.p
2019_07_11_AGBott_■■■■ 29a OWi 1321_15 (b)
AG CaRa__Anlage OWI
GStA Hamm 4 AR 123 1522072019
GStA Hamm 4 AR 410 1722072019
LGBoch_AnI_Verfahrensakte 8 O 488-13
LGHgn_2019_03_20_Urteil aus dem Verfahren 4 O 397-99
StA_Münster_402 - 1058■■■■
Anschreiben Justiministerium
Vollstreckungsheft 650VRJs21_13 zu 130Js1920_10
Schreiben OLGH_6_B_Reinschrift

Beweisbeschluss Nr. 77

Aktenübersicht Stadt Dinslaken

Ordner Geschäftsbereich 3
24 K 353715 und 24 L 171815 _Teil 1
24 K 353715 u. 24 L 171815_Teil 2
24 K 171815_u. 24 L 171815 Teil 3
24 K 353615 u. 171815_Teil 4
Prüfball Islamismus
Verfahren 24 L 759_16
eMail-Sammlung
Salafiten2
Verfügung_08.04.2015
Verfügung_15.10.2015
■■■■_24.11.2015
■■■■_31.08.2015
■■■■_11.05.2015.
■■■■_26.10.2015
■■■■_12.11.2015
Anfrage ■■■■-Tr GK
Ladung ■■■■
OV 2015-13295 ■■■■
■■■■ Eilverfahren
■■■■ Klageverfahren
■■■■
■■■■
Strafantrag-förmlich.
Vermerk ■■■■
■■■■ Eilverfahren 01.09.2015
■■■■ Eilverfahren 20.07.2015
■■■■ Eilverfahren 25.06.2015
■■■■ Eilverfahren
■■■■ Klageverfahren 25.06.2015
■■■■ Klageverfahren
■■■■_09.03.2016
■■■■_17.03.2016
■■■■_31.03.2016
Passagierliste
Pass1
Pass2
■■■■
Informationsuebermittlung
■■■■

Verfügung [REDACTED] 12.02.16
vermerk [REDACTED] 22.3.16
VG D'Dorf [REDACTED] II
ABH Dinslaken iS [REDACTED]
Untersuchungsgegenstand
PUA BT 13.12.2018
PUA BT 13.12.2018
PUA BT
Auswertung KPListe ABHen
Ordnungsverfügung [REDACTED]
ABH Dinslaken an Siko_Pass
Ausreiseverbotsverfügung [REDACTED]
OV Stadt Dinslaken
Mitteilung Klageschrift
Ausreiseverbot aufgehoben.
LKA will Ausländerakte
Schreiben BRen_ABHen
Priorisierung der Liste im Fall Amri
Ausreiseverbotsverfügung [REDACTED] 12.02.2016.

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

Anschreiben IM NRW
PUA-I_BB77_IM NRW_Referat423_VS-NfD
Anschreiben IM 30.03.21 (BB76, BB77, BB79 - BB84)
PUA-I_BB77_[REDACTED]_LKA NRW_2021-03-23
PUA-I_BB77_[REDACTED]_LKA NRW_VS-NfD_2021-03-23
PUA-I_BB77_[REDACTED]_IM NRW_Referat423_VS-NfD_2021-08-19
PUA_I_BB77_[REDACTED]_LKA NRW_2022-02-28
PUA_I_BB77_[REDACTED]_LKA NRW_VS-NfD_2022-02-28
Anschreiben IM NRW 11.03.2022

Beweisbeschluss Nr. 78

Aktenübersicht Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat

[REDACTED]
[REDACTED] Band 2
Anschreiben bmi.bund_04052020
Anschreiben Bundesministerium des Innern
[REDACTED] Band 1
Ordner [REDACTED]_BB_78

Aktenübersicht Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Antwortschreiben BM der Justiz Berlin

Aktenübersicht Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Anschreiben_02062020
██████_Hauptakte
██████_Hauptakte
██████_Hauptakte_Handakte
Samsung GT-S7562 (Android)
SamsungGT-S7562GalaxySDuos Files
SK01
SIMCard 01
SIMCard 02

Aktenübersicht Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Schreiben Senat zu Band 1
Band 1 zu BB 78 PUA I der 17. WP
Schreiben Senatsverwaltung Sachstand Kontaktperson ██████████
Übersendungsschreiben Band 11-13 und EB_06072020
200615-8 SenInnDS Berlin LaKom 08571 01, Band 11
200624-8 SenInnDS Berlin LaKom 08571 01, Band 12
200625-8 SenInnDS LaKom Berlin, 08571 01, Band 13
Übersendungsschreiben_27.10.2020
Übersendungsschreiben_09.11.2020
Übersendungsschreiben_24.11.2020
Übersendungsschreiben_24.11.2020
Übersendungsschreiben_24.11.2020
Anschreiben Senatsverwaltung 30.03.2021
PUA I NW_SenInnDS_III C-09347-05-02-01-01-03-BB78, Band 30, ██████████
Band 34 zu BB 78
Schreiben Senatsverwaltung BB78
Schreiben Senatsverwaltung zu BB 78 vom 13.07.2021
Schreiben Senatsverwaltung zu Band 35_ BB 78 vom 30.08.2021
Schreiben Senatsverwaltung zu Band 48_ BB 78 vom 30.08.2021
PUA I_Band 35 (NL)_BB 78
Schreiben Senatsverwaltung BB 78_09.09.2021
Band 37 (NL) zu BB 78 PUA I der 17. WP
Schreiben Senatsverwaltung zu Band 48_ BB 78 vom 17.09.2021
210823-05 Band 48 zu BB 78 ██████████ optimiert
Schreiben Senatsverwaltung 23. TL_BB78_06.10.2021
Band 32 zu BE 78 (██████████) PUA I NW

Aktenübersicht Bundeskanzleramt

BB 78 -Schreiben Bundeskanzleramt 23.08.19
--

Aktenübersicht Bundespolizei

210712_Aktenlieferung III_PUA NRW_BB 78_RS
--

Band 3.2_mit Bezug NRW
Band 4_mit Bezug NRW

Beweisbeschluss Nr. 79

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

PUA-I_BB79_ IM NRW_Referat423_VS-NfD
PUA-I_BB79_ LKA NRW_2021-03-24
PUA-I_BB79_ LKA NRW_VS-NfD_2021-03-24

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

PUA-I_BB79_ IM NRW_Referat423_VS-NfD
PUA-I_BB79_ IM NRW_Referat423_VS-NfD_2021-08-19
PUA_I_BB79_ LKA NRW_2022-01-19
PUA_I_BB79_ LKA NRW_VS-NfD_2022-01-20

Beweisbeschlüsse Nr. 79 – 82

Aktenübersicht Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen NRW

BB 79-82 Antwortschreiben MHKBG vom 27.06.2019
--

Beweisbeschlüsse Nr. 79 – 81 und 84

Aktenübersicht Stadt Dortmund

Stadt Dortmund_Antwortschreiben 09.12.19
BAMF_
Bezirksregierung Arnsberg_
Handschriftliche Gesprächsnotiz 09.07.08_
Stadt Dortmund -Rechtsamt- 30-Jus-1 P 34734 (32-4)
Stadt Dortmund_32-4-R-B-221-02126-2009_001003
Stadt Dortmund_32-5-3209A-2008,
Stadt Dortmund_Amt für Wohnen u. Stadterneuerung_Antrag WS.Nr. 153862-2
ZAB Dortmund_000446-000705

Beweisbeschluss Nr. 80

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

PUA-I_BB80_ IM NRW_Referat423_VS-NfD_2020_03_31
PUAI_BB80_ IM NRW_Referat423_VS-NfD_2020-03-30
Übersendungsschreiben_IM NRW_15.08.2020
Lageberichte_BAO_Advent_12.01.2021
PUA-I_BB80_ IM NRW_Referat423_VS-NfD
PUA-I_BB80_ IM NRW_Referat423_VS-NfD
PUA-I_BB80_ LKA NRW

PUA-I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD
PUA-I_BB80_ [REDACTED] _IM NRW_Referat423_VS-NfD.
PUA-I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_2021-03-18
PUA-I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_2021-03-18
PUA-I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_2021-03-24
PUA-I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_2021-03-24
PUA-I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_2021-03-18
PUA-I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_2021-03-18
PUA-I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_2021-03-18
PUA-I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_2021-03-18
PUA-I_BB80_ [REDACTED] _IM NRW_Referat423_VS-NfD_2021-08-19
PUA-I_BB80_ [REDACTED] _IM NRW_Referat423_VS-NfD_2021-08-19
PUA_I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_2021-12-16
PUA_I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_VS NfD_2021-12-16
PUA_I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_2021-12-06
PUA_I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_2021-12-06
PUA_I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_2021-12-06
PUA_I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_2021-12-06
PUA_I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_2022-01-24
PUA_I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_2022-01-06
PUA_I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_2022-01-19
PUA_I_BB80_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_2022-01-19

Beweisbeschluss Nr. 81

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

PUA-I_BB81_ [REDACTED] _IM NRW_Referat423_VS-NfD
PUA-I_BB81_ [REDACTED] _LKA NRW_2021-03-18
PUA-I_BB81_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_2021-03-18
PUA-I_BB81_ [REDACTED] _IM NRW_Referat423_VS-NfD_2021-08-19
PUA_I_BB81_ [REDACTED] _LKA NRW_2021-12-06
PUA_I_BB81_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_2021-12-06 (neu)

Aktenübersicht Stadt Bochum

20140038
20150534
50008399_ [REDACTED]
60084389_ [REDACTED]
60121615_ [REDACTED]
60134891_ [REDACTED]
60135065_ [REDACTED]
61435015_ [REDACTED]
61450301_ [REDACTED]
61481689_ [REDACTED]
61501847_ [REDACTED]

61509720_ [REDACTED]
61513566_ [REDACTED]
61526460_ [REDACTED]
61552276_ [REDACTED]
61553533_ [REDACTED]
61568676_ [REDACTED]
61576020_ [REDACTED]
62014771_ [REDACTED]
65072818_ [REDACTED]
65128709_ [REDACTED]
Kopie von [REDACTED] Dokumente
Kopie von [REDACTED] Nachweise
Wtrlt Antw Auskunftersuchen des Parlamentarischen Untersuchungsauss.
[REDACTED] GebEintr
[REDACTED] Einbürgerung
[REDACTED] Gesamtauskunf_Meldebehörde
[REDACTED] Standesamt_Mail
[REDACTED] Führerscheinstelle_Teil1
[REDACTED] Führerscheinstelle_Teil2
[REDACTED] Straßenverkehrsamt
[REDACTED] Gesamtauskunft_Meldebehörde
[REDACTED] Amt20
[REDACTED] Einbürgerung_Mail

Beweisbeschluss Nr. 82

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

Anschreiben IM NRW
Anschreiben IM vom 08.02.2021
PUA-I_BB82_ [REDACTED] IMNRW-Referat423_VS-NfD_2021-02-01
PUA-I_BB82_ [REDACTED] LKA NRW_2021-01-28
PUA-I_BB82_ [REDACTED] LKA NRW_VS-NfD_2021-01-28
PUA_I_BB82_ [REDACTED] LKA NRW_2022-01-05
PUA_I_BB82_ [REDACTED] LKA NRW_VS-NfD_2022-01-05

Beweisbeschluss Nr. 83

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

Anschreiben IM NRW
PUA-I_BB83_ [REDACTED] IM NRW_Referat423_VS-NfD
PUA-I_BB83_ [REDACTED] LKA NRW
PUA-I_BB83_ [REDACTED] LKA NRW_VS-NfD
PUA-I_BB83_ [REDACTED] LKA NRW_VS-NfD_2021-01-28
PUA-I_BB82_ [REDACTED] LKA NRW_2021-01-28

PUA-I_BB83_ [REDACTED] _LKA NRW_ 2021-01-28
PUA_I_BB83_ [REDACTED] _LKA NRW_ 2021-12-27
PUA_I_BB83_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_ 22-01-24
PUA_I_BB83_ [REDACTED] _LKA NRW_ 2022-01-19
PUA_I_BB83_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_ 2022-01-19
PUA_I_BB83_ [REDACTED] _LKA NRW_ 2022-01-21
PUA_I_BB83_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_ 22-01-24

Beweisbeschluss Nr. 84

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

PUA-I_BB84_ [REDACTED] _IMNRQ_Referat423_VS-NfD_ 2020-03-30
Übersendungsschreiben_IM NRW_ 15.08.2020
PUA-I_BB84_ [REDACTED] _LKA NRW_ 2021-03-18
PUA-I_BB84_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_ 2021-03-18
PUA-I_BB84_ [REDACTED] _IM NRW_Referat423_VS-NfD_ 2021-08-19
PUA_I_BB84_ [REDACTED] _LKA NRW_ 2022-01-19
PUA_I_BB84_ [REDACTED] _LKA NRW_VS-NfD_ 2022-01-19

Aktenübersicht Stadt Gelsenkirchen

Anschreiben Stadt Gelsenkirchen 01.07.19
Einbürgerungsakte [REDACTED] _ Gelsenkirchen
[REDACTED]
[REDACTED]

Beweisbeschluss Nr. 86

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

PUA-I_BB86_LKA NRW
PUA-I_BB86_LKA NRW_VS-NfD
PUA-I_BB86_IM NRW_Referat422
PUA-I_BB86_IM NRW_Referat43
Schreiben IM 14.10.2019
Schreiben IM 01.10.19
PUA-I_BB86_LKA NRW
Schreiben IM 17.12.2019
PUA-I_BB86_LKA NRW_TD 62.1
PUA-I_BB86_LKA NRW_TD 62.1_VS-NfD

Beweisbeschlüsse Nr. 86, 96 und 98

Aktenübersicht Ministerium der Justiz NRW

Schreiben JM 22.01.2020
Band_I
Band_II

GStAHm_AnI_4021_GStA.1.836_Sdh Band1
GStAHm_AnI_4021_GStA.1.836_Sdh Band2
GStAHm_AnI_4021_GStA.1.836_Sdh Band3_Zeitungsartikel1
GStAHm_AnI_4021_GStA.1.836_Sdh Band3_Zeitungsartikel2
GStAHm_AnI_4021_GStA.1.836_Sdh Band3_Zeitungsartikel3
GStAHm_AnI_4021_GStA.1.836_Sdh Band3_Zeitungsartikel4
4020 - 1.2 Arbeitsgruppe Zuwanderung Bd. 1
4020 - 1.2 Arbeitsgruppe Zuwanderung Bd. 2
Bl. 9812 - 9835
2017-05-29 Beschluss GStAe Staatsschutzzentren

Beweisbeschluss Nr. 89

Aktenübersicht Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Antwortschreiben Bundesministerium Justiz Berlin
--

Beweisbeschluss Nr. 93

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

Antwortschreiben IM NRW vom 21.04.2020
--

Beweisbeschluss Nr. 94

Aktenübersicht Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Schreiben BMI 21.10.19
Ordner 1_BMI

Beweisbeschluss Nr. 95

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

IM NRW_Schreiben_14.11.2019
LKA NRW_VS-NfD
Auszug Ordner 1 S. 22-26 (Mitschriften GTAZ)
E-Mail GTAZ_geschwärzt

Beweisbeschluss Nr. 96

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

Schreiben IM NRW 24.01.2020
Anlage 1 zum Schreiben von IM NRW 24.01.2020
PUA-I_BB96_LKA NRW_VS-NfD_2020-01-16
Bilder 1-27
Bilder 28-29

Aktenübersicht Staatskanzlei NRW

Antwortschreiben CdS vom 11.12.2019

Beweisbeschluss Nr. 97

Aktenübersicht GBA

wsm23122016-360.mp4
wsm23122016-720.mp4
161223_jkikki.de-2016-12-23
161223_jkikki.de-2016-12-23
SAO Beschuldigter Anis Amri Ordner 3 Seite 66
1_01_R_122016203000
2_01_R_122016210000
3_05_H_122016203000
4_05_H_122016210000
SAO Beschuldigter Anis Amri Ordner 3 Seite 150
wsm23122016-360.mp4
wsm23122016-720.mp4
161223_jkikki.de-2016-12-23
161223_jkikki.de-2016-12-23
SAO Tatort Breitscheidplatz Ordner 7 CD Video Amri Treueid auf den IS
wsm23122016-360.mp4
wsm23122016-720.mp4
161223_jkikki.de-2016-12-23
161223_jkikki.de-2016-12-23
170222_Anlage_GeoTime Ergebnisse_GPS_Abgleich HTC-CloudAnalyzer
SAO Tatort Ordner 7 CD Assnr 0-5-6-4 CD Kameravergleich HTC Bekennervideo
5231570
6155091
7078612
8002133
8925654
9849175
10772696
11696217
15085892
16009413
17856455
20627018
21550539
22474060
23397581
43715043
44638564
46485606

47409127
48332648
49256169
50179690
51103211
52026732
72344194
73267715
74191236
75114757
76038278
76961799
77885320
78808841
79732362
163772773
165619815
174680232
186860798
187784319
188707840
249660226
250583747
251507268
252430789
414797509
472055811
614287167
626953127
712840580
770098882
873960422
874883943
875807464
876730985
877654506
878578027
879501548
881348590
882272111
902589573
903513094
904436615
905360136

906283657
907207178
934912808
963541959
964465480
966312522
991247589
1145275284
1221053801
1278312103
1288362231
1345620533
IMG_20161219_193132
wsm23122016-360.mp4
wsm23122016-720.mp4
161223_jkikki.de-2016-12-23
161223_jkikki.de-2016-12-23
EC1DB9EF7037E3DF7738D35F74F38DC1F3479F3C77E7C
F04F38E450B8F38E7CF3CD40DC30C0FBDBD411F41DF5
carve000542
carve000543
carve000544
1477929154350 (Video)
1480625086302 (Video)
1481044148129 (Video)
1481044149198 (Video)
1481044150203 (Video)
1481044152320 (Video)
1481985274697 (Video)
1481985274811 (Video)
1482078914885 (Bild)
SAO Tatort Ordner 7 CD Ass 0-5-6-4 CD Bekennervideo vorselektiertes Bild- und Videomaterial
2_1391389827026386946
2_1391389827026386947
2_1391389827026386948
161221 HA Sprachkonserve AMRI
161223_(BK-Stream)_wsm23122016-720.mp4
EC1DB9EF7037E3DF7738D35F74F38DC1F3479F3C77E7C
Nachlieferung_5_Tatort_BSP_Spur_0-5-6-4_HTC-Teil_2_Ordner_7
SAO Tatort BSP Ordner 7 CD Ass-11-5-6-3-1 -Video für Stimmvergleich
H5A0032
H5A0033
H5A0034

H5A0035
H5A0036
H5A0037
H5A0038
H5A0039
H5A0040
H5A0041
H5A0042
H5A0044
H5A0045
H5A0046
H5A0047
H5A0048
H5A0049
H5A0050
H5A0051
H5A0052
H5A0053
H5A0054
H5A0055
H5A0056
H5A0057
H5A0058
H5A0059
H5A0060
H5A0061
H5A0062
H5A0064
H5A0065
H5A0066
H5A0067
H5A0068
H5A0069
H5A0070
H5A0071
H5A0072
H5A0073
H5A0074
H5A0075
H5A0076
H5A0077
H5A0078
H5A0079
H5A0080

H5A0081
H5A0082
H5A0083
H5A0084
H5A0085
H5A0086
H5A0087
H5A0088
H5A0089
H5A0090
H5A0092
H5A0095
H5A0096
H5A0097
H5A0098
H5A0099
H5A0100
H5A0101
H5A0102
H5A0103
H5A0104
H5A0106
H5A0107
H5A0108
H5A0109
H5A0111
H5A0112
H5A0115
H5A0118
H5A0120
H5A0122
H5A0123
H5A0124
H5A0125
H5A0126
H5A0127
H5A0128
H5A0130
H5A0131
H5A0132
H5A0133
H5A0137
H5A0138
H5A0139

H5A0140
H5A0141
H5A0142
H5A0143
H5A0144
H5A0145
H5A0146
H5A0147
H5A0149
H5A0152
H5A0153
H5A0154
H5A0155
H5A0156
H5A0160
H5A0161
H5A0162
H5A0164
H5A0166
H5A0169
H5A0170
H5A0171
H5A0172
H5A0173
H5A0174
H5A0175
H5A0176
H5A0177
H5A0178
H5A0179
H5A0180
H5A0181
H5A0182
H5A0183
H5A0184
H5A0185
H5A0186
H5A0187
JE_70475
JE_70476
JE_70477
JE_70478
JE_70479
JE_70480

JE_70481
JE_70482
JE_70483
JE_70484
JE_70485
JE_70486
JE_70487
JE_70488
JE_70489
JE_70490
JE_70494
JE_70495
JE_70496
JE_70497
JE_70498
JE_70499
JE_70500
JE_70501
JE_70502
JE_70503
JE_70504
JE_70505
JE_70506
JE_70507
JE_70508
JE_70509
JE_70511
JE_70513
JE_70514
JE_70515
JE_70516
JE_70517
JE_70519
JE_70523
JE_70524
JE_70525
JE_70526
JE_70527
JE_70530
JE_70533
JE_70534
JE_70535
JE_70538
JE_70539

JE_70541
JE_70544
JE_70545
JE_70546
JE_70547
JE_70548
JE_70549
JE_70550
JE_70551
JE_70552
JE_70553
JE_70554
JE_70558
JE_70559
JE_70560
JE_70561
JE_70562
JE_70563
JE_70564
JE_70566
JE_70567
JE_70568
JE_70569
DSC00839
DSC00840
DSC00841
DSC00842
DSC00843
DSC00844
DSC00845
DSC00846
DSC00847
DSC00848
Panorama_Merge_A2
Pano-01
Pano-02
Pano-03
Pano-04
Pano-05
Pano-06
Pano-07
Pano-08
Pano-09
Pano-10

Pano-11_Mast
Pano-12_Mast
Pano-13_Mast
Pano-14
Pano-15
Pano-16
Pano-17
Pano-19
Pano-20
Pano-21
Pano-22
Pano-24
Pano-25
Pano-26
Pano-27
Pano-28
161219_2002_019469_Plan_Breitscheidplatz_DIN-A1
161108_G Plan groß Weihnachtsmarkt
161122_G Scan Skizze Weihnachtsmarkt
161222_G Plan Weihnachtsmarkt
161227_Auszug Lichtbildmappe LKA und Auflieger
161228_G Lichtbildmappe Übersicht aus der Luft und Dokumentation Schadensort bei Tageslicht
51000558_Dashcam Video von der Amokfahrt in Berlin Breitscheidplatz [HD]
G Übersicht Spurenbereiche
export_2016-12-20_2016-12-20 FZG 2124258
SAO Tatort BSP Ordner 4 Seite 328
DSC_8829
DSC_8830
DSC_8831
DSC_8832
DSC_8833
DSC_8834
DSC_8835
DSC_8836
DSC_8837
DSC_8838
DSC_8839
DSC_8840
DSC_8841
DSC_8842
DSC_8843
DSC_8844
DSC_8845

DSC_8846
DSC_8847
DSC_8848
DSC_8849
H5A0053
H5A0054
H5A0055
H5A0056
H5A0057
H5A0058
H5A0059
H5A0060
H5A0061
H5A0062
H5A0064
H5A0065
H5A0066
H5A0067
H5A0068
H5A0069
H5A0070
H5A0071
H5A0072
H5A0073
H5A0074
H5A0075
H5A0076
H5A0077
H5A0078
H5A0079
H5A0080
H5A0081
H5A0082
H5A0083
H5A0084
H5A0085
H5A0086
H5A0087
DSC_8851
DSC_8852
DSC_8853
DSC_8854
DSC_8855
DSC_8856

DSC_8857
DSC_8858
DSC_8859
DSC_8860
DSC_8861
DSC_8862
DSC_8863
DSC_8864
DSC_8865
DSC_8866
DSC_8867
DSC_8868
DSC_8869
DSC_8870
DSC_8871
DSC_8872
DSC_8873
DSC_8874
DSC_8875
DSC_8876
DSC_8877
DSC_8878
DSC_8879
DSC_8880
DSC_8881
DSC_8882
DSC_8883
DSC_8884
DSC_8885
DSC_8886
DSC_8887
DSC_8888
DSC_8889
DSC_8890
DSC_8891
DSC_8892
DSC_8893
DSC_8894
DSC_8895
DSC_8896
DSC_8897
DSC_8898
DSC_8899
DSC_8900

DSC_8901
DSC_8902
DSC_8903
DSC_8904
DSC_8905
DSC_8906
DSC_8907
DSC_8908
DSC_8909
DSC_8910
DSC_8911
DSC_8912
DSC_8913
DSC_8914
DSC_8851
DSC_8852
DSC_8853
DSC_8854
DSC_8855
DSC_8856
DSC_8857
DSC_8858
DSC_8859
DSC_8860
DSC_8861
DSC_8862
DSC_8863
DSC_8864
DSC_8865
DSC_8866
DSC_8867
DSC_8868
DSC_8869
DSC_8870
DSC_8871
DSC_8872
DSC_8873
DSC_8874
DSC_8875
DSC_8876
DSC_8877
DSC_8878
DSC_8879
DSC_8880

DSC_8881
DSC_8882
DSC_8883
DSC_8884
DSC_8885
DSC_8886
DSC_8887
DSC_8888
DSC_8889
DSC_8890
DSC_8891
DSC_8892
DSC_8893
DSC_8894
DSC_8895
DSC_8896
DSC_8897
DSC_8898
DSC_8899
DSC_8900
DSC_8901
DSC_8902
DSC_8903
DSC_8904
DSC_8905
DSC_8906
DSC_8907
DSC_8908
DSC_8909
DSC_8910
DSC_8911
DSC_8912
DSC_8913
DSC_8914
DSC_8915
DSC_8916
DSC_8917
DSC_8918
DSC_8919
DSC_8920
DSC_8921
DSC_8922
DSC_8923
DSC_8924

DSC_8925
DSC_8926
DSC_8927
DSC_8928
DSC_8929
DSC_8930
DSC_8931
DSC_8932
DSC_8933
DSC_8934
DSC_8935
DSC_8936
DSC_8937
DSC_8938
DSC_8939
DSC_8940
DSC_8941
DSC_8942
DSC_8943
DSC_8944
DSC_8945
DSC_8946
DSC_8947
DSC_8948
DSC_8949
DSC_8950
DSC_8951
DSC_8952
DSC_8953
DSC_9620
DSC_9621
DSC_9622
DSC_9623
DSC_9624
DSC_9625
DSC_9626
DSC_9627
DSC_9628
DSC_9629
DSC_9630
DSC_9631
DSC_9632
DSC_9633
DSC_9634

DSC_9635
DSC_9636
DSC_9637
DSC_9840
DSC_9841
DSC_9842
DSC_9843
DSC_9844
DSC_9845
DSC_9846
DSC_9847
DSC_9848
DSC_9849
DSC_9850
DSC_9851
DSC_9852
DSC_9853
DSC_9854
DSC_9855
DSC_9856
DSC_9857
DSC_9858
DSC_9859
DSC_9860
DSC_9861
DSC_9862
DSC_9863
DSC_9864
DSC_9865
DSC_9866
DSC_9867
DSC_9868
DSC_9869
DSC_9870
DSC_9871
DSC_9872
DSC_9873
DSC_9874
DSC_9875
DSC_9876
DSC_9877
DSC_9878
DSC_9879
DSC_9880

DSC_9881
DSC_9882
DSC_9883
DSC_9884
DSC_9885
DSC_9886
DSC_9887
DSC_9888
DSC_9889
DSC_9890
DSC_9891
DSC_9892
DSC_9893
DSC_9894
DSC_9895
DSC_9896
DSC_9897
DSC_9898
DSC_9899
DSC_9900
DSC_9901
DSC_9902
DSC_9903
DSC_9904
DSC_9905
DSC_9906
DSC_9907
DSC_9908
DSC_9909
DSC_9910
DSC_9911
DSC_9912
DSC_9913
DSC_9914
DSC_9915
DSC_9916
DSC_9917
DSC_9918
DSC_9919
DSC_9920
DSC_9921
DSC_9922
DSC_9923
DSC_9924

DSC_9925
DSC_9926
DSC_9927
DSC_9928
DSC_9929
DSC_9930
DSC_9931
DSC_9932
DSC_9933
DSC_9934
DSC_9935
DSC_9936
DSC_9937
DSC_9938
DSC_9939
DSC_9940
DSC_9941
DSC_9942
DSC_9943
DSC_9944
DSC_9945
DSC_9946
DSC_9947
DSC_9948
DSC_9949
DSC_9950
DSC_9951
DSC_9952
DSC_9953
DSC_9954
DSC_9955
DSC_9956
DSC_9957
DSC_9958
DSC_9959
DSC_9960
DSC_9961
DSC_9962
DSC_9963
DSC_9964
DSC_9965
DSC_9966
DSC_9967
DSC_9968

DSC_9969
DSC_9970
DSC_9971
DSC_9972
DSC_9973
DSC_9974
DSC_9975
DSC_9976
DSC_9977
DSC_9978
DSC_9979
DSC_9980
DSC_9981
DSC_9982
DSC_9983
DSC_9984
DSC_9985
DSC_9986
DSC_9987
DSC_9988
DSC_9989
DSC_9990
DSC_9991
DSC_9992
DSC_9993
DSC_9994
DSC_9995
DSC_9996
DSC_9997
DSC_9998
DSC_9999
DSC_0001
DSC_0002
DSC_0003
DSC_0004
DSC_0005
DSC_0006
DSC_0007
DSC_0008
DSC_0009
DSC_0010
DSC_0011
DSC_0012
DSC_0013

DSC_0014
DSC_0015
DSC_0016
DSC_0017
DSC_0018
DSC_0019
DSC_0020
DSC_0021
DSC_0022
DSC_0023
DSC_0024
DSC_0025
DSC_0026
DSC_0027
DSC_0028
DSC_0029
DSC_0030
DSC_0031
DSC_0032
DSC_0033
DSC_0034
DSC_0035
DSC_0036
DSC_0037
DSC_0038
DSC_0039
DSC_0040
DSC_0041
DSC_0042
DSC_0043
DSC_0044
DSC_0045
DSC_0046
DSC_0047
DSC_0048
DSC_0049
DSC_0050
DSC_0051
DSC_0052
DSC_0053
DSC_0054
DSC_0055
DSC_0056
DSC_0057

DSC_0058
DSC_0059
DSC_0060
DSC_0061
DSC_0062
DSC_0063
DSC_0064
DSC_0065
DSC_0066
DSC_0067
DSC_0068
DSC_0069
DSC_0070
DSC_0071
DSC_0072
DSC_0073
DSC_0074
DSC_0075
DSC_0076
DSC_0077
DSC_0078
DSC_0079
DSC_0080
DSC_0081
DSC_0082
DSC_0083
DSC_0084
DSC_0085
DSC_0086
DSC_0087
DSC_0088
DSC_0089
DSC_0090
DSC_0091
DSC_0092
DSC_0093
DSC_0094
DSC_0095
DSC_0096
DSC_0097
DSC_0098
DSC_0099
DSC_0100
DSC_0101

DSC_0102
DSC_0103
DSC_0104
DSC_0105
DSC_0106
DSC_0107
DSC_0108
DSC_0109
DSC_0110
DSC_0111
DSC_0112
DSC_0113
DSC_0114
DSC_0115
DSC_0116
DSC_0117
DSC_0118
DSC_0119
DSC_0120
DSC_0121
DSC_0122
DSC_0123
DSC_0124
DSC_0125
DSC_0126
DSC_0127
DSC_0128
DSC_0129
DSC_0130
DSC_0131
DSC_0132
DSC_0133
DSC_0134
DSC_0135
DSC_0136
DSC_0137
DSC_0138
DSC_0139
DSC_0140
DSC_0141
DSC_0142
DSC_0143
DSC_0144
DSC_0145

DSC_0146
DSC_0147
DSC_0148
DSC_0149
DSC_0150
DSC_0151
DSC_0152
DSC_0153
DSC_0154
DSC_0155
DSC_0156
DSC_0157
DSC_0158
DSC_0159
DSC_0160
DSC_0161
DSC_0162
DSC_0163
DSC_0164
DSC_0165
DSC_0166
DSC_0167
DSC_0168
DSC_0169
DSC_0170
DSC_0171
DSC_0172
DSC_0173
DSC_0174
DSC_0175
DSC_0176
DSC_0177
DSC_0178
DSC_0179
DSC_0180
DSC_0181
DSC_0182
DSC_0183
DSC_0184
DSC_0185
DSC_0186
DSC_0187
DSC_0188
DSC_0189

DSC_0190
DSC_0191
DSC_0192
DSC_0193
DSC_0194
DSC_0195
DSC_0196
DSC_0197
DSC_0198
DSC_0199
DSC_0200
DSC_0201
DSC_0202
DSC_0203
DSC_0204
DSC_0205
DSC_0206
DSC_0207
DSC_0208
DSC_0209
DSC_0210
DSC_0211
DSC_0212
DSC_0213
DSC_0214
DSC_0215
DSC_0216
DSC_0217
DSC_0218
DSC_0219
DSC_0220
DSC_0221
DSC_0222
DSC_0223
DSC_0224
DSC_0225
DSC_0226
DSC_0227
DSC_0228
DSC_0229
DSC_0230
DSC_0231
DSC_0232
DSC_0233

DSC_0234
DSC_0235
DSC_0236
DSC_0237
DSC_0238
DSC_0239
DSC_0240
DSC_0241
DSC_0242
DSC_0243
DSC_0244
DSC_0245
DSC_0246
DSC_0247
DSC_0248
DSC_0249
DSC_0250
DSC_0251
DSC_0252
DSC_0253
DSC_0254
DSC_0255
DSC_0256
DSC_0257
DSC_0258
DSC_0259
DSC_0260
DSC_0261
DSC_0262
DSC_0263
DSC_0264
DSC_0265
DSC_0266
DSC_0267
DSC_0268
DSC_0269
DSC_0270
DSC_0271
DSC_0272
DSC_0273
DSC_0274
DSC_0275
DSC_0276
DSC_0277

SAO Tatort BSP Ordner 4 Seite 442a DVD 1 v 3
DSC_8671
DSC_8672
DSC_8673
DSC_8674
DSC_8675
DSC_8676
DSC_8677
DSC_8678
DSC_8679
DSC_8680
DSC_8681
DSC_8682
DSC_8683
DSC_8684
DSC_8685
DSC_8686
DSC_8687
DSC_8688
DSC_8689
DSC_8690
DSC_8691
DSC_8692
DSC_8693
DSC_8694
DSC_8695
DSC_8696
DSC_8697
DSC_8698
DSC_8699
DSC_8700
DSC_8701
DSC_8702
DSC_8703
DSC_8704
DSC_8705
DSC_8706
DSC_8707
DSC_8708
DSC_8709
DSC_8710
DSC_8711
DSC_8712
DSC_8713

DSC_8714
DSC_8715
DSC_8716
DSC_8717
DSC_8718
DSC_8719
DSC_8720
DSC_8721
DSC_8722
DSC_8723
DSC_8724
DSC_8725
DSC_8726
DSC_8727
DSC_8728
DSC_8729
DSC_8730
DSC_8731
DSC_8732
DSC_8733
DSC_8734
DSC_8735
DSC_8736
DSC_8737
DSC_8738
DSC_8739
DSC_8740
DSC_8741
DSC_8742
DSC_8743
DSC_8744
DSC_8745
DSC_8746
DSC_8747
DSC_8748
DSC_8749
DSC_8750
DSC_8751
DSC_8752
DSC_8753
DSC_8754
DSC_8755
DSC_8756
DSC_8757

DSC_8758
DSC_8759
DSC_8760
DSC_8761
DSC_8762
DSC_8763
DSC_8764
DSC_8765
DSC_8766
DSC_8767
DSC_8768
DSC_8769
DSC_8770
DSC_8770_zuschnitt
DSC_8771
DSC_8772
DSC_8773
DSC_8774
DSC_8775
DSC_8776
DSC_8777
DSC_8778
DSC_8779
DSC_8780
DSC_8781
DSC_8782
DSC_8783
DSC_8784
DSC_8785
DSC_8786
DSC_8787
DSC_8788
DSC_8789
DSC_8790
DSC_8791
DSC_8792
DSC_8793
DSC_8794
DSC_8795
DSC_8796
DSC_8797
DSC_8798
DSC_8799
DSC_8800

DSC_8801
DSC_8802
DSC_8803
DSC_8804
DSC_8805
DSC_8806
DSC_8807
DSC_8808
DSC_8809
DSC_8810
DSC_8811
DSC_8812
DSC_8813
DSC_8814
DSC_8815
DSC_8816
DSC_8817
DSC_8818
DSC_8819
DSC_8820
DSC_8821
DSC_8822
DSC_8823
DSC_8824
DSC_8825
DSC_8826
DSC_8827
DSC_8828
DSC_9142
DSC_9143
DSC_9144
DSC_9145
DSC_9146
DSC_9147
DSC_9148
DSC_9149
DSC_9150
DSC_9151
DSC_9152
DSC_9153
DSC_9154
DSC_9155
DSC_9156
DSC_9157

DSC_9158
DSC_9159
DSC_9160
DSC_9161
DSC_9162
DSC_9163
DSC_9164
DSC_9165
DSC_9166
DSC_9167
DSC_9168
DSC_9169
DSC_9170
DSC_9171
DSC_9172
DSC_9173
DSC_9174
DSC_9175
DSC_9176
DSC_9177
DSC_9178
DSC_9179
DSC_9180
DSC_9181
DSC_9182
DSC_9183
DSC_9184
DSC_9185
DSC_9186
DSC_9187
DSC_9188
DSC_9189
DSC_9190
DSC_9191
DSC_9192
DSC_9193
DSC_9194
DSC_9195
DSC_9196
DSC_9197
DSC_9198
DSC_9199
DSC_9200
DSC_9201

DSC_9202
DSC_9203
DSC_9204
DSC_9205
DSC_9206
DSC_9207
DSC_9208
DSC_9209
DSC_9210
DSC_9211
DSC_9212
DSC_9213
DSC_9214
DSC_9215
DSC_9216
DSC_9217
DSC_9218
DSC_9219
DSC_9220
DSC_9221
DSC_9222
DSC_9223
DSC_9224
DSC_9225
DSC_9226
DSC_9227
DSC_9228
DSC_9229
DSC_9230
DSC_9231
DSC_9232
DSC_9233
DSC_9234
DSC_9235
DSC_9236
DSC_9237
DSC_9238
DSC_9239
DSC_9240
DSC_9241
DSC_9242
DSC_9243
DSC_9244
DSC_9245

DSC_9246
DSC_9247
DSC_9248
DSC_9249
DSC_9250
DSC_9251
DSC_9252
DSC_9253
DSC_9254
DSC_9255
DSC_9256
DSC_9257
DSC_9258
DSC_9259
DSC_9260
DSC_9261
DSC_9262
DSC_9263
DSC_9264
DSC_9265
DSC_9266
DSC_9267
DSC_9268
DSC_9269
DSC_9270
DSC_9271
DSC_9272
DSC_9273
DSC_9274
DSC_9275
DSC_9276
DSC_9277
DSC_9278
DSC_9279
DSC_9280
DSC_9281
DSC_9282
DSC_9283
DSC_9284
DSC_9285
DSC_9286
DSC_9287
DSC_9288
DSC_9289

DSC_9290
DSC_9291
DSC_9292
DSC_9293
DSC_9294
DSC_9295
DSC_9296
DSC_9297
DSC_9298
DSC_9299
DSC_9300
DSC_9301
DSC_9302
DSC_9303
DSC_9304
DSC_9305
DSC_9306
DSC_9307
DSC_9308
DSC_9309
DSC_9310
DSC_9311
DSC_9312
DSC_9313
DSC_9314
DSC_9315
DSC_9316
DSC_9317
DSC_9318
DSC_9319
DSC_9320
DSC_9321
DSC_9322
DSC_9323
DSC_9324
DSC_9325
DSC_9326
DSC_9327
DSC_9328
DSC_9329
DSC_9330
DSC_9331
DSC_9332
DSC_9333

DSC_9334
DSC_9335
DSC_9336
DSC_9337
DSC_9338
DSC_9339
DSC_9340
DSC_9341
DSC_9342
DSC_9343
DSC_9344
DSC_9345
DSC_9346
DSC_9347
DSC_9348
DSC_9349
DSC_9350
DSC_9351
DSC_9352
DSC_9353
DSC_9354
DSC_9355
DSC_9356
DSC_9357
DSC_9358
DSC_9359
DSC_9360
DSC_9361
DSC_9362
DSC_9363
DSC_9364
DSC_9365
DSC_9366
DSC_9367
DSC_9368
DSC_9369
DSC_9370
DSC_9371
DSC_9372
DSC_9373
DSC_9374
DSC_9375
DSC_9376
DSC_9377

DSC_9378
DSC_9379
DSC_9380
DSC_9381
DSC_9382
DSC_9383
DSC_9384
DSC_9385
DSC_9386
DSC_9387
DSC_9388
DSC_9389
DSC_9390
DSC_9391
DSC_9392
DSC_9393
DSC_9394
DSC_9395
DSC_9396
DSC_9397
DSC_9398
DSC_9399
DSC_9400
DSC_9401
DSC_9402
DSC_9403
DSC_9404
DSC_9405
DSC_9406
DSC_9407
DSC_9408
DSC_9409
DSC_9410
DSC_9411
DSC_9412
DSC_9413
DSC_9414
DSC_9415
DSC_9416
DSC_9417
DSC_9418
DSC_9419
DSC_9420
DSC_9421

DSC_9422
DSC_9423
DSC_9424
DSC_9425
DSC_9426
DSC_9427
DSC_9428
DSC_9429
DSC_9430
DSC_9431
DSC_9432
DSC_9433
DSC_9434
DSC_9435
DSC_9436
DSC_9437
DSC_9438
DSC_9439
DSC_9440
DSC_9441
DSC_9442
DSC_9443
DSC_9444
DSC_9445
DSC_9446
DSC_9447
DSC_9448
DSC_9449
DSC_9450
DSC_9451
DSC_9452
DSC_9453
DSC_9454
DSC_9455
DSC_9456
DSC_9457
DSC_9458
DSC_9459
DSC_9460
DSC_9461
DSC_9462
DSC_9463
DSC_9464
DSC_9465

DSC_9466
DSC_9467
DSC_9468
DSC_9469
DSC_9470
DSC_9471
DSC_9472
DSC_9473
DSC_9474
DSC_9475
DSC_9476
DSC_9477
DSC_9478
DSC_9479
DSC_9480
DSC_9481
DSC_9482
DSC_9483
DSC_9484
DSC_9485
DSC_9486
DSC_9487
DSC_9488
DSC_9489
DSC_9490
DSC_9491
DSC_9492
DSC_9493
DSC_9494
DSC_9495
DSC_9496
DSC_9497
DSC_9498
DSC_9499
DSC_9500
DSC_9501
DSC_9502
DSC_9503
DSC_9504
DSC_9505
DSC_9506
DSC_9507
DSC_9508
DSC_9509

DSC_9510
DSC_9511
DSC_9512
DSC_9513
DSC_9514
DSC_9515
DSC_9516
DSC_9517
DSC_9518
DSC_9519
DSC_9520
DSC_9521
DSC_9522
DSC_9523
DSC_9524
DSC_9525
DSC_9526
DSC_9527
DSC_9528
DSC_9529
DSC_9530
DSC_9531
DSC_9532
DSC_9533
DSC_9534
DSC_9535
DSC_9536
DSC_9537
DSC_9538
DSC_9539
DSC_9540
DSC_9541
DSC_9542
DSC_9543
DSC_9544
DSC_9545
DSC_9546
DSC_9547
DSC_9548
DSC_9549
DSC_9550
DSC_9551
DSC_9552
DSC_9553

DSC_9554
DSC_9555
DSC_9556
DSC_9557
DSC_9558
DSC_9559
DSC_9560
DSC_9561
DSC_9562
DSC_9563
DSC_9564
DSC_9565
DSC_9566
DSC_9567
DSC_9568
DSC_9569
DSC_9570
DSC_9571
DSC_9572
DSC_9573
DSC_9574
DSC_9575
DSC_9576
DSC_9577
DSC_9578
DSC_9579
DSC_9580
DSC_9581
DSC_9582
DSC_9583
DSC_9584
DSC_9585
DSC_9586
DSC_9587
DSC_9588
DSC_9589
DSC_9590
DSC_9591
DSC_9592
DSC_9593
DSC_9594
DSC_9595
DSC_9596
DSC_9597

DSC_9598
DSC_9599
DSC_9600
DSC_9601
DSC_9602
DSC_9603
DSC_9604
DSC_9605
DSC_9606
DSC_9606-ausschnitt_Zulassung-Auflieger
DSC_9607
DSC_9608
DSC_9608_zuschnitt_Zulassung-Auflieger
DSC_9609
DSC_9610
DSC_9611
DSC_9612
DSC_9613
DSC_9614
DSC_9615
DSC_9616
DSC_9617
DSC_9618
DSC_9619
P1080497
P1080498
P1080499
P1080500
P1080501
P1080502
P1080503
P1080504
P1080505
P1080506
P1080507
P1080508
P1080509
P1080510
P1080511
P1080512
P1080513
P1080514
P1080515
P1080516

P1080517
P1080518
P1080519
P1080520
P1080521
P1080522
P1080523
P1080524
P1080525
P1080526
P1080527
P1080528
P1080529
Anschreiben Generalbundesanwalt 13.12.19
P1080530
P1080531
P1080532
P1080533
P1080534
P1080535
P1080536
P1080537
P1080538
FreezeFrame_Path_0xC0_Type_0x1C_2017_February_16_10_20_02
FreezeFrame_Path_0xC1_Type_0x1C_2017_February_16_10_20_02
YS2R4X20002124258
YS2R4X20002124258
YS2R4X20002124258_ident
1701101_DTCScope1
BREITSCHIEDPLATZ_1
BREITSCHIEDPLATZ_1_AZK-FP
BREITSCHIEDPLATZ_1_DTCScope1
BREITSCHIEDPLATZ_1_Events
BREITSCHIEDPLATZ_1_EventsXLS
BREITSCHIEDPLATZ_1_OwigDoc
BREITSCHIEDPLATZ_1_OwigEUDoc
BREITSCHIEDPLATZ_1_OwigSicherheitsleistungDoc_Beschuldigte(n)
BREITSCHIEDPLATZ_1_WinowigTxt
C_20161221_1229_L_Urban_10401790216115910001
Daten EG-Kontrollgerät
Daten EG-Kontrollgerät
Geschwindigkeiten
Geschwindigkeitsprofil
M_20161221_1721_GDA 08J5_YS2R4X20002124258

Unfallauswertung
DSC_0595
DSC_0596
DSC_0597
DSC_0598
DSC_0599
DSC_0600
DSC_0601
DSC_0602
DSC_0603
DSC_0604
DSC_0605
DSC_0606
DSC_0607
DSC_0608
DSC_0609
DSC_0610
DSC_0611
DSC_0612
DSC_0613
DSC_0614
DSC_0615
DSC_0616
DSC_0617
DSC_0618
DSC_0619
DSC_0620
DSC_0621
DSC_0622
DSC_0623
DSC_0624
DSC_0625
DSC_0626
DSC_0627
DSC_0628
DSC_0629
DSC_0630
DSC_0631
DSC_0632
DSC_0633
DSC_0634
DSC_0635
DSC_0636
DSC_0637

DSC_0638
DSC_0639
DSC_0640
DSC_0641
DSC_0642
DSC_0643
DSC_0644
DSC_0645
DSC_0646
DSC_0647
DSC_0648
DSC_0649
DSC_0650
DSC_0651
DSC_0652
DSC_0653
DSC_0654
DSC_0655
DSC_0656
DSC_0657
DSC_0658
DSC_0659
DSC_0660
DSC_0661
DSC_0662
DSC_0663
DSC_0664
DSC_0665
DSC_0666
DSC_0667
DSC_0668
DSC_0669
DSC_0670
DSC_0671
DSC_0672
DSC_0673
DSC_0674
DSC_0675
DSC_0676
DSC_0677
DSC_0678
DSC_0679
DSC_0680
DSC_0681

DSC_0682
DSC_0683
DSC_0684
DSC_0685
DSC_0686
DSC_0687
DSC_0688
DSC_0689
DSC_0690
DSC_0691
DSC_0692
DSC_0693
DSC_0694
DSC_0695
DSC_0696
DSC_0697
DSC_0698
DSC_0699
DSC_0700
DSC_0701
DSC_0702
DSC_0703
DSC_0704
DSC_0705
DSC_0706
DSC_0707
DSC_0708
DSC_0709
DSC_0710
DSC_0711
DSC_0712
DSC_0713
DSC_0714
DSC_0715
DSC_0716
DSC_0717
DSC_0718
DSC_0719
DSC_0720
DSC_0721
DSC_0722
DSC_0723
DSC_0724
DSC_0725

DSC_0726
DSC_0727
DSC_0728
DSC_0729
DSC_0730
DSC_0731
DSC_0732
DSC_0733
DSC_0734
DSC_0735
DSC_0736
DSC_0737
DSC_0738
DSC_0739
DSC_0740
DSC_0741
DSC_0742
DSC_0743
DSC_0744
DSC_0745
DSC_0746
DSC_0747
DSC_0748
DSC_0749
DSC_0750
DSC_0751
DSC_0752
DSC_0753
DSC_0754
DSC_0755
DSC_0756
DSC_0757
DSC_0758
IMG_3694
IMG_3695
IMG_3696
IMG_3697
IMG_3698
IMG_3699
DSC_0726
DSC_0727
DSC_0728
DSC_0729
DSC_0730

DSC_0731
DSC_0732
DSC_0733
DSC_0734
DSC_0735
DSC_0736
DSC_0737
DSC_0738
DSC_0739
DSC_0740
DSC_0741
DSC_0742
DSC_0743
DSC_0744
DSC_0745
DSC_0746
DSC_0747
DSC_0748
DSC_0749
DSC_0750
DSC_0751
DSC_0752
DSC_0753
DSC_0754
DSC_0755
DSC_0756
DSC_0757
DSC_0758
IMG_3694
IMG_3695
IMG_3696
IMG_3697
IMG_3698
IMG_3699
DSC_0726
DSC_0727
DSC_0728
DSC_0729
DSC_0730
DSC_0731
DSC_0732
DSC_0733
DSC_0734
DSC_0735

DSC_0736
DSC_0737
DSC_0738
DSC_0739
DSC_0740
DSC_0741
DSC_0742
DSC_0743
DSC_0744
DSC_0745
DSC_0746
DSC_0747
DSC_0748
DSC_0749
DSC_0750
DSC_0751
DSC_0752
DSC_0753
DSC_0754
DSC_0755
DSC_0756
DSC_0757
DSC_0758
IMG_3694
IMG_3695
IMG_3696
IMG_3697
IMG_3698
IMG_3699
P1080634
P1080635
P1080636
P1080637
P1080638
P1080639
P1080640
P1080641
P1080642
P1080643
P1080644
P1080645
P1080646
P1080647
P1080648

P1080649
P1080650
P1080651
P1080652
P1080653
P1080654
P1080655
P1080656
P1080657
P1080658
P1080659
P1080660
P1080661
P1080662
P1080663
P1080664
P1080665
P1080666
P1080667
P1080668
P1080669
P1080670
P1080671
P1080672
P1080673
P1080674
P1080675
P1080676
P1080677
P1080678
P1080679
P1080680
P1080681
P1080682
P1080683
P1080684
P1080685
P1080686
P1080687
P1080688
P1080689
P1080690
P1080691
P1080692

P1080693
P1080694
P1080695
P1080696
P1080697
P1080698
P1080699
P1080700
P1080701
P1080702
P1080703
P1080704
P1080705
P1080706
P1080707
P1080708
P1080709
P1080710
P1080711
P1080712
P1080713
P1080714
P1080715
P1080716
P1080717
P1080718
P1080719
P1080720
P1080721
P1080722
P1080723
P1080724
P1080725
P1080726
P1080727
P1080728
P1080729
P1080730
P1080731
P1080732
P1080733
P1080734
P1080735
P1080736

P1080737
P1080738
P1080739
P1080740
P1080741
P1080742
P1080743
P1080744
P1080745
P1080746
P1080747
P1080748
P1080749
P1080750
P1080751
P1080752
P1080753
P1080754
P1080755
P1080756
P1080757
P1080758
P1080759
P1080760
P1080761
P1080762
P1080763
P1080764
P1080765
P1080766
P1080767
P1080768
P1080769
P1080770
P1080771
P1080772
P1080773
P1080774
P1080775
P1080776
P1080777
P1080778
P1080779
P1080780

P1080781
P1080782
P1080783
P1080784
P1080785
P1080786
P1080787
P1080788
P1080789
P1080790
P1080791
P1080792
P1080793
P1080794
P1080795
P1080796
P1080797
P1080798
P1080799
P1080800
P1080801
P1080802
P1080803
P1080804
P1080805
P1080806
P1080807
P1080808
P1080809
P1080810
P1080811
P1080812
P1080813
P1080814
P1080815
P1080816
P1080817
P1080818
P1080819
P1080820
P1080821
P1080822
P1080823
P1080824

P1080825
P1080826
P1080827
P1080828
P1080829
P1080830
P1080831
P1080832
P1080833
P1080834
P1080835
P1080836
P1080837
P1080838
P1080839
P1080840
P1080841
P1080842
P1080843
P1080844
P1080845
P1080846
P1080847
P1080848
P1080849
P1080850
P1080851
P1080852
P1080853
P1080854
P1080855
P1080856
P1080857
P1080858
P1080859
P1080860
P1080861
P1080862
P1080863
P1080864
P1080865
P1080866
P1080867
P1080868

P1080869
P1080870
P1080871
P1080872
P1080873
P1080874
P1080875
P1080876
P1080877
P1080878
P1080879
P1080880
P1080881
P1080634
P1080635
P1080636
P1080637
P1080638
P1080639
P1080640
P1080641
P1080642
P1080643
P1080644
P1080645
P1080646
P1080647
P1080648
P1080649
P1080650
P1080651
P1080652
P1080653
P1080654
P1080655
P1080656
P1080657
P1080658
P1080659
P1080660
P1080661
P1080662
P1080663
P1080664

P1080665
P1080666
P1080667
P1080668
P1080669
P1080670
P1080671
P1080672
P1080673
P1080674
P1080675
P1080676
P1080677
P1080678
P1080679
P1080680
P1080681
P1080682
P1080683
P1080684
P1080685
P1080686
P1080687
P1080688
P1080689
P1080690
P1080691
P1080692
P1080693
P1080694
P1080695
P1080696
P1080697
P1080698
P1080699
P1080700
P1080701
P1080702
P1080703
P1080704
P1080705
P1080706
P1080707
P1080708

P1080709
P1080710
P1080711
P1080712
P1080713
P1080714
P1080715
P1080716
P1080717
P1080718
P1080719
P1080720
P1080721
P1080722
P1080723
P1080724
P1080725
P1080726
P1080727
P1080728
P1080729
P1080730
P1080731
P1080732
P1080733
P1080734
P1080735
P1080736
P1080737
P1080738
P1080739
P1080740
P1080741
P1080742
P1080743
P1080744
P1080745
P1080746
P1080747
P1080748
P1080749
P1080750
P1080751
P1080752

P1080753
P1080754
P1080755
P1080756
P1080757
P1080758
P1080759
P1080760
P1080761
P1080762
P1080763
P1080764
P1080765
P1080766
P1080767
P1080768
P1080769
P1080770
P1080771
P1080772
P1080773
P1080774
P1080775
P1080776
P1080777
P1080778
P1080779
P1080780
P1080781
P1080782
P1080783
P1080784
P1080785
P1080786
P1080787
P1080788
P1080789
P1080790
P1080791
P1080792
P1080793
P1080794
P1080795
P1080796

P1080797
P1080798
P1080799
P1080800
P1080801
P1080802
P1080803
P1080804
P1080805
P1080806
P1080807
P1080808
P1080809
P1080810
P1080811
P1080812
P1080813
P1080814
P1080815
P1080816
P1080817
P1080818
P1080819
P1080820
P1080821
P1080822
P1080823
P1080824
P1080825
P1080826
P1080827
P1080828
P1080829
P1080830
P1080831
P1080832
P1080833
P1080834
P1080835
P1080836
P1080837
P1080838
P1080839
P1080840

P1080841
P1080842
P1080843
P1080844
P1080845
P1080846
P1080847
P1080848
P1080849
P1080850
P1080851
P1080852
P1080853
P1080854
P1080855
P1080856
P1080857
P1080858
P1080859
P1080860
P1080861
P1080862
P1080863
P1080864
P1080865
P1080866
P1080867
P1080868
P1080869
P1080870
P1080871
P1080872
P1080873
P1080874
P1080875
P1080876
P1080877
P1080878
P1080879
P1080880
P1080881
P1080882
P1080883
P1080884

P1080885
P1080886
P1080887
P1080888
P1080889
P1080890
P1080891
P1080892
P1080893
P1080894
P1080895
P1080896
P1080897
P1080898
P1080899
P1080900
P1080901
P1080902
P1080903
P1080904
P1080905
P1080906
P1080907
P1080908
P1080909
P1080910
P1080911
P1080912
P1080913
P1080914
P1080915
P1080916
P1080917
P1080918
P1080919
P1080920
P1080921
P1080922
P1080923
P1080924
P1080925
P1080926
P1080927
P1080928

P1080929
P1080930
P1080931
P1080932
P1080933
P1080934
P1080935
P1080936
P1080937
P1080938
P1080939
P1080940
P1080941
P1080942
P1080943
P1080944
P1080945
P1080946
P1080947
P1080948
P1080949
P1080950
P1080951
P1080952
P1080953
P1080954
2124258_2017-01-12
Beschreibung CAN-BUS-System (01)
Beschreibung CAN-BUS-System (02)
Beschreibung CAN-BUS-System (03)
Beschreibung CAN-BUS-System
CDev COO7 AEB readout
Cdev read all data
Cdev read all data
CDev readout DIS2
CDev readout ICL2
Fahrerhandbuch AEB beschreibung
Mietvertrag Scania R450 B-SR4128 20170530
Scania_Mietvertrag.
ScaniaTruck1
VehicleData_2124258
YQ17004 Berlin incident 2016-12-19
YQ17004 Berlin incident 2016-12-19
YQ17022

YS2R4X20002124258 2017-01-12 095819
Auftrag vom 25.01.2017
Auftrag vom 25.01.2017 unterzeichnet
FreePDF File
T_EBS-E_EEPROM_Analysis_de
WABCO-Auslesung20170125
1701101 Simulation nach DTC_Ansicht Scania von vorne
1701101 Simulation nach DTC_Übersicht
Handy 01
ASD-177 Sp78A Roltp Mtun (21-12-2016 13_05_28)
ASD-267 Wtun D thv Sp78 (21-12-2016 13_05_32)
ASD-269 Wtun Sp78 ri Y (21-12-2016 13_06_31)
ASD-269 Wtun Sp78 ri Y (21-12-2016 13_06_33)
ASD-116 Sp15 M Roltp Mtun (21-12-2016 15_39_25)
ASD-118 Sp15B ri M (21-12-2016 15_44_01)
ASD-118 Sp15B ri M (21-12-2016 15_44_02)
ASD-118 Sp15B ri M (21-12-2016 15_44_03)
ASD-173 Sp8A Roltp Wtun (21-12-2016 13_35_26)
ASD-254 Wtun D Y-zijde (21-12-2016 15_36_26)
ASD-259 Wtun thv Sp1314A (21-12-2016 15_36_48)
ASD-260 Wtun Lift Sp1011A (21-12-2016 13_36_26)
ASD-260 Wtun Lift Sp1011A (21-12-2016 13_36_27)
ASD-260 Wtun Lift Sp1011A (21-12-2016 13_36_28)
ASD-260 Wtun Lift Sp1011A (21-12-2016 15_36_43)
ASD-269 Wtun Sp78 ri Y (21-12-2016 13_36_11)
ASD-904 IJHal W thv KVA AH (21-12-2016 13_37_20)
ASD-904 IJHal W thv KVA AH (21-12-2016 13_37_21)
ASD-904 IJHal W thv KVA AH (21-12-2016 15_28_01)
ASD-904 IJHal W thv KVA AH (21-12-2016 15_28_02)
ASD-904 IJHal W thv KVA AH (21-12-2016 15_28_21)
ASD-904 IJHal W thv KVA AH (21-12-2016 15_28_24)
ASD-904 IJHal W thv KVA AH (21-12-2016 15_28_25)
ASD-112 Sp15A Trap ri Wtun-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-115 Sp15 M thv Roltp Mtun-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-116 Sp15 M Roltp Mtun-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-118 Sp15B ri M-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-173 Sp8A Roltp Wtun-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-177 Sp7_8A Roltp Mtun-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-248 W Y-zijde 1e Uitg OVCP-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-250 W Y-zijde 3e Uitg OVCP-2016-12-21_12h30min00s000ms
SD-252 W Y-zijde 5e Uitg OVCP-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-254 Wtun D Y-zijde-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-256 Wtun Trap AH Sp13_14A-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-259 Wtun thv Sp13_14A-2016-12-21_12h30min00s000ms

ASD-260 Wtun Lift Sp10_11A-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-261 Wtun thv Sp10_11 ri Y-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-267 Wtun D thv Sp7_8-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-268 Wtun thv Sp7_8 ri Y-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-269 Wtun Sp7_8 ri Y-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-272 Wtun thv Roltp Sp1_2-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-276 Wtun ri Roltp Sp1_2-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-331 Otun thv Sp7_8 ri Ohal-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-904 IJHal W thv KVA_AH-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-906 IJHal W thv NG_Uitg 5-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-909 IJHal W Roltp ri Bus-2016-12-21_12h30min00s000ms
ASD-922-2016-12-21_12h30min00s000ms.
134859
134900
134901
134906
CAM_NOO_CBU_062 (21-12-2016 13_49_12
CAM_NOO_CBU_062-2016-12-21_13h35min00s000ms
CAM_NOO_CBU_122-2016-12-21_13h20min00s000ms
CAM_NOO_CBU_122-2016-12-21_13h35min00s000ms
CAM_NOO_CBU_123-2016-12-21_13h20min00s000ms
CAM_NOO_CBU_123-2016-12-21_13h35min00s000ms
CAM_NOO_CBU_126-2016-12-21_13h20min00s000ms
CAM_NOO_CBU_128-2016-12-21_13h20min00s000ms
CAM_NOO_CBU_129-2016-12-21_13h20min00s000ms
CAM_NOO_CBU_129-2016-12-21_13h35min00s000ms
CAM_NOO_CBU_130-2016-12-21_13h20min00s000ms
CAM_NOO_CBU_130-2016-12-21_13h35min00s000ms
CAM_NOO_CBU_131-2016-12-21_13h20min00s000ms
CAM_NOO_CBU_131-2016-12-21_13h35min00s000ms
113929
113930
113947
113957
114046
114048
114229
114302
114516
114533
114622
115220
115227
115239

115240
115251
115334
115342
115344
115347
NM-002 Hal overz-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-003 Ing C-zijde R-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-004 Sp1A thv ing hal-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-005 Sp1A D thv trap-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-006 Hal thv T&S-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-007 Hal thv KVA-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-010 Hal thv GWK-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-011 Sp1A thv infobalie-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-015 Sp1B D thv trap-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-016 Hal thv Smullers-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-104 Sp 1B ri trap tun-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-202 Sp3A ri roltp-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-203 Sp4A ri E-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-204 Sp3A ri E-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-002 Hal overz (21-12-2016 11_23_24)
NM-002 Hal overz (21-12-2016 11_23_35)
NM-002 Hal overz (21-12-2016 11_23_37)
NM-002 Hal overz (21-12-2016 11_31_32)
NM-002 Hal overz (21-12-2016 11_31_37)
NM-003 Ing C-zijde R (21-12-2016 11_17_50) (2)
NM-003 Ing C-zijde R (21-12-2016 11_17_50)
NM-004 Sp1A thv ing hal (21-12-2016 11_24_38) (2)
NM-004 Sp1A thv ing hal (21-12-2016 11_24_38)
NM-004 Sp1A thv ing hal (21-12-2016 11_24_39)
NM-004 Sp1A thv ing hal (21-12-2016 11_39_22)
NM-004 Sp1A thv ing hal (21-12-2016 11_39_23)
NM-005 Sp1A D thv trap (21-12-2016 11_24_40)
NM-006 Hal thv T&S (21-12-2016 11_29_30)
NM-006 Hal thv T&S (21-12-2016 11_29_33)
NM-006 Hal thv T&S (21-12-2016 11_31_09)
NM-006 Hal thv T&S (21-12-2016 11_31_21)
NM-006 Hal thv T&S (21-12-2016 11_31_27)
NM-006 Hal thv T&S (21-12-2016 11_39_16)
NM-007 Hal thv KVA (21-12-2016 11_23_20) (2)
NM-007 Hal thv KVA (21-12-2016 11_23_20)
NM-007 Hal thv KVA (21-12-2016 11_23_27)
NM-007 Hal thv KVA (21-12-2016 11_27_43)
NM-007 Hal thv KVA (21-12-2016 11_31_08)

NM-007 Hal thv KVA (21-12-2016 11_31_27)
NM-007 Hal thv KVA (21-12-2016 11_31_28)
NM-007 Hal thv KVA (21-12-2016 11_31_29)
NM-007 Hal thv KVA (21-12-2016 11_31_30)
NM-007 Hal thv KVA (21-12-2016 11_31_42)
NM-010 Hal thv GWK (21-12-2016 11_24_08)
NM-010 Hal thv GWK (21-12-2016 11_36_28)
NM-010 Hal thv GWK (21-12-2016 11_40_36)
NM-011 Sp1A thv infobalie (21-12-2016 11_39_39)
NM-015 Sp1B D thv trap (21-12-2016 11_24_14) (2)
NM-015 Sp1B D thv trap (21-12-2016 11_24_14)
NM-015 Sp1B D thv trap (21-12-2016 11_24_18)
NM-015 Sp1B D thv trap (21-12-2016 11_39_44)
NM-015 Sp1B D thv trap (21-12-2016 11_39_47)
NM-015 Sp1B D thv trap (21-12-2016 11_39_48)
NM-015 Sp1B D thv trap (21-12-2016 11_39_49)
NM-015 Sp1B D thv trap (21-12-2016 11_40_20)
NM-015 Sp1B D thv trap (21-12-2016 11_40_23)
NM-015 Sp1B D thv trap (21-12-2016 11_40_41)
NM-016 Hal thv Smullers (21-12-2016 11_18_39)
NM-016 Hal thv Smullers (21-12-2016 11_18_40)
NM-016 Hal thv Smullers (21-12-2016 11_23_54)
NM-016 Hal thv Smullers (21-12-2016 11_36_15)
NM-016 Hal thv Smullers (21-12-2016 11_40_09)
NM-016 Hal thv Smullers (21-12-2016 11_40_24)
NM-016 Hal thv Smullers (21-12-2016 11_40_25)
NM-016 Hal thv Smullers (21-12-2016 11_40_26)
NM-104 Sp 1B ri trap tun (21-12-2016 11_41_08)
NM-202 Sp3A ri roltp (21-12-2016 11_41_40)
NM-202 Sp3A ri roltp (21-12-2016 11_42_34)
NM-202 Sp3A ri roltp (21-12-2016 11_42_36)
NM-203 Sp4A ri E (21-12-2016 11_42_36)
NM-204 Sp3A ri E (21-12-2016 11_42_29)
NM-204 Sp3A ri E (21-12-2016 11_42_30)
NM-002 Hal overz-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-003 Ing C-zijde R-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-004 Sp1A thv ing hal-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-005 Sp1A D thv trap-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-006 Hal thv T&S-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-007 Hal thv KVA-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-010 Hal thv GWK-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-011 Sp1A thv infobalie-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-015 Sp1B D thv trap-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-016 Hal thv Smullers-2016-12-21_10h00min00s000ms

NM-104 Sp 1B ri trap tun-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-202 Sp3A ri roltp-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-203 Sp4A ri E-2016-12-21_10h00min00s000ms
NM-204 Sp3A ri E-2016-12-21_10h00min00s000ms
109GOPRO
110GOPRO
111GOPRO
112GOPRO
Anschlag_Stabilisiert_2min
Blackmagic URSA Mini_1_2016-12-19_1959_C0032
Blackmagic URSA Mini_1_2016-12-19_2000_C0033
Blackmagic URSA Mini_1_2016-12-19_2001_C0034
Blackmagic URSA Mini_1_2016-12-19_2002_C0035
Blackmagic URSA Mini_1_2016-12-19_2003_C0036
IMG_5182
000005_KT51
20151212_045041-KT51
20151212_045837-KT51_Anfang hakt
20151213_011307_KT51
20151214_202826_KT51
20151215_200925_KT51
20151215_201155_KT51
20151215_213352_KT51
Nachlieferung_6_Ermittlungskomplexe_Ordner_5_S_306-10_bis_306-95
1_01_R_122016203000
2_01_R_122016210000
3_05_H_122016203000
4_05_H_122016210000
170116_(BK-Stream)_AN5
170116_(BK-Stream)_Falluja_Maqbart_AIGhozah2
170116_(BK-Stream)_fasharvreed
170116_(BK-Stream)_fdfsfldfdfer4dfff
170116_(BK-Stream)_kier.omh
170116_(BK-Stream)_Maw3aza-1
170116_(BK-Stream)_ROTGD2-3
VIDEO_TS.BUP
VIDEO_TS.IFO
VIDEO_TS.VOB
VTS_01_0.BUP
VTS_01_0.IFO
VTS_01_0.VOB
VTS_01_1.VOB
G_Prüffall KERIMOGLU
G_Prüffall KERIMOGLU

G_Prüffall KERIMOGLU1
G_Prüffall KERIMOGLU2
AVI_Export 10.23.44 bis 10.25
AVI_Export 11.36.41 bis 11.36
00012_20161220233100000_20161220233107000
00012_20161220233105814
00012_20161220233106110
Unbenannt
Unbenannt2
00005_20161220072420000_20161220072525000
00005_20161220072424589
00005_20161220072424823
00005_20161220072424995
00006_20161220072448000_20161220072510000
00006_20161220072504698
00006_20161220072505198
00006_20161220072505292
1480.1 20.12.2016-07.24.24 mglw. Amri am Ostbahnhof-1.
1480.1 20.12.2016-07.24.25 mglw. Amri am Ostbahnhof-1
1480.2 20.12.2016 07.25.04 mglw Amri am Ostbahnhof-2
1480.2 20.12.2016-07.25.04 mglw. Amri am Ostbahnhof-1
G_00004_20161220081233000_20161220081241000
G_00004_20161220081238621
G_00005_20161220081239000_20161220081251000
G_00005_20161220081240559
G_00007_20161220081419000_20161220081434000
G_00007_20161220081429878
G_00016_20161220081219000_20161220081231000
G_00016_20161220081220269
CH10_161211_125822_161211_153739
CH11_161211_141158_161211_173635
kamera1teil1_71_01_20161211_150719
kamera2teil1_01_02_20161211_150725 bearbeitet.
kamera2teil1_01_02_20161211_150750 bearbeitet
CH09_161211_232546_161211_232657
CH10_161211_232544_161211_232701
CH09_161212_160808_161212_161952
CH10_161212_161541_161212_164244
CH09_161212_180601_161212_182741
CH10_161212_180650_161212_184819
CH09_161213_132752_161213_142359
CH10_161213_133510_161213_135918
CH09_161213_203112_161213_203955
CH10_161213_203111_161213_203913

CH09_161213_212206_161213_212459
CH10_161213_212159_161213_212504
CH09_161213_235842_161214_000000
CH10_161213_212839_161214_000000
CH10_161213_235841_161214_000000
CH11_161213_233118_161214_000000
kamera1teil1_100_01_20161213_233507
VIDEO_TS.BUP
VIDEO_TS.IFO
VIDEO_TS.VOB
VTS_01_0.BUP
VTS_01_0.IFO
VTS_01_0.VOB
VTS_01_1.VOB
VIDEO_TS.BUP
VIDEO_TS.IFO
VIDEO_TS.VOB
VTS_01_0.BUP
VTS_01_0.IFO
VTS_01_0.VOB
VTS_01_1.VOB
CH09_161207_163932_161207_173717
CH10_161207_170036_161207_173922.MP4
CH09_161207_190332_161207_191617
CH10_161207_190814_161207_192319
CH09_161208_133452_161208_140316
CH10_161208_133149_161208_140032
CH09_161208_205035_161208_205351
CH10_161208_205030_161208_205346
CH09_161209_075754_161209_081042
CH10_161209_075121_161209_081732
CH09_161209_164146_161209_164659
CH10_161209_164145_161209_171430
CH09_161209_141314_161209_153015
CH10_161209_132506_161209_143508
CH09_161209_141314_161209_153015
CH10_161209_132506_161209_143508
CH09_161209_191948_161209_192503
CH10_161209_190941_161209_192712
CH09_161210_153010_161210_154357
CH10_161210_151305_161210_155331
CH09_161210_171037_161210_173525
CH10_161210_163909_161210_172652
CH09_161210_215625_161210_215858

CH10_161210_215622_161210_215857
CH09_161214_153214_161214_160145
CH10_161214_154709_161214_161629
CH09_161214_192457_161214_193520
CH10_161214_192344_161214_193601
CH09_161215_142629_161215_150625
CH10_161215_140554_161215_152243
CH09_161215_173950_161215_182631
CH10_161215_174917_161215_175119
CH09_161215_204706_161215_205014
CH10_161215_204452_161215_205138
CH09_161215_220925_161215_221015
CH10_161215_220830_161215_221019
CH09_161216_165626_161216_171714
CH10_161216_162352_161216_171132
CH09_161216_193051_161216_194900
CH10_161216_192459_161216_194602
CH09_161216_204006_161216_204906
CH10_161216_203653_161216_205343
CH09_161216_221942_161216_222305
CH10_161216_221840_161216_222300
CH09_161217_155018_161217_160321
CH10_161217_151204_161217_162210
CH09_161217_212933_161217_213443
CH10_161217_212703_161217_213326
CH09_161218_162341_161218_162954
CH10_161218_162343_161218_163623
CH09_161218_194554_161218_195629
CH10_161218_194557_161218_195116
CH09_161218_225841_161218_225916
CH10_161218_225754_161218_225832
CH10_161218_225837_161218_225909
CH09_161219_143713_161219_144818
CH10_161219_143712_161219_143841
vlc-record-2017-02-18-15h43m03s-20161219_133745_CH9_0
vlc-record-2017-02-18-15h49m24s-20161219_133744_CH10_0
Durchf. verm. Tat-LKW am FKU, Vattenfall Tor 1 ggn 06.20h ,19.12.16, halbe Geschwin
Durchf. verm. Tat-LKW am FKU, Vattenfall Tor 1, ggn 06.20h,19.12.16, Normalgeschwind
wiederholte Durchfahrt verm. Tat-LKW am FKU, Vattenfall Tor 1 ggn 6.50h,19.12.16
170203_G_Auswertebeleg_V_206.2_BKA_027_Reinicke
170203_G_Sicherungsbeleg_Anlage_V_206.2_Reinicke
Screenshots AMRI FKU

Verm. AMRI, ggn 19.22h, 19.12.16, FKU, ggü Vattenfall T1 von West nach Ost
Vermutl. AMRI, ggn 17.55h, 19.12.16 ggü Fa.Vattenfall, von West nach Ost
Pärchen, FKU, Vattenfall T1, 19.12.16, ggn 19.45h, von Ost nach West
ca.18.20h, 19.12.16, FKU, ggü Vattenfall T1 von West nach Ost
ca.18.30h, 19.12.16, FKU, ggü Vattenfall T1 von West nach Ost
FKU, 19.12.16, ggn 19.30h, ggü Vattenfall T1, von West nach Ost
FKU, 19.12.16, ggn 19.35h, ggü Vattenfall T1, von West nach Ost
FKU, 19.12.16, ggn 19.37h, ggü Vattenfall T1, von West nach Ost
FKU, 19.12.16, ggn19.50h, Vattenfall T1, von West nach Ost
ca.19.15h, 19.12.16, FKU, Vattenfall T1 von Ost nach West
ca.19.20h, 19.12.16, FKU, Vattenfall T1 von Ost nach West
FKU, Vattenfall T1, 19.12.16, ggn 19.25h, von West nach Ost
170204_G_Auswertebeleg_V_206.3_BKA_027_Reinicke
170204_G_Sicherungsbeleg_Anlage_V_206.3_Reinicke
verm. Tat-LKw Fr.-Kr. U Ri.Hbf. gegen 0700 Uhr
verm. Tat-LKw Fr.-Kr. U Ri.Hbf. gegen 0700 Uhr
170202_G_Auswertebeleg_V_207.1_BKA_027_Walther
170202_G_Sicherungsbeleg_Anlage_V_207.1_Walther
170202_G_Auswertebeleg_V_208.1_BKA_027_Reinicke
170202_G_Sicherungsbeleg_Anlage_V_208.1_Reinicke
170204_G_Auswertebeleg_V_208.2_BKA_027_Walther
170204_G_Sicherungsbeleg_Anlage_V_208.2_Walther
vermutl Ducchfahrt Tat-LKW am F.-K.-U. Richtung Ost
2016-12-19 Terror.1
2016-12-19 Terror.2
2016-12-19 Terror.3
2016-12-19 Terror.4
G_143850097
G_OE13_Nachbearbeitg_Ausschnitt_19-12-2016
161222_G_Videoanlage zu Auswertebeleg V_135_Schulz
1755 Weg von West nach Ost
1807 Weg von Ost nach West
1756 UMP vermutl. AMRI von West nach Ost am Tor 3 FKU
1804 UMP vermutl. AMRI von Ost nach West am Tor 3 FKU
1923 UMP vermutl. AMRI von West nach Ost am Tor FKU
G_VID-20161219-WA0025
G_15665718_1602912496684324_2439387505218283440_n
G_51000009_VID-20161219-WA0019
G_51000009_VID-20161219-WA0020
G_5153c31dd951aba8
G_IMG_20161219_200658
G_IMG_20161219_200719
G_VID-20161220-WA0004
G_Lkw rast in Berliner Weihnachtsmarkt–mindestens 9 Tote 19.12.2016 [360p]

G_20161219_201057
G_20161219_200258
G_IMG_1052
G_trim.4C669D7D-EF34-4B0F-8D93-6157E79E2DCE.MOV
bnG_51000243_FILE6227
G_844c36496de087eb
G_IMG_3543
G_IMG_3544
G_AANSLAG BERLIJN VRACHTWAGEN RIJDT IN OP KERSTMARKT
G_IMG_5408
G_51000558_Dashcam Video Amokfahrt
G_15689294_1182942405093305_125225552540860416_n
G_15782585e02ee4d79d
G_trim.671EAC99-E315-4DF0-A8B9-7BFDD4447719.MOV
G_ZabiX#x142;#####;b-Z2w9B8a63M-MP4 480p
G_12928302_577511542424192_8663403948684547121_n
16122video160482937-Ganz-Deutschland-im-Schockzustand
Terror in Berlin - Ganz Deutschland im Schockzustand - WELT -master
Anis Amri kurz nach dem Anschlag in Moabit gesichtet rbb Run
Video64_Weihnachten_Anschlag_Berlin

Aktenübersicht Bundeskanzleramt

Schreiben Bundeskanzleramt zu BB02_BB69_BB78_BB97_27.01.2020
--

Aktenübersicht Senatsverwaltung Inneres und Sport

Schreiben Senatsverwaltung Inneres und Sport 28.01.2020.
Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Band 1 zu BB 97
Kopie von 200128 Übersicht TEAF-Daten
Schreiben Senatsverwaltung Inneres und Sport 12.05.2020
2c4yRUruheCr__2016-12-19-VIDEO-00000008
2v1WKnkUQeHe5__web-template_2CUvDCR0LRNg.filedata.VID-20161220-WA0000
1S4c3FhloZhQD__web-template_1x8zJUvosnTwJ.VID-20161219-WA0008
2JVBS03ZrftOy__web-template_R4TT5GTT8UzC.received_10154592424501049
h2cENbAUbc3Q__web-template_2NGypSgsqeOKF.IMG_20161219_200658
HdeF2OlfQs8E__web-template_13yVxbpij5IVC.IMG_20161010_222752
2SJYXsTkPrjQY__web-template_wD28cxgwj304.VID-20161219-WA0001
2SpzxSP8MytgQ__web-template_1t6vFhE3ECgjs.5153c31dd951aba8
NQPrI1ZUgSVj__web-template_2hWksWRCmb5MT.Weihnacht-smart_15569490_1730272947288452_5631336096588627968_n
2BXmE00vnRils__web-template_2ioLLNLWY6Ofv.VID-20161219-WA0028
2fIHBVi9FhO7m__web-template_ZELe1lo9FXvG.VID-20161219-WA0001[1]
2HJYnAME6s7hv__web-template_2QGI2Jr5zWKUC.VID-20161219-WA0007
Berliner Morgenpost - Anschlag LKW rast in Weihnachtsmarkt am 19.12.16 in Berlin Breitscheidplatz - YouTube
Zo 11-19122016 190000-19122016 200000#1
Zo 12-19122016 190000-19122016 200000#2
Zo-691-19122016 200000-19122016 220000#0

Zo-692-19122016 200000-19122016 220000#3
Übersendungsschreiben Band 3 und EB_21072020
Band 3_Video
2v1WKnkUQeHe5__web-template_2CUvDCR0LRNg.filedata.VID-20161220-WA0000
2JVBS03ZrftOy__web-template_R4TT5GTT8UzC.received_10154592424501049
2SpzxSP8MytgQ__web-template_1t6vFhE3ECgjs.5153c31dd951aba8
NQPrI1ZUgSVj__web-template_2hWksWRCmb5MT.Weihnacht-smart_15569490_1730272947288452_5631336096588627968_n
Berliner Morgenpost - Anschlag LKW rast in Weihnachtsmarkt am 19.12.16 in Berlin Breitscheidplatz - YouTube
20.12.16-19.56 h bis 29.12.16-09
Zo 11-19122016 190000-19122016 200000#1
Zo 12-19122016 190000-19122016 200000#2
Zo-691-19122016 200000-19122016 220000#0
Zo-692-19122016 200000-19122016 220000#3.264
Zo-652-19122016 190000-19122016 200000#1.264
Zo-652-19122016 200000-19122016 220000#4
Zo-653-19122016 190000-19122016 200000#0
Zo-653-19122016 200000-19122016 220000#2
Zo-691-19122016 190000-19122016 200000#3
Zo-692-19122016 190000-19122016 200000#5
Zu-202-19122016 190000-19122016 200000#3
Zu-202-19122016 200000-19122016 220000#1
Zu-203-19122016 190000-19122016 200000#0
Zu-203-19122016 200000-19122016 220000#2
Zu-102-19122016 190000-19122016 200000#5
Zu-102-19122016 200000-19122016 220000#0
Zu-103-19122016 190000-19122016 200000#1
Zu-103-19122016 200000-19122016 220000#6
Zu-191-19122016 200000-19122016 220000#3
Zu-501-19122016 190000-19122016 200000#4
Zu-501-19122016 200000-19122016 220000#2
Zu-301-19122016 190000-19122016 200000#4
Zu-301-19122016 200000-19122016 220000#2
Zu-303-19122016 190000-19122016 200000#3
Zu-303-19122016 200000-19122016 220000#5
Zu-501-19122016 190000-19122016 200000#0
Zu-501-19122016 200000-19122016 220000#1
Zu-502-19122016 190000-19122016 200000#4
Zu-502-19122016 200000-19122016 220000#2
Zu-504-19122016 190000-19122016 200000#7
Zu-504-19122016 200000-19122016 220000#3
Zu-506-19122016 190000-19122016 200000#0
Zu-506-19122016 200000-19122016 220000#6
Zu-508-19122016 190000-19122016 200000#5
Zu-508-19122016 200000-19122016 220000#1
LiveLeak.com - Aftermath of truck driving into crowd at christmas market in Berlin 2
1DgonH0cvZ96g__web-template_1t0uCelitp80c.Unbenannt
2jEeS5KJEwluU__web-template_2sNSyKkrInvtv.IMG_1052
qQmHBKkINGQq__web-template_1OpqU2U9P4Yi0.trim.4C669D7D-EF34-4B0F-8D93-6157E79E2DCE

AtOE7YT9I7Ve__web-template_20pqq4rgJbLqT.VID-20161220-WA0062
20161219_060000_(19)_Eckturm_B_Tor_3_,K04_02
20161219_120000_140000_Eckturm_B_Tor_3_,K04_02
20161219_140000_143200(19)_Eckturm_B_Tor_3_,K04_02
20161219_143200_200000_Eckturm_B_Tor_3_,K04_02
20161219_022900_(19)_Eckturm_B_Tor_3_,K04_02
lkw-061216-061220-tor1
lkw-061226-061231 tor 3
lkw-061253-061255-tor4
1KIQh0oLXvaVU__web-template_2qhvI9AMZMLpP.VID-20161219-WA0021
13YWSCaTxHtjo__web-template_Deak2OJHETEB.VID-20161219-WA0021
cs8iFaZr64im__web-template_185C65bhSmHIZ.Breitscheidplatz Erkundung
1c3g6RZLXVMht__web-template_1HN4WALxZc2dx.Screenshot_20161221-014501 (Original)
Wt-709-19122016 200000-19122016 220000#0
Wt-710-19122016 200000-19122016 220000#1
Wt-711-19122016 200000-19122016 220000#3
Wt-712-19122016 200000-19122016 220000#4
Wt-713-19122016 200000-19122016 220000#2
Wt-101-19122016 200000-19122016 220000#1
Wt-103-19122016 200000-19122016 220000#3
Wt-104-19122016 200000-19122016 220000#2
Wt-106-19122016 200000-19122016 220000#0
Zu IR 32-19122016 182500-19122016 202500#1
Zu ZA 22-19122016 182500-19122016 202500#2
Zu-508-19122016 182500-19122016 202500#0
Zu ZA 12-19122016 182500-19122016 202500#1
Zu-291-19122016 182500-19122016 202500#3
Zu-303-19122016 182500-19122016 202500#0
Zu-501-19122016 182500-19122016 202500#2
Zu 13-19122016 182500-19122016 202500#0
Zu L 15-19122016 182500-19122016 202500#1
Zu-502-19122016 182500-19122016 202500#2
00010000559000001
00010000613000001
00010000630000001
00010000632000001
00010000633000001
00010000641000001
00010000671000001
00010000672000001
00010000672000101
00010000672000201
00010000672000301
00010000672000401
00010000672000501
00010000672000601
00010000672000701
00010000672000801
00010000672000901
00010000680000001

00010000703000001
00010000708000001
00010000714000001
00010000719000001
00010000720000001
00010000721000001
00010000723000001
00010000757000001
4qRrr3WCNmSJ__web-template_1eQJKpMoCTJBg.Voila_Capture 2016-12-19_11-55-56_PM
ph8OK5yScKMY__web-template_2CPGqGqriWVMM.20161219snph10607
RjgM1fSZb1Ka__web-template_1UXIdRChZkU5x.image1
2XsTrh2xmNwCI__web-template_2eOlpe18Y6eJR.20161219_222736
Hinweis 76 Spurennummer 34 (2)
Hinweis 76 Spurennummer 34
Zum Youtube link LKA 443 Hinweis 76 Spurennummer 34
A1104349_4qRrr3WCNmSJ__web-template_1eQJKpMoCTJBg.Voila_Capture 2016-12-19_11-55-56_PM
Eingang West
K5-EG Eingang West innen
K6-EG Eingang West 2 aussen
K6-EG Eingang West aussen_01_01
Kamera West Innen_01
PPR_BERLIN_HD_PROTECT
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
Bilder vom 19.12.2016 Weihnachtsmarkt Gedächtniskirche
20161219_200101_ch1
Vehicle 00_1d_9e_00_92_82_X-DMR V 00_1d_9e_00_92_82_20161219_2000_30min
2_01_R_122016210000
VI000041
Motardstr.30.12.16 - 05.01.17
ARCFILE00000
ARCFILE00001
ARCFILE00002
ARCFILE00003
ARCFILE00004

ARCFILE00005
ARCFILE00006
ARCFILE00007
ARCFILE00008
ARCFILE00009

Aktenübersicht Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Antwortschreiben_Senatsverwaltung für Justiz
--

Beweisbeschluss Nr. 98

Aktenübersicht GBA

Schreiben GBA 04.05.2020

Beweisbeschluss Nr. 99

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

PUA-I_BB99_Handakte KHK M_LKA NRW
PUA-I_BB99_Handakte KHK M_LKA NRW_VS-NfD

Beweisbeschluss Nr. 100

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

Anschreiben_18062020
LKA NRW_Ablaufkalender EK Ventum
LKA NRW_Ablaufkalender EK Ventum
LKA NRW_Ablaufkalender_Zeuge J
LKA NRW_VP-Führung

Beweisbeschluss Nr. 102

Aktenübersicht Bundeskriminalamt

Schreiben BMI vom 24.03.2020
Dienstbericht des BKA_23.05.2016

Beweisbeschluss Nr. 103

Aktenübersicht Bundeskriminalamt

Schreiben BMI vom 24.03.2020
E-Mail-Verkehr_P. K.
EK-Ventum [REDACTED]

Beweisbeschluss Nr. 103

Aktenübersicht GBA

Antwortschreiben_GBA
Vermerk_StA Wetzel

Beweisbeschluss Nr. 106

Aktenübersicht GBA

Anschreiben 20200716
MAT A GBA-5-2_GBA-7-7 Ordner 1
MAT A GBA-5-2_GBA 7-7 Ordner 2
Übersendungsschreiben_07.01.2021
5_Tatort_Breitscheidplatz_Spuren_Odner_4_Seiten 114-144_151-171_190-256_380-441
11_Operative_Maßnahmen_IMSI-Catcher_Ordner_1_Seiten 374-416_417-426_427-515
14_Rechtshilfe_ausgehend_Belgien_Ordner_2_Seiten 57-58_138-165_217-218
14_Rechtshilfe_ausgehend_Italien_Ordner_3_Seiten 104-128_136-140_298-300_315-317_321-344.
14_Rechtshilfe_ausgehend_Italien_Ordner_3a_Seiten 132-259_269-308_442-455
14_Rechtshilfe_ausgehend_Italien_Ordner_3b_Seiten 3-12_14-154_184-205
14_Rechtshilfe_ausgehend_Italien_Ordner_3d_Seiten 5-72_74-113
14_Rechtshilfe_ausgehend_Italien_Ordner_3f_Seiten 175-178_189-192
Anschreiben_30.03.2021
Aktenanforderung_UA_NRW_29.03.2021

Beweisbeschluss Nr. 107

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

BB 107 - Antwortschreiben_IM NRW_23.06.2020

Beweisbeschluss Nr. 108

Aktenübersicht Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

LT_Siko-Erlasse
Übersendungsschreiben MKFFI_20200901

Beweisbeschluss Nr. 110

Aktenübersicht Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen_Vollständigkeitsvermerk_BAföG_Akte [REDACTED]
Stadt Oberhausen_BAföG Akte _ [REDACTED]_Teil 1
Stadt Oberhausen_BAföG Akte _ [REDACTED]_Teil 2
[REDACTED]-Ausländerakte Bd.I
[REDACTED] - Ausländerakte Bd.II
Stadt Oberhausen_Vollständigkeitsvermerk_Ausländerstelle_Akte [REDACTED]

Beweisbeschluss Nr. 112**Aktenübersicht Landtag Mecklenburg-Vorpommern**

84. Sitzung des Innen- und Europaausschusses_28.05.2020
85. Sitzung des Innen- und Europaausschusses_04.06.2020
86. Sitzung des Innen- und Europaausschusses_18.06.2020
Antwortschreiben_Landtag MV

Beweisbeschluss Nr. 117**Aktenübersicht BKA**

schriftliche_Vernehmung_KHK G
schriftliche_Vernehmung_KHK G_VS-NfD

Beweisbeschluss Nr. 125**Aktenübersicht Deutscher Bundestag**

Dateiname
Anl 1__MAT A S-4
Anl 2_MAT A S-4-1_finale Version
Anl 3_MAT A S-4-2

Beweisbeschluss Nr. 133**Aktenübersicht Deutscher Bundestag**

Dateiname
Drs. 1930800
Drs. 1904520

Aktenübersicht Abgeordnetenhaus von Berlin

Dateiname
Schreiben Abgeordnetenhaus 01.09.2021
d18-4000